B 1,143,557

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

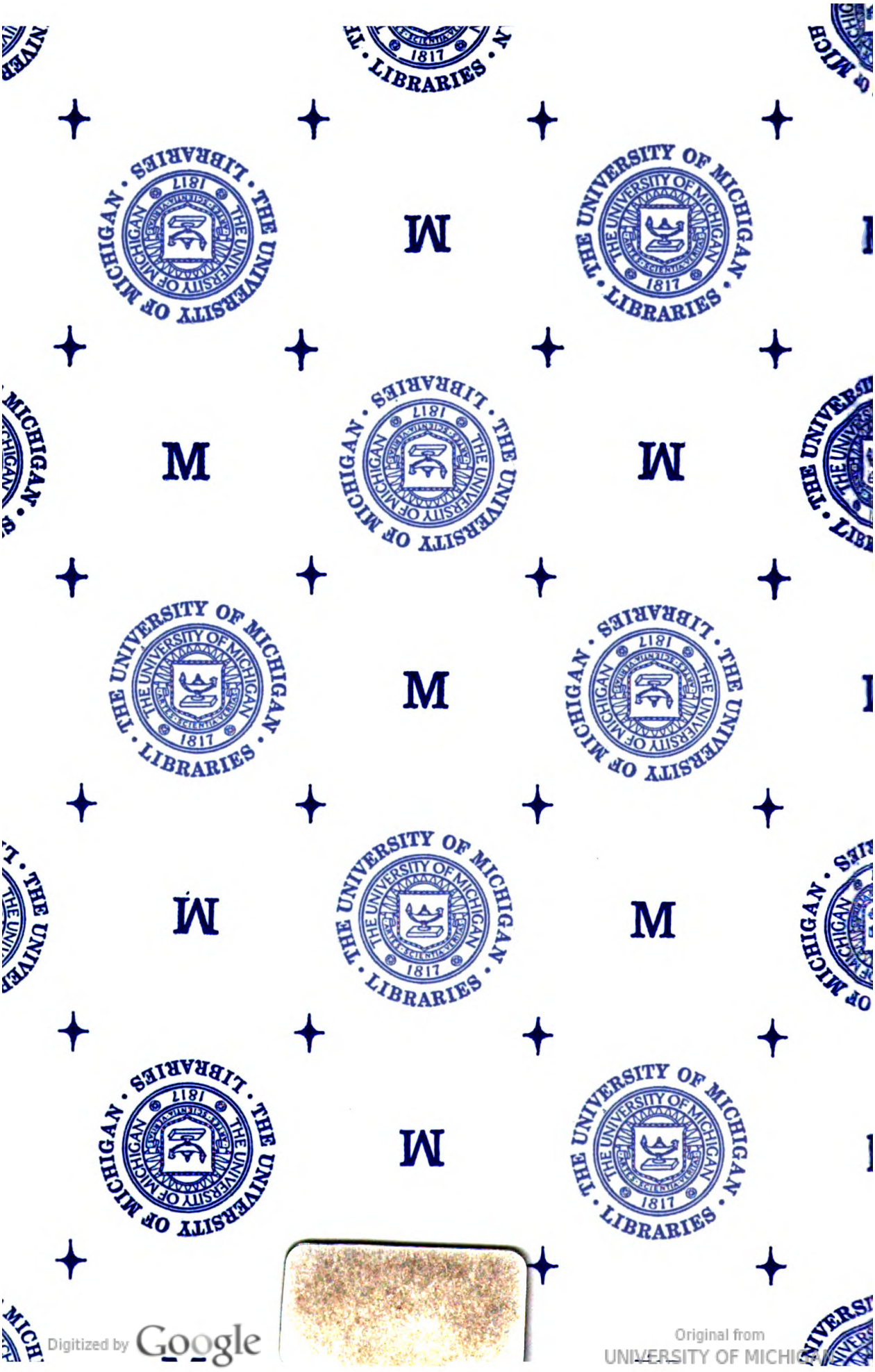

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 20:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 20:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 20:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

HISTORISCHE STUDIEN

Die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges.

Von

Dr. Adolf Hasenclever.

HEFT XXIII.

Berlin 1901.

Nachdruck mit Genehmigung vom Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 20:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 20:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT XXIII.

DIE POLITIK DER SCHMALKALDENER VOR AUSBRUCH DES SCHMALKALDISCHEN KRIEGES. VON DR. ADOLF HASENCLEVER.

BERLIN 1901.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 20:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges.

Von

Dr. Adolf Hasenclever.

Berlin 1901.

Nachdruck mit Genehmigung vom Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 20:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

DD
3
H6K2
.23

Reprinted from a copy in the collections of
The New York Public Library

Printed in the United States of America

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 20:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

GENERAL BOOKBINDING CO.
74 12950 2 013 1 S
QUALITY CONTROL MARK

3/29/66
12-429101

Meinem Vater.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 20:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 20:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vorwort.

Mit Recht hat man von jeher die grosse Bedeutung betont, welche die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages vom Dezember 1545 bis zum Februar 1546 indirekt für den Ausgang des schmalkaldischen Krieges gehabt haben.

Wohl loderte bei Beginn des Kampfes im Sommer 1546 allenthalben in protestantischen Kreisen die Opferfreudigkeit für den bedrohten Glauben auf, aber als man nach einigen glänzenden Erfolgen gezwungen war, sich auf die Defensive zu verlegen, da trat deutlich zu Tage, wie schwer es sich rächte, dass man in Frankfurt nicht entschiedener die innere Reform und die Erweiterung des Bundes durchgeführt hatte.

Damals hatte man versäumt, da die meisten Stände in erster Linie ihre persönlichen Interessen in den Vordergrund stellten, die Regelung der finanziellen Grundlage des Bundes durchzuführen; jetzt erntete man die Früchte dieser engherzigen Politik: nicht der Einbruch Herzog Moritz' von Sachsen in das Gebiet Johann Friedrichs, sondern der Geldmangel zwang die Schmalkaldener dazu, Ende November Oberdeutschland zu räumen.

Generated on 2018-03-24 20:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Trotz ihrer Bedeutung für die folgenden Ereignisse haben die Frankfurter Verhandlungen eine eingehendere Würdigung bisher noch nicht gefunden; die Arbeit von Schmidt: Zur Geschichte des Schmalkalder Bundes (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXV S. 69 ff) bietet nicht viel mehr als einige Auszüge aus den Braunschweiger und Göttinger Archivalien, ohne die im Verlauf der Verhandlungen zu Tage tretenden leitenden Ideen und Gesichtspunkte irgendwie schärfer zu beleuchten. Wie notwendig demnach eine Darstellung dieser Beratungen im Rahmen der Zeitgeschichte war, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die dem Frankfurter Tage unmittelbar vorangehenden Ereignisse seit dem Reichstage zu Worms ausführlich darzustellen, schien mir um so notwendiger, als dieselben bisher grossen Teils keine eingehendere Behandlung gefunden haben, hauptsächlich aber weil ihre genaue Kenntnis das Verständnis der auf dem Bundestage behandelten Fragen wesentlich bedingt.

Die vorliegende Arbeit beruht in der Hauptsache auf den reichhaltigen Aktenbeständen der Archive zu Weimar und Marburg; ein Besuch des Geheimen Staatsarchives zu Berlin wurde dadurch sehr verkürzt, dass mir Herr Professor Dr. Varrentrapp in Strassburg in liebenswürdigster Weise seine dem Berliner Archiv vor Jahren entnommenen Auszüge zur Verfügung stellte, wofür ich ihn nochmals meines lebhaftesten Dankes versichern möchte. Es ist mir eine angenehme Pflicht, allen Archivvorständen, welche mich mit Rat und That in so reichem Masse unterstützt haben, hier meinen verbindlichsten Dank aus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 20:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zusprechen, vor allem drängt es mich auch an dieser Stelle dankbar hervorzuheben, wieviel auch diese Arbeit der stets regen Förderung meines verehrten Lehrers, Herrn Professor Dr. M. Lenz, verdankt.

Remscheid-Ehringhausen im März 1901.

Der Verfasser.

Generated on 2018-03-24 20:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 20:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung. Politische Lage gegen Schluss des Reichstags zu Worms. August 1545 . 1

I. Buch: Die Ereignisse vom Reichstag zu Worms bis zum Bundestag in Frankfurt. August-Dezember 1545.

Kapitel 1. Der Braunschweiger Zug vom Oktober 1545 und seine politischen Folgen . . 7

Kapitel 2: Hermann von Wieds endgültiger Anschluss an die Schmalkaldener 15

Kapitel 3. Die Mainzer Bischofswahl. 31

Kapitel 4. Des Kaisers Intriguen gegen die Schmalkaldener in Süddeutschland. . . 45

Kapitel 5. Friedensvermittlung der Schmalkaldener zwischen England und Frankreich . 52

Kapitel 6. Karls auswärtige Verhandlungen gegen die Schmalkaldener 96

II. Buch: Der Frankfurter Bundestag.

Kapitel 1. Die Vorgeschichte des Bundestages. . . 100

Kapitel 2. Die Beratung über die neue Bundesverfassung . . . . . .

§ 1. Die Entwicklung der Bundesverfassung von 1530—1545 104

§ 2. Die Beratung über die Vereidigung der Stimmstände. 105

§ 3. Die Verhandlung über die Umgestaltung der finanziellen Grundlage des Bundes. 124

Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

§ 4. Die Verhandlung über die Hauptmannschaft im Bunde. 139
§ 5. Die Regelung der Kirchengutsfrage. . . 141
§ 6. Die Verhandlung über die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Bundes . . 144
§ 7. Allgemeine Verfügungen über Aenderungen in der Verfassung 147
Kapitel 3. Die Verhandlungen Hermanns von Wied in Frankfurt 151
Kapitel 4. Die Verhandlungen über die Braunschweiger Frage und die Vergardungen im nördlichen Deutschlend.. 167
Kapitel 5. Kurfürst Friedrich von der Pfalz und seine Beziehungen zum schmalkaldischen Bund. 180
Kapitel 6. Verhandlungen Landgraf Philipps mit Sebastian von Heusenstamm. 210
Schluss: Ausblick auf die Ereignisse der nächsten Monate 215
Anhang: I. Verhandlungen über die Teilnehmer am Regensburger Colloquium vom Jahre 1546. 217
II. Excurs über die Unterredung Karls V. mit Hermann von Wied in Köln am 15. August 1545. 228
III. Zur Kritik des Hubertus Thomas Leodius. 242
Register 249

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verzeichnis der häufiger angeführten Quellennachweise.

B. A. = Geheimes Staatsarchiv zu Berlin.

Baumgarten, Hermann: Ueber Sleidans Leben und Briefwechsel. Strassburg 1878.

Baumgarten, Hermann: Sleidans Briefwechsel. Strassburg 1881.

von Bezold: Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890.

Brandenburg, Erich: Die Gefangennahme Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den schmalkaldischen Bund (1545). Leipzig 1894.

Brandenburg, Erich: Moritz von Sachsen, Bd. I. Leipzig 1898.

Corpus reformatorum. ed. Bredtschneider, Bd. V und VI. Halle 1834 ff.

De Wette: Dr. Martin Luthers Briefe, herausgeg. von De Wette 6 Bde. Berlin 1825 ff.

Drouven, G.: Die Reformation in der Cölnischen Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofs und Kurfürsten Hermann V., Graf zu Wied. Neuss und Köln 1876.

Druffel, A. von: I., II., III., IV.: Kaiser Karl V. und die Römische Curie 1544—1546. Abhandlungen der k. bayerischen Akademie der W. III. Classe, Bd. XIII 2, Bd. XVI, 1 und 2 und Bd. XIX 2.

Friedensburg, Walther: Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1533 bis 1559, nebst ergänzenden Aktenstücken, Bd. VIII. Nuntiatur des Verallo 1545—1546. Im Auftrage des K. Preussischen

Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

historischen Instituts in Rom bearbeitet von Walther Friedensburg. (Gotha 1898.)

Gachard: Trois années de l'historie de Charles-Quint (1543—1546) d'après les dépêches de l'ambassadeur vénétien Bernardo Navagéro. Brüssel 1865.

Henne: Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique. Brüssel und Leipzig 1858—1859.

Herberger, Th.: Sebastian Schärtlin von Burtenbach und seine an die Stadt Augsburg geschriebenen Briefe. Augsburg 1852.

Heyd, L. F.: Ulrich, Herzog zu Würtemberg, 3 Bde. Tübingen 1841—1844.

Kannengiesser, Paul: Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1545. — Strassburg 1891.

Lenz, Max: Briefwechsel Landgraf Philipps des Grossmütigen von Hessen mit Bucer, 3 Bde. Leipzip 1880—1891.

Leva, de: Storia documentata di Carolo V in correllazione all'Italia, Bd. IV. — Venedig.

M. A. = Marburger Archiv.

Massarellis Tagebuch vom Concil zu Trient, herausgeg. von J. von Döllinger in: Sammlung von Urkunden zur Geschichte des Concils von Trient, Bd. I. Nördlingen 1876.

Neudecker Chr. Gotthold: Urkunden aus der Reformationszeit. Kassel 1836.

Neudecker, Chr. Gotthold: Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation. Nürnberg 1838.

Ranke, Leopold von: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Sechste Auflage, 6 Bde., Leipzig 1881.

Rommel, Christoph von: Philipp der Grossmütige, Landgraf von Hessen, 3 Bde., Giessen 1830.

Schmidt, Charles: La vie et les travaux de Jean Sturm. Strassburg 1855.

Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Schmidt, G.: Zur Geschichte des Schmalkalder Bundes. (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XXV (1885) S. 71 ff.)

Seckendorf, Veit Ludwig: Commentarius . . . . de Lutheranismo. Frankfurt u. Leipzig 1692.

State papers, published under the authority of her majesty's commission. London 1849—1852, Bd. X u. XI.

Strassburg, Politische Correspondenz der Stadt im Zeitalter der Reformation. Bd. II u. III, herausgeg. von O. Winckelmann. Strassburg 1887, 1898.

Varrentrapp, C.: Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Leipzig 1878.

W. A. = Archiv zu Weimar.

Weiss: Papiers d'état du cardinal de Granvelle. Paris 1831 ff Bd. III.

Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Einleitung.

Politische Lage gegen Schluss des Reichstags zu Worms.

Die Verhandlungen des Wormser Reichstages vom Jahre 1545 hatten beiden Parteien, den Katholiken wie den Protestanten, klar vor Augen geführt, dass eine Vergleichung über die zwischen ihnen strittigen Punkte auf gütlichem Wege nicht mehr möglich sei. Es kam jetzt nur auf den Zeitpunkt an, wann einer der beiden Gegner gerüstet war loszuschlagen.

Die Ereignisse der nächsten Wochen und Monate drehen sich denn auch hauptsächlich um Rüstungen und Vorbereitungen zum Kriege, diejenigen des Kaisers von langer Hand planvoll angelegt und zielbewusst weitergeführt, diejenigen der Schmalkaldener mehr Defensivmassregeln, Erwiderungen auf Schritte, welche Karl und seine Anhänger unternommen hatten, meist nur von einzelnen, besonders von Philipp von Hessen, mit Energie betrieben.

Es ist das tragische Verhängnis der schmalkaldischen Bundesmitglieder gewesen, dass sie sich niemals völlig von jenen Bedenken reichsständischen Pflichtgefühls, ob ein offensives Vorgehen gegen den Kaiser erlaubt sei, in ihrer Gesamtheit praktisch haben befreien können. Nur ganz wenige, an der Spitze der allezeit rührige Landgraf, hatten diese Skrupeln überwunden, aber da seine Macht-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verhältnisse mit seinen kühnen Plänen nicht gleichen Schritt halten konnten, so wurde auch er mit in das Verhängnis hereingezogen, und wohl keiner hat so bitter dafür büssen müssen wie er in jahrelanger, erniedrigender Gefangenschaft.

Gegen Schluss des Wormser Reichstages, Anfang August 1545, war man noch auf keiner Seite irgendwie zu einem Abschluss mit den Kriegsvorbereitungen gelangt: noch stand der Kaiser in Beratungen über ein Bündnis mit dem Papst gegen die Protestanten, während das Concil seit Monaten in Trient versammelt, aber bisher nicht eröffnet war, da Karl seine Einwilligung dazu nicht hatte erteilen wollen wegen einiger grundlegender formeller Bedenken.[1] Zur selben Zeit unterhandelte er mit den Türken gemeinsam mit dem König von Frankreich über einen Waffenstillstand, um für sich und seinen Bruder Ferdinand freie Hand gegen die neue Lehre zu bekommen, in einem Augenblick, wo, wie seit langer Zeit nicht, ein energisch betriebener Krieg die grössten Aussichten auf Erfolg zeigte.[2] Trotz dieser gemeinsamen Aktion im Orient stand Karl misstrauisch der Politik des französischen Hofes gegenüber, ungeachtet aller äusseren Höflichkeitsbezeugungen. Ging doch sein eifriges Bestreben dahin, Franz I. möglichst von einem energischen Eingreifen in die europäischen Angelegenheiten fern zu halten, und nichts schien zur Ausführung dieses Planes willkommener, als den Friedensschluss zwischen England und Frankreich trotz aller scheinbaren Gegenbemühungen nach Möglichkeit zu vereiteln. Denn der Kaiser war fest entschlossen und sich dessen wohl bewusst, den Kampf

---

1. Ranke: Deutsche Geschichte IV. S. 275 f.

2. Ranke: IV. S. 269. Baumgarten: Sleidans Briefwechsel. S. 77. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen die andersgläubigen Gegner durchfechten zu müssen.

Stand demgemäss das Ansehen des kaiserlichen Kabinetts nach aussen hin kraftvoll da, so war seine Stellung den einzelnen Teilen des Reiches gegenüber eine äusserst unsichere: selbst auf katholische Stände, besonders auf den bayrischen Herzog, war kein fester Verlass; gerade in diesen Wochen bahnte sich der Abfall des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich an, eines nahen Verwandten des kaiserlichen Hauses; in Köln schritt Hermann von Wied, unbeirrt durch Karls Drohungen, in seinem Reformationswerke weiter, und da die Tage des Kurfürsten Albrecht von Mainz gezählt waren, so war zu befürchten, zumal das Ableben des Trierer Erzbischofs auch in absehbarer Zeit zu erwarten stand, dass das ganze Gebiet um den Rheinstrom, wenn nicht direkt protestantisch werden, so doch völlig unter protestantischen Einfluss geraten würde. Sichere Anhänger des Kaisers waren nur die süddeutschen Bischöfe, die Reichsritterschaft und besonders König Ferdinand. Gleichwohl war die kaiserliche Partei dadurch ihren Gegnern unendlich überlegen, dass es ein einheitlicher, geschlossener Wille war, der das Ganze leitete, dass es nicht langer Beratungen an räumlich weit auseinander liegenden Punkten bedurfte, um einen Beschluss zu stande zu bringen.

Diesem geschlossenen Willen und dieser einheitlichen Leitung gegenüber waren die Schmalkaldener infolge ihres vielköpfigen Bundes, in dem die verschiedensten sich kreuzenden Interessen zu einem aktionsfähigen Ganzen vereinigt werden sollten, naturgemäss im Nachteil. Wohl sind unter ihnen staatsmännische Köpfe, wie der Landgraf, wie Jakob Sturm aus Strassburg, welche die Weltverhältnisse mit nüchternem Blick klar zu beurteilen vermögen; aber ihre Schaffensfähigkeit wird auf Schritt und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tritt gehemmt durch die vielfachen Rücksichten, welche sie untereinander zu nehmen gezwungen sind. Sie ahnen alle die Gefahr,[3] welche ihnen droht, aber zu einer energischen Gegenwehr vermögen sie sich nicht aufzuraffen, auch ist es ihnen nicht möglich, ihrem Bunde eine straffere Verfassung und eine fest durchgebildete, mit fest umgrenzten Befugnissen und Machtvollkommenheiten ausgestattete Oberleitung zu geben.

Auch sie streben darnach, möglichst viele Bundesgenossen zu erwerben, dabei geht man aber nicht von einem grossen Plane aus, sondern je nach den persönlichen Neigungen und Vorteilen des einzelnen treibt man Politik: der Landgraf z. B. sucht ein Bündnis mit Heinrich VIII. von England abzuschliessen, Johann Friedrich ist dazu nicht zu bewegen;[4] in Strassburg bevorzugt man wegen der nachbarlichen handelspolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen eine Verbindung mit Frankreich: es fehlt allenthalben der durchgreifende Wille, dem die Macht zur Seite steht, und die Einsicht in das thatsächlich Notwendige und Mögliche.

---

3. vergl. den interessanten Bericht Eberhards von der Thann an Johann Friedrich über die Wormser Verhandlungen [W. A. Reg. H. No. 193] „Und inn Summa so kummen in diser sachen so viell vermuetung und anzeigung zusammen, das Ich diese practica in meiner einfalt fur gewiss halte, und khan mich der gedancken nicht erwehren, dann das sie (der Kaiser und der Papst) soliches, damit sie bis daher lange schwanger gangen, einsmhals gebeeren und auff zukunfftigen Sommer Ir furhaben In das wergk brengen wollen."

4. Wie es scheint, nicht unbeeinflusst durch seine Theologen. Vergl. deren Gutachten über die Erstreckung des schmalkaldischen Bundes. Corp. ref. V. S. 723 „Es bedarf aber auch Weisheit, wie man Bündniss mache und brauche, nämlich dass die Herzen Gottes Ehre zuvörderst suchen; item dass sie nicht Leute darein mengen, die selb Zerrüttungen und Spaltungen anrichten", es folgen zum Beleg biblische Beispiele.

Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Nachdem wir so die Lage der beiden Parteien zu Schluss des Reichstages kurz geschildert haben, ist es nunmehr unsere Aufgabe, den Fortgang der Ereignisse bis zum Dezember, d. h. bis zu Beginn des Frankfurter Bundestages zu skizzieren und dann nachzuweisen, inwiefern die Verhandlungen dieser Versammlung entscheidend für den unglücklichen Ausgang des bald beginnenden grossen Krieges gewesen sind.

Es löst sich die Geschichte dieser vier Monate von Anfang August bis Anfang Dezember in eine Reihe scheinbar von einander unabhängiger Ereignisse auf, in Wahrheit aber stehen alle diese Begebenheiten in dem einen grossen Zusammenhang ihrer Beziehung auf den Beginn des baldigen Krieges: es sind Manöver bald der einen, bald der anderen Partei, die Stellung des Gegners zu erschüttern, seine Rüstungen zu hintertreiben und dadurch die eigene Position zu verbessern: sie alle zeigen uns, wie hochgradig gespannt damals die politische Atmosphäre war. Es werden in diesen Wochen die Maschen zu dem Netze gesponnen und gelegt, in welche sich die Schmalkaldener im nächsten Jahre, der Kaiser hinwiderum nach einigen Jahren verstricken sollten.

Betrachten wir zunächst die deutschen Dinge, um dann auf die gesamte internationale Lage einen kurzen Blick zu werfen.

Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Buch I.

Die Ereignisse vom Reichstag zu Worms bis zum Bundestag in Frankfurt. (Aug. — Dez. 45.)

Kapitel I.

Der Braunschweiger Zug vom Oktober 1545 und seine politischen Folgen.

In den ersten Tagen des Juli war in Worms nach allerlei Disputationen eine Verständigung zwischen dem Kaiser und den Schmalkaldenern über das vom Bunde 1542 eroberte und seither noch in Besitz gehaltene Braunschweiger Land erzielt worden.[1] Das Gebiet Herzog

1. Strassburg III No. 583 Beilage. Aus der sog. Wormser Kapitulation geht deutlich hervor, dass Karl gesonnen war, sich Herzog Heinrichs als eines Werkzeuges in seinen Plänen gegen den schmalkaldischen Bund zu bedienen. Ausdrücklich vermeidet er, irgendwie dem Herzog das Recht auf sein Land abzusprechen, falls derselbe sich gewaltsam wieder seines angestammten Besitzes bemächtigen will. Denn anders lässt sich doch wohl kaum seine mehrfache Weigerung erklären, den Passus in den Vertrag aufzunehmen, wonach derjenige Teil, welcher den Frieden bräche, seiner Forderungen und Rechte „gegen dem andern dieser sachen halber . . . verwirkt und verlorn haben“ sollte. Für alle Fälle scheint er sich die Möglichkeit der Vermittlung haben offen halten wollen, wenn Heinrich bei einem Handstreich gegen Braunschweig besiegt werden sollte. Der sonst so vorsichtige Sturm hat offenbar diese geheimen Absichten nicht durchschaut, denn sonst könnte er nicht von „ge-

Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Heinrichs sollte zwei Reichsfürsten als kaiserlichen Sequestratoren übergeben werden, die vom Bunde getroffenen Einrichtungen, besonders die neu eingeführte protestantische Lehre bestehen bleiben und die Verwaltung so lange von den Kommissaren geleitet werden, bis sich die Schmalkaldener mit Herzog Heinrich endgültig vertragen hätten.

Es war von Anfang an ausgeschlossen, dass Heinrich diesen Vereinbarungen jemals seine Zustimmung geben würde. Wenn er es that, gab er damit seine lange gehegten Rachepläne gegen die Schmalkaldener auf. Freilich jetzt that Eile not, denn er musste handeln, bevor die Abmachung Thatsache geworden war, da ein späterer Versuch der Wiedereroberung ihm naturgemäss neben den früheren Feinden die Sequestratoren auch noch zu Gegnern gemacht hätte, und da nicht ausgeschlossen war, dass der Kaiser, wenn ihm einmal das Land übergeben worden war, dasselbe nicht so leicht wieder aus den Händen lassen würde.

Nachdem Herzog Heinrich seit Monaten infolge der mannigfachen Gerüchte über seine Truppenwerbungen seine Gegner in Unruhe gehalten hatte, stellte er sich am 17. September an die Spitze der für ihn im Erzstift Bremen, wo sein Bruder Christoph Bischof war, in möglichster Heimlichkeit durch den bekannten Söldnerführer Wrisberg zusammengezogenen Truppen.

Es ist noch immer eine offene Frage, wie Heinrich sich über die dringendsten finanziellen Schwierigkeiten hinweggeholfen hat. Die Geldzahlung von 5000 Kronen[2],

---

ringen Aenderungen" reden [Strassburg III S. 611]. Vielleicht, dass sein klarer Blick getrübt wurde durch die hoffnungsvolle Aussicht, diese leidige Angelegenheit endlich zur Ruhe gebracht zu sehen.

2. 2000 Kronen im Frühjahr 1545 gelegentlich seines Besuches am französischen Hof zu „vererung" und 3000 Kronen etwas

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die er durch Vermittlung des Kardinals Tournon vom französischen König erhalten hatte, wird bei seinen weitverzweigten Verbindungen nicht lange gereicht haben. Auch die Verhandlungen mit dem Papst zerschlugen sich, besonders nachdem in Rom die Kunde von der schnellen Niederwerfung des Herzogs anlangte, da der Papst auf gute Beziehungen zum Kaiser angewiesen war, und dieser, wie man an der Kurie wohl wusste, noch nicht gewillt war loszuschlagen.[3]

Eine weitere Lösung dieser Frage bietet uns ein Brief[4] Eberhards von der Thann, demzufolge die Bischöfe

---

später, um Truppenwerbungen zu zerstreuen, die angeblich für England gemacht waren [Strassburg III S. 641, S. 642. Brandenburg: Die Gefangennahme Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den Schmalkaldischen Bund (1545) S. 22 zweifelt noch an der Geldzahlung Franz' I.; doch steht sie ausser Frage; vergl. dazu Druffel III S. 234, Anm. 117.]

3. Lenz II S. 381. Anm. 1. Das dort angezweifelte Datum [13. X.] muss in der Kopie des M. A. verschrieben sein. In der Kopie des W. A. [Reg. H. No. 196. Vol. 1] findet sich das annehmbarere Datum: 31. Oktober.

4. „Sontag nach Ursula (25. X.) (W. A. Reg. H. No. 193). „So ist die Reuterey mit dem Stadthalter und marggraf Albrechts rustung und werbung allein daruf angefangen, das man Euer Churf. gn. hat wollen doheim behaldten, den Landtgraven mit der hulf wider hertzog Heinrichen abstricken und des orts zu schaffen machen, dann darumb hat der marggraf den Egloffsteinen bevohlen, den stadthalter zu eur Churf. gn. Lannden nider zu werffen, darumb haben alle Graven von Henneberg aufs sterkst geworben, und ire underthanen aufgemahnet, die Bischove alle ir Hofgesinde und Ambtleuthe reuten lassen, . . . Die Bischove Wurtzburg und Bamberg gebieten auf sterkst auf" [wie ein beiliegendes Aufgebot des ersteren beweist]. Durch Vergleichung der Daten weist Thann nach, dass der Bischof von dem Unternehmen vor seinem Beginn gewusst haben muss; vergl. dazu die Bemerkung bei Neudecker [Akten S. 585; vergl. auch S. 629, wo die Quelle dieser Nachricht ange-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Würzburg und Bamberg von dem Unternehmen Heinrichs vor dem endgültigen Losschlagen gewusst haben müssen. Ueberhaupt scheinen die Vorbereitungen zu diesem Zuge auf möglichst breiter Grundlage aufgebaut worden zu sein, wenn wir den Aeusserungen von der Thanns einigen Glauben schenken dürfen.

Wenn auch in dem betreffenden Briefe nicht von direkter Geldunterstützung die Rede ist, so ist dieser Schluss in Anbetracht des Reichtums jener süddeutschen Bistümer so nahe liegend, dass man eine derartige Vermutung wohl laut werden lassen darf, besonders da es feststeht, dass der Kardinal von Augsburg Otto von Truchsess

---

geben wird], dass in Bayern in den Kirchen für Heinrich gebetet worden ist, und den Brief von der Thanns an Johann Friedrich (Koburg, 29. IX), wo von den Bischöfen von Bamberg, Eichstadt und Würzburg berichtet wird, dass sie „vast alle Ire ambtleuthe und underthanen reiten" lassen. Vergl. auch Strassburg III S. 655 f. „Wer es dem winter nit so nach, ist wohl zu gedenken, das sich in diesen landen an dem ort auch etwas erheben möcht. Dann als unser haubtmann alhie umbgeschlagen, haben weder bischof, äpt, grafen, herren noch adel ime nicht ein Knecht zuziehen lassen; sonder welche gelt empfangen, dasselb wieder geben muessen und offenlich anzaigt: ire herren sagen, es sei wider den kaiser." [Der Stadtschreiber zu Memmingen an Michel Han in Strassburg. 13. X.]

Schwer vereinbar mit diesen Zeugnissen ist die Notiz bei Massarelli (S. 155), dass der Bischof von Würzburg den Landgrafen gegen den Braunschweiger unterstützt habe, „che li Arciv. di Maguntia et Treveri insieme con il Vesc. di Erbipoli havevano dato adiuto al Lantgravio contro il Duca di Brunsvich." Von Mainz steht eine Hülfesendung freilich fest, doch ist sie noch zu Lebzeiten Albrechts verfügt worden, so dass das bittere Urteil della Cavas über Heusenstamm in diesem Falle ungerechtfertigt ist. „E questo è il primo segno di buon speranza, che vi da il nuovo eletto Arciv. Maguntino." Ueber die Begründung der Unterstützung vergl. Friedensburg: Nuntiaturberichte I. Bd. VIII S. 407.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und einige kleinere Prälaten dem Braunschweiger eine Geldzuwendung von 4000 Thalern haben zukommen lassen.[5]

Seit Monaten hatte Landgraf Philipp alle diese Bewegungen seiner Gegner mit grosser Aufmerksamkeit beobachtet: er legte gleich dem Unternehmen die Bedeutung bei, welche es beanspruchen durfte. In vielen protestantischen Kreisen dachte man jetzt schon, dies sei der Beginn des grossen seit lange gefürchteten Krieges,[6] und auch Philipp scheint sich diesen Bedenken nicht ganz verschlossen zu haben.[7] Um so eifriger betrieb er seine Gegenmassregeln: mit Johann Friedrich kam er Ende September in Eisenach zusammen und besprach mit ihm den Feldzugsplan; sie verabredeten, dass der Kriegszug als Bundessache gelten solle. Vorher schon hatte der Landgraf seinen Schwiegersohn Herzog Moritz durch übertriebene Schilderung von Gefahren, wonach das hessische Land bedroht sein sollte, aufgefordert, ihm zu Hülfe zu kommen, mit Berufung auf sein im Oschatzer Vertrag vom April 1542 gegebenes Versprechen, was dieser trotz Krankheit und trotz des Widerstandes, den er bei seinen Ständen und einem Teil seiner Räte fand, sofort that.

---

5. Herberger S. 38. vergl. Friedensburg, Nuntiaturberichte I. Bd. VIII S. 401 Anm. 2.

6. Ranke IV S. 265 Anm. 2. — Dass man auch in katholischen Kreisen diese Unternehmung unter dem religiösen Gegensatze auffasste, zeigt die Bemerkung della Cavas bei Massarelli S. 155, „il che (die Unterstützung des Landgrafen durch die drei Bischöfe, vergl. S. 8 Anm. 4) è di grandissima importantia, che questi 3 gran Prelati, che sono tenuti Cattolici, diano adiuto a Lutherani contra Cattolici."

7. Philipp an Schärtlin 9. X. 45; lässt Schärtlin nicht auf seine Bitte hin mit zu Felde ziehen „allein darumb das wir besorgen, das dieses nicht allein des von braunschweigs thun ist, und das sich mehr leute ins spill mengen werden, das du uns dann mehr

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die nun folgenden Ereignisse[8] übergehe ich: Herzog Heinrich, an Truppenzahl seinen Feinden weit nachstehend, wurde am 21. Oktober besiegt und auf Versprechungen von seiten Herzog Moritz' bauend, der die undankbare Aufgabe eines Vermittlers zwischen den Gegnern übernommen hatte, als die Heere sich schon kampfbereit gegenüber standen, zugleich mit seinem ältesten Sohne Karl Viktor gefangen genommen.

So geringfügig in allen Wirren und Kämpfen der Reformationszeit die schnelle Niederwerfung Herzog Heinrichs auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist sie doch von entscheidender Bedeutung für die Beziehungen der Schmalkaldener zu ihren Gegnern, zu ihren Glaubensgenossen und nicht zum mindesten für die wechselseitigen Beziehungen innerhalb des Bundes selbst gewesen.

Die Gegner sahen, wie das protestantische Prinzip durch diesen Sieg in Norddeutschland stark befestigt wurde, wie gerade jetzt in der unmittelbaren Nachbarschaft der schon nicht mehr ganz sicheren niederdeutschen, westfälischen Bistümer die neue Lehre dauernd zur Herrschaft gelangte. Die Schwächeren unter den katholischen Ständen des Reiches mussten thatenlos zusehen, wie einer der ihrigen bei dem Versuch, seine angestammten Länder und Rechte wieder zu erlangen, vom Kaiser im Stiche gelassen wurde. Es war neben der Niederlage, welche der Katholicismus im Felde gegenüber dem schmalkaldischen Bunde erlitt, eine moralische Niederlage der kaiserlichen Politik, geeignet, das Vertrauen, das man nach den

---

Knecht konst uffbringen und zufueren". [M.A.] Soll deshalb mit den anderen Hauptleuten im Oberland bleiben. vergl. dazu Herberger LXVII f. Schönhuth: Leben und Thaten Schärtlins S. 32.

8. vergl. darüber die kritische Untersuchung Brandenburgs „die Gefangennahme Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den schmalkaldischen Bund. 1545. S. 18 ff, sowie neben den dort an-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verhandlungen des letzten Reichstages wieder auf Karl zu setzen beginnen konnte, in bedenklichster Weise zu erschüttern. Der Kaiser hatte durch seine Neutralität bewirkt, dass die Protestanten im Rücken völlig gedeckt waren, als er im nächsten Jahre von Oberdeutschland aus seinen damals schon ins Auge gefassten Vernichtungskrieg begann.[9]

Freilich wird man nicht die Forderung geltend machen dürfen, Karl hätte Herzog Heinrich bei seinem Aufbruche gleich zuziehen sollen; er hätte ihn im Interesse seiner Politik nur nicht aus der Hand lassen, seinen früheren Einfluss auf ihn nicht völlig verlieren dürfen, die Mittel, dies zu bewerkstelligen, würden sich unschwer haben finden lassen.

Auf protestantischer Seite wurde durch diesen Sieg das Zutrauen[10] und der Glaube, dass dies eine gerechte Sache, dass es Gottes Sache sei, sehr gehoben.

Allerdings alle diese Vorteile überwog der tiefe Riss, welcher durch den Verlauf dieses Feldzuges in die Reihen der Schmalkaldener und ihrer evangelischen Gesinnungs-

---

geführten Litteraturnachweisen Philipps Bericht an Strassburg über die letzten Ereignisse (Strassburg III Nr. 624) und den „anscheinend selbständigen" Bericht von einigen Teilnehmern des Feldzuges an den Kardinal von Augsburg. (Friedensburg: Nuntiaturberichte I. Bd. VIII S. 394 Anm. 2.) Die Darstellung Brandenburgs ist verkürzt wiedergegeben in seinem Buch: Moritz von Sachsen Bd. I. S. 397 ff.

9. Lenz II, S. 341. Strassburg III Nr. 563.

10. „Weil wir dan nur solliche einhelligkeit in deme [Erstreckung des Bundes] unter den stenden vermarckt, und ane Zweifel, das der von Braunschweig mit seinem sohn also durch Gottes vorhenckung zu hafft und vorwarlicher enthaltung bracht, nit die wenigste ursach . . ." Die sächsischen Gesandten in Frankfurt an Johann Friedrich. 19. XII. 1545. [W. A. Reg. H. No. 196. Vol. 1.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genossen getragen wurde: Herzog Moritz fühlte sich aufs tiefste verletzt[11] über das geringe Entgegenkommen, welches er bei seinem Schwiegervater im Verlaufe der Vermittlungsverhandlungen gefunden hatte, um so mehr, als die Vorwürfe, die ihm später gemacht wurden, und das Gerede über seine unaufrichtige und zweideutige Handlungsweise nicht ganz unbegründet waren.

Dem Kaiser gegenüber glaubte er sich wegen seines Anschlusses an die Schmalkaldener, der sich trotz der spitzfindigen Unterscheidung, er sei dem Landgrafen und Kurfürsten als Erbeinungsverwandten, nicht aber dem schmalkaldischen Bunde als solchem zu Hülfe gekommen, nicht gut wegleugnen liess, entschuldigen zu müssen. Er sah sich deshalb gezwungen, in lebhafteren diplomatischen Verkehr mit den Habsburgern zu treten und sich mit dem Gedanken vertrauter zu machen, eventuell mit ihrer Hülfe sein in Deutschland erschüttertes Ansehen wiederherzustellen.

Das Entscheidende von allem aber war, dass Moritz im Verlaufe dieses Feldzuges endgültig eingesehen hatte, dass es ihm nie gelingen werde, nach Eintritt in den

11. Charakteristisch für die Art und Weise, wie die Gegenpartei diese Stimmung auszunutzen trachtete, ist „hertzog Moritz vonn Sachssen erbermlich claglid anno 1545 denn 21. Oktober (von Issleib mitgeteilt: Archiv für sächs. Geschichte. N. F. Bd. II, S. 358 ff.) Anfang 1546 entstanden. — Es scheint, als ob man zu erkunden beabsichtige, wie Herzog Moritz zu seinen Verbündeten stehe, und aus dem Nachdruck, mit dem er die Anschuldigungen verfolgte, und aus der Stelle, wo er das that, Schlüsse auf seine Gesinnung ziehen wollte. — Ueber die Stimmung der Räte Herzog Moritz' vergl. Sailers Bemerkung (Lenz III, S. 374): „Meines g. h. h. Moritzen leudt schreiben gantz seltzam und unpedechtlich von disem krieg, one zweifel ausserhalb seiner f. g. wissen und willen, macht unsern widerwertigen ain grosse fred; ist ain poglen schon gedrukht, ich acht zu Nurnberg."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schmalkaldischen Bund in demselben eine seinem selbstbewussten Wollen und Denken entsprechende Stellung einzunehmen, eine Erkenntnis, die, wenn sie ihn auch direkt nicht in die Arme des Kaisers treiben musste, doch darnach angethan war, seine Gedanken häufiger nach dem kaiserlichen Hoflager schweifen zu lassen, und ihn somit allmählich an den Gedanken eines näheren Anschlusses an den Kaiser, als notwendige Stütze, gewöhnen konnte.

Am tiefsten zu bedauern aber war die Spannung, welche zwischen den Mitgliedern des schmalkaldischen Bundes selbst durch die Ereignisse des Feldzuges hervorgerufen wurde; Johann Friedrich hatte, auf eine persönliche Teilnahme verzichtend, zwei Stellvertreter, darunter einen fürstlichen Geschlechts, Herzog Ernst von Lüneburg, als Führer seines Kontingentes mitgeschickt. Sie glaubten sich bei den Verhandlungen zwischen Philipp und Moritz mit Herzog Heinrich nicht genügend beachtet und teilten ihre Entrüstung darüber dem Kurfürsten mit, welcher seinerseits mit dem Ergebnis des Feldzuges, besonders mit der milden Behandlung der gefangenen Söldnerhaufen, nicht zufrieden war. Eine Folge davon scheint gewesen zu sein, dass Johann Friedrich im nächsten Jahre beschloss, persönlich neben dem Landgrafen mit zu Felde zu ziehen. Wie verhängnisvoll dieser Entschluss für den Verlauf des Feldzuges geworden ist, ist allgemein bekannt.

Ein ferneres Moment von innerer Zersetzung im Bunde bildet die vielfache Verstimmung, welche die ganze braunschweiger Angelegenheit seit ihrem Ursprung im Jahre 1542 in den oberländischen Gebieten hervorgerufen hatte. Die dortigen Stände hatten niemals die persönliche Politik des Kurfürsten und Landgrafen in dieser Frage rückhaltlos billigen können, da man in ihr nicht ausschliesslich Wahrung und Verteidigung der pro-

Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

testantischen Lehre hatte erblicken können.[12] Direkt verletzt durch das Vorgehen der Bundeshauptleute wurde Herzog Ulrich von Würtemberg, der Schwager Herzog Heinrichs. Wir werden sehen, wie diese Stimmung auf seine Haltung während des kommenden Bundestages nicht ohne Einfluss geblieben ist.

Das ganze Unternehmen war, nach seiner militärischen Seite hin betrachtet, ein grosser unbestreitbarer Erfolg; vom politischen Standpunkt aus muss man es eher als einen Rückschritt bezeichnen, der freilich, falls innerhalb des Bundes etwas Entgegenkommen zwischen den Einzelnen gezeigt wurde, leicht ausgeglichen werden konnte.

Kapitel II.

Hermann von Wieds endgültiger Anschluss an die Schmalkaldener.

An einem anderen Punkte Norddeutschlands drohte inzwischen die Ausdehnung der protestantischen Lehre in den unmittelbaren Interessenkreis des Kaisers verhängnisvoll einzugreifen.

Nur mit grossem Widerwillen und zugleich grosser Besorgnis hatte Karl sehen müssen, einen wie bedrohlichen Umfang der Reformationsversuch Hermanns von Wied im Kölner Erzstift angenommen hatte. Nicht nur als gehorsamer Sohn seiner Kirche, dem jede Verbreitung der ketzerischen Ideen in tiefster Seele verhasst war, ebenso sehr aus Gründen politischer und wirtschaft-

12. Baumgarten: Jakob Sturm. S. 16 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

licher Natur sah er sich veranlasst, der immer mehr um sich greifenden Ausdehnung der neuen Lehre entgegenzutreten und sie einzudämmen, denn ein Hinübergreifen der reformatorischen Tendenzen in seine niederländischen Erblande musste für die Verwirklichung seiner politischen Ziele von den bedenklichsten Folgen begleitet sein.

Nachdem er den Gedanken, sich auf gewaltsamem Wege des Erzbischofes zu bemächtigen und ihn in seinen Erblanden wegen Missachtung kaiserlicher Mandate gefangen zu setzen,[1] wegen der Abneigung des Papstes, wie es scheint, gegen eine solche Behandlung eines Kirchenfürsten und aus Rücksicht auf die deutschen Protestanten hatte fallen lassen müssen, richtete er sein Hauptaugenmerk darauf, auf friedlichem Wege zum Ziele zu kommen, wenigtens sich den Anschein zu geben, als erstrebe er eine solche Lösung.

In Worms hatte Karl den protestantischen Ständen auf ihre für den Kölner eingelegte Bitte versprochen, „im abhin reiten" gütlich darüber zu verhandeln und aller Weiterung zuvorzukommen.[2] Deshalb hielt er sich auf der Rückreise vom Reichstag mehrere Tage, vom 10.—16. August, in Köln auf;[3] jedoch während dieser Zeit befand er sich ganz unter dem Einfluss der Gegner Hermanns,[4] liess sich überzeugen, dass ein Einlenken von einer Seite und eine Versöhnung der beiden feindlichen Parteien innerhalb des Domkapitels nicht mehr möglich sei, und besonders, dass die reformatorischen Massnahmen,

---

1. Görresjahrbuch Bd. VII. S. 392 ff. Schwarz: Römische Beiträge zu Johann Groppers Leben und Wirken.

2. Strassburg III S. 624. Anm. 1: auch nr 595.

3. Ueber einen weiteren Zweck dieses Aufenthaltes cf. Neudecker: Akten S. 575.

4. Corp. ref. XXXX. nr 696.

Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

welche Hermann für die nächste Zukunft angekündigt hatte, seine Erblande unmittelbar gefährdeten.[5]

Dann erst, unter dem Eindruck dieser Erfahrungen, liess er sich zur persönlichen Verhandlung mit dem Erzbischof herbei.

Die Unterredung[6] selber fand statt unter Hinzuziehung von einigen Räten,[7] welche Rede und Gegenrede führten, und nur am Schluss griffen Kaiser und Kurfürst persönlich in die Debatte ein: das schliessliche Ergebnis war vorauszusehen: Karl forderte Hermann auf, die Neuerungen abzustellen; dieser bestritt, solche eingeführt zu haben, auch durch eine ernste Verwarnung mit Hindeutung auf die schweren Folgen liess er sich nicht irre machen, vielmehr stellte er dem seine alte Forderung nach einem freien Concil oder einer Nationalversammlung entgegen: man trennte sich, indem Hermann versprach, seine Haltung in einem Schreiben zu rechtfertigen.

Schon vorher hatte Karl durch den Vicekanzler Naves dem Erzbischof das Ansinnen nahe legen lassen, zu Gunsten seines Coadjutors freiwillig abzudanken, doch vergeblich.[8] Nunmehr liess der Kaiser, ohne die versprochene Verantwortung Hermanns vom 19. August abzuwarten, der Citation des Papstes vom 18. Juli, sich binnen 60 Tagen in Rom zu stellen, seine bisher noch zurückgehaltene Aufforderung vom 27. Juni folgen; in dieser wurde der Erzbischof innerhalb 30 Tagen zur Verantwortung dahin citiert, wo sich der kaiserliche Hof gerade aufhalten werde. Eine Verantwortung des Dom-

5. Drouven S. 380; Braunsberger: beati Petri Canisii epistolae et acta Bd. I. S. 162. —

6. Ueber die Unterredung vgl. den Excurs im Anhang.

7. Nach Ennen: Geschichte der Stadt Köln IV. S. 502 könnte man annehmen, als ob Hermann sich allein mit Karl unterredet habe; dies war jedoch nicht der Fall; siehe Excurs.

8. Gacchard S. 98. Friedensburg: Nuntiaturberichte I. Bd. VIII S. 689.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dechanten und Kapitels vom 20. August als Entgegnung auf Androhungen von kaiserlicher Seite fand ebenso wenig Berücksichtigung. Vom rechtlichen Standpunkt aus war die ungenaue Ortsbestimmung in Karls Citation anfechtbar, weil die Kurfürsten nach ihren Privilegien ausserhalb des Reichs vor kein Gericht gezogen werden durften. Da aber schon wegen des bald zusammentretenden Reichstages feststand, dass binnen dieser kurzen Zeit der Kaiser das zum Reiche gehörige Gebiet, seine niederländischen Erblande,[9] nicht verlassen würde, so war Hermann dadurch jeder thatsächliche Grund genommen, wegen der Rechtsverletzuug der Forderung keine Folge zu geben, wenn er es auch seiner Stellung als Reichsfürst nicht schuldig blieb, gegen solches formell rechtswidrige Vorgehen Einspruch zu erheben.

Zu diesem Zwecke sandte er einen Anwalt an den kaiserlichen Hof nach Brüssel, welcher diesen angemassten Gerichtszwang ablehnen, eine Gegenappellation überreichen und besonders die Stimmung am kaiserlichen Hofe gegen Hermann sondieren sollte. Auf das Spezielle des Auftrages vermied man dort einzugehen, man teilte dem Gesandten nur einen bestimmten Termin zur Verantwortung mit, „gerade als hette ich", wie Hermann replizierte, „bereitz In E. Mat. iurisdiction des ordts verwilligt";[10] statt des erbetenen Aufschubes von drei Monaten zur Ausarbeitung einer Denkschrift gegen den Gerichtszwang des Kaisers wurde nur ein Monat zugestanden.[11]

Eine solche Behandlung von seiten des Kaisers musste dem Verfolgten endgültig die Augen darüber öffnen, dass er auf gesetzmässigem Wege nicht mehr zu seinem Rechte gelangen könne, und dass es für ihn eine

---

9. Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte S. 762 [3. Aufl.].
10. Hermann an Karl. Brühl 12. X. 45 [W. A.].
11. 2. X. 1545. [B. A.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Frage der Selbsterhaltung war, sich nach Helfern unter seinen neuen Glaubensgenossen umzusehen.

Schon im September hatte er in dieser Richtung nach allen Seiten hin eine überaus rege Thätigkeit entfaltet: ihm lag jetzt vor allem daran, möglichst viele Adhärenten an seine Appellation unter den Protestanten zu gewinnen, um auf diese Weise den Kaiser an einem gewaltsamen Vorgehen gegen sein Bistum nach Möglichkeit zu verhindern.

Recht lau wurden seine Abgesandten in Berlin und Dresden aufgenommen: man hatte wohl allgemeine Worte des Bedauerns, erklärte sich auch bereit, sich eventuell an einer Gesandtschaft zum Kaiser zu Gunsten Hermanns beteiligen zu wollen, aber während Herzog Moritz, trotz der dringenden Mahnungen seines Schwiegervaters,[12] sich hinter der Mitberatung seiner Stände verschanzte, da die Sache zu wichtig sei, in einem Augenblick, wo er gegen den direkten Willen derselben Stände zum Braunschweiger Feldzug sich anschickte aufzubrechen, rieten die kurbrandenburgischen Räte[13] ihrem Herrn von einer Beteiligung an der Appellation mit der fadenscheinigen Begründung ab, die beabsichtigte Appellation beziehe sich nicht nur auf die kaiserliche Citation, sondern handele auch von anderen gravaminibus und Beschwerungen, „und nit solcher articul auch in Irer cfg. gefallen stehen", es habe allerlei Bedenken, sich so tief oder weit mit dem Kölner einzulassen; auf alle Fälle solle Hermann den Termin innehalten, sehr gefährlich sei es, wenn er in contumaciam verurteilt werde, im Notfalle müsse man dem Kaiser seine

---

12. Brandenburg: Moritz v. Sachsen Bd. I. S. 393.

13. Im ganzen sind im B. A. vier Gutachten aufbewahrt, welche teilweise in abmahnendem, teilweise in zuwartendem Sinne abgefasst sind. [Rep. XIII, 6.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

früheren Reichsabschiede „aussdrucklicher und magis specifice under der nasen reyben."

Eine freundlichere Aufnahme fanden die kurkölnischen Gesandten bei Johann Friedrich, aber auch hier trat das tiefe Misstrauen, welches nun einmal zwischen den Mitgliedern des schmalkaldischen Bundes bestand, störend dazwischen. Für die Protestanten war es eine Lebensfrage, den Papst zu verhindern, seinen Prozess gegen Hermann praktisch durchzuführen: gelang ihm dies, so musste sich der verderbliche Einfluss auf die inneren deutschen Angelegenheiten, der durch Luthers machtvolles Auftreten so entschieden zurückgedrängt worden war, wieder erneuern.[14] Das sah man am sächsischen Hofe wohl ein, und kluger Weise griff der Kanzler Brück dem Kurfürsten gegenüber besonders diesen Punkt heraus, als er in seinem Gutachten vom 19. September für eine Unterstützung Hermanns durch alle evangelisch Gesinnten eintrat; diese richtige Erkenntnis von der drohenden Gefahr hinderte ihn jedoch nicht, von einer Führerschaft seitens des kursächsischen Hofes in dieser Frage abzuraten, da man eventuell von den Glaubensgenossen im Stiche gelassen werden könne, ein verhängnisvoller Rat, denn falls die mächtigsten unter den protestantischen Ständen nicht die Leitung übernahmen, wie sollte dann in dieser wichtigen Frage jemals etwas Ganzes ausgerichtet werden können?

Lähmend musste unbedingt eine solche Zaghaftigkeit auf den für die evangelische Sache erst halb gewonnenen Kurfürsten Friedrich von der Pfalz wirken. Auf seinen

---

14. Gerade auf dieses wichtige Moment wies Ulrich von Würtemberg nachdrücklich in seiner Instruktion für seinen Gesandten zum Naumburger Tage (Okt. 1545) hin. Sattler: Geschichte des Herzogtums Würtemberg unter der Regierung der Herzogen. Theil 3. Beilage 35.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Uebertritt zum schmalkaldischen Lager, welcher sich gerade in diesen Wochen anbahnte, werden wir später noch des näheren einzugehen haben; damals schon legte er die regste Teilnahme für seinen Kölner Mitkurfürsten an den Tag; Ende September hatte er eine persönliche Zusammenkunft mit ihm in Bacharach, er war der einzige auswärtige Stand, welcher sich auf dem so entscheidenden Landtage in Bonn (Dezember 1545) vertreten liess; aber eine leitende Stellung in dieser Frage vermochte er nicht einzunehmen, solange er noch ausserhalb des schmalkaldischen Bundes stand.

So lag denn wieder, wie schon so oft, die ganze Last der Verhandlungen auf den Schultern des Landgrafen, und treulich ihm zur Seite standen wieder einmal die oberländischen Städte.

Die ersten Abmachungen, welche Hermann zu einer gemeinsamen Operation mit den Schmalkaldenern durch Philipp hatte einleiten lassen, waren freilich ergebnislos gewesen; der Tag zu Naumburg, wo sich die beiden Bundeshäupter mit Moritz hatten treffen wollen, und zu dem auch der Erzbischof hatte mit erscheinen sollen, führte zu keinem Resultat wegen des Braunschweiger Feldzuges; in Eisenach, wo Johann Friedrich und Philipp vor Ausbruch dieses Krieges sich beredeten, kam auch die kölnische Sache zur Sprache: die beiderseitigen Räte vereinigten sich, Hermann ein Bedenken zuzustellen, wie er sich verhalten solle. Er selbst regte bei den schmalkaldischen Bundeshäuptern an, den in Worms beschlossenen Tag zu Frankfurt statt im Dezember schon im November zu halten, wogegen keiner von beiden etwas einzuwenden hatte,[15] wenn auch der Gedanke selbst wegen der Kürze

15. Philipp an Johann Friedrich Cassel. 1. X. 1545. Johann Friedrich an Philipp. Weimar 2. X. 1545. [W. A. Reg. H. No. 191. Vol. 6.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Zeit sich nicht verwirklichen liess. Am deutlichsten jedoch wird uns die Rührigkeit Philipps klar aus seiner Correspondenz mit den Strassburger Staatsmännern und Theologen: die Idee, welche alle seine Erwägungen und Entschliessungen leitet, ist, dass eine gewaltsame Auseinandersetzung auf die Dauer unvermeidlich ist. Deshalb ist es das Beste, man kommt durch einen unvermuteten Angriff dem Gegner zuvor. Sein Plan ist grossartig angelegt, er läuft in seinen letzten Zielen auf eine endgültig durchgeführte politische und religiöse Reformation hinaus; besonders richtet er sich gegen die Hierarchie: mit allen Bischöfen, welche sich der neuen Lehre nicht anschliessen wollen, soll kurzer Hand aufgeräumt werden.

Um aber dieses Ziel zu erreichen, ist ein einmütiges Auftreten sämtlicher evangelisch Gesinnter unbedingt erforderlich, vor allem darf man in der Bewilligung der Mittel nicht zu sparsam zu Werke gehen. Insbesondere darf der Kölner Erzbischof nicht im Stiche gelassen werden, da ein derartiges zaghaftes und unentschiedenes Auftreten nicht nur auf die Gegenpartei, sondern auch auf alle noch schwankenden Freunde den bedenklichsten Eindruck hervorrufen müsse.

Ungeteilten Beifall fanden diese Darlegungen bei Bucer, er trat dafür ein, Philipp zum Diktator zu ernennen; bedächtiger äusserte sich der Staatsmann Jakob Sturm: so wenig er im Prinzip gegen Philipps Ausführungen einzuwenden hatte, verhehlte er sich nicht, dass mit der augenblicklich noch bestehenden Bundesverfassung sich ein so gross angelegter Plan nicht verwirklichen lasse.

Gleichwohl war der Strassburger Rat nicht gemeint, unthätig der weiteren Entwicklung der Dinge im Kölner Erzstift zuzusehen; schon Anfang September hatte man beschlossen, den Städten die Adhärenz an die Appellation

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hermanns zu empfehlen, und fast von allen[16] oberländischen Städten noch im Laufe desselben Monats zustimmende Erklärungen erhalten; durch das günstige Ergebnis ermutigt, drängte der Rat den Landgrafen immer wieder, den Zusammentritt des Frankfurter Bundestages zu beschleunigen, da nur ein geschlossenes Auftreten sämtlicher Einigungsverwandten bei den Gegnern Erfolg haben konnte. Auch ferner blieb der Rat von diesem Geist kräftiger Initiative beseelt. Als er im Dezember seine Gesandten nach Frankfurt abordnete, da erhielten sie die ausdrückliche Instruktion mit auf den Weg, dahin zu wirken, dass man sich gefasst mache, Hermann mit militärischer Hülfe zuzuziehen, da friedliche Vorstellungen oder gar nur der Anschluss an die Appellation beim Kaiser nichts nützen würden; im Notfall sei der Rat bereit, ein Fähnlein Knechte ins Feld zu schicken, nur müsse die Unterstützung von Anfang an Aussicht auf Erfolg haben.

Unterdessen hatte im Erzstift Köln die Lage der Dinge einen immer bedrohlicheren Charakter angenommen. Die Gegenpartei war nicht müssig gewesen: Hermann hatte, seines guten Rechtes sich bewusst, und um den Zorn des Kaisers nicht unnötigerweise noch zu steigern, die kaiserliche Citation öffentlich anschlagen lassen; der ihm feindliche Klerus benutzte die Gelegenheit und oegann von den Kanzeln herab gegen den Erzbischof zu hetzen. In Brüssel setzte man diesen Kampf fort: das Domkapitel in Köln brachte es dahin, dass nach einigen Schriften hin und wieder Hermann als Verbrecher des Wormsischen Ediktes und des Augsburger Abschiedes

16. Nach Strassburg III. S. 629 äusserten sich Nördlingen und Frankfurt etwas zurückhaltender; nach einem Briefe Philipps an Johann Friedrich Cassel. 25. XI. 45. [W. A. Reg. H. No. 195) waren es Nördlingen und Ravensburg. Letzteres ist Strassburg III. S. 629 als zustimmend angeführt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ungeachtet der späteren Reichsgesetze hingestellt wurde, sowie dass den Abgesandten des Erzbischofs geantwortet wurde, die Appellation seiner Gegner sei eine gerechte.[17]

Gleichwohl liess der Kurfürst seine Versuche nicht fallen, auf friedlichem Wege die Lösung innerhalb seines Gebietes herbeizuführen oder wenigstens seine Gegner möglichst zu schwächen. Zu diesem Zwecke erschien er Mitte Oktober plötzlich in der Stadt Köln, um mit dem Rate zu verhandeln; dass er bei dieser Gelegenheit eine Unterredung mit seinem bedeutendsten Gegner, seinem früheren Ratgeber Johannes Gropper hatte, liess sich bei der ausgesprochenen Tendenz seines Besuches nicht gut umgehen.[18]

Wenn auch der Rat der Stadt Köln äusserlich immer wieder Dekrete erliess, welche gegen die Neuerungen gerichtet waren, so hatte doch selbst Karl zu seiner loyalen Gesinnung kein rechtes Vertrauen.[19] Nicht unbemerkt war geblieben, dass sich der Rat der Appellation der Widersacher Hermanns mit vollem Bewusstsein nicht angeschlossen hatte.[20]

Mit Unruhe wurde am kaiserlichen Hofe beobachtet, dass sich der Bürgerschaft eine gewisse Ermattung über die Streitigkeiten zu bemächtigen begann,[21] und dass

---

17. Leva: storia documentata di Carolo V in correlazione all' Italia Bd. IV. S. 45. Anm. 1.

18. Görresjahrbuch VII S. 392 ff. Schwarz: Römische Beiträge zu Johann Groppers Leben und Wirken.

19. Ennen: Geschichte der Stadt Köln Bd. IV S. 491 f.

20. B. A. Rep. XIII. 6. „Ungeferliche verzeichnuss der werbung" etc. von Hermann an Joachim v. 21. IX. 45. „und obwol ain Raith der stat Cöln sich ihres gsten Herren widersacher appellation ausdrucklich nicht angehangen", cf. auch Deckers S. 362. Instruction an den Rat von Köln. (Januar 1546.)

21. Görresjahrbuch VII. S. 395. Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man den Frzbischof gerne innerhalb der Mauern gesehen hatte.[22] Diese Stimmung wird Hermann nicht verborgen geblieben sein, auch unter den Ratsherren scheint er Anhänger gehabt zu haben, sodass sein Besuch, der plötzlich angesagt wurde, auf keinen Widerstand stiess, ja sogar mit einer grösseren Festlichkeit gefeiert wurde.

Nach aussen hin wurde der Besuch damit motiviert, dass Hermann eine Kriegsmaschine für Herzog Heinrich von Braunschweig besichtigen wollte. Ueber die Verhandlungen selbst sind wir gar nicht genauer unterrichtet, da die Ratsprotokolle schweigen; die Besprechungen wurden im tiefsten Geheim gehalten und scheinen für den Erzbischof nicht ganz ungünstig ausgefallen zu sein, wenigstens zeugt dafür die gedrückte Stimmung der Gegenpartei und die Unsicherheit, in welcher sie sich in Betreff des Ergebnisses befand.

Als Episode haben wir die Unterredung Hermanns mit Gropper[23] anzusehen, in welcher der Kurfürst den

---

22. Druffel IV. S. 508.

23. Dem Bericht Groppers an Jodokus (s. Seite 24, Anm. 18), über seine Unterredung selbst müssen wir mit der grössten Vorsicht gegenüber treten, da er mehrere innere Unwahrscheinlichkeiten enthält. Schon die Ueberraschung Groppers über den Wunsch Hermanns, persönlich mit ihm zu reden, ist nicht recht glaublich, da erstens eine derartige Absicht schon früher immer bestand, und besonders da Hermann alles daran liegen musste, diesen gefährlichsten Gegner, wenn nicht ganz auf seine Seite zu ziehen, so doch zum Schweigen zu bringen. Sodann kann man unmöglich annehmen, dass Hermann sich so überaus ungeschickt verteidigt hat, wie es der Bericht darzustellen sucht, besonders dass er auf die Entgegnung Groppers, er stehe in gar keiner Beziehung zu der Berufung der evangelischen Prediger und vornehmlich Bucers, stillgeschwiegen habe, nachdem kurz vorher — Mai 1545 — die Streitschrift Bucers gegen Gropper erschienen war, in welcher er die belastendsten Zeugnisse gegen dessen Behauptung in Gestalt von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Versuch gemacht haben soll, diesen seinen erbittertsten Gegner für seine Sache umzustimmen, oder wenigstens, wie Gropper meinte, ihn in öffentlicher Diskussion mundtot zu machen, um so auf die Haltung des Rates Einfluss auszuüben.

Trotzdem auch dieser ganze Versuch von direktem praktischen Erfolge nicht begleitet war, war doch die Lage des Erzbischofs und seiner Anhänger noch lange keine verzweifelte, viel häufiger treffen wir bei der Gegenpartei auf Zagheit und Mutlosigkeit. Hier fehlte es an dem nötigen Gelde, man war empört über die Langmut des Kaisers, der noch immer nicht zum entscheidenden Schlag ausholte. Allenthalben regte es sich zu Gunsten Hermanns; in Neuss erhob sich das Volk gegen den Rat, welcher als einziger von den linksrheinischen Städten seine Bedenken gegen eine Adhäsion geäussert hatte;[24] in dem zur Diöcese Köln gehörigen Herzogtum Westfalen schrieb Hermann einen Landtag aus, um die dortigen Stände zur Adhärenz an seine dem

---

dessen eigenen freundschaftlichen Briefen an Bucer abgedruckt hatte. Bedenken erregen muss auch die Notiz Groppers, dass Hermann sich seinem Bedauern über die Veröffentlichung der Beschlüsse des Provinzialconcils vom Jahre 1536 angeschlossen habe. So gerechtfertigt auch Groppers Bedauern gewiss gewesen ist (cf. Varrentrapp: Hermann von Wied S. 78ff.), für Hermann lag nach den Ereignissen der letzten Jahre kein Grund zu solch' zarter Rücksichtnahme auf den päpstlichen Stuhl mehr vor. Nach allem diesem werden wir den Bericht Groppers als historische Quelle gering anschlagen müssen, interessant ist er vom psychologischen Standpunkt aus als wertvoller Beitrag zur Charakteristik des Verfassers der „Wahrhaftigen Antwort". Somit wird man dem Urteil von Schwarz, dessen Commentar zu dem Bericht überhaupt tendenziös gefärbt ist, „der Leser bleibt nicht im Zweifel, wem er den Preis zuerkennen soll" (S. 395), nicht beipflichten können.

24. Görresjahrbuch Bd. VII, S. 407. Drouven S. 303.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kaiser demnächst vorzulegende Appellation zu vermögen; wenn ihm dies auch nicht sogleich gelang — wie es scheint durch Intriguen des Kölner Domkapitels[25] —, so war die Stimmung für seine Sache doch günstig: er durfte mit Recht auf die Zukunft sich vertrösten.

Am wichtigsten aber war sein jetzt energisch betriebener offener Anschluss an den schmalkaldischen Bund. Schon in Naumburg war Hermann aufgefordert worden, da, wie erwähnt, die dortigen Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt hatten, sich an den Beratungen des Frankfurter Tages zu beteiligen. Am selben Tage, an welchem die übrigen evangelischen Stände berufen wurden, erging auch an ihn das Ausschreiben der Bundeshäupter: zum 13. Dezember solle er seine Räte abfertigen, „damit sie uf die vorige vertreueliche antzaige und handellungen, auch was sonsten der notturft sein wil, neben den andern erwegen und darin endtlichen schliessen helfen mugen."[26] In welche Beziehungen man den Erzbischof zum Bunde bringen wollte, darüber konnte noch nichts festgesetzt werden, da ja der weitere Bestand desselben gerade von dem Ergebnis der Verhandlungen in Frankfurt abhängig war; es wurde der Vorschlag laut, ihn in eine Stellung, die derjenigen des Königs von Dänemark ähnlich war, zum Bunde zu bringen.

Bevor Hermann den folgenschweren Schritt that, als erster geistlicher Kurfürst sich offiziell der Oppositionspartei anzuschliessen, fühlte er das Bedürfnis, sich noch einmal des Einverständnisses seiner weltlichen Stände zu versichern, um desto entschiedener mit seinen Vorschlägen

---

25. Berliner Bibliothek (Mr. Borussica nr 846 Bd. I. f. 174: Afterdechant etc. an das Domkapitel und Domstift in Münster. 23. XI. 1545. —

26. W. A. Reg. H. No. 196. Vol. 9.—20. X. 1545. „Wie der Ertzbischof zu Collen auf den 13. Dezembris gegen Franckfurt seiner c. f. g. rethe zuschicken beschrieben."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auftreten zu können. er berief deshalb den Landtag auf den 9. Dezember nach Bonn. ohne freilich in seinem Ausschreiben des Frankfurter Tages Erwähnung zu thun.

Die Art, wie er den Landtag ausschreiben liess, war das letzte und einzige Mittel, die Gegenpartei zu den Beratungen hinzuziehen: er musste freilich jeden Domherrn einzeln auffordern lassen, da er sonst der Gegner Versammlung in Köln als rechtmässiges Kapitel anerkannt hätte. Andererseits aber vermied er, ohne einen solchen Versuch gemacht zu haben, sich auf sein Recht zu steifen und durch den Antrag der drei übrigen Stände die Berufung des Landtages durch den Erbmarschall des Stifts zu erzwingen.[27] Allerdings der endgültige Conflikt wurde durch das Bemerken angekündigt, dass auch ohne Anwesenheit der Kölner Domherren die in Bonn gefassten Beschlüsse rechtsfähig seien.

Wie zu erwarten, erschien die Gegenpartei nicht, liess sich auch nicht durch eine eigene Gesandtschaft aus ihrer feindlichen Stellungnahme herauslocken, vielmehr wandte sie sich beschwerdeführend an den Kaiser, wobei sich der erste deutsche Jesuit, Canisius,[28] durch heftiges Agitieren besonders hervorthat; auf sein Betreiben wurde

---

27. Drouven S. 4f. Walter: Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. S. 44f sowie S. 391, Punkt 16 der Erblandsvereinigung v. 26. III. 1463. — „Item: Desgelichen, off sache were, dat Edelmanne, Ritterschaft ader Stede, semetlichen ader insonderheit von dem Capittell umb redeliche ursache, begerden, auch in maissen vurss. bey eyn zu komen; dat sall yn dat Capittel nyet weigern, und off dat also geweigert wurde, das doch nyet synen sall. So sall eyn Erffmarschalck des Stichts van Collne die macht haven, yn gelicher maissen zu doyn; desselben der marschalck nyet weigern noch vertzoch machen sall".

28. Braunsberger: Beati Petri Canisii epistulae et acta Bd. I S. 164ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hermann jegliche Unterhandlung über die streitigen Punkte vor dem Zusammentritt des nächsten Reichstages verboten und er aufgefordert, schon gefasste Beschlüsse zu cassieren; praktisch war dieser Befehl ohne Wert, da er erst nach Schluss der Tagung einlief.[29]

Auch die schmalkaldischen Stände sowie andere Anhänger der neuen Lehre hatte Hermann aufgefordert, sich auf dem Landtage vertreten zu lassen; wegen der Kürze der Zeit und wegen der bevorstehenden Frankfurter Versammlung war es aber nur Kurfürst Friedrich von der Pfalz möglich, dem Rufe Folge zu leisten, was auf die reformfreundliche Haltung der weltlichen Stände nicht ohne Einfluss blieb[30] und ihm am kaiserlichen Hof recht übel vermerkt wurde.

In den Verhandlungen selber stellte sich eine völlige Uebereinstimmung zwischen dem Erzbischof und den drei weltlichen Ständen in allen Massnahmen innerer und äusserer Politik, besonders in dem Reformationswerk, heraus. Gegenüber den Angriffen von geistlicher Seite vereinigte man sich zu einem grossartigen Vertrauensvotum für Hermann und fügte das Gelöbnis hinzu, den Landesherrn in seiner gefährlichen Lage nie und nimmer verlassen zu wollen. Daneben wurde der Domdechant und seine Mitkapitulare gegen die Beschwerden des Afterdechanten und seiner Genossen kräftigst in Schutz genommen und ihr Verhalten in allen Punkten gebilligt. Gleichwohl hielten sich die weltlichen Stände nicht für

---

29. Karl an Hermann und das Erzstift Köln. 8. XII. 1545. — (Herzogenbusch).

30. Die kursächsichen Räte an Johann Friedrich. Frankfurt 22. XII. 1545. Friedrich hat in Bonn dahin fördern helfen, „das alle landtstende, nemlich etzliche und die furnembsten vom hochthumbcapitel, alle grafen, die ganze Ritterschaft und die Landschaft Ihrer churf. gnaden christenlichen appellation untherschrieben und adherieren wollen". W. A. Reg. H. No. 196. Vol. 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

befugt, ein Urteil darüber abzugeben, welches Kapitel das rechtmässige und gesetzliche sei.

Aus den Verhandlungen selber hebe ich nur den auf die Bitte Hermanns gefassten und in den Landtagsabschied aufgenommenen Beschluss hervor, einen ständigen Ausschuss nach Bonn zu berufen, u. a. mit der Bestimmung, wegen der gefährlichen und geschwinden Zeitläufte alle Dinge in Rüstung zu halten und über die Hülfsquellen zur Verteidigung des Landes Erkundigungen einzuziehen; es ist nicht unmöglich, dass dies auf eine Anregung des Landgrafen hin geschehen ist, da er schon früher Bedenken geäussert hatte an einer grossen Widerstandsfähigkeit des Landes; sodann wurde ebenso einmütig beschlossen, den Bundestag der Schmalkaldener in Frankfurt zu besuchen, um dort über ein gemeinsames Vorgehen aller evangelischen Stände zu Gunsten Hermanns zu beraten.

Mit diesen Beschlüssen war der Bruch vollständig geworden, die feindselige Stimmung der weltlichen Stände dokumentiert sich am deutlichsten in einem ferneren Beschluss, zur Erlegung von 80 000 Goldgulden Türkensteuer die Geistlichkeit mit heranzuziehen und über ihre Güter und deren Wert ein Verzeichnis aufsetzen zu lassen, eine Massregel, welche, wenn sie streng durchgeführt und das Ergebnis bekannt gegeben wurde, die Erbitterung im Volk gegen den Klerus nur noch steigern musste.

Für Hermann kam es jetzt darauf an, sich das Vertrauen seiner neuen Bundesgenossen durch umfassende Rüstungen zu erwerben, für die Schmalkaldener durch eine entschiedene Haltung dem neuen Freunde Zutrauen zu ihrer Sache einzuflössen: wenn beides gelang, so war zu hoffen, dass der Kaiser auf den so verstärkten Bund grössere Rücksicht nehmen würde, besonders da in der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unmittelbaren Nähe des Kölner Erzstiftes, im Erzbistum Mainz infolge einer Neuwahl eine weitere Verbreitung des protestantischen Einflusses einzutreten drohte.

Kapitel III.

Die Mainzer Bischofswahl.

Am 24. September 1545 starb der Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Kardinal Albrecht II. von Brandenburg, ein Ereignis, an welches die weitgehendsten Hoffnungen und Befürchtungen seit langem schon geknüpft wurden. Seit Monaten war man darauf gefasst gewesen,[1] im stillen waren schon von beiden Parteien alle Hebel eingesetzt worden, im entscheidenden Moment zur Stelle zu sein, um die Wahl eines genehmen Nachfolgers herbeizuführen.

Der Kaiser hätte am liebsten eine ihm ganz ergebene Persönlichkeit auf diesen wichtigsten Bischofssitz Deutschlands gebracht, am meisten hätte ihm der Kardinal von Augsburg, Otto von Truchsess-Waldburg zugesagt, welcher alle Bedingungen erfüllte, die an einen geistlichen Kurfürsten unter so schwierigen Verhältnissen und in so gefährlicher Zeit gestellt werden mussten. Wie Karl gewohnt war, alle seine politischen Massnahmen unter dem Gesichtswinkel seiner europäischen Stellung aufzufassen, so sollte ihm die Besetzung dieses Bischofsstuhles nur einen weiteren Schritt dem Endziele näher führen, den deutschen Fürstenstand in völlige Abhängigkeit von der kaiserlichen Autorität

1. Johann Friedrich an Dr. Brück. 3. IV. 45. (W. A. Reg. H No. 194).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu bringen. Jetzt bot sich ihm ein grossartiger Ausblick dar, über die drei rheinischen Bistümer, überhaupt über den ganzen Westen Deutschlands, seine Oberherrlichkeit auszudehnen; ob er den geistlichen Gebieten schon damals das Schicksal Utrechts zugedacht hat, lässt sich nicht klar erkennen, aber eine konsequente Weiterbildung musste bei dem Ideengang des Kaisers zu diesem Ziele führen: des Erzbischofs von Köln, der zugleich Herzog von Westfalen war, Stellung war auf die Dauer verwirkt, nur der Zeitpunkt seiner Bestrafung stand noch nicht fest; der Erzbischof von Trier war totkrank,[2] derjenige von Mainz eben gestorben. So ist es kein Wunder, dass der Kaiser alle Hebel in Bewegung setzte, durch die Einsetzung eines ihm ergebenen Kirchenfürsten seinen noch fernen Zukunftsplänen eine sichere Grundlage zu geben.

Wir können diese Gedanken noch weiter verfolgen: in Münster begann Bischof Franz reformatorische Neigungen zu zeigen, beharrte er dabei, so musste auch er fallen; in Bremen hatte ein treuer Parteigänger des kaiserlichen Hauses, Christoph von Braunschweig, ein Bruder Herzog Heinrichs, das Bistum inne. Nehmen wir hinzu, dass die weltlichen Fürsten in jenen Gegenden vom Kaiser gänzlich abhängig waren, so stand zu befürchten, dass der gesamte Westen Deutschlands unter direkten habsburgischen Einfluss geriet. In wie hohem Masse dadurch Karls Stellung zu Frankreich zu seinen Gunsten verändert wurde, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Das grösste Entgegenkommen fand der Kaiser mit seinen Absichten auf dem Mainzer Stuhl bei der Kurie:

---

2. Ueber Praktiken des Kaisers im Erzstift Trier vergl. Neudecker: Akten S. 649. „diese practik soll von den Kaiserlichen darumb furgenommen werden, damit sie diesen Stifft per Indirectum auch an das Haus zu Burgundt bringen". — (Die hessischen Räte an den Landgrafen 11. I. 1546. Die Nachricht fusst auf vertraulichen Angaben Hermanns von Wied.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dort scheint man sich nicht über die schliesslichen Folgen klar gewesen zu sein, sondern nur das Nächstliegende, für den Augenblick auch das Wichtigste, im Auge gehabt zu haben: auf alle Fälle zu verhindern, dass diese geistlichen Gebiete unter protestantischen Einfluss gerieten.

Viel mag freilich auch die Persönlichkeit des Kardinals von Augsburg dazu beigetragen haben, dass man in Rom dieser Wahl so sympathisch gegenüber stand. Man kann ihn mit Recht als denjenigen geistlichen Reichsfürsten bezeichnen, welcher in damaliger Zeit die grösste, von innerster Ueberzeugung getragene Ergebenheit für den römischen Stuhl an den Tag legte; in Italien erzogen, stand er mit hohen italienischen Geistlichen in freundschaftlichen Beziehungen; er war tief durchdrungen von der Notwendigkeit, das päpstliche Prinzip in Deutschland wieder zur unbestrittenen Geltung zu bringen; eine ernste, entschlossene, thatkräftige Natur, die nicht geneigt war, auf halbem Wege stehen zu bleiben, im Bunde mit dem Beichtvater Soto der eifrigste Befürworter eines Protestantenkrieges, ein überzeugter Anhänger zugleich der Kaiseridee eines Karls V., dessen vollstes Vertrauen er damals besass; wir finden, dass er der einzige Deutsche war, welcher zu den tief geheimen Verhandlungen des Kaisers mit der römischen Kurie im Sommer 1545 hinzugezogen wurde.

Wie Albrecht selber zu der Wahl stand, wissen wir nicht; seine intimen Beziehungen zu dem Jesuiten Faber, der ein guter Bekannter Ottos war, lassen eine Verwendung für ihn nicht ausgeschlossen sein, besonders da Karl V., die Geldverlegenheit des prachtliebenden Kirchenfürsten geschickt benutzend, ihm eine jährliche Rente von 10 000 scudi aus spanischen Einkünften hatte versprechen lassen, wenn er die Wahl Ottos zum Coadjutor cum iure succedendi befördere.

Schon vom rein militärischen Standpunkt aus, im Hinblick auf den langgeplanten Protestantenkrieg, musste

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Karl die Besetzung des Mainzer Stuhles mit einem ergebenen Anhänger wünschen: es ging ihm sonst die Verbindung verloren, welche das Mainzer Erzbistum zwischen Nord- und Süddeutschland, zwischen den niederländischen und österreichischen Besitzungen der Habsburger gebildet hatte, ein um so härterer Schlag, als Karl aus begreiflichen politischen Erwägungen gezwungen war, von Süddeutschland aus den Krieg gegen die Schmalkaldener zu beginnen, er mithin fürchten musste, von seinen reichen niederländischen Besitzungen abgeschnitten zu werden.

Vom politischen Standpunkt aus war eine protestantenfreundliche Besetzung des Mainzer Stuhles schon wegen der Stimmenverteilung im Kurfürstenkolleg für die katholische Partei eine schwere Niederlage: bisher waren Mainz und Trier neben König Ferdinand die für den Katholicismus einzig zuverlässigen Stimmen gewesen; auf Köln war vorläufig gar nicht mehr zu rechnen, Pfalz bahnte gerade damals seinen Uebertritt ins protestantische Lager an; wäre die mainzische Stimme auch noch verloren gegangen, so wäre im vornehmsten Reichstagskollegium die kaiserliche Politik völlig unterlegen gewesen.

Aber auch die Protestanten mussten auf ihrer Hut sein: denn alles, was der Kaiser hier zu verlieren hatte, das musste ihnen als Gewinn zufallen. Zudem sahen sie, wie offenkundig der Kaiser darauf ausging, ihren Machtkreis einzuschränken, wie er im Kölner Erzstift jede Regung von Selbständigkeit niederzudrücken trachtete. Es war für sie eine Frage der Selbsterhaltung, dem kaiserlichen Ansehen, wo sie konnten, Abbruch zu thun.

Sehr interessant gestalteten sich somit die gegenseitigen Bemühungen, zum Ziele zu gelangen: auf der einen Seite Kaiser und Papst mit dem gesamten katholischen Klerus und Fürstenstand Deutschlands, auf der anderen Seite eigentlich nur der Landgraf, neben ihm,

Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

bedächtig und zurückhaltend, Kurfürst Friedrich von der Pfalz.

Von Philipp wurden die Verhandlungen geführt durch den Ritter Hatstein, seinem ständigen Agenten in Mainz, und durch den Specialgesandten Alexander von der Thann, den Oberamtmann zu Darmstadt, den Bruder des kursächsischen Rates Eberhard von der Thann; durch ihn wurde die kursächsische Regierung vermittelst privater[3] brieflicher Mitteilungen über den jeweiligen Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden gehalten.

Noch zu Albrechts Lebzeiten, als jedoch keine Hoffnung für sein Aufkommen mehr bestand, suchte der Landgraf sich mit dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz über die Person des zukünftigen Erzbischofs zu verständigen,[4] da er gehört habe, dass man damit umgehe, „eines grossen potentaten oder eines anders aus frembder nation sohn" zum Coadjutor und hernach zum Bischof zu machen;[5] wenn ein solcher Ausländer Kurfürst werde, würden sie in der erfolgreichen Beilegung ihrer nicht geschlichteten Irrungen mit Mainz behindert werden. Von dem religiösen Moment ist wohlweislich dem noch unsicheren Pfalzgrafen gegenüber vorläufig gar nicht die Rede. Wenn Friedrich eine günstige Antwort giebt, soll von der Thann vorschlagen, an das Mainzer Domkapitel eine gemeinsame Botschaft zu schicken und demselben Belassung bei seiner freien Wahl kraft der rheinischen Einigung[6] zuzusichern und dasselbe

---

3. Eb. v. d. Thann an Johann Friedrich. 6. IX., 29. IX., 5. X. Johann Friedrich an Eb. v. d. Thann, 2. X. 1545. [W. A. Reg. H. No. 193.]

4. Das Folgende, wenn „M. A." citiert, aus dem Fascikel: Mainz 1540—45. —

5. Instr. für Alex. v. d. Thann. Fridwald, den 25. VIII. 1545 (M. A.).

6. Vom Jahre 1532 zwischen Mainz, Pfalz, Trier, Würzburg

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufzufordern, in Bethätigung dieser freien Wahl aus seiner Mitte einen neuen Bischof zu wählen.

Inzwischen war der Kaiser nicht unthätig gewesen: wir hören, dass einer seiner Kommissare, Lorenz von Altensteig,[7] sich seit einiger Zeit in Mainz häuslich niedergelassen hatte, mit den Domherren in gastlichen Verkehr getreten war, und dass einige derselben für seine Geldzuwendungen nicht unzugänglich geblieben waren.[8]

Unterdessen war von anderer Seite dieselbe Angelegenheit auch schon in Fluss gebracht worden: Hermann von Köln hatte sich an seinen Mitkurfürsten Friedrich von der Pfalz gewandt und ihn in derselben Frage zu einer Zusammenkunft in Bacharach auffordern lassen. Jedoch da ein solches Zusammentreffen auffallen musste und Aussicht auf Erfolg nur sein konnte, wenn die ganze Sache möglichst geheim betrieben wurde, so hatte man die Besprechung bis zu einem Familienfest im Hause des Landgrafen verschoben, besonders da dann Philipp unauffällig mit hinzugezogen werden konnte.[9]

Alle Verhandlungen über die Wahl eines Coadjutors wurden überflüssig gemacht durch den am 24. September, Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, erfolgten Tod Albrechts. Während der Sedisvakanz übernahm das Domkapitel die Regierung.

---

und Hessen auf 20 Jahre geschlossen. Die Bundesurkunde gedruckt. Spiess: Geschichte des kaiserlichen neunjährigen Bunds von 1535—44, S. 50ff.

7. Von anderen wird er als Agent Ferdinands bezeichnet.

8. Eb. v. d. Thann an Johann Friedrich. 29. IX. 45. (W. A. Reg. H. No. 193.) Alex. v. d. Thann an Philipp. 19. IX. 45 [M. A.].

9. Alex. v. d. Thann an Philipp. 19. IX. 45 [M. A.]. Eb. v. d. Thann an Johann Friedrich. 5. X. 1545. (W. A. Reg. H. No. 103.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hatstein begab sich sofort zu den Domherren und trug ihnen seiner Instruktion[10] zufolge Philipps nachbarliches Erbieten vor. Unter der Hand hatte er bereits alles so geleitet, dass, nach seiner Ansicht, nur Sebastian Heusenstamm als Kandidat in Betracht kommen konnte, der dem Landgrafen ein guter Nachbar sein werde. Gleichwohl sei es nicht unangebracht, wenn Philipp schriftlich oder mündlich durch einen Spezialgesandten auf seine Wünsche, mit ausdrücklicher Benennung Heusenstamms, aufmerksam mache.[11]

In Befolgung dieses Ratschlages beorderte Philipp am 3. Oktober Alexander von der Thann zum Domkapitel und liess den Domherren vorhalten, unter ihnen seien ja sehr viele tüchtige Leute, jedoch Heusenstamm[12] werde ihm als zukünftiger guter Nachbar ganz besonders gerühmt; deshalb möchten sie diesen wählen. Begründet wurde die Einmischung in diese ganz internen Bistumsangelegenheiten mit Philipps Stellung als Erzmarschall des Stifts. Unterdessen war eine für die Protestanten ungünstige Wendung dadurch eingetreten, dass der Pfalzgraf sich von einem gemeinsamen Vorgehen zurückgezogen hatte, der Landgraf also gegenüber den vielen ihm entgegenstehenden Gewalten auf sich selbst und auf den Einfluss angewiesen war, den seine benachbarte Lage auf das Domkapitel auszuüben vermochte.

Ueber die Gründe Friedrichs sind wir nicht unterrichtet: vielleicht dass er fürchtete, durch einen Bund mit dem Landgrafen beim Kaiser in Misskredit zu kommen, vielleicht auch dass er besorgte, bei einem Zusammengehen mit Philipp allzu sehr trotz seiner höheren kurfürst-

---

10. Nicht vorhanden.

11. Hatstein an Philipp. 26. IX. 45. pr. 3 (!) Sept. 45. [30. IX. oder 3. X.] M. A.

12. In den Dokumenten wird er stets Heusenstein genannt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen Würde von diesem ins Schlepptau genommen zu werden, wie er denn auf die würdige Wahrung seiner äusseren Stellung stets sehr bedacht war; möglich auch, dass Friedrich sich zu nichts binden wollte, bevor der Besuch[13] des Kardinals von Augsburg hinter ihm lag, der kurz vor der Wahl stattfand. Kurz, er schrieb Alexander von der Thann, der nach dem Tode Albrechts wieder mit ihm hatte anknüpfen wollen, rundweg ab: er halte nicht für nötig, zum Kapitel zu schicken.[14]

Gleichwohl war er nicht geneigt, ganz zurückzutreten: er handelte auf eigene Faust. Philipp, der ihn am 6. Oktober selbst zur Mitwirkung aufgefordert hatte, antwortete er am 12. ebenfalls in gleichem Sinne: er lehnte eine Einmischung mit der schwachen Begründung ab, er habe freie Wahl versprochen, auch könne man dadurch Heusenstamm mehr schaden als nützen; jedoch werde er kurz vor dem Wahlaktus einen seiner Räte nach Mainz schicken, um die Intriguen der Gegner zu überwachen und zu vereiteln.[15]

Ueber die inneren Verhältnisse im Domkapitel selber sind wir zu wenig unterrichtet, um irgendwie betreffs der Stimmenverteilung nach der einen oder anderen Seite hin

---

13. Friedensburg: Nuntiaturberichte I, Bd. VIII, S. 390; vergl. dazu Masarelli S. 141, wo die Nachricht von diesem Besuche, hier wohl nur von der Absicht eines solchen, am 19. Oktober via Brüssel in Trient anlangte; vergl. auch Lenz III, S. 361, Anm. 1. — Anhaltspunkte für ein Itinerar Ottos in diesen Wochen bietet Duhr: Quellen zu einer Biographie des Kardinals Otto von Truchsess-Waldburg (Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. XX. S. 73 u. 74).

14. Friedrich an Alex. v. d. Thann. 38. IX. 45. Heidelberg [M. A.].

15. Friedrich an Philipp. 12. X. 45; pr. 23. X. 45. [M. A.] Der Inhalt dieses Briefes war am 18. X. Alexander von der Thann schon bekannt, vielleicht dass Friedrich diesem eine Kopie zugeschickt hat oder dass der Agent Friedrichs in Mainz ihn von dem Inhalt verständigt hat.

Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zu festen Ansichten gelangen zu können. Es scheint jedoch eine entschieden protestantenfreundliche Richtung vorgewaltet zu haben, denn sonst hätte eine solche Wahl bei den mächtigen Gegenströmungen von aussen her nicht erfolgen können. Die einzige Persönlichkeit aus dem Domkapitel, welche etwas schärfer umrissen hervortritt, ist der Hofmeiser Eberhard Rude; damals stand er in engstem Einvernehmen mit den hessischen Unterhändlern; durch ihn flossen ihnen Nachrichten über die Stimmung der Domherren zu, er machte sie bekannt mit den Intriguen der Gegner. Wie die ferneren Ereignisse zeigen, hat er die Wahl Heusenstamms nur deshalb begünstigt, um später im Trüben fischen zu können. Er sah in Sebastian eine unbedeutende Persönlichkeit, auf die er hoffte massgebenden Einfluss ausüben zu können; als ihm dies misslang, wurde er ein eifriger Gegner seiner früheren Bundesgenossen, speziell des Landgrafen, welcher freilich Heusenstamm immer wieder Selbständigkeit seinen untergebenen Dienern gegenüber anempfohl.

Auch über die Bemühungen des Kaisers sind wir im Einzelnen wenig unterrichtet; mit allen Mitteln arbeitete er daraufhin, seinen Kandidaten durchzubringen; persönlich wandte er sich an das Domkapitel, sowie an jeden einzelnen Domherrn; dasselbe musste sein Bruder Ferdinand thun; wenn der Kardinal von Augsburg nicht gewählt werden könne, so sollte man den Dechanten des Stifts, einen Greis von ungefähr 80 Jahren, wählen, der zudem noch durch verwandtschaftliche Beziehungen unter dem Einfluss des römischen Königs stand.[16]

16. Am Hofe in Brüssel sprach man davon, er beabsichtige den 2. Sohn Ferdinands zu dieser Würde erhoben zu sehen. (St. p. X. S. 613.) Bei den Verhandlungen selber kommt er gar nicht in Frage; auch Rommel: Philipp der Grossmütige. Bd. I. S. 498 erwähnt dieses Gerücht. Ueber einen anderen Kandidaten vergl. Friedensburg: Nuntiaturberichte I, Bd. VIII, S. 390.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hand in Hand mit den beiden habsburgischen Brüdern ging man in Rom, nur dass man dort noch stürmischer auf das Ziel loszugehen trachtete als in Brüssel: man erwog ernstlich den Plan, ob man nicht kraft päpstlicher Machtvollkommenheit über das Domkapitel hinweg Otto zum Erzbischof ernennen sollte, liess diese Absicht jedoch bald wieder fallen, da man vermeiden wollte, durch ein solch' schroffes Vorgehen den gesamten auch den katholischen Fürstenstand Deutschlands zu beleidigen.

Je näher der Wahltag rückte — Anfang des Monats war er auf den 20. Oktober festgesetzt worden, — um so mehr Vertreter katholischer Fürsten fanden sich ein; der Kaiser[17] sandte neben den offiziellen Wahlkommissaren, welche ihn zu vertreten hatten, seinen Vize-Kanzler Naves und Asmus von Könneritz,[18] König Ferdinand einen Grafen Lodron und den Vize-Kanzler Dr. Jonas;[18a] Herzog Wilhelm von Baiern den Dr. Braun, Kanzler zu Landshut. Der Kardinal von Augsburg war bis Oppenheim herangekommen, um, falls er aus der Urne hervorgehen sollte, sogleich zur Stelle zu sein.[19]

Am Tage vor der Wahl lief noch vom Papst ein Schreiben ein, in welchem er, da er keinen besseren wisse, und um zu verhindern, dass ein lutherisch Gesinnter gewählt werde, sich eifrigst für Otto verwandte,[20] in Trient wurde durch die Präsidenten des Konzils in einem feier-

---

17. Vergl. für das Folgende: Alexander v. d. Thann an Philipp. 20. X. 1545. M. A.; — auch die beiliegenden Zettel.

18. Gachard (S. 108) nennt nur Naves.

18a. Vergl. über ihn: Winckelmann: Sleidan und seine Kommentare. (Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. XIV S. 572 ff.)

19. Lenz II. S. 361. Anm. 1.

20. Massarelli S. 135, S. 138, S. 145.

Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lichen Hochamt der Segen des Himmels für seine Wahl herabgefleht.[21]

Demgegenüber hatten die Vertreter des Landgrafen einen schweren Stand: es scheint, als ob sie es nur der Unterstützung Eberhard Rudes zu verdanken gehabt haben, wenn sie in ihren Bemühungen nicht gescheitert sind. Trotz dieser Bundesgenossenschaft musste mit der grössten Behutsamkeit zu Werke gegangen werden, da im Domkapitel der Plan entstanden war, die Bemühungen Philipps dadurch zu nichte zu machen, dass man ein Statut aufstellte, wer von den Kandidaten mit Namen genannt werde, solle von der Wahl ausgeschlossen sein. Alexander von der Thann konnte vom Domkapitel nur soviel als Antwort auf seine Werbung erhalten, dass man daran denken wolle, dass Philipp Erzmarschall des Stiftes sei, und dass man ein Mitglied des Domkapitels wählen wolle, im ganzen ein guter Bescheid, um so mehr als die Hervorhebung von Philipps Stellung zum Stift nicht von ihm, sondern von etlichen Domherren ausgegangen war.[22]

Günstig traf es sich, dass Friedrich von der Pfalz wirklich jenen oben angekündigten Rat zur Beobachtung der Intriguen von seiten der gegnerischen Partei nach Mainz abgesandt hatte; es war Wolf von Affenstein;[23] er schloss sich den Agenten Philipps und Eberhard Rude in seinem Vorgehen an.

In den letzten Tagen vor der Wahl beginnt ein heftiges Agitieren gegeneinander: über die einzelnen Stadien sind wir nicht unterrichtet, da die Verhandlungen mit den Domherren mündlich geführt sein dürften. Die

---

21. Massarelli S. 138. — Ueber die Praktiken der kaiserlichen Partei vergl. das sehr interessante Gespräch Massarellis mit Madruzzo, dem Bischof von Trient. (Massarelli S. 149ff.)

22. Alex. v. d. Thann an Philipp. 18. X, 45. M. A.

23. cf. über ihn Lenz II. S. 60 u. Strassburg III. S. 226.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kaiserlichen Gesandten merkten sogleich, dass der Kardinal von Augsburg keine Aussicht habe; sie liessen ihn fallen und drangen nur auf freie Wahl; dasselbe thaten die Vertreter Ferdinands: nur die Baiern suchten mit ausdrücklicher Namennennung für ihren Kandidaten Stimmung zu machen.[24] Daneben erinnerten von der Thann und seine Freunde an die früher erhaltenen Versprechungen.

Die ganze Wahl selber war nur ein abgekartetes Spiel: um dem Kaiser in etwa entgegen zu kommen, einigte man sich, zunächst den Dechanten zu wählen, der aber wegen seines hohen Alters dankend ablehnte. Bei der nun folgenden zweiten Wahl gab er als erster seine Stimme Sebastian von Heusenstamm; seinem Beispiel folgten die übrigen Domherren einmütig.[25]

Das Ergebnis war ein unmittelbarer Sieg der protestantischen Partei, da es ihr gelungen war, den Einfluss des Kaisers völlig zur Seite zu drängen. Ob freilich der Vorteil sich ausnutzen lassen werde, lag zunächst in der Persönlichkeit des neuen Erzbischofs begründet: seine Jugendbeziehungen weisen auf Hessen hin,[26] man erzählte sich sogar, er sei am Hofe Philipps erzogen worden;[27] er hatte die 40er Jahre noch nicht überschritten,[28] war aber

---

24. Alex. v. d. Thann an Philipp. 20. X. 45. M. A. Vergl. das Kondolenzschreiben des Herzogs von Baiern zu Albrechts Tod, worin Otto bereits ausdrücklich bezeichnet wird. May: Albrecht. II. Bd. II. S. 488f.

25. Gachard. S. 108f; Werner: der Dom zu Mainz etc. Bd. II. S. 383 spricht von fast einstimmiger Wahl.

26. Ueber seine Herkunft vergl. Buch Weinsberg. Bd. I. S. 226; Rommel: Philipp der Grossmütige. Bd. I. S. 502.

27. Venetianische Depeschen vom Kaiserhof. Bd. I. S. 640.

28. Die Angaben über Sebastians Alter lauten verschieden: nach Gachard (S. 109) zählte er „ungefähr 50 Jahre"; nach Massarelli S. 149) dagegen erst ungefähr 40 Jahre. „d'età incirca 40 anni";

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bisher nach aussen hin wenig hervorgetreten; von allen Seiten rühmte man seine grosse aufrichtige Frömmigkeit, innerhalb des Kapitels versah er die Stelle des Stiftsgeistlichen, wobei ihn seine tiefe Gelehrsamkeit besonders befähigen mochte. Seine Armut hatte, wie verschiedentlich hervorgehoben wurde, die Stimmen der Domherren mit auf ihn gelenkt. Als ein Mann, welcher mit den praktischen Fragen des Lebens und den grossen Händeln dieser Welt wenig in Berührung gekommen ist, zeigte Sebastian sich den Gefahren, die ihn jetzt in ihren Strudel mit hinabzureissen drohten, wenig gewachsen: er wird uns als kleinmütig geschildert, fremdem Rat leicht zugänglich und bald ergeben, von dem Glanz der kaiserlichen Majestät schnell geblendet. Freiere Regungen, wohl mehr entsprungen dem Unwillen über bestehende Missbräuche in seinem Bistum als evangelischer Ueberzeugung werden ihm zugeschrieben. Jedoch was frühere Kaiser an Päpsten, die ihnen die Tiara verdankten, oft hatten erfahren müssen, das sollte der Landgraf an dieser seiner Kreatur auch bald erfahren: von oben herab sahen sich die Dinge der Welt für ihn viel anders an als bisher aus seiner einsamen Gelehrtenstube: von Tag zu Tag erfüllte er sich mehr mit seiner neuen Würde, er wurde zuerst schwankend, bis er schliesslich entschieden für den Kaiser Partei nahm.

Am kaiserlichen Hof gab man sich den Anschein, als sei man mit der Wahl zufrieden. Der venetianische Botschafter Navagero[29] und auch der englische Spezialgesandte Gardiner[30] wurden dementsprechend zur Bericht-

nach Scheppler: Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus pag. XXXXV. war er damals erst 37 oder 38 Jahre alt; „er starb 47 Jahre alt im Jahre 1555, den 18. März".

29. Gachard. S. 109.

30. St. p. Bd. X. S. 657.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erstattung nach Hause instruiert. In Wirklichkeit aber kann man sich leicht ausmalen, in welcher Stimmung der Kaiser darüber gewesen sein muss, dass ihm ein einzelnes Domkapitel Trotz zu bieten wagte, in einem Augenblick, als er sich anschickte, seine kaiserliche Suprematie den abtrünnigen deutschen Fürsten mit Waffengewalt aufzuerlegen; deutlich wurde ihm hier vor Augen geführt, wie wenig angesehen und gefürchtet eigentlich seine Stellung in Deutschland war.

Der neue Erzbischof bekam diese kaiserliche Ungnade auch gleich zu fühlen, indem Karl ihn stets nur mit „erwählter" Erzbischof von Mainz anredete, um ihm darzuthun, dass es von seinem Willen abhänge, ihn zu bestätigen oder nicht.

Diese kaiserliche Politik hauptsächlich bewirkte, dass die protestantenfreundlichen Regungen Sebastians,[31] welche er gelegentlich zu erkennen gegeben hatte, gleich im Keime erstickt wurden.

Zuerst zu spüren bekam Philipp diese Umwandlung, als er Sebastian aufforderte, Gesandte zum Frankfurter Bundestag zu schicken; unter der nichtigen Begründung gegenüber einem so bedeutungsvollen Moment, wegen der Huldigungsreise in einem Stift könne er keine Räte entbehren, hielt er sich von den Verhandlungen fern.[32]

---

31. Vergl. besonders seine bedeutsame Erklärung gegenüber Alex. v. d. Thann, er verhoffe, dem Landgrafen, „neher zugethan zu werden", was dieser in seiner Antwort sofort auf das religiöse Moment deutete. Alex. v. d. Thann an Philipp. 20. X. 45. Philipp an Heusenstamm. 30. X. 45. M. A.

32. Heusenstamm an Philipp. 1. XII. 1545.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kapitel IV.

Des Kaisers Intriguen gegen die Schmalkaldener in Süddeutschland.

Nicht grösseren direkten Erfolg als in Mainz hatte der Kaiser mit seinen Bemühungen und Intriguen, durch Absonderung der reichen oberländischen Städte den schmalkaldischen Bund auseinander zu sprengen.

Ueber diese Verhandlungen des Kaisers während des Sommers und Herbstes 1545 sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet, es ergiebt sich so viel, dass es Karl im Grunde genommen weniger darauf ankam, einen neuen Gegenbund schon jetzt ins Leben zu rufen, als innerhalb der Schmalkaldener Vereinigung selber Uneinigkeit und Verwirrung anzurichten. Es scheint, als ob er sich vor der Zeit, d. h. vor der völligen Niederwerfung seiner Gegner nicht fest habe binden wollen, denn nach dem Kriege nahm er die vor demselben begonnenen Verhandlungen, einen neuen schwäbischen Bund unter habsburgischer Leitung zu errichten, mit grosser Energie, wenn auch ohne Erfolg, wieder auf.[1]

Für Karl war die braunschweigische Angelegenheit der Punkt, von dem aus er gegen den schmalkaldischen Bund zu operieren gedachte:[2] er rechnete auf den Unwillen der Städte über die persönliche Interessenpolitik der Bundeshäupter und hoffte die Widerstandsfähigkeit seiner Gegner durch Zwietracht im eigenen Lager, besonders durch die Entziehung der reichen oberländischen Kommunen am meisten schwächen zu können.

Die Seele dieser Politik am kaiserlichen Hofe war der

---

1. Ranke: Deutsche Geschichte. Bd. V. 12ff. und Bd. VI, S. 266ff.

2. Friedensburg: Nuntiaturberichte I. Bd. VIII S. 620.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beichtvater Karls, Domenico de Soto;[3] er vertrat nachdrücklich gegenüber Granvella und anderen Räten die Ansicht, dass trotz der zwei siegreichen Braunschweigischen Feldzüge der schmalkaldische Bund wegen seiner mannigfachen inneren Gebrechen nicht so stark sei wie er scheine; besonders den Gegensatz zwischen Fürsten und Städten müsse man sich zu nütze machen.[4]

Die Bemühungen des Kaisers datieren schon von langer Zeit her:[5] wenn wir den Versicherungen[6] des besorgten Nicolaus Maier Glauben schenken dürfen, so war die Mehrzahl der Vertreter der kleineren Städte auf dem Reichstage zu Worms mit Instruktionen erschienen, welche dahin zielten, in die Errichtung eines neuen schwäbischen Bundes zu willigen, d, h. die Beziehungen zum schmalkaldischen zu lösen. Seinen, Maiers, Bemühungen sei es jedoch gelungen, sie von den für die evangelische Sache verderblichen Plänen abzubringen und sie zur Einwilligung in die Erstreckung des Bundes zu bewegen.

Nachdem dieser erste Versuch der kaiserlichen Politik nicht geglückt war, fasste man die Sache von einer anderen Seite an:[7] im Auftrag des Kaisers wurden während des Reichstages zu Worms die Vertreter von Augsburg,

3. Ueber Soto vergl. Maurenbrecher: Karl V. und die deutschen Protestanten 1545—1555. S. 100, auch Anm. 10.

4. Druffel IV. S. 453f. Lenz. II. S. 456. — Das Gutachten Sotos gedruckt: Maurenbrecher: Karl V. und die deutschen Protestanten. 1545—1555. S. 29.*

5. Vergl. Strassburg. III. S. 412. S. 412f. S. 479.

6. Maier an Philipp von Hessen. 26. III. 1545. [Zeitschrift für Kirchen-Geschichte. Bd. IV. S. 157.] Lenz. III. S. 358, Anm. 3. „wie dann etlichen stetten allerlay gewarnung zu Worms peschehen, das sy sich vor den Fursten solten hieten, damit kain gleicher verstand unter den armen Teutschen wurde". [Sailer an Philipp. Augsburg 7. VII. 1545]

7. Vergl. Instruktion Maiers zum Frankfurter Bundestag. M. A; erwähnt Lenz III, S. 373, Anm. 4.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nürnberg und Ulm vor Granvella, Naves und Dr. Gienger, einem Rat König Ferdinands, gefordert, welche ihnen den Vorschlag machten, den schwäbischen Bund zu erneuern, mit dem Bedeuten, selbst demselben beizutreten. Das Ziel dieser Politik liess sich aus den Worten der kaiserlichen Räte unschwer erkennen: es handelte sich um Unterdrückung derjenigen Stände, welche die geistlichen Güter eingezogen hatten; in Betreff der Religion wurde ihnen ein besonderer Artikel ausgestellt, des Inhalts, dass sie bis zu einer anderweitigen Entscheidung durch Kaiser und König oder durch die gesamte Kirche bei ihrem Glauben gelassen werden sollten; absichtlich vermied man, das Konzil zu erwähnen.[8] Es sind dieselben Argumente, mit denen der Kaiser später unmittelbar vor Ausbruch des Krieges die Städte zum Verrat an der protestantischen Sache verleiten wollte.[9] Ueber die Eröffnungen sollten sie an die Geheimen ihrer Städte berichten.[10]

Nur geringen Anklang fand diese Politik bei den Vertretern des päpstlichen Hofes: mit Recht fürchteten sie, der Kaiser werde, im Bunde mit einem Teile der Ketzer, in seiner Aktionsfähigkeit gegen die Anhänger der neuen Lehre gehemmt sein und mehr die Durchführung der politischen Ziele, welche aus seiner inter-

---

8. Maiers Relation (siehe Anm. 7) widerspricht hier den Thatsachen: er berichtet die Klausel sei dahin formuliert worden „das die Stett bis zu ordinarier erkhanntnus des Concilii bei Irer Religion gelassen werden"; vergl. dagegen Friedensburg: Nuntiaturberichte I. Bd. VIII, S. 732 ff.: et disse (der Bischof von Arras) che non si nominava il concilio [per] non guastare la praticha, perchè dette città non lo vogliano sentir nominare". (S. 732).

9. Ranke: Deutsche Geschichte Bd. IV, S. 306, Anm. 2.

10. Darauf scheint sich Saclers Bemerkung bei Lenz III, S. 374 zu beziehen: „das sich doch ir etlich schon eingelassen und des ardtickels der religion halben ain abschrift pegert hetten."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nationalen Stellung entsprängen, als die Verteidigung des Glaubens in den Vordergrund stellen. Am meisten erregten sie sich über die Anmassung Karls, mit eventueller Umgehung des Konzils die religiösen Wirren in Deutschland beilegen zu wollen: gelang ihm dies auf diese Weise, also in direktem Gegensatz zu den Wünschen der Kurie, so musste seine Stellung eine überwältigende werden, zunächst in Deutschland; die Rückwirkung auf die italienischen Verhältnisse konnte jedoch unmöglich ausbleiben.

Schon jetzt also zeigte es sich, dass diesem Kaiser gegenüber eine völlige Unterdrückung der Protestanten für den römischen Stuhl gar nicht wünschenswert, geschweige denn vorteilhaft sei. Die Rücksicht auf ihre weltliche Machtstellung trieb die Kurie notgedrungen dazu, während sie auf der einen Seite unaufhörlich zum Kriege hetzte, im Geheimen jetzt schon über Gegenmassregeln zu sinnen, welche die unausbleiblichen Folgen ihrer Thätigkeit in ihren schlimmen Wirkungen abzuschwächen geeignet waren.

Während man die Antworten auf die obigen Vorschläge noch erwartete, erhielt die ganze Angelegenheit eine für die kaiserliche Partei nicht ungünstige Wendung.

Am 31. Mai 1544 war der Nürnberger Gesandte und Ratsherr, Hieronimus Baumgarten, bei seiner Rückkehr vom Speirer Reichstage von einem Ritter Albrecht von Rosenberg überfallen und bisher festgehalten worden aus Rache gegen die Reichsstadt.[11] Landgraf Philipp hatte sich — von den verschiedensten[12] Seiten dazu aufgefordert — für den Gefangenen verwendet und glaubte nach einer persönlichen Begegnung mit dem Ritter am

---

11. Ueber die Ursache des Rosenbergschen Handels vergl. Strassburg II. S. 536 ff. — Lenz: Nachlese zum Briefwechsel Philipps des Grossmütigen (Brieger Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. IV.).

12. Neudecker: Akten S. 448 f. Lenz III, S. 510.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ziele zu sein, als dieser die Sache beim Reichstag einbrachte. Dadurch erhielt die ganze Angelegenheit, die lediglich eine Privatfehde war, eine politische Farbe: die Berechnung Ferdinands ging von demselben Punkte aus wie diejenige Philipps, als er sich des Gefangenen annahm: er wollte sich Nürnberg verpflichten, um es eventuell als Bundesgenossen in seinen politischen Kombinationen verwenden zu können. Der König forderte sofort die beiden Parteien auf, Vertreter zu einer Beratung über einen Vergleich zu entsenden.

Unterdessen war die Antwort der drei Reichsstädte auf die Eröffnungen der kaiserlichen Räte eingelaufen, und zwar in ablehnendem Sinne, da die Sache, bevor darüber verhandelt werden könne, wegen ihrer Wichtigkeit in religiöser Beziehung vor den grossen Rat gebracht werden müsse.

Granvella[13] entbot die Gesandten der Städte nunmehr nach Einholung neuer Instruktionen, zu dem mittlerweile in dem Rosenbergschen Streit festgesetzten Tage nach Donauwörth. Demgegenüber ging das Bestreben des Landgrafen dahin, die ganze Frage vor jenem Tage zu erledigen, um diese Zusammenkunft zu vereiteln: das erstere gelang ihm, insofern auf sein Drängen hin Baumgarten Anfang August freigelassen wurde, der Rechtsstreit selber aber war damit noch nicht geschlichtet.

Bei den nun in tiefstem Geheim folgenden Verhandlungen zuerst in Donauwörth in der Rosenbergischen

---

13. vergl. Kanzler Brücks Gutachten an Johann Friedrich über diese Praktiken vom 27. XII. 1545.: Brück sieht darin nur Intriguen der oberländischen Städte, besonders Augsburgs, auf jeden Fall, wenn auch zur Unzeit gerüstet zu sein. Die Errichtung des neuen schwäbischen Bundes spreche für die Friedfertigkeit der kaiserlichen Politik. (W. A. Reg. H. No. 194, Blatt 201 und 202).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sache, wo ein Interimsvergleich geschlossen wurde,[14] dann in Nördlingen, ist, soweit wir erkennen können, von kaiserlicher Seite der rührigste wieder der Kardinal von Augsburg; jedoch alle seine Versuche scheitern an der Standhaftigkeit und Treue der Städte; auch mit Einzelverhandlungen mit jeder Stadt allein, hatte er ebenso wenig Erfolg; in Augsburg waren es neben den evangelisch gesinnten Bürgermeistern die Prediger, welche warm für Festhalten an den Glaubensbrüdern eintraten.

Als leitendes Motiv[15] des Kaisers in diesen noch allzu wenig aufgeklärten Unterhandlungen können wir zwei Ziele bestimmter hervorheben: die Isolierung der beiden schmalkaldischen Bundesoberhäupter und die Anbahnung einer erblichen Monarchie im Hause Habsburg für das deutsche Reich, d. h. Niederdrückung des deutschen Fürstenstandes, wie sich die Augsburger bezeichnend ausdrücken,[16] „und also eben der Schulltais der den gemeinen underthanen gepeut, auch den Chur und fursten zugepieten haben,“[16] Tendenzen wie sie Karl nach dem jähen Zusammenbruch des schmalkaldischen Bundes mit vollem Ernst ins Auge fasste.

Noch war also, wie wir sahen, in Deutschland selbst alles in der Schwebe, nirgends hatte der Kaiser mit seinen Bemühungen um Untergrabung der Macht der Protestanten einen vollgiltigen Erfolg zu verzeichnen, ja an manchen Punkten, wie besonders in Mainz, war er direkt ihren Bestrebungen unterlegen.

---

14. vergl. v. Stetten: Geschichte der Reichsstadt Augsburg Bd. I, S. 383 f. Massarelli S. 110f. Friedensburg: Nuntiaturberichte I, Bd. VIII, S. 690. Lenz II, S. 374.

15. vergl. Leva: storia documentata di Carolo V in correlazione all' Italia. Bd. IV, S. 46.

16. Dahin wird wohl auch das Versprechen Granvellas dem Kaiser gegenüber zielen, er wolle ihn zum „padron di Germania“ machen. Friedensburg: Nuntiaturberichte I, Bd. VIII, S. 733.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Stärke des schmalkaldischen Bundes lag lediglich innerhalb Deutschlands, hier vermochte er seine Kräfte zu entfalten, und auch gegen den Einfluss des Kaisers nennenswerte Vorteile zu erringen. Andererseits war für Karl V. seine europäische Stellung die Grundlage aller seiner Unternehmungen, die Quelle aller seiner Kräfte, freilich auch die Ursache aller seiner Verwickelungen.

Es musste schon auf die Dauer misslich sein für die Protestanten, wenn diese beiden Parteien in Deutschland selber gegen einander in Kampf gerieten, da die Stärkeverhältnisse zu ungleiche waren, verhängnisvoll musste für sie sofort werden, wenn sie wagten, den ihnen heimischen und deshalb vertrauten Boden zu verlassen, und in der internationalen Politik mit Karl in Wettstreit zu treten: sie mussten notwendigerweise unterliegen, da die politischen und wirtschaftlichen Machtmittel, welche der Kaiser gegen sie ins Feld zu führen vermochte, allzu überwältigende waren.

Wenn deshalb die von den Schmalkaldenern angebahnte Friedensvermittlung zwischen England und Frankreich von Anfang an erfolglos sein musste, so bleibt eine genauere Vergegenwärtigung der einzelnen Momente dieser interessanten Verhandlungen schon darum lehrreich, als sie uns auf der einen Seite die Verworrenheit und Haltlosigkeit der Zustände innerhalb des schmalkaldischen Bundes deutlicher, als sie uns bisher entgegengetreten sind, vor Augen führt, auf der anderen Seite lässt sie uns die grandiose Stellung Karls erkennen, der infolge seines festen, geschlossenen und zielbewussten Willens stets auf der Höhe der Situation bleibt: schon hieraus kann man das später wirklich eingetretene Verhängniss dieser Vereinigung einem solchen Kaiser gegenüber ahnen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kapitel V.

Die Friedensvermittelung der Schmalkaldener zwischen England und Frankreich.

Schon bald nach dem Abschluss des Friedens von Crespy war einsichtigen Staatsmännern der Schmalkaldener klar geworden, dass derselbe für sie eine grosse Gefahr bedeute. Dem Kaiser war es durch eine meisterhaft durchgeführte Politik gelungen, Frankreich und England in einen langwierigen Krieg zu verwickeln, die Protestanten zu isolieren und für sich selbst mit dem französischen König. ein Bündnis abzuschliessen, welches neben anderem hauptsächlich die Unterdrückung der protestantischen Lehre[1] bezweckte, sie beide somit naturgemäss der Unterstützung der Curie sicher machte.

Freilich[2] durch diese Politik des Kaisers war für die Schmalkaldener der Weg zu einem Bündnis mit dem König von England gewiesen, einmal um aus ihrer isolierten Stellung Kaiser und Papst gegenüber herauszukommen, sodann um dem König von Frankreich die Folgen seiner Vereinigung mit jenen beiden Mächten klar zu machen.

Trotzdem der König von England, tief verletzt[3] über

1. „Seront semblablement compris en ce présent Traité de commun Acord, pour Alliez et Confederez et pour joir de cette Paix et benefice d'icelle nôtre Saint Pere le Pape etc . . . et generalement toutes les Republiques, Vassaux et Sujets du Saint Empire, pourvû qu'ils soient obéissans à Sadite Majesté Imperiale et non autrement." Du Mont: Corps universel diplomatique du droit des gens Bd. IV, Teil 2, S. 286. — vgl. auch Druffel: Briefe und Akten Bd. III, S. 19. (Karl an Königin Maria 19. Sept. 1544) Baumgarten S. 45.

2. Lenz II, S. 273 ff., bes. S. 275, Anm. 2. Strassburg III, S. 573.

3. Gachard S. 63. Ein Berichterstatter, „welcher dem konig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die treulose Behandlung seitens des Kaisers, zu einem Bündnis mit den Protestanten sehr geneigt war, und auch schon beim Landgrafen diesbezügliche Vorschläge, die auf dem Widerstand gegen die Kurie basieren sollten, hatte machen lassen, so traf eine Verständigung doch auf mannigfache Bedenken, besonders bei dem engherzigen und gewissenhaften Kurfürsten Johann Friedrich. In den unzweideutigsten Worten sprach er sich gegen jegliches Hand in Hand Gehen mit diesem „verruchten Mann" aus, welchen er wegen seiner Kirchenpolitik auf eine Stufe mit dem Papste stellte. Ausserdem fühlte er sich noch verletzt durch die unwürdige Behandlung, die seiner nahen Verwandten, Anna von Kleve, durch Heinrich VIII. widerfahren war.[4]

Wie nun für die Protestanten der Zweck eines solchen Bündnisses Verteidigung gegen Kaiser und Papst, besonders Abwehr des eben berufenen und von König Ferdinand und den katholischen Ständen auf dem Reichstag energisch betriebenen Concils war, so war seine Grundbedingung für sie Englands vorherige Versöhnung mit Frankreich, zum mindesten vollste Offenheit gegenüber Frankreich in allen ihren politischen Beziehungen zu England. Denn ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen, hauptsächlich bei den oberländischen Städten und Ständen, wiesen zu mächtig nach Frankreich hin, die französische

---

von Engellandt geneigt ist", meldet Philipp, „das im aus Engellandt geschrieben, das der konig von Engellandt fast irrig uber den vertrag, so ane sein wissen, von Key. Mt und Franckreich getroffen sey und das er derwegen itzowas thun und sich mit den protestierenden in ein verstendtnus begeben mocht". [Philipp an Dr. Brück, Rotenburg, 22. XII. 1544. W. A. Reg. H. No. 194. cf. Lenz II, S. 280 Anm. 1. Es ist dies der bei Lenz II S. 283 Anm. 1 von Johann Friedrich erwähnte Brief.].

4. Johann Friedrich an Philipp. 12. I. 45. Lenz II, S. 283, Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Macht sass ihnen jeder Zeit zu sehr im Nacken, als dass sie es durch ein direktes Bündnis mit dem entfernteren England noch während des Krieges zu einem offenen Bruch mit dem Hofe von Paris hätten kommen lassen dürfen.

Aus diesen Erwägungen entsprang der Gedanke einer Friedensvermittlung zwischen England und Frankreich.

Die englischen Gesandten Bucler und Mundt[5] mussten bei der Anbahnung dieser Vermittlung ihrem König gegenüber sehr behutsam vorgehen, da sie formell direkt gegen ihre Instruktion[6] handelten, welche auf Zustandebringen eines Bündnisses zwischen Heinrich, dem König von Dänemark, dem Herzog von Holstein und den protestantischen Fürsten und Städten Deutschlands, wesentlich[7] mit der Spitze gegen Frankreich, hinauslief. Deshalb suchten sie erst die Stimmung am Hofe bei den Ratgebern des Königs zu sondieren, bevor sie sich selbst mit ihren Anträgen an ihren Herrn wandten.[8] Insofern als erst nach dem Friedensschluss ein Bündnis Englands mit den Protestanten zur Verteidigung der bedrohten Lehre möglich war, glaubten die englischen Gesandten von ihrer Instruktion etwas abweichen zu dürfen, um gleichsam auf einem Umwege zum Ziele zu gelangen; freilich den ursprünglichen Zweck der Vereinbarung gab man auf, und es trat dadurch eine Frontänderung in der politischen Constellation ein.

---

5. über Mundt vergl. A. O. Meyer: „Die englische Diplomatie in Deutschland zur Zeit Eduards VI. und Mariens“ (Breslauer Diss. 1900.) S. 90 ff. Ueber die Beziehungen Mundts zu Bucer, welche Meyer als nicht ganz sicher beglaubigt berührt (S. 90, Anm. 8), vergl. Lenz II, S. 269, Anm. 5, S. 273, an letzter Stelle nennt Bucer Mundt: „m. l. herren und freundt.“ — Bucler wird von Meyer überhaupt nicht erwähnt.

6. St. p. X, S. 278 ff.

7. St. p. X, S. 281 f. auch S. 421.

8. St. p. X, S. 385.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erst als die Bündnisverhandlungen mit England auf diese Grundlage eines vorhergehenden Friedensschlusses mit Frankreich geleitet waren, liess der Landgraf, an den sich vornehmlich die englischen Gesandten gewandt hatten, seine Bedenken immer mehr fallen. Es bestimmten ihn dazu die verschiedenartigen Gerüchte, welche während der letzten Monate in mehr oder weniger glaubwürdiger Form über die Absichten des Kaisers und des Papstes durch die Luft schwirrten: das Concil[9] war durch eine am 20. Dezember 1544 veröffentlichte Bulle nach Trient auf den 18. März 1545 berufen worden; Verhandlungen mit den Türken[10] zur Herstelleng eines Waffenstillstandes waren mit Unterstützung des französischen Königs eingeleitet worden, und besonders beunruhigend lauteten die Nachrichten, welche sich die Protestanten über Geheimartikel[11] des Friedens von Crespy zu verschaffen gewusst hatten; einen praktischen Beleg für die Richtigkeit ihrer Erkundigungen gaben ihnen die Protestantenverfolgungen in Frankreich, hinter denen Bucer[12] Ränke des Kaisers vermutete, um Franz gänzlich von den Schmalkaldenern zu trennen; Hauptsächlich wird zu diesem Umschwung beigetragen haben der bisherige Verlauf der Reichstagsverhandlungen, da sich immer mehr die Unmöglichkeit herausstellte, über die von Speier her unverglichenen Artikel mit dem Kaiser eine Verständigung zu erzielen, sowie die jeden Augenblick bevorstehende Ankunft des Kaisers, von welcher man die

---

9. Ueber die Verhandlungen zur Berufung des Concils vgl. Druffel I, S. 246; Strassburg III, Nr. 542. Weiss III, S. 99 ff. Lenz II, S. 316 f; auch Anm. 2.

10. Lenz II, S. 347, Anm. 1; Baumgarten S. 49. St. p. Bd. X, S. 425. Strassburg III, Nr. 552.

11. Lenz II, S. 335, Anm. 3; Baumgarten S. 34; S. 35; S. 37 f.

12. Strassburg III, S. 599.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Entscheidung erwartete: man ahnte, dass die Stunde des Glaubenskampfes nicht mehr ferne sei.

Ende April (24. IV. 1545) äusserte sich Philipp[13] zu den englischen Gesandten über die politische Lage, wie sie sich durch die Berufung des Concils verändert hätte. Seine Bündnisanträge liefen darauf hinaus, in das Concil nicht zu willigen, sowie denjenigen entgegenzutreten, welche die Beschlüsse dieser Kirchenversammlung den Protestanten gegenüber mit Gewalt durchsetzen wollten. Unabhängig von der Unterredung am Hessischen Hof eröffneten[14] in Worms einige Tage später (3. V. 1545) der hessische Gesandte Günterrode, der sächsische Franz Burkhardt und Jakob Sturm auf eigene Faust in tiefstem Geheimnis denselben englischen Gesandten ähnliche Vorschläge. „Der Gedanke war, gegen die im Concil versammelten hierarchischen Gewalten den europäischen Protestantismus zu vereinigen."[15] Von Anfang an wurde jedoch vorgeschlagen, dass der König von Frankreich über diese Bündnisverhandlungen jederzeit verständigt werden sollte, um bei ihm den Argwohn nicht aufkommen zu lassen, als seien sie gegen ihn gerichtet.[16] Der englische Hof ging auf die Anregung mit grosser Bereitwilligkeit ein, die Artikel wurden eiligst aufgesetzt und vom Ausschuss gebilligt, eine Verzögerung bis in den Juli trat jedoch ein, da die protestantischen Stände erst die Zustimmung ihrer Auftraggeber einholen mussten.[17] Was aber das Schlimmste war, Johann Friedrich weigerte sich aus den bekannten Gründen, seine Zustimmung zu geben, er verleugnete

13. St. p. X, S. 424 f.
14. St. p. X, S. 424 f.
15. Lenz II, S. 360.
16. Lenz II S. 360 Anm. 2.
17. Strassburg III no. 576; Kannengiesser, Der Reichstag zu Worms S. 91 u. Anm. 312; cf. auch Strassburg III no. 588.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seinen Kanzler, der sich ohne seinen Befehl in die Verhandlung eingelassen habe.[18]

Erst während dieser Zeit (10. Juni) kam man englischerseits auf den Vorschlag der Friedensvermittlung zurück: dem König war jener Privatbrief an die Sekretäre vorgelegt worden, und er liess seinen Gesandten mitteilen, dass er den Frieden nicht verabscheue, und dass er auf eine Vermittlung von einigen Freunden unter ehrenvollen Bedingungen einzugehen bereit sei, „welche ihm bessere (perfaiter) Freunde wären, als diejenigen, welche ihn in diesen Krieg verwickelt hätten.“[19]

Durch die Veränderung der Verhandlung mit England liess sich Johann Friedrich schliesslich bewegen, soweit nachzugeben, dass er gestattete, dass im Namen aller protestantischen Stände die Verhandlung aufgenommen werde, mit dem Befehle, den Namen Sachsens nicht speziell zu nennen, auch durfte kein Sachse an der Gesandschaft teilnehmen.

Hinsichtlich der Friedensvermittlung galt es nunmehr zunächst die Stimmung des französischen Hofes auszuforschen. Der Zeitpunkt war wenig gut geeignet, da die kaiserliche Partei augenblicklich auf den in seinen Entschlüssen stets hin und her schwankenden und allen möglichen Zuflüsterungen allzu leicht zugänglichen Franz I. ihren massgebenden Einfluss ausübte. Sie bestand hauptsächlich aus dem Cardinal Tournon,[20] welcher sich nach dem Frieden von Crespy ein halbes Jahr lang am kaiserlichen Hofe aufgehalten hatte,[21] einem gewandten und er-

18. Lenz II S. 361.

19. St. p. 10 S. 459.

20. Vergl. über ihn: d'Auvigny: Cardinal Tournon. Sleidans Bericht (Baumgarten S. 40) über die Parteien am Hofe, besonders über den Einfluss seines Gönners du Bellay ist zu optimistisch gehalten.

21. Baumgarten S. 67.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fahrenen Diplomaten und Staatsmann, der von jeher die Seele der blutigen Protestantenverfolgungen[22] gewesen war; seinen Bemühungen muss man es hauptsächlich zuschreiben, dass der neue Glaube in Frankreich keinen Boden zu fassen vermochte. So fest glaubte er zu stehen, dass er zur Erreichung dieses Zieles sich nicht gescheut hatte, der allmächtigen Maitresse des Königs, Madame d'Estampes, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Vielfach ging von ihm das Gerücht, er strebe nach der Tiara.[23]

Neben ihm sehen war noch dem Kaiser günstig gesinnt den Admiral Annebault und den Sekretär des Königs Bayard. — Den Cardinal Du Bellay, den Freund und Gönner Sleidans, die Königin von Navarra und Madame d'Estampes hatten sie in den Hintergrund zu drängen gewusst. Als den Protestanten wohlwollend wird uns noch der Dauphin bezeichnet, der aber zur Zeit wenig hervortrat; seine Stellungnahme scheint durch seine Unzufriedenheit mit den Friedensartikeln von Crespy bedingt worden zu sein — wenigstens haben wir von ihm eine scharfe Protesterklärung[24] gegen die Bedingungen dieses Vertrages — sowie aus Eifersucht gegen seinen durch jenen Friedensschluss begünstigten jüngeren Bruder, den Herzog von Orleans.[25]

Die heikle Aufgabe, den französischen Hof su sondieren und dann eventuell zu einer Friedensvermittlung geneigt

22. Vergl. ausser den Mitteilungen Sleidans die offiziellen Befehle des Königs zu den Verfolgungen in: Collection des Ordonances des rois de France Bd. IV S. 760 u. folgende.

23. Lenz II S. 370, Baumgarten S. 40, St. p. X S. 775; Druffel IV S. 492.

24. Ribier: Lettres et Memoires d'Estat des Rois etc. Bd. I S. 587; Henne: Histoire du Règne de Charles-Quint en Belgique Bd. VIII S. 198.

25. St. p. X S. 522. Henne Bd. VIII S. 260.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu machen, fiel dem in diesen schwierigen Verhältnissen überaus vertrauten Johannes Sturm[26] aus Strassburg zu; Sleidans Thätigkeit, von der sein Briefwechsel Kunde giebt, war eine mehr private.

Für den König von Frankreich gab es mannigfache Gründe, eine Friedensvermittlung von Seiten der Schmalkaldener nicht kurzer Hand abzuweisen, so erbittert er auch über ihr Verhalten auf und nach dem Speirer Reichstag mit Recht war. Ueberhaupt waren die Beziehungen zwischen Franz und den Protestanten nie ganz abgebrochen worden; dafür hatte die Strassburger Politik gesorgt.

Durch den Vertrag von Crespy war Franz gleichsam in ein Abhängigkeitsverhältnis zu seinem alten Gegner geraten, welches gerade dieser auf die Unantastbarkeit seiner königlichen Würde so sehr bedachte Monarch über kurz oder lang abschütteln musste. Um dem Kaiser gegenüber entschiedener auftreten zu können, bedurfte er des Friedens. Zudem musste er im Falle einer Zurückweisung der Protestanten deren engeren Anschluss an England fürchten, was ihm besonders wegen der daraus folgenden Erschwerung von Truppenwerbungen in Deutschland recht lästig werden konnte. Schliesslich konnte er, wenn vielleicht auch nur durch den Schein eines Einverständnisses mit den Schmalkaldenern auf den Kaiser einen Druck ausüben, die bisher noch nicht erfüllten Punkte des Friedens von Crespy zu vollziehen. Unter diesem Gesichtspunkte[27] haben wir wohl auch sein unredliches Benehmen zu beurteilen, als er die Friedensbedingungen der Schmalkaldener Anfang September so-

---

26. cf. über ihn: Lenz II S. 355. St. p. X S. 747.

27. Gachard S. 119. Nach Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII S. 308, Anm. 2 liess Franz I. auch späterhin den Kaiser über seine Verhandlungen mit den protestantischen Gesandten unterrichten. — Vergl. auch S. 339.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gleich dem Kaiser in tiefstem Geheimnis[28] mitteilen liess, wozu er freilich auf Grund des Friedens von Crespy sich verpflichtet fühlen konnte,[29] und wozu er sich im Laufe des Sommers dem Kaiser gegenüber nochmals ausdrücklich verbindlich gemacht hatte.[30]

So zeigte sich denn Franz dem Boten Sturms gegenüber, den er Ende Juni persönlich empfing, nicht ungeneigt, auf die Friedensvermittlung der Schmalkaldener einzugehen; er liess einen bemerkenswerten Seitenhieb[31] gegen den Kaiser fallen, durch dessen Politik er in diesen Krieg verwickelt sei, und der es gern sähe, wenn dieser Kriegszustand lange währe.

Als Hauptbedingung stellte er sogleich auf die Rückgabe des von den Engländern eroberten Boulogne gegen eine entsprechende Geldentschädigung, eine harte Zumutung, da diese Eroberung der einzige nennenswerte Erfolg der Engländer im Felde gewesen war.

Auf die Nachricht von dieser Sendung veranlasste Sturm[32] Mundt, zu einer Besprechung nach Speier zu kommen. Dort forderte er ihn auf, seinerseits ohne speziellen Auftrag des Königs, Heinrich VIII. dem Gedanken einer Vermittlung geneigt zu machen, während er selbst versprach, sein Möglichstes zu thun, dass von Frankreich die Initiative zur Anbahnung eines friedlichen Ver-

28. Ueber die Heimlichkeit der Sendung cf. St. p. X S. 608.

29. Ranke IV S. 227.

30. Druffel III S. 248.

31. „pereciving that theire setting together is done by craft of other men, who love to see Theim still at variance." St. p. X S. 520. [In der von Joh. Sturm an Mundt übergebenen lateinischen Aufzeichnung fehlen naturgemäss diese persönlichen Bemerkungen. St. p. X S. 521 Anm. 1.]

32. Sturm an Mundt. Strassburg 11. VII. St. p. X S. 519. Anm. 2. Die englischen Gesandten fassten die Unterredung als geheime auf, wovon der Brief Sturms nichts erwähnt.

Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

hältnisses ergriffen werde.[33] Mundt erklärte die ernstliche Geneigtheit seines Herrn zum Frieden, äusserte seine Bedenken wegen der Herausgabe Boulognes, ohne seiner früheren Besprechungen mit den Protestanten Erwähnung zu thun, auch ohne mitzuteilen, dass er bereits Anweisungen hatte, welche sich in derselben Richtung bewegten wie die Vorschläge Sturms. Wahrscheinlich lag es in seiner Absicht, möglichst wenig Entgegenkommen zu zeigen, um sich nicht den Anschein zu geben, als suche sein Herr den Frieden; vielleicht auch dass er hoffte, durch sein zurückhaltendes Auftreten möglichst viel über die Pläne der Franzosen erfahren zu können; den tiefsten Grund werden wir jedoch in den Unterhandlungen des Kaisers mit dem englischen Gesandten Wotton suchen dürfen, welche, seit Anfang Juli wieder aufgenommen, dasselbe Ziel wie die Bemühungen der Schmalkaldener verfolgten.

Auf seinen Bericht vom 16. Juli erhielt Mundt eine nicht direkt ablehnende Antwort, sogar die Frage der Rückgabe Boulognes wurde erörtert, freilich mit dem Hinweise, es würde Frankreich schwer fallen, eine der Wichtigkeit dieser Stadt entsprechende Geldentschädigung aufzubringen. Den ersten Schritt zur Friedensvermittlung müsse jedoch Frankreich thun, da es augenblicklich der Angreifer sei; dann könne zeitweiser Waffenstillstand eintreten, aber auch nur auf Ansuchen Frankreichs.[34]

Wie oben erwähnt, suchte der Kaiser diese Bestrebungen der Schmalkaldener durch die Anbahnung einer Friedensvermittlung zu vereiteln. Karl V. hatte niemals seit dem Vertrag von Crespy äusserlich seine Bemühungen fallen gelassen, die beiden verfeindeten Könige, die durch seine Intriguen in den Krieg geraten waren, zu versöhnen.[35]

33. St. p. X S. 562.
34. St. p. 10 S. 540 f.
35. Druffel III S 248.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aber niemals war es ihm damit Ernst gewesen, da dieser Streit nur vortheilhaft für seine Pläne gegen den deutschen Protestantismus war. Erst seit Anfang Juli hatte er notgedrungen sich der Friedensvermittlung energischer zugewandt, da er sonst fürchten musste, dass die Schmalkaldener den beiden Gegnern diesen Dienst erweisen würden.

Der englische Gesandte am kaiserlichen Hof, Wotton, nahm die Vermittlungsvorschläge Granvellas mit dem Bemerken entgegen, sein Herr sei niemals im Prinzip gegen einen Friedensschluss gewesen.[36] Wie sehr die kaiserliche Politik durchschaut wurde, zeigt das interessante Räsonnement Wottons in einem Privatschreiben an Paget, den Staatssekretär Heinrichs VIII.: er meint, es sei weniger der Trieb, England und Frankreich versöhnt zu sehen, welcher Karl veranlasse, Vermittlungsvorschläge zu machen, als die Furcht, dass ein Friedensschluss ohne die Hinzuziehung des kaiserlichen Kabinets zu Stande kommen könne. Gleichwohl dürfe das Anerbieten nicht zurückgewiesen werden.[37] Mit ähnlichen Anträgen wandte sich Granvella an den auf dem Reichstag anwesenden französischen Gesandten: er erklärte sich im Prinsip einverstanden, zog sich jedoch auf seine unzureichenden Instruktionen zurück.[38]

Im Laufe des Juli wurde die Verhandlung äusserlich so weit gefördert, das Heinrich VIII. die Erklärung abgeben liess, dass, falls Franz I. Unterhändler mit Friedensbedingungen schicken würde, er sich einverstanden erkläre, zugleich dasselbe zu thun.[39]

Wie wenig positiven Wert freilich dieses Entgegenkommen hatte, geht daraus hervor, dass gerade in jenen Tagen der Kampf am heftigsten tobte, indem eine französ-

36. St. p. Bd. 10 S. 508.
37. St. p. X S. 514 Anm. 1.
38. St. p. X S. 508.
39. St. p. X S. 539.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sische Flotte unter Admiral Annebault versuchte, zum Entsatz Boulognes an der englischen Küste und besonders auf der Insel Wight eine Landung zu veranstalten.[40]

Wir dürfen wohl annehmen, dass das ganze Verhalten Englands neben dem Bestreben, etwas Genaueres über die kaiserliche und auch die gegnerische Politik zu erfahren, von dem Beweggrunde bestimmt war, durch eine schroffe Zurückweisung der Friedensvermittlung Karl V. nicht vor den Kopf zu stossen. Beide feindlichen Könige treiben den beiderseitigen Vermittlern gegenüber noch ein Doppelspiel: gewiss sind sie von dem Wunsche beseelt, diesen Krieg, in welchen sie durch die Politik des Kaisers verwickelt waren, auf eine für jeden Teil ehrenvolle Weise zu beendigen; aber da sie wussten, dass jeder der beiden Vermittler trotz aller tönenden Phrasen vom Wohl der Christenheit nur seine rein persönlichen Zwecke verfolgte, so mussten sie es sich angelegen sein lassen, möglichst viel von diesen Plänen im Laufe der Verhandlung in Erfahrung zu bringen, und dann erst auf Grund der Vorschläge des einen oder des anderen sich auf einen Vergleich einzulassen, was naturgemäss einen näheren politischen Anschluss an die erfolgreichen Vermittler zur Folge haben musste oder doch haben konnte. Es kam also sehr viel auf das diplomatische Geschick und das persönliche Auftreten der Unterhändler an, sowie auf den politischen Nachdruck, den sie ihren Worten zu geben vermochten, und dass auf diesem Gebiete die mehr oder weniger dilettierenden protestantischen Gesandten mit den Diplomaten aus der Schule eines Karl V. nicht wetteifern konnten, lag von Anfang an klar zu Tage.

40. Mémoires du Martin du Bellay Bd. VI Buch 10 S. 66 ff — Die Operationen fanden statt vom 18. VII. — 16. VIII. — St. p. X S. 539. — Weiss III S. 169. Vergl. auch Froude: history of England Bd. IV S. 417 ff. — Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII S. 301 f. — Ueber die wirkliche Stimmung Frankreichs gegen England vergl. Druffel IV S. 489 Anm. 92.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bevor wir dazu übergehen, die einzelnen Stadien der Friedensvermittlung darzustellen, müssen wir uns ein Bild machen über die zu schlichtenden Streitpunkte: es treten immer wieder drei Punkte hervor, um die sich die ganze Verhandlung dreht: die Rückgabe des von den Engländern im September 1544 eroberten Boulogne, die Regelung von rückständigen Schulden und Kriegsentschädigungen und die Einnehmung der augenblicklich sich im Kriege mit England befindlichen Schotten in den Friedensvertrag.

Nur geringe Schwierigkeiten machte die Geldfrage; sie tritt von Anfang an als ausschlaggebendes Moment nicht weiter hervor. Weniger leicht zu erfüllen war die Forderung Franz I., die Schotten mit in den Frieden aufzunehmen: sie waren seine Verbündeten, und wenn auch gewiss das Interesse seines Landes für seine Haltung mitbedingend war, so macht es seinem ritterlichen Sinn doch alle Ehre, dass er sie im Augenblick der Gefahr nicht verliess, ein sehr entgegengesetztes Verhalten im Vergleich zu demjenigen, welches Karl V. seinem Verbündeten Heinrich VIII. vor Jahresfrist erzeigt hatte. Rechtlich freilich hatte Franz gar keinen Grund, auf seinem Verlangen zu bestehen, die Schotten mit in den Frieden aufzunehmen: denn einmal hatte er früher gerade entgegengesetzt gehandelt (im Waffenstillstand von Toledo, 11. VIII. 1525, und ebenso im Frieden von Crespy), sodann war der Kriegsgrund und der Kriegsbeginn der Schotten gegen England ein ganz anderer als sein eigener gegen diese Macht. Andererseits war in England die Erbitterung gegen das räuberische Nachbarvolk, welches stets die Grenzen unsicher machte, sehr gross, und es war ein politisch kluges Ziel, den Gegner gleichsam im Rücken nicht erstarken zu lassen. Beide Teile verfolgten mit gleich starkem Willen das Bestreben, sich in Schottland Einfluss zu verschaffen, und zwar durch eine Heiratsverbindung

Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

der jungen schottischen Königin Maria Stuart mit einem ihrer Prinzen.

Die grössten Schwierigkeiten bot jedoch die Verständigung über die Rückgabe Boulognes an Frankreich, obwohl eine solche bei dem entschiedenen Bestehen Franz I. auf dieser Forderung niemals aus dem Gesichtskreis der Unterhandlung verschwand. Wir sahen schon, dass die englische Politik sich von Anfang an nicht direkt ablehnend verhalten hatte, als die Frage auftauchte, eine entsprechende Geldentschädigung ausfindig zu machen.

Die englischen Staatsmänner[41] mussten sich sagen, dass auf die Dauer der Besitz dieser einen Stadt ohne das dazu gehörige Hinterland trotz des benachbarten Calais weder politisch noch wirthschaftlich für England von grossem Werte sein könne, dass dieser Besitz dagegen dauernd ein Zankapfel für die beiden Nationen bleiben werde. Zudem verschlang die Unterhaltung Boulognes, welches auch im Frieden jederzeit stark befestigt mit starker Besatzung unterhalten werden musste, grosse Summen,[42] alles Gründe, welche bestimmend mitwirken konnten, wenn es galt, unter ehrenvollen Bedingungen und ungezwungen den Platz dem früheren Besitzer zurückzustellen.

---

41. Heinrich VIII. war persönlich geneigt, Boulogne nicht aufzugeben; seine Räte scheinen die Aufgabe der Stadt jedoch befürwortet zu haben. St. p. X S. 591 ff; auch St. p. X S. 617 Anm. 2 cf. auch Froude: history of England IV S. 449: „The majority of Henrys advisers were of opinion that enough had been done for the honour of England"; S. 450: „the King was all but alone in maintaining an opposite view."

42. Vergl. darüber: „Selon Rapin Thoryas (geb. 1661, gest. 1725) la dernière guerre de l'Angletterre contre la France avoit couté à Henri 586718 livres sterling, et la garde de Boulogne pour huit ans montoit à 755833 livres sterling." M. du Bellay Mémoires VI S. 115 Anm. a.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von protestantischer Seite wurden an den englischen Hof abgeordnet der hessische Marschall Ludwig von Baumbach[43] und der Geschichtsshcreiber Johann Sleidan,[44] an den französischen Hof der Württemberger Christoph von Venningen, welcher als Vertreter für Kursachen eintrat, und Dr. Bruno Niedbruck aus Metz, der Schwiegervater Sleidans; ihnen wurde Johannes Sturm zugegeben, für eine Friedensvermittlung zwischen Frankreich und England deshalb eine ungeeignete Persönlichkeit, weil er von der ersteren Macht eine Pension[45] bezog, was bei der Gegenpartei Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen liess; es war dies um so verderblicher, als er entschieden das bedeutendste Mitglied der Botschaft war.

Die Credenz der Gesandten ist noch aus Worms datiert, vom 6. August.

Eine verhängnisvolle Verzögerung ihrer Abreise trat dadurch ein, dass die offizielle Erklärung Franz I., dass er mit der Vermittlung einverstanden sei, ausblieb,[46] und ohne eine solche wollten die Schmalkaldener nicht aufbrechen, da sie auf die Beständigkeit des Königs kein allzu grosses Vertrauen setzten. Um die Zustimmung zu erlangen, waren

43. Ueber die Gründe zur Wahl Baumbachs, vergl. Rommel: Philipp der Grossmütige Bd. II S. 477 f.

44. Schon im Mai hatte Sleidan Jakob Sturm gebeten, ihn bei einer gemeinsamen Bundessache gelegentlich zu verwenden, „ut de periculis et indemnitate mihi caveatur vestro patrocinio“ (Baumgarten S. 64); im Juni wiederholte er diese Bitte, da eine derartige Thätigkeit seiner Naturanlage entspreche (S. 74), und als Ende Juli die Vermittlung wirklich beschlossen wurde, gab er sogleich Sturm zu verstehen, dass er lieber an den französischen Hof sich delegieren lasse (S. 80), was ihm freilich später nicht bewilligt wurde. Ueber Sturms bestimmenden Einfluss bezüglich der Teilnahme Sleidans, vergl. Baumgarten S. 140 f.

45. St. p. X S. 709. — Auch Sleidans frühere Stellung zum französichen Hofe konnte zu Misstrauen Anlass geben. Baumgarten: pag. XII u. S. 54.

46. St. p. X S. 562.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Juli Johannes Sturm und Ulrich Geiger nach Frankreich geschickt worden, welche, in mehreren Audienzen empfangen, keinen anderen Bescheid hatten bekommen können, als dass der König ihnen erlaubte, Gesandte zu schicken, ohne sich aber durch irgendwelche Versprechungen für den Erfolg der Sendung zu binden.[47]

Es muss einigermassen Verwunderung erregen, dass wir von den Bündnisverhandlungen, die ja durch die Vermittlungsfrage nur an zweite Stelle gerückt waren, gar nichts Positives hören. Von Anfang Juli liegt uns ein englischer Bündnisentwurf vor, der für die Schmalkaldener aber kaum annehmbar war, da Heinrich mit ihnen in demselben nicht als mit einer gleichberechtigten[48] Macht zu verhandeln gewillt war. Dann konnten die englischen Gesandten Anfang August einen Entwurf [49]von schmalkaldischer Seite einreichen, der sich auf ein Defensivbündnis bezog: auf der einen Seite Geldunterstützung, als Gegenleistung Truppensendung nach England. Da aber der Entwurf vor der Erstreckung des Bundes nicht vollzogen werden konnte, wird Heinrich auch mit der Erörterung über die einzelnen Punkte nicht gedrängt haben; wenigstens begegnen wir nicht der leisesten Andeutung.

47. Baumgarten S. 87, Strassburg III nr. 592. — Ch. Schmidt: la vie et les travaux de Jean Sturm S. 60, auch Anm. 1, weiss von dieser Sendung nichts; er vermutet Sturm in Deutschland. — Die Anwesenheit der beiden in Paris — wie es scheint, zu Gunsten des gefangenen Fürstenberg — ergiebt sich aus den „Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive" Bd. I no. 547. — Der Hof hielt sich damals in der Normandie auf.

48. W. A. Reg. H. No. 191 Vol. 3. „Der König ist der Ansicht „equum esse, ut ex pacto in omnibus conventibus vel statuum vel consiliariorum vel deputatorum pro bello vel de alia re tractante spectante statum confoederationis M'tas sua habeat unam vocem vel suffragium plusque quam quisquam."

49. St. p. X S. 555 Anm. 1. — Ueber die Datierung diese Entwurfes cf. Strassburg III S. 618 Anm. 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Metz[50] vereinigten sich die verschiedenen Gesandten Anfang September und reisten zusammen bis Amiens, wo sie sich am 12. September trennten.

Die ganze Gesandtschaft war in ihrer Aktionsfähigkeit sehr gehemmt dadurch, dass sie kein anerkanntes Haupt hatte, und besonders, dass sie wegen der räumlichen Entfernung ohne direkte Fühlung mit ihren Auftraggebern bleiben musste.[51] Um so mehr ist deshalb zu bedauern, dass uns über die Besprechungen in Metz, wo laut des Abschiedes[52] der einungsverwandten Stände in Worms vom 7. August die Gesandten über die Art und Weise ihres Vorgehens, sowie über ihre gegenseitige Verständigung Vereinbarungen treffen sollten, kein Bericht vorliegt. Er würde uns einen Fingerzeig für manche jetzt rätselhafte

---

50. Nach Paur: Sleidans Commentare S. 18 hätte Niedbruck in Metz Sleidan versprochen, ihm nach der Heimkehr aus England seine Tochter zur Ehe zu geben. Nach Baumgarten S. 57 ist diese Angabe unrichtig, da Sleidan schon 26. V. 1545 in einem Briefe an Du Bellay von seinem Schwiegervater spricht. Auch der rege — leider bisher nicht aufgefundene — Briefwechsel Sleidans mit Niedbruck in jenen Wochen, eine Aeusserung über sein Vertrauen zu Niedbruck (S. 79), sowie der Besuch von dessen Söhnen bei ihm in Strassburg, scheinen darauf hinzudeuten, dass Sleidan schon vor jenem Metzer Aufenthalt in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Niedbruck stand.

51. „Die Franzosen und Engelischen verwundern sich, das man uns so selten schreibt; dann sonderlich die Engelischen ernstlicher zu machen, wer es gut, so wir etwas, das von euch keme, zeigen möchten". Strassburg III. S. 688 f. Johann Sturm an Jakob Sturm. 10. XII. 1545. — Baumgarten S. 108: (Sleidan an Jak. Sturm 30. XI) „Miramur nihil a vobis adferri."

52. W. A. Reg. H. Nr, 191. Vol. 4.; vergl. dazu ebenda das Memorial vom 6. VIII. „Was an Franckreich und Engellandt gemahnt soll werden."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorkommnisse und Vorschläge geben können, die man nicht nur der Unerfahrenheit der Gesandten zuschreiben kann.

Ihre Instruktion[53] war sehr allgemein gehalten: sie sollten auf einen Anstand für geraume Zeit handeln, welcher dann später durch ansehnlichere Personen „zu endlicher Vergleichung" gebracht werden könne. Mit einer Nebeninstruktion[54] wurden die Gesandten an den französischen Hof versehen vom Rat zu Strassburg aus, auf Grund deren sie Franz über den wahren Charakter und die wahren Absichten Herzog Heinrichs von Braunschweig unterrichten und ihm von Geldzuwendungen an diesen Fürsten abraten sollten.[55] Eine französische Bearbeitung[56] dieser Instruktion wurde den Gesandten für die Maitresse des Königs, Madame d'Estampes, eingehändigt, „irn herren dessen bequemlich zu berichten".

Zwischen dem Tage der Abreise der Gesandten von Strassburg und ihrer Ankunft am französischen Hof hatte sich ein Ereignis zugetragen, welches die gesammte politische Weltlage zu Gunsten der schmalkaldischen Friedensvermittlung[57] plötzlich verändert hatte: am 9. September war der Herzog von Orleans, der Sohn Franz I. nach kurzer Krankheit in Forestmontiers bei Abbeville

53. Baumgarten S. 86 und Strassburg III S. 618, Anm. 5.

54. Strassburg III. Nr. 593.

55. Schon im Mai hatte Sleidan den französichen König über die gefährlichen Absichten Heinrichs durch Du Bellay zu unterrichten gesucht. Baumgarten S. 59.

56. Strassburg III, S. 626, Anm. 3.

57. Monumenta Tridentina Nr. 215 „perchè quando questi principi (Karl V. und Franz I.) tornassero a rottura, dubitaremmo che non solo s'impedisse la celebratione del concilio, ma che ancora li heretici fussero più stimati che mai del che per una parte ci dà segno l'andata attorno de loro ambasciatori" (Die Legaten an Cardinal Farnese. 10. X. 1545).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gestorben. Ihm hatte auf Grund des Vertrages von Crespy die versöhnende Aufgabe zufallen sollen, durch eine Heirat entweder mit der Tochter oder mit der Nichte des Kaisers, in ersterem Falle mit den Niederlanden, in letzterem mit Mailand als Aussteuer, die alten Streitigkeiten zwischen Karl V. und Franz I. zu vergleichen. Durch diesen Todesfall ging für Franz der auf die Dauer einzig nennenswerte Vorteil jenes Friedensschlusses verloren, zugleich aber traten die alten Ansprüche auf das Herzogtum Mailand wieder in den Vordergrund der französischen Politik gegenüber dem kaiserlichen Kabinet.

Da Franz gerade in diesen Tagen die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass er vor dem Winter Boulogne nicht mehr erobern könne,[58] und da wegen der Uebertragung von Parma und Piacenza an Pier Luigi Farnese von seiten des Papstes das Verhältnis zur Kurie sich äusserst gespannt gestaltet hatte,[59] so war die Aufnahme der Protestanten am französischen Hof eine sehr entgegenkommende: der König änderte sogar seinen Entschluss wegen des eben erfolgten Verlustes in seiner Familie keine Audienzen zu erteilen,[60] und empfing die Gesandten unmittelbar nach ihrer Ankunft in der Abtei Garra, zwei Stunden von Amiens.[61] Sie überreichten ihre Kredenzbriefe[62] und forderten

58. Mémoires de Martin du Bellay Bd. VI. S. 93 ff. Friedensburg: Nuntiaturberichte. I. Bd. VIII, S. 307. Baumgarten S. 91.

59. Druffel III, S. 205. Anm. 50; IV. S. 500.

60. Monumenta Tridentina (ed v. Druffel) Nr. 197. vergl. zur Bevorzugung der protestantischen Gesandten Druffel IV S. 494; vergl. auch Anm. 1, sowie Friedensburg: Nuntiaturberichte I. Bd. VIII, S. 308.

61. Für das Folgende cf. Strassburg III, S. 635 ff, Massarelli S. 146.

62. Salles: (Revue d'hist. diplomatique Bd. XIII, S. 34) erwähnt in seinem Aufsatz: ‚Une médiation des Protestants d'Allemagne', die Gesandten hätten aus Irrtum den Kreditivbrief ihrer nach

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen Waffenstillstand, wurden jedoch bedeutet wegen der Trauer des Königs in dessen Gegenwart nicht auf speziellen Verhandlungen zu bestehen.

Die eigentlichen Besprechungen begannen am 14. September mit Kardinal Tournon und dem Sekretär Bayard; sie wiesen den Vorschlag, einen Waffenstillstand zu schliessen, sofort zurück, da Franz keinen Anstand, sondern endgültige Vergleichung erlangen wollte,[63] erst als die Schmalkaldener den Gedanken einer Sequestration Boulognes in die Hände der Protestanten bis zu endgültiger Vergleichung erwähnten und durchblicken liessen, dass sie Vollmacht hätten, über den Frieden zu verhandeln, schienen die Franzosen geneigter zu werden. Mit der Bitte an Sturm um schriftliche Aufstellung seiner Ansichten in dieser Frage wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Ueber die Beratungen Franz I. mit seinen Räten sind wir im einzelnen nicht unterrichtet. Im grossen und ganzen stimmte er einige Tage später den Vorschlägen der Protestanten zu; ob dies freilich seine Meinung geblieben wäre, falls Heinrich VIII. keine Einwendungen erhoben hätte, dürfen wir füglich bezweifeln.

Auf dieses Entgegenkommen hin erweiterten Sturm und seine Freunde sogleich ihre Vorschläge: einmal beabsichtigten sie, die Schuldenfrage in eine Frage über zu zahlende Mitgift umzuwandeln, sodann sollte Maria Stuart den Sohn des dänischen Königs heiraten, „falls er einen hat“, oder einen anderen deutschen, doch sicher protestantischen Fürsten. Das politische Ziel dieser Ehe sollte die

---

England bestimmten Kollegen abgegeben. Da er keine Quellenangabe hinzufügt, und seine Arbeit sonst nicht ohne Irrtümer ist, kann man diese Behauptung nur mit der grössten Vorsicht annehmen. Im übrigen ist die Thatsache an sich, auch ihre Richtigkeit zugestanden, unwesentlich, da die Kredenzbriefe inhaltlich gleichlautend waren. (W. et. Reg. H. Nr. 191, Vol. 4.).

63. Rommel: Philipp der Grossmütige Bd. II, S. 478.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anbahnung eines Freundschaftsbundes zwischen Dänen, Schotten, Engländern und Franzosen sein. Es war dies ein ganz unpolitischer Gedanke, durch welchen die verschiedenartigsten Elemente zusammengeschweisst worden wären, ohne dass man sehen kann, was irgendwie der letzte Zweck eines solchen Bündnisses sein sollte; nicht einmal der Widerstand gegen Kaiser und Papst konnte auf solcher Grundlage lebensfähig organisiert werden. Es war ein Notbehelf, welcher dem diplomatischen Geschick und dem politischen Urteil seiner Urheber wenig Ehre macht. Zudem war von Anfang an klar, dass weder Frankreich noch England jemals freiwillig zu einem solchen Plane ihre Zustimmung erteilen würden, weil sie sich damit allen Einflusses auf die schottischen Dinge begeben hätten. Und da niemand vorhanden war, welcher die Verwirklichung dieses Planes entschieden hätte betreiben wollen oder können, so war er von Anfang an nicht lebensfähig.

Die Antwort auf diese Vorschläge kam am gleichen Tage: man bat die Gesandten einen Boten nach England zu senden, um Heinrich VIII. aufzufordern, zur Unterhandlung Bevollmächtigte zu schicken: Franz wollte weder augenblicklich zustimmen, noch direkt abschlägig antworten. Seine Absicht war, Zeit zu gewinnen.

Unterdessen[64] waren die an den englischen Hof bestimmten Gesandten am 19. September in Windsor angelangt und wurden am 20. vom König in Audienz empfangen; auf ihr Antragen wiederholte Heinrich seine frühere Forderung, dass von Frankreich der erste Schritt gethan werden müsse.

Am 27. wurden sie zum zweiten Male empfangen nach Ankunft jenes aus Frankreich gesandten Boten; der König erklärte sich bereit, auf die Zusammenkunft

64. Für das Folgende cf. Baumgarten S. 90 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einzugehen, erhob jedoch Bedenken wegen des eventuell verschiedenen Ranges der Bevollmächtigten, worüber die Schmalkaldener erst Erkundigungen einziehen müssten: kurz, auch er schob die Angelegenheit hinaus, um Zeit zu gewinnen. Am 9. Oktober wurden sie beim König in Abschiedsaudienz empfangen, gelegentlich deren er ihnen Vorschläge über die Zusammenkunft gab. Am 12. Oktober reisten sie von Windsor ab und kamen am 18. Oktober in Calais an.

Als der Bote aus England zurückkehrte, fand er am französischen Hofe die Sachlage völlig geändert:[65] inzwischen war ein Gesandter des Kaisers mit günstigen Bedingungen auf Grund von Vorschlägen Heinrichs VIII. angekommen, welcher ebenfalls den Frieden zwischen den beiden streitenden Königen vermitteln sollte. Es begann jetzt ein Wettkampf mit allen möglichen Mitteln, den König und seine Ratgeber auf die eine oder die andere Seite hinüberzuziehen; vorläufig bindet er sich noch nach keiner. Den kaiserlichen Gesandten empfängt er liebenswürdig, bevorzugt ihn offensichtlich vor den protestantischen Bevollmächtigten, den Schmalkaldenern gegenüber lässt er alle Schuld auf Heinrich VIII. wälzen, fordert sie gleichzeitig auf, nochmals einen Boten nach England zu ihren Freunden zu senden: sie sollen bewirken, dass Bevollmächtigte gesandt werden, wenn England Frieden schliessen und Boulogne unter guten Bedingungen herausgeben wolle; man sieht, Franz will noch immer Zeit gewinnen.

Die Entscheidung über das Scheitern oder Nichtscheitern der ganzen Verhandlung war somit für den Augenblick in die Hand des englischen Königs gelegt, und beinahe wäre jetzt schon die ganze Vermittlung zu nichte geworden: wir wissen nicht durch wessen Schuld,

65. vergl. für das Folgende Strassburg III, S. 652 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

da gerade der massgebende Brief fehlt.[66] Am 15. Oktober kehrte der Bote aus England mit einer derartig schroffen Antwort zurück, dass Franz verzichtete, weiterhin auf die Absendung von Bevollmächtigten einzugehen, zumal da ihm zugemutet wurde, in dieser Sache den ersten Schritt zu thun. Am 19. Oktober verabschiedeten[67] sich infolgedessen die französischen Gesandten beim König, um sich in ihre Heimath zurückzubegeben.

Das Ganze muss auf einem Missverständnis oder einer Ungeschicklichkeit beruht haben, denn als in diesen Tagen Baumbach und Sleidan in Calais ankamen, waren sie sehr erstaunt, ihre Freunde nicht selbst anzutreffen oder doch wenigstens eine Nachricht über ihre Ankunft vorzufinden. Sie schickten deshalb am 19. Oktober sogleich einen Boten an den französischen Hof, welcher Sturm und seine Genossen veranlasste, von ihrer Abreise abzustehen; gegen Abend wurden sie aufgefordert, zum König zurückzukehren, mit dem Hinzufügen, nach Calais zu reisen, um mit Baumbach und Sleidan Tag und Ort der Zusammenkunft der beiderseitigen Bevollmächtigten festzusetzen, und zwar, da keiner zuerst Gesandte entsenden wolle, sollten die

---

66. Strassburg III, S. 660, auch Anm. 3.

67. Salles (Revue d'hist. dipl. Bd. XIII, S. 35) erzählt, wieder ohne Quellenangabe, die „beiden" Gesandten seien in Verzweiflung darüber, dass König Heinrich ihren Sequestrationsvorschlag nicht angenommen habe, ohne Abschied plötzlich abgereist. cf. dagegen Strassburg III. S. 660, auch S. 671, Anm. 2. — Nach Salles hat es den Anschein, als sei dieser Sequestrationsvorschlag ein letzter Notbefehl gewesen, nachdem alle übrigen Pläne gescheitert seien, und eine eigene Erfindung der Gesandten am französischen Hofe. In Wahrheit war dieses Mittel schon im August in Worms erwogen worden. (Memorial: „Was an Frankreich und England geworben werden soll." W. A. Reg. H. No. 191, Vol. 4.) — Von der Teilnahme Venningens an der Gesandtschaft hat Salles keine Ahnung. cf auch S. 34.

Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Protestanten den Tag bestimmen, zu welchem jede der beiden Parteien zu gleicher Zeit schicken solle.

Trotzdem hierdurch jene formelle Forderung Englands direkt umgangen wurde, ging das englische Kabinet gleichwohl sofort auf den Vorschlag ein; schon am 27. Oktober meldete der Sekretär Paget, er werde neben dem Bischof von Durham verordnet werden, jedoch nicht eher abreisen, als bis er bestimmt wisse, dass die französischen Bevollmächtigten kommen würden, damit er die ihm widrige Seefahrt nicht vergeblich mache.

Nachdem einmal prinzipiell der Zusammentritt der Gesandten ausgesprochen war, dauerte es noch mehrere Wochen, bis die Verhandlungen beginnen konnten. Es galt einige Meinungsverschiedenheiten über den Rang der Bevollmächtigten, über Ort und Zeitpunkt der Zusammenkunft auszugleichen, sowie besonders für die Dauer der Verhandlungen einen Waffenstillstand zu vereinbaren. Da keine der beiden Parteien auf dem Gebiete der anderen beraten wollte, vereinigte man sich schliesslich dahin, auf freiem Felde ungeachtet der winterlichen Kälte über der Grenzlinie ein Zelt zu errichten.

Von englischer Seite erschienen Guthbert Tunstall, Bischof von Durham, ein Rechtsgelehrter Tregonletus und William Paget, von französischer Babou, Bischof von Angoulême, und Raymond, Präsident von Rouen, ein alter Bekannter der Schmalkaldener vom Regensburger Religionsgespräch her.

Während dieser Vorbesprechungen tritt bei den Engländern das deutliche Bestreben hervor, den Tag, ja zuletzt die Stunde der Zusammenkunft unter teils recht nichtigen Vorwänden hinauszuschieben, wie es scheint, weil sie Nachrichten von Windsor über die Verhandlungen erwarteten, welche seit mehreren Wochen über die Friedensvermittlung am kaiserlichen Hoflager schon in vollem Gange waren.

Wir sahen oben, dass der Kaiser nur widerwillig den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Plan einer Friedensvermittlung aufgegriffen hatte; nachdem dies aber einmal geschehen war, betrieb er die Verhandlung mit allem Eifer, um seinen verhassten Gegnern zuvorzukommen. Mitte August, als die Schmalkaldener noch auf die Antwort des Königs von Frankreich warteten, gingen seine Gesandten in tiefstem Geheimnis[68] nach beiden Höfen ab; nach England der kaiserliche Rat Cornelius Scepperus, nach Frankreich Noirthon, ein Hofbeamter der Königin Maria, der Schwester Karls, von welcher die ganze Unterhandlung nach Direktiven des Kaisers wegen seiner Abwesenheit auf dem Reichstag eingeleitet wurde. Die Instruktionen[69] sind sehr allgemein gehalten: man habe gehört, dass die beiden Könige eine Vermittlung Karls gerne sehen würden; es solle sich zuerst jede von beiden Parteien über ihre Forderungen äussern, die Gesandten selbst sind angewiesen, sehr zurückhaltend aufzutreten und keine Partei mehr zu drängen, als sie bei ihnen Neigung zum Frieden sehen.[70]

Gegen Ende August war die Antwort[71] des französischen

68. St. p. Pd. X, S. 568; Weiss III S. 172. „Des gens secréteux."

69. Weiss III S. 172 f.

70. „sans toutesfois presser ni l'une ni l'autre des parties plus avant de ce qu'ils verront l'inclination."

71. St. p. X. S. 591 ff. Weiss III. S. 184 ff.

Im ganzen haben wir 3 Gesandtschaften Noirthons an den französischen Hof zu unterscheiden. Winckelmann (Strassburg III. S. 653, Anm. 5) wirft die zweite und dritte zusammen, erwähnt die erste nicht.

I. Mitte August. (St. p. X. S. 568. Instruction angegeben von Karl an Maria. 6. VIII. 1545. Weiss III, S. 172 f.

II. Anfang September. Instruction vom 2. IX., auch für St. Mauris ausgestellt (gedruckt Weiss III, S. 184).

III. Anfang Oktober. Aus der Instruction einiges mitgeteilt: Strassburg III, S. 653, Johann Sturm an Jakob Sturm; vergl. auch St. p. X, S. 615. — Da Karl V. (Weiss III, S. 185) seinem Ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Königs am kaiserlichen Hof und wurde sofort nach England weiter gesandt, wo sie Mitte September von Skepperus vorgetragen wurde: sie bezog sich auf die drei bekannten Punkte: Boulogne will Franz wieder haben gegen eine vom Kaiser zu bestimmende Entschädigung; dies ist conditio sine qua non; die Geldzahlungen sollen entrichtet werden, jedoch wegen ihrer Höhe allmählig, so wie es Karl entscheiden wird; die Schotten sollen in den Frieden einbegriffen sein.

Nachdem Heinrich in schroffster Weise, ohne sich mit seinen Ratgebern besprochen zu haben, diese Vorschläge zurückgewiesen hatte, lenkte er Tags darauf nach einer solchen Besprechung ein und bat in Bezug auf Boulogne um mehrere Angebote, in der Geldzahlung hoffte er auf das Entgegenkommen Frankreichs durch Druck von seiten des Kaisers; nur in der schottischen Frage blieb er auf seinem schroff abweisenden Standpunkt stehen. Mit dieser Antwort reiste Skepperus zum Kaiser.

Bald mochte aber Karl einsehen, dass eine derartige Verhandlung an zwei verschiedenen Höfen zu zeitraubend sei, und besonders befürchten, dass die Schmalkaldener, deren Gesandte . mittlerweile an ihren Bestimmungsorten angelangt waren, ihm den Vorsprung abgewinnen würden. Deshalb sandte er Ende September Skepperus abermals nach England, um dort die Zusammenkunft von englichen

---

sandten am 2. September „die grösste Schnelligkeit" anempfiehlt, und da ein Courier vom kaiserlichen zum französischen Hof höchstens 7 Tage gebraucht (Weiss III, S. 186), so muss man II und III trennen, zumal da Sturm Weisungen angiebt, die sich in der Instruction vom 2. September nicht befinden. Höchstens könnte man annehmen, dass auf der Grundlage der Anweisungen vom 2. September wegen des Todes des Herzogs von Orleans (9. IX.) überhaupt nicht verhandelt worden ist. Eine dreimalige Sendung Noirthons bleibt aber gleichwohl bestehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und französischen Bevollmächtigten anzuregen;[72] mündlich war ihm noch der Auftrag erteilt worden, auf einen Waffenstillstand von 6 Wochen zu dringen.[73] In gleicher Weise hatte man sich an den französischen Hof gewandt,[74] von dem aus sofort eine zustimmende Antwort in beiden Punkten einlief, um so bereitwilliger, als man hoffte, auf diese Weise zugleich mehrere andere Verhandlungen, ohne Aufsehen zu erregen, schneller weiterführen zu können.

Da Franz zu dieser Gesandtschaft neben dem Kanzler Olivier und dem Sekretär Bayard einen seiner vornehmsten Räte, den Admiral Annebault, schickte, so entschloss sich Heinrich seinerseits ebenfalls neben seinem ständigen Vertreter einen dem Admiral an Rang gleichgestellten Bevollmächtigten abzuordnen, Gardiner,[75] Bischof von Winchester, mit dem geheimen Auftrag, zu erkunden, ob die französische Gesandtschaft neben der Friedensvermittlung einen besonderen Zweck verfolge. (Instruction vom 17. X. 1545).

Gardiner langte ungefähr am 20. Oktober an, die Zeit bis zur Ankunft des Admirals — am 8. November — benutzte er, soweit dies schon möglich war, seinen Spezialauftrag zu erfüllen.[76]

---

72. Nach Friedensburg Nuntiaturberichte I, Bd. VIII, S. 313 handelte es sich zugleich um eine eheliche Verbindung zwischen den Häusern Habsburg und Tudor; (Depesche Verallos); vergl. auch S. 308, Anm. 1. (Depesche Navageros).

73. St. p. X. S. 615.

74. St. p. X, S. 615. Die Notiz Sturms Strassburg III S. 653: über den Inhalt der Sendung Noirthons vermag ich nicht wegen des Datums (10. Oktober) in Einklang zu bringen mit St. p. X. S. 615, wo am 7. X. Skory erklärt, es sei keine Antwort von England aus erfolgt.

75. Ueber seine religiöse Gesinnung vergl. Maurenbrecher: Karl V. und die deutschen Protestanten. 1545-55. S. 68, Anm. 17.

76. Ueber den geheimen Auftrag der französischen Gesandten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Verhandlungen in ihren einzelnen Stadien zu verfolgen, ist zwecklos. Die Forderungen drehen sich immer wieder um die bekannten drei Punkte, speziell um ihre civil- und kriegsrechtliche Begründung. Neue Gesichtspunkte, welche zum Ziele hätten führen können, tauchen nicht auf. Das einzig Bedeutsame ist, dass die kaiserlichen Räte wegen des grossen Misstrauens gegen Karls Politik den Abschluss eher hinderten als förderten, der Kaiser also seinen Zweck völlig erreichte, ohne sich zu compromittieren. Gleichwohl wagte keine Partei mit Umgehung Karls direkt mit der anderen ernstlich anzuknüpfen, man kam nicht über platonische Freundschaftserklärungen heraus, sowie über die Konstatierung der Thatsache, dass für beide Nationen der Friede das Beste sei.

Unverrichteter Dinge und unzufrieden reisten die französischen Gesandten am 24. Nov. vom kaiserlichen Hof in Antwerpen ab;[77] zwei Tage später begannen die Friedensverhandlungen in Ardres unter Vermittlung der Protestanten.

Am 20. November war der Hauptbevollmächtigte Englands, der Staatssekretär Wilhelm Paget in Calais angekommen, und sofort setzten sich die Schmalkaldener mit ihm in Verbindung. Seine Ankunft erfolgte zu gelegenster Stunde, da gerade am französischen Hof die antikaiserliche Partei durch die Bemühungen Longuevals und der

---

vergl. Druffel IV, S. 505 und Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII, S. 410.

77. Vergl. über die Art der Verhandlung von Seiten des Kaisers Mon. Trid. no. 244. Cervino an Kardinal Farnese. Trient 21. XI. 45: „Sopra al qual punto, scorticando, seppi: che S. M. col moversi de Bruges in Anversa, quasi subito che li personaggi di Francia giunsero in quella corte, differiva le pratiche ad arte, per vedere, se la certeza di questa tregua (Waffenstillstand mit den Türken) venisse, potendola espettar per gli avvisi precedenti, a ogni hora."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Madame d'Estampes Oberwasser erhalten hatte, wie es scheint, da ein Teil ihrer Hauptgegner durch die Gesandtschaft zum Kaiser entfernt war. Der König war zum Frieden geneigter als je, in allen wesentlichen Punkten gab er nach; er willigte in die Sequestration von Boulogne oder falls Heinrich darauf nicht eingehe, wolle er zulassen, dass die Stadt in englischem Besitz bleibe, bis er seine Schulden, die Entschädigungssummen und die Pensionen, bezahlt habe. In der schottischen Frage verstand er sich zu der Einräumung, dass Maria Stuart (geb. 1542) den Sohn Heinrichs VIII., Eduard, (geb. 1537) heiraten solle, nur solle sie unter protestantischer Aufsicht in Schottland bleiben, bis sie mannbar wäre. Stillschweigend freilich war darin Franzens Forderung einbegriffen, dass die Schotten in den Frieden eingeschlossen würden, und da die Heirat wegen der grossen Jugend beider noch Jahre lang hinausgeschoben werden musste, so war in diesem Punkte der gewinnende Teil vorläufig Frankreich.

Mit diesen Vorschlägen begaben sich Sturm und Niedbruck zu Paget, teilten sie ihm aber nur mit, als ob sie von ihnen kämen: wie er sich zum Frieden stellen würde, falls sie die Erfüllung solcher Bedingungen von den Franzosen erlangen könnten? der englische Gesandte bat, ohne sich auf spezielle Beratung einzulassen, um schriftliche Formulierung zur Berichterstattung.

Die hervorragendste Persönlichkeit unter den Bevollmächtigten, wenn auch nicht seinem Range nach, jedoch infolge seiner diplomatischen Bedeutung war William Paget: seine ausführlichen Berichte, wie sie uns in den State papers gedruckt vorliegen, zeichnen sich im Vergleich zu ähnlichen Schriftstücken aus damaliger Zeit durch ihre ungewöhnliche dramatische Lebendigkeit, besonders in der Einschaltung von Rede und Gegenrede, aus. Paget ist ein höchst anziehender und interessanter Charakter: geistvoll, schlagfertig, sarkastisch selbst bis zur Grobheit, ein ge-

Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wandter Diplomat, zugleich ein Freund der Wissenschaften; hie und da mit seinen Kenntnissen etwas prunkend, nicht ohne kleinliche Schwächen: komisch wirkt an ihm seine grosse Furcht vor Seereisen, noch komischer wird sie durch die Art und Weise, wie er sie bei jeder Gelegenheit hervorheben zu müssen glaubt. Im Besitze des vollsten Vertrauens seines königlichen Herrn, das er ängstlich bedacht ist, nicht zu verlieren, und nicht ohne Einfluss auf dessen Entschliessungen,[78] war er die geeignetste Persönlichkeit, so wie es im Interesse Englands lag, den Frieden herbeizuführen oder zu vereiteln.

Die anderen Bevollmächtigten treten weniger hervor, besonders da es bei der ersten offiziellen Sitzung blieb, und daraufhin nur durch direkte Abgesandte des französischen Hofes unter Vermittlung hauptsächlich Sturms und Niedbrucks mit Paget unterhandelt wurde.

Wie erwähnt, traten am 26. November,[79] Mittags 1 Uhr, die gegenseitigen Bevollmächtigten in einem Zelte, das auf freiem Felde über der Grenzlinie errichtet war, zusammen. Sturm eröffnete die Sitzung und brachte in lateinischer Rede seine Werbung vor: Bewilligung eines Anstandes zwischen England und Frankreich, in welchem auch Schottland einbegriffen sein sollte, bis zum 1. Oktober[80]

78. Sturms Urteil: „und ist aber diser Paget des könig von Engellands secretari, dem der könig sonderlich under seinen räten vertrauwet, und der bei dem könig auch viel vermag.“ (Strassburg III S. 680.) — Sleidans Urteil: „ . . . primus secretarius Pagetus, magni nominis et autoritatis.“ (Baumgarten S. 103.)

79. Vergl. zum Tag der Zusammenkunft Baumgarten S. 107 Anm. 2; seine Annahme wird bestätigt durch Sturms Bericht vom 10. Dezember. Strassburg III S. 682; vergl. auch Baumgarten S. 88.

80. Strassburg III S. 682, Anm. 2. — Winckelmann verwirft das Datum — 1. Oktober 1546 — und will dafür 1. Dezember 1545 setzen, im Gegensatz zu St. p. X S. 723 und Baumgarten S. 107. Er scheint den von den Protestanten geforderten Waffenstillstand

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1546; Vereinbarung eines Ortes zu einer Friedenskonferenz am 1. Mai 1546, falls die jetzigen Gesandten nicht genehm wären; schliesslich Sequestrierung von Boulogne in die Hände der Protestanten[81] bis zum Abschluss des Friedens.

Diese ganze erste Sitzung war nur ein Scheinmanöver, da Sturm bessere Bedingungen im geheimen vorzulegen hatte; er mochte jedoch glauben, in privater Unterhandlung weiter zu kommen, auch wussten die offiziellen französischen Bevollmächtigten ja nichts über seine neuesten Aufträge vom französischen Hof.

Nach Eröffnung ihrer Vorschläge entfernten sich in allzu grosser Bescheidenheit die schmalkaldischen Vermittler, „damit sie (die Bevollmächtigten) einander dester bass sagen dörften, was jedem gegen dem andern anleg". Sie gaben also ihre Vermittlerrolle gleich beim ersten Anfang aus der Hand, gerade als es galt, gegenseitige Missverständnisse und Beschwerden auszugleichen. Der Erfolg der Sitzung war denn auch dementsprechend: die Forderungen wurden eifrigst discutiert, ohne dass man einen Schritt weiter gekommen wäre; nur insofern war sie nicht bedeutungslos, als beiderseits die Sehnsucht nach Frieden ungeschwächt zum Ausdruck kam.

Schon am 29. November ging von Westminster die Antwort des Königs auf die Eröffnungen ab, welche Paget unter dem 23. über seine ersten Conferenzen mit Sturm und Niedbruck hatte machen können. Die Instruktion war nur für Paget bestimmt, weder seinen Kollegen noch auch Gardiner solle er davon Mitteilung machen. Wir dürfen ihren Inhalt deshalb wohl als eigenste Willensäusserung Heinrichs betrachten, was um so interessanter ist, als wir aus ihr in der unzweideutigsten Weise über die

für die Dauer der Verhandlungen im Auge zu haben, der an den unmöglichen Bedingungen Englands gescheitert war (Strassburg III S. 670, S. 673, S. 674.).

81. „in to sum indifferent freendes handes." St. p. X S. 723.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesinnungen des englischen Königs gegen Franz unterrichtet werden. Sein Hauptaugenmerk sollte Paget darauf richten, von den Schmalkaldenern Garantieen zu erlangen, dass Franz sie nicht schliesslich alle hintergehe, wie er das schon bei ähnlichen Gelegenheiten des öfteren gethan habe. Da Sturm selbst geäussert habe, der französische König sei nicht im Stande, die geforderte Geldsumme zu zahlen, so solle Paget als Entschädigung dafür die Abtretung von Ardres und des Restes der Grafschaft Guines verlangen: für England ein gutes Geschäft, insofern sein festländischer Besitz dadurch abgerundet wurde, gleichwohl ein unannehmbarer Vorschlag, da Franz die Wiedererlangung von Boulogne als Friedensbedingung sine qua non hingestellt hatte, und jedenfalls nie und nimmer in eine weitere Verkleinerung seines Königreiches einwilligen würde.

Dies mag sich Heinrich auch selbst gesagt haben, denn er schwächte seine Forderung dadurch ab, dass er ihre Geltendmachung nur als einen Weg auffasse, grössere Angebote zu vernehmen, um „zu ergründen, was für Mittel sie vorschlagen können, uns der Durchführung dessen zu versichern, worin man in dieser Angelegenheit übereingekommen sein wird.“[82] Betreffs Maria Stuarts will er genauer gefasste Bedingungen hören.

Während der nächsten Tage hatte Sturm mehrfache Konferenzen mit Paget, die jedoch resultatlos verliefen, da dieser noch ohne bestimmte Instruktionen war.[83]

---

82. „to decipher what meanes they can devise tassure Us for the perfourmanee of that shalbe covenaunted in this behalf.“ St. p. X S. 732.

83. Trotzdem Paget am Anfang seines Berichtes vom 2. XII. den Empfang der Instruktion vom 29. XI. bestätigt, hat diese Unterredung doch vorher stattgefunden, dafür spricht der Ausdruck „this other day“ (St. p. X S. 745) und der Bericht Sturms vom 10. Dezember 1545.

Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Auch der Forderung Sturms, die auf Betreiben der Franzosen erhoben wurde, nach der Abreise des Admirals den englischen Sonderbevollmächtigten Gardiner vom kaiserlichen Hof abzuberufen, gab Paget nicht statt, es scheint als ob gerade dieses Auftreten der Protestanten Heinrich bewogen hat, die Abberufung Gardiners, die diesem bereits angezeigt war,[84] wieder rückgängig zu machen; wenigstens finden wir ihn während der nächsten Zeit noch am kaiserlichen Hof.

Währenddessen[85] schlug Niedbruck den Verzicht Frankreichs auf Boulogne und Ardres mit den sie umgebenden Landschaften gegen Erlass der Geldzahlungen vor. Aus dem gesamten Zusammenhang ergiebt sich, dass Niedbruck hier auf eigene Faust selbständig Politik getrieben hat. Es scheint, als ob er,[86] tief durchdrungen von seiner

84. St. p. X S. 735 f., vergl. dagegen Gachard S. 115 — auch aus den Berichten Verallos (Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII) ergiebt sich die Anwesenheit Gardiners am Kaiserhof während des Dezembers.

85. Nach Strassburg III S. 684 muss diese Unterredung am 1. Dezember stattgefunden haben.

86. Vergl. über Niedbruck: Baumgarten: pag. XIX und A. O. Meyer: Die englische Diplomatie in Deutschland zur Zeit Eduards VI. und Mariens. S. 96 ff. Bezeichnend für seine Stimmung ist schon sein Schreiben an Jakob Sturm vom 12. November (Strassburg III no. 636), in welchem er den Tod des eigentlich herzlich unbedeutenden Venningen als einen grossen Verlust für den Erfolg ihrer Gesandtschaft hinstellt mit dem bedeutsamen Zusatz: „wie ich wol davon sagen kunt, aber wenig schreiben." Johannes Sturm scheint Venningen nicht allzufreundlich gesinnt gewesen zu sein, wie seine abfällige Bemerkung über dessen ängstliches Verhalten vor seinem Tode durchblicken lässt (Strassburg III S. 672). Vergl. auch seine etwas dunkle Bemerkung: „absque aliis . . . non audeo scribere propter Wirtenbergensem (Strassburg III S. 660). Die Engländer suchten sich diesen Zwiespalt sogleich zu nutze zu machen, indem Heinrich Paget aufforderte, Niedbruck die Zahlung einer gleich

Generated on 2018-03-24 21:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

diplomatischen Befähigung, sowie eingebildet auf seine früheren politischen Sendungen, unzufrieden damit war, dass er durch Sturm, der nicht einmal ordentliches Mit-

---

hohen Pension anzubieten, wie sie Sturm vom französischen Hof beziehe. — Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch der Ausdruck Heinrichs über Nidbruck, „the chief and most grave of those Ambassadours", gleich nach Pagets gewissermassen abfälligem Urteil „who is more witty and grave then inventive" (St. p. X S. 747); vergl. demgegenüber Pagets Lobeserhebungen Niedbrucks (St. p. X S. 691 u. S. 797), die freilich lediglich bezweckten, Heinrich VIII. einer Anstellung desselben in englische Dienste geneigt zu machen. Es hat den Anschein, als ob jene schmeichelhafte Bezeichnung zur Mitteilung an Niedbruck bestimmt gewesen wäre. Vergl. dazu noch sein Urteil über Sturm Paget gegenüber: „Sturmius is a good wittye fellowe, but he hath no seen so moch of the woorlde as I have; and when they make an objection to him in any thing, he is not able to replie aud answer." (St. p. X S. 778.) Auf diese persönlichen Zwistigkeiten und Reibereien unter den Gesandten scheint die Bemerkung Sleidans an Paget über den mündlichen Bericht Niedbrucks an den Landgrafen in Frankfurt hinzudeuten: „Referebat autem dominus Bruno, et ita quidem, ut privati affectus nullam daret significationem" (Baumgarten S. 121, 8. II. 1546). — Interessant wäre es, wenn wir irgend einen direkten Anhalt für Sleidans Stellungnahme zu den streitenden Parteien innerhalb der Gesandtschaft hätten; dieselbe muss um so schwieriger und peinlicher gewesen sein, als er zu Niedbruck in verwandtschaftlichen Beziehungen stand, während ihn mit Sturm jahrelange Freundschaft verband. Nach Baumgarten XIX f möchte man annehmen, dass Sleidan sich mehr auf seines Schwiegervaters Seite gestellt hat. Baumgartens Meinung, die Freundschaft zwischen Johannes Sturm und Sleidan sei durch ihre Konkurrenz in Bezug auf Frankreich getrübt worden, kann man schwerlich beitreten, da Sleidans Beziehungen zu den französischen Grossen vor seinem Eintritt in den Dienst des schmalkaldischen Bundes viel reger gewesen waren, als nach dem Jahre 1545, und bis dahin eine Störung ihres freundschaftlichen Verhältnisses nicht hervorgerufen hatten. Später scheinen die Beziehungen zwischen beiden wieder bessere geworden zu sein,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

glied der Gesandtschaft war, so sehr in den Hintergrund gedrängt wurde, vielleicht auch dass er die franzosenfreundliche Politik desselben nicht billigte.

Auf diesen letzten Vorschlag Nidbrucks, welcher sich, wie wir sahen, mit früher geäusserten Wünschen Heinrichs berührte, ging das englische Kabinet bereitwilligst ein: Paget wurde umgehend angewiesen, zu erkunden, inwieweit dieses Vorgehen offiziell sei, und alsdann gegen die Abtretung der genannten Plätze Modifikationen bezüglich des Erlasses der Geldzahlungen anzubringen. Gegen die Einnehmung der Schotten in den Frieden solle sich Paget mit allen Mitteln wehren; falls Frankreich von dieser Bedingung nicht ablassen will, solle er sich auf Sturms Anerbieten betreffend Maria Stuart beziehen.

Zur ungelegensten Stunde hatte Niedbruck seinen verhängnisvollen Vorschlag angebracht: die französische Gesandtschaft war vom kaiserlichen Hof zu Franz I. zurückgekehrt und hatte die erschütterte Position Tournons wieder gestärkt. Der Admiral Annebault hatte dem König vorgehalten, dass er aus Gründen der Politik unmöglich mit Hülfe der Schmalkaldener zu einem Frieden gelangen könne, nachdem die Unterstützung des Kaisers in derselben Richtung vergeblich in Anspruch genommen worden sei. Um dieser Gefahr entgegen zu treten, entschloss sich Sturm kurzer Hand, in Begleitung des protestanten-

---

wenigstens hören wir, dass ausser Hubert, dem Diacon Bucers, nur noch Johannes Sturm an Sleidans Sterbelager zugegen gewesen ist. (Baumgarten pag. XXIX.)

Ob jene Rücksichten unsern Geschichtsschreiber wohl bewogen haben, in seinem Werke so wenig eingehend über diese Gesandtschaft zu berichten, wo ihm doch die authentischsten Nachrichten zu Gebote standen, während er andere Begebenheiten, bei denen er als Augenzeuge und Teilnehmer fungiert hatte, gern ausführlich erzählt? Vergl. Paur: Johann Sleidans Kommentare über die Regierungszeit Karls V. S. 19ff. S. 56.

Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

freundlich gesinnten Jean de Fresse[77] — in den Berichten Fraxineus bezeichnet — selber an den französischen Hof zu reisen; die letzte Möglichkeit entschwand somit, jenen unheilvollen Schritt Niedbrucks sogleich wieder gut zu machen.

Alle entgegenstrebenden Elemente des französischen Hofes gerieten jetzt in die heftigste Bewegung: die Königin von Navarra verschmähte nicht, im Bunde mit der Maitresse des Königs, in direkte briefliche Verbindung mit Paget zu treten; Tournon hinwiderum trat, um über die Pläne seiner Gegner genauere Kunde zu erhalten, mit ihnen in persönliche, fast freundschaftliche Berührung. Sturm mochte meinen, es gelte allein den Frieden wiederherzustellen; dies war jedoch nur Mittel zum Zweck: es galt einen letzten Anlauf gegen die verhassten Berater des Königs, gegen den Admiral und gegen Tournon: es war ein Kampf gewissermassen der protestantischen Interessenpolitik am Hofe gegen die katholische. Wenn der Friede unter günstigen Bedingungen durch die Vermittlung der Schmalkaldener zustande kam, mussten jene beiden Berater der Krone weichen, da sie deren Dienste stets widerraten hatten. Der Ausgang dieses Kampfes musste darüber entscheiden, in welchem Geiste in den nächsten Jahren die französische Politik geleitet werden würde, besonders da ohne Wissen und gegen den Willen Tournons — „dann es ist im ein bitter kraut" — ein Bündnis zwischen Franz und den Protestanten angestrebt wurde. Insofern war gegenüber dem heraufziehenden grossen Kriege in Deutschland dem Protestantismus eine wichtige Rolle zuerteilt worden; dass er sie nicht zu lösen vermocht hat, ist eins der Momente, welche zu seinem jähen Sturze mit beigetragen haben.

Im ganzen blieb Sturm acht Tage am französischen

87. Vergl. über ihn Baumgarten S. 110 Anm. 2, Druffel IV S. 511 Anm. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hof, vom 5.—13. Dezember.[88] Gleich am ersten Tage hatte er eine lange Unterredung mit Tournon, in welcher er die Vorschläge der Schmalkaldener in ausführlicher Begründung darlegte: gegen Stellung von Geiseln Rückgabe von Boulogne, aber erst nachdem die geschuldete Geldsumme zurückgezahlt ist in der Höhe und zu dem Zeitpunkt, wie es die Schmalkaldener festsetzen werden. In diesem Punkte gab Tournon nach.

Nicht erzielt wurde eine Einigung in der schottischen Frage: Sturm schlug eine sofortige eheliche Verbindung zwischen Eduard und Maria Stuart vor, nachdem die schottischen Stände ihre Zustimmung zu dieser Heirat gegeben hätten. Wegen der grossen Jugend beider solle die Prinzessin jedoch bis zu ihrer Mannbarkeit noch in ihrem Reiche bleiben und an der Grenze in einem Schloss, eventuell auch in England, unter Aufsicht der Protestanten erzogen werden. Nur sollten sich die Schotten verpflichten, wenn der betreffende Zeitpunkt gekommen sei, ihre Königin unbehindert nach England ziehen zu lassen. Im Weigerungsfalle dürfe Franz nicht gegen England auftreten, wenn dieses sich mit Waffengewalt sein Recht verschaffen wolle.

Tournon war hingegen nur für ein Bündnis zwischen den drei Königreichen, „und welchs dan fälet, das die andern zwei das überzügen"; besonders wandte er sich gegen die Auffassung, als ob sein Herr die Schotten ver-

88. Vergl. zu dieser Zeitbestimmung Strassburg III S. 685 und St. p. X S. 768. — Für das Folgende vergl. Strassburg III S. 685 ff. — Leider besitzen wir bisher über diese interessanten Verhandlungen nur Nachrichten von seiten Sturms, einmal in seinem grossen Bericht au Jakob Sturm vom 10. Dezember und dann in seinen Mitteilungen an Paget. (St. p. X S. 768 ff.). Ueber die inneren Vorgänge am französischen Hofe ist Sturm naturgemäss fast gar nicht unterrichtet; seine Berichterstatter erhielten keinen wirklichen Einblick in die Verhandlungen.

Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lassen werde; ebenso war er gegen eine Beaufsichtigung der Erziehung Maria Stuarts: von seinem Standpunkt aus ganz gerechtfertigt, da er als eifriger Papist fürchten musste, sie würde, ganz unter protestantischen Einfluss geraten, der alten Lehre abtrünnig werden und so dem Katholicismus wieder grosse Gebiete verloren gehen.

Am 7. Dezember wurde Sturm vom König empfangen, nur noch im Beisein von Fraxineus; er scheint derjenige am Hofe gewesen zu sein, welcher am weitgehendsten einem Zusammengehen Frankreichs mit den Schmalkaldenern das Wort redete.[89]

Franz versicherte Sturm seines geneigten Willens gegen die Protestanten, bestätigte die Zugeständnisse Tournons bezüglich Boulognes; die Schotten könne er jedoch zu dieser Heirat nicht zwingen. Sollten sie jetzt ihre Zustimmung dazu geben, sie aber später nicht halten, in dem Falle wolle er ihnen alsdann nicht beistehen. Schliesslich forderte er Sturm auf, zum König von England zu reisen, diesem die Vergleichsvorschläge, zuerst als von den Schmalkaldenern, bei zustimmender Erklärung als von Frankreich kommend, anzutragen.

Es scheint, als ob Franz die Unterhandlung nochmals habe in die Länge ziehen wollen, denn was hatte ein persönliches Verhandeln in England für einen Zweck, während der erste Ratgeber Heinrichs, ohne den er sich doch nicht endgültig würde entschieden haben, sich in Calais aufhielt?

Am 9. Dezember erhielt Sturm die schriftliche Fixierung der Antwort des Königs, zugleich die äusserste Grenze dessen, wie weit er nachzugeben bereit sei: bezüglich Boulognes ist er zur Herstellung des Friedens zwischen Frankreich, England und Schottland bereit auf Sturms Vorschläge einzugehen, nur mit der Abänderung, dass

89. Ueber seine Praktiken gegen den Kaiser in den Niederlanden vergl. Druffel IV, S. 511 f. Der Zweifel Druffels bleibt freilich noch bestehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht die Protestanten, sondern französische und englische Kommissare, „unter Vermittlung der protestantischen Gesandten" die Geldfrage regeln sollen[90] Nach Abschluss des Friedens will Franz durch eine Gesandtschaft nach Schottland sich für die Heirat verwenden, jedoch soll Maria Stuart in völliger Freiheit leben. Falls Heinrich hierauf nicht eingeht, verpflichtet er sich einen Waffenstillstandauf zwei oder drei Jahre den Protestanten zu Gefallen zu schliessen, jedoch mit Hinzuziehung Schottlands.

Die Fassung dieser Schlussnote war eine völlige Verdrehung der von Sturm gemachten Vorschläge: während früher die Einnehmung der Schotten eine Bedingung zum Frieden gewesen war, ist sie jetzt zur Grundlage des Friedenstraktates umgestempelt worden. Franz sucht die frühere Schwierigkeit zu umgehen, indem er das Haupthindernis ausscheidet: die Einnehmung der Schotten; an seine Stelle setzt er die Heiratsfrage, die bisher nur als Aequivalent aufgetreten war, in den Vordergrund. Und auch in dieser letzten Frage zeigt er nicht das geringste Eingehen auf frühere Vorschläge: erst nach dem Abschluss des Friedens will er sich bei den Schotten durch eine Gesandtschaft verwenden, ohne jedoch die bindende Verpflichtung zu übernehmen, seiner Forderung eventuell politischen Nachdruck zu verleihen. Der gewinnende Teil war in jeder Hinsicht Franz: er band sich zu nichts, als dass er versprach, einen für ihn nachteiligen Krieg zu beendigen.

Am 14. Dezember Abends kam Sturm nach Calais zurück und suchte unmittelbar darauf Paget auf; auf seinen Bericht über die Verhandlungen am französischen Hof empfing er eine direkt ablehnende Antwort, da er weniger

90. Sturm ist in diesem Punkte in seiner Relation an Paget ungenau: er berichtet, dass Zeit und Mass der Geldzahlung den Protestanten überlassen sei „to our Princes and Estates". St. p. X, S. 769; vergl. dagegen Strassburg III, S. 689. Beilage.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mitbringe, als das enthalte, was er vor seiner Abreise vorgeschlagen habe.

Demgegenüber trat der englische Bevollmächtigte, gemäss seiner letzten Instruktion vom 11. Dezember nunmehr seinerseits mit bestimmten Forderungen hervor: Weiterbezahlung der Pensionen, unter ausreichender Sicherstellung, Abtretung von Ardres nebst dem Rest der Grafschaft Guines, ungestörter Besitz von Boulogne mit Umgebung. Dafür Erlass sämtlicher Schulden und Entschädigungsgelder.

Keine Bitten und Drohungen vermochten Paget zu bewegen, in seinen Bedingungen nachzulassen; auch den Vorschlag eines Waffenstillstandes verwarf er auf das bestimmteste, da er nur Vorteile für Frankreich bringe. Resultatlos verlief ihre Unterredung.

Auch eine Conferenz mit Niedbruck am Nachmittag des folgenden Tages hatte dasselbe Ergebnis; sein wenig geistreicher Vorschlag, Heinrich solle die geforderten Gebiete zu Lehen annehmen, fand gar keinen Anklang, da es nach Englands Vergangenheit in den letzten Jahrzehnten das Sinnloseste[91] wäre, was man sich denken könne.

Somit war die ganze Verhandlung wieder ins Stocken geraten: die nächsten Wochen führen zu keinem positiven Ergebnis. Hauptsächlich dreht es sich um die formelle Frage: ob Waffenstillstand oder Friede. Paget ist entschieden für letzteren aus Misstrauen gegen Frankreich.

---

91. „That wer absurdissimum that a King, which hath for libertye entred such an adventure against the Pope, shald becum for such a trifle a feudatory." St. p. X, S. 777. Es scheint, als ob man sich auf einen solchen Ausweg in Metz geeinigt hätte; auch die Gesandten am französichen Hof hatten gleich zu Beginn ihrer Verhandlungen einen diesbezüglichen Vorschlag gemacht, waren aber ebenfalls damit nicht durchgedrungen. Strassburg III, S. 636: „nolunt (die Franzosen), ut feudalis Bolonia fiat."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sachlich kommt man gar nicht vom Fleck, da man sich nicht über die Schotten einigen kann.

Im grossen und ganzen wird man sagen dürfen, dass England zeitweise ein gewisses Entgegenkommen zeigte; es scheint, als ob sein Wunsch, zu einem Ergebnis durch diese Verhandlungen zu kommen, stellenweise bis zu einem gewissen Grade wirklich ernst gemeint gewesen ist. Gleichwohl war sein Verhalten in dieser ganzen Zeit sehr bestimmt durch die Rücksichten, welche es auf den Kaiser zu nehmen hatte. Gardiner befand sich noch immer am kaiserlichen Hoflager, um einen neuen, wenigstens stark veränderten Freundschaftsvertrag mit Karl zu stande zu bringen; von den verschiedensten Seiten wird uns bestätigt, dass gerade in jenen Wochen die Beziehungen besonders freundschaftlich waren. Hauptsächlich beförderten die Königin Maria und ihre niederländischen Ratgeber im Interesse ihres Landes sehr ein gutes Einvernehmen zu England. Bis diese Verhandlungen abgeschlossen waren, konnte der englischen Regierung nur daran liegen, sich das Misstrauen des Kaisers nicht durch einen Waffenstillstand oder Frieden durch die Unterstützung der Schmalkaldener zuzuziehen, da man wohl erkannte,[92] dass dies sofort einen engeren politischen Anschluss des Kaisers an Frankreich zur Folge haben musste.

Ueber die Vorgänge am französischen Hof sind wir fast gar nicht unterrichtet; sicher wird die abweisende Antwort Englands die protestantenfeindliche Partei in ihrer Stellungnahme gestärkt haben. Einen Beleg zu dieser Vermutung bietet uns die Nachricht, dass Franz in jenen Tagen wieder in lebhaftere Unterhandlung mit dem Kaiser trat, und deshalb eine endgültige Antwort an

92. St. p. X, S. 836 „who — der Kaiser — seing the treux concluded by tho Protestantes, and fearing the sequele therupon of a peax to be concluded by the same mediatours to his disavantage, might the easelyer enclyne to the French Kinges desyre"

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Schmalkaldener herauszuschieben gedachte.[93] Das Schlussergebnis war ein in jeder Beziehung negatives für die Protestanten; sie verabschiedeten sich schriftlich bei den beiderseitigen Höfen und reisten ab, den nach Frankreich verordneten Gesandten wurden grössere Geldgeschenke von dem freigebigen Könige zugewiesen.[94]

Am 4. Februar[95] statteten Johann Sturm, Niedbruck und Sleidan vor den Ständen des Frankfurter Bundestages über ihre Verhandlungen Bericht ab. Ihr Rat, die Angelegenheit trotz dieses offenbaren Misserfolgs nicht fallen zu lassen, wurde zu weiterem Bedenken genommen, man beschloss auf die von den beiden Königen an die Stände gerichteten Schreiben, in welchen jeder die Schuld des Misslingens der Vermittlung auf den anderen zu wälzen suchte, verbindlich zu antworten; mit der Abfassung wurde Sleidan beauftragt.

So endigte das ganze Unternehmen mit einer verhängnisvollen Niederlage für die Protestanten. Der schmalkaldische Bund hatte evident gezeigt, dass er unfähig war, auf dem Gebiete der hohen Politik selbstständig aufzutreten und fruchtbares zu leisten; an Vertrauen auf die politische

93. St. p. X, S. 809. Nach Gachard S. 120 handelte es sich besonders um eine eheliche Verbindung der Tochter des Königs mit Philipp von Spanien, sowie um Erläuterungen des Friedensvertrages von Crespy.

94. M. A, Hessisches Protokoll des Bundestages 4. II. 1546. Jakob Sturm: „Frannckreich hat seines seligen, D. Hansen und Sturmio, namblich Fenningen 400 Cronen, D. Hansen und Sturmio ldem 3hundert Cronen gegeben werden" (verordnet). Ueber die Bezahlung Sleidans, die Jakob Sturm in Frankfurt sogleich anregte, „Man muss uff Jr rechnung, zolung und vereerung gedencken." vergl. Baumgarten S. 89, sowie Neudecker: Akten S. 759.

95. Strasburg III, S. 711. M. A.: Hessisches Protokoll des Bundestages 4. II. 1546. Jakob Sturms Rat: die Relation den Ständen zukommen lassen „aber es sey sonst kein underhandlung diessmals von disser stendt wegen furtzunemen".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verwirklichung ihrer Ideen hatten sie durch dieses Scheitern ihrer monatelangen Bemühungen gewaltig verloren; dem Kaiser gegenüber waren sie schwächer denn früher, besonders da die Aussichtslosigkeit eines baldigen Friedens zwischen England und Frankreich ihnen den Mut nehmen musste, Karl auf dem bevorstehenden Reichstag mit der Entschiedenheit entgegenzutreten, wie es ihre von allen Seiten bedrohte Sache erfordert hätte.

Fragen wir uns nach den Ursachen eines solchen unläugbaren Misserfolgs, so liegt die vornehmste in der überlegenen politischen Stellung des Kaisers und dem Druck, welchen er auf die beiden sich bekämpfenden Staaten ausüben konnte. Es war der verhängnisvollste Fehler der Schmalkaldener, dass sie diesen in der internationalen Stellung Karls beruhenden Vorteil der kaiserlichen Politik nicht klarer erkannt haben. Bei ihren Fehden innerhalb Deutschlands war ihnen dieses Missverhältnis in den beiderseitigen Streitkräften noch niemals so grell entgegengetreten, denn hier vermochten sie infolge der Verbreitung ihrer Einflusssphäre über fast alle Teile des Reiches ihren Forderungen jederzeit einen mehr oder weniger starken politischen und militärischen Nachdruck zu geben. Ohne eine ziemlich sichere Aussicht auf Erfolg durften sie sich nicht auf den gefährlichen Boden der hohen Politik wagen. Und wenn sie so kühn waren, es zu thun, mussten sie selbstbewusster auftreten. Während der Kaiser gelegentlich der kurzen Vermittlungsverhandlung an seinem Hofe jederzeit seine Stellung über den Parteien in souveräner Weise zu wahren wusste, liessen sich die Schmalkaldener zu den gewöhnlichsten Botengängen gebrauchen. Es trifft in diesem einzelnen Punkte zu, was Ranke[96] von ihrer gesamten Politik in der damaligen Zeit sagt: ihre Politik hing mit den lobenswertesten Eigenschaften zusammen,

96. vergl. Ranke: Deutsche Geschichte Bd. IV, S. 271 f.

Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

aber sie war fehlerhaft, besonders da sie ihre politischen Unternehmungen mehr nach Gefühl als nach Klugheit einleiteten und durchführten, was gerade diesen kalten Rechnern, diesen Meistern in allen Künsten der Diplomatie gegenüber das Thörichtste war, was man thun konnte: sie waren die Opfer eines Selbstbetruges.

Wie wenig fiel neben diesem Grundfehler, der in der Natur der Dinge und Verhältnisse selbst lag, die wenig geschulte diplomatische Vorbildung der einzelnen Gesandten und ihre Uneinigkeit in entscheidenden Momenten ins Gewicht!

Gleichwohl möchte ich nicht so weit gehen, das ganze Eingehen auf die Vermittlung der Protestanten als eine blosse Höflichkeit von seiten der beiden feindlichen Herrscher hinzustellen, wie es Baumgarten thut.[97] Dagegen spricht doch zu sehr der grosse Apparat, den man in Bewegung setzte, und die Geduld, mit welcher kleine Abänderungen immer wieder diskutiert wurden. Andererseits freilich schätzte man die Vermittler nicht hoch genug als politische Macht ein, um ihnen zu Liebe, oder besser um ihre Freundschaft sich zu erhalten, nennenswerte Zugeständnisse der gegnerischen Partei zu machen. Man fasste es als einen Versuch auf: wenn er gelang, war man zufrieden, wenn er misslang, war man nicht trostlos.

Auch als die Schmalkaldener weggereist waren, schliefen die Friedensverhandlungen nicht ein:[98] das möchte ich überhaupt als den einzigen nennenswerten Erfolg dieser Sendung hinstellen: Frankreich und England waren einander näher gebracht worden, man wusste, worin die Forderungen jeder der beiden Parteien bestanden; die Grundlage, auf welcher weiter verhandelt werden konnte, war gegeben. Und dass wirklich einige Monate später ein Friede zwischen den beiden Königreichen zu stande kam, war nicht zum

97. Baumgarten S. 85.
98. Baumgarten S. 135.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mindesten eine Folge dieser für den Augenblick so ergebnislosen Unterhandlungen.

Freilich das drohende Verhängnis konnte dadurch nicht mehr vom schmalkaldischen Bunde abgewendet werden.

Kapitel VI.

Karls auswärtige Verhandlungen gegen die Schmalkaldener.

Während aller dieser Wochen und Monate war der Kaiser nach den verschiedensten Seiten hin in eifrigster Unterhandlung, um Bundesgenossen zu gewinnen oder doch Gegner zu vermögen, nicht störend in den beginnenden Krieg in Deutschland einzugreifen. Wir erwähnten schon, dass in Konstantinopel über einen Waffenstillstand beraten wurde, und wie die Aussicht auf den Abschluss desselben nicht ohne Einfluss blieb auf die Haltung Karls in der Friedensvermittlung zwischen England und Frankreich. Wirklich kam im November, hauptsächlich durch die Bemühungen Gerhard Veltwyks, mit Hinzuziehung eines Gesandten des französischen Königs, eine Vereinbarung über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den habsburgischen Brüdern und den Osmanen unter für erstere wenig ehrenvollen Bedingungen auf 18 Monate zustande. Von dieser Seite brauchte Karl also zunächst nichts zu fürchten, zumal der Sultan Suleiman an der persischen Grenze hinlänglich durch kriegerische Verwickelungen in Anspruch genommen war.

Aber bei weitem wichtiger, von nachhaltigeren Folgen begleitet war die Verhandlung mit dem Papst; schon auf dem Reichstag zu Worms, Sommer 1545, durch die Sendung des Kardinals Alessandro Farnese, des Enkels Pauls III., eingeleitet, führte sie, aufgehalten und ver-

Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

schleppt bisweilen durch die Rücksichten, welche Karl auf die Protestanten zu nehmen hatte, sowie durch seine Konzilspolitik, welche nicht immer die Billigung der Kurie fand, nach der offiziellen Eröffnung der Tridentiner Kirchenversammlung am 13. Dezember 1545 im Laufe des neuen Jahres (Juni 1546) zu einem engen Bündnis, auf Grund dessen dem Kaiser zur Niederwerfung der Protestanten eine ausgiebige Unterstützung an Truppen und Geld von seiten des päpstlichen Hofes zugesichert wurde.[1]

Hand in Hand mit diesen Abmachungen gingen die Verhandlungen mit Herzog Wilhelm von Baiern, in denen wieder einmal der Kardinal von Augsburg, Otto von Truchsess-Waldburg, eine hervorragende Rolle spielte. Infolge der Beihülfe der Kurie sah sich Karl veranlasst, von Süddeutschland aus den Kampf zu beginnen. Es ist bekannt — und wir werden es noch genauer erörtern, — wie gerade dort die Hauptstärke des schmalkaldischen Bundes lag, wie die protestantischen Ideen gerade in diesen Gebieten die weiteste und tiefste Verbreitung gefunden hatten. Wenn Karl somit hier irgendwelche militärischen Erfolge erringen wollte, so musste er Anschluss an die katholische Vormacht im südlichen Deutschland, an Baiern, suchen. Endgültig entschlossen war, soweit wir erkennen können, Herzog Wilhelm noch nicht; seit Jahren stand sein Rat Leonhard von Eck mit dem Agenten Philipps, dem Augsburger Arzt Dr. Gereon Sailer in geheimen Unterhandlungen, welche im Sommer 1545 besonders weit zu einer Annäherung geführt hatten:[2] in Folge einer Spannung mit Kursachsen und überdrüssig der kleinlichen Bedenken seiner schmalkaldischen Glaubensgenossen dachte Philipp

---

1. Bezold: Geschichte der deutschen Reformation S. 768.

2. vergl. Riezler: Die bayrische Politik im schmalkaldischen Kriege S. 135 ff. (Abh. der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften Bd. XXI. 1. Abt.) Lenz: III, S. 354 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daran, sich mit Hinzuziehung von einigen anderen evangelischen und katholischen Reichsfürsten, selbst Bischöfe sollten prinzipiell nicht ausgeschlossen sein, in einen Sonderbund mit Baiern zu begeben zur Rückendeckung bei etwaigen Bedrohungen von seiten des Kaisers, mit Beiseitelassen des religiösen Momentes. Jedoch trotz noch weiter gehender Eröffnungen Philipps in der pfälzischen Kurfrage gelangte man zu keinem Abschluss; wohl mit herbeigeführt wurde dieses negative Ergebnis durch die Gegenbestrebungen des Kaisers.

Wenn der Landgraf hie und da in seinen Vorschlägen Herzog Wilhelm seine Unterstützung zu der Erreichung von noch „höheren Aemtern und Dignitäten“ in Aussicht stellte, so berührte er damit eines der ehrgeizigen Ziele der bairischen Politik: es war der alte Gegensatz zwischen den Häusern Wittelsbach und Habsburg um den Besitz der Kaiserkrone.

Der Kaiser wusste diese Bestrebungen geschickt zu benutzen: abgesehen von einer direkten Verheissung, an Baiern die pfälzische Kurwürde zu übertragen, wenn Pfalzgraf Friedrich sich nicht gehorsam erzeige, versprach Karl gegen die geheime Zusicherung einer Unterstützung von seiten Herzog Wilhelms durch Geld und Vorräte beim Aussterben der Nachkommenschaft Ferdinands dem wittelsbachischen Haus die Succession in Böhmen, und zwar den Nachkommen des gerade damals — wir greifen hier in der Zeit etwas vor — Juni 1546 geschlossenen Ehebundes zwischen dem Sohne des Baiernherzogs und der ältesten Tochter Ferdinands.

Wir sehen, es drängte auf der katholischen Seite alles zur Entscheidung, die Lage der Schmalkaldener war äusserst gefährdet, wenn es ihnen nicht gelang, die inneren Schäden und Mängel ihres Bundes, welcher kleine Fehden in Deutschland gegen z. T. weniger gerüstete Gegner nicht

Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

unrühmlich ausgefochten hatte, zu beseitigen und durch eine durchgreifende Umgestaltung der Verfassungsbestimmungen das allgemeine Vertrauen der Mitglieder zur gemeinsamen Sache zu heben und noch schwankende Glaubensgenossen zum Beitritt zu vermögen.

Diese Aufgabe sollte der Frankfurter Tag erfüllen.

Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

II. Buch.

Der Frankfurter Bundestag.

Kapitel I.

Die Vorgeschichte des Bundestages.

Schon auf dem Wormser Reichstag, mit dem zugleich ein Bundestag[1] abgehalten wurde, sollte über Aenderungen der Verfassung und daran sich anschliessend über die Erstreckung der Einung beraten werden. Aber da die Verhandlungen über Reichsangelegenheiten die meiste Zeit der Gesandten in Anspruch nahmen, gelangte man nicht zu entscheidenden Entschlüssen. Man trennte sich, um sich bald darauf in Schmalkalden wieder zu treffen; diese Versammlung kam jedoch nicht zu stande, statt dessen liessen die Bundeshäupter unter dem 20. Oktober Einladungen zu einem Konvent nach Frankfurt, für die Einungsverwandten auf den 6. Dezember, für die übrigen evangelischen Stände auf den 13. Dezember ergehen.

Ueberaus zahlreich[2] folgten die Aufgeforderten dem Rufe, es scheint, als ob man allgemein von dem Gefühl durchdrungen gewesen sei, dass Einmütigkeit nach aussen hin unter den Glaubensgenossen das einzige Rettungsmittel in diesen gefährlichen Zeiten sei.

---

1. Kannengiesser: Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1545, S. 29 f.

2. Das genaue Namensverzeichnis aller vertretenen und nicht vertretenen Stände, sowie ihrer Gesandten giebt Schmidt. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXV, S. 72 f.

Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Von den einungsverwandten Ständen waren ausser einigen kleineren, die dazu noch triftige Entschuldigungsgründe hatten, allein die Herzöge von Pommern nicht vertreten, wie sie angaben, wegen innerer Zwistigkeiten.

Es sind bekannte Namen, welche wir unter den Gesandten finden, in deren Händen schon jahrelang die Vertretung der protestantischen Interessen auf Reichs- und Bundestagen geruht hatte: Kursachsen ordnete Franz Burckhardt und Eberhard von der Thann ab, welch' letzterer sich nur auf den ausdrücklichen mehrfach ausgesprochenen Wunsch Johann Friedrichs zu dieser Mission hatte bereit finden lassen, da er erst kurz zuvor vom Wormser Reichstag heimgekehrt war. Landgraf Philipp entsandte seinen Kanzler Günterrode und seinen Geheimsekretär Sebastian Aitinger; unter den Städtevertretern begegnen wir Nikolaus Maier für Augsburg, Sebastian Besserer für Ulm und den stets bereiten, für die Sache seiner Vaterstadt wie des Evangeliums gleich unermüdlichen Strassburger Alt-Stättemeister Jakob Sturm. Und doch, dieses Mal hatte es einen Kampf gekostet, ihn zur Teilnahme zu bewegen: seit 1526 war er mehr oder weniger der staatsmännische, kaum angefochtene Leiter der Politik seines Gemeinwesens, der bei Freund und Feind das höchste Ansehen genoss. Nie hatte er sich versagt, wenn der Rat sich ihm mit der Bitte nahte, Strassburg auf einer auswärtigen Versammlung zu vertreten, trotzdem er seit langem unter widrigen Gesundheitsverhältnissen litt: „seit 20 Jahren wusste man nicht anders, als dass Sturm der Bote Strassburgs in jedem wichtigen Moment war.“ [3] Wenn er jetzt zurückhielt, so werden wir den Grund dazu zu suchen haben in der abgewandten Stellung, welche er zu der Politik Kursachsens und Hessens von jeher in der Braunschweiger Frage eingenommen hatte; das was er

3. Baumgarten: Jakob Sturm S. 20.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch eine rechtzeitige Vermittlung hatte vermeiden wollen, war in den letzten Monaten eingetreten, diese Frage, welche anfangs als eine Religionssache hatte aufgefasst werden sollen, war zu einer politischen Frage ersten Ranges geworden; unerquickliche Erörterungen standen sicher bevor, da die Bundeshäupter mehr denn je auf den dauernden Besitz des eroberten Gebietes bestehen bleiben würden, und Sturms staatsmännisch klarem Blick konnte es nicht entgehen, dass der Kaiser hieraus einen Fallstrick zu ihrer aller Verderben sicher winden würde.

Hinzu kam, dass sich Sturm körperlich angegriffen fühlte, noch auf dem letzten Reichstag war er ernstlich krank gewesen, er scheint von direkten Todesahnungen nicht frei geblieben zu sein.

Es war ein Sieg seines Pflichtgefühls über persönliche Verstimmungen und körperliches Unbehagen, wenn er sich schliesslich doch noch überreden liess, auf diesem wichtigsten Versammlungstag seine Vaterstadt zu vertreten; freilich bedang er sich aus, wie er das auch schon früher gethan hatte, dass ihm jüngere Kräfte zur Unterstützung zur Seite gestellt würden; die Hauptlast blieb gleichwohl auf seinen Schultern ruhen, ratlos standen seine Genossen in der Versammlung da, als er einmal auf einige Tage verreist war.

Dass von religionsverwandten Ständen Nürnberg[4] (mit Vollmacht für Schweinfurt, Windsheim und Weissenburg) vertreten war, bedeutete nach dieser Richtung hin das wichtigste Ereignis; falls diese Stadt zum Anschluss bewogen wurde, liess es sich schon verschmerzen, dass Kurfürst Joachim II. von Brandenburg seiner Gesandten Erscheinen auf dem Bundestage verweigerte;[5] man war

---

4. Ueber die grosse Bedeutung und Macht Nürnbergs vergl Ranke: Zur deutschen Geschichte S. 32 f, auch Anm. 2.

5. Wenn Brandenburg: Moritz von Sachsen Bd. I, S. 424 Joachim II als in Frankfurt vertreten bezeichnet, so scheint er da auf dem Bericht des englichen Gesandten in Deutschland Mundt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seiner soweit sicher, dass er nichts Direktes gegen das Evangelium oder seine Anhänger unternehmen würde, wegen seiner ewigen Geldnot wäre er doch keine allzugrosse materielle Verstärkung der Bundeskräfte gewesen.

Die Absicht der einungsverwandten Stände, infolge ihres frühzeitigeren Erscheinens in Frankfurt den evangelischen Ständen mit einem fertigen Programm über die Verfassungsänderung entgegenzutreten und sie somit leichter zum Eintritt in den Bund bewegen zu können, scheiterte schon äusserlich gleich von Anfang an durch die späte Ankunft der kursächsischen Vertreter; als sie ankamen, waren schon viele der für den späteren Termin aufgeforderten Stände zugegen, und man durfte diesen nicht zumuten, aus solchem Grunde unnütz längere Zeit in Frankfurt sich aufzuhalten. So kam es, dass die Verhandlungen bald ihren einheitlichen Geschäftsgang verloren dass bald über diesen, bald über jenen Punkt beraten werden musste.

Gleichwohl können wir in unserer Darstellung diesen Wegen nicht folgen, der Uebersichtlichkeit und Klarheit halber müssen wir die einzelnen Teile der Verhandlung für sich von Anfang bis zu Ende in ihrem Verlauf aufzeichnen und können nur gelegentlich darauf hinweisen, wie die Haltung der Bundesgesandten in der einen oder anderen Frage ihren Einfluss ausübte auf die Behandlung der übrigen Punkte der Tagesordnung.

---

an Heinrich VIII. vom 1. Januar 1546 zu fussen (St. p. Bd. XI S. 1), der ihn allerdings unter den Teilnehmern aufzählt. Jedoch Mundts Berichte, der selbst in Frankfurt anwesend war, sind offenbar zu günstig für die Schmalkaldener gefärbt, da er einen engen Anschluss seines Herrn an den Bund warm befürwortete. Auch Frankreich gegenüber waltet das Bestreben vor, über die Frankfurter Verhandlungen günstiger, als den Thatsachen entsprach, zu berichten, vergl. den Brief Herzog Christophs von Würtemberg an den Dauphin über die Beratungen mit Friedrich von der Pfalz

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kapitel II.

Die Beratung über die neue Bundesverfassung.

§ 1. Die Entwicklung der Bundesverfassung von 1530—1545.

Die Schmalkaldische Bundesurkunde,[1] vereinbart in Schmalkalden Ende Dezember 1530, vollzogen im Februar 1531, fusst, wie Lenz nachgewiesen hat, ganz und gar auf dem hessisch-schweizerischen Burgrecht. Die geringen Aenderungen im Wortlaut beziehen sich lediglich auf das trennende religiöse Moment, auf den Unterschied zwischen der zwinglischen und lutherischen Richtung. Das Instrument ist nichts weniger als eine Verfassung, weder nach der administrativen noch nach der militärischen Seite hin, es trägt einen entschieden provisorischen Charakter: man schliesst sich zusammen wegen der gefährlichen Zeitläufte, vereinbart, falls man unter dem Vorwand der Religion angegriffen werden sollte, sich gegenseitig beistehen zu wollen,

---

Druffel: Zur Reichsgeschichte Bd. I. nr. 3 Ueber die Nichtteilnahme Joachims vergl. seinen Brief an die Bundeshauptleute vom 3. XII. 1545. Druffel IV, S. 509. In demselben Brief Mundts befindet sich eine falsche Notiz über die Teilnahme Herzog Moritz' von Sachsen.

1. Die hier entworfene kurze Skizze der Bundesverfassung beruht lediglich auf gedrucktem Material, und zwar im wesentlichen auf der Publikation von O. Winckelmann: Politische Korrespondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation Bd. II und Bd. III. Da die führende Rolle im Bunde nicht bei dieser einzelnen Reichsstadt lag, so wichtig ihr Anteil an den Verhandlungen, besonders infolge der staatsmännischen Begabung Jakob Sturms auch war, sondern bei den Leitern der Einung, bei Kursachsen und Hessen, und da eine ähnliche Publikation über deren Politik bisher nicht vorliegt, so musste ich mich darauf beschränken, die einzelnen Aenderungen in der Verfassung, wie sie durch die politischen Ereignisse hervorgerufen wurden, in ihrer chronologischen Folge aufzuzählen, ohne mich genauer auf die nneren Beweggründe einlassen zu können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

betont aber mehrfach ausdrücklich, dass der Bund nur zur Verteidigung geschlossen werde, seine Spitze sich nicht gegen den Kaiser richte. Deshalb finden wir auch gar keine genaueren Bestimmungen über die Stellung der verschiedenen Mitglieder innerhalb der Einung zu einander, welche doch den verschiedenartigsten Interessensphären angehörten, noch über die Art und besonders über die Höhe der gegenseitigen Hülfsleistungen in Zeiten der Gefahr.

Noch war demnach der Bund ein lose zusammenhängendes Konglommerat von Fürsten und autonomen Stadtrepubliken, welche nicht einmal eine von allen Mitgliedern unangefochtene Uebereinstimmung der Glaubenslehre selbst in den wesentlichsten Punkten verband. Sein Schwergewicht lag überwiegend in Norddeutschland, und darum drangen die reichen oberdeutschen Städte so energisch auf die Aufnahme der Schweizer in die Einung, um bei einem Angriff von Süden aus einer eiligen und thatkräftigen Hülfsleistung versichert zu sein.

Aber gerade dieser wichtigste Punkt hätte beinahe im ersten Jahre seines Bestehens die ganze Zukunft des Bundes in Frage gestellt: der Kurfürst Johann von Sachsen weigerte sich entschieden, die Aufnahme der Schweizer zuzugestehen, die Oberländer verzichteten, bevor diese Angelegenheit erledigt sei, auf ein Eintreten in die Beratung über eine Bundesverfassung; verschiedene Versammlungen, die noch im Laufe des Jahres abgehalten wurden, führten deshalb nach dieser Richtung zu keinem positiven Ergebnis.

Zwei Momente haben wesentlich dazu beigetragen, dass diese gefährliche Krisis dem Bunde keinen Schaden zugefügt hat, ja dass er nach derselben innerlich gefestigter dastand als früher: weder der Kaiser noch Ferdinand waren in der Lage, irgendwie auf dem Wege der Gewalt die Ausführung des rauhen Abschiedes von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Augsburg gegen die Protestanten durchzusetzen, da sie ihrer Hülfe gegen den drohenden Angriff Suleimans bedurften, ja Karl musste sich dazu herbeilassen, ihnen in Sachen des Kammergerichts Zugeständnisse zu machen. Was aber noch viel unmittelbarer wirkte, war der unglückliche Verlauf der Schlacht bei Kappel (11. Oktober 1531) und besonders der Tod Zwinglis: jetzt waren die Schweizer keine Machtfaktoren mehr, mit welchen man bei grösseren Verwicklungen rechnen konnte. Wollten die oberländischen Städte sich nicht wehrlos preisgeben, so mussten sie sich rückhaltlos an den schmalkaldischen Bund anschliessen. Es ist interessant zu beobachten, wie sie die Gefahr ihrer isolierten Stellung zu beseitigen wussten, freilich durch diese Politik dem Bunde seinen einheitlichen Charakter nahmen.

Auf der nächsten Versammlung, die zu Frankfurt vom 19. bis zum 27. Dezember tagte, kam man in der Frage der Bundesverfassung wesentlich weiter, endgültig festgelegt wurde die erste Verfassung jedoch erst Anfang April auf einem Tage zu Schweinfurt.

Man teilte den Bund in zwei Kreise ein, einen sächsischen und einen oberländischen, mit getrennter Spitze: Sachsen für Niederdeutschland, Hessen für das Oberland. Dieser Plan der Kreiseinteilung scheint von den Vertretern Strassburgs ausgegangen zu sein, sicher ist er von ihnen befürwortet worden, da sie mit Recht befürchteten, im Falle eines plötzlichen Angriffes von den entfernten norddeutschen Mitgliedern nicht schnell genug unterstützt zu werden; schon im Sommer waren den Gesandten zu den Bundestagen diesbezügliche Instruktionen mitgegeben worden.

Vom militärisch-technischen, vielleicht auch vom verwaltungs-technischen Standpunkt aus konnte dieser Rat seine heilsamen Folgen haben; nach der politischen Richtung hin hat er höchst unheilvoll gewirkt, da die nord-

Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

deutschen und süddeutschen Mitglieder, deren Interessen ohnehin schon weit genug auseinanderstrebten, dadurch noch mehr getrennt wurden. Um so schädlicher wirkte der Entschluss noch, als dem Bunde — eine Consequenz aus dieser Massregel, wohl kaum ausschliesslich das Ergebnis der Rivalität zwischen Sachsen und Hessen — auch bei militärischen Operationen eine doppelte Spitze gegeben wurde, für Niederdeutschland der Kurfürst, für die Oberländer der Landgraf; für letztere bedeutete dies einen grossen Vorteil, da sie einen vollgiltigen Ersatz für die Schweizer erhielten, für Philipp war es augenblicklich von höchster politischer Bedeutung, da eine solche Stellung zum Oberland seinen Plänen betreffend die Wiedereinsetzung Ulrichs von Würtemberg sehr förderlich sein musste. Ueber die Hauptmannschaft im Falle eines Krieges einigte man sich derart, dass in Norddeutschland der Kurfürst, in Süddeutschland der Landgraf Oberstkommandierender sein sollte, dass jedoch bei einem allgemeinen Vernichtungskriege aus Lüneburg, Sachsen und Hessen ein über allen stehender Feldhauptmann erwählt werden sollte, dessen Befugnisse man aber in keiner Weise genauer bestimmte. Den Hauptleuten zur Seite stehen die Kriegsräte, welche auf die Verfassung vereidigt werden, und deren Rat und Zustimmung zu allen Operationen, falls es die Zeit eben ermöglicht, hinzugezogen werden muss; ihre Zahl wurde nach langen Verhandlungen auf 9 festgesetzt, 5 von den Fürsten, 5 von den Städten, und zwar von einzelnen eigens benannten Ständen aus ihren Beamten ernannt.

Eine den Kriegsräten parallele Einrichtung waren die Stimmstände, ebenfalls 9, in derselben Verteilung; sie traten nur dann zusammen, wenn man sich in den allgemeinen Versammlungen nicht hatte einigen können, und besassen nach Majoritätsbeschluss exekutive Gewalt; vereidigt wurden sie nicht.

Die Hülfsleistung in Kriegsfällen wurde auf zweierlei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Art geregelt: eine eilende Hülfe sollte bei plötzlichen Ueberfällen geleistet werden, ihr Zweck war, den ersten Angriff abzuwehren; sie betrug 10 000 Mann zu Fuss und 2000 Reiter; das Geld für die Unterhaltung dieser Truppenmassen wurde nach bestimmten Plätzen im voraus erlegt; den Hauptleuten lag ob, für Werbungen zu sorgen; der Betrag belief sich auf 70 000 Gulden monatlich, welche von Fürsten und Städten zu gleichen Teilen getragen wurden.

Die beharrliche Hülfe, welche jedoch, wie wir sehen werden, niemals lebensfähig geworden ist, war bestimmt, bei grösseren und längeren Kriegen zur Verteidigung zu dienen, und zwar im Unterschied von der eilenden Hülfe nicht durch Geldzahlungen, sondern durch das eigene Aufgebot.

Nur geringe, recht schwache Ansätze jurisdiktioneller Natur finden wir in der Verfassungsurkunde: eigenmächtiges Handeln suchte man durch die Androhung zu vereiteln, dass man den Schutz der Einungsverwandten versagte; keine positive Handhabe bestand, Zahlungssäumige zur Erlegung der Beiträge zu zwingen,[2] und auch für Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern gab es nur die Bestimmung, dass die Majorität der Hauptleute und Kriegsräte die entscheidende Instanz sei, deren Beschlüsse alle Einungsverwandten garantieren sollen.

Allenthalben besteht noch das Bestreben, möglichste Rücksichten auf die Bundesgenossen zu nehmen, da eine innere Spaltung von den Gegnern sofort ausgenutzt werden würde. Denn der Bund musste nach aussen hin einmütig dastehen, um dadurch neue evangelische Stände zum Anschluss zu bewegen, das innere Auswachsen konnte erst erfolgen, wenn sein Bestand befestigt war, und er nicht

2. „welcher aber in dem (Erlegung der Beiträge) sumig wurd, soll nach erkantnus der kriegsrete dorumb zimlich gestraft werden." Strassburg II S. 139.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehr zu befürchten brauchte, von jedem grösserem Anstoss überwältigt zu werden.

Die politischen Ereignisse kamen den Protestanten in den nächsten Jahren sehr zu statten: der Angriff Suleimans veranlasste den Kaiser, da er der Hülfe der Evangelischen nicht entraten konnte, sich zu dem Nürnberger Religionsfrieden zu bequemen, kraft dessen bis zu einem binnen Jahresfrist zusammentretenden Konzil oder andernfalls bis zum nächsten Reichstag zwischen dem Kaiser und allen Ständen des Reiches Friede gehalten werden sollte, ausserdem wollte Karl alle Kammergerichtsprozesse der Religion wegen gegen Sachsen und dessen „Mitgewandte" suspendieren. Einen bei weitem grösseren Eindruck machte jedoch der glückliche und rasche Verlauf des Würtemberger Zuges vom Jahre 1534, wodurch dem Protestantismus in Süddeutschland erst seine feste politische Grundlage geschaffen wurde.

Und doch wäre beinahe nach der Schlacht bei Laufen der ganze Bestand des schmalkaldischen Bundes gefährdet worden: infolge einer engherzigen, seinem strengen Rechtsgefühl entspringenden, aber in diesem Falle von zu grosser pedantischer Gewissenhaftigkeit erfüllten Auslegung der Nürnberger Friedensartikel lehnte Johann Friedrich die Erweiterung des Bundes ab, besonders die Aufnahme Ausburgs;[3] ernstlich dachten die oberländischen Städte daran, unter der Führung Hessens mit Hinzuziehung Würtembergs in eine neue Verbindung zu treten.

Mehrere Ereignisse traten ein, um diese schwere Krisis zu beseitigen: Johann Friedrich trat wieder in persönliche

---

3. Schon seit dem Sommer 1533 trachtete man in Augsburg darnach, in den Bund aufgenommen zu werden, besonders da man wegen einiger Neuerungen im protestantischen Sinne einer Rückendeckung gegen die katholischen Mächte bedurfte. (Strassburg II nr. 195 u. 197.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beziehungen zu König Ferdinand, den er in Wien besuchte; hier mag er den Eindruck gewonnen haben, dass der König auf die strikte Erfüllung des Nürnberger Religionsfriedens nicht zu sehr dringen werde;[4] besonders aber hielt der Kaiser so wenig seine bezüglich des Kammergerichtes gemachten Zusagen, dass auch die Gegenseite sich unmöglich gebunden zu fühlen brauchte.[5] So liess denn der Kurfürst seine Bedenken fallen und stimmte auf einem Bundestage zu Schmalkalden, wohin er sich unmittelbar von Wien aus begeben hatte, im Prinzip der Erstreckung und Erweiterung des Bundes zu.[6] (Dezember 1535.) Wegen mangelnder Instruktionen bei einzelnen sächsischen Städteboten konnte zu einer endgültigen Beschlussfassung über die Verfassungsänderung erst einige Monate später in Frankfurt geschritten werden (April 1536).

Die Frankfurter Verhandlungen vom April und Mai 1536 bedeuten für den schmalkaldischen Bund nach innen und aussen hin einen bedeutsamen Fortschritt: wenn auch die Besprechungen mit einzelnen norddeutschen Städten immer noch nicht zu einem völligen Abschluss gelangten, sodass die endgültige Vollziehung der Bundesurkunde wieder bis Ende September verschoben werden musste, so gab die Stärkung, welche der Bund durch die Aufnahme mächtiger Fürsten, der Herzöge von Pommern im Norden und besonders Ulrichs von Würtemberg im Süden, reicher Städte, wie hauptsächlich Augsburgs und Frankfurts, der bisher noch unsicheren Vereinigung einen festen

---

4. Heyd.: Ulrich, Herzog zu Würtemberg, Bd. III S. 101. Anm. 201: Johann Friedrichs Bericht: „dass demnach Königl. Maj. wollt nachgeben, dass er (Ulrich) möchte mit zu dem Nürnbergischen Frieden gezogen werden."

5. Ueber Jakob Sturms Stellung zu dieser Frage, vergl. Deutsche Biographie Bd. XXXVII S. 12.

6. Ueber die Haltung Johann Friedrichs vergl. O. Winckelmann: Die Verträge von Kadan und Wien [Briegers Zeitschr. für Kirchengeschichte, Bd. XI S. 212 ff.].

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rückhalt, äusseres Ansehen und inneres Zutrauen. Die Folge davon war, dass man sogleich die Beziehungen zum Auslande wieder schärfer ins Auge fasste; man verständigte sich über eine stattliche Gesandschaft an den englischen König; freilich aggressive Tendenzen gegen Kaiser und Reich sollten diesem Bunde noch ferne liegen, sein Zweck war nur ein geschlossenes Auftreten in der Konzilsfrage zu ermöglichen, sowie den beiden Kontrahenten die gegenseitige Sicherheit zu bieten, im Falle von Feindseligkeiten Dritter neutral zu bleiben. Ein noch beredteres Zeichen von Selbstvertrauen zeigt der Beschluss, sich am kaiserlichen Hofe durch ständige Gesandte vertreten zu lassen: man begann in den grossen Welthändeln sich als Macht zu fühlen und wollte als solche anerkannt sein.

Auch die inneren Verhältnisse des Bundes wurden meist einer befriedigenden Lösung entgegengebracht; seine Erstreckung auf 10 Jahre stiess auf keinen ernstlichen Widerspruch; die Zahl der Stimmstände und der Kriegsräte wurde entsprechend der vermehrten Mitgliederanzahl von 9 auf 13 erhöht, 7 fürstliche und 6 städtische; die schwierige Frage, die Höhe der einzelnen Beiträge festzusetzen, ward in geregelte Bahnen geleitet, bezüglich der Hülfsleistung in Kriegsfällen wurde die beharrliche Hülfe völlig fallen gelassen; als Ersatz dafür wurde den Hauptleuten und Kriegsräten anheimgegeben, in Zeiten dringender Gefahr, um nachdrücklich auftreten zu können, mehrere Doppelmonate in einen zusammenzuziehen, eventuell also das monatliche Bundeskontingent zu versechsfachen.

Zwei einschneidende wesentliche Aenderungen gelangten in den neuen Verfassungsentwurf: das Bekenntnis zu der in Augsburg 1530 überreichten Konfession wurde bei der Aufnahme neuer Mitglieder als massgebende Bedingung festgesetzt,[7] eine wesentliche Stärkung des Bundes-

7. Ueber die Gründe vergl. Winckelmann: Die Verträge von Kadan und Wien (Briegers Zeitschr. für Kirchengeschichte, Bd. XI. S. 236).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gedankens, da der gemeinschaftliche Glaube der einzige Kitt war, welcher alle diese den verschiedensten Interessenkreisen angehörenden Gewalten zusammenzuhalten vermochte. Sodann wurde die Stellung der Hauptleute während und bei Ausbruch eines Krieges in mehreren Punkten modifiziert: das Wichtigste daran war, dass die oberste Hauptmannschaft gänzlich abgeschafft wurde, eine Verfügung, durch welche mannigfache Schwierigkeiten aus dem Wege geschafft wurden; ferner gestattete man den Hauptleuten, welche abwechselnd halbjährig die Bundesleitung innehaben sollten, im Falle eines Krieges sich durch einen Leutnant vertreten zu lassen.

Jedoch trotz aller dieser Bestimmungen fehlte es noch an Einheitlichkeit in der Kriegsorganisation, da es bisher nur landesherrliche und städtische Kriegsrüstungen gab, welche in erster Linie zum Schutz des eigenen Landes bestimmt waren. Diesem Mangel abzuhelfen, vereinigte man sich auf einer Bundeskriegsverfassung, durch welche speziell die Interessen der Einungsmitglieder vertreten werden sollten; sie kam zu Stande zu Koburg im Jahre 1537.[8]

Neben den allgemeinen Anordnungen über die höheren Chargen, über die Kriegsräte, ihre Besoldung, über die Einteilung der Reisigen- und Fussvolk-Regimenter bieten die Bestimmungen über die Artillerie das meiste Interesse: wegen der grossen Kostspieligkeit und besonders, da der Landgraf befürchten mochte, dass ihm bei der Bestreitung der Auslagen der Löwenanteil zufallen würde, beschloss man, die Geschütze auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen, sie aber in jedem Kreise besonders giessen zu lassen, und zwar soll jeder Bundeshauptmann dafür sorgen, dass in seinem Kreise die erforderliche Anzahl gegossen

8. Vergl. Rommel: Philipp von Hessen, Bd. I S. 375 u. Strassburg II nr. 465, auch S. 445 Anm. 1, wie die folgenden Korrespondenzen über die Koburger Beschlüsse.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird, zu Aufbewahrungsplätzen für Geschütze und Munition wird ausser dem Anfangs allein in Aussicht genommenen Kassel noch Frankfurt auf das Drängen der oberländischen Städte [9] hin bestimmt. Als Grundlage für die Verteilung in der Erlegung nahm man die bisherige Anlage, wie es scheint, auf Strassburgs Antrag hin. An der Spitze der gesamten Artillerie steht ein Feldzeugmeister, unter ihm ein Leutnant, ein Schanzmeister, 400 Schanzbauern, 100 Büchsenmeister.[10] Wesentliche innere Veränderungen sind nach den Vereinbarungen von Frankfurt und Koburg nicht mehr vorgenommen worden oder doch nicht zur Durchführung gelangt, obwohl im Laufe der Zeit mannigfache Mängel zu Tage traten, deren Beseitigung herbeizuführen eine der Aufgaben des Frankfurter Bundestages von 1545 sein sollte.

Da war zunächst das Missverhältnis in den Stimmen, wonach die reichen Städte zusammen eine Stimme weniger hatten als die Gesamtheit der Fürsten; die Forderung, diesem Missstand abzuhelfen, war eine Folge der Haltung der Städte auf den Reichstagen, wo sie im Bewusstsein ihrer finanziellen Leistungen ebenfalls nach einer angemesseneren Vertretung ihrer Interessen strebten. Besonders beklagenswert waren jedoch die Geldverhältnisse des Bundes; die Bestreitung der Kosten durch monatliche Anlagen, durch eine Erhöhung derselben im Falle eines Krieges, war theoretisch ein ganz guter Gedanke, aber da es von jeher im Deutschen Reiche Gewohnheit gewesen war, bei Leistungen für das allgemeine Beste möglichst saumselig zu sein, so traten auch hier bald schlimme Miss-

---

9. „sonderlich dweil das geschütz dem Sachsischen zirk zu Cassel vil neher dan uns hier oben ston würde." (Strassburg II S. 448), vergl. auch nr. 474.

10. Nach Strassburg II S. 452 belief sich die Zahl der Büchsenmeister nur auf 68, Fürsten und Städten zu gleichen Teilen zugewiesen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stände zu Tage, ganz abgesehen von den verworrenen Münzverhältnissen.

Es erübrigt noch, in diesem Zusammenhang einen kurzen Blick auf die politischen Wandlungen der letzten Jahre zu werfen.

Der Kaiser war zu sehr durch seine europäische Stellung in Anspruch genommen, als dass er den Schmalkaldenern mit bewaffneter Hand hätte entgegentreten können. Diese selbst befanden sich in einem Zustande innerer Zersetzung; was in den ersten Zeiten des Bundes meist wegen der Gefahr für den gemeinsamen Glauben sich zusammengefunden hatte, das strebte jetzt, als die unmittelbare Drohung vorüber zu sein schien, gewaltsam auseinandet oder suchte doch vermittelst der Bundeshülfe seine Sonderinteressen zu verfolgen.

Am deutlichsten zeigt sich das an der Braunschweiger Frage, welche seit 1542 mehr oder weniger im Mittelpunkt aller Verhandlungen steht, und welche mehrfach den Bestand des Bundes zu gefährden drohte; aus verwandschaftlichen Rücksichten auf Herzog Heinrich versagten Pommern und Würtemberg überhaupt ihre Teilnahme sowohl an Beratungen über diese Frage als besonders an Geldzahlungen zur Rückerstattung der entstandenen Kosten; die oberländischen Städte, deren unmittelbares Interesse durch die ganze Angelegenheit nicht berührt wurde, drangen nach der Vertreibung des Herzogs auf eine friedliche Lösung vermittelst Vergleiches. Sachsen und Hessen, welche das Land besetzt hielten, wenn auch noch im Namen des Bundes, wollten sich diesen Machtzuwachs in Norddeutschland nicht entgehen lassen und beanspruchten endgültige Okkupierung des eroberten Gebietes.

Hier setzte die kaiserliche Politik an zwei Stellen zugleich ein; die Städte versuchte sie dem schmalkaldischen Bündnis abspenstig zu machen, indem sie ihren Beschwerden weit entgegenkam; Sachsen und Hessen

Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

trachtete Karl ganz in die Netze seiner Politik zu verstricken; indem er ihnen Hoffnungen auf das braunschweiger Land vorspiegelte, konnte es ihm gelingen, bei den Oberländern Misstrauen gegen die Bundeshauptleute zu säen.

Was hier fehlte, war, dass innerhalb der Einung kein anerkanntes Oberhaupt an der Spitze stand, dessen Machtfülle ausgereicht hätte, diese auseinander strebenden Gewalten, welche an sich gar nicht so unvereinbar waren, in einander zu verschmelzen. Ob der Frankfurter Bundestag im stande war, auch hier fördernd einzugreifen und heilsam zu wirken, davon hing vielfach das Schicksal des schmalkaldischen Bundes und was davon untrennbar war, des protestantischen Glaubens ab. —

§ 2.
Die Beratung über die Vereidigung der Stimmstände.

Als am 17. Dezember[11] nach achttägigem Warten auf die kursächsischen Gesandten die Verhandlungen in Frank-

11. Das hessische Protokoll des Bundestages [Privat Prothokoll zu Franckfurt, Wormbs und zu Regenspurg bei der Einigungsverwandten conferenzen gehallten. 1545. 1546. M. A.] über die Verfassungsfrage bezieht sich lediglich auf die Verhandlungen des vorberatenden Conventes[a]; verwirrend wirkt dabei, dass mehrfach die Ansichten der kursächsischen Vertreter mitgeteilt werden, welche überhaupt noch nicht anwesend waren. Aus Sturms Tagebuch (Strassburg III. S. 697 ff.) und auch aus den Berichten der Gesandten an ihre heimischen Behörden geht hervor, dass nach Eintreffen der kursächsischen Bevollmächtigten dieselben Punkte — ob unter Zugrundelegung des ausführlichen hessischen Protokolls? — wieder beraten worden sind; es scheint, als ob damals die Ansichten der kursächsischen Vertreter in das hessische Protokoll eingeschaltet worden sind. Anders lässt sich dieser chronologische Widerspruch wohl kaum erklären.

a) Neudecker: Akten S. 528 u. S. 536 Beilage 3 spricht von einem Ausschuss, „den die Oberländischen Stett diser tagen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

furt endlich begannen, einigte man sich zunächst, die wichtigste Frage, welche alle übrigen Gegenstände der Tagesordnung bedingte, — die Erstreckung des binnen Jahresfrist zu Ende gehenden schmalkaldischen Bundes vorzunehmen. Jedoch die endgültige Erledigung dieses Punktes hing ab von der Verfassungsänderung, da viele Stände nur in eine Verlängerung willigen wollten, wenn gewisse Mängel, die im Laufe der Zeit zu Tage getreten waren, abgeschafft wurden.

Schon gleich bei einem der ersten Punkte prallten die Gegensätze hart aufeinander, bei der Beratung über die Vereidigung der Stimmstände.

Bisher war es üblich gewesen, dass die Gesandten auf den Bundestagen sich an die Instruktionen halten mussten, welche ihnen von ihren Auftraggebern mit auf den Weg gegeben wurden reichten diese nicht aus, mussten sie sich neuen Bescheid erholen. Es lässt sich nicht leugnen, dass ein solches Verfahren, besonders bei wichtigen Entschlüssen, sehr die Aktionsfähigkeit des ganzen Bundes hemmte, zumal es den einzelnen Ständen eine bequeme Handhabe bot, einen missliebigen Antrag durch Verschleppung zu hintertreiben. Hauptsächlich von städtischer Seite wurde deshalb angeregt, die Gesandten sollten lediglich auf die Verfassung vereidigt werden, und ohne Rücksicht auf spezielle Befehle ihrer Auftraggeber nach ihrem besten Dafürhalten abstimmen dürfen.

An den entgegengesetzten Auffassungen, die hier laut wurden, treten die schroffen Gegensätze innerhalb dieser Vereinigung klar zu Tage: den Städten konnte es mehr

---

gemacht", der jedoch mit dem oben erwähnten identisch sein wird. — Auch Sturms Tagebuch scheint in seinen ersten Teilen auf den Verhandlungen des vorberatenden Conventes zu beruhen, wie die Reihenfolge der Abstimmung am 17. Dezember vermuten lässt: Hessen zwischen Würtemberg und Strassburg. Gewöhnlich gaben Sachsen und Hessen ihr Votum gemeinschaftlich ab.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder weniger gleichgültig sein, ob ihre Gesandten nach eigenem Gutdünken oder auf Grund von Instruktionen abstimmten: sie ordneten doch bei wichtigen Beratungen stets Männer aus dem engeren Rate ab, welche in alle Fragen, die das Interesse ihres Gemeinwesens betrafen, eingeweiht und unmittelbar mit seinem Geschick verknüpft waren, und deshalb kaum eine eigenmächtige Politik treiben konnten.

Ganz anders lag die Sache bei den mächtigen Fürsten, besonders bei Sachsen und Hessen: sie standen, hauptsächlich Philipp, nicht nur mitten im Getriebe der vielfach verschlungenen deutschen, sondern der noch weit verwickelteren europäischen Politik; ihre geheimen Verhandlungen, in denen sie dauernd begriffen waren, konnten nur bei möglichst wenigen Mitwissern gelingen, direkt gefährdet werden mussten sie, wenn etwa auf Bundestagen aus Unkenntnis Beschlüsse gefasst wurden, die diesen geheimen Zielen stracks entgegenliefen. Es war ein demokratisches Element, welches durch diese Verfügung in die Bundesverfassung einzudringen drohte, durch welches die Leistungen der einzelnen Persönlichkeit mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt werden mussten; und dass so selbstbewusste Naturen, wie Philipp von Hessen, sich auf keinen Fall mit einer solchen Schmälerung ihrer Rechte befreunden würden, lag von Anfang an auf der Hand. Hier tritt deutlich der innere Widerspruch dieser ganzen Vereinigung zu Tage: sie ist ein Staatenbund, der in der Bethätigung positiven Handelns nach allen Seiten hin gehemmt ist: seine Mitglieder fühlen sich eingeengt durch die Rücksichtnahme auf Kaiser und Reich, mehr freilich in moralischer als politischer Hinsicht; in ihren gegenseitigen Beziehungen stehen sie staatsrechtlich gleichberechtigt neben einander, die kleinen neben den grossen; sie alle sind souveräne Staaten, allerdings innerhalb der Grenzen der Reichsverfassung. Da nun zum Wesen des

Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

souveränen Staates die Unabhängigkeit von jeglicher anderen äusseren Gewalt gehört, so wäre die Schaffung einer über den einzelnen Mitgliedern stehenden Centralbehörde, deren Beschlüsse für alle bindend gewesen wären, eine Verdrehung des thatsächlichen Rechtszustandes gewesen, lediglich der Furcht des Schwächeren vor den Mächtigeren entsprungen.

Schon früher — in Schmalkalden 1543 — war diese Frage Gegenstand der Beratung gewesen, jedoch aus Rücksicht auf Sachsen und Hessen hatte man sie fallen gelassen.[12] Wenn sie von städtischer[13] Seite jetzt wieder vorgebracht wurde, so mag das, wie schon vorher angedeutet, seinen Grund finden in dem sich mehr und mehr steigernden Selbstbewusstsein der grossen Gemeinwesen; zudem schien ein günstiger Augenblick zur Erörterung dieser Frage insofern gekommen, als eine durchgreifende Umgestaltung der Bundesverfassung überhaupt notwendig war.

Der Vorschlag selber kam sowohl den kursächsischen wie den hessischen Gesandten völlig unerwartet, überhaupt waren sie für den Fall nicht mit spezielleren Instruktionen versehen, bei den sächsischen war die Frage gar nicht erwähnt, deshalb mussten sie sich damit begnügen, ihre früher gemachten Bedenken zu wiederholen und über die Angelegenheit an ihre Herren zu berichten.

Um so mächtiger konnten sich die entgegengesetzten Meinungen geltend machen, ausser Bremen[14] traten sämtliche Stände für die Vereidigung ein, ihr nachdrücklichster

---

12. Strassburg III. S. 421. Neudecker: Akten S. 387.

13. Strassburg III. S. 677.

14. Später schloss sich Augsburg noch der Auffassung Hessens an, wohl auf die Einwirkungen Schärtlins hin. (Hess Protokoll. 8. I. 1546. M. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wortführer war Jakob Sturm.[15] Die Inkonsequenz in der Auffassung Sturms beruht darin, dass er die Bevollmächtigten zu den Bundestagen mit ihren Auftraggebern verwechselt.[16] Er nimmt an, das Wohl der Einung beruhe lediglich auf der Abstimmung der Gesandten, deshalb müsse eine grössere Sicherheit geboten werden, dass wirklich nur das Interesse des Bundes vertreten werde. Diese sieht er in der Vereidigung der Stimmstände auf die Verfassung. Hiermit ist aber das persönliche Element zwischen Auftraggeber und Bevollmächtigtem gelöst, es wäre also sinnlos, wenn die Bestimmung bestehen bleibt, dass nur einzelne Stände Gesandte ernennen, viel richtiger sei es, wenn mehrere Bundesmitglieder zusammen ihren Vertreter auf die Versammlungstage schicken; jeder, also auch der kleinste Stand, wäre dadurch, wenn auch nur in einem Bruchteil, vertreten gewesen, während bisher einige mächtige Stände aus ihren Beamten Bevollmächtigte ernannten, die kleinen ihre Interessen aber nicht direkt gewahrt

15. Für das Folgende vergl. Hessisches Protokoll des Bundestages. 11. XII. 1545, sowie folgende Gutachten:

1. „Landgrafen zu Hessen bedencken von wegen veraidung der Stymen, 1546." [W. A. Reg. H. No. 196. Vol. 4.]

2. Johann Friedrich an Franz Burckhard. 25. I. 46. [W. A. Reg. H. No. 196. Vol. 1.]

3. „Bedenkhen und ursachen, warumb weder hailsam noch fruchtbar, die Stimmräthe Irer herschafften Pflichten zuerlassen und denselbigen auf ain neue beaidigung die erkhantnus oder stymung gantz zu widergeben." 26. I. 1546 eingereicht. — Scheint von städtischer Seite, demnach von Bremen oder Augsburg, herzurühren. [W. A. Reg. H. No. 196. Vol. 4.]

4. „Was voraidung der Stymmen halben im ausschus erregt und disputiert ist worden." (ebenda); von Burkhardt übersendet am 13. I. 1546. [W. A. Reg. H. No. 196. Vol. 1.]

16. Hessisches Protokoll des Bundestages: (11. XII. 45) „die wolfart der eynung steet uff den Stymen, waruff die schliessen, also geet es fort."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sahen. Begründet wird diese Forderung mit dem Hinweise, dass es sich nicht um Privatsachen, sondern um das Wohl der gesamten Vereinigung handelt. Daraus folgert er die weitere Forderung, dass die Befugnisse der Kriegsräte eingedämmt werden zu Gunsten der Stimmstände: letzteren soll von jetzt ab die Entscheidung darüber obliegen, ob die Gegenwehr nötig sei, weil die Kriegsräte in der Regel „solich leut seind, die etwo mehr auf den krieg, dann den frieden sehen und der stend gelegenheit etwo am wenigsten wissens haben."[17] Erst wenn der Feldzug beschlossen ist, sollen die Kriegsräte ihre Thätigkeit aufnehmen. Die Forderung der Vereidigung ergebe sich schon aus der Bundesverfassung, da alle Stände gehört werden müssten: leicht könne es vorkommen, dass Ansichten geäussert würden, welche die Auftraggeber zu Hause nicht bedacht hätten; da wäre es doch widersinnig, wollte man, lediglich wegen anders lautender Instruktion, sich gebunden fühlen, nicht demgemäss zu beschliessen. Schliesslich werde durch diese Einrichtung eine Hebung des allgemeinen Vertrauens zu dem Bunde nach aussen hin eintreten, da sich zeige, dass jeder hier zu seinem Rechte kommen könne, und nicht nur nach dem Bedürfnis der Mächtigen entschieden werde, wodurch eine Hinzuziehung neuer Mitglieder sich leichter ermöglichen lasse.

Offenbar spricht Sturm hier unter der Nachwirkung der braunschweiger Frage: er wollte möglichst verhindern, dass die Fürsten, insbesondere die Bundeshauptleute, die Kräfte und die Unterstützung der Einung für eigentlich persönliche Eroberungsgelüste in Anspruch nahmen. Dasselbe Gefühl wird bei dem wegen derselben Angelegenheit

17. Strassburg III. S. 677; auch S. 679 Anm. 1. — Philipps Standpunkt in dieser Frage war der entgegengesetzte: „darumb gut were, das man neben den doctoribus und anderen gelerten zum tegen auch solche leut ordnet, die der kriegshendel etzwas mehr erfaren." Varrentrapp: Hermann von Wied II. S. 111.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verletzten Herzog Ulrich von Würtemberg vorgewaltet haben, wenn er seine Gesandten direckt anwies, für die Vereidigung zu stimmen, wie sie ausdrücklich betonten, „damit alle privat affect hinweg genommen würden.[18]

Wenn Kursachsen und Hessen dem Gedankengange Sturms zugestimmt hätten, so würden sie damit nicht nur ihre eigene politische Selbständigkeit preisgegeben und sich zu willenlosen Werkzeugen einer mehr oder weniger kleinlichen Kirchturmspolitik einer Anzahl von grösseren und kleineren Reichsstädten gemacht haben, sie hätten auch der ganzen protestantischen Sache den schwersten Schaden in dieser gefährlichen Krise, welche er nunmehr bestehen sollte, zugefügt. Denn in diesen kleinen und kleinsten staatlichen Gefilden fehlte nicht nur der Wille, sondern meistens auch das Verständnis für eine weitausschauende und zielbewusste Politik. Falls ihrer Entscheidung in den Bundesangelegenheiten das Hauptgewicht beigelegt wurde, liess sich leicht absehen, wohin die Dinge führen mussten. Das Gegenteil von dem, was Sturm erhoffte, wäre eingetreten: anstatt dass man schnell zu thatkräftigen Entschlüssen gelangt wäre, würde man, bis es zu spät war, aus kleinlichen Bedenken und Erwägungen nicht herausgekommen sein, oder eine überwältigende Persönlichkeit hätte, so wie sie es für gut befunden haben würde, die ratlosen Gesandten geleitet.

Da Philipp die zuerst angeführten Gründe aus diplomatischer Höflichkeit nicht gut für seine Ansicht vorbringen durfte, so setzte er hier ein, was ihm um so willkommener sein musste, als er aus seiner eigenen Vergangenheit im schwäbischen Bund praktische Belege anzuführen

18. Hessisches Protokoll des Bundestages: 12. XII. 45. dazu Strassburg III. S. 600. [18. XII. 45.] Ueber Würtemb:rgs Haltung in dieser Frage auf früheren Bundestagen vergl.: Heyd: Ulrich, Herzog zu Würtemberg Bd. III. S. 271, auch Anm. 44. — Neudecker Akten S. 387.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Stande war: damals sei er ausgetreten, weil Dr. Eck stets je nach Belieben für seinen Willen durch unerlaubte Mittel die Mehrheit bei den Abstimmungen sich zu verschaffen gewusst habe; er besitze nicht solche Untergebene, denen er in allen Lagen des Lebens unbedingt vertrauen könne, ebenso wenig wäre das bei den übrigen Bundesmitgliedern der Fall; zu leicht gerieten die Gesandten in den Verdacht, wenn sie arm wären, Geldzuwendungen, wenn sie grossen befreundeten oder verwandtschaftlichen Anhang hätten, persönlichen Einflüsterungen nicht unzugänglich zu sein, wodurch sie in ihrer gesammten Stellung jederzeit in eine schiefe Lage gerieten; denn niemand gegen dessen Anschauungen sie einmal gestimmt hätten, werde ihnen weiterhin Vertrauen entgegenbringen. Wenn man anführe, die Kriegsräte würden auch vereidigt, wie viel mehr müsste dies dann mit den Stimmständen geschehen, so beruhe eine solche Auffassung auf einem Irrtum: der Eid der Kriegsräte sei gleichsam ein Notbefehl, da es sich oft ereignen könne, dass man wegen der Dringlichkeit eines Feldzuges nicht die gesamten Stände berufen könne.[19]

Wohl weniger die Ueberzeugung von der Stichhaltigkeit dieser Gründe, als die entschieden ausgesprochene Absicht Johann Friedrichs und Philipps, nicht nur die Bundesleitung niederlegen, sondern auch aus dem Bunde austreten zu wollen, werden die übrigen Gesandten bewogen haben, einzulenken und in den neuen Verfassungsentwurf, der noch der Begutachtung ihrer Auftraggeber

19. Für den Landgrafen lag noch ein recht persönliches Moment vor, sich gegen die Vereidigung der Stimmstände auszusprechen: ihm war ein Vorwurf daraus gemacht worden, dass er zum ersten Braunschweiger Zuge ohne vorherige Befragung der Kriegsräte aufgebrochen war; er mutmasste mit Recht, dass jetzt durch diesen Vorschlag seine Kampfeslust künftighin eingeschränkt werden solle, und fühlte sich deshalb in seinem Selbstbewusstsein verletzt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unterworfen wurde, folgenden Kompromissparagraphen einzuschalten: „So sollen alsodann dieselben der Stimstende Rethe auf sollichen eilenden furfall beeydiget werden, in angetzaigten sachen Ihrem gewissen und besten verstandt nach inhalt des nachvolgenden Eydes zu erkennen und zu sprechen, was man den beschwerten standt vermuge der verstandtnus zethun schuldig ist.“[20] Wesentlich neu ist diese Bestimmung nur insofern, als eine Befugnis, welche bisher den Kriegsräten zugewiesen war, nunmehr Sache der Stimmstände wurde; praktische Aenderungen wurden dadurch nicht hervorgerufen. Und so wenig scheint man die Genehmigung selbst dieser Verfügung erwartet zu haben, dass man unterliess, den zu leistenden Eid in den Verfassungsentwurf mit aufzunehmen.[21]

Wohl hielt man aber für nötig, den Eid, mit welchem die Kriegsräte auf die Verfassung verpflichtet waren, in einigen Punkten zu ändern: einerseits werden sie in noch nähere, unmittelbare Beziehungen zu den Artikeln der Einung gebracht, andererseits durch die den Stimmständen zuerteilten Befugnisse von persönlichem Eingreifen mehr zurückgedrängt: entsprechend der grösseren Bedeutung der Stimmstände ist ihnen von jetzt ab die Aufgabe entzogen, im Falle eines feindlichen Angriffes zunächst eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten zu versuchen. Neu ist in den Eid aufgenommen worden die Einschärfung, dass die Kriegsräte sich nicht durch Privataffekte, durch Bestechungen und Beredungen bei ihrer

20. Angeregt wurde dieser Vorschlag in einem von städtischer Seite eingereichten Gutachten gegen die Vereidigung; vergl. oben Anm. 15 nr. 3.

21. Es war dies übrigens die Folge eines Beschlusses vom 8. I. 1546, wonach die Bestimmungen über die Befugnisse der Kriegsräte in diesem Punkte unverändert bleiben sollten, wenn sich die Vereidigung der Stimmstände nicht durchführen lasse. (Hessisches Protokoll des Bundestages.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Abstimmung beeinflussen lassen sollen, sowie die Verfügung, dass alle Beratungen über Bundesangelegenheiten gegen jedermann stets in strengstes Geheimnis gehüllt bleiben müssen.

Diese Aenderungen im Wortlaut des Eides sind ein getreues Spiegelbild der Verhandlungen über die Vereidigung der Stimmstände: auch hier wieder das Bestreben, nach den Erfahrungen der letzten Jahre, die Kriegsräte einer persönlichen Beeinflussung, hauptsächlich wohl von seiten des Landgrafen, nach Möglichkeit zu entziehen.

Da man über die Aufnahme neuer Mitglieder in Frankfurt zu keiner Einigung kommen konnte, so war es zwecklos, die schwierige Frage über die gleichmässige Verteilung der Stimmen auf Fürsten und Städte, wie in der Strassburger Instruktion ausdrücklich vorgesehen war, zu erörtern. Man musste die Verhandlung über diesen Punkt, wobei gewiss grosse Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten wären, bis zu einem späteren Bundestag verschieben.[22]

§ 3.

Die Verhandlung über die Umgestaltung der finanziellen Grundlage des Bundes.

Wichtiger und einschneidender für die gesamte Organisation des Bundes und seine Politik war eine alle Teile zufriedenstellende Regelung der finanziellen Leistungen.

Wir sahen oben, dass die Kosten der Bundesverwaltung, vor allem nach der militärischen Seite hin, durch monatliche Anlagen bestritten wurden: im ganzen waren sechs Monate bewilligt worden, die in der Zwischenzeit, besonders in den beiden braunschweigischen Zügen, verbraucht, wenn auch noch nicht von allen Ständen

22. Neudecker Akten S. 551.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erlegt worden waren. Jetzt galt es, neue Hülfsgelder zu bewilligen, die Gelegenheit war also günstig, Klagen über die bisherige Zahlungsart, hauptsächlich aber über die Höhe der Beiträge für den Einzelnen vorzubringen.

Eigenlich[23] liess jedes Mitglied des Bundes Beschwerden über zu hohe Anlagen in mehr oder weniger deutlicher Form laut werden, mit dem Hinweise, wenn eine Aenderung nicht erfolge, könne man in eine Verlängerung der Einigung nicht willigen, überhaupt fernerhin dem Bunde nicht mehr angehören;[24] besonders laut klagten diejenigen, welche am längsten im Bunde waren.[25]

Die prinzipielle Frage drehte sich darum, ob man bei dem bisher üblichen Modus der monatlichen Anlagen verharren oder ob man dem Bunde eine andere finanzielle Grundlage geben solle. Da trat denn bald fast allerseits der entschiedene Wille hervor, die frühere Zahlungsart aufzugeben und auf Grund des gemeinen Pfennigs fernerhin die Mittel für die Verwaltung des Bundes aufzubringen, was um so mehr Anklang fand, als diese Steuer in Befolgung eines Beschlusses vom Speirer Reichstag im Jahre 1544 für einen Türkenkrieg von vielen Ständen bereits eingesammelt, aber noch nicht verwendet worden war.

Jedoch hiermit setzte man sich in bewussten, offenkundigen Gegensatz zu Kaiser und Reich: denn der gemeine Pfennig war von jeher eine Reichssteuer ge-

23. Die sächs. Räte an Johann Friedrich: 18. I. 46. „dieweil schier ydermann durchauss ringerung suchet." [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 1.]

24. Die sächs. Räte an Johann Friedrich: 19. XII. 45. [W. A. Keg. H. No. 196 Vol. 1.]

25. „Gleichait der Anschleg belangendt sein der stendt im ersten anfang wenig gewesst, und derhalben in allten anschlegen hoch belegt worden." Hessisches Protokoll. 12. XII. 45; vergl. auch Sturms Tagebuch, 17. XII. 1545.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wesen, es war also nicht allein rechtlich anfechtbar, sondern überhaupt völlig ausgeschlossen, dass sein Erträgnis für partikulare Interessen nutzbar gemacht wurde, in diesem Falle um so anfechtbarer, als das zur Verteidigung der Reichsgrenzen gesammelte Geld, wie die Verhältnisse einmal lagen, gegen den Kaiser verwendet werden sollte. Dass die Summen bisher nutzlos in den Truhen liegen geblieben waren, allem Anschein nach die Einsammlung wegen des Waffenstillstandes mit den Türken überhaupt vorläufig gegenstandslos geworden war, änderte an der rechtlichen Seite der Sache nichts; denn jener Beschluss über die Erhebung des gemeinen Pfennigs stand noch in Kraft.

Die Schmalkaldener machten sich denn auch keinen Hehl aus der Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens; sie beschlossen, um den schlimmen Folgen vorzubeugen, in einem Gutachten festzustellen, wie sich ein jeder verantworten solle, falls er wegen dieser Verwendung des gemeinen Pfennigs vom Kaiser und König belangt werde;[26] eine notwendige Konsequenz aus dem ersten Schritt war die Bestimmung, dass kein Stand, der deshalb angegriffen würde, von den übrigen Bundesmitgliedern verlassen werden dürfe.[27]

Ohnehin hatte, politisch angesehen, eine solche Massregel auf jeden Fall ihre schweren Bedenken: einerseits bot diese Rechtsverletzung Kaiser und König eine bequeme Handhabe, die weniger mächtigen Mitglieder des Bundes in ewiger Unruhe zu halten, andererseits war sie

26. Hessisches Protokoll, 6. I. 1546. „Das man sich ainer antwurt verglich, wenn der Rey. oder könig ansuch, was man antworten wol." Vergl. auch Sturms Tagebuch.

27. Neudecker Akten S. 628. — „do ainiche stend der erlegung halb des gemeinen pfennigs beschwerdt, das dieselb nit verlossen werden solt. Hessisches Protokoll 6. I. 1546. — Dies wurde auf Anregung Augsburgs beschlossen. Sächsisches Protokoll 6. I.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schwerlich geeignet, die noch schwankenden[28] der Einung nicht angehörigen evangelischen Reichsstände zum Beitritt zu bewegen. Daran änderte nichts der tröstliche Hinweis, dass das Geld vornehmlich für einen bedrohten Glaubensgenossen genommen werden sollte; wir werden nämlich sehen, dass der ganze Vorschlag über den gemeinen Pfennig aus der Beratung über die Unterstützung[29] Hermann von Wieds hervorgegangen ist.

Vom bloss finanziell technischen Standpunkt aus war eine solche Einrichtung schon deshalb kaum wünschenswert, da sie nicht eine dauernde Heilung[30] der bestehenden Mängel bedeutete: denn der gemeine Pfennig war eine ausserordentliche Steuer, seine Erhebung also für später jedesmal nur durch Verhandlungen mit den einzelnen Bundesmitgliedern bedingt; auch dieser Schwierigkeit waren sich die Stände wohl bewusst, denn der Aus

28. Vergl. die Ansicht des ängstlichen und engherzigen Pfalz. Zweibrückers „des gemeinen pfennigs halben, sol man do ligen lassen vermög des nechsten abschids." Hessisches Protokoll, 24. XII. 45

29. „man muss gedencken, durch was weg man helffen wöll: und dasselb durch die Reichsanlagen. Gemainen pfennigs halb auch disse weg furgenomen, das nit geprauchт (?) werden, dieweil man mit dem Turken einen anstand hett, halten (die würtembergischen Gesandten) dofur, das man von disem gemeinen pfennig ain teil (?) genomen, und im falh der noturfft geprauchт werd." Hessisches Protokoll, 24. XII. 45. [Beratung über Hülfe für Köln.] Sächsisches Protokoll: 29. XII. 45: Sachsen und Hessen in der Kölner Frage: „Der Weg des gemeinen Pfennigs sei als der unbeschwerlichste geachtet worden."

30. Johann Friedrich an seine Räte: 10. I. 1546. [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 2]: „Solt aber furfallen, das der gemeine pfennig sich uff die drei oder vier monat nit erstrecken, sundern an gelt mangeln werde, so musten der Landgrave und wier, oder wer die oberhauptmanschafft dazumalh haben wirdet, uff den valh gefast sein, den stenden furstreckung und dem kriegsvolck betzalung zu thun."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schuss musste von einem Gutachten reden, „dardurch der gemein Mann zu erlegung des gemeinen Pfennigs dester mehr bewegt werden mochte.“ [31]

Bis in ihre letzten Konsequenzen durchgesetzt, hätte die Einführung dieser Abgabe eine dauernde Schmälerung der Gewalt der Landesfürsten bedeutet, auf welcher doch die Hauptmacht des schmalkaldischen Bundes beruhte: sie wären immer mehr in Abhängigkeit von ihren Ständen geraten, denen sie notgedrungen gegen die Bewilligung dieser Steuer jedesmal Zugeständnisse in der Regierung und Verwaltung innerhalb ihres Gebietes hätten machen müssen.

Freilich etwas Bestechendes[32] hatte der gemeine Pfennig rein theoretisch betrachtet, gegenüber sonstigen Arten der Besteuerung an sich: die grosse Gerechtigkeit bestand darin, dass er von jedermann, den Obrigkeiten und den Unterthanen, die Geistlichkeit selbst nicht ausgeschlossen, erhoben wurde.[33]

Besonders warm traten für seine Einführung die Mehrzahl der Städte ein, auch hier wieder analog ihrer Haltung auf den letzten Reichstagen: ihr früheres Bedenken, das gerade sie in den Zeiten der Hussitenkriege

---

31. Neudecker: Akten S. 658; vergl. hessisches Protokoll, 6. I. 1546: „das man die ursachen zusamen trag, mit wolhen man den gemeinen pfennig einsamblen wöl von den underthanen.“

32. „der gemeine pfennig wer der erbarst, glichmessigst und auch erschiesslichster wege, wo er in allen teutschen landen bewilligt und treulich inbrocht würde.“ [Jakob Sturm an den Rat. 12. I. 1545. Strassburg III S. 563.]

33. Vergl. dazu: Ausschus vortraulich bedencken von wegen der Zusammensetzung in der Collnischen und andern Relligion sachen. [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7.] Man hat sich auf den gemeinen Pfennig vereinigt, „aus ursachen, dieweil die grossten ausgaben und uncosten, so uf die kriegshandellungen gehen und anlauffen wollen, keinem Standt von seinen kamerguetern ader ordentlichen einkomen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und auch später noch zu den heftigsten Gegnern speziell dieser Steuer gemacht hatte, ihre Feinde, d. h. die Fürsten, würden merken, wie viel Reichtum innerhalb ihrer Mauern sei, und sie deshalb um so häufiger überfallen, hatten sie entsprechend der grösseren Rechtssicherheit, wie es scheint, überwunden; unverkennbare Anklänge[34] daran finden sich freilich noch in ihrer Forderung, der Ertrag der sämtlichen Städte solle in eine Truhe gelegt und nur diese ganze Summe bekannt gegeben werden, nicht aber der Beitrag jedes einzelnen Gemeinwesens. Ja noch weiter suchte man die Vorsicht zu treiben: nur die Vertreter der drei verschiedenen Körperschaften im Bunde — Fürsten, Grafen und Ritter, oberländische und sächsische Städte — sollten das Ergebnis in seiner Zusammensetzung kennen lernen, die Stände als solche sollten nur den Ertrag der Steuer von allen Bundesmitgliedern erfahren.[35]

Wie erwähnt, wurde ursprünglich die Verhandlung über die Finanzreform aufs engste verknüpft mit der

in die lenge zu erraichen möglich, sonder muste ein Jeder Standt in solchen fellen von seinen underdanen durch die Steur, so uf sie gelegt, dasselbig erheben, also das ein Jeder untherdan nach seinem vermugen angeschlagen wurde, und welcher grosses vermugens, viel, der aber geringes, wenig geben und entrichten solte. Diss were nu der glichmessigste und treglichst furschlagk."

34. Hessisches Protokoll, 24. XII. 1545: Strassburg: „felht, beschwerung ein, das sich ain Jeder seines vermögens erkleer". Es sollen drei Personen verordnet werden, „die sy bis in ir gruben nichts sagen; könden sagen, Churfl. gelt, stet gelt ist sovil; so wisst man dennocht nit, wieviel ain jeder erlegt."

35. „Ausschuss vortraulich bedencken von wegen der Zusammensetzung in der Cölnischen und andern Relligion sachen." [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7.] — Dasselbe Gutachten befindet sich in der Handschriftensammlung der Berliner Königlichen Bibliothek [Ms. Borussica no. 846 Bd. II f. 246 ff., dort eingereiht den Aktenstücken über die Verhandlungen des rheinischen Grafentages von Oberwesel im März 1546].

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Frage der Unterstützung des Kölner Erzbischofs. Gleichwohl war in den Beratungen nicht eine Kräftigung der Bundesmacht das leitende Moment, der Hauptgesichtspunkt, um den sich alles drehte; vielmehr war es bei jedem einzelnen der selbstsüchtige Trieb, eine Verringerung seiner Beiträge zu erwirken.

Diese Erwägung war auch im letzten Sinne ausschlaggebend für die Wahl des gemeinen Pfennigs als Zahlungsmodus: dass dieser Weg gleichmässiger war, bestimmte weniger zu seiner guten Aufnahme, als die Aussicht, geringere Beiträge zahlen zu müssen.

Deshalb konnten sich aber die verantwortlichen Leiter der Einung, Kursachsen und Hessen, niemals mit diesem Vorschlage befreunden. Wie es scheint, waren ihre Gesandten in diesen Punkt im Besonderen nicht instruiert, wenngleich sie aus der Haltung ihrer Auftraggeber auf den letzten Reichstagen auch schon ohne speziellen Befehl die richtigen Direktiven hätten entnehmen können; statt dessen äusserten sie sich, obwohl ihres Gegensatzes zur Politik ihrer Fürsten sich völlig bewusst,[36] durchaus nicht ablehnend, erklärten sich sogar bereit, den Vorschlag zur Berichterstattung anzunehmen, ja Aitinger, einer der Bevollmächtigten Philipps, liess sich herbei, zusammen mit Sturm ein Gutachten über den gemeinen Pfennig auszuarbeiten.[37]

Verschieden ist die Art der Begründung, mit welcher die beiden Oberhauptleute die Einführung des gemeinen Pfennigs zu hintertreiben suchen: während Philipp in

36. Die sächsischen Räte an Johann Friedrich, 31. XII. 45. [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 2.] Die schwache Entschuldigung, sie hätten gemeint, diese Steuer sei etwas anderes, als die auf den Reichstagen begehrte, und den Vorschlag deshalb an den Kurfürsten gebracht, kann ihnen selbst nach den vorhergehenden Erklärungen kaum ernst gewesen sein.

37. Sturms Tagebuch, 24. und 25. XII. 1545.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erster Linie den Standpunkt des Bundeshauptmanns hervorkehrt, dem durch diesen Modus der Abgabe nicht ausreichende und schnell genug verfügbare Mittel zur Verteidigung der ihm anvertrauten Interessen zufliessen, schiebt Johann Friedrich seine Stellung als Landesfürst hauptsächlich in den Vordergrund, welcher innerhalb seiner Herrschaft auf unübersteigliche Schwierigkeiten bei seinen Ständen stossen würde: die Grafen, Ritter und der Adel seines Gebietes hätten ihn schon in den zwei braunschweigischen Zügen gutwillig unterstützt, ohne dass vom Bunde ihnen dafür irgend eine Vergütung zu Teil geworden wäre; deshalb zweifle er sehr, ob sie dem gemeinen Pfennig gegenüber eine zustimmende Haltung einnehmen würden, sie würden sich dann bei späteren Gelegenheiten weigern, Ritterdienste zu thun;[38] seiner Landschaft könne er eine solche Steuer nicht wohl zumuten, da er noch im letzten Zug, ohne Vergütung dafür erhalten zu haben,[39] mit mehr als 6000 Mann zu Felde gezogen sei.

Sein Vorschlag ging dahin, nach den Erfahrungen, welche man besonders im letzten Türkenkriege mit dem Einlaufen dieser Steuer gemacht habe, den gemeinen Pfennig fallen zu lassen, und statt dessen jedem Stand eine namhafte Summe zur Erlegung zuzuschreiben, welche von diesem bei etwa eintretendem Geldmangel eingefordert werden solle; dadurch werde die Ungewissheit bezüglich der Höhe des Ertrages, welche an dem gemeinen Pfennig hafte, beseitigt. Falls aber unter den Ständen allgemein die Stimmung für diese neue Steuer vorherrsche, so wolle er, da es sich um das Beste des Bundes handele, diese Aenderung nicht zum Scheitern bringen; jedoch könne er

38. „zudeme hetten wir auch bedencken, sie daruber damit zu beschweren, dortzu das uns nit geringer abgang an unsern ritterdinsten daraus ervolgen mochte. [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 2. Johann Friedrich an seine Räte, 10. I. 1546.]

39. Vergl. auch Neudecker: Akten S. 547.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Zusage nur unter der Bedingung erteilen, dass ihm gestattet werde, dieselbe Summe, welche Hessen, Würtemberg und Pommern auf Grund des gemeinen Pfennigs aufbrächten, seinerseits zu erlegen, „dieweil wier den alten Reichsanschlegen nach auch mit hoher, dan wie Wirtemberg und Hessen angeschlagen."

Wenn die Zustimmung zu dieser Ausnahme auch schon durch einen früheren Beschluss[40] der Stände gesichert war, so bedeutete eine solche Forderung doch gleich im ersten Augenblick ein Verlassen des eben eingeschlagenen Weges, insofern die Gleichmässigkeit in der Abgabe dadurch sofort aufgehoben wurde.

Denselben ablehnenden Standpunkt wie Kursachsen nahm Augsburg ein: mit Beziehung auf seine Stellungnahme zu dieser Abgabe auf dem Speirer Reichstage[41] beteuerte es sein Unvermögen, diese Steuer bei seinen Bürgern zu erheben, welche ohnedies schon durch andere direkte Zahlungen zu Reichs- und Stadtzwecken stark in Anspruch genommen würden.[42]

Die wirklichen Gründe zu dieser Haltung der sonst für die Sache des Evangeliums stets so eifrigen Reichsstadt werden wir wohl in erster Linie in Unregelmässig-

---

40. die Räte an Johann Friedrich, 31. XII. 1545. Haben die Ungelegenheit Johann Friedrichs, den gemeinen Pfennig zu erlegen angeführt; „und darauf von dem ausschus sovil vermarckt, das sie es nicht fur unpillich achten, do einicher Stand aus genugsamen bewegenden ursachen denselbten gemeinen pfennig bei seinen untherdanen ader burgern nicht mocht anlegen und erheben, das es ime bevor stehen solt seiner gelegenheit und bequemigkeit nach den werth durch ander wege zu erlegen." [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 2.]

41. Strassburg III S. 488.

42. „Augsburgs Meinung des gemeinen Pfennigs halben." (undatierte Copie.) M. A., vergl. auch Hessisches Protokoll, 8. I. 1546 u. Sturms Tagebuch S. 706 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keiten,[43] die bei der Erhebung des gemeinen Pfennigs doch noch vorgekommen waren, zu suchen haben, wodurch hauptsächlich die reichen Kaufleute getroffen wurden. Hauptsächlich aber lagen sie in den Rücksichten auf die begüterten kaisertreuen Familien, speziell die Fugger, die eine solche Steuer niemals zu einem andern als zu einem Reichszweck erlegt haben würden, wodurch in der übrigen Bürgerschaft berechtigter Unwille hervorgerufen worden wäre. Gleichwohl zeigte sich der Rat geneigt, mit den schmalkaldischen Ständen „in still und geheimbd" über eine anderweitige stattliche Leistung in Verhandlung zu treten.

Nicht einen so scharf entgegengesetzten Standpunkt nahm der Landgraf ein: prinzipielle[44] Bedenken als Landesfürst hatte er kaum, nur wegen einer augenblicklich in seinen Gebieten herrschenden Teuerung[45] glaubte er Einwendungen zu Gunsten seiner Unterthanen machen zu sollen.

Um so nachdrücklicher stellte er die Interessen des schmalkaldischen Bundes in den Vordergrund, welche sich freilich mit seinen eigenen aufs engste berührten. Denn seine Beziehungen zur Oberhauptmannschaft im Bunde waren viel engere als bei Johann Friedrich, welcher aus

---

43. Vergl. K. E. H. Müller: Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im 15. und 16. Jahrhundert S. 57: „die Bestimmung, dass diejenigen, welche von 1000 Gulden Kapital einen grösseren Gewinn als 50 Gulden erzielten, von dem Ueberschuss noch den zehnten Teil beizusteuern hätten, sollte, wie es hiess, auf alle Personen höheren und niederen Standes Anwendung finden, zielte aber recht eigentlich auf die Kaufleute in den Reichsstädten ab."

44. Neudecker: Akten S. 602 „so wollen wirs uns auch so ybel nit lassen gefallen, bevorab, wann sie die Stende zulassen, do wir den gemeinen pfennig itzo von unsern underthanen nit konnten uffheben lassen, das es dann hernacher beschehe." vergl. auch Akten; S. 644.

45. Neudecker: Akten S. 601; auch S. 575 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

persönlichen Gründen[46] sogar ernstlich daran dachte, in nächster Zeit von der Leitung im Bunde zurückzutreten. Philipps Autorität hingegen beruhte neben seiner thatkräftigen Persönlichkeit auf seiner Stellung in der schmalkaldischen Einung; wurde ihm hier sein überwiegender Einfluss entzogen, was durch die Verzichtleistung auf die Oberhauptmannschaft geschehen musste, so sank er bald in die Stellung eines der zahlreichen territorialen Kleinfürsten zurück, welche, auf eigene auswärtige Politik verzichtend, ihre Geltung einzig und allein den mannigfachen rivalisierenden Bestrebungen innerhalb des deutschen Reiches verdankten, in ihrer Existenz demnach gegenüber den imperialistischen Bestrebungen Karls äusserst bedroht waren.

Andererseits hatte Philipp auf die Leistungsfähigkeit seiner Unterthanen möglichst Rücksichten zu nehmen, und deshalb musste ihm auch vom landesväterlichen Standpunkt aus daran liegen, die Finanzen des Bundes auf eine dauernd sichere Grundlage zu stellen. Denn wenn im Falle eines Krieges die Geldmittel versagten, so war er als Oberhauptmann derjenige, welcher in erster Linie für die nötigen Zahlungen Sorge zu tragen hatte, den bei einem unglücklichen Verlauf des Feldzuges vor allen anderen die Verantwortung und auch die Folgen trafen.[47]

Für seine Befürchtung, dass der gemeine Pfennig nicht genügend Geld, wenigstens zwei bis drei Doppelmonate einbringen werde, konnte Philipp direkte Erfahrungen, freilich nur aus seinem eignen Lande, gelegentlich des letzten Braunschweiger Zuges anführen; zudem sei Rücksicht

46. Sturms Tagebuch 8. I. 1546: die Sächsischen sagen „ir gnedigster her sei libs halber nit mer tauglich dozu."

47. vergl. Sailers drastisch-derbes Urteil: „geradt's wol, so haben wirs all gethan, geradt's ybel, so stekht F. f. g. in der prie, mit leib, leben, land, leut, weib und kindern." Lenz III S. 372.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu nehmen auf die übliche Saumseligkeit[48] beim Zahlen von Geldern, was besonders bei dieser Steuer zu besorgen war, wodurch eventuell Hülfe für einen bedrohten Glaubensgenossen zu spät eintreffen könne.[49] Auf alle Fälle müsse festgesetzt werden, dass von Anfang an jeder Stand sich verpflichte, für die Zukunft Sorge zu tragen, damit, wenn die durch diesen ersten gemeinen Pfennig eingelaufene Summe verbraucht sei, man Vorkehrungen getroffen habe, gleich wieder Mittel flüssig zu machen: jeder Stand soll in dem Fall das Geld vorstrecken, und später seine Auslagen in seinem Gebiet sich durch diese oder eine andere Steuer ersetzen lassen. Ohne das sei es ein ungewisses Ding, Oberhauptmann zu sein.

Positive Argumente gegen die Bedenken vermochten die Stände bei der nicht wegzuleugnenden Saumseligkeit in finanziellen Dingen nicht beizubringen. Wenn sie darauf hinwiesen, dass in allen menschlichen Dingen Unregelmässigkeiten vorkämen, oder wenn sie die Hoffnung aussprachen, durch den Beitritt von Pfalz und Köln mindestens drei bis vier Doppelmonate einsammeln zu können, oder wenn sie gar im Fall der äussersten Not noch auf einen neuen einzuberufenden Bundestag[50] zu vertrösten suchten zur Erschliessung weiterer Hülfsquellen, so vermochten alle diese Beweisgründe die schweren und berechtigten Bedenken des Landgrafen nicht zu zerstreuen: er hielt sich an das Wirkliche und zeigte sich mehr befriedigt, wenn auch durchaus nicht zufriedengestellt, von dem Vorschlag, vor-

48. „dann wo ein erbar mann recht erlegt, so sein wol zween, drei, die nit also thun." Neudecker Akten S. 601.

49. Philipp an seine Räte. 22. I. 1546. [M. A.]

50. In einem eigens für diesen Fall festgesetzten Paragraphen des neuen Verfassungsentwurfes. Neudecker Urkunden S. 709 ff. Die hier unter dem 19. I. 1545 veröffentlichte Urkunde gehört, wie sich auf den ersten Blick erkennen lässt, unbedingt in die Zeit der Frankfurter Verhandlungen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

läufig wegen der immer bedrohlicher einlaufenden Nachrichten von Rüstungen der Gegner die sofortige Zahlung eines Doppelmonats zu beschliessen.

Aber auch diese Anregung, so selbstverständlich sie erscheint, da wegen der letzten Feldzüge die bisher bewilligten Geldmittel völlig erschöpft waren, traf auf heftigen Widerstand: wohl traten die oberländischen Stände und Städte, wenn auch teilweise ohne eigentlichen Befehl, einmütig für die nur zu berechtigte Forderung ein; anders verhielten sich aber die Vertreter des niedersächsischen Kreises: während die Gesandten der Fürsten sich auf unzureichende Instruktionen zurückzogen, lehnten die Städte ausser Bremen[51] sämtlich die Bewilligung ab, da sie nach dem Wortlaut der Bundesverfassung zur Zahlung von mehr als drei Doppelmonoten nicht verpflichtet wären. Sie sahen sich von ihrem ärgsten Feind, Herzog Heinrich von Braunschweig befreit[52] und glaubten bei einem von Süddeutschland beginnenden Feldzuge des Kaisers wenig von den Kriegsereignissen berührt zu werden. Ihre klägliche Haltung ist um so mehr zu verurteilen, als die Oberländer trotz ihrer Antipathieen gegen die braunschweiger Frage den bedrängten Glaubensgenossen im Norden niemals ihre Unterstützung versagt hatten.

Ein schwerer Konflikt drohte auszubrechen. Besonders der Landgraf war entrüstet, ja er zeigte sich nicht abgeneigt, im Bunde mit einigen oberländischen Städten den Riss durch Gegenmassregeln zu erweitern. Zeitweise plante er den ganzen schmalkaldischen Bund zu sprengen und mit

51. Wie man nach Sturms Tagebuch (30. I. 46) wohl schliessen darf, hat sich Hamburg dem Standpunkt Bremens zugeneigt, vielleicht erst später, da in den ersten Berichten über diese Verhandlung nichts davon verlautet.

52. Ueber die Politik der sächsischen Städte vergl. das interessante Räsonnement der Hessischen Gesandten: Neudecker: Urkunden S. 754.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ausschluss der niederrheinischen Stände ausser Kursachsen und Bremen eine neue Vereinigung zu gründen, zu welcher er auch noch Pfalz und Köln hinzuzuziehen dachte; seine Absicht ging sogar dahin, diesen Bund in richtiger Anpassung an die gefährliche augenblickliche Lage auch auf Profansachen auszudehnen.[53]

Dem mildernden Eingreifen Johann Friedrichs gegenüber verurteilte Philipp in scharfen Worten die kleinliche und engherzige Handlungsweise der niederdeutschen Städte, wies auf die Grundbestimmung des schmalkaldischen Bundes hin, derzufolge im Fall der Not jedes Mitglied den anderen mit allem seinem Vermögen helfen müsse. Die Hülfe der Theologen nahm er in Anspruch, welche von den Kanzeln herab darauf hinweisen sollten, dass man sich in Sachen, die das Geld beträfen, wo es sich doch im Grunde genommen um ihrer aller Religion, um ihr Hab und Gut handele, nicht so „bänglich" zeige.[54] Aber auch in persönlicher Unterredung gelegentlich seiner Anwesenheit in Frankfurt, Ende Januar, vermochte Philipp in diesem Punkte nicht mehr zu erreichen. Die sächsischen Städtegesandten erklärten, ihre Herren hätten durchaus nicht die Absicht, sich vom Bunde trennen zu wollen, sie verlangten aber als Bedingung ihres Verharrens in der Einung Abstellung ihrer Beschwerden, vor allem Verringerung ihrer Anschläge.

Es macht den Eindruck, als ob bei der Mehrzahl der niederdeutschen Mitglieder des Bundes das unmittelbare Interesse an der Einung erloschen oder doch im Erlöschen begriffen war. Sie waren jahrelang in steter Unruhe durch Herzog Heinrich gehalten worden, mochten vielleicht der Ansicht sein, oder es sich wenigstens einreden, dass jetzt Zeiten des Friedens kommen würden, wollten, wie es scheint, sicher nicht dazu beitragen, dass durch Rüstungen des

53. Philipp an seine Räte 11. I. 46, (Zettel) [M. A.] Sie sollen mit Sturm darüber vertraulich reden.

54. M. A. (undatierter Zettel.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bundes das Misstrauen und auch die Kampfeslust des Kaisers wachgerufen werde. Hinzu kam, dass durch die beiden braunschweigischen Züge sie besonders in ihrem materiellen Wohlstand geschädigt waren; dass sie jetzt nicht durch neue Geldaufwendungen die drohende Gefahr vergrössern wollten, lässt sich allenfalls begreifen, entschuldigen kann diese Engherzigkeit und dieser geringe politische Scharfblick gegenüber der Grösse des Augenblicks ihre Haltung freilich keineswegs. Dass ihr Interesse für den bedrohten Glauben selbst durchaus nicht erloschen war, haben sie während der nächsten Jahre heldenhaft bewiesen.

So wurde auch in diesem wichtigen Punkte nicht mehr erreicht, als dass man über die Sache nach Hause berichtete und verfügte, dass sich bis zum ersten März jeder an zuständiger Stelle darüber erklären solle.

Dasselbe Schicksal hatte die Beratung über den gemeinen Pfennig: trotzdem besonders Würtemberg[55] — das freilich sein bereits eingesammeltes Geld vor dem Augenblick der Gefahr nicht aus der Hand geben, jedoch Sicherheiten stellen wollte — und die Mehrzahl der oberländischen Städte warm für diese Steuer eintraten, konnte man auch über diese Frage zu keinem endgültigen Beschluss kommen; auch hierüber sollte sich jeder bis zum 1. März äussern, und dann auf einem späteren Bundestage weiter verhandelt werden. Gleichwohl könne allenthalben entweder der gemeine Pfennig oder das Geld zum Doppelmonat eingesammelt werden, damit man nicht völlig ungerüstet sei.

Das einzige positive Ergebnis, das der Landgraf in

55. Ulrichs günstige Stellung zum gemeinen Pfennig war wesentlich mit bedingt durch die ständischen Verhältnisse innerhalb seines Herzogtums: der dortige Adel wie überhaupt derjenige im süd-westlichen Deutschland war meist reichsunmittelbar, die Erhebung dieser Steuer brachte mithin keine Beschränkung der fürstlichen Gewalt mit sich.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

finanzieller Hinsicht durchzusetzen vermochte, war die Bewilligung von 12 000 Gulden Wartegeld für Reiter.

Was nützte es dieser engherzigen Stimmung gegenüber, wenn man einen grossen Anschlag[56] auf alle Einungs- und Religionsverwandten Stände zur Abwendung der höchsten Not aufsetzte, dessen Gesamtbetrag nahezu die Höhe von 900 000 Gulden erreichte: es waren leere Zahlen, an denen ein Phantast sich begeistern mochte, die hingegen dem kühl abwägenden Realpolitiker nur die Grösse der Gefahr und die unzulänglichen Vorbereitungen unwiderlegbar vor Augen führen mussten.

Es war ein überaus klägliches Resultat, welches diese Beratungen über die wichtigste Frage erzielt hatten, nur allzusehr geeignet, dem Kaiser den Mut zu heben, die noch schwankenden Glaubensgenossen vor dem Eintritt in die Einung zurückzuschrecken und die Bundesmitglieder selbst mit Angst und Zagen für die Ereignisse der nächsten Zukunft zu erfüllen.

§ 4.

Die Verhandlung der Hauptmannschaft im Bunde.

Dass man bei solcher Interesselosigkeit den wichtigsten Fragen des Augenblicks gegenüber wenig Neigung zeigte, innerhalb der Bundesverfassung tief einschneidende Aenderungen vorzunehmen, so nötig sie auch sein mochten, lässt sich begreifen.

So versäumte man besonders, an eine Umgestaltung der Kriegsverfassung, hauptsächlich hinsichtlich der Oberauptmannschaft, Hand anzulegen.

Wir berührten schon, wie sehr dem Landgrafen daran liegen musste, die leitende Stellung in der Einung nicht

56. „Grosser Anschlag uff die Religionsverwandten stendt," (undatiert) M. A.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus der Hand zu geben, seinen massgebenden Einfluss auf die Bundesangelegenheiten nicht zu verlieren. Das Nächstliegende wäre in dieser schwierigen Krisis gewesen, da Johann Friedrich doch zurücktreten wollte, man hätte Philipp die alleinige Leitung übertragen; in den Strassburger Kreisen wurde dieser Gedanke ernsthaft erwogen;[57] dem traten aber mannichfache Bedenken, besonders bezüglich des niedrigeren fürstlichen Ranges des Landgrafen gegenüber dem Kurfürsten entgegen.

Da Philipp nunmehr vorläufig keine sicheren Garantieen für eine sichere finanzielle Grundlegung des Bundes erhielt, so wird er auf eine derartige Lösung nicht allzusehr gedrängt haben, zumal da vor dem Eintritt von Köln und besonders von Kurpfalz nach dieser Richtung auf die Dauer bindende Abmachungen doch nicht getroffen werden konnten. Es blieb also beim bisherigen Modus bestehen, eine verhängnisvolle Unterlassung, wie der Verlauf des schmalkaldischen Krieges gezeigt hat.

Nur insofern wurde eine Verbesserung,[58] wenn auch nur von relativem Wert, in den neuen Verfassungsentwurf

---

57. Lenz II S. 373. Bucer an Philipp 26. IX. 45. Der Rat der Stadt hegte diese Auffassung nicht. Strassburg III, S. 678. Instruktion zum Bundestag: Punkt 10.

58. Hessisches Protokoll des Bundestages: 8. I. 1546: „die zeit der hauptmanschafft, wie lang ain Jder beleiben soll."

„Das ain Jar umb das ander ain Jder hauptman wurd, do man zween haben wolt."

vergl. § 35 der neuen Bundesverfassung:

„Darnach haben wir zu unsern hauptleutten gewehlet, verordnet und vermocht unsere . . . ., welche sich für N. Jahr bereit erklärt haben.

„Also das Ihr Jder ain Jhar umb das ander hauptman sein, und die selbige Zeit die obgemeltte verwalttung tragen und zu Ausgang der N. Jhar soll es in unserm und der andern unser mitverwandten willen und gefallen stehen."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufgenommen, als die beiden Hauptleute nicht mehr wie bisher halbjährig mit der Bundesleitung wechseln sollten, sondern, falls man an der doppelten Spitze festhielt, jedesmal nach Verlauf eines ganzen Jahres.

§ 5.

Regelung der Kirchengutsfrage.

In zwei Fragen kam man zu einem wirklich positiven Ergebnis im Verlauf der Verhandlungen, hier wurden tief einschneidende Beschlüsse in den neuen Verfassungsentwurf aufgenommen, welche dringenden Bedürfnissen der Zeit entsprachen: es waren die Fragen über die Verwendung der Kirchengüter und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern.

Es ist bekannt, wie die Kirchengüterfrage von den Gegnern der Reformation von jeher benutzt wurde, um die Absichten der Protestanten zu verdächtigen. Reichs- und kirchenrechtlich war die Einziehung der geistlichen Güter direkt anfechtbar, und bei einem Siege der Katholiken musste eine Sühne eintreten, welche die Anhänger der neuen Lehre insgesamt, nicht nur die Behörden, welche diese Massregel verfügt hatten, in ihrem materiellen Besitz aufs empfindlichste schädigen würde.

Es liess sich nicht leugnen, dass bei der Einziehung und namentlich bei der Verwendung der dadurch erhaltenen Mittel grosse Missstände vorgekommen waren;[59] hier musste Abhülfe geschaffen werden, schon aus dem rein äusserlichen Grunde, um sich gegen schlimmere Folgen möglichst zu decken.

---

59. Lenz II S. 242: „der kirchenguter halben .... lasst sichs warlich gar nit verteidigen, wie in dem bei filen dieser stenden gehandlet wurdt" [Bucers Urteil]; besonders für Würtemberg vergl. Heyd: Ulrich, Herzog zu Würtemberg Bd. III S. 120; S. 123 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf früheren Tagen war über diesen Punkt bereits des öfteren lebhaft verhandelt worden, man war übereingekommen, dass der Ertrag aus den Kirchengütern lediglich zu gemeinnützigen Zwecken, in erster Linie zur Unterhaltung von Pfarrern und Schulen, für Armen- und Krankenpflege, zur Unterstützung von Witwen und Waisen, von Kirchendienern und zu Stipendien an unbemittelte Studenten verwendet werden solle.[60]

Der leitende Grundsatz dabei war — dies war stets von den verschiedensten[61] Seiten betont worden, — dass man das Kirchengut als solches nicht veräussern dürfe, dass dasjenige, was einmal für geistliche Zwecke bestimmt sei, nicht für andere, insbesondere rein weltliche Angelegenheiten benutzt werden dürfe.

Der Unterschied gegen die katholische Auffassung lag darin, dass man der Kirche zwar das Eigentumsrecht an diesen Gütern liess, dass man sich aber die weltlichen Obrigkeiten als Schutzherren über diesen Besitz gesetzt dachte, und ihnen demgemäss innerhalb der gegebenen Grenzen, unter dem Gesichtspunkt und im Rahmen des religiösen Dienstes, freilich in seiner weitesten Ausdehnung das Verfügungsrecht darüber zugestand.

Nicht gelöst werden konnte somit die schwierige Frage, was mit den aus der Veräusserung der geistlichen Güter erlangten Mitteln, die man für obige Zwecke nicht mehr verwenden könne, geschehen sollte. Hessische Theologen[3] waren dafür eingetreten, daraus einen eisernen Bestand zur Verteidigung der Religion zu bilden, um im

---

60. Strassburg III S. 38 Anm. 1.

61. Neudecker Akten S. 189; Lenz II S. 179; Neudecker: Urkunden S. 309. [Georg von Carlowitz an Philipp von Hessen 1537]; am schärfsten gefasst in einem Gutachten von evangelischen Theologen: Neudecker: Akten S. 311.

62. Neudecker Akten S. 189.

Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Augenblick der Gefahr nicht ungerüstet zu sein; Bucer[63], und von ihm wohl nicht unbeeinflusst, die Strassburger Staatsmänner[64] erklärten sich nach der entgegengesetzten Richtung ziemlich scharf: jeder, welcher diese Mittel anders als zu Kirchenzwecken gebrauche, solle, im Falle er deshalb angegriffen werde, der Bundeshülfe verlustig gehen. Auf dem Tage zu Frankfurt, als man dicht vor dem Kriege stand, liess man wohlweislich diese Frage offen: man wollte dem Kaiser keinen rechtlichen, auf rein weltlichem Gebiete liegenden Grund zum Angriff geben, andererseits wollte man, ohne irgend welche Bundesglieder vor der Zeit zu verletzen, sich für den Fall der Not freie Verfügung über die aus den Kirchengütern fliessenden Mittel bewahren; deshalb fügte man hierüber nur den alle Möglichkeiten offen lassenden Passus ein: was überschüssig bleibt, soll „aller Ehrbarkeit" verwendet werden.

Wir sahen schon, es war nicht etwas ehedem nicht vorhandenes, was man hier beschlossen hatte, nach keiner Richtung hin, neu war daran nur, dass man das, was man auf früheren Tagen beraten, einmal sogar als Gutachten zur Aufnahme in einen Bundesabschied — Schmalkalden 1540 — bestimmt hatte, jetzt als Bundesprinzip[65] aufstellte und sich entschlossen zeigte, in seinen wahrscheinlich misslichen Folgen zu verteidigen.

Es ist nicht zu verkennen, dass darin ein für die Zukunft bedeutsames Moment lag: indem der schmalkaldische Bund die angemessene Lösung dieser von allen durch die Reformation hervorgerufenen schwierigsten Frage offiziell in sein Programm aufnahm, erkannte er vor aller Welt ihre historische Notwendigkeit an. Die einzelnen Mitglieder

63. Lenz II S. 242.

64. Strassburg III S. 676 f.

65. Dies tritt besonders deutlich durch die Bestimmung hervor dass alle, welche später in die Einung eintreten, sich dieser Ordnung anschliessen sollen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Verständnis wurden durch diesen entschiedenen Schritt enger an einander gekettet: in der wichtigsten Angelegenheit, welche die schwersten Gefahren für ihre politische und wirtschaftliche Selbstständigkeit mit sich bringen musste, sahen sie sich auf Grund der Bundesverfassung energisch geschützt, anderen mit ihrem Eintritt noch zögernden Glaubensgenossen war die Möglichkeit gegeben, wenn auch weniger aus religiösem Eifer, als aus Furcht vor Repressalien von seiten der Reichs- und Kirchenbehörden — denn alle hatten bis zu einem gewissen Grade sich an dem Kirchengut vergriffen — sich in den Schutz des schmalkaldischen Bundes zu begeben. Schliesslich — und das ist nicht das Unwesentlichste — war dieser Beschluss ein geschickter Gegenzug gegen die Intriguen der kaiserlichen Politik, welche dahin zielten, weniger mächtige evangelische Stände durch Bedrohungen wegen der Veräusserung der geistlichen Güter der protestantischen Sache abspenstig zu machen.

§ 6.

Verhandlung über die Regelung der Streitigkeiten innerhalb des Bundes.

Einem nicht minder dringenden augenblicklichen Bedürfniss entsprach die Regelung der Frage, wie Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern geschlichtet werden sollten.

Es wurde bereits hervorgehoben, dass in der bestehenden Verfassung nur ganz geringe Ansätze jurisdictioneller Natur vorhanden waren, dass es besonders innerhalb des Bundes keine massgebende Kompetenz gab, welche Zwistigkeiten nachdrücklich hätte schlichten können.

So ging denn, wie es scheint, von städtischer[66] Seite

66. Die hessischen Gesandten z. B. hatten in dieser Frage keine Befehle. [Hessisches Protokoll. 11. XII. 1545.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus, hauptsächlich von Strassburg,[67] dessen Vorgehen sich die übrigen Gemeinden anschlossen, die Anregung dahin Streitigkeiten, wie z. B. die Fehde zwischen Herzog Ulrich und Esslingen, die nur die Gegenpartei in ihrem Mut stärkten[68], für die Zukunft unmöglich zu machen.

Der Antrag, der, wie sich aus dem hessischen Protokoll ergiebt, seine Formulierung durch die Strassburger Gesandten fand, fasste alle Eventualitäten ins Auge, seine historische Begründung und Berechtigung erhielt er durch die zeitweilige Suspension des Kammergerichtes, infolge deren es keine Rechtsprechung gebe.

In erster Linie wird das Eigentum und der Besitz eines jeden Bundesmitgliedes bei Streitigkeiten gegen die Ansprüche eines anderen garantiert, dasselbe gegen jegliche gewaltthätige Drangsalierung geschützt.

Die Zwistigkeiten, soweit sie religiöse Dinge betreffen, sollen unter allen Umständen durch die Stimmstände beigelegt werden, da sie als solche in die Verständnis gehören; falls man im Zweifel sei, ob eine Streitsache in diese Kategorie falle, entscheiden ebenfalls die Stimmstände.

Mehr Freiheit liess die Verfassung bei Konflikten über weltliche Fragen. Man wollte sich bei keinem Mitglied mehr als eben nötig in dessen persönliche An-

---

67. Strassburg III S. 676; vergl. auch hessisches Protokoll 11. XII. 1545.

68. vergl. die Instruktion im würtembergisch-esslingischen Streit. Worms. 24. IV. 1545: „Neben dem allen, so wurde alhie und an anderen orten sovil vermerkt, das sich die Papisten Gantz frölich erzeigten, und allenhalben dahin stehen, wie sie die anschleg und prattiken zu irem vortheil furten, thetten sich auch allenthalben, mer dann zuvor vermerckt worden, zusamen, und liessen sich die Irrungen, Spenn und sachen, so sie under inen selbs hetten, nicht irren oder verhindern." [W. A. Reg. H. No. 192.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gelegenheiten mischen. Wenn zwischen Bundesmitgliedern private Abmachungen für solche Fälle bestehen, so sollen diese die Norm bilden; wenn nicht, so treten die Bestimmungen des Landfriedens in Geltung. Da jedoch augenblicklich das ordentliche Recht im Reich nicht in Kraft ist, so müssen, bis dies wieder der Fall ist, die streitenden Parteien sich vor den Ständen über unparteiische Kommissare vergleichen; nur wenn sie über diese keine Einigung erzielen können, ist es die Aufgabe der Stimmstände, solche zu ernennen.

Es war ein Fortschritt gegen früher, welcher in diesen Verfügungen lag, da jetzt besonders die weniger mächtigen Mitglieder mehr Schutz erlangen konnten. Die guten Wirkungen wurden freilich insofern teilweise aufgehoben, als man nicht die Konsequenz aus diesem Beschluss zog und Bestimmungen über die Bestrafung von Zuwiderhandelnden aufstellte. Man wird vorläufig aber mit dieser Festsetzung nicht allzu sehr gedrängt haben, denn noch schwebte jener unheilvolle Streit zwischen Ulrich und Esslingen, der seine Schlichtung durch ein eigenes Schiedsgericht im Anschluss an den Frankfurter Bundestag[69] finden sollte, und da man schon wegen der Verstimmung in der braunschweiger Frage auf diesen eigenmächtigen Fürsten alle Rücksichten zu nehmen hatte, so vermied man wohlweislich, ihm gewissermassen durch Drohungen zu zeigen, was seiner harre, wenn er sich nicht füge.

---

69. Neudecker Akten S. 511 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 7.

Allgemeine Verfügungen über Aenderungen in der Verfassung.

Mannigfache, nicht unwichtige Bestimmungen wurden noch in den neuen Verfassungsentwurf aufgenommen, zu den bedeutsamsten möchte ich die Verfügung rechnen, dass es fernerhin nicht mehr des einstimmigen Gutheissens aller Bundesangehörigen bedürfen solle, um neue Mitglieder in die Einung aufzunehmen, dass vielmehr, falls jemand etwas gegen eine Aufnahme einzuwenden habe von den übrigen mit dem Aufzunehmenden ein Privat-Abkommen abgeschlossen werden könne; als alleinige Bedingung wird selbstverständlich festgesetzt, dass das neue Mitglied die augsburgische Konfession in seinen Landen und Gebieten lehren lassen und bekennen muss; man bezweckte damit zu verhindern, was leicht hätte geschehen können, dass ein auswärtiger Staat, vor allem England, Frankreich und die Eidgenossen, mit eventueller Umgehung Kursachsens, allzu enge mit den Bundesinteressen verkettet wurde.

Ueberhaupt zielen alle diese Verfassungsänderungen darauf hin, das Vertrauen auf die eigne Sache zu heben den Verkehr zwischen den Einungsverwandten und den Verhandlungsmodus auf den Bundestagen nach Möglichkeit zu erleichtern und zu vereinfachen; es ist durchweg das Bestreben unverkennbar, sich innerhalb der Grenzen, in welche man nun einmal durch die Verfassungsparagraphen gebannt war, gleichsam wohnlicher einzurichten.

Um die mannigfach laut gewordenen Beschwerden über Bevorzugung des einen der beiden Kreise bezüglich der Versammlungsorte zu beseitigen, sollen zwei Plätze für die Verhandlungen bestimmt werden, die Oberhaupt-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leuten und Ständen nicht zu entlegen sind: eine wichtige Verfügung besonders für die Bequemlichkeit der Gesandten, da sie in kleineren Flecken oft unter der Not der lokalen Verhältnisse, schlechtem Unterkommen, Mangel an Aerzten und Arzneimitteln, bitter zu leiden gehabt hatten.[70]

Zugleich sollte es Aufgabe des einberufenden Hauptmannes sein, vorher mit den betreffenden städtischen Behörden über gute und billige Herbergen und Verpflegung Vereinbarungen zu treffen. Die Versammlungsplätze selber wurden des Schutzes gegen Vergewaltigungen von seiten der Gegenpartei versichert, ebenso traf man umfassende Bestimmungen, um eine Gefährdung von Leib und Gut der Gesandten, die sich im Bundesinteresse auf Reisen befanden, nach Möglichkeit zu verhüten, auf alle Fälle ihnen aber eventuell volle Sühne verschaffen zu können.

Bezüglich der Verhandlungen selber traf man Vorkehrungen, dass möglichst nach Billigkeit entschieden würde; so ward verboten, vor der Abstimmung private Verabredungen zu treffen; die Beratungen selber müssen geheim bleiben, fehlende Stände sollen einem andern ihre Vollmacht übertragen und sind an das Ergebnis des Votums gebunden; ebenso soll jedes Mitglied gehalten sein, sich von den Verhandlungen zurückzuziehen und seine Stimme einem andern Gesandten vom selben Stand zu übertragen, wenn über eine die direkten Interessen seiner Obrigkeit behandelnde Angelegenheit beraten wird.

Auf Mahnungen des Landgrafen[71] werden wir wohl die Verfügung zurückzuführen haben, wonach ein Verlassen der Bundestage vor der endgültigen Erledigung aller Gegenstände der vorher festgesetzten Tagesordnung verboten wurde.

---

70. Strassburg III S. 677.
71. Neudecker Akten S. 672.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einem weiteren Missstande[72] suchte man noch abzuhelfen, indem man Massregeln gegen Zahlungssäumige verabredete: dieselben waren jedoch so allgemein gehalten, boten für den regierenden Hauptmann so wenig eine Handhabe zu wirklich energischem Eingreifen, dass eine thatliche Besserung sich durch diese Bestimmungen kaum erwarten liess.

Auf diesem Gebiete müssen wir überhaupt die letzte und tiefste Ursache aller Mängel in der Bundesverfassung suchen: es gab keine Instanz innerhalb der Einung, welche durch ihr militärisches und politisches Uebergewicht im stande gewesen wäre, zu verhindern, dass die einzelnen Mitglieder nicht immer wieder das Recht ihrer Souveränität gegenüber der Bundesleitung geltend gemacht hätten. Die Stellung der einzelnen Stände zu einander war eine zu freie, jeder war in seinem Handeln noch viel zu sehr den eigenen Entschliessungen überlassen.

Waren so gleichsam nach innen hin der Wirksamkeit der Bundesleitung hemmende Schranken gesetzt, so lagen nach aussen hin die Verhältnisse noch gefährlicher, waren die Schwierigkeiten noch schwerer zu beseitigen.

Es drängt sich hier die Frage auf, wie es kam, dass der schmalkaldische Bund nicht zu einem dauernd aktionsfähigen Ganzen zusammengeschweisst werden konnte: nicht die Verschiedenheit der Interessen untereinander war das Haupthindernis: das gemeinsame Interesse des bedrohten Glaubens vermochte in Zeiten der Gefahr alle Gegensätze zu überbrücken. Es war die Idee, aus welcher der Bund hervorgegangen war, die das hinderte; er war ein Defensivbund, die Verteidigung des Glaubens, falls derselbe bedroht werden sollte, war seine Grundlage, nicht aber die Verbreitung der neuen Lehre, und sei es auf dem Wege der

72. Neudecker: Akten S. 510. [Hessische Instruktion zum Bundestag.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gewalt. Was dem Bunde fehlte, war das sittliche Moment einer aggressiven Tendenz, das den Gegner in seinen Unternehmungen bedenklich macht, das den noch Schwankenden mit sich fortreisst, und das den Ueberzeugtenim Glauben an seine gute Sache bestärkt. Hieran ist der Bund zu Grunde gegangen, diese Stimmung giebt den Verhandlungen auf allen Bundestagen einen mehr oder weniger schleppenden Gang, die die Mitglieder der Einung nicht über die kleinlichsten Bedenken zu kühnem Wagen herauskommen lässt.

Da dieser neue Verfassungsentwurf erst zur Begutachtung den heimatlichen Behörden vorgelegt werden musste, da überhaupt die Gesandten nicht mit hinreichenden Instruktionen über die Aufnahme neuer Mitglieder versehen waren, so kam der wichtigste Gegenstand der Tagesordnung zu keinem befriedigenden Abschluss. Fast allgemein zeigte sich das Verlangen, noch fernerhin für die nächsten Jahre beieinander bleiben zu wollen; falls den Wünschen der einzelnen auf Abstellung von Mängeln Rechnung getragen werde. Von Seiten der kursächsischen Theologen war ein Gutachten[73] eingereicht worden über den Nutzen einer Erstreckung der Einung.

Man beschloss, im April in Worms wieder zusammenzukommen, um über den Verfassungsentwurf und zugleich über die Verlängerung des Bundes zu beraten; zugleich sollten bis dahin die Vorverhandlungen mit den neu aufzunehmenden Mitgliedern abgeschlossen sein.

Unter denjenigen, welche um Aufnahme in die Einung gebeten hatten, war, ausser Friedrich von der Pfalz und Hermann von Wied, der Bedeutendste Franz von Waldeck, Bischof von Münster, Minden und Osnabrück. Hätte man ihn gewonnen, so wäre das besonders wichtig für die

73. Corp. ref. Bd. V Sp. 719 ff. Fälschlich in den Monat März gesetzt; es gehört in den November.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weitere Verbreitung des Evangeliums in den niederdeutschen Gebieten gewesen. Jedoch er war des völligen Einverständnisses mit seinen Ständen noch nicht gewiss, und deshalb fand er nicht zu grosses Entgegenkommen, da ein Bundesgenosse, der, ohne selbst etwas zu leisten, nur geschützt werden musste, in den augenblicklichen gefährlichen Zeiten nichts nutzen konnte.

Weniger Vorteile bot die Aufnahme Wilhelms von Fürstenberg,[74] eines Kondottieri vom gewöhnlichsten Schlage, der bald der einen, bald der anderen Partei seine Dienste zur Verfügung gestellt hatte, lediglich von dem Leitmotiv bewegt, seine Finanzen möglichst zu verbessern. Da er einige Bedingungen an seinen Eintritt geknüpft hatte — er wollte u. a. keine Geldzahlungen leisten — so wurde Jakob Sturm mit der weiteren direkten Verhandlung betraut. Etwas Neues war, dass eine einzelne Person, ohne Reichsstandschaft, Sebastian Schärtlin von Burtenbach, um Aufnahme bat; naturgemäss mussten hierüber die Gesandten Befehle einholen.[75]

Kapitel III.

Die Verhandlungen Hermann von Wieds in Frankfurt.

Am Sonntag, den 20. Dezember kamen die kurkölnischen Gesandten Siebert von Löwenberg und Dietrich von Büchel[1] in Frankfurt an und setzten sich auf

74. vergl. Paetel: die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Grossmütigen. S. 143 f.

75. Die kursächsischen Räte an Johann Friedrich. 24. I. 154 [W. A. Reg. H. No. 196, Vol. 2.]

1. Im Credenzbrief werden noch Konrad Berenkot (?) und Georg von der Leyen als Gesandte angeführt [W. A. Reg. H. No. 196,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geheiss ihres Herrn gleich am folgenden Tage mit den kursächsischen und hessischen Räten in Verbindung. Am 22. Dezember schon konnten sie ihre Werbung vor allen evangelischen Ständen vortragen. Sie berichteten über die Ereignisse seit dem Wormser Reichstage, mit besonderer Hervorhebung der Verhandlungen des Erzbischofs mit dem Kaiser. Unter Vorlegung von Kopieen der gewechselten diplomatischen Schriftstücke baten sie insgesamt die Appellation ihres Herrn zu unterstützen und sich mit einer stattlichen und ansehnlichen Gesandtschaft beim Kaiser für ihn zu verwenden, zugleich auch bei Hermanns Gegnern im Erzstift für ihn einzutreten. Die Antwort der kursächsischen Gesandten[2] betonte in erster Linie, dass Hermann lediglich der Religion wegen bedrängt werde, woraus, falls sich die Stände ebenfalls diese Auffassung aneigneten, sich notwendig eine Unterstützung des Kölners ergab; sie berührten überhaupt die feindseligen Ränke der Katholiken und folgerten daraus einmütiges Auftreten der evangelischen Stände.

Die Umfrage am folgenden Tag über die Stellungnahme der Protestanten zur Werbung des Kölners zeigte, dass sämtliche Räte dahin instruiert waren, die Sache Hermanns als eine gemeinsame Sache anzusehen, mithin ihn bei einem Angriffe nicht zu verlassen und sich zu erbieten, sich der Appellation des Erzbischofs anzuschliessen. Ebenso waren fast alle zur Zustimmung ihrer Auftraggeber zur Gesandt-

---

Vol. 6 pr. Frankfurt 21. XII. 1545], dass Hermann nicht nur die beiden meistgenannten als Vertreter am Bundestag hatte, geht auch aus einem Schreiben der kursächsischen Räte hervor, worin sie berichten, dass zwei der kölnischen Gesandten sich zum Pfalzgrafen begeben hätten [8. I. 1546 W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 2].

2. Die Räte an Johann Friedrich, 26. XII. 1545. [W. A. Reg. H. No. 106 Vol. 3]. In Sturms Tagebuch [Strassburg. III S. 701 f] ist diese Antwort nicht erwähnt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaft an den Kaiser bevollmächtigt, keiner verhielt sich direkt ablehnend in dieser für die Wirkung nach aussen hin so wichtigen Frage; allerdings manche Stände, wie z. B. Kursachsen und Hessen,[3] verhehlten sich nicht die geringen Aussichten ihres kühnen Planes. Jetzt schon solle sich ein jeder über den eventuellen Umfang seiner Unterstützung für den Erzbischof vernehmen lassen, falls beim Kaiser nichts erreicht werde.

Zur näheren Erörterung über alle drei Punkte wurde ein Ausschuss gebildet, in welchen auch religionsverwandte[4] Stände zur Mitberatung aufgenommen wurden; gleich am folgenden Tag trat er zusammen.

Wir berührten schon, dass die Beratung über die Unterstützung Hermanns den Ausgangspunkt bildete für die Besprechungen über die Finanzreform. Wesentlich war, dass man dem Erzbischof eine ansehnliche Hülfsleistung in sichere Aussicht stellen konnte, sodass er voll Zuversicht der Zukunft entgegenzusehen vermochte, und sein begonnenes Reformationswerk nicht zu unterbrechen gezwungen wurde. Andererseits hoffte man auch auf Gegenleistungen; da kam Hermann sein Einverständnis mit den weltlichen Ständen seines Stifts zu statten; freilich das Versprechen unbedingter Unterstützung konnte er nicht geben, da er als gewählter Fürst in der Verfügung über die Hilfsmittel seines Landes an die Zustimmung

---

3. Die hessischen Räte scheinen sich dem Gutachten ihrer kursächsischen Kollegen angeschlossen zu haben, besonders da die Abstimmung der Vertreter der Bundeshauptleute nicht unmittelbar im Anschluss an diejenige der übrigen Religionsstände erfolgte: Sächsisches Protokoll: „postmeridie". Vergl. Neudecker: Akten S. 513 (hessische Instruktion); Philipp an seine Räte 27. XII. 1545 S. 575; Sturms Tagebuch 24. XII. (Strassburg III S. 702).

4. Hessisches Protokoll des Bundestages 24. XII. 45. Neudecker: Akten S. 471.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seiner Unterthanen gebunden war; sein Kammergut stellte er dagegen völlig in den Dienst der guten Sache.

Inzwischen hatte man sich im Ausschuss auf Grund eines Gutachtens von Aitinger und Sturm bereits auf den gemeinen Pfennig als ferneren Zahlungsmodus geeinigt, vorbehaltlich der Zustimmung der heimatlichen Behörden, man stellte in geheim das Bedenken darüber auch den kölnischen Gesandten zu mit dem Ersuchen, sich zu erklären, ob ihr Herr auf dieser Grundlage dem Bunde beizutreten gedenke.[5]

Es waren wenig tröstliche Aussichten, welche sich für beide Teile hiermit eröffneten: Hermann leistete Positives so gut wie gar nichts, besonders falls ein plötzlicher Ueberfall stattfinden sollte; das Versprechen der Stände bot so wenig Aussicht auf schnelle Erfüllung, dass er für die nächste Zukunft, worauf nach den drohenden Nachrichten vom Kaiserhof alles anzukommen schien, mehr gefährdet war als je. Weder hatte man festgesetzt an wen sich Hermann zu wenden habe, wer der Hauptmann sein solle, noch auch, in welchen Fällen man ihn unterstützen wolle.

Trotzdem man sich von Anfang an diese Mängel nicht verhehlte, gelangte man doch in diesem Punkte während der folgenden Wochen nicht zu einem wirklich anders lautenden Beschluss; ebenso wenig tröstlich für Hermann war die indirekte[6] Zusicherung, dass man ihm im Falle eines Angriffs auf sein Gebiet mit ganzer Macht zu Hülfe kommen würde: mit Recht hob Johann Friedrich hervor, dass dieser Eifer für den bedrohten Glaubens-

---

5. Sturms Tagebuch, 24., 25., 26. XII. 1545. Bedenken des Ausschusses: W. A. Reg. No. 196 Vol. 7.

6. „und also, wie es nit anders zu vernehmen, weil kein anzal gesatzt, mit aller macht zuziehen." [Johann Friedrich an Philipp, 5. II. 46. Varrentrapp: Hermann v. Wied Bd. II S. 109.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genossen sehr bald nachlassen werde, sobald man gegen den Kaiser auftreten müsse, falls nicht vorher ein jeder Stand für eine genau festgesetzte Leistung verpflichtet sei.

Statt sicherer Zusagen gab man Hermann anheim, für seine Verteidigung selbst zu sorgen, im Falle der Not solle er die Plätze bezeichnen, zu welchen man ihm zu Hülfe eilen müsse; aber abgesehen von der Entsendung einer Sachverständigenkommission zur Prüfung der militärischen Verhältnisse im Erzstift, that man nichts Durchgreifendes für ihn.

Allen speziellen Bitten Hermanns vermochte man keine positiven Versprechungen entgegenzusetzen: wenn er anregte, auf dem nächsten Reichstag möglichst zahlreich und geschlossen aufzutreten, oder wenn er um Sicherstellung gegen die Massregeln seiner Feinde im Erzstift bat und darauf drang, dass Johann Friedrich einen seiner Söhne an den Hof seines Schwagers, des Herzogs von Jülich schicke, so klingt aus dem allen Hermanns eigene Hülflosigkeit hervor: er musste geschützt werden, brachte seinen neuen Bundesgenossen nur Gefahren, ohne selbst vorläufig etwas Nennenswertes leisten zu können.[7] Es fehlte den Ständen an der Entschlussfähigkeit, diesen einzelnen dringenden Fall von den anderen Beratungsgegenständen, besonders von der Verringerung der Anschläge zu trennen. Da man über die Finanzreform nicht zu einem endgültigen Beschluss gelangen konnte, so musste auch über diesen Punkt die Entschliessung unbestimmt bleiben.

Eine schnellere und auch günstigere Erledigung fand die Bitte der kölnischen Gesandten, sich der Appellation ihres Herrn anzuschliessen: hier wurde bei den evangelischen

---

7. des Ertzbischofs zu Collen suchung etzlicher sonderlicher sachen halben bei Sachssen und Hessen. [14. I. 1546. W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ständen eine Saite angeschlagen, die bei einem jeden Anklang fand: war es ja kein direktes offensives Vorgehen, was von ihnen verlangt wurde, sie sollten ihren bedrohten Glaubensgenossen nur gegen die unberechtigten und rechtswidrigen Angriffe seitens seiner Widersacher verteidigen, welche in letzter Instanz gegen sie alle gerichtet waren; staatsrechtliche Bedenken über die Zulässigkeit eines solchen Schrittes gab es hier nicht.

Den Juristen wurde aufgetragen, die offizielle Appelationsurkunde zu verfassen; als dieses Instrument nach einigen Tagen fertiggestellt war, versammelten sich am 31. Dezember 1545, um 9 Uhr morgens, sämtliche Gesandte der evangelischen Stände Deutschlands, so weit sie vertreten waren, einige mit Vollmachten für nicht Anwesende versehen, — selbst der Gesandte des unter polnischer Oberlehenshoheit stehenden Herzogs von Preussen und die Vertreter des Königs von Dänemark wohnten der Feier bei — auf dem Frankfurter Römer, „oben in der grossen alten Radtstuben", und in feierlicher Sitzung, unter dem Präsidium des kursächsischen Kanzlers Franz Burckhardt, schloss man sich einmütig der Appellation des Kölner Erzbischofs an und stimmte seiner Forderung nach einem freien unparteiischen Konzil auf deutschem Boden oder einer Nationalversammlung zur endgültigen Beilegung der religiösen Zwistigkeiten lebhaft zu.

Der preussische Gesandte erklärte den Beitritt seines Herrn zum Votum der Stände, liess sich aber eine besondere Urkunde ausfertigen, während die dänischen Abgesandten aus staatsrechtlichen[8] Gründen ihren Anschluss ablehnen zu müssen glaubten.

---

8. die Räte an Johann Friedrich: die dänischen Gesandten „haben sich Cöln halben vast wol erbotten. Aber die Adhession mit und neben andern stenden zu thun, haben sie bedencken

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Einmütigkeit unter den deutschen evangelischen Ständen that not; denn bald darauf erging von seiten der römischen Kurie der erste entscheidende, nach aussen hin wirksame Schlag gegen Hermann: der päpstliche Legat am kaiserlichen Hof, Verallo,[9] veröffentlichte am 8. Januar zu Mastricht die Suspensionsbulle Pauls III. gegen den Domdechanten des Kölner Stifts, Heinrich, Grafen von Stolberg, und seine ihm anhängenden Kapitularen.

Hermann überreichte daraufhin ein vertrauliches Gutachten gegen diese römische Anmassung, in welchem er sich zum Wortführer zugleich der persönlichsten wie allgemeinen Wünsche seiner Glaubensgenossen machte.

Es weht durch diese Denkschrift[10] ein echt nationaler Zug, dem wahrhafte evangelische Ueberzeugung zur Seite tritt: der Unwille darüber, dass des Reiches Geschicke zu leiten und zu entscheiden fremden Händen anvertraut ist, dass die deutsche Nation nur dazu missbraucht wird, speziell habsburgische Hauspolitik zu fördern, dagegen gleichwohl ein Appellieren an den Kaiser, sich als geborenen Deutschen nicht mit Fremden zu umgeben, die geheime Hoffnung, dass alle feindseligen Massnahmen Karls nur auf die Treibereien und Verhetzungen des Papstes zurückzuführen seien, der Drang, zu einer religiösen Einigung zu gelangen, ohne dem Gewissen etwas zu vergeben, aber — wenn möglich — auch ohne den schuldigen Gehorsam gegen das Reichsoberhaupt zu verletzen, das Gefühl, dass nur grösste Einmütigkeit

---

gehabt, dieweil ir herr ein kunig vor sich selbs und dem Reich nicht underworffen." [31. XII. 1545. W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 2.]

9. Vergl. über ihn: Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII S. 9ff.

10. der Inhalt angegeben: Marheineke: Geschichte der teutschen Reformation, Bd. IV S. 313; auch bei Deckers: Hermann v. Wied S. 144 f. der Titel: „Vortraulich bedencken durch die Colnischen Rethe ubergeben." [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 1.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unter den evangelischen Ständen zum Ziele führen kann: es sind unvereinbare Gegensätze, welche in der Forderung dieses Gutachtens enthalten sind, die noch um so schroffer wirken, als sie von einer Seite kommen, welche nichts zu bieten, nur zu bitten hatte.

Und doch wird diese Denkschrift, zumal uns Nachlebenden, stets ein lehrreiches Dokument bleiben: zeigt sie uns doch, dass man schon damals einen klaren Blick für die skrupellose Staatskunst der Habsburger hatte, welche, auf ihrer internationalen Grundlage fussend, sich niemals gescheut hat, zur Vergrösserung der eigenen Hausmacht die deutsche Nation für ihre Interessen preiszugeben.

Selbst diese dringliche Mahnung vermochte nicht, wie berührt, die Stände zu energischen Beschlüssen zu bewegen.

Aussichtsvoller liess sich der dritte Punkt, die Gesandtschaft an den Kaiser, an, wenigstens geschah hier, wenn auch mit der üblichen Bedenklichkeit, alles was geschehen musste.

Wir erwähnten bereits, dass bei einigen Ständen wenig Hoffnung auf den Erfolg einer Gesandtschaft war, ebenso viel glaubte man durch eine Schrift zu Gunsten Hermanns erreichen zu können, doch stellte man den Kölnischen Gesandten die Entscheidung anheim, um sich nicht den Anschein zu geben, als scheue man in dieser wichtigen Sache irgendwelche Kosten; sie baten um eine Gesandtschaft.

Sogleich liess man in dieser Frage eine Trennung eintreten, die nur von den heilsamsten Folgen begleitet war; da Brandenburg und Kurpfalz sich auch bereit erklärt hatten, für den bedrohten Mitkurfürsten beim Kaiser einzutreten, hielt man wegen des Eindrucks auf Karl für besser, wenn die Kurfürsten für sich allein, früher als die evangelischen Stände, ihre Werbung vortrügen, zumal die

Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Hoffnung laut wurde, dass Mainz und Trier sich ebenfalls anschliessen würden.

Dies Vorgehen zeugte von einer richtigen Auffassung der politischen Sachlage; denn dem Kaiser musste ein derartig geschlossenes Auftreten der sechs Kurfürsten unmittelbar vor den Regensburger Reichstagsverhandlungen immerhin zu denken geben, sicherlich machte ein solcher Schritt mehr moralischen Eindruck auf Karl als die Gesandtschaft der Schmalkaldener.

Etwas gedämpft wurden die hohen Erwartungen durch die Nichtteilnahme von Mainz und Trier unter nichtssagenden Ausflüchten; besonders dass sich Sebastian von Heusenstamm ausschloss, warf auf seine angeblich reformfreundliche Gesinnung ein recht bedenkliches Licht. Trotzdem liessen sich die drei übrigen Kurfürsten nicht beirren, in Heidelberg waren die Instruktionen entworfen worden, zugleich noch für beide Fälle, mochten sich nun die beiden rheinischen Erzbischöfe ausschliessen oder nicht. Interessant zu beobachten ist bei einem Vergleich der Unterschied in der Abfassung der Werbungen für die fünf, beziehungsweise drei Kurfürsten, man ermisst daraus, wie nachteilige Folgen diese Absonderung hatte.

Während die fünf Kurfürsten als zusammenhängendes einheitliches Kollegium gedacht werden, deren Obhut die Sorge für der deutschen Nation Wohlfahrt anvertraut ist, welche deshalb den Fall Hermanns als eine der vielen zu erledigenden Reichsangelegenheiten betrachten und mehr vom Standpunkt der auswärtigen als demjenigen der Religionspolitik ansehen wollen, treten die drei protestantischen Kurfürsten lediglich für den bedrohten Glaubensgenossen ein, schieben das religiöse Moment recht in den Vordergrund, heben hervor, dass der Erzbischof die Reformation kraft seines bischöflichen Amtes einzuführen schuldig gewesen sei, und bitten um Abstellung der Prozesse, zu denen der Kaiser sich sicher nur auf das Hetzen der

Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

päpstlicheu Partei hin verstanden habe. Besonders pathetisch gehalten ist der Schlussabsatz, in welchem die Verschleppungspolitik Karls in der Religionssache kurz, aber deutlich gestreift wird und man die Misserfolge seiner Regierung hierauf zurückzuführen sucht.[11]

Gemeinschaftlich mit diesen drei Abgeordneten oder doch gestützt auf ihre Thätigkeit, sollten die Vertreter der evangelischen Stände vorgehen.

Diese Gesandtschaft war nicht etwas Neues, schon auf dem Tage zu Naumburg (Oktober 1545) war sie auf den Rat Würtembergs[12] angeregt worden; die hessischen Gesandten sollten sich laut ihrer Instruktion[13] an dieses Gutachten halten und auch die kursächsischen Räte[14] waren auf die Naumburger Verhandlungen verwiesen. Es lag etwas Natürliches, Selbstverständliches darin, dass man, bevor man zuliess, dass der Glaubensgenosse vergewaltigt werde, sich für ihn beim Kaiser verwandte. Nur musste man entschieden auftreten, mit ganzer Macht, „denn nichts war dem Kaiser verhasster, als Einreden dieser Art, besonders in Angelegenheiteu, die ihn so nahe berührten,“[15] er musste durch die Gesandschaft nur noch erbitterter gegen die Protestanten werden. Deshalb wurde von Anfang an Wert darauf gelegt, dass die Werbung nicht nur im Auftrag der Mitglieder des schmalkaldischen Bundes stattfand, sondern dass auch Räte der nicht einungsverwandten evangelischen Stände hinzugezogen würden.

---

11. W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7. —

12. Sattler: Geschichte des Herzogtums Würtemberg unter der Regierung der Herzogen Bd. III. Beilage nr 74 S. 254 ff.

13. Neudecker: Akten S. 515.

14. Instruktion zum Bundestag „der Erzbischof zu Collen halben“ [W. et Reg. H. No. 196. Vol. 1].

15. Ranke: Deutsche Geschichte. Bd. IV. S. 264.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sachsen und Hessen als Oberhauptleute mussten selbstverständlich ihre Vertreter stellen, ersteres war ja schon als Kurstaat dazu verpflichtet; eine ansehnliche Persönlichkeit, etwa einen Grafen zu entsenden, hielt Johann Friedrich für unangebracht, da Karl auf solche Aeusserlichkeiten doch nichts gab; er bestimmte Asmus von Könneritz dazu, dessen Bruder sich am kaiserlichen Hof aufhielt, falls dieser verhindert sei, Eberhard von der Thann. Philipp verordnete Johann Keudel, hauptsächlich wegen seiner Kenntnisse in der französischen Sprache. Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken weigerte sich einen seiner Räte teilnehmen zu lassen, und scheint auch später nicht seine ablehnende Haltung aufgegeben zu haben. Ausserdem beteiligte sich Frankfurt an der Gesandtschaft. Die Auswahl dieser beiden letzten Stände war politisch wenig klug, da beide teils in nahen verwandtschaftlichen, teils in regen nachbarlichen Beziehungen zum Landgrafen standen. Philipp machte deshalb darauf aufmerksam, dass es aussehen könne, als hätten sich diese beiden nur unfreiwillig, beeinflusst durch ihn, angeschlossen. Um dies auszugleichen, forderte man noch Goslar mündlich[16] auf, sich zu beteiligen,[17] welches auch seinen Gesandten in Frankfurt, Hans Uslar, als Vertreter schickte.

Der Vorschlag Philipps[18] wegen der zu erwartenden Ungnade des Kaisers möglichst zahlreich aufzutreten, fand wenig Anklang, besonders die grossen oberländischen Städte, wie Ulm, Strassburg und Augsburg hielten sich völlig fern.[19]

---

16. „Abschied der Religionsverwandten Stände" 7. II. 1546 M. A.

17. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXV. S. 94.

18. Neudecker Akten S. 600 f.

19. Ueber diese Verhandlungen interessante Mitteilungen Neudecker: Urkunden S. 706 ff. Das Aktenstück ist statt ins Jahr 1545 ins Jahr 1546 zu versetzen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was noch entscheidender war, Herzog Moritz[20] sonderte sich von den übrigen Ständen in dieser Frage völlig ab: seinem einmal gegebenen Versprechen, sich für Hermann beim Kaiser verwenden zu wollen, musste er treu bleiben um aber jeglichen Schein eines Zusammengehens mit den Schmalkaldenern zu vermeiden, hatte sein Gesandter, Christoph von Carlowitz, den Auftrag, getrennt von den andern, wenn möglich noch vor ihnen, seine Werbung anzubringen. Dass Moritz auf diesem Wege für den bedrohten Erzbischof nichts erreichen konnte, war klar, dem Kaiser hingegen war diese Sonderung ein deutlicher Wink, auf den jungen noch schwankenden Sachsenherzog weiter einzuwirken.[21]

Am 22. Januar[22] hatten sich sämtliche Gesandten in Köln zu treffen, wo zugleich noch ein Versuch gemacht werden sollte, den Hermann feindlichen Teil des Domkapitels umzustimmen, und den Rat von Köln auf die schmalkaldische Seite zu ziehen; besonders auf letzteren wurde ein Hauptgewicht gelegt, da der Besitz dieser Stadt aus militärischen Gründen von grossem Werte war.

Die Instruktionen[23] der Gesandten waren inhaltlich verschieden abgefasst, je nach der Stelle, an welcher sie

---

20. Brandenburg: Moritz von Sachsen Bd. I. S. 421.

21. Vergl. Asmus von Könneritz an Johann Friedrich Mastricht 20. II. 1546: „vor dreien Tagen ist Christoff von Carlowitz . . allhier angekommen, gleicher gestalt den Erzbischoff zu Collen bei der Key. Mat zuvorbitten. Diese sonderliche schickung gefelt nit aller welt und solte wol besser gewesen sein gar underlassen, dan es dem gegenteil allerlei nachdenckens macht. Aber wir Meissner mussen allezeit was sonderliches haben." M. A.

22. Der Credenzbrief, lautend auf Frankfurt den 11. I. 1546 für Eberhard von der Thann[a]), Johann Keudel, Haer von Thilheim und Hans Uslar.

a) In Wirklichkeit war der Vertreter Kursachsens, wie erwähnt, Könneritz.

23. Ueber ihre Entstehung vergl. Strassburg III S. 704. Sturms Tagebuch: 30. XII. 45, 1. I. 2. I. 46.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorgebracht werden sollten: am schärfsten gehalten war die für die gegnerischen Mitglieder im Domkapitel bestimmte:[24] man merkt ihr an, sie ist weniger darauf berechnet, zu überzeugen oder gar zu gewinnen, als höchstens vor weiteren Schritten abzuschrecken. Besonders tritt dies hervor, wenn man sie mit dem Wortlaut der Werbung an den Rat von Köln[25] vergleicht. Die Sprache ist hier viel milder, es macht den Eindruck, als ob man noch etwas zu erreichen hofft: die Stände berühren die bisherige, ihnen nicht ungünstige Haltung und bitten unter Dankesbezeugungen, dabei zu verharren; schliesslich suchen sie die angesessenen Bürger gegen die besitzlosen und deshalb am Wohle der Stadt weniger interessierten Priester einzunehmen, mit Hinweisung auf die Gefahren einer Herrschaft derselben.

Wieder ein anderer Ton wird angeschlagen in der Instruktion an den Kaiser.[26] Die Stände werfen sich unmittelbar zum Anwalt Hermanns auf mit direkten Angriffen gegen das kirchliche System; sie machen seine Sache zu der ihrigen, ungeachtet, dass sie dadurch die ihm drohende Gefahr mit auf ihre Häupter heraufbeschwören. In ihrer Darstellung der früheren Ereignisse sind naturgemäss keine neuen Gesichtspunkte enthalten, direkte Drohungen vermeidet man; überhaupt zeigt man sich bemüht, im Ausdruck möglichst milde aufzutreten,[27] mit Rücksicht auf die religionsverwandten Stände, besonders Nürnberg.[28]

---

24. Gedruckt: Neudecker: Akten S. 614 ff; Deckers: Hermann von Wied S. 257 ff.

25. Von Neudecker vermisst: Akten S. 606 Anm. 74. Gedruckt zum Teil nach einer Abschrift des Brüsseler Archivs: Deckers-Hermann von Wied S. 261. — Im W. A. [Reg. H. Vol. 7] ebenfalls eine Copie. (Bei Deckers S. 262 Zeile 13 ist zu lesen statt „anstatten" das sinnentsprechendere „unstatten."

26. Gedruckt: Neudecker: Akten S, 606 ff.

27. Strassburg III S. 704. Sturms Tagebuch 1. I. 46.

28. Neudecker: Urkunden S. 708.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Noch einen weiteren Zweck verfolgte diese Botschaft, in einem den Gesandten mitgegebenen Memorial wurde diesen aufgetragen, sich unterwegs über alle Rüstungen der Gegner genau zu orientieren und alle ihre Erkundigungen dem Kölner Erzbischof mitzuteilen, welchem die weitere Vermittelung an die Bundeshauptleute zufiel; auch sollten sie in Köln gegen die Ausführung der päpstlichen Suspension beim Afterdechanten und Rat der Stadt Schritte thun, wenn nötig, mit Gegenmassregeln von seiten der evangelischen Stände drohen.[29]

Erfolg hatte diese Gesandtschaft, wie zu erwarten stand, nicht: Ende Februar langten die Gesandten in Mastricht am Kaiserhof an, wurden in mehreren Audienzen empfangen, erreichten aber nur soviel, dass sie sich an den bevorstehenden Reichstag verwiesen sahen.[30] Nicht mehr erzielten die Abgeordneten der drei Kurfürsten.

Von den Verhandlungen in Köln, welche auf den Wunsch Johann Friedrichs[31] erst nach der Werbung beim Kaiser stattfinden sollten, haben wir gar keine Kunde, höchstwahrscheinlich hat man auf das negative Ergebnis in Mastricht hin auf ein Eingehen darauf verzichtet; jeglicher Erfolg war unter diesen Umständen doch aus-

29. „Was denen so an Key. hoff geschickt, weiter nachgeschickt ist worden." 26. I. 1549. W. A. Reg. H. No. 196. Vol. 2.

30. Neudecker (Akten S. 571. Anm. 45) nimmt nur die Gesandtschaft der drei Kurfürsten an, während diejenige der Stände gescheitert sei, da man sich über die Personenfrage nicht habe einigen können. Dies steht freilich in direktem Gegensatz zu dem von ihm veröffentlichten Briefe Johann Friedrichs an Philipp vom 15. III. 1546 (Akten S. 705 ff), sowie der ebendort [Anm. 71) abgedruckten kaiserlichen Antwort an die Gesandten der Stände. — Vergl. dazu auch den Bericht des Goslarer Gesandten Hans Uslar (Forsch. z. Deutschen Gesch. Bd. XXV S. 94 f). vergl. auch Friedensburg: Nuntiaturberichte 1. Bd. VIII S. 562 Anm. 2.

31 Johann Friedrich an s. Räte. 4. II. 1546.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geschlossen, zumal der Rat der Stadt Köln eine der Reform feindliche Haltung einzunehmen begann.[32]

Um für Hermanns Sache möglichst viele Anhänger zu gewinnen, tauchte in Frankfurt der Plan auf, die im Westen Deutschlands lebenden kleineren reichsständischen Gewalten, insbesondere die Grafen, im Interesse des Kölner Erzbischofs zusammen zu berufen. Schon lange hatten sie sich zu Genossenschaften zur gründlicheren Wahrung ihrer politischen Selbständigkeit den mächtigeren Fürsten gegenüber vereinigt, auch bekannten sie sich fast durchweg zum protestantischen Glauben.

Besonders lebhaft trat für diese Idee Graf Ludwig von Stolberg-Königstein ein, der Bruder des Kölner Domdechanten Heinrich. Er erschien persönlich in Frankfurt, beriet sich dort mit den Ständen und drang darauf, dass entgegen der ursprünglichen Absicht die Grafen nicht aus eigener Initiative zusammentreten sollten, sondern dass die Anregung dazu direkt von Hermann ausgehen müsse: der Erzbischof möge ihnen die Gefahren vor Augen führen, welche ihrem Glauben durch den Sieg des Kaisers drohten, er möge sich auf seine verwandtschaftlichen und befreundeten Beziehungen zu den Grafen berufen und vor allem betonen, dass die Grundlage des Erzstiftes auf ihrer freien und unangetasteten Stellung beruhe. Falls er Entgegenkommen finde, wurde Hermann bevollmächtigt, die Grafen mit dem in Frankfurt gestellten Bedenken vertraulich bekannt zu machen mit der Aufforderung, sich an den Verhandlungen des auf den 1. April nach Worms berufenen Bundestages zu beteiligen.

Persönlich wandte sich Ludwig von Königstein an den mächtigsten der Grafen, an Wilhelm von Nassau, um ihn für den Plan zu erwärmen.

---

32. Ennen: Geschichte der Stadt Köln Bd. IV S. 515 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In dem Ausschreiben Hermanns vom 9. Februar, worin er die Grafen ersuchte, am 18. März persönlich in Oberwesel zu erscheinen, tritt er lediglich als ihr Standesgenosse[33] auf; seine und ihre Beschwerungen sollen zur Sprache gebracht werden, er bittet um ihren Rat und um ihre Unterstützung.

An Gegenstromungen fehlte es nicht: kaum hatte der Afterdechant und die ihm anhängenden Domherren von der Berufung des Tages gehört, so reichten sie eine Beschwerde an die Grafen über die Fassung des Schriftstückes ein und forderten sie auf, alles, was gegen sie in Oberwesel vorgebracht werde, ihnen, ‚wie billig", zuzustellen.[34]

Recht zahlreich erschienen die Geladenen, im Ganzen neunzehn persönlich, drei[35] waren durch Gesandte vertreten: getreu ihrem einmal angenommenen Glauben rieten sie Hermann, bei seiner Reformation zu beharren, persönlich solle er auf den Reichstag gehen, um dort seine Sache zu verfechten, und zugleich durch Hinzuziehung von möglichst vielen Reichsfürsten den Versuch machen, die Spaltung im Reiche beizulegen. Es waren Ratschläge, wie sie jeder, der darum gebeten wurde, hätte geben können, greifbaren Wert hatten sie nicht.

Wie wenig Positives die Grafen selbst zu thun gedachten, zeigt ihre Antwort auf die Bitte der Kurkölnischen Gesandten, der Appellation Hermanns anzuhangen; nach all den Erfahrungen der letzten Zeit, wo

---

33. „und aber wir uns zu euch und andern, die mit uns eins graflichen herkommens sein, alles guten vorsehen." [Berliner Bibliothek Ms. Borussica nr 846 Bd. II f. 220.]

34. Berl. Bibl. f. 222. Montag nach Invocavit. (15. III. 1546.)

35. Ennen und Varrentrapp (I. S. 267) geben die Zahl „sieben" an, nach dem Verzeichnis der Berliner Bibliothek hatten sich nur drei Grafen vertreten lassen, zwei werden als entschuldigt angeführt. (f. 247.)

Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

doch die Unversöhnlichkeit der Gegensätze innerhalb des Domkapitels so klar zu Tage getreten war, wollten die Grafen nochmals eine Vermittelung anbahnen; nur um diese nicht sofort unmöglich zu machen, vermieden sie, wie sie erklärten, dem Wunsche I olge zu leisten, da sie sonst von Anfang an als parteiisch angesehen würden. Falls dieser Versuch nicht gelinge, wollten sie sich dem Kurfürsten zum besten verhalten.

Mit einer Abordnung aus Oberwesel an den Afterdechanten und seine Adhärenten weigerte man sich in Köln unter ganz nichtigen Vorwänden in Unterhandlung zn treten, man hatte lediglich beabsichtigt, Unfrieden und Misstrauen zu säen.

Es ist nirgends deutlich ausgesprochen, aber die Annahme liegt nahe, dass die vorsichtige Haltung der Grafen beeinflusst wurde durch die zaghaften Beschlüsse der Frankfurter Versammlung, und da der Wormser Bundestag im April noch viel weniger vertrauenerweckend für die Zukunft verlief, konnte es niemand den Grafen verargen, wenn sie ihre Sache nicht allzu enge mit derjenigen des Erzbischofs verknüpfen wollten.

Kapitel IV.

Die Verhandlung über die Braunschweiger Frage und die Vergardungen im nördlichen Deutschland.

Nach ihrer Uebergabe am 21. Oktober waren Herzog Heinrich und sein Sohn Karl Victor als Gefangene des schmalkaldischen Bundes[1] der erstere nach Ziegenhain, der

---

1. Vergl. die Auffassung Johann Friedrichs in seiner Instruktion

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

letztere wie es scheint anfangs nach Kassel, später nach Marburg unter Bewaffnung von hessischen Edelleuten abgeführt worden.

Von Anfang an bemühte man sich von den verschiedensten Seiten für ihre Freilassung; während Herzog Moritz dazu durch seine nicht unzweideutige Haltung während der Verhandlungen vor der Gefangennahme getrieben wurde, fasste der Kaiser seine Bemühungen als eine günstige Gelegenheit auf, sich in die Angelegenheiten des schmalkaldischen Bundes zu mischen: noch im November sandte er Nicolaus von Könneritz zum Landgrafen, nicht um sofort die Loslassung zu erbitten, die Unmöglichkeit diese Forderung durchzusetzen mochte er einsehen, sondern für eine dem fürstlichen Stande Heinrichs angemessene Behandlung ein gutes Wort einzulegen, und um seine Vermittlung in dem Streite anzubieten.[2] Wie es scheint, war für den Augenblick sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, den in Folge des leicht erfochtenen Sieges besonders kriegslustigen Landgrafen von ferneren feindseligen Schritten gegen den Katholicismus abzuhalten.

Die erste Nachricht über diese kaiserliche Werbung gelangte durch den Bruder jenes Nicolaus von Könneritz, einen kursächsischen Beamten, zu Johann Friedrichs Kenntnis; sein Misstrauen gegen den Landgrafen wurde sogleich wieder rege, unberechtigter Weise, denn Philipp hatte beschlossen, die ganze Angelegenheit vor den Frankfurter

---

zum Frankfurter Bundestag: „doch mit solchem verstand, dieweil der Landgrave als haubtmann gemeiner aynung aldo gewest, das die ergebung nitt in S. L. hand allein, sondern in gemeiner aynunge hand bescheen und verstanden." [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 1.] Heinrichs Auffassung war das nicht. Vergl. Brandenburg: Moritz von Sachsen Bd. I S. 405.

2. Johann Friedrich an Dr. Brück, 23. XI. 1545. W. A. Reg. H. No. 194, vergl. auch Corp. ref. V nr 3317. Melanchthon an Meienburg. — M. ist im ganzen gut unterrichtet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bundestag zu bringen, denn, wie es scheint, ging seine Absicht dahin, ein für alle Mal diese leidige Frage, welche schon zu so vielen Misshelligkeiten geführt hatte, hier zur offenen Diskussion gelangen zu lassen und einer endgültigen Erledigung entgegenzuführen.[3]

Das Hauptaugenmerk mussten deshalb die Bundeshauptleute darauf richten, eine Einmischung des Kaisers vor der Frankfurter Versammlung zu hintertreiben, deshalb widerriet Kanzler Brück auch den Vorschlag, nach der Gefangennahme Heinrichs gegen ihn beim Kaiser nachträglich die Reichsacht auszuwirken: man gebe sich den Anschein, als zweifle man an der Rechtmässigkeit des Einschreitens gegen den Braunschweiger, zudem würde Karl daran anknüpfend Gelegenheit ergreifen, sich für die beiden Gefangenen zu verwenden.[4]

Gleichwohl liessen die beiden Bundeshauptleute ihre persönlichen Absichten auf das eroberte Gebiet nicht fahren. Es ist nicht ganz klar, wie sie sich die Zukunft des braunschweigischen Landes dachten, ob sie wirklich hofften, es unter sich teilen zu können; vorgeschwebt hat ihnen sicher eine solche Lösung: denn wozu hätte Johann Friedrich in seinem Teilungsvorschlag so ängstlich darauf gedrungen, dass jeder gleichmässig viel von dem okkupierten Gebiet erhalte, wenn sie das Land nur für den Bund verwalteten? für diese Vermutung spricht auch schon die Bestimmung, dass für den Sachsen zuzusprechenden Teil die Universität Wittenberg, für den Hessen zuzusprechenden Marburg die rechtliche Instanz bilden solle; nur bezüglich der Landesverteidigung wollte man die Unteilbarkeit aufrecht erhalten.

---

3. Philipp an die Stadt Augsburg. — 8. XII. 45. Feldlager vor Rietberg: es müsse eine neue Verfassung gemacht werden, „darzu Wurtemberg, Pommern gehören, und daraus nicht zu lassen sein.“ [M. A.]

4. Dr. Brück an Johann Friedrich 10. III. 45. [W. A. Reg. H. No 194.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein weiteres Argument für diese Annahme bildet eine Anregung Philipps bei Johann Friedrich auf einen günstig lautenden Brief Granvellas hin, ob es nicht thunlich sei, auf den kommenden Reichstag ihre Belehnung mit dem braunschweiger Gebiet beim Kaiser zu erbitten, was der Kurfürst im Prinzip nicht widerriet, nur glaubte er den Plan verschieben zu müssen, da ein solches Vorgehen vor Beendigung der Verhandlungen des Bundestages bei den Ständen Aufsehen erregen würde.[5]

Mögen nun ihre Absichten auch noch nicht ganz klar gewesen sein, soviel ist sicher, dass sie gewillt waren, sich an ihre bisher gemachten Aufwendungen zu halten und ihre Ansprüche mit Verweisung auf diese zu verfechten. Besonders bei Johann Friedrich tritt der finanzielle Zweck sehr in den Vordergrund: er sieht das Gebiet Herzog Heinrichs als eine Geldquelle an, um sich für seine im Interesse des Bundes gemachten Auslagen möglichst schadlos zu halten. Man erstaunt, dass auch nicht ein einziges Mal des religiösen Momentes, um dessentwillen der Bund doch nur seine Unterstützung hatte gewähren können, Erwähnung geschieht.

Um übereinstimmend vor den Ständen auftreten zu können, ordnete Johann Friedrich vor der Frankfurter Versammlung Gesandte an den Landgrafen ab, welche mit diesem die Art und Weise ihres Vorgehens auf dem Bundestage vereinbaren sollten: aus ihrer Instruktion spricht deutlich das grosse Interesse heraus, mit welchem der Kurfürst an dem Besitz des braunschweiger Landes hängt, er scheut sich nicht, aus dem Umstande, dass das Unternehmen vom Glück begünstigt gewesen sei, diese Angelegenheit, bei deren Durchführung doch so viel Eigennutz mit im Spiele gewesen war, mit Gottes Sache zu identifi-

---

5. Philipp an Johann Friedrich 7. I. 1546. Johann Friedrich an Philipp 20. I. 1546. [W. A. Reg. H. No. 209. Vol. 1.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zieren: sein eigner Vorteil fiel für ihn in diesem Falle mit dem Willen Gottes in glücklichster Weise zusammen.

Trotzdem Johann Friedrich in der seinen Gesandten an den Bundestag mitgegebenen Instruktion darauf gedrungen hatte, die braunschweiger Frage gleich zu Beginn der Beratungen vorzunehmen, so gelangte sie doch wegen der verzögerten Ankunft seiner Vertreter erst verhältnismässig spät zur Verhandlung. Erst um Mitte Januar — auf eine energische Mahnung der sächsischen und Seestädte hin[6] —, als die Gesandtschaft nach Heidelberg abgegangen war, welche den Kurfürsten von der Pfalz zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bundestages auffordern sollte, fand man Zeit, dieselbe vorzunehmen.[7]

In manchen Punkten herrschte von Anfang an Uebereinstimmung, so besonders darin, dass die beiden Gefangenen nicht freizulassen seien, da Herzog Heinrich doch nicht Treu und Glauben verdiene, sondern stets ein unversöhnlicher Gegner seiner Widersacher sein werde. Auch schon um der Eintracht willen zwischen Johann Friedrich und Herzog Moritz war die Gefangenhaltung des Braunschweigers zweckmässiger: der Kampf zwischen den beiden wettinischen Vettern um den Besitz der Stifter Magdeburg und Halberstadt war noch immer unentschieden, jeder suchte nach einer günstigen Gelegenheit, seinen Einfluss auch nach der militärischen Seite hin dort geltend machen zu können. Nur durch die letzte schnelle Besiegung Heinrichs war ein Hinübergreifen der Kriegswirren in die benachbarten Stifter unmöglich geworden; wurden diese einmal bedroht, so würden sicher beide Rivalen sofort zur Stelle gewesen sein, und die Fehde war unvermeidlich.

---

6. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXV S. 85.

7. Diesen Zusammenhang heben die hessischen Räte in einem Briefe an Philipp besonders hervor. 13. I. 1546. M. A.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zudem war es nicht ausgeschlossen, dass der Braunschweiger ein ander Mal sich mindestens die Neutralität des ehrgeizigen Moritz sichern würde, indem er ihm Aussichten irgend welcher Art auf den Besitz der Stifter machte, wodurch Johann Friedrich in seinen Kriegs-Rüstungen sehr gehemmt gewesen wäre.

Aber auch schon um des Friedens unter den Bundesmitgliedern willen war Einigkeit in dieser Frage wünschenswert, denn der kursächsische Hof war voller Misstrauen gegen den Landgrafen und besonders gegen die oberländischen Städte. Dies geht aus einem Gutachten Kanzler Brücks an seinen Herrn hervor auf vertrauliche Bedingungen[8] hin, welche Philipp über die eventuelle Freilassung Herzog Heinrichs gestellt hatte, die aber nur im Einverständnis mit den Ständen zu verhandeln sein sollten.[9] Trotzdem dieselben so scharf gestellt waren, dass der Braunschweiger nie auf sie eingehen konnte oder, wenn er es that, stets von seinen mächtigen Nachbarn abhängig bleiben würde, so verwarf Brück dieselben doch unbedingt und stellte Gegengründe zur Mitteilung an den Landgrafen in Aussicht, um ihn wider „die vermeinten Mittel und Wege" der oberländischen Städte standhaft zu machen.[10] In gleicher Richtung war im Auftrage des Kurfürsten Luther thätig, welcher sich in seiner letzten Schrift gegen die Freilassung des Braunschweigers wandte, einer Schrift, welche in erster Linie dazu bestimmt war, auf Philipp zu

---

8. „Mittel bei H. H. Erledigung" M. A. vergl. Neudecker Akten S. 515.

9. Neudecker Akten S. 515 Zeile 12 muss es statt des ganz sinnlosen Textes heissen: „doch sollen sy in diessen der stend gemut hören." [MA.]

10. Brück an Johann Friedrich 21. XII. 45. W. A. Reg. H. No. 194.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wirken.[11] Dieses Sendschreiben wurde von den kursächsischen Vertretern am Bundestag verteilt.[12]

Nachdem nun einmal die weitere Gefangenschaft Herzog Heinrichs und seines Sohnes Karl Viktor ausgesprochen war, handelte es sich darum, einen Modus zu finden, wie die beiden fernerhin zu unterhalten seien. Man war wenig geneigt, auf die Anregung des Kaisers einzugehen, sie allzu fürstlich zu unterhalten. In den gewöhnlichsten Lebensgewohnheiten wurden sie beschränkt, man fand für gut, sie „ihrem Stand nach, doch zimlich und unüberflüssig uff gemeiner stende unkosten“ zu verpflegen; ihr Aufenthaltsort ward dem Belieben des Landgrafen anheim gegeben, ein wenig angenehmer Auftrag, da er dadurch, abgesehen von der Verantwortung, welche er zu tragen hatte, in erster Linie den Zorn der Gegner auf sich zog; später sollte darüber beraten werden, ob aus den Erträgnissen des braunschweiger Landes ihr Unterhalt zu bestreiten sei.

Besonders wichtig war die Bestimmung, dass niemand allein, ohne Beisein von hessischen Räten mit den Gefangenen unterhandeln dürfe: dieser Beschluss richtete sich vornehmlich gegen Herzog Moritz, welcher für gut fand,

---

11. Gedruckt de Wette-Seidemann Bd. VI. S. 385 ff. vergl. dazu Druffel: Ueber Luthers Schrift an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen wegen des gefangenen Herzog Heinrich von Braunschweig 1545. — (S. B. d. Kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften 1888.) — Nach Bezold: Geschichte der deutschen Reformation S. 760 gewinnt es den Anschein, als ob erst Druffel den Zweck dieses Sendschreibens richtig erkannt hätte, während Seidemann ihn schon angiebt.

12. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXV S. 97. — Die Einungsverwandten erhielten Exemplare ausgehändigt, während den Religionsverwandten, Ständen nur Einsicht gestattet wurde. — Johann Friedrich an seine Räte 20. XII. 1545.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wegen seiner nicht einwandfreien Haltung in der Vermittlungsfrage die Zustimmung des Gefangenen zu einer Rechtfertigungsschrift zu erlangen, ohne dass sein Schwiegervater über den Inhalt derselben unterrichtet wurde.[13]

Die Ansicht der Stände, ob man den lebhaften Wettiner durch die Annahme eines solchen Beschlusses reizen sollte, gingen auseinander, manche meinten, auf ihn Rücksicht nehmen zu sollen, zumal er sich gerade in dem braunschweigischen Zuge ihrer Sache nicht ungünstig gezeigt habe; zudem reite sein Gesandter jetzt zum Kaiser: wenn er hier in Frankfurt mit seinem Ansuchen nicht durchdringe, sei es nicht ausgeschlossen. dass er dort Karl für die Gefangenen zu erwärmen trachte.[14] Aber auch in persönlichem Vortrag vor den Ständen vermochte Moritz' Vertreter Carlowitz nicht mehr zu erreichen, als dass die Gesandten mit Beziehung auf ihre nicht ausreichenden Instruktionen sich erboten nach Hause zu berichten.

Wichtiger und dringender aber als alles dieses war eine von den Ständen zu treffende Verfügung über das braunschweiger Land.

Wir sahen schon, dass Johann Friedrich hauptsächlich darauf bedacht war, möglichst viel Nutzen aus dem Besitz des eroberten Gebietes zu ziehen; dasselbe Ziel verfolgten die übrigen Stände ebenfalls für sich, und so war es von Anfang an ausgeschlossen, dass die Annektionsgelüste der beiden Bundeshauptleute auf fruchtbaren Boden fallen würden.

Man beschloss, vor einer endgültigen Beschlussfassung über die Verwendung des Landes sich über seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, über Einnahme und Ausgabe, genau zu unterrichten; zu diesem Zweck

---

13. Brandenburg: Moritz von Sachsen Bd. I. S. 410 f.

14. Die Räte an Johann Friedrich 4. II. 1546. – W. A. Reg. H. No. 196. Vol. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sollte eine Kommission von vier[15] Sachverständigen — je einem Vertreter von Kursachsen und Hessen, sowie den oberländischen und sächsischen Städten — sich sofort ins Land begeben, mit Hilfe von eingesessenen Beamten und auch zuverlässigen Privatpersonen sich über die Vermögensverhältnisse genau orientieren und dann am 1. März in Hannover auf einem dazu beschriebenen Versammlungstage Bericht erstatten, wo dann auch endgültige Beschlüsse gefasst werden sollten.

Soviel wurde jetzt schon als Norm festgesetzt, dass in erster Linie die finanziellen Interessen des schmalkaldischen Bundes gewahrt werden müssten, diesen Standpunkt nahm man besonders den Gläubigern Herzog Heinrichs gegenüber ein, soweit man ihnen überhaupt zugestand, Forderungen zu erheben.

Verwunderung erregen muss die Gleichgültigkeit, mit der man Herzog Moritz behandeln zu können glaubte; nirgends wird eine Aeusserung darüber laut, dass er auch, falls es zu einer Teilung kommen würde, hinter seinen Erbeinungsverwandten, denen er zu Hilfe gekommen war, nicht zurückbleiben dürfe. Und doch lag hierin der Keim zu neuen Verwickelungen, da jede Stärkung der politischen und militärischen Stellung seines kurfürstlichen Vetters in Norddeutschland seine Aussichten auf die Stifter Magdeburg und Halberstadt verminderte. Und auch aus innerpolitischen Gründen durfte er nicht bei einer Machterweiterung seiner Bundesgenossen sich zurücksetzen lassen: seinen letzten Zug hatte er sehr gegen den Willen und Wunsch seiner Unterthanen, besonders des meissnischen Adels[16] unternommen, wie Johann Friedrich nicht unbekannt geblieben war; viel Ruhm war für den sächsischen Rautenkranz nicht erworben worden, und wenn Moritz jetzt noch dazu leer

15. Lüneburg sollte (anfangs) auch noch hinzugezogen werden; da aber gerade damals Herzog Ernst starb, fiel seine Vertretung weg.

16. Brandenburg: Moritz von Sachsen Bd. I, S. 398, vergl. auch Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ausging, so war für die Zukunft seine Stellung innerhalb seines Fürstentums unsicherer denn je; falls er in seiner schwierigen Lage keine Stütze an den Schmalkaldenern fand, so war für ihn die Verbindung mit dem Kaiser der gewiesene Weg. Alles dies scheint man nicht bedacht oder wenigstens nicht berücksichtigt zu haben, sonst hätte man diesen eigenmächtigen und so leicht reizbaren Fürsten nicht so wenig entgegenkommend behandelt.

Noch bei einem andern Punkte trat der Geist des Eigennutzes unter den Ständen in seiner grellsten Farbe hervor: seit der Eroberung des braunschweiger Landes im Jahre 1542 war immer wieder auf den Bundestagen die Frage angeregt worden, ob man die drei Festungen des Herzogtums Wolfenbüttel, Steinbrück und Schöningen niederreissen sollte. Die oberländischen Städte hatten niemals wegen ihrer entfernten Lage ein regeres Interesse der Frage entgegengebracht, die sächsischen Städte waren eifrigst dafür eingetreten, Kursachsen und Hessen hatten widerraten.

Trotzdem im letzten Zuge deutlich erwiesen worden war, dass Herzog Heinrich nur durch die starke Festung Wolfenbüttel so lange aufgehalten worden war, bis die Bundeshauptleute herankamen, dass ohne diesen Widerstand er sich über das zur sofortigen Verteidigung nicht gerüstete Hessen mit seinen Scharen ergossen haben würde, überwogen bei den Ständen doch die finanziellen Rücksichten, besonders da Sachsen und Hessen, ungewiss, in wessen Besitz das Land auf die Dauer kommen würde, nicht allzu eifrig widersprachen; man beschloss, um die Kosten der Unterhaltung zu umgehen, Wolfenbüttel sofort zu schleifen, während über das Schicksal der beiden andern minder bedeutenden Festungen in Hannover Anfang März beraten werden sollte. Die unangebrachte Sparsamkeit wurde noch durch die Verfügung übertrumpft, dass die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stadt Braunschweig und ihre Unterthanen mit der Niederreissung der Festungswerke beauftragt wurden.

Dass bei dieser Stimmung Bundesmitglieder, welche von Herzog Heinrich an Land und Leuten durch Plünderungen geschädigt worden waren, nur Worte des Bedauerns, aber keinen Ersatz fanden, braucht kaum hervorgehoben zu werden; eben so wenig vermochte man über das endgültige Los der Gefangenen zu einem definitiven Beschluss zu gelangen: alles wurde teils dem Tag von Hannover, teils dem kommenden Bundestag oder Reichstag vorbehalten. —

Eine grelle Beleuchtung dafür, wie wenig ein Solidaritätsgefühl zwischen den einzelnen Mitgliedern des Bundes, besonders zwischen Niederdeutschen und Oberdeutschen vorhanden war, bietet uns der Gang der Verhandlungen über die Abwehr der schädlichen Vergardungen[16] herrenloser Knechte im nördlichen Deutschland.

Infolge der unsicheren Zustände, welche durch die ewigen Fehden zwischen kleineren und grössen Reichsständen herbeigefürt waren, gab es in jenen Gegenden eine grosse Zahl von raublustigem Gesindel, welches darauf ausging, sich als Söldner in einem neu beginnenden Kriege anwerben zu lassen; oft rotteten sie sich zu grossen Haufen zusammen, welche in Friedenszeiten zur Erlangung ihres Lebensunterhaltes und aus Gewohnheit an ihrem blutigen Handwerk, plündernd, sengend und brennend allenthalben umherzogen; sie waren zu einer direkten Landplage geworden, vor welcher man sich nur durch geschlossenes, gemeinsames Vorgehen retten konnte, da die Banden, wenn sie aus einem Territorium verdrängt waren, sich in das nächstliegende wandten.

---

16. Ueber die Bedeutung des Wortes „vergarden" vergl. Paetel: Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Grossmütigen, S. 71 Anm. 4.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schon auf dem mit dem Reichstag zu Worms zugleich gehaltenen Bundestage hatte man über die Befreiung von diesem Uebel verhandelt, aber man war zu der Ansicht gelangt, dass die Abstellung dieser traurigen Verhältnisse nicht Sache der Schmalkaldener, sondern Reichsangelegenheit sei.[17]

Wenn nun in Frankfurt diese Frage von Einungswegen wieder aufgenommen wurde, so geschah das hauptsächlich deshalb, weil die Mandate des Kaisers gegen die Vergardungen nichts genützt hatten; sodann war es für die Schmalkaldener eine direkte Lebensfrage, diese Zusammenrottungen zu verhindern: sie selbst waren nicht in der Lage — das hatten die Verhandlungen über die finanzielle Umgestaltung der Bundesverfassung deutlich bewiesen — vielleicht mehrere Monate lang diese Haufen für den eventuell beginnenden Krieg auf Wartegeld an der Hand zu behalten, und es musste deshalb der Gefahr vorgebeugt werden, dass die Gegenpartei[18] sich in diesen Gegenden irgend welchen Rückhalt schaffte.

So notwendig dieses Vorgehen auch sein mochte, Einmütigkeit liess sich unter den Bundesmitgliedern nicht erwarten. Es war wohl ein Rückschlag gegen die engherzige Haltung der niederdeutschen Städte in der Regelung der finanziellen Verhältnisse, wenn die Oberländer — mit alleiniger Ausnahme Augsburgs — ihren Beistand verweigerten. Andererseits gewann die Stellungnahme gegen die Vergardungen dadurch mehr Aussicht auf Erfolg, dass

---

17. M. A.: „Ultima Januarii 1545“ und Abschied der Einungsverwandten Stände in Worms.

18. Wie sehr gerade dieses Moment mitwirkte, geht aus dem Beschluss hervor, den Kaiser zu bitten, in seinen Erblanden auch gegen die Vergardungen einzuschreiten. Denn wenn sie dort geduldet wurden, so musste diese Thatsache die herrenlosen Knechte in den angrenzenden Gebieten nur ermutigen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

namhafte Fürsten, wie König Christian III. von Dänemark die Bischöfe von Köln und Münster zu einem Zusammengehen mit dem schmalkaldischen Bund in dieser Frage sich entschlossen, trotzdem sie nicht Mitglieder der Einung waren; jedoch sie sahen sich andauernd in ihren unmittelbarsten Interessen bedroht.

Zu einem endgültigen Beschluss konnte man freilich wieder einmal wegen mangelnder Instruktionen bereits in Frankfurt nicht gelangen. Man fand für gut, sich am 1. März in Hannover zu treffen, um weiter zu beraten, inzwischen sollten einzelne namhaft angeführte Stände mit ihren Nachbarn über ein gemeinsames Vorgehen gegen diese auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus schädlichen Zusammenrottungen verhandeln. Besondere Aufmerksamkeit möge man den Führern der Banden zuwenden: wo sie angetroffen würden, müssten sie niedergeworfen werden, ebenso dürfe nicht zugelassen werden, dass Knechte aus fremden Nationen, etwa im Auftrage des Papstes, ins Land kämen. Sollten vor dem 1. März wieder Unruhen ausbrechen, so müsse ein jeder seinen Nächstgesessenen mit aller Macht zu Hülfe kommen, und man sollte es nicht bei einfacher Niederwerfung bewendet sein lassen, sondern sich allenthalben im Lande verteilen, um auch die versprengten herrenlosen Knechte völlig aufzureiben.

Dieses ganze Vorgehen der Schmalkaldener war ein Akt der Selbsthilfe: das Reich war nicht im Stande gegen diese Plage energisch zu schützen, so nahmen statt seiner die Einungsverwandten die Wahrung der Reichsinteressen in die eigene Hand.

Wir erwähnten oben schon, dass König Christian III. von Dänemark sich dem Vorgehen der Schmalkaldener gegen die Vergardungen angeschlossen habe, weil er sich in seinen Interessen bedroht sah; zu weiteren endgültigen Vereinbarungen war er jedoch nicht zu bewegen; weder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in der kölnischen Frage liess er sich herbei, positive Erklärungen abzugeben, noch auch gar seine Verbindung mit den Schmalkaldenern, welche 1547 ablief, fernerhin zu verlängern.

Sein hauptsächlichstes Ziel war, in dem beginnenden Kampfe seine vollständige Neutralität sich zu wahren, höchstens dachte er daran, später einmal vielleicht eine Vermittlerrolle zu übernehmen. Um so mehr war für ihn eine solche Haltung erforderlich, als er, durch den Speirer Vertrag vom 22. Mai 1544 gegen Uebergriffe und Belästigungen von seiten des Kaisers sicher gestellt, die Protestanten nicht zu bewegen vermochte, den Bund mit ihm auch auf den Schutz bei Angriffen von rein weltlichem Charakter auszudehnen; sehr wahrscheinlich ist es auch, dass der enge Anschluss Pfalzgraf Friedrichs an die Schmalkaldener ihn notgedrungen vorsichtiger machte; selbst in der Konzilsfrage vermochten seine Gesandten keine bestimmte Erklärung abzugeben. —

Kapitel V.

Kurfürst Friedrich von der Pfalz und seine Beziehungen zum schmalkaldischen Bund.

Am 16. März 1544 war Friedrich II. durch den Tod seines Bruders Ludwig in den Besitz der pfälzischen Kurwürde gelangt. Trotz aller Zurücksetzungen und Uebervorteilungen von seiten der Habsburger hatte er sich Zeit seines Lebens als treuer Anhänger dieses Hauses gezeigt; noch wenige Jahre vorher war er durch eine Heirat mit

Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

der Nichte des Kaisers, Dorothea, der Tochter des aus Dänemark vertriebenen und gefangen gehaltenen Königs Christian II., enger an das Interesse des Kaiserhauses gefesselt, freilich damit zugleich zu einem Werkzeug der habsburgischen Politik gemacht worden. Er galt fortan als einer der Prätendenten jenes nordischen Thrones, und dieser Gedanke bestimmte seitdem sein ganzes Handeln.

Wenig gefährlich blieben diese Absichten, solange er noch als meist geldbedürftiger Reichsfürst ohne grossen Länderbesitz in Ruhe seine Tage verlebte; mit einem Schlage änderte sich aber die Sachlage, als er zur Kurwürde gelangte: jetzt wurde er ein Faktor, mit welchem alle politischen Mächte rechnen mussten. Auch seine Haltung dem Kaiser gegenüber wurde dadurch wesentlich modifiziert, da er unabhängiger von seiner Gunst und Ungunst, besonders von seiner finanziellen Unterstützung wurde.

Nicht nur auf die Wahrung seiner Stellung als Reichsfürst[1] und nunmehr als Kurfürst[2] war er stets sehr bedacht gewesen, sondern er sah auch mit grossem Schmerze das Eindringen der fremden Elemente in den Reichsorganismus

---

1. Vergl. dazu die bezeichnende Aeusserung aus dem Jahre 1532, als er noch ganz unter Karls Einfluss stand: „es wäre das Beste, wenn sich die Fürsten zusammenthäten, um dem Kaiser förderlich aus dem Reich zu helfen. Dann könnte man mit dem König (Ferdinand) thun, was man wollte." (Winckelmann: Der schmalkaldische Bund 1530—32 und der Nürnberger Religionsfriede S. 239.)

2. Bezeichnend für die Auffassung Friedrichs über seine Stellung als Kurfürst sowohl dem Kaiser als auch den Ständen gegenüber ist folgender Passus aus dem Protokoll der Beratungen des kurfürstlichen Rates zu Worms v. 27. III. 1545: „Ir G. herr der Churf. (Friedrich) hatte die Proposition auch gelesen und erwogen, und weil sein Churf. g. befunden, das man sich in itziger Proposition unterstunde, widerumb einen andern Reichstag mit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und seine Verwaltung[3]. Noch stand er auf dem katholischen Standpunkt, aber Hinneigung zu der neuen Lehre hatte er von jeher bewiesen.

Hinzu kam, dass Friedrich auf Grund alter Hausverträge, welche er durch die späteren Bestimmungen der goldenen Bulle für aufgehoben hielt, durch die bayrische Nebenlinie sein Haus im dauernden, ununterbrochenen Besitz der Kur bedroht sah. Wenn auch Karl bisher dem Drängen seiner Gegner nicht nachgegeben hatte, so war doch nicht ausgeschlossen, dass er bei irgend einer politischen Kombination diesen wohlwollenden Standpunkt fallen liess, besonders wenn Friedrich des Kaisers imperialistische und kirchenpolitische Bestrebungen nicht genügend unterstützte. Deshalb trat der Pfalzgraf dem Gedanken näher, sich beim schmalkaldischen Bunde eine Rückendeckung zu verschaffen.

Dem stand jedoch zweierlei entgegen: einmal seine bisherige habsburgisch-freundliche Haltung und verwandtschaftliche Stellung zum Kaiserhaus, sodann besonders seine Ansprüche auf den dänischen Thron. Das Letzte war das schwerwiegendste, da Christian III. nicht nur mit dem schmalkaldischen Bunde als solchem in Sachen der

---

gemeiner Stende Rath zu benennen und anzusetzen, wolt solchs den Churfursten an Irer preeminentz, als mit deren allein und nicht gemeiner Stende vorwissen solche ansetzung bescheen solt, nachteilig und beschwerlich sein; dan kay. mat weren negst zu Speyer in gleichem fall dafur unttertheniget gebeten worden, solte auch vertrostung bescheen sein, das solchs fortan abgestelt solt werden; ist derwegen seiner churf. g. bedencken, dz die Ro. ko. mt deshalben von der churfen Rethen ersucht und nochmals dafur auch gebeten wurde, dan man vermerckte, das sich die anderen Stende zu nachteil der Churfen preeminentz und hoheit in dieser und dergleichen sachen gern eindringen wollten." [B. A. Reichstags Acta zu Worms 1545—46 Rep. 10].

3. Gachard: trois années S. 89.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Religion „oder dessen, was ihr anhängig", seit 1538 in Bündnis stand, sondern mit den hauptsächlichsten Mitgliedern desselben — mit Sachsen, Hessen, Lüneburg Anhalt und Mansfeld — einen Separatvertrag geschlossen hatte, der sich auch auf Profansachen erstreckte.[4] In diesem Punkte war eine Verständigung um so schwieriger, als Friedrich in Unkenntnis über die wirklichen Beziehungen zwischen Dänemark und dem Bunde, gerade durch die Unterstützung der Schmalkaldener seine Ansprüche durchzusetzen hoffte.

Diese Absicht hinderte ihn aber nicht, mit deren erbitterstem Gegner, Herzog Heinrich von Braunschweig, in Verbindung zu treten. Wegen der Wichtigkeit wurden die Verhandlungen geheim geführt, nur aus Andeutungen können wir einigermassen Schlüsse ziehen.[5] Heinrich teilt dem Kurfürsten eine Mitteilung zum Nutzen des Glaubens mit, worauf dieser erwiderte, eigentlich sei er verpflichtet, die Sache wegen ihrer Gemeingefährlichkeit anzuzeigen, nur wegen eines früheren Versprechens wolle er davon absehen;[6] gleichwohl knüpft Heinrich einige Tage später wieder an diese Angelegenheit an, die er aber nicht über Land berichten könne, worauf Friedrich um eine Chiffre bittet, da er keine zu machen verstehe.[7] Ueber den Grad ihres gegenseitigen Vertrauens zu urteilen, ist schwer; soviel steht fest, dass jeder bei dem

---

4. Ranke: Deutsche Geschichte, Bd. IV S. 208.

5. Wie es scheint, zog Friedrich keinen seiner Räte ins Vertrauen, wenigstens sind seine Briefe durchweg eigenhändig geschrieben; auch deutet darauf eine Notiz in einem seiner Schreiben hin.

6. Schon erwähnt bei Herberger S. 35.

7. Friedrich an Heinrich, 6. VI. 45, Heinrich an Friedrich, 12. VI. 45, Friedrich an Heinrich, 19. VI. 1545. [M. A. Braunschweiger Akten.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

andern auf Unterstützung zur Verwirklichung seiner Pläne rechnete.

Unter den Räten Friedrichs fand seine Hinneigung zu den Schmalkaldenern lebhafte Unterstützung: sie hingen grossenteils bereits dem Protestantismus an und hofften auf diese Weise ihren Herrn zu der neuen Lehre herüberziehen zu können, worin sie der evangelische Eifer der Kurfürstin Dorothea, welche schon zu Ostern 1545 das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen hatte, bestärken mochte. Es scheint, als ob sie seine dänischen Pläne nicht gern gesehen haben, besonders da das ganze Unternehmen Friedrichs, weil er keine Nachkommen hatte, einzig und allein auf seiner Person beruhte und auf die Dauer der Pfalz daraus kein nennenswerter Vorteil erwachsen konnte.[8]

Noch während des Reichstages zu Worms ordnete deshalb Friedrich Gesandte an Johann Friedrich und Philipp ab, um über ihre Stellung zu Dänemark sondieren[9] zu lassen mit eventueller Bitte um Hülfe; jedoch die Antwort lautete so ablehnend, dass der Gesandte sogleich die Erklärung

---

8. Strassburg III S. 693.

9. Kanzler Brück an den Kanzler Forster von Lüneburg. Anfang Oktober 1545. „Ich kan gedencken, das der von Braunschweigk und etzliche seiner leuth die Ding ertichten, und villeicht davon wollen ursach nehmen, das Pfaltzgraf Friedrich vor etzlichen wochen eine stattliche bottschafft bei meinem gnedigsten hern gehabtt, und wiewol war, das ire werbung seiner churf. g. vermeinte Forderung an Denmarck betroffen hett, so ist es doch alles dohin gangen, auszuforschen, ob sein churf. g. mit koniglicher wird weiter dan in der Religion, nemlich auch in prophan sachen confederiert weer oder nicht.“ W. A. Reg. H. No. 193; — vergl. zu dieser Sendung: Neudecker Akten S. 480 u. Urkunden S. 738 f. — Leodius' Bericht Annalium de vita et rebus gestis Friderici electoris palatini libri XIV (Frankfurt, 1624((S. 262) stimmt damit in vielen Punkten nicht überein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abgab, sein Herr denke garnicht daran, feindlich gegen Christian III. vorzugehen.[10] Die Bundeshäupter legten dem Pfalzgrafen ihrerseits nahe, sich mit einer Geldsumme abfinden zu lassen, da, zumal bei seiner Kinderlosigkeit, seine dänischen Pläne für sein Land wenig praktischen Nutzen hätten.[11]

Den Schmalkaldenern musste vor allem daran liegen, im Norden nicht einen ungewissen Freund statt des sichern Christian von Dänemark zu haben, und dies mag auch den sonst so bedächtigen Johann Friedrich bewogen haben, beim Landgrafen anzuregen, vermittelst einer Gesandtschaft an Friedrich die dänische Angelegenheit auf friedliche Weise zum Ausgleich zu bringen. Mit diesem Vorschlage kreuzte er jedoch die geheimsten Pläne Philipps: dieser stand mit Herzog Wilhelm von Baiern schon seit längerer Zeit über ein Separatbündnis in Unterhandlung, auch hoffte er durch einen beide Teile befriedigenden Vergleich den Streit um die pfälzische Kurwürde beizulegen. Eine allzugrosse Annäherung Friedrichs an die Schmalkaldener

---

10. Philipp an seine Räte in Worms, 9. VII. 1545. „dieweil wir nun nicht glauben, das dieser handel pfaltzgrave Fridrichs sy und wider Denmarck gelten werde, aus dem das der itzgemelt Pfaltzgrave seinen vogt zu Germsheim, Henrich Riedesel, bei uns gehabt, wilcher uns vor gewis gesagt hat, das sein her diss Jar nicht kriegen werde, aus vilen ursachen und umbstenden, so sich nicht wollen uber landt schreiben lassen." [M. A.]

11. Leodius S. 262: „ut accepta pecunia contentus ea, quam consecutus erat, dignitate et bonis ab infideli abstineret Dania, domique apud uxorem quietus viveret, liberisque, quibus indigeret domus Palatinorum, operam daret."

Auch später noch — im Dezember — bezeichnete Philipp die Vergleichung durch eine Geldsumme als das einzige Mittel, wodurch diese Zwistigkeiten beigelegt werden könnten. [Neudecker: Akten S. 539.].

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

musste aber vor Abschluss dieser Beratungen Bayern notgedrungen auf die entgegengesetzte Seite treiben.

Vorläufig ruhten nun die direkten Verhandlungen der Schmalkaldener; wegen seiner wohlwollenden vermittelnden Thätigkeit auf dem Wormser Reichstag wurde allerdings im Ausschuss angeregt, sich mit ihm ins Einvernehmen zu setzen, mehr freilich um sich bei Ausbruch eines Krieges seiner Neutralität als seiner Bundesgenossenschaft zu versichern.[12]

Gleichwohl musste das eigene Vorgehen des Pfalzgrafen auf die Dauer zu einer Annäherung führen: er begann, besonders seit dem Herbst 1545 entschieden mit Einführung der Reformation in seinen Kurlanden. Ueber seine Beweggründe zu diesem Schritt sind wir nicht genauer unterrichtet: die protestantische Gesinnung seiner Räte und besonders seiner Gemahlin wird nicht verfehlt haben, auf ihn Eindruck zu machen; mitgewirkt hat sicher das rein persönliche Motiv, die Bedenken der Schmalkaldener gegen seine Aufnahme in den Bund auf diese Weise am ehesten zu zerstreuen, besonders im Vergleich zu Wilhelm von Bayern, über dessen streng katholische Gesinnung trotz seines Gegensatzes zu den Habsburgern ernste Zweifel nicht aufkommen konnten.

Allenthalben fanden seine Reformen — Abschaffung der lateinischen Messe, Gestattung der Priesterehe und Zulassung des Laienkelches — weiteste Beachtung; besonders missfiel seine Haltung am Kaiserhof, wenn man es ihn auch äusserlich nicht offen merken liess.[13] Für

---

12. „Ausschuss bedencken." (Solch bedencken ist hernach geändert und gebessert worden.) In kluger Berechnung betonte man hauptsächlich die Pflichten, die Friedrich als Kurfürst gegen das Reich habe. (W. A. Reg. H. No. 191 Vol. 4.)

13. Charakteristisch ist hierfür eine Notiz aus den Protokollen der Verhandlungen der Ritter des goldenen Vliesses (de Reiffenberg:

Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Friedrich selbst war die Einführung der Reformation der schwerste Schritt seines Lebens; er riss sich damit von dem Boden los, in welchem er bisher während seines reich bewegten Lebens gewurzelt, wo er durch sein stets ritterliches Auftreten sich viele Freunde erworben hatte. Und wem wandte er sich statt dessen zu? Konnte er hoffen, hier den Schutz zu finden, dessen er nunmehr gegen seine alten Freunde bedurfte? Er wusste: mit offenen Armen würde er von den schmalkaldischen Fürsten nicht aufgenommen werden, da seine ganze Vergangenheit im Dienste der Habsburger trotz seiner dort gesammelten bösen Erfahrungen zu sehr gegen ihn sprach. Der Neid auf die grösste Beliebtheit seines Neffen Ottheinrich bei seinen Unterthanen wird ihn nicht zur Reform geführt haben; denn was konnte ihm dieser Fürst, der von

---

histoire de l'ordre de la toison d'or S. 414). In der Prüfung, welche die Ordensmitglieder über den Charakter und das Leben ihrer Ordensbrüder veranstalteten, und welcher sogar der Grossmeister des Ordens, der Kaiser, sich unterziehen musste, fand man für das reformatorische Vorgehen des Pfalzgrafen meist nur Worte der Entschuldigung: „Quelques uns imputèrent à l'électeur Palatin d'avoir permis à ses sujets la communion sous les deux espèces, mais d'autres . . . observèrent, qu'il n'aurait jamais pu empêcher cette communion à ses sujets, que, quant à lui, il n'avait jamais donné les mains. Sur quoi il fut résolu, qu'il ne lui serait rien écrit à cet égard, mais que l' Empéreur, arrivé en Allemagne, lui en toucherait quelque chose de bouche et en secret." Dem entsprach der würdige Empfang, welcher Friedrich gelegentlich der Speyrer Zusammenkunft im März 1546 zugedacht war, den dieser aber geschickt zu umgehen wusste, wie es scheint, um nicht das Misstrauen der Schmalkaldener wachzurufen. (Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII S. 635.)

Im Anschluss an diese authentische Erklärung ist die Mitteilung des Leodius (S. 264) über die alleinige Uebergehung Friedrichs bei den Einladungen zum Fest mit Vorsicht aufzunehmen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem Gnadengehalte von jährlich 6000 Gulden, das ihm seine pfalzneuburgischen Landstände bewilligt hatten, sein Leben fristete, in Wahrheit schaden?[14] Ich möchte annehmen, dass nach seinem so reich bewegten und doch so ergebnislosen Leben in ihm ein Gefühl nach Ruhe durchgedrungen war, und dass dieses auch auf sein religiöses Denken und Empfinden massgebenden Einfluss ausgeübt hat, und dass aus diesem Gefühl heraus der Gedanke entsprungen ist, seine Unterthanen[15] die längst begehrten[16] Segnungen der Reformation zu Teil werden zu lassen. Dies hindert nicht anzunehmen, dass ihm nicht unerwünscht war, dass dieser Schritt mit seinen politischen Zielen wohl übereinstimmte.

Mit grosser Genugthuung wurden Friedrichs Reformen auf protestantischer Seite begrüsst: für den Erfolg der kommenden Reichstagsverhandlungen war seine Stellungnahme von einschneidendster Bedeutung: wurde er für die neue Lehre gewonnen, so war im Kurfürstenkollegium eine protestantische Mehrheit bei der entschlossenen Haltung des Kölner Erzbischofs auf alle Fälle gesichert.

Wir sahen schon, wie energisch er für Hermann von Wied eingetreten, wie er bei der Mainzer Bischofswahl zu Gunsten eines protestantisch gesinnten Kirchen-

---

14. Das scheint Thuanus im Auge zu haben (siehe Anm. 16) — Auch Leodius (S. 263) spricht davon. — Ueber die Verschuldung Ottheinrichs vergl. Leodius S. 261, Lenz II S. 440, III S. 368 Anm. 3.

15. Die Rücksicht auf seine Unterthanen bei Einführung der Reformation betonte Friedrich auch gegenüber der Gesandtschaft der protestantischen Stände in Frankfurt (s. Anm. 16).

16. Thuanus, Hist. sui temporis ad ann. 1546 betont ausdrücklich dieses Moment, „eodem fere tempore Palatinus, ut suorum votis, sic enim aiebat, satisfaceret, remque differri diutius periculosum existimaret, per ditionem suam abolita Pontificia auctoritate doctrinam Lutheri recepit."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fürsten nicht unbeteiligt gewesen war. Wenn der Landgraf seinen Uebertritt nicht freudiger begrüsste, so hat das wohl hauptsächlich, wie erwähnt, seinen Grund in seinen Verhältnissen zu Herzog Wilhelm von Bayern.

Um so rückhaltloser war die Freude bei den oberländischen Städten, welche diesen Verhandlungen ferner standen: von zwei Seiten, von Strassburg und von Augsburg, wurde nunmehr unabhängig von einander auf eine Verbindung der Schmalkaldener mit dem Pfalzgrafen hingewirkt.

In Strassburg war wieder die Seele des ganzen Unternehmens Jacob Sturm: im Herbst 1545 hatte er mit Räten Friedrichs in Hagenau eine Unterredung und fand bei ihnen guten Willen bezüglich des Anschlusses an den schmalkaldischen Bund.[17] Bucer suchte Philipp gegenüber die Pfade zu ebnen, indem er auf einen friedlichen Vergleich mit Dänemark hinarbeitete. Gleich nach seiner Ankunft auf dem Bundestage in Frankfurt setzte Sturm sich mit den hessischen Gesandten in Verbindung, um eine persönliche Zusammenkunft zwischen Philipp und Friedrich herbeizuführen, fand jedoch vorläufig recht wenig Entgegenkommen,[18] da der Landgraf befürchtete Dänemark und Bayern vor den Kopf zu stossen.

Inzwischen war von Augsburg aus dieselbe Angelegen-

---

17. Neudecker: Urkunden S. 748.

Ueber den Zeitpunkt dieser Zusammenkunft fehlen uns genaue Anhaltspunkte, sie wird aber nach dem Reichstag von Worms stattgefunden haben. Möglich, dass sie in die Woche vom 20. bis 27. September zu legen ist; während dieser Zeit war Sturm von Strassburg verreist. Für diese Annahme sprechen seine bestimmten Aeusserungen über die pfälzische Politik in seinem braunschweiger Gutachten vom 27. September. [Strassburg III nr. 606.]

18. Philipp lag besonders daran, die Pfälzer Angelegenheit von den Frankfurter Verhandlungen möglichst getrennt zu halten. Neudecker: Akten S. 540.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heit beim Pfalzgrafen direkt in Anregung gebracht worden; nach Schärtlins von Burtenbach Zeugnis war dort der Bürgermeister Jakob Herbrot der Urheber dieses Planes.[19] Veranlasst wurde die Sendung Schärtlins — dieser wurde mit der Ausführung betraut — an die Höfe von Heidelberg und Kassel durch die vielfachen Gerüchte, welche über die Rüstungen der Gegner, besonders in Italien, einliefen. Ueber das Spezielle seines Auftrages sind wir nicht unterrichtet, es scheint, als ob er mit direkten Offensivvorschlägen an den Landgrafen abgeordnet worden ist, oder doch solche mit ihm für den bevorstehenden Krieg beraten sollte. Auch die Sendung zum Pfalzgrafen war durchaus privater Natur, nur etliche der Geheimen des Rates waren in den Plan eingeweiht.

Es war eine überaus glückliche Wahl, die man in der Person Schärtlins für diesen wichtigen Auftrag traf: er stand bei Friedrich von dem gemeinsamen Türkenfeldzuge im Jahre 1532 her in gutem Gedächtnis; dies zeigte sogleich der verheissungsvolle Empfang, welchen er am Heidelberger Hofe fand: nicht nur die Räte Friedrichs, auch er selbst machte von Anfang an keinen Hehl aus ihrem grossen Verlangen, mit den Schmalkaldenern in engere Verbindung zu treten, besonders lebhaft erörterte man die persönliche Zusammenkunft zwischen Philipp und dem Pfalzgrafen, zu welcher Johann Friedrich hinzugezogen werden sollte. Bezüglich des Ortes der Zusammenkunft zeigte Friedrich das weiteste Entgegenkommen. Auch der Reformen auf religiösem Gebiete wurde gedacht, nachdrücklich betonte der Pfalzgraf seinen offenen Anschluss an die neue Lehre.[20]

---

19. Schärtlin an Philipp, 8. IV. 1546: „so ist er (Herbrot) der gepflogenen handlung mit Pfaltz der erst anfang und recht Instrument“ [M. A.].

20. Schärtlins Memorial. [M. A.] „Memorial, was Schärtlin

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von Heidelberg begab sich Schärtlin nach Frankfurt in Begleitung des pfälzischen Gesandten Riedesel, der den geheimen Auftrag hatte, bezüglich der dänischen Angelegenheit beruhigende Versicherungen abzugeben.[21]

Die hohen Erwartungen Schärtlins wurden bald nach seiner Ankunft in Frankfurt sehr herabgestimmt: die kursächsischen Vertreter waren überhaupt noch nicht anwesend, die hessischen Gesandten verhielten sich trotz aller sonstigen vertraulichen Mitteilungen diesem Plan gegenüber äusserst kühl. Philipp selbst scheint auf den persönlichen Bericht Schärtlins hin schwankend[22] geworden zu sein; er wollte erst die Ansicht Johann Friedrichs kennen. Dem Augsburger Gesandten selber gegenüber blieb er auf seinem ablehnenden Standpunkt stehen, nur liess er zu, dass auch dieser sich eigens an den sächsischen Hof wandte. Dort war die Stimmung noch weniger günstig, besonders der Kanzler Brück[23] nahm dem ganzen Plan gegenüber eine

---

von wegen Augsburg und Pfaltz an Hessen geworben." pr. Spangenberg, 20. XII. 1545.

21. Vergl. Beilage zum Schreiben Philipps an Johann Friedrich ca. 20. XII. 1545. [M. A.]: Friedrich wolle sich gerne der Religion halben mit ihnen einlassen; damit sie sich dessen wegen Dänemark nicht scheuten, wolle Friedrich diese Sache nicht erwähnen, „das wir Im etzwas derwegen solten Denmarck zewider verpflicht werden." Schärtlin (Herberger S. 34) ist über den geheimen Auftrag Riedesels nicht unterrichtet.

22. Die Räte in Frankfurt liess Philipp im Unklaren über seine Haltung, er mochte vorläufig sich nicht binden. Einen Passus in einem Briefe vom 24. XII. mit Bedenken über die Zusammenkunft liess er nicht abgehen.

23. Dr. Brück an Johann Friedrich, 27. XII. 45. [W. A. Reg. H No. 194.] „Zudem ist auch uff der von Augsburgk ansuchen nit so gar viel zusetzen, dan der Mammon ist zwar bei inen und haben hievor aus einer geringen kundschaft bald eine grosse rustung anzunden wollen, wie e. churf. g. wissen; So seindt Sebastian

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenig würdige Haltung ein: durch persönliche Verdächtigungen und geschmacklose Wortklaubereien suchte er das Benehmen Augsburgs und seines Abgesandten blosszustellen, die Aufrichtigkeit Friedrichs zog er in ernste Zweifel. Gleichwohl fiel die Antwort seines Herrn zustimmend aus; wahrscheinlich wegen der Zusicherungen des Pfalzgrafen in der dänischen Frage, die von Philipp auch übermittelt worden waren: er wolle mit Friedrich in Schmalkaden zusammentreffen, die Stände möchten festsetzen, auf welcher Grundlage sie über seinen Eintritt in den Bund verhandeln sollten.

Mit diesem Plan war jedoch der Landgraf nicht einverstanden, er scheint beabsichtigt zu haben, das persönliche Eingreifen Johann Friedrichs zu hintertreiben. Plötzlich erklärte er sich bereit, für einige Tage nach Frankfurt zu kommen. Schärtlin wurde mit dementsprechender Instruktion[24] an den Bundestag abgeordnet, zunächst zu

---

Schertels handlungen, wie er die des lantgrafen Rheten zu Franckfurt angezaigt, einander auch vast widerwertig: zu Franckfurdt hat er bericht, hab ichs anders recht behalten, Er hat von Pfaltz vorstanden, es were gewiss, das der krieg diesen Sommer würde angehen, aber den Lantgrafen, do er zu Ime komen, hatt er bericht, Pfaltz hette gnug uff der zusamenkunfft antzuzeigen, und pfeil gnug im kocher. So hatt er auch bei dem Lantgrafen euer churf. g. in der Zusamenkunft alwegen mit eingetzogen, aber zu Franckfurdt e. churf. g. beikommens nit gedacht, wie dan e churf. g. solichs in Irer antwort an den Lantgrafen vormerklich repetirt haben." . . . . „darzu kan ich auch nit glauben, das Pfaltz bestendig bleiben wirdt, sich von Key. mt. handeln also abzuziehen, wie er und sein Cantzler sich sollen gegen Schartlin haben vornehmen lassen. Man solt sich auch wol zu weith jegen seinen churf. g. wollen erkleren, das man darnach solt wollen, es were nit gescheen."

24. Neudecker Akten S. 647 sprechen die hessischen Gesandten von einem „sonder Memorial", das Philipp Schärtlin vertraulich mitgegeben habe. Sollte es sich darauf beziehen, auf alle Fälle

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer Unterredung mit einzelnen Ständen, an der auch ein kursächsischer Vertreter teilnahm; ihr Ergebnis war, wenn eben möglich Frankfurt als Zusammenkunftstadt beim Pfalzgrafen zu erwirken. Die besondere Weisung wurde Schärtlin noch mitgegeben, nichts vorzubringen, was Friedrich verletzen könne.

Wie sehr musste jedoch Schärtlin erstaunen, als ihm in Heidelberg ein recht kühler Empfang zu Teil wurde Der Pfalzgraf war verstimmt über die wenig entgegenkommende Haltung der protestantischen Stände; trotzdem sie mit ihm wegen der Gesandtschaft an den Kaiser in der Kölner Angelegenheit in direkte Verbindung getreten waren, hatte man ihm bisher keine Aufforderung zum Besuch des Bundestages zukommen lassen: er klagte, dass er über Zweck und Ziel dieser Versammlung wie überhaupt ihrer Einung gar nicht unterrichtet sei, vielleicht kränkte ihn auch, dass sich Sturm und andere Gesandte mit seinen Räten in direktes Einvernehmen gesetzt hatten.

In geschickter Weise wusste Schärtlin die Misstimmung des Fürsten zu bannen, sodass er schliesslich ganz befriedigende Erklärungen abgab und nur auf seinem berechtigten Verlangen bestand, zur Teilnahme an den Frankfurter Verhandlungen durch eine eigene Gesandtschaft aufgefordert zu werden. Es war dies nur eine äussere Form[25] da der Zeitpunkt der Tagsatzung hier schon auf den 23. Januar festgesetzt wurde, was auch Friedrich am selben Tage dem Landgrafen mitteilte, mit dem Hinzufügen, wegen der winterlichen Jahreszeit wolle man Johann

---

Frankfurt als Zusammenkunftsort festzusetzen und dadurch die Teilnahme Johann Friedrichs zu hintertreiben?

25. Schärtlin (Neudecker Akten S. 634) giebt einen tiefer liegenden Grund an, weshalb eine Gesandtschaft nicht unnötig sei.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Friedrich nicht so weit bemühen, er könne sich ja durch einige Räte vertreten lassen.[26]

Nach Frankfurt zurückgekehrt, glaubte Schärtlin argwöhnen zu müssen, dass seiner Vaterstadt und ihm der Preis, die Zusammenkunft zu Stande gebracht zu haben, entrungen werden sollte. Jedoch in Wahrheit handelte es sich nicht um eine Durchkreuzung seiner Bemühungen, sondern lediglich um eine Fortsetzung der Bestrebungen, welche unter Sturms Leitung von Strassburg aus in derselben Richtung gemacht worden waren, und durch deren schnelle Ausführung jene vorübergehende Verstimmung des Pfalzgrafen vermieden worden wäre. Schon am 2. Januar konnten die kursächsischen Räte nach Hause berichten, Sturm habe im kleinen Auschuss[27] angeregt durch Sachsen und Hessen mit Pfalz anzuknüpfen, da man hoffe, Friedrich zum Eintritt in den Bund bewegen zu können, thue man das nicht, so könne er sich verletzt fühlen und sich der Gegenpartei zuwenden.

Wegen der umständlichen Berichterstattung in jedem einzelnen Falle gelangte dieser staatmännisch kluge Vorschlag zu spät zur Durchführung. Erst am 9. Januar kam man auf die Anregung zurück, als der Pfalzgraf seinerseits durch seine entgegenkommende Haltung in der Kölner Frage seine Gesinnung gegen die protestantische Sache

---

26. Friedrich an Philipp, Heidelberg, 8. I. 1546. [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7.]

27. Vergl. auch Hessisches Protokoll des Bundestages, 13. XII. 1545, „Strassburg. In sachen Pfaltz belangendt." Es wird auf die Reformen Friederichs hingewiesen. „nun sagt man aber, das der kaisser werde dozwischen komen, und diweil der man nicht standhaftig, so konde er wol abgehalten werden." . . . „Sol man sich sein furseen; werd er gedencken, man wol sein nitt, hingegen sol man zusamen komen, und dorinnen nit wilfarn, so möcht die hofnung falhen."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unzweideutigen Ausdruck gegeben hatte.[28] Man beschloss eine Gesandtschaft an ihn zu senden, Burckhard wurde mit der Redaktion der Instruktion beauftragt. Als darauf die günstige Antwort Friedrichs an Schärtlin einlief, wurde man in diesem Beschluss nur bestärkt, und schon am 11. Januar verliessen die drei Gesandten, Eberhard von der Thann, der Würtemberger Wilhelm von Massenbach und Jakob Sturm Frankfurt, nachdem Tags zuvor die gesammten Stände sich einmütig für die Sendung ausgesprochen hatten.

Der Auftrag der Gesandten selber war nicht speziell gefasst: sie hatten die Bitte auszusprechen, in der angefangenen Reformation fortzufahren, für die Evangelischen auf dem kommenden Reichstag kräftigst einzutreten, sowie eine Einladung zu den Verhandlungen des Bundestages zu überbringen.

Es scheint nicht im Sinne der Stände gelegen zu haben, sich vorher auf eingehendere Besprechungen über das Wesen der Einung selber einzulassen, vielleicht weil man eher den rückhaltlosen Anschluss des Pfalzgrafen an die Sache der Reform, wie er sich durch seine Reise nach Frankfurt kund thun musste, auch öffentlich dokumentiert

---

28. Sowohl Sturm in seinem Tagebuch (Strassburg III S. 707, 9. I. 1546) als auch Burkhardt an Johann Friedrich (12. I. 1546, W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 2) heben hervor, dass die günstige Antwort Friedrichs an die Gesandten Hermanns der Anlass zur Gesandtschaft gewesen ist, nicht erst der Bericht Schärtlins über die Missstimmung des Pfalzgrafen. Vergl. auch den Passus in dem Protokoll über die Werbung der Gesandten in Heidelberg am 13. Januar: „Unser der gesanten Replick.: es hetten aber gemainer stende botschafft davon kein wissen, von wellichen wir zuvor und ehe Schertlin wider von sein Churf. g. zu leng gein Franckfurt kummen, diese werbung zu thun abgefertigt weren worden. [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7.] — Auch Schärtlin scheint das im Auge zu haben in seinem Bericht an die Frankfurter Stende. (Neudecker Akten S. 632 f.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sehen wollte, denn noch war man weit entfernt, ihm unbedingt zu vertrauen;[29] die Einladung nach Frankfurt überhaupt war. soweit pie beiden Bundeshauptleute in Betracht kamen, mehr der Furcht entsprungen, durch seine Zurückweisung die Gegenpartei zu stärken. als dem Wunsch, durch seine Aufnahme in den Bund die eigene Macht zu vergrössern. Besonders auffallend ist, dass kein Vertreter Philipps sich an der Gesandtschaft beteiligte, wo doch gewiss wegen ihrer demnächstigen Zusammenkunft manche äusserliche Fragen zu erledigen gewesen wären.

Am 13. Januar wurden die Gesandten in Heidelberg in Audienzempfangen: nach dem Vortrag ihrer Werbung[30] handelte es sich speziell um die Frage, ob es erforderlich sei, dass der Pfalzgraf vor seiner Ankunft seine Räte nach Frankfurt schicke, damit dieselben alle Punkte, die zwischen ihm und Philipp zu verhandeln wären, klar stellten. Schliesslich kam man überein, das sei unnötig, nur sprach der Pfalzgraf die Bitte aus, die Gesandten, wenigstens die vornehmsten, möchten bis zu seiner Ankunft in Frankfurt versammelt bleiben.[31]

---

29. Wie gerechtfertigt dieses Misstrauen war, zeigt die geheime Instruktion von Friedrichs Vertreter, Wolfgang von Affenstein, gelegentlich der Gesandtschaft der Kurfürsten zum Kaiser zu Gunsten des Kölner Erzbischofs. Schon Leodius (S. 264) hat eine kurze Notiz darüber, genaueres erfahren wir bei Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII S. 563 *: er liess um Entschuldigung wegen seiner Teilnahme an den Frankfurter Verhandlungen bitten, und sein Festhalten am alten Glauben beteuern.

30. Ungeverlich vertzaichnuss der Anthwort, so unser genedigster herr, der Pfaltzgraf Churfurst etc. uns der stend gesandten geben hadt, so vil wir derselben behaltten. Mitwochs, den 14. Januarii. Anno 1546." [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7.] Von Winckelmann (Strassburg III S. 707 Anm. 4) in den Strassburger Akten vermisst.

31. Ueber die Reformationsfrage drückte sich Friedrich sehr

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jetzt galt es, die beiden Bundeshauptleute dem Plane einer Annäheruug an Friedrich geneigter zu machen; besonders Eberhard von der Thann trat bei seinem Herrn für die gute Gesinnung des Pfalzgrafen ein:[32] in warmer Begeisterung schilderte er den Fortgang der Reformation im Kurstaat, hauptsächlich, wie sie während der letzten Wochen, an geregt durch das gute Beispiel des Landesherrn, immer mehr um sich greife. Schärtlin selbst übernahm es, Philipp der Zusammenkunft geneigter zu machen: gleich nach seiner Ankunft stattete er ihm schriftlich ausführlicher Bericht über seine Mission ab, möglich, dass er persönlich an den Hof des Landgrafen gereist ist.[33]

In Frankfurt selbst scheint es nicht an mannigfachen Gegenströmungen gegen das persönliche Erscheinen der Fürsten gefehlt zu haben; wir hören, dass einige Gesandten befürchteten, durch die Anwesenheit der Fürsten allzu sehr in den Hintergrund gedrängt zu werden.

Nachdem Philipp wegen eines Sturzes mit dem Pferde die Zusammenkunft bis zum 29. Januar hinausgeschoben hatte, und ein nochmaliger Versuch, seine Reise nach Frankfurt aufzugeben, missglückt war, liess er sich schliess-

---

vorsichtig aus; trotzdem konnten die Gesandten aus seinen Worten nichts anderes als seine Zugehörigkeit zu ihrem Bekenntnis entnehmen, zumal die ganze Verhandlung über seine Aufnahme in den Bund keinen Zweck hatte, wenn er nicht „Religionsverwandter" war. Schärtlin gegenüber hatte der Pfalzgraf schon versichert, er habe zusamen mit seiner Gemahlin das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen. „das wolte er nit verheimlich halten" (Schärtlin an Philipp, 20. XII. 45; M. A., vergl. auch Herberger S. 34.)

32. Eberhard von der Thann an Johann Friedrich, 17. I. 1546. [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 1.] — Die kursächsischen Gesandten an Johann Friedrich, 2. I. 1546. [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 1.]

33. Herberger pag. LXXV nimmt diese Reise als feststehend an.

34. Herberger S. 66: Schärtlin an die Bürgermeister von Augsburg.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich durch die dringenden Mahnungen der Stände bewegen, sein Eintreffen auf den 28. Ianuar endgültig festzusetzen.

Kurz vor seinem Aufbruche zum Bundestage tauchte in ihm ein alter Plan[35] wieder auf, welchen er jetzt auf erweiterter Grundlage zu verwirklichen hoffte, möglich, dass diese Hoffnung seine letzten Bedenken gegen die Reise zerstreut hat.

Wir sahen oben schon, dass nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen, besonders infolge der Engherzigkeit der Stände Philipp mit Besorgnis in die Zukunft sah: er glaubte deshalb durch ein Sonderbündnis weiter zu kommen, und wie er durch Sturm über ein Separatabkommen mit den oberländischen Städten verhandeln liess, so hoffte er bei Johann Friedrich Entgegenkommen für ein Sonderbündnis der grossen protestantischen Territorien zu finden. Was dann seine weiteren Pläne waren, wie er diese beiden Vereinigungen zu verschmelzen dachte, ist schwer zu ergründen, vielleicht dass er die Städte lediglich zu finanziellen Leistungen heranziehen wollte.[36] Jedoch für einen so kühn angelegten Plan, dessen Spitze sich natürlich gegen den Kaiser richten sollte, war der kursächsische Hof nicht zu haben, wenigstens war Burkhardt bereits angewiesen, falls die Sache vorgebracht werden sollte, mangelnde Instruktionen vorzuschützen, mit dem

---

35. Vergl. E. Brandenburg: Moritz von Sachsen, Bd. I S. 235, S. 370, S. 393. — Bezold: Geschichte der deutschen Reformation S. 761 f. — Neudecker: Urkunden S. 744 f.

36. Philipp an Johann Friedrich, 23. I. 1546. „wann e. l., Pfaltz, Hertzog Moritz, Wirttenberg und wir den truck recht hinder die sach thuen, unser Ider ein tausent pferd ein Jar ader halbs hilte, und dann der Stett hulff auch nemen, so hoffen wir vermittels gotlicher verleihung nicht also hingetzogen zu werden." [W. A. Reg. H. No. 209 Vol. 1.] Erwähnt E. Brandenburg: Moritz von Sachsen, Bd. I S. 422.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

persönlichen Hinzufügen, er wisse nicht, „was Hertzog Moritzen gemut derhalben sein wurde, dieweil sich sein lieb bisher in die eynung der Religion nit hette einlassen wollen.“[37] Wie tief noch das Misstrauen Johann Friedrichs in Wahrheit war, wie grosse Zweifel er auch an der Zuverlässigkeit des Landglafen hegte, zeigt eben diese Geheiminstruktion für Burkhard: er erhält ganz genaue Verhaltungsmassregeln, für den Fall, dass die dänische Frage in den Kreis der Verhandlungen hereingezogen werden soltte. Dänemark müsse, falls Friedrich in die Einung trete, ausgenommen werden, „ader die eynung allein uff die Religion gerichtet werden, dorinnen Dennemarcken auch begriffen.[38]

Die Zusammenkunft selber fand mit all dem Pomp statt, mit welchem man in damaligen Zeiten derartige Staatsaktionen zu umgeben pflegte;[39] in Begleitung Friedrichs kamen die Pfalzgrafen Ottheinrich und Wolfgang;[40] mit einem Gefolge von 200 gerüsteten Pferden, „die spiess und hauben gefurth haben,“ ritten sie ein und fanden in den Räumen eines Klosters Unterkommen, während der Landgraf, dessen Gefolge nicht über

---

37. Johann Friedrich an Burkhardt, 20. I. 1546. Der Passus über Herzog Moritz ist im Concepte von Johann Friedrichs eigner Hand am Rande eingeschaltet worden. [Das Concept W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 2, die Reinschrift No. 196 Vol. 1.]

38. Ebenfalls von Johann Friedrich eingeschaltet.

39. Die Räte an Johann Friedrich, 4. II. 1546. [W. A. Reg. H No. 196 Vol. 2.]

40. Menzel: Wolfgang von Zweibrücken erwähnt dieses wichtige Moment nicht. Sicher hat der persönliche Einblick in die verworrenen Verhältnisse der Schmalkaldener dazu beigetragen, dass Wolfgang bald darauf den Verlockungen der kaiserlichen Diplomaten so wenig positiven Widerstand entgegensetzte. Wolfgangs Anwesenheit in Frankfurt schon erwähnt bei Schönhuth: Leben und Thaten des . . . Herrn Sebastian Schertlin von Burtenbach S. 33.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

100 Personen zählte, in der Stadt seine gewohnte Herberge bezog. Kurfürst Friedrich war mit seinen evangelisch gesinnten Räten erschienen, besonders hervorragend unter ihnen der Kanzler Hartmann von Eppingen,[41] nunmehr der einflussreichste Ratgeber seines Fürsten; nicht zurückgeblieben war der alte Diener und Vertraute des Pfalzgrafen, sein Sekretär und späterer Geschichtsschreiber, Hubertus Thomas Leodius.[42]

Ausser den hessischen Gesandten am Bundestage Günterrode und Aitinger wurden noch Rudolf Schenk und Hermann von Hundelshausen hinzugezogen, besonders die Wahl des ersteren muss auffallen, da er, wie der Pfalzgraf wohl wusste, in die bairisch-hessischen Verhandlungen selbst thätig eingegriffen hatte.

Am Tage vor seiner Ankunft in Frankfurt war in Philipps Hände ein Schreiben Bucers aus Regensburg gelangt, in welchem er den evangelischen Eifer der Pfälzer rühmte, während er über die Bedrückungen und Chikanen von seiten Bayerns wegen der neuen Lehre heftige Klage führte. Möglich, dass der Inhalt dieses Briefes nicht ohne Einfluss auf die Haltung des Landgrafen geblieben ist.

Um später nicht wieder Vorwürfen ausgesetzt zu sein er habe zu viel oder zu wenig gehandelt, hatte Philipp an die Stände das Ersuchen gerichtet, man möge ihm genau bestimmen, in welchem Sinne und auf welcher Grundlage er mit Pfalz verhandeln solle. Genaue Vorschriften wollten die Stände ihm jedoch nicht erteilen, man gab ihm nur die Richtung an, in welcher er sich bewegen solle, überliess er schliesslich aber seinem Gefühl, inweit er dem folgen

---

41. Vergl. über ihn: Hautz: Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. I S. 414.

42. Vergl. den Exkurs im Anhang: Zur Kritik des Hubertus Thomas Leodius.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wolle. Wesentlich schien den Ständen zu sein, klarzulegen dass, wenn auch von den Geheimen von Augsburg der erste offizielle Anstoss zur Zusammenkünft erfolgt sei, dieselbe doch nur durch den speziellen Wunsch des Pfalzgrafen hätte verwirklicht werden können, man wollte sich nicht den Anschein geben, als habe man Friedrich gesucht, sondern als sei man gesucht worden. Ueber die schwebenden Fragen des Augenblicks — Konzil, Friede und Recht, Kammergericht, Hermann von Wied — solle Philipp im Hinblick auf den kommenden Reichstag und die Haltung der Protestanten auf demselben in Besprechungen eintreten, auch könne er über den Stand der Verhandlungen in der Kölner Angelegenheit vertrauliche Mitteilungen einfliessen lassen. In der angefangenen Reformation möge Friedrich fortfahren, besonders nach guten Predigern trachten, worin ihm die Unterstützung der Protestanten zugesichert wurde. Behutsam müsse Philipp bezüglich der Frage über des Pfalzgrafen Eintritt in den schmalkaldischen Bund vorgehen, besonders die Verfassungsurkunde erst auf ausdrückliches Verlangen aushändigen, von den mittlerweile getroffenen Verbesserungen Bericht erstatten, der Beschluss über die Erstreckung der Einung sei bis zum nächsten Bundestag verschoben. Der dänischen Frage geschieht gar keine Erwähnung, ihre Hereinziehung in die Verhandlungen scheint somit dem Ermessen des Landgrafen anheimgestellt worden zu sein.[43]

Am 26. Januar trafen, wie erwähnt, die beiderseitigen Fürsten ein, am 29. begannen nach dem Gottesdienst die Besprechungen in dem Kloster, in welchem der Pfalzgraf abgestiegen war, unter Hinzuziehung der pfälzischen und

43. Ungeverliche vertzaichnus, was unser gnediger furst und herr, herr Philipps, Landgrave zu Hessen etc. mit Pfaltzgraf Fridrichen Churf. handeln möchte." [25. I. 1546.] [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7], vergl. dazu Sturms Tagebuch, 25. I. 1546. (Strassburg: Bd. III S. 708) und Neudecker: Akten S. 660.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hessischen Räte und der Vertreter des sächsischen Kurfürsten, Eberhard von der Thann und Franz Burkhardt.[44]

Im Grossen und Ganzen wiederholte der Pfalzgraf auf das Vorbringen Philipps seine früheren in Heidelberg gemachten Erklärungen: in dem Kreuz und den Anfechtungen, die ihm vielleicht drohten, vertraue er auf Johann Friedrich und den Landgrafen; er bat um die in Aussicht gestellten Kopien, die ihm auch übergeben wurden: als löblicher Kurfürst wolle er sich erzeigen[45]

Die ausführliche Antwort[46], welche er am folgenden Tage durch seine Räte geben liess —, er selbst konnte

---

44. Die Räte an Johann Friedrich, 4. II. 1546 [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 2]. — Auffallend ist, dass wir seit Schärtlins Rückkehr aus Heidelberg seinen Namen nicht mehr erwähnt hören; auch wissen wir nicht, wo er sich bis zur Zusammenkunft aufgehalten hat, ob beim Landgrafen, ob in Frankfurt, ob er überhaupt zu den Verhandlungen hinzugezogen worden ist. Er scheint aber zugegen gewesen zu sein, denn erst Mitte Februar kam er wieder in Augsburg an [Herberger S. LXXVI]. — Sollte er vielleicht in der Zwischenzeit in geheimer Mission vom Landgrafen in das Kölner Erzstift gesandt worden sein, um die dortigen Verteidigungsmittel zu erkunden? angeregt wurde eine solche Sendung am 20. Januar durch den Vertreter von Constanz: „das dem Churf. [von Köln] Schertlin zugeben wurd, der Ime beraten werde, damit man erkundige, wo der best platz.“ [M. A. Hessisches Protokoll des Bundestages] vergl. auch Sächs. Protokoll, 20. I. 46 [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 3].

45. „Anthwortt des Pfaltzgraven churfursten uff das furbringen, so unser gnediger herr der Landtgraff Inhalt der stende bedenckens sein churf. g. thun lassen,“ 29. I. 46. [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7.]

46. „Uf Sonnabends, den 30. Januarii Anno 46 haben die Pfaltzgrevische Churf. Rethe unserm g. fursten und herren und den Sechssischen churf. Rethen diss anzeygen gethan.“ [ebenda.] — Sturms Tagebuch (Strassburg III S. 709 f) kürzer, aber nicht weniger klar.

Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wegen Krankheit persönlich an den Verhandlungen nicht teilnehmen — fiel im Ganzen günstig aus: er schloss sich der Anregung des Landgrafen an, in den einzelnen Kollegien am Reichstag für eine Majorität zur Abschaffung der bestehenden Missstände in Friede und Recht zu sorgen; auch in der Kölner Frage gab er recht verheissungsvolle Erklärungen, besonders über seine freilich vergeblichen Bemühungen, Mainz und Trier zur Teilnahme an der Gesandtschaft zum Kaiser zu vermögen; die Concilsgefahr sah er in erster Linie, in ihren politischen, weniger in den religiösen Wirkungen: falls gegen des Reiches Freiheit durch die Tridentiner Versammlung noch etwas geschehe, versprach er Zusammengehen mit dem Bund; schliesslich wies er darauf hin, man müsse auf Vorkehrungen bedacht sein, dass bei Hermanns Tode die Kölner Kurstimme den Protestanten nicht verloren gehe; den für den Augenblick entscheidenden Schritt unterliess er freilich noch: er wich einer bestimmten Erklärung über seinen Eintritt in den Bund aus und suchte unter wenig stichhaltigen Gründen die Sache zu verzögern. Vorher, scheint es, wollte er feste Garantieen gegenüber den bayrischen Kuransprüchen haben, besonders da Wilhelm nunmehr am Kaiser einen Bundesgenossen finden werde. Besonders beunruhigte ihn, dass der Bayernherzog noch immer vermied, ihn im diplomatischen Verkehr als Kurfürsten zu betrachten, trotzdem ihm dieser Titel von Kaiser und Reich nicht angefochten wurde.[47]

Der Beistand, welchen man mit Berufung auf eine Bestimmung der Bundesverfassung dem Pfalzgrafen in der Antwort[48] des engeren Ausschusses vom 31. Januar auf

47. Lenz III S. 366.

48. „Was der Landgraf und die sächsischen Räte dem Pfalzgrafen auf das gestrige Antragen seiner Räte antworten und vorbringen sollen." „Actum am letsten Januarii 1546." [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7.] — Bezüglich Bayerns vergl. Sturms Tagebuch, 31. I. 1546 (Strassburg III S. 710).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diese Bitte hin zusagte, wurde an die Bedingung geknüpft, dass Friedrich vorher Mitglied der Einung sein müsse. Die Erwiderung auf die übrigen zur Beratung ausstehenden Punkte gipfelte mehr oder weniger in einer Wiederholung der von den pfälzischen Räten gemachten Vorschläge, nur bezüglich der Verhandlung über Frieden und Recht erweiterten sie ihr bisheriges Gutachten dahin, dass eine Denkschrift über diesen Punkt vor dem Beginn des Reichstags sämtlichen Ständen, mit der Aufforderung, eventuelle Aenderungen oder Verbesserungen einzureichen, vorgelegt werden solle.

Noch am selben Abend liessen sich die pfälzischen Räte hierauf vernehmen:[49] in den meisten Punkten übereinstimmend, besonders in der bayerischen Frage, glaubten sie mit einer endgiltigen Antwort in der Konzilsangelegenheit noch zögern zu sollen, jedoch würden sie etwaige Vorschläge, wie der Trienter Versammlung zu begegnen sei, gerne entgegennehmen; mit der endgültigen Erklärung über seinen Eintritt in den Bund zögerte der Pfalzgraf

---

Am selben Tage fand eine vertrauliche Beratung — „nach der predigt" — zwischen dem Pfalzgrafen und Philipp statt, zu welcher Burkhardt hinzugezogen wurde. „Nachdem Ire chur- und f. g. mich darzu auch erfordern lassen von allerley sachen vor treulichen mit ainander untherredt, davon E. c. f. g. ich itzo gerne untherdenige antzaige gethan; So wollen sich doch solche sachen über landt nit wol schreiben lassen." Burkhardt an Johann Friedrich, (undatiert). [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7.]

Möglich, dass es sich bei dieser Unterredung um die Offensivpläne des Landgrafen gegen den Kaiser gehandelt hat; dann wäre der plötzliche Umschwung in der Haltung des Pfalzgrafen auch erklärt, da er gewiss nicht gewillt war, einer derartigen Politik sich anzuschliessen.

49. „Uf Sontag den letzten Januarii Anno 46 seint die pfaltzgravischen Churfurstlichen Rethe abermaln bei unserm gnedigen fursten und hern dem lantgraven zu Hessen erschienen und haben nochgemelt antzaigen gethan [ebenda].

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

noch immer, da er vorher die Verfassung genau kennen lernen müsse; wohl selbst überzeugt, dass ein solcher Grund auf die Dauer seines Aufenthaltes in Frankfurt als triftig werde gelten können, schützte er seine Landschaft[50] vor, ohne deren Bewilligung er doch keine Hülfe leisten könne; dabei vergass er, dass er vorher schon bestimmte Unterstützung in Aussicht gestellt hatte, falls Köln angegriffen werden sollte.

Die Antwort[51] des Landgrafen auf diese wenig entschiedene Erklärung zeigt, dass er noch immer nur mit halbem Herzen der Aufnahme des Pfalzgrafen gegenüber stand, vielleicht bereute er die weitgehenden Erklärungen in der bayrischen Frage. Ohne irgendwie weiterhin zu drängen, bestand er nur darauf, dass sich Friedrich bis

---

50. In der Kurpfalz gab es überhaupt keine eigentlichen Landstände; solche bestanden nur in der Oberpfalz. vergl. Gothein: Die Landstände der Kurpfalz (Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, N. F. Bd. III S. 1 ff.) — Die Korekturen im Concept des M. A. (vergl. unten Anm. 52) beziehen sich auf diese Punkte; wir dürfen sie wohl als persönliche Auslassungen des Landgrafen betrachten. Ich lasse den ganzen Passus hier folgen, die Correkturen gesperrt gedruckt: „Nachdeme aber sein Churfl. g. vil graven und andere mehr underthanen hetten, In der undern Pfaltz, und doch doselbst kein landtschaft weh e, wellicher Rath. hulff und beistand er hierzu bedurffen wurde, wer sein Churfl. G. notturfft, dieselbigen auch zu besuchen. dann ahne hulff und zuthun derselbigen wurde er für sein person allein disen stenden wenig nutz sein; so hette sein Churfl. G. im Oberlandt noch ein lendtlein und seines vetthern Otthainrichs landt in der obern Pfaltz, do Landtschafften wehre, in seiner Churf. g. schutz genohmen, mit derselbigen musten s. churf. g. erstlich auch handeln, und vorsehe sich in kurtze, bey Ihnen gute anthwort zu erlangen, do es sich aber uber den ersten tag Aprillis etzliche tage domit vortziehen wurde, bethen sein Churf. g. sich entschuldiget zu haben."

51. „Anthworth des Lantgraven zu Hessen und der Sechssischen churf. Rethe [undatiert]. W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zum 1. April entschliessen solle; er konnte sich freilich selbst nicht enthalten, in seinem Ingrimme die persönliche Bemerkung hinzuzufügen: „do der Pfaltzgraf in der Religion nit furfaren wolt, so hette man ime solche vertraute Ding nit eroffnet.“

Der folgende Tag — der 1. Februar — wurde dazu verwendet, die pfälzischen Räte mit der Bundesverfassung bekannt zu machen und ihnen zugleich Bericht zu erstatten über die Aussichten, welche man auf Erweiterung der Einung habe. Aber auch jetzt liessen sie sich nicht aus ihrer Reserve herauslocken.

In der letzten Zusammenkunft am 2. Februar suchte Friedrich wieder die Mitberatung seiner Stände vorzuschützen; schon jetzt liess er durchblicken, dass er möglicherweise zu den Wormser Verhandlungen im April nicht pünktlich erscheinen werde; wollte er sich vielleicht die Möglichkeit offen halten, bei geringer Beteiligung von seiten der übrigen Stände gar nicht zu kommen?

Die Missstimmung über diesen zaghaften Bescheid werden seine gutgemeinten Ratschläge über die Vertheidigung des Kölner Erzstifts sowie die Gewinnung Sebastian Heusenstamms nicht beseitigt haben.

Leider konnte der Landgraf auf Friedrichs Bitte um Auskunft über den Stand der Verhandlungen mit den übrigen aufzunehmenden evangelischen Ständen keine günstig lautende Antwort geben, besonders seinen Worten über Herzog Moritz merkt man an, wie ungewiss er sich über dessen Haltung dem schmalkaldischen Bund gegenüber noch fühlte. Wenn Philipp erklärte, dass seines Schwiegersohnes Gesandter, Christoph von Carlowitz, Befehl

---

52. „Handellung zwischen Pfaltz, Hessen und den Sechssischen Rethen den 2. februarii zu Franckfurth bescheen. 1546.“ W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 7. Im M. A. das Concept mit Korrekturen; vergl. oben Anm. 50.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

habe, sich in der Kölner Angelegenheit mit den übrigen Ständen beim Kaiser für Hermann zu verwenden, so war das direkt unwahr, wohl nur darauf berechtigt, den wirklichen Sachverhalt zu verschleiern.[53]

Nur zwei positive Beschlüsse führte diese Unterredung herbei, die an sich vorläufig von geringem Werte waren: durch Mainz sollte auf den 21. März das Kurfürstenkollegium berufen werden, und falls sich Mainz und Trier von der Beteiligung ausschlössen, sollten die vier übrigen Kurfürsten in Fulda oder Gelnhausen zusammentreten. Sodann sollte sich noch im Laufe des Februar eine Kommission von Kriegssachverständigen ins Kölner Erzstift begeben, zur Inspizierung der dortigen Verteidigungsmittel.

Die Art und Weise, wie Friedrich, unter Beteuerung seines Abscheues gegen jegliches Blutvergiessen, sich für seinen gefangenen Schwiegervater um Freilassung aus seiner Gefangenschaft verwandte, „nachdem kein gefencknuss, wie gelinde und genedig der gefangenen auch gehalten wurde, lustigk wehre", wird selbst bei den kursächsichen Vertretern kaum Befremden erregt haben.

Der Abschied[54] zwischen dem Pfalzgrafen und Landgrafen vom folgenden Tage wiederholte in seinen wesentlichen Punkten die früheren gegenseitigen Erklärungen; in

---

53. „So hette auch seiner L. gesanther Christoffel von Karlowitz, wellicher ietzund allhie wehre, sich hören lassen, das er von seinem herrn bevelich hette, mit andern gesanthen bei der Kay. mat. Chollen halben sich eintzulassen." Vergl. dagegen Brandenburg: Moritz von Sachsen, Bd. I S. 421. — Ueber die Gründe Philipps zu seiner Unwahrheit: Neudecker: Akten S. 655 „Zu deme sobald es der Pfalzgrave Churfurst erfaret, und auch sihet, das Hertzog Moritz keinen rath zu Franckfurt mit bei den sachen hatt, so wirdet er one Zweivell sich in ein solch gespalten ding nit einlassen." Philipp an seine Räte, 12. I. 1546.

54. „Vergleich zwischen Friedrich von der Pfalz und Philipp von Hessen." 3. II. 1546. [W. A. Reg. H, No. 196 Vol. 7.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

allem wird die endgültige Entscheidung auf den Wormser Bundestag verschoben. Wie sehr freilich Friedrich von seiner früheren Opferwilligkeit zurückgekommen war, zeigt sein Verhalten in der Kölner Frage: seine anfänglichen Versprechungen schränkte er bedeutend ein: statt seiner Versicherung, er werde, falls Hermann vor dem 1. April angegriffen werde, diesen nicht verlassen, liess er sich jetzt nur zu der nichtssagenden, dehnbaren Erklärung bewegen, er werde sich „unverweislich“ halten.

Noch am selben Tage reiste Friedrich mit seinem Gefolge ab.

Wenn auch der schliessliche Erfolg den hohen Erwartungen nicht entsprach, welche die Mehrzahl der Stände von dieser Zusammenkunft gehegt hatte, so ist gleichwohl ihre Bedeutung nicht zu unterschätzen. Das erkennt man besonders aus der ängstlichen Spannung, mit welcher die Frankfurter Ereignisse bei den Gegnern des Bundes, besonders am kaiserlichen Hoflager, verfolgt wurden. Nach einer solchen Annäherung an die Schmalkaldener in diesem Augenblick höchster Gährung konnte Friedrich niemals in die alte Vertrauensstellung zu den Habsburgern zurückkehren, für sie blieb er fortan ein Gegenstand des Misstrauens.

So kam es, dass dieses Zusammentreffen indirekt seinen nachhaltigen Einfluss auf Friedrichs Stellung zur dänischen Frage ausübte: ohne den Kaiser war es ausgeschlossen, dass er im Gegensatz zum schmalkaldischen Bunde jenen heiss ersehnten nordischen Thron jemals gewinnen würde; und da die Protestanten ihren bisher gewahrten Standpunkt nie verlassen würden, Karl hingegen durch seine Einsetzung keinen vollkommen zuverlässigen Bundesgenossen gewann, so war dieses, sein langjähriges Streben lahm gelegt: er hatte sich, ohne dass er sich diese Folgen gleich klar gemacht haben wird, aus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seiner Prätendentenstellung unbewusst herausmanövrieren lassen.

Durch seinen Aufenthalt in Frankfurt war Friedrich selbst bestärkt[55] worden in seinem Entschluss, seinem Lande die Segnungen der Reformation zu Teil werden zu lassen, und wenn er, zumal in diesen gefährlichen Zeiten, die letzte Konsequenz hieraus nicht zog, in den schmalkaldischen Bund einzutreten, so wird die Schuld ebenso sehr an den ungeordneten Verhältnissen dieser Einung gelegen haben, wie an seiner Unentschlossenheit, sich unwiderruflich von dem Boden loszureissen, in welchem seine ganze Vergangenheit wurzelte. Mit dazu beigetragen haben wird die Zurückhaltung, welche die Bundeshauptleute sich ihm gegenüber auferlegten.

Noch war trotz des schlechten Eindruckes, den seine Abreise, ohne dass man zum Abschluss gelangt wäre, machen musste, nichts verloren; wenn nur die Mitglieder des Bundes die richtige Erkenntnis in die drohenden Fragen der Zeit haben würden, so war Pfalz gewonnen. Dass sie diese Erkenntnis nicht gehabt haben, dass der Wormser Bundestag spärlich besucht, fruchtlos verlief, das ist für Friedrich der entscheidende Grund gewesen, sich nicht unlösbar mit dieser vielköpfigen Vereinigung von Fürsten und Stadtrepubliken ohne anerkanntes Haupt zu verbinden.

---

55. „Pfaltz ist gestern uff die gepflogene handlungen und zugelassenen bedacht, wider von hinnen vorritten, und vormerckt, daz sein Churfl. g. der Religion und dises vorstendnuss halben furderlich ainen landttagk werden ausschreiben und halten lassen.“ Die Räte an Johann Friedrich, 4. II. 1546. W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kapitel VI.

Verhandlungen Landgraf Philipps mit Sebastian Heusenstamm.

Von Frankfurt begab sich der Landgraf zum Mainzer Erzbischof: wir erwähnten bereits, dass dieser Besuch in den Erörterungen zwischen Philipp und Friedrich beschlossen worden war, da man noch Aussicht zu haben schien, Sebastian von Heusenstamm für die Sache der Reform zu gewinnen. Von beiden Seiten war er in den letzten Monaten heftig umworben worden. Auf kaiserlicher Seite war besonders wieder der Kardinal von Augsburg, Otto von Truchsess-Waldburg, thätig; in kluger Berechnung hatte er gleich nach der Wahl beim päpstlichen Stuhl die kostenlose Bestätigung des neu Gewählten befürwortet,[1] später hatte der Papst Sebastian den Kardinalspurpur anbieten lassen, den er aber trotz des eifrigen Zuredens Ottos, wie er angab, wegen des Unvermögens seines Stifts, rundweg ausgeschlagen hatte.[2]

Von Philipp wurde wieder sein Vertrauter Alexander von der Thann zur Verhandlung herangezogen: wohin seine Sendung, zu welcher er Anfang Januar abgeordnet wurde, im speziellen zielte, lässt sich nicht deutlich erkennen, die Auskunft Sebastians über seine Stellung zur Reform lautete nicht direkt ungünstig, wenngleich der allgemeine Eindruck war, dass er doch noch mehr zur Gegenpartei hinneige, und besonders, dass er von den Plänen des Kaisers über die Religionsvergleichung, wie dieser sie auffasste, mehr wisse, als er sich zu wissen den Anschein gebe.

---

1. Druffel: Monumenta Tridentina nr. 231. Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII S. 392 Anm. 1, S. 584 Anm. 2.

2. Eberhard von der Thann an Johann Friedrich, 17. I. 46. (Bericht über die Sendung seines Bruders Alexander zu Sebastian.) W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es scheint damals schon über eine persönliche Zusammenkunft mit Philipp unterhandelt worden zu sein, denn als Ende Januar der Landgraf in Frankfurt weilte, ordnete Sebastian seinen Ritter Konrad von Hatstein[3] an Philipp ab, um mit Berufung auf die frühere Sendung von der Thanns ihm zu erkennen zu geben, wo er zu einer persönlichen Besprechung zu finden sei.

Die Zusammenkunft selbst fand am 5. und 6. Februar zu Höchst bei Mainz statt: es wurden nicht nur die Reformationsabsichten besprochen, sondern man zog auch die allgemeinen Reichsangelegenheiten mit in die Diskussion. Es scheint Philipps Absicht gewesen zu sein, persönlich Einfluss auf den neuen Kirchenfürsten zu gewinnen, ihn besonders unabhängiger von dem Einfluss seiner Untergebenen zu machen.

Wie wenig ihm gerade dieser Plan gelang, sollte die nächste Zukunft zeigen: zwar gab Sebastian einige Missbräuche in dem augenblicklich bestehenden Kirchenwesen zu, versprach sogar wesentliche, den reformatorischen Ideen entgegenkommende Verfügungen in seiner Diöcese, aber alles war so vorsichtig und unbestimmt ausgedrückt, dass daraus keine wirklichen Hoffnungen für irgendwelche ernst gemeinten Reformationspläne entnommen werden konnten.

Mehr Entgegenkommen zeigte Sebastian in den Reichsangelegenheiten; beim Kaiser werde er mit darauf dringen, dass, wenn möglich, zur Erledigung der die deutsche Nation betreffenden Geschäfte keine Ausländer mehr gebraucht würden, dass das Reichssiegel wieder ihm als dem Erzkanzler zugestellt werde.

---

3. Instruktion für Hatstein, 29. I. 1546. Credenzbrief: Steinheim 30. I. 46 pr. 29 (?) I 46. — M. A. — Während der Wahlverhandlungen im Oktober trat uns Hatstein als Agent Philipps entgegen. — Ueber das Geschlecht der Hatstein und seine Herkunft vergl. Paetel: Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Grossmütigen S. 162.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie wenig man aber auf ein energisches Auftreten des neuen Erzbischofs dem Kaiser gegenüber rechnen konnte, zeigt seine unumwundene Erklärung, die Truppenwerbungen von gegnerischer Seite in seinem Stift nicht hindern zu wollen, ja er liess deutlich erkennen, dass bei einem Kampfe man ihn auf der kaiserlichen Seite finden werde, falls er seine Neutralität nicht wahren könne.

Trotzdem gab Philipp in seinem Optimismus seine Hoffnungen noch nicht auf, ihn doch noch zu gewinnen; bei öfteren Besprechungen, auch bei Einwirkungen von seiten anderer evangelischer Fürsten dachte er ihn noch auf die Seite der Reform herüberziehen zu können: es war eine grobe Täuschung, wie er sofort aus Heusenstamms Verhalten bei der Berufung des Kurfürstenkollegiums erkennen sollte.

Man erinnert sich, dass laut den Bestimmungen des Reichs, man auf den Reichstagen in drei Kollegien zu beraten pflegte, und dass unter diesen dasjenige der Kurfürsten die erste Stelle einnahm. Im Prinzipe war daran nichts geändert worden, aber in Wahrheit war diese Scheidung, seitdem sich die reformatorischen Ideen auch auf den Reichstagen geltend machten, illusorisch geworden, da die Interessengegensätze bei den meisten Fragen sich jetzt nicht nach den verschiedenen Ständen, sondern mehr nach dem religiösen Standpunkt ausprägten. So war es gekommen, dass das Kurfürstenkollegium viel von seinem alten Ansehen, besonders dem Fürstenstand gegenüber eingebüsst hatte. Jetzt tauchte der Plan auf, diesen alten Glanz zu erneuern, besonders durch entschiedenes und geschlossenes Auftreten den absolutistischen Bestrebungen Karls einen Damm entgegenzusetzen, überhaupt die Leitung des Reiches mehr und mehr den Händen der Ausländer zu entwinden.

Sebastian war auf die Idee bereitwilligst eingegangen;

Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

man kam überein, dass die Kurfürsten, wenn eben möglich, in eigener Person am 20. März in Gelnhausen sich einfinden sollten; falls einer am persönlichen Erscheinen verhindert wäre, so müssten seine Abgesandten mit vollkommenen Befehlen versehen sein.

Es war die Aufgabe von Mainz, auf die schriftliche Bitte der übrigen Kurfürsten unter Angabe der Gründe hin, einen Versammlungstag anzusetzen. Wegen der Dringlichkeit der Sache erklärte sich dieses Mal Sebastian dem Landgrafen gegenüber ausdrücklich bereit dazu, mit Umgehung der üblichen Formen den Tag zu berufen. Bald aber scheint er andern Sinnes geworden zu sein, möglich, dass der Einfluss seiner Untergebenen sich wieder geltend machte, er schützte die kurze Zeit seiner Amtsdauer vor, wegen deren er über die gefährlichen Läufte nicht genau unterrichtet sei, und wollte nunmehr das umständliche Zeremoniell gewahrt wissen.

Neben dem Einfluss seiner Räte scheint ihn auch die baldige Ankunft des Kaisers vorsichtig gemacht zu haben: schon war sein Vorläufer, der Vize-Kanzler Naves, mit einer Mission an die rheinischen Erzbischöfe betraut, auch bei Sebastian erschienen, und hatte ihn zur Theilnahme an den Reichstagsverhandlungen aufgefordert, mit dem Hinzufügen, der Kaiser sei im Anzug und werde demnächst in Speyer eintreffen.[4]

Dass Heusenstamm nunmehr den Mut verlor, in seiner antikaiserlichen Politik fortzufahren, lässt sich bei seinem Charakter begreifen, hing er ja noch, da seine Bestätigung

---

4. In Speyer erschien Sebastian; seinem Gesuch um Bestätigung wurde aber nicht willfahrt, da der Kaiser sein Erscheinen auf dem Reichstag wünschte. Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII S. 598.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von seiten Karls bisher wohlweislich nicht erfolgt war, von der Gnade des Kaisers ab: der Kurfürstentag unterblieb, da über dem Hin- und Herhandeln der Reichstag in nächste Nähe gerückt war: die Beschwerden der deutschen Nation mussten in Regensburg ihre Erledigung finden.

Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Schluss.

Ausblick auf die Ereignisse der nächsten Monate.

Nachdem die langwierigen Frankfurter Verhandlungen zu so wenig positiven Ergebnissen geführt hatten, nahmen die Dinge ihren eiligen Lauf dem Kriege entgegen: der Kaiser zog mitten durch protestantische Gebiete mit geringem Gefolge zum Regensburger Reichstag; seine Besorgnisse vor einem plötzlichen Ueberfall der Schmalkaldener schienen plötzlich verschwunden zu sein.

In Speier hatte er eine eingehende Unterredung mit Landgraf Philipp, in welcher er ihn zum persönlichen Besuch des Reichstages einlud, was dieser unter einem so bedeutsamen Moment gegenüber ganz nichtigen Gründen trotz mehrfacher Aufforderungen standhaft ablehnte.

In Worms[1] trat anfangs April der neue Bundestag zusammen, aber die Teilnahme an den Verhandlungen vornehmlich seitens der sächsischen Städte war eine so geringe, dass keine der wichtigen zu erledigenden Fragen ihre Erledigung fand; da Pfalzgraf Friedrich sich ebenfalls von den Verhandlungen fernhielt, konnte seine Aufnahme in den Bund auch nicht vollzogen werden.

Wie wenig Interesse thatsächlich vorherrschte, zeigt der Umstand, dass das in Frankfurt bewilligte Wartegeld von 12 000 Gulden bis in den Mai noch nicht bezahlt war.

1. Ueber die Wormser Verhandlungen vergl. Lenz II S. 439 f. auch Anm. 4; Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. IX S. 32 Anm. 4. — Das hessische Protokoll über die Wormser Verhandlungen im M. A. Schönhuth: Leben und Thaten des Herrn Sebastian Schertlin von Burtenbach S. 33.

Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die Rüstungen Karls wurden indessen immer offener betrieben, ihnen zur Seite gingen die geheimen Verhandlungen mit der Curie und einigen deutschen Fürsten, besonders mit Wilhelm von Bayern und Moritz von Sachsen; bis schliesslich Anfang Juni der Kaiser mit seiner Absicht, Johann Friedrich und Philipp wegen Ungehorsams strafen zu wollen, hervortrat.

Der Krieg war ausgebrochen; die Schmalkaldener mussten jetzt zeigen, ob sie im Stande waren, an die Stelle von Uneinigkeit und Parteiinteressen dauernd die grossen Gesichtspunkte ihrer politischen und religiösen Unabhängigkeit zu setzen.

Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Anhang.

I. Verhandlungen über die Teilnehmer am Regensburger Colloquium vom Jahre 1546.

Auf den Vorschlag des Pfalzgrafen Friedrich war Ende Juni[1] auf dem Reichstag zu Worms ein Religionsgespräch angeregt worden, welchem die protestantischen Stände ihre Zustimmung nicht versagten, während es die katholischen sofort und unumwunden ablehnten, sodass es der Kaiser aus eigner Machtvollkommenheit berufen musste.

Das Ganze war nichts anderes als ein Verlegenheitsmittel, um nicht aller Welt eingestehen zu müssen, dass die Verhandlungen über die Beilegung der religiösen Spaltung sich wieder einmal, und zwar für immer, zerschlagen hatten, die Evangelischen wollten sich nicht den Anschein geben, als widerstrebten sie einer friedlichen Lösung der streitigen Fragen, Karl beabsichtigte, wie einsichtige Staatsmänner der Schmalkaldener wohl einsahen,

---

1. Kannengiesser: Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1545 S. 74. — Wann überhaupt der Plan eines Colloquiums zuerst und besonders von welcher Seite er angeregt worden ist, lässt sich nicht sicher bestimmen. Bezeichnend ist die Bemerkung Melanchthons vom 8. VI. 1545: „Sermonibus de colloquio Theologorum non valde moveor." (Corp. ref. Bd. V nr. 3199.) — Verhältnissmässig spät erfuhr der venetianische Gesandte Navagero von dem Plane; Gachard S. 90 f, auch Anmerkungen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur Zeit zu gewinnen,[2] da er mit seinen Kriegsrüstungen noch nicht fertig war, und da er hoffte, durch diese äussere Bekundung seiner friedfertigen Gesinnung seine Gegner einschläfern zu können. Zudem benutzte er das Gespräch, um in der Konzilsfrage auf den Papst einen Druck[3] auszuüben, wie von katholischer Seite wohl bemerkt wurde.

An sich betrachtet war ein solches Religionsgespräch für die päpstliche Partei ein Unding: sie konnte nicht zugestehen, dass über Religionsfragen von Laien, vielleicht gar öffentlich, geurteilt werde, um so viel weniger, als das Konzil bereits seit Monaten in Trient versammelt und nur noch nicht offiziell eröffnet worden war. Die Möglichkeit dafür war jetzt gegeben, nachdem der Wormser Reichstag seinen Abschluss gefunden hatte. Denn auch hier war, wie bekannt, über religiöse Fragen verhandelt worden. Jetzt kam dieses Colloquium, welches die Lösung der ganzen Frage wieder in weite Ferne zu rücken schien.

Die Erlangung dieses Auskunftsmittels war für die kaiserliche Politik ein grosser Vorteil; Karl war fest entschlossen, gegen die verhassten Lutheraner gewaltsam vorzugehen, augenblicklich aber war die allgemeine politische Lage noch nicht derartig günstig für ihn, dass er ohne Gefahr für seine europäische Stellung, welche er bei allen seinen Unternehmungen in erster Linie im Auge behalten musste, jetzt schon losschlagen konnte. Er durfte hoffen, des Papstes bei einem solchen Kriege sicher zu bleiben, auch wenn er ihn gegen den Wunsch der Kurie um einige

---

2. Vergl. des Landgrafen treffenden Vergleich: „Uns gemant aber solche handlung nicht anders, dan wie man ein Jung kinth mit einem apfell tzu tzerren pflecht, das man Ime den beut und gibt, und doch wieder niempt.“ Neudecker: Akten S. 640 f.

3. „o veramente per dar una spronta al papa . . . . si son' nominati i collocutori.“ Concino an Herzog Cosimo, 22. XI. 1545 Druffel III S. 508.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Monate verschob. Seine protestantischen Gegner durchschaute er gewiss so weit, dass er von ihrer Seite einen direkten Angriff wegen ihrer verworrenen Beziehungen zu einander nicht befürchten zu müssen glaubte.

Das Gespräch an sich war von Anfang an schon aus inneren Gründen zur Ergebnislosigkeit verurteilt, nicht etwa nur wegen seiner Zusammensetzung, sondern hauptsächlich wegen der Bestimmung, dass die Beschlüsse desselben auf einem nach Regensburg auf den 3. Januar berufenen Reichstag diskutiert werden sollten. Es war vorauszusehen, dass dann das alte Lied wieder beginnen werde, und überhaupt, wer bürgte dafür, dass die katholischen Stände, welche das Gespräch offiziell verworfen hatten, es nachträglich durch Eintritt in die Diskussion über seine Beschlüsse anerkennen würden? doch nicht etwa der Kaiser, welcher von einer Religionsvergleichung ernstlich überhaupt nichts wissen wollte, der Unterwerfung verlangte, nicht Versöhnung?

Demgegenüber bietet die Personenfrage weniger Interesse, an sich betrachtet, sie wird nur deshalb interessanter, weil die Verhandlungen über die Hinzuziehung einzelner Teilnehmer uns, besonders im protestantischen Lager, Einblicke thun lassen in die divergierenden Strömungen der lutherischen Partei.

Laut des Wormser Reichsabschiedes vom 4. August sollte das Colloquium am 30. November in Regensburg beginnen; aber wie bei sämtlichen grossen Reichsversammlungen Unpünktlichkeit zur ständigen Regel geworden war, so kam es auch hier nicht anders. Ungefähr zu dem ihnen gesetzten Termin,[4] 15. September, hatten

4. Johann Friedrich und Philipp an den Kaiser, 17. IX. 1545 [W. A. Reg. H. No. 193]; schon von Seckendorf, liber III, sectio 32, pag. 576 erwähnt; von Druffel ist diese Notiz übersehen, da er den Termin für den gemeinsamen Brief Kursachsens und Hessens auf Ende Oktober setzt. [Druffel IV S. 469 Anm. 48.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 21:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Protestanten dem Kaiser ihre Vorschläge betreffs der Teilnehmer eingereicht: als Kolloquenten: Philipp Melanchthon, Martin Bucer, Erhard Schnepf und Johann Brenz, als Auditoren Magister Franz Burkhardt,[5] Graf Wolrad von Waldeck, Balthasar Gültingen und Hieronimus Baumgarten.

Schon dieser erste Vorschlag hatte die härtesten Kämpfe innerhalb der protestantischen Partei hervorgerufen. Luther hegte seit dem Regensburger Religionsgespräch heftiges Misstrauen gegen Bucer und wollte deshalb nichts von seiner Zuziehung zu dem neuen Colloquium wissen; er strich ihn direkt von der Liste und setzte an seine Stelle Veit Dietrich[6] aus Nürnberg, ein Vorgehen, das vom politischen Standpunkt aus unbedingt zu verwerfen war und die Räte[7] Johann Friedrichs in grosse Verlegenheit brachte, da Bucers Ansehen nicht nur bei den oberländischen Städten, sondern besonders beim Landgrafen sehr gross war, und dieser gewiss eine solche Kränkung von seiten des kursächsischen Hofes schwer empfinden würde. Gleichwohl scheint sich Johann Friedrich zeitweise in diesem Falle dem unheilvollen Rate seines zornigen religiösen Beraters nicht ganz verschlossen zu

---

5. Der an die Stelle Eberhards von der Thann trat; nach Strassburg III S. 633 Anm. 5 war Dr. Brück ursprünglich in Aussicht genommen.

6. Johann Friedrich an Dr. Brück, 16. VIII. 1545 [W. A. Reg. H. No. 194] und Corp. ref. V nr. 3314 „qua de re scito te ab ipso Luthero delectum esse." Die Bemerkung Druffels [IV S. 471 Anm. 49] „was natürlich nicht buchstäblich zu nehmen ist" fällt damit weg. — Luthers Worte hätten gelautet: „und solten unsers ermessens zu berurtem colloquio nachvorzaichnet vier uff diesen teil zu verordnen sein," (folgen die Namen). — Vorher wird berichtet, wie scharf sich Luther gegen Bucer ausgesprochen hatte.

7. Brück an Wolf Lauenstein, 18. VII. 45. [W. A. Reg. H. No. 194.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben, wenigstens forderte er in demselben Briefe seinen Kanzler Dr. Brück auf, der Sache nachzudenken, und bat um sein Gutachten.

Ueber die Einzelheiten dieser Verhandlungen, deren genaue Kenntnis interessante Aufschlüsse über die politische Stellung Luthers zum kursächsichen Hofe sicher ergeben, durch die gewiss aber dem Kanzler Brück eine gerechtere Beurteilung zu Teil werden würde, als sie bisher besteht,[8] sind wir nicht unterrichtet; soviel nur wissen wir, dass nach einem Monat diese Wolken äusserlich zerstreut waren, wenn auch das Misstrauen bestehen blieb: denn am 17. September[9] wandten sich Johann Friedrich und Philipp an den Rat von Strassburg mit der Bitte, seinen Prediger Bucer gemäss den Wormser Beschlüssen nach Regensburg zu verordnen. Einen Rückschluss auf die Verhandlungen gewährt die für den strassburgischen Reformator kränkende Hinzufügung, welche wir wohl dem Drängen Luthers zuschreiben dürfen, dass die Kolloquenten ermahnt werden, „fest bei der reinen lehr des heiligen evangelii und berurter unser confession wie dieselben zu Schmalkalden“ 1537 erneuert worden ist, zu beharren. Bucer speziell sollte man einschärfen und befehlen, „sich sampt den andern darinnen wol furzusehen, wo man einen oder mehr artikel concordiren wollte, das nicht frembde wort oder meinungen eingereumt, die in unser kirchen zu predigen und zu schreiben nicht gepreuchlich, welche auch nicht auf zweierlei weise gedeutet und verstanden werden; sondern, wo etwas verglichen, das es mit claren, unvertunkelten worten der göttlichen schrift gemes, die nicht mehr dann einen verstand haben, beschehe.“

Wie es scheint, hat Philipp die Teilnahme Bucers gegen den Widerstand des sächsichen Hofes durchge-

---

8. Vergl. Brandenburg: Moritz von Sachsen, Bd. I S. 22.

9. Strassburg III nr. 601.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

drückt, darauf wenigstens deuten mir die Anfangsworte in seinem Schreiben an den Landgrafen vom 18. Januar 1546 hin.[9a]

Mit wie wenig Vertrauen von kursächsischer Seite auch noch späterhin den Strassburgern entgegengetreten wurde, zeigt die grosse Entrüstung, welche deren Vorschlag hervorrief, eventuell nach dem ersten Misslingen des Gespräches die Verständigung nicht sofort abzubrechen.[10] Johann Friedrich witterte dahinter sofort wieder Machenschaften und Intriguen Bucers, verwahrte sich in einem deutlichen Schreiben an den Landgrafen[11] gegen einen solchen Vorschlag, und drückte vertraulich Dr. Brück sein höchstes Befremden über diesen Vorschlag aus: lieber wolle er aus dem schmalkaldischen Bunde austreten und das Kolloquium gar nicht beschicken.[12] Auch als Jakob Sturm in längerer Erörterung diese Bedenken zu zerstreuen gesucht, und das Gutachten des Strassburger Rates vom politischen Standpunkt aus als eine notwendige, kluge und zweckmässige Massregel hingestellt hatte,[13] blieb das Misstrauen des kursächsischen Hofes doch bestehen, besonders da die Wittenberger Theologen in einem vom Kurfürsten verlangten Gutachten[14] den geringen Nutzen des Kolloquiums unumwunden aussprachen.

9a. Lenz II S. 389. — Druffel [IV S. 471 Anm. 49] möchte darin eine blosse Höflichkeitswendung erblicken.

10. Strassburg III nr. 629.

11. Neudecker: Akten S. 518 ff. [29. XI. 45.]

12. Johann Friedrich an Dr. Brück, 19. XI. 45. [W. A. Reg. H. No. 194.]

13. Strassburg III nr. 649.

14. Vergl. oben Anm. 12. — Die Vermutung Neudeckers (Akten S. 520 Anm. 1) betreffend den inneren Zusammenhang zwischen dem Briefe Johann Friedrichs an Philipp vom 29. XI. 1545 mit dem Gutachten der Theologen bestätigt sich somit. — Ueber diese ganzen Verhandlungen berichtet Seckendorf pag. 576 ziemlich ustührlich

Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ueber die übrigen Kollukotoren herrschte vom Anfang an Einigkeit: die Sendung von Melanchthon, Schnepf und Brenz wurde von keiner Seite aus beanstandet, auch erklärten sich alle zur Teilnahme bereit, trotzdem sie sich nicht verhehlten, dass ihre Arbeit erfolglos sein werde, abgesehen von den eben angeführten inneren Gründen schon wegen der Zusammensetzung auf gegnerischer Seite.[15]

Obwohl das Gespräch gegen den Willen der Kurie stattfand, hatte Karl doch gar keine Schwierigkeiten, die nötige Anzahl von Kolloquenten zu finden: es waren zunächst in Aussicht genommen der Spanier Malvenda, welcher auf der Sorbonne studiert hatte, der Karmelitermönch Billick, der Augustiner-Provinzial Hoffmeister und Johannes Cochläus, seit langen Jahren der streitbare Gegner Luthers, wie sein jüngster Biograph[16] von ihm äussert, „von Anfang seiner theologischen Thätigkeit an, so auch damals ein unbedingter Anhänger der päpstlichen Oberhoheit innerhalb der Kirche und allen nationalkirchlichen Bestrebungen, sowie allen Einmischungen der Laien abhold.“ Gerade diesem Manne war durch seinen Gönner, den Kardinal von Augsburg, der Auftrag geworden, Vorschläge betreffs der Kollequenten zumachen.

Selbst zeigte Cochläus Anfangs wenig Lust zur Beteiligung, nur wenn der Kaiser es wünsche, könne er sich nicht weigern; er versprach sich wahrscheinlich mehr von einem offenen Vorgehen gegen die Häresieen auf dem Reichstag als in einem vielleicht geheimen Religionsgespräch; erst später, vermutlich nachdem ihm über den Grund des Gespräches officielle Mitteilungen gemacht worden waren, erfüllte er sich mit streitbarer Begeisterung:

---

15. Vergl. Ranke: Deutsche Geschichte, Bd. IV S. 276; dagegen Druffel IV S. 465 Anm. 42.

16. Spahn Johannes Cochläus S. 304.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„auch wenn ich nicht unter die Collocutoren aufgenommen werde, werde ich dennoch — mit Gottes Willen — zugegen sein."

Von solchem Geiste erfüllt, traf er denn auch die Auswahl der übrigen Teilnehmer: Pflug, Gropper, Billick und Kugelin Kolloquenten, Hofmeister, Armbroster Latomus[17] und Veit Amerbach als Auditoren:[18] fast jeder dieser Namen hatte in katholischen Kreisen einen guten Klang wegen seiner Gegnerschaft gegen die Lutheraner, und Cochläus verfehlte nicht, demjenigen, bei welchem es ihm noch nötig schien, ein empfehlendes Epitheton beizufügen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man m. E. die Berufung des Colloquiums kaiserlicherseits zu beurteilen, um die Stellung Karls richtig zu kennzeichnen: in welchem Geiste die Zusammensetzung erfolgte, von welchem Geiste sie beseelt war, nicht ob einzelne Teilnehmer gelegentlich in ihren Schriften Aeusserungen gethan hatten, welche eine etwas versöhnliche Stimmung nicht ausschlossen.[19]

Ueber die Verhandlungen, welche zu der schliesslichen Zusammensetzung führten, sind wir nicht genau unterrichtet, sie sind auch von geringem Belang, nachdem wir die Stimmung als eine streitbare von katholischer Seite erkannt haben; nur insofern wäre interessant zu erfahren, ob diese schliessliche Zusammensetzung irgendwelchen

---

17. „adversarius Buceri"; vergl. über ihn Corp. ref. XXXX nr. 751. „Bucerus, qui in secunda responsione ad Latomum valde occupatus est" [Diazius ad Calvinum, 19. I. 1546].

18. Dieser Vorschlag hat später noch eine Aenderung erfahren.

19. Vergl. hierzu die treffende Bemerkung von Brenz über den Vorsitzenden des Colloquiums: „Praeses Episcopus Eichstadensis apparet vir esse humanus et ad conciliandas controversias rerum civilium non incommodus, sed quod ad religionem attinet, hyspanizει και φωμανιζει." [Brenz an Melanchthon. 27. I. 1546. Pressel: Anecdota Brentiana S. 253.]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einfluss auf die Nichtteilnahme des angesehensten protestantischen Mitgliedes, Melanchthon, gehabt hat. —

Als die ersten Gerüchte über das Zustandekommen des Religionsgespräches auftauchten, hatte es Melanchthon als ganz selbstverständlich betrachtet, dass er bestimmt zu demselben hinzugezogen würde, trotzdem er sich wenig von seinem Verlaufe versprach. Jedoch die immer mehr sich verwickelnden politischen Verhältnisse, der Braunschweiger Zug, dessentwegen er scharfe Auseinandersetzungen fürchtete,[20] wie es scheint auch die Zusammensetzung des Colloquiums von gegnerischer Seite, durch welche er eine seinem ganzen milden und versöhnlichen Fühlen und Denken entsprechende Diskussion für ausgeschlossen halten musste,[21] stimmten seine anfängliche Bereitwilligkeit immer mehr herab, obwohl er seine Nichtteilnahme auch seinen intimeren Freunden gegenüber noch nicht anzudeuten wagte.

Das erste Mal, dass wir die Frage, ob Melanchthon nicht nach Regensburg reisen sollte, offen ausgesprochen hören, ist in einem Briefe Burkhardts an Johann Friedrich[22] aus Frankfurt vom 19. Dezember enthalten: er verwendet sich dringend für die Nichtteilnahme des Gelehrten, da man wegen der Gegner doch nichts Erspriessliches erreichen, da die Universität ihn sehr entbehren werde,[23]

---

20. Corp. ref. Bd. V nr. 3314.

21. Corp. ref. Bd. V nr. 3323.

22. W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 1. — Burkhardt hat in Frankfurt vor dem endgültigen Bescheid seines Herrn die Nicht-Teilnahme Melanchthons erwähnt, wie aus Hedios Brief an Calvin vom 6. 1. hervorgeht. [Corp. ref. Bd. XXXX nr. 479.]

23. Genauer motiviert wird dieses Argument in dem Briefe Johann Friedrichs an Pfalzgraf Friedrich vom 29. III. 1546 über die geplante Berufung Melanchthons nach Heidelberg; er hätte ihn gerne nach Regensburg geschickt, dies jedoch wegen seines kränklichen Zustandes unterlassen. „und dieweil sich Doctor Martin

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und da Melanchthons gesundheitliche Verhältnisse derartige seien, dass eine so weite Reise ihm ernstlichen Schaden zufügen würde. Im Notfalle könne man ihn ja später noch nachkommen lassen.

Der Kurfürst ging auf diese Anregung unmittelbar ein; schon am 1. Januar schrieb er an Burkhardt[24] in zustimmendem Sinne und liess auch sofort an den Stellvertreter den Befehl ergehen, nach Regensburg zu reisen, damit durch die Protestanten kein Verzug herbeigeführt werde[25].

Dieser Entschluss wurde unabhängig[26] von Luther und Melanchthon gefasst, welche damals auf einer gemeinsamen

---

Luther begunst alt und schwach zu machen." [Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. III S. 118.] — Hierdurch wird der Einwand Druffels [IV S. 469 Anm. 48], dass man das Wohl der Universität schon früher habe bedenken können, wesentlich abgeschwächt.

24. W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 3.

25. Mecum an Ratzenberger. Gotha 6. I. 46: kann der Aufforderung wegen Krankheit nicht Folge leisten. [W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 4.]

26. Es lässt sich nicht annehmen, dass der Brief Burkhardts an Johann Friedrich vom 19. XII. 1545 aus Frankfurt eine abgekartete Sache gewesen sei zwischen den Wittenberger Theologen, eventuell auch mit Hinzuziehung Dr. Brücks und Burkhardts, um auf den Kurfürsten einen Druck auszuüben. Dagegen spricht — abgesehen von den inneren Gründen, dass sie sich zu einem solchen Spiel wohl niemals würden hergegeben haben — ein Brief Dr. Brücks an Johann Friedrich vom 27. Dezember 1545 [W. A. Reg. H. No. 194 Blatt 201 u. 202], in dem er mitteilt, dass Luther und Melanchthon nach Mansfeld gereist sind: Melanchthon habe das angezeigt, damit man wisse, wo er sei, falls das Colloquium beginnen solle — sowie Luthers spätere Haltung in dieser Frage.

Mir scheint, dass Burkhardt durch die Erfahrungen, welche er in Frankfurt über die gesamte politische Lage [vergl. Strassburg III

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reise zu den Grafen von Mansfeld zur Schlichtung von Erbschaftsangelegenheiten begriffen waren und erst in den ersten Tagen des neuen Jahres[27] zurückkehrten; es scheint, auch ohne Vorwissen von Dr. Brück, wie sein Brief an Johann Friedrich[28] vom 9. Januar vermuten lässt.

Auf dieser Reise hat sich Luther davon überzeugt, dass es vorläufig für Melanchthon eine Unmöglichkeit sei, in dieser Jahreszeit eine solch' weite Reise zu unternehmen: sein Freund war nämlich in Mansfeld so ernstlich erkrankt, dass, wie Luther selbst erzählte, es nicht geringe Mühe gekostet habe, ihn lebend nach Hause zu bringen; auch er stellte jetzt das Interesse der Universität in den Vordergrund; besonders gegenüber solchen Kolloquenten dürfe man sich nicht so berauben; da genüge Dr. Major, der sich ja lieber diesem Auftrage entzöge, der aber gelehrter wäre, als „des Kaisers Esel".

Luther fand also eine vollendete Thatsache vor, besonders da am 7. Januar schon nach Regensburg durch den Kurfürsten die Nachricht abgesandt worden war, dass er Melanchthon nicht abordnen werde.[29] Seine weiteren Bemühungen konnten somit nur bewirken, dass Johann Friedrich in seinem einmal gefassten Beschluss bestärkt wurde; er ist aber nicht massgebend gewesen auf die

---

nr 645 sowie Eberhardt von der Thann und Burkhardt an Johann Friedrich, 19. XII. 1545 über des Kaisers Praktiken in den Niederlanden W. A. Reg. H. No. 196 Vol. 1] gesammelt hatte, zu seinem abmahnenden Rate gelangt ist.

27. Corp. ref. VI. Annales vitae Philippi Melanthonis, 3. Januar. — Die Notiz (Corp. ref. V Sp. 914) „Melanchthon rediit Wittebergam" kann sich nur auf den Tag der Abreise von Mansfeld beziehen.

28. Corp. ref. VI nr 3353.

29. Den Zweifel Druffels (IV S. 469 Anm. 48) gegen das Datum des Briefes (Neudecker Akten S. 667 f.) kann man nicht gelten lassen. Mir scheint das Schreiben ganz wörtlich copiert zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Haltung seines Herrn.[30] Damit fallen die Anklagen Druffels, als habe Luther ganz plötzlich die Reise aus Misstrauen gegen Melanchthon wegen seiner seit dem gemeinsamen Wirken in Köln mit Bucer angeknüpften Beziehungen hintertrieben, weg; ob Luther dieses Ergebnis mit Freuden begrüsst hat oder nicht, braucht hier nicht erörtert zu werden.

II. Die Unterredung Karls V. mit Hermann von Wied in Köln am 15. August 1545. Kritik der Quellen.

Ueber die Unterredung Karls V. mit Hermann von Wied in Köln am 15. August 1545 liegen uns von beiden Seiten verschiedene Berichte vor, die nicht ohne wesentliche Differenzen über Verlauf und Inhalt des Gespräches sowie über die Stimmungen der beteiligten Personen sind.

Ich gebe zunächst eine Aufzählung der Relationen nach den beiden Parteistandpunkten geordnet:

I. Kaiserliche Berichte.

1. Vandenesse: Journal des voyages de Charles-Quint. S. 311. [herausgeg. von Gachard, Brüssel 1874]: lediglich die Thatsache der Unterredung erwähnend, ohne auf Einzelheiten einzugehen.

---

sein, wofür die Wiedergabe aller Curialien, des Kanzleivermerks und sogar der langatmigen Adresse spricht. Wer so genau copiert, wird sich in der Datierung gewiss keine willkürlichen Aenderungen erlauben.

30. Melanchthon selber scheint an Intriguen anderer geglaubt zu haben: „non iudico subitam fuisse consilii mutationem." (Corp. ref. VI S. 26.) — 5. II. 1546.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Bericht aus Trient an den Herzog von Ferrara vom 9. Sept. 1545 [Erwähnt bei Friedensburg: Nuntiaturberichte I. Bd. VIII. S. 281 Anm. 2.]
3. Verallo an Alexander Farnese. Brüssel. 23. August 1545. [Ebenda S. 281 ff.]
4. Karl an Granvella. Brüssel. 30. August 1545 [ebenda S. 687 ff].

II. Kurfürstliche Berichte.

1. Hermann an Wilhelm von Nassau. Rodenkirchen, 14. VIII. 1545; Berliner Bibliothek Ms. Borussica nr 846 Bd. II. f. 214. s. unten.

[2a. Hermann an Jakob Sturm. ca 28. August 1545, erwähnt Strassburg III. S. 628 Anm. 1 s. unten.]

2. Bucer an Blaurer. Strassburg 1. Sept. 1545; Archiv des Thomasstifts: epistolae Buceri III [erwähnt Strassburg III. S. 628 Anm. 3] s. unten.
3. Hedio an Herzog Albrecht von Preussen Strassburg, 3. Sept. 1545. gedruckt: Joh. Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten . . . . . mit Herzog Albrecht von Preussen S. 303; über die falsche Datierung dieses Briefes vergl. Strassburg III, S. 628 Anm 3.
4. Gerhard Westerburg an Bullinger. Strassburg, 8. September 1545, gedr. Karl u. Wilhelm Krafft: Briefe und Dokumente aus der Zeit der Reformation im 16. Jahrhundert, S. 88; in deutscher Uebersetzung mitgeteilt von Dr. Steitz:[1] „Dr. Gerhard Westerburg, der Leiter des Bürgeraufstandes zu Frankfurt a. M. im Jahre 1525“ (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. N. F. Bd. V S. 192 f.).
5. Bucer an Calvin. Strassburg, 9. Sept. 1545; gedr. Corp. ref. Bd. XXXX nr. 696.

---

1. Steitz verlegt die Unterredung zwischen Karl und Hermann irrtümlich ins Jahr 1546 (S. 185).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6. „Nova ex Suevia de archiepiscopo Coloniensi, missa ex Ulma penult. Septembr"; gedr. nach einer Vorlage des Staatsarchives zu Brüssel bei Deckers: Hermann von Wied, Erzbischof und Kurfürst von Köln S. 142 Anm. 1, und nicht so ausführlich bei Drouven: S. 284 Anm. 1, benutzt bei Ranke: Deutsche Geschichte, Bd. IV S. 263, vergl. auch ebenda Anm. 2.
7. „Copei des Bischofs zu Coln Instruktion[2] an die Chur und fursten Augspurgischer Confession, was bey denselbigen in causa religionis zu werben".[3] Anno 1545. Brühl, 31. August 1545. (Strassburger Stadtarchiv A. A. 538, f. 17 ff.), erwähnt — unter dem 29. August — bei Brandenburg: Moritz von Sachsen, Bd. I S. 393 Anm. 3. Möglich, dass die Briefe des Landgrafen an Moritz (ebenda erwähnt) noch genauere Mitteilungen über die Unterredung enthalten haben.
8. „Summarie Ertzelung, was mein gnedigster Herr, Churfurst und Ertzbischof zu Cöln, an die Ro. Kay. Mat. in der Stadt Coln Sambstags, den 15. Augusti, Anno 1545 furtragen lassen und in antwort entpfangen hat" (s. unten). B. A. Rep. XIII. 6, W. A. Reg. H. No. 196, Vol. 7, Strassb. Stadtarchiv A. A. 538, f 25 ff.
9. Seckendorf: Commentarius de Lutheranismo pag. 554.

Bevor ich zur Prüfung der einzelnen Berichte übergehe, lasse ich einige bisher nicht veröffentlichte hier folgen.

Der Druck der „summarie Ertzelung" beruht auf der Vorlage des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin; dieselbe

---

2. Gesandte sind Siebert Löwenburg und Peter Medmann. Sie werden beordert an Johann Friedrich, Joachim von Brandenburg, Moritz von Sachsen, Philipp von Hessen „und andre fursten und stende des reichs, so itzo in der Eile antzutreffen."

3. Denselben Bericht hat die „Copia der Churfurstlichen Cöllnischen gesandte Instruktion, an die chur. und fursten und andre stende des Reichs, sambtlich und sonders" (ebenda f. 9 ff).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

befindet sich, wie erwähnt, auch in Weimar und in Strassburg; letztere habe ich mit der vorliegenden verglichen; die wenigen geringfügigen Varianten gab ich unter dem Text an. Neudecker: Merkwürdige Aktenstücke S. 464 Anm. 53, teilt einen kurzen Auszug über die Unterredung auf Grund einer Kopie auf der Gothaer Bibliothek mit; jedoch seine Wiedergabe ist so wenig klar — durch wessen Schuld, sei dahingestellt, — dass man von dem wirklichen Verlauf der Verhandlungen keinen rechten Begriff bekommt.

I.

Hermann an Wilhelm von Nassau.

Rodenkirchen, den 15. August 1545.[4]

„Wir haben von Euch verstanden, das Euer gelegenheit erfordere, euch uf das allererst widder[5] anheimisch zuverfüggen; wiewol wir nu Euch ungern etwas anmuten wulten, daz Euch beschwerlich sein mocht, yedoch dweil wir nit wissen, was vor hendel und sachen uns bei der Key. mat furfallen werden, und wir dannocht Euers raits darinne gernne brauchen wolten, ist unser gnedigs und gutlichs begern, Ir wullent onbeschwerdt sein, also lang zum Bruell zu verziehen,[6] bis das Ir von uns angehört, was uns bi der kai. mat. begegent, damit wir im fall der notturfft Euer gutbedüncken doruf auch horen mogen. So verhoffen wir mit der hilf gottes diesen abend zum Bruel widderumb antzukomen und morgen Euch alle gelegenheit antzutzeigen, Euch auch zum allerersten zuerlauben.[a] Des wullen wir uns also zu Euch verlassen, und Ir thut daran uns

a) zubeurlauben.

4. Berliner Bibliothek Ms. Borussica nr. 846 Bd. II f. 215.

5. Am 5. August hatte Hermann Wilhelm aufgefordert, zur Unterredung mit dem Kaiser zu erscheinen (ebenda f. 211); am 14. August lud er ihn nach Bonn auf den 18. oder 19. ein, da er Wichtiges mit ihm zu bereden habe (f. 212). Mithin scheint Wilhelm nach Abgang dieses Briefes zu ganz vorübergehendem Aufenthalt in Brühl eingetroffen zu sein.

6. Ennen: Geschichte der Stadt Köln Bd. IV S. 501 fasst die Sachlage nicht richtig auf: ein (zweites) Einladungsschreiben ist dieser Brief nicht, dazu wäre es zu spät gewesen. Wilhelm hielt sich damals in Brühl auf, gedachte aber die Rückkehr Hermanns von Köln nicht mehr abzuwarten.

Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gefollen mit gnaden zubedencken.[7] Datum in unserm Schif ufm Rin bi Redenkirche, Sambstags 15. Augusti Anno etc. 45."

II.

Martin Bucer an Blaurer.[8]

Strassburg, 1. September 1545.

S. D. Hic vester inter meliores est. Ut perseveret et cogitet in qua provincia, quibusquam afflictis temporibus succedat. Videtur tempus adesse justae probationis nostri. Imperator promiserat statibus Wormatiae amicam se quaesiturum transactionem inter Episcopum Coloniensem et pseudoclerum eius. Verum Coloniam ubi venit, vocavit ad se Episcopum et ei tertio per interpretem quarto ore proprio severissime edixit novata restituere omnia et quam primum, nam ni faciat se in eum officium obedientis Sedi Romanae filii facere velle et oportere. Episcopus: se nova hominum commenta mutasse veteribus institutis Domini, contra hunc peccare non posse. Imperator: se nolle disputare de his rebus. Caeremonias esse mutatas, sanctos eiectos templis — quales enim hi sunt, tales habent sanctos, — haec oportere restitui. Episcopus obtulit se ad dicendam causam. Imperator ursit suum iussum et addidit, etiam si Pontifex non urgeret, se tamen non passurum has novationes. Episcopum omnia habere a Pontifice, huic eum debere parere. Tandem episcopus suo ore: Deum se colere et audire, Imperatori sua tribuisse et tribuere, elegisse eum, sperare se habendum ab ipso ut senem, electorem et Deo studentem deceat. Tempus tamen ad ultimum responsum diliberandi petiit. Imperator noctem dedit. Episcopus quadriduum sumpsit. Post biduum citationem ei Imperator insinuavit: citans eum ut trigesima die coram ipso vel ab ipso deputandis iudicibus causam dicat ad appellationem adversariorum. Insinuata etiam ei est citatio Roma, quo citatur ad diem 60. Episcopus post quadriduum respondit: se in spiritum S. peccare non posse. Scire se iussa Christi ex ipso Domino, his se oportere inhaerere. Vides quo res deducantur.

---

7. Ueber die Gesinnung Wilhelms vergl. die Mitteilung Karls V. an Granvella: „combien que les contes de Nassau, Mandrescheit et Nyenwenart avoient dit qu'ils feroient bon office de le induire et persuader (zur Verzichtleistung)." (Friedensburg, Nuntiaturberichte I Bd. XIII S. 689.)

8. Herr Direktor Dr. Erichson in Strassburg hatte die grosse Liebenswürdigkeit, mir die Abschrift des vorliegenden Briefes besorgen zu lassen; auch an dieser Stelle sei er meines verbindlichsten Dankes versichert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Oremus igitur Dominum pro Ecclesia sua et nostris statibus, ne Christum Dominum in hoc optimo sene deserviant. Vale, non possum nunc plura. Argent. Calend. Sept.

M. Buc.

[Receptae] „7. Sept. 1545“ [mann Blaureri].

III.

Aus der Instruktion[9] an die Stände der Augsburgischen Konfession hebe ich den Passus über die Unterredung heraus:

„Und [sollen] inen daruf ferner vormelden, was die Romische Key. mat. unser aller gnedigster herre in Irem abziehen vom Reichstag zu Wormbs zu Coln personlich mit uns gehandelt, wilchs in der summen entlich darauff beruhet, das wir die angefangene neuerung, wie es die Key. mat. freilich nicht aus sich selbst, sonder angeben unser widerwertiger genent, gantz und zumall abschoffen, und uns dero hinfuro enthalten, oder aber sie die Key. mat. wusten dieselbige unsere widerwertige geistlichen an vollenfurung Irer derhalben ausgebrachten mandaten lenger nicht uftzuhalten, sonder da sie darumb ersucht, musten sie als ein gehorsamer sonn des Romischen Stuls sich hierin erzeigen und ferners thun, wes Ir Ampts halben in diessem fhall geburen will, wilchs sie doch, da diesse neuerung abgewendet oder die ding uff ander wege und mittel gerichtet werden mochten, lieber umbgehen wolten.

Und wiewol die Key. mat. uns darauf vorgonnet und zugelassen, uns vier tag darauf zubedencken und Ire mat vort darauf zubeantworten, wir auch auf den funfften tag nach gehabter underredung unser antwort darauf in schriften .... Irer mat in die Niederlande zugesandt. ....

IV.

„Summarie Ertzelung, was mein gnedigster Herr, Churfurst und Ertzbischof zu Cöln, an die Ro. Kay. Mat. in der Stadt Coln Sambstags den 15. Augusti Anno 1545 furtragen lassen und in antwort entpfangen hat.

---

9. Strassburger Stadtarchiv, A. A. 568 f 18 f. – Es sei mir gestattet, an dieser Stelle das liebenswürdige Entgegenkommen der Verwaltung des Strassburger Stadtarchives dankend hervorzuheben, durch welches mir die Benutzung einiger Akten desselben im Stadtarchiv zu Köln ermöglicht wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Mein gnedigster herr that sich mit geburender Reverentz und erbietung s. k. f. g. gehorsam untterthenigen dinst presentieren.

Wunschet Irer kay. mt. ankunfft heil und gluck mit entschuldigung und ertzelung, aus was ursachen Ir Churf. g. sich nit ehe[a]) hette presentieren mugen, bitt sich derhalb entschuldigt zu haben, und Ir mat empholen sein zu lassen, und one alle argwon dafur zu halten, der kay. mt untterthenigen gehorsam und dinst zu erzaigen, jeder Zeit willig gewesen und noch.

Responsio Caesaris.

Dancksagung der untterthenigen williger erbietung, und das di kay. mt an meins gsten herrn Churften erscheinen und erpieten ein wolgefallen trugen. Wolte auch derhalb aus veterlicher treue, wolmeynung und warnung seiner k. f. g. nit vorhalten, das sie bericht wurden, auch selbst zu werck befunden, das mein gster herr allerhandt Neuerung gegen die ware alte Religion einreissen liessen und gestatteten und furnemen, das auch mein gster herr Irer zusagung zu Bonne und Speyer, auch andern mher orten bescheenen vertrostungen nach, solche Neuerung abzuschaffen nit nachkomen were, sondern mitler weil vil beschwerlichere Neuerung furgenomen hatte, welche zuletzst und wo di nit zeitlich abgeschafft werden solten, zu weitheren unrat und unwillen geratten mochten.

Wie dan Ir kay. mt gewildt und gemeint gewesen, do mein gster herr auf dem Reichstage zu Wormbs wurde personlich erschienen sein, sich mit Irer k. f. g. selbst derhalb zu untterreden, und dieweil mit einfurung solcher Neuerung kein stillstandt gewesen, so were zu abschaffung und vorhinderung derselbigen Ein Thumcapittel, Clerisei und universität zu Coln notwendiglich getrongen, ein Appellation an di Bepstlich hey[t] und di kay. mt zuthun, daruf mandat, Citation und weitern process zu erhalten, wie auch albereit durch den Pabst mandat und Citation ad videndum se declarandi gegen Ir Churf. g. erkendt und erhalten, dieweil nue die kay. mt bedechten und Allergnedigst erwegten, zu was mercklichen unrath, auch verlust aller privilegien und Regalien s. k. f. g. zu nachtail diese dinge geraten mochten, und ampts halber, da Ire mt vom Babst und sonst ersucht, wie sie dan teglich derhalb erfordert wurden, lenger nit umbgehen mochten, sonder musten in diesen

a) „eher".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dingen alle rechtliche hilf und Execution gestatten und furnemen, so wolten Ir mt abermals und zum überflus aus gnediger und vetterlicher treue, warnung und wolmeynung Iren g. empfolen haben, das sie diese hochbeschwerliche dinge behertzigen und alle furgenommene Neuerungen abstellen lassen wolten, wie sich Ire mt solchs zu meinem gsten herren als einen gehorsamen Churfursten gnedigst vorsehen und vertrosten wolten.

Replica Archiep. Colon.

Ire Churf. g. hetten nicht one grosse beschwerung Ires gemuts vornomen, das di kay. mat. durch di gegenteil etwas ungutlich und unmildtlich bericht, als solte Ir. k. f. g. allerhandt Neuerungen wider die alte ware Religion furgenomen haben, dan nachdem sie sich nit allein von Gottes und Ires auferlegten Ampts wegen schuldig erkentten, sondern auch nach besage des Regenspurgischen Reichsabschieds Ire g. geburen wolte, was zu abschaffung der schwerlichen misbreuch, zu erbauung und besserung der kirchen und seiner Gemeinden dienlich allen zeitlichen dingen furzusetzen, so hetten Ir k. f. g. uf Ire Landtschafft bitt nach warer Christlicher Reformation trachten müssen, und demnach zu vorbereitung solcher Reformation etlichen gotseligen predicaten bevolhen, das wort Gottes lauter und rein zu predigen, auch ein bedencken christlicher Reformation stellen lassen, und sich fur und fur erbotten, was sie mit dem gottes wordt bericht wurden, zuviel oder zu wenig gethan zu haben, das sie von dem abstahen und sich von nyemandt liebers dan von Irem kayser weisen lassen wolten, wie sie dan auch noch des erbietens weren.

So wuste sich auch Ir k. f. g. nit zu erinnern, das sie Iren bescheenen zusagen nit solten wircklich nachkomen sein, dann sie sichye- und allwegen dahin beflissen, nit allein was Ir k. f. g ein mall zugesagt, demselben getreulich nachzusetzen, sondern auch was sie an vorletzung der hohen gotlichen mt der kay. mt zu untterthenigen Ehren und dinsten thun kundten, was sie daran nichts mangeln lassen wolten.

Und wolts Ir k. f. g. dafur achten, das di kay. mt in deme etwas zu milde bericht were.

Do auch die gegentheil antzaigen muchten, das Ir k. f. g. etwas unbillichs furgenomen, und wider Ire zusage gehandelt, und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

solchs Irer k. f. g. schrifftlich zugestelt wurde, were sie unbeschwert, Ire ware[b] vorantwortung und gegenberichtung zuthun,

diweil nu dem also, das Ir k. f. g. keine Neuerung eingefurt, sondern besserung der kirchen gerne befordert sehen wolte, auch nit gestehen kuntten, etwas Irer zusagung zuwider gehandelt zu haben, so hetten ye die gegenteil keine bestendige ursachen, diese dinge also gantz geschwinde und ungutlich zuvorsehen, und zuerweckung allerhandt unwillen und unruhe, ein vormeinte Appellation zethun, daruf mandat und Citation zuerhalten.[c]

Wie dem aber allem, dweil diese sache an Ir selbst hochwichtig und ein statlich bedencken erfordern thet, auch Ir k. f. g. sich solch antragens nit vorsehen und dan Ire treffenlichste, vertraueste Rethe nit alle bei sich hetten, so were an die kay. Mat Ire untterthenig bitt, Sie wolten Irer gnaden ein bedencken und zeit Ire ware vorantwortung und gegenbericht zu thun allergnedigst zulassen, und sich auf der gegenteil ungutlich antragen zu kainen ungnaden bewegen lassen.

Triplicatio[d] Caes. M^tis.

Die Key. mt wollte gerne sehen, das alle furgenomene Neuerungen abgestelt und diese dinge in andere wege gericht wurden, darumb sie auch diese getreuwe vetterliche erinnerung und warnnng gethan; des[e] auch meingster herr keiner furgenohmener neuerung und der vorigen Zusagen zuwider gehandelt[f] zu haben gestehen wolte, thette sich viel anders in dem werck empfinden. Dan es weren mitlerweil zu Linss und Kempen die heiligen ausgeworffen, das gemel ausgethan, den Pastor zu Lins wider kayserliche process und andere meher Ihrer pfarrkirchen entsetzt, die alte Ceremonien, auch ausspendung der Sacramenten geendert etc. Aus welchem allem die gegenteil zu appellieren und Ihre Appellation zu verfolgen gedrungen; die Key. Mt. konnte solche Neuerung nit gedulden noch gestatten, sondern wolt nochmals vetterlich begert haben, die alsbaldt abzuschaffen; Wolte sich auch derwegen in kaine weitere Disputation einlassen, sondern solche

b) „vernere".
c) vorhaben. In dem aber allem
d) Triplicationes.
e) „das"
f) „gehalten"

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

getreue vetterliche warnung zum uberfluss gethan haben, und wolten meinem gsten herrn das begert bedencken zugelossen haben, und gleichwol sich vorsehen, Ir k. f. g. werde die Neuerung abstellen, und in diesem sich Irer mat bevelh gemess halten."

Quadruplicatio Arch. Col.

Mein gster herr bedanckte sich des zugelassenen bedenckens, wolte auch in keinen zweiffel stellen, da die Kay. mt Irer k. f. g. ware und begrundte vorantwortung und gegenberichtung allergnedigst anhoren wurden, sie wurden keine ursachen haben, uf der gegenteil geschwindt und geferlich ansuchen, sich zu einicher ungnaden[g] bewegen zelassen, sondern vil mher gnedigst daran sein, das Ir k. f. g uber Ir hoch zymlich erbieten und recht nit beschwert werde. Bitten darumb gantz unttertheniglich, Ir bedencken und zeit Ire verantworttung zethun gnedigst zutzelassen, der hofnung, Ir Mat werde, an meins gsten h. voranttwortung eine guthe begnugung haben."

Quintuplicatio Caesaris.

Die furgenomene Neuerung, wie gehort, thetten sich im werck ereugen[h] (?), die Kay. mt were nit gemaint, eyniche ungnadt gegen meinen gsten herrn zuschepffen, sondern vil neher aus der veterlicher, getreuer warnung und gnedigen willen dohin genaigt, was zu abschaffung furgenomener Neuerung, zu erhaltung, friedt, Ruhe und einickeit furstendig gnedigst fleiss zu befordern, wie sie di kay. mt an ersuchung des pabsts solchs von Ampts wegen zuthun sich schuldig erkendten, und lenger nicht[i] umbgehen mochten.

So muste auch mein gster herr betrachten, den underschidt, so sich zwischen den geistlichen und weltlichen obrickaiten erhielten, darzu[k] Ir k. f. g, alle geistliche Reputation, preeminentz, jurisdiction, daran vort[l] alle privilegien und Regalien hiengen, von dem Pabst entpfangen hett, von dem confirmiert und bestettigt; so were das Churfurstentumb dem Ertzbistumb mit allem seinem zubehor anhengig.

g) „unglauben"
h) „eraigen"
i) „lenger nicht" fehlt.
k) „dann"
l) „vort" fehlt. Irrtümlich, da Ende der Seite; der Platz für das Wort ist freigeblieben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

So nun der Pabst uf das erkandte Mandat und Citation, auch derselbigen Execution dringen wurde, wie dan gewisslich und wo die Neuerung nit alsbaldt abgestelt, bescheen wurde, so hette mein gster herr wol abzunemen, zu was unrath, vorlust aller Privilegien und Regalien, auch widerwertickait solchs geraichen wurde. Wolte darumb Ir Kay. mt nochmals meinen gsten herrn ernstlich ersucht und bevolhen haben, alle furgenomene Neuerung abzustellen, dan wo nit, kondte Ir mt uf weither ersuchung nit umbgehen, sondern musten sich als ein gehorsamer Son des Ro. Stuls hierin erzaigen, und ferners thun, was Ir Ampts halber in diesem fall geburen will; welchs sie doch, do diese Neuerungen abgewendt oder diese dinge uf andere mittel und wege gerichtet werden muchten, lieber umbgehen wolten.

Princeps ipse concludit.

Bedanckte sich der gnedigster, vetterlicher warnung, wiewol sich Ir k. f. g. woll zuvorantworten wusste, wolte sich Kay. mt als Iren allergnedigsten herrn, den Sie als ein Mitchurfurst erwelen und machen helffen hette, unthertheniglich empfolen haben und sich aller gnaden zu Irer mt vorsehen und hinwiderumb unttertheniglich vorschulden, Sie auch mit antwort zum furderlichsten gefast machen und Irer mat. überschicken.

Caesar.

Begert die Antwurt folgends tags, dan Ir mat gedechte den andern morgen darnach zuvorreitten.

Princeps.

Die antwort soll zum furderlichsten zukomen, dan Ir k. f. g. die Rethe nit alle beyeinander hette.

Als vornehmste Quelle haben wir Karls Bericht an seinen damals in Burgund weilenden Minister Granvella anzusehen, die Relation scheint unter Zugrundelegung einer gleich nach Beendigung der Unterredung verfassten Aufzeichnung entstanden zu sein. Hier allein erfahren wir von einer Unterbrechung des Gespräches. Ein Widerspruch gegen die Berichte von Hermanns Seite besteht darin, dass Karl den Erzbischof die Initiative zur Begegnung

Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ergreifen lässt; zu welchem Zweck ist unersichtlich, da Granvella doch von dem den protestantischen Ständen in Worms gegebenen Versprechen Karls, mit Hermann verhandeln zu wollen, wusste; möglich, dass der Kaiser den auswärtigen Vertretern an seinem Hofe gegenüber den Schein erwecken wollte, als habe er so wenig Entgegenkommen wie möglich gezeigt, wie er denn auch sein persönliches Eingreifen in die Debatte verschwieg. Auf der Reise nach Köln hatte er bereits absichtlich vermieden, in Bonn zu halten und seinerseits seinen Gegner aufzusuchen.[10]

Einer ähnlichen Tendenz entspringen die Mitteilungen, welche Verallo auf Grund von mündlichen Berichten des bei der Unterredung zugegen gewesenen Naves an die Kurie gelangen liess; Naves Relation ist ganz darauf zugestutzt in Rom zu gefallen, nirgends sonst hören wir von einer so entschiedenen Sprache des Kaisers; es macht den Eindruck, als sollte der schlechte Eindruck verwischt werden, dass Karl den Erzbischof überhaupt empfangen habe. Verallo war denn auch mit seiner Erkundigung nicht zufrieden: vom Kaiser selbst, schreibt er, hoffe er Genaueres zu erfahren. –

An zweiter Stelle stehen für uns die Berichte aus Strassburg: sie scheinen alle auf ein und dieselbe, bisher nicht aufgefundene Quelle zurückzugehen, auf einen Brief Hermanns an Jacob Sturm[11] von Ende August, nicht

---

10. St. p. X S. 567 Anm. 1.

11. Hermann an „Meister und Rait dero Stat Strassburgh." Linz, 28. VII. 1545. [Empfangen 1. IX. 1545, pr. 2. IX. 45.] „Wir haben Itzo deme Ersamen, unserm lieben besonderm Jacoben Sturm Stethmeister bei euch geschrieben und begert etlig unser anligens bedencken und begerens an euch zu gelangen, wie Ir von Ime naich der lenge vornemen werden." (Strassburger Stadtarchiv A. A. 538, f. 1.) Vergl. Strassburg III nr. 595.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beruhen sie auf der „summarie Ertzelung," schon aus inneren[12] Gründen nicht, da in den Strassburger Berichten sich viel schärfere Wendungen finden als in dieser, besonders aber da es aus cronologischen Gründen ausgeschlossen ist: die Instruktion an die augsburgischen Stände (s. oben kurfürstliche Berichte nr. 7) ist datiert Brühl, den 31. August, mit ihr zusammen wurde die „summarie Ertzelung" geschickt, der erste Brief aus Strassburg ist am 1. September abgesandt, am selben Tage kam Sturm in den Besitz von Hermanns Brief: wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diesen als vorzüglichste Quelle für die Strassburger Berichte ansehen.

Als Strassburger Relation haben wir auch das Flugblatt „Nova ex Suevia etc." anzusehen, trotzdem es aus Ulm datiert ist und trotzdem es aus dem Archiv zu Brüssel stammt: es ist in seinem ersten umfangreicheren Teil eine wörtliche, wenn auch nicht immer eine wortgetreue und fehlerfreie[13] Uebersetzung von Bucers Brief an Calvin.

---

12. Abgesehen von Hedios Brief finden wir in sämtlichen, aus Strassburg herrührenden Berichten die entschiedene Erklärung Karls: auch wenn der römische Stuhl nicht auf Abstellung der Neuerungen im Erzstift dränge, so werde er es doch thun.

13. Ich führe hier die wesentlichen Verschiedenheiten zwischen Bucers Brief und dem bei Deckers abgedruckten Flugblatt an:

Zeile 4: fehlt bei Deckers das — nebenbei bemerkt unverständliche — „Colmariae"; in Worms gab Karl sein Versprechen (Strassburg III S. 624 Anm. 1).

Zeile 5: Deckers: „genannte Geistliche"; Bucer: „pseudoclerus".

Zeile 11: Deckers: „vermöge seines treuen Amtes; Bucer: „pro officio suo."

Seite 143 Zeile 1 ist falsch übersetzt: bei Deckers bezieht sich „welches" auf den fröhlichen Abgang Hermanns; bei Bucer auf: „in veneno plus quam viperino quod .... diffederunt."

Drouven teilt, abgesehen von kleinen Auslassungen, nicht die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine gesonderte Stellung nehmen die kurze Darstellung in der Instruktion (vergl. Kurfürstliche Berichte nr. 7) und die „summarie Ertzelung“ ein: beides sind offfzielle Berichte, welche den Gesandten Hermanns mitgegeben wurden. Da es galt, noch schwankende evangelische Stände für des Erzbischofs Sache zu gewinnen, musste man sich in der Wiedergabe der gewechselten Reden eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, da manch' einer nach Kenntnissnahme der entschiedenen Sprache des Kaisers sicherlich bedenklich geworden wäre. Gar nicht geht aus dem Bericht hervor, dass die Unterredung in zwei Teile zerfallen ist, dass nach der ersten Rede des kaiserlichen Rates Hermann eine gesonderte Beratung mit seinen Begleitern gepflogen hat. Es lässt sich das nur dadurch erklären, dass die Gesandten des Erzbischofs beauftragt waren, mündliche Erläuterungen zu dem überreichten Schriftstück zu geben.

Es ist möglich, dass diese Quelle Seckendorf[14] vorgelegen hat, seine einzige ist sie aber bestimmt nicht gewesen, dagegen spricht die entgegenkommende Haltung des Kaisers[15] bei Erwähnung der Vorgänge in Linz und Kempen, von der sogar die „summarie Ertzelung“ nichts weiss.

Nur Aeusserlichkeiten, wenn auch nicht ganz unwesentliche, hören wir durch den Bericht aus Trient an den Herzog von Ferrara, sowie aus dem Briefe Hermanns an

---

einleitenden Worte Bucers mit, sodann bricht seine Erzählung nach dem Weggang des Erzbischofs ab; wesentlicher ist, dass man aus seiner Wiedergabe nicht erkennt, dass gegen Schluss der Unterredung Kaiser und Kurfürst persönlich in die Debatte eingegriffen haben.

14. Commentarius de Lutheranismo pag. 554.

15. „obiecit tamen quae Lincii et Campenae p e r t u m u l t u m in destruendis imaginibus gesta erant, i n s c i o l i c e t H e r m a n n o.“

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wilhelm von Nassau: beide Dokumente sind lediglich bezeichnend für die Stimmung der beteiligten Personen vor der Unterredung. —

III. Zur Kritik des Hubertus Thomas Leodius.

In seinem bekannten Werke über Kurfürst Pfalzgraf Friedrich II. (Annalium de vita et rebus gestis Illustrissimi principis, Friderici secundi Electoris Palatini libri XIV, Frankfurt 1624) betont Leodius (S. 258), dass er seit dem Regierungsantritt seines Herrn aus seiner früheren Vertrauensstellung durch die auf ihn als Fremden neidischen Ratgeber des Kurfürsten verdrängt worden sei, wenn ihm auch Friedrich selbst die alte Gunst bewahrt hätte.

Hartfelder hat den Beweis erbracht (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXV. S. 278 f), dass für die letzten Lebensjahre unseres Geschichtsschreibers — er starb gegen Ende 1555 oder Anfang 1556 — diese Angabe nicht stimmt; aber auch für die frühere Zeit wird sich nach gleichzeitigen Zeugnissen diese Behauptung nicht aufrecht erhalten lassen, wenngleich Leodius sich bemüht, diesen Glauben zu erwecken.

Ich greife zur Kritik nur die wenigen Seiten seines Geschichtswerkes heraus, auf welchen er über die in der vorliegenden Arbeit behandelten Ereignisse berichtet; nach den hier zu Tage geförderten Ergebnissen wird man mir darin Recht geben, dass eine eingehende Prüfung seiner Annalen, soweit eine solche überhaupt möglich ist, sehr am Platze sein würde.

Schon dass Friedrich mit seinem Sekretär über politische

Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Fragen korrespondiert, muss gegen die Angabe des Leodius Verdacht erregen, besonders auch die Stellung, welche er zum kaiserlichen Hof einnimmt; nach der Abreise seines Herrn vom Wormser Reichstag 1545 scheint er als kurpfälzischer Vertreter zurückgeblieben zu sein.[1]

Freilich die Stelle in seinen Annalen, an welcher er über die Beziehungen Friedrichs zum schmalkaldischen Bund spricht, berechtigt zu der Annahme, dass man ihn nicht mehr zu den Geschäften hinzuzog, denn er teilt nur mit, der Kurfürst sei mit dem Landgrafen „de rebus Danicis" in Frankfurt zusammengekommen, „a quo, cum praeter dissuasoria verba nihil acciperet, re infecta repetivit", nachdem ihm die Protestanten vorher Aussicht auf den dänischen Thron gemacht hätten (S. 262). Und das erzählt Leodius, nachdem er kurz zuvor (S. 202) von der unumwunden abschlägigen Antwort berichtet hat, die sich sein Herr im August 1545 von Johann Friedrich und Philipp holte, als er den Versuch machte, den schmalkaldischen Bund für seine dänischen Pläne mobil zu machen.[2] Nun steht aber

1. Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII S. 687.

2. Ungenau ist, wie oben erwähnt (vergl. S. 184 Anm. 9) Leodius in der Berichterstattung über jene Gesandtschaft: es handelte sich in erster Linie darum, die Stellung des Bundes zum König von Dänemark zu ergründen. So wie unser Geschichtsschreiber erzählt, können sich die Bundeshäupter unmöglich ausgedrückt haben, seine Darstellung über diesen Punkt ist sehr flüchtig: weder werden sie von dem „infidelis Dania" gesprochen, noch ihre Ablehnung in die von Leodius mitgeteilten für Christian III. so wenig schmeichelhaften Worte gekleidet haben: „melior ipse (Friedrich), quam ut tam agresti populo se committeret." Auf eine weitere Flüchtigkeit unseres Geschichtsschreibers sei noch hingewiesen: S. 262 erzählt er, die Folge jener abschlägigen Antwort der Bundeshauptleute sei gewesen, dass Friedrichs Verlangen nach dem nordischen Thron sich nur noch mehr gesteigert habe, und gleich darauf schiebt er alle Schuld auf die Protestanten „persuasus miris modis a protestantibus."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fest, dass Leodius sowohl schon in Heidelberg zu den Besprechungen mit Schärtlin Mitte Dezember 1545 hinzugezogen worden ist,[3] als auch, dass er die Reise nach Frankfurt Ende Januar 1546 mitgemacht und an den dortigen Verhandlungen teilgenommen hat.[4]

Es scheint, als ob Leodius den Uebertritt seines Herrn zur neuen Lehre nicht gerne gesehen hat — dafür spricht schon sein Ausdruck, Friedrich sei „miris modis" von den Protestanten überredet worden — dass er dadurch in einen gewissen Gegensatz zu den Räten des Pfalzgrafen geriet, die naturgemäss alles aufbieten mussten, den Einfluss des früheren Ratgebers und Vertrauten nach Möglichkeit zu beseitigen.[5] Gründe mag Leodius genug gehabt haben, weshalb er bewusst Falsches über jene Verhandlungen verbreitete: bilden doch die Beziehungen Friedrichs zum schmalkaldischen Bund in ihrer späteren Entwicklung kein rühmliches Blatt in der Geschichte seines Herrn,[6] und grade die dänische Frage konnte in den Augen eines mehr auf Seiten der kaiserlichen Partei stehenden Mannes nur gebilligt werden, da sie von Karl selbst gegen dieses protestantische Land eingefädelt war. Man darf auch nicht annehmen, dass Leodius, trotzdem er zu jenen Heidelberger Verhandlungen hinzugezogen worden war, auf Grund von

---

3. Neudecker Akten S. 631; woraus Philipp seine Schlüsse zu ziehen sucht. Akten S. 610 f [hier ein Lesefehler: satt „nit" muss es „mit" heissen, da die Aeusserung sonst keinen Sinn hat]; nicht als Teilnehmer ist L. erwähnt bei Herberger S. 60.

4. Die Räte an Johann Friedrich 4 II. 1546 (W. A. Reg. H. No 196 Vol. 2); schon Seckendorf: commentarius de Lutheranismo erwähnt seine Anwesenheit.

5. Darauf scheinen sich seine Worte zu beziehen: „His atque aliis, quae non libet referre, persuasus, me excludere, ut dixi, a secretioribus consiliis decrevit (S. 258).

6. Druffel: des Viglius van Zwichen Tagebuch des schmalkaldischen Donaukriegs S. 31 Anm. 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ganz vertraulichen Mitteilungen seines Herrn dessen Anschluss an den schmalkaldischen Bund lediglich unter dem Gesichtspunkt einer dänischen Frage habe ansehen können. Mag Friedrichs Haltung seinen neuen Glaubensgenossen gegenüber auch nicht frei von Zweideutigkeiten gewesen sein, ein so verschlagener Politiker war er nicht, vor allem fehlte ihm zur glücklichen Durchführung einer so schwierigen Rolle die nötige staatsmännische Begabung. Abgesehen hiervon würde sich in diesem Falle das „persuasus miris modis" im Munde des Leodius recht merkwürdig ausnehmen.

Auch in anderen Punkten erhielt Leodius von den geheimen Fragen der Politik seines Herrn Kunde: wir erwähnten bereits jene vertrauliche Sendung Wolfgangs von Affenstein an den Kaiserhof,[7] welche doch gewiss den protestantischen Räten Friedrichs verborgen blieb, die, soweit wir erkennen können, den Anschluss an die Schmalkaldener aus vollster Ueberzeugung befürworteten. Den eigentlichen Zweck der Gesandtschaft Affensteins, die Fürsprache für Hermann von Wied, erwähnt Leodius nicht. Es macht überhaupt den Eindruck, als ob in diesem Teil seines Geschichtswerkes die Tendenz vorherrscht, von allen Massnahmen seines Herrn während dieser Zeit nur dasjenige hervorzukehren, was in den Augen der kaiserlichen Partei Gnade finden konnte.

Auch über das Speyrer Gespräch[8] bringt Leodius ziemlich genaue Nachrichten, man gewinnt aus seiner Schilderung den Eindruck von etwas persönlich Erlebtem. Während nach dem bisher vorliegenden einzigen Bericht[9] von seiten Philipps an Augsburg die Verhandlungen sich in äusserlich glatten Formen abspielen, erzählt er von

---

7. Vergl. S. 196. Anm. 29.
8. Leodius S. 264 f.
9. Druffel: Beiträge zur Reichsgeschichte Bd. III. S. 1 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem Auftritt[10] zwischen Granvella und dem Landgrafen, der uns an die gereizte Stimmung der kurzen Aufzeichnungen Karls[11] über diese Begebenheiten erinnert. Die vermittelnde Haltung, welche Leodius den Kurfürsten einnehmen lässt, entspricht durchaus jener Geheiminstruktion an Affenstein, auch der Kardinal von Augsburg erwähnt seine Thätigkeit nach dieser Richtung.[12]

Ob unser Geschichtsschreiber selbst in Speyer zugegen gewesen ist, lässt sich nicht nachweisen. Wenigstens die Vermutung möchte ich aussprechen, ob wir nicht unter dem bei Druffel: Beiträge zur Reichsgeschichte Bd. III S. 9 erwähnten „Ruprechten secretarien" unseren Hubertus Thomas Leodius zu suchen haben.

Gar nicht erwähnt Leodius seine geheime Sendung an den französischen Hof im April 1546 im Auftrag Friedrichs, um ihn wegen seiner Haltung auf dem Speyrer Reichstag 1544 zu entschuldigen.[13] Wenn dies der wirkliche Zweck der Sendung gewesen ist, möchte man an-

---

10. „Postquam autem illum (Philipp) dimovere a sua sententia non potuit, (Granvella) altum suspirans abiit." (S. 265).

11. Commentaires S. 117, ed. de Lettenhove.

12. „ma si scrive che 'l conto Federico Palatino si è offerto per mediator tra li Catolici e Protestanti (Friedensburg: Nuntiaturberichte I. Bd. VIII S. 597); in Speyer selber fasste man seine Vermittlung als den Zweck seines Kommens auf (ebenda S. 636). Auch Karl V. berichtet an seinen Sohn Philipp in gleichem Sinne über die Anerbietungen des Pfalzgrafen: Maurenbrecher Karl. V und die deutschen Protestanten S. 45*. Wenig stimmt mit dieser vermittelnden Haltung Friedrichs sein energisches Auftreten gegenüber dem Kaiser überein, wovon Mocenigo berichtet. (Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe Bd. I. S. 456.)

13. Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. IX I. 32 f., sowie Venetianische Depeschen vom Kaiserhof Bd. I S. 478 (Bericht Mocenigos vom 3. V. 1546). Diese Gesandtschaft wird auch erwähnt ohne Angabe ihres Zweckes St. p. XI. S. 149 u. S. 159.

Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

nehmen, dass damals unser Geschichtsschreiber sich mehr von der kaiserlichen Politik abgewandt habe,[14] ein Grund für ihn also, diese Mission später gänzlich totzuschweigen.

Nach allem wird man gerade das Umgekehrte von dem annehmen können, was Leodius über seine politische Stellung am Heidelberger Hofe sagt: nicht war er von den Erwägungen und Staatshandlungen seines Herrn ausgeschlossen, vielmehr wurde er zu allen wichtigeren Beratungen hinzugezogen und mehrfach zu selbständigen Sendungen verwandt.

---

14. Besonders deutlich geht das hervor aus St. p. Bd. XI S. 225 f, wo Leodius sich gegen den verderblichen Einfluss des Papstes auf die Entschliessungen Karls ausspricht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ergänzungen und Berichtigungen.

S. 43 Zeile 4 von oben statt wobei *lies* wozu

S. 46 Ueber die Bemühungen des Kaisers und besonders über die Stellungnahme Augsburgs giebt urkundliche Nachrichten: Müller: Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. (Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg. Bd. XXIII S. 157ff.)—

S. 46 Anm. 5 statt 412f *lies* 416f.

S. 52 Anm. 1 statt joir *lies* jouir

S. 107 von unten Zeile 9 statt 5 *lies* 4

S. 187 von unten Zeile 3 statt grösste *lies* grössere

S. 200 von unten Zeile 2 statt er *lies* es

S. 201 von unten Zeile 4 statt 26 *lies* 28

S. 224 von oben Zeile 6 zwischen Kugelin *und* Kolloquenten *ist* als *einzuschieben.* —

Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Register.

A.

Abbeville (Stadt) 69.
Affenstein, Wolf von, (kurpfälz. Rat) 41 196 245 246.
Aitinger, Geheimsekretär Philipps 101 130 154 200.
Albrecht, Alcibiades, Markgf. von Brandenburg-Kulmbach 8.
Albrecht von Brandenburg, Kf. v. Mainz, Eb. v. Magdeburg 3 9 31 33 35 36 37 42.
Altensteig, Lorenz von 36.
Amerbach, Veit 224.
Amiens 68 70.
Anhalt 183.
Anna, Prinzessin v. Kleve 53.
d'Annebault, Admiral von Frankreich 58 63 78 84 86f.
Antwerpen 79.
Ardres 79 83f 91.
Armbroster, Johann 224.
Augsburg (Stadt) 46 49 50 101 109 110 118f 126 132f 161 169 178 189ff 201 202.
Augsburg (Reichstag v. 1530) 106 111.
Augsburg, Kardinal v., s. Otto.

B.

Babou, Bf von Angoulème 75.
Bacharach 21 36.
Baiern s. auch Wilhelm Hzg. von 9 42 97 98 186 189 200.
Bamberg, Bf. von 8 9.
Baumbach, Ludwig von, hess. Marschall 66 74.
Baumgarten, Hirroninus 48f 200.
Bayard, französ. Sekretär 58 71 78.
Bellay, Jean von, Kardinal v. Paris 57 58 68 69.
Berenkot, Konrad von 151
Berlin 19.
Billick, Eberhard, Carmeliter 223 224.
Besserer, Sebastian 101.
Böhmen 98.
Bonn (Stadt) 30 231 234 239.
Bonn (Landtag v. Dez. 1545) 21 28ff.
Boulogne 60f 68ff 70f 73 77 80 82ff 88ff.
(Brandt, Asverus), preuss. Gesandter in Frankfurt 156.
Braun, Kanzler v. Landshut 40.
Braunschweig (Land) 6.
Bremen (Stadt) 118f 136.
Bremen Eb. von s Christoph
Bremen Erzstift 7.
Brenz, Johann 220 223 224
Brück, Gregorius, kursächs.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kanzler 20 49 169 172 184 191 f 220 f 226 f.
Brügge 79.
Brüssel 18 23 38 39 f.
Bucer, Martin 22 25 f 54 55 86 140 141 143 189 200 220 ff 228 240.
Büchel, Dietrich v., Sekretär Hermanns v. Wied 151.
Bucler, Walter, engl. Gesandter in Deutschl. 54.
Burkhardt, Franz, kursächs. Vice-Kanzler 56 100 119 156 f 195 f 198 f 202 204 220 225 ff.

C.

Calais 65 73 f 79 89 90.
Calvin, Johann 225 240.
Canisius, Peter 28 f.
Carlowitz, Christoph von 162 174 206 f.
Carlowitz, Georg von 142
La Cava, Bischof 9 10.
Cervino, Kardinal, Concilslegat 79.
Christian II. Kg. v. Dänemark 181 207.
Christian III. Kg. v. Dänemark 27 54 156 179 f 182 ff 191 243.
Christoph von Braunschweig, Eb. v. Bremen 7 32.
Christoph, Hzg. v. Würtemberg 103.
Cochläus Dr. Johann 223 f.
Constanz 202.
Crespy, Friede von 52 53 55 57 58 59 60 61 64 70 93.

D.

Dänemark s. a. Christian III. 72 189 199.
Dietrich, Veit 220.
Donauwörth, Tag v. Sept. 1545 49.
Dorothea, Gemahlin Friedrichs II. von der Pfalz 181 184 186 197.
Dresden 19.
Durham, Guthbert Tunstall, Bf. von 75.

E.

Eck, Dr. Leonhard 97 122
Eduard VI., Sohn Heinrichs VIII 80 88.
Egloffstein 8.
Eichstädt, Bf. von 9 224.
Eidgenossen s. Schweizer
Eisenach, Tag v. Sept. 1545 10 21.
England s. auch Heinrich VIII 2 8 51 88 147
Ernst, Hzg. v. Lüneburg 14 175.
Esslingen 145 f.
Estampes, Anna, Hzgin von 58 69 80 87.

F.

Faber, Jesuit 33.
Farnese, Alessandro, Kardinal von 79 96.
Farnese, Pierluigi 70.
Ferdinand, römischer Kg. 2 3 34 36 39 40 42 47 49 53 98 105 f 110 126 181.
Forestmontiers (bei Abbeville) 69.
Forster, Kanzler v. Lüneburg 184.
Frankfurt (Stadt) 23 85 93 103 110 113 137 161 191 ff 225.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Frankfurt Tag v. Dez. 1531 106.
Frankfurt Tag v. April 1536 110 113.
Frankfurt Tag v. Dez. 1545 5 21 23 27 29f 44 93, 100ff.
Frankreich, s. auch Franz I. 2 4 32 51 55 103 147.
Franz I., Kg. v. Frankreich 2 8 52ff.
Franz v. Waldeck, Bf. von Münster 32 150 179.
Fraxineus (Jean de Fresse) 87 89.
Friedrich II., Kurfürst v. d. Pfalz 3 20f 29 34 35f 37f 41 98 103 150 152 171 180ff 210 215 217 242ff.
Fugger 133.
Fulda 207.
Fürstenberg, Wilhelm von 67 151.

G.

Gardiner, Bf. v. Winchester 43 78 82 84 92.
Garra (Abtei) 70.
Geiger, Ulrich 67.
Gelnhausen 207 213.
Gienger, Dr. 47.
Goslar 161.
Granvella, Nikolaus von, d. Ae. 46 47 49 50 62 170 232 338f 246.
Granvella, Anton von, d. J., Bf. von Arras 47.
Gropper, Johann 24ff 224.
Guines, Grafschaft 83 91.
Gültingen, Balthasar 220.
Günterode, Dr., hess. Kanzler 56f 101 200.

H.

Habsburg (Haus) 34 50 78 98 158 180 186f 208.
Hagenau 189.
Halberstadt (Stift) 171 175.
Hamburg 136.
Han, Michael, Syndikus von Strassburg 9.
Hannover 175 177 179.
Hartmann, Dr., Kanzler Pfalzgraf Friedrichs 200.
Hatstein 35 37 211.
Hedio, Dr. Kaspar 225 240.
Heidelberg 159 171 190f 193 196 202 225 244.
Heinrich, Hzg. von Braunschweig-Wolfenbüttel 6ff 25 69 114 136f 167ff 183f.
Heinrich VIII., Kg. v. England 4 52ff 103 111.
Heinrich, Dauphin v. Frankreich 58 103.
Henneberg, Gfen von 8.
Herbrot, Jakob, Bürgermeister von Augsburg 190.
Hermann v. Wied, Eb. v. Köln 3 15ff 32 36 127 130 150 151ff 179 195 196 202 203 207 208 228ff 245.
Hessen, s. auch Philipp 36 42 106 107 109 114 116 117f 132 153 161 169 175 176 183 188.
Heusenstamm vergl. Sebastian Höchst 211.
Hoffmeister, Georg 223 224.
Holstein, Hzg. von 54.
Hubert, Konrad, Diakon Bucers 86.
Hubertus, Thomas Leodius 184 187 196 200 242ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hundelshausen, hess. Marschall 200.

I.J.

Joachim II. Kf. v. Brandenburg 12 19 24 102 104 230.
Johann, Kf. v. Sachsen 105.
Johann Friedrich, Kf. v. Sachs. 4 8 10 13 f 20 21 53 56 f 97 100, 109 f 121 f 127 130 ff 137 140 154 155 161 164 167 ff 184 f 190 ff 219 ff 225 f 243.
Jonas, Dr., Vicekanzler, 40.
Italien 33 190.
Jülich, Hzg. v. s. Wilhelm.

K.

Kappel, Schlacht bei 106.
Karl V., römischer Kaiser 1 2 3 4 5 8 12 ff 15 ff 23 f 28 f 31 ff 37 39 f 42 ff 45 ff 52 ff 96 ff. 101 105 f 109 ff 114 f 125 f 134 138 139 143 152 f 155 157 158 ff 161 ff 165 168 ff 174 176 178 180 ff 204 207 208 210 212 217 ff 223 227 228 ff 244.
Karl Victor, Sohn Heinrichs von Braunschweig 11 12 167 f 173.
Kassel, 113 168 190.
Kempen 236 241.
Keudel, Johann 161.
Koburg Kriegsverfassung 1537 112 f.
Köln Domkapitel 16 17 f 23 f 27 28 30 162 163.
— Eb. vergl. Hermann von Wied.
— Erzstift 3 15 22 f 26 31 34 135 137 140 152 153 155 157 202 206 207 228.
— Stadt 16 24 ff 162 163 164 f 228.
Könneritz, Asmus von 40 161 f.
Könneritz, Nicolaus von 161 168.
Konstantinopel 96.
Kugelin, Dr., Martin 224.
Kurie s. Paul III.

L.

Landeshut 40.
Latomus, Bartholomäus 224.
Lauensttein, Wolf 220.
Laufen, Schlacht bei 109.
Leyen Dietrich von der Kurköln, Rat 151.
Linz 236 241.
Lodrone, Graf von 40.
Longuwal, Herr von 79.
Ludwig, Kurfüst v. d. Pfalz 180.
Lüneburg 107 175 183.
Luther, Dr. Martin 20 172 220 f 223 225 ff.

M.

Madruzzo, Bf. v. Trient 41.
Magdeburg 171 175.
Maier, Nikolaus, Licentiat 46 f 101.
Mailand 70
Mainz, Eb. vergl. Albrecht u. Sebastian.
— Domkapitel 35 ff 38 f 41 44.
— Erzstift 31 f 37 39 43 45 159, 210, 212.
— Stadt 35 36 38 41 50 211.
Major, Georg, kursächs. Theolog 227.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Malvenda 223.
Mansfeld, Graf von 183, 227.
— Stadt 226 f.
Marburg 168 169.
Margaretha, Kgin v. Navarra 58 87.
Maria Stuart, Kgin v. Schottland 65 71 f 80 83 86 88 ff.
Maria, Kgin v. Ungarn 76 92.
Massarelli, Concilssekretär 41.
Massenbach, Wilhelm von 195 f.
Mastricht 157 164.
Mecum 226.
Medmann, Peter 230.
Meienburg 168.
Melanchthon, Philipp 168 217 220 223 225 ff.
Memmingen 9.
Metz 66 68 91.
Moritz, Herzog von Sachsen 10 f 19 21 104 162 168 171 f 173 f 175 f 198 f 206 f, 216 230.
Münster, Eb. vergl. Franz.
Mundt, Christoph, engl. Gesandter 54 60 f 102 ff.

N.

Navagero, Bernardino 43, 217.
Navarra, Kgin von vgl. Margareta.
Nassau, Graf Wilhelm von 165, 231 f, 242.
Naumburg, Tag von (Okt. 1545) 20 21 27 160.
Naves, Vierkanzler 17 40 47 213, 239.
Neuss 26.
Niedbruck, Dr. Johann 66 68 80 ff 93.
Niederlande 34 70.
Noirthon, kserl. Gesandter 76 f.
Nördlingen 23.
— Tag von 1546 50.
Normandie 67.
Nürnberg 47 48 f 102 163.
Nürnberger Religionsfriede 109, 110.

O.

Oberwesel, Grafentag von 1546 129 166.
Olivier, Kanzler Kg. Franz' I. 78
Oppenheim 40.
Orleans, Hzg. Karl von 58 69 f 77.
Oschatz, Vertrag von 10.
Ottheinrich, Pfalzgraf 187 f 199 205.
Otto von Truchsess-Waldburg, Kardinal v. Augsburg 9 12 31 33 38 39 ff 42 50 97 210 223 246.

P.

Paget, William 62 75 79 ff.
Parma 70.
Paris 54 67.
Paul III, Papst 2 4 8 16 17 20 32 f 34 47 f 52 f 55 70 72 91 96 f 157 179 216 218 f 223 239 247.
Pfalz (Kurstaat) s. auch Friedrich II. 35 135 137 140 158.
Pflug, Julius 224.
Philipp, Landgraf von Hessen 1 f 3 4 8 10 ff 12 19 21 ff 34 ff 46 48 ff 53 55 ff 85 97 f 101 107 112 117 120 121 f 124 127 130 ff 139 f

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

148 161 168ff 184f 189ff 210ff 219ff 230 243 246.
Philipp, Infant von Spanien, Sohn Karls V. 93.
Piacenza 70.
Pommern, Hzge von 101 110.
Pommern, Land 114 132 169.

R.

Ratzenberger 226.
Ravensburg 23.
Raymond, Präsident v. Rouen 75.
Regensburg, Reichstag von 1546 159 170 201 204 213f 215 219 223.
Regensburg, Religionsgespr. 1541 220.
Regensburg, Religionsgespr. 1546 200 217 ff.
Riedesel, Heinrich 185 191.
Rom 17 33 40.
Rosenberg, Albrecht von 48ff.
Rude, Eberhard 39 41.
Ruprecht (Sekretär Friedrichs v. d. Pfalz) 246.

S.

Sachsen, Kurfürstentum, vgl. auch Johann Friedrich 57 66 100 106 107 109 114 117f 147 153 161 169 175 176 183.
Sailer, Gereon 13 46 47 97 134.
Scepper, Cornelis (kaiserl. Rat) 76ff.
Schärtlin, Sebasian v. Burtenbach 10 118 151 190ff 197 202 244.
Schenk, Rudolf von 200.
Schmalkalden 100 192.
Schmalkalden, Tag v. Dez. 1530 104.
Schmalkalden, Tag v. Dez. 1535 110.
Schmalkalden, Tag von 1540 143.
Schmalkalden, Tag von 1543 118.
Schnepf, Erhard 220 223.
Schöningen 176.
Schottland 80 81 89f.
Schotten 64 72 77 80 86 88f 92.
Schweinfurt 102.
Schweinfurt, Tag v. April 1532 106.
Schweizer 105ff 147.
Sebastian von Heusenstamm, Eb. von Mainz 9 37ff 159 203 206 206 207 210ff.
Siebert, Dr. von Löwenberg 151 230.
Skory 78.
Sleidan, Johann 57f 59 66 68 69 74 81 85f 93.
Soto, Domenico de, Beichtvater Karls V. 33 46.
Speier (Stadt) 60.
Speier, Reichstag von 1544 48 55 59 125 132 182 234 246f.
Speier, Gespräch v. März 1546 187 213 215 245f.
Steinbrück 176.
St. Mauris, Gesandter Karls bei Franz I. 76.
Stolberg, Heinrich, Graf von 157 165.
Stolberg, Ludwig, Graf von 165.
Strassburg 3 4 12 22f 59 68 69 101 104 106 116 104

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

143 145 161 189 194ff 221 222.
Sturm, Jakob 3 6f 22 56 66 88 93 101f 104 110 113, 115f 119ff 130 137 151 154 189 193 194 198 222 239f.
Sturm, Johannes 59ff 66ff 71 74 77f 80ff 93.
Suleiman, Sultan 96 106 109.

T.

Thann, Alexander von der 35 37f 41f 210f.
Thann, Eberhard von der 4 8f 35 100 161f 195f 197 202 210 220.
Thilheilm 162.
Thomas vergl. Hubertus
Toledo (Waffenstillstand von) 64.
Tournon, Kardinal 8 57f 71 86ff.
Tregonletus, Rechtsgelehrter 75.
Trient (Stadt) 38 40.
Trient, Konzil von 2 40 47f 55f 69 97 203 204 218.
Trier Eb. 3 9 32 34 203 207.
Trier, Erzstift 32 35 159.
Tudor (Haus) 78.
Türken 2 55 79 96 126 127.

U.

Ulm 47 101 161.
Ulrich, Hzg. von Würtemberg 15 20 107 110 114 151 145f.
Uslar, Hans 161f 164.
Utrecht 32.

V.

Veltwyk, Gerhard 96.
Venningen, Christoph von 66 74 84 93.
Verallo, Nuntius bei Karl V. 84 157 239.

W.

Waldeck, Wolrad von 220.
Weissenburg 102.
Westfalen, Herzogtum 26f 32.
Wien 110.
Wight (Insel) 63.
Wilhelm, Herzog von Baiern 3 40 42 97f 185f 189 203 216.
Wilhelm, Hzg. v. Jülich 155.
Windsheim 102.
Windsor 72 75..
Wittelsbach (Haus) 98.
Wittenberg 169.
Wolfenbüttel 176.
Wolfgang, d. J., Pfalzgraf 127 161 199.
Worms, Reichstag von 1545 1.2 4 6 12 16 21 46 49 56 66 68 74 96 100f 152 178 185f 189 217f 232f 239 243.
Worms, Bundestag v. 1546 150 165 167 206 208 215.
Wotton, engl. Gesandter bei Karl 61f.
Wrisberg, Christof von 7.
Würtemberg, vgl. auch Ulrich 109 116 121 132 138 141 160 169 198.
Würzburg (Stift) 35.
Würzburg (Bf. von) 8f.

Z.

Ziegenhain 167.
Zwingli, Ulrich 106.

Druck von E. Ebering, Berlin.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

HISTORISCHE STUDIEN

Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland

während der Jahre 1791 bis 1794.

Von

Wilhelm Wendland
Dr. phil.

HEFT XXIV.

Berin 1901.

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT XXIV.

VERSUCHE EINER ALLGEMEINEN VOLKSBEWAFFNUNG IN SUEDDEUTSCHLAND.
VON DR. WILHELM WENDLAND.

BERLIN 1901.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland

während der Jahre 1791 bis 1794.

Von

Wilhelm Wendland
Dr. phil.

Berin 1901.

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reprinted from a copy in the collections of
The New York Public Library

Printed in the United States of America

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Meiner lieben Mutter

und

dem Andenken meines lieben Vaters.

Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist erwachsen aus Untersuchungen über die Volksbewaffnungen in Süddeutschland, vornehmlich am Ende vorigen Jahrhunderts. In ihren Hauptteilen beruht sie fast ausschliesslich auf bisher unbenutztem archivalischem Material, besonders den reichen Schätzen des Grossherzoglich Badischen General-Landesarchivs zu Karlsruhe. Nächst diesem wurde in erster Reihe das Königlich Preussische Geheime Staatsarchiv zu Berlin, ferner das Königlich Württembergische Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart und das Filialarchiv zu Ludwigsburg, schliesslich das Grossherzoglich Hessische Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt und das Königliche Staatsarchiv zu Hannover von mir benutzt. Den handschriftlichen Nachlass von Leibniz konnte ich in der Königlichen Bibliothek zu Hannover einsehen. Das Königliche Staatsarchiv zu Hannover, sowie die Göttinger Universitätsbibliothek gestatteten mir auf's liebenswürdigste in ihren Räumen die Aufbewahrung und Benutzung der mir in zuvorkommendster Weise übersandten Berliner und Karlsruher Archivalien.

Eine erschöpfende Darstellung der Volksbewaffnungspläne in den ausserbadischen Landschaften Süddeutschlands während der Jahre 1791 bis 1794 zu geben, lag gleichermassen ausserhalb meiner Absichten, wie ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit. Eine umfassende Durchforschung des überreichen archivalischen Materials für diese Gegenden behalte ich mir vor.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Den Herren Beamten der von mir besuchten Archive möchte ich für ihre freundliche Unterstützung meinen verbindlichsten Dank ausdrücken, vor allen Herrn Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe, dessen liebenswürdige Verwendung und teilnehmende Unterstützung das Zustandekommen der Arbeit wesentlich erleichtert hat. In erster Linie aber bin ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Max Lehmann für die unermüdliche, liebenswürdige Anteilnahme und Förderung meiner Arbeiten allezeit ganz besonders zu herzlichstem Danke verbunden. Ebenso ist es mir eine angenehme Pflicht, dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für die freigebige Förderung meiner wissenschaftlichen Arbeiten meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Göttingen, im Oktober 1900.

Wilhelm Wendland.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zu allen Zeiten ist es die Pflicht des wehrhaften freien Deutschen gewesen, für die Sicherung seiner Heimat in eigner Person bewaffnet einzutreten. Häufig verdunkelt, häufiger noch Jahrzehnte hindurch fast völlig zurückgedrängt, selten oder garnicht mehr angewandt, ist der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht doch niemals ganz untergegangen. Die Not der Zeiten und der klare Blick weitschauender Männer haben den schlummernden allezeit wieder aufs neue geweckt.

Man hat zu unterscheiden zwischen der Abwehr innerer und der äusserer Feinde, zwischen der sogenannten Amtsfolge und der Landfolge. Beide sind ihrem tiefsten Grunde nach wesenseinig; beide haben als gemeinsamen Ursprung die allgemeine Wehrpflicht. Während die Amtsfolge es einem Jeden zur Aufgabe macht, den im Lande auf handhafter That betroffenen Gesetzesbrecher zu verfolgen und fangen zu helfen (Nacheile), gilt es bei der Landfolge, einen von aussen einbrechenden Feind von der Grenze abzuhalten oder aus dem Lande wieder zu vertreiben. Je nachdem ob hierzu das gesamte Volk oder nur ein Teil desselben beiträgt, spricht man von Landsturm, Landaufgebot oder von Landausschuss, Landmiliz.

Es ist ersichtlich, wie wenig all diese Dinge zu trennen sind. Was ist der von aussen eindringende Feind im Grunde anders als ein Verletzer des inneren Friedens? Was für ein grundlegender Unterschied besteht, ob alle zur Verteidigung Verpflichteten auch thatsächlich bei jeder Gelegenheit ihre Pflicht erfüllen, oder ob zunächst der erste Widerstand einer — eben auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht auf-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gebotenen — kleineren Anzahl auferlegt, die weitere Verteidigung aber der Gesamtheit anvertraut wird? Es kommt darauf an, dass der Grundsatz der allgemeinen Wehrverpflichtung in jedem Falle gewahrt bleibt. Die Art und Weise seiner Ausführung kann an dem zu Grunde liegenden Prinzipe nichts ändern, und wir sind berechtigt, von dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht zu sprechen, auch wo die Erscheinungsformen verschiedene sind.

Bei den einfachen rechtlichen Verhältnissen kleiner gesellschaftlicher Verbände war die allgemeine Wehrpflicht in ihrem weitesten Umfange für die Germanen der ältesten Zeiten das Gegebene.[1] Auch im fränkischen Reiche behielt dieser Grundsatz zunächst noch seine volle Wirksamkeit.[2] Je weiter aber die Grenzen sich ausdehnten, desto schwieriger, ja unmöglicher wurde es, ihn uneingeschränkt durchzuführen. Es trat hier die Trennung ein, welche entscheidend geworden ist für die Entwickelung der Wehrverfassung in Deutschland und welche geblieben ist bis auf die Tage Scharnhorst's: Der reguläre Krieg, vor allem die Offensive, blieb einem Stande vorbehalten, zu welchem Neigung, Geburt oder Zwang den Mann bestimmte und dessen Organisation man mehr und mehr vervollkommnete. Das allgemeine Aufgebot hingegen — hinsichtlich seiner weiteren Verfassung vernachlässigt — wurde nur noch zur Defensive benutzt. Praktische Rücksichten waren hierfür massgebend. Es genügte, den Landsturm aufzurufen bei Landnot, d. h. wenn es darauf ankam, die Ruhe im Lande aufrecht zu erhalten, sei es, dass ein äusserer Feind abzuwehren, sei es, dass ein Uebelthäter durch Nacheile zu ergreifen war. Galt es dagegen, in fernen Gegenden Krieg zu führen, so pflegte man nur

1. Schmoller, die Entstehung des preussischen Heeres von 1640—1740. Deutsche Rundschau 12 (1877) S. 248. — Leibniz, Militaria, fol. 4b. (Handschrift der Kgl. Bibl. zu Hannover.)

2. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. 202; Maurer, Geschichte der Frohnhöfe in Deutschland I. 445.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen Teil der Unterthanen — je näher dem Schauplatz, desto mehr — aufzubieten.[1] Es ist von Bedeutung für die weitere Entwickelung geworden, dass man zum Massstab dieser Ausmusterung das Vermögen an Grund und Boden nahm und sich damit von dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht löste. Das Lehensheer musste naturgemäss die allgemeine Volksbewaffnung immer mehr zurückdrängen. Allein während der ganzen Dauer des Lehenswesens finden wir Spuren, dass nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch an dem alten Prinzipe festgehalten wurde. Aus frühester Zeit ist uns der Name der „Landwehr" erhalten[2] und es liegt nahe, schon aus diesem blossen Fortleben des Eigennamens auf ein ununterbrochenes Weiterbestehen der Einrichtung selbst zu schliessen. Thatsächlich sollen Ludwig das Kind und Heinrich I. bei Lebensstrafe alles Volk unter die Waffen gerufen haben.[3] Ein allgemeines Aufgebot des

1. M. G. LL. II. 1. No. 49 (S. 136.) Capitula de causis diversis. 807 (?) Si partibus Hispaniae sive Avariae solatium ferre fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant; et si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tercium praeparent; si vero circa Surabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.

2. M. G. LL. II. 2. No. 204 (S. 71) Hlotharii, Hludowici et Karoli Conventus apud Marsnam prius. 847 Febr. (5) et volumus ut cuiuscumque nostrum homo, in cuiuscumque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat, nisi talis regni invasio, quam landweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat.

3. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII. S. 108. Liutpr. II. 3 (M. G. SS. III. S. 288) und II. 25. (a. a. O. S. 293.) Heinricus .. directis per Saxoniam nuntiis, post quatriduum quotquot poterat capitali sententia se adire commendat. . . . est enim Saxonum mos laudandus atque imitandus, quatinus annum post unum atque duodecimum nemini militum bello deesse contingat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sächsischen Landvolks war es, das Heinrich IV. auf der Harzburg bedrängte, und mit einem gleichen antwortete dieser Kaiser.[1] Auch das Aufgebot einzelner gefährdeter Landschaften blieb bestehen.[2]

Und wie der Landsturm, so die Nacheile. Es ist auch von anderer Seite bemerkt worden,[3] welch inniger Zusammenhang zwischen beiden besteht. Grade für diese Pflicht der Nacheile finden sich seit der Landfriedensbewegung am Ausgang des 11. Jahrhunderts die mannigfaltigsten Belege, die auf das hohe Alter dieser Sitte schliessen lassen[4] und die zeigen, dass die Bestimmungen nicht nur in den Anordnungen der Fürsten gestanden haben, sondern auch in das Bewusstsein des Volkes übergegangen sind.[5]

---

1. Waitz, Verf.-gesch. VIII. 101.

2. Cosmas, Chron. Boemorum II. 35 (M. G. SS. XI. S. 90), wo der Markgraf von Oestreich 1082 gegen den Böhmenherzog Vratislav, a subulco usque ad bubulculum armatos omnigena specie ferri, a subula usque ad stimulum omnes iubet paratos esse ad bellum.

3. Schröder, Rechtsgeschichte [3]512.

4. M. G. LL. IV. 1. S. 608. Pax dei incerta (saec. XI. ex.) (6) Si furtum acciderit aut rapina aut bellum patriae ingruerit, et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur et in eundo et redeundo pacem unusquisque habeat. Aehnlich: Pax Alsatiensis (saec. XI. ex.) (a. a. O. S. 612) § 8. Innovatio pacis Franciae Rhenensis 1179. Febr. 18. (S. 382.) Abs. 16 u. 14, wo den Bauern die sonst verbotene Wehr bei der Nacheile gestattet wird. Pax Alamannica (1104, 1108) (S. 613—5) Abs. 9. Ferner Gotfrid von Ensmingen. Böhmer, Fontes III. S. 125 und 128 (1261).

5. Sachsenspiegel II. 71. 3 u. 4. Schwabenspiegel (ed. Lassberg) § 253 (S. 113), „Unde iaget man einen fridebrecher. oder einen echter. den sol alles daz iagen, daz ez siht oder hoeret."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Aufkommen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des Mittelalters bildet einen Abschnitt auch in der Entwickelung der Wehrverfassung Deutschlands. Notwendig musste es zur Belebung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht beitragen; denn da Stadtluft frei machte, jeder freie Deutsche aber von alters her zum Schutze seiner Heimat verbunden war, so beruht eben auf dieser allgemeinen Wehrpflicht durchaus das ganze städtische Kriegswesen.[1] Mit Wehr und Waffen strömten die Bürger auf dem Markte oder dem Kirchhof zusammen, sobald die Sturmglocke geläutet wurde.[2]

Wie in den Städten, blieb auch auf dem Lande das ganze Mittelalter hindurch bei gemeiner Landnot Jedermann zur Landfolge verpflichtet.[3] Wenn das Waffengeschrei ertönte oder die Sturmglocke ins Land erklang,[4] musste auch der Bauer, der sonst keine ritterliche Waffe führen durfte, zur Wehre greifen.[5] Die Art und Weise, wie dies geschah, ist die alte, durch die Umstände gebotene, die sich auch bis in die spätesten Zeiten erhalten hat. Wie die Schilderung eines Landsturms am Ende des 18. Jahrhunderts mutet es

---

1. Schröder, Rechtsgeschichte [3] 629.

2. Chronicon Colmariense 1293. Böhmer, Fontes II. 72. Sturmordnungen von Freiburg (1509) und Durlach (1536) s. u.

3. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 223. ([5] II. S. 75.)

4. Möser, Osnabr. Gesch. II. 3. 13. c. „Wanner eyn Klockenschlag geschünt, den soll alle Mann folgen, hy sy junkt of olt.“ Grimm, Weistümer II. S. 33. (Weistum von Neumünster. Saar. 1429.) S. 23. (Weistum ebenda 1458.) III. S. 485. (Weistum zum Bornheimer Berg. Wetterau. 1303.)

5. Eichhorn § 347. Anm. b.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

uns an, wenn Johann von Winterthur von dem — allerdings nicht durch die Behörden geleiteten — Sturm gegen die Juden im Elsass erzählt.[1]

Doch auch für grössere Gebiete scheint das allgemeine Aufgebot im späteren Mittelalter keine Seltenheit gewesen zu sein. Zur Abwehr der Böhmen ward, wie sich aus alten Musterbüchern ergiebt, im Jahre 1450 eine allgemeine Musterung in der Gegend an der oberen Donau vorgenommen.[2] Einige Jahre später bot Herzog Ludwig der Reiche von Bayern die Landwehr auf (1468).[3] Im Jahre 1472 erliess Herzog Albrecht ein allgemeines Aufgebot gegen die Böhmen,[4] 1476 gegen die bis Salzburg vorgedrungenen Türken.[5] Aehnlich 1485[6] und 1488, wo Albrecht zu Beginn des Jahres die allgemeine Musterung, Organisierung und Bereithaltung sämtlicher Landeseinwohner anordnete und wenige Monate später die allgemeine Rüstung nochmals einschärfte.[7] Nicht den geringsten Widerspruch erfuhren all diese Massregeln;

---

1. Johannes Vitoduranus (Eccard, corp. hist. med. aevi. I. S. 1831) de cunctis finibus et angulis Alsatiae . . . ingenti numero confluebant et . . . excepto solo pane, quem secum in sacculo deportabant, . . . et propriis sibi stipendiis militabant unusquisque instrumento sui officii vel artis suae, scilicet securi, rastro gladio, malleo vel tribula, cultro, ascia, bipenni, venabulo, arcu, balista, cuspide vel quocumque alio modo, non providens crastinum.

2. Franz von Krenner, Baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513. Bd. 7. S. 8 ff.

3. Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. Bd. 1. S. 211. — Bair. Landtagshandlungen 7. 225 ff.

4. 20. Juli 1472. Bair. Landtagshandlungen 8. 42.

5. Bair. Landtagshandlungen 8. 239.

6. Bair. Landtagshandlungen 8. 409.

7. 24. Januar 1488. Bair. Landtagshandlungen 8. 517. Wiederholt am 19. Juli 1488. Vgl. dazu: Rudhart a. a. O. I. S. 256. ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Zeichen, dass sie sich im Rahmen des Gewohnten hielten, während sich die bairischen Landstände der Ablösung dieser Pflicht durch eine Steuer, als einer unberechtigten Neuerung auf das Entschiedenste widersetzten.[1]

Der Ausgang des Mittelalters fällt ungefähr zusammen mit dem Ende der grossen Ritterheere, mit dem Aufkommen einer neuen Kampfesweise. Weniger, als man erwarten sollte, trug die Ueberlegenheit der Schweizer- und Landsknechtsheere zur Belebung des Volksbewaffnungsgedankens bei. Der Grund liegt in der Thatsache, dass man den Landsturm nur im äussersten Notfall zu gebrauchen pflegte, dass man deshalb auf seine Organisation keine Sorgfalt verwendet hatte. Dazu kamen die verhältnismässig nicht unerheblichen Kosten, die solch allgemeines Aufgebot doch immer erforderte,[2] sowie die Schwierigkeit, dass es gewohnheitsgemäss nicht über die Grenzen des Heimatlandes hinausgeführt werden dürfte. Aus all diesen Gründen begnügten sich die Landesherren lieber mit einem kleinen, aber beweglichen Heere geworbener, kriegsgeübter Soldknechte, als sich der grossen, schwerfälligen und oft noch eigenwilligen Massen des stürmenden Landvolks zu bedienen.[3]

Auch das Reich that nichts zur Belebung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht. Es war zu umfangreich geworden, und schon längst musste sich der Kaiser mit den Fürsten in das *ius armorum* teilen. Das Aufgebot zur Landfolge ward mehr und mehr die Sache der Landesherrn und ihrer Beamten.[4] Die zwei grossen gesetzgeberischen Aufgaben, welche das Reich zu Beginn der Neuzeit erfüllten, die Schaffung eines allgemeinen Landfriedens und

---

1. Rudhart a. a. O. I. 257 ff.

2 Dieser Punkt wird von den Fürsten mit Vorliebe ins Feld geführt. Vgl. Eichhorn a. a. O. § 551 (^{5} IV. 377).

3. Lang, Geschichte von Baireuth II. S. 243.

4. Eichhorn, § 430. (^{5} III. S. 277.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer Reichsexekutionsordnung erwiesen sich ebenso wenig unmittelbar fruchtbar. In beiden Fragen beschränkte man sich, hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht, auf die Regelung der Nacheile, die weitere Festsetzung des Landaufgebots den Landesherrn überlassend. Ward jemand erfunden, der den Frieden gebrochen hatte, so war jedermann, der es erfuhr, verpflichtet, auf eigene Kosten und Schaden dem Friedensbrecher nachzueilen.[1] Immerhin handelte es sich hierbei nicht nur um die Ahndung bürgerlicher Verbrechen, sondern ebenso gut auch um die Abwehr eines feindlichen kriegerischen Einfalls.[2] Den einzelnen Reichsständen ward in dieser Beziehung nur auferlegt, die Nacheile mit Sturm- und Glockenstreich von Land zu Land zu fördern.[3] Im übrigen ward ihnen, vor allem in dem berühmten und vielzitierten § 54 der Reichsexekutionsordnung, das Recht und die Pflicht zuerkannt, nach Kräften mit bewaffneter Macht für die Sicherheit ihres Landes einzustehen.[4] Darüber hinaus ist das Reich nicht gekommen.

---

1. Landfrieden Maximilians I. Worms 1495. (Lünig, corp. iur. milit. S. 189.) „Von Nacheilen zu frischer That . . .“

2. Reichsabschied zu Worms 1497. (Lünig. c. i. m. S. 191.) „So iemand . . . iemand in diesem Landfrieden überziehen oder belegen wurde, so sollen dem oder denselben alle und iede Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs in zwantzig Meilen Wegs darum gesessen, zu der Ueberzogenen oder Belägerten ersuchen oder welcher des sonst gewahr oder innen wurde, zu Stund an, so stark er kan, zu Ross und Fuss aufseyn, zu ziehen und wider dieselben Hülffe und Beistand thun treulich . . .“ Ebenso Reichsabschied zu Freiburg i. B. 1498. Abs. 14. (Lünig S. 195.) Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg anno 1522 aufgericht. Art. 27. (Senckenberg, Reichsabschiede II. S. 239.)

3. Reichsabschied zu Speier 1559. (Lünig c. i. m. S. 285) § 23. „Woferne aber . . . “

4. Reichsexekutionsordnung Augsburg 1555. Senckenberg, a. a. O. III. S. 24—25.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alle späteren Beschlüsse begnügen sich diese Festsetzungen näher zu erklären und immer wieder aufs neue einzuschärfen.[1]

Eine Anregung war immerhin damit gegeben; es lag bei den Kreisen, ihr zu folgen, sie fruchtbar zu gestalten. Vor anderen zeichnete sich in dieser Beziehung der schwäbische Kreis aus, eifrig besorgt, die alten Ordnungen des schwäbischen Bundes vom Glockenschlagen und Nacheilen zu frischer That wieder in Gang zu bringen.[2] Wenn diese Bemühungen schon nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung der Reichsexekutionsordnung von 1555 geblieben zu sein scheinen, so versuchten die schwäbischen Kreisstände, des kaiserlichen Wohlwollens versichert, doch noch weiter eine genauere Ordnung der Angelegenheit. Durch einhelligen Schluss ward endlich am 22. November 1563 zu Ulm die auf die Reichskonstitutionen von 1555 und 1559 gegründete Schwäbische Kreisverfassung und Exekutionsordnung verabschiedet, als Muster den übrigen Kreisen.[3] Auch hier sind es die erwähnten zwei Punkte, welche besonders betont werden. Jeder der Fürsten und Stände wird verpflichtet, gegen unversehene Einfälle sich mit den

---

1. J. J. Moser, deutsches Staatsrecht I. 8. Friede zu Münster zwischen dem Kaiser und Schweden. § 8. (Lünig S. 380.) Reichsabschied von 1654, § 179 und 180. Kaiserliche Resolution betr. § 180 des J. R. A. 13/3. Februar 1671. (Schmauss, corp. iur. publ. giebt fälschlich das Jahr 1670 an.) Verbesserte Exekutionsordnung 16. VIII. 1673. Cap. 4. (Pachner v. Eggenstorff, Sammlung der Reichsschlüsse I. 643.)

2. Eines hochlöbl. Schwäbis. Crayses Alte und Neue Kriegs-Verordnungen und Reglementen, wie solche nunmehr zusammengerichtet und in offentlichen Druck zu bringen befohlen worden. Stuttgart 1696. Vorrede an den Leser.

3. Verschiedentlich gedruckt. Ulm 1676; in den angeführten Schwäb. Kriegsverordnungen 1696. Auch bei Langwerth von Simmern, die Kreisverfassung Maximilians I. Band I. Anhang.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seinen zu Abwehr und Hilfe bereit zu halten, und andererseits wird den Unterthanen auferlegt, bei Landfriedensbruch den Beschädigten auf Anrufen oder Sturm- und Glockenstreich nach bestem Vermögen ausnahmslos zu Hilfe zu eilen.[1]

Wie das Reich, wie die Kreise, so auch die einzelnen Fürsten und Gemeinwesen. Die Städte scheinen hier vorangegangen zu sein. Schon 1509 finden wir für Freiburg i. B.[2], 1536 für Durlach und Aue Sturmordnungen[3], wonach jeder wehrhafte Bürger beim Läuten der Sturm- oder Eidglocke auf den bestimmten Sammelplatz zu eilen hat. 1551 liess dann der Landvogt von Ortenberg bei Offenburg die waffenpflichtige Mannschaft der österreichischen Ortenau aufnehmen[4], offenbar nach älteren Vorbildern[5]

1. ed. 1696. S. 49 u. 61.

2. Mone, Ueber das Kriegswesen. Z. f. Gesch. des Oberrheins. 16. S. 447—449 „Ordnung, wenn die sturmglogk gat, wie sich ein yeder halten sol." Abs. 9, 13, 14.

3. Mone, a. a. O. 16. S. 450—452, „Sturmordnung in der stadt Durlach und Awe." Abs. 1, 2, 7 u. 8.

4. Mone, Z. f. G. des Oberrheins 16. S. 13 ff.

5. Nicht ohne starken Zwang wird man die von Waitz, Verf. gesch. 4. 573 und Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik 126 ff. angeführten Kapitularienstellen auf regelmässig geführte Musterrollen deuten können. Wenn auch die Führung solcher Listen in karolingischer Zeit, etwa durch die Gaunotare, nicht völlig ausgeschlossen erscheint, so bleibt eine derartige Einrichtung in so früher Zeit doch höchst zweifelhaft, zumal für dieses und die folgenden Jahrhunderte jeder weitere Anhalt fehlt. Auf Musterrollen stossen wir zu frühest im 15. Jahrhundert. (Bair. Landtagshandlungen 7. S. 8. K. H. Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Göttingen 1798. I. 74.) Als allgemein gebräuchlich erwähnt sie V. L. v. Seckendorff. (Fürstenstaat 1656. II. Teil, 10. Kap. 9. 5.) Keinesfalls ist also die Behauptung aufrecht zu erhalten, dass Friedrich Wilhelm I. von Preussen 1733 zuerst wieder diese Einrichtung, „wie sie seit den Tagen Karls des Grossen nicht mehr vorgekommen" wäre, erneuert habe. Ebensowenig kann davon die Rede sein, dass zum ersten Male wieder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Musterrollen anlegend. Um dieselbe Zeit finden wir in den bedeutenderen Territorien Südwestdeutschlands zum ersten Male auch jene Landesordnungen, in denen aufs unzweifelhafteste von der allgemeinen Wehrpflicht aller Unterthanen geredet wird. Bereits in der würtembergischen Landesordnung von 1552 findet sich die Bestimmung,[1] dass niemand im Lande wohnen dürfe, ohne Bürger geworden und in das Bürgerbuch eingetragen zu sein. Die von auswärts zugezogenen Fremden, sowie die inzwischen erwachsenen Söhne mussten in Stadt und Dorf alljährlich in diesen Registern hinzugefügt werden. Auch waren sie verpflichtet, sich bestimmte Wehr und Harnisch anzuschaffen. Mit diesen musste dann jeder gerüstet sein, jederzeit im Fall der Not auszuziehen. Immer wieder wird diese Forderung in den folgenden Bearbeitungen wiederholt.[2] Auch in den kurpfälzischen Landesordnungen finden wir gleiche Anweisungen.[3] Später erst folgte Baden mit der Aufzeichnung einer ähnlichen Landesordnung.[4] Um so eingehender

bei dieser Gelegenheit mit Bewusstsein der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausgesprochen sei. Sehr richtig hat bereits Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte [5] IV. S. 550 bemerkt, dass die gewaltsame Einstellung von Unterthanen, wie sie durch Friedrich Wilhelm I. zugelassen wurde, als ein Kapitel in der Geschichte der unfreiwilligen Werbungen zu betrachten sei. Vgl. auch M. Lehmann, Historische Zeitschrift 67. S. 254 ff.

1. Würtemberg. Landesordnung vom 2. I. 1552. S. 77 b, 80 b.

2. ed. 1567. S. 4, 5, ff. 228: ebenso in den Ausgaben von 1585, 1621 u. s. f.

3. Churfürstl. Pfälz. Landesordnung. 1582. 1594. 1657 5. Titul. 1, 3, 7. 6. Titul. 1 Abs. 1. 3. 4 u. 5. 19. Titul. 2.

4. Gemeine Lands Ordnung der Markgrafschafften Baden vnnd Hachberg etc. 1622. Fast wörtlich finden sich die Bestimmungen wiederholt in der revidierten Ausgabe von 1715, vgl. J. J. Moser, Bad. Staatsrecht. Kap. 11. § 6. (S. 333)

Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sind dafür deren Bestimmungen. Sobald ein Kind in Baden geboren und getauft war, musste es dem Ortsbeamten angezeigt werden, damit dieser es in seine Listen eintrage.[1] Jeder Knabe, der 14 Jahre alt geworden war, musste den Huldigungseid leisten und sich nochmals einschreiben lassen. Ebenso waren die Dienstherren verpflichtet, ihre fremden Knechte binnen 14 Tagen zu dem Vogt zu bringen und sie dort den Huldigungseid schwören zu lassen.[2] Jedermann war bei schwerer Strafe verbunden, jederzeit und allerorten bei Sturmgeläute und Sturmgeschrei zur Verteidigung des Landes gegen äussere wie innere Feinde mitzuhelfen.[3] Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts soll in Baden der allgemeine Landsturm und der Landausschuss nicht gesondert gewesen sein.[4] Bedurfte man nicht der gesamten Bürger, so rief man nur jeden dritten oder zweiten Mann zu den Waffen. Markgraf Georg Friedrich[5] trennte die Landmiliz von dem Landsturm; er teilte sie in Regimenter und Kompagnien zu Fuss und zu Pferd, die in ständiger Uebung erhalten und dem regulären Militär möglichst ähnlich gemacht werden sollten. Sobald nun ein Feind im Lande oder auch nur in bedrohlicher Nähe war,[6] stürmten die Glocken durchs Land, und Nachts flammten Feuer von Türmen und Höhen. Dann mussten sich die Unterthanen bereit halten. Der Ausschuss — „die Ausgewöhlte“ — hatte sich mit seinen Wehren, ein jeder bei seinem Fähnlein, zu versammeln; die Uebrigen mussten, ebenfalls gerüstet, in ihren Orten bleiben und weiteren Bescheides warten.

---

1. Landesordnung Teil 4, Titel 8.
2. Landesordnung 4. 3.
3. Landesordnung 4. 8.
4. Badens Kriegs-Verfassung, insbesondre Landwehr und Landsturm im 17. Jahrhundert von J. Leichtlen. Karlsruhe 1815.
5. 1584—1622. geb. 1575, gest. 1638.
6. Landesordnung IV. 9.

Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Im dreissigjährigen Kriege bewährte sich diese Einrichtung zunächst; allein die Unruhen der folgenden Jahre verhinderten, dass sie Bestand gewann. Landsturm und Landmiliz schmolzen wieder zusammen. Immerhin erscheint es unzweifelhaft, dass die Reichsstände schon im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts, gemäss den Satzungen des Reiches, das Recht hatten und ausübten, ihre sämtliche wehrfähige Mannschaft zur Verteidigung des Landes einzuteilen, zu mustern und militärisch auszubilden.[1]

Der dreissigjährige Krieg hatte den Uebergang zu dem stehenden Heere im Gefolge. Wenn schon früher die Landesherren es vorgezogen hatten, statt des immerhin kostspieligen und trotzdem weniger wirksamen Landaufgebots Söldnerheere aufzubringen, und nur im Notfall auf den Landsturm zurückgegriffen hatten, so konnte das bewaffnete Landvolk jetzt erst recht nicht mehr als Ersatz für die allezeit schlagfertigen stehenden Heere gelten. Die Wünsche des Volkes trafen hier mit denen der Fürsten zusammen. Der deutsche Bürger und Bauer bedurfte vor allem der ungestörten Ruhe, um sich nach den Stürmen des Krieges eine gesicherte Grundlage künftigen Wohlstands zu schaffen. So war er jetzt mehr als ehedem geneigt, durch eine mässige Steuer die Freiheit von persönlichen Kriegsdiensten zu erkaufen. Andererseits nahmen die Fürsten gern diese Geldablösung an, die ihnen die Mittel zum Unterhalt stehender Heere gewährte.[2]

Darum ward aber die Pflicht der Unterthanen zur Landfolge keineswegs vergessen. Wo die Mittel nicht ausreichten, ein genügend zahlreiches stehendes Heer aus fremden Söldnern zu halten, griff man auf die eignen

---

1. Eichhorn § 551. ([5]IV. 377.)

2. David Georg Struben, Rechtliche Bedenken. Bd. 2. 8. Bedenken: Von Landfolgen. Hannover 1763.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unterthanen zurück.[1] Unter Berufung auf die allgemeine Wehrpflicht wurden die ledigen Burschen zu einer Landmiliz ausgehoben, die man dem stehenden Heere mehr und mehr ähnlich zu machen suchte. Die erforderte Anzahl wurde nach dem Verhältnis der vorhandenen männlichen Bevölkerung oder der ledigen jungen Mannschaft auf sämtliche Orte des Landes verteilt. Wo sich nicht freiwillig die verlangte Zahl fand, wurden die noch mangelnden zwangsweise aus den jungen Leuten des betreffenden Bezirkes ausgesucht und eingestellt. In manchen Gegenden galt die Bestimmung, dass kein junger Mann ohne Dispensation heiraten durfte, der nicht eine bestimmte Zeit unter der Landmiliz gedient hatte. Auf diese Weise plante der Markgraf von Baden-Durlach im Jahre 1721 eine Landmiliz von 500 Mann zu errichten.[2]

Auch das allgemeine Aufgebot des gesamten Volkes geriet nicht in Vergessenheit. Grade um die Wende des 17. Jahrhunderts finden wir die Frage der allgemeinen Wehrpflicht viel behandelt. Mit Nachdruck trat Veit Ludwig von Seckendorff immer wieder für die Dienstpflicht der gesamten Unterthanen und gegen das fremde Söldnerwesen

---

1. So brachte der für den minderjährigen Eberhard III. regierende Administrator Julius Friedrich von Würtemberg ein Heer von 16000 Mann, teils Landvolk, teils geworbene Truppen, zusammen, das freilich der Uebermacht (24000 Mann) nicht standzuhalten vermochte (Juni 1631.). Lang, Auswärt. Politik der würtemb. Stände. Pr. Jb. 50. 392.

Vgl. auch die Aeusserung von Leibniz: das „ordentliche Kriegsvolk bestehet wiederumb theils in Ausschuss, teils in geworbenen und besoldeten Knechten.“ (Militaria fol. 4 b. Handschrift der Kgl. Bibliothek zu Hannover.)

2. Schätzenswerte Mitteilungen über diese Verhältnisse finden sich z. B. in dem Bande: „Baden. Generalia. M. $\frac{158}{32}$ g“ im G. L. A. zu Karlsruhe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein;[1] er machte Vorschläge, den kriegerischen Sinn und die Waffenfertigkeit des Volkes zu heben.[2] Mit dem ihm eigenen Scharfblick erkannte Leibniz die hohe Bedeutung des Volksbewaffnungsgedankens. Bei den verschiedensten Anlässen wies er auf ihn hin mit Vorschlägen für die Zukunft und Beispielen aus der Vergangenheit.[3] An den Universitäten war die Landfolge ein gern behandeltes Thema.[4] Auch die Landesherren waren nicht geneigt, sich dies schätzenswerte Recht entgehen zu lassen.[5] Wider einbrechende oder drohende Feinde pflegte man auch in neuerer Zeit aus der

---

1. Seckendorff, Fürstenstaat (Hanau 1656) II. Teil, 10. Kap. Abs. 8 ff. Christenstaat (Leipzig 1685) S. 249. (II. 5. 4.) 351—382. (II. 10. 11—15.)

2. Seckendorff, Additiones zum Fürstenstaat (Frankfurt a. M. 1670) S. 184.

3. Leibniz, Geschwinde Kriegsverfassung. (Werke ed. Onno Klopp. V. 507.) Wien Okt. 1688. „in publico periculo omnis homo miles est.“ Anfang eines Konzepts von Leibniz (Bodemann, die Leibnizhandschriften der kgl. öff. Bibliothek zu Hannover. 1895. S. 209) „ich bin der Meinung, dass jedermann, vom Fürsten bis zum Ackerknecht geschickt zu machen, dem Vaterland im Notfall einige Kriegsdienste zu leisten.“ Leibniz, einige patriotische Gedanken. (Werke VI. 226.) Es ist interessant, dass Leibniz zu diesem Zwecke auch auf die Bedeutung der Leibesübungen in der Jugend- und Volkserziehung hinweist und die Errichtung von „Akademien zu Leibesübungen“ anempfiehlt. (Schriften u. Entwürfe zur Kriegswissenschaft. fol. 1. b. Handschr. Hannover. kgl. Bibliothek.)

4. De iure sequelae, praeside Joh. Wolfg. Textore, auct. Hermann Zobell. Diss. Heidelberg 1673. — Dissertatio . . . de militia lecta provinciali, Von der Landmiliz. praes. Jo. Samuele Strykio. auct. Jo. Christ. ab Oetken. Halle 1705 Vgl. auch Pütter, Litteratur des deutschen Staatsrechts § 1116 (III. S. 335) nebst dem Nachtrag Klübers im 4. Bande.

5. M. Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des deutschen Reiches. Pr. Jb. 39. 477.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesamten Masse der Unterthanen den dreissigsten, zwanzigsten, zehnten, fünften, ja sogar den vierten, dritten oder selbst zweiten Mann aufzubieten[1] und ins Feld zu führen, die andern aber zur Beschützung des Landes und ihrer Wohnungen daheim zu lassen. In der höchsten Not jedoch musste in alter Weise Mann für Mann, jeder dem nur irgend des Leibes Kräfte und das Alter es erlaubten, zur Gegenwehr greifen. Schon in Friedenszeiten traf man die nötigen Vorbereitungen hierzu. In manchen Gegenden wurden von Zeit zu Zeit Musterungen veranstaltet, bei denen die Unterthanen in eigenen Waffen zu erscheinen hatten. Um jederzeit zu wissen, wie stark und wie gerüstet das Land sei, wurden die Musterrollen sorglich weitergeführt.[2]

Mehr noch, als Gesetz und Herkommen, sorgte die Not der Zeiten dafür, dass die allgemeine Wehrpflicht nicht vergessen wurde. Wenigstens in den vorderen Reichskreisen. Hier genügte in den ewigen Kriegen mit Frankreich die gewöhnliche Wehrkraft des Reiches nicht zum Schutze der Grenzen. Eigne kriegsgeübte Heere in genügender Stärke aufzubringen, waren die kleinen südwestdeutschen Splitterstaaten nicht im Stande. So griff man immer wieder zu dem alten, nie vergessenen Recht der Landfolge. Kurz vor dem Frieden zu Nimwegen hatte der fränkische Kreis beschlossen, da Werbungen nicht mehr genügten, einen Landausschuss aufzustellen. Das Loos entschied, wer auszuziehen hatte, und nicht nur innerhalb der Kreisgrenzen, sondern auch in andern Gegenden sollte er verwandt werden. Der Friedensschluss unterbrach die weitere Ausführung dieses Planes.[3] Aber wenige Jahre später

---

1. Seckendorff, Fürstenstaat II. 10. 8—9.

2. Seckendorff, Fürstenstaat II. 10. 9. 5. dazu auch u. a. der oben angeführte Aktenband des Karlsruher G. L. A.

3. Seckendorff, Christenstaat II. 10. 15. (S. 380.) berichtet davon als Beteiligter.

Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

finden wir einen ähnlichen Beschluss in dem benachbarten schwäbischen Kreise. Im Jahre 1690 verfügte man hier die Aufstellung eines Landausschusses oder Landmiliz und nahm bereits ein allgemeines Aufgebot in Aussicht.[1] Drei Jahre später erfolgte auf Anregung des Generalleutnants Prinzen Louis von Baden ein „General-Aufbott" des zwanzigsten, im Notfall des zehnten Mannes.[2] Weiter noch ging man im spanischen Erbfolgekriege.[3] Während hinten fern in Regensburg der Reichstag jahrelang verhandelte, ehe das entscheidende Konklusum zustande kam, musste man vorn an der Grenze der andrängenden Gefahr schleuniger begegnen. Ein allgemeines Aufgebot fand damals im Breisgau und Schwarzwalde statt. Anweisungen, wie das Landvolk in den Waffen zu üben sei, wurden ausgegeben.[4] Die Bauern zogen aus und besetzten, zum Teil ohne militärische Unterstützung, ihre Posten. Und wenn auch der Mangel an Organisation eine dauernde Wirkung verhinderte, so wirkte das Beispiel doch stark genug, um sogar den Reichstag zu dem Entschlusse zu veranlassen, in den gefährdeten Kreisen ein „General-Aufbott alles Landvolks" anzuordnen.[5]

---

1. Schwäb. Kreis-Verordnungen und Reglementen. 1696. XIV. (S. 179.) Auch Lünig c. i. m. S. 502—504.

2. Schwäb. Kr. Kriegsverordnungen und Reglementen. 1696 XV. und XVI. (S. 183 und 185.) Auch Lünig, c. i. m. S. 517 u. 518. Im Jahre 1692 hatte der Herzog von Würtemberg einen nachdrücklichen Versuch gemacht, die „Landesdefension" in ein der Offensive fähiges Heer zu verwandeln, war aber auf den nachdrücklichsten Widerstand der Landschaft gestossen Lang, a. a. O. Pr. Jb. 50. 401.

3. Mone, der Schwarzwald und Breisgau im spanischen Erbfolgekrieg 1702—1705. Z. f. G. d. O. Rh. S. 131 ff. vgl. auch M. Jähns, a. a. O. Pr. Jb. 39. 479.

4. Mone, Z. f. G. d. O. Rh. 16. S. 1.

5. Pachner von Eggenstorff, Reichsschlüsse III. 263. Reichs-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Grade um diese Zeit schien es noch einmal, als ob der Volksbewaffnungsgedanke in weiterem Umfange zur That werden solle. In dem Prinzen Eugen von Savoyen hatte er einen überzeugten und beredten Fürsprecher gewonnen. Frühe hatte Eugen erfahren, mit welch' geringer Mühe und mit welch' glücklichem Erfolge sich eine Volksbewaffnung aufstellen lasse.[1] In ihr erblickte er das einzige Heilmittel für die verrostete Wehrverfassung des deutschen Reiches. Wiederholt wies er auf die Vorbilder der Waldenser, der Oestreicher, der Franzosen hin. Freilich ohne praktische Wirkung. Als dann im Jahre 1713, nach dem Frieden zu Utrecht, Kaiser und Reich allein den Krieg fortsetzten, trat Eugen, an die Spitze völlig unzureichender Streitkräfte gestellt, noch einmal mit vollem Nachdruck für die allgemeine Volksbewaffnung des westlichen Deutschlands ein. In einem Auftritt, den er selber lebhaft schildert,[2] in Gegenwart des Herzogs von Marlborough, setzte er dem Kurfürsten von Mainz auseinander, es sei unbedingt notwendig, dass sich die vorliegenden Kreise *en masse* erhöben. Dies sei das einzige Mittel, den Franzosen Furcht einzujagen und ihre Armee zu schwächen. Unbegreiflich sei es, dass ein Volk, und besonders ein so kraftvolles, sich allen Leiden und Drangsalen des Krieges auf eigenem Grund und Boden so geduldig unterwerfe, während es doch nur von seiner

---

schluss, dictatum Ratisbonae 16. Juni 1707. (S. 265. „Es wäre aber auch . . .")

1. Prinz Eugen an den Grafen v. Auersberg. Turin 12. Sept. 1694. (Prinz Eugens hinterlassene polit. Schriften I. 24); an den Grafen Bucelin. Turin, 22. Sept. 1694 (a. a. O. I. 26); an den Fürsten Adam von Lichtenstein. Neuburg, 12. 6. 1704. (a. a. O. I. 225.); an den Grafen v. Strattmann. Brüssel 22. Sept. 1709. (a. a. O. II. 109.) Memoire des Prinzen Eugen. Haag. 19. 12. 1711. (a. a. O. III. 57.) u. s. f.

2. Prinz Eugen an den Grafen von Sinzendorf. Mainz 9. 6. 1713. (hinterlassene politische Schriften III. S. 149—152.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesamtkraft allein abhänge, allem Unheil zuvorzukommen. Mit einem allgemeinen Aufgebot hätten die Franzosen geantwortet, als die Deutschen durch die Provence in die Dauphiné einrückten; und am Ende, von wem hätten denn die Franzosen die Wirkung eines Heerbannes anders, als von den Kriegen der Deutschen bei ihren häufigen Einfällen abgesehen? Mit einem Heerbanne von 200 000 deutschen Männern, die ausser ihren Ackergerätschaften keine Armatur nötig hätten, getraue er sich jetzt, in Verbindung mit einer regulären Armee von 80 000 Mann, die Franzosen in die Grenzen des pyrennäischen Friedens zurückzutreiben. Ein Vorschlag dieser Art wäre eines Reichskanzlers auf dem Reichstage würdig, und dann setze er auch seinen Kopf daran, dass das Reich in vier Wochen einen Frieden, und zwar einen solchen haben werde, dessen sich ein Menschenalter erfreuen sollte. Allein bei allem edlen Eifer stiessen die Bemühungen des Prinzen um die allgemeine Volksbewaffnung auf unüberwindlichen Widerstand. Dies seien freilich etwas mehr als *pia desideria* wären, sagte der Kurfürst betroffen; aber an eine Erfüllung der Wünsche dachte er nicht. Auch als ihm wenige Tage später Prinz Eugen durch die That den Beweis erbrachte, dass die Bauern zum Kriege wohl verwendbar seien,[1] liess sich der Kurfürst zu keinem Schritte bewegen. Es musste ein gewaltigerer Dränger kommen, ehe man sich in Deutschland entschloss, den alten Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht in zeitgemässer Weise in die That umzusetzen.

1. Prinz Eugen an den Grafen von Sinzendorf. Philippsburg. 29. Juli 1713: Dieser Tage habe ich den Kurfürsten von der Wirkung der Sturmglocke überzeugt. Die Bauersleute waren so schnell beisammen, dass sie einem starken Detaschement Franzosen den Rückzug so lange streitig machten, bis wir sie umgehen und es samt drei mit Beute beladenen Wägen aufheben konnten, und dennoch will man sich von den Wirkungen des Landsturms nicht überzeugen. (Polit. Schriften III. 155.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Immerhin blieb auch im 18. Jahrhundert ein allgemeines Aufgebot des bewaffneten Volkes nichts ungewöhnliches. Um seine Landeshoheit über den Ort Rumpenheim zu behaupten, sandte der Kurfürst von Mainz im Jahre 1740 nicht nur reguläre Truppen, sondern auch eine starke Anzahl bewaffneter Bauern dahin,[1] und 1744 bot Kaiser Karl VII. ganz Baiern zum Widerstand gegen die Oestreicher auf.[2]

Solche Ereignisse sorgten dafür, dass die Volksbewaffnung nicht ganz in Vergessenheit geriet. Noch 1794 erinnerte der hannoversche Gesandte auf dem Reichstag zu Regensburg, H. L. von Ompteda, an das Reichsgutachten von 1707.[3] Weit stärker musste die Erinnerung in den betreffenden Gegenden selbst fortleben. Es ist klar: sobald die Not aufs neue drängte, musste der alte Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht wiederum auftauchen. Es lag alsdann an den Umständen, ob er zur That werden oder nur in den Ideen einzelner Männer fortleben sollte.

Eine solche Not ward dem deutschen Volke durch die französische Revolution von 1789.

---

1. Friedrich II. an den Kurfürsten von Mainz. Berlin. 19. 6. 1740. (Polit. Corresp. Friedr. d. Gr. I. S. 9.)

2. Historische Sammlung von Staatsschriften . . . unter Kaiser Karl VII. Frankfurt a. M. 1744. Bd. 1. S. 260. Kaiserliches Patent wegen des allgemeinen Landaufboths durch das gantze Baiern. 18. Okt. 1744.

3. Bericht Omptedas bei den Akten des Hannoverschen Kgl. Staatsarchivs: Auswärt. Angelegenheiten, Reichssachen E. II. 384.

Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

1. Hauptstück.

Die ersten Volksbewaffnungsversuche am Oberrhein. (Februar 1791 — März 1792.)

Es ist bekannt, wie freudig auch in Süddeutschland die Anfänge der französischen Revolution begrüsst wurden. Allein schnell genug erfolgte der Umschlag, und seit dem Sturm auf die Bastille wuchs die Besorgnis mehr und mehr. Wie alle an Frankreich grenzenden Staaten sah sich auch Baden bald unmittelbar gefährdet.[1] Im Elsass begannen Unruhen, die sich ständig steigerten und ausbreiteten. Einzelne Funken des Aufruhrs flogen zündend über den Rhein und in dem Breisgau, in der Ortenau und im Strassburgischen brach hie und da der Aufstand in hellen Flammen aus.[2] Auch auf badischem Gebiet liess sich verdächtiges Gesindel blicken, in den neuerworbenen Baden-Badenschen Landen, z. B. in Bühl, kam es zu offenem Widerstande. Der Markgraf begegnete der Gefahr durch stärkere militärische Besetzung der bedrohten Gegenden.[3]

1. Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden. 1783–1806, herausgegeben von B. Erdmannsdörffer. Bd. 1 S. 325 ff. C. Obser, Badische Politik in den Jahren 1782—1792. (Zeitschrift für Geschichte und Politik. 5. (1888.) S. 905 ff.)

2. Polit. Correspondenz I. 306—309. (S. 337—338.)

3. Geh. Rats Protokoll. 30. Juli 1789. v. Gayling an Karl Friedrich. 5. Aug. 1789, 9. Aug. 1789, 16. Aug. 1789. (Polit. Corr. I. 307—310.)

Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Im Einverständnis mit der vorderöstreichischen Regierung wurde die Rheingrenze durch einen militärischen Cordon geschützt; der Kehler Brückenposten wurde verstärkt, und zugleich wies man die Aemter an, sich dem Eindringen fremden Gesindels nachdrücklich zu widersetzen. Die Unruhen im eigenen Lande waren bald durch besonnenes, energisches Auftreten, vor allem Karl Friedrichs persönlich, mit leichter Mühe unterdrückt.[1]

Immerhin blieb das rechtsrheinische Deutschland vom Elsass her bedroht, und noch grösser war die Gefahr für die linksrheinischen Besitzungen der deutschen Fürsten. In Baden war man einem friedlichen Ausgleiche nicht abgeneigt, und gern hätte der Karlsruher Hof, dem Rate Schlossers[2] folgend, die längst schon strittigen Herrschaften gegen eine angemessene Entschädigung an Frankreich abgetreten. Allein die übrigen beteiligten Reichsstände waren zu einem solchen Vorgehen nicht zu gewinnen. Der neugewählte Kaiser schien entschlossen, die Ansprüche seiner Fürsten kräftig zu unterstützen; in langen Verhandlungen nahm sich das Reich der Sache an: eine friedliche Entscheidung schien immer mehr ausgeschlossen und es war abzusehen, dass es unter Umständen zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen musste.

So war die Lage am Oberrhein zu Beginn des Jahres 1791 eine höchst bedenkliche geworden. Die militärische Macht Badens war nur gering. Auf eine wirksame kriegerische Unterstützung durch das Reich war in absehbarer Zeit nicht zu hoffen. Was lag näher, als unter solchen Umständen den Schutz des Landes dem bewaffneten Einwohner zu übertragen?

---

1. Madeweiss an Friedrich Wilhelm II. von Preussen. Stuttgart 5. Sept. 1789. (Polit. Corr. I. 313.)

2. Johann Georg Schlosser (geb. 1739, gest. 1799) der Freund und Minister Karl Friedrichs. Vgl. über ihn: Polit. Corr. I. S. 31—33, sowie: Gothein, J. G. Schlosser (1899.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Noch war freilich der Krieg mit Frankreich nicht erklärt. Das Interesse Badens forderte genaueste Wahrung der Neutralität. Es war daher natürlich, dass solche Ideen zunächst nur vereinzelt auftauchten und auch nur vereinzelt durchgeführt wurden, während sich die Gesamtheit des badischen Staates noch abwartend — eher ablehnend, als zustimmend — verhielt.

In Rötteln, dem bedeutendsten Oberamte Badens, dessen Leitung als ein besonderer Vertrauensposten gelten konnte, lag die Verwaltung in den Händen des Landschreibers Maximilian Wilhelm Reinhard.[1] Er war ein Sohn des bekannten badischen Geheimen Rats Johann Jakob Reinhard, des Freundes physiokratischer Ideen.[2] Was Wunder also, wenn auch bei seinem Sohne die Wertschätzung des Bauernstandes so gross war, dass er diesem die Verteidigung des eigenen Herdes unbedenklich anvertrauen zu können glaubte.

Die Stellung zur Emigrantenfrage hatte ihn hierzu gedrängt.

Als zuerst Missvergnügte aus Frankreich in die oberländischen Gegenden kamen, glaubte er, wie er nach Karlsruhe berichtet,[3] es würde viel Raub- und Diebsgesindel dabei sein. Er empfahl daher seinen Ortsvorgesetzten die stärkere Besetzung der Tag- und vornehmlich der Nachtwachen, sowie überhaupt vorsichtig ablehnendes Verhalten. Als er jedoch bemerkte, dass man von den Emigranten nichts zu befürchten habe, dass vielmehr politische Gründe ihre Begünstigung und Aufnahme im Lande zu erfordern schienen, änderte er sein Benehmen.

1. Ueber Reinhard vgl. Polit. Corr. I. S. 391, 1; seine Berufung als Geh. Rat nach Karlsruhe erfolgte im August 1792.

2. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie S. 486.

3. Reinhard an Geh. Rat Meier. 27. 2. 1791. Berichte Reinhards, Lörrach 2. 3. 91 und Lörrach 19. 3. 91. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dies zog nun freilich der Gegend häufige Drohungen der Elsässer zu und man musste auf Sicherheitsmassregeln, jetzt nicht mehr gegen die Fremden, sondern gegen die französischen Nachbarn denken. Man hatte mit der Möglichkeit eines plötzlichen feindlichen Einbruchs vom Elsass her zu rechnen. Auf militärische Hülfe konnte man sich in diesem Falle nicht verlassen. Das österreichische Militär lag zu fern, das badische war zu schwach. „Mithin blieb nichts übrig, als die Hülfe, welche sich die Einwohner des Oberamts unter einander selbst leisten konnten.“ Schnelle Versammlung, vernünftige Auswahl und Einteilung, sowie Bewehrung und Waffenübung der Unterthanen musste die erste Sorge sein. Zunächst wurden die nötigen Einrichtungen in den beiden dem Rheine am nächsten gelegenen Oberamtsvierteln, dem Weiler und Sausenhardter, getroffen. Mit den Ortsvorgesetzten wurde verabredet, dass bei einem Ueberfall die benachbarten Ortschaften und das Oberamt durch Feuerreiter benachrichtigt werden sollten. Ein Ausschuss, bestehend aus einem Drittel der erwachsenen Mannschaft, und zwar den stärksten und beherztesten, sollte ausgesucht werden, um den Bedrängten zu Hülfe zu ziehen. Die Uebrigen mussten für die Sicherheit ihres Heimatsdorfes sorgen. Der Ausschuss sollte möglichst mit Feuerwaffen bewehrt und in ihnen geübt werden. Auf je 15 Mann entfiel ein Anführer. Listen und Verzeichnisse sollten angelegt, die Kosten für Pulver, Blei u. s. f. von den Gemeinden getragen werden. Die ganze Einrichtung war gedacht, mit der Sicherheit auch die Zuversicht und den Mut der Einwohner zu heben.

Es ist leider aus dem auf uns gekommenen Aktenmaterial nicht ersichtlich, ob es sich hierbei um eine bewusste Anknüpfung an alte, im Volk überlieferte Einrichtungen handelte. Thatsächlich hielt man sich, wie man sieht, im Rahmen des früher Ueblichen. Im Geheimen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rate zu Karlsruhe war jedoch die Stimmung eine entschieden abgeneigte. Es wurde die Besorgnis laut, die Anstalt könnte einen demokratischen, republikanischen Anstrich erhalten, sie könnte eine Art Nationalgarde werden. Noch waren nicht zwei Jahre seit den Unruhen im Oberlande vergangen. Noch immer mochte man eine Wiederkehr solcher Ereignisse befürchten und deshalb Bedenken tragen, den Unterthanen jetzt selbst die Waffen in die Hand zu geben.

Sei es, dass solche Erwägungen durchdrangen, sei es, dass thatsächlich die Gefahr sich minderte und eine Ausdehnung der Vorkehrungen überflüssig machte — jedenfalls hören wir in der nächsten Zeit nichts mehr von einem Plane, das gesamte Landvolk zu bewaffnen und teils zur Hülfe anderer, teils zur eigenen Sicherung zu verwenden. Vielmehr beschränkte man sich in Karlsruhe darauf, die Landleute zu den üblichen Kriegsfrohnden, wie Kundschaft, Wachten u. dgl., anzuhalten.[1]

Die erste Anregung zu einer Rückkehr zu der allgemeinen Volksbewaffnung war somit ohne weitere Wirkung vorübergegangen. Allein die Lage der Dinge, welche sie hervorgerufen hatte, war nicht geändert. So musste notwendig nach kurzer Zeit ein neuer Anstoss erfolgen. Diesmal ging er von Oesterreich aus.

In Freiburg war seit dem April des Jahres ein neuer Regierungspräsident, der Freiherr von Sumeraw, eingezogen,[2] der sich von vornherein ein möglichst freundschaftliches Verhältnis zu seinen Nachbarn angelegen sein liess. Besonders Baden gegenüber zeigte er allezeit die grösste Zuvorkommenheit. Zu den beiderseitigen Inter-

1. Rescript Karl Friedrichs 30. 6. 91. (G. L. A.)

2. v. Mühl an den Geh. Rat. Wien 16. 4. 91. (Polit. Corr. I. 402.) Weder in der A. D. B. noch in Wurzbachs biogr. Lexikon hat dieser bedeutende Mann eine Erwähnung gefunden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

essen, die eine gemeinsame Regelung erforderten, gehörte die Verteidigungsfrage. Der missglückte Fluchtversuch Ludwigs XVI. am 21. Juni 1791 hatte in Frankreich neue Unruhen erregt, die, zumal bei der Haltung der Emigranten in den oberrheinischen Gegenden, ernste Gefahren herbeiführen konnten. Es ist begreiflich, dass unter dem Eindruck dieser Thatsachen das Entgegenkommen der vorderösterreichischen Regierung in Karlsruhe den lebhaftesten Anklang fand.

Zu den Umständen trat die Persönlichkeit. Zum ersten Male in diesem Zusammenhang treffen wir hier den Mann, der sich während der ganzen folgenden Jahre als der eifrigste Förderer des Volksbewaffnungsgedankens im badischen Geheimen Rate bewährt hat, den Geheimen Rat und Kammerpräsidenten, Freiherrn Christian Heinrich von Gayling von Altheim, den späteren Ministerpräsidenten.[1] Der damals noch nicht Fünfzigjährige wurde im Anfang des Juli 1791 mit einer Reise nach Freiburg und in die badischen Oberlande beauftragt.

Wollte man mit Oestreich zusammen eine wirksame Verteidigung schaffen, so war es nötig, die vielen kleinen Gebiete, die an der zu sichernden Strecke lagen, zur Mitwirkung heranzuziehen. Meist fanden sie sich zu thätiger Mithülfe gern bereit. Ueberhaupt war in den kleinen Staaten Süddeutschlands die Anhänglichkeit an das heilige römische Reich viel lebendiger geblieben, als in den grösseren Territorien des deutschen Nordens und Ostens. Willig erkannten sie die „reichsväterliche“ Gewalt des Kaisers an. Die Nähe eines übermächtigen Feindes und das Gefühl ihrer eigenen Zersplitterung und Machtlosigkeit

---

1. geb. 11. 10. 1743, trat erst in Zweibrückensche, dann 1767 in Badische Dienste. 1779 wurde er Geheimer Rat mit Sitz und Stimme auf der Adelsbank. Er starb am 13. 1. 1812. Vgl. Rathgeber, der grosse Markgraf. S. 27 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mochte in ihnen das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem politischen und nationalen Gemeinwesen kräftiger wach gehalten haben, als es bei jenen andern Staaten geschehen konnte, die nicht nur ihrer politischen Zusammensetzung nach, sondern auch in ihren Interessen und Bedürfnissen, thatsächlich so gut wie ausserhalb des Reichsverbandes lagen.

Am 4. Juli teilte Gayling der Ortenauischen Reichsritterschaft die badischen Sicherheitsmassregeln mit[1] und schon am Tage darauf hatten „der Röm. Kais. Maj. Räthe auch der freien Reichsritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarzwald, des Ortenauischen Bezirks erbetene Direktorial-Räthe und Ausschüsse, auch Ausschüsse und Räthe“ seine Bitte erfüllt[2] und nach badischem Muster ähnliche Massnahmen in ihren am Rhein gelegenen Orten verordnet.

Die Vorkehrungen Gaylings bestanden vorzüglich in einer Bewaffnung und Einteilung des gesamten Landvolks zu gegenseitiger Hülfsleistung bei einem Einfall elsässischen Gesindels. Ein ausführlicher Operationsplan wurde entworfen. Für das Rheinufer von Weil (bei Basel) bis nach Dundenheim (bei Offenburg) wurde festgesetzt, wie sich die am Rhein zunächst gelegenen Ortschaften die erste Hülfe zu leisten hätten, wie die weiter zurückliegenden Dörfer zwei Drittel der wachtbaren Mannschaft zu einer Reserve an bestimmte Sammelplätze zu senden habe, während das letzte Drittel zur Bewachung des eigenen Dorfes zurückbleiben musste. Zu solch nachbarlichen Hülfsleistungen waren — entsprechend den alten Reichssatzungen

1. Gayling an die Reichsritterschaft. Nonnenweier 4. Juli 1791. Abschr. (G. L. A.)

2. Rescript an die Vorsteher der rr. Orte Rust, Wittenweier, Nonnenweier, Meisenheim. d. d. Kehl 5. Juli 1791. — Schreiben an Gayling, Kehl 6. Juli 1791. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über die Nacheile — die Ortschaften ohne Rücksicht auf ihre politische Zugehörigkeit verpflichtet. Bei einem Ueberfall in der Gegend des ritterschaftlichen Dorfes Rust sollten z. B. auch bischöflich-strassburgische und badische Unterthanen zur ersten Hülfe eilen; zu ihrer Reserve sollten sich u. a. nassauische Landleute in dem badischen Orte Gravenhausen versammeln.[1]

Auch diese Einrichtung war dem Herkommen gemäss und ähnlich der von Reinhard vorgeschlagenen. Immerhin vertraute man den Schutz des Landes doch noch nicht ausschliesslich den Einwohnern an. Man erachtete die Anrufung militärischer Unterstützung für nötig, vor allem aber, wenn auch in den Oberlanden die Stimmung durchweg ruhig und anhänglich war,[2] so gedachte man doch, um Aufsehen zu vermeiden, von diesen vorläufigen Anstalten nur die Vorgesetzten, nicht das Volk selbst, zu benachrichtigen.

In allen diesen Stücken zeigte Sumeraw wieder das grösste Entgegenkommen. Er erklärte sich mit den badischen Vorschlägen vollkommen einverstanden und versprach in allen Fällen für militärische Hülfe von den östreichischen Garnisonen her sorgen zu wollen. Auch an seinem Hofe, in Wien, fanden die Abmachungen die günstigste Aufnahme und völlige Bestätigung.[3] Allein dabei liess man es auch bewenden. Die Gefahr drohte nicht unmittelbar genug, um

---

1. Berichte v. Gaylings. Emmendingen 6. Juli 1791 und Karlsruhe 30. Juli 1791 mit 5 Beilagen. — Projekt, wie die Anstalt bei einem Einfall von Gesindel aus dem Elsass zu treffen sein möchte . . . O. D. (Sämtlich G. L. A.)

2. Bericht Gaylings an Karl Friedrich. Karlsruhe 6. 8. 91. (Polit. Corr. I. 407.)

3. Sumeraw an Gayling. Freiburg 25. 7. 91. Gayling an d. Oberämter Badenweiler und Rötteln. Mahlberg 26. 7. 91. Sumeraw an Karl Friedrich. Freiburg 20. 8. 91. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Ergreifen entschiedener Massregeln zu erzwingen. In der Stille erkundigte man sich nach der Anzahl der im Landvolk vorhandenen Gewehre, und wenn man ihre Zahl auch als längst nicht genügend erkennen musste,[1] so vertraute man doppelt auf die von Oestreich zugesagte militärische Hülfe, ohne sich zunächst ausdrücklich für oder gegen die allgemeine Volksbewaffnung zu entscheiden.

Da kam die Nachricht von den Abmachungen zu Pillnitz; man musste sich darauf gefasst machen, dass Frankreich seinen Gegnern zuvorkommen, dass es den längst gedrohten Einfall auf deutsches Reichsgebiet machen werde. Hiergegen aber war Baden, trotz der bisherigen Uebereinkünfte mit Oestreich, noch nicht genügend geschützt. Die Gefahr war drängend, man war vor die Entscheidung gestellt, ob man die Verteidigung des Landes der bewaffneten Volksmasse oder dem wenigen regulierten Militär überlassen sollte. Im Geheimen Rate zu Karlsruhe bildeten sich zwei Parteien, als deren Führer der Freiherr Wilhelm von Edelsheim auf der einen, der Freiherr Karl von Wöllwarth[2] auf der anderen Seite erscheinen. Edelsheim — und mit ihm jedenfalls wieder Gayling — war für Volksbewaffnung. Schon früher hatte Edelsheim auf die Notwendigkeit hingewiesen,[3] sich auf alle Fälle gerüstet zu

---

1. Bericht des Landvogts v. Liebenstein an Karl Friedrich. Emmendingen 1. 9. 91. Berichte der Oberämter Durlach, Pforzheim, Badenweiler, Rötteln u. s. w. Sept. und Okt. 1791. (Sämtl. G. L. A.)

2. Der Geheime Rat und Rentkammerpräsident Freiherr Karl von Wöllwarth darf nicht verwechselt werden mit dem Obervogt und zweiten badischen Kreisgesandten Ludwig von Wöllwarth.

3. Cependant á tout évènement il faut se mettre en garde contre les insultes et pertes qu'on pourrait endurer jusqu'à l'arrivée des troupes autrichiennes et prussiennes. Edelsheim an Joh. v. Müller. Mannheim 15. 9. 91. Polit. Corr. I. 413.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

halten. In der Sitzung des Geheimen Rats vom 19. September 1791[1] kam die Sache zur Besprechung. Auf die vom Ministerresidenten von Mühl in Wien im engsten Vertrauen berichteten Pillnitzer Abmachungen hin hielt man einen Krieg zwischen Deutschland und Frankreich für unvermeidlich. Noch war er jedoch nicht erklärt, und so mussten sich badischerseits natürlich alle Vorkehrungen auf die Landesdefension, solange eine solche nötig, beschränken. Dabei galt es, um keinen Teil gegen die badischen Lande zu reizen, die genauste Unparteilichkeit zu beobachten. Immerhin wurde beschlossen, weil in den Unterlanden das Militär nicht hinreiche, im Notfall auf die Bewaffnung von einigen tausend Mann Landvolk Bedacht zu nehmen, sowie die Unterstützung des schwäbischen Kreises zur Ausrüstung dieser Mannschaften — durch Waffen, Munition u. dgl. aus dem Kreiszeughaus, durch Geld aus der Kreiskasse — nachzusuchen. Der Freiherr von Gayling wurde beauftragt, nach Freiburg zu reisen und dort über diese Schritte Eröffnungen zu machen, sowie eine weitere Verstärkung der östreichischen Truppen im Breisgau anzuregen. Edelsheim schien vollkommen gesiegt zu haben. Das Schreiben Karl Friedrichs an das schwäbische Kreisausschreibeamt war bereits aufgesetzt,[2] als ein Vorstoss der gegnerischen Partei die gesamten Beschlüsse umstürzte. Der Geheime Rat Carl von Wöllwarth setzte in einem ausführlichen Votum[3] aus-

1. Extr. Geh. Rats Protokolls. No. 2911½. 19. 9. 91. (G. L. A.) In diese Zeit gehört auch zweifellos eine Denkschrift, die im Concept und ohne Datum und Unterschrift, von Edelsheims Hand, im Haus- u. Staatsarchiv zu Karlruhe vorhanden, aber offenbar an eine chronologisch unrichtige Stelle ihres Aktenbandes geheftet ist, und welche die Sicherheitsanstalten Badens, darunter die Volksbewaffnung betrifft.

2. Regest in der Polit. Corr. I. 416, wo leider jede weitere Angabe, ob Concept oder Original u. s. w. fehlt.

3. Votum Wöllwarths. 21. 9. 91. (G. L. A.) Auf den Marsch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einander, dass der Reichskrieg ja noch garnicht erklärt sei, dass man also in Baden, der Gefahr am nächsten ausgesetzt, strengste Neutralität zu halten habe. In Pillnitz habe man die Sache Ludwigs XVI. als die aller Souveräne angesehen und wolle sie, mit anderen Mächten vereint, durchführen. Ueber eine solche Kommunikation sei jedoch bisher nichts bekannt. Hingegen habe Ludwig XVI. inzwischen die Konstitution angenommen[1] und sei damit ganz zufrieden. Es sei daher sehr wohl möglich, dass die östreichischen Truppen überhaupt nicht kämen; es sei deshalb das Gebot der Klugheit, vorsichtig zu sein und alles zu vermeiden, „was allenfalls zweideutig ausgelegt werden — und den Schein der Aggression haben könnte". So kommt denn Wöllwarth schliesslich zu dem dringenden Rate, an das Kreisausschreibeamt erst dann zu schreiben, wenn es sicher sei, dass fremde Kriegsvölker gegen den Rhein marschieren, aber selbst dann noch möglichst behutsam und mit der ausdrücklichen Erklärung, dass alles nur defensiv, nicht gegen den Elsass und Frankreich gerichtet sei. Vor allem aber wendet sich sein Rat gegen die Volksbewaffnung in den Unterlanden: „dazu kann ich unmöglich raten" bekennt er. Weder reguliertem Militär, noch räuberischem Gesindel könnten die bewaffneten Bürger und Bauern widerstehen. Militärische Deckung allein könne die badischen Lande schützen, und wie die Oberlande durch die Uebereinkunft mit Oestreich, so könnten die Unterlande durch ähnliche Vorkehrungen sicher gestellt werden. Eine Bewaffnung der Unterthanen sei nicht nur unzweckmässig, sondern auch gefährlich. Die Unterthanen seien leichter zu bewaffnen, als zu entwaffnen. „Wir haben das nächste, neuste, redende Beispiel an Frankreich".

---

der östreich. Truppen von Böhmen bis zum Rhein rechnet W. 3 Wochen.

1. 14. Sept. 1791.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es ist eigentümlich zu beobachten und schwerlich ein Zufall, dass bereits hier, beim ersten Auftauchen des Gedankens der Volksbewaffnung, dieselben Gegengründe ins Feld geführt werden, die wir später bei fast allen Gegnern der Volksbewaffnung und auffälligerweise beinah wörtlich wiederfinden, besonders bei dem hartnäckigen Widerstande Preussens im Frühjahr 1794. Wenn aber damals Karl Friedrich als einer der überzeugtesten Anhänger der allgemeinen Volksbewaffnung für diese, gegen Preussen auftrat, so verfehlten die früheren Vorstellungen Wöllwarths ihre Absicht nicht. Das Vertrauen des Markgrafen auf die Wehrkraft des Bauernstandes mochte doch etwas schwankend geworden sein. War man doch grade im Begriff, die physiokratischen Versuche bei dem letzten der drei hierzu verwandten Dörfer, bei Dietlingen, als unausführbar aufzugeben. Jedenfalls, wenn man sagen will, dass hier die Ansichten einer neuen und einer alten Zeit, der Gegensatz zwischen der allgemeinen Bewaffnung des gesamten Volkes und den stehenden Soldheeren des 17. und 18. Jahrhunderts aufeinanderstiessen, so vermochte Karl Friedrich sich nicht so leicht von den alten Anschauungen loszumachen.

In einer neuen Geheimratssitzung, am 26. September 1791[1] wurde bei der Wichtigkeit des Entschlusses vom 19. September über die Sicherheitsmassregeln die Sache nochmals in Erwägung gezogen und die alten Beschlüsse völlig umgestossen. Deutlich ersieht man aus dem vorsichtig gewählten Wortlaut des Geheimen Rats-Protokolls, wie heftig die Meinungen aufeinandergeprallt sein müssen, wie man bei der Formulierung des Beschlusses keinem zu nahe treten und doch den Gründen beider Parteien gerecht zu werden sich bemüht hat. Das Ergebnis aber war doch, dass das Schreiben an den Kreis und die Kreisviertelsmitstände unterblieb, ebenso die Reise Gaylings nach Freiburg.

1. Extr. Geh. Rats Prot. 2967. 26. 9. 91. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dagegen wurde der zweite Kreisgesandte, Obervogt Ludwig v. Wöllwarth, beauftragt, sofort nach Stuttgart zu gehen und dort unter der Hand zu sondieren, ob man eine Gefahr für bevorstehend halte und wie man sich dagegen zu schützen gedenke.

Es bedeutete dies einen vollen Sieg Wöllwarths, denn dass man von dem Herzoge von Würtemberg[1], über dessen Gleichgültigkeit die badischen Klagen nie endeten, keine Anregung zur allgemeinen Volksbewaffnung erhalten würde, war, wie es auch thatsächlich eintrat,[2] vorauszusehen.

Und Edelsheim empfand dies auch unzweifelhaft. In einem Pro Memoria zu den Beschlüssen vom 26. September[3] bemerkt er, um seine „Grundsätze bey künfftigen Vorfällen zu vorwahren", dass er seinem Herrn „nie geraten haben würde, die Vorschritte gegen den Kreis zu suspendieren." Anlass und Gefahr habe sich seit dem 19. September nicht geändert, nach wie vor sei es darum Pflicht, Vorsorge zu treffen. „Hierzu gehört, dass wir Gewehre uns verschaffen, um im Fall der Not eine Anzahl Landvolk bewaffnen zu können." Dass Badens Kräfte genügten, den Ueberfällen der französischen Nationalgarden die Spitze zu bieten, daran zweifelt Edelsheim nicht im geringsten. Das badische Militär reiche allerdings hierzu nicht aus, weil unschwer zu beweisen sei, dass mit diesem allein „zu höchstens $\frac{2}{m}$ M. Infanterie und $\frac{1}{c}$ Mann Cavallerie gerechnet", dieser Endzweck von Goldscheuer bis Rusheim nicht erreicht werden könne. Also ergiebt sich Volksbewaffnung als notwendige Massregel, und auch, „inwieferne das Landvolk dressieret werden

1. Karl Eugen. 1737—1793. Okt. 24.; geb. 1728.

2. Madeweiss an Friedrich Wilhelm II. Stuttgart 12. 10. 91. Polit. Corr. I. 420.

3. Pro Memoria ad. G. R. N. 2967. ohne Datum. (G. L. A.).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

muss, hat Edelsheim schon Vorschläge, die ihm massgebend und hinlänglich zweckentsprechend scheinen.

Mit dieser Denkschrift scheidet Edelsheim aus der Reihe der Vorkämpfer für die allgemeine Volksbewaffnung. Er ist, soweit wir es erkennen, nie wieder ausdrücklich für diesen Gegenstand eingetreten; der Misserfolg, der ihn, den vertrautesten und nächsten Ratgeber und Freund seines Fürsten, betroffen, scheint ihn ihm verleidet zu haben. In Baden tritt wieder an seine Stelle sein jüngerer Amtsgenosse Gayling, unter allen Mitgliedern des Geheimen Rates der treuste, unermüdliche Vertreter der Volksbewaffnung.

Die nächste Zeit schien der Partei Wöllwarths Recht zu geben. Mit der Annahme der Konstitution schienen in der That die Pillnitzer Anstalten überflüssig gemacht.[1] Am Rhein blieb alles ruhig, man konnte die Gemeindewachen längs des Stromes eingehen lassen,[2] gegen unvorhergesehene feindliche Anfälle schienen die oberländischen Gegenden durch das östreichische Militär gedeckt.[3] Wegen der Unterstützung durch diese Truppen begnügte man sich, einige wenige höhere Beamte ins Vertrauen zu ziehen,[4] Lärmstangen in aller Stille zu errichten[5] und ähnliche ebenso unauffällige als ungenügende Vorkehrungen zu treffen.

---

1. Mühl an den Geh. Rat. Wien. 1. Okt. 1791. (Polit. Corr. I. 419.)

2. Extr. Geh. Rats Prot. 29. 9. 91. (G. L. A.)

3. Sumeraw an Karl Friedrich. Freiburg. 29. Sept. 91. (G. L. A.)

4. Berichte der Oberämter Rötteln. 30. 9. 91; Hochberg u. Badenweiler 1. 10. 91; Extr. Geh. Rats Prot. 3. 10 91. (Sämtl. im G. L. A.)

5. Berichte der Oberämter Rötteln 26. 10. 91; Badenweiler 28. 10. 91; Mahlberg 31. 10. 91; Hochberg 16. 11. 91. (Sämtl. G. L. A.)

Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Umsomehr nimmt es Wunder, aus jenen Tagen (Ende Oktober — Anfang November) einen Verteidigungsplan zu finden,[1] in welchem für die ganze Strecke von Weil (bei Basel) bis hinab nach Schröck (bei Karlsruhe) die zur ersten Gegenwehr, sowie die zur Reserve gehörigen Ortschaften u. s. f. verzeichnet sind. Auch diesmal ist das Verhältnis zu Grunde gelegt, dass zwei Drittel der Mannschaft ausrücken, ein Drittel in jedem Orte zur Bedeckung zurückbleiben soll.

Es mag dieser Entwurf zusammenhängen mit einer Reise, die Karl Friedrich während dieser Zeit in seine Oberlande gemacht hat und auf der er auch mit Reinhard in Lörrach über Sicherheitsmassregeln gesprochen hat.[2] Auch diesmal werden jedoch die geplanten Anstalten als nur vorläufige bezeichnet, von denen allein die Vorgesetzten benachrichtigt werden sollen. Es ist ein kaum verständlicher Gedanke, dass für den Fall einer Volksbewaffnung eben dieses Volk erst im letzten Augenblick von seiner Bestimmung erfahren soll. Zugleich aber ist's auch wieder bezeichnend für die Sorglosigkeit, mit der man trotz aller Aengstlichkeit die Verteidigung betrieb. Der eigenen Unzulänglichkeit und Schwäche bewusst, war man längst gewohnt, andere für sich kämpfen zu sehen, und hieraus mag sich die eigentümliche Erscheinung erklären, durch welche das erste Auftreten des Volksbewaffnungsgedankens gekennzeichnet ist: das ewig wechselnde Ergreifen und Fahrenlassen. Im Augenblicke der Not kommen die verschiedensten Kreise immer wieder mit vielem Eifer, jedoch

---

1. Drei Tabellen und eine Abschrift der ersten Tabelle, ohne Datum, Unterschrift o. dgl.; von ungeübter Hand, in zwei verschiedenen Fascikeln des Bad. Haus- u. Staats-Archivs. No. 1 umfasst die Gegend bis Weisweil, No. 2 bis Freistett, No. 3 den Rest bis Schröck. (G. L. A.)

2. Bericht Reinhards, Lörrach 26. 10. 91. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ohne umfassende Vorbereitungen auf ihn zurück, Sobald die Gefahr aber glücklich vorübergegangen, erkaltet dieser Eifer. Rasch, wie man ihn ergriffen, lässt man den Gedanken auch wieder fallen, und ohne auf künftige Fälle, ohne auf die Möglichkeit einer Wiederholung der gleichen Not zu denken, trifft man keine weiteren Vorkehrungen, bis die plötzlich eintretende Gefahr die Idee der Volksbewaffnung wiederum unwiderstehlich aufdrängt. So wenig anziehend ein solches Schwanken sonst auch ist, so reizvoll wird es durch die Betrachtung seines Zusammenhanges mit der grossen Politik seiner Zeit. Grade in dem Treiben der süddeutschen Kleinstaaten finden wir das getreue Abbild all jener Ereignisse, die das Leben unsres Volkes erschüttert haben. Grade an ihnen kann man beobachten, wie die Wellen der französischen Revolution von Zeit zu Zeit immer mächtiger an den Grenzen des deutschen Reiches branden und mit immer stärkeren Schlägen die kleinen Machthaber aus ihrer Unthätigkeit aufschrecken. Spiegelt sich doch in jeder Landschaft deutscher Erde die Geschichte des Reiches und der Nation.[1]

Hatten die ersten Anfänge der französischen Revolution jene kleinen Unruhen in Baden erregt, die weiteren Fortschritte die Pläne Reinhards gereift und die Pillnitzer Abmachungen die Vorschläge Edelsheims verursacht, so kam jetzt neues Leben in die Sicherheitsanstalten durch die Erklärung Ludwigs XVI. vom 14. Dezember 1791. Zwar hatte sich der französische König zunächst nur gegen Trier und diejenigen Reichsstände gewandt, welche das Ansammeln von Heeresmassen gegen Frankreich in ihren Gebieten duldeten. Nur ihnen hatte er gedroht, wenn hier die Bewaffnungen der Emigranten nicht bis zum 15. Januar 1792 unterdrückt seien, mit 150000 Mann diesen ein gewaltsames Ende setzen zu wollen. Baden war somit unmittelbar nicht

1. Ranke, Hardenberg I, 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

getroffen. Aber grenzte nicht das strassburgische Gebiet, wo die Mirabeauschen und Condéschen Truppen standen, an Baden? Konnte, musste nicht gradezu eine Verfolgung dieser zu einer Verletzung badischen Gebietes führen? Was dann? Die Wöllwarthsche-Politik der strengsten Neutralität war gescheitert — wie 15 Jahre später diejenige Preussens. Auch Wöllwarth musste zugestehen,[1] dass bei solch entschieden heftigen, vor einigen Wochen ihm wenigstens noch nicht denkbar gewesenen Schritten Frankreichs, gerüstet werden müsse. Allein noch immer konnte er sich nicht entschliessen, lieber die Mittel des eigenen Landes auszunutzen, als sich auf fremde zu verlassen. Nicht, dass man die eigenen Unterthanen bewaffnen möge, schlägt er vor, sondern dass man sich mit dem schwäbischen Kreise, mit Kurpfalz, Vorderöstreich und Speier, mit dem Kaiser und dem Reiche in Verbindung setzen solle. Als ob nicht die Langsamkeit, mit der die Reichsinstitutionen damals arbeiteten, allzubekannt gewesen wäre und jede schnelle Hülfe, die doch bitter Not that, ausgeschlossen hätte. Unzulänglich, das musste jeder einsehen, waren die vorgeschlagenen Mittel, und auch Wöllwarth musste das beschämende Eingeständnis thun, dass man ausser Stande sei, sein eigenes Land, das zu weit gelegene Rötteln, zu unterstützen.

Trotzdem konnte man sich zu anderen Massnahmen nicht verstehen. Es scheint, als ob weitere Vorschläge, etwa eine allgemeine Volksbewaffnung, im Geheimen Rate nicht einmal aufgetaucht sind. Man verfuhr, so gut es ging, in der von Wöllwarth vorgeschlagenen Weise.

Die Gefahr war augenscheinlich. Der französische General Luckner, dessen Haltung stets übermütig und herausfordernd gewesen war, hatte gedroht, mit dem

1. Schriftl. Votum Wöllwarths, 21. 12. 91. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mirabeauschen Korps den Anfang machen zu wollen.[1] Von Würtemberg und vom schwäbischen Kreise war Hülfe nicht zu erwarten; Kurpfalz und Hessen hatten mit ihren eigenen Grenzen genug zu thun; so blieb für Baden nur noch die Unterstützung durch Preussen und Oestreich. Edelsheim wandte sich deshalb[2] an Sumeraw und stellte ihm die hülflose Lage Badens vor. Persönlich und mündlich ersuchten Karl Friedrich und Edelsheim den preussischen Gesandten Madeweiss, dass Friedrich Wilhelm II. sich in Paris für die Schonung Badens verwenden möchte,[3] und der Ministerresident v. Mühl in Wien wurde beauftragt, die Bitte um Verstärkung der östreichischen Truppen im Breisgau dem Kaiser vorzutragen.[4] Während man so bei Fremden um Hülfe flehte, musste man den eigenen Oberämtern unumwunden eingestehen,[5] dass man nichts für sie thun könne; der einzige Rat, den man ihnen zu geben wusste, war die Anweisung, sie möchten sich wegen militärischer Deckung an die vorderöstreichische Regierung wenden.

Unterdessen kamen beruhigendere Nachrichten. Sumeraw hatte sofort rückgeäussert,[6] er glaube nicht, dass für

1. Madeweiss an Friedrich Wilhelm II. Karlsruhe 24. 12. 91. (Polit. Corr. I, 425).

2. Edelsheim an Sumeraw. O. D. [22. 12. 91.] abgeg. 24. 12. 91. (G. L. A.)

3. Madeweiss an Friedrich Wilhelm II. Karlsruhe 24. 12. 91. (Polit Corr. I, 425.)

4. Promemoria der bad. Regierung an den Kaiser. O. D. (Polit. Corr. I, 430.) Das Stück ist vielleicht besser Ende Dezember 1791 einzureihen. Vgl. die Anweisung des Geh. Rats für Mühl d. d. 25. 12. 91. (G. L. A.)

5. Extr. Geh. Rats Prot. 3913 u. 3914 v. 31. 12. 91. (beide G. L. A.)

6. Sumeraw an Edelsheim. Freiburg, 26. 12. 91. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Baden eine Gefahr drohe. Madeweiss konnte versichern,[1] Preussen wisse „aus sicheren Nachrichten," dass Frankreich es mit der Ausführung seiner Drohungen nicht so eilig haben werde, und dass man anderseits im Begriffe stehe, mit dem Kaiser zusammen so vorzugehen, dass der Markgraf ohne Sorgen sein solle. Auch in Wien hielt man die Lage am Rhein nicht für gefährlich.[2] Man erklärte vielmehr, dass zweifellos die in und um Freiburg stehenden 2000 Mann Oestreicher, „unterstützt durch die fürstlich Baadischen und Oesterreichischen Gemeinden bey einem ersten Anfall der gegen alle Wahrscheinlichkeit über den Rhein setzenden französischen Truppen immer so viel Widerstand leisten würden, als zur Verminderung des Unglücks nötig wäre". Eine auffallende Erklärung. Während man also in dem bedrohten Baden von dem Plane eines bewaffneten Widerstandes der Gemeinden abgekommen war, hatten die Betrachtungen in Wien zu dem entgegengesetzten Ergebnis geführt. Wohl unter dem Eindrucke Sumerawscher Berichte, gedachte man weiter zu gehen, als bisher gewagt war, und nicht nur gegen räuberisches Gesindel, sondern auch gegen regulierte Truppen die Gemeinden, vermischt mit Militär, zu führen.

Die oberländischen badischen Oberämter unterdessen, von ihrer Regierung im Stiche gelassen, waren ihrerseits zu demselben Entschlusse gekommen. In Badenweiler hatten die Oberbeamten sich mit dem Präsidenten von Sumeraw in Verbindung gesetzt[3] und „sämmtliche zum

1. Rescript des preuss. Ministeriums an Madeweiss 2. 1. 92. (G. L. A.) Regest eines Conzepts des preuss. Kabinetsministeriums nomine Friedr. Wilhelms II. an Karl Friedrich. Berlin, 2. 1. 92 i. d. Polit. Corr. I, 428.

2. Bericht Mühl's. Wien, 4. 1. 92. (G. L. A.) Note verbale an Mühl. [Wien.] 4. 1. 92. (Pol. Corr. I, 431.), nicht 7. 1. 92!

3. Bericht des Oberamts Badenweiler. Müllheim, 5. 1. 92. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Widerstand taugliche Mannschaft unter gewisse Führer abgeteilt", um sie gegen Marodöre o. dgl. zu gebrauchen. Wenn sich jedoch überlegenes reguliertes Militär zeigte, sollten sie — so war verabredet — sich nicht widersetzen. Im Volke war dabei „alles ohne Furcht zur Gegenwehr bereit".

Noch weiter ging der Plan, den der Kammerrat Enderlin dem Oberamt Hochberg vorlegte.[1] Danach sollten die Gemeinden eilends versammelt, die Tauglichsten, besonders die mit Gewehr versehenen und vertrauten, herausgezogen, in Abteilungen formiert und mit Anführern versehen werden. Allein das Oberamt pflichtete diesem Vorschlage nicht bei. Die Ortsvorgesetzten in der Gegend des Kaiserstuhls wurden vielmehr versammelt und angewiesen, sich französischem Militär nicht zu widersetzen, sondern nur Marodören und ähnlichem Gesindel; auch sollten sie in diesem Falle das östreichische Militär herbeirufen.

So wenig Enderlin mit einer solchen Verwässerung seines Planes zufrieden war, so stimmte der Geheime Rat in Karlsruhe doch dem Oberamte bei. Wieder schien ja die Gefahr beseitigt und die Verhandlungen mit der vorderöstreichischen Regierung hatten inzwischen dahin geführt, dass man von dem Gedanken einer Volksbewaffnung vollends abgekommen war. Am 7. Januar hatte Präsident v. Edelsheim zu Ottersweier (bei Bühl) mit dem k. k. Regierungsrat Fechtig eine Konferenz gehabt, in welcher festgesetzt wurde,[2] dass das östreichische und badische Gebiet einem französischen Einbruch gegenüber als solidarisch zu betrachten sei. Falls General Luckner den Durchzug fordere, sollte man sich dessen weigern; Oestreich sollte alsdann erklären,

1. Bericht des Oberamts Hochberg. Emmendingen 11. 1. 92. Geh. Rats Prot. 16. 1. 92 (beide G. L. A.)

2. Edelsheims Précis der Unterredung vom 7. Januar 1792. (7. Jan. 92). (Polit. Corr. I, 434).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dass es das badische Gebiet wie sein eigenes ansehe.[1] Damit schien die grösste Sorge gehoben. Wegen der Volksbewaffnung kam man noch zu keinem Entschlusse. Ob man auch das Landvolk zur Abwehr beiziehen solle, bedürfe erst einer näheren Vereinbarung.

In Baden blieb man der Volksbewaffnung abgeneigt. Ein Aufgebot des Landvolks, schrieb Karl Friedrich an Sumeraw,[2] werde kaum nötig sein; da man aber alle Vorkehrungen genau vorher vereinbaren müsse, so werde er seinen Geheimrat Gayling und den Obristen v. Beck nach Freiburg senden. Am 19. Januar 1792 trafen diese hier ein;[3] bis zum 25. Januar dehnten sich die Verhandlungen aus. Vorher hatte Fechtig noch geäussert,[4] dass er es zwar bedenklich finde, die Gemeinden mit Feuergewehr zu versehen, aber unbedenklich, wenn sie unter Anführung und Begleitung des Militärs, mit ihren gewöhnlichen Bauerwaffen versehen, mitgebraucht werden sollten. Oestreichischerseits habe man sie auch dazu schon angewiesen. Auf der Konferenz zu Freiburg aber war von Volksbewaffnung überhaupt nicht die Rede.[5] Der erste Gegenstand, mit dem man sich beschäftigte, war jener, der im

1. Es sollte dies gemäss den früheren Abmachungen geschehen. Edelsheim an Görtz. Karlsruhe 11. 1. 92. „Il faut savoir . . . qu'il existe depuis l'été de l'année passée un arrangement entre le ministère de Msgr. le Margrave et la Régence de Fribourg, ratifié par S. M. l'Empereur, d'après lequel est convenu des secours mutuels à se rendre en cas que l'un ou l'autre de ces états fussent attaqués ou insultés. (Pol. Corr. I, 437.)

2. Schreiben vom 9. 1. 92. (Pol. Corr. I, 436.)

3. Diese Konferenz darf nicht verwechselt werden mit der nächsten vom 21.—22. Februar 92, wo nicht Beck, sondern Obrist v. Freistedt zugegen war.

4. Fechtig [an Edelsheim]. Offenburg 13. 1. 92. (G. L. A.)

5. Bericht Gayling's. Karlsruhe 31. 1. 92. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nächsten Monate die Hauptsorge Edelsheims bilden und ihm Gelegenheit zu einem meisterlichen diplomatischen Siege geben sollte: das Mirabeausche Korps. Wegen der Landesverteidigung legte man die Ottersweierschen Abmachungen zu Grunde. Die Oestreicher versicherten, dass sie seit der Konvention vom Juli 91 keine weiteren Befehle betreffend die Sicherheitsanstalten an die unteren Stellen erlassen hätten und dass auch die Ortsvorgesetzten in der Ortenau nur mündlich instruiert worden seien. Alles in allem kam man zu der Ueberzeugung, dass die beiderseitigen Lande gegen die höchstens 20—22000 brauchbare Mann starken Franzosen im Elsass durch die östreichischen und badischen Truppen genügend gedeckt seien, zumal der Kaiser Leopold ausdrücklich erklärt hatte, mit dem Könige von Preussen, dem deutschen Reiche und den übrigen europäischen Staaten zusammen demnächst und wirklich solche Erklärungen thun zu wollen, „die denen Franzosen die Lust benehmen würden, über den Rhein zu gehen". Im Falle eines Bruches mit Frankreich aber werde der Kaiser schon sorgen, dass „kein Dorf" in östreichischen oder badischen Landen „Not leiden", bezw. ohne Schadenersatz bleiben solle.

Und wie der Herr, so der Knecht. General v. Welsch behauptete, mit dem einzigen Regiment v. Hohenzollern dem ganzen elsässischen Gesindel gewachsen zu sein. Kein Franzose werde den Mut haben, in Trupps, ohne Linientruppen, über den Rhein zu kommen; und wenn sie's doch wagen sollten, so würden sie „bald wieder zurückweichen, wenn ihnen die Pferde der Cuirassiers auf die Füsse treten". Uns erscheint dies phrasenhafte, übermütige Selbstvertrauen, das des Gegners spottet, ohne ihn zu kennen, kaum erklärlich. Die Folge der Ereignisse hat uns belehrt, dass es nicht ein Kampf gewöhnlicher Art war, wie er an des Deutschen Reiches Westmark Jahrhunderte hindurch geführt war, nicht ein Streiten zweier feindlicher Heere, beide wesentlich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach denselben Grundsätzen der Kriegskunst geleitet und nur verschieden in der Fertigkeit, die geforderten Regeln zu erfüllen. Es war vielmehr das Ringen zweier Völker mit einander, mehr noch, zweier Weltanschauungen, von denen die eine mit der freudigen Siegesgewissheit und rücksichtslosen Opferwilligkeit der Jugend auftrat, während die andere in den einst bewährten Formen einer alten Zeit zu erstarren begonnen hatte. Erst als der Deutsche die Kampfesweise des Gegners kennen und anwenden gelernt hatte, war er im Stande, mit gleichen Waffen entgegentreten zu können. Damals aber, 1792, war man davon noch weit entfernt. Noch stand man im Banne der alten Ueberlieferung, noch dachte man, seines Gegners durch diplomatische Verbindungen und durch wenige, kriegsgeübte Truppen Herr werden zu können. Lange, harte Erfahrungen erst mussten die Einsicht erzwingen, dass die gesamte Wehrkraft eines Volkes nicht durch wenige Regimenter, sondern nur durch das gleiche, allgemeine, bewaffnete Aufgebot der angegriffenen Nation überwunden werden kann. Nicht leicht ist es, sich aus den Gedankenkreisen grosser Männer frei zu machen, und noch schien alles denen Recht zu geben, die in den Anschauungen Friedrichs des Grossen standen. Auch ein Scharnhorst hatte noch nicht die „höhere Einheit“ gefunden, in der sich der Gegensatz zwischen stehendem Heer und allgemeiner Volksbewaffnung auflöste.[1]

Und wie stand es denn mit den unüberwindlichen Truppenmengen am Oberrhein? In Baden sprach man immer von 2000 Mann Infanterie und 100 Mann Kavallerie; von Oestreich ward allgemein angenommen, dass es 12000 Mann im Breisgau stehen habe. In Wahrheit aber betrugen die östreichischen Streitkräfte, wie Görtz zu seinem Er-

1. M. Lehmann, Scharnhorsts Kampf für die stehenden Heere. Hist. Ztschr. 53. S. 299.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

staunen, entgegen den Aussagen der östreichischen Minister jetzt von Baden erfuhr,[1] nur 4000 Mann, darunter 1000 Mann Kavallerie. Von den 2000 badischen Mann aber befanden sich 1200 gewöhnlich in Urlaub, „deren Einberufung immer einen extraordinären Aufwand nötig" machte.[2] Es war klar, dass bei plötzlich eintretender Gefahr diese Hülfsmittel versagen, die Not zu neuen Sicherheitsmassregeln drängen musste.

Zunächst suchte man sich in der vereinbarten Weise zu schützen. Anfang Februar sandte der Kaiser 6000 Mann zum Schutze der oberrheinischen (auch der nichtöstreichischen) Lande ab.[3] Sumeraw lud deshalb zu einer weiteren Konferenz nach Freiburg ein, die am 22. Februar 1792 stattfand und zu der von Baden aus Gayling und der Obrist von Freistedt entsandt wurden.[4]

In Wien war unterdessen die kriegerische Stimmung schnell wieder verflogen. Die verschlechterte Lage der auswärtigen Beziehungen Oestreichs hatte Leopold in seine alte friedfertige Stimmung zurückfallen lassen, und je drohender die Haltung der gesetzgebenden Versammlung in Frankreich wurde, desto mehr schien der Kaiser durch immer weiter gehende Nachgiebigkeit die Möglichkeit einer friedlichen Lösung erkaufen zu wollen. Ausdrücklich, in einer Weise, die seltsam absticht von dem beinah herausfordernden Auftreten im Januar, hatte Leopold erklärt,[5] dass den französischen Nachbarn durchaus kein Anlass zu Missvergnügen gegeben werden dürfe und dass „weder

1. Edelsheim an Görtz. Karlsruhe 11. 1. 92. (Pol. Corr. I, 437.) Görtz an Edelsheim. Regensburg 19. 1. 92. (G. L. A.)

2. Extr. Geh. Raths Prot. 12. 1. 92. Note an Mühl in Wien. Conzept von Edelsheims Hand. (beide G. L. A.)

3. Sumeraw an Karl Friedrich. Freiburg 9. 2. 92. (G. L. A.)

4. Extr. Geh. Rats Protokolls. 13. 2. 92. (G. L. A.)

5. Bericht Gaylings und Freistedts. Karlsruhe, 3. 3. 92. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Versammlungen noch Armirungen gegen sie“ geduldet werden sollten. An eine Bewaffnung des Volkes war unter solchen Umständen natürlich nicht mehr zu denken. Statt dessen griff man wieder auf die alte Massregel zurück, an die sich späterhin, zu Ende des Jahres 1793, die allgemeine Volksbewaffnung angelehnt hat: die Bildung eines Kordons den Rhein entlang. Nachdem man sich über die Dislokation der östreichischen Truppen in den badischen, östreichischen und baselschen Landen verständigt hatte, stellte man den Plan auf, dass die Gegend von Basel bis Schwarzach durch Oestreich, diejenige von Kehl bis Stollhofen oder Hügelsheim (westlich von Baden-Baden) durch den schwäbischen Kreis und schliesslich die Strecke von Rastatt bis an die linksrheinischen deutschen Lande durch Baden gedeckt werden solle. Hierbei rechnete man — gradeso wie später bei der allgemeinen Volksbewaffnung — auf die Mitwirkung der benachbarten Reichsstände. Viel versprach man sich in dieser Hinsicht von der Thätigkeit Badens auf dem engeren Konvent, den der Herzog von Würtemberg im März wegen der Sicherheitsanstalten berufen wollte. Aber auch ohne längeres Warten ging man sofort auf eigene Hand vor. Vor allem mussten Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und die andern Reichsstände, durch deren Gebiet die Verteidigungslinie ging, um Mitwirkung ersucht werden.[1] In Karlsruhe beschloss man,[2] den Landgrafen von Hessen-Darmstadt um Absendung eines Truppenkorps in die diesseitigen Hessen-Hanau-Lichten-

1. Auf Kaunitz' Wunsch schlägt Sumeraw dies dem Markgrafen vor. Schreiben S.'s an Karl Friedrich. Freiburg, 23. 2. 92. Das Stück ist dadurch merkwürdig, dass es, ohne unterschrieben zu sein, abgegangen und in Karlsruhe ohne Schwierigkeiten als echt und original behandelt worden ist; ein eigentümlicher moderner Beleg für eine in mittelalterlichen Kanzleien häufigere Erscheinung. (G. L. A.)

2. Extr. Geh. Rats Prot. 27. 2. 92. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bergischen Aemter anzugehen und Nassau-Usingen, sowie die Reichsstädte Offenburg und Gengenbach aufzufordern, in ihre Städte kaiserliche Truppen aufzunehmen.

Und noch ein anderer für die Folgezeit wichtig gewordener Gedanke ward schon hier auf der Freiburger Konferenz angeregt: der seit alters bei Kriegsnot von Frankreich immer wieder aufgetauchte Plan einer Assoziation der vorderen Reichskreise. Es würde zu weit führen, diesen von Kaunitz aufgebrachten, von Wien und Berlin vertretenen und auch von Baden warm befürworteten Plan zu verfolgen.[1] Für die Volksbewaffnung hat er sich nicht fruchtbar erwiesen. Die starke Opposition, die das allgemeine Landaufgebot im Frühjahr 1794 erfuhr, knüpft wesentlich an diesen Gedanken an. Auch diesmal führte er zu keinem eigentlichen Ergebnis. Ebenso wenig die Versuche, die Mitwirkung der benachbarten Reichsstände zu erlangen. Des Markgrafen zu Baden Liebden dienstwilligster treuer Vetter, Gevatter und Diener, Ludewig von Darmstadt, erklärte,[2] eine hinlängliche Truppenzahl könne er in seine Aemter Willstedt und Lichtenau nicht senden, und eine kleine Anzahl könne mehr schaden, als nützen. Jedoch habe er nichts dagegen, wenn von dem beträchtlichen Truppenkorps, das die Lande zwischen Basel und Schwarzach decken sollte, auch in seine Lande einige gelegt würden, um ihren Schutz zu übernehmen.

Derselbe Egoismus spricht aus den Antworten der übrigen Reichsstände. Offenburg und Gengenbach lehnten

1. Vgl. dazu Pol. Corr. I, 457 ff. und die dort angegebene Litteratur. Dass man wieder auf eine solche Assoziation der vorderen Reichskreise zurückgreifen werde, sobald Oestreich seine augenblicklich frankreichfreundliche Politik verlassen würde, hatte wenige Jahre zuvor (1786) Pütter in seiner Staatsverfassung (III, S. 41) überraschend richtig als Folge eines solchen politischen Umschwunges vorausgesagt.

2. Ludewig an Karl Friedrich. Darmstadt, 6. 3. 92. (G. L. A.)

Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

übereinstimmend die Aufnahme östreichischer Einquartierung ab,[1] weil sie fürchteten, infolge des bevorstehenden schwäbischen Kreiskonvents, mit schwäbischen Kreistruppen belegt zu werden. Und wenn Carl Wilhelm von Nassau-Usingen sich bereit erklärte,[2] östreichische Besatzung aufzunehmen, so machte er selbst kein Hehl daraus, dass er durch sie seine revolutionsfreundliche Stadt Lahr in Ordnung zu halten gedachte.

In solchen Verhandlungen schien der Volksbewaffnungsgedanke entschlummern zu sollen. Es bedurfte eines neuen Antriebs, um ihn zu wecken. Noch immer galt von den Deutschen das Wort, das einst Prinz Eugen voll Zorn und Schmerz ausgerufen hatte:[3] „Es giebt Nationen, die wie die Vögel an eine gewisse Höhe gewohnt, sich nicht zu schwingen getrauen, bis sie die Not zwingt, sich von ihrer stärkeren Schwungkraft zu überzeugen."

---

1. Reichsstadt Offenburg an Karl Friedrich. Offenburg, 5. 3. 92. Reichsstadt Gengenbach an Karl Friedrich. Gengenbach, 10. 3. 92 (beide G. L. A.). Gengenbach zählte damals im ganzen nur 80 Häuser!

2. Carl Wilhelm an Karl Friedrich. Biebrich, 8.3. 92 (G. L. A.)

3. Prinz Eugen an den Grafen von Sinzendorf. Philippsburg, 29. Juli 1713 (Hinterl. polit. Schriften III, 155.).

Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

2. Hauptstück.

Neutralität und Volksbewaffnung. Beginn des Reichskrieges. April 1792 — März 1793.

Mitten in die Unterhandlungen der süddeutschen Reichsstände fiel die Nachricht von dem Tode Kaiser Leopolds II. Die Ungewissheit, welche Politik sein Nachfolger einzuschlagen gedenke, mochte manchen zögern lassen, eine entschiedene Partei zu ergreifen. Aber wenn auch Kaunitz versicherte,[1] der Tod des Kaisers werde an den Beziehungen und Vereinbarungen mit Baden, die Sicherung der Reichsgrenzen betreffend, nichts ändern, so waren doch die in Aussicht gestellten östreichischen Truppen noch längst nicht da; die Lage dagegen verschärfte sich von Tag zu Tag derart, dass der Ausbruch des Krieges mit Frankreich unvermeidlich drohte. Aber selbst für diesen Fall konnte man in Karlsruhe noch keine endgültigen Entscheidungen treffen. Noch war es fraglich, ob Frankreich dem ganzen deutschen Reiche oder ob es nur Oestreich und Preussen den Krieg erklären würde. Und selbst wenn dies letzte eintrat, wenn Baden zunächst nicht betroffen würde, würde es dann von den folgenden Kriegsereignissen unberührt bleiben? Würde es nicht doch irgend eine Partei ergreifen, würde es nicht wenigstens sich irgendwie sicher stellen müssen? Die Anzeichen, dass auch Baden von Frankreich ernstlich bedroht werde, mehrten sich. Man wurde auf Bewegungen auf-

1. Sumeraw an Karl Friedrich. Freiburg, 14. 3. 92. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

merksam, die mit Spionage die grösste Aehnlichkeit hatten.[1] Es war das Gebot der Notwendigkeit und der Klugheit, dem der Geheime Rat zu Karlsruhe folgte, wenn er, von seinen reichsständischen Nachbarn im Stiche gelassen, von Oestreich für den Augenblick gleichfalls nicht genügend unterstützt, bei der immer drohender sich gestaltenden Lage, auf die eigenen Kräfte des Landes zurückgriff. Unter den verschiedenen Anordnungen, die er zur Sicherung der markgräflichen Familie, Besitzungen und Lande traf,[2] findet sich auch die Bestimmung: falls ein französischer Ueberfall, und zwar nicht durch Linientruppen, erfolge, ehe die erwarteten kgl. ungarischen Truppen in den hiesigen Gegenden seien, so solle das alsdann zu adhibierende Landvolk, unter der Anführung des Geheimen Rats und Oberjägermeisters von Geusau, nebst Beizug der Jägerei die Landesdefension mitbewirken. Geusau wurde angewiesen, unter Kommunikation mit dem Obristen v. Freistedt hierzu die nötigen detaillierten Vorschläge Seremissimo vorzulegen und deren Ausführung demnächst zu übernehmen.

Es war das erste Mal, dass man sich in Baden an massgebender Stelle ausdrücklich, wenn auch nur für vorübergehende Zeit und in recht beschränktem Masse, für die Bewaffnung des Landvolks entschieden hatte; und nicht ohne Grund waren solche Vorkehrungen gewesen: Tags darauf, am 20. April 1792, erfolgte die französische Kriegserklärung gegen Franz II.

Die Bestürzung in den oberrheinischen Landen war ungeheuer. Das Gerücht, dass Frankreich an Deutschland den Krieg erklärt habe, schwirrte von Ort zu Ort. Gewisses war nicht zu erfahren. Zwar meldete Mühl aus Wien,[3]

1. Extr. Geheimen Rats Protokolls. 19. 4. 92. (G. L. A.)
2. Extr. Geh. Rats Prot. 19. 4. 92. (G. L. A.)
3. Bericht Mühls. Wien, 23. 4. 92. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dass 15 000 Mann (10 Füsilierbataillone und 2 Husarenregimenter) auf dem Marsche zum Breisgau seien; allein zur Durchführung der beschlossenen interimistischen Sicherheitsmassregeln war der Geheime Rat jedenfalls noch nicht geschritten. Das Land stand dem Feinde ohne Hindernis offen. Wir haben, so berichtet das Oberamt Yberg damals,[1] keine Mannschaft, die uns schützen könnte, keine Waffen, um uns zu verteidigen, keinen Ort, uns und unsre Habe zu flüchten. Sollten die Oberamtsbeamten den Unterthanen sagen, ihre Furcht sei ungegründet? sollten sie sie auffordern, „so gut als möglich für ihre Sicherheit zu sorgen und sich selbst zu verteidigen?“ sollte man ihnen Hoffnung machen, dass man ihnen aus Karlsruhe Hülfe schicken werde?

Die Lage war dringend. Selbst Wöllwarth, der alte Gegner der Volksbewaffnung war geneigt,[2] dem Landmann die Selbstverteidigung anzuraten. Wenn auch Frankreich nicht an Deutschland, sondern nur dem Könige von Ungarn den Krieg erklärt habe, so sei ein Einfall doch nicht unmöglich; es sei daher geraten, seine beste Habe ins Gebirge zu flüchten. Im Falle der Not solle man östreichisches Militär anrufen, französischem regulierten Militär sich nicht widersetzen, wenn aber Raubgesindel einbreche, sich mit den natürlichen Waffen des Landmanns (Hauen, Gabeln, Picken u. s. f.) helfen, die rückwärts liegenden Ortschaften zu Hülfe rufen und mit ihnen vereint die Feinde vertreiben.

Im Geheimen Rate konnte man sich zu einem solchen Schritte nicht entschliessen. Wenn man auch nicht besorgte, dass sich das Landvolk für die Franzosen erheben werde,[3] so wünschte man doch offenbar, bei peinlichster Wahrung der Neutralität nach allen Seiten, sorgfältig jeden unvor-

1. Bericht des Oberamts Yberg. Bühl, 28. 4. 92. (G. L. A.)

2. Zirkularnote Wöllwarths. Karlsruhe, 28. 4. 92, Nachts gegen 12 Uhr. (G. L. A.)

3. Edelsheim an Joh. v. Müller. O. D. [exp. 1. 5. 92]. (Polit. Corr. I, 483.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sichtigen Schritt, jede verfrühte Entscheidung zu vermeiden. Ein Reskript an sämtliche Ober- und Aemter wurde aufgesetzt,[1] aber voll unbestimmter Wendungen und ohne einen einzigen handgreiflichen Vorschlag. Der Krieg — so sagte man — bestehe zwischen Frankreich und Ungarn, nicht dem deutschen Reiche. Sollte sich demnach ein französischer irregulärer Haufe einen Einfall erlauben, so habe man schon die nötigen Anstalten getroffen, dass Ordnung gehalten und alle Gefahr abgewendet werde. Die Unterthanen sollten deshalb ruhig sein und sorgfältig alles vermeiden, was der französischen Nachbarschaft zu irgend einer Unzufriedenheit gerechten Anlass geben könnte.

Das war die Antwort an diejenigen, die um ihr Leben, um ihr Hab' und Gut in höchster Sorge waren. Leere Phrasen bot man ihnen, statt annehmbarer Anordnungen, Steine statt Brot. Und doch gestaltete sich die Lage immer dringlicher. Franzosen rückten in bischöflich baselsches Gebiet ein[2] und drohten, durch badisches Land ins östreichische Breisgau einzufallen. Auch bei Hüningen musste man einen französischen Einbruch erwarten. Und bei alledem hatte der höchste Beamte des grössten badischen Oberamts, der Landschreiber Reinhard zu Lörrach, trotz amtlicher und privater Schreiben, seit der französischen Kriegserklärung, also seit zwei Wochen, „nicht ein Wort von Verhaltungsbefehlen erfahren, ... die auf die bedenkliche Lage hiesiger Gegend Bezug hätten." Die deutsche Grenze war unbesetzt, die zerstreute östreichische Reiterei konnte gegen einen französischen Massenübergang nichts machen. Was war da zu thun? Der Geheime Rat in Karlsruhe war ratlos. Man fürchtete,[3] dass Oesterreich jetzt Rötteln teilweise zum

1. Reskript an sämtliche Ober- und Aemter, gemäss Extr. Geh. Rats Prot. 30. 4. 92. (G. L. A.)

2. Bericht Reinhards. Lörrach, 2. 5. 92. (G. L. A.)

3. Schriftliches Votum Wöllwarths und der anderen Geh. Räte. Karlsruhe, 4. 5. 92. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kriegsschauplatz machen, die übrigen Oberämter aber (Hochberg, Mahlberg, Badenweiler) ihrem Schicksale überlassen werde. Dies abzuwenden, fand man keinen Ausweg. Man hielt schliesslich für das beste, wenn sich die Oberämter einem französischen Durchzuge gegenüber lediglich mit offiziellem Proteste, nicht aber mit der That widersetzten und im übrigen für Ordnung und Sicherheit möglichst sorgten. Unfähig, für das ihm anvertraute Land etwas zu thun, beschloss daher der Geheime Rat[1] Reinhard seiner bewährten Klugheit und Vorsicht zu überlassen, von Karlsruhe aus aber nichts dazu zu sagen. Es war das förmliche Eingeständnis der eigenen Unfähigkeit.

Um dieselbe Zeit bewegte diesen Geheimen Rat eine andre Frage, die entscheidend für den weiteren Verlauf der Sicherheitsangelegenheit in Baden werden musste: „Neutralität oder Anschluss an Oestreich?“ Wöllwarth erkannte klaren Blickes, dass ein Reichskrieg unvermeidlich sei und forderte entschiedenen Anschluss an Oestreich, ohne auf Frankreich Rücksicht zu nehmen.[2] Brauer wünschte suspensive Behandlung der Frage,[3] Schlosser war für Neutralität Badens[4] und es scheint, als ob er mit der ihm eigenen Hartnäckigkeit sich nicht gescheut habe, seinen Standpunkt auch gegen die Entscheidung des Geheimen Rats zu vertreten und auf eigene Hand, hinter dem Rücken seines Fürsten, Politik zu treiben.[5]

1. Extr. Geh. Rats Prot. 5. 5. 92. (G. L. A.)

2. Gutachten Wöllwarths. Karlsruhe. 27. 4. 92. (Polit. Corr. I, 477.)

3. Gutachten Brauers. Karlsruhe, 1. 5. 92. (Polit. Corr. I, 481.)

4. Gutachten Schlossers. Karlsruhe, 30. 4. 92. (Polit. Corr. I, 478.)

5. Vgl. hierzu den Brief Pfeffels. Colmar, 8. 5. 92. (Polit. Corr. I, 492.) Leider war es nicht möglich, auf Grund des mir vorliegenden Materials zu einem abschliessenden Ergebnis zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

So sehr Frankreich ein Interesse daran hatte, Baden und den schwäbischen Kreis zu einer Neutralitätserklärung zu bringen, so geschickt wich Edelsheim demgemäss jedem Drängen Maisonneuves[1] aus.[2] Allein wenn man auch nicht auf die Absichten Frankreichs einging, so verstand man sich doch auch anderseits nicht dazu, die Zeit der Unterhandlungen zu weiteren Vorkehrungen auszunützen.

Wieder ist es die alte Unthätigkeit, welche, sobald ein Schimmer der Hoffnung sich zeigt, sobald die drängendste Not gewichen ist, alle vorher beschlossenen Verteidigungsmassregeln unausgeführt lässt. Frankreich versicherte, das Reichsgebiet respektieren zu wollen. Von Freiburg kamen Nachrichten, dass grössere Heeresmassen zum Schutze der oberrheinischen Gegenden im Anmarsch seien und dass sich des Markgrafen Gemeinden und Unterthanen in jedem Falle des östreichischen Schutzes zu getrösten hätten.[3] Damit war man beruhigt. Von der Volksbewaffnung, zu der sich selbst Wöllwarth in der Zeit der dringendsten Gefahr verstanden hatte, ist keine Rede mehr. Jägerposten und unbewehrte (!) Bürgerwachen mussten achten, dass jede Ueberfahrt über den Rhein unterbleibe; dadurch glaubte

---

gelangen. Das hierfür wichtige Votum Schlossers vom 30. 4. 92 ist in der Polit. Corr. I, 478 nicht wörtlich mitgeteilt. Immerhin erscheint es nach dem mir vorliegenden ausführlichen (21 Folioseiten) Gegenvotum Wöllwarths (im Haus- und Staatsarchiv zu Karlsruhe) unzweifelhaft, dass niemand anders, als Schlosser der Verfasser des Pol. Corr. I, 492 mitgeteilten Briefes ist. Vgl. auch Gothein, J. G. Schlosser (1899), der zu demselben Ergebnis kommt.

1. Maisonneuve war im März 1792, als Nachfolger Mackaus französischer Gesandter bei den Höfen von Karlsruhe und Stuttgart geworden.

2. Pol. Corr. I, 490 ff., besonders 511 und 519.

3. Sumeraw an Karl Friedrich. Freiburg, 5. 5. 92; Privatschreiben Sumeraws. Freiburg, 11. 5. 92 (beide G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man, jeder Gefahr vorgebeugt zu haben.[1] Statt sich der eigenen Kraft zu entsinnen, erwartete Baden von Oestreich seinen Schutz; um dessen sicher zu sein, suchte es sich immer enger mit ihm zu verbinden. Am 18./21. September schloss Baden, nach Trierer und Mainzer Vorbild, mit Oestreich und Preussen eine Truppenkonvention ab, wonach die Markgrafschaft den Verbündeten 1000 Mann überliess.[2]

Der Sommer war verhältnissmässig ruhig vergangen. Nach langen Vorbereitungen waren die preussischen Truppen siegreich vorgedrungen und wenn sich auch mancher die Meinung gebildet hatte, dass die kriegführenden Mächte die Beschützung der Reichslande nur soweit übernähmen, als es ihnen grade in ihren Operationsplan passte,[3] so war man doch eben für den Augenblick von Feindesgefahr gesichert. An Sicherung für die Zukunft dachte man nicht. Man war überzeugt, dass die Verbündeten siegen und den Reichsfürsten alle Entschädigungen verschaffen würden, auf die sie Anspruch zu haben glaubten.[4] Uns scheint eine solche Sorglosigkeit, trotz der bedrohlichen Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrhunderte, schwer begreiflich. Und doch waren diese kleinen süddeutschen Staaten in ihrer Zersplitterung seit langer Zeit gewohnt, von den mächtigen als Kampfplatz benutzt zu werden. Unvermögend, aus eigener Kraft den Verheerungen von Freunden und Feinden zu widerstehen, hatten sie sich gewöhnt, anderen ihren Schutz zu überlassen, geduldig die Wetter des Krieges über sich

1. Extr. Geh. Rats Prot. 31. 7. 92; 9. 8. 92; 20. 8. 92 Extr. Hofrats Prot. 10. 8. 92. Bericht des Amts Ettlingen, 21. 8. 92. Sumeraw an Karl Friedrich. Freiburg, 30. 8. 92 (sämtl. G. L. A.).

2. Wortlaut in der Polit. Corr. I, 549.

3. Tagebuch des Geh. Rats Meier. S. 78. (Polit. Corr. I, S. 505.)

4. Truppenkonvention zwischen Baden und Oestreich und Preussen. 18. und 21. Sept. 1792. Abs. 5. (Polit. Corr. I, 549.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ergehen zu lassen und, wohl schwer gebeugt, darum aber auch nie völlig geknickt, sich aufzurichten, sobald die Stürme verbraust waren.

Die Hoffnung, dass die Verbündeten mit leichter Mühe die Heere der Franzosen schlagen, jede an Ludwig XVI. verübte Gewalt strenge rächen würden, hatte sich bald als unrichtig erwiesen. Alles kam anders, als man erwartet hatte. Die Nachrichten von den Schreckensszenen des 10. August durcheilten Deutschland, und noch hatte der Herzog von Braunschweig nicht die „Thermopylen Frankreichs", die Argonnen, überschritten. Ja noch mehr: in den Tagen, da Baden seine Truppenkonvention abschloss, zog sich das preussische Heer nach der Kanonade von Valmy ruhmlos auf Verdun zurück. Ein kaiserliches Hofdekret erschien, die Erklärung des Reichskriegs gegen Frankreich behandelnd, aber es stand zu erwarten, dass die Franzosen diese Kriegserklärung nicht abwarten, sondern, ehe die Grenzen gedeckt waren, mit einem starken elsässischen Korps die Reichslande heimsuchen würden.[1] Noch immer befand sich keine genügende Heeresmacht in den oberrheinischen Landen. Das Esterhazysche Korps stand fern bei Rheinfelden; das Erbachsche Korps war aus der Gegend von Landau weggezogen. Mit Ausnahme von Kehl war die ganze Rheinstrecke unbesetzt; schutzlos lag das badische Oberland französischen Einfällen offen. So kam man wiederum auf den Plan einer allgemeinen Volksbewaffnung zurück. Diesmal war es Karl Friedrich selbst, der den Gedanken angeregt hatte.[2] Gayling entwarf einen Verteidigungsplan, den man auf einer Konferenz zu Rastatt am 28. September 1792 annahm.[3] Es galt, die oberen

1. Meiers Tagebuch S. 79. (Pol. Corr. I, S. 505.)

2. Extr. Geh. Rats Prot. 22. 10. 92. (G. L. A.)

3. Geyling's Entwurf einer Verteidigungsanstalt. Rastatt, 28. 9. 92. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gegenden von Schwarzach (bei Bühl) bis Rastatt und hinunter bis Pforzheim zu sichern. Diesmal versagten sich auch die Lichtenauer nicht. Mit dem Prälaten von Schwarzach, den Oberämtern Yberg und Rastatt, dem Oberforstmeister v. Tettenborn, einigen Offizieren und dem Geheimrat Schieblers aus Lichtenau beriet Gayling seinen Plan. Ueber drei Gegenstände vornehmlich traf man hier Verabredungen: über regelmässigen Nachrichtendienst, über Landesverteidigung und über etwaige Massnahmen im Falle einer Flucht. Zu allen drei Zwecken bediente man sich des aufgebotenen Landvolks; allein auch diesmal sollte das Aufgebot nur dazu dienen, wenn keine regulierte Armee über den Rhein käme, den bestmöglichen Widerstand zu leisten.

An allen Rheinorten, wo kein Militär liegt — dies sind die wesentlichsten Bestimmungen — sollen Bauernwachen eingerichtet werden; diese haben schriftlich zu melden: 1. wenn die Feinde sich auf dem linken Ufer versammeln, 2. wenn sie sich einschiffen und zu landen drohen, 3. wenn sie wirklich gelandet sind und sich zu einem Anmarsch anschicken. Auf die erste Nachricht soll jeder Ortsvorgesetzte seine Gemeinde versammeln, zwei Drittel — die bestbewaffneten und die Handwerker „mit ihrem Geschirr“ — zum Ausrücken auslosen, das letzte Drittel aber zur Bewachung des Ortes bestellen. Erst auf die zweite Nachricht ziehen die Vorgesetzten mit ihrer Mannschaft aus, zu den festgesetzten Sammelplätzen. Jeder Ortsvorgesetzte kommandiert seine Leute selbst und ernennt seine etwa noch nötigen Unterkommandanten. Die Mannschaft eines ganzen Oberamts befehligt ein Oberamtsbeamter. Das Generalkommando erhält der Oberforstmeister v. Tettenborn. Unter ihm steht auch das zu bildende Jägerkorps. Pulver und Blei sollen von Herrschaftswegen angeschafft, aber erst im Notfalle ausgeteilt werden. Zugleich wurde festgesetzt, welche Ortschaften und zu welchen Sammelplätzen im Falle eines Ueberganges zu Hilfe zu eilen hätten. Wird eine

Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Flucht notwendig, so sollen nur Weiber, Kinder und Greise, jedoch nicht zu frühe, ins Gebirge flüchten. Kein Mann soll sich ohne Erlaubnis der Vorgesetzten entfernen dürfen.

Gleiche Abrede traf Gayling kurz darauf mit dem Oberjägermeister v. Geusau, dem Obrist v. Freistedt und den Oberämtern Karlsruhe, Durlach und Ettlingen für den Fall eines Rheinübergangs in diesen Gegenden.[1] Mit geringen Abweichungen wurde der Rastatter Verteidigungsplan übernommen. Nur dass hier die Hälfte der Bürgerschaft auszieht, die andre Hälfte zur Bewachung zurückbleibt.

Ein solcher Plan hatte wohl Aussicht auf Erfolg. Die nahe Gefahr entflammte die Stimmung im Volke. Jeder musste fühlen, dass der Feind unmittelbar ihn selbst bedrohe. Ohne Kriegserklärung hatten die Franzosen Speyer genommen; das Gerücht von einem geplanten, einem geschehenen Rheinübergang der Franzosen verbreitete sich; allgemein schickte man sich zur Flucht an.[2] Aber zugleich wollte man doch nicht ohne Gegenwehr sein Heim den Feinden überlassen. Allenthalben war man entschlossen, die Gefahr eines feindlichen Ueberfalls nach Möglichkeit abzuwenden.[3] Die Bürger der Städte bezogen zahlreicher die Wachen; im Oberamte Pforzheim war man bereit, „mit Mut und Blut“ für das Vaterland und für den Fürsten das Leben darzubieten;[4] Oberamt und Stadt Baden lud in feierlicher Deputation den Markgrafen ein, in ihrem Schlosse Wohnung zu nehmen.

---

1. Plan zur Ausdehnung der Verteidigungsanstalten v. 28. 9. 92. O. D. von Gayling. [Anfang Okt. 92.] praes. 22. 10. 92. (G. L. A.)

2. Meiers Tagebuch. S. 81 ff. (Pol. Corr. I, S. 505.)

3. Extr. Geh. Rats Prot. 4. 10. 92. (G. L. A.)

4. Bericht des Oberamts Pforzheim. 9. 10. 92. Bericht des Bäckerzunftmeisters zu Pforzheim. 8. 10. 92. Bericht des Orts Brözingen (bei Pforzheim). 14. 10. 92 (sämtl. G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mit Leib und Leben versprachen sie da für seine Sicherheit einzutreten.[1]

Allein dieselben Ereignisse, die im ganzen Lande den Wunsch einer allgemeinen Volksbewaffnung laut werden liessen, übten in Karlsruhe die ganz entgegengesetzte Wirkung aus. Aus der Eroberung und Brandschatzung von Speyer, von Worms, erkannte man, dass der Stoss nicht nach Baden, sondern in die Gegend von Mainz gerichtet war. Die oberen Landesteile erschienen, trotz aller Klagen der Einwohner über die unbequeme Einquartierung,[2] durch das Condésche Korps geschützt; in den unteren Gegenden hatte man die badischen Haustruppen, und wenn wirklich ein Uebergang von französischen Truppen gemacht werden sollte, so hielt man jeden Widerstand des Landvolkes für unnütz, ja für schädlich. Auf die Anerbietungen der Unterthanen, sich zu bewaffnen, hatte man daher nur eine abschlägige Antwort. Am 4. Oktober 1792 beschloss der Geheime Rat,[3] den Ober- und Aemtern der unteren Markgrafschaft zu erwidern, die Unterthanen sollten sich nicht bewaffnen, sondern sich friedfertig betragen, da zu hoffen stehe, dass sie dadurch sich und ihr Eigentum vor Misshandlung sicherstellen würden. Eine gleiche Verfügung erging wenige Tage später ins Oberland.[4] Wieder schien man alles vergessen zu haben und in die frühere Sorglosigkeit zurückzufallen, sobald die drängendste Gefahr nur einigermassen vorübergegangen war. Denn dass die Franzosen sich wenig darum kümmerten, ob man ihnen friedlich begegne oder nicht, das hätte man aus den Ereignissen der letzten Tage und mehr noch aus den Kriegen

1. Oberamt und Magistrat von Baden an Karl Friedrich. Baden, 8. 10. 92. (Pol. Corr. II, 6.) Meiers Tagebuch S. 86 und 87. (Pol. Corr. I, S, 507.)

2. Meiers Tagebuch S. 81 u. 82. (Polit. Corr. I, 506.)]

3. Extr. Geh. Rats Prot. 4. 10. 92. (G. L. A.)

4. Extr. Geh. Rats Prot. 15. 10. 92. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der vergangenen Jahrhunderte erkennen können. Noch heute ist die Erinnerung an die Verwüstungen unter Ludwig XIV. in den badischen Landen lebendig. Solch treues Erinnern mochten die Geheimen Räte jedoch dem Volke nicht zutrauen. Wiederholt finden wir die Ermahnung, sich nicht zur Annahme französischer Grundsätze verleiten zu lassen. Man fühlte sich eben, trotz allem, des Volkes noch nicht sicher. Immer noch dachte man mit Wöllwarth: „Die Unterthanen sind leichter zu bewaffnen als zu entwaffnen; wir haben das nächste, neuste, redende Beispiel an Frankreich."

So war es natürlich, dass auch diesmal die Pläne Gaylings nicht zur Ausführung kamen. An demselben Tage, an dem Frankfurt am Main von den Franzosen genommen wurde, beschloss der Geheime Rat zu Karlsruhe, da jede Gefahr beseitigt sei, die Entwürfe Geylings ad acta zu legen.[1] Schnell genug sollten sie vergessen sein.

Der Reichskrieg begann. Endlich, nach langem Zögern hatte der Reichstag den Krieg an Frankreich erklärt. Die oberrheinischen Lande waren während der ganzen Zeit von ernstlicher Bedrohung fast völlig verschont geblieben. In Baden standen, nach wie vor, die Posten am Rheine entlang und gaben Acht, dass kein Feind übersetze. Ab und zu kam die Nachricht, dass sich verdächtige Leute ohne Pass herübergeschlichen hätten o. dgl. Im Ganzen aber blieb alles ruhig.[2] Nur über die Einquartierung und die Kriegsfrohnden, die schwer auf den Einwohnern lasteten, wurden Klagen laut; häufig finden wir den Wunsch ausgesprochen, die Bauern wenigstens von den Rheinwachten zu befreien, die sie mit dem Militär zusammen versehen

---

1. Extr. Geh. Rats Prot. 22. 10. 92. (G. L. A.)

2. Extr. Geh. Rats Prot. 5. 11. 92, Berichte des Hauptmanns Vierordt d. d. 3. 11. 92; 17. 11. 92; 24. 11. 92. (sämtl. G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mussten.[1] Wenn auch diesem Wunsche zuletzt nachgegeben wurde,[2] so lernte doch das Volk in diesen Zeiten die Lasten und Leiden des Krieges gründlich kennen. Dadurch aber musste der Wunsch allgemeiner werden, sich für all diese Plagen wenigstens den Erfolg möglichst zu sichern, dass nicht am Ende der Zweck all dieser Mühen und Frohnden verfehlt werde: es musste die Bereitwilligkeit immer grösser werden, im Notfalle für das lange Verteidigte selbst mitzukämpfen.

So bereiteten sich langsam die Vorbedingungen vor, die zu einer allgemeinen Durchführung der Volksbewaffnung unerlässlich waren. Das in den oberrheinischen Landen nie ganz erloschene Bewusstsein von der Wehrpflicht eines jeden freien Deutschen war durch die immer wieder aufs neue auftauchende Feindesgefahr geweckt und geschärft worden. Der auf allem Volke gleichlastende Druck des Krieges hatte bei jedem Stande die Bereitwilligkeit gefördert, diese Pflicht zu erfüllen. Die Zeit war reif; es kam darauf an, dass sich ein Mann fand, bereit und im Stande, die günstigen äusseren Umstände nach seinem Willen sich dienstbar zu machen. Schon Reinhard, Edelsheim und in weit höherem Masse Gayling und Sumeraw hatten dies versucht. Allein ihre Kraft hatte nicht genügt, zu vollbringen, was sie gewollt. Wohl hatten sie, angeregt durch die Not der Zeiten, dem Volksbewaffnungsgedanken Raum gegeben, wohl hatten sie ihn warm und mit Eifer vertreten. Allein der Widerstand, auf den sie stiessen, hatte sie vorzeitig ermüdet. Sobald die Gefahr des Augenblicks ihre Fürsprache nicht mehr gebieterisch unterstützte, hatten sie den

---

1. Privatschreiben des Landvogts v. Blittersdorff, Durbach, 3. 1. 93. (G. L. A.) Bericht Tettenborn's. Rastatt, 18. 3. 93. (G. L. A.)

2. Extr. Geh. Rats Prot. 21. 3. 93 und 2. 4. 93. (beide G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kampf aufgegeben und den gedachten Plan undurchgeführt wieder fallen lassen. Es bedurfte eines Mannes, der, den Wert der allgemeinen Volksbewaffnung richtig erkennend, dies, sein Ziel, klar erfasste und unter allen Umständen unermüdlich mit kräftigem Nachdruck zu verfolgen und auch das letzte Widerstreben der leitenden Kreise zu durchbrechen verstand. Der Mann, dies zu thun, war der General der Kavallerie, Dagobert Sigismund Graf von Wurmser.

Im Frühjahr 1793 hatte er den Oberbefehl über die östreichischen Truppen im Breisgau erhalten. So verschieden auch das Urteil ist, das über seine militärischen Leistungen von Mit- und Nachwelt gefällt worden ist, so gebührt ihm doch zweifellos das Verdienst, den Gedanken einer allgemeinen Volksbewaffnung, besonders in Süddeutschland, nicht nur thatkräftig wieder angeregt, sondern, soweit es in seiner Macht stand, auch zur wirklichen Durchführung gebracht zu haben.

Gleich zu Beginn seines Kommandos bereits richtete er ein Zirkular[1] an die gesamten Postierungskommandanten längs des Rheines und stellte ihnen vor, wie unendlich vorteilhaft es für das Allgemeine sein würde, die Gemeinden aufzumuntern, dass sie im Falle eines französischen Einbruchs zur eignen Ruhe und Nutzen sich bemühen möchten, ihr Hab und Gut mit dem Militär gemeinschaftlich so lange zu verteidigen, bis man einander zu Hilfe kommen könnte.

Es ist klar, welchen Fortschritt in dem Gedanken der allgemeinen Volksbewaffnung dies bedeutet. Hatte man bisher das Volk nur bewaffnen wollen, damit es am Rhein stehe und einem Uebergang wehre oder damit es räuberisches Gesindel, sogenannte „irreguläre Banden" abhalte, so war von diesen Beschränkungen hier nicht die Rede.

1. F. M. L. v. Staader an Karl Friedrich. Freiburg, 1. 4. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Volk wurde — und zwar von einem Feldherrn selbst — für fähig gehalten, auch regulierten französischen Truppen Widerstand zu leisten. Noch hielt Wurmser zwar an der Forderung fest, dass das bewaffnete Volk nur zur Verteidigung und nur zusammen mit Militär verwandt werde. Aber es liegt auf der Hand, dass die Not dazu drängen musste, sich zur Wehr zu setzen, auch wenn im Augenblick militärische Hülfe noch nicht zur Stelle war. Auch ist bekannt, dass die Verteidigung, will sie von dauernder Wirkung sein, in den Angriff übergehen muss. So hat Wurmser, ehe noch Carnot mit seiner levée en masse hervorgetreten war, bereits jenen Gedanken gehabt, der in seinen praktischen Folgerungen zu einer gleichen allgemeinen bewaffneten Volkserhebung führen musste und thatsächlich auch geführt hat.

Noch freilich war der Zeitpunkt dazu nicht gekommen. Zwar, in den östreichischen Gebieten hatte Wurmser „bereits so viel veranlasset, dass sich an der eigenen Neigung der Leute an den meisten Orten an der Thätigkeit nicht zweifeln" liess. In Neuenburg bei Müllheim war wirklich, als ein französischer Ueberfall zu befürchten stand, nicht nur das Militär zusammengezogen worden, sondern auch der dortige Bürgermeister mit seiner Gemeinde sogleich ins Gewehr getreten und mitausgerückt.[1] Auf Wurmsers Anregung mag es auch zurückzuführen sein, wenn um diese Zeit in Würtemberg der Plan eifrig erwogen ward, in den herzoglichen sowie in sämtlichen kreisständischen Landen ein Landaufgebot nach dem Beispiele voriger Zeiten einzurichten.[2] Freilich scheint hier die Wirkung keine bemerkenswerte gewesen zu sein, und umfassend und nachdrücklich scheinen auch im östreichischen Breisgau diese

1. Bericht des Oberamts Badenweiler. Müllheim, 16. 4. 93. (G. L. A.)

2. Einige Nachrichten über diesen Gegenstand geben die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Massregeln nicht getroffen zu sein. In Baden spürte man vollends wenig Neigung, solchen Wünschen nachzukommen und verhielt sich ruhig und abwartend.[1] So musste dieser erste, flüchtige Anstoss ergebnislos verlaufen, denn auch Wurmser scheint diese Angelegenheit nicht im Auge behalten zu haben. Andere, wichtigere Aufgaben nahmen seine Thätigkeit sogleich vollauf in Beschlag. Am 31. März 1793 überschritt er den Rhein bei Ketsch, unfern Heidelberg. Sein Plan, Strassburg zu erobern, wobei ebenfalls auf eine bewaffnete Erhebung des Volkes gerechnet zu sein scheint, kam zwar nicht zur Ausführung. Die unmittelbare Gefahr aber blieb noch einige Zeit von den badischen Landen fern. Es bedurfte abermals eines neuen Anstosses, um den Stein endlich ins Rollen zu bringen.

---

würtembergischen Geheimratsakten jener Tage im Filialarchiv zu Ludwigsburg. z. B.: Anbringen des herzogl. Geh. Rats. 4. 3. 93; 5. 3. 93. sowie die Antworten Carls d. d. 5. 3. 93 und 7. 3. 93.

1. Extr. Geh. Rats Prot. 4. 4. 93. Berichte der Oberämter Mahlberg, 12. 4. 93; Rötteln, 13. 4. 93 und Badenweiler 16. 4. 93. (sämtl. G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Hauptstück.

Die Konferenz zu Kippenheim und die allgemeine Volksbewaffnung im badischen Oberlande. September bis Oktober 1793.

Während des Sommers 1793 waren die Waffen der Verbündeten im Vordringen gewesen. Mainz, Condé, Valenciennes waren den Franzosen entrissen. Auf beiden Kriegsschauplätzen, dem niederländischen wie dem mittelrheinischen, hatte Frankreich Schritt für Schritt zurückweichen müssen. Schon sah sich Paris, sah sich der Konvent selbst bedroht. Die ausserordentliche Gefahr zwang zu ausserordentlichen Massregeln.

Der Gedanke einer levée en masse war nichts neues in Frankreich. Der Landsturm der Deutschen war den Franzosen bereits in früheren Zeiten bekannt geworden, wenn sie nach Deutschland vordrangen, und als gelehrige Schüler hatten sie sich seiner mit Erfolg zu bedienen gelernt. Im spanischen Erbfolgekrieg hatte das stürmende Landvolk den vorrückenden Deutschen in der Dauphiné erhebliche Schwierigkeiten bereitet,[1] ja, schon Ludwig XIII. und Richelieu hatten sich eines — wiewohl nicht uneingeschränkten — eilenden Aufgebots bedient.[2] Zu dem gleichen Mittel griff man auch jetzt. Am 23. August

---

1. Briefe Prinz Eugens v. 22. Sept. 1709 und 9. Juni 1713; Memoire Eugens v. 12. Dez. 1711. (Hinterl. pol. Schriften. II. 109, III. 149 ff. III. 57.)

2. Leibniz, Geschwinde Kriegsverfassung. (Werke ed. Klopp, Bd. 5, S. 500 ff.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde das Gesetz angenommen, wonach in ganz Frankreich ein Aufgebot der Massen ins Werk gesetzt werden sollte. Die eigne Thatkraft und die Uneinigkeit der Gegner brachten nunmehr den Franzosen einige wichtige Erfolge. Allerorten gingen sie wieder zum Angriff vor. Am 15. September 1793 wurde Altbreisach am Rheine von französischen Kanonen bombardiert und zerstört.

Auf die benachbarten Gebiete hat dies Ereignis den allertiefsten Eindruck gemacht. Die geängstigten Bürger Breisachs, nach allen Gegenden flüchtend, zeigten einem jeden deutlich, wie nahe auch ihm die Gefahr drohe, wessen er sich von den „Neufranken“ zu gewärtigen habe. Die Anzeichen, dass auch den oberrheinischen Gegenden ein französischer Angriff drohe, mehrten sich. Stündlich stand ein Uebergangsversuch zu erwarten, und es schien zweifelhaft, ob es den geringen östreichischen Truppen gelingen würde, den Ansturm der Gegner glücklich abzuschlagen.

Da beschloss das Oberamt Badenweiler, nach dem Beispiel der Franzosen gleichfalls durch ein allgemeines Bauernaufgebot das Militär zu unterstützen.[1] Zwei Drittel der waffenfähigen Mannschaft in den Dörfern wurden beordert, sich in Müllheim, der Hauptstadt des Oberamtes, zu versammeln. Das übrige Drittel sollte zum Schutze des Heimatsdorfes zurückbleiben.

Unterdessen hatten die Franzosen, ehe noch diese Anordnungen ausgeführt sein konnten, bei Rheinweiler[2] wirklich

1. „weil das französische Militär nach dem allgemeinen Aufgebot mit Bauern vermischt ist, so haben wir nicht für undienlich erachtet, vielmehr den Umständen gemäss befunden, unsere eigenen Kräfte aufzubieten, um nötigenfalls, soweit es thunlich wäre, unsere geringe Macht mit der grösseren des Militärs vereinigen zu können.“ Bericht des Oberamts Badenweiler. Müllheim, 18. 9. 93. (G. L. A.)

2. Dorf am Rhein, zwischen Basel und Müllheim. (etwa 20 km. nördl. von Basel.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen Uebergang versucht. Der Tapferkeit der kaiserlichen Truppen glückte es zwar diesmal, die Landung zu vereiteln; allein es war immerhin möglich, dass die Zurückgeschlagenen an einer anderen Stelle mit besserem Erfolge ihren Versuch wiederholen würden. Auf die sichere Nachricht von dem Siege der Deutschen wurde zwar der Befehl der Sammlung zurückgenommen; die Ortschaften blieben dagegen angewiesen, stets zwei Drittel ihrer Mannschaft bereit zu halten, sodass sie auf den ersten Befehl sich versammeln und Widerstand leisten könnten.

Weniger schnell zur That bereit war man in den andern badischen Oberämtern gewesen. In Rötteln war an die Stelle Reinhards, der seit einem Jahre[1] als Geheimer Rat nach Karlsruhe berufen war, der damals erst sechsundzwanzigjährige Freiherr Sigismund Karl Johann von Reitzenstein getreten, der spätere bedeutende Minister Karl Friedrichs. Reitzenstein fragte jetzt zunächst erst in Karlsruhe an,[2] ob den Oberamtsunterthanen zu Haltingen und Umgebung (bei Basel) erlaubt werde, sich auf den Notfall mit Gewehr zu versehen und mit den östreichischen Truppen zur Verteidigung des eignen Herdes vereinigen zu dürfen.

Da geschah es nun, dass der Karlsruher Geheime Rat zum ersten Male aus seiner Zurückhaltung herausging. Nicht mehr nur gegen Gesindel und irreguläre Banden, nicht nur vorläufig und unter alleiniger Wissenschaft der Vorgesetzten wurde die Volksbewaffnung erlaubt, sondern Karl Friedrich liess den Haltingern am 19. September 1793 eröffnen, dass er ihnen gestatten wolle, sich zu bewaffnen und unter einer vom Oberamt eingerichteten zweckmässigen Anführung, mit den Oestreichern gemeine Sache zu machen. Es war nur eine kleine Anzahl Menschen, denen somit die Volksbewaff-

1. 20. August 1792. (Karlsruher „Allgemeines Intelligenz- und Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.")

2. Extr. Geh. Rats Prot. 19. 9. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nung erlaubt war; aber man hatte doch im Prinzipe nachgegeben, und was man jenen gestattet hatte, das konnte man andern nicht wohl versagen. Das erkannte der Geheime Rat auch ganz wohl, allein er wollte es auch garnicht versagen. Karl Friedrich äusserte selbst den Wunsch, „dass auf etwa eintreten könnenden Fall gleiche Anstalt herunterwärts ebenfalls getroffen werden möge“.[1]

Bald genug trat dieser Fall ein.

Im Röttelnschen hatte man sich zum Landsturm erboten. Badenweiler hatte bereits seine Unterthanen bewaffnet. Nun berichtete auch Landvogt von Blittersdorff aus Mahlberg,[2] dass infolge der Einäscherung Altbreisachs Bürger und Bauern sich zum Widerstande gern gebrauchen liessen. In den oberen Gegenden sollten bereits 12000 Mann mit Flinten und Patronen am Rheine stehen und für ihre Dienste täglich eine unglaublich hohe Löhnung erhalten.[3] So spricht denn Blittersdorff den Wunsch aus, eine gleiche Veranstaltung für seine Gegend zu erhalten. Unbedingt nötig sei hierbei vor allem eine erfahrene Oberleitung über das gesamte Unternehmen, damit von den dreiundzwanzig (!) an das Oberamt stossenden Nachbarn nicht jeder nach seinem Kopfe handle und daraus nichts als Verwirrung entstehe. Am besten sei es, wenn mehrere erfahrene Offiziere unter einem Oberkommandanten, am liebsten dem Obristen v. Rathsamhausen, mit der Organisation betraut würden. „Kann dieses eine Nationalversammlung in ihrem Gewirre durchsetzen, wie viel mehr lasset es sich dahier bewirken, wo auch der allenfalls widrig denkende einsieht, dass diese

---

1. Nach einer von Gayling eigenhändig hinzugefügten Bemerkung am Extr. Geh. Rats Prot. 2879. vom 23. 9. 93. (G. L. A.)

2. Privatschreiben Blittersdorffs an Gayling. Mahlberg, 21. 9. 93. (G. L. A.)

3. Blittersdorff hörte von 1. fl. 30 xr. tägl. vgl. dazu: Bader, die ehemaligen breisgauischen Stände. Karlsruhe 1846, S. 260 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anstalten blos die Beschützung eines jeden Eigentums zum Zweck hat."

Es ist also auch hier das Beispiel der Franzosen auf der einen, das der Oestreicher auf der anderen Seite, auf das sich die badischen Oberämter berufen. Auch den Oberämtern Badenweiler und Mahlberg wurde gestattet[1], sich für den Fall der Not zu bewaffnen, mit den östreichischen Kommandierenden in Einvernehmen zu setzen und unter zweckmässiger, vom Oberamt einzurichtender Anführung ihren Herd zu verteidigen. Dem Oberamt Mahlberg wurde noch besonders aufgetragen, sich mit den benachbarten Grundherrschaften und Obrigkeiten in entsprechende Verbindung zu setzen.

Allein auch diesmal drängten die Ereignisse schneller vorwärts, als dass man auf die Entscheidung der vorgesetzten Behörde hätte warten können. Badenweiler hatte seine Unterthanen bewaffnet, ehe die Geheimratserlaubnis aus Karlsruhe eingetroffen war. Auch Mahlberg hatte sich zu einem gleichen Schritte gedrängt gesehen, bevor es die Antwort auf seine Anfrage erhalten hatte. An demselben Tage, an dem der badische Geheime Rat die Erlaubnis zur Volksbewaffnung in Mahlberg zu geben beschloss, am 23. September 1793, hatten Morgens in Kappel[2] zwei Desertöre ausgesagt, dass für die Nacht vom 23. zum 24. September ein Rheinübergang von den Franzosen in Aussicht genommen sei.[3] Die mahlbergischen Oberbeamten, Landvogt von Blittersdorff und Hofrat Hugo, berieten deshalb sofort mit dem Obristen v. Rathsamhausen, welche Verteidigungsanstalten das Oberamt und die Nachbarschaften zur Unterstützung des östreichischen Militärs treffen könnten.

---

1. Extr. Geh. Rats Prot. 23. 9. 93. (G. L. A.)

2. Am Rhein, am Ausflusse der Elz, zwischen Rust und Nonnenweier.

3. Bericht des Oberamts Mahlberg, 24. 9. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rathsamhausen begab sich zu dem Feldmarschalleutnant von Jordis nach Kenzingen, der nicht nur in eine gemeinsame Verteidigung einwilligte, sondern auch den Wunsch äusserte, dass die Bürger bei ihrer Bereitwilligkeit verharren möchten. Der Zwiespalt zwischen der Militär- und Zivilverwaltung, die Missverständnisse und Eifersüchteleien, welche später die Durchführung des Landsturms, besonders in Vorderöstreich, so sehr erschwert und teilweise schliesslich ganz verhindert haben,[1] waren in jenen Stunden der Gefahr noch nicht vorhanden.

In Kippenheim wurde darauf von den Oberämtern Lahr und Mahlberg, sowie von der Reichsritterschaft der gemeinsame Plan angenommen,[2] dass von jeder Gemeinde die Hälfte der Bürgerschaft im Alter von 20 bis 60 Jahren an die bestimmten Rheinorte abgehen, dort während der Nacht, bis zu Tagesanbruch, mit Verteidigungswaffen bleiben und, sobald ein Ueberfall geschehe, zur Unterstützung des Militärs an den Rhein eilen sollte. Während der Nachtstunden von 11 bis 1 Uhr sollte ausserdem in jeder Gemeinde Sturm geläutet werden, damit die Franzosen merkten, dass man auf der Hut sei.

Und so geschah es; die Hälfte der Bürgerschaft zog in die dem Rhein zunächst gelegenen Dörfer, bereit, dem Feinde den Uebergang zu wehren, und zwei Stunden lang stürmten von Ort zu Ort die Glocken durch die herbstliche Nacht.[3] Und der Erfolg blieb nicht aus. Die Franzosen sahen das Land zum Kampfe bereit und wagten es nicht, den geplanten Rheinübergang zu versuchen. Die allgemeine

---

1. Bader, d. ehem. breisg. Stände. S. 264 ff.

2 Bericht des Oberamts Mahlberg. 3. 10. 93. (G. L. A.)

3. Jordis hatte gebeten, das Sturmläuten zu unterlassen. Da sein Wunsch aber erst nach 11 Uhr bekannt wurde, konnte ihm nur in Kippenheim und Mahlberg gewillfahrt werden. (Bericht des Oberamts Mahlberg. 24. 9. 93.) (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Volksbewaffnung hatte sich gleich bei ihrem ersten Auftreten in Baden bewährt.

Es scheint, als ob man endlich aus den Geschehnissen der letzten Kriegsjahre gelernt hatte. Schon Badenweiler hatte, nach Abwendung der ersten Gefahr, nicht die Volksbewaffnung aufgegeben, sondern den Gemeinden zur Pflicht gemacht, sich für künftige Notfälle allezeit kampfbereit zu halten. Weiter noch ging man jetzt im Mahlbergischen. Noch war ja auch die Gefahr nicht völlig beseitigt. Für die Dauer des Krieges ward zunächst dem Obristen von Rathsamhausen die Anordnung alles Nötigen überlassen. Zur Unterstützung hierin gab man ihm den Schreiber Sievert, der schon öfters zu solchen Stellungen in Aussicht genommen war. Mahlberg, Lahr und die Anderen wiesen ihre Gemeinden an, den Anordnungen Rathsamhausens Folge zu leisten.

Allein hiermit begnügte man sich nicht. Man schritt zur weiteren Ausgestaltung des Landsturms, der sich schon bei seinem ersten, flüchtigen Aufgebot so glücklich bewährt hatte. Von Karlsruhe war man dabei in Badenweiler, wie in Mahlberg noch immer ohne Nachricht. Ob Karl Friedrich gezaudert hatte, dem Resolutum des Geheimen Rates vom 23. September seine Zustimmung zu geben, ob die Nachrichten von den letzten Ereignissen oder andre Zwischenfälle die Absendung verzögert hatten, ist nicht zu erkennen. Am 26. September beschloss der Geheime Rat,[1] den Oberämtern Badenweiler und Mahlberg nun erst — jedoch unter Zurückdatierung auf den 23. September — anzuzeigen, dass der Markgraf die Bewaffnung des Landvolks in der am 19. September für Rötteln gestatteten Weise auch ihnen erlaubt habe.

So lange mit weiteren Massnahmen zu zögern, hatte man im Mahlbergischen nicht vermocht. Auf die Besprechung

1. Extr. Geh. Rats Prot. 26. 9. 93. (G. L. A.)

Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zu Kippenheim am 23. Sept. war eine weitere zu Dinglingen am 24. Sept. gefolgt. Jetzt fand am 28. Sept. zu Kippenheim eine dritte Konferenz statt, in welcher der Obrist v. Rathsamhausen seine Gedanken vorlegte,[1] und wo die ferneren Sicherheitsanstalten vorläufig verabredet wurden. Am 1. Oktober sollte dann wiederum eine Konferenz stattfinden, zu der man auch die Oberämter Geroldseck und Ettenheim, sowie die Prälatur Schuttern hinzuziehen wollte und in der man einen endgültigen Beschluss über die gemeinsame Verteidigung zu fassen beabsichtigte. Inzwischen entwarf[2] der Hofrat Hugo, auf Grund des bisher verabredeten, einen ausführlichen Plan, der den Beratungen des 1. Oktobers zu Grunde gelegt werden sollte.

Da die Angegriffenen ihre vollen Kräfte brauchen, schicken, nach dem Hugo'schen Entwurfe, bei eintretender Gefahr nicht, wie bisher, sie den rückliegenden Ortschaften Nachricht, sondern umgekehrt werden allabendlich von diesen einige reitende Boten in die Rheinorte gesandt. Hier müssen diese Boten bis 8 Uhr Morgens bleiben. Findet in dieser Zeit ein französischer Landungsversuch statt, so bringen sie ihren Heimatsdörfern und den an ihrem Wege liegenden Ortschaften die Nachricht. Ausserdem wird alsdann Sturm geläutet, Lärmkanonen werden abgeschossen, in der Nacht werden Lärmstangen angezündet. In jedem Orte treten nun die Verheirateten und Unverheirateten von 18 bis 60 Jahren, möglichst gut bewaffnet, am Rathaus oder bei der Gemeindestube zusammen. Ein Drittel — die Schwächsten und alle, welche die meisten Kinder, hochschwangere Weiber und Kranke haben — bleibt zu Hause. Die übrigen führt der Vorgesetzte oder Obmann zu den Sammelplätzen, bezw.,

---

1. Bericht des Oberamts Mahlberg. 3. 10. 93. (G. L. A.)

2. „Entwurf einer Verteidigungs-Anstalt, auf den Fall eines versuchten Ueberfalls der Franzosen über den Rhein . . .“ von C. G. M. Hugo. Mahlberg. 28. 9. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn sie nur eine Stunde weit vom Rhein entfernt sind, unmittelbar zu der gefährdeten Stelle. In zwei Reihen, auf den beiden Seiten der Strasse, ziehen sie ihres Wegs, damit die Fahrbahn selbst frei bleibt und nicht durch Wagen o. dgl. Stauungen eintreten. Am Kampfplatz angelangt, beteiligt sich der Landsturm nicht, solange das Militär allein den Gegner zurückwerfen kann. Erst wenn die Sache misslich steht, greift der Landsturm an, dann aber auch mit voller Kraft. Gelingt es trotzdem dem Feinde, eine Landung zu erzwingen, so setzt das Aufgebot im Lande selbst den Kampf nicht fort; denn zu einem solchen Kampfe bedarf es einer weiteren Organisation, und da die Zeit drängt, muss man für den Augenblick noch darauf verzichten.

Betrachtet man den Rathsamhausen-Hugo'schen Entwurf im Verhältnis zu den früher vorgeschlagenen Massnahmen, so ist augenfällig, welch beträchtlichen Fortschritt er in der Entwicklung des Volksbewaffnungsgedankens bedeutet. Grundsätzlich stellt er sich auf die Forderung der allgemeinen Wehrpflicht jedes Bürgers. Ausdrücklich wird abgelehnt, blos Freiwilligen die Verteidiguug zu überlassen. Vervollkommnung und Ausdehnung der Organisation auf die Nachbargebiete wird gefordert. Vor allem aber wird die Verteidigungsthätigkeit des Landsturms gegen einen Feind nicht nur an der Grenze, sondern auch im Lande selbst prinzipiell angenommen und nur aus Mangel an Zeit zu seiner Organisation und deshalb nur vorläufig wird davon abgesehen. Nur in grossen Umrissen war der Verteidigungsplan gezeichnet; vieles war näher auszufüllen, was die kundige Hand Rathsamhausens offen gelassen hatte. Es geschah dies auf der Konferenz zu Kippenheim am 1. Oktober 1793.

Oertlich und zeitlich waren die Entwürfe bisher meist eng begrenzt gewesen; blos wenige Personen in der Regel hatten von ihnen erfahren; von thatkräftiger, erfolgreicher Durchführung kann nur ganz vereinzelt die Rede sein. Auch

Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

den Zeitgenossen ist deshalb schon bald die Erinnerung an die Verteidigungspläne vor dieser Zeit verloren gegangen. Ihrer Anschauung nach war der Tag, wo in seltener Einmütigkeit sechs verschiedenartige Gebiete zu gemeinsamen Verteidigungsanstalten zusammentraten, der Anfang der Landsturmidee. Selbst eingeweihtere Kreise sind so zu der Ansicht gekommen, als ob ohne sonstige Anregung die sechs benannten Herrschaften sich zusammengefunden und in gemeinsamer Beratung den Grund und Anstoss zu einer Volksbewaffnung geschaffen hätten, wie sie im Jahre 1794 das Interesse weiterer Kreise erregt hat.

Wir sahen schon, dass die Konferenz zu Kippenheim am 1. Oktober nur ein Glied in einer lokalen Entwicklungsreihe bedeutet, wie ihr Anregungen mannigfachster Art nicht gefehlt haben. Zu dem nie erloschenen Bewusstsein, dass der waffenfähige Deutsche verpflichtet sei, seinen Herd gegen feindliche Einfälle selbst zu schützen, trat die einfache Logik der Thatsachen, welche zu dem gleichen Gedanken führen musste. Jetzt hatte Vorderöstreich diesen Gedanken bereitwillig aufgenommen und gab den badischen Nachbarn Vorbild und Anregung zu gleicher Veranstaltung. Hinzu kam nun auch das Beispiel der Gegner, das den Gedanken nahe legen musste, Gleichem mit Gleichem zu begegnen. Auf eignen Kopf zwar, aber doch unter Zustimmung der Regierung, war man im Mahlbergischen — wie in anderen Gegenden — zur Durchführung dieser allgemeinen Volksbewaffnung geschritten. Nicht also hierin liegt die Bedeutung der Kippenheimer Konferenz, sondern vielmehr darin, dass sich hier, ohne auf die Weisung ihrer Behörden zu warten, Beamte verschiedenster Gebiete über gemeinsame Verteidigungsanstalten verständigten. Nicht in den Formen des alten römischen Reiches, nicht nach Kreisen und Kreisvierteln geschah es — das Reich war eines solchen Aufschwungs nicht mehr fähig. Vielmehr erzeugte und erweckte die gemeinsame Not das Bewusstsein der Interessen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gemeinschaft, der Zusammengehörigkeit. Nicht zum Schutze Badens, Oestreichs, Strassburgs o. dgl., auch nicht zum Schirm des schwäbischen oder oberrheinischen Kreises, sondern „wegen gemeinschaftlicher Verteidigung des deutschen Vaterlandes gegen die Franzosen, wenn sie über den Rhein in Deutschland einbrechen wollten", fand man sich zusammen, partikularistische Bedenken übergehend. Man sieht, der Gedanke der Nationalität, des gemeinsamen Vaterlandes brach sich unter dem Drucke drohender Feindesgewalt, über alle veralteten Formeln hinwegschreitend, schon damals im Volksbewusstsein mächtig Bahn. Freilich, die Grundlage für Reichseinigkeitsgedanken in späterem Sinne darf man hinter dieser Tagung nicht vermuten. Reiche aufzulösen und zusammenzuschmieden bedarf es stärkerer Mittel, als einer vorübergehenden nicht allzugefährlichen Grenzbedrohung.

Es waren die Oberämter Ettenheim (strassburg.), Mahlberg (badisch), Lahr (nassau.) und Seelbach (Geroldseck.), die ortenauische Reichsritterschaft und die Prälatur Schuttern, die sich am 1. Oktober 1793 zu Kippenheim eingefunden hatten.[1] Sie beschlossen, „in ein enges Verbündnis" zu treten und versprachen, für den Fall, dass die Franzosen es wagen wollten, zwischen Rust und Altenheim über den Rhein zu gehen, einander mit vereinigten Kräften allen

1. Bei den Akten des Generallandesarchivs zu Karlsruhe (Haus- und Staatsarchiv III. Staatssachen. Kriegssache. Fasc. 769 und ib. Fasc. 740) finden sich zwei offizielle Protokolle der Konferenz, die jedoch nicht vollkommen übereinstimmen; immerhin sind die Abweichungen nicht allzu beträchtlich und scheinen in keiner anderen Absicht, als durch die Rücksicht auf das den Empfänger Interessierende verursacht zu sein. Ein sehr kurzer Auszug findet sich auch in der Polit. Corr. II. 118. Wir müssen auf den Kippenheimer Verteidigungsplan etwas näher eingehen, weil nach seinem Muster wesentlich die späteren Organisationen geschaffen sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beistand zu leisten und alles anzuwenden, dass der gemeinschaftliche Feind von den Ufern des Rheins abgehalten und zurückgetrieben werde.

Diese Aufgabe hatte man sich zunächst für eine örtlich ziemlich enz begrenzte Strecke [1] gesetzt. Allein schon der Wunsch, nicht in der Flanke angefallen zu werden, musste zu weiterer Ausdehnung nötigen.[2] Im Grossen und Ganzen wurde natürlich der Rathsamhausen-Hugo'sche Entwurf beibehalten; man muss jedoch vermuten, dass es wohl nicht ganz leicht gewesen ist, die verschiedenen Meinungen in Uebereinstimmung zu bringen. Die Disposition ist vielfach geändert; häufig erkennt man das Bestreben, die verschiedenen Vorschläge zu vereinigen. Beibehalten wurde, dass die Benachrichtigung rückwärts gelegener Ortschaften durch eigene, von diesen an den Rhein gesandte Boten geschehe. In fünf Rheinorten [3] sollten allnächtlich je zwei reitende Boten mit gesattelten Pferden bereitstehen, um die Nachricht von einem nächtlichen Ueberfall auf vorgezeichnetem Wege ihrer Heimat zu überbringen. Ausserdem aber wurden noch andere Benachrichtigungsweisen vorgesehen. FML. von Jordis sollte durch reitende Ordonnanzen die Kunde an die Oberämter Ettenheim, Mahl-

1. Die Entfernung von Rust bis Altenheim beträgt etwa 25 km.

2. „Die Verteidigung des Rheinufers oberhalb Rust wird den oberen badischen Aemtern, sowie unterhalb Altenheim der östreichischen Ortenau und Hanauischen Aemtern überlassen, auch die beiden Reichsstädte Offenburg und Gengenbach dazu eingeladen.

„Das Oberamt Mahlberg übernimmt es, die oberen badischen Aemter und die östreichische Ortenau zu benachrichtigen, sowie das Oberamt Lahr den Hanauischen Aemtern und den beiden Reichsstädten den Plan mitteilen wird." (In beiden Sitzungsprotokollen des G. L. A.)

3. Rust, Kappel, Nonnenweier, Meissenheim und Altenheim.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

berg, Lahr und Nonnenweier gelangen lassen; in Mahlberg, Lahr und Niederschopfheim sollten Böller abgeschossen und Lärmstangen angesteckt werden, worauf in allen dazu gehörigen Orten Sturm geläutet werden sollte. Ferner sollten die bedrohten Plätze an die Vorgesetzten der fünf verabredeten Sammelplätze des Landsturms Eilboten schicken. Diese lassen hierauf sofort stürmen und senden die Botschaft eilends an alle Orte, die sich bei ihnen zu versammeln haben.

Verbreitet sich auf diese Weise die Nachricht von einem drohenden Ueberfall, so zieht die Hälfte der Einwohner aus, die andere Hälfte bleibt als Reserve zurück. Verpflichtet zum Auszuge sind alle Ortseinwohner, Bürger wie Beisassen.[1] Wer zu dem ersten oder dem zweiten Aufgebot gehört, wird aber nicht, wie bisher, nach Massgabe der Tauglichkeit von den Vorgesetzten, sondern durch das Los bestimmt.[2] Immerhin kommen diejenigen, welche bei den kürzlich veranstalteten Schanzarbeiten am Rhein beschäftigt gewesen sind oder auf den ausgestellten Piketen Nachtwachen gehalten haben, jetzt ohne Verlosung in das zweite Los. Die Verlosungen müssen sogleich vorgenommen und ihr Ergebnis den Vorgesetzten eingesandt werden. Die

1. Unklar, wie überhaupt dieser Abschnitt des Protokolls an Unklarheiten leidet, ist die Bestimmung im Hauptstück 6: „Von dem persönlichen Auszuge sind nur diejenigen frei, welche 60 Jahre zurückgelegt haben, wenn sie nicht einen Sohn von 18 Jahren bei sich haben, der alsdann an des Vaters Stelle mitziehen muss.“ Gemeint ist wohl: zum Auszug ist jedermann von 18 bis 60 Jahren verpflichtet. Schon damals erschien dem Oberamt Mahlberg diese Bestimmung des Protokolls unverständlich, ebenso dem Geh. Rate. Vgl. „Bemerkungen“ des Oberamts zu dem Verteidigungsplan. 3. 10. 93 und Extr. Geh. Rats Prot. 7. 10. 93. (sämtl. G. L. A.)

2. Es liegt nahe, hier an eine Einwirkung französischer Vorbilder zu denken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zum ersten Auszug Bestimmten müssen sich zum Ausrücken stets bereit halten.

Die Bewaffnung geschieht, so gut ein jeder kann. Wer sich ein Gewehr verschaffen kann und damit umzugehen weiss, versieht sich mit einem solchen. Die andern nehmen eine Heugabel. Für jedes Gewehr werden auf Gemeindekosten sechs Patronen angeschafft, aber erst beim Auszuge verteilt.

Weil ein feindlicher Angriff möglicherweise gleichzeitig an verschiedenen Stellen des Rheins unternommen werden kann, ziehen die Bewohner der am Strom gelegenen Ortschaften nicht aus, halten sich aber in ihren Dörfern mit Gewehr zu jedem Angriff bereit. Die anderen Gemeinden dagegen ziehen, eine jede unter Anführung eines Gerichtsmannes oder des Heimbürgers an ihre Versammlungsorte. Fünf[1] solcher Sammelplätze werden festgesetzt: Kippenheim, Dinglingen, Schuttern, Gravenhausen und Ichenheim. Hier übernimmt ein angesehener Adelsherr der Gegend die Führung der versammelten Gemeinden. Das Generalkommando über alle fünf Versammlungen führt der Obrist von Rathsamhausen.

Der so zusammengesetzte Landsturm ist natürlich nur im äussersten Notfalle aufzubieten. Die Verteidigung des Rheines — daran hält man fest — ist die Aufgabe des regulären Militärs. Nur wenn dies zu schwach ist, greift der Landsturm in den Kampf ein. Dass ihm aber nicht nur eine schnell vorübergehende, sondern unter Umständen eine recht lange dauernde Aufgabe zugedacht war, erkennt man aus der Verabredung, dass den Abziehenden Wagen folgen sollten, welche Brot für zwei Tage, Schanzgeräte und dgl. m. tragen sollten. Auch für Wundärzte, Verbandzeug und dgl. sollten die Obrigkeiten im Stillen sorgen —

---

1. Nicht vier.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Zeichen, dass man den Landsturm nicht nur zu gefahrlosen Demonstrationen zu verwenden gedachte.

Eine Einrichtung, wie wir sie in Baden weder vorher noch nacher finden,[1] ist die Einteilung in vier „Linien", die als Grundlage der Landsturmordnung geplant gewesen sein mag. Die erste Linie begreift alle am Rheine liegenden Orte,[2] die zweite diejenigen zwischen der Rhein- und der Basler Landstrasse; die dritte die „auf oder nahe bei" der Basler Landstrasse gelegenen, die vierte alle hinter ihr ins Land liegenden Ortschaften. Welches der Zweck dieser Einteilung gewesen sein mag, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Vermutlich sollten die Ortschaften einer Linie auf jedem Sammelplatz ein geschlossenes Ganzes bilden, um an den Ort der Gefahr abrücken zu können, ohne auf die Ankunft der weiter entfernten, also erst später eintreffenden Gemeinden länger warten zu müssen. In Wirksamkeit ist diese Einrichtung nie getreten.

Noch weniger Beifall fand die Bestimmung, dass jeder, der zum ersten Aufgebot gehöre, sich aber nicht stets zum Ausrücken bereithalte, mit 50 fl. Geldstrafe oder, wenn er unvermögend sei, mit Zuchthaus bestraft werden solle. Das Oberamt Mahlberg wandte dagegen ein,[3] dass mit Zuchthaus zu drohen, keinen guten Eindruck machen möchte und dass statt dessen lieber „empfindliche Leibesstrafe" zu

1. Nach einer im Kgl. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart befindlichen Karte war für die würtemberg. Landmiliz (1795) eine Einteilung in drei Linien vorgesehen, die jedoch mehr nach Art der alten Landwehren, als Operationsbasen, gedacht zu sein scheinen.

2. Rust, Kappel, Wittenweier, Nonnenweier, Ottenheim, Meissenheim, Ichenheim, Altenheim.

3. Bemerkungen des Oberamts zu dem Protokoll. 3. 10. 33. (G. L. A.) Der gerügte Passus findet sich in dem zweiten, sonst reichhaltigeren Exemplar des Protokolls eigenartigerweise nicht.

Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

setzen sei, zumal ja weder die Oberämter Ettenheim und Seelbach, noch die Reichsritterschaft ein Zuchthaus besitze — ein Einwand, dem allerdings der Geheime Rat beipflichten musste. Es wird damit übrigens zum ersten Male die Frage berührt, die späterhin in Baden nie eine rechte Lösung gefunden, und die an ihrem Teile dazu beigetragen hat, dass man den Landsturm durch eine freiwillige Landmiliz zu ersetzen gedachte, die Frage: „welche Mittel besitzt die Regierung, um im Augenblick der Not den Unterthanen zum Landsturm zu zwingen?“

Im allgemeinen fand aber das Oberamt an den Kippenheimer Abmachungen nichts wesentliches auszusetzen, und auch in Karlsruhe erklärte man sich einverstanden.[1] Partikularistische Bedenken freilich, die bei der Konferenz so glücklich vermieden waren, konnte man hier doch nicht ganz unterdrücken. Man hätte es lieber gesehen, wenn die badischen Unterthanen auch unter der Anführung des badischen Oberamts- und Oberforstamtspersonals geblieben wären. Aber man genehmigte doch auch die Anführung durch nichtbadische Kommandanten. So bestätigte der Geheime Rat den Landsturm in der vereinbarten Form. Welchen Fortschritt dies in Bezug auf die Entwicklung der Volksbewaffnung bedeutete, sahen wir bereits.

Rötteln, Badenweiler, Mahlberg hatten ihre Unterthanen bewaffnet. Im Mahlbergischen hatte sich der Landsturm in der Nacht vom 23. zum 24. September bewährt, in Rötteln waren die Unterthanen 900 Mann stark ausgerückt, als ein nächtlicher Ueberfall zu besorgen stand.[2] Auch in den Unterlanden, in Rastatt, baten die Bauern, sich mit Schiessgewehr versehen zu dürfen.[3] In den Oberlanden war

1. Extr. Geh. Rats Prot. 7. 10. 93. (G. L. A.)

2. Dankschreiben des k. k. Generalmajors Theodor Graf v. Wolkenstein an Karl Friedrich. Lörrach. 9. 10. 93. (G. L. A.)

3. Bericht aus Rastatt. 10. 10. 93. Beilage zu e. Brief Karl Friedrichs an Wurmser. 13. 1. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur das Oberamt Hochberg zurückgeblieben. Zwar hatten sich auch hier die Unterthanen zu gleicher Bewaffnung, wie in den andern badischen Landesteilen erboten, aber der ängstliche Landvogt von Liebenstein fand[1] „ein förmliches Aufgebot weder ratsam noch nötig." Der Grund hierzu war aber kein rein sachlicher; vielmehr war es offenbar die Besorgnis um die eigene Person, die Liebenstein noch manchmal verraten hat. Diesmal fürchtete er, an die Spitze eines solchen Landaufgebots treten zu müssen. Da ihm jedoch ein Einbruch durch baselsches Gebiet zu drohen schien, und da die Franzosen, seiner Erfahrung nach, bei einem Einfall in Feindesland „gewöhnlich obrigkeitliche Personen entweder gemisshandelt oder, wann's gut geht, als Geiseln mitfortgeschleppt" hätten, so fragte er angstvoll an, ob er, wenn die Gefahr komme, auf seinem Posten bleiben müsse.

Welch ein Abstand zwischen diesem feigen Zaudern und dem mutvollen Vorgehen der andern oberländischen Oberämter. In Karlsruhe nahm man ihm das freilich nicht übel; war doch ein viertel Jahr später Karl Friedrich selbst drum und dran, mit seinen adligen Räten zusammen sein Land zu verlassen und die gesamte Verwaltung in die Hände einer stellvertretenden Regierung zu legen.[2] So gestattete man denn dem Landvogt und seinen Beamten, für die Zeit der Gefahr den anvertrauten Posten zu verlassen.[3]

Allein die Gefahr ging diesmal noch glücklich vorüber. Die französischen Angriffe wiederholten sich nicht. Wurmser stand siegreich in der Pfalz, die unüberwindlichen

---

1. Bericht des Oberamts Hochberg. Emmendingen. 5. 10. 93. (G. L. A.)

2. Reskript an sämtl. bad. Oberämter. [Karlsruhe] 7. 1. 94. (G. L. A. Regest auch in der Pol. Corr. II. 146.)

3. Extr. Geh. Rats Prot. 10. 10. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weissenburger Linien wurden von ihm genommen. Auf die Bewaffnung des Volkes drang man nicht weiter. Wiederum sank man in die alte Sorglosigkeit zurück. Wiederum bedurfte es eines neuen, stärkeren Anstosses, um Baden zu neuem Handeln zu bringen. Er sollte nicht lange auf sich warten lassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. Hauptstück.

Wurmser und die allgemeine Volksbewaffnung in Süddeutschland. November — Dezember 1793.

Nach kurzem, siegreichem Vordringen waren die beiden Armeen der Verbündeten zum Stillstand gekommen. Der Herzog von Braunschweig hatte mit den Preussen nach der Schlacht bei Pirmasens die Belagerung von Landau begonnen, Wurmser war bis nahe an Strassburg herangedrungen; aber seine Hoffnung, die wichtigste Stadt des Elsass, seine Vaterstadt, mit einem Handstreich den Franzosen entreissen zu können, war gescheitert. Die Jakobiner verhinderten blutig, dass die royalistisch Gesinnten Strassburg an den östreichischen General auslieferten, und schickten sich nun, im Besitze der Hauptstadt, an, aus der Defensive zur Offensive überzugehen. Wurmser blieb an der Zorn stehen und nahm eine gedeckte Stellung ein. Bedenklichkeiten der Schulstrategie und der Politik machten ein weiteres Vorgehen unmöglich.

Anders die Franzosen. Auf dem belgischen Kriegsschauplatze hatten sie nichts zu befürchten. So richteten sie nun ihre Kräfte gegen den Oberrhein. Pichegru zog gegen Wurmser, Hoche gegen den Herzog von Braunschweig. Wollte Wurmser den Angriff aufnehmen, ohne seine Stellung aufzugeben, so musste er möglichst alle verwendbaren Truppen heranziehen, d. h. auch den Rheinkordon unter Umständen vermindern. Dies machten sich die Franzosen zu Nutze. In einem Aufrufe forderten sie die elsässischen Ortschaften auf, ihre letzten Kräfte gegen

Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

das Wurmsersche Korps aufzubieten und zugleich aufs Neue zu versuchen, über den Rhein in den Breisgau einzudringen.[1]

Bereits kurze Zeit nach Zerstörung Breisachs hatte der landständische Konsess des Breisgaus dem General Wurmser eröffnet,[2] dass das Land bereit sei, sich auf eigene Kosten zur Unterstützung der kaiserlichen Truppen zu bewaffnen, und da man auch in Wien einem solchen Anerbieten freundlich gegenüberstand,[3] machte Wurmser jetzt davon Gebrauch. Er wandte sich an Sumeraw und bat ihn um ein Korps von 15000 Bauern, zur Verstärkung des Militärkordons an dem Rhein auf längstens 14 Tage.[4] Sumeraw ging sofort darauf ein. Des eigenen Landvolks war er sicher; auch die badischen und die sonstigen angrenzenden Landschaften hatten ihre Bereitwilligkeit seit der Einäscherung Breisachs genugsam gezeigt. So setzte sich Sumeraw zunächst mit den breisgauischen Ständen und dem FML. v. Staader in Verbindung.

Wurmser hatte die 15000 Bauern zur Deckung des Rheines verlangt; in Freiburg gedachte man sie auf der Strecke von Märkt (bei Basel) bis Marlen (bei Kehl) dergestalt zu verteilen, dass in jedem Rheindorfe von Märkt bis Burkheim bei Breisach je 560, von Buckheim bis Marlen aber 290 Bauern liegen sollten. Hierzu sollte Oestreich 10000, Baden und die übrigen Reichsstände 5000 Mann stellen. Den Proviant auf höchstens 14 Tage sollte jeder

---

1. Erlass des vorderöstr.-breisg. landständ. Konsesses. Freiburg 9. 11. 93. (G. L. A.) Die aussergewöhnliche Trockenheit des Rheins in diesen Tagen (Bericht des OAmts Mahlberg 13. 11. 93. G. L. A.) liess einen solchen Versuch doppelt gefährlich erscheinen.

2. Bader, die ehemaligen breisgauischen Stände. S. 261.

3. Bader, a. a. O. S. 262.

4. Bericht Liebensteins an Edelsheim. Freiburg. 10. 11. 93. (G. L. A. auch Polit. Corr. II. 125.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unterthan selbst, die Munition (50—60 Patronen für jeden) sollten die Gemeinden zu besorgen haben. Das Kommando sollten östreichische Offiziere führen.

Da nur eine beschränkte Anzahl von Bauern gefordert war, entschloss man sich in Oestreich, die gewünschte Zahl auf die einzelnen Dörfer verhältnismässig zu verteilen. Wieder hielt man an dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht fest, jedoch erst in zweiter Linie. Zunächst sollte jede Gemeinde versuchen, die auf sie entfallende Anzahl durch Freiwillige aus den Waffenfähigen von 16—50 Jahren[1] zu erfüllen. Erst wenn dies nicht vollkommen möglich, sollten die noch Mangelnden durch das Los aus den ledigen Burschen des betreffenden Ortes ergänzt werden.[2] Diese Mannschaft sollte bereit sein, Tags oder Nachts sofort aufzubrechen.

Solchen Erwägungen entsprechend wurde am 9. November 1793 ein Zirkularschreiben an sämtliche vorderösterreichische Beamtungen erlassen,[3] worin man die Bevölkerung zu den Waffen rief. Zur gleichen Zeit setzte sich Sumeraw mit den benachbarten Herrschaften in Verbindung. Die Oberbeamten von Hochberg, Badenweiler und Schliengen bat er „wegen einer wichtigen und geheimen Landesangelegenheit“ am nächsten Tage nach Freiburg zu kommen.[4]

---

1. Liebenstein berichtet 18—50 Jahre. Konzept und Abschrift des östr. Entwurfes besagen 16—50 Jahre.

2. So ist wohl zu verstehen der etwas unklare Ausdruck des Zirkulars: „Insofern es aber an genugsamen Freiwilligen mangeln sollte, [sind] die abgängige ledige ohne Rücksicht auf das Rekrutenmaas allenfalls durch Loos des Spiels zu bestimmen.“

3. Abschrift als Beilage zu Liebensteins Bericht d. d. Freiburg 10. 11. 93. (G. L. A.) Das z. T. stark abweichende Konzept bietet Bader, d. breisg. Landstände S. 137 ff.

4. Bericht Liebensteins, Freiburg, 10. 11. 93 und Geh. Rat. Groos, o. d. [11. 11. 93.] (beide G. L. A.).

Generated on 2018-03-24 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Liebenstein aus Hochberg, Groos aus Badenweiler und Baron von Rotberg aus Schliengen begaben sich demgemäss am 10. November zu Sumeraw, und dieser eröffnete ihnen Wurmsers Bitte sowie die östreichischen Pläne; er zeigte ihnen das Zirkular und erklärte, in etwa sechs Tagen werde das allgemeine Aufgebot geschehen.

Da Sumeraw auf die kampfesbereite Stimmung der Unterthanen in Rötteln, Badenweiler und Mahlberg während der letzten Wochen hinwies, auch Geheimrat Groos nichts einzuwenden fand, so willigte auch Liebenstein in den Vorschlag. Seine Bedingungen, dass die Unterthanen nicht länger als 14 Tage und nur auf dem rechten Rheinufer gebraucht, auch nur in militärischen Dingen den östreichischen Offizieren unterstellt werden sollten, wurden vollkommen zugesagt.

Das letzte badische Oberamt im Oberlande, das die Volksbewaffnung bisher noch nicht durchgeführt hatte, war jetzt also dafür gewonnen. Der eine Wunsch der Kippenheimer Konferenz — Ausdehnung der Rheindeckung mit Hülfe des Landmanns, auch oberhalb Rust — war erfüllt, wenn auch nicht durch badische, sondern durch östreichische Anregung.

Aber noch mehr.

Was die Zusammensetzung des Landsturms betraf, hatte man sich diesmal zwar, abweichend von den bisherigen Plänen, nur auf die Freiwilligen, höchstens die ledigen Wehrpflichtigen zu beschränken gedacht. Die Aufgaben dieses Landsturms dagegen waren, den früheren Entwürfen gegenüber, bedeutend erweitert worden. Nicht nur im Notfalle, wenn sich das Militär zu schwach erweise, sollten die Bauern in den Kampf eingreifen, sondern man plante schon, sie ohne militärische Unterstützung, allein und selbständig zu verwenden. Wenn die Bauern am Rheine ständen, wollte man — wie GFML. v. Staader durchblicken liess — das Militär ganz wegziehen, um es anderwärts zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gebrauchen; dann sollten die Landleute alleine den Rhein decken. Es war dies ein Fortschritt in dem Gedanken der Wehrpflicht und der Wehrfähigkeit des Unterthanen, und es ist charakteristisch, dass der Plan hierzu wiederum von Militärkreisen ausging, von Zivilkreisen dagegen eine gewisse Einschränkung erfuhr.

In Karlsruhe fand der vorderöstreichische Vorschlag freundliche Aufnahme. Karl Friedrich sagte seine Mitwirkung zu.[1] Er versprach, schleunigst einen Aufruf an seine Unterthanen ergehen zu lassen und machte nur zur Bedingung, dass man am Rheine, besonders zwischen Rheinfelden und Weil, sowie bei Breisach, genügende reguläre Truppen, vor allem Artillerie, stehen lasse und dass die östreichischen Unterthanen nicht zurückblieben. Der Obrist v. Beck wurde beauftragt, Wurmser von den Wünschen Badens zu unterrichten; Gayling wurde sogleich am Tage darauf (13.11.) in die Oberlande abgesandt, um mit Sumeraw das Weitere zu besprechen und an Ort und Stelle alles Nötige vorzubereiten.

Man gedachte, die auf Baden entfallenden 5000 Mann so zu verteilen, dass Rötteln 2140, Badenweiler 715, Hochberg 1430 und Mahlberg mit Einschluss der Ortenauischen Reichsritterschaft 715 Mann aufzubringen hätten. Indessen beabsichtigte man, auch die anderen benachbarten Reichsstände zur Mitwirkung heranzuziehen. Ein wesentlicher Unterschied von der östreichischen Anstalt bestand darin, dass, wie Edelsheim schon früher in Vorschlag gebracht hatte, jeder Unterthan 12 Kreuzer täglichen Sold aus des Markgrafen eigener Kasse erhalten sollte. Dagegen stimmte man insofern mit Wurmser und den Freiburgern überein, dass nur Freiwillige zur Verteidigung zugezogen werden

1. Schreiben Karl Friedrichs an Sumeraw. Extr. Geh. Rats Prot. 12. 11. 1793 (nicht bereits 1792, wo Wurmser noch garnicht am Rheine war). Orig. im G. L. A. Vgl. übrigens auch Pol. Corr. II. 126 u. 127.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sollten. Den tieferen Grund hierfür verschwieg man in den offiziellen Schreiben. Sich selbst jedoch gestand man:[1] „die Unterthanen müssen freiwillig an den Rhein marschieren wollen; denn in der That fehlt es uns an Macht, sie hierzu zu zwingen oder gar in denen Postierungen zu erhalten.“ Ein merkwürdiges Licht wirft dies Bekenntnis des ersten Ministers auf den Zustand der badischen Verwaltung zu jener Zeit.

Die Sorge wegen der Bereitwilligkeit des Volkes war unnötig gewesen. Auf einer Konferenz zu Kenzingen, zu welcher Liebenstein aufgefordert hatte,[2] konnte Lahr 450, Geroldseck 250, Mahlberg 600 Mann „verwilligen“, so dass ohne Schwierigkeiten 1300 Mann aufgebracht werden konnten, wo der Geheime Rat nur 715 veranschlagt hatte.

Auch diesmal hielt man sich an den Verabredungen der letzten Zeiten. Das Oberamt Mahlberg befahl, dass alle Leute von 18 bis 50 Jahren durchs Los zu zwei Abteilungen bestimmt werden sollten. Nummer 1 zieht sofort aus, Nummer 2 löst ab. Alle vier Tage soll eine solche Ablösung stattfinden, damit die Leute „nicht zu ungeduldig oder durch die eigene Verköstigung nicht zu sehr belästigt werden.“ Abweichend also von dem Vorhaben der eigenen und der vorderösterreichischen Regierung hielt man im Lande selbst unbedenklich an der allgemeinen Wehrpflicht Aller fest.

Unterdessen hatte Gayling seine Reise angetreten; nach langer Trockenheit — der Rhein war an einigen Orten ausser dem Thalweg bis auf $^1/_2$ Schuh eingetrocknet gewesen — waren starke Regengüsse gefolgt, die nicht nur die Arme des Rheines wieder füllten, sondern auch die Wege bis zur Grundlosigkeit aufweichten.[3] So traf Gayling erst am 14. November Abends in Nonnenweier ein und nahm am

---

1. Edelsheim an Beck. Karlsruhe 13. 11. 93. (G. L. A.)
2. Bericht des Oberamts Mahlberg. 13. 11. 92. (G. L. A.)
3. Bericht des Oberamts Mahlberg. 13. 11. 93. Eigenhänd.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

15. mit Rathsamhausen sowie den Oberbeamten von Mahlberg und Hochberg Abrede. Ihre bisherigen Anordnungen — die Konferenz zu Kenzingen war soeben gewesen — fanden seine volle Zustimmung. Vor allem aber erfuhr er, dass das Volk aller Orten den Ruf zu den Waffen aufs beste aufgenommen hatte.

Am folgenden Tage (16. Nov.) traf Gayling in Freiburg ein, wo Sumeraw und Staader das alte Entgegenkommen zeigten. Mehrere Wünsche hatte Gayling im Namen Badens vorzubringen; besonders dreierlei lag ihm am Herzen, 1. dass die Unterthanen nur zur Verteidigung, nicht aber zum Uebergang über den Rhein gebraucht werden sollten, 2. dass die gefährlichen Hauptposten bei Hüningen und Altbreisach mit Militär und Geschütz hinlänglich besetzt bleiben sollten und 3. dass auch an den übrigen Stellen das Landvolk durch Militär und Geschütz unterstützt werde. Diese Wünsche fanden sofortige Zustimmung, ja man erklärte, nur unter solchen Bedingungen sei ein Erfolg erreichbar. Ebenso leicht erledigten sich die übrigen Wünsche Badens: alle vier Tage darf eine Ablösung stattfinden; die Jurisdiktion bleibt dem Landesherrn, auch auf fremdem Boden; das östreichische Militär stellt den badischen Unterthanen seine Befehle nur durch Vermittlung der badischen Vorgesetzten zu und behandelt überhaupt das Volk gelinde. Auch versprach man östreichischerseits, sein möglichstes dazu zu thun, dass Baden seine Unterthanen mit Gewehr und Munition versehen könnte. Die Organisation betreffend schlug Staader vor, auf 30 Mann einen Obmann, auf 100—130 einen besonderen Kommandör zu bestellen. Ausdrücklich versicherte Sumeraw überdies dem Markgrafen,[1] dass die 10000 Oestreicher nicht zurückbleiben würden.

Schreiben Gaylings an Karl Friedrich, Freiburg 16. u. 17. Nov. 93. Für das Folgende besonders: Bericht Gaylings, Karlsruhe 4. 12. 93 mit zahlreichen Beilagen. (Sämtl. G. L. A. vgl. auch Pol. Corr. II. 134.)

1. Sumeraw an Karl Friedrich. Freiburg. 19. 11. 93. (G.L.A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der folgende Tag (17.11.93) war ein Sonntag. Gayling verhandelte noch wegen der Organisation mit Staader, der ihn des weiteren an den Grafen v. Wolkenstein wies. Dann reiste Gayling ab, sprach in Müllheim mit dem Geheimrat Groos und traf Abends in Lörrach ein, wo er noch mit dem Landvogt v. Reitzenstein und dem östreichischen General v. Wolkenstein eine Unterredung hatte. Für den nächsten Tag hatte man einen Teil der Ortsvorgesetzten nach Lörrach bestellt. Der Präsident eröffnete ihnen die Freiburger Verabredungen. Auch hier zeigte sich, wie in Badenweiler, Hochberg und Mahlberg die gleiche kampfesfrohe Stimmung des Landes, und als Gayling ausdrücklich erklärte, dass die Volksbewaffnung nicht eine Nachahmung der französischen Nationalgarden sein sollte, dass die Unterthanen auch nicht mit dem Militär vermischt und zu regulären Kriegsoperationen herangezogen werden sollten, da schwanden auch die letzten Bedenken. Besonders die Zusage von 12 Kreuzern pro Mann erhöhte die Bereitwilligkeit.

Nun begann Gayling sein eigentliches Werk: die Einteilung und Organisation der Bevölkerung. Es ist nicht ganz klar, wie in einigen Einzelheiten die Entscheidung zuletzt gefallen ist. Bei den Karlsruher Akten befinden sich mehrere Tabellen und Entwürfe, die sämtlich von Gayling verfasst oder durchgesehen, teilweise mit demselben Datum bezeichnet sind, verschiedentlich aber nicht übereinstimmen.[1] Auch die Darstellung dieser Vorgänge, welche der Hofrat in der Re-

1. Uebersichtsplan für Rötteln. o. D. [ungefähr 20. 11. 93.]
Tabelle für Rötteln und Badenweiler. Lörrach 21. 11. 93 und Müllheim 22. 11. 93.
Dsgl. für Hochberg, Mahlberg und die ortenauische Ritterschaft. Emmendingen 24. 11. 93 und Mahlberg 25. 11. 93.
Uebersichtsplan für Hochberg und Mahlberg. Emmendingen 24. 11. 93 und Mahlberg 25. 11. 93.
Anlage 4 zu Gaylings Bericht vom 4. 12. 94. o. D. (Sämtl. G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gistratur der Geheimen Kanzlei des Ministeriums und Sekretär der schwäbischen Kreisgesandtschaft, Friedrich Matthias Vierordt 1794 verfasste,[1] vermag die Zweifel nicht alle zu lösen. Immerhin lässt sich alles Entscheidende ziemlich deutlich erkennen.

In dreiunddreissig Dörfern am Rhein sollten die 15000 Bauern verteilt sein, 19 Orte, von Märkt bei Basel bis Wyhl bei Kenzingen sollten 560 Mann Einquartierung erhalten; das folgende, Weisweil, 290; die zwei nächsten (Oberhausen und Niederhausen) je 460; die übrigen von Rust bis hinab nach Marlen bei Kehl je 290. Wo ein Ort die volle Einquartierung nicht aufnehmen konnte, sollten die Uebrigbleibenden in den nächsten zurückliegenden Ortschaften untergebracht werden.

Zu diesen Mannschaften stellten die Oberämter Rötteln 2000, Badenweiler 672 Mann. Für Hochberg waren 940, für Mahlberg 630 und für das Amt Staufenberg 90 Mann in Aussicht genommen, zusammen 4332 Mann. Kamen hierzu noch 500 Mann von der Ortenauischen Reichsritterschaft und 160 aus dem Oberamt Geroldseck, so waren es zusammen mit Ausschluss der Offiziere 4992 Mann.

Die so zusammengesetzte Mannschaft musste nun organisiert werden, Rötteln und Badenweiler sollten gemeinsam mit 112 Mann aus dem bischöflich baselschen Oberamt Schliengen fünf Divisionen bilden, jede zu 560 Mann. Jede Division zerfiel in fünf Kompagnien zu 112 Mann; jede Kompagnie bestand aus zwei Abteilungen zu je 56 Mann. Jede Kompagnie hatte 1 Ober-, 2 Unteroffiziere und 4 Obleute. Jede Division hatte einen ersten und einen zweiten Kommandanten. Die erste und zweite Division

---

1. „Summarischer Ueberblick der . . . Landesverteidigungsanstalten und der . . . Verhandlungen . . . Vorfälle und Ereignisse“ von F. M. V. Karlsruhe 1794. (Handschrift des G. L. A. No. 1302.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatten den Landvogt v. Reizenstein, die dritte und vierte den Oberforstmeister Baron v. Stetten als ersten Kommandanten gemeinsam. Die Divisionskommandanten stammten aus den höheren, die Oberoffiziere meist aus den niederen Beamten der betreffenden Gegend. Bei den vier ersten Divisionen blieben die Kommandanten und Offiziere ständig, auch wenn die Mannschaften abgelöst wurden; in der fünften, der Badenweilerschen Division scheinen sich mit der ablösenden Mannschaft auch die Oberkommandanten und Offiziere haben abwechseln sollen.

Diese fünf Divisionen hatten die Aufgabe, die Plätze Märkt, Istein, Kleinenkems, Steinenstadt und Zienken zu besetzen.

Aehnlich zusammengesetzt, organisiert und beauftragt war die zweite badische Mannschaft. Hochberg sollte 940, Mahlberg 630, Staufenberg 90, Geroldseck 160 und die Ortenauische Reichsritterschaft 500 Mann stellen. Diese 2320 Mann zerfielen in acht Divisionen zu 290 Mann, jede Division in fünf Kompagnien zu 58 Mann; auch hier hatte jede Division einen ersten und einen zweiten Kommandanten, auch hier waren meist je zwei Divisionen unter einem ersten Kommandanten zusammengefasst. Die erste Division führte der Landvogt von Liebenstein, die zweite, dritte und vierte der Landvogt von Blittersdorf, die fünfte und sechste der Herr v. Böckel, die siebente und achte der Obrist v. Rathsamhausen. Als Besetzungsposten waren diesen acht Divisionen zugeteilt die Orte: Weisweil, Ottenheim, Ichenheim, Dundenheim, Rust, Wittenweier, Nonnenweier und Meissenheim.

Es war die Mannschaft von 18 bis 50 Jahren, welche auf diese Weise zum Auszug bestimmt war. Entgegen dem östreichischen Vorbilde, entgegen auch den Ansichten Edelsheims, stützte sich Gayling hierbei nicht auf Freiwillige, sondern griff wieder auf die alte Wehrpflicht aller wehrhaften Bürger zurück. Jeden fünften Tag sollte die Mannschaft am Rheine abgelöst werden, sodass jeder einmal dran

Generated on 2018-03-24 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kommen musste; grösstenteils war die Einteilung so gemacht, dass eine dreifache Ablösung stattfinden konnte. Aber nicht nur periodisch, sondern dauernd lastete die Wehrpflicht auf jedem Bürger. War der eine Teil der Mannschaft am Rheine, so bildeten die Zurückgebliebenen eine Reserve, welche sich im Notfall versammeln und den am Strome stehenden zu Hülfe eilen musste.

Wegen der Ausrüstung hatte sich Gayling an das östreichische Militärkommando gewandt und die Zusicherung erhalten, dass erbeutete oder sonst überflüssige Gewehre zu diesem Zweck an Baden abgegeben werden sollten. Für's erste musste sich jeder Unterthan, der sich ein Gewehr verschaffen konnte, damit versehen. Wer keins auftreiben konnte, hatte Heugabeln, lange Stangen o. dgl. mitzubringen. An Munition wurden auf jedes Gewehr 20 bis 25 Patronen gerechnet; doch erhielt jeder Mann nur sechs Patronen und hatte sich, wenn sie verbraucht waren, wegen weiterer an seinen Obmann zu wenden.

Soweit war man, die Bewaffnung betreffend, bei den Kippenheimer Vereinbarungen geblieben; aber etwas militärischer wollte man nun doch schon zu Werke gehen. Jeder Posten — d. h. die Division eines jeden Rheinorts — sollte ein Abzeichen bekommen: den schön geschnörkelten Anfangsbuchstaben ihres heimatlichen Oberamts, nebst Zahlenbezeichnung der Division und der Kompagnie. Wo dies getragen werden soll, wird freilich nicht gesagt; für all die Tausende von Bauern würde die Beschaffung auch einigermassen schwierig gewesen sein. Charakteristischer aber und besser gewählt ist ein anderes Merkmal, das unverkennbar beweist, dass man auf uralt überkommenene Einrichtungen zurückgriff: „Jedermann tragt auf dem Hut zur Distinction gegen die französischen Bauern ein Zeichen, das in einem grünen Busch besteht.“ Es ist das alte Abzeichen des deutschen Landsturms. Die angenehmste Bestimmung für den Landmann

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

war wohl der Satz: „Jeder Gemeine erhält täglich 12 xr., die Vorgesetzten und Förster aber ihre gewöhnliche Diät."

So war in wenig Tagen der umfassende Verteidigungsplan für den badischen Anteil festgesetzt und durchgeführt, abweichend in vielen Stücken von den Einrichtungen des benachbarten Oestreich, zurückgehend meist auf ältere Pläne. Es war das Werk des Freiherrn v. Gayling, und dieser hatte die Genugthuung, dass seine klugen Massnahmen in weiteren Kreisen Aufnahme und Nachahmung fanden. Nicht allein bei dem östreichischen Militärkommando, so konnte er berichten, habe seine ganze Einrichtung Approbation erhalten, sondern auch Sumeraw habe ihm gedankt und den Wunsch ausgesprochen, womöglich auch östreichischerseits alles ebenso zu machen. Auch die ortenauische Reichsritterschaft habe seinen Plan bereitwillig angenommen.

Aber ehe die Gaylingschen Entwürfe zur That werden konnten, hatte sich die allgemeine Lage dergestalt geändert, dass neue, andersartige Massnahmen nötig wurden. Allein für Gaylings Plan bedeutete dies nicht die Vernichtung, im Gegenteil; mit einigen wenigen Veränderungen, wie die neue Lage sie bedingte, nahm man seine Anordnungen zur Grundlage der neuen, umfassenderen Verteidigungsanstalten.

Auch in den Unterlanden hatte man inzwischen geplant, das bewaffnete Landvolk zur Grenzverteidigung zu verwenden. Zu derselben Zeit, wo Gayling in Freiburg weilte, am 17. November 1793, fand zu Offenburg, auf Veranlassung des k. k. Oberlandeskommissariats eine Konferenz statt, wegen Bewaffnung des Landvolks von Kehl bis Bischofsheim am Steg. Es kann für sicher gelten, dass auch dieser Plan von Wurmser veranlasst war. Rheinbischofsheim liegt nur wenige Kilometer entfernt von Herlisheim an der Zorn, wo Wurmsers linker Flügel lehnte, und die Sicherung der genannten Rheinstrecke war eine notwendige Vervollständigung des Wurmserschen Planes. So fand denn der Vorschlag auch willige Aufnahme. G. Chr. v. Harrant sagte für sein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Oberamt Yberg 600 Mann hierfür zu,[1] für welchen Fall das Oberamt Baden allerdings hinzugezogen werden müsste. Die Kosten für Pulver, Blei u. s. f. sollten aus der Landeskasse bestritten werden. Schanzen sollten hie und da vom Militär gemacht, die genauere Festsetzung der Einzelheiten aber einer anderen Konferenz mit den Militärbehörden vorbehalten werden.

Doch auch diese Anfänge riss der Gang der Ereignisse mit sich fort. Schon auf der Heimreise von Freiburg, am 24. November, in Emmendingen erfuhr Gayling,[2] dass es unter Umständen nötig sein würde, etwa tausend Bauern sogleich an den Rhein rücken zu lassen. Gayling sagte dazu sofort für Baden einen verhältnismässigen Beitrag zu und teilte diese Nachricht mündlich den Oberämtern Hochberg und Mahlberg, schriftlich Rötteln und Badenweiler, sowie Sumeraw und Staader mit.

Der Grund hierfür lag in der Entwicklung der Dinge im Elsass und in der Pfalz. Hier stand die Entscheidung des Feldzuges unmittelbar bevor. Pichegru näherte sich mit seinem Heere den Wurmserschen Stellungen, Hoche zog siegesgewiss den langsam zurückweichenden Preussen nach. Von dem Herzog von Braunschweig war in dieser Lage eine Unterstützung nicht zu erwarten. So entschied sich Wurmser, den Rheinkordon zu schwächen und drei Grenadierbataillone sowie das Kürassierregiment Hohenzollern auf die linke Rheinseite zu ziehen. Inzwischen durfte die Rheinlinie nicht ungeschützt bleiben: ein sofortiges Einrücken des Bauernaufgebots, oder wenigstens eines Teils desselben zunächst, in die entblössten Stellungen wurde unvermeidlich.

Wurmser wandte sich daher mit einer entsprechenden

1. Bericht Harrants über die Konferenz v. 17. 11. 93. (G. L. A.)

2. Bericht Gaylings. Karlsruhe 4. 12. 93 nebst den zahlreichen Beilagen. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bitte an Sumeraw.[1] Er schlug vor, aus jeder am Rheine gelegenen Ortschaft eine verhältnismässige Anzahl tauglicher Mannschaft auszuwählen, die den Rhein bewachen und nötigenfalls verteidigen, daneben aber ruhig ihrer bürgerlichen Beschäftigung weiter nachgehen sollte. Hierzu wollte er jedoch nur Freiwillige verwandt wissen. Da sie ihren eigenen Grund und Boden zu verteidigen, sonst aber keinerlei Last und Kosten zu tragen hätten, war er überzeugt, dass sich genug Leute finden würden. Zur besonderen Auszeichnung sollten sie den Namen „Deutsche Freiwillige" führen und durch eine gelb und schwarze „Masche", sowie durch ein grünes Feldzeichen am Hute kenntlich sein.

Eine solche Einrichtung nach Wurmsers Gedanken hätte eine vollkommen neue Organisation erfordert. Wenn man die Freiwilligkeit an Stelle der allgemeinen Wehrpflicht zur alleinigen Grundlage nahm, so bedurfte es so vieler Aenderungen, dass ein Ausrücken der bewaffneten Bauern bereits in wenigen Tagen unmöglich hätte bewerkstelligt werden können. So war es richtig, wenn Sumeraw und die breisgauischen Stände übereinstimmend erklärten, der Wurmserische Antrag sei unausführbar, und ihm einen anderen Plan entgegensetzten, der sich an den ersten mehr anschloss.

Sollten nach dem ersten Entwurfe 15000 Bauern auf 14 Tage an den Rhein ziehen, so sollte jetzt nur ein Fünftel, also 3000 Mann, jedoch sofort, die Rheinposten besetzen. Nach 14 Tagen sollten sie von dem nächsten Fünftel abgelöst werden und so weiter, bis alle 15000 am Strome gestanden hatten. Auf diese Weise blieb der Rhein 10 Wochen lang täglich von 3000 Bauern gedeckt. Dergestalt hatte man die jüngsten Forderungen Wurmsers und die alten Pläne geschickt vereinigt. Die Umänderungen, welche erforderlich wurden, waren nur gering. Der etwas umständliche, aber allezeit dienstwillige und eifrige Syndikus der

1. Am 24. 11. 93. vgl. Schreiben Sumeraws an Gayling Freiburg, 29. 11. 93. (G. L. A. auch Pol. Corr. II. 133.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

breisgauischen Landstände, Dr. Baumann, entwarf einen Ueberschlag.[1] Danach sollten in jedem der 33 Wachtposten von Märkt bis Marlen 100 Mann, zusammen also 3300 Mann stehen. Rechnete man noch auf fünf Posten im oberen Rheinviertel (von Basel ostwärts) je 66 Mann, so gab das zusammen 3630 Mann. Für 10 Wochen bedeutete das ein Aufgebot von 18 150 Mann. Baumann setzte nur 17 890 Mann an, wobei er offenbar die Offiziere abzieht. Von diesen 17 890 sollten 10 590 von Oestreich (Breisgau und Ortenau), 4060 von Baden (Rötteln, Badenweiler, Hochberg, Mahlberg und Staufenberg), 3240 von den übrigen Reichsständen gestellt werden.

Sumeraw teilte diesen Beschluss Wurmser und Gayling mit[2], freilich mit dem Bemerken, er müsse, da der Antrag mit Kosten verbunden sei, zu denen er nicht ermächtigt sei, erst von seinem Hofe Verhaltungsbefehle erbitten.

Der Schnelligkeit der Ausführung war diese Umständlichkeit ja nun zwar nicht sonderlich günstig. Doch wurden immerhin von der vorderöstreichischen Regierung vorläufige Vorkehrungen getroffen und auch Baden darum gebeten. Ein verhängnisvoller Satz aber ist in dem deshalb an Baden gerichteten Schreiben: Sumeraw bittet, die Bewohner von Lahr und Wildstädt von der Bewaffnung auszuschliessen, weil bei deren bösen Gesinnungen eine solche Bewaffnung gefährlich werden könnte.

Es ist immer gefährlich, bei Lasten, die auf allen gleich schwer ruhen, eine Ausnahme zu machen, doppelt jedoch, wenn diese Nachgiebigkeit durch Trotz erzwungen, Schwäche oder Furcht zu sein scheint. Wohl war es unter Umständen schwer, der revolutionsfreundlichen Bürger Herr zu bleiben, wenn man ihnen die Waffen selbst in die Hand gegeben

1. Neuerlicher Ueberschlag . . . von Dr. Baumann. Freiburg, 1. 12. 93. (G. L. A.)

2. Sumeraw an Gayling. Freiburg, 29. 11. 93. (G. L. A. und Polit. Corr. II. 133.)

Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

hatte. Weit verhängnisvoller aber musste es sein, wenn man hier zurückwich. „Die Unterthanen müssen freiwillig an den Rhein marschieren wollen; denn in der That fehlt es uns an Macht, sie hierzu zu zwingen.“ Es war das Unglück der süddeutschen Kleinstaaterei, dass sie, gewohnt von fremdem Willen stets abzuhängen, die Sorgen einer Zukunft, die ihr nicht gehörte, zurückschob und sich den Genüssen des Augenblickes hingab. Unfähig, wirklich eine militärische Rolle zu spielen, hatten sich die meisten dieser kleinen Machthaber mit dem Scheine begnügt. Sie hatten ihre Mittel dazu gebraucht, äusserlich die grossen Machthaber nachzuahmen, sie hatten sich mit einer prunkenden Leibgarde umgeben; jedoch im eigenen Lande ihren Forderungen durch ein gut geschultes Heer entsprechenden Nachdruck zu geben, dazu waren sie alsdann natürlich nicht mehr im Stande. Indem sie nach aussen den Glanz einer unverhältnismässigen Hofpracht zu verbreiten strebten, hatten sie die Macht im eigenen Hause verloren.

Wohl hatte die Persönlichkeit Karl Friedrichs mit seinem Heere genügt, um die Unruhen des Jahres 1789 im eigenen Lande zu unterdrücken. Aber Karl Wilhelm von Nassau-Usingen war nicht der Mann, seine Lahrer zum Gehorsam zu zwingen. Dazu lag Lahr mitten im badischen Gebiete. So anhänglich die badische Bevölkerung war, so konnte es doch nicht ohne Einfluss bleiben, wenn der Lahrer Pöbel ungestraft, in Gegenwart von Offizieren, „Vive la nation“ und „an die Laterne mit den Aristokraten“ schreien oder „ça ira“ singen durfte.[2] Noch nicht allzulange war es her, dass die katholischen badenbadener Lande an die evangelischen Baden-Durlacher gekommen waren. Grade jetzt gährte es, wenn man von den Drangsalen der

---

1. Langsdorffs Bericht. 8. 2. 92. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Engländern in die Niederlande überlassenen badischen Truppen in den Wirthshäusern erzählte.[1]

Noch ein anderes kam hinzu: auf dem Lande lag der Druck der einquartierten östreichischen Armee, und das bedeutete etwas in jenen Zeiten. Noch waren die stehenden Heere das Sammelbecken, in das der Abschaum aller Nationen zusammenfloss; nur durch die strengste Zucht konnten sie in Ordnung gehalten werden. Auch die k. k. Truppen jener Tage waren Banden, die den Bauern die herrschaftlichen Patronen stahlen[2] und die niemand „allein zu Haus bei den Weibsleuten, dem Futter und den Victualien lassen" wollte.[3] Das muss man bedenken, wenn man die Abneigung des Bauern vor dem Heeresdienst verstehen will, wenn man die ewige Besorgnis der Unterthanen liest, nicht mit den Soldaten vermischt, nicht unter militärisches Kommando gestellt zu werden. Das muss man aber auch bedenken, wenn man die Bereitwilligkeit des grössten Teils der Bevölkerung sieht, sich zu dem sonst so verachteten Heeresdienst gebrauchen zu lassen. Denn in der That, mit nur verschwindenden Ausnahmen zeigte sich der oberrheinische Bauer zur Bewaffnung willig. Es ist eben nicht anders erklärlich, als dass der Gedanke der Wehrpflicht eines Jeden im Volke lebendig fortbestand. Wenn in Staufenberg und

1. Reitzenstein an Gayling. Lörrach. 30. 11. 93. (G. L. A.)

2. Bericht Liebensteins. Emmendingen. 6. 9. 94. (G. L. A.)

3. Groos an Gayling. Müllheim 27. 11. 93. (G. L. A.) Die späten Beschuldigungen, dass Wurmser an der Auflösung der Manneszucht während der Kriegszeit am Rheine die alleinige Schuld trage, wird sich kaum aufrecht erhalten lassen. Vgl. Polit. Corr. II. S. 133, Anm. 1. Nicht so unrecht hatte dagegen der Colmarer Dichter Gottlieb Konrad Pfeffel (1736—1809), wenn er in einem kleinen 1780 entstandenen satirischen Gedichte „Die Katzen" (Poet. Versuche I, S. 119. Basel 1789) die Soldaten mit Katzen vergleicht, die alles benaschen, statt die Ratzen zu vertreiben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mahlberg, in Kippenheim, in Weilert und in zahlreichen anderen Orten die Gemeinden freiwillige Sammlungen veranstalteten und viele Wagenladungen voll Lebensmitteln den vor Strassburg stehenden östreichischen Truppen zusandten, so wussten die Leute und gestanden es selbst, dass sie eigentlich verpflichtet gewesen wären, mit eigner Person zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen.[1]

Bei solch allgemeiner Bereitwilligkeit des Volkes ist es erklärlich, dass man auch in anderen Kreisen auf den Gedanken verfiel, den östreichisch-badischen Plan auf weitere Strecken auszudehnen. Es ist leider nicht erkenntlich, in wessen Auftrag sich der Reichsfreiherr und nassau-weilburgische Geheime Rat a. D. von Botzheim, der später in den Verhandlungen der Wilhelmsbader Fürstenversammlung eine Rolle spielen sollte, sich an Gayling wandte.[2] „Da man auch in anderen Gegenden die heilsame Anstalt der allgemeinen Landbewaffnung nachzuahmen im Begriff“ stehe, so sei er „sehr dringend angegangen,“ den Plan der Organisation, welche unter Gaylings Leitung in dem Breisgau zustande gekommen, sowie die Repartition sich zu verschaffen.

Gayling kam diesem Verlangen bald nach;[3] denn seine Verabredungen und Anordnungen hatten in Karlsruhe Beifall gefunden. Der Geheime Rat beschloss, für beide Arten des Aufgebots — die 15000 wie die 3000 — seine Zustimmung und Anweisung zu geben, und befahl in einem Dekret an die vier[4] oberländischen Oberämter, auf Requisition die Unterthanen in der von Gayling angegebenen Weise ausflücken zu lassen. Auf die Nichtverwendung der Lahrer

1. Schreiben Blittersdorffs. Mahlberg, 9. 12. 93 nebst Beilage o. D. (G. L. A.)

2. Botzheim an Gayling. Rastatt, 3. 12. 93. (G. L. A.)

3. Gayling an Botzheim. Konzept o. D. [wohl bald nach dem 3. 12. 93.] (G. L. A.)

4. Nicht fünf. Baden hatte zu dieser Zeit im Oberlande nur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Wildstädter war Gayling eingegangen.[1] Dagegen forderte er die Hinzuziehung der drei Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach, der Reichsritterschaft sowie der Fürstenberger.

Ueber all diese Vorbereitungen war inzwischen viel Zeit verstrichen. So entgegenkommend sich Vorderöstreich und Baden den Absichten Wurmsers gezeigt hatten, so hatte man sich doch zu der nötigen Eile nicht entschliessen können. Sumeraw hatte nach Wien berichten müssen, in Karlsruhe hatte die Krankheit des allmächtigen Ministers Wilhelm von Edelsheim auf den Gang der Geschäfte sichtlich einen hemmenden Einfluss ausgeübt. Am 24. November hatte Wurmser seine Bitte ausgesprochen — fast zwei Wochen waren ins Land gegangen, ehe man sich zu den nötigen Anordnungen anschickte. Der Tod Edelsheims (am 6. Dez. 93) vermehrte die Unruhe, und es war ein Glück für das oberrheinische Deutschland, dass währenddessen auf dem Schlachtfelde vollbracht wurde, was die Regierungen in dieser Zeit schwerlich zustande gebracht hätten: die Sicherung der Rheingrenze. Wurmser hatte die Angriffe Pichegrus zurückgewiesen und in der dreitägigen Schlacht bei Kaiserslautern hatte der Herzog von Braunschweig den siegesgewissen Hoche glänzend zurückgeschlagen. Wurmser war überzeugt, dass nunmehr ein feindlicher Uebergang über den Rhein nicht zu besorgen stehe, und dass mit dem Ausrücken der Bauern bis Anfang März gewartet werden könne, „wenn anders unvorzusehende Fälle

---

vier Oberämter (Badenweiler, Hochberg, Mahlberg und Rötteln). An Mahlberg angegliedert war das Amt Staufenberg. Die diesbezügliche Verfügung des Geh. Rats zählt ausdrücklich nur die 4 Oberämter namentlich auf. Extr. Geh. Rats Prot. 5. Dez. 1793. (G. L. A.)

1. Gayling an Sumeraw. Karlsruhe, 7. 12. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Umstände nicht ändern und andre Massregeln zu ergreifen nicht nötig machen."[1]

Die unvorzusehenden Fälle sollten bald genug eintreten.

In früheren Zeiten hatte man stets, sobald die Gefahr vorüber schien, die kaum eingeleiteten Anstalten wieder fallen lassen und hatte immer wieder von frischem anfangen müssen. Die Kippenheimer Konferenz schon hatte es, für ein kleines Gebiet, anders gemacht. Jetzt zeigte es sich, dass man gelernt hatte. Wurmsers Aeusserung bewies zudem, dass die Gefahr doch nicht so unbedingt vorbei war; in Wien hatte man gegen die Volksbewaffnung grundsätzlich nichts einzuwenden;[2] so drang denn Sumeraw auf Durchführung der Bewaffnungsanstalten, sei es, dass „die ganze Land Volks Masse auf einmal oder aber nur ein Teil derselben abwechslungsweis erfordert werden sollte."[3] Der breisgauische Konsess entwarf eine Einteilung des Landvolks auf die einzelnen Rheinorte; der ortenauische Landvogt v. Kleinbrod hielt, auf Sumeraws Auftrag hin, zu Offenburg eine Konferenz mit den betreffenden Nachbarterritorien ab und trotz der grossen Zahl und Buntheit der Beteiligten — Mahlberg, Ettenheim, Geroldseck, Nassau-Usingen, Ortenau, Ritterschaft, Oberkirchen, Yberg, Offenburg, Gengenbach, Zell und Fürstenberg (Lahr und Hessen Hanau-Lichtenberg hatte man nicht hinzugezogen) — herrschte übereinstimmend die erfreulichste Willfährigkeit. Eine nochmalige Konferenz, ebenfalls zu Offenburg, sollte weitere Vereinbarungen treffen.[4] In der Zwischenzeit sorgte

1. Sumeraw an Gayling. Freiburg, 8. 12. 93. (G. L. A.)
2. Blittersdorffs Bericht. Mahlberg, 9. 12. 93. (G. L. A.)
3. Sumeraw an Gayling. Freiburg, 11. 12. 93. (G. L. A.)
4. Von badischer Seite ward dazu nicht der von Sumeraw vorgeschlagene Obervogt v. Harrant zu Yberg, sondern der Landvogt v. Blittersdorff aus Mahlberg entsandt. Extr. Geh. Rats Prot. 16. 12. 93. (Das im Aktenbande von späterer Hand hinzugefügte Datum „14. 12. 93." ist unrichtig.) Gayling an Sumeraw. Karlsruhe, 18. 12. 93. (sämtl. G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man in aller Ruhe, dass im Notfall alles zum Ausmarsch bereit sei. Pulver, Flinten und Blei wurden in die einzelnen Oberämter gesandt,[1] Patronen wurden verfertigt, die Auslagen von der Rentkammer den Gemeinden zurückerstattet, Aenderungen in der Besetzung der Rheinposten wurden vorgenommen u. s. f. Man entschied sich nach Einholung oberamtlicher Gutachten, dass die Unterthanen unterschiedslos, sobald sie Kriegsdienste leisteten, die versprochenen 12 xr. Sold bekommen sollten[2], und wenn es auch zu einem Ausrücken der ganzen Gemeinden nicht kam, so zogen doch fast täglich einige Bauern aus den verschiedenen Rheinorten zur Verstärkung der Militärpikets auf Wache hinaus[3] und gewöhnten sich so langsam an den Dienst im Felde.

Lernte so der Bauer die Verteidigungsthätigkeit kennen, so wuchs auch seine Bereitwilligkeit dazu. In Rötteln zeigten fast sämtliche Gemeinden Lust, aus eigenen Mitteln den Sold für die Ausrückenden zu erhöhen.[4] Alles in allem konnte man, sobald ein Ausrücken nötig wurde, auf die Unterthanen mit Gewissheit rechnen.

Und das war notwendig.

So günstig die Lage der Verbündeten im Elsass und der Pfalz gewesen war, so hatte man sich doch nicht entschliessen können, in einheitlichem Vorgehen die Vorteile nachdrücklich auszunutzen. Wurmser stand im 70. Lebens-

---

1. Blittersdorffs Bericht. Mahlberg, 5. 12. 93. Extr. Geh. Rats Prot. 16. 12. 93. (beide G. L. A.)

2. Extr. Geh. Rats Prot. 19. 12. 93. Oberamtsberichte von Badenweiler 13. 12. 93, Mahlberg und Hochberg 14. 12. 93, Rötteln 16. 12. 93. (sämtl. G. L. A.)

3. Berichte des Oberamts Hochberg. Emmendingen 11. u. 14. 12. 93. Liebenstein an Gayling. 14. 12. 93. (sämtlich G. L. A.)

4. Bericht des Oberamts Rötteln. Lörrach 16. 12. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jahre, der Herzog von Braunschweig war 59 Jahre alt. Beide galten für bedeutende Feldherren, und zu ihren sachlichen Bedenken mochten persönliche Eifersüchteleien hinzukommen. Dem Plane des Andern nachgeben — das hiesse ja, sich ihm unterordnen, und dazu war aus politischen wie aus strategischen Gründen Keiner von beiden geneigt. Mit der dem Alter eigentümlichen Hartnäckigkeit hielt jeder von ihnen an seinem Vorhaben fest, — die Preussen blieben vor Landau, die Oestreicher an der Zorn — durch völlig unzureichendes Eingehen auf die Wünsche des Andern, den Schein des Entgegenkommens wahrend, die Schuld für einen Misserfolg dem Genossen zuschiebend.

Wurmser hatte Pichegru, Braunschweig Hoche zurückwerfen können; jetzt vereinigten sich die Geschlagenen, um die beiden Sieger einzeln zu überwältigen. Natürlich und notwendig war es, dass sich jetzt die deutschen Heere ebenfalls vereinigten, gemeinsam zu leisten, was jedes einzelne nicht konnte. Sie thaten es nicht. Keiner näherte sich auch nur dem andern und so geschah, was geschehen musste: der eine ward geschlagen und riss den andern im Sturze mit sich.

Wurmser stand am weitesten nach Süden, auf ihn richteten sich die französischen Angriffe zuerst. Freiwillig aus seinen Stellungen an der Zorn zurück, dem preussischen Heere entgegen zu gehen, war der östreichische General nicht gewillt. Von dem Herzoge von Braunschweig anderseits enügend unterstützt, musste er Schritt für Schritt zurückweichen. Erst langsam. Eine Stellung nach der andern wurde unhaltbar, aus einer nach der anderen wurde er hinausoperiert, und wie der Stein im Rollen immer schneller und schneller zu Thale stürzt, unaufhaltsam mit sich hinabreissend, was ihm anfangs noch hätte Hemmnis und Halt sein können, so zog, immer eiliger, immer flüchtiger, nirgends Ruhe findend, das östreichische Heer dem Mittelrheine zu. Die rechtsrheinischen Lande, ehemals durch Wurmsers Linien geschützt, lagen nun dem Feinde offen. Die linke

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Flanke der Preussen, bei Lembach, durch Wurmsers Rückzug entblösst, musste gleichfalls weichen: ihr folgte das ganze preussische Heer. Die Armeen der Verbündeten wurden getrennt, keilartig schoben sich die Massen der Franzosen in den Riss, jede Verbindung zwischen den Gegnern aufhebend. Ein Halten gab es nicht mehr; rastlos trieben die Franzosen die Deutschen vor sich her, dem Rheine entgegen.

Mit wachsender Bestürzung hatte man am Oberrhein die Bewegungen der deutschen Heere verfolgt. Noch hoffte man auf eine günstige Wendung, als Wurmser sich bis gegen die Lauterburger Linien zurückzog.[1] Bis in die Gegend von Kehl war die Rheingrenze durch die gemeinsamen Verteidigungsanstalten mit Oestreich geschützt gewesen; nördlich davon aber war man bisher nur durch Wurmsers Heer gedeckt worden. Je weiter sich dessen linker Flügel zurückzog, eine desto längere Strecke des Rheinufers wurde feindlichen Angriffen blossgestellt. Man musste auf Sicherung denken. In Gaylings Hause zu Karlsruhe kamen die sämtlichen Geheimen-Rats-Mitglieder, unter Zuziehung des Oberjägermeisteramts, des Oberamts Karlsruhe, des Oberlandeskommissariats und des Militärkommandos zusammen.[2] Man beschloss, dem Markgrafen die Besetzung des Rheinufers zwischen Schröck[3] und Iffezheim teils durch das fürstliche Militär, teils durch bewaffnete Landleute unter Anführung von Jägern, vorzuschlagen. Das Oberkommando sollte teils Militär, teils höheren Forstbeamten anvertraut werden. Gayling begab sich persönlich

1. Liebenstein an Gayling. Emmendingen, 14. 12. 93. (G. L. A.)

2. Ad. G. R. N. 4034. Karlsruhe, 26. 12. 93. Anhang zum Extr. Geh. Rats Prot. vom 23. 12. 93; continuatum 26. 12. 93. (G. L. A.)

3. Schröck ist das heutige Leopoldshafen am Rhein, etwa 10 km. nördl. von Karlsruhe; 1833, bei Gelegenheit der Hafenanlage wurde es so zu Ehren des Landesherrn umgetauft. (Das Grossherzogtum Baden. 1885. S. 883.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu Karl Friedrich, der die vorgeschlagenen Sicherheitsanstalten genehmigte. In sämtlichen Ober- und Aemtern des badischen Landes mussten die Beurlaubten unverzüglich zu ihren Standquartieren eilen. Alle flüchtenden Elsässer sollten möglichst schnell ins Innere, nach Schwaben, befördert, Wagen und Pferde aber an das östreichische Militärkommando in Rheinzabern zurückgesandt werden. Persönlich wandte sich Karl Friedrich mit der dringenden Bitte um militärische Deckung an Wurmser und den Herzog von Braunschweig, an Louis Eugen von Würtemberg und das schwäbische Kreisausschreibeamt. Die Feldherren wurden um Absendung von Mannschaften nach dem rechten Rheinufer ersucht; aber wie sollte der flüchtende Wurmser noch Truppen abgeben? Die schwäbischen Kreistruppen waren auch nicht bei der Hand und der Brief an den Herzog von Braunschweig kam unbestellt wieder nach Karlsruhe zurück, da die Verbindung der Armeen durch die Feinde unterbrochen war.[1] So war es eine notwendige Massregel, wenn jetzt auch die untere Markgrafschaft Baden zur allgemeinen Volksbewaffnung aufgerufen wurde. Am 27. Dezember 1793 erging[2] an die Ober- und Aemter Yberg, Baden, Rastatt, Eberstein, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Stein und Pforzheim das entscheidende Dekret. Trotz der vielen übrigen drückenden Kriegsfrohnden und Lasten entschloss man sich, die Unterthanen auch noch „zur Selbstverteidigung ihres Vaterlandes und Herdes“ aufzurufen. Das gesamte Volk sollte ermahnt werden, „mit gutfindender Selbstbewaffnung sich stets gefasst zu halten, um unter Mitwirkung des Militärs sich in einer gemeinsamen Masse dem etwaigen Uebergang der feindlichen Truppen und ebenfalls versammelten französischen Landleuten kräftig zu widersetzen“. Ein jedes Ober- und Oberforstamt musste seine sämtlichen dazu tauglichen Unter-

1. Die sämtlichen diesbezüglichen Akten finden sich im G. L. A.

2. G. R. N. 4041. Karlsruhe, 27. 12. 93. abgeg. 28. 12. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

thanen hiervon verständigen und sie anweisen, „auf den ersten vom OFAmt erhaltenden Aufruf sich nach der demselben bekannt gemacht werdenden Station am Rhein oder bei erfolgendem Sturmläuten gegen den Ort hin, von wo solches angefangen hat, unter Anführung ihrer Vorgesetzten“ einzufinden, „um dort nach Erfordernis mit oder ohne Gemeinschaft und Mitwirkung des Militärs, das Vaterland oder die vaterländischen Grenzen möglichst zu verteidigen helfen.“

Ohne irgend welche Einschränkung war hier die allgemeine Volksbewaffnung geboten, weiter als je, war man gegangen: auch ohne Mitwirkung des Militärs sollte der badische Bauer und Bürger sein Vaterland sogar gegen reguläre feindliche Truppen verteidigen. Wie in alten Zeiten der Not stand das ganze Land, ein Volk in Waffen, gegen den Landesfeind auf. So hat Baden das Verdienst, zuerst von allen deutschen Landen in seinem ganzen Umfange eine levée en masse gegen die französische Revolution angeordnet zu haben. Auch Louis Eugen von Würtemberg hatte in denselben Tagen eine allgemeine Volksbewaffnung angestrebt; aber nicht eher konnte er sie anordnen, als bis die Landstände ihre Bewilligung erteilt hatten.[1] Der Markgraf zu Baden dagegen hatte sein Volk im Augenblicke der Not unverzüglich unter die Waffen rufen können, und ehe Sumeraws Bitte[2] um Anordnung des Landaufgebots in den badischen Oberlanden an den Markgrafen gelangt war, hatte dieser schon aus freien Stücken das Begehrte erfüllt.[3]

Die badischen Unterlande waren von dem Feinde zumeist bedroht, doch auch in den Oberlanden wurde ein

---

1. Botzheim an Gayling. Stuttgart, 30. 12. 93. (G. L. A.)
2. Sumeraw an Gayling. Freiburg, 28. 12. 93. (G. L. A.)
3. Extr. Geheim. Rats Protokolls. 30. 12. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einbruch gefürchtet. Es schwirrten Gerüchte,[1] dass 10—11000 Mann bei Hüningen, 6000 bei Otmarsheim ständen mit dem Befehl, ohne auf den Verlust von sogar mehreren tausend Mann zu sehen, auf jeden Fall und zwar an drei verschiedenen Stellen durchzubrechen. Nach anderer Nachricht sammelte sich auf dem Ochsenfelde bei Mühlhausen eine Armee von 50000 Mann; die elsässischen Bauern sollten in beständiger Requisition stehen, um auf das angegebene Zeichen mit Proviant für 15 Tage auf ihrem Platze zu sein. Auch einen Durchbruch durch baselsches Gebiet besorgte man. Dazu führte der Rhein z. Z. wenig Wasser und war stellenweise so schmal, dass in 5 bis 6 Minuten eine Ueberfahrt geschehen konnte.

In Basel tagte der grosse Rat von Morgens bis Abends; in den badischen Landen aber standen hunderte von Unterthanen teils in Bereitschaft, jeden Augenblick, wenn es Not thäte, auszurücken, teils war nach östreichischem Vorgange aus den nächstgelegenen Ortschaften die bewehrte Mannschaft an das Rheinufer gezogen. Und wie in Baden, so auch in anderen Gegenden. Aus eigener Kraft versuchten die süddeutschen Lande sich gegen den Einbruch der Franzosen zu verteidigen. Die Idee der allgemeinen Volksbewaffnung breitete sich allmählich immer weiter aus, sie gewann Gestalt, sie wurde vielerorten zur That. Eine grosse Zukunft schien ihr schon sicher. Da traf mitten auf die junge Bewegung eine zweite, völlig entgegengesetzte, die jene zu lähmen und gänzlich zu vernichten drohte, und die auch wirklich der ganzen Strömung eine andre, zum Verderben führende Richtung gegeben hat: der preussische Verpflegungsantrag.

---

1. Bericht des Oberamts Rötteln. Lörrach, 30. 12. 93. — Bericht des Oberamts Badenweiler. Müllheim, 30. 12. 93. (Beide G. L. A.)

Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

5. Hauptstück.

Der preussische Verpflegungsantrag und das Reich. Januar—Mai 1794.

Schon seit langer Zeit war man in Preussen des französischen Krieges müde. Nicht so schnell, wie man erwartet hatte, war der Thron der Bourbonen wiederherzustellen. Der monarchische Kreuzzugseifer war bald erloschen, der Krieg aber zog sich in die Länge, ein Ende war nicht abzusehen. Dazu kamen neue Verwickelungen im Osten. Um sich sein Stück von der polnischen Beute zu sichern, hatte Preussen hier einen Teil seines Heeres verwenden müssen und sich, ausser dem Missmut des übergangenen Oestreich, noch recht empfindliche Ausgaben aufgeladen. Ein Feldzug auf zwei entgegengesetzten Schauplätzen, so sehr er dem preussischen Selbstbewusstsein schmeichelte,[1] überstieg die Kräfte Friedrich Wilhelms II. Wir haben keinen Grund, an der Wahrheit der verschiedenen Versicherungen preussischer Staatsmänner, vor allem des Königs selbst, zu zweifeln: Preussens finanzielle Mittel waren Ende 1793 erschöpft.[2]

Wenn beide Aufgaben zu viel waren, so musste man eine fallen lassen; es war nicht zweifelhaft, welche. Der Krieg gegen Frankreich, das Zusammengehen mit Oestreich,

---

1. Polit. Journal 1793. S. 377.

2. Vgl. hierzu auch: A. Naudé, Der preussische Staatsschatz unter König Friedrich Wilhelm II. und seine Erschöpfung. Forsch. z. brand.-preuss. Gesch. Bd. 5 (1892) S. 203-256.)

Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

war nicht im Sinne der alten preussischen Politik, die stets auf ein gutes Einvernehmen mit Frankreich abgezielt und die Zukunft und Grösse Preussens im Osten gesucht hatte. Dass der Krieg am Rheine für Preussen unmittelbare Vorteile bringen werde, war nicht zu erwarten; wohl aber sah man die endlose Reihe ungeheurer Ausgaben, die er verursachte. So waren schon lange die Gegner der Koalitionspolitik geschäftig gewesen, gegen den französischen Krieg zu wirken. An Zahl und Entschiedenheit des Auftretens hatten sie mit der Zeit zugenommen. Einen bedeutsamen Rückhalt hatten sie auch im eigenen Königshause in der Person des Prinzen Heinrich gefunden. Nur noch der König selbst widerstrebte. Aber auch seine Festigkeit musste unter dem Eindrucke der Ereignisse und unter den Einwirkungen seiner Umgebung allmählich nachlassen. Missmutig war er vom Kriegsschauplatze abgegangen. Immer leerer wurden die preussischen Kassen, ohne dass man Rat gewusst hätte, woher sie aus eigenen Mitteln wieder zu füllen.[1] Schon ward offen ausgesprochen, man müsse die Truppen vom Rheine zurückziehen, wenn Preussen keine anderweitigen finanziellen Unterstützungen erhielte. Der Rückzug Wurmsers, der die preussische Armee gleichfalls zum Zurückgehen nötigte, entriss den Preussen die Früchte des Sieges bei Kaiserslautern, des ganzen Feldzuges von 1793. In Berlin betrachtete man ihn wohl gar als einen schlau berechneten Zug der treulosen östreichischen Politik. Jedenfalls gab er den Anstoss zu der entscheidenden Wendung: Preussen entschloss sich, am Rheine eine andere Politik einzuschlagen.[2]

1. Vgl. dazu den Aufsatz von Paul Bailleu. (Hist. Ztschr. 75. S. 237 ff) „König Friedrich Wilhelm II. und die Genesis des Friedens von Basel." Die Entstehung des basler Friedens allein aus der Finanzlage Preussens zu erklären, wird schwerlich angehen.

2. Wir müssen auf diese Fragen hier eingehen, weil mit ihnen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zu Ende des Jahres 1793 weilten in Berlin der englische ausserordentliche Gesandte James Harris, Earl of Malmesbury, und der östreichische ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf Lehrbach. Während Malmesbury sicher ein geschickter und klar schauender Vertreter der Interessen seines Staates war, kann man von Lehrbach nicht grade dasselbe sagen. Zwar hatte vor anderhalb Jahren Wöllwarth[1] versichert: solange Deutschland Männer wie Lehrbach an seinem Staatsruder sieht, darf man an der Wohlfahrt des Vaterlandes nicht verzweifeln. Allein auf diese höfliche Beantwortung einer ebenso höflichen Zuschrift Lehrbachs, kann man nicht allzuviel geben, wenn Thugut bekennt:[2] „Je me suis bien trompé sur le compte de Mr. de Lehrbach: c'est un grenier de confusion, c'est le père aux tripotages, il ne fait que tournailler depuis le matin jusqu'au soir, bavarder partout sans poids ni mesure et tout embrouiller par ses indiscretions." Diesen Mann sandte nun die östreichische Regierung nach Berlin und — er bewies, dass Thugut richtig geurteilt hatte. Wenn es sich auch nicht erweisen lässt — was man vielleicht nach den Berliner Akten annehmen könnte — dass Lehrbach seine Instruktionen gradezu überschritten

---

aufs engste zusammenhängt die Stellungnahme Preussens zu der allgemeinen Volksbewaffnung und damit das Scheitern dieser Bewegung in Süddeutschland. Eine abschliessende Untersuchung hätte zuweit geführt. Viel reiches Material, wohl geeignet, auf die Politik Preussens in dieser Zeit neues Licht zu werfen, habe ich im Berliner Geheimen Staatsarchiv, im Hannoverschen Kgl. Staatsarchiv sowie in den süddeutschen Staatsarchiven gefunden. Dies für die vorliegende Arbeit bereits zu erschöpfen, stand weder in meiner Absicht noch in meinen Kräften.

1. Gemeint ist wohl der Obervogt Ludwig v. Wöllwarth. Juni 1792. (Polit. Corr. I. S. 457. Anm. 1.)

2. Thugut an Colloredo. 30. Juli 1793. (Vivenot, Vertrauliche Briefe Thuguts. Bd. 1. S. 25.)

Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

habe und der preussischen Regierung auf eigene Hand weiter entgegengekommen sei, als er durfte, so hat er es doch offenbar an der nötigen Energie bei der Betonung des östreichischen Standpunktes fehlen lassen. Dadurch, dass er den preussischen Ansinnen nicht nachdrücklich genug widersprach, erweckte er an dem Berliner Hofe Hoffnungen, die man in Wien zu erfüllen, nicht geneigt war, und trug so durch seine Ungeschicklichkeit zu der Verschärfung der schon vorhandenen Gegensätze bei.

Anders der englische Gesandte.

Malmesbury hatte den Auftrag, den König für ein Festhalten an der Koalition zu gewinnen.[1] Am 25. Dezember 1793 hatte er mit Friedrich Wilhelm eine Konferenz,[2] in der dieser erklärte, er habe kein Geld mehr. Neue Steuern oder Anleihen könne er nicht machen. Wenn seine Bundesgenossen ihm nicht in seinen Geldverlegenheiten Abhülfe gewährten, könne er einen dritten Feldzug unmöglich noch unternehmen und werde deshalb nur einen kleinen Teil seines Heeres am Rheine lassen können. Hingegen sei er überzeugt, dass England ihn nicht fallen lassen könne.

Der angedeutete Ausweg war kein neuer. Bereits im Oktober 1793 hatte Friedrich Wilhelm dem Wiener Hofe mitgeteilt, dass er seine fernere Mitwirkung von einer entsprechenden Unterstützung durch die verbündeten Mächte abhängig machen müsse.[3] Im November hatte dann Baron v. Jacobi offiziell in London erklärt, dass Preussen nur dann an dem Kriege gegen Frankreich weiter teilnehmen könne, wenn es Subsidien in der Höhe von 22 Millionen Thalern

---

1. Diaries and Correspondence of James Harris, first earl of Malmesbury. London 1844. Bd. III, S. 1 ff. S. 7 ff.

2. Malmesbury. a. a. O. III. S. 28. 31,32.

3. Thugut an Cobenzl. Wien 21. 10. 93. (Vivenot-Zeissberg, Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oestreichs. Wien 1882. 3. Bd. S. 333.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erhielte. Zu diesen — so dachte man — sollten 3 Millionen von dem Kaiser, 9 Millionen von England und 10 Millionen von dem deutschen Reiche gezahlt werden.[1] Allein diese Forderung stiess in London wie in Wien auf den nachdrücklichsten Widerstand. Nach den Eröffnungen der Gesandten sah der König ein, dass er auf diese Weise sein Ziel nicht erreichen werde. Da er jedoch nach wie vor fest gewillt war, auch fernerhin so lange als irgend möglich an dem Kriege teilzunehmen, so entschloss er sich, zwar nicht den Inhalt, wohl aber die Form seiner Forderung zu ändern. Auf seinen Befehl verfasste Haugwitz ein Memoire,[2] in welchem die neuen Vorschläge ausgeführt wurden. Es galt, den Wiener und den Londoner Hof — denn nur auf diese kam es hierbei an — zu gewinnen. Nach der Ansicht des Königs war Preussen zum Kriege zu stellen verpflichtet nur sein Reichskontingent. Versprochen hatte es ferner Oestreich und England gegenüber weitere 40000 Mann, welche jene beiden mit Brot und Fourage zu versorgen verbunden waren. Seine übrigen Truppen hätte er also — unbeschadet seiner Verpflichtungen — von dem westlichen Kriegsschauplatz zurückziehen können. Hierauf baute Friedrich Wilhelm seinen Plan. Er erbot sich, nicht nur jene 40000 Mann, sondern sein ganzes jetzt am Rheine stehendes Heer dort zu belassen, falls England und Oestreich dafür die Verpflegung an Brot und Fourage übernehmen und überdies dem Könige 9 Millionen Thaler bezahlen würden. Zur Verpflegung könnte — so dachte man — der eroberte französische Proviant dienen. Man erwartete, dass diese Forderungen den beiden Mächten annehmbar erscheinen würden.

Die östreichische Antwort hierauf lautete sehr vorsich-

1. Vivenot-Zeissberg, Quellen III S. 367. (Starhemberg an Thugut. London, 8. 11. 93.)

2. Haugwitz' Bericht an Finkenstein und Alvensleben. Berlin, 24. 12. 93. (Berlin. G. St. A.)

Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

tig.[1] Zur Beseitigung aller hindernden Uneinigkeit solle Russlands Schiedsspruch angerufen werden. Der Kaiser sei geneigt, wegen der Gelder in Verhandlungen zu treten, mache jedoch seinen Entschluss von der Zustimmung Englands abhängig.

In Berlin war man mit dieser Antwort wenig zufrieden. Alvensleben meinte, das sei gar keine Antwort, sondern ein ganz neuer Vorschlag und das Hereinziehen von Russland bezwecke nur, die ganze Sache zu verzögern. Da nun Lehrbach hinzugefügt hatte, der Kaiser sei der Verpflegungsidee geneigt, so entschloss sich Friedrich Wilhelm,[2] die Intervention Russlands abzulehnen, dafür aber dem Kaiser, weil die Zeit drängte, ein „interimistisches Arrangement" vorzuschlagen. Hiernach sollte der Kaiser vom 1. Februar ab die Sorge für die Verpflegung der preussischen Truppen übernehmen. Das „Wie" blieb ihm überlassen. Offenbar hoffte man, dass der Kaiser hierauf eingehen werde, in der stillen Absicht, die eben aufgenommene Last sofort auf andre Schultern weiter zu wälzen. Auf wessen — das lag ja nur zu nahe: es konnte einzig das alte heilige römische Reich gemeint sein.

Nicht klein war diese Forderung. Oberst Manstein[3] berechnete den effektiven Bedarf der Rheinarmee auf 41966 Rationen und 82154 Portionen. — Diese Zahlen, die sich, wie ein roter Faden durch alle folgenden Verhandlungen hinziehen, tauchen hier zuerst auf. — Rechnet man

1. Memoire Lehrbachs. Berlin, 3. 1. 94. Gutachten von Finkenstein, Alvensleben und Haugwitz. Berlin, 4. 1. 94. (Das Original hat irrtümlich: 1793) (sämtlich Berlin. G. St. A.)

2. Eigenhändiger Bescheid Friedrich Wilhelms II. unter der Eingabe des Kabinettsministeriums. Berlin. 7. 1. 94. praes. 8. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

3. „Berechnung des gantzen Bedarfs an Rationes und Portiones für die Armée am Rhein". Berlin, 8. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

noch hinzu das auf Oestreich entfallende Drittel der 9 Millionen Thaler, so muss man gestehen, dass diese Forderung alle früher an den Kaiser gestellten nicht unerheblich übertraf. Trotzdem erklärte man rundweg: wenn bis zum 31. Januar keine Antwort des Kaisers erfolge, so werde man den grössten Teil des preussischen Heeres zurückziehen. Man hoffte eben zuversichtlich, dass der Wiener Hof darauf eingehen werde.

Am 10. Januar 1794 trat in Berlin eine Ministerialkonferenz zusammen. Lehrbach und der russische Gesandte Alopaeus waren zugegen. Letzterer war ohne Instruktion und beteiligte sich daher nicht an der Diskussion. Trotzdem glaubten die preussischen Staatsmänner zu erkennen, dass er ihren Wünschen geneigt sei.[1] Bald kam man zu den wichtigsten Entschlüssen.[2]

Ohne die preussische Armee, so führte man aus, sei das deutsche Reich zu einem grossen Teil verloren. Billigerweise, folgerte man, musste es einen Teil der Verpflegung tragen. Unschwer musste es daher sein, die Stände zur Uebernahme dieser ihrer Pflicht zu bewegen. Auch auf welche Weise die Sache einzuleiten sei, war schnell gefunden.

In doppelter Weise gedachte man dem Reiche gegenüber vorzugehen: unmittelbar und mittelbar. In Regensburg wollte man den Antrag stellen, dass das Reich vom 1. Februar ab die Verpflegung der preussischen Armee zum Teil übernehmen solle. Da diese Verhandlungen aber voraussichtlich sehr lange Zeit in Anspruch nehmen würden, wollte man zweitens die vorderen Reichskreise veranlassen, unter Vorbehalt des zu fassenden allgemeinen Reichsschlusses und bis zu dessen Realisierung, die Verpflegung der preussischen

1. Ministerialbericht an den König. Berlin, 11. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

2. Haugwitz' Bericht an Görtz über die Konferenz. O. D. Schreiben Haugwitz' an Lehrbach. (Berlin. G. St. A.) vgl. auch Vivenot-Zeissberg; Quellen IV. S. 16 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Armee in natura zu übernehmen. Für die hinteren Kreise waren dann Geldentschädigungen an die vorderen in Aussicht genommen.

Dem ersten Entschlusse gemäss erging an den preussischen Reichstagsgesandten, den Grafen Görtz, der Auftrag, gemeinsam mit dem östreichischen Reichstagsgesandten, dem Grafen v. Seilern, den preussischen Antrag dem Reichstage zu unterbreiten und die Sache kräftigst zu unterstützen.[1] Eine gleiche Instruktion erwartete man vom Kaiser an den Grafen Seilern. Wegen des zweiten Antrages sollten die beiderseitigen Minister bei den Kreisen entsprechende Weisungen erhalten. Dies Zusammengehen mit dem Kaiser dem Reiche gegenüber sollte indessen nicht den Termin aufheben, bis zu welchem Oestreich erklärt haben musste, den Unterhalt der preussischen Truppen übernehmen zu wollen. Höchstens — und dies Zugeständnis sollte für Preussen verhängnisvoll werden — wolle man noch ein paar Tage zugeben wegen der Kürze der Zwischenzeit. Erfolge jedoch die kaiserliche Zustimmung nicht bald, so werde der Rückzug der Preussen unfehlbar stattfinden.

Die Art und Weise, wie Lehrbach diese Vorschläge aufnahm, mussten am Berliner Hofe Hoffnungen erwecken, die keineswegs begründet waren. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die letzten Weisungen für Lehrbach aus Wien wohl ein entschiedeneres, mindestens aber ein vorsichtigeres Verhalten des östreichischen Bevollmächtigten erfordert hätten. Dem entgegen trat Lehrbach allzu eifrig für das Zusammengehen Oestreichs und Preussens dem Reiche gegenüber ein. Mochte seine stille Absicht dabei auch sein, Preussen auf diese Weise hinzuhalten und dem Kaiser Zeit zu anderweitigem Vorgehen zu verschaffen, so konnten die preussischen Staatsmänner dieser Tage, wie sie nun einmal waren, kaum etwas anderes daraus entnehmen, als ein Entgegenkommen,

1. Instruktion für Görtz. Berlin, 12. 1. 94. abgeg. 16. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit dem sie wohl zufrieden sein durften.[1] Doppelt zuversichtlich waren sie darum geworden. Des Kaisers glaubten sie sich gewiss, unschwer hofften sie, unter solchen Umständen das Reich zur Zustimmung zu bringen.

Die vorderen Reichskreise, so rechnete man, werden voller Furcht sein, ohne das preussische Heer den Franzosen schutzlos preisgegeben zu bleiben. In der Hoffnung, von den hinteren Reichskreisen entschädigt zu werden, werden sie also willig dem preussischen Verlangen nachkommen. Damit ist dann aber auch schon das ganze Reich und zwar für den endgültigen Antrag gewonnen. Die vorderen Kreise werden darauf dringen, dass sie nicht allzulange interimistisch ohne abschliessende Entscheidung die Verpflegung zu tragen brauchen; sie werden nach Kräften daher auf dem Reichstage dafür sorgen, dass ihre Last möglichst bald auf das ganze Reich verteilt, d. h. dass der preussische Antrag vom Reiche angenommen werde. Dem Kaiser andererseits musste ebenfalls daran liegen, die bis zum 31. Januar auf sich genommene Last auf das Reich abzuladen. Den preussischen Staatsmännern schien die Annahme ihres Vorschlages unbedingt sicher.

Wie aber, wenn die vorderen Reichskreise nicht die erwartete Furcht zeigten und auch ohne das preussische Heer sich getrauten, ihre Lande zu verteidigen? Wie, wenn der Kaiser nicht bis zum 31. Januar seine Zustimmung erklärte und statt dessen die Entscheidung hinauszögerte? Der berliner Hof hatte in seinen Forderungen schon nachgegeben und den letzten Januar nicht so streng einhalten zu wollen versprochen. Hier liess sich einsetzen. Es war keineswegs undenkbar, Preussen so lange hinzuhalten, bis ein genügender Ersatz für seine Heere inzwischen geschaffen

---

1. Vivenot-Zeissberg, Quellen IV, S. 23—25. Den Lehrbachschen Berichten stellen sich die Akten des Berl. G. St. A. ergänzend zur Seite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

war. Alsdann konnte man sich von ihm ohne Schaden lossagen und war überdies des lästigen Drängers ledig. Auch das Reich musste unter diesen Verhältnissen geneigt sein, wenn irgend möglich, nicht zu den vielen Lasten des Krieges auch noch die kostspielige Verpflegung zu übernehmen. Die Interessen des Kaisers und des Reiches fielen also zusammen, standen den Wünschen Preussens ablehnend gegenüber.

Es sollte sich bald herausstellen, dass sich die preussischen Staatsmänner in der That verrechnet hatten und ihren Fehler erst einsahen, als es zu spät geworden war.

Inzwischen ging man in Berlin frischen Mutes an die Arbeit. An den Reichstagsgesandten ging die erforderliche Weisung ab. Um bei den Kreisen möglichst bald etwas auszurichten, griff man auf den alten Plan einer Kreisassoziation zurück. Wir sahen schon, wie vor nicht allzulanger Zeit ein ähnlicher Vorschlag in Preussen befürwortet und beinahe zustande gekommen war. Jetzt schrieb Friedrich Wilhelm II. an den Kurfürsten von Mainz, als den Erzkanzler und Direktor zweier Kreise[1] und forderte ihn auf, die Versammlung der sechs vorderen Kreise — unter Beobachtung dessen, was dem Kaiser gebühre — zusammenzuberufen. Zugleich wurden die Geschäftsträger zu München, Frankfurt, Köln, Stuttgart und Nürnberg angewiesen, bei den Behörden und Ständen ihrer Kreise die dringendsten Vorstellungen zu machen und die Zusammenkunft der sechs vorderen Kreise eifrigst zu betreiben.[2] Als Vertreter der preussischen Interessen auf dieser Versammlung, zu der Frankfurt am

---

1. Friedrich Karl Joseph, Freiherr von Erthal war als Kurfürst von Mainz Direktor des kurrheinischen und als Bischof von Worms Direktor des oberrheinischen Kreises. — Friedrich Wilhelm an den Kurfürsten. Berlin, 12. 1. 94. Konzept. (Berlin. G. St. A.)

2. Die betr. Instruktionen sind vom Datum: Berlin. 12. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Main als Sitzungsort vorgeschlagen wurde, ward der Freiherr von Hardenberg ausersehen.[1]

In der That, man hätte keine bessere Wahl treffen können. Unstreitig war Hardenberg der bedeutendste der damaligen preussischen Staatsmänner. Schon seine Berichte, Anfragen und Gutachten unterscheiden sich nach Form und Inhalt auffällig von den schwerfälligen und breiten der Mehrzahl seiner übrigen Standesgenossen. Mit dem klaren Blick für die Vorteile und Schwierigkeiten politischer Situationen verband er den Mut und das Geschick in seiner feinen, gewandten, nie verletzenden Weise, den König auf die Schwächen seiner Massnahmen aufmerksam zu machen, und da seine Voraussagen sich damals meist augenfällig erfüllten, schenkte man seinen Vorschlägen in Berlin fast regelmässig geneigtes Gehör.

Hardenberg befand sich damals in Ansbach; jedoch ehe er noch dem Befehle, nach Frankfurt abzugehen, folgen konnte, hatten sich die Dinge im westlichen Süddeutschland so geändert, dass der Erfolg seiner Sendung aufs höchste in Frage gestellt wurde.

Die Schreckensnachricht von dem Rückzuge der verbündeten Heere hatte ganz Deutschland durchflogen und den Gedanken einer allgemeinen Volksbewaffnung allerorten entfacht. Schon während der zwiespältigen Operationen im Elsass und bei Landau hatte man an verschiedenen Stellen Anstalten zur Landesverteidigung eingeleitet. Solange die Gefahr jedoch nicht drängte, hatte man mit der Durchführung nicht sonderlich Eile und Eifer gezeigt. Jetzt aber, von allen andern Hülfsmitteln verlassen, griff man überall — zum Teil, wie es scheint, völlig unabhängig von einander — auf die alte Wehrpflicht jedes freien Deutschen zurück. Selbst die verrosteten Institutionen des heiligen

---

1 Instruktion für Hardenberg. Berlin, 12. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

römischen Reiches schickten sich noch einmal zu unerwartet kräftiger Thätigkeit an. In Würtemberg, in Frankfurt, in der Pfalz, in Bamberg und an anderen Orten war man zu Einrichtungen geschritten, die mit den vorderöstreichisch-badischen viele Aehnlichkeiten boten.

Der Freiherr von Botzheim hatte, wie wir sahen, sich schon früher nach der Einrichtung der badischen Volksbewaffnung erkundigt.[1] Jetzt glaubte er, „dass in so höchst bedenklichen Zeitläuften jeder Teutsche all seine Biederkraft aufbieten müsste.“[2] Er reiste deshalb nach Stuttgart, um dem Herzoge die Gefahr vorzustellen. In Würtemberg war auf den wenig umgänglichen Karl Eugen seit zwei Monaten sein Bruder Louis Eugen gefolgt. Damit war in dem Verhältnis des Landes zu seinen Nachbarn eine freundlichere Wendung eingetreten. Anders geartet, als sein Vorgänger, hatte der neue Herzog von vorn herein und zurückgreifend auf die Massnahmen seines Bruders vom März 1793,[3] eine Bewaffnung des Volkes in Aussicht genommen. Schon im Oktober 1793, dann nochmals Mitte Dezember desselben Jahres, hatte er bei seinen Landständen sowohl auf Vermehrung seiner Haustruppen und des würtembergischen Kreiskontingents, als auch überhaupt auf eine Mannschaft zur besonderen Bedeckung des Vaterlandes angetragen, war jedoch auf hartnäckigen Widerstand gestossen.[4] Jetzt hatte die dringende Gefahr auch die Stände willfähriger gemacht und Louis Eugen konnte dem patriotischen Freiherrn ver-

1. Botzheim an Gayling. Rastadt 3. 12. 93. (Karlsruhe. G. L. A.)

2. Botzheim an Gayling. Stuttgart, 30. 12. 93. (G. L. A.)

3. Die diesbezüglichen Akten finden sich besonders zu Ludwigsburg in dem Filialarchiv des Stuttgarter Kgl. Haus- und Staatsarchivs. z. B. Anbringen des herzogl. Geh. Rats. 4. 3. 93 und 5. 3. 94.

4. Bericht des landschaftl. gröss. Ausschusses. 1. 1. 94. (Ludwigsburg. F. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sichern, dass er die Errichtung einer Landmiliz von 12—15000 Mann trotz aller Schwierigkeiten möglichst beschleunigen wolle. Auch sei er — so hiess es in seiner Erklärung weiter — im Begriff, die Landstände zu versammeln und mit ihnen ein allgemeines Aufgebot zu beschliessen. Bis zu 60000 Mann bewehrten Volkes hoffte er zusammenzubringen,[1] und nicht unmöglich erscheint solche Anzahl; hatte sich doch bereits ein Oberamt freiwillig erboten, allein 20 000 Mann zur Landesverteidigung aufzubringen. Und wenn auch nach den würtembergischen Gesetzen der Landsturm nicht über die Grenzen der Heimat geführt werden durfte, so waren doch, noch ehe das Jahr 1793 zu Ende ging, die Jäger und Bauern in der Nähe von Pforzheim zur Landesverteidigung aufgerufen.

Musste solch rührige Thätigkeit naturgemäss auf die Haltung des ganzen schwäbischen Kreises nicht ohne Einfluss bleiben, so gab im oberrheinischen Kreise die Stadt Frankfurt die entscheidende Anregung.

Schon vor zwei Jahren, im Oktober 1792, hatte Frankfurt die Brandschatzungen der Franzosen unter Custine kennen gelernt. Im Volke waren jene Schreckenstage noch nicht wieder vergessen, der Rat aber erinnerte sich der wenig franzosenfreundlichen Stimmung, die die Bürgerschaft ausnahmslos bewiesen hatte. So lag der Gedanke nahe, den Schutz der Heimat dem Volke anzuvertrauen, um sich mit dessen Hülfe vor einer Wiederkehr ähnlicher Zeiten zu sichern. Noch ehe der Rückzug der Verbündeten wahrscheinlich erschien, bereits am 3. Dezember 1793, hatte sich der Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt an die pfälzische, mainzer, hessen-darmstädtische und hessen-kasselsche Regierung gewandt[2] und eine nähere Verbindung

---

1. Botzheim an Gayling. Stuttgart, 31. 12. 93. (Karlsruhe. G. A.)

2. Schreiben der freien Reichsstadt Frankfurt an Karl

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Stände des kur- und oberrheinischen Kreises zur Sicherstellung der Grenzen und ein Aufgebot und Bewaffnung eines Teils der Einwohner in Stadt und Land vorgeschlagen.

Noch drängte die Not jedoch nicht unmittelbar, und wie in Würtemberg, begnügte man sich daher vorläufig mit allgemein gehaltenen Massregeln. In Hessen-Darmstadt, wo die alte Zentverfassung seit den ältesten Zeiten ununterbrochen fortbestand, bedurfte es einer neuen Organisation zum Landsturm nicht. Hessen-Kassel verstärkte zwar seine Besatzungen in Hanau und Rheinfels und berief die beurlaubten Soldaten und Rekruten zu ihren Regimentern ein; ein allgemeines Landaufgebot fand jedoch nicht statt. In Mainz, dem auch von Regensburg her der Vorschlag gemacht wurde, „das taugbare Landvolk gegen die feindlichen Invasionen nach dem Beispiel der kaiserlichen Niederlande und Vorderöstreichs zu armieren“ und aus den herrschaftlichen Arsenalen mit Gewehr und Munition zu versehen,[1] wurde in den Zeitungen den Bürgern Waffenreichung angeboten. Sechstausend Mainzer Bürger hatten sich binnen kürzester Zeit daraufhin gemeldet und die Mainzer Regierung beabsichtigte, fest vertrauend auf die „beste Wirkung“ der Volksbewaffnung an den Grenzen, sich mit einem dementsprechenden Ansinnen an die übrigen am Rheine belegenen Fürsten zu wenden.[2]

Vor allem aber zeichnete sich Kurpfalz durch seinen Eifer für die Landesverteidigung mittels Volksbewaffnung aus. Ganz im Gegensatz zu der allgemein verbreiteten

Theodor v. Baiern. Frankfurt, 3. 12. 93. Bericht des kurpfälz. Kreistagsgesandten v. Weiler an Karl Theodor. Frankfurt, 15. 12. 93. (beide G. L. A.)

1. Bericht des bair. Reichstagsgesandten, Grafen von und zu Lerchenfeld an Karl Theodor. Regensburg. 9. 12. 93. (G. L. A.)

2. Weiler's Bericht. Frankfurt, 15. 12. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anschauung über die Haltung Karl Theodors und seiner Regierung in Sachen der Reichsverteidigung, ergeben die Pfälzer Akten zu Karlsruhe das Bild rührigsten Interesses, das von der höchsten Stelle auszugehen scheint und in den leitenden Kreisen lebhaften Widerhall findet. Zwar nicht sogleich und schnell war dies Interesse erweckt; aber einmal vorhanden, blieb es auch kräftig ausdauernd. Zu einer späteren Zeit, wo die meisten südwestdeutschen Reichsstände, selbst Baden, in den Bemühungen für des Reiches Sicherheit lässig geworden und von der allgemeinen Volksbewaffnung teilweise abgekommen waren, hielt Kurpfalz werkthätig daran fest und erst mit sichtlichem Widerstreben gab man zuletzt auch hier der allgemeinen Strömung nach.[1] Man darf eben in der Beurteilung dieser Fürsten nie die Schwierigkeit ihrer Zwitterstellung vergessen: einerseits hatten sie die Herrscherpflicht, in souveräner Freiheit auf jede Weise für die Sicherheit ihres Landes zu wachen, und anderseits sollten sie damit verbinden die Vertretung der Reichsinteressen — eines Reiches, das ihnen ernsthaften Schutz zu gewähren nicht im Stande war. Hätten sich Oestreich, Preussen auf die Stellung ihres Reichskontingentes beschränkt, schwerlich wäre die Reichsarmee (die bis 1794 überhaupt nicht zusammengekommen war) im Stande gewesen, die vorliegenden Reichsstände auch nur einigermassen zu schützen. Wenn diese daher ihre Partikularpolitik trieben — wer kann's ihnen verargen? Preussen hat sein Basel, Oestreich sein Campo Formio. Doppelt anzuerkennen aber ist darum jede Bemühung der süddeutschen Kleinstaaten, zum Schutze des Reiches das Ihrige nach Kräften beizutragen.[2]

1. Die diesbezüglichen Akten finden sich im General-Landesarchiv zu Karlsruhe. Vor allem kommen im Betracht die Faszikel: Pfalz. Gen. 3736 und 3721.

2. Aehnlich hat — wie ich nachträglich gefunden — auch Leibniz die schwierige politische Lage der südwestdeutschen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

An demselben Tage, an welchem Frankfurt seinen ersten Aufruf erliess beschloss man zu Mannheim, die Oberbeamten der einer nahen Gefahr am meisten ausgesetzten Gegenden nach Mannheim zu berufen und sie mündlich zu instruieren, wie sich die Gemeinden gegen Marodöre und anderes Raubgesindel zur Wehr setzen, sich gegenseitig helfen und verständigen sollten.[1] Gegen regulierte feindliche Truppen sollte dies Aufgebot zwar im allgemeinen noch nicht dienen; doch sollten als Marodöre auch reguläre Truppen, welche plünderten, zu behandeln sein.[2] Damit begnügte man sich zunächst. Karl Theodor forderte von seinem kurpfälzischen wirklichen geheimen Staats- und Konferenz-, auch dirigierenden Minister, dem Grafen von Oberndorff zu Mannheim ein Gutachten über den frankfurter Vorschlag,[3] allein weitere Massregeln scheint man, gleich den andern süddeutschen Staaten, nicht getroffen zu haben. Ein Teil der kurpfälzischen Räte, besonders der einflussreiche geheime Staatsrat Cuntzmann, stand einer allgemeinen Volksbewaffnung entschieden feindselig gegenüber.[4]

Fürsten beurteilt. „Solange die Teutschen Fürsten und Stände des Schutzes vom Reich nicht versichert, kan man sie nicht verdencken, wann sie zu ihrer unterhaltung sich in neutralitäten, auch wohl näher verbündnüsse mit frembden einlassen müssen.“ Freilich erkennt auch er, „dass sie gleichwohl dadurch das Ungewitter nicht abwenden, sondern nur aufhalten; dass sie nichts anders thun, als solches von sich auf ihre nachkommen schieben; dass sie doch von den frembden nichts anders, als Polyphemi gnade zu erwarten.“ wenn er auch zugesteht: „Schwaben und Rheinstrohm sind ehe zu entschuldigen, als die so der gefahr mehr entlegen.“ Conzept von Leibniz. Militaria. fol. 2b — fol. 3a. Handschrift. Hannover, kgl. Bibliothek.

1. Reskript 3. 12. 93. exp. 4. 12. 93. (G. L. A.)

2. Reskript 12. 12. 93. als Antwort auf die Anfrage des kurpfälz. Reg. Rats. v. 10. 12. 93. (G. L. A.)

3. Reskript. 12. 12. 93. (G. L. A.)

4. Promemoria Cuntzmann's. Mannheim 20. 12. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Da geschah der Rückzug der verbündeten Armeen. Der Herzog von Sachsen-Coburg erklärte[1] dem Kurfürsten von Mainz, dass die regulierten Truppen die Angriffe der Franzosen nicht mehr lange aushalten könnten. Er schlug deshalb die Armierung und eigene Defension des Volkes vor, welches, wenn es „von dem Militaire unterstützt wäre, den grössten Nutzen leisten und die deutschen Lande von französischer Invasionen sicher stellen würde.“ Mainz wandte sich an Karl Theodor. Während aber die kurpfälzische Regierung noch zögerte, dem Verlangen nachzugeben, ordnete Karl Theodor unverweilt das Aufgebot und die Armierung des Landvolkes in den Gegenden am Rheine an.[2] Wenn auch noch nicht ganz bedingungslos, so hatte man sich doch thatsächlich für die Volksbewaffnung einmal entschieden und es war klar, dass es bei diesem ersten Schritte nicht bleiben würde.

Auch anderwärts hatten die Ereignisse zu ähnlichen Entschlüssen geführt. Die Reichsstadt Frankfurt wiederholte ihren Vorschlag einer allgemeinen Volksbewaffnung, diesmal in nachdrücklicherer Form. Ihr Kreisgesandter v. Gunderrode stellte beim oberrheinischen Kreise den Antrag[3]: „ob nicht zur Abwendung der, wegen besorglichen feindlichen Vordringen erscheinenden Gefahr, und zur Deck- und Beschützung der diesseits Rhein gelegenen Kreislanden, ein Aufgebot und Bewaffnung deren von dem regulierten Militär dirigiert und unterstützt werdenden Bürger in den Städten und des Landvolks, von Coblenz an bis Speyer verabredet und bewerkstellig werden wolle. Damit diesen Landen die Sicherheit verschafft werden möge, welche sich in dem Breisgau und in den hochfürstlich badischen Landen

1. Bericht Lerchenfeld's. Regensburg, 26. 12. 93. (G. L. A.)

2. Karl Theodor an Oberndorff. München, 28. 12. 93. Eigenhänd. Unterschr. Orig. (G. L. A.)

3. Promemoria Gunderrodes. Frankfurt, 29. 12. 93. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von gleichen Vorkehrungen erwarten lasse und wozu man von hiesiger Reichsstadt nach Verhältnis beizutragen so ohngesäumt willig, als bereit sei".

Und nun beginnt in allen Teilen des südwestlichen Deutschlands eine gewaltige, erhebende Bewegung, welche eine allgemeine Volksbewaffnung zum Ziele hat. Wie ein Feuer verbreitet sich dieser Gedanke und ergreift unwiderstehlich immer weitere Kreise.[1] Es ist als ob noch einmal ein einziger, grosser Gedanke aller Herzen durchweht und das arg zersplitterte Reich in zwölfter Stunde zu vereinigen verspricht. Von allen Seiten kommen die Anerbieten des Volkes, sich zu bewaffnen, nach allen Richtungen treten die einzelnen Landesteile unter einander und mit ihren Regierungen in Verbindung. Die Regierungen wenden sich an ihre Kreise, die Kreise an einander, sie teilen sich ihre Beratungen, ihre Beschlüsse mit, sie fordern zu gleichem Vorgehen auf und Schlag auf Schlag erfolgt im kurrheinischen, im oberrheinischen, im fränkischen, im schwäbischen Kreise die Entscheidung: allgemeine Volksbewaffnung heisst's überall.

Man erinnerte sich des Beispiels älterer Zeiten, man wies auf die vorderöstreichischen und badischen Einrichtungen hin, man erklärte, Gleiches mit Gleichem, die levée en masse der Franzosen mit einer allgemeinen Erhebung des deutschen Volkes zurückweisen zu wollen. Allen voran zeigte sich Louis Eugen von Würtemberg für die Bewaffnung des Volkes thätig. Unter Umgehung der umständlichen Formen des alten römischen Reiches, ohne Kommunikation mit Konstanz,[2] wandte er sich sofort an Wurmser und an

1. „Wie das elektrische Feuer der Bewaffnung, welches die Reichsstadt Frankfurt in Bewegung gesetzt hat, durch mehrere Glieder des teutschen Staatskörpers gewirket . . ." Bericht Weiler's. Frankfurt, 18. 1. 94. (G. L. A.)

2. Im schwäbischen Kreise bekleideten der Herzog von Würtemberg und der Bischof von Konstanz gemeinsam das Kreisausschreibeamt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Kaiser.[1] Er stellte ihnen die Gefahr des schwäbischen Kreises vor, bat um thatkräftige Unterstützung und berichtete von seinen Sicherheitsanstalten, vor allem von dem allgemeinen Aufgebot, das an seine sämtlichen Vasallen ergangen sei, sowie von dem Plane, eine Landmiliz von mindestens 25000 Mann aufzustellen. Am 4. Januar verkündete er dann[2] dass auf den Notfall nach Anleitung der älteren und neueren Landesverträge und Beispiele, auch den geäusserten Wünschen des Landes selbst, eine allgemeine Landesverteidigung eingerichtet werden solle. Mehr noch. Um diese Anstalten an Umfang und Nachdruck zu vermehren, ward auf den 4. Februar ein engerer, auf den 18. Februar ein allgemeiner Konvent des schwäbischen Kreises ausgeschrieben.

Schneller noch vollzogen sich die Ereignisse im fränkischen Kreise. Hier war der edle Bischof von Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig aus dem Hause Erthal, ein warmer Anhänger und Förderer des Volksbewaffnungsgedankens. Der erste Anstoss freilich kam von einer anderen Stelle. Zu Nürnberg am 8. Januar 1794 übergab der Hohenlohe-Waldenburgische Gesandte, der Geheime Rat v. Francken der fränkischen Kreisversammlung ein Promemoria.[3] Er erklärte ein allgemeines Aufgebot für nötig in dem jetztigen Augenblicke, er wies auf den Vorgang Würtembergs hin, wo der Herzog, zur rechten Zeit als erster die erforderlichen Massregeln getroffen habe, und stellte den Antrag, dass jeder Kreisstand verbunden sein solle, alle seine Unter-

1. Louis Eugen an Karl Friedrich. Stuttgart, 2. 1. 94. Louis Eugen an Wurmser. Stuttgart 2. 1. 94. (beide G. L. A.)

2. Gedruckte Verordnung Louis Eugens. Stuttgart, 4. 1. 94. (G. L. A.)

3. Promemoria v. Francken's 7. 1. 94. dict. Nürnberg, 8. 1. 94. — Bericht Sodens an Hardenberg. Nürnberg, 8. 1. 94. praes. 9. 1. 94. — Bericht Hardenbergs an den König. Ansbach, 10. 1. 94. praes. 14. 1. 94. (sämtl. Berlin. G. St. A.)

Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

thanen vom 16. bis zum 56. Jahre in wehrhaften Verteidigungszustand zu setzen, um sich den Franzosen in einer Masse widersetzen und das fränkische Vaterland verteidigen zu können.

Morgens und Abends beriet die Versammlung, und als sie zum Schlusse kam, hatte man sich zu einer Punktation vereinigt, deren Annahme unzweifelhaft erschien.[1] Ein allgemeines Aufgebot hielt man, bei der gegenwärtigen Gefahr, zum Schutze des fränkischen Kreises für unumgänglich nötig. Keiner der Stände sollte sich ihm entziehen dürfen; Land und Stadtbevölkerung sollte zu dieser äussersten Verteidigung gleichmässig und ohne Ausnahme herbeigezogen werden. Die verschiedenen notwendigen Erkundigungen schleunigst einzuziehen, ward den Gesandten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht.

Schon am Tage darauf, am 10. Januar 1794, erging jenes herrliche Dekret Franz Ludwigs von Bamberg und Würzburg, das in flammenden Worten die Unterthanen zur allgemeinen Bewaffnung aufrief.[2] Die Gefahr, die den Hütten wie den Palästen von den Franzosen droht, wird offen dargelegt. Aber ein Grund zum Verzagen soll das nicht sein. „Wenn das französische Volk sich auf Ein Mal, und zwar für die schlimmste Sache, nicht ohne guten Erfolg erhebt, so können auch die Völker Deutschlands für die beste Sache, für ihre Religion, ihr Vaterland und ihr Eigentum mit dem besten Erfolge aufstehen. Wir sagen noch mehr: sie sind es ihrem Vaterlande und sich selbst schuldig, sich dem Feinde auf Ein Mal und als ganzes Volk entgegen zu setzen.“ Alle Waffenfähigen von 16 bis 60 Jahren sollen

1. Soden an Hardenberg. Nürnberg, 8. 1. 94. (Berlin. G. St. A.) Punktation des fränkischen Kreiskonvents. Nürnberg, [dict.] 9. 1. 94. (Berlin. G. St. A. und an anderen Orten.)

2. „Aufgeboth an das gesammte Landvolk des Würzburger Landes.“ Druck. Bamberg, 10. 1. 94. (G. L. A.; Berlin. G. St. A. und an vielen anderen Orten.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daher ohne Unterschied zu den Waffen greifen, sobald der Feind sich naht, und schon jetzt sofort sollen die dazu nötigen Einleitungen getroffen werden.

Allein Franz Ludwig blieb dabei nicht stehen; er forderte von seinen Behörden Gutachten, wie das Landvolk am geschwindesten mobil zu machen sei[1] und, nicht genug, in seinem eigenen Lande das Seinige gethan zu haben, setzte er sich mit Mainz, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Pfalz und Deutschorden in Verbindung, um eine weitere Durchführung der Volksbewaffnung zu veranlassen.[2]

Wenige Tage später, am 15. Januar 1794, trat der fränkische Kreistag wiederum zusammen, um über die Volksbewaffnung endgültig zu beschliessen.[3] Aus zahlreichen Orten vernahm man von dem allgemeinen Wunsche des Volkes, sich zu bewaffnen. Ueber die Sache selbst herrschte kaum eine Meinungsverschiedenheit, ein Umstand, den der preussische Gesandte v. Soden dem „unablässig eifrigen Betrieb" des östreichischen Bevollmächtigten v. Schlick zuschreibt.[4] Die meisten folgten bei der Abstimmung dem Votum des Deutschordens, der ein allgemeines Aufgebot und Bewaffnung der gesamten Mannschaft eines jeden Kreisstandes in Stadt und Land nicht für gefährlich, sondern für äusserst wirksam erklärte. Das wurde denn auch beschlossen;[5] die Ausführung blieb jedem Stande überlassen. Mit der Reichsritterschaft sowie mit den benachbarten und

1. Votum Würzburgs in Hardenbergs Bericht. Ansbach, 21. 1. 94. praes. 28. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

2. Bericht Hardenbergs an den König. Ansbach, 21. 1. 94. praes. 28. 1. 94. mit vielen Anlagen. (Berlin. G. St. A.)

3. 263. Sessio des fränkischen Kreistages. Mittwoch, 15. Jan. 1794. Sign. 18. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

4. Bericht Sodens an Hardenberg. d. d. 18. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

5. Conclusum des fränkischen Kreistages. 18. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorliegenden Kreisen wollte man wegen gemeinsamen Vorgehens in Verbindung treten.

Eher noch, als in Stuttgart und Nürnberg, war man in Frankfurt zum Ziele gekommen. Am Tage, wo in Nürnberg die Punktation des fränkischen Kreistages festgesetzt wurde — es war der 9. Januar 1794 — beschloss der kurrheinische Kreis,[1] „nach dem rühmlichsten Beispiel verschiedener Gegenden dieses und anderer löblicher Kreise", eine allgemeine Bewaffnung aller rechtsrheinischen ständischen Unterthanen. Um den Franzosen den Rheinübergang zu wehren, soll das Volk bewaffnet an den bedrohten Ort eilen. Die „nachliegenden Gemeinheiten" sollen den vorliegenden auf Anrufen bereitwillig zu Hülfe zu kommen verbunden sein. Die Organisation im einzelnen, die Vereinbarung grösserer Unternehmungen blieb auch hier den betreffenden Ständen überlassen.

Dem kurrheinischen folgte der oberrheinische Kreis. Schon am nächstfolgenden Tage, dem 10. 1. 94 — es ist der Tag des Bamberger Aufrufs — beschloss der oberrheinische Kreis die Bewaffnung der Rheinbewohner am rechten Ufer.[2] Einstimmig war die „quaestio an"? affirmativ beantwortet worden. Mit fast den nämlichen Worten, wie der kurrheinische Kreis, entschied man, dass, um den Feind von dem Uebergang über den Rhein abzuhalten oder ihn von weiteren Fortschritten im Lande zurückzutreiben, alle oberrheinischen Unterthanen auf dem rechten Rheinufer aufzubieten seien, dass ein Stand den andern unterstütze, besonders die vorliegenden von den rückliegenden

1. Bericht des preussischen Gesandten v. Hochstetter. Frankfurt a. Main. 12. 1. 94. (Berlin. G. St. A.) — Bericht des kurpfälzischen Gesandten v. Weiler. Frankfurt. 9. 1. 94. (Karlsruhe. G. L. A.)

2. Bericht Hochstetters, Frankfurt a. M. 18. 1. 94. (Berlin. G. St. A.) — Bericht Weilers. Frankfurt 10. 1. 94. (Karlsruhe. G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wirksame Aushülfe erhielten. Im übrigen schloss man sich den kurrheinischen Anordnungen vollkommen an.

Der schwäbische, fränkische, kur- und oberrheinische Kreis hatte sich für die allgemeine Volksbewaffnung entschieden. Von den vorderen fünf Reichskreisen stand allein noch der niederrheinisch-westphälische aus. Hier war die Kreisversammlung grade suspendiert.[1] Der Kurfürst von Köln, Maximilian Franz, der als Bischof von Münster Direktorium und Kreisausschreibeamt in diesem Kreise bekleidete, war während dieser Zeit grade auf einer Reise, die ihn an den Hof seines kaiserlichen Neffen nach Wien führen sollte.[2] Ein formeller Kreisbeschluss war also so bald nicht zu erwarten. Bei der Stellungnahme jedoch, die der Kaiser, die der Kurfürst im kurrheinischen und fränkischen Kreise gezeigt hatte, bei der allgemeinen Neigung für die Volksbewaffnung, konnte man mit Sicherheit darauf rechnen, dass auch der niederrheinische Kreis dem Vorgange der übrigen folgen werde.[3]

Wie die Kreise, so waren auch die einzelnen Reichsstände zur Volksbewaffnung bereit. Die Würtembergischen Anordnungen lernten wir schon kennen; ebenso die Würzburger. Die beiden Hessen blieben nicht zurück,[4] beide boten ihr ganzes Land „wirklich“ auf. Einige Tage später folgte Kurpfalz.[5] Nassau-Oranien forderte am 14. Januar zu einer zu Wetzlar abzuhaltenden Konferenz auf.[6] An

---

1. Bericht des preuss. Gesandten v. Dohm. Köln 11. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

2. Polit. Journal 1794, S. 51.

3. Weilers Bericht. Frankfurt 18. 1. 94. (G. L. A.)

4. Bericht des Oberamtmanns Tillmann. Umstadt. 17. 1. 94. (G. L. A.) Reskripte. 6. 1. 94. (Darmstadt, H. und St. A.)

5. Verfügung Oberndorffs, (auf kurf. Spezialbefehl) Mannheim, 19. 1. 94; ausgefertigt Mannheim, 25. 1. 94. (Karlsruhe. G. L. A.)

6. Darmstadt. Grossh. hess. Haus- und Staatsarchiv.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anderen Orten stand man im Begriff, die Volksbewaffnung durchzuführen. Allenthalben regte sich dieselbe Bewegung.

So war die Lage der Dinge, als Hardenberg in Ansbach seinen Auftrag erhielt, nach Frankfurt abzugehen und für den preussischen Vorschlag zu wirken.[1]

An demselben Tage, an welchem in Berlin die Konferenz mit Lehrbach stattfand — am 10. Januar 1794 — hatte Hardenberg einen Bericht von den Vorgängen in Würtemberg und auf dem fränkischen Kreistage nach Berlin gesandt.[2] Nach seiner Ansicht war die Gefahr am Rheine nicht so dringend; wohl aber schien es ihm bedenklich, das Volk zu bewaffnen. Wenn das Volk den Feind vertrieben habe, könnte es leicht „im Gefühl der Kraft Forderungen durchsetzen wollen, die es bis itzt vergeblich machte." Rücke aber der Feind ein, so würde es vielleicht noch ärger sein. „Das allerbeste wäre unstreitig ein hinreichendes Corps regulärer Truppen, um im Notfall den fränkischen Kreis zu decken und dann die Bewaffnung der Unterthanen zu unterlassen." Das Militär in den Fürstentümern reiche freilich dazu nicht aus; eine Verstärkung desselben sei nötig. Solle die Bewaffnung nicht stattfinden, so müsse der König daher schnelle Deckung der gefährdeten Lande durch Preussen zusichern. Die Verpflegung der Truppen müsse dann der Kreis übernehmen.

In seltsamer Weise trafen so Hardenbergs eigenste Ansichten mit den Wünschen seines Hofes zusammen. Deckung des Reiches durch die preussischen Truppen, Verpflegung derselben durch die Kreise — das waren ja grade die Dinge, welche man in Berlin erstrebte. Zugleich liess

---

1. Schreiben an Hardenberg. Konzept des Kabinetsministeriums. ad. mand. Berlin, 12. 1. 94. exped. 16. 1. 94. per cour. (Berlin. G. St. A.)

2. Bericht Hardenbergs an den König. Ansbach, 10. 1. 94. praes. 16. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hardenbergs Bericht keinen Zweifel darüber, wie gefährlich die Volksbewaffnung dem preussischen Verlangen werden konnte. Naturgemäss machte man sich des Ministers grundsätzlich ablehnende Meinung sogleich zu eigen.

Bei der Wichtigkeit der Ereignisse zog man es vor, den sonst üblichen Weg einer schriftlichen Eingabe zu verlassen.[1] Am 16. Januar stattete Haugwitz dem Könige mündlich Bericht ab. Dieser entschied,[2] dass das allgemeine Aufgebot den Unterthanen im fränkischen Kreise weder zweckmässig noch nötig sei, da die preussische Armee den Rhein und den fränkischen Kreis schütze, und da die Volksbewaffnung doch nichts ausrichten werde. Alles von Hardenberg gegen den fränkischen Kreisantrag Angeführte sei deshalb sehr zu approbieren, ihm selbst aber sei aufzugeben, dass er alles anwenden möge, um denselben gänzlich abzuweisen. Von einer Verstärkung der preussischen Armee, wie sie der Minister gefordert hatte, könne allerdings nicht die Rede sein, doch wolle der König das Reich schützen, wenn sein Heer von dem Reiche verpflegt würde. Auf jeden Fall aber solle Hardenberg es sich angelegen sein lassen, „ein allgemeines Aufgebot möglichst zu hintertreiben."

Das preussische Heer hatte sich ausser Stande gezeigt, die deutschen Lande am Rhein vor den Angriffen der Franzosen zu sichern. Wenn nun der Berliner Hof dies geschlagene Heer als den allein brauchbaren und völlig ausreichenden Schutz eben dieser Gegenden hinstellte und solche Obhut wie eine grosse Gnade darbot, die nur durch schwere Opfer seitens der Schützlinge erkauft werden

---

1. Kanzleivermerk an dem Konzept einer (nicht ausgefertigten) Eingabe an den König. Berlin, 15. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

2. Bericht des Ministers Haugwitz über seinen Vortrag bei Friedrich Wilhelm II. Berlin, 16. 1. 94. — Schreiben des Kabinetsministeriums an Hardenberg. Berlin, 16. 1. 94. exped. 16. 1. 94. (beide Berlin. G. St. A.)

Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

könne, so war kaum zu erwarten, dass die geängstigten und bedrohten Fürsten am Rheine auf diejenige Schutzwehr, die ihnen unschwer zu Gebote stand, die sich anderorten schon bewährt hatte, auf die Volksbewaffnung verzichten würden, zu Gunsten eines offenbar ungenügenden, nur mit dem grössten Aufwande zu erkaufenden Mittels: des preussischen Heeres. Waren sie doch grade durch dessen Versagen in diese Gefahr gebracht worden und hatte doch anderseits Preussen keineswegs ein unmittelbares Interesse an der Sicherung der gefährdeten Gegenden.

Und wirklich erfolgte nun, Schlag auf Schlag, teils mittelbar, teils unmittelbar, eine Ablehnung der preussischen Vorschläge nach der andern. Wenige Tage nach dem Eintreffen der Hardenbergschen Nachrichten über den fränkischen Kreis kamen von Hochstetter aus Frankfurt die Berichte über den oberrheinischen,[1] über den kurrheinischen Kreisschluss.[2] Noch gab man in Berlin nichts verloren. An Hochstetter, Dohm, Madeweiss, Schulze und Soden, die Geschäftsträger bei den sechs vorderen Reichskreisen, erging der Befehl, allen Kreisbeschlüssen, welche die Volksbewaffnung begünstigten, den preussischen Verpflegungsantrag somit hinderten, aufs äusserste zu widerraten und sie nach Möglichkeit zu hintertreiben.[3]

Noch konnte man auf Erfolg hierbei rechnen, denn noch glaubte man sich in dieser Angelegenheit der wichtigen Unterstützung des Kaisers sicher. Durch Lehrbach und Lucchesini musste dieser von den preussischen Absichten bereits unterrichtet sein.[4] Da erschien, all solchen

1. Bericht Hochstetters. Frankfurt, 13. 1. 94. praes. 18. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

2. Bericht Hochstetters. Frankfurt, 12. 1. 94. praes. 19. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

3. Reskript an Hochstetter, 22. 1. 94. Dsgl. an die übrigen. (Berlin. G. St. A.)

4. Auf Lehrbachs Vorschlag hatte man an den Kaiser, als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hoffnungen gradezu entgegentretend, das kaiserliche Kommissionsdekret vom 20. Jannar 1794[1]. Vor allem der zweite Punkt, den der Kaiser dem Reichstage zur Beratung vorlegte, musste dem Berliner Hofe die Augen öffnen: „Ob nicht bei der veränderten feindlichen Kriegsart eine allgemeine Bewaffnung sämtlicher deutscher Grenzbewohner zur Sicherheit des Reichs und dessen getreuer Unterthanen als nötig anzusehen, und wie diese Verteidigungsanstalt am zweckmässigsten einzurichten, auch etwa von Seiten des Reichs durch besondere an Handen zu gebende Mittel mit Nachdruck zu unterstützen sei.“[2]

Unzutreffend ist es, will man[3] dies Dekret, vor allem die Empfehlung der Volksbewaffnung, lediglich als den

---

Oberhaupt des deutschen Reiches, noch ein besonderes Schreiben geschickt, ihm die Verhandlungen mit Mainz mitgeteilt und ihn um deren Förderung gebeten. Billet Lehrbachs 16. 1. 94. — Schreiben Friedrich Wilhelms II. an Franz II. Durch Estafette am 18. 1. 94 an Lucchesini abgesandt. (Sämtl. Berlin. G. St. A.)

1. In fast allen Archiven. Gedruckt z. B. im Politischen Journal, Jahrgang 1794. S. 113—124 bes. S. 122.

2. Bericht des Grafen Görtz. Regensburg 20. 1. 94. praes. 26. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

3. Sybel, Gesch. der Revolutionszeit. Bd. 3, S. 53 (1. Aufl.); 47 (4. Aufl.).—Vgl. dementgegen Vivenot-Zeissberg, Quellen IV. S. 79 „... Die Kreise, besonders Franken, Kur- und Oberrhein hätten ohne Zuthun des kaiserlichen Hofes die Armirung beschlossen, die der Kaiser im Grunde bei der jetzigen Not nicht abschlagen, noch so leicht verhindern könnte, da sie sich sonsten doch machten.“ Lehrbach an Thugut. Berlin, 8. 2. 94 mit Beziehung auf das kais. Kommissionsdekret.

Ueber die Aufnahme des Dekrets in Regensburg, besonders hinsichtlich des zweiten Punktes, berichtet der Speirische Reichstagsgesandte seinem Bischof nach Bruchsal, z. B. wie jeder Patriot die dringende Notwendigkeit ausserordentlicher Massregeln einsehen und deshalb die Bewaffnung des Landmanns billigen werde u. s. w. (Karlsruhe. G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ausfluss einer gereizten Stimmung ansehen, hervorgerufen durch den Inhalt der preussischen Anträge. Nicht der Inhalt, sondern höchstens die Form, besonders das Nichterwähnen der kaiserlichen Verdienste um die Reichsverteidigung, hatte in Wien Verstimmung erregt. Auch ward die Volksbewaffnung im Reiche wohl nirgends als „revolutionäre Massregel" empfunden. Eine levée en masse nach dem Beispiel der Franzosen mochte der kaiserliche Hof wohl im Auge gehabt haben.[1] Allein hatte man sich nicht auch an anderen Orten, ohne revolutionär zu sein, auf den Vorgang in Frankreich berufen? Ein Grund zum Anstoss war das nicht. Vielmehr stellt sich uns das Kommissions-

1. „S. Maj. entrevoyant le grand effet, que pourrait faire une levée en masse, telle qu' Elle l'avait eue en vue en la proposant à l'Empire le 20 de janvrier . . ." Beroldingen an Botzheim. Wien, 30. 7. 94. (Polit. Corr. II. 211.) — Lehrreich bezüglich der Stimmung, die man am Wiener Hofe dem Volksbewaffnungsgedanken entgegenbrachte, sind die denkwürdigen Ausführungen des nachmals so berühmten Grafen Clemens von Metternich. In einer anonymen, im August 1794 gedruckten Flugschrift „Ueber die Notwendigkeit einer allgemeinen Bewaffnung des Volkes an den Grenzen Frankreichs, von einem Freunde der allgemeinen Ruhe" (nachgelassene Papiere I. 340—345) tritt er aufs schärfste den Einwondungen der „alten Diplomaten" entgegen, wie wir sie aus den Papieren der preussischen Staatsmänner kennen lernen. Ungerechtfertigt sei deren Furcht vor dem Pöbel. Nicht den Pöbel, sondern das Volk wolle man ja bewaffnen, das mit den Herrschern durch das gegenseitige Interesse aufs engste verbunden sei. Der einzige, aber natürliche Ausweg aus der gegenwärtigen Gefahr sei, gegen das gesamte französische Volk das gesamte deutsche Volk unter die Waffen zu rufen. Jenes sei keineswegs kriegsgeübter als dieses. „Bedient euch, so ruft er den Fürsten und dem Volke zu, dieser nämlichen Mittel, die euren beiderseitigen Feind bis jetzt erhielten." „Grossen und ungewöhnlichen Uebeln können nur grosse und ungewöhnliche Mittel steuern."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dekret dar als der höchste, letzte und notwendige Abschluss jener langen Reihe von Verordnungen der Reichsstände und -kreise, zum Schutze der deutschen Lande, nach dem Vorbilde älterer Zeiten. So ward es auch in jenen Tagen aufgefasst. Nicht in Regensburg, sondern in Berlin wirkte es, „wie eine das Gebälk eines friedlichen Zimmers durchschlagende Bombe."

Am preussischen Hofe stand man dem Dekrete ratlos gegenüber. Graf Görtz, der zuerst seinem Könige von dem Inhalt Mitteilung gemacht hatte, hatte seine Kenntnis nur mündlich durch den östreichischen Reichstagsgesandten, den Freiherrn v. Hügel, erhalten. Noch war das Dekret nicht zur Diktatur gekommen. Man tröstete sich deshalb, es sei gewiss noch verfasst unter den Eindrücken des Schreckens über Wurmsers Niederlagen, ehe noch der k. k. Hof von den preussischen Vorschlägen etwas gewusst habe. Da diese inzwischen bekannt geworden sein mussten, erwartete man, dass es unterdrückt werden würde.

Es ist nun charakteristisch für die nachlässige Sorglosigkeit der preussischen Politik jener Tage, wie lange Zeit man unbenutzt verstreichen liess. Als ob nicht die Ereignisse drängten und jede Stellung von Tag zu Tage schwieriger machten! Am 20. Januar hatte Görtz seinen Bericht abgesandt und um baldige Antwort gebeten. Neun Tage später kam diese Antwort zu stande. Bis sie nach Regensburg gelangte, mochten sich 14 Tage vollendet haben. Und selbst jetzt liess man es an der nötigen Entschiedenheit fehlen. Man meinte, das kaiserliche Kommissionsdekret stehe nicht in Einklang „mit der itzo de concert in Antrag gebrachten Verpflegung unserer Armee"; sein einziger positiver Vorschlag, die Volksbewaffnung, bilde sogar einen unlöslichen Widerspruch dazu.[1] Man beauf-

1. „Will das Reich sich bewaffnen, so hört seine Verteidigung durch unsere Truppen auf; denn die Verpflegung derselben,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tragte deshalb Görtz, die Diktatur[1] möglichst zurückzuhalten und zu verhindern, sowie der Volksbewaffnung dringend zu widerraten.

Schärfer schon ging Preussen in Wien selbst vor. Lucchesini wurde mit der Erklärung beauftragt,[2] dass man in Berlin nicht einsehe, wie der kaiserliche Hof ein solches Dekret erlassen könnte; es hätte zurückbehalten oder sogleich zurückgenommen werden müssen. Man erwarte, dass dies nunmehr geschehen werde, und zwar um so mehr, als — so schrieb man — wir widrigenfalls hierunter ein Merkmal und einen Beweis wahrnehmen müssten, dass der kaiserliche Hof unsere fernere Teilnahme an dem Krieg für überflüssig ansehe und indem er selbst die Verpflegung unsrer Armee hindern wolle, das Reich seiner eigenen und alleinigen Verteidigung zu überlassen gedenke!

Das war eine deutliche Absage, allein sie kam zu spät. Man dachte in Wien nicht daran, das Kommissionsdekret zu unterdrücken. Man hatte es längst zur Diktatur befördert. Mehr noch. Am Abend des 22. Januar war bei dem kaiserlichen Reichstagsgesandten, dem Grafen v. Seilern, ein Nachtragsdekret zu jenem vom 20. Januar eingelaufen, in welchem das Vorgehen des Herzogs von Würtemberg in der Volksbewaffnung den übrigen Ständen als Muster aufgeführt wurde.[3] Vergebens wartete Görtz, um verabredetermassen gemeinsam mit dem kurböhmischen

---

sogar die Möglichkeit hierzu, würde alsdann wegfallen." Antwortschreiben an Görtz. Konzept. Berlin, 29. 1..94. (Berlin. G. St. A.)

1. Sie war bereits vor einer Woche, am 22. Januar 1794, geschehen!

2. Schreiben an Lucchesini. Konzept. Berlin 29. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

3. Bericht des Grafen Görtz. Regensburg, 23. 1. 94. praes. 30. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesandten v. Seilern den preussischen Verpflegungsantrag einbringen zu können. Die Dekrete kamen wohl aus Wien; aber die von ihm erwarteten Instruktionen blieben aus. Nicht einmal in ihren Privatrelationen — behaupteten die k. k. Minister — hätten sie auch nur den entferntesten Wink darüber empfangen. Allein während Görtz der Ansicht war, der Wiener Hof gebe dadurch zu erkennen, dass er nicht gesonnen sei, das preussische Verlangen zu unterstützen, konnte man sich in Berlin noch immer nicht zu der gleichen Auffassung verstehen.[1] Man wartete und wartete und liess über dem Warten die Zeit zum Handeln verstreichen.

Ebensowenig Erfolg, wie in Wien und Regensburg, hatten die preussischen Vorschläge bei den Kreisen erfahren. Auch hier hatte die langsame Geschäftsführung in Berlin die Stellung der Geschäftsträger erschwert. Ehe noch Hardenberg nach Anweisung des königlichen Befehls vom 16. 1. den Grafen v. Soden hatte instruieren können[2], hatte sich der fränkische Kreistag für die Volksbewaffnung entschieden, ihre Durchführung für jeden seiner Stände verbindlich gemacht. Was half es, wenn Soden jetzt noch durch Hardenberg beauftragt wurde, alles, besonders persönliche Einflüsse, anzuwenden, damit das allgemeine Aufgebot unterbliebe? Was half es, wenn der Minister ausdrücklich versicherte, dass er es in seinen fränkischen Fürstentümern nicht dazu kommen lassen werde?[3] Das war einfacher Ungehorsam gegen die reichsverfassungsmässig zustande gekommenen Satzungen, der wohl einige

---

1. Antwortschreiben an Görtz. Berlin, 30. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

2. Bericht Hardenbergs an den König. Ansbach 21. 1. 94. praes. 28. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

3. Instruktion für Soden. Ansbach 21. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Uebelwollende zu gleicher Gesetzwidrigkeit ermutigen, schwerlich aber den Erfolg des Ganzen ernstlich hindern konnte. Musste doch Hardenberg selbst gestehen, er zweifle, dass Soden das partielle Aufgebot zu hintertreiben im Stande sein werde.[1]

Und schon zeigte sich allerorten die Wirkung des kaiserlichen Kommissionsdekretes, das bald genug bekannt wurde. Aus der Mitte des Volkes geboren, war der Volksbewaffnungsgedanke zuerst von einigen wenigen Regierungen aufgenommen und gepflegt worden. Andere hatten sich seiner angenommen, die Kreise waren gefolgt, nun trat das Haupt des Reiches, der Kaiser selbst, offen für denselben Gedanken ein. Wieder zeigte sich Wurmser als der eifrigste Förderer der Volksbewaffnung. In den ersten Tagen des Jahres hatte er in einem Schreiben an den Markgrafen von Baden und den Landgrafen von Hessen-Darmstadt als notwendig hingestellt[2], dass sämtliche Reichsunterthanen aufgeboten, bewaffnet und in Verbindung mit den Heeren der kriegführenden Mächte dem Feinde entgegengesetzt würden. Der Volksbewaffnungsgedanke hatte sich bei ihm bis zu seinen letzten Folgerungen entwickelt, und es ist wohl denkbar, dass der von seinem Kaiser und dessen Beratern hochgeschätzte[3] Feldherr diesen seinen Gedanken in weiterem Umfange verwirklicht hätte, wenn er nicht dem unablässigen

---

1. Bericht Hardenbergs an den König. Ansbach. 21. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

2. Schreiben Wurmsers v. 10. 1. 94 im Extr. Geh. Rats Prot. Karlsruhe, 13. 1. 94. (G. L. A.)

3. „Notre Wurmser est depuis quatre ans le premier général, que je vois garder sa tête dans le malheur; tous les jours il m'inspire plus de confience.“ Dietrichsen an Thugut. Freiburg, 21. 9. 95. (Vivenot: Thugut, Clerfayt und Wurmser. S. 226. Vgl. auch ebenda S. 228.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Drängen Preussens zu Folge hätte fallen und den Kriegsschauplatz verlassen müssen.[1]

Nicht viel mehr hätte gefehlt an einer umfassenden Durchführung der allgemeinen Volksbewaffnung, wenigstens in Südwestdeutschland. Zu Hunderten, ja zu Tausenden strömte — wie uns die Zeitungen jener Tage melden[2] — die wehrfähige Bevölkerung aus eigenem Antriebe oder auf den Ruf ihres Landesherrn zu den Waffen. Wir werden noch die Ereignisse in Baden und seinen Nachbargebieten, besonders Vorderöstreich, eingehender und im Zusammenhange zu betrachten haben. Das bewaffnete Landvolk hat in diesen Gegenden monatelang wichtige Dienste geleistet. In Würtemberg glaubte man, es auf 100 000 bewaffnete Männer bringen zu können. Eine „heer- und landschaftliche gemeinsame Landesdefensions-Deputation" unter dem Vorsitz des Geheimen Rats Fischer war hier mit der Einleitung der erforderlichen Massregeln betraut worden[3]. Im Darmstädtischen war das ganze Rheinufer von hessischen Soldaten und Bauern mit Kanonen wohl besetzt, die Ortsvorstände zur Bewaffnung bereit[4]; man rechnete auf 20 000, für den Notfall sogar auf 40 000 wehrhafte Männer. In Trier, wo bis Mitte Januar 30 000 Mann bewaffnet sein sollten, erging ein Generale an die gesamten erzstiftischen Aemter[5], wodurch die Aufrichtung

---

1. Die Abberufung erfolgte wohl nicht Ende 1793 (A. D. B. 44, S. 339), sondern erst im Januar 1794. Vgl. Vivenot-Zeissberg, Quellen IV. S. 31.

2. Polit. Journal 1794 S. 82 ff., 178 ff. Andre Nachrichten bei den Akten z. B. des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald (Ludwigsburg F. A.). Die Archivalien stützen die Glaubwürdigkeit jener Zeitungsberichte.

3. Promemoria (o. d.) (Stuttgart. H. u. St. A.) — „Anbringen der H. u. L. G. L. D. D." 5. 3. 94. (Ludwigsburg. F. A.)

4. Bericht aus Alzei. 7. 2. 94. (Karlsruhe G. L. A.)

5. Generale an gesammte Erzstiftisch Trierische Aemter in Betreff eines Verteidigungs-Ausschusses von regulirter Militz zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer 6000 Mann starken Landmiliz bestimmt wurde. Ein allgemeines Aufgebot von 50 000 Mann sollte für den Notfall in Bereitschaft sein. In der Unterpfalz, im Rheingau, in der Bergstrasse standen die Bauern unter den Waffen, im Nassauischen wurden alle Männer von 16 bis 50 Jahren, im Hessen-Kasselschen alle von 18 bis 50 Jahren zur Verteidigung aufgeboten. In Kurpfalz war eine eigene „ex parti civili et militari vermischte Kommission" wegen der Landesverteidigungssache eingesetzt. Am 4. Februar erklärte Karl Theodor auf eine Anfrage der kurpfälzischen Regierung, in einem eigenhändig unterzeichneten Reskript[1], dass „bei solcher Ereignis alle Privilegien bei männiglich weltlich und geistlich, dem Adel und Burger suspendiert werden und sind." In gleicher Weise verfügte er[2] vier Tage später die Organisation des Landsturms, z. B. die Besetzung des Rheinufers. Auch der schwäbische Kreis kam am 12. Februar zu einem endgültigen Entscheide. Auf dem engeren Konvente, der hier stattfand, wurde u. a. beschlossen[3], „nach den Beispielen älterer Zeiten und nach dem rühmlichen patriotischen Vorgang einiger Kreise und Stände nicht nur eine bewaffnete Landmiliz von wenigstens 40000 Mann im Kreis zu errichten, sondern auch sämtlichen Kreisunterthanen ein allgemeines Landaufgebot dahin zu verkündigen," dass alle zum Waffendienst tauglichen Männer vom 18.—50. Jahre mit Waffen und anderen zur Gegenwehr brauchbaren Werkzeugen versehen und im Falle der Not auf Sturmläuten o. dgl. hin, „unter Anführung der

---

6000 Mann. Koblenz 27. 1. 94. Druck. (Darmstadt. H. u. St. A; Berlin, G. St. A.; Karlsruhe G. L. A.)

1. Reskript Karl Theodors an die kurpfälzische Regierung. München, 4. 2. 94. (G. L. A.)

2. Reskript Karl Theodors an die kurpfälzische Regierung. München, 8. 2. 94. (G. L. A.)

3. Erlass der Fürsten und Stände des engeren schwäbischen Kreiskonvents. Ulm, 12. 2. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihnen zugeteilten Vorgesetzten an den bestimmten Versammlungsorten, bei Verlust ihres Unterthanen- und Bürgerrechts, auch anderen schweren Strafen, sich einfinden, zugleich aber das nötige Brod auf einige Tage, ingleichen Munition an Pulver und Blei mit sich führen sollen."

Die Verfügung wurde im Lande verbreitet[1], die Vorbereitungen zum Landsturm aller Orten getroffen.

Auch kleinere Reichsstände blieben nicht zurück;[2] sogar die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und Oberrhein schloss sich den nachbarlichen Veranstaltungen an.[3] Alles in allem: durch ganz Süddeutschland geht in den ersten Wochen des Jahres 1794 ein allgemeiner waffenfreudiger Zug. Nicht künstlich erregt, sondern der Not und dem Wunsche Aller entsprungen, ergreift der Volksbewaffnungsgedanke je länger, desto weitere Kreise. Es ist eine unwiderstehliche, tiefgehende zukunftsreiche Bewegung.[4]

---

1. Extr. Geh. Rats Prot. 27. 3. 94. (G. L. A.)

2. Erlass der Erbach-Erbachschen Regierung. Erbach 25. 1. 94. — Bericht Weilers, Frankfurt, 13. 2. 94 betr. Nassau-Weilburg, Solms-Laubach u. s. f. Vgl. dazu auch die Angaben bei Gelegenheit der Reichstagsabstimmungen. April u. Mai 1794. (G. L. A.)

3. Kanton Kocher, Aufruf 30. 1. 94. (Ludwigsburg F. A.) — Rundschreiben der Reichsritterschaft in Franken, Orts Ottenwald. Kochendorf 9. 2. 94. — Promemoria der oberrheinischen Reichsritterschaft. Mannheim 1. 3. 94. (G. L. A.)

4. Wohl kein Zufall, sondern ein Zeichen, wie volkstümlich die Volksbewaffnung in den südwestdeutschen Landen geworden war, ist der Umstand, dass sogar in des Weltbürgers Goethe Dichtungen mit unverkennbarer innerer Anteilnahme ihrer gedacht wird, ja dass ein Abglanz der warmen patriotischen Begeisterung auch den Dichter ergriff. In Hermann und Dorothea finden wir erwähnt, wie man die Streitenden aus den Bürgern ausgelesen (4. Gesang), wie zum Kampf gegen die Franzosen alles die Waffen ergriffen, wie rastlos die stürmende Glocke getönt habe (6. Gesang). Persönliche Wärme aber spricht aus den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ihr entgegen stellte sich nun mit seinem Verpflegungsantrag der preussische Hof. Dass seine ablehnende Beurteilung der Volksbewaffnung hinreichen würde, die ganze Strömung aufzuhalten und nach seinem Wunsche zu wenden, konnte er nicht erwarten, zumal auf die Freundschaft des Wiener Hofes kein Verlass mehr war. Wollte Friedrich Wilhelm sein Vorhaben durchsetzen, so konnte er bei seinem ersten Schritte nicht stehen bleiben. Er durfte sich nicht damit begnügen, seinen eigenen Antrag zu verteidigen, sondern musste seinerseits zum Angriff übergehen. Wollte er nicht zurückgedrängt werden, so musste er vorwärts schreiten.

Hardenberg war der erste preussische Staatsmann, der diese Lage der Dinge klar durchschaute und in seiner feinen, überzeugenden Weise dem Könige unverholen die Schwächen seiner Politik darlegte.[1]

Den Zusammentritt der vorderen sechs Reichskreise in Frankfurt bis zum 1. Februar zu stande zu bringen, war ein Ding der Unmöglichkeit. Man musste sich deshalb möglichst bald entscheiden, wie man unter diesen Umständen weiter handeln wollte. Friedrich Wilhelm II. hatte erklärt, länger als bis Ende Januar wolle er sein Heer nicht am Rheine stehen lassen; es kam darauf an, ob er diese seine Drohung wahr machen wollte oder nicht. Zog er sein Heer zurück, so lagen die westdeutschen Lande, damit aber auch die preussischen Gebiete in Westphalen und Franken dem Ansturm der französischen Heere und der fast noch mehr gefürchteten französischen Ideen offen. Gesichert blieben sie nur, wenn der König alsdann einen allgemeinen oder

---

mahnenden Worten, „zu widerstehen da vorne an der Gränze“ „dem Vaterlande zu leben“ (4. Gesang) und selbst noch in den letzten Zeilen wird als einziges Mittel, den Frieden zu sichern, hingestellt, dass sich Macht gegen Macht erhebe (9. Gesang).

1. Schreiben Hardenbergs an den König. Ansbach 24. 1. 94. praes. 28. 1. 94. (Berlin, G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenigstens einen partikularen Frieden mit Frankreich erlangen konnte. Zog er dagegen sein Heer nicht sofort zurück, trotzdem das Reich in keiner Weise erklärt hatte, auf die preussischen Anträge eingehen zu wollen, so konnten nur zwei Gründe ein solches Zögern rechtfertigen: entweder musste der König mit Zuversicht darauf rechnen können, dass in diesem Falle der Wiener Hof — allein oder gemeinsam mit dem Londoner — anstelle des Reiches die Verpflegung übernehmen werde, oder es musste Friedrich Wilhelms Absicht sein, den Verhandlungen die erforderliche Zeit zu lassen, zugleich aber, durch die stets zu besorgende Rückberufung der Armee, jede unnötige Verschleppung der Angelegenheit zu verhindern.

Traf jedoch keine dieser beiden Voraussetzungen zu, so war der König gezwungen, die Folgen seiner Handlungen zu tragen und trotz der militärischen Bedenken, aus politischen Gründen sein Heer zurückzuziehen, sollte nicht seine Drohung als übereilt, sein Zögern als Schwäche ausgelegt werden.

So etwa beurteilte Hardenberg die Lage der Dinge.

Was den Umfang der preussischen Forderung betraf, vertrat der Minister einen von dem bisher geplanten abweichenden Standpunkt. In Berlin war die Absicht gewesen, die ganze preussische Armee — mit ihren 41966 Rationen und 82154 Portionen — vom Reiche verpflegen zu lassen. Hardenberg war anderer Meinung. Auf alle Fälle müsse Preussen seinen bestehenden Verpflichtungen nachkommen. Das Reichskontingent müsse man also am Rheine stehen lassen, auch die Römermonate zahlen. Ebenso könne man sich allianzmässig für Oesterreich zugesagten Truppenstellungen nicht entziehen. Ob die Berliner Forderung deshalb durchzusetzen sei, sei zweifelhaft. Das Kontingent werde man wohl abrechnen müssen.

Schränkt Hardenberg somit ein allzuweitgehendes Begehren seines Hofes ein, so berührt um so seltsamer seine

Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ansicht, dass man dem Reiche sehr wohl zumuten könne, auch die allianzmässig für Oestreich zu stellenden preussischen Truppen zu verpflegen, „weil Ew. Königl. Majestät besondere Verträge mit dem Wiener Hofe dem Reich nichts angehen."

Mehr noch. Nicht nur für die augenblicklich zu leistende Hülfe, sondern auch für alles bisher über Verpflichtung Geleistete soll das arme Reich Entschädigung gewähren. Hatte das preussische Heer in stärkerer Anzahl, als sein Reichskontingent betrug, an dem Reichskriege gegen Frankreich teilgenommen, so hatte es, wie Hardenberg folgerte, mehr für das Reich gethan, als es gebraucht hatte. Es sei deshalb nur billig, dass das Reich für diese „bereits gebrachten Opfer" — ausser der Verpflegung — noch auf eine weitere Vergütung Bedacht nehme.

Auch Hardenberg selbst entging es nicht, dass diese überspannte Forderung den stärksten Widerspruch hervorrufen würde. Stellte sie doch die Thatsachen einfach auf den Kopf. Erst dadurch, dass Preussen im Bunde mit Oestreich den Kampf gegen Frankreich aufgenommen hatte, war das Reich in den Krieg verwickelt worden. Wollte man überhaupt von einer Verpflichtung reden, so war es zweifellos an Preussen, dem Reiche nach Kräften beizustehen.

Wie aber dachte sich Hardenberg die verlangten Entschädigungen? „Man wird — so meinte er — die neue Erwerbung in Polen anrechnen wollen; diese geht aber das deutsche Reich nichts an. Eroberungen von Frankreich erscheinen nicht wahrscheinlich, noch hiezu bequem oder politisch ratsam, da Frankreich doch noch, wenn einmal Ordnung an die Stelle der fürchterlichen Anarchie treten wird, ein nützliches Gewicht in der Balance für Preussen werden kann. Das Haus Oestreich wird wegen seiner Aufopferungen auch Entschädigungen verlangen; einige andere

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fürsten ebenso — Warum sollte es aber unmöglich sein, bei diesen Umständen eine gemeinsame Uebereinkunft des Reichs zur Säkularisation einiger Hochstifter zu finden? Ein Ausweg, den die Geschichte Deutschlands schon hinlänglich rechtfertigt, der keinen wahren Nachteil, keine Unzufriedenheit — wenige Individuen abgerechnet — hervorbringen kann."

Das war die Sprache und Denkweise des kühlberechnenden, aufgeklärten Politikers, der in der Säkularisation nicht ein Rütteln an den Grundfesten des deutschen Reiches, sondern eine günstige Gelegenheit zu bequemer Entschädigung erblickte. Es war nicht klug, zu einer Zeit, wo die Auflösung aller staatlichen Ordnung in Frankreich auch die deutschen Lande bedrohte, wo die Fürsten und Herren angstvoll vor der „Pest des französischen Freiheitsschwindels" bangten und ihre Throne erzittern fühlten, es war nicht klug, in einer solchen Zeit, kaltsinnig nur des eigenen, augenblicklichen Vorteils gedenkend, selbst Recht und Gesetze umzustürzen, den Boden, auf dem man selber stand, zu erschüttern. „Die unnützen, aber beträchtlichen Schätze der katholischen Geistlichkeit — schrieb wenige Tage später Dohm, der preussische Geschäftsträger in Köln[1] — wären ohnstreitig noch eine ergiebige Quelle, und deren Verwendung zur Erhaltung der Religion und bürgerlichen Gesellschaft dürfte eine weit mehr anzuratende Nachahmung des französischen Vorgangs sein, als diejenige, welche durch Bewaffnung der Volksmasse auf eine so gefährliche Art versucht werden soll." Ganz offen also sprach man die Absicht aus, sich zuerst, unter dem Vorwande der Reichsverteidigung von den Ständen des Reiches, d. h. auch von diesen geistlichen Hochstiftern, unterstützen und verpflegen zu lassen, um diese nachher, mit Hülfe eben der Armee, welche sie selbst ernährt hatten, zum Danke zu vernichten.

---

1. Bericht Dohm's. Köln, 11. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Die Ideen von Recht und Unrecht waren den Menschen — nicht nur in Frankreich — verloren gegangen."

Aber es bedeutete doch noch mehr. Man wollte die Säkularisation, um Frankreich nicht zu schädigen, um es zu gewinnen, wenn erst einmal das gestörte politische Gleichgewicht wieder hergestellt sei. Das war die alte Politik Preussens: sich gut zu stellen mit Frankreich, um an ihm ein Gegengewicht gegen den östreichischen Erbfeind zu haben. Von dieser Politik war man in Pillnitz abgekommen. Die neuen Bahnen hatten dem preussischen Staate geschlagene Heere und geleerte Kassen eingebracht. Hardenberg erkannte schon jetzt[1], welchen Vorteil man sich verschaffen konnte, wenn man sich rechtzeitig Frankreich näherte. Ein gutes Verhältnis zu Frankreich unter Aufopferung reichsdeutscher Interessen: der Basler Friede wirft seine Schatten bereits voraus.

Es kam auf die Stimmung in Deutschland an. Zwischen Oestreich und Preussen bestand das alte Misstrauen. Die Persönlichkeiten der beiderseitigen Gesandten, vor allem die Lucchesinis, trugen wohl noch zur Verschärfung bei. Oestreichs Sucht nach Baiern, seine Ländertauschprojekte u. s. f. hatten

---

1. Der erste, welcher die Idee des Friedens mit Frankreich nicht nur als einen Wunsch aussprach, sondern sie als eine auf jeden Fall erstrebenswerte politische Massnahme ernstlich ins Auge fasste, und der nicht müde wurde, immer wieder darauf zu dringen, scheint Hardenberg gewesen zu sein. Bereits hier, deutlicher noch in späteren Berichten an den König, tritt er mit Bestimmtheit dafür ein, lange noch vor Görtzens Besuch in der Eremitage bei Baireuth. (Ranke, Hardenberg. S. W. 46. S. 189.) Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man vermutet, dass Görtz bei dieser Gelegenheit die entscheidenden Anregungen erst von Hardenberg empfangen hat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die kleinen Fürsten ängstlich gemacht.[1] Preussen wäre ihr gegebener Halt gewesen; allein damit war es seit der östreichisch-preussischen Allianz vorbei. Man traute auch ihm nicht mehr, und wenn grade in jener Zeit Gerüchte umherliefen, dass „gegen einen Teil der deutschen Reichsfürsten Absichten à la polonaise im Werke sein dürften[1]," so schrieb man auch Preussen seinen Anteil daran zu. Man glaubte, dass es nur den richtigen Augenblick abwarte, um seinen „diffidierten", aber zweifellos gehegten „deutschen Säkularisations-, Divisions- und Subjektionsplan zu realisieren."[2] War es unter solchen Umständen schwer, für die von Preussen geforderten Opfer beim Reiche Stimmung zu machen, so war es jetzt doppelt schwierig darum, weil der Zweck all solcher Anstrengung unbekannt blieb. Was wollte man denn eigentlich noch mit dem Kriege gegen Frankreich? Ludwig XVI. war tot, Maria Antoinette ebenfalls. Längst war im Volke jener monarchische Kreuzzugseifer der ersten Kriegsjahre erloschen. Mit Schaudern las man wohl in den Blättern die Berichte von der „Tyranney Robbespierres," von den „Schreckensscenen in Frankreich." Aber ob man geneigt sein würde, für die die gewaltsame Herstellung der Ordnung in Frankreich sich selbst die schwersten Opfer aufzuerlegen, das war mehr als zweifelhaft. Die zwei fruchtlosen Feldzüge hatten gar Vielen Mut und Hoffnung benommen. Um die kleinen Reichsstände zu neuen Leistungen zu veranlassen, bedurfte es vor allem besserer Waffenerfolge seitens der grösseren Mächte, damit sich die Hoffnung auf einen endlichen Erfolg zunächst erst wieder einmal belebe. Die Hauptsache aber blieb, dass man ein Endziel aufzuweisen habe, welches auch ihnen erstrebenswert erscheinen musste. Wenn man daher als alleinigen Zweck des preussischen Antrages hinstellte: volle Abwendung

---

1. Reitzenstein an Edelsheim. Lörrach, 1. 4. 94. Polit. Corr. II. 163.

2. Gutachten Brauers. Karlsruhe 28. 3. 94. Polit. Corr. II. 162.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Gefahr, Entschädigung der benachteiligten Reichsstände, jedoch nicht durch Eroberung, alles vielmehr nur, „um dadurch desto eher einen sicheren Frieden zu erkaufen," so hoffte Hardenberg, leichter die werkthätige Hülfe des Reiches erlangen zu können. —

Als Vertreter einer Politik, deren Schwächen er selbst genau genug erkannte, hinzugehen dahin, wo Misstrauen, Uebelwollen und Abneigung gegen Preussen herrschte — wahrlich, das war keine leichte Aufgabe. Hardenberg begehrte, um sich Gewissheit über die Absichten seines Hofes zu verschaffen, vorher noch persönlich nach Berlin zu kommen. Man lehnte es ab[1]. Er musste sich gradeswegs nach Frankfurt am Main begeben.

Die Stimmung im Reiche gegen den preussischen Verpflegungsantrag war, wie erklärlich, die denkbar schlechteste. Preussen war einer volkstümlichen Bewegung schroff entgegengetreten. Allgemein war daher die Entrüstung über die Zumutung[2], und am Wiener Hofe war man geschickt genug, diese Stimmung auszunutzen. So betroffen man über den preussischen Vorschlag gewesen war, so sehr es die östreichische Empfindlichkeit verletzt hatte, dass Preussen sich allein als den Verteidiger des Reiches hinstellte,[3] so konnte man Preussen und seine Armee doch im Augenblicke nicht entbehren. Noch war keine Reichsarmee geschaffen, die an die Stelle der abziehenden preussischen hätte treten können; noch war auch die Volksbewaffnung

1. Antwort Friedrich Wilhelms an Hardenberg. Berlin 29. 1. 94. (Berlin. G. St. A.)

2. Eine „Zumutung, die notwendigerweis dahier eine allgemeine Entrüstung verbreiten musste" nennt sie der speirische Reichstagsgesandte v. Karg in seinem Bericht an den Bischof August zu Bruchsal. Regensburg. 28. 1. 94. (Karlsruhe G. L. A.)

3. Bericht des badischen Ministerresidenten v. Mühl nach Karlsruhe. Wien. 19. 2. 94. (G. L. A. auch Exzerpt: Polit. Corr. II. 156.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht völlig durchgeführt. Es ist das charakteristische Merkmal der östreichischen Politik während der nächsten Wochen und Monate, dass sie Preussen so lange hinzuhalten sucht, bis diese beiden Erfordernisse — Schaffung einer selbständigen Reichsarmee und Durchführung der Volksbewaffnung — gesichert scheinen. So spielte Oestreich ein doppeltes Spiel, indem es einmal, besonders Preussen gegenüber, sich den Anschein gab, die preussischen Forderungen zu unterstützen, dann aber wieder gleichzeitig alle Hebel in Bewegung setzte, um den Verpflegungsantrag zu Falle zu bringen.

Erleichtert wurde dem Wiener Hofe dies Treiben durch die Haltung der preussischen Staatsmänner selbst. Wir sahen schon bei den Unterhandlungen Lehrbachs (Anfang Januar 1794), wie übereilt zufahrend man einerseits in Berlin war, ohne sich dabei doch wieder von der schleppenden Geschäftsführung losmachen zu können, und mit wie urteilsloser Leichtgläubigkeit man andererseits, sich alles zu eigenem Wunsch und Gunsten auszulegen, geneigt war. Vorschnelle Schroffheit, sorglose Langsamkeit und ein unausrottbarer schwer begreiflicher Optimismus in politischen Dingen sind in den Verhandlungen jener Tage bei fast allen preussischen Staatsmännern in allzugrossem Masse zu finden.

In Wien hätte Preussen am meisten eines Vertreters bedurft, der frei von diesen Fehlern geblieben war. Allein Lucchesini hatte das Misstrauen, das man ihm von Anfang an entgegenbrachte, durch sein zufahrend herrisches Wesen[1] nur noch vermehrt und verschärft. So behandelte man ihn nicht gerade höflich. Bis zum 25. Januar hatte er noch keine Antwort auf die von ihm überbrachten interimistischen Vorschläge erhalten.[2] Erst an diesem Tage

1. Thugut an Lehrbach. Wien. 23. 12. 93. (Vivenot-Zeissberg Quellen III. S. 444.) und dgl. m.

2. Bericht C. G. Hardenbergs und Mühls an die hannoversche Regierung. (Chiffre.) Wien, 25. 1. 94. (Hannover. Kgl. St. A.) Der Geh. Kammerrat Ernst Christian Georg August, Graf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde er zu einer Konferenz mit dem Reichsvicekanzler, dem Fürsten Franz von Colloredo-Mansfeld, und dem östreichischen Minister, Freiherrn Franz Maria von Thugut, berufen.[1] Die Antwort, die man ihm erteilte, war zweischneidig: die östreichischen Minister v. Seilern und v. Hügel in Regensburg seien beauftragt, die preussischen Vorschläge zu unterstützen, aber — und da offenbarte sich die wahre Absicht — sie sollten erklären, dass auch Oestreich in Aussicht genommen habe,[2] mit einer ähnlichen Forderung für sein Heer an das Reich zu treten, dass es jedoch, um seine freundschaftliche Gesinnung für Preussen zu beweisen, diesem den Vortritt gelassen hätte.

Wenn also noch jemand im Reiche gewesen war, der, eingeschüchtert durch die preussischen Drohungen, zur Annahme der Verpflegungsforderung geneigt gewesen wäre, so musste ihn diese Aussicht sicher zurückschrecken. Dem Reiche eine ausserordentliche Steuerlast von mehr als 20 Millionen aufzubürden, in der sicheren Voraussicht, alsdann früher oder später gezwungen zu sein, die doppelte Last auf sich zu nehmen, dazu fand sich so leicht niemand bereit. Anderseits hatte Oestreich scheinbar sein Entgegenkommen bewiesen. Ohne verletzend zu sein, konnte der berliner Hof nicht unvermittelt abbrechen — Preussen war für einige Zeit hingehalten.

Lucchesini war klug genug, die Gefährlichkeit der östreichischen Antwort, wenn auch vielleicht noch nicht in ihrer ganzen Tragweite, zu durchschauen. Er wagte nicht,

---

v. Hardenberg war ausserordentlicher hannoverscher Abgesandter am kaiserlichen Hofe zu Wien; der Hofrat Christof Christian Freiherr von Mühl, war bevollmächtigter Minister ebenda; er war zugleich auch badischer Ministerresident.

1. Bericht C. G. Hardenbergs und Mühls an die hannov. Regierung. (Chiffre.) Wien. 29. 1. 94. (Hannover. kgl. St. A.)

2. Mühl an den bad. Geh. Rat. Wien. 19. 2. 94. (Karlsruhe. G. L. A. auch Polit. Corr. II. 156.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den andern reichsständischen Gesandten die Wahrheit zu sagen; er gab dem einen dies, dem andern jenes als Inhalt der Unterredung an; aber er verwickelte sich dabei noch obendrein in Widersprüche. Man glaubte ihm zuletzt nicht mehr, und das Misstrauen gegen ihn wuchs von Tag zu Tag. Wenn je ein preussischer Minister nicht die Eigenschaften hatte, eine Einigung zwischen Wien und Berlin zustande zu bringen, so war es sicher Lucchesini. Was jedoch das Schlimmste dabei war: er besass Verstand genug, dies selbst zu erkennen.

Seine Stellung verschlechterte sich immer mehr. Er hatte ausgesprengt, dass der Kurfürst von Köln, welcher, wie erwähnt, damals in Wien zum Besuche seines Neffen, des Kaisers, weilte, dem preussischen Verpflegungsantrage beipflichte. Ausdrücklich widersprach jetzt der Erzbischof Lucchesinis Behauptung.[1] Am kaiserlichen Hofe entschloss man sich zuletzt,[2] Lucchesini überhaupt keine Antwort mehr zu geben, und fortan nur direkt durch Lehrbach dem berliner Hofe zu antworten. Noch einmal versuchte Lucchesini, bei Gelegenheit des Malmesburyschen Planes, eine Rolle zu spielen. Man liess ihn „deklamieren“ und ging über ihn hinweg.[3]

Auch dem Reiche gegenüber war Preussen während dieser ganzen Zeit keinen Schritt weiter voran gekommen. Friedrich Wilhelm hatte den 1. Februar als den Termin angesetzt, bis zu dem der Kaiser seine Bereitwilligkeit erklärt haben sollte, die Annahme der preussischen Forderungen durch das Reich zu garantieren.[4] Immer näher rückte jetzt

---

1. C. G. Hardenbergs und Mühls Bericht. Wien, 8. 2. 94. Hannover. kgl. St. A.)

2. C. G. Hardenbergs und Mühls Bericht. Wien, 12. 2. 94. Hannover. kgl. St. A.)

3. Bericht Mühls an den badischen Geh. Rat. Wien, 13. 3. 94 (Karlsruhe. G. L. A.)

4. Schreiben an Lehrbach. Berlin. 8. 1. 94. (Berlin. G.St.A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dieser Tag; die Zustimmung des Kaisers war noch nicht eingetroffen. Statt dessen nahm die Volksbewaffnungsbewegung immer grössere Ausdehnungen an. So entschloss sich der Berliner Hof denn endlich zu selbständigem Vorgehen. Wenn man auch noch daran festhielt, offiziell den preussischen Verpflegungsantrag gemeinsam mit Kurböhmen einzubringen,[1] so wurde Görtz doch beauftragt, im Namen seines Königs dem Reichstage zu erklären: falls das Reich die Volksbewaffnung beschliesse, werde die preussische Armee unfehlbar in ihre Heimat zu deren Verteidigung zurückgezogen werden. Am folgenden Tage, dem 31. Januar, erliess der König an den Kurfürsten von Mainz ein Schreiben,[2] in dem er der Volksbewaffnung die preussischen Verpflegungsanträge als den einzig brauchbaren Rettungsausweg für Deutschland entgegensetzte und um schleunige Zusammenrufung der sechs vorderen Reichskreise ersuchte. Zugleich erging ein Reskript an die kurfürstlich sächsischen und braunschweigischen Räte mit der Bitte, für den Verpflegungsantrag gegen die Volksbewaffnung kräftig einzutreten.

In Mainz war man zu einem Eingehen auf die preussischen Pläne wenig bereit. Man schützte vor, dass man doch erst wissen müsse, ob der Kaiser ein solches Vorgehen auch nicht missbillige.[3] Hier aber vertrat Hardenberg mit weit mehr Geschick, als Lucchesini in Wien, die Absichten seines Hofes. Am 9. Februar kam er in Aschaffenburg an.[4] Am 12. Februar konnte er bereits berichten, dass der Kurfürst,

---

1. Schreiben an Görtz. Berlin. 30. 1. 94. (Berlin. G.St.A.)

2. Schreiben Friedrich Wilhelms an den Kurfürsten von Mainz. Berlin, 31. 1. 94. (Concept ad contrasign.) Am 1. 2. per Estafette an Hardenberg gesandt. (Berlin. G. St. A., gedruckt: Polit. Journal 1794 S. 304.)

3. Bericht Hardenbergs. Aschaffenburg. 11. 2. 94. praes. 15. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

4. Polit. Journal 1794 S. 190. Der Kurfürst von Mainz hielt sich damals in Aschaffenburg auf.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ohne auf die kaiserliche Zustimmung länger zu warten, die Kreise auf den ersten März zusammenzuberufen beschlossen habe.[1] Wirklich erging noch an dem genannten Tage ein Aufforderungsschreiben an den Kurfürsten von Köln.[2] Hardenberg glaubte diesen Umschwung der preussenfreundlichen Stimmung Albinis, des allmächtigen Hofkanzlers des Erzbischofs, zuschreiben zu können. Es war ein Irrtum. Trotz des Entgegenkommens, das Albini dem Minister gegenüber zur Schau trug, trotz des scheinbaren Eingehens auf seine Pläne, blieb der Hofkanzler im Grunde seines Herzens den Preussen abgeneigt,[3] eine Stütze der kaiserlichen, ein Förderer der partikularen mainzischen Politik. Dass Hardenberg dies nicht erkannte, dass auch er sich von ihm hinhalten liess, ist einer der Gründe für das Scheitern des preussischen Verpflegungsantrages.

In der preussischen Politik jener Tage, soweit sie sich auf die fernere Teilnahme an dem Kriege gegen Frankreich bezieht, treten uns jetzt zwei neben einander gehende Verhandlungen entgegen: der Versuch, das Reich zur Unterstützung heranzuziehen, und die Bemühungen, von den Seemächten Subsidien zu erlangen. Während bei der ersten Angelegenheit zweifellos die Anregungen von Berlin ausgehen, ist Preussen im zweiten Falle mehr passiv, d. h. die

1. Bericht Hardenbergs. Aschaffenburg. 12. 2. 94. (Berlin G. St. A.)

2. Abgedruckt: Polit. Journal 1794. S. 305.

3. Dies ergiebt sich aus dem Berichte des ausserordentlichen hannoverschen Abgesandten und bevollmächtigten Ministers am kurköln. und kurmainz. Hofe, des Geh. Kriegsrats Franz Ludwig Wilhelm v. Reden. Mainz. 15. 4. 94. (Hannover. kgl. St. A.) Vgl. auch das interessante Lob Albinis in der anonymen Flugschrift: „Rechtliche Untersuchung über die Frage: Sind die Landesherrn . . . berechtigt . . . ihre Unterthanen zum allgemeinen Landsturm aufzufordern . . .? . . . von einem deutschen Biedermann.“ O. Ort. 1800. S. 56.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seemächte sind ihrerseits bestrebt, Preussen zur Thätigkeit zu bringen. Vor allem ist es hier der unermüdliche Malmesbury, der die persönlichen Neigungen Friedrich Wilhelms und das wenn auch nur geringe Entgegenkommen einiger berliner Hofkreise auf das geschickteste zu benutzen und zu stärken weiss. Ihm und seinen Absichten steht auf preussischer Seite am nächsten Haugwitz. Wie sich bei den Verhandlungen mit dem Reiche die Ereignisse und damit auch unsre Betrachtungen um Görtz und Hardenberg gruppieren, so stehen Malmesbury und Haugwitz im Mittelpunkt der Subsidienverhandlungen.

Man kann nicht sagen, dass Preussen auf dem einen Gebiete glücklicher gewesen sei, als auf dem anderen. Hardenbergs Mission scheiterte, das Reich hat die Verpflegung der preussischen Truppen in keiner Weise bewerkstelligt. Andererseits gelang es zwar, die Subsidienverhandlungen zu einem gewissen Abschluss zu führen. Allein es waren dabei mehr die Interessen der Seemächte, als diejenigen Preussens gewahrt. Der Haager Subsidienvertrag bildet eine Niederlage der preussischen Politik, weil er eine nur vorübergehende und künstliche Verzögerung der preussischen Sonder- und Friedensbestrebungen bedeutet. Verpflegungsantrag und Subsidienverhandlung werden also als eine — nicht grade rühmliche — Episode in der preussischen Politik zu betrachten sein. Ein wichtiges positives Resultat haben sie aber doch: die Leiter des preussischen Staates, vor allem der König selbst, gewannen Beweis und Erkenntnis, dass die bisher eingeschlagene Politik, das Bündnis der europäischen Mächte zum Krieg gegen Frankreich, nicht mehr haltbar sei. Ein Wechsel erschien immer unvermeidlicher. Ueber alle Bedenken siegte, je länger, desto vollkommener, die Ansicht, dass es im Augenblick für Preussen wichtiger sei, sich wieder mit Frankreich gut zu stellen, als länger in dem morschen Gebäude des heiligen römischen Reiches seine Stelle auszufüllen, auf die Gefahr hin, bei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem kräftigen Stosse des siegreichen republikanischen Frankreichs, unter den zusammenbrechenden Trümmern des Reichsgefüges erschlagen zu werden. So wagte Preussen zuerst den Schritt, den man lange für unmöglich gehalten hatte[1], den ihm Oestreich, zwei Jahre später, zu Campo Formio nachthat. Verpflegungsantrag aber und Subsidienforderung mussten vorausgehen. Man muss sie kennen, wenn man den Frieden von Basel verstehen will.

Engverbunden waren anfangs Subsidienverhandlung und Verpflegungsantrag gewesen, eigentlich nur zwei Seiten ein und derselben Sache. Im Verlaufe der Ereignisse scheiden sich beide mehr und mehr, und in dem Augenblicke, wo dem preussischen Hofe der Zusammentritt der vorderen Reichskreise gesichert, damit also der glückliche Fortgang der Verhandlungen im Reiche wahrscheinlich erschien,[2] trat die endgültige Trennung der beiden Verhandlungsreihen ein. Der Anlass dazu war der sogenannte Malmesburysche Plan.

In London hatte man wohl gemerkt, dass die preussischen Vorschläge wenig Aussicht auf Annahme hatten. Im eigenen Interesse jedoch lag es, Preussen am Krieg gegen Frankreich festzuhalten. Auf Anregung des Lord Grenville versuchte daher Malmesbury Anfang Februar 1794 in Berlin die preussischen Forderungen in eine neue, den verbündeten Mächten annehmbarere Form zu bringen.[3] Sein Plan war

1. „Die französische Republik anerkennen, ist das Grab aller Monarchien.“ Lehrbach an Thugut. Berlin. 24. 1. 94. Vivenot-Zeissberg, Quellen IV. S. 57.)

2. Registratur Lehrbachs. (Vivenot-Zeissberg, Quellen IV, S. 97.)

3. Vgl. hierzu die Berichte Malmesburys (Diaries and correspondence III.) und Lehrbachs (Vivenot-Zeissberg, Quellen IV.), die freilich nicht jeden Zweifel zu lösen vermögen. Auch die Berichte C. G. v. Hardenbergs und Mühls nach Hannover bringen manche Aufklärung, besonders derjenige aus Wien, 19. 2. 94. (Hannover, kgl. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

etwa folgender: Preussen vermehrt seine Streitmacht am Rheine auf 100000 Mann. Von diesen werden 40000 allianzmässig von England und Oestreich versorgt; für die übrigen 60 000 Mann bezahlt das Reich Brot und Fourage, wofür England und der Kaiser sich verbürgen. Dazu erhält Preussen 2 Mill. Pfund Sterling, von denen zwei Fünftel von England, ein Fünftel von Holland, ein Fünftel von dem Kaiser und ein Fünftel von Preussen selbst bezahlt werden. Für dies letzte Fünftel wird Preussen durch französische Eroberungen nach Schluss des Krieges entschädigt. Das gesamte Heer (100000 Mann) operiert unabhängig unter dem Oberbefehl des preussischen Königs.

In Berlin zögerte man, dies günstige Angebot anzunehmen, wegen des auf Preussen entfallenden Fünftels. Der endgültige Erfolg war jedoch dadurch eigentlich nicht in Frage gestellt. Malmesbury war dies Feilschen und Zaudern von dem Berliner Hofe längst gewohnt. Ausschlaggebend musste es dagegen sein, wie sich Oesterreich zu dem neuen Vorschlage stellen würde. Lucchesini hielt seine Annahme für gesichert. Nun, meinte er, werde die Zusammenziehung der Reichsarmee und die Bewaffnung der Bauern wegfallen.[1] In Wien aber war man weit davon entfernt, hierauf einzugehen. Trotz des unangenehmen Anstosses, den man dadurch bei England erregen musste, war man am Kaiserhofe von Anfang an entschlossen, den Malmesburyschen Plan nicht anzunehmen, ja, sich überhaupt gar nicht erst in irgendwelche Unterhandlungen darüber einzulassen.[2] Die Ablehnung der russischen Vermittlung, die Anfang Januar von Oesterreich vorgeschlagen gewesen war, die zahlreichen von Lehrbach ins Feld geführten Gründe[3],

1. C. G. Hardenbergs und Mühls Bericht. Wien, 15. 2. 94. (Hannover. kgl. St. A.)

2. Vivenot-Zeissberg, Quellen IV. No. 68 ff.

3. Vivenot-Zeissberg, Quellen IV, S. 98 und 99.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Haltung Lucchesinis und das jeder Beschreibung spottende Auftreten seines engen Freundes, des von seinem eignen Hofe desavuierten Prinzen von Nassau, in Wien[1],— all das mag zur Ablehnung nicht unwesentlich beigetragen haben. Jedenfalls trat der lang verhüllte Gegensatz zwischen Wien und Berlin jetzt zum ersten Mal wieder offen zu Tage. Man musste am preussischen Hofe erkennen, dass man von Oesterreich keine Förderung in dieser Beziehung zu erwarten habe.

Mit seiner Ablehnung des Malmesburyschen Planes hatte sich Oesterreich aus dem Verbande der Preussen zum Kampf gegen die französische Revolution treibenden Mächte gelöst. Rasch entschlossen machten diese nun weiter keinen energischen Versuch, Oesterreich zurückzugewinnen. Aber schnelles Handeln that Not. Man durfte erwarten, dass Preussen jetzt seine Drohung wahr machen und ungesäumt sein Heer zurückziehen werde. Im Interesse der Seemächte dagegen lag es, dies zu verhindern. Ohne fernere Instruktionen abzuwarten, brachte deshalb der gewandte Malmesbury eine neue Verständigung zu Wege. Oesterreich liess er völlig aus dem Spiele und bahnte, um Preussens Heere am Rheine festzuhalten, neue Unterhandlungen mit den Seemächten — England und Holland — an. Um den Einflüssen Oesterreichs sowie der Friedenspartei am Berliner Hofe zu entgehen, wurden die Verhandlungen nach dem Haag verlegt. Das Ergebnis war der bekannte Subsidienvertrag vom 19. April 1794[2], durch den Preussen noch einmal, nicht ohne Schwierigkeiten, dem Kampfe gegen die französische Republik zurückgewonnen würde. Es war ein vergeblicher Versuch, der auch ohne die Unklarheiten und Doppel-

1. Vivenot-Zeissberg, Quellen IV. No. 62.
2. Abgedruckt: Polit. Journal 1794, S. 461—465.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deutigkeiten einzelner Bestimmungen nicht lebensfähig geblieben wäre. Bedeutete er doch die Fortsetzung einer Politik, die den alten Ueberlieferungen und den augenblicklichen Interessen des preussischen Staates gleichermassen zuwiderlief. Diese aber verlangten: Ruhe nach Innen, Friede nach Aussen, vor allem mit Frankreich.

In Wien hatte man inzwischen ohne Aufregung der Entwicklung der Dinge zugesehen. Zwar hatte am 7. Februar der preussische Reichstagsgesandte, Graf Görtz, den Verpflegungsantrag wiederholt[1] mit der Inhäsiverklärung: wenn die geforderte Unterstützung nicht erfolge oder die allgemeine Volksbewaffnung vom Kaiser und den Ständen auch ferner noch betrieben werden sollte, so würde der König von Preussen einen grossen Teil seines Heeres zur Sicherung des eigenen Landes zurückziehen müssen. Allein wenn der kaiserliche Hof auch stets darauf gefasst blieb, dass Preussen selbst das Unwahrscheinlichste zu thun im Stande sei,[2] so glaubte er doch nicht, dass der Rückzug sofort und unvermittelt erfolgen werde. Die Gefahr, die darin für Preussen selbst gelegen hätte, war zu augenfällig, als dass man sie nicht ebensogut, wie bereits Hardenberg, wie bald darauf Möllendorff[3], erkannt hätte. Vor allem aber: man wusste in Wien, dass man das Reich hinter sich habe, und dass man mit dessen Hülfe die Preussen so lange werde hinhalten können, dass unterdessen die Aufstellung der Reichsarmee und die Durchführung der Volksbewaffnung bewerkstelligt werden konnte.

---

1. Bericht des speirischen Reichstagsgesandten v. Karg. Regensburg, 9. 2. 94. (G. L. A.)

2. Bericht C. G. Hardenberg's und Mühls. Wien, 12. 2. 94. (Hannover. kgl. St. A.)

3. Häusser, Deutsche Geschichte I. S. 632.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Und darin hatte man sich nicht getäuscht.

In Berlin glaubte man sich freilich zu dieser Zeit ebenfalls nicht weit von dem Ziele seiner Wünsche. Die Geschäftsträger bei den deutschen Fürsten und Kreisen waren nur allzu geneigt, jede einigermassen günstige Aeusserung für bare Münze zu nehmen und zu ihrem Vorteile auszulegen. Am preussischen Hofe aber brachte man ihren Berichten zu viel Vertrauen und zu wenig prüfende Vorsicht entgegen. So kam es, dass man sich hier über die wahre Stellung der anderen deutschen Höfe nur zu sehr täuschte.

Dem Malmesburyschen Plane gegenüber hatte sich der Kaiser völlig ablehnend gezeigt; auch für den Verpflegungsantrag war eine wirksame Unterstützung von ihm nicht zu erwarten. So war es von doppelter Wichtigkeit, wie sich die übrigen Reichsstände dazu verhalten würden.

In erster Reihe stand hier Karl Theodor von Baiern. Im bairischen Kreise war seine Stimme beinah ausschlaggebend, im oberrheinischen war sie wegen Simmern, im westfälischen wegen Jülich und im kurrheinischen wegen Kurpfalz besonders schätzbar. Sorglich blickten ja die kleinen Fürsten nach ihren grossen Nachbarn[1], denen sie sich auch in ihren Abstimmungen gerne anschlossen. Nach den Beschlüssen des kur- und oberrheinischen Kreises konnte an den Gesinnungen des Kurfürsten kaum noch ein Zweifel sein. Anderer Ansicht war der preussische Geschäftsträger Schulz, der trotz alledem eine preussenfreundliche Stimmung entdeckte.[2] Er schrieb diese, nicht grade bescheiden, einer von ihm überreichten Note zu, wobei er

---

1 Instruktion der speirischen Regierung für Karg. Bruchsal, 8. 2. 94. (G. L. A.)

2. Bericht Schulz's. München, 12. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übersah, dass die Kürze der inzwischen verflossenen Zeit eine solche Vermutung unmöglich machte[1].

Als ihm daher der Staats- und Konferenzminister von Vieregg erklärte, die vermögenden Reichskreise müssten in der gegenwärtigen Krisis allerdings etwas aussergewöhnliches thun und der Kurfürst werde in Ansehung seiner vom Feinde nicht ruinierten Lande alles thun, was in seinen Kräften stehe, um zur Unterhaltung der preussischen Truppen am Rhein, soweit sie nicht in der allianzmässigen Zahl begriffen seien, beizutragen — da zweifelte Schulz nicht, dass all diese Aeusserungen wirklich für wahr zu nehmen seien. So unbestimmt und vorsichtig sie auch gehalten waren, so erweckten sie in ihm doch die freudigste Zuversicht. Gewaltig stieg diese nun noch, als Vieregg sich auch über die Volksbewaffnung aussprach. Hierüber, so hiess es, habe man aus gleichen Gründen ganz ähnliche Grundsätze. In Baiern sei man daher von der Ausführung einer solchen Massregel sofort abgegangen, in Ansehung der Pfalz habe man sich höchst ungern und nur auf wiederholtes Andringen der benachbarten Kreise und selbst des Kaisers zu einer ähnlichen, wiewohl eingeschränkten Verfügung entschlossen, welche aber nicht nur nicht weiter ausgedehnt, sondern nächstens mit guter Manier wieder aufgehoben werden sollte.

Das klang allerdings nicht sonderlich begeistert, und wenn man sich auf Worte verlassen wollte, so hätten diejenigen Recht, welche der Ansicht beipflichten, dass Baiern sich dem Vorhaben Preussens günstig gezeigt habe[2]. Allein nicht Worte, sondern Thatsachen entscheiden in

---

1. Noch nicht ein Tag war seit der Ueberreichung (11. 2.) vergangen; eine Ministerialkonferenz hatte seither noch nicht stattgefunden. Schulz musste später selbst gestehen, seinen Einfluss überschätzt und sich verrechnet zu haben.

2. Ranke, Hardenberg I. S. W. 46. S. 149.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diesem Falle. Wir sahen schon, wie thatkräftig in Kurpfalz die Volksbewaffnung betrieben wurde. Wenn wirklich Viereggs Worte aufrichtig gewesen wären, wie war es dann zu verstehen, dass wenige Tage vorher Karl Theodor ausdrücklich erklärt hatte, dass „bei solcher Ereignis alle Privilegien bei Männiglich, weltlich und geistlich, dem Adel und Bürger suspendiert werden und sind“[1], dass er mit scharfen Worten die widerstrebende Bürgerschaft von Mannheim und Heidelberg ermahnt hatte, ihre eigene Pflicht nicht zu vergessen und sich der Volksbewaffnung nicht zu entziehen, zu der sie schuldig sein würden, selbst wenn ihre Privilegien ihnen dies nicht auferlegten. Wenn man geneigt gewesen wäre, in preussischem Sinne, die lästige Volksbewaffnung möglichst bald unter irgend einem guten Vorwand wieder abzuschütteln — weshalb benutzte man nicht diese bequeme Gelegenheit, das Widerstreben der beiden grössten Städte im Lande? Weshalb drang man[2] in München und Mannheim auf die genauere Organisierung der Volksbewaffnung, auf Kommunikation mit Hessen-Darmstadt und Kurmainz? Weshalb scheute man nicht die Kosten der neuen Einrichtungen, des eiligen Transportes von Waffen aus Bayern nach Kurfalz?[3] Warum drang man, trotz des Zeterns der reformierten Geistlichkeit Heidelbergs unnachsichtlich darauf,[4] dass in allen Kirchen aller Kon-

1. Reskript Karl Theodors an die kurpfälz. Regierung. München, 4. 2. 94. (G. L. A.)

2. Reskript Karl Theodors an die kurpfälz. Regierung. München, 8. 2. 94. (G. L. A.)

3. Promemoria Cuntzmanns 26. 3. 94. (G. L. A.)

4. Kurpfälz. Verfügung. Mannheim, 8. 5. 94. — Extr. Prot. des kurpfälz. Kirchenrats. Heidelberg, 12. 5. 94. — Extr. Reg. Rats Prot. Mannheim 16. 5. 94. — Verordnung des dirigierenden Ministers v. Oberndorff. Mannheim, 27. 6. 94. — Reskript an sämtliche Oberämter, 28. 6. 94. — Bericht des reformierten Kirchenrats zu Heidelberg, 7. 7. 94. — Bericht des Oberamts Bretten, 8. 8. 94. (sämtl. Karlsruhe. G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fessionen durch geeignete Prediger und Predigten das Volk zur allgemeinen Bewaffnung aufgemuntert werde? Weshalb begnügte man sich nicht, die Bewaffnung auf dem rechten Rheinufer, trotz aller Schwierigkeiten, unermüdet durchgeführt zu haben,[1] sondern drang, trotzdem die Kreisbeschlüsse es nicht verlangten, ungeachtet der fast unüberwindlichen Hindernisse, auf die Durchführung dieser Organisation auch in den linksrheinischen Landen?[2] Wahrlich, angesichts solcher Thatsachen wird man schwerlich behaupten können, der bairischen Regierung sei es nicht ernst gewesen mit der Volksbewaffnung. Dass sie es dem preussischen Geschäftsträger nicht offen erklärte, geschah, um ernstlichen Anstoss bei Preussen nicht zu erregen, ehe sie eines sicheren Rückhalts gewiss war, und so erklärt sich, ganz wie bei Oestreich, das scheinbare Eingehen auf die preussischen Pläne: Man konnte die preussischen Soldaten nicht entbehren, bis man etwas anderes, gleichwertiges, an ihre Stelle zu setzen hatte.

Ebenso hoffnungsfreudig, wie Schulz in München, war Görtz in Regensburg. Auf seine Berichte geht die Ansicht zurück, dass Baden für den preussischen Antrag gewesen sei. Karl Friedrich hatte ihm erklärt,[3] er sehe nicht ein, wie den erschöpften vordersten Kreisen neben der kostspieligen Bewaffnung noch die Verpflegung des preussischen Heeres zugemutet werden könnte. Die preussische Erklärung werde

1. . . . da nunmehr die rechtsrheinische Organisation in tantum fertig, „so könne nun einmal Kurpfalz trotz alles Schreiens dagegen aufweisen, dass es hierbei mehr als fast sämtliche sonstige Reichsstände geleistet habe.“ Extr. Reg. Rats Prot. Mannheim, 28. 6. 94. (G. L. A.)

2. Kurfürstl. Ministerialreskript. Mannheim, 4. 7. 94. (G. L. A.)

3. Bericht Görtz'. Regensburg, 13. 2. 94. praes. 20. 2. 94. über ein Reskript Karl Friedrichs, d. d. Karlsruhe, 3. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zweifellos bei Feinden, wie Verbündeten einen fatalen Eindruck machen. Uebrigens wolle er beweisen, dass ihm kein Opfer zu gross sei, um seine „devote Ergebenheit“ gegen den König und seinen patriotischen Eifer für die Erhaltung des deutschen Vaterlandes zu erproben. Wenn wir, so meint er, nichts mehr leisten können, so sind wir beruhigt, unser Möglichstes gethan zu haben, und vertrauen auf Gottes Schutz.

Ein andrer würde aus dieser Antwort eine höflich entschuldigte, aber deutliche Zurückweisung der preussischen Ansprüche entnommen haben. Görtz las daraus, dass Baden als Kreis- und Reichsstand gesonnen sei, Preussen möglichst zu unterstützen.[1]

Aber selbst diese Verblendung musste weichen vor der immer stärker, immer allgemeiner und unverkennbarer sich zeigenden Abneigung, auf die preussischen Forderungen einzugehen. Hatte schon das Kommissionsdekret vom 20. Januar einige Reichsstände zum Widerstand ermutigt, so hatten während der letzten Wochen wohl alle erkannt, dass sie den Kaiser hinter sich hatten, und zögerten nun nicht länger mit der mehr oder weniger verhüllten Ablehnung. Ein Reichsstand nach dem andern versagte sich den Wünschen Preussens. Kurtrier schien — entsprechend seiner exponierten Lage — noch am wenigsten abgeneigt. Dem preussischen Geschäftsträger v. Hochstetter erklärte man, seine Bereitwilligkeit für die Truppenverpflegung an den Tag legen zu wollen, unter der Voraussetzung jedoch, dass das eigne erschöpfte und ausgeplünderte erzstiftige Land von jeder der-

---

1. Die Gesinnungen des Markgrafen von Baden lassen . . . „keinen Zweifel, dass derselbe sowohl als Kreisstand, als auch bei einem zu fassenden Reichsschluss Euer Königl. Majestät Erwartung und Antrag zu entsprechen die Notwendigkeit einsiehet und demnach auf dessen Willfährigkeit zu rechnen sein könnte.“ Görtz an den König. Regensburg, 13. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

artigen Zumutung verschont bleiben sollte.[1] Der Kurfürst von Köln hatte sich, wie wir sahen, ausdrücklich gegen das Gerücht verwahrt, dass er den preussischen Forderungen beipflichte.[2] Kurhannover zögerte noch, mit seiner Gesinnung an den Tag zu treten; es gab vor, dem Könige erst Meldung machen zu müssen.[3] Kurpfalz erklärte offen,[4] sein Wunsch sei ein annehmlicher Friede oder eine verfassungsmässige Neutralität des Reiches. Sei keins von beiden zu erlangen, so sei Karl Theodor für defensive Kriegsführung. Um diese zu bewerkstelligen, sei er bereit, die allgemeine Volksbewaffnung auszudehnen und zu vervollkommnen. Auf den preussischen Antrag jedoch einzugehen, sei eine Unmöglichkeit. Noch ungünstiger womöglich war die Instruktion für Kursachsen, das sich unumwunden gegen die preussischen Forderungen erklärte. Weder es selbst könne einen Beitrag zur Verpflegung liefern, noch zustimmen, dass solches von Seiten des deutschen Reiches geschehe.

Fast einstimmig also — die vorsichtig zweideutige Haltung des Mainzer Hofes kennen wir schon — hatten sich die Kurfürsten gegen Kurbrandenburg erklärt. Was half es da, wenn sich einige kleinere Fürsten, eingeschüchtert durch die Drohungen des mächtigen Nachbarn, falls die Not es erfordere und Majora belieben sollten, sich nicht ganz abgeneigt finden lassen wollten?[5] Man fand diese Weisungen nur verwunderlich; an ein Durchdringen des preussischen

---

1. Hochstetters Bericht. Frankfurt, 15. 2. 94. — 1 Postskriptum zu Görtz' Bericht. Regensburg, 13. 2. 94. (beide Berlin. G. St. A.)

2. Bericht C. G. Hardenbergs und Mühls. Wien, 8. 2. 94. (Hannover. kgl. St. A.)

3. Antwortschreiben der grossbrit. und braunschweig-lüneb. Räte. Hannover, 11. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

4. Bericht Kargs nach Bruchsal. Regensburg, 15. 2. 94. (G. L. A.)

5. Bericht Kargs. Regensburg 15. 2. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Antrages war nicht entfernt zu denken. Denn auch die übrigen bedeutenderen Reichsstände waren ihm fast ausnahmslos entgegen. Auf die unzweideutigste Weise drückte Karl Friedrich von Baden dem preussischen Reichstagsgesandten Görtz seinen Entschluss aus, die Volksbewaffnung nach Kräften zu fördern, da er die Verpflegungsforderung zu unterstützen, aller daraus entstehenden Unannehmlichkeiten ungeachtet, auf keine Weise im Stande sei.[1] Vor allem aber war es wieder der Herzog von Württemberg, der, in Uebereinstimmung mit Konstanz, sein Land und seinen schwäbischen Kreis zum Widerstande aufmunterte. Völlig ablehnend fiel denn auch die Antwort des engeren Kreiskonventes aus. Die Kosten, welche die Verpflegung der Preussen verursachen würde, seien, nach den vielen bis jetzt getragenen Lasten, unerschwinglich, und selbst wenn man sich darüber hinwegsetzen und den Antrag annehmen würde — erfüllen könnte man ihn auf die Dauer doch nicht, da alle Kassen in kurzer Zeit zu zahlen aufhören müssten. Ebenso unausführbar sei die Verpflegung in natura. Kurz: beim besten Willen sei die Annahme des preussischen Antrages unmöglich.[2]

Ein Reichsstand nach dem anderen hatte sich versagt; wenig oder gar keine Hoffnung war geblieben. An einen Zusammentritt des geplanten Frankfurter Konvents am 1. März oder überhaupt in nächster Zeit war nicht zu denken.[2] Wie man bei solchen Umständen von einer „seltenen Mehrheit“ hat sprechen können,[3] die Preussen, im Gegensatz zu Oestreich, bei seinen Verhandlungen gefunden habe, bleibt schwer verständlich.

---

1. Karl Friedrich an Görtz. Karlsruhe, 17. 2. 94. (Polit. Corr. II. 156.)

2. Bericht des Chargé d'affaires Madeweiss. Stuttgart, 15. 2. 94. praes. 20. 2. 94. — Promemoria des engeren schwäb. Kreiskonvents. Ulm, 12. 2. 94. (beides Berlin. G. St. A.)

3. Sybel, Revolutionszeit III. S. 48 (4. Aufl. 1877).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Berlin war man jedenfalls zu jener Zeit anderer Ansicht. Man empfand deutlich die Niederlage. Allein noch gab man die Sache nicht völlig verloren; man machte, wozu auch Hardenberg riet, noch einen letzten umfassenden Versuch. Madeweiss wurde umgehend beauftragt,[1] sich sofort nach Ulm zu begeben und dort durch ein verstärktes Promemoria beim vollzähligen Konvent des schwäbischen Kreises für eine günstigere Aufnahme der preussischen Vorschläge, vor allem für die Beschickung des Frankfurter Konvents zu wirken. Görtz wurde nach München gesandt, um dort durch den ihm persönlich von den Verhandlungen des Fürstenbundes her bekannten und gewogenen Herzog von Pfalz-Zweibrücken auf Karl Theodor zu wirken.[2] Soden musste beim fränkischen, Hochstetter beim oberrheinischen Kreise feierlich erklären,[3] — dass Säkularisationsgedanken dem Könige von Preussen völlig fern lägen, dass er auch an keine Eroberungen für sich dächte, sondern dass alle etwaigen Entschädigungen von Frankreich allein dem Reiche zu Gute kommen sollten. Persönlich und mündlich besprach sich[4] Friedrich Wilhelm II. mit seinem Minister Haugwitz über den Fortgang der Verpflegungssache. Auf den Wunsch des Königs wurden dem kurhannoverschen sowie dem kursächsischen Ministerium vertrauliche Eröffnungen gemacht. Man setzte ihnen die Motive des preussischen Verlangens auseinander und ersuchte sowohl um Unterstützung des Verpflegungsantrages als um Beschickung des Frankfurter Konventes. Ein Promemoria gleichen Inhalts ging auch an

1. Reskript an Madeweiss. Berlin, 20. 2. 94. Concept. ad mand. (Berlin. G. St. A.)

2. Reskript an Hardenberg. Berlin, 18. 2. 94. Concept. ad mand. exp. 18. 2. 94. (Berlin. Geh. St. A.)

3. Beilage zum Berichte Kargs. Regensburg, 1. 3. 94. (G. L. A.) Polit. Journal 1794, S. 306.

4. Haugwitz an Finkenstein. Berlin, 21. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Hessen-Kasselsche Ministerium ab.[1] Allein weder die abgebrauchten erregten Ausfälle gegen die Volksbewaffnung, noch die allzuoft schon wiederholte Drohung, die Truppen abziehen zu lassen, konnte auf wirklichen Erfolg rechnen. Wenn man dem Könige auch glauben mochte, dass er seinen Patriotismus einschränken müsse durch die pflichtschuldige Rücksicht auf den eigenen Staat und die Erhaltung der Unterthanen,[2] so musste man doch bezweifeln, dass wirklich, wie hier behauptet wurde, die Gefahr dem preussischen Staate keineswegs so nahe drohe, und dass sie gänzlich von ihm werde abgewendet werden können, wenn der König seine Truppen blos auf dessen Verteidigung einschränken wolle.

Nein, liess Preussen die deutschen Lande am Rheine den Franzosen kampflos zur Beute, so war damit eine Sicherung des eigenen Staates nicht bewirkt. Mochte es immer einige Zeit dauern, bis Frankreich dies Vorland abgerissen hatte — mit um so stärkerer Macht stand es dann unmittelbar vor den Grenzen des preussischen Königreiches. War die preussische Regierung wirklich der Ansicht, dass das Zurückziehen der Truppen für ihren Staat keinen Schaden bringen werde, so konnte das nur sein, wenn — wie Hardenberg gelehrt hatte — zugleich ein sicherer Friede mit Frankreich geschlossen war.

Hardenberg war von Aschaffenburg nach Frankfurt übergesiedelt.[3] Auf geschickte Weise hatte ihn hier Albini zu fesseln vermocht. In derselben Zeit, wo ein Reichsstand nach dem andern sich dem preussischen Verpflegungsantrage schroff entzog, hatte der mainzische Staatsmann seinen

---

1. Promemoria an das kurhannoversche Ministerium, Berlin, 22. 2. 94; an das kursächsische und kurhessische. Berlin, 23. 2. 94 Conzept. (Berlin. G. St. A.)

2 „diese können nicht ganz erschöpft und zu Boden gedrückt werden für eine Sache, die ihnen eigentlich noch fremde ist"(!)

3. Polit. Journal 1794, S. 218.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gefährlichsten Gegner hinzuhalten und durch scheinbares Eingehen auf seine Absichten abzulenken gewusst. Der Plan, auch die Privilegierten nach Art des gemeinen Pfennigs zu Leistungen heranzuziehen, eine alte Lieblingsidee Hardenbergs,[1] wurde zu diesem Zwecke aufgenommen. Schliesslich kam man zu einer Uebereinkunft.[2] Das Verpflegungsquantum sollte auf die einzelnen Reichskreise nach der Reichsmatrikel von 1521, nicht nach der dem kurrheinischen günstigeren von 1681, verteilt werden. Jeder Kreis konnte dann seine Quote nach dem gemeinen Pfennig zusammenbringen. Den Vorschlag einer Naturalverpflegung durch die vorderen (sechs) Kreise liess man fallen. Entweder sollte die Leistung in Geld bestehen oder man wollte wenigstens die Wahl freilassen, ob in Geld oder in Natura. Vor allem aber: das königliche Kontingent ebenfalls vom Reiche verpflegen zu lassen, sei nicht ratsam.

Fast eine Woche war über diese Verhandlungen vergangen. Was war aber damit erreicht? Im Grunde nichts. War es doch ein rein privates Abkommen, das, sollte es die Form vorstellen, in der die preussischen Vorschläge ans Reich gebracht werden sollten, erst der königlichen Genehmigung bedurfte. Ein handgreifliches Ergebnis war dies nicht. Hardenberg mochte das selbst fühlen. Er erbot sich, von Frankfurt aus die nächstgelegenen Reichsstände, Kassel, Darmstadt u. s. f. aufzusuchen und für Preussen zu gewinnen. Vor allem aber wiederholte er seine alte, mahnende Frage, ob der Rückzug der Truppen für Preussen die Aussicht auf einen langen und wahren Frieden eröffne. Und nun fügte er die Bitte hinzu: wenn der König seine Truppen zurückziehe, d. h. in Hardenbergschem Sinne Frieden schliesse, so möchte er doch diejenigen in

---

1. Ranke, Hardenberg. S. W. 46, S. 141.

2. Bericht Hardenbergs. Aschaffenburg, 18. 2. 94. praes. 23. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sicherheit bringen, die seinen Schutz erflehten. Er stellte dem Könige dabei anheim, wie dies geschehen könne, ohne förmliche Unterhandlung mit Frankreich als Republik.

Noch also hatte sich auch bei Hardenberg die Ueberzeugung nicht ganz vertreiben lassen: „Die französische Republik anerkennen, ist das Grab aller Monarchien.“[1] Aber es war nur noch ein letztes Zögern. Fand sich ein Weg, ohne förmliche Anerkennung der Republik mit Frankreich anzuknüpfen, so war Hardenberg entschlossen, ihn einzuschlagen. Wiederum gewähren uns seine Worte einen weiten Ausblick in die Zukunft. Die versteckten Verhandlungen zu Basel, die Demarkationslinie — hier finden wir ihre ersten Andeutungen. Wiederum ist es der Friede von Basel, dessen vorauseilenden Schatten wir begegnen.[2]

Die Ereignisse drängten zum Schluss. Auch der zweite Versuch Preussens, für seinen Verpflegungsantrag Stimmung zu machen, scheiterte. Beim Reichstage wussten die kaiserlichen Bevollmächtigten stets neue Verzögerungen in den Weg zu legen; allem Andrängen gegenüber gaben sie beharrlich vor, noch immer keine Instruktionen von ihrem Hofe zu haben. Beim fränkischen und oberrheinischen Kreise machten die preussischen Erklärungen wenig Eindruck und viel Bedenken.[3] In München musste Schulz selbst bekennen, die Macht seines Einflusses und die Gunst der Lage beträchtlich überschätzt zu haben.[4] Er unter-

1. Lehrbach an Thugut. Berlin, 24. 1. 94. (Vivenot-Zeissberg, Quellen IV, S. 57.)

2. Wir müssen es uns leider versagen, an dieser Stelle weiter auf den Gegenstand einzugehen. Ueber manchen der berührten Vorgänge, besonders auch über den Anteil Hardenbergs hieran, sind die umfangreichen Archivalien z. B. des Berliner Geh. Staats-Archivs wohl geeignet, neues Licht zu verbreiten.

3. Kargs Bericht. Regensburg, 1. 3. 94. (Karlsruhe. G. L. A.)

4. Bericht Schulz'. München, 23. 2. 94. — Promemoria Viereggs. München, 12. 2. 94. — Promemoria Schulz'. München,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

drückte nicht die Vermutung, dass man ihn einfach hintergangen habe. Trotz aller Bemühungen gelang es nicht, den Kurfürsten zur Unterstützung der preussischen Pläne zu bewegen. Geradezu erklärte Karl Theodor, dass er die Beschickung des Kongresses für bedenklich und gefährlich ansehe.[1] Selbst die Reise des Grafen Görtz nach München vermochte keine wesentliche Aenderung herbeizuführen. Nach langen Unterhandlungen zeigte sich der bairische Hof bereit, für seine Person den frankfurter Konvent beschicken zu wollen;[2] allein man blieb dabei des Widerstands der andern, besonders des mitkreisausschreibenden Salzburgs nur zu gewiss. In Hannover erschienen in den halboffiziellen „Politischen Nachrichten" die heftigsten Angriffe gegen Preussen.[3] Ebensowenig Erfolg hatte Hardenberg mit seinen Bemühungen. In Kassel, wohin er sich, ohne die Zustimmung aus Berlin abzuwarten, begeben hatte, gelang es nicht, den Landgrafen zu einer günstigeren Stimmung zu bringen. Auch der Versuch, ihn durch die Aussicht auf die eben noch feierlichst abgeleugneten Säkularisationspläne zu gewinnen, schlug fehl. Alles was man nach vieler Mühe von ihm erlangen konnte, war, dass er sich schliesslich bereit finden liess, den Frankfurter Konvent zu beschicken. Jedes Eingehen auf die preussischen Absichten machte er jedoch von der doppelten Bedingung abhängig, dass Friedrich Wilhelm II. ihm für einige frühere Kosten Entschädigung leiste und von seinem, des Landgrafen, Lande keinerlei Beitrag zur Verpflegung des

---

17. 2. 94 — Promemoria Viereggs. München, 21. 2. 94. (sämtl. Berlin. G. St. A.)

1. Polit. Journal 1794, S. 328.

2. Berichte des Legationssekretärs Kaufmann. Anfang März 1794. (G. St. A.) Kaufmann war der Vertreter des Grafen Görtz in Regensburg während dessen Reise nach München.

3. Hannoversche Politische Nachrichten 1794, S. 254—255; 277—278.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

preussischen Heeres verlange.[1] Noch mehr Widerstand zeigte sich im fränkischen Kreise. Mit Geschick und Erfolg hinderte hier Bamberg eine Stellungnahme zu Gunsten Preussens.[2] Dass der niederrheinisch-westphälische Kreis günstiger gesinnt gewesen sei, ist nicht wahrscheinlich.[3] Völlig gescheitert aber waren die Bemühungen des preussischen Geschäftsträgers am schwäbischen Kreise, Madeweiss. An eine Rückgängigmachung des engeren Kreiskonventsbeschlusses war nicht zu denken. Statt dessen übergab[4] am 2. März der würtembergische Gesandte dem Kaiser ein Schreiben vom Herzog und ein anderes vom engeren Ausschuss, worin Fürsten und Stände zum Schluss, mit Beziehung auf Preussens Vorschläge, den Kaiser bitten, „sie gegen solche ungewöhnliche, in Verfassung und Gesetze nicht gegründete Zumutungen, so wie gegen alle weitere dergleichen Anforderungen kräftigst zu schützen."

Der Malmesburysche Plan war gescheitert; Oesterreich hatte sich zurückgezogen, vom Reiche war die Annahme des Verpflegungsantrages nicht mehr zu erwarten; es war vielmehr vorauszusehen, dass sich die übrigen vorliegenden Kreise dem Vorgang des schwäbischen anschliessen würden, dass überhaupt der ganze Antrag Preussens allgemach ver-

---

1. Berichte Hardenbergs. Kassel, 26. 2. 94 und 28. 2. 94 mit vielen Beilagen. (Berlin. G. St. A.)

2. Bericht Hardenbergs. Frankfurt a. Main, 22. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

3. Ranke, Hardenberg. S. W. 46, S. 148. Der Deutschordensmeister, der (Ranke, a. a. O. S. 149) als der vornehmste Gegner der preussischen Anträge im fränkischen Kreise bezeichnet wird, war der im niederrhein.-westphäl. einflussreiche Bischof von Münster und Kurfürst von Köln selbst.

4. Bericht C. G. Hardenbergs und Mühls. Wien, 5. 3. 94. (Hannover. kgl. St. A.; das Schreiben des schwäb. Kreises, Ulm, 12. 2. 94 auch Berlin. G. St. A.)

Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

schwinden werde.[1] Friedrich Wilhelm II. sah sich gezwungen, seine Drohung wahr zu machen. Am 11. März gab er dem Feldmarschall von Möllendorff den Befehl, seine Truppen bis auf 20000 Mann zurückzuziehen. Allein kaum gegeben, stiess dieser Befehl an den verschiedensten Stellen auf Widerstand. Hardenberg warnte[2] eindringlich vor einem solchen Schritte. Möllendorff, der wohl auch damals schon erkannt hatte, dass ein Fortziehen der Truppen, ohne vorher erlangte sichere Aussicht auf einen Frieden mit Frankreich, eine vollkommen verfehlte Massregel sei, zauderte, unvorbereitet, wie er war, die Weisung auszuführen.[3] Malmesbury, der den ganzen Erfolg seiner Sendung, seiner vielwöchentlichen Anstrengungen mit einem Schlage bedroht sah, zögerte unter solchen Umständen nicht, unverweilt aufs neue im Namen der Seemächte jene schon erwähnten Verhandlungen anzuknüpfen, um Preussen wenigstens für den Augenblick zu fesseln. Es gelang ihm, und so blieben auch nicht ohne Erfolg jene wirksamsten Anstrengungen in dieser Hinsicht, die von dem deutschen Reiche, vorzüglich von dem Kurfürsten von Mainz, ausgingen.

Die Nachricht von dem plötzlichen Rückzugsbefehl hatte im Reiche begreifliche Bestürzung erregt. Man mochte dem Könige einen solch entschiedenen Schritt nicht, mindestens in diesem Zeitpunkte noch nicht, zugetraut haben. Die Reichsarmee war noch nicht zusammengezogen; sorglos hatte man an vielen Orten die Organisation des allgemeinen Landsturms liegen lassen. Nun sahen sich die vorderen Reichsstände ungedeckt, gefährdet. Angstvoll sandte der Kurfürst von Trier seinem Reichstagsgesandten den Befehl,[4] den

---

1. Kargs Bericht. Regensburg, 4. 3. 94. (G. L. A.)
2. Hardenberg an Haugwitz. 27. 3. 94. (Ranke, Hardenberg. S. W. 46. S. 158. Anm.)
3. Häusser, Deutsche Gesch. I. S. 632 und 633.
4. Kargs Bericht. Regensburg, 22. 3. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

preussischen Verpflegungsantrag aufs kräftigste zu unterstützen, zu empfehlen und als das einzige Hülfs- und Auskunftsmittel bei der dermaligen dringenden Lage für die Rettung der blosgestellten Lande zu einem unverweilten Reichsschluss befördern zu helfen. Selbst Kursachsen und Kurhannover zeigten sich zu weiteren Unterhandlungen bereit.[1]

Man sieht, eine energische, zielbewusste Politik hätte den preussischen Forderungen vielleicht doch noch zu einigem Erfolge verhelfen können. Allein dem Reiche gegenüber war eine solche nicht mehr möglich. Die Verhandlungen im Haag hatten begonnen. Durch eigne Schuld sah Preussen seine Hände gebunden.

So war denn auch erfolgreich der Versuch, der von Mainz aus gemacht wurde, um das preussische Heer am Rheine festzuhalten. Kühler, als in Trier, hatte man hier der Entwicklung der Dinge entgegengesehen. Lange genug hatte sich Preussen hinhalten lassen; sollte das nicht auch noch länger möglich sein? Scheinbare Nachgiebigkeit hatte sich bisher stets bewährt. Albini griff wieder zu diesem Mittel. Am 18. März 1794 erschien ein kurmainzisches Reskript an den kurfürstlichen Reichsdirektorialgesandten v. Strauss in Regensburg.[2] Das Wesentliche in dem langen Schreiben war, dass Mainz die Volksbewaffnung — die allgemeine sowohl, wie die Landmiliz — als mit den preussischen Forderungen wohl vereinbar hinstellte und das Reich aufforderte, etwa in der Art, wie man sich mit Hardenberg verständigt hatte, für die Aufbringung der Kosten sein möglichstes zu thun, freilich unter der dreifachen Voraussetzung, dass Preussen erstens seine Armee in ihrer Stärke

---

1. Bericht des preuss. Legationssekretär Kaufmann. Regensburg, 17. 3. 94. (Berlin. G. St. A.)

2. Polit. Journal 1794. S. 358—364. — Auszug als Beilage zu Kargs Bericht. Regensburg, 22. 3. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von mindestens 60—70000 Mann erhalte, zweitens keine Eroberungen für sich sondern ausschliesslich für das Reich mache und drittens keinerlei Nachforderungen für geschehene oder künftige Leistungen stelle.

Man hat diesen Vorschlag als einen Versuch betrachtet,[1] „beim Reichstag günstigere Stimmungen zu erwecken." Zweifellos mit Unrecht. Es ist wohl kein Zufall, dass an demselben Tage, an dem das Mainzer Reskript erlassen wurde, ein kaiserliches Kommissionsdekret erschien,[2] in welchem die Zusammenziehung sämtlicher Reichs- und Kreiskontingente am Oberrhein zu einer Reichsarmee und die Uebertragung des Oberkommandos an den wirklichen Kaiserlichen und Reichsgeneral-Feldmarschall, Herzog Albert von Sachsen-Teschen bekannt gegeben wurde. Hinzögerung Preussens, bis das Reich des preussischen Schutzes entbehren könne, das war das Ziel nicht nur des östreichischen, sondern auch des Mainzer Hofes. „In der Fülle seines Herzens" offenbarte Albini dem hannoverschen ausserordentlichen Gesandten Franz von Reden:[3] „es mag nun entschieden werden, was will, immer haben wir durch jenen Antrag die Preussen so lange hier behalten, bis die andern Mächte für die Sicherstellung dieser Gegenden gesorgt haben werden." Mehr wie dies habe er auch nicht verlangt.

Wirklich ward der Zweck erreicht. Der Abzug der preussischen Truppen wurde eingestellt. Die Verhandlungen im Haag versprachen einen glücklichen Abschluss. Wenn man den Verpflegungsantrag geeignet modifizierte, allenfalls in das Ansinnen eines Geldbeitrages umänderte, mochte man ein gleiches vom Reiche hoffen.

Allein auch dies war ein schwerer Irrtum. Die Instruktionen für die Reichstagsgesandten lauteten wenig günstig.

---

1. Häusser, Deutsche Gesch. I. S. 632.
2. Polit. Journal 1794. S. 356—358.
3. Bericht Redens an das hannoversche Ministerium. Mainz, 15. 4. 94. (Hannover. kgl. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kurbraunschweig erklärte,[1] es sei mit dem Verhältnis, worin das Reich zu dem Kriege gegen Frankreich stehe, mit dem Reichsverband, mit der Verfassung und mit den Reichsgesetzen nicht vereinbar, vielmehr von grösster Bedenklichkeit und Konsequenz, wenn man sich auf den preussischen Verpflegungsantrag einlassen wollte. — Nur für diejenigen Truppen, die Preussen über jegliche Verpflichtung hinaus für die Zukunft zur Beschützung des Reiches stellen werde, und nur unter verschiedenen Bedingungen, wollte Kurköln von der Möglichkeit eines Subsidientraktats von Seiten des Reiches etwas wissen.[2] Kurpfalz, Kursachsen dachten ähnlich.[3] Was sich von Kurmainz erwarten liess, das dem hannoverschen Gesandten seine Zufriedenheit darüber ausdrückte, dass Hannover dem preussischen Hofe mit Erfolg so thätigen Widerstand geleistet habe,[4] sahen wir schon.

Der Beginn der Beratung des kaiserlichen Kommissionsdekrets vom 20. Januar war auf den 7. April festgesetzt.[5] Pünktlich fing man an:[6] aber nur langsam kam man von der Stelle. Am Nachmittag des 14. April war man mit dem Aufruf im Reichsfürstenrate zu Ende gekommen;[7] doch noch viele Gesandtschaften hatten sich das Protokoll offen gehalten, viele hatten weitläufige Stimmen abgegeben. Die Ostertage kamen dazwischen.[8] Endlich am 5. Mai 1794 kam

1. Substanz des kurbraunschweig. Dafürhaltens und an die Komitialgesandtschaft erlassenen Reskripts über den kgl. preuss. Verpflegungsantrag. O. d. Beilage zu Kargs Bericht v. 22. 3. 94. (G. L. A.)

2. Extrakt der kurköln. Instruktion. O. D. Beilage zum. Bericht Kargs. 22. 3. 94. (G. L. A.)

3. 2. Bericht Kargs. Regensburg, 22. 3. 94. (G. L. A.)

4. F. v. Redens Bericht. Mainz, 15. 4. 94. (Hannover kgl. St. A.)

5. 2. Bericht Kargs. Regensburg, 22. 3. 94. (G. L. A.)

6. Kargs Bericht. Regensburg. 8. 4. 94. (G. L. A.)

7. Kargs Bericht. Regensburg, 14. 4. 94. (G. L. A.)

8. Der Ostersonntag war am 20. April 1794.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Reichsgutachten zustande.[1] Wenig günstig war die Stimmung für den preussischen Verpflegungsantrag, wenig günstig freilich auch für die allgemeine Volksbewaffnung. So eifrig auch viele Reichsstände, vorzüglich die vorliegenden, wie Baiern, Bamberg, Passau, Hessen-Darmstadt, Lüttich u. a., nicht zum mindesten auch Baden, für die Volksbewaffnung eintraten,[2] so war bei der ablehnenden Haltung der rückliegenden Stände an die allgemeine Durchführung nicht zu denken. Anderseits war, trotz des grundsätzlichen Widerstandes einer Anzahl von Ständen, eine bedingungslose Ablehnung des preussischen Ansinnens nicht zu erwarten. Allein etwas wirklich Erspriessliches konnte auf diese Weise nicht zustande kommen. Trotz des Mainzer Reskripts standen sich Volksbewaffnung und Verpflegungsantrag als schroffe Gegensätze gegenüber. Gegenseitig hinderten sie sich an einem gedeihlichen Erfolge. Hätte das Reich die Kraft besessen, mit rücksichtsloser Entschiedenheit eins von beiden aufzunehmen, das andere zu verwerfen, so hätte wohl ein Ergebnis erzielt werden können, das den Absichten auf Reichsverteidigung und Reichssicherheit vollauf entsprach. Allein das Reich war zu vielköpfig geworden, es war nicht mehr einheitlich genug, um all seine Glieder in einem allgemeinen Interesse zu vereinigen. Ein Teil seiner Stände war über die Grenzen hinausgewachsen und wenn auch die kleinen treulich die Reichspolitik zu stützen suchten — die grossen trieben ihre Sonderpolitik und mussten sie treiben. Das heilige römische Reich — das zeigt der Reichstag 1794 wieder deutlich, — hatte sich überlebt. Ohne eine durchgreifende Umgestaltung wäre auch bei dem besten Willen eine Wiederbelebung unmöglich ge-

1. Polit. Journal 1794, S. 539.

2. Protokoll des Reichsfürstenrats. Gedruckte Beilage zu den Berichten der Reichstagsgesandten in den verschiedenen Archiven.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wesen. Die Form war veraltet, sie musste zerbrechen. Sollte wirklich etwas dauerhaftes geschaffen werden, so waren neue Formen nötig. Aus seinem Innern heraus aber sich neu zu gestalten, dazu war das Reich damals nicht mehr fähig. Es bedurfte eines Ansturms von aussen, es bedurfte eines Zusammenbruchs des ganzen Gebäudes, wenn sich ein festes Gefüge wieder erheben sollte. Noch war die Zeit hierfür nicht gekommen, noch behalf man sich mit allgemeinen, dehnbaren Reichsschlüssen, die jeden befriedigen sollten und doch keinem genügten. Man verdeckte die Wunde, statt sie zu heilen.

So auch hier. Der Reichstag wollte Volksbewaffnung und Verpflegungsantrag allen annehmbar machen und schwächte beides so sehr ab, dass der Zweck des Ganzen völlig verfehlt wurde. Die allgemeine Bewaffnung des deutschen Volkes, wie sie Wurmser geplant hatte, ward nicht angenommen. Die Bewaffnung der Grenzunterthanen fand den dankbaren Beifall des Reiches. Die Vervollkommnung dieser den Ständen des Reiches sowohl als ihren braven Unterthanen zur Ehre gereichenden Unternehmung wollte man aber lediglich dem Ermessen patriotischer Landesherren überlassen und empfahl die Unterstützung von Seiten der Kreise, sowie ein vertrauliches Einverständnis mit der Generalität. Das war, im Grunde genommen, garnichts; nur das beschämende Eingeständnis, dass das Reich unfähig sei, einen grossen, volkstümlichen Gedanken zur That zu machen.

Schlimmer noch stand es mit dem preussischen Verpflegungsantrag. Wie der kurbraunschweigische Gesandte schon vor längerer Zeit angeregt hatte,[1] beschloss man, um unter so ausserordentlichen Umständen die eigene selbständige Reichsarmee zu verstärken, ein bestimmtes Corps der schon in diensttüchtigem Zustande an Ort und Stelle vor-

1. Görtz' Bericht. Regensburg, 13. 2. 94. (Berlin. G. St. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

handenen preussischen Truppen gegen Subsidien in barem Gelde zu übernehmen und zu diesem Zweck baldigst Verhandlungen anzuknüpfen.

Nicht die ganze Armee, sondern nur ein Teil; nicht Naturalverpflegung, sondern Geldentschädigung; nicht selbstständig, sondern als Auxiliarcorps der Reichsarmee: wie hatte man den preussischen Antrag bis zur Unkenntlichkeit umgestaltet! Aber selbst in dieser Form konnte der Antrag nicht völlige Zustimmung finden. Hannover resp. Bremen, Salzburg, Bamberg, Würzburg und Würtemberg legten feierlichst gegen die Verbindlichkeit dieses Beschlusses Verwahrung ein.[1] Doch auch Preussen erkannte, dass die Hülfe des Reiches in dieser Form unannehmbar sei. Der preussische Gesandte erklärte,[2] dass von einem Subsidientraktat zwischen seinem Hofe und dem deutschen Reiche gegenwärtig nicht die Rede sein könne; eine Absage, die Friedrich Wilhelm II. kurze Zeit darauf wiederholte.[3]

So lagen nun einmal die Dinge für Preussen. Von Russland war thätige Unterstützung niemals zu erwarten gewesen. Oestreich hatte sich seit dem Malmesburyschen Plane zurückgezogen. Das deutsche Reich, das durch seinen letzten Schluss gezeigt hatte, dass es unfähig war, sich und seine Glieder zu schützen, hatte seine Beihülfe versagt.

1. Kargs Bericht. Regensburg, 6. 5. 94. (G. L. A.)

2. Polit. Journal 1794, S. 555.

3. Kargs Bericht. Regensburg, 17. 6. 94. (G. L. A.) „Dass Preussen jetzt am Reichstage die Oberhand über Oestreich hatte" (Ranke, Hardenberg. S. W. 46, S. 166), wird man angesichts dieser Lage der Dinge wohl nicht mehr aufrecht erhalten können. Auch die aus der gleichen Auschauung fliessende, schon erwähnte Ansicht, dass Preussen mit seinem Antrage eine seltene Mehrheit auf seiner Seite gehabt habe (Sybel, Revolutionszeit III, 4. Aufl. S. 48), ist in keiner Beziehung haltbar. Die Stimmung im Reiche spiegelt sich in den Berichten aus den kleinen Staaten weit deutlicher, als in denen der grossen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Noch war Preussen durch den Haager Vertrag zum Kriege gegen Frankreich gezwungen; allein schon zeigten sich auch hier die ersten Anzeichen des Bruches, der bald genug eintreten sollte. Hatte Preussen auch von den Seemächten nichts mehr zu hoffen, so war das letzte Band, das es noch an dem Kampfe gegen Frankreich gefesselt hatte, zerrissen. Ununterstützt von seinen auswärtigen Bundesgenossen, unablässig bestürmt von seinen eigenen Räten und Verwandten, konnte der König wohl noch eine Zeit lang unentschieden schwanken. Allein schliesslich musste auch er, der in ritterlicher Treue immer wieder an dem einmal unternommenen Kriege festzuhalten versucht hatte, so oft sich ihm die Möglichkeit zur Fortsetzung zu eröffnen schien — schliesslich musste auch er zur Nachgiebigkeit gebracht sein.

Welchen Weg er alsdann einzuschlagen hatte, konnte nun nicht mehr zweifelhaft erscheinen.

Der preussische Staat zu Ende des 18. Jahrhunderts war nun einmal kein „deutscher." Mit Bewusstsein hatten seine gefeiertsten Herrscher seinen Schwerpunkt immer weiter nach Osten gerückt. Um der polnischen Aussichten willen hatte sich der grosse Kurfürst geneigt erwiesen, mit Ludwig XIV. ein engstes Bündnis einzugehen; um östliche, ausserhalb der deutschen Reichsgrenzen gelegene Gebiete sich zu gewinnen und zu bewahren, hatte der grosse König seine westdeutschen Landesteile vernachlässigt und war selbst vor einem Kriege mit dem deutschen Reiche nicht zurückgeschreckt. Sein Neffe hatte in Pillnitz mit dieser Politik zu brechen versucht. Aber in der Aufopferung für „eine ihm völlig fremde" Sache hatte der altpreussische Staat Einbusse über Einbusse erlitten. Die Zeit kleindeutscher Ideen lag noch in weiter Ferne; erst Jena musste den preussischen Staatsmännern die Augen darüber öffnen, wohin eine einseitige Hauspolitik, nur achtend der nächsten, augenblicklichen, greifbaren Vorteile, notwendig führte. Dass Preussens

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zukunft nicht in der Erwerbung slavischer Gebiete lag, dass vielmehr sein Schicksal mit dem Deutschlands aufs innigste verbunden sei — solche Einsicht lag jenen Zeiten vollkommen fern. Wie wäre es auch anders möglich gewesen? Natürlich und nur zu begreiflich war es daher, dass Preussen, von allen verlassen, allein auf sich gestellt, zu sich selbst, zu der Politik seiner glänzendsten Vergangenheit zurückkehrte, dass es sich auf seine — wie es vermeinte — eigensten Interessen besann, dass es ihnen nachzugehen sich entschloss.

Von dem Gedanken ist es nicht weit bis zum ersten Schritte. Wie er zu machen sei, hatte schon Hardenberg gewiesen. War einmal der Wille, ihn zu thun, vorhanden, so gebrach es auch an Gelegenheit dazu nicht. Dann aber, einmal geschehen, gab es auch kein Zurück mehr. Unwiderstehlich drängte die Macht der Umstände und das Schwergewicht der Folgerichtigkeit voran. Der Abschluss dieser Bahn ist der Friede zu Basel.

Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

6. Hauptstück.

Landsturm und Landmiliz.
Erlahmen der Volksbewaffnungsbewegung.
Anfang 1794 bis Mitte 1795.

Das Reich hatte es abgelehnt, die Sache der Volksbewaffnung zu seiner eigenen zu machen. Nach wie vor ward sie dem Eifer und Geschick der einzelnen Landesherren überlassen. Es bleibt nur noch übrig, einen Blick auf die Entwickelung der Dinge zu werfen, wie sie in Süddeutschland, besonders in Baden, während der eben betrachteten Ereignisse vor sich ging.

Die Heere der Verbündeten hatten das Land links des Oberrheines preisgegeben. Längs des rechten Ufers standen seit den letzten Tagen des Dezember 1793 die bewaffneten Landleute, teils schon ausgerückt, teils in Bereitschaft, jeden Augenblick zur Verteidigung hinauszuziehen.

Im Oberlande waren nach den Anordnungen des Markgrafen ein Drittel oder mehr der mit Oestreich verabredeten 3000 Mann ausgezogen.[1] Der Rhein war bis zu der nahe in Aussicht stehenden Ankunft frischer Truppen von dem Landvolk hinlänglich besetzt, und wenn es auch an manchen Orten an groben Geschützen mangelte, so war doch die Stimmung im Lande kampfesfreudig und hilfs-

1. Bericht des Oberamts Rötteln. Lörrach, 1. 1. 94. genehmigt lt. Extr. Geh. Rats Prot. 7. 1. 94. (G. L. A.) In Rötteln hatte man sogar nicht unter drei Fünftel hinabgehen wollen.

Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

bereit.[1] Zwar Widersetzlichkeiten fehlten nicht ganz; vorzüglich im Schwarzwald wollte man sich anfangs nicht zum Auszug an den Rhein bequemen. Allein mit einer einzigen Ausnahme liess sich alles bald in Ordnung bringen.[2] Erfolglos blieben die Aussprengungen der Franzosen, 30000 der Ihrigen hätten den Befehl erhalten, um jeden Preis in Deutschland einzudringen, jeden bewaffnet widerstehenden Landmann zu massakrieren, allen andern jedoch kein Härchen zu krümmen.[3] Unbeirrt durch solche Gerüchte, die mehr die eigne Furcht der Franzosen vor dem bewaffneten deutschen Landmann verrieten, als dass sie auf diesen einen Eindruck gemacht hätten, zeigten sich die Leute zur Kriegsarbeit willig, und ganz bereit, jedem Uebergang der Franzosen den kräftigsten Widerstand entgegen zu setzen.[4] Als in der Gegend von Neuenburg, am 30. Dezember 93, starkes Feuern vernommen wurde, zog die Gemeinde Auggen, freiwillig und über 200 Mann stark, zur Abwehr des Feindes hinaus.[5] Als gemeldet wurde, dass die Franzosen in der Gegend von Altbreisach über den Rhein brechen wollten, schlossen sich mehrere Gemeinden dem dorthin eilenden Militäre an.[6]

Unter dessen waren auf Aufforderung des Oberamts

---

1. Bericht des Oberamts Hochberg. Emmendingen. 4. 1. 94. (G. L. A.)

2. Bericht des Oberamts Rötteln. Lörrach 1. 1. 94. Die Gemeinde Schwand weigerte sich, die auf sie entfallenden 8 Mann zu stellen und ward zu einer entsprechenden Geldleistung verurteilt. Extr. Geh. Rats Prot. 7. 1. 94. (G. L. A.)

3. Bericht des Oberamts Rötteln. Lörrach, 6. 1. 94. (G. L. A.)

4. Bericht des Oberamts Hochberg. Emmendingen, 4. 1. 94. (G. L. A.) Bericht des Oberamts Rötteln. Lörrach 6. 1. 94. (G. L. A.)

5. Bericht des Oberamts Rötteln. Lörrach. 1. 1. 94. (G. L. A.)

6. Bericht des Oberamts Hochberg. Emmendingen, 8. 1. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ortenau (24. 12. 93.) am 2. Januar 1794 die Vertreter der zahlreichen Territorien dieser Gegend zu Offenburg zusammengekommen.[1] Uebereinstimmend mit dem Entwurfe Baumanns vom 1. Dezember 1793, beschloss man elf Rheinorte von Rust bis Goldscheuer mit je hundert Mann zu besetzen. Zum Massstab der Austeilung nahm man auf Blittersdorffs Antrag die Seelenzahl an; auf jedes Tausend entfielen danach etwas über 13 Mann, sodass Mahlberg 133, Staufenberg 20 Mann zu stellen hatte. An den Gedanken des allgemeinen Landsturms lehnte sich somit die ganze Einrichtung offenbar noch an. In der Form aber erinnerte sie nur allzusehr schon an die Landmiliz. Während Gayling bisher noch immer die Wehrpflicht Aller als Grundlage des Landaufgebots durchgeführt hatte, ging man hier zum ersten Mal in Baden, dem östreichischen Vorbilde folgend, davon ab. Nicht mehr alle Waffenfähigen gedachte man zur Verteidigung heranzuziehen, sondern nur die Ledigen im Alter von 18—40 Jahren.[2]

Wir begegnen hierbei zuerst jener Erscheinung, die sich in der Folgezeit noch oft wiederholen und den Gedanken der allgemeinen Volksbewaffnung zuletzt verdrängen sollte. Bisher hatte man, so oft die Gefahr glücklich vorübergegangen war, von den geplanten umfassenden Sicherheitsanstalten vollständig abgelassen und hatte daher, mit erneuter Not, stets wieder vonvorne anfangen müssen. Jetzt hatte man gelernt. Man liess das einmal Ergriffene nicht sogleich wieder gänzlich fallen; allein in den alten Fehler sank man darum doch wieder zurück. Nicht in ihrer vollen Ausdehnung verwirklichte man die Verteidigungsentwürfe, sondern jemehr sich die Gefahr minderte, mit desto geringeren Anstrengungen begnügte man sich. Dem Namen nach hielt man wohl noch an jenen umfangreichen Plänen

1. Blittersdorffs Bericht. Staufenberg, 4. 1. 94. (G. L. A.)
2. Bericht des Oberamts Mahlberg, 18. 1. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fest; in der That aber dachte man garnicht mehr daran, sie durchzuführen. Ein anderes kommt hinzu: Die Abneigung gegen alles aus dem Rahmen des Gewohnten hinausfallende. Die ausserordentliche Bedrängniss hatte zu ausserordentlichen Massnahmen willig gemacht. Je weiter die Gefahr wich, desto näher suchte man das bisher Geschaffene den gewohnten Formen zu bringen; mehr und mehr suchte man es den herkömmlichen Begriffen anzupassen. Von dem allgemeinen Aufgebot kam man zur Landmiliz.

In jedem Falle muss man die Bildung einer Landmiliz an Stelle eines Landsturmes als einen Rückschritt von dem Gedanken der allgemeinen Volksbewaffnung auffassen. Freilich baut sich auch die Landmiliz auf dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht auf, freilich bleibt auch hier zumeist das Aufgebot des gesamten Volkes, der Landsturm, als eine Art letzter Zuflucht bestehen. Allein der Landsturm ist eben nur für den äussersten Notfall bestimmt. Bleibt dieser Notfall aus, so wird, je länger, desto mehr, die Landmiliz in den Vordergrund treten. Und mit ihren alsdann bei längerem Bestehen fast notwendig sich entwickelnden Ausartungen, der Stellvertretung, den Exemtionen, den Geldablösungen u. s. f., entfernt sie sich mehr und mehr von dem Boden, auf dem sie erwachsen ist, von der allgemeinen Wehrpflicht.

Bei dem wenig kriegerischen Sinne des Markgrafen,[1] bei der Abneigung eines Teils seiner Beamten, z. B. der meisten Oberforstmeister des Unterlandes, gegen eine allgemeine Bewaffnung des Landvolks, war es nur zu natürlich,

1. „der jetzt regierende Markgraf hat selbst gar keine besondere Neigung zum Soldatenwesen.“ Briefe über die Verfassung in der Markgrafschaft Baden. I. 98. (1786.) Damit stimmt auch überein die Haltung Karl Friedrichs im Oktober 1792 (Meiers Tagebuch. Polit. Corr. I. 550), seine Fluchtpläne, die Einsetzung einer interimistischen Regierung u. s. f. (Polit. Corr. II. 148).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dass man mit der äussersten kriegerischen Anstrengung, dem Landsturm, dem Aufgebot zu der sozusagen gemässigteren Landwehr entbehren. Bewegte sich doch auch die Landwehr weit mehr in den gewohnten Formen militärischen Wesens. Natürlich war es auch, dass man diesen Schritt zuerst that in dem Teile Badens, der zunächst unter den Augen Karl Friedrichs lag, der in seiner Verwaltung viel weniger Unabhängigkeit zeigte, als die oberländischen Aemter in dem Unterlande.

Auf den 6. Januar hatte man hier eine Anzahl Beamte nach Karlsruhe berufen, um mit ihnen wegen Errichtung einer Landmiliz Verabredung zu treffen. Nach langen Beratungen des Geheimen Rates mit Karl Friedrich, dem jüngeren Edelsheim, dem Obervogt v. Wöllwörth[1] und den dazu beschiedenen Beamten[2] erging denn auch am 7. Januar ein Reskript an die Oberforstämter der mittleren und unteren Markgrafschaft, wonach ein Teil der Unterthanen „nach Art einer Landmiliz" in den Stand gesetzt werden sollte, die drohenden Uebergänge der Franzosen zu ver-

---

1. Der Obervogt, nicht der Geh. Rat v. Wöllwarth. Der Geh. Rat Karl v. Wöllwarth nahm, wie aus den Unterschriften des Protokolls im Original zu ersehen ist, an jener Sitzung nicht teil.

2. Prot. des Geh. Rats 5. 1. 94 in Gaylings Wohnung. Continuatum bei Hofe, Abends 5 Uhr. (G. L. A.-Regest in der Polit. Corr. II. 145.) Extr. Geh. Rats Prot. 7. 1. 94. (G. L. A.-Regest in der Polit. Corr. II. 147, Anm. 3.)

2. Rescriptum clementissimum an die Ober- und Oberforstämter Pforzheim, Stein, Durlach, Karlsruhe, Rastatt, Baden, Eberstein, Yberg und Ettlingen. Karlsruhe. 7. 1. 94. (G. L. A.) Am gleichen Tage ergeht ein Reskript an sämtliche Oberämter, worin weitläufige Massregeln für den Fall eines Rheinübergangs der Franzosen gegeben werden, ohne dass jedoch dabei der Volksbewaffnung gedacht wird. (G. L. A. Regest in der Polit. Corr. II. 146.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hüten und in Verbindung mit dem regulären Militär den Feind abzuhalten und zurückzudrängen. „Sie sollen", so heisst es, „dabei nur in Notfällen, die wohl nicht von langer Dauer sein können, ausrücken und inzwischen nicht mit mehr Kriegsübungen, als dem nöthigsten Unterricht in der Geschicklichkeit, mit dem Gewehr umzugehen, beschwert werden." Dabei sollte auf möglichste Schonung der Unterthanen Bedacht genommen und jedem aus herrschaftlicher Kasse täglich 12 xr oder $^1/_2$ Pfund Fleisch, 2 Pfund Brot und das Uebrige in Geld gegeben werden „gleich unserm stehenden Militär". Es waren im Ganzen etwas über 2000 Mann, die so von den genannten Aemtern zur Landmiliz gefordert wurden,[1] offenbar ein Gegenstück zu den 3000, bezw. 15000 bewaffneten Bauern des Oberlandes. Denn von einer Aufhebung des am 27. Dezember 1793 ergangenen Aufgebots aller waffenfähigen Unterthanen zum allgemeinen Landsturm ist nirgends die Rede. Wie bei jenen, stand auch hier hinter der Landmiliz als letzte Zuflucht der allgemeine Landsturm.

Gefördert sein mochte der Gedanke, einer Landmiliz zunächst den Vorzug vor dem Landsturm zu geben, durch die enge Verbindung Badens mit Würtemberg in jener Zeit. Wir sahen schon, dass Louis Eugen, durch seine Landstände in seinen Entschliessungen gehemmt, zwar ein allgemeines Aufgebot in Aussicht, vorläufig aber die Bildung einer

---

1.

Oberamt Karlsruhe	350
Oberamt Pforzheim	300
Amt Ettlingen	200
Oberamt Durlach	220
Amt Stein	160
Oberamt Rastatt	220
Oberamt Yberg-Schwarzach	300
Amt Baden	200
Oberamt Eberstein	160
	2110

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

starken Landmiliz in Angriff genommen hatte. Karl Friedrichs Schreiben vom 27. Dezember 1793 und die Mitteilungen des kaiserlichen Geheimrats v. Botzheim beantwortete er [1] am 2. Januar 1794 mit der Mitteilung seines gleichzeitigen Schreibens an Wurmser,[2] sowie mit der Bitte, vereinigt mit ihm künftighin die Sicherheitsmassregeln zu treffen. In dem Schreiben an Wurmser war, neben den andern umfangreichen Verteidigungsanstalten, auch von einer Landmiliz von wenigstens 25000 Mann die Rede, die zur Sicherung des Landes, besonders zur Besetzung und Verteidigung der engen Pässe bestimmt sein sollte.

In Karlsruhe zeigte man sich sofort bereit, die Anstalten in den eigenen Landen mit denen Würtembergs übereinstimmend zu gestalten.[3] Der Obervogt Ludwig v. Wöllwarth wurde bereits am 5. Januar, dann nochmals am 7. Januar beauftragt,[4] nach Stuttgart zu gehen, „zur näheren Concertierung der gemeinschaftlich zu treffenden Verteidigungsanstalten", mit der besonderen Weisung, von dem badischen Landausschuss zu berichten und sich nach Einrichtung und Bestimmung der würtembergischen Landmiliz zu erkundigen. In Stuttgart gab man ihm bereitwilligst allen gewünschten Aufschluss und stellte seinerseits die Sendung des Generals v. Nikolai in Aussicht, der mit

---

1. Louis Eugen v. Würtemberg an Karl Friedrich. Stuttgart, 2. 1. 94. (G. L. A.)

2 Louis Eugen an Wurmser. Stuttgart, 2. 1. 94. (G. L. A.)

3. Schreiben Karl Friedrichs an Louis Eugen. Konzept von Geh. Rat. Meiers Hand. Karlsruhe, 5. 1. 94. abgeg. per Estafette. 6. 1. 94 (G. L. A.)

4. Extr. Geh. Rats Prot. 5. 1. 94 und 7. 1. 94. (G. L. A. von beiden auch Regeste: Polit. Corr. II. 145 und 147.)

Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Karl Friedrich und dem Prinzen von Waldeck zusammen einen gemeinsamen Plan entwerfen sollte. [1]

Inzwischen hatte sich — wie erzählt — der Gedanke der allgemeinen Volksbewaffnung in Deutschland mächtig Bahn gebrochen. Ein Reichsstand nach dem andern hatte seine Unterthanen unter die Waffen gerufen, ein Kreis nach dem andern sich für das allgemeine Aufgebot entschieden. Im schwäbischen Kreise hatte man allerdings, trotz der Bemühungen Louis Eugens zu einem endgültigen Entschlusse noch nicht gelangen können. So kam es, dass für die badischen Oberlande der entscheidende Anstoss auch diesmal wieder von Vorderöstreich, von den breisgauischen Ständen und dem rührigen Regierungspräsidenten v. Sumeraw ausging.

Bereits am 24. Januar hatte Sumeraw an Gayling geschrieben,[2] dass zwar im Augenblick die Gefahr nicht so drohend erscheine, dass aber nach dem Beispiel fast der gesamten deutschen Reichskreise in Hinsicht auf nachdrückliche Verteidigung etwas geschehen müsse, und dass er selbst mit den Ständen und dem dortigen Divisionskommando vorläufig das Nötige eingeleitet habe.

Das Entscheidende geschah am 1. Februar.[3] In Sumeraws Hause und unter seinem Vorsitz kamen der vorderöstreichische Regierungsrat v. Greifeneck, der breisgau-landständische Präsident, Exzellenz Freiherr von Baden, die landständischen Assessoren Freiherr v. Bollschweil und Graf Duran, der unentbehrliche Syndikus Dr. Baumann und der ortenauische Oberamtsrat v. Dürfeld zusammen. Ex parte militari war der Divisionskommandant FML. v. Staader hinzugezogen. Auf Grund der in der letzten Zeit mit den breisgauischen

1. Bericht Wöllwarths. [Stuttgart] 11. 1. 94. — Schreiben Louis Eugens an Karl Friedrich. Stuttgart, 12. 1. 94. — Bericht Wöllwarths. Karlsruhe, 16. 1. 94. (sämtl. G. L. A.)

2. Sumeraw an Gayling. Freiburg, 24. 1. 94. (G. L. A.)

3. Protokoll der Konferenz. Freiburg, 1. 2. 94. (G. L. A.)

Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ständen vorläufig gepflogenen Unterredungen beabsichtigte man nun, nach dem Vorbilde der anderen Reichskreise, für die Sicherung der Rheingrenze zu sorgen. In Betracht kam die Strecke von Hüningen bei Basel bis Marlen bei Offenburg.

Die Besetzung des Rheinufers, die Verstärkung der 33 Militärhauptwachtposten von der baselschen Grenze bis gegen Kehl durch Landvolk mit vierzehntägiger Ablösung, war zwar schon am Ende des vergangenen Jahres in Angriff genommen worden. Allein es war augenscheinlich, dass die geringe Anzahl der dazu Aufgebotenen damals wohl zur Verstärkung der Wachen, nicht aber jetzt zur wirklichen Sicherung der Grenzen genügen konnte. Es galt darum nunmehr, diese Vorkehrungen zu erweitern und einen allgemeinen Landsturm ins Leben zu rufen. An der guten Stimmung im Volke war nicht zu zweifeln. Schon erhoben sich an allen erforderlichen Plätzen des Rheinufers die Lärmstangen, deren Anzündung die wirkliche Gefahr anzeigen und nach früheren Verfügungen die Gemeinden zum Ausrücken, Sturmläuten u. s. f. anweisen sollte. In der Hauptsache kam es nur noch darauf an, die Art und Weise des Auszugs genauer festzusetzen.

Zwei Arten des Landsturms beschloss man. Der erste sollte alle nahe dem Rheine gelegenen Ortschaften — in Vorderöstreich waren es 77 an Zahl — begreifen. Sein Zweck war: Abhaltung eines feindlichen Uebergangs über den Strom. Der zweite Landsturm sollte die entfernter liegenden Orte umfassen; sein Zweck sollte sein: falls der Feind, ungeachtet des Widerstandes des ersten Landsturms über den Rhein dringen sollte, „durch Nach- und Vorrückung des Landvolks aus den gesamten weiter rückliegenden Ortschaften entweder den Feind wieder rückzuschlagen und völlig ausser Landes zu jagen, oder doch demselben das weitere Vordringen und Ausdehnen zu erschweren und zu verwehren."

Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zwei Arten von Sammelplätzen wurden dementsprechend festgesetzt. Der erste Landsturm sollte an 13 Rheinorten[1] sogleich zum Widerstande ausrücken. An jedem dieser Orte sollten zwei Bataillons[2] d. h. 1440, auf der ganzen Strecke also 18720 Mann stehen. Für den zweiten Landsturm sollte die sämtliche hiernach noch übrige Mannschaft nach drei zurückliegenden Orten[3] eingeteilt werden, um sie von hier ganz oder teilweise nach Erfordernis, als eine Art Reservearmee, auf die vorwärtigen Posten nachziehen zu können.

Die Waffen sollten die gewöhnlichen sein: Gewehr, soweit im Lande vorhanden; Sensen, Aexte, Säbel u. dgl. für die Uebrigen. Um weitere Gewehre, besonders unter dem ersten Landsturm verteilen zu können, sollte der Hofkriegsrat angegangen werden.

Diesen allgemeinen Gesichtspunkten gemäss, mussten nun die Einzelheiten bestimmt werden. Der stets dienstbereite Syndikus Dr. Baumann übernahm sofort, eine Repartition zu entwerfen, wodurch sich allerdings die Zahlen ein wenig änderten. 18720 Mann hatte man zum ersten Aufgebot berechnet. Nahm man nun, nach dem herkömmlichen Verhältnis zwei Drittel, d. h. 12000 Mann für Vorderösterreich, so blieb, wenn man 1440 Mann auf die österreichische Ortenau rechnete, für die übrigen Reichsstände (Basel, Baden, Strassburg u. s. f.) noch 5280 Mann

---

1. Märkt, Rheinweiler, Steinenstatt, Neuenburg, Hartheim, Grezhausen, Breisach, Sasbach, Weisweil, Kappel, Ottenheim, Ichenheim und Goldscheuer.

2. 1 Kompagnie = 120 Mann, nämlich 1 Feldweibel, 1 Führer, 6 Korporale, 112 Gemeine. Dazu kamen noch 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterleutnant, sodass die Kompagnie thatsächlich 125 Mann stark war. 3 Kompagnien bildeten 1 Division; 2 Division (= 720 Mann) = 1 Bataillon. Jedes Bataillon führte 1 Obristleutnant.

3. Schliengen, Freiburg und Mahlberg.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nun betrug jedoch, nach Baumann, die männliche waffenfähige Bevölkerung der 77 zum ersten Landsturm gehörigen Orte 18192 Mann. Mithin mussten, wenn man wiederum zwei Drittel der Bevölkerung zum Auszug bestimmte, in Vorderösterreich 12048 Mann an den Rhein vorrücken. Hierzu kamen, nach des Syndikus Berechnung, noch die 1440 Mann der Ortenau und die 5236 Mann, über deren Repartition sich die übrigen Territorien ihrerseits zu einigen hatten. Alles in allem sollte so der Rhein durch 18724 Mann gedeckt werden. Das ist in Kurzem der Sinn der verschiedenen etwas umständlichen und schwerfällig unklaren Tabellen und Berechnungen Baumanns.[1]

So erging denn am 6. Februar ein Cirkular des Präsidenten und der Verordneten des vorderösterreichischen breisgau-landständischen Konsesses, worin die Beschlüsse der Freiburger Konferenz bekannt gegeben wurden. Ihm zufolge sollten in den 77 zum ersten Landsturm gehörigen vorderösterreichischen Ortschaften zwei Drittel der männlichen Bevölkerung in dem Alter ungefähr von 16—50 Jahren durch die Obrigkeit ausgewählt werden. Dabei sollte hauptsächlich auf körperliche und geistige Tüchtigkeit gesehen, keine der herkömmlichen Ausnahmen jedoch berücksichtigt werden.[1] Auch die zwar nicht zur Gemeinde gehörigen, aber dort in Dienst befindlichen Gesellen, Knechte

---

1. Ueberschlag und Auszug des Populationsstandes männlichen Geschlechts von 16 bis über 50 Jahren in denjen. 77 Ortschaften, die zum Landsturm erster Art beigezogen werden sollen. Von Dr. Baumann, Syndikus. Freiburg, 8. 2. 94. — Verzeichnis der 13 Sammelplätze am Rhein und summarische Repartition der zu ihrer Bedeckung gehörigen 26 Bataillons . . . in die sich Breisgau, Ortenau und die betr. 6 Reichsfürstlichen Oberämter zu teilen haben. Entworfen von Dr. Baumann, Freiburg, 4. 2. 94. — Nota o. D. (ca. 5. 2. 94.) (sämtl. G. L. A.)

2. „auch betrifft es die Verheiratete, wie die Ledige, nicht minder jene, welche sonsten von dem Rekrutierungsstande aus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Lehrburschen gedachte man dazu herbeizuziehen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Unterstützung sollte bei jedem Bataillon Landvolk eine verhältnismässige Anzahl regulärer Truppen sein. Anführer sollten gewählt, Listen geführt und eingesandt werden. Vor allem aber sollte das Augenmerk darauf gerichtet werden, dass die Mannschaft Tag und Nacht möglichst schnell marschfertig sei, „weilen", wie das Zirkular sehr hübsch sagt, „bei dieser Hilfsleistung das meiste darauf beruhet, dass sie zur rechten Zeit erscheine."

Wenige Tage später, am 17. Februar 1794 erging ein zweites Zirkular der breisgauischen Landstände.[1] Es betraf den Landsturm zweiter Art. Wieder sollten zwei Drittel der waffenfähigen Mannschaft von 16—50 Jahren ausrücken, während ein Drittel zum Schutz des eigenen Heimes zurückblieb. Die zum Auszuge Bestimmten mussten sich nach bestem Vermögen bewaffnen. Sobald der Sturmruf durchs Land ging und der erste Landsturm an den Rhein zog, hatten sie sogleich, mit der notdürftigsten Nahrung für wenigstens einige Tage versehen, auf den nächsten der drei grossen Sammelplätze — Schliengen, Freiburg und Mahlberg — zu eilen, um für den Fall, dass es dem Feinde gelinge, auf dem rechten Rheinufer festen Fuss zu fassen, dem Schritt für Schritt zurückweichenden Militär und Landvolk des ersten Landsturms als Reservearmee zu frischer Unterstützung dienen zu können. Auf diese Weise gedachte man den Feind wiederzurückzudrängen oder wenigstens an weiterem Vordringen und Ausbreiten zu hindern. So sollte das Land vor Verheerungen möglichst geschützt bleiben.

---

genommen sind; da es dieshalb nicht um Rekrutierung, noch um eine länger dauernde Aufstellung der Wachposten am Rhein, sondern um eine nur 12 oder 24 stündige allgemeine Landesverteidigung zu thun ist." Zirkular. Freiburg 6. 2. 94. (G. L. A.)

1. Zirkular. Freiburg, 17. 2. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für die Verwundeten und für die Hinterbliebenen der Gefallenen übernahm das Land die Fürsorge.

14760 Mann rechnete man[1] auf Schliengen, eine gleiche Anzahl auf Freiburg, 12546 auf Mahlberg. Zählte man zu diesen 42066 Mann Reserve noch die 18724 des ersten Landsturms, so war das Land von Basel bis Kehl durch insgesamt 60790 Landleute verteidigt: gewiss eine stattliche Leistung. Bedenkt man ferner noch, dass die etwa 30000 in der Heimat Verbliebenen nicht zur Thatenlosigkeit, sondern zur letzten Verteidigung des eigenen Heerdes bestimmt waren, so muss man gestehen: es war ein letztes gewaltiges Aufflammen des alten deutschen Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht.

Und nicht nur auf Vorderösterreich blieb diese Anregung beschränkt. Die breisgauischen Stände hatten vorgeschlagen,[2] die Einrichtung Baden, Basel u. s. f., auch dem schwäbischen Kreise bekannt zu machen, damit die Anstalt vielleicht von Kehl bis Philippsburg fortgeführt werde. Notwendig ergab sich, aus der ganzen Anlage des Planes, die Mitteilung und Vereinbarung mit den benachbarten Oberämtern, also fast unumgänglich mit den benachbarten Staaten überhaupt. Am 14. Februar teilte Sumeraw dem Präsidenten v. Gayling d. h. der badischen Regierung die Ergebnisse der Freiburger Konferenzen mit und ersuchte um Bevollmächtigung der badischen oberländischen Oberämter zu weiteren Konferenzen und fernerem einverständnismässigem Handeln.[3]

In Baden war man gern dazu bereit. Blittersdorff und Liebenstein wurden mit der Führung der diesbezüglichen

---

1. Berechnung von Baumann. Beilage B. ad circulare v. 17. 2. 94. (G. L. A.)

2. Der landständ. Konsess an Sumeraw. Freiburg, 6. 2. 94. (G. L. A.)

3. Sumeraw an Gayling. Freiburg, 14. 2. 94. (G. L. A. Regest auch Polit. Corr. II. 158.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verhandlungen beauftragt.[1] Liebenstein begab sich nach Freiburg, wo er mit dem FML. v. Staader und dem Syndikus Baumann sprach und wo für den 6. März eine gemeinsame Konferenz zu Freiburg in Aussicht genommen wurde.[2] Hierauf verständigten sich zunächst die badischen Oberämter untereinander, wie man sich zu den freiburger Plänen stellen solle. In Müllheim kamen am 27. und 28. Februar die Oberbeamten von Badenweiler (Groos und Walz), Rötteln (Reitzenstein) und Hochberg (Liebenstein) zusammen.[3] Sie waren der Ansicht, dass der Endzweck der allgemeinen Landesverteidigung durch Landleute allein nicht erreicht werden könne, die Unterstützung durch österreichisches Militär also auf alle Fälle zu verlangen sei. Der Rhein müsse ferner an mehr als 13 Stellen besetzt, die am Strome gelegenen Ortschaften dürften jedoch nicht zur Unterstützung anderer Rheinorte weggezogen, sondern müssten zu Hause gehalten werden. Denn das wusste man: wenn der Sturmruf erscholl, dann eilten nicht nur die zum Auszug bestimmten, sondern nach altem Brauche die ganzen wehrbaren Mannschaften dem bedrängten Dorfe zu Hilfe. Geschah also noch an einer zweiten Stelle ein französischer Einbruchsversuch, so durfte auch hier das Land nicht von dem stürmenden Landvolke entblösst sein. Vor allem aber erkannte man die Notwendigkeit einer starken Reserve. Auch ohne die Kräfte des Landes gleich beim ersten Widerstande zu erschöpfen, war man sich ferner bewusst, unschwer das österreichische Ansinnen mehr als erfüllen zu können. Aus dem baselschen und badenschen Anteil allein versprach man sich 4860, mit den andern Reichsständen zusammen 6240

---

1. Gayling an Sumeraw. Karlsruhe, 20. 2. 94. (G. L. A. Auszug auch Polit. Corr. II. 159.)

2. Bericht Liebensteins. Emmendingen, 3. 3. 94. (G. L. A.)

3. Bericht Liebensteins über die Konferenz zu Müllheim. 28. 2. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mann[1]; also eine bedeutend grössere Anzahl, als Oestreich vorgeschlagen hatte.

Bereits am 5. März fand zu Freiburg die verabredete Zusammenkunft statt.[2] Sumeraw, Baden, Bollschweil, Duran, Baumann und Liebenstein nahmen daran teil. Der bischöflich baselsche Landvogt v. Rotberg zu Schliengen hatte sich brieflich mit allem einverstanden erklärt, was zu Müllheim verabredet worden war. Staader war bei der Besprechung nicht anwesend. Schon früher hatte er erklärt,[3] er kümmere sich um die ganze Sache nicht und sei auch gegen seine Absicht zu der letzten Konferenz (1. 2. 94) gezogen worden. Wenn die Landleute Kriegsdienste thun sollten, so müssten sie militärisch vorher erst ein wenig geschult werden, weil sie sonst mehr hinderlich, als förderlich wären. Wieder ist es — diesmal schon nachdrücklicher auftretend — die Abneigung der militärischen Kreise gegen die Volksbewaffnung, welche in ihrer Organisation von dem herkömmlichen soldatischen Schema abweichen musste. Es ist dieselbe Abneigung, die noch lange dem Landsturm misstrauisch und übelwollend in den Weg trat, die vielerorten die Ursache war, dass man aus dem Landsturm eine Land-

1. Rötteln	1800	Baden inkl. Schliengen	4860
Schliengen	120	Strassburg u.	
Badenweiler	720	Ettenheimmünster	360
Hochberg	1440	Lahr exkl. Stadt.	240
Mahlberg	720	RRitterschaft	600
Staufenberg	60	Hohengeroldseck	180
	4860		6240

Beilage zum Bericht Liebensteins über die Müllheimer Konferenz 28. 2. 94. (G. L. A.)

2. Bericht Liebensteins. Emmendingen, 6. 3. 94. (G. L. A. auch Polit. Corr. II. 160). — Auszug aus dem von dem Landvogt v. Liebenstein . . . den 5. März zu Freiburg . . . übergebenen Promemoria, zu dessen . . . Bericht d. d. 6. 3. 94 gehörig" (G. L. A.)

3. Bericht Liebensteins. Emmendingen, 3. 3. 94. (G.L.A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

miliz machte, und die in ihrem letzten Grunde durch ihre hartnäckige Unnachgiebigkeit es verschuldet hat, dass die zukunftsreiche Bewegung dennoch ohne einen andauernden Erfolg geblieben ist.[1]

Das Fernbleiben Staaders mag der Grund gewesen sein, dass Sumeraw die Zusammenkunft nicht als eigentliche Konferenz, sondern mehr als Unterredung aufgefasst wissen wollte. So ward denn auch kein Protokoll geführt, sondern ein Promemoria, das Liebenstein auf Grund der Müllheimer Beschlüsse verfasst hatte, zur Basis der Besprechung genommen. In gewohnter Weise zeigten die Oestreicher das grösste Entgegenkommen und jede Bereitwilligkeit, die badischen Wünsche nach Möglichkeit zu erfüllen.

Dem Landsturm völlig die Unterstützung des Militärs zu entziehen, hatte man bei diesen ganzen Plänen wohl nicht mehr ernstlich beabsichtigt. Schon vor einiger Zeit hatte Staader dem Geheimrate v. Gayling versichert, im Falle eines französischen Angriffes werde das Militär an den bedrohten Ort eilen, an jeder Rheinstation aber etwa 8—10 Mann zurücklassen, um den einrückenden Bürgern die nötigen Anweisungen zu geben.[2] Die Befürchtung, dass die 13 Rheinorte zur Beschützung des Ufers nicht genügen würden, hob man durch den Hinweis, dass jene 13 Orte nur als Sammelpunkte gedacht seien, von denen aus das Landvolk zur Sicherung der ganzen bedrohten Strecke verteilt werden würde.

Da auch Staader zu diesen Verabredungen nichts hinzuzusetzen hatte, war das Einvernehmen zwischen Baden und Oestreich gesichert. Am 18. und 19. März fand dann eine weitere Konferenz zu Offenburg statt, in der die Teil-

---

1. Bader, die breisg. Stände S. 264 u. 265.

2. Schreiben Staaders an Gayling. 24. 2. 94. praes. 10. 3. 94. Orig. (G. L. A.) Irrtümlich verlegt die Handschrift 1302 des G. L. A. diesen Brief auf den 24. März.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nahme der übrigen Reichsstände an der Verteidigung der Strecke Kappel-Goldscheuer zum ersten und besonders zum zweiten Landsturm geregelt wurde.[1] Wieder nahm man die Seelenzahl zum Massstabe des Austeilers. Zum zweiten Aufgebot beschloss man, ausser Mahlberg auch noch Offenburg als Sammelplatz zu bestimmen, und zwar sollten sich zu Mahlberg 5453, zu Offenburg 7091, insgesamt also, wie ja verabredet, 12544 Mann vereinigen. Auch hierbei war beachtet, dass die Dörfer, selbst beim Ausrücken des zweiten Aufgebots, nicht gänzlich aller wehrhaften Verteidiger beraubt seien. Im Oberamt Mahlberg blieben von 1497 dienstfähigen Leuten noch 275 zum letzten Widerstand zu Hause.

Wie im Oberland mit den vorderöstreichischen, so gingen im Unterlande die badischen Sicherheitsmassregeln mit den würtembergisch-schwäbischen Hand in Hand. Am 12. Februar 1794 erging der Erlass der bei einem engeren Konvent vereinigten Fürsten und Stände des schwäbischen Kreises. Ihm zufolge sollte neben andern Sicherheitsmassregeln „nach dem Beispiele älterer Zeiten und nach dem rühmlichen patriotischen Vorgang einiger Kreise und Stände nicht nur eine bewaffnete Landmiliz von wenigstens 40000 Mann im Kreis zu errichten, sondern auch sämtlichen Kreises Unterthanen ein allgemeines Landaufgebot dahin zu verkünden“ sein, dass sich sämtliche waffentüchtige Männer von 18 bis 50 Jahren, nach bestem Können mit Waffen, Munition und Nahrung versehen, unter Anführung ihrer Vorgesetzten an den bestimmten Versammlungsorten einzufinden hätten, „bei Verlust ihres Unterthanen- und

---

1. Entwurf einer bei der zu Offenbach, 18. und 19. 3. 94 gehaltenen Konferenz . . . verabredeten . . . Landesverteidigung. (G. L. A.) Bericht von Mahlberg und Staufenberg. Mahlberg, 26. 3. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bürgerrechts, auch anderer schwerer Strafe"; den einzelnen Ständen wurde aufgegeben, eine „namentliche Konsigation" zu verfertigen und durch die Kreisviertels-Direktoren dem Kreisausschreibeamte einzusenden.[1]

In Baden beeilte man sich nicht zu sehr, diesen Erlass bekannt zu geben. Hatte man doch bereits durch die Verfügung vom 27. Dezember 1793 die allgemeine Volksbewaffnung und durch das Reskript vom 7. Januar 1794 die Bildung einer Landmiliz in der mittleren und unteren Markgrafschaft angeordnet. Immerhin beschloss man,[2] das Kreispatent an sämtliche Ober- und Aemter der ganzen Markgrafschaft zu senden, die Zustellung der Verzeichnisse der waffenfähigen Mannschaft, Ort für Ort, binnen drei Wochen[3] zu fordern: mit der Erläuterung jedoch, dass die Kreisanstalten in denen des Markgrafen vor der Hand keine Aenderung machten, noch weniger aber den Unterthanen eine doppelte Last auflegen sollten, sondern dass seinerzeit beide Anstalten zusammenfliessen würden.

Inzwischen war man in Baden bereits zur näheren Organisation dieser Landmiliz geschritten. Am 3. Februar beschloss man, dass aus den 14614 vorhandenen Mann von 18 bis 50 Jahren, 9000 Mann in drei Brigaden (zu 6 Divisionen zu je 2 Kompagnien) herausgenommen, die andern als Reserve bestimmt werden sollten.[4] Dazu sollten 1500

---

1. Gedruckter Erlass der bei gegenwärtigem engeren Konvent anwesenden Räte, Botschafter und Gesandten der Fürsten und Stände des löblichen schwäbischen Kreises. Ulm 12. 2. 94. (G. L. A.)

2. Extr. Geh. Rats Prot. 24. 2. 94. — Erlass mit dem Vermerk: „Wird auf hochfürstl. markgräf. bad. Befehl zu jedermanns Nachachtung anmit verkündet. Signatum. Karlsruhe, 24. 3. 94. hochfürstl. Geh. Kanzlei." Vgl. auch Extr. Geh. Rats Prot. 27. 3. 94. (sämtl. G. L. A.)

3. Extr. Geh. Rats Prot. 6. 3. 94. (G. L. A.)

4. Extr. Geh. Rats Prot. 3. 2. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

— später veranschlagte man 1700 — Mann, aus den Städten kommen.[1] Immer ward aber auch hier an dem Gedanken der allgemeinen Volksbewaffnung festgehalten. „Die übrigen waffenfähigen Unterthanen", fügte Gayling eigenhändig im Konzepte seines Schreibens an Sumeraw hinzu,[2] „werden ebenfalls in Divisionen eingeteilt und sind zur Reserve bestimmt". Die Aufsicht über das ganze Aufgebot im Oberlande ward dem Husarenmajor Medicus übertragen.[3] Bald konnte dieser melden, dass die drei Brigaden vorhanden und dass aus den Städten nicht nur 1700, sondern 1929 Mann in 14 Kompagnien aufgestellt seien.[4] Noch galt es, Offiziere und Sammelplätze zu bestimmen, Einleitungen vorzunehmen, Anschaffungen zu machen, das Einexerzieren zu leiten. Aber auch all diese Vorbereitungen waren bald getroffen. Lange schon hatte die Karlsruher Bürgerschaft mit Schiessübungen angefangen.[5] Von anderer Seite ward gleichfalls bald gemeldet, dass mit dem Exerzieren begonnen sei.[6] Am 19. April 1794 konnte Major Medicus berichten, dass nunmehr alles eingeordnet sei.[7]

1. Gayling an Sumeraw. Karlsruhe, 20. 2. 94. (G. L. A. Auszug auch Polit. Corr. II. 159.)

2. Diese Stelle fehlt Pol. Corr. II. 159.

3. Extr. Geh. Rats Prot. 1. 3. 94. Medicus, nicht Medikus, ist die Schreibweise.

4. Bericht des Major Medicus. Karlsruhe, 13. 3. 94. praes. 20. 3., 94. (G. L. A.)

5. Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt 1794 No. 10, 11, 12. Ober- und OForstamtl. Verfügung. Karlsruhe, 1. 3. 94.

6. Bericht aus Baden. 14. 4. 94. (G. L. A.)

7. Bericht des Major Medicus. 19. 4. 94. (G. L. A.) Vgl. auch die sehr spärliche Darstellung von Guido Schreiber „der badische Wehrstand" 1849. Das Werk desselben Verf. „Baden und der schwäbische Kreis". Karlsruhe 1852, habe ich mir nirgends verschaffen können. Vgl. ferner: La Roche, der Deutsche Oberrhein 1648—1801. Beilage 28. und Polit. Journal 1794, S. 1007.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nicht ohne Einfluss auf die Entwickelung der Volksbewaffnung konnte es bleiben, dass am Oberrhein während dieser ganzen Zeit fast vollständige Ruhe herrschte. Frankreich war in der Vendée, in Italien beschäftigt, das Schwergewicht der kriegerischen Operationen gegen die Verbündeten lag in Belgien. Dem südwestlichen Deutschland drohte die Gefahr weit weniger, und nur zu natürlich war es, dass der Eifer für die Bewaffnung des Landes zurückging. Die Landleute, welche längs des Rheines aufgestellt waren, wurden überflüssig. Schon nahmen manche kleinere Territorien die Gelegenheit wahr, ohne dadurch selbst gefährdet zu werden, ihre Unterthanen des kostspieligen Wachtdienstes zu überheben. Andere folgten diesem Beispiel, und nur ungern liess sich auch der Landmann zu dieser Jahreszeit am Rheine halten, wo seine Anwesenheit ebenso unnötig, als zu Hause erforderlich war.

Die bischöflich-strassburgischen Unterthanen aus Oberkirch zeigten von Anfang an geringen Eifer. Viele kamen garnicht, manche liefen ohne Erlaubnis wieder weg. Nie hatten sie genug Gewehre, und die wenigen vorhandenen waren noch dazu schlecht. Von dem Mahlbergischen Kontingente entnahmen sie daher Gewehre und Patronen; aber oft genug gingen diese dann verloren.

Auch sonst zeigten sich manche Mängel. Es fehlte an Charpie und Verbandzeug.[1] Andere Uebelstände traten hinzu. Die Wohlhabenderen suchten sich ihrer Wehrpflicht dadurch zu entziehen, dass sie statt ihrer selbst Stellvertreter an den Rhein sandten.[2] Um die Gemeinden zu entlasten und

1. Bericht des Ober- und Oberforstamts Mahlberg, 6. 2. 94. — Extr. Geh. Rats Prot. 13. 2. 94. Bericht des Oberforstmeisters v. Schilling. Ichenheim, 20. 2. 94. (sämtl. G. L. A.)

2. Bericht des Oberamts Hochberg. Emmendingen, 21. 2. 94. praes. 10. 3. 94. (G. L. A.) — 30 xr täglich, ausser dem herrschaftlichen Solde (12 xr) war die Mindestsumme, die man für einen Stellenvertreter zahlte. Anfangs besonders viel mehr.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zugleich den ewigen Ablösungen zu entgehen, schlug das Oberamt Hochberg vor, die Rheinwachten durch freiwillige ledige Leute aus den verschiedenen Orten versehen zu lassen, die dann, gegen einen angemessenen Lohn, mindestens 14 Tage lang den Dienst zu versehen hätten; ein Vorschlag, der höheren Ortes Billigung fand.[1] Ein Reichsstand nach dem andern zog seine Leute zurück. Anfang März rückten die Fürstenberger in ihre Heimat ab.[2] Sumeraw hatte schriftlich versprochen, sie durch ortenauische Unterthanen ersetzen zu wollen; allein diese liessen auf sich warten. Am 16. März zogen dann die Oberkircher davon, ohne ein Wort zu sagen. Doppelt schwer lastete nun der Dienst auf den übrigen am Rheine stehenden Unterthanen. Mit Mühe nur erhielt der ortenauische Landvogt v. Kleinbrod auf der Konferenz zu Offenburg[3] das Versprechen der anderen Nachbarn, wenigstens noch 14 Tage lang ihre Leute am Rheine stehen zu lassen. Endlich am 27. März 1794 eröffnete der FML. v. Staader dem Präsidenten v. Sumeraw,[4] dass auf der Strecke von Sasbach bis Marlen die Landleute zu ihren Feldgeschäften entlassen werden könnten, zumal man sie ja im Falle einer gewissen Besorgnis wieder aufrufen könne. Am 1. April erhielt Mahlberg von der Ortenau die Nachricht,[5] dass mit dem heutigen Tage die Rheinbewachung aufhöre.

Es war notwendig, dass all diese Verhältnisse nicht

---

1. Extr. Geh- Rats Prot. 10. 3. 94. (G. L. A.)

2. Bericht des Ober- und Oberforstamts Mahlberg, 19. 3. 94. (G. L. A.)

3. sie fand am 18.—19. März 1794 statt. Bericht des Ober- und Oberforstamts Mahlberg. 31. 3. 94. (G. L. A.)

4. Staader an Sumeraw. Freiburg, 27. 3. 94. (G. L. A. Regest: Polit. Corr. II. 161.)

5. Bericht des Ober- und Oberforstamts Mahlberg. 31. 3. 94. Postscriptum d. d. Mahlberg. 1. 4. 94. (G. L. A.)

Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ohne Einfluss blieben auf die Pläne, die man in Freiburg entwarf und umgestaltete. Zeigten die Beschlüsse der letzten dortigen Konferenzen den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht noch in seinem vollsten Umfange, so ist doch nicht zu verkennen, dass in der Scheidung eines ersten und eines zweiten Landsturms ein Keim verborgen lag, aus welchem sich jener der Idee der allgemeinen Wehrpflicht entgegenstehende Gedanke der Landmiliz entwickeln konnte. Ob dies wirklich geschehen sollte, musste von den allgemeinen Umständen und den massgebenden Persönlichkeiten abhängen.

Die Einteilung des zweiten Landsturms auf drei Hauptsammelplätze war beschlossen. An jedem derselben sollte ein Oberbefehlshaber die Führung übernehmen. Man griff zu diesem Zweck wieder auf Sumeraws Schwager, den verabschiedeten General Maximilian von Duminique[1] zurück. Der breisgauisch landständische Konsess bat ihn feierlichst um Annahme einer Generalstelle bei den Reserven zum Landsturm.[2] Freudig ging der alte Herr darauf ein. Schon vor einem Jahre hatte er dem General Wurmser sowie dem Markgrafen Karl Friedrich seine Dienste zu einem ähnlichen Zwecke angeboten. Wurmser hatte garnicht, Karl Friedrich erst nach einem Monat und recht zurückhaltend geantwortet. Trotzdem wandte sich Duminique wiederum vertrauensvoll und mit vielen Vorschlägen an Baden, um die Anerkennung seiner Generalschaft ersuchend.[3] Aber auch diesmal antwortete man ihm kühl und aus-

---

1. Max, nicht Marc, ist der Name des Generals. Die Benennung „Marc" ist ein Lesefehler, wie sich aus den Akten des G. L. A. unzweifelhaft ergiebt.

2. Schreiben des landständischen Konsesses. Freiburg, 20. 3. 94. (G. L. A.)

3. Duminique an Karl Friedrich. Freiburg, 22. 3. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weichend, die Bestätigung bis auf unbestimmte Zeit versagend.[1]

Duminique liess sich nicht beirren. Er plante Visitierung der Rheinwachen, Musterung und Einübung des gesamten Landsturms, vor allem verfasste er einen ausführlichen Entwurf, wie die Landleute am besten zu verwenden seien, wenn der Feind in der Gegend von Burkheim über den Rhein dringen sollte.[2] Der leitende Gedanke hierbei war, dass der Kampf in der Rheinebene ausschliesslich dem regulären Militär überlassen, das Landvolk dagegen nur zur Besetzung von Verhauen längs der Berge verwandt werden solle.

Auf einer Konferenz zu Freiburg am 7. Mai 1794 kam dieser Plan zur Besprechung.[3] Feldmarschallleutnant v. Staader, der Volksbewaffnung, wie wir sahen, abgeneigt, war mit dieser Zurückstellung des militärisch nicht geschulten Landvolks natürlich einverstanden. Landvogt v. Liebenstein, der von Baden aus an der Konferenz teilnahm, war von dem Vorschlage ausserordentlich entzückt und machte nach diesem Muster sogleich einen entsprechenden Plan für den Fall eines feindlichen Einbruchs in der Gegend von Riegel und Hecklingen.[4] Im übrigen aber scheint der Entwurf keine übergrosse Begeisterung erweckt zu haben. Man nahm ihn allerseits ad referendum, und damit war sein Schicksal so gut wie besiegelt.

Ueberhaupt war der Eifer für die Ausgestaltung der Verteidigungsmassregeln merklich erkaltet. Der Sieg Möllendorffs bei Kaiserslautern (23. 5. 94), der Uebergang der

---

1. Extr. Geh. Rath Prot. 24. 3. 94. (G. L. A.)

2. Promemoria Duminiques. Freiburg, 2. 4. 94. (G. L. A.)

3. Liebenstein an Gayling. Emmendingen, 8. 5. 94. Bericht Liebensteins. Emmendingen, 8. 5. 94. (beide G. L. A. der Bericht auch im Regest: Polit. Corr. II. 168.)

4. Promemoria Liebensteins. 25. 5. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

östreichischen Armee bei Mannheim über den Rhein, liess die Lage wieder tröstlicher erscheinen. Schon über die Wahl der beiden andern Reservegenerale[1] konnte man sich nur mit Mühe verständigen.[2] Obrist von Rathsamhausen, wohlbekannt mit der Schwierigkeit, solch bunt zusammengewürfelte Mannschaft zu befehligen, verbat sich in einem langen Schreiben[3] feierlichst das Kommando. Schliesslich ward das Schliengener Korps dem ehemaligen k. französischen Marechal de Camp von Andlau-Homburg von Bellingen, das Mahlbergische dem vormals k. französischen Obrist und Kommandör des Malteserordens, Freiherrn von Pfirdt, übertragen.[4]

Auch in Baden war man allmählich in der Durchführung der allgemeinen Volksbewaffnung lässiger geworden. Man bewies nicht mehr die erforderliche Energie, um alle etwa auftauchenden Hindernisse kurz und kräftig aus dem Wege zu räumen. Major Medicus hatte aus der Gesamtsumme der im Oberland vorhandenen waffenfähigen badischen Mannschaft von 18 bis 50 Jahren die auf den badischen Landsturm entfallende Anzahl von Unteroffizieren und Gemeinen herausgezogen und in Kompagnieen, Bataillons und Divisionen

---

1. Liebenstein an Gayling. Emmendingen, 31. 5. 94. (G. L. A.)

2. Duminique hatte schliesslich allseits seine Anerkennung gefunden.

3. Rathsamhausen an Blittersdorff. Nonnenweier, 13. 5. 94. (G. L. A.)

4. Liebenstein an Gayling. Emmendingen, 17. 5. 94. — Baumann an Liebenstein. Freiburg, 18. 6. 94. — Vortrag des Geheimen Rats an Karl Friedrich 11. 7. 94. — Resolutio Serenissimi. Steinbach, 12. 7. 94. — Extr. Geh. Rats Prot. 14. 7. 94. (sämtl. G. L. A; der Vortrag d. d. 11. 7. 94 ist gedruckt Polit. Corr. II. 176.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der tiefere Grund dieses Abgehens von den bisher befolgten Grundsätzen liegt zweifellos in dem stark ausgeprägten soldatischen Standesbewusstsein der mit der Leitung der Massregeln betrauten Persönlichkeiten, in dem immer wieder hemmend hervortretenden Gegensatze zwischen Zivil und Militär.[1] Solange Sumeraw und Gayling die Führung gehabt hatten, war der Gedanke des allgemeinen Landaufgebots massgebend geblieben. Die Männer, welche jetzt die Leitung übernahmen, Vecsay, Harrant, Duminique, Andlaw, Pfirdt, waren in den militärischen Anschauungen ihrer Zeit aufgewachsen, konnten sich von ihnen nicht trennen. Die unverkennbaren Mängel der allgemeinen Volksbewaffnung bewogen sie, die ihnen innerlich völlig fremde Massregel nach Möglichkeit zu beseitigen, zu Gunsten der im gewohnten Gleise des Hergebrachten zu behandelnden Landmiliz.

Die Lage der Dinge kam hinzu. Der Oberrhein schien durch die Franzosen nicht gefährdet; für die Vertreter der Landsturmidee lag also weder Gelegenheit noch Veranlassung vor, für ihre Gedanken nachdrücklich aufzutreten. Widerstandslos fast nahm man die Landmiliz auf. Oberforstmeister v. Stetten, dem Major v. Harrant zur Unterstützung beigegeben, hatte

---

1. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet in dieser Hinsicht, wie schon früher betont, der General v. Wurmser. Allezeit hat er aufs rührigste sich für die allgemeine Volksbewaffnung verwandt, die Zivilbeamten an Energie und Eifer in dieser Beziehung noch weit überbietend. Es ist bezeichnend für den Scharfblick des greisen Feldherrn, dass er diesen zukunftsreichsten militärischen Gedanken seiner Zeit erfasst und, wenn ihm auch die ungeheure Tragweite dieser Idee wohl noch nicht in voller Klarheit zum Bewusstsein gekommen ist, ihn doch nach bestem Können zu verwirklichen gesucht hat. — Inwieweit die Handlungsweise des Major Medicus, der sich in Baden um die allgemeine Durchführung der Volksbewaffnung bemüht hat, eigner Initiative entsprungen ist, inwieweit er nur die Weisungen seiner Vorgesetzten getreulich erfüllt hat, lässt sich schwer entscheiden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

freilich rückhaltlos auf die Nachteile der Harrantschen Neuerungen hingewiesen und war für unabänderliche Rückkehr zu der Vorschrift des allgemeinen, niemand ausschliessenden Landaufgebots aller 18- bis 50jährigen wehrhaften Mannschaft eingetreten.[1] Allein seine Vorstellungen blieben ohne Eindruck.[2] Am 4. September 1794 erklärte man sich in Karlsruhe mit dem Harrantschen Vorgehen einverstanden.[3] Fünf Tage später fand in Freiburg eine grosse Konferenz statt[4], die in der eingeschlagenen Richtung weiterführte. Vecsay legte den versammelten Leitern der breisgauischen Volksbewaffnung[5] seinen Plan vor, der allgemein angenommen und auch von Baden bestätigt wurde.[6] Fortan blieb es zwar dem Namen nach noch bei dem Aufruf der 60 000 Landleute. Thatsächlich aber begnügte man sich mit einem Sechstel dieser Anzahl. 7000 Oestreicher und 3000 Badener, in 8 und 4 Bataillons geteilt, sollten formiert, armiert, organisiert und zweimal wöchentlich exerziert werden. Nicht mehr die Wehrpflicht Aller nahm man zum Grunde hierzu, sondern die persönliche Neigung des Einzelnen. Nur aus Freiwilligen sollten diese 12 Bataillons gebildet werden.

Damit war der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht im breisgauischen Lande vorerst abgethan. Zwar versuchte der Geheime Rat zu Karlsruhe noch einmal[7] den schüch-

---

1. Stetten an Gayling. Candern, 17. 8. 94. (G. L. A.)

2. Extr. Geh. Rats Prot. 21. 8. 94. (G. L. A)

3. Extr. Geh. Rats Prot. 4. 9. 94. (G. L. A.)

4. Protokoll der Konferenz zu Freiburg, 9. 9. 94. (Urkundliche Abschrift d. d. 15. 9. 94. G. L. A.) Bericht Liebensteins und Harrants. Emmendingen, 10. 9. 94. (G. L. A. Teilweise auch Polit. Corr. II. 202.)

5. Anwesend waren: ex parte politica: Sumeraw, Liebenstein, Harrant, Bollschweil, Baumann, Kleinbrod, Dürfeld; ex parte militari: Vecsay, Jirizek, Duminique, Andlau, Pfirdt.

6. Extr. Geh. Rats Prot. 18. 9. 94. (G. L. A.)

7. Extr. Geh. Rats Prot. 18. 9. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ternen Vorschlag, dass, um des guten Eindrucks willen, auch die 50 000 Mann Reserve doch einigermassen organisiert und in Thätigkeit gesetzt werden möchten. Allein wenig günstig müssen die Bescheide auf diese Anregung gewesen sein. Der Geheime Rat musste schliesslich selbst, auf die eingelaufenen Antwortsberichte der oberländischen Oberämter hin, dem Major v. Harrant bekennen, dass unter einberichteten Umständen von der vorgehabten Organisation der nicht zu den Milizbataillonen gehörigen en reserve bleibenden Mannschaft für jetzt wohl zu abstrahieren sein dürfte.[1] Der Gedanke der allgemeinen Volksbewaffnung im badischen Oberlande war sang- und klanglos zu Grabe getragen. Es kam darauf an, ob der Gang der Geschichte ihn zu neuem Leben erwecken würde.

Im badischen Unterlande war die Entwicklung eine ähnliche gewesen. Während man hier wohl Pläne entwarf und die Waffenübungen in Stadt und Land freudig förderte, war man zu einem wirklichen Ausrücken nicht gekommen. Es war notwendig, dass die Bewegung, neuer Antriebe entbehrend, allmählich erlahmte.

Anfangs zwar schien ein Ausrücken des Landvolks in naher Aussicht zu stehen. An demselben Tage, wo die badische Regierung erfuhr,[2] dass FML. v. Staader in die Entlassung der am Rhein stehenden Landleute des Oberlandes gewilligt habe, schrieb General v. Jordis an das Oberamt Baden, dass eine Zusammenziehung der k. k. Truppen beabsichtigt und die Besetzung des Rheins durch Landvolk deshalb unter Umständen erforderlich wäre.[3] Vierzehn Tage später wandte sich[4] der Generalmajor v. Neu an Baden,

1. Extr. Geh. Rats Prot. 20. 11. 94. (G. L. A.)

2. Sumeraw an Gayling. 28. 3. 94. praes. 31. 3. 94. (G. L. A.)

3. Schreiben des Generals v. Jordis. 31. 3. 94. lt. Bericht des Oberamts Baden. Baden, 3. 4. 94. (G. L. A.)

4. Note des GM. v. Neu. Heidelberg, 11. 4. 94. Schreiben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sowie das schwäbische Kreisausschreibeamt und bat, für den Fall, dass die Rheinarmee in verschiedene Lager zusammengezogen werde, um eine Anzahl Landleute, welche längs des Rheines in gewissen Abständen als Beobachtungsposten ausgestellt werden könnten. Ein gleiches Ersuchen richtete der Generalleutnant des schwäbischen Kreises, Freiherr von Stein zu Offenburg, an das Oberamt Mahlberg.[1] Zur Erfüllung dieser Bitten scheint es jedoch nicht gekommen zu sein. Baden suchte die Forderung, als eine Angelegenheit des schwäbischen Kreises, an diesen zu bringen; Schwaben suchte die Leistung auf Baden abzuwälzen.[2] Ebenso war man in Baden einige Wochen später wenig geneigt, dem Verlangen des östreichischen Militärs nachzugeben und den Rhein durch mehr als 2000 Landleute decken zu lassen, wenn das k. k. Heer in acht grosse Lager zusammengezogen werden würde.[3]

Die Bewegungen auf dem Kriegsschauplatze machten jede derartige Inanspruchnahme des Landvolks überflüssig. Die kaiserlichen Truppen hatten alsbald grösstenteils die Rheingrenze verlassen und waren bei Mannheim über den Strom gezogen. An ihrer Stelle hatten die badischen Haustruppen die Grenzwehr übernommen. Die geplante schwäbische Kreismiliz, der man diese Aufgabe zugedacht hatte, war noch lange nicht zustande gekommen.[4]

---

des Obristen v. Beck. Heidelberg, 12. 4. 94. Extr. Geh. Rats Prot. 14. 4. 94. — Antwort Becks an Neu. Heidelberg, 18. 4. 94. — Schreiben des schwäbischen KrAA. 30. 4. 94. — Extr. Geh. Rats Prot. 12. 5. 94. (sämtl. G. L. A.)

1. Bericht des Oberamts Mahlberg. Mahlberg, 16. 4. 94. (G. L. A.) Es handelte sich hierbei um 5—600 Mann, nicht um 6000, wie die Handschrift 1302 des G. L. A. irrtümlich schreibt. Das Original hat stets nur '600.

2. Extr. Geh. Rats Prot. 14. 4. 94; 22. 4. 94; 12. 5. 94. (sämtl. G. L. A.)

3. Liebenstein an Gayling. Emmendingen, 8. 5. 94. (G. L. A.)

4. Extr. Geh. Rats Prot. 5. 6. 94. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

FZMstr. Graf Colloredo versicherte, dass er zur Zeit die Zusammenberufung einiges Landvolks durchaus nicht für nötig und sogar die Ausstellung von Jägeravisoposten für überflüssig halte.[1] Baden schien für den Augenblick, wie auch für die Zukunft, vor feindlichen Anfällen gesichert; hatte doch der Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen selbst versprochen, den badischen Landen stets seinen Schutz angedeihen lassen zu wollen.[2]

Auch von Würtemberg kamen keine nachhaltigen Anregungen mehr. Die schwäbische Landmiliz wollte trotz aller Bemühungen Louis Eugens nicht zustande kommen. Nicht einmal die Listen der waffenfähigen Bevölkerung, nach denen man die Austeilung hätte vornehmen können, wurden von den einzelnen Kreisständen eingesandt.[3] Karl Friedrich, der inzwischen bereits 3000 Mann seiner Landmiliz aufgeboten hatte,[4] schlug zur schnellen Bewerkstelligung der Angelegenheit eine Zusammenkunft der Kreisviertelsdirektoren vor;[5] er erklärte sich bereit, mit seiner eigenen gesamten Landmiliz vorläufig die erste Verteidigungslinie des schwäbischen Kreises zu besetzen.[6] Dabei forderte er eine — seltsame Nachahmung des von ihm selbst nachdrücklich verworfenen preussischen Verpflegungsantrages — dass die rückliegenden unthätigen Stände des Kreises für die thätigen vorderen die diesen über ihre Ver-

1. Extr. Berichts des Hauptmanns Vierordt. Rastatt, 19. 7. 94. (G. L. A.)

2. Albrecht v. Sachsen-Teschen an Karl Friedrich. Hauptquartier Schwetzingen, 20. 7. 94. (G. L. A.)

3. Louis Eugen an Karl Friedrich. Ludwigsburg, 13. 7. 94. (G. L. A.)

4. Antwortschreiben Karl Friedrichs an Louis Eugen. Extr. Geh. Rats Prot. 21. 7. 94. (G. L. A.)

5. Extr. Geh. Rats Prot. 28. 7. 94. (G. L. A.)

6. Karl Friedrich an das schwäb. Kr. A. A. Karlsruhe, 18. 8. 94. (Polit. Corr. II. 188.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pflichtung entstehenden Kosten übernehmen sollten.[1] Allein auf keine Weise glückte es, die Entfernteren zur Aufbringung der beschlossenen Landmiliz zu bringen — der allgemeinen Volksbewaffnung wurde schon garnicht mehr gedacht. Dazu kam die Rückwirkung der Vecsayschen Pläne auch auf das badische Unterland. Albrecht v. Sachsen-Teschen, in der Hoffnung, sich durch die Landmiliz eine brauchbare Truppe heranzuziehen,[2] drang auf schnelle Durchführung und Ausdehnung der freiburger Vorschläge, womöglich im ganzen Reiche.[3] Entsprechend den 3000 Mann im Oberlande bestimmte Karl Friedrich seine Landmiliz in den Unterlanden auf ebenfalls 3000 Mann,[4] auch hier nicht mehr dem allgemeinen Aufgebot entnommen, sondern nur aus den ledigen Burschen des Landes gewählt.

In demähnlicher Weise gedachte Herzog Albrecht in dem schwäbischen Kreise eine Landmiliz zu schaffen.[5] Formell sollte auch hier noch an dem allgemeinen Aufgebot sämtlicher Unterthanen festgehalten werden. In Wirklichkeit wollte man sich mit einer verhältnismässig geringen Landmiliz begnügen, bestimmt, in drei Reserven die Thäler und Pässe der Linie Nagold-Neckar-Donaueschingen-Schaffhausen zu versperren.

Allein selbst diese bescheidenste Form des allgemeinen Aufgebots in Schwaben kam nicht zu Stande. Wie einst der preussische Verpflegungsantrag, so trat jetzt die Forderung des Quintuplums hemmend und zersetzend zwischen

---

1. Extr. Geh. Rats Prot. 5. 6. 94 und 4. 9. 94. (G. L. A.)

2. FZM. Graf Colloredo an die badische Regierung. Schwarzach 1. 9. 94. (G. L. A.)

3. Beck an Karl Friedrich. Karlsruhe, 2. 9. 94. (G. L. A.)

4. Extr. Geh. Rats Prot. 4. 9. 94. 3000 Mann = 5 Bataillons = 20 Kompagnien zu 150 Mann. (G. L. A.)

5. Albrecht von S.-T. an Beck. Hauptquartier Schwetzingen, 27 9. 94. mit Beilage O. D.: Nota über die Bewaffnung des Landvolks im schwäbischen Kreise. (beide G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jene Bestrebungen. Vor seiner Entstehung noch, war der ganze Versuch der schwäbischen Landmiliz schon wieder zerfallen.[1]

Auch der Landmiliz in Baden ward kein langes Leben zuteil. Bereits Ende Juli war Karl Friedrich auf den Vorschlag des Major Medicus eingegangen,[2] nur noch einige Sonntage das Marschieren und Laden üben zu lassen, dann aber die Leute nur noch alle vier oder sechs Wochen ausrücken zu lassen, damit nicht alles Gelernte wieder vergessen werde. Zwar weckte dann noch einmal die Gefahr des Winters, infolge der Möglichkeit, dass die Franzosen über den gefrorenen Rhein einen Einbruch versuchen könnten, die Landmiliz zu kurzem Leben. Allein schon im Frühjahr bestimmte Karl Friedrich[3], dass mit dem Exerzieren der bewaffneten Korps in den Städten bis zum Spätherbst, auf dem Lande aber, im Ober-, wie im Unterlande, vom 14. Juni ab zunächst drei Monate lang eingehalten, und dann darüber weiter angefragt werden solle.

Damit hatte die allgemeine Volksbewaffnung in Baden zunächst ihren Abschluss erreicht. Der langsam vorbereitete, dem Gelingen schon nahe Gedanke hatte nicht die Hindernisse, die sich ihm in den Weg stellten, zu überwinden vermocht. Schritt für Schritt war seine Kraft ermattet bis zu dem schliesslichen ruhmlosen Ende. Wenig Aussicht war nun, dass in baldiger Zeit die Idee des Landsturms zur That wieder werde. Altersmüde sehnte sich das deutsche Reich nach Frieden, und als Kurmainz seinen Antrag auf Einleitung von Friedensverhandlungen eingebracht hatte, stritten sich die Stände des Reichs nur noch, wen man am besten mit dieser Einleitung betrauen könne. Immerhin konnte die Erinnerung an die allgemeine Volks-

1. Bericht der bad. Gesandtschaft am schwäb. Kreise. 24. 3 95. (G. L. A.)

2. Resolutio Serenissimi. 28. 7. 94. (G. L. A.)

3. Extr. Geh. Rats Prot. 28. 5. 95. (G. L. A.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bewaffnung der letzten Jahre nicht so schnell entschwinden; denn noch immer standen drohend die Heere der Franzosen an den Grenzen des Reiches. Alles kam darauf an, ob die Not der Zeiten immer aufs neue unwiderstehlich zu Volksbewaffnungsplänen drängen würde und ob sich dann endlich der Mann fände, im Stande, die alten, zum Teil unklaren und unthunlichen Ideen zu läutern und in eine den Forderungen der Zeit gemässe Form zu bringen.

Ob dies geschah, musste die Zukunft lehren.

Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Noch verschiedentlich ist in den folgenden Jahren die Volksbewaffnung in Süddeutschland angeregt und betrieben worden. Schon bei der Wilhelmsbader Konferenz gehörte die Aufstellung einer starken Landmiliz zu denjenigen Beratungsgegenständen, welche allgemeine Billigung erfuhren. Allein der Plan eines Fürstenvereins, der nun einmal der Grundgedanke bei all jenen Verabredungen war, fand bei den Ständen des Reiches eine nur laue Aufnahme, und bei der entschieden ablehnenden Haltung des Wiener Hofes war auf eine Durchführung des Vorgeschlagenen unmöglich zu rechnen. Wirkungslos ging daher auch diese Anregung vorüber. Wirkungslos verhallte auch der Aufruf Koburgs an die deutsche Nation, durch den er die Bewohner des Rhein- und Mosellandes gegen die Neufranken unter die Waffen zu bringen suchte. Statt der erhofften erhebenden Wirkung erntete er nur Spott und offen gehässigen Widerspruch.[1] Die Friedenssehnsucht war eben zu allgemein geworden; aber das Reich fühlte sich nicht mehr stark genug, zu einer letzten eindrucksvollen Anstrengung noch einmal seine gesamten Kräfte aufzuraffen und durch einen achtunggebietenden Wehrstand einen annehmbaren Frieden zu erzwingen. Selber thatenlos bleibend, zog es statt dessen vor, seine Wohlfahrt fremder Vermittelung anheimzustellen.[2]

---

1. 30. Juli 1794. v. Geismar, die politische Litteratur der Deutschen im 18. Jahrhundert. I. S. 95.

2. Polit. Corr. II. 210 ff. besonders 234, 324. vgl. auch Strippelmann, Beiträge zur Geschichte Hessen-Cassels I. S. 59 ff.

Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wenig Aussicht war da auf einen befriedigenden Ausgang. Den eigenen Vorteil sich zu sichern, traten deshalb die einzelnen deutschen Reichsfürsten in Sonderfriedensverhandlungen mit Frankreich. Preussen machte seinen Frieden zu Basel, den gleichgesinnten Reichsständen seine Vermittlung anbietend. Hessen-Kassel schloss sich ihm an, und gerne hätte auch Baden den gleichen Weg eingeschlagen. Allein die Nachbarschaft Oestreichs und seiner Heere übte auf die Entschliessungen zu Karlsruhe einen beträchtlichen Druck aus. Wieder ist es das Schwanken eines ehrlich gesinnten deutschen Landesherren zwischen der Erfüllung seiner reichsständischen Pflichten und der Sorge für die Wohlfahrt des ihm anvertrauten Gebietes. Wieder auch ist es der Zwang der Verhältnisse, der unwiderstehlich zum Abschluss eines Sonderfriedens führte. Am 15. Dezember 1797 folgte Karl Friedrich endlich dem Beispiele von Basel, Leoben und Campo Formio.[1]

All diese Vorgänge, vereint mit dem Verlauf der grossen Kriegsereignisse überhaupt, mussten notwendig von massgebendem Einfluss sein auf die Entwickelung der Volksbewaffnungspläne in Süddeutschland, sonderlich in Baden. Noch immer, wie in den letzten Jahren, gingen in dieser Beziehung Anregung und Beispiel von Vorderöstreich aus, wie denn überhaupt die süddeutsche Volksbewaffnung einen nicht zu unterschätzenden, unermüdlichen Rückhalt in Wien gefunden zu haben scheint.[2]

1. Polit. Corr. II 359—691. Ein näheres Eingehen auf die berührten Ereignisse an dieser Stelle verbietet sich von selbst.

2. Bezeichnend für die Stellung des wiener Hofes zu dieser Frage ist die bereits erwähnte anonyme Flugschrift Metternichs (Nachgelassene Papiere I. 340—345) vom August 1794, also wenige Tage nach Koburgs Aufruf (30. 7. 94). Den Verlust der östreichischen Niederlande schreibt sie wesentlich dem Umstande zu, dass man es versäumt habe, rechtzeitig den einzigen Ausweg einzuschlagen, Volksmasse gegen Volksmasse zu bewaffnen. Als man den Versuch schliesslich doch noch machte, kam er zu spät

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Allein während früher Baden in Sachen der Volksbewaffnung mit der breisgauischen Regierung stets Hand in Hand gegangen war, hatten jetzt die Friedensbestrebungen den Markgrafen in einen natürlichen Widerspruch zu seinen östreichischen Nachbarn gebracht. Schon im Hinblick auf seine Verhandlungen in Paris musste Karl Friedrich der Volksbewaffnung und allen dahin zielenden freiburger Vorschlägen ablehnend gegenüberstehen.

In Vorderöstreich dagegen herrschte dauernd das alte rege Interesse.[1] Schon im September 1795 hatte der breisgauische Landsturm einen drohenden Ueberfall der Franzosen abwenden können. Ein Jahr später war es ihm vergönnt, sich in offenem Kampfe mit regulären feindlichen Truppen aufs glänzendste zu bewähren.

Am 24. Juni 1796 hatte Moreau den Rhein überschritten; die deutschen Heere zogen sich bei Kehl zusammen, und im Breisgau rückte die Landmiliz in die verlassenen Posten ein. Sumeraw bot, in Uebereinstimmung mit dem östreichischen Militärkommando, einen allgemeinen freiwilligen Landsturm auf und richtete an Baden die Bitte um gleiches Vorgehen. Hier aber konnte man sich dazu nicht entschliessen. Vor den heranziehenden Franzosen verliess Karl Friedrich eiligst das Land, und angstvoll besorgt, den

---

„und ewig wird er das Andenken Jener schänden, welche das heilsame Unternehmen im rechten Zeitpunkt hemmten und eines der blühendsten Länder einer zweiten, vielleicht immerwährenden Anarchie preisgaben, vielleicht durch Kleinmütigkeit oder Unsinn den Sturz von ganz Europa beförderten. Grossen und ungewöhnlichen Uebeln können nur grosse und ungewöhnliche Mittel steuern."

1. Für das Folgende vgl. neben den entsprechenden Abschnitten der Polit. Corr. Karl Friedrich, besonders: Bader, die breisgau. Stände. S. 137 ff. und S. 260 ff. Reiches Material ruht auch in den süddeutschen Archiven zu Karlsruhe, Darmstadt u. s. f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Feind nicht zu reizen, löste die badische Regierung ihre letzten Landmilizen auf.

Anders in Vorderöstreich. Gemeinsam mit dem kaiserlichen Heere drängte der östreichische Landsturm am 7. Juli 1796 die Franzosen von der Bleich bei Wagenstadt bis auf Ettenheim zurück. Leider nicht auf die Dauer. Wenige Tage später musste General Fröhlich vor dem verstärkt wieder andringenden Feinde nach Schwaben zurückweichen; aber mit bestem Erfolge deckten ihm die Landmilizen diesen Rückzug.

Das Vordringen Moreaus verbot eine weitere Bethätigung des Landsturms. Als jedoch Erzherzog Karl den Rhein hinaufzog, um den Franzosen den Rückzug abzuschneiden, da erhoben sich die östreichischen Bauern in Breisgau und Ortenau wiederum, sie verlegten den Feinden die Pässe, sie belästigten unablässig ihren Zug und, mit den kaiserlichen Heeren vereinigt, drängten sie schliesslich Moreau bei Hüningen über den Rhein. Am Schwabenthor zu Freiburg erinnert noch heute eine Inschrift an die Kämpfe und Siege der tapferen Landleute.

Auch an Baden hatte damals Erzherzog Karl eine Aufforderung ergehen lassen, ihm zur Bewachung des Rheines eine Anzahl bewaffneter Landleute zu überlassen. Umsonst. Die Oberämter versagten sich ihm, und in Karlsruhe erklärte man ihm, infolge der politischen Lage seinem Verlangen nicht nachkommen zu können.

Die Siege Napoleons in Italien liessen zu Beginn des Jahres 1797 auch den Oberrhein aufs neue bedroht erscheinen. Wiederum erhoben sich die Landsturmideen. Gegen die Tiroler Pässe und gegen die elsässische Grenze hin gedachte man in Schwaben das Volk zur Landwehr aufzubieten. Eine levée en masse der Bewohner des bairischen, fränkischen, schwäbischen und oberrheinischen Kreises, welche die Ausschreitungen der französischen Heere nur zu gut kennen gelernt hatten, sollte unter Erherzog Karls be-

Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

währter Leitung in dieser Gegend die deutschen Grenzen verteidigen. [1]

Thatsächlich kam es am Rhein zum Kampfe. Die ortenauische Landmiliz zog aus und focht gegen die Franzosen; ein Zirkular der Landstände schärfte im Breisgau der Bevölkerung in den Rheinorten ihre Pflicht ein, dass im Notfalle die gesamte taugliche Mannschaft von 16 bis 50 Jahren auszurücken habe.

Die Verhandlungen von Leoben machten diesem kriegerischen Leben ein Ende. Campo Formio folgte und der Rastatter Kongress. Aber sobald die Feindseligkeiten wieder begannen, erstand auch allerorten der Landsturm wieder in Süddeutschland. Nimmer war hier ja erloschen in Fürsten und Volk das Vertrauen zu der allgemeinen Volksbewaffnung.[2] Der Kaiser rief die Reichsstände auf, ihre Reichspflichten zu erfüllen, er forderte die vorderen von ihnen zu einem allgemeinen Aufgebot, einem Landsturm auf.[3] In seinen

1. Lettre de Msgr. Coadjuteur B. de Dalberg sur la declaration orale du Ministre directorial autrichien [Baron v. Hügel] en date Erfurt le 25 II. 1797. „Les quatres cercles . . . contiennent au moins cinq millions d'habitants . . . . Cette masse d'hommes qui defendent leurs foyers sous un tel chef souffiroit pour resister à leurs fureurs et l'Allemagne et le system politique de l'Europe seroit sauvé". Häberlin, Staatsarchiv II. 451.

2. „Tausend muthige Soldaten, hinter ihnen die doppelte Zahl zweckmässig bewaffneter, von Zorn entflammter, nothdürftig abgerichteter Bauern; ich möchte sie sehen gegen Verheerer jeder Art, ein Stück des Landes vertheydigen, auf welchem sie alle Fusssteige, Schliche zwischen Bergen, wie durch Waldungen, Bäche, Teiche und Sümpfe kennen, und sich dieser Ursachen wegen, daselbst und so unterstützt — es ist ein Erfahrungssatz — unüberwindlich glauben." [v. Bärenhorst] Betrachtungen über die Kriegskunst, über ihre Fortschritte, ihre Widersprüche und ihre Zuverlässigkeit. II. S. 162. Leipzig 1798.

3. Am 12. Juli und am 8. November 1799. v. Geismar, Die polit. Litt. der Deutschen im 18. Jahrh. I. S. 93.

Generated on 2018-03-24 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

eigenen Staaten ging er ihnen mit Beispiel voran. Und nicht nur in Vorderöstreich, sondern auch im Mainzischen, wo Albini die Seele der Bewegung war, im Bambergischen und Würzburgischen, im Gebiete des Deutschordens, im Odenwald, in der Ortenau finden wir das Volk zum Widerstande bewaffnet. Getreu den alten Ueberlieferungen, betrieb der Herzog von Würtemberg Landauswahl wie Landsturm aufs rührigste in seinen Gebieten.[1] Auch diesmal machte die alte Lässigkeit der Deutschen und das neue Vordringen der Franzosen der jungen Bewegung ein schnelles Ende. Bereits Mitte 1800 wurden die östreichischen Landmilizen aufgelöst; der Breisgau fiel in Frankreichs Hände. Jetzt erntete Baden die Früchte seiner vorsichtig franzosenfreundlichen Politik; durch den Reichsdeputationshauptschluss ward dem jungen Kurstaate ein unerwartet grosser Länderzuwachs zuteil. Für die Ideen der Volksbewaffnung am Oberrhein war dieser Ausgang natürlich wenig günstig. Trotzdem sind sie in diesen Gegenden lebendig geblieben, die ganze Zeit der napoleonischen Herrschaft hindurch.[2]

Allein trotz alledem wird man gestehen müssen: so anerkennenswert wohl im einzelnen die Erfolge sind, die das bewaffnete Landvolk errungen hat, — zu einem wirklich nachhaltigen Ergebnis ist es nicht gekommen und hat es auch nicht kommen können. Die alten Formen des Landsturms mochten für eine frühere Zeit genügt haben; den Anforderungen der neuen Kriegsführung entsprachen sie nicht mehr. Der Gedanke aber, der dem Ganzen zu Grunde lag, war brauchbar geblieben wie je zuvor. Wollte man, dass die vielverheissenden Keime, die in der Einrichtung des Landsturms schlummerten, sich entfalten sollten in

1. Lang, Auswärt. Politik d. würtemb. Stände. Pr. Jb. 50. 481. K. Klüpfel, die Friedensunterhandlungen Würtembergs mit der französischen Republik. Histor. Zeitschr. 46. 415.

2. vgl. auch Klüber, Europäisches Völkerrecht 2. Aufl. 1851. § 267 d.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer für die Gegenwart nutzbringenden Weise, so musste man den Kern von der beengenden Schale befreien und für den reichen Inhalt neue Formen finden. Bisher hatte man stets versucht, die Volksbewaffnung dem regulären Militäre einzufügen, man hatte sich bestrebt, sie auch äusserlich dem bestehenden Heereswesen in jeder Weise anzupassen. Ohne Erfolg. Sollte ein wirksames Ergebnis geschaffen werden, so musste man umgekehrt darauf bedacht sein, das stehende Heer der Volksbewaffnung einzureihen, den Dienst in der Truppe zu einer Stufe in der Erfüllung der alten Wehrpflicht zu machen. Langer und schwerer Zeiten bedurfte es, bis sich diese Erkenntnis durchrang, bis an die Stelle der allgemeinen Wehrpflicht die allgemeine Dienstpflicht trat.

Das aber ist das Verdienst der allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland während der Jahre 1791 bis 1794, dass sie diesen Ideen vorgearbeitet, dass sie die Erinnerung an die Wehrpflicht und Wehrkraft des deutschen Volkes nach langem Schlummer wieder einmal durch die That erweckt und dann lebendig erhalten hat, in all den Stürmen, in all der Not und Bedrückung, bis endlich der Mann kam, der das erlösende Wort fand, bis endlich die Zeit kam, wo sich der alte Gedanke in seiner neuen Gestalt erfüllen und bewähren konnte: Die Zeit Scharnhorsts und der Befreiungskriege.

Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhalt.

		Seite
Einleitung.	Ueberblick über die Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts.	1
1. Hauptstück.	Die ersten Volksbewaffnungsversuche am Oberrhein. Februar 1791 — März 1792 .	21
2. Hauptstück.	Neutralität und Volksbewaffnung. Beginn des Reichskrieges. April 1792 — März 1793.	48
3. Hauptstück.	Die Konferenz zu Kippenheim und die allgemeine Volksbewaffnung im badischen Oberlande. September — Oktober 1793 .	64
4. Hauptstück.	Wurmser und die allgemeine Volksbewaffnung in Süddeutschland. November — Dezember 1793	82
5. Hauptstück.	Der preussische Verpflegungsantrag und das Reich. Januar — Mai 1794	108
6. Hauptstück.	Landsturm und Landmiliz. Erlahmen der Volksbewaffnungsbewegung. Anfang 1794 bis Mitte 1795	182
Schluss.	Spätere Volksbewaffnungsversuche in Süd-Deutschlaud. 1795—1813	216

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

HISTORISCHE STUDIEN

Die Besetzung der Deutschen Bistümer

unter der Regierung

Kaiser Friedrichs II. (1212-1250).

Von

Hermann Krabbo
Dr. phil.

Erster Teil.

HEFT XXV.

Berlin 1901.

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR PHIL

HEFT XXV.

DIE BESETZUNG DER DEUTSCHEN BISTUEMER UNTER DER REGIERUNG KAISER FRIEDRICHS II. (1212–1250). VON DR. HERMANN KRABBO. ERSTER TEIL.

BERLIN 1901.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Besetzung der Deutschen Bistümer

unter der Regierung

Kaiser Friedrichs II. (1212-1250).

Von

Hermann Krabbo
Dr. phil.

Erster Teil.

Berlin 1901.

**Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck**

**KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965**

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized from a copy in the collections of
The New York Public Library

Printed in the United States of America

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Special Library
Coll.
Mayer
Physics
Lib.

Meinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Tangl

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vorwort.

Die Arbeit, von welcher ich zunächst nur einen Teil vorzulegen mir erlaube, behandelt die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. Seit der Zeit Ottos I. beruhte die Macht des deutschen Königtums vornehmlich auf seinem guten Verhältnis zum Reichsclerus; das erstarkte Papsttum Gregors VII. und seiner Nachfolger suchte die Macht der Salier und der Staufer dadurch in erster Linie zu brechen, dass es das Band durchschnitt, welches die deutschen Bischöfe mit ihren Königen verknüpfte. Das Verhältnis zwischen diesen drei Machtfactoren, Papsttum, Königtum und Reichsclerus, beherrscht den Investiturstreit; es wird zu Worms 1122 geordnet, um in der Folgezeit immer wieder, so oft Kaiser und Papst in Streit geraten, von entscheidender Bedeutung für den Ausgang des Kampfes zu sein.

Es ist daher durchaus verständlich, wenn in einer Reihe von Arbeiten die Beziehungen zwischen dem deutschen Königtum und dem deutschen Episcopat, und besonders die Frage nach dem Einfluss des ersteren auf die Bischofswahlen untersucht worden sind. Fast alle bedeutenderen Herrscher des früheren Mittelalters haben in diesem Punkte ihren Darsteller gefunden: Otto I. und dann in geschlossener

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Folge Heinrich III., Heinrich IV., Heinrich V., Lothar III., Conrad III., Friedrich I. und endlich die Gegenkönige Philipp und Otto IV.

Die Regierung Kaiser Friedrichs II., welche den Abschluss des Ringens zwischen Kaisertum und Papsttum, den vollen Sieg des letzteren bedeutet, war bisher nach dieser Richtung hin nicht systematisch durchforscht, obwohl eine derartige Untersuchung versprach, in manchen Punkten Aufschluss zu geben über die Ursachen des völligen Zusammenbruchs der Reichsgewalt.

Wenn ich es nun unternommen habe, das Verhältnis der deutschen Bischöfe zu dem letzten staufischen Kaiser und zu den Päpsten seiner Zeit — Innocenz III., Honorius III., Gregor IX. und Innocenz IV. — zu untersuchen, so liegt es mir in erster Linie ob, den Dank für die Anregung zu dieser Arbeit meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Tangl, abzustatten. Durch seine Empfehlung wurde mir auswärtiges Material zugänglich, mit seinem Rate stand er dem Fortgang meiner Studien stets zur Seite. Herr Prof. Scheffer-Boichorst hatte die Güte, mich wiederholt auf einschlägige Literatur aufmerksam zu machen. Durch Vermittlung des Herrn Geheimrath Dr. Sattler wurden mir von Herrn Archivrath Professor Dr. Philippi in Münster zwei Urkunden des dortigen Staatsarchivs, von Herrn Dr. von Bippen eine Urkunde aus dem Archiv der Stadt Bremen, endlich von den Hütern des Cölnischen Stadtarchivs, Herrn Prof. Dr. Hansen und Herrn Dr. Keussen, sechs Urkunden zur Benutzung an das Geheime Staatsarchiv hierselbst übersandt. Herr Archivrath Dr. Doebner machte mir wiederholt Mitteilungen über Urkunden und Siegel aus dem Staats-

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

archiv zu Hannover, Herr Dr. Klinkenborg in Rom hatte die Freundlichkeit, für mich sechs zum Teil sehr lange Urkundenabschriften aus dem Register Honorius III. zu collationieren. Beim Lesen der Correcturbögen unterstützte mich Herr Dr. K. A. Kehr freundlichst. Ihnen allen spreche ich für ihre Mühwaltungen wärmsten Dank aus. —

Die Gliederung der ganzen Arbeit ist folgende: Capitel I behandelt die kirchenpolitischen Anfänge Friedrichs in Deutschland, Capitel II die deutschen Bischofswahlen 1212 bis 1220, Capitel III bis zur ersten Bannung des Kaisers 1227, Capitel IV bis zu seiner zweiten Excommunication 1239 und Capitel V bis zu seinem Tode 1250. Im fünften Capitel kann ich mich vielfach kürzer fassen, da der gleiche Stoff jüngst für die Jahre 1243 bis 1254 eine gute Bearbeitung gefunden hat[1], mit der ich durchweg übereinstimme, und auf die ich gleich hier verweise. Ueber die Gründe, welche mich bewogen haben, für ein besonderes Schlusscapitel die kirchenpolitischen Verhältnisse des deutschen Ostens auszuscheiden, spreche ich mich in der Einleitung aus. Der Arbeit beigegeben sind Excurse und Urkunden.

Aus Gründen, die mein Verleger geltend machte und die ich anerkennen musste, erfolgt der Druck der Arbeit in zwei Teilen. Der vorliegende erste Teil umfasst Capitel I—III, dazu zwei Excurse und sechs Urkunden; der zweite, welcher das Uebrige enthält, wird baldigst folgen.

---

1. P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243 - 1254, Leipzig 1900.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhalt.

Seite.

Vorwort. VII

Einleitung.

Das Wormser Concordat und seine Bedeutung für die Folgezeit. — Friedrich II. 1

Erstes Capitel.

Der deutsche Thronstreit 1198—1218; Erfolge Innocenz' III. 10

Die kirchenpolitischen Anfänge Friedrichs II. in Deutschland. 26

Das vierte Lateranconcil. 33

Zweites Capitel.

Innocenz III. und die deutschen Bischofswahlen 1210—1215. Der Würzburger Verzicht 1216. Die Bischofswahlen 1216—1220. . . . 41

Die Wahl Heinrichs (VII.) und das Frankfurter Privileg 1220. 66

Drittes Capitel.

Die deutschen Bischofswahlen 1221—1225. Engelbert von Cöln und seine kirchenpolitische Bedeutung. 71

Die deutschen Bischofswahlen 1226—1227. Der Tod des Papstes Honorius III. und das Ende der Friedenszeit. 109

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite.

Excurs I.
Der Zeitpunkt der Weihe Bischof Siegfrieds I. von Hildesheim. 123

Excurs II.
Die Bedeutung des erzbischöflichen Titels minister in Deutschland während der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. 129

Urkunden. 157
Verzeichnis der abgekürzt angeführten Werke. . 175

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Einleitung.

Das Wormser Concordat und seine Bedeutung für die Folgezeit.— Friedrich II.

Der grosse Kampf, den die beiden letzten salischen Kaiser ein halbes Jahrhundert hindurch mit den Päpsten um den massgebenden Einfluss bei der Besetzung der deutschen Bistümer geführt hatten, war, nachdem er den Bau des deutschen Reiches in seinen Grundfesten erschüttert hatte, zu seinem Abschluss gelangt durch das Wormser Concordat. Keine der ringenden Parteien hatte gesiegt, und so einigte man sich bei dem allgemeinen Friedensbedürfnis schliesslich, unter Vermittlung der deutschen Fürsten, auf eine Compromissformel, die den berechtigten Ansprüchen des Reiches wie denen der Kirche Rechnung trug, und die der Doppelnatur der deutschen Bischöfe, welche in Person Reichs- und Kirchenfürsten waren[1], ent-

1. Dass man es in der Zeit, die wir zu behandeln gedenken, lebhaft empfand, wie sehr sich die deutschen Bischöfe durch ihre grosse politische Stellung als Reichsfürsten von den Bischöfen anderer Länder unterschieden, zeigt der Brief des Herzogs Albrecht von Sachsen an die deutschen Bischöfe von 1231 (B. F. W. 11094): an nescitis quod estis inter episcopos aliarum terrarum singulari privilegio decorati, cum non tantum episcopi, sed et principes et domini sitis? Der Gedanke von der Doppelstellung der deutschen Bischöfe findet sich auch in dem Briefe einiger geistlicher Reichsfürsten an Gregor IX. von 1239 (B. F. 2433): et nos quos

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARY

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sprach. Aber bald zeigte es sich, dass durch den Frieden von 1122 die Reibungen zwischen den beiden concurrierenden Mächten nicht beseitigt waren, und dass die Frage der deutschen Bischofswahlen zu denen gehörte, die bei jedem Conflicte zwischen den beiden höchsten Gewalten der Christenheit brennende wurden; denn wer die deutschen Bischöfe für sich hatte, der verfügte damit über die reichen wirtschaftlichen und militärischen Machtmittel, die in den geistlichen Territorien des Reiches beruhten. So suchte man also beiderseits den Einfluss, der vertragsmässig auf die Bischofswahlen gestattet war, zum ausschlaggebenden zu machen; es musste sich zeigen, auf welcher Seite man dies am besten verstand.

In den wenigen Jahren, die Heinrich V. noch nach Abschluss des Concordates regierte, wusste er seine Macht auf diesem Gebiete energisch zur Geltung zu bringen[1]; unter Lothar III.[2] dagegen und noch mehr unter dem ersten Staufer Conrad III.[3] gelang es dem Papsttum, zum

---

mediatores quodammodo Dei et hominis ecclesia et imperium principes statuerunt etc.

1. Bernheim, zur Geschichte des Wormser Concordates, 38 ff. — Vergl. auch für das folgende die zusammenfassende Anzeige von Bernheim, Neuere monographische Arbeiten über die Bischofswahlen in Deutschland, Zeitschrift für Kirchenrecht 19, 171—177; hier sind die bis 1883 erschienenen Arbeiten verzeichnet.

2. Friedberg, Die narratio de electione Lotharii. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites. Forschungen z. deutschen Gesch. 8, 77 ff. Dazu Nachschrift von Waitz, a. a. O. 89 ff. — Bernheim, Lothar III. und das Wormser Concordat. — Volkmar, Das Verhältnis Lothars III. zur Investiturfrage, Forschungen z. deutschen Gesch. 26, 437—499. — Ulich, Die deutsche Kirche unter Lothar von Sachsen, Leipzig, Dissertation 1885.

3. Witte, Forschungen zur Geschichte des Wormser Concordates. Erster Teil: Die Bischofswahlen unter Konrad III., Göttingen, Dissertation 1877.

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Teil bereits unter Ignorierung der Wormser Abmachungen die Bischofswahlen in seinem Sinne stark zu beeinflussen.

Der Regierungsantritt Friedrichs I. bezeichnet wie auf vielen Gebieten so auch hier den Beginn einer kräftigen Reaction gegen die curialen Ansprüche in Deutschland[1]. Friedrich betrachtete seine Bischöfe wieder in erster Linie als Reichsfürsten, und um Männer nach seinem Herzen auf die frei werdenden Bischofsstühle befördern zu können, suchte er den ihm gestatteten Einfluss bei den Bischofswahlen mit allen Mitteln zu steigern. Indem er sich bei allen seinen einschlägigen Handlungen auf das Concordat berief, übte er doch Befugnisse aus, die weit über die dort dem Könige verbrieften Rechte hinausgingen[2]. Schon im ersten Jahre Friedrichs musste die Curie bei der Versetzung Wichmanns von Zeitz nach Magdeburg[3] empfinden, dass jetzt ein anderer Wind am deutschen Hofe wehte. Das Regalienrecht wurde schärfer als bisher geübt, dazu der Anspruch der Könige auf den Nachlass verstorbener Bischöfe zu einem staatlichen Rechtstitel,

---

1. G. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat. — Hauck, Friedrich Barbarossa als Kirchenpolitiker, Leipziger Rectoratsrede 1898. — Zu vergl. ist für die Kirchenpolitik Friedrichs I. auch Wilhelm Schmidt, Die Stellung der Erzbischöfe und des Erzstiftes von Salzburg zu Kirche und zu Reich unter Kaiser Friedrich I. bis zum Frieden von Venedig.

2. Bernheim hat seine Ansicht (geäussert in: Zur Geschichte des Wormser Concordates 55 ff.), dass Friedrich I. sich wissentlich eines zu seinen Gunsten verfälschten Wortlautes des Wormser Concordates bedient habe, fallen lassen. Vergl. Bernheim, Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen. Forschungen z. deutschen Gesch. 20, 361—381. — Wolfram a. a. O. Beilage I, 168 ff. — Bernheim, Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert. Zeitschrift für Kirchengeschichte 7, 303—333.

3. Wolfram a. a. O. 82 ff. Vergl. Winter, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Forsch. z. deutschen Gesch. 13, 113 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zum Spolienrechte, ausgebildet[1]. Andererseits aber erfreuten sich die Bistümer der steten Fürsorge Friedrichs, und so kam es, dass bei dem 1159 ausbrechenden römischen Schisma die grosse Mehrzahl der deutschen Bischöfe treu zu ihrem Kaiser hielt, den Flüchen Alexanders trotzend.

Die italienische Politik, die Friedrich in den letzten Jahren seiner Regierung einschlug, indem er einerseits seinem Hause die Anwartschaft auf das Normannenreich sicherte, andererseits das Mathildische Land festhielt, bedrohte die Selbstständigkeit von Papsttum und Kirchenstaat in höchstem Masse. Der hierauf beruhende letzte grosse Streit, den der Kaiser mit der Curie auszufechten

---

1. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie; Beilage IV, Regalien- und Spolienrecht in Deutschland, 189 ff. — Gegen ihn, der a. a. O. 193 in Friedrich I. nicht den Schöpfer, sondern den Wiederbeleber dieses Rechts sehen wollte, wendet sich Waitz, Forsch. z. deutschen Gesch. 14, 494 ff. und Deutsche Verfassungsgeschichte 8, 250. — Vergl. Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlass der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II. (Marburger juristische Dissertation 1896), und Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (3. Auflage), 415.

Friedrich I. erhob einen bei Eigenkirchen entwickelten Gebrauch zum Reichsrecht, wenngleich sich Ansätze zu demselben schon seit Heinrich V. finden (Ficker, das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute, Wiener Sitzungsberichte 72, 384), die nur noch nicht zu einem festen Rechte sich consolidiert hatten. Heinrich Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert, spricht die Vermutung aus, dass für das deutsche Regalien- und Spolienrecht das englisch-normannische Vorbild massgebend war. Der Schöpfer beider Rechte in England ist König Wilhelm II. (S. 147), rücksichtslos übte sie König Heinrich I. (S 288) trotz energischer Proteste von seiten Roms (S. 301) aus; Heinrich I. aber stand in lebhaften Beziehungen zu seinem ihm geistesverwandten Schwiegersohn, Kaiser Heinrich V. In den Thronwirren, welche nach dem Tode Heinrichs I. die Regierung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatte[1], ist gleichsam ein Vorspiel des Entscheidungskampfes, den einige Jahrzehnte später die beiden Gewalten um die Führerschaft der Christenheit durchkämpfen sollten.

Ein Zeichen der Zeit ist das Trierer Schisma von 1183[2]: schon in diesem vorbereitenden Waffengange sucht das Papsttum an der festesten Säule zu rütteln, auf der die kaiserliche Macht ruhte, an der Treue des Episcopats; für diesmal zwar war der kaiserliche Einfluss noch der stärkere, aber es hatte sich gezeigt, dass man in Rom wohl wusste, wo man bei günstiger Gelegenheit in Deutschland einsetzen musste, wenn es einmal wieder zu einem Conflicte kommen sollte. Unter Heinrich VI. freilich bot sich diese Gelegenheit noch nicht; vielmehr schlossen sich die eisernen Klammern der deutschen Militärherrschaft immer enger um Rom zusammen.

König Stephans ausfüllten, gingen Regalien- und Spolienrecht der englischen Krone freilich teilweise verloren (S. 405). — Da im folgenden mehrfach von Spolienrecht und Regalienrecht die Rede sein wird, so dürfte es angebracht sein, hier eine kurze Definition beider Begriffe zu geben, umsomehr, als dieselben häufig verwechselt und vermengt werden: Auf Grund des Spolienrechts nimmt der Kaiser oder König den ganzen Mobiliarnachlass eines Reichsbischofs, -abtes oder -probstes in Beschlag, auf Grund des Regalienrechts bezieht er bei der Erledigung einer Reichskirche, deren laufende Einkünfte (Scheffer-Boichorst a. a. O.). Friedrich I. erweiterte das Regalienrecht: während er die kirchlichen Einkünfte ursprünglich usque ad substitutionem alterius episcopi bezog, beanspruchte er dieselben später ein ganzes Jahr hindurch vom Tode des verstorbenen Bischofs ab, ohne Rücksicht darauf, dass unterdessen in der Regel längst ein Nachfolger für denselben bestellt war.

1. Scheffer-Boichorst a. a. O.

2. Gesta Trever contin. III, M. G. SS. XXIV, 383 ff., Scheffer-Boichorst a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mit elementarer Gewalt brach in Italien nach Heinrichs plötzlichem Tode die nationale Leidenschaft los, Schlag auf Schlag stürzte unter ihrem Ansturm die Zwingherrschaft der Deutschen zusammen. Und während in Deutschland durch die Doppelwahl von 1198 zwei Könige geboten, und darum keiner, bestieg den Stuhl Petri der Mann, der berufen war die Zeit des weltbeherrschenden Papsttums heraufzuführen. Innozenz III. erreichte es, die deutschen Bischöfe, die des Rückhalts eines starken Königtums entbehrten, unter seinen Willen zu zwingen[1], er schuf eine neue Rechtsgrundlage für die Bischofswahlen, welche den Einfluss der Krone vernichten, den der Curie zum ausschlaggebenden machen sollte[2]. Das Glück schien ihm günstig zu sein. Der siegreiche Staufer Philipp erlag der Waffe des Mörders, alles schloss sich dem Welfen Otto an, und dieser, der sich selbst König von des Papstes Gnaden nannte[3], empfing aus seiner Hand die Kaiserkrone. Innocenz schien am Ziel seiner Wünsche zu stehen, da trat ein merkwürdiger Wandel ein: Otto IV. lenkte in die grossitalienische Politik der letzten beiden Kaiser zurück; in Wahrheit waren 1208 nicht die Anhänger Philipps zu Otto übergetreten, vielmehr hatte der Welfe sich der staufischen Partei verschrieben. Diesen drohenden Bund, der alle Erfolge in Frage stellte, zu sprengen, griff Innocenz zu einem letzten verzweifelten Mittel: er schickte Friedrich von Sicilien als Gegenkönig über die Alpen, und in der That brach vor dem Klange seines staufischen Namens, dem sich die

---

1. R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208, namentlich Capitel 4, 71 ff.

2. Schwemer a. a. O. 80.

3. in einem Briefe an Innocenz III. von 1208 Juli (B. F. 240 M. G. Constit. II, nr. 27).

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

alten Anhänger sofort wieder zuwandten, der Kaiserthron des Welfen zusammen.

Seinem päpstlichen Gönner musste Friedrich II. das bündige Versprechen geben, die Krone von Sicilien in dem Augenblicke seinem Sohne abzutreten, wo sein eigenes Haupt mit der Kaiserkrone geschmückt werden würde[1]: so wollte der Papst das Gespenst, vor dem er eben, in den Tagen Kaiser Ottos, wieder gebangt hatte, beschwören, so die unio regni ad imperium verhindern. Friedrich versprach, was die Curie verlangte, wurde Kaiser und behielt trotzdem sein Erbreich. So waren doch wieder Reichsitalien und Unteritalien in einer Hand, der Kirchenstaat war umklammert, wie vordem unter Heinrich VI., das Papsttum musste wiederum fürchten, vom Kaisertum erdrückt zu werden. Innocenz III. hatte gehofft, durch die geschickten Züge seiner Diplomatie diese Situation unmöglich zu machen, aber sein System hing davon allein ab, ob Friedrich sein Wort halten würde; er brach es, und damit blieb den Nachfolgern Innocenz' nichts anderes übrig als sich zu verzweifeltem Kampfe um Sein oder Nichtsein aufzuraffen. Sie waren es denn auch, die Friedrich II. diesen Kampf, den er nicht wollte, aufzwangen: der Kaiser unterlag in demselben.

Diese Thatsache ist sehr auffällig; verfügte er, der auch König von Sicilien war, dadurch doch über eine scheinbar grössere Machtfülle als seine Vorgänger. Unter den Streitkräften, mit denen Friedrich den Kampf gegen

---

1. B. F. 866. M. G. Constit. II, nr. 58. promittimus et concedimus, statuentes ut, postquam fuerimus imperii coronam adepti, protinus filium nostrum Heinricum, quem ad mandatum vestrum in regem fecimus coronari, emancipemus a patria potestate ipsumque regnum Sicilie, tam ultra Farum quam citra, penitus relinquamus ab ecclesia Romana tenendum, sicut nos illud ab ipsa sola tenemus. (1216 Juli 1.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine römischen Gegner führte, stehen die italienischen bei ihm, dem Italiener, naturgemäss in erter Linie. Ganz anders sein Grossvater Friedrich I. Als der durch lange Jahre hindurch auf Tod und Leben mit Rom rang, hielt er, gestützt auf Deutschland, diesen Kampf aus. In der Treue seiner Bischöfe beruhte seine Hauptstärke, Männer wie die Cölner Erzbischöfe Rainald von Dassel und Philipp von Heinsberg oder wie Christian von Mainz leisteten ihm die besten Dienste. Freilich hatte sich während des deutschen Thronstreites in diesem Punkte manches geändert; aber es hatten auch in früheren Zeiten tiefe Entfremdungen zwischen dem deutschen Königtum und dem Reichsepiscopat stattgefunden, und doch war es den Königen immer wieder gelungen, ihre Bischöfe um sich zu scharen. Auf dem guten Einvernehmen zwischen der Krone und der Reichskirche hatte seit Otto dem Grossen die Macht des deutschen Reiches geruht; es hatte geblüht, wenn sie zusammenstanden, es lag darnieder, wenn sie sich von einander trennten. Im folgenden soll versucht werden, das Verhältnis zu beleuchten, in dem die deutschen Bischöfe zum Papsttum einerseits, zum Kaisertum andererseits standen unter der Regierung des letzten staufischen Kaisers, von den Zeiten ab, da er als Fremdling den deutschen Boden betrat, bis zu dem Ausgang des letzten Kampfes, den er mit Rom führte. Im Vordergrunde des Interesses werden die Bischofswahlen stehen, entsprechend der entscheidenden Bedeutung, die sie seit dem Investiturstreit in der deutschen Kirchenpolitik einnahmen. Mit den Resultaten unserer Untersuchung hoffen wir einen Beitrag zu liefern zur Beantwortung der Frage, warum unter Kaiser Friedrich II. das imperium so völlig zusammenbrach vor dem Machtworte Roms.

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zur Gliederung des Stoffes stand ein doppelter Weg offen: entweder wir konnten von Jahr zu Jahr, von Bischofswahl zu Bischofswahl die fortschreitende Entwicklung verfolgen; oder aber wir konnten auch an der Hand der Diöcesanverfassung Deutschlands die Verhältnisse in den einzelnen Bistümern betrachten. Wenn wir keinem der beiden Prinzipien ausschliesslich gefolgt sind, wenn wir vielmehr zuerst jenem, am Schlusse aber diesem den Vorzug gegeben haben, so sahen wir gewiss ein, dass dadurch der Einheitlickeit der Arbeit Abbruch geschah.

Wir müssen daher wenigstens kurz begründen, warum wir so und nicht ausschliesslich nach einem Grundsatz, unsere Arbeit gliederten. Im allgemeinen empfahl sich der an erster Stelle angeführte Weg; denn die Entwicklung der Dinge erschien uns als eine durchaus gleichmässige in den verschiedenen Teilen Deutschlands, so dass wir, ohne uns zu wiederholen, nicht eine Scheidung nach den einzelnen Bistümern vornehmen durften. Nur für einige ostdeutsche Gebiete, für das Erzbistum Salzburg, für Böhmen, zum Teil auch für Magdeburg ergaben sich besondere, aber untereinander wieder ziemlich gleichmässige Verhältnisse; daher haben wir diese Territorien im allgemeinen ausgesondert, um ihrer kirchlichen Entwicklung ein besonderes Capitel zu widmen.

Generated on 2018-03-24 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Erstes Capitel.

Der deutsche Thronstreit 1198—1218; Erfolge Innocenz' III. — Die kirchenpolitischen Anfänge Friedrichs II. in Deutschland. — Das IV. Lateran-Concil.

Die ersten Jahre des deutschen Königtums Friedrichs II. sind schwer für sich allein zu betrachten. Sie gehören ihrer politischen Bedeutung nach nicht zu der ihnen folgenden Zeit, in der Friedrich unbestrittener Herrscher in Deutschland war; sie bilden vielmehr den Abschluss der Wirren, die durch die Doppelwahl von 1198 in Deutschland hervorgerufen wurden. Wenn wir es daher unternehmen, Friedrichs Verhältnis zu den deutschen Bischöfen darzustellen, so werden wir nicht umhin können, kurz auf die seiner Regierung voraufgehenden Jahre einzugehn; wir glauben uns hierzu umsomehr berechtigt, als die entscheidende Persönlichkeit in Fragen der deutschen Kirchenpolitik damals Papst Innocenz III. war, dessen Pontificat fast genau die gleichen Jahre umfasst, die durch den staufisch-welfischen Thronstreit ausgefüllt werden.

Innocenz hatte die günstige Lage, in welche ihn die dem Tode Heinrichs VI. folgenden Ereignisse Deutschland gegenüber gebracht hatten, vom ersten Augenblick an erkannt und ausgenutzt. Der eine der Gegenkönige, Otto, für den sich dann auch der Papst entschied, hatte gleich bei seiner Wahl den hochkirchlichen Forderungen gegenüber grosses Entgegenkommen gezeigt: er verzichtete in

Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

dem Schreiben, in welchem er dem Papste seine Krönung in Aachen anzeigte, auf das Spolienrecht, welches er als einen bisher geübten Missbrauch brandmarkte[1]. Hiermit hatte Rom eine Position gewonnen, welche es seither nicht wieder aufgegeben hat. Im Jahre 1203, als es ihm am schlechtesten ging, war auch Philipp bereit, Spolien- und Regalienrecht aufzugeben. Ausserdem garantierte er, dass die Kirchenwahlen canonisch vollzogen werden sollten[2].

---

1. B. F. 202. M. G. Constit. II, nr. 18 consuetudinem illam detestabilem, qua episcoporum, abbatum principum de hac vita migrantium bona tempore mortis relicta quidam nostri antecessores hactenus occupabant, ommino in posterum dimittemus etc. — Zu vergleichen B. F. 200 M. G. Constit. II, nr. 17 Privileg Ottos für Cöln; hier wird das Spolienrecht auf Friedrich I. zurückgeführt: Preterea consuetudinem minus decentem, quam Fridericus imperator contra justitiam induxerat, ... penitus abholemus. Vergl. die in den folgenden Anmerkungen zusammengestellten Formulierungen der kirchenrechtlichen Zugeständnisse an Rom. Aus denselben geht deutlich hervor, wie rasch die Fortschritte der päptlichen Politik in Deutschland eben in den kritischen Jahren 1198—1215 waren.

2. B. F. 79. M. G. Constit II, nr. 8. Omnes abusus, quos antecessores nostri in ecclesiis habuerunt, utputa mortuis prelatis bona ipsorum vel ecclesiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam. Electiones episcoporum et aliorum prelatorum canonice fieri permittemus, omnia spiritualia summo pontifici relinquentes.

Winkelmann, Philipp 297, und B. F. 79 sprechen nur von einer Aufgabe des Spolienrechts. Unseres Erachtens kann der Wortlaut des Verzichts jedoch nur auf Spolienrecht (bona ipsorum) und Regalienrecht (vel ecclesiarum) gedeutet werden. Dementsprechend sind auch bezüglich der Versprechungen Ottos IV. von 1209 die Angaben von Winkelmann, Otto 144 und B. F. 274, bezüglich derjenigen Friedrichs II. von 1213 die von Winkelmann, Otto 343 zu verbessern. Gleichlautend ist in beiden Privilegien die Rede von den bonis decedentium prelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium: in den angeführten Stellen werden sie wiederum nur auf das Spolienrecht, von uns auch hier auf beide Rechte bezogen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dass es ihm mit dieser Verzichtleistung um den Preis seiner Anerkennuug als König wirklich Ernst war, zeigt sein Verhalten gegen Ludolf von Magdeburg, der als Nachbar des Welfen für seine staufische Gesinnung besonders unter den feindlichen Kriegszügen zu leiden hatte; 1204 trat er zu Gunsten des Erzbistums Magdeburg und seiner Suffraganbistümer von beiden Rechten zurück[1]. So

---

Bezüglich der Versprechung Friedrichs II. wenigstens spricht übrigens auch B. F. 705, im Widerspruch zu B. F. 274 vom Verzichte auf Spolien- und Regalienrecht. Sollte Winkelmann zu seinem Irrtum verleitet sein durch falsche Deutung von vel oder aut? Diese Partikeln verbinden in beiden Fällen (im zweiten lässt das etiam keinen Zweifel, aufkommen) coordinierte Begriffe und bedeuten „und", ebenso wie in diesem Sinne auch seu gebraucht wird. (Vergl. P. Kehr, Historische Zeitschrift 70, 414 Anm. 2.)

1. B. F. 86 (1204 Sept. 22). Cum inquam ex antiqua et antiquata consuetudine imperii episcoporum omnium, qui de jurisdictione sunt imperii, decedentium in quibuscumque redditibus reliquiae fisco imperiali deberent cedere, ob sinceram dilectionem memorati archiepiscopi eiusque personae reverentiam successoribus suis, domino a praesenti toga carnis ipsum exuente, et successoribus omnium suffraganeorum suorum imperpetuum concedimus juri imperii in hac parte derogantes, ut omnes proventus episcopales, qui defunctis episcopis imperio cedere deberent, ad usus ipsorum colligantur et collecti conserventur, statuentes ut si morientes episcopi aliquibus fuerant debitis innodati ea exinde persolvantur, per hoc tamen speciale gratiae nostrae donum Magdeburgensem ecclesiam omnesque eius suffraganeas ecclesias cum omnibus earum familiis occasione nominati archiepiscopi volentes esse specialius honoratas.

Was bedeuten diese Worte, beziehen sie sich auf Regalienrecht oder auf Spolienrecht? Winkelmann nahm zuerst (Philipp 328, Anm. 2) einen Rücktritt vom Spolienrechte an, gab diese Ansicht jedoch später wieder zu Gunsten der anderen auf, dass Philipp sich des Regalienrechts entäussert habe (Otto 103, Anm. 3.). Der eigentliche Verzicht ist seinem Wortlaut nach sicher auf das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wichtig diese Concessionen Ottos und Phillipps für den Papst sein mochten, die eigentliche Bedeutung des deutschen Doppelkönigtums von 1198 bis 1208 für die Frage der Bischofswahlen liegt auf einem anderen Gebiete. Innocenz III. nahm in diesen Jahren die Gelegenheit wahr, eine Reihe alter Vorschriften des Kirchenrechts wieder aufleben zu lassen, sowie manche Neuerungen ins Leben zu rufen, durch welche die Wahlen in ganz anderem Masse als bisher dem weltlichen Einfluss entrückt, dem hierarchischen System eingegliedert werden mussten[1]. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Bischofswahl wurde auf die Mitglieder der Domcapitel beschränkt[2], und auf die Zusammensetzung dieser Corporationen sicherte sich der Papst durch das Institut der Devolution in ein wirksames Mitwirkungsrecht. Konnte er hierdurch wenigstens mittelbar einen Druck auf

---

Regalienrecht zu deuten, während der Vordersatz ebenso bestimmt auf die Spolien (reliquiae) zu beziehen ist. Unter Pressung des Wortlauts könnte daher die Urkunde folgendermassen gedeutet werden: Da der König auf das Spolienrecht nicht verzichten kann, so giebt er das Regalienrecht auf. Aber wie sollte dann das Recht, welches der König behalten will, als das überlebte, als die antiqua et antiquata consuetudo imperii bezeichnet werden! Das wäre eine contradictio in adjecto. — Jedenfalls darf doch angenommen werden, dass der Verzicht gegenüber Ludolf geschah in Ausführung der Versprechungen an Innocenz III. (B. F. 79); diese aber bezogen sich auf beide Rechte, und so möchten wir auch unsere Urkunde auf Regalienrecht und Spolienrecht deuten. Die Fassung der Rechtsentäusserung ist allerdings die denkbar ungeschickteste, indem das Spolienrecht im Vordersatz, das Regalienrecht im Nachsatz untergebracht wird. Vergl. auch Weiland, Gött. gel. Anz. 1881, S. 1564 in der Besprechung von Frey, die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland.

1. Vergl. die trefflichen Ausführungen von Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche, 71—98.

2. v. Below, die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domcapitel.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Wahlact ausüben, so gewann er eine viel unmittelbarer wirkende Handhabe durch andere Massnahmen, die er dem bereits erfolgten Wahlresultat gegenüber traf. Die alten canonischen Gründe, die einen Candidaten unwählbar machen konnten, wurden hervorgeholt und streng beobachtet, daneben aber die wichtige Neuerung eingeführt, dass eine nicht wählbare Persönlichkeit beim Papste postuliert werden konnte; bei diesem lag es dann, ob und unter welchen Bedingungen er im Einzelfall vom Wahlhinderungsgrund Dispens erteilen wollte. Bei Doppelwahlen — wir werden sehen, wie häufig sie im 13. Jahrhundert vorkommen — beanspruchte die Curie für sich das ausschiessliche Entscheidungsrecht, welchem der beiden Candidaten der Vorzug zu geben sei, ein Recht, welches nach dem Concordate, sowie nach einem Fürstenspruche von 1183 bislang dem Kaiser zugestanden hatte[1]. In all diesen kirchlichen Fragen hat Philipp dem Papste keinen nachhaltigen Widerstand entgegengesetzt; der Ausgleich der zwischen ihm und Innocenz schiesslich zu stande kam, lässt sich dahin charakterisieren, dass in allen die Bischofswahlen betreffenden Punkten die Curie obsiegte, während in Bezug auf die strittigen Reichsrechte in Italien das Königstum seinen Willen durchsetzte: auf den Raub der Recuperationen musste Innocenz III. verzichten[2]. Wenn wir danach fragen, warum Philipp sich auf diesem Gebiete als ein so zäher Vorkämpfer des deutschen Rechtes gegen Rom bewies, auf jenem aber den Forderungen der Curie entgegenkam, so ist die Erklärung vielleicht im folgenden zu finden: die entscheidenden Jahre seiner politischen

---

1. Scheffer-Boichorst a. a. O. 39, 40. Daselbst auch die Belegstellen.

2. Ueber die Friedensverhandlungen zwischen Philipp und Innocenz vergl. Winkelmann, Philipp 453 ff.; über Philipps Nachgeben in den kirchenpolitischen Fragen auch Schwemer a. a. O. 122 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schulung hatte Philipp durchgemacht in der Zeit, da er als Herzog von Tuscien im Dienste seines kaiserlichen Bruders stand; hier musste er den Wert erkennen, den für das Kaisertum in den Beziehungen zu Rom die reichsitalischen Gebiete hatten[1]. Wie notwendig ihm aber auch die Beherrschung der deutschen Kirche, auf die Friedrich I. so entscheidenden Wert gelegt hatte, war, dass hatte er nicht in dem Masse begriffen: er war noch zu jung, als sein grosser Vater starb[2].

Es blieb Innocenz III. erspart, den König, den er so lange bekämpft hatte, zum Kaiser krönen zu müssen. Philipps Tod schuf Raum für die Herrschaft des Welfen. Wie Otto IV. dem Hauptmacher bei seiner Wahl, Adolf von Cöln, sofort die Aufhebung des Spolienrechtes verbrieft hatte[3], so erhielt der Kirchenfürst, der nunmehr als erster zu ihm übertrat, Albrecht von Magdeburg, für sich und seine Suffragane jetzt die gleiche Zusicherung[4].

1. Durchaus in Uebereinstimmung mit der angedeuteten Politik Philipps steht auch die Speierer Fürstenerklärung von 1199 Mai 28 (B. F. 27, M. G. Constit. II, nr. 3), in welcher das Programm der staufischen Partei dem Papste entwickelt wird: das Schwergewicht wird auf die Reichsrechte in Italien (Stellung Markwards von Anweiler) gelegt.

2. Ficker setzt Philipps Geburtsjahr (B. F. pag. 1 nota a) in das Jahr 1176, Winkelmann (Philipp 14, Anm. 2) deutet an, dass er vielleicht noch jünger war. Er war somit bei Friedrichs I. Tode erst 14 Jahre alt und kaum schon in die Politik des Vaters eingeführt. Als Zeuge in dessen Urkunden findet er sich nur zweimal im Jahre 1189 (B. F. pag. 1 nota c).

3. B. F. 200, vergl. oben Seite 11 Anm. 1.

4. B. F. 239, M. G. Constit. II, nr. 26. Dabimus preterea privilegium ecclesie, quod nunquam in ecclesia Magdeburgensi et subfraganeorum ipsius reliquias accipiemus archiepiscopi vel episcopi decedentis (1208 Ende Juni oder Anfang Juli, vergl. Winkelmann, Otto 102 Anm. 2).

In Ausführung dieses Versprechens stellte dann Otto dem Erz-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nachdem Otto in Deutschland allgemeine Anerkennung gefunden hatte, trat er den Zug über die Alpen an. Von ihm, der seine Creatur war, konnte Innocenz ganz andere Zugeständnisse verlangen und erreichen. Gingen schon Ottos kirchenrechtliche Concessionen über die Philipps hinaus — es wurden die Appellationen nach Rom bedingungslos freigegeben[1] —, so wurde auch Reichsitalien, eben den Händen

---

bischofe vor Antritt der Romfahrt eine Urkunde aus (B. F. 278, 1209 Mai 19), in der ihm und seinen Suffraganen der königliche Verzicht auf Regalien- und Spolienrecht verbrieft wird. Diese etztere Urkunde schliesst sich in den für uns in Betracht kommenden Sätzen im allgemeinen wörtlich von B. F. 86 (Philipp für Ludolf) an; die Aenderungen sind — abgesehen von dem sachgemässen Fehlen der Worte juri imperii in hac parte derogantes — rein stilistischen Charakters. Im Gegensatz zu Winkelmann, Otto 150 beziehen wir, wie in B. F. 86, so auch hier den königlichen Verzicht auf beide Rechte.

Die Gründe, die Winkelmann a. a. O. angiebt, warum in B. F. 239 nur vom Spolienrecht, in B. F. 278 (nach seiner Erklärung) nur vom Regalienrecht gesprochen werde, sind nicht stichhaltig: denn einmal hatte in der zwischen beiden Urkunden liegenden Zeit Otto dem Papste gegenüber auf beide Rechte, also auch auf das Regalienrecht, verzichtet, und sodann dürfen aus dem Wortlaute von B. F. 278 selbständige Schlüsse gar nicht gezogen werden, da diese Urkunde nichts weiter ist als eine Wiederholung von B. F. 86.

1. B. F. 274, M. G. Constit. II, nr. 31. Illum igitur abolere volentes abusum, quem interdum quidam predecessorum nostrorum exercuisse dicuntur in electionibus prelatorum, concedimus et sanctimus, ut electiones prelatorum libere ac canonice fiant, quatinus ille prefitiatur ecclesie viduate quem totum capitulum vel maior et sanior pars ipsius duxerit eligendum, dum modo nichil ei obstet de canonicis institutis. Appellationes autem in negociis et causis ecclesiasticis ad apostolicam sedem libere fiant eorumque prosecutionem sive processum nullus impedire presumat. Illum quoque dimittimus et refutamus abusum, quem in occupandis bonis decedentium

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Curie durch den Staufer entwunden, ihr jetzt wieder ausgeliefert. Nach seiner Kaiserkrönung zu St. Peter wurde Otto freilich ein anderer; dass er die streitigen Gebiete in Mittelitalien, auf die er eben verzichtet hatte, nun doch für das Reich in Anspruch nahm, musste sich Innocenz gefallen lassen; er selbst wusste am besten, wie bedenklich die Rechtstitel waren, auf Grund deren er sie beanspruchte. Dass aber der Kaiser es unternahm, auch das regnum zu erobern, das konnte der Papst nicht ruhig mit ansehen; und so kehrte er zur Politik seiner ersten Jahre zurück: wie er damals gegen das ihm nicht genehme staufische Königtum einen Welfen ausgespielt hatte, so stellte er jetzt dem zu stark gewordenen welfischen Kaisertum umgekehrt einen Staufer entgegen. So sehr hatte Otto, der doch noch vor kurzem bekannt hatte, sein Reich von Gottes und Papstes Gnaden zu besitzen[1], seiner eigenen Vergangenheit vergessen, dass er König Friedrich von Sicilien, der jetzt gegen ihn heranzog, höhnisch einen Pfaffenkönig nannte[2]. Und in der That, das Werk Innocenz' III. war es, dass Friedrich II., der noch eben daran gedacht hatte, vor Kaiser Otto nach Afrika zu

---

prelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium nostri consueverunt antecessores committere pro motu proprie voluntatis. Ommia vero spiritualia vobis et aliis ecclesiarum prelatis relinquimus libere disponenda, ut que sunt cesaris cesari et que sunt Dei Deo recta distributione reddantur. Ueber den Verzicht auf das Regalienrecht vergl. oben S. 11 Anm. 2.

1. Vergl. oben S. 6 Anm. 3.

2. Diese Aeusserung — sie ist in der Magdeburger Schöppenchronik (pag. 137) überliefert: „horet wat nier mere, der papen keiser komet und wil uns vordriven" — ist Otto nicht verziehen worden: auf dem Lateranconcil 1215, wo sich die Mailänder um seine Restituierung bemühten, führte der Markgraf von Montferrat unter den Gründen, die derselben entgegenständen, auch ins Feld,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fliehen[1], jetzt als König in das Heimatland seiner staufischen Ahnen einziehen konnte.

Truppen brachte Friedrich nicht mit sich; aber drei Machtmittel sehr verschiedener Art, die ihm zu Gebote standen, öffneten ihm doch überall, wohin er kam, die Thore. Einmal stellte ihm der traditionelle Verbündete des staufischen Hauses, der französische König Philipp August, grosse Geldmittel zur Verfügung[2], mit denen er alte Freunde fester an sich fesseln, neue werben konnte. Sodann ebnete ihm der gute Klang seines Namens den Weg durch Deutschland. Es war, seit im Reiche die Häuser der Staufer und Welfen wetteiferten, die überwiegende Mehrzahl der deutschen Bischöfe mit den Staufern verbündet gewesen; und gern ergriff man die Gelegenheit, dem — wie wir gleich sehen werden — unbeliebten Sohne Heinrichs des Löwen den Rücken zu kehren, um sich dem König von Sicilien zuzuwenden, dem gleichnamigen Enkel Kaiser Friedrichs, der sich stets als Freund und Hort der deutschen Reichskirche bewährt hatte. Endlich ruhte auf ihm der Segen, auf seinem kaiserlichen Gegner der Fluch des Papstes, und Fluch und Segen wogen jetzt ungleich schwerer, als ein oder zwei Jahrzehnte zuvor; gerade darin lag ja der grosse Erfolg, den die Politik Innocenz' III. seit 1198 errungen hatte. Naturgemäss trat die Frage, wie man sich zu dem neuen päpstlichen Kronprätendenten stellen sollte, an die geistlichen Reichsfürsten unmittelbarer heran als an die weltlichen; aber die deutschen Bischöfe hatten es an ihrem eigenen Leibe erfahren müssen, was

---

quia in contemptum Romane ecclesie regem Fredericum regem appellavit presbyterorum (Rycc. de S. Germ. 39, SS. rer. Germ.

1. Winkelmann, Otto 263, Anm. 4.

2. Scheffer-Boichorst, Deutschland und Philipp II. August von Frankreich in den Jahren 1180 bis 1214. Forsch. z. deutsch. Gesch. 8, 467 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihrer wartete, wenn sie dem gewaltigen Innocenz zu trotzen wagten; dem Kanzler Conrad von Hildesheim und Würzburg, dem rechtmässig Erwählten von Mainz, Lupold von Worms, und selbst dem stolzesten von allen, Adolf von Cöln, hatte er seinen Fuss in den Nacken gesetzt[1]. Dass Innocenz jetzt ebensowenig gesonnen war, sich seine Politik von den deutschen Bischöfen vorschreiben zu lassen, musste solchen, die etwa daran noch zweifelten, sein scharfes Vorgehen gegen die wenigen Kirchenfürsten zeigen, die dem gebannten Kaiser treu blieben.

Zu diesen gehörten in erster Linie zwei sächsische Bischöfe, die Nachbarn der welfischen Stammlande, Hartbert von Hildesheim und Friedrich von Halberstadt. Sie erregten den besonderen Zorn des Papstes dadurch, dass sie Otto Zuzug leisteten, als derselbe im Sommer 1212 einen der gefährlichsten Rebellen, den Landgrafen von Thüringen, angriff. Es ergingen deshalb 1213 aus dem Lateran Weisungen nach Deutschland, die beiden Bischöfe, wenn sie wirklich die ihnen zur Last gelegten Handlungen begangen hätten — und sie hatten dies gethan — abzusetzen und Neuwahlen anzuordnen[2]. Friedrich von Halberstadt fühlte darauf doch nicht den Beruf in sich, zum Märtyrer für die Sache des Kaisers zu werden; 1215 suchte er zu Erfurt den Hof des Staufers auf[3]; auch sehen wir, wie er in einer Urkunde, die er in diesem Jahre ausstellt, Friedrich ausdrücklich als König bezeichnet[4]. Anders Hartbert: er

---

1. Schwemer, a. a. O.

2. Potth. 4747 (1213 Juni 7) gegen Friedrich von Halberstadt, Potth. 4748 (1213 Juni 8) gegen Hartbert von Hildesheim.

3. 1215 Jan. 21 zu Erfurt Zeuge bei Friedrich II. (B. F. 779).

4. Cod. dipl. Anhaltinus II, nr. 17 in der Datierungszeile:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

blieb seinem kaiserlichen Herrn treu und starb mit dem Fluche der Kirche beladen[1] am 21. März 1216[2].

Für den Kaiser hatten sich ferner erklärt Dietrich von Cöln und Otto von Würzburg. Beide setzte deshalb als apostolischer Legat in Deutschland der Erzbischof Siegfried von Mainz ab[3], in beiden Sprengeln liess er andere Bischöfe ihnen entgegenstellen, indem er in Cöln den früheren Erz-

regnante serenissimo domino nostro Friderico Romanorum rege semper augusto.

1. cf. Potth. 5366 (Honorius III. 1216 Nov. 24), wo eine Weihe, die Hartbert, episcopus quondam Ildesemensis, erteilt hat, nicht anerkannt wird. — Bei Potth. 5366 und Press. 119 steht statt des Namens Hartbert fälschlich Conrad.

2. Unter den 6 Anklagen, die 1215 auf dem IV. Lateranense gegen Kaiser Otto erhoben werden, findet sich auch tertium, quia episcopum quendam excommunicatum tamquam ipsius fautorem nititur confovere. (Rycc. de S. Germ. 39, SS. rer. Germ.) Es fragt sich, an wen der Ankläger, es war der Markgraf von Montferrat, hier gedacht hat. Wenn B. F. W. 6177a vermutet wird, dass es sich um den Bischof von Halberstadt handele, so halte ich das für unmöglich. Man wusste zumal in Anbetracht der zahlreich zum Concil erschienenen Deutschen im November 1215 sicher in Rom, dass Bischof Friedrich seit Januar desselben Jahres bereits den Kaiser aufgegeben und seinen Frieden mit dem Staufer und der Kirche gemacht hatte. — Winkelmann, Otto 423 vermutet Waldemar von Bremen. Das ist wohl möglich; denn im Sommer eben des Jahres 1215 lagen der Kaiser und Waldemar von Bremen gemeinsam gegen den Dänenkönig im Felde. Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 136 deutet die in Frage stehenden Worte ebenfalls auf Waldemar und macht darauf aufmerksam, dass derselbe auf dem Concil von 1215 von neuem gebannt sei wie sein kaiserlicher Beschützer (cf. Potth. 5090). Es liegt, worauf ich noch hinweisen möchte, auch nahe, die Worte auf Hartbert von Hildesheim zu beziehen. Mit Sicherheit eine Entscheidung zwischen ihm und Waldemar zu treffen, wird nicht möglich sein.

3. Absetzung Dietrichs B. F. W. 10729a, Will, Regesten II, Sigfrid II., 183. Absetzung Ottos Potth. 4746, cf. 4671.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bischof Adolf wieder einsetzte, in Würzburg Heinrich von Ravensburg als Gegenbischof aufstellte. Aber er hatte mit seinen Canditaten kein Glück. Dietrich von Cöln fand in Rom freilich keine Gnade, ebensowenig aber Adolf; vergeblich hatte er sich bemüht, das üble Andenken, in dem er bei dem Papste stand, jetzt durch sofortigen Anschluss an den Staufer zu verwischen[1]. Beide mussten sich schliesslich mit einer Abfindungssumme begnügen[2], und erst 1216 fand eine Neuwahl in Cöln statt.

Anders war der Verlauf der Dinge in Würzburg. Bischof Otto warf den Gegencandidaten samt seinem Anhang kurzer Hand aus dem Bistum heraus, liess sich dann von Albrecht von Magdeburg, dem zweiten päpstlichen Legaten in Deutschland, wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufnehmen und trat zum Staufer über[3]. Der Erzbischof von Mainz zog sich wegen seines durch die Aufstellung Heinrichs bewiesenen Ueberiefers sogar einen Verweis — freilich in sehr schonender Form — von seiten des Papstes zu[4].

Wenigstens vorübergehend liessen sich auch andere Bischöfe noch beim gebannten Kaiser sehen, im Mai 1212, auf dem Hoftage zu Nürnberg. Wir erfahren, dass Ekbert von Bamberg, der eben erst mit der Kirche versöhnte,

---

1. Zeuge bei Friedrich II. zu Speier 1212 Dec. (B. F. 683).

2. Caesarii cat. aep. Colon., fontes rer. Germ. II, 281.

3. Ueber die Zeit seines Uebertritts Winkelmann, Otto 303. Anm. 4. Die infolge des Schismas in Würzburg entstandenen Rechtsstreitigkeiten schlichtete 1216 Febr. 10 zu Rom der delegierte päpstliche Richter Hugolin v. Ostia, cf. Mon. Boica 37, nr. 190. Uebrigens mied Otto seitdem seinen Mainzer Obercollegen; er liess sich 1218 Aug. 4 (Potth. 5886) und 1225 Oct. 11 (Potth. 7492) durch Honorius III, vom Besuche der Mainzer Provincialsynoden dispensieren. Die letztgenannte Urkunde setzt Winkelmann, Otto 303, Anm. 4 irrtümlich in das Jahr 1226.

4. Potth. 4746.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich dort einfand und sogar des Kaisers Kanzler ward[1]. Unter den Zeugen seiner dortigen Urkunden finden sich neben Dietrich von Cöln die Bischöfe von Eichstätt, Passau und Zeitz[2]. Aber sie alle bewerkstelligten doch nachher möglichst rasch ihren Uebergang in das staufische Lager; auf dem ersten Hoftag, den Friedrich in Bayern abhielt, zu Regensburg im Februar 1213, fanden sich Hartwig von Eichstätt[3] und Mangold von Passau[4] bei ihm ein; im Juli desselben Jahres, zu Eger, stellte sich Engelhard von Zeitz[5]; und nachdem der langwierige Process, der gegen ihn wegen Mitschuld an der Ermordung König Philipps schwebte[6], beendet war, traf auch Ekbert am königlichen Hofe ein, als dort eben zu Aachen die Krönung Friedrichs stattfand[7]. Hier war es auch, wo Johann von Cambray, der sich bisher noch ferngehalten hatte, sich dem Könige endlich anschloss und von ihm die Regalien empfing[8]. Zu erwähnen

---

1. Chron. reg. Col. 233. Urkundlich ist Ekbert in dieser Würde nicht nachweisbar (Bresslau, Urkundenlehre I, 420, Winkelmann, Otto 304, Anm. 1, B. F. 476a), an der Nachricht aber ist nicht zu zweifeln; Otto musste einen neuen Kanzler ernennen, da der bisherige Inhaber des Amtes, Conrad von Scharfenberg, zu Friedrich II. übergetreten war.

2. Genannte 4 Bischöfe sind Zeugen Mai 11 (B. F. 478) und Mai 15 (B. F. 479).

3. Zeuge bei Friedrich II. in B. F. 689 (1213 Febr. 15).

4. Zeuge bei Friedrich II. in B. F. 690 (1213 Febr. 15).

5. Zeuge bei Friedrich II. in B. F. 705 (1213 Juli 12).

6. Aus Potth. 4670 geht hervor, dass, nachdem Siegfried von Mainz bereits den Process zu Gunsten Ekberts beendet hatte (B. F. W. 10726b), derselbe doch wieder aufgenommen und dem Papste zu Entscheidung vorgelegt wurde.

7. Zeuge bei Friedrich II. in B. F. 814 (1215 Juli 29).

8. B. F. 815. Von Otto IV. hatte Johann die Regalien im Jahre 1201 (wahrscheinlich Sept. 26) erhalten. B. F. 219, 220, vergl. Winkelmann, Philipp 225. Anm. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist unter den zu Otto IV. haltenden Bischöfen endlich noch der abenteuerliche Prätendent der Bremer Kirche, Waldemar. Seine Gewaltherrschaft brach in dem Masse zusammen, wie die Macht des Kaisers abnahm. Nach dessen Tode zog er sich in das Kloster Loccum zurück[1].

Doch was bedeuteten diese wenigen Geistlichen, die noch längere oder kürzere Zeit bei Otto aushielten, gegenüber der erdrückenden Mehrzahl derer, die, dem Befehle des Papstes gehorsam, sofort den Kaiser wieder verliessen, dem sie eben Treue gelobt hatten. Vergleicht man dies Verhalten der Reichsgeistlichkeit mit der Hingebung, mit der noch vor einem Jahrzehnt die überwiegende Mehrzahl derselben Bischöfe bei dem gebannten Philipp ausgehalten hatte, so springt der grosse Wandel in die Augen, den die römische Politik hier geschaffen hatte. Die Angst vor dem Zorn des Papstes sass Allen noch zu sehr in den Gliedern, als dass sie es gewagt hätten, zum zweiten Mal um der nationalen Gesinnung willen die bischöfliche Stellung aufs Spiel zu setzen.

Auf dem ersten Hoftage, den Otto, von Italien heimkehrend, wieder in Deutschland hielt, war kein, oder so gut wie kein einziger Bischof erschienen[2]. Die Fürsten, die sich dem Kaiser noch gegen den Papst verschrieben, waren sämtlich Laien[3]. Auch that Ottto, dessen Politik

---

1. Dehio, Waldemar, Bischof von Schleswig, Erzbischof von Bremen, Histor. Zeitschr. 30, 234 ff. und Erzbistum Hamburg-Bremen II, 134 ff.

2. Chron. reg. Col., 188 . . . . prelatorum ecclesiarum nullus accedere audebat, eo quod ipse imperator excommunicationis sententia adhuc teneretur obnoxius. — Winkelmann, Otto 299, Anm. 4 nimmt die Anwesenheit einiger Bischöfe, namentlich die Dietrichs von Cöln an.

3. Ludwig v. Bayern (B. F. 471), Dietrich v. Meissen (B. F. 472), Albrecht v. Brandenburg (B. F. 486). In letzterem Pacte ist freilich vom Papste nicht ausdrücklich die Rede. — Interessant ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

überhaupt einen Zug von Gewaltthätigkeit aufweist, manches, was ihm die Bischöfe entfremden musste. Schon in Italien, als es ihm darauf ankam, an den Alpenpässen einen zuverlässigen Wächter zu haben, presste er Eberhard von Salzburg, nachdem er ihn zuvor gefangen gesetzt hatte, das eidliche Versprechen ab, ihm gegen jedermann, auch gegen Innocenz, zu dienen[1]. Später dann begründete der Kanzler Conrad von Speier seinen plötzlichen Abfall vom Kaiser unter anderem damit, dass dieser umfangreiche Eingriffe in das Kirchengut plane[2]. Ganz unklug war es endlich, wenn Otto den Bischof Otto von Münster, der in seine Hände geraten war, länger als ein Jahr gefangen hielt[3]. Kurz, er that nichts, was die Geistlichen, den Worten des Papstes zum Trotz, auf seiner Seite festhalten konnte, vielmehr förderte er eher den Uebertritt zum Staufer. —

Kaiser Otto IV. beschloss sein kampferfülltes Leben im Jahre 1218; mit der deutschen Kirche hatte er die Fühlung schon längst verloren. Es möge uns verstattet sein, noch eine Bemerkung zu seiner Politik zu machen, ehe wir uns

---

auch Ottos Bund mit den Ministerialen und Bürgern von Trier (B. F. 475); hier sucht der Kaiser, nachdem der Erzbischof sich ihm versagt hat, die militärischen Kräfte des Erzbistums über den Kopf des Erzbischofs hinweg sich zu erhalten.

1. B. F. 427.

2. Winkelmann, Otto 293; daselbst Anm. 3 auch andere Belege für die geringe Beliebtheit, die Otto in kirchlichen Kreisen besass wegen seines die Geistlichkeit verletzenden Auftretens. — Gegen Winkelmann vergl. Bienemann, Conrad v. Scharfenberg 51 ff.

3. B. F. 497b. Die Gefangenhaltung des Bischofs war einer der oben (Seite 20 Anm. 2) erwähnten 6 Punkte, wegen deren Ottos Absetzung auf dem IV. Lateranense bestätigt wurde. SS. rer. Germ. Rycc. de S. Germano 39: Quartum quia legatum episcopum alium capere et in majoris iniquitatis cumulum incarcerare presumpsit. — Die Gefangennahme Ottos von Münster erfolgte 1214 Febr., seine Befreiung 1215 Juli.

Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ausschliesslich seinem glücklicheren Rivalen zuwenden. Solange Otto noch nicht fest im Sattel sass, war er gross im Versprechen und im Verzichten auf Reichsrechte. Sowie er unbestrittener Herrscher ist, fühlt er sich an seine früheren Verheissungen nicht mehr gebunden. Durch seine Politik geht ein entschiedener Zug des Absolutismus, und man hat das sicher mit Recht auf die Schule zurückgeführt, die er, der Graf von Poitou, bei seinen englischen Verwandten durchgemacht hatte: „er war der Zögling strammer normannischer Herrschergewalt“[1]. So zog es ihn denn auch unwiderstehlich nach dem unteritalienischen Normannenreich; an ihm wollte er einen festen Eckstein gewinnnen für den Bau eines deutschen Weltreiches, wie es vor ihm auf der gleichen Grundlage Heinrich VI. angestrebt hatte. In der Selbstherrlichkeit der normannischen Könige sah er sein Herrscherideal. Als Innocenz III. die deutschen Fürsten zum Abfall vom Kaiser zu bringen suchte, schrieb er ihnen, Otto wolle sie herabdrücken auf das Niveau englisch-normannischer Barone[2]; wir dürfen das dahin ergänzen, dass damit auch die fürstliche Stellung der Reichsbischöfe erniedrigt worden wäre zu der minder bedeutenden, von der königlichen Gewalt viel stärker abhängigen, wie sie bisher im normannischen Sicilien die Bischöfe eingenommen hatten[3]. Sein rücksichtsloses Auftreten gegen Eberhard von Salzburg oder Otto von Münster zeigt, wessen man

1. Scheffer-Boichorst, Forsch. z. deutschen Gesch. 8, 529.

2. Potth. 4213. Vergl. auch Scheffer-Boichorst, a. a. O. 529, 550.

3. Man vergleiche nur einmal das Wormser Concordat mit der entsprechenden staatsrechtlichen Grundlage für das Königreich Sicilien, mit dem Vertrage von Benevent 1156 (M. G. Constit. I, nr. 413). um zu sehen, wieviel unfreier in Sicilien die Bischöfe dem Könige gegenüberstanden als in Deutschland. Freilich war es auch hier in den Wirren nach dem Tode Wilhelms II. der Curie gelungen, die Macht der Krone gegenüber den Bischöfen zu schwächen. (Vertrag Tancreds mit Coelestin III., M. G. Constit. I, nr. 417.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich von ihm zu versehen hatte. Mag dem Kaiser seine Gewaltpolitik mit Recht vorgeworfen werden, zu seinem Ruhme darf nicht unerwähnt bleiben, dass er der letzte deutsche Herrscher war, der den Versuch gemacht hat, ein starkes Königtum auszuüben auf Grund der altüberkommenen Reichsrechte[1].

Gewiss wird sich Innocenz III. erst nach reiflicher Ueberlegung dazu entschlossen haben, Friedrich von Sicilien ins Reich zu schicken; denn wenn derselbe auch im Vergleich zu Kaiser Otto ihm gewiss als eine gefügige Natur erscheinen musste, so hatte er doch schon in der kurzen Zeit seines selbständigen Regiments im Normannenreich seinem päpstlichen Lehnsherrn anlässlich einer Bistumsbesetzung einmal Grund zur Beschwerde gegeben[2]: und wir wissen, welch entscheidenden Wert Innocenz darauf legte, dass in diesem Punkte gerade in Deutschland die weltlichen Gewalten sich keine Uebergriffe erlaubten. Wenn er nun Friedrich über die Alpen schickte, so war es nach seiner ganzen Politik sicher zu erwarten, dass er sich von ihm, wie früher von Philipp und Otto, ein schriftliches

1. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III, 37 ff. sucht die absolutistische Politik Ottos IV. nur dadurch zu erklären, dass er seit 1208 ganz unter dem Einfluss der Reichsministerialität stand. Dieser Einfluss war sicher sehr gross und erreichte seinen Höhepunkt, als Otto von keinem Reichsfürsten mehr begleitet den Angriff auf Sicilien unternahm; damals waren seine Vertrauten deutsche Ministerialen, an ihrer Spitze der unverwüstliche, alte Dipold von Acerra. Otto zeigt aber dieselbe halsstarrige Zähigkeit, wie auf dem italienischen Feldzuge, auch bis zum Tode, also zu Zeiten, wo er längst von der Reichsministerialität wieder verlassen war und nicht mehr unter ihrem Einfluss stehen konnte. Scheffer-Boichorst hat zweifellos Recht, wenn er a. a. O. seinen Charakter und seine Politik aus seiner normanischen Erziehung erklärt.

2. Bei einer Wahl in Palermo, Ende 1208. Potth. 3595; vergl. das Nähere bei Winkelmann, Otto 93, und daselbst Erläuterungen II, 473.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Versprechen des Wohlverhaltens in kirchenpolitischen Fragen ausstellen lassen würde: hatte doch Friedrich selbst schon, ehe er sich nach Deutschland aufmachte, für sein Königreich Sicilien ähnliche Zusicherungen dem Papste ausstellen müssen[1]. Der Hoftag zu Eger, im Juli 1213, war der äusserst geschickt gewählte Termin, an dem Innocenz mit den entsprechenden Forderungen für Deutschland an den König herantrat. Friedrich befand sich damals seit 10 Monaten nördlich der Alpen, er hatte die deutsche Krone empfangen und war in Oberdeutschland allgemein als König anerkannt: er konnte also, von zahlreichen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten umgeben[2], bereits als thatsächlicher Vertreter des Reiches dem Papste Versprechungen machen. Andererseits aber war während des Egerer Tages die Macht des Kaisers noch keineswegs gebrochen; die Entscheidung von Bouvines fiel erst ein volles Jahr später[3], und noch 1215 verhandelte man auf dem grossen Concil zu Rom darüber, wer Herr im Reiche sein sollte, der Welfe oder der Staufer: Friedrich war also nach wie vor auf die moralische Unterstützung des Papstes angewiesen.

Was Innocenz somit fordern konnte und was Friedrich ihm zugestand, war im wesentlichen eine Wiederholung

---

1. B. F. 652, 653.

2. Innocenz hatte gewiss nicht ohne Absicht so lange damit gewartet, sich die gewünschten Zugeständnisse von Friedrich II. verbriefen zu lassen, bis dies mit Zustimmung der Reichsfürsten erfolgen konnte. Otto IV. hatte 1209 die gleichen Versprechungen ohne Hinzuziehung der Fürsten gemacht und sie dann nicht gehalten, weil, wie er sagte, er ihre Erfüllung nicht vereinbaren konnte mit dem den Fürsten geschworenen Eid, Hüter der Reichsrechte zu sein. Einer Wiederholung dieses Manövers durch Friedrich II. musste vorgebeugt werden. Vergl. Winkelmann, Otto 497, Erläuterungen VIII § 6.

3. 1214 Juli 27.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Eides, den Otto 1201 zu Neuss, sowie der weitgehenden Versprechungen, die er 1209 vor seiner Romfahrt dem Papste geleistet hatte. Weniger als der Welfe konnte Friedrich der Curie nicht bieten, wenn ihm diese im Kampf gegen jenen beistehen sollte[1]. In Bezug auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Kirche gestand also der neue König dem Papste folgende Punkte zu[2]:

1. Freie und canonische Bischofs- und Abtswahlen. Die freie Wahl schloss den Einfluss der weltlichen Obergewalt aus, und die Prüfung, ob die Wahl canonisch verlaufen sei, ob vom gesamten Capitel oder mindestens von der pars maior et sanior vorgenommen, sowie ob ihr nihil de canonicis institutis, welch' letztere die Kirche natürlich auch regelte, entgegenstehe — die Prüfung über alle diese Punkte lag allein der römischen Kirche ob. In dieser Erklärung, welche die Bischofswahlen völlig dem Reiche entzog und der Kirche auslieferte, lag, durchaus im Einklange mit dieser Tendenz, auch die ausdrückliche Anerkennung, dass activ wahlberechtigt nur die Mitglieder

---

1. Ich glaube dies besonders betonen zu müssen gegenüber einer Aeusserung, die Blondel, Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne 209 thut: „Qu'il suffise de faire remarquer ici que Frédéric abandonne dès le début de son règne, le terrain du concordat de Worms et la situation conquise par son père et son aïeul". Das ist sachlich unbestreitbar, aber gegen den versteckten Vorwurf, der in den angeführten Worten liegt, ist Friedrich in Schutz zu nehmen. Man darf an seine Anfänge in Deutschland nicht den Massstab der Thaten Friedrichs I. und Heinrichs VI., sondern billigerweise nur den der Handlungen Philipps und Ottos IV. legen.

2. B. F. 705, 706. Wegen der grossen Uebereinstimmung mit Ottos Versprechungen (B. F. 274, vergl. oben Seite 16 Anm. 1) konnte hier von einer wörtlichen Anführung der betreffenden Sätze abgesehen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Domcapitel seien, eine Bestimmung, die in erster Reihe die Ansprüche der bischöflichen Ministerialen traf[1].

2. Die Appellationen an den päpstlichen Stuhl in negotiis et causis ecclesiasticis werden unbeschränkt freigegeben; auch dies, wie in die Augen springt, ein für die Bischofswahl höchst wichtiges Zugeständnis, durch das dem Papsttum der legale Weg offen stand, um überwachen zu können, ob die Wahlen auch wirklich sich canonisch vollzögen.

3. Spolienrecht und Regalienrecht[2] werden vom Reiche aufgegeben. Die Ausübung dieser beiden Rechte durch das Reich war der Kirche von jeher als ein Unrecht erschienen. Wenn 1195 selbst der machtvolle Heinrich VI. wenigstens das Spolienrecht hatte aufgeben wollen, so war er dazu doch nur bereit gewesen um den Preis der Anerkennung der Erblichkeit der deutschen Königswürde[3]. Friedrich II. musste nunmehr nach dem Vorgange Ottos ohne irgendwelche Gegenleistungen seitens der Kirche auf beide Rechte verzichten.

Das einzige Recht, welches der Krone aus den Abmachungen des Wormser Concordates geblieben war, die Regalienverleihung an die deutschen Bischöfe vor der Weihe, liess Innocenz bestehen; es konnte der Kirche nicht mehr gefährlich werden; denn in allen Fällen, wo die Regalien an einen ihr nicht genehmen electus verliehen

---

1. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domcapitel, Cap. 1, zeigt, wie das Recht der Laien seit dem Wormser Concordat von seiten der Kirche allmählich ganz beseitigt wurde: er beschränkt sich jedoch darauf, diese Entwicklung an der Hand der päpstlichen Erlasse zu verfolgen, ohne darauf einzugehen, wie das neue Recht auch von seiten des Reiches ausdrücklich anerkannt wird.

2. Ueber den Verzicht auf das Regalienrecht siehe oben Seite 11 Anm. 2.

3. Vergl. Toeche, Heinrich VI. 400, 409.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurden, stand es bei ihr, demselben die Weihe zu versagen auf Grund irgend eines canonischen Hindernisses, was stets leicht ausfindig zu machen war[1]. König Friedrich hielt an seinem voraufgehenden Belehnungsrecht in Deutschland auch fest, während er in Burgund, ebenfalls streng nach dem Concordat, die Regalien erst nach der Weihe verlieh. Schon sein Hoftag zu Basel, im November 1214, bot ihm die Gelegenheit, dem Papste sein Wohlverhalten in diesem Punkte zu zeigen: Desiderius von Die empfing die Regalien erst nach der Weihe aus der Hand des Königs[2]. Dieser Ergebenheitsbeweis Friedrichs musste für Innocenz von um so grösserem Werte sein, da dem König sicher bekannt war, dass sein Grossvater Kaiser Friedrich I. die Forderung aufgestellt hatte, dass dem Kaiser auch in Burgund die Regalienverleihung vor der Weihe zustehe, und dass seine Praxis auch thatsächlich dieser Forderung entsprochen hatte[3].

Wenn Friedrich in Burgund von einem Rechte zurücktrat, das mehr als zweifelhaft war, so ist das nicht zu tadeln. Bedenklicher aber für die deutsche Kirchenpolitik war, was an der Reichsgrenze, in den Beziehungen zu einigen Nachbarstaaten geschah. Wir erwähnten bereits, dass Philipp August von Frankreich grossen Anteil an der Erhebung König Friedrichs hatte; umsonst freilich war seine Hilfe nicht zu haben gewesen. Von jeher strebte Frankreich danach, dem deutschen Reiche das Grenzland

1. Es lässt sich denn auch nachweisen, dass König Friedrich, um derartigen Verwicklungen zu entgehen, bevor er die Regalien verlieh, sich überzeugte, dass die Wahl canonisch sei. 1219 Oct. 29 wird Gottfried von Cambrey von ihm investiert, cum de canonica electione — — — — nobis plenius constitisset (B. F. 1063).

2. B. F. 758.

3. Vergl. hierüber Bernheim, zur Geschichte des Wormser Concordates, 56 und Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat 124.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lothringen zu entreissen[1]; die Wirren des Thronstreites schienen Philipp August die Gelegenheit dazu zu bieten: 1203 war auf den Stuhl von Verdun ein Franzose, Robert v. Grandpré, gestiegen, 1210 wurde Bischof von Toul Reginald v. Senlis, der Sohn des französischen Schenken[2]; und als 1212 auch das dritte lothringische Bistum, Metz, frei wurde, ward in der Person des Wilhelm v. Joinville auch hier ein französischer Candidat aufgestellt. Dieser drang jedoch nicht durch, vielmehr wurde der Kanzler Conrad v. Scharfenberg, bisher Bischof von Speier, gewählt[3]. Innocenz gestattete ihm, der stets geldbedürftig war, wohl mit Rücksicht darauf, dass er für den Thron Friedrichs eine Hauptstütze sein musste, die Beibehaltung des alten Bistums neben dem neuen.

Dem Versuche des französischen Königs, sich seine Hilfe mit deutschem Land und deutschen Bistümern bezahlen zu lassen, wurde durch die Metzer Wahl ein Riegel vorgeschoben. Anders aber entwickelten sich die Dinge in Bezug auf den zweiten ausländischen König, den der gemeinsame Gegensatz zu Otto IV. zum Verbündeten Friedrichs gemacht hatte. Waldemar II. von Dänemark hatte in dem Feldzuge, den er 1214 gegen die Welfen und die ihnen verbündeten Askanier unternahm, alles deutsche Land bis an die Flüsse Elbe und Elde erobert: mit Zustimmung der deutschen Fürsten trat Friedrich zu Ende des Jahres 1214 diese Grenzlande des deutschen Reiches

1. Vergl. darüber Scheffer-Boichorst in der Einleitung zu seiner Abhandlung: Deutschland und Philipp II. August, in Forsch. z. deutschen Gesch. 8, 467 ff.

2. Winkelmann, Otto 253.

3. Winkelmann, Otto 328 Anm. 4 macht, gewiss mit Recht, darauf aufmerksam, dass Conrad anlässlich seiner Wahl zu Metz in den Gesta epp. Mett. M.G. SS. X, 547 im Gegensatz zu seinem wälschen Gegencandidaten bezeichnet wird als ex Teutonicorum progenie ortum ducens.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an Dänemark ab[1]. Es ist hier nicht unsere Sache, zu prüfen, ob ihm aus diesem Handel ein Vorwurf gemacht werden darf; wir haben nurzu beachten, dass durch ihn drei Bischöfe, die bisher Reichsfürsten gewesen waren, dem Reiche verloren gingen, die von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin. Zwar gehörten ihre Bistümer nicht zu den alten und wichtigen im Reiche; sie waren erst im 12. Jahrhundert in neugewonnenem Colonialland gegründet, beziehungsweise wiedererrichtet worden, und ihre Inhaber hatten die Regalien zuerst von Heinrich dem Löwen empfangen. Erst bei der auf dessen Sturz folgenden Teilung des Herzogtums Sachsen waren sie reichsunmittelbar geworden[2] und hatten sich in dem einen Menschenalter, das sie jetzt in dem neuen Verbande durchlebt hatten, noch wenig im Reichsdienste bethätigt; das war um so erklärlicher, als sie, im äussersten Norden des Reiches wohnend, am weitesten entfernt waren von der immer mehr nach Italien gravitierenden Politik der deutschen Kaiser. Aber gerade aus der letzten Zeit lag doch ein Fall vor, der eine Aenderung in diesem Punkte erhoffen liess: auf dem italienischen Feldzuge des Jahres 1210 hatte kein Reichsfürst — mit alleiniger Ausnahme Conrads von Speier, dessen Anwesenheit am Hofe durch sein Kanzler amt bedingt war, — so lange bei Kaiser Otto ausgehalten, wie Philipp von Ratzeburg[3].

Durch diesen zu Metz abgeschlossenen Vertrag des Reiches mit Dänemark war also das merkwürdige Verhältnis geschaffen, dass der Erzbischof von Bremen, selbst ein deutscher Reichsfürst, seine sämtlichen Suffragane jenseits der Reichsgrenze, in Dänemark, hatte; der Bischof

1. B. F. 773.

2. Weiland, das sächsische Herzogtum 184; Ficker, vom Reichsfürstenstande § 203.

3. Zuletzt Zeuge in P. F. 402, 1210 Mai 16, während die übrigen, bisher sehr zahlreich anwesenden Reichsfürsten nach B. F. 399 verschwinden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Schleswig hatte schon früher diesem Staate angehört, die übrigen drei waren ihm jetzt einverleibt. Was lag näher als das Bestreben König Waldemars, auch das niederdeutsche Erzbistum für sich zu gewinnen. Wir werden bei der nächsten Sedisvacanz in Bremen hierauf zurückkommen müssen.

Auf eine Regierung voll glänzender Erfolge konnte Papst Innocenz III. zurückblicken. Der höchste Triumph seiner Politik schien es zu sein, als er am 4. October 1209 dem Welfen Otto zu St. Peter die Krone aufsetzte. Aber unmittelbar darauf musste er die grösste Krise seiner Laufbahn durchmachen, als sich der neue Kaiser gegen ihn, dem er alles verdankte, auflehnte. Doch das geistliche Schwert, welches der Papst führte, war stärker als das weltliche, das er in des Kaisers Hand gelegt hatte: den Thron, den er eben gebaut hatte, stürzte er wieder, und sein Machtwort gab Deutschland einen anderen König. Das verflossene Jahrhundert hatte mehr als einmal die universale Stellung des Papsttums in Frage gestellt, aber aus allen Kämpfen war es schliesslich als Sieger hervorgegangen. Und jedesmal, wenn eine schwere Krisis glücklich überwunden war, hatte der römische Bischof die Vertreter des ganzen christlichen Abendlandes zu einem ökumenischen Concil um sich versammelt, damit sie mit ihm den Sieg der Kirche feierten. 1123, nachdem Papst Calixt II. das Wormser Concordat geschlossen hatte, und der Investiturstreit beendet schien, trat zum ersten Mal eine allgemeine Synode im Lateran zusammen[1]. Ihr folgte

1. Die 4 Lateransynoden bilden eine durchaus in sich geschlossene Gruppe. Im Jahre 869, vor der Trennung der Kirche

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die zweite im Jahre 1139, als nach neunjährigem Schisma die Kirche in Innocenz II. endlich wieder ein allseitig anerkanntes Oberhaupt gefunden hatte. Die siegreiche Beendigung seines Existenzkampfes gegen Friedrich I. und die Wiedervereinigung der abendländischen Christenheit nach achtzehnjähriger Spaltung feierte 1179 auf der dritten Lateransynode Alexander III. War es da ein Wunder, dass auch Innocenz III. den Wunsch hegte, seinem epochemachenden Pontificat mit seinen Drangsalen und seinem schliesslichem Siege in einer allgemeinen Kirchenversammlung ein Denkmal zu setzen? Am 19. April 1213 ergingen seine Einladungsschreiben in alle Welt[1], und am 11. November 1215 konnte er die zwölfte allgemeine Synode, die vierte im Lateran, eröffnen. Hauptzweck des Concils von 1179 war es gewesen, die Papstwahl neu zu ordnen, damit künftig die Kirche nicht wieder durch die zwiefältige Wahl von Oberhirten in Verwirrung geriete: zu den Fragen, die im Vordergrunde des Interesses auf der Synode von 1215 standen, gehörte die Ordnung der Bischofswahlen. Durch ihre Beherrschung hatte Innocenz seine grössten Triumphe gefeiert im deutschen Thronstreite; jetzt galt es, das für das Papsttum neu eroberte Gebiet dauernd zu sichern, die neuen Grundsätze, die für die

---

in die griechische und in die römische Hälfte, hatte das 8. ökumenische Concil stattgefunden. Es folgt der Bruch mit Constantinopel, die selbständige Entwicklung der abendländischen Kirche und der Aufschwung des Papsttums. Nachdem sich dasselbe im Kampfe mit dem Kaisertum behauptet hat, nimmt es die Concilsbewegung 1123 auf, in dem Moment, wo es als ebenbürtige Macht vom imperium anerkannt ist. Das 9. bis 12. allgemeine Concil bilden die Marksteine des rasch vollendeten monarchischen Ausbaues der Hierarchie des Abendlandes, und den Schlussstein in den Bau fügt 1215 Papst Innocenz III., indem er als anerkannter Richter über den Kaiser tritt.

1. Potth. 4706.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wahl der Bischöfe aufgestellt waren, dem Kirchenrechte einzufügen. Wir haben also jetzt kurz die uns interessierenden Bestimmungen des 12. allgemeinen Concils zu betrachten[1]; dieselben wurden übrigens von Gregor IX. bereits seiner Decretaliensammlung und dadurch dem corpus juris canonici eingefügt[2].

Von berufener Seite ist in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen worden, dass unsere Erkenntnis durch die vergleichende Betrachtung von Bischofs-, Papst- und Königswahl Förderung empfangen würde[3]. Diesem Rate folgend möchten wir unseren Concilsbeschlüssen von 1215 die von 1179 über die Papstwahl gegenüberstellen, um so gleichartiges und unterschiedliches hervorheben zu können. Ueber die Ordnung der Papstwahl ist folgendes zu sagen: Stillschweigend wird anerkannt, dass wahlberechtigt ausschliesslich die Cardinäle sind, und zwar in gleicher Weise alle drei ordines des Collegiums. Entscheidend ist für die Gültigkeit der Wahl das Princip der Mehrheit, und zwar das der qualificierten, der Zweidrittel-Mehrheit[4]. An eine

---

1. Es sind dies die folgenden capitula: 23 quod ecclesia cathedralis vel regularis ultra tres menses non vacet. — 24 de electione facienda per scrutinium vel compromissum. — 25 quod electio facta per saecularem potestatem non valeat. — 26 de poena indigne confirmantis electionem. — Dazu kommt über die Amtsniederlegung eines Bischofs cap. 28 quod compellantur cedere, qui postulaverant licentiam cedendi.

2. c. 41, 42, 43, 44 de electione X. 1, 6. — c. 12 de renuntiatione X. 1, 9.

3. Seeliger, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge II, Monatsblätter 24.

4. Wir übersetzen duae partes mit Zweidrittel-Mehrheit, in Uebereinstimmung mit den meisten Gelehrten, die über das III. Lateranense gehandelt haben. Vergl. Hinschius, Kirchenrecht I, 265. — Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter IV, 564. — Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte V, 712. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Frist ist die Vornahme nicht geknüpft[1]. Demgegenüber ist für die Bischofswahl zu beachten: Auch hier ist zwar nicht ausdrücklich verfügt, dass nur das Domcapitel berechtigt sein soll; dies wird als selberverständlich angenommen. Als gewählt zu gelten hat derjenige, in quem omnes, vel maior, vel sanior pars capituli convenerit. Hier ist also das Princip der einfachen Mehrheit aufgestellt, jedoch mit einer sehr wesentlichen Einschränkung. Neben die pars maior wird die pars sanior gestellt. Das III. Lateranense hatte betreffs der Bischofswahlen gesprochen von der pars maior et sanior[2], jetzt war, sicher nicht ohne Grund, an Stelle des et ein vel gesetzt worden. Zwar bestand die Rechtsvermutung, dass die Majorität zugleich die pars sanior repräsentiere[3], aber die Minderheit konnte nunmehr, was früher nicht möglich war, mit Aussicht auf Erfolg geltend machen, dass sie trotz der entgegenstehenden Majorität als die pars sanior die gültige Wahl vorgenommen habe. Wir werden später bei Doppelwahlen derartigen Einwänden begegnen[4]. Es war

---

Mit Recht betont auch Reuter, Geschichte Alexanders III., Band III, 439, dass der canon I von 1179 nichts weiter sei als die Legitimierung der Wahl des Kanzlers Roland im Jahre 1159. — Mühlbacher, die streitige Papstwahl des Jahres 1130 S. 171, dagegen will, ebenfalls mit Berufung auf die Vorgänge von 1159, den Ausdruck deuten auf 2 Parteien (von 3 vorhandenen). Mit gutem Grunde kehrte Zoepffel in der Besprechung von Mühlbachers Buch in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1876, 303 zur bisherigen Interpretation zurück. Trotzdem hat sich Langen, Geschichte der römischen Kirche IV, 540, an Mühlbacher angeschlossen, wogegen Grauert, Papstwahlstudien (Historisches Jahrbuch 20, 239 ff.) zur richtigen Ansicht zurückkehrt.

1. Mansi XXII, 217.

2. Mansi XXII, 218.

3. Hinschius, Kirchenrecht II, 129, 130.

4. So bei der Doppelwahl 1224 in Verdun, vergl. Cap. 3 und Urkundenanhang Nr. 6.

Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

dann zu prüfen, welche Partei die pars sanior sei, und als solche wurde natürlich diejenige angesehen, welche den der Curie genehmeren Candidaten gewählt hatte. Es konnte nunmehr entgegen einer Mehrheitswahl ein Candidat rechtsgültig bestätigt werden; das Recht wurde dehnbarer und biegsamer gemacht, damit man es nicht zu brechen brauchte.

Sodann (cap. XXIII) wurde die Bischofswahl im Gegensatze zur Papstwahl an einen Termin von drei Monaten gebunden[1]. Erfolgte sie binnen dieser Frist nicht, so devolvierte das Besetzungsrecht an den nächsthöheren kirchlichen Vorgesetzten des Bistums, der seinerseits binnen drei Monaten den verwaisten Stuhl neu zu besetzen hatte. In den meisten Fällen ist dieser Vorgesetzte der Erzbischof, jedoch ist zu beachten, dass seit Innocenz III. die Päpste kraft ihres Oberhirtenamtes in jedem Falle concurrierend mit den Erzbischöfen deren Functionen, wenn sie nicht ausgeübt wurden, in Anspruch nehmen konnten[2], wozu ihnen die bedingungslose Freigabe der Appellationen nach Rom die Wege ebnete.

Für die Wahl selbst wurden drei mögliche Wege eröffnet (cap. XXIV): 1. das scrutinium. Das Verfahren hierbei beginnt mit der Wahl einer Commission von drei Mitgliedern des Wahlkörpers[3]. Diese haben die Stimmen zu sammeln, aufzuschreiben und das Ergebnis zu ver-

1. Der Sachsenspiegel (Buch III, Art. 59 § 2) setzt für die Bischofswahl nur eine Frist von 6 Wochen; ist diese ungenützt verstrichen, so kann der Kaiser einen Bischof ernennen. Svar man bischope oder abbede oder ebbedischen nicht ne küset binnen ses weken, dar die lenunge an den keiser gat, he liet it sveme he wel, die sik redelike gehandelet hevet.

2. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche 75.

3. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Band II, 384 ff., weist darauf hin, dass schon vor dem XIII. Jahrhundert scrutatores bei den Bischofswahlen etwas übliches waren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

künden. War die Wahl eine einstimmige, oder unterwarf sich die Minderheit der Entscheidung der Mehrheit, so wird der Wahlact dadurch perfect, dass der Abstimmung der einzelnen die electio communis folgt, d. h. „die von einem einzelnen Wähler, der dazu von allen bevollmächtigt worden ist, vollzogene formelle Wahl, durch welche die Einstimmigkeit zum Ausdruck gebracht wird“[1]. Gelangt man nicht zu einer solchen electio communis, so ist die Wahl ungültig[2].

2. Das compromissum. In diesem Falle wird das Wahlrecht einigen Vertrauensmännern übertragen, die vice omnium wählen.

3. Die quasi inspiratio. Wenn alle Wähler gleichsam durch göttliche Eingebung communiter[3] eine Wahl vornehmen, so ist auch dies als ein gültiges Verfahren anzusehen.

Sodann wurden Massregeln getroffen, um die noch immer wieder versuchte Teilnahme von Laien an den Bischofswahlen endlich ganz zu beseitigen (cap. XXV). Wer eine durch weltliche Gewalt durchgesetzte Wahl annimmt, ist für alle Zeiten unwählbar und kann nur durch päpstlichen Dispens zu höheren Würden erhoben werden. Die Teilnehmer an solcher Wahl gehen auf drei Jahre ihrer officia, beneficia und ihres Wahlrechts verlustig.

Weitere Bestimmungen waren vornehmlich geeignet, die päpstliche Controlle über die Erzbischöfe zu verstärken.

1. Bresslau, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge II, Vierteljahrshefte 135.

2. Letzteres geht nicht aus den Bestimmungen des Concils hervor, sondern ergiebt sich aus einer Entscheidung Gregors IX. (c. 55 de electione X. 1, 6).

3. Bresslau, a. a. O. 137 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass der Ausdruck electio communiter celebrata von Hinschius, Kirchenrecht II, 664, irrtümlich identificiert wird mit dem oben erläuterten terminus technicus „electio communis“.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ihnen lag es ob, den gewählten Bischof zu bestätigen, nach voraufgegangener Prüfung des Wahlvorganges wie der Person des Gewählten. Lässt es der Metropolit an dieser Prüfung fehlen, so ist er selbst zu bestrafen, der Gewählte zu verwerfen. Hat er durch negligentia einen Unwürdigen bestätigt, so wird ihm für den nächsten Fall das Bestätigungsrecht entzogen, desgleichen sein beneficium, bis er wieder zu Gnaden aufgenommen wird. Handelt er aber per malitiam, so ist er schwerer zu bestrafen. Diejenigen, deren Bestätigung directe Sache des Papstes ist — und auch das sind wieder ausser den Bischöfen der provincia Romana die Erzbischöfe —, sollen sich diesem, wenn möglich, persönlich vorstellen, sonst geeignete Vertreter an die Curie schicken, damit dort Wahl und Gewählter geprüft werden können. Wohnen sie ausserhalb Italiens, so dürfen sie ausnahmsweise schon vor der päpstlichen Confirmation die Verwaltung ihres Sprengels in spiritualibus et temporalibus antreten, jedoch nichts veräussern[1].

Zu diesen mannigfachen, auf den Amtsantritt der Kirchenfürsten sich beziehenden Bestimmungen tritt noch eine hinzu, die das Ausscheiden aus der bischöflichen Stellung betrifft (cap. XXVIII). Wer auf sein Nachsuchen die Erlaubnis zur Cession erhalten hat, soll auch wirklich sein Hirtenamt niederlegen.

Ueberblickt man die Gesamtheit dieser Bestimmungen, so macht sich in ihnen allen die Tendenz geltend, die Hierarchie im monarchischen Sinne auszubauen. Als 1179 die neuen Bestimmungen über die Papstwahl getroffen wurden, wurde ausdrücklich betont, dass dieselben für die Bischofswahlen keine Geltung haben sollten, quia quod in eis dubium venerit, superioris poterit judicio diffiniri[2]. Jetzt hatte

---

1. Ueber die Bedeutung der päpstlichen confirmatio vergl. Excurs II.

2. Mansi XXII, 218.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man die gesetzmässigen Wege geschaffen, auf denen der superior, der Papst, überall sein Urteil zur Geltung bringen konnte.

Das Gleichgewicht, welches das Wormser Concordat zwischen Papst und König in ihren Beziehungen zum deutschen Episcopat hatte schaffen wollen, hatte jetzt einem erdrückenden Uebergewicht Roms Platz gemacht, und Friedrich II., abhängig vom Papste und seiner Unterstützung bedürftig, hatte 1213 zu Eger diese neue politische Lage, wie er sie vorfand, staatsrechtlich anerkannt. Ihre kirchenrechtliche Sanction empfing sie zwei Jahre später auf der Lateransynode. Hier war es auch, wo das Kaisertum Ottos IV. endgültig abgethan wurde: seitdem war der junge Staufer im allgemeinen unbestrittener Herr im Reiche. Von jetzt ab stand er, der bisher nicht viel mehr als ein Werkzeug der römischen Politik gewesen war, dem Papste als ein selbständiger Machtfactor gegenüber: nun musste es sich zeigen, ob es ihm ernst gewesen war mit dem Verzicht auf die grosse Machtstellung, die sein Grossvater und sein Vater in der deutschen Kirche eingenommen hatten.

Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zweites Capitel.

Innocenz III. und die deutschen Bischofswahlen 1210—1215. Der Würzburger Verzicht 1216. Die Bischofswahlen 1216—1220. — Die Wahl Heinrichs (VII.) und das Frankfurter Privileg 1220.

Es macht einen Teil der staatsmännischen Begabung Innocenz' III. aus, dass er an den Principien, nach denen er die Kirche und die Welt regierte, nicht starr festhielt, vielmehr im Einzelfall sehr wohl einmal von ihnen abwich, wenn es der politische Vorteil gebot. So sehen wir ihn auch während der ersten Jahre Friedrichs II. in Deutschland verfahren. Zu derselben Zeit, wo er sich vom Reiche die Freiheit der Bischofswahlen garantieren liess, wo er dieselben auf dem Concil als eine rein geistliche Frage behandelte, sanctionierte er in Deutschland Wahlen, die einen ganz politischen, weltlichen Charakter trugen.

Schon 1210, als das Bremische Domcapitel gegen Waldemar den Oldenburger Grafen Gerhard, Bischof von Osnabrück, gewählt hatte, genehmigte Innocenz III. diese Translation nicht nur sofort, sondern er gestattete Gerhard auch, neben dem neuen Erzstift sein bisheriges Bistum weiter zu verwalten bis zum Empfange des Palliums[1]. Ein so ungewöhnlicher Gnadenbeweis des Papstes musste natürlich Gerhard von vornherein in das Lager Friedrichs führen, wohin ihn auch der enge Bund seines Gegenbischofs Waldemar mit Kaiser Otto wies. Der Kaiser scheint denn

1. Potth. 4117.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch die Oldenburger, die mit ihrem Familienangehörigen fest zusammenhielten, dafür mit ganz besonderem Hass bedacht zu haben: jener Bischof Otto von Münster, den er so lange in Kerkerhaft schmachten liess, war ein Bruder Gerhards von Osnabrück-Bremen. Die Bremer Bistumsbesetzung musste die kaiserliche Stellung in den welfischen Erblanden stark gefährden: ganz ähnliche Gesichtspunkte waren bei der Neuwahl in Utrecht massgebend; auch hier ging es nicht so ganz mit rechten Dingen zu. 1212 im December war dort Bischof Dietrich gestorben, und für Friedrichs junges Königtum musste es von höchstem Werte sein, gerade hier, im Rücken der kaisertreuen niederrheinischen Gebiete einen Anhänger zu gewinnen. So fand sich denn eine Anzahl von Vertrauensmännern der päpstlich-staufischen Partei zur Neuwahl ein: unter ihnen befanden sich eben die Oldenburger Grafen, die weltlichen wie die beiden geistlichen, Gerhard von Osnabrück-Bremen und Otto von Münster, ferner die Grafen Gerhard von Geldern und Wilhelm von Holland, und endlich der Erzbischof Adolf von Cöln[1], der eben der Wahl und der Krönung Friedrichs beigewohnt hatte[2]. Auf diesen übertrugen die Canoniker ihr Wahlrecht. Dass bei der Ernennung, die er vornahm, die päpstlich-staufischen Interessen berücksichtigt würden, dafür bürgte die politische Stellung Adolfs — hatte doch auch er in Cöln, wie Gerhard in Bremen, einen welfisch gesinnten Gegenbischof zu bekämpfen; und dass den localen Wünschen entsprochen würde, dafür sorgte die Anwesenheit der beiden Grafen:

1. Vergl. über die Utrechter Wahl Gesta epp. Traiectensium M.G. SS. XXIII, 409 ff. und Annales Stadenses M.G. SS. XVI, 355.

2. Ueber die Anwesenheit Adolfs bei der Wahl Friedrichs vergl. Winkelmann, Otto 333 Anm. 1; dass er bei der Krönung zugegen war, ist zu schliessen aus dem Briefe des Kanzlers Conrad an König Philipp August, B. F. 682, und daraus, dass er sich nach der Krönung noch beim Könige befindet (B. F. 683).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

so fiel die Wahl des Erzbischofs auf den Probst Otto von Xanten, den Bruder des Grafen von Geldern, den Schwager Wilhelms von Holland. Man rühmte ihm grosse Weltgewandheit nach[1]. In politischer Hinsicht also liess die Person des Gewählten nichts zu wünschen übrig; um so schlimmer aber sah es kirchenrechtlich mit seiner Qualification zum Bischofsamte aus: er zählte erst 18 Jahre. Dennoch geschah von Rom aus, wo diese Verletzung des canonischen Rechts natürlich zur Sprache kam[2], nichts Entscheidendes gegen ihn; ruhig verwaltete Otto $2^1/_2$ Jahre hindurch seinen Sprengel[3]. Erst 1215 machte er sich auf die Reise zum Papste, um sich Dispens wegen seines Defects zu holen, starb aber unterwegs.

Dass es ebenfalls rein politische Gesichtspunkte waren, die Innocenz bewogen, dem Kanzler Conrad von Scharfenberg die beiden Bischofstühle von Speier und Metz gleichzeitig zu überlassen, erwähnten wir bereits[4]. Der Bestätigung Gerhards in Bremen wie der Conrads in Metz stand unzweifelhaft ein Canon des III. Lateranconcils entgegen, der die Pluralität der Kirchenämter ausdrücklich untersagte[5]. Mag sein, dass es die Rücksicht auf die

1. Gesta epp. Traiect., l .c. 410.

2. Ann. Stad., l. c.

3. Gesta epp. Traiect., l. c.

4. Siehe oben S. 31.

5. cap. XIII und speciell auf die Bischöfe bezüglich cap. III (Mansi XXII, 225, 219). Beide Bestimmungen fanden Aufnahme in der Decretalien-Sammlung Gregors IX., erstere = c. 3 de clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda, X. 3, 6, letztere = c. 7 § 1 de electione et electi potestate, X. 1, 6. Diese zweite Bestimmung lautet dahin, dass derjenige, welcher auf Grund einer Wahl und Bestätigung den ruhigen Besitz eines Bistums erworben hat, seine bisherigen Aemter ipso jure in dem Augenblick, wo er consecriert wird oder die gesetzliche Frist für die Erlangung der Consecration abgelaufen ist, verliert. (Vergl. Hinschius, Kirchenrecht III, 247 und 295.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wahlen in Bremen und Metz war, die Innocenz III. bewog, bei der Erneuerung dieses Verbotes 1215 auf dem IV. Lateranconcil eine ergänzende Bestimmung hinzuzufügen: es wurde nämlich decretiert, dass bei hohen und gelehrten Personen, welche durch grössere Beneficien zu ehren seien, gegebenen Falles vom apostolischen Stuhl Dispens erteilt werden könne[1]. So erhielten diese Unregelmässigkeiten doch wenigstens nachträglich eine kirchenrechtliche Sanction.

Noch eines zweiten Momentes aber möchten wir im Anschluss an die besprochenen Wahlen gedenken, das für die ganze Folgezeit bedeutsam ist. Wenn der königliche Einfluss auf die Besetzung der Bistümer im Schwinden ist, so macht sich dafür in steigendem Masse ein anderer weltlicher Factor geltend, die territorialen und localen Einwirkungen. Wir stehen in der Zeit, wo mit dem Zurücktreten des Reichsgedankens die einzelnen Fürstentümer, weltliche wie geistliche, sich immer bestimmter zu geschlossenen Gebieten zu entwickeln streben. Indem aber das Bistum einen ausgesprochen territorialen Charakter annimmt, erscheint es auch zweckmässig, an die Spitze desselben einen Mann zu stellen, der geeignet ist, die weltlichen territorialen Interessen des geistlichen Fürstentums in seiner Person zu vertreten, gleichsam zu verkörpern. Bald ist es ein benachbartes, mächtiges Grafenhaus, aus dem der Bischof gewählt wird: wir werden eine ganze Reihe solcher Familien sehen, die einen oder auch mehrere umliegende Bischofstühle mit ihren Angehörigen besetzen. In anderen Bistümern wieder wählt man den Bischof mit Vorliebe aus Familien des Stiftsadels: und hier werden wir es nicht selten finden, dass eine solche Familie demselben Bistum hintereinander mehrere Bischöfe liefert, wodurch der territorialen Politik des geistlichen

1. cap. XXIX (Mansi XXII, 1018) = c. 28 de praebendis et dignitatibus X. 3, 5; vergl. Hinschius, Kirchenrecht III, 249.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fürstentums ebenfalls der wünschenswerte traditionelle Zug gegeben werden musste, wie ihn bei weltlichen Herrschaften die Erbfolge gewährleistete. Alles in allem: der königiche Einfluss auf die Bischofswahlen tritt zwar zurück, der weltliche Einfluss aber im allgemeinen ist eher im Wachstum begriffen.

Als die Bremer Domherrn 1210 Bischof Gerhard von Osnabrück wählten, kam es ihnen darauf an, einen Mann an ihre Spitze zu stellen, der über die nötigen Machtmittel verfügte, den Prätendenten Waldemar zu bekämpfen. Als solcher empfahl sich aber Gerhard vorzüglich; seine dem Laienstande angehörigen Brüder hatten die Grafschaft Oldenburg inne; einen anderen Bruder kennen wir bereits, Bischof Otto von Münster[1]; und wie einträchtig die Brüder zusammenhielten, zeigt ihr gemeinsames Erscheinen bei der besprochenen Utrechter Wahl.

Nicht minder weltlich ging es bei der Neuwahl zu, die hier schon 1215, nach dem frühen Tode Bischof Ottos I. nötig wurde. Wieder erschienen die beiden benachbarten Grafen in Utrecht, um die Wahl zu beeinflussen. Dieselbe fiel auf den Dompropst Otto zur Lippe, den Neffen des 1212 verstorbenen Bischofs Dietrich[2]. Gewiss wird diese verwandschaftliche Beziehung seiner Wahl förderlich gewesen sein; besonders erfolgreich aber bemühte sich ausserdem sein Bruder Hermann zur Lippe für ihn bei den Grafen, indem er ihnen nahe legte, dass Propst Otto, als Angehöriger eines ganz entfernt ansässigen Geschlechts,

1. Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 133 nennt unter den einflussreichen Verwandten, die Gerhard hatte, und die seine Wahl empfahlen, auch einen Neffen auf dem Paderborner Bischofsstuhl. Dieser Neffe, Wilbrand, wurde jedoch erst 1225 Bischof von Paderborn.

2. Ueber die Verwandtschaft zwischen Dietrich II. und Otto II. von Utrecht vergl. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe 25, Ann. 72.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jedes Familienrückhaltes entbehrend, ihnen niemals durch Selbständigkeitsgelüste gefährlich werden könne. Dies leuchtete den Grafen ein, und in der Hoffnung, in ihm ein Werkzeug ihres Willens zu finden, bewirkten sie seine Wahl. Alsbald holte sich der neue Bischof Otto II. in Frankfurt bei König Friedrich die Regalien und wurde darauf zum Bischof geweiht[1]. Wie glücklich das Lippesche Haus sich auch in der Folgezeit noch mehrere Bischofsstühle erwerben sollte, werden wir bald sehen.

Diese zweite Utrechter Wahl unterscheidet sich wesentlich dadurch von der ersten, 1212 vollzogenen, dass bei ihr der staufisch-welfische Gegensatz keine Rolle mehr spielt. Dass in der Hauptsache wieder Ruhe im Reiche herrschte, zeigt auch die zu Ende desselben Jahres durch Bischof Dietrichs Tod in Merseburg nötig gewordene Neuwahl. Aus ihr ging ein Merseburger Domherr Ekhard hervor. Gewählt war er auf Rat des gut staufisch gesinnten Mönches von Sichem Conrad von Krosigk[2], der überhaupt während dieser Zeit eine grosse kirchenpolitische Rolle in den Magdeburgischen Suffraganbistümern spielt[3].. Am 5. Juni

---

1. Gesta epp. Traiect., l. c. 410. Qui statim sicut novus dominus et electus ab imperatore Friderico huius nominis secundo regalia et episcopalem de licencia Coloniensis archiepiscopi apud Vrankenvorde accepit benedictionem. In B. F. 798 a wird dies zweifellos richtig zu 1215 Mai eingereiht. Der Cölnische Erzbischof kann nur Adolf von Altena sein; dass er die Weihe nicht selbst vollzog, kann nicht auffallen, da sie ausserhalb seiner Kirchenprovinz stattfand. Jedenfalls aber wurde er im Mai 1215 noch als Erzbischof am königlichen Hofe anerkannt, während dies schon am 25. Juli desselben Jahres nicht mehr der Fall war. Da wurde Friedrich II. zu Aachen durch den Mainzer Erzbischof gekrönt Coloniensi archiepiscopo non existente. (Chron. reg. Col. 236.)

2. Chron. Mont. Sereni, M.G. SS. XXIII, 186.

3. Conrad von Krosigk hatte 1201 bis 1208 die Würde eines Bischofs von Halberstadt bekleidet und stets zu Philipp gehalten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1216 wurde der Gewählte ordnungsmässig geweiht durch seinen Metropoliten Albrecht von Magdeburg unter Assistenz der Bischöfe von Brandenburg und Meissen und Conrads von Sichem[1].

Diese Wahl vollzog sich einigermassen unter den Augen des Kaisers und im Gegensatz zu ihm, aber eine Spur seines Einflusses lässt sich nicht nachweisen. Er war politisch tot, und König Friedrichs Sache war es nunmehr, wo er in Frieden das Reich beherrschte, die Versprechungen einzulösen, die er in den Tagen des Kampfes seinem päpstlichen Beschützer und seinen geistlichen Anhängern gemacht hatte. Auf dem Würzburger Reichstage im Mai 1216 verzichtete Friedrich II. feierlich und ohne irgendwelche Gegenleistung auf Regalien- und Spolienrecht[2]. Besonders

---

Da er sich nach dessen Tode mit dem Königtum Ottos nicht befreunden mochte, so legte er gegen den Willen des Papstes sein Bischofsamt nieder und zog sich in das Cisterciensерkloster Sichem zurück. Jedoch mehr als einmal wurde er später aus seiner klösterlichen Einsamkeit hervorgeholt, wenn man seines Rates bedurfte. Von Kirche und Reich wurde der angesehene Mann mit grösster Achtung behandelt; er durfte auch als einfacher Mönch bischöfliche Functionen ausüben, so 1216 bei der Weihe Ekhards von Merseburg, so auch 1218, als er den im heiligen Lande weilenden Engelhard von Naumburg in der Verwaltung seines Sprengels vertrat; er führte auch als Mönch den bischöflichen Titel weiter (Divina favente gratia Conradus episcopus et monachus in Sichem oder ähnlich; K. v. Krosigk UB. der Familie von Krosigk III, 213, nr. 66 und sonst). In Königsurkunden findet er sich als Zeuge zusammen mit anderen Bischöfen vor den weltlichen Fürsten, ein Zeichen, dass die Reichskanzlei ihm auch als Mönch noch Fürstenrang zubilligte (B. F. 735, 917).

1. Chron. Mont. Sereni, l. c. 187.

2. B. F. 856—859, 861. M.G. Constit. II, nr. 56. Ideoque veterem illam consuetudinem detestantes, quam antecessores nostri Romanorum imperatores et reges in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur, quod videlicet decedentibus episcopis et prelatis earum non tam reliquias rerum mobilium eorundem con-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gnädig erwies er sich dabei wieder gegenüber Albrecht von Magdeburg[1], der schwer unter dem kleinen Krieg, den allein Kaiser Otto bis zu seinem Tode noch führte[2], zu leiden hatte.

Dass der Anfang der Kirchenpolitik Friedrichs so völlig correct war, erlebte Innocenz III. noch; zwei Monate darauf, am 16. Juli, starb er zu Perugia. Den letzten grossen Erfolg seiner Politik erfuhr er nicht mehr. Als nämlich Friedrich seinen Sohn, König Heinrich von Sicilien, zu sich nach Deutschland kommen lassen wollte, kamen die Verhandlungen über das staatsrechtliche Verhältnis zwischen imperium und regnum wieder in Fluss. Dass eine Realunion ausgeschlossen sei, hatte Friedrich stets anerkannt; am 1. Juli zu Strassburg versprach er darüber hinaus dem Papste feierlich, dass er auch niemals beide Reiche in Personalunion innehaben wolle; im Augenblicke seiner

---

sueverant occupare ac convertere in usus proprios occupatas, quam etiam redditus et proventus per tocius anni primi circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ministrari, eidem consuetudini sive iuri, vel quocumque vocabulo exprimatur, renunciamus penitus ob reverentiam Crucifixi, cuius in nostro corpore baiulamus insignia; illud eisdem ecclesiis perpetuo iure donantes et auctoritate regia statuentes, ut ecclesiarum omnium libertate integra semper in omnibus permanente, res et redditus huiusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedenfium libere convertantur. Die Erklärung, die Winkelmann, Otto 434, dafür zu geben sucht, warum Friedrich, der zu Eger nur auf das Spolienrecht verzichtet hätte, jetzt auch das Regalienrecht aufgab, wird dadurch gegenstandslos, dass sich bereits der Egerer Verzicht auf beide Rechte bezog.

1. B. F. 858.

2. Noch im Jahre 1217 unternahm Otto eine Heerfahrt gegen Erzbischof Albrecht; dies war seine letzte grössere Action. Winkelmann, Otto 461.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kaiserkrönung werde er Sicilien seinem Sohne abtreten[1]. Als die schriftliche Beglaubigung dieses Versprechens bei der Curie einlief, war der, dem es geleistet war, nicht mehr[2]. Dem neuen Papste Honorius III. war Friedrich persönlich nicht verpflichtet, wie Innocenz III., der sein Vormund gewesen war, und dem er die deutsche Krone verdankte. Der Pontificatswechsel bot ihm daher die gewünschte Gelegenheit, dem päpstlichen Stuhl wieder ein gutes Stück freier und selbständiger gegenüber zu treten. Den Eid, die unio regni ad imperium nicht zu verwirklichen, hat er denn auch dem neuen Papste nicht gehalten. Wie er sich in der deutschen Kirchenpolitik zu ihm stellte, erkennen wir am besten, indem wir die bis zum Jahre 1215 geführte Betrachtung der Bischofswahlen fortsetzen.

Wir bemerkten bereits, dass allmählich die deutschen Bischofswahlen wieder ein ruhigeres Gepräge bekamen; im Jahre 1216 wurden manche Ausnahmezustände, wie sie der Thronstreit gezeitigt hatte, beseitigt[3]. Des Schismas in Cöln ist schon Erwähnung geschehen; Innocenz III. hatte die um die Würde hadernden Erzbischöfe beide verworfen und eine canonische Neuwahl angeordnet. Sie fiel auf den Vetter des bisherigen staufischen Erzbischofs Adolf, auf den Dompropst Engelbert aus dem Hause der Grafen von Berg. Am 29. Februar 1216 war die Wahl vollzogen; auf dem Würzburger Reichtstage erfolgte die

---

1. B. F. 866, M.G. Constit. II, nr. 58. S. o. Seite 7, Anm. 1.

2. Dass Innocenz bei der Ankunft des Schreibens bereits tot war, dürfte mit Sicherheit daraus geschlossen werden, dass sich dasselbe im Registrum Honorii III. findet. An sich wäre es zwar unwahrscheinlich, aber doch nicht unmöglich, dass der Ueberbringer den Weg von Strassburg nach Perugia in der Zeit vom 1. bis zum 16. Juli zurückgelegt habe.

3. Ueber die 1216 erfolgte Beilegung der Würzburger Wirren s. o. Seite 21, Anm. 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bestätigung durch den anwesenden päpstlichen Legaten Petrus, Cardinal-Priester von Sta Pudentiana, sowie die Regalienverleihung durch König Friedrich[1]. Die Weihe empfing Engelbert am 24. September 1217[2], das Pallium ging von Rom ab am 24. April 1218[3]. Die Grafen von Berg und ihre Verwandschaft hatten auch früher im Erzbistum Cöln eine grosse Stellung eingenommen; mit Engelbert erreichte dieselbe einen Höhepunkt, was sich bald auch darin äussern sollte, dass der Familie neue Bischofssitze gewonnen wurden.

Wie in Cöln, so wurden auch in Hildesheim im Jahre 1216 wieder geordnete Zustände hergestellt. Am 21. März starb Bischof Hartbert im Banne der Kirche[4], weil er seinem kaiserlichen Herrn die Treue bis zum Tode gehalten hatte. Sein Nachfolger, Bischof Siegfried I., machte seinen Frieden mit Rom und empfing die Bischofsweihe im Juni 1217[5]. So wenig aber bedeutete Kaiser Otto damals mehr, dass Siegfried nachher, ohne dass ihm deshalb von der Curie Vorwürfe gemacht wurden, mit ihm Beziehungen anknüpfen konnte[6]; er erschien auch am Sterbelager des Welfen und nahm ihn wieder in den Schoss der Kirche auf[7].

Neben diesen Wahlen heischt besonderes Interesse die in Osnabrück, bei der auch der neue Papst eingreift. Wie erinnerlich, war Gerhard von Osnabrück zum Erzbischof von Bremen gewählt, hatte aber von Innocenz III.

---

1. Chron. reg. Col. 237.
2. l. c. 195.
3. Potth. 5761, 5762.
4. Ueber die Lösung Hartberts vom Banne s. Excurs I.
5. Ueber den Zeitpunkt der Weihe des Bischofs Siegfried s. Excurs I.
6. B. F. 508 und die Gegenurkunde Bischof Siegfrieds (Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim, nr. 707), B. F. 509.
7. Winkelmann, Otto 466.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Vergünstigung erhalten, neben dem neuen Bistum auch das alte weiter zu verwalten bis zum Empfange des Palliums. Den Osnabrückern war der Befehl zugegangen, Gerhard auch ferner als ihren Bischof zu betrachten, bis die Curie in der Sache neue Anordnungen treffen würde. Als nun Gerhard nach Bremen übergesiedelt war und das Pallium erhalten hatte, bat das Osnabrücker Capitel, eine Neuwahl vornehmen zu dürfen, und am 28. April 1217 erteilte Honorius III. hierzu die Erlaubnis[1]. Aber schon viel früher, im Jahre 1216, ist in Osnabrück thatsächlich eine Neuwahl erfolgt, welche auf Adolf fiel. Wir möchten diesen Widerspruch folgendermassen erklären. Es ist natürlich, dass die Osnabrücker wünschten, möglichst rasch einen eigenen Bischof zu bekommen. Gerhards Interesse galt in erster Linie der baldigen Besitzergreifung des Erzstuhls, dessen Pallium er aber erst erhoffen konnte, wenn er denselben erobert hatte. Papst Honorius fühlte sich in der Sache an das Versprechen seines Vorgängers gebunden; die Osnabrücker mussten also weiter warten, mochte auch der neue Papst die Berechtigung ihres Wunsches, endlich wieder einen eigenen Bischof zu erhalten, einsehen. Als nun Gerhard zu Ende 1215 oder zu Anfang 1216, wie es scheint[2], Osnabrück verlassen hatte, nahmen die Domherren, da ihre Anfrage aus Rom keine Antwort erhielt, schliesslich auf eigene Faust eine Neuwahl vor; der Tod des gefürchteten Papstes Innocenz mag ihnen zu diesem immerhin nicht ganz ungefährlichen Entschlusse den Mut gegeben haben. Honorius hatte gegen den neuen Bischof nichts einzuwenden, erkannte die vollendete Thatsache an und bestätigte Adolf, nachdem Gerhard das Pallium erhalten hatte. Die Bestätigung erfolgte jedoch in einer bezeichnen-

1. Press. 547; Finke, Papsturkunden Westfalens nr. 253. — Philippi, Osnabrücker UB. II, nr. 87.

2. Philippi, Osnabrücker UB. II, nr. 64.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Form: es sollte betont werden, dass principiell die Wahl nicht hätte vorgenommen werden dürfen, ehe die päpstliche Erlaubnis eingetroffen sei. So wurde fingiert, als ob die Wahl noch nicht erfolgt sei, und zur Vornahme derselben die Erlaubnis erteilt. Das Ganze ist zu bezeichnen als eine Form der passiven Zustimmung Roms zu einer Handlung, an der man sich activ nicht beteiligen wollte[1].

Auch Adolf entstammte einem in der nächsten Umgebung der Bischofsstadt ansässigen Geschlechte, dem der Grafen von Tecklenburg; bisher war er Cistercienser in Altenberg bei Cöln[2] und zugleich in Cöln selbst Domherr[3] gewesen. Seine Weihe erhielt er am 24. September 1217 zu Cöln, zusammen mit seinem Metropoliten Engelbert[4]. Was den Vorgang interessant macht, ist also zweierlei: einmal, dass wieder ein benachbarter Graf erkoren wurde,

1. Wir möchten hier auf einen ganz analogen Fall päpstlicher Politik unter Innocenz III. verweisen. Nachdem Ottokar I. von Böhmen seine Gemahlin Adela von Meissen verstossen hatte, wünschte Leopold VI. von Oesterreich seine bereits eidlich geschlossene Verlobung mit der Tochter beider rückgängig zu machen und wandte sich deshalb an den Papst. Dieser, welcher gerade damals hoffte, den Babenberger von König Philipp abzuziehen und für Otto IV. zu gewinnen (Potth. 2054), wollte ihm deshalb in der Sache nicht zuwider sein, mochte andererseits aber auch nicht dem uncanonischen Wunsche directe Gewährung folgen lassen. So liess er sich denn von einem fait accompli überraschen: 1203 heiratete Leopold die griechische Prinzessin Theodora, und darauf ging 1204 Januar 7 von der Curie eine Urkunde ab (Potth. 2083), in welcher dem Herzog unter Verschweigung dessen, was geschehen war, die Erlaubnis erteilt wurde, seine Verlobung mit der Böhmin zu lösen. — Wir befinden uns übrigens mit unserer Erklärung der Osnabrücker Wahl im Widerspruch gegen die Deutung, welche Philippi, Osnabrücker UB. II, nr. 64, den Ereignissen zu geben sucht.

2. Osnabrücker Geschichtsquellen III, 7.

3. Caesarius Heisterb., miraculorum lib. I, cap. 22.

4. Chron. reg. Colon. 195.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und sodann, dass sich der Papstwechsel in Rom sofort fühlbar macht: es scheint doch zweifelhaft, ob Innocenz nach seiner bisherigen Politik in der Osnabrücker Wahl sich mit einer so passiven Rolle begnügt hätte, wie sie Honorius spielte.

Lief die Osnabrücker Wahlangelegenheit trotz ihrer offenbaren Unregelmässigkeit leidlich glatt ab, so zeigt die Neuwahl in Worms, welcher wir uns jetzt zuzuwenden haben, deutlich die grossen Schattenseiten, die mit dem wachsenden römischen Einfluss verbunden waren; durch die Anrufung der entfernten Curie, durch die Verhandlung der Processe und Beschwerden vor ihrem Forum mussten grosse Verschleppungen bei den Bischofswahlen eintreten, ein Uebelstand, der uns denn auch wieder und wieder begegnen wird. Die Wormser Angelegenheit blieb über Jahr und Tag in der Schwebe, und sie zog sich dadurch schliesslich noch länger hin, dass auch seitens des Königs Schwierigkeiten bei der Regalienverleihung gemacht wurden, soweit wir sehen, zum ersten Male.

Am 17. Januar 1217[1] war Bischof Lupold von Worms gestorben, derselbe, der 1200 zum Erzbischof von Mainz gewählt war unter dem Einflusse Philipps von Schwaben, welcher ihn in dieser Stellung einige Jahre gehalten, aber schliesslich bei seinem Frieden mit Innocenz wieder fallen gelassen hatte[2]. Zu seinem Nachfolger in Worms wurde der Dompropst Heinrich Graf von Saarbrücken gewählt, jedoch nicht einstimmig; eine Stimme nämlich — dieselbe war schriftlich von einem abwesenden Domherrn abgegeben — fiel auf den Dompropst von St. Paul zu Worms, Gerboto. Da dieser sich nun als electus geberdete, so appellierte Heinrich von Saarbrücken an den Papst[3].

---

1. Chron. Wormat., Boos, Wormser Geschichtsquellen III, 42.
2. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche 124.
3. Press. 739, Urkunden-Anhang nr. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine von demselben ernannte Commission prüfte die Wahl Heinrichs, befand sie canonisch und bestätigte sie. Der Papst stimmte der Entscheidung seiner Bevollmächtigten zu und liess Heinrich sogar eine besondere Gnade zu teil werden; der verstorbene Bischof Lupold war ein grosser Schuldenmacher gewesen und hatte die Finanzen seiner Kirche in arger Zerrüttung hinterlassen[1]: deshalb erteilte Honorius dem Erwählten die Erlaubnis, einstweilen auch seine bisherigen kirchlichen Einkünfte weiter zu beziehen neben den neuen[2]. Gerboto, nachdem ihm die

---

1. Press. 739; cf. Press. 1392, Urkunden-Anhang nr. 2. Vergl. auch das vernichtende Urteil, welches Caesarius von Heisterbach über die bischöfliche Thätigkeit Lupolds fällt (Boos, Monumenta Wormatiensa 42).

2. Press. 1392. — Bei einer anderen Wahl des Jahres 1217, der in Toul, erteilte Honorius III. eine ganz ähnliche Vergünstigung ebenfalls aus dem Grunde, weil das Bistum stark verschuldet war. Der electus Gerhard war vor seiner Wahl primicerius (Bezeichnung des cantor in den lothringischen Domcapiteln; Hinschius, Kirchenrecht II, 99) des Metzer und thesaurarius des Touler Capitels gewesen. Der Papst verbot 1217 November 13 den beiden Capiteln, diese Aemter neu zu besetzen (Press. 871, 872 — in dem Regest Press. 872 sind die sinnlosen Worte: quem ipsi elegerunt durch electi zu ersetzen; ein besseres Regest derselben Urkunde giebt Wiegand, Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte IV, 147 nr. 5), und erlaubte 1215 Februar 15 Gerhard, seine vorbischöflichen Einkünfte auf 5 Jahre weiter zu beziehen (Press 1099). Gerhard starb schon 1219. — In das Jahr 1217 fällt endlich die Wahl Bertholds von Neiffen zum Bischof von Brixen. Die Herren von Neiffen hatten sich vom ersten Augenblicke an mit rückhaltloser Hingebung der päpstlich-staufischen Sache angeschlossen (vergl. Stälin, Wirtembergische Geschichte II, 571 ff.). Heinrich von Neiffen war 1211 einer der beiden Sendlinge gewesen, welche im Auftrage der Fürsten Friedrich von Sicilien die deutsche Krone anboten; er hatte dann den Abfall Oberitaliens von Kaiser Otto organisiert (Winkelmann, Otto 280, 286). Berthold von Neiffen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bischofswürde entgangen war, gönnte sie dem glücklicheren Nebenbuhler auch nicht und appellierte nun seinerseits an den Papst, indem er die Wahl Heinrichs als uncanonisch hinstellte und die Unparteilichkeit der Commission, welche dieselbe bestätigt hatte, in Zweifel zog: in derselben habe ein Blutsverwandter des Bestätigten gesessen. So blieb dem Papste nichts übrig, als am 10. Juli 1218 eine neue anders zusammengesetzte Untersuchungscommission zu ernennen, welche die Wahl abermals prüfen und, wenn die Parteien es verlangten, die Acten nach Rom schicken sollte[1]. Wie lange die Verhandlungen sich nun noch hingezogen[2], ist unbekannt[3], jedenfalls endigten sie wiederum in einem für Heinrich günstigen Sinne. Dieser begab sich zu Ende des Jahres 1218 zum Könige, nahm dann an dem Hagenauer Hoftage im Februar 1219 teil und bemühte sich dort jedenfalls um die Regalien, die ihm aber ver-

---

Vicedom von Trient, ist Friedrichs Protonotar schon 1212 August 15 (B. F. 670b), sicher einer der ersten Deutschen, die sich ihm auf seinem Zuge nach dem Norden anschlossen. 1213 begleitete er den königlichen Legaten Friedrich von Trient in die Lombardei (Winkelmann, a. a. O. 414). Wenn man ihn in Brixen zum Bischof wählte, so musste man in ihm ebenso sehr, wie einen tüchtigen Diener des Königs, auch — denn damals fielen eben noch die Politik des Papstes und des „Pfaffenkönigs" zusammen — einen Vertrauensmann der Curie erblicken; als solchen verwendet ihn denn auch 1217 December 2 noch als electus Papst Honorius III. in einer ebenso wichtigen wie heiklen Sache, der Gründung des Bistums Seckau (Potth. 5627, cf. die Zusätze bei Press. 897).

1. Potth. 5867.

2. Honorius III. wird dieselben nach Kräften beschleunigt haben; hatte er doch selbst (Press. 739) betont, dass die Wahlangelegenheit wegen der Verschuldung des Bistums möglichst rasch erledigt werden solle.

3. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Heinrich die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, als er am Hofe des Königs erschien,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weigert wurden[1]. Der König verlangte als Entgelt für dieselben seine Belehnung mit der Stadt Wimpfen, obgleich er erst im Jahre 1212 auf alle Lehen, welche die Krone bisher vom Bistum Worms trug, verzichtet hatte[2]. Heinrich sah ein, dass er nur um diesen Preis die königliche Gnade erringen konnte, und liess sich von seinen Ministerialen und der Wormser Bürgerschaft zu dem schweren Opfer ermächtigen[3]. 1220 auf dem Frankfurter Reichstage empfing er dann wohl dann die Regalien[4] und

---

um sich dort die Regalien zu holen. Hier erscheint er zuerst um die Jahreswende 1218|19 (B. F. 969). Wenn er auf dem Hoftage zu Hagenau im Februar 1219 in den Zeugenreihen ebenfalls fünfmal als episcopus vorkommt (B. F. 974, 981, 982, 989, 991), so ist hierfür die Erklärung in den beiden ersten Fällen wohl darin zu suchen, dass er als Reichsfürst in der Zeugenreihe vor den ebenfalls genannten italienischen Bischöfen zu stehen hatte, und der Schreiber diese episcopi nicht einem electus nachstellen wollte. In den übrigen Fällen beliess man dann Heinrich das gleiche Prädicat. Dass er noch electus war, ergiebt sich mit Sicherheit aus seiner eigenen Urkunde von 1220 April 7 (Boos, UB. der Stadt Worms I, nr. 122) und aus dem Willebrief seiner Ministerialen etc. von 1220 April 14 (Boos, a. a. O., nr. 123). In B. F. 1115 von 1220 April 26 erscheint er richtig als electus, in B. F. 1114 vom gleichen Tage auffallenderweise wieder fälschlich als episcopus. B. F. 1136 und 1137 von 1220 Juni 2 und 3 nennen ihn wieder correct electus. Mit Sicherheit auf die erfolgte Weihe lässt erst Heinrichs Urkunde von 1220 August 22 (Boos, a. a. O., nr. 125) schliessen.

1. Wir folgen hier der Vermutung Winkelmanns, Friedrich I, 68, dass mit der benevolentia regis, deren Heinrich entbehrte (Boos, a. a. O., nr. 123), die Regalien gemeint sind.

2. B. F. 676.

3. Boos, a. a. O., nr. 123.

4. Den Willebrief seiner Ministerialen hatte Heinrich empfangen zu Worms 1220 April 14, in Frankfurt beim Könige erscheint er bereits 1220 April 26 (B. F. 1115). Er ist also alsbald hingereist, den König mit Wimpfen zu belehnen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bald darauf auch die Weihe[1], der jetzt nichts mehr entgegenstand.

Die langwierige Wormser Angelegenheit ist in mancher Beziehung lehrreich. Der Candidat ist wieder ein benachbarter Graf. Die zweimalige Anfechtung der Wahl zeigt den päpstlichen Einfluss in voller Blüte; alles wird direct vor dem Papste oder durch päpstliche Commissionen in Deutschland verhandelt, unter Umgehung der erzbischöflichen Zwischeninstanz. Das Verhalten des Königs endlich zeigt, dass auch er, der jetzt zu grösserer Macht gelangt war, bei der Sache seinen Vorteil herauszuschlagen suchte, in der Wahl des Mittels nicht eben verlegen[2]. Wäre er nicht länger in Deutschland geblieben, er wäre vielleicht auf dem Wege fortgeschritten, den er hier, im Gegensatz zu seinen bescheidenen Anfängen, einschlug.

Wir sind durch die Betrachtung der Wahl Heinrichs von Worms bis in das Jahr 1220 geführt worden; es erübrigt jedoch, ehe wir zu der neuen wichtigen Abmachung, die Friedrich II. in diesem Jahre mit seinen Bischöfen schloss, übergehen, dass wir die Wahlen der Jahre 1218 und 1219 noch einer kurzen Betrachtung würdigen; auch hier bieten sich wieder nicht uninteressante Fälle.

Am 10. Februar 1218 starb der Patriarch Wolfger von Aquileja. Bei der alsbald stattfindenden Neuwahl spaltete sich das Capitel; ein Teil postulierte den Erzbischof Berthold von Kalocsa [Ungarn], ein anderer wählte den Domherrn Ulrich. Honorius III., dem die Entscheidung zustand, liess die Postulation nicht zu und verwarf die Wahl, da beide uncanonisch verlaufen seien. Dann aber

---

1. Zwischen 1220 Juni 3 und August 22 (s. o. S. 55 Anm. 3).

2. Ueber ähnliche Massnahmen Friedrichs gegen den Bischof von Strassburg vergl. Winkelmann, Friedrich I, 68.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ernannte er am 27. März Berthold zum Patriarchen, stellte ihm die alsbaldige Uebersendung des Palliums in Aussicht[1] und gab ihm sogar schon den Auftrag, nach Empfang desselben den Erwählten Conrad von Triest zu weihen[2]. Hervorzuheben ist bei der Agleier Wahl, im Gegensatz zu der eben besprochenen Wormser, die auffallende Schnelligkeit, mit der sich alles abwickelt. Zwar hält Honorius streng darauf, dass die kirchlichen Vorschriften über Wahl und Postulation[3] beobachtet werden; aber er lässt sich die Gelegenheit nicht entgehen, nachdem die Stimmen eines Teiles der Wähler sich auf Berthold vereinigt haben, sich diesem und seinen einflussreichen Verwandten gefällig zu erweisen und ihm dem Patriarchenstuhl zu verschaffen. Berthold besass nämlich die besten Connexionen, die ihm nicht zum mindesten zu seiner glänzenden Carriere verhalfen. Er gehörte dem fürstlichen Hause Andechs an; einer seiner Brüder war Ekbert von Bamberg. Durch seine Schwestern Agnes und Gertrud war er den Königen von Frankreich und Ungarn verschwägert, eine andere Schwester, Herzogin Hedwig von Breslau, wie seine Nichte Elisabeth von Thüringen

1. Potth. 5730, 5731.

2. Potth. 5732.

3. Merkwürdigerweise trifft Honorius III. genau an demselben Tage, wie für Aquileja, am 27. März 1218, auch für eine andere Wahl eine Entscheidung, in welcher er ebenfalls betont, dass ein Bischof zu einem anderen Sitze nach geltendem Kirchenrecht nur beim Papst postuliert werden dürfe. Auch hier jedoch zeigt er sich, nachdem er sein Recht gewahrt hat, Gnade walten zu lassen geneigt. Diese Urkunde, an das Capitel des Sardinischen Erzbistums Cagliari gerichtet, welches den Bischof von Suelli gewählt hatte, fand Aufnahme in die Decretaliensammlung Gregors IX. (c. 6 de postulatione prelatorum X. 1, 5); Potth. 7714 verzeichnet die Urkunde als uneinreihbar: sie ist identisch mit Press. 1184, wo jedoch ein Verweis auf Potth. fehlt.

Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wurden später canonisiert. Schon 1206 hatte Berthold seiner Verwandtschaft mit Andreas von Ungarn den Erzstuhl von Kalocsa zu verdanken gehabt, obgleich es ihm damals sowohl an dem erforderlichen Alter wie an der nötigen Vorbildung für das Bischofsamt gebrach[1], auch jetzt wird es die Rücksicht auf die vornehmen Verwandten des Erzbischofs gewesen sein, die den Papst und die Cardinäle bestimmte, Berthold so rasch und aus freien Stücken die neue Würde zu verleihen und auch mit der Uebersendung des Palliums gar keine Schwierigkeiten zu machen[2].

Bei einer anderen Neuwahl des Jahres 1218, der zu Münster, spielen ebenfalls Rücksichten der Familienpolitik ihre Rolle. Bischof Otto starb, und als sein Nachfolger wurde Graf Dietrich von Isenburg gewählt. Hier zuerst macht sich der steigende Einfluss geltend, den seit dem Regierungsantritt Engelberts in Cöln sein ganzes Haus im Erzbistum gewann: der Erwählte war ein naher Verwandter seines Metropoliten, ein Neffe von Engelberts Vetter und Vorgänger Adolf von Altena. Bisher war Dietrich Dompropst in Cöln gewesen[3].

Seinem Bruder Otto von Münster folgte Erzbischof Gerhard I. von Bremen schon im folgenden Jahre im Tode

---

1. Potth. 2793, 3073. In letzterem Brief (1207 April 5) an Andreas von Ungarn bedauert Innocenz III. Bertholds Wahl zur Zeit noch nicht bestätigen zu können, da aetas legitima und litteratura sufficiens ihm fehlten.

2. Wann Berthold das Pallium für Aquileja erhalten hat, dessen baldige Uebersendung ihm schon 1218 März 27 in Aussicht gestellt wurde, ist unbekannt. Am 7. Juli, wo er in einer Angelegenheit des Bistums Como vom Papste Weisungen erhält, ist er noch archiepiscopus Colocensis in patriarcham Aquilegensem electus (Potth. 5863); 1219 Februar 27 ist er Patriarch (Potth. 5997).

3. Wilmans, Westfälisches UB. III, nr. 123—125, 133.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach; er starb am 13. August 1219[1] zu Frankfurt, wohin ihn König Friedrich beschieden hatte, um den Frieden zwischen ihm und dem Pfalzgrafen Heinrich, dem Bruder des verstorbenen Kaisers, herzustellen[2]. Die Lage des verwaisten Erzbistums war stark bedroht, im Süden von den Welfen, mit denen ein Ausgleich noch nicht gefunden war, im Norden durch die Uebermacht König Waldemars von Dänemark. So musste den Domherren wieder in erster Linie daran liegen, einen Erzbischof zu wählen, der über grosse weltliche Machtmittel verfügte. Ihre Stimmen vereinigten sich auf den Dompropst von Paderborn, Gerhard; er gehörte dem mächtig aufstrebenden Hause Lippe an. Sein Vater, der alte Bernhard zur Lippe[3], einst ein gefürchteter Waffengänger Heinrichs des Löwen[4], hatte die Rüstung mit der Kutte getauscht und war dann vom einfachen Mönch zum Bischof von Selonien aufgestiegen. Einen Bruder Gerhards kennen wir bereits, Bischof Otto II. von Utrecht; er hatte eben, wie man sich staunend erzählte, dem eigenen Vater die Bischofsweihe erteilt[5]. Gewaltthätigkeiten, die sich die Ministerialen des Hochstiftes nach dem Tode Gerhards I. erlaubten[6], mögen das Capitel noch besonders zu raschem Handeln getrieben haben: schon am

1. Als Todestag wird auch August 14 angegeben. Siehe Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 142 Anm. 5.

2. Ann. Stad. M.G. SS. XVI, 357.

3. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe.

4. Die Wahl Gerhards II. bedeutete also eine Annäherung zwischen dem Erzbistum und den Welfen; vergl. Usinger, deutsch-dänische Geschichte, 180. Die Aussöhnung kam denn auch bereits im September 1219 durch den Vertrag Gerhards II. mit dem Pfalzgrafen Heinrich zu stande.

5. Annal. Stadens. M.G. SS. XVI, 360. Mira res: Otto Traiectensis episcopus Bernadum patrem tuum in episcopum consecravit Aldensele, et postea pater cum eodem filio Gherardum, alium filium, in Bremensem archiepiscopum consecravit.

6. Sie hatten sich an den Spolien vergriffen, B. F. 1062. Nullus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1. September[1] fand die Neuwahl statt, die Honorius III. alsbald bestätigte[2], am 25. September bereits empfing der Erwählte zu Hagenau die Regalien vom Könige[3], und bald darauf, jedenfalls noch im Jahre 1219[4], erfolgte zu Bremen die Weihe Gerhards II., die Vater und Bruder an ihm vornahmen[5]. Nun aber traten die Gefahren zu Tage, welche die Abtretung Nordalbingiens an Dänemark für das niedersächsische Erzstift gezeitigt hatte. Bremens sämtliche Suffraganbistümer lagen jetzt, wie erwähnt, jenseits der Reichsgrenze, und dänisch war auch der zweite Hauptsitz des Erzbistums, Hamburg. Die Rivalität der Domcapitel von Bremen und Hamburg hatte schon in den Wirren, welche mit der Wahl Waldemars in Bremen ausbrachen, zu einem kurzen Schisma im Jahre 1208 geführt: Philipp von Schwaben hatte Waldemar von Bremen geschützt, während der Erwählte von Hamburg, Burchard, eine Creatur des Dänenkönigs war: hatte er sich doch nicht entblödet, von diesem, der damals noch garnicht Landesherr in Nordalbingien war, die Regalien des Erzbistums zu

---

preterea officialium aliquid sibi dicere juris potest in rebus episcoporum morientium: imo liberum erit cuilibet morienti episcopo disponere de rebus suis mobilibus et dare cui voluerit.

1. Usinger, a. a. O. 180.

2. Nach den Processacten, Lappenberg, Hamburgisches UB. nr. 436, S. 381.

3. Oder an einem der voraufgehenden oder nachfolgenden Tage. Am 25. September urkundet Friedrich in zwei Mandaten (B. F. 1061, 1062) über die Verhältnisse des Erzstiftes, zu Gunsten des Erwählten von Bremen, dessen Anwesenheit am Hofe zu Hagenau deshalb anzunehmen ist; da Gerhard bald darauf die Weihe empfängt, so muss die Regalienverleihung hier erfolgt sein.

4. Da einer der Weihenden, Bernhard von Selonien, noch zu Ende des Jahres 1219 nach Livland geht; vergl. Scheffer-Boichorst, a. a. O. 92, Anm. 239.

5. Annal. Stadens., l. c. Vergl. o. S. 60, Anm. 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

empfangen[1]. Damals war dasselbe deutsch geblieben; jetzt sollte der Angriff auf Grund der besseren Rechtsbasis, die der Metzer Vertrag von 1214[2] gewährte, mit Hilfe des Hamburgischen Capitels erneuert werden. Gegen die Wahl Gerhards ward schon, bevor sie vorgenommen wurde, Appellation eingelegt seitens des Dompropstes von Hamburg; das bessere Recht seines Capitels wollte er urkundlich erweisen[3]. In langwierigen Processen zog sich die Angelegenheit mehrere Jahre hin; auch auf dem Congresse, den Honorius III. und Friedrich II. — letzterer befand sich längst als Kaiser südlich der Alpen — im April 1222 zu Veroli abhielten, wird sie zur Sprache gekommen sein[4]. Die endlosen Verhandlungen gehören in die Geschichte der deutschen und dänischen Politik jener Jahre und können hier übergangen werden[5]. Schliesslich, am 5. Januar 1223,

1. SS. rer. Germ., Arnoldus 280.

2. B. F. 773.

3. Lappenberg, Hamburgisches UB., a. a. O.

4. Von hier aus erteilt Friedrich II. 1222 April 20 Weisungen (B. F. 1387) in der Angelegenheit. Der Kaiser vertritt in seinem Mandat zwar insofern den deutschen Standpunkt, als er Gerhard verbietet, sich mit den Hamburger Domherren einzulassen und an ihrem reichsfeindlichen Treiben teilzunehmen (mandantes nichilominus dilecto principi nostro G. in archiepiscopum Bremensem electo, ut nichil cum predictis Hamburgensibus attemptare presumat quod cedat in prejudicium imperii et sepedicte Bremensis ecclesie iesionem). Andererseits aber zeigt sich hier doch die grosse Gleichgültigkeit, mit der am kaiserlichen Hofe die Angelegenheiten der entfernten dänischen Grenzgebiete behandelt wurden: von den Bischöfen von Lübeck und Ratzeburg spricht Friedrich als von dilectis principibus nostris, obgleich sie seit 1214 aus dem Reichsverbande ausgeschieden und zu dänischen Staatsangehörigen geworden waren. Vergl. Ficker, Reichsfürstenstand § 203.

5. Die Acten des Processes finden sich bei Lappenberg, Hamburgisches UB., nr. 436 ff. Vergl. auch Usinger, a. a. O. Cap. XVIII, die Bistümer Nordalbingiens, 239 ff., Dehio, a. a. O. II, 151 ff.

Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

erhielt Gerhard doch das Pallium[1], aber der letzte Widerstand der Hamburger Domherren gegen den neuen Erzbischof erlosch erst mit dem Momente, wo ihr mächtiger Beschützer, König Waldemar der Sieger, in jähem Wechsel des Glücks von einem seiner deutschen Todfeinde, Graf Heinrich von Schwerin, überfallen und gefangen genommen war[2]; wir werden später auf die Folgen dieses kühnen Handstreiches zurückkommen[3].

---

1. Potth. 6915, 6916.

2. 1223 Mai 7 Gefangennahme König Waldemars; 1223 September 24 Vertrag von Nordhausen, der die Wiedererwerbung von Nordalbingien für das Reich anbahnte (B. F. 3909); 1223 December 24 das Hamburgische Domcapitel unterwirft sich dem Bremischen (Lappenberg, a. a. O. nr. 468—470); 1224 April 1 Honorius III. bestätigt diesen Unterwerfungsvertrag (Potth. 7206).

3. In das Jahr 1219 fällt auch die Wahl des Bischofs Albert von Trient, betreffs deren hier eine falsche Angabe von Eubel, hierarchia catholica 525, Tridentin. Anm. 2, zu berichtigen ist. Bischof Friedrich von Trient starb 1218 November 6 zu Accon im heiligen Lande; der Decan Albert von Ravenstein, welcher ihn begleitet hatte, kehrte nach seinem Tode zurück und wurde sein Nachfolger (Röhricht, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge II, 375). Als electus erscheint er zuletzt 1221 April 10 (B. F. 1312) bei Friedrich II. Bischof wird er zuerst in einer Gerichtsurkunde von 1221 Juni 20 (B. F. W. 10879) genannt, den gleichen Titel führt er als Zeuge bei Heinrich (VII.) in einer zweifellos richtig zu 1222 April von Ficker eingereihten Urkunde (B. F. 3871) und dann wieder bei Friedrich II. 1222 December (B. F. 1423). Die Weihe ist also anzusetzen 1221 zwischen April 10 und Juni 20. Eubel, a. a. O. behauptet, er sei von Honorius III. geweiht. Die Notiz, auf Grund deren er dies thut, findet sich im registrum des Papstes, am Schlusse des annus VIII. (Press. post. 5097), welches von 1223 Juli 24 bis 1224 Juli 23 läuft. Die Angabe bezieht sich auf Alberts Nachfolger Gerhard, welcher auch bereits im Laufe dieses Papstjahres, nachdem Albert um die Jahreswende 1223/24 gestorben war (Winkelmann, Friedrich I, 253), als episcopus erscheint, 1224 Januar 13 (Press. 4671).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Bremer Wahl, die sich wiederum, wie vorher die Wormser, durch mehrere Jahre hinzog, hat uns schon in die Zeit geführt, wo Friedrich Deutschland verlassen hatte, um nach seinem sicilischen Reiche zurückzukehren, wohin es ihn seit langem zog. So ziemlich die letzte Regalienverleihung, die er vornahm, ehe er nach dem Süden aufbrach, war die an Gottfried von Cambrey; sie geschah auf dem Reichstage zu Nürnberg, am 29. October 1219[1]; der Gewählte war wiederum ein Edelherr aus der nächsten Umgebung der Bischofsstadt, von Fontenoy; sein Vater Roger war ein Herr von Condé im Hennegau[2].

Wir sind hiermit angelangt bei einem neuen Privilegium, welches Friedrich seinen deutschen Bischöfen erteilte, ehe er das Reich auf voraussichtlich längere Zeit verliess. Bevor wir jedoch zur Betrachtung desselben übergehen, sind einige allgemeine Bemerkungen über die bisher besprochenen Bischofswahlen am Platze; wir erinnern an die Ausführungen am Eingange dieses Abschnittes. In den ersten Jahren von Friedrichs deutschem Königtum macht sich wiederholt eine starke Beeinflussung der Wähler zu Gunsten eines staufisch gesinnten Candidaten geltend[3]; das scheint im Widerspruch zu stehen zu den Beteuerungen Friedrichs, die Wahlen sollten sich frei vollziehen. Ihm

1. B. F. 1063. Notum igitur fieri volumus tam presentibus quam futuris quod cum de canonica electione dilecti ac fidelis principis nostri Godefridi Cameracensis electi nobis plenius constitisset, facto nobis hominio et prestito fidelitatis juramento ipsum . . . . de regalibus investivimus. S. o. Seite 30 Anm. 1. Später finden wohl nur noch die Regalienverleihungen auf dem Frankfurter Tage 1220 statt, die oben (S. 56) erwähnte an Heinrich von Worms und die an Wilhelm von Havelberg (vergl. später Cap. VI).

2. Gesta epp. Camerac. contin. versio Gallica, M.G. SS. XIV, 251.

3. Bei den Wahlen von Otto I. von Utrecht 1212, Ekhard von Merseburg 1215. Hierher dürfte auch die Wahl Bertholds von Brixen 1217 zu zählen sein.

Generated on 2018-03-24 22:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ist hieraus jedoch ein Vorwurf nicht zu machen, die Wahlbeeinflussung darf vielmehr als eine päpstliche zu Gunsten des Pfaffenkönigs gelten; in diesem Sinne erhalten auch uncanonische Vorgänge den Segen Roms[1].

Von Anfang an wirken neben diesen Rücksichten, die mit dem Abnehmen der welfischen Kaisermacht, gegen welche sie hauptsächlich gerichtet sind, auch ihrerseits zurücktreten, bei den Bischofswahlen starke locale und territoriale Tendenzen mit, bald in dem Sinne, dass man einen benachbarten Grafen oder Herrn zum Bischof wählt[2], bald auch so, dass es einer mächtigen Familie gelingt, mehrere umliegende Bischofsstühle zu gewinnen[3]. Nicht selten hat ein Bistum hintereinander mehrere Bischöfe aus einer Familie[4]. Derartige locale Gesichtspunkte überwiegen durchaus die allgemeinen[5].

Das Verhalten des Königs gegenüber der Curie ist in allen Fällen correct, er weicht nicht ab von den Zuge-

---

1. Der Hofkanzler Conrad von Speier darf dieses Bistum behalten neben dem von Metz, wo seine Wahl 1213 erfolgt.

2. Als den betreffenden Bistümern benachbarten Adelsgeschlechtern angehörig wurden angeführt: Otto I. von Utrecht (Graf von Geldern) 1212, Engelbert von Cöln (Graf von Berg) 1216, Adolf von Osnabrück (Graf von Tecklenburg) 1216, Heinrich von Worms (Graf von Saarbrücken) 1217, Dietrich von Münster (Graf von Isenburg) 1218, Gerhard II. von Bremen (Herr zur Lippe) 1219, Gottfried von Cambrey (Herr von Fontenoy) 1219.

3. Aus dem gräflichen Hause Altena-Berg werden gewählt Engelbert von Cöln (1216) und Dietrich von Münster (1218); aus dem Hause Lippe stammen Otto II. von Utrecht 1215 und Gerhard II. von Bremen (1219).

4. Otto II. von Utrecht (1215) ist der Neffe seines zweiten Vorgängers Dietrich II. (gestorben 1212), Engelbert von Cöln (1216) der Vetter seines Vorgängers Adolf (abgesetzt 1215).

5. Reichsdeutsche Rücksichten sind nur zu vermuten bei der Postulation Bertholds von Aquileja (1218). Der Patriarchat gehörte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ständnissen, die er in Eger gemacht hat. Die Curie ihrerseits hat bereits mehrmals Gelegenheit gehabt, von den erworbenen Rechten Gebrauch zu machen; freilich führen die Appellationen an den päpstlichen Stuhl starke Verzögerungen in den Wahlangelegenheiten herbei.[1] Zum Nachteil Friedrichs II. wird der gesteigerte römische Einfluss nicht gemissbraucht; jedoch ist daran festzuhalten, dass der Papst und der König natürliche Verbündete gegen den Welfen waren, und dass im Grunde die ganze römische Politik bis 1218 ein grosser Rechtsbruch gegen das deutsche Reich und gegen seinen rechtmässigen Kaiser Otto IV. war.

Friedrichs Politik war in der letzten Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland vornehmlich darauf gerichtet gewesen, die Wahl seines Sohnes zum Könige zu erreichen. Er hatte jedoch in dieser Beziehung mit starkem Widerstande namentlich bei den geistlichen Fürsten zu kämpfen. Als im April 1220 der grosse Reichstag zu Frankfurt, der letzte vor dem Aufbruch zur Kaiserkrönung, zusammentrat, war noch nichts in dieser Frage entschieden. In einer plötzlichen Auffwallung jedoch und ohne des Königs Zuthun wurde hier sein neunjähriger Sohn Heinrich zum

---

politisch zu Deutschland, sprachlich aber zu Italien. Daher war es ratsam, einen Candidaten zu wählen, der infolge guter persönlicher Verbindungen mit Deutschland auch den staatsrechtlichen Zusammenhang gewährleisten würde. Berthold empfahl sich als Bruder von drei deutschen Reichsfürsten: Ekbert von Bamberg, Otto von Meran Heinrich von Istrien.

1. Bei der Wahl Heinrichs II. von Worms (1217), Gerhards II. von Bremen (1219). Grosse Beschleunigung des Verfahrens dagegen bei der Erhebung Bertholds von Aquileja (1218), wie vermutet wurde, aus Rücksichten der hohen Politik.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

König gewählt[1]. Namentlich den geistlichen Fürsten fühlte sich Friedrich wegen ihrer endlichen Willfährigkeit verpflichtet, und ihrer That folgte der Lohn denn auch auf dem Fusse. Am 26. April 1220 erteilte der König ihnen ein Privileg, in dem eine Summe von Zugeständnissen enthalten war, welche der fast landesfürstlichen Macht, wie sie die Bischöfe schon in ihren Territorien ausübten, eine feste Grundlage gaben[2]. Uns interessieren nur der erste und letzte Punkt des grossen Freibriefes[3]. An erster Stelle verzichtete Friedrich von neuem feierlich auf das Spolienrecht, mit dem Hinzufügen, dass sich auch sonst kein Laie an dem Nachlasse eines Bischofs vergreifen dürfe: ärgerliche Vorkommnisse dieser Art im vergangenen Jahre, nach dem Tode Gerhards I. von Bremen, mögen der unmittelbare Anlass zu diesem Zusatz gewesen

1. Ueber die Stellung der Bischöfe zur Wahl Heinrichs vergl. Winkelmann, Friedrich I, 39ff.

2. Der von Philippi, zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern 106—115 unternommene Versuch, des Privilegium, auf dem wesentlich die Landeshoheit der Bischöfe beruht (Wilmans, Westfälisches UB. III, nr. 74, Anm. 2), aus diplomatischen Gründen für eine Fälschung zu erklären, ist mit schlagenden Gründen von Weiland, Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet 248ff., und von Winkelmann, Göttingische gelehrte Anzeigen 1885, 795ff. widerlegt worden.

3. B. F. 1114. M. G. Constit. II, nr. 73. Primo promittentes, quod numquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vendicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit; cuius testamentum, si quod inde fecit, volumus esse ratum. Si quis vero contra hanc constitutionem reliquias sibi vendicare presumpserit, proscriptus et exlex habeatur et feodo sive beneficio, si quod habet, permaneat destitutus. — Statuentes, ut heredes nostri et successores in imperio ea rata conservent et exequantur et faciant in subsidium ecclesiarum a laicis universaliter observari.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein[1]. Der ganze Nachlass des verstorbenen Kirchenfürsten sollte, sofern ein Testament nicht vorlag, seinem Amtsnachfolger zufallen. Verstösse gegen diese Bestimmung wurden mit den schwersten Strafen belegt. Nachdem sodann eine grosse Reihe anderer Punkte geregelt war, wurde zum Schlusse gesagt, dass der Inhalt des Privilegs nicht ein persönlicher Verzicht Friedrichs an seine Bischöfe sei, sondern dass dasselbe seine Erben und Nachfolger binden solle; so war also der Verzicht auf das Spolienrecht unwiderruflich geworden.

Was aber wurde mit dem Regalienrecht? Die Urkunde schweigt darüber, und dieses Schweigen muss erklärt werden. Das Privileg enthält zusammenfassend sämtliche Zugeständnisse, früher erteilte und jetzt hinzugefügte, welche Friedrich dem Reichsclerus gemacht hatte. Wäre der Würzburger Verzicht auf das Regalienrecht hier in Frankfurt bestätigt worden, er hätte ebenso sicher in das Privileg Aufnahme gefunden, wie der Verzicht auf die Spolie, und zwar vermutlich wegen seiner Wichtigkeit zusammen mit jenem an erster Stelle.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den Inhalt des Regalienrechts[2]: auf Grund desselben beanspruchte der König die Einkünfte einer Reichskirche ursprünglich vom Zeitpunkt ihrer Erledigung ab bis zur Neubesetzung, später, seit der letzten Zeit Friedrichs I., vom Zeitpunkt ihrer Erledigung ab ein volles Jahr hindurch; der zweite Anspruch war der weitergehende, da die Sedisvacanzen viel kürzere Zeit als ein Jahr zu dauern pflegten. Als Friedrich II. zu Würzburg 1216 auf das Regalienrecht verzichtete, war dieser Verzicht ein vollständiger, unter gleichzeitiger Definition des Rechts in seinem zweiten, erweiterten Sinne[3]. Wenn jetzt in Frankfurt von einem

1. Siehe oben S. 60, Anm. 6. B. F. 1062.
2. Vergl. oben S. 4, Anm. 1.
3. Vergl. den Wortlaut des Verzichts S. 47, Anm. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

solchen Verzicht nicht mehr die Rede ist, so ist hier sicher eine anderweitige Regelung getroffen worden. Den Aufschluss giebt ein Rechtsspruch Friedrichs von 1238 November für Bischof Landolf von Worms[1], in welchem dictante sententia principum als geltendes Reichsrecht festgestellt wird, dass der Kaiser bei Erledigung einer Reichskirche in den Genuss eines Teils der Rechte trete, welche das alte Regalienrecht ausmachten, und zwar bis zu dem Augenblicke, wo er den neuen Bischof investiere. Hält man diese Thatsache zusammen mit dem Schweigen der Frankfurter Urkunde, so darf geschlossen werden, dass es hier gewesen ist, wo es dem Könige gelang, das bereits gänzlich abgeschaffte Recht wenigstens in dem früheren beschränkten Zeitumfange und für gewisse Hoheitsrechte wieder aufleben zu lassen. Das alte Regalienrecht freilich war und blieb aufgehoben wie das Spolienrecht[2].

---

1. B. F. 2403, M. G. constit. II, nr. 212. Friedrich verkündet, quod theloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare nec non et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.

2. Vergl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie 192; Ficker, Ueber das Eigentum des Reichs am Kirchengute, Wiener Sitzungsberichte 72, 385 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 385 ff. — Wenn die Bischöfe 1220 einen Teil der Rechte, welche sie 1216 vom Könige erhalten haben, diesem zurückgaben, so darf es doch nicht verwundern, wenn hierüber in dem Privileg von 1220 nichts vermerkt ist. Dasselbe enthält eben nur die Zugeständnisse des Königs an die Bischöfe; was diese ihrerseits Friedrich bewilligten, mag in gleichzeitig ausgestellten Gegenurkunden Aufnahme gefunden haben. Dies entspräche durchaus der Gepflogenheit des Mittelalters; auch das be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Wahl Heinrichs (VII.) zum Könige bedeutete zunächst nichts weiter, als die Sicherstellung der staufischen Erbfolge im Reiche. Friedrich gedachte dasselbe von Italien aus zu regieren, wie dies für kürzere Zeit schon von fast allen seinen Vorgängern auf dem deutschen Thron geschehen war. Bald nach dem Frankfurter Tage brach er nach dem Süden auf, am 22. November 1220 empfing er zu Rom von Papst Honorius III. die Kaiserkrone, und im December betrat er nach achtjähriger Abwesenheit wieder den Boden des Königreichs Sicilien.

---

rühmte Wormser Concordat von 1122 (M. G. Constit. I, nr. 107, 108) wurde bekanntlich nicht, wie es moderner Praxis entsprechen würde, in zwei gleichlautenden Vertragsurkunden ausgestellt, deren jede die Gesamtheit der beiderseitigen Abmachungen enthielte, sondern in zwei ganz verschiedenen Diplomen, von denen das eine nur die Zugeständnisse des Reichs an die Kirche, das andere umgekehrt nur die der Kirche an den Kaiser aufzählte.

Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Drittes Capitel.

Die deutschen Bischofswahlen 1221—1225. Engelbert von Cöln und seine kirchenpolitische Bedeutung. — Die deutschen Bischofswahlen 1226—1227. Der Tod des Papstes Honorius III. und das Ende der Friedenszeit.

Eine Anzahl deutscher Fürsten hatte Friedrich bis Rom begleitet; nach der Kaiserkrönung kehrten die meisten derselben nach Deutschland zurück, während Friedrich nach Unteritalien weiterzog. Die wirren Verhältnisse, die er im Königreiche Sicilien antraf, mochten ihm bald die Ueberzeugung beibringen, dass er lange Zeit dazu gebrauchen würde, dort geordnete Zustände wiederherzustellen, wie sie in der normannischen Königszeit bestanden hatten. So musste es ihm denn doch ratsam erscheinen, für Deutschland eine Art von Centralregierung zu schaffen, die im Lande sich befand und dasselbe unter seiner kaiserlichen Oberaufsicht regierte. Denn auf die Dauer war es kaum möglich, die Geschäfte eines so ausgedehnten und so entfernten Gebietes, wie es das deutsche Reich darstellte, von Süd-Italien oder gar von Sicilien aus zu führen. Ausserdem bedurfte er, wie sich einmal die deutschen Verhältnisse entwickelt hatten, zur Regierung dieses Landes der Zustimmung der deutschen Reichsfürsten. Wie aber sollte sich das jetzt ermöglichen lassen? der eine oder der andere Fürst mochte wohl manchmal bei seinem kaiserlichen Herrn im Süden vorübergehend weilen: auf die Dauer konnte er dort nicht auf die Mitwirkung des Fürstenparlaments rechnen[1].

1. Vergl. über die Einrichtung der Regentschaft Winkelmann, Friedrich I, 346.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Umstand, dass sein Sohn als erwählter deutscher König nördlich der Alpen zurückgeblieben war, schuf die Möglichkeit, einen verfassungsmässigen Mittelpunkt für eine deutsche Regierung zu gewinnen. Aber Heinrich war ein unmündiger Knabe, er konnte die Zügel der Regierung noch nicht selbst führen; es musste ihm ein Regent zur Seite gestellt werden, der in seinem Namen die Geschäfte besorgte. Zu diesem verantwortungsvollen Posten wurde Erzbischof Engelbert von Cöln ausersehen, ein jüngerer Mann noch[1], energisch und von grossen Herrschergaben; sein Erzbistum gehörte zu den reichsten Fürstentümern.

Im December 1220 nahm Friedrich, indem er die Grenze des regnum überschritt, diese bedeutsame verfassungsrechtliche Regelung vor[2]. Zu den wichtigsten Competenzen, die dem deutschen Reichsregiment übertragen wurden, gehörte die Verleihung der Regalien an die erwählten Bischöfe; man wollte es ihnen ersparen, zu diesem Zwecke die lange und kostspielige Reise zum fernen Kaiser zu machen[3]. Natürlich blieb dem Kaiser

1. Sein Geburtsjahr ist wahrscheinlich 1185 (Ficker, Engelbert 25, Anm. 1), er zählte demnach erst 35 Jahre.

2. Caesarii Heisterb. vita Engelberti, Böhmer fontes II, 299.

3. Conrad von Hildesheim bittet 1221 König Heinrich (VII.) um Verleihung der Regalien, cum idem dominus rex per voluntatem domini nostri serenissimi imperatoris et principum consensum eadem (nämlich regalia) conferendi plenariam habeat potestatem (B. F. 3858). Die Beschwerden und Kosten der Reise werden in der Urkunde über die Belehnung Guidos von Cambrey durch König Conrad IV., unter dem ein gleiches Verhältnis zum Kaiser besteht wie früher unter Heinrich (VII.), als Grund angegeben, weshalb die Bischöfe die Regalien vom Könige und nicht vom Kaiser erhalten sollen (B. F. 4390); die Belehnung geschieht auctoritate domini et patris nostri imperatoris serenissimi qui ad parcendum laboribus et expensis ecclesiasticorum principum recommisit nobis super hoc specialiter vices suas.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Bestätigungs- oder Einspruchsrecht betreffs der Massregeln der deutschen Regierung vorbehalten[1]. Engelbert hatte, abgesehen davon, dass ihm ein engerer, nur aus wenigen Personen bestehender Beirat zur Seite gestellt wurde[2], die Geschäfte genau so zu führen, wie es bisher Friedrich selbst in Deutschland gethan hatte, in Uebereinstimmung mit seinen reichsfürstlichen Collegen.

So war also jetzt der Reichsfürstenstand selbst in erster Linie berufen, über den Rechten des deutschen Reiches zu wachen. Von keiner Seite war in der letzten Zeit so häufig und so folgenschwer in dieselben eingegriffen worden, wie von den Päpsten. Es musste sich, wenn Uebergriffe von dieser Seite sich wiederholen sollten, zeigen, welche Partei die Fürsten, und namentlich die geistlichen Fürsten, ergreifen würden, ob sie für Kaiser und Reich eintreten oder ob sie sich den Forderungen Roms willfährig zeigen würden. In früherer Zeit hatte häufig die Furcht vor einem übermächtigen Kaiser die deutschen Fürsten in das Lager des Papstes geführt; derartige Gefahren drohten ihnen jetzt nicht mehr, wenn sie bei Conflicten zwischen den beiden höchsten Gewalten etwa für die weltliche eintraten. Viel bedenklicher war

1. Z. B. schreibt Heinrich (VII.) 1221 September an seinen Vater (B. F. 3859), er habe dem Erwählten Conrad die Regalien von Hildesheim verliehen, und fährt dann fort: ea propter amantissimam paternitatem vestram diligentissime cupimus a nobis exoratam esse, ut divine retributionis intuitu, nostre quoque interventionis respectu, quod circa prememoratum nostrum devotum electum consulte fecimus et juste, magnifice confirmare et ipsum cum ecclesia sua in vestre majestatis protectionem recipere dignemini. — Anlässlich des Schismas in Regensburg verwirft Friedrich II. 1227 Juli eine Entscheidung Heinrichs (VII.), cum idem Romanus rex filius noster dolose in hoc circumventus fuisse noscatur et appellatio ad audientiam nostre majestatis precesserit qua pendente nichil de jure poterat innovari (B. F. 1700).

2. Vergl. darüber Winkelmann, Friedrich I., 348.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

namentlich für die Bischöfe die Gefahr der päpstlichen Uebermacht in den beiden letzten Jahrzehnten gewesen. Die deutschen Fürsten waren also ganz auf eigene Füsse gestellt; erst bei einem Zusammenstosse zwischen Kaiser und Papst musste es sich zeigen, wem es gelänge, dieselben um sich zu scharen. Von der Solidarität, mit welcher der Fürstenstand auftrat, hing es fortan ab, ob er im stande war, die Regierung des Reiches unter dem vom Kaiser bestellten Oberhaupt Engelbert gedeihlich zu führen.

Was die Bischofswahlen betrifft, so war freilich bei Wahlunregelmässigkeiten durch die Neuordnung der Dinge ein grosser Uebelstand geschaffen: es konnte sich leicht eine weitere Verlangsamung der Geschäftsabwicklung ergeben, und wir haben bereits genugsam gesehen, wie nachteilig es für die erledigten Bistümer war, wenn sich die Verhandlungen über die Neubesetzung bis ins endlose hinzogen. Bisher waren die Verzögerungen meist dadurch entstanden, dass bei canonischen Schwierigkeiten an der fernen Papst appelliert wurde: jetzt konnte ganz ähnlich auch gegen die Entscheidungen des Reichsregiments das Urteil des noch ferner weilenden Kaisers angerufen werden. — Wir fahren nach diesen einleitenden Bemerkungen fort, die deutschen Bischofswahlen von Fall zu Fall zu verfolgen.

Bischof Siegfried von Hildesheim fühlte sich schon nach wenigen Jahren seinem Amte nicht mehr gewachsen und suchte 1220 in Rom um die Erlaubnis nach, dasselbe niederlegen zu dürfen. Mancherlei Gründe mögen es gewesen sein, die ihn zu diesem Entschlusse brachten. Einmal war er von hohem Alter gebeugt — hiermit begründete er sein Gesuch beim Papste[1] —, sodann hatte er es nicht verstanden, richtig mit den weltlichen Gütern

1. Press. 3032.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Bistums zu wirtschaften[1]; auch eines Missbrauchs seiner geistlichen Amtsgewalt hatte er sich schuldig gemacht, was ihm noch in den letzten Tagen seines Regiments eine päpstliche Rüge eintrug[2]. Der unter solchen Umständen sehr verständlichen Bitte entsprach Honorius und ernannte am 26. Januar 1221 eine Commission, in deren Hände Siegfried sein Amt niederlegen sollte; das erste Mitglied derselben war der päpstliche Poenitentiar und Caplan Magister Conrad[3]. Im Juni dankte Siegfried ab[4], und die bald darauf stattfindende Neuwahl[5] fiel auf Conrad selbst; er mochte wohl seine Anwesenheit in Hildesheim dazu benutzt haben, sich den Domherren zu empfehlen. Und die Wahl war in der That eine nach jeder Richtung hin gute. Conrad war von grosser Gelehrsamkeit, ein Schüler der Pariser Universität; auch als Prediger hatte er sich mehrfach hervorgethan, so 1215 zu Aachen vor Friedrich II., der durch seine Worte bewegt

---

1. Vergl. den Rechenschaftsbericht, welchen Siegfried ablegte bei seiner Abdankung (Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim I, nr. 763); derselbe giebt ein Bild von der schlechten Verwaltung des schwachen Bischofs. Am 26. Juni 1222 ordnete Honorius III. denn auch eine Herabsetzung des Ruhegehaltes an, welches Siegfried bezog, damit so Mittel gewonnen würden, die Folgen seiner Administration zu beseitigen (Press. 4056); der neue Bischof Conrad hatte Gelegenheit, vieles wieder gutzumachen, was sein Vorgänger gesündigt hatte. Der Schreiber des Chron. Hildesheimense rühmt Conrad nach (M. G. SS. VII, 860): in temporalibus ita prudenter agebat, quod nociva removit, alienata recollegit, utilia construxit.

2. Press. 3321 von 1221 April 29.

3. Press. 3032, cf. Potth. 6529a — 26069 (Anhang).

4. Vor dem 23. Juni (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1869, 2). Winkelmann, Friedrich I, 370 setzt die Cession Siegfrieds fälschlich in das Jahr 1220.

5. Zwischen Juni 28 und Juli 3 (Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim 131).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

damals das Kreuz genommen hatte[1], so auch gegen die Albingenser[2]; auch jetzt wieder weilte er mit dem besonderen Auftrage in Deutschland, für den Kreuzzug zu werben[3], der dem Papste mehr als alles am Herzen lag. Dass weder die Kirche noch das Reich etwas gegen den tüchtigen Mann einzuwenden haben würde, war sicher; aber von einer anderen Seite wurde Einspruch erhoben, von den Stiftsministerialen, welche entschlossen waren, die Wahl, welche das Capitel ohne ihre Mitwirkung vorgenommen hatte, nicht perfect werden zu lassen. Die Fürsten hatten somit hier zum ersten Male Gelegenheit zu zeigen, ob und wie sie im stande waren, gemeinsam eine Wahlangelegenheit zu führen. Freilich wurde es ihnen in diesem Falle nicht schwer, zusammen zu gehen: es musste ihnen allen die grundsätzliche Bedeutung des Falles klar sein; hatte doch jeder deutsche Reichsfürst das gleiche Interesse, seine Ministerialen sich nicht über den Kopf wachsen zu lassen, und wenn jetzt dem Erwählten von Hildesheim derartige Gefahren drohten, so erforderte es schon der Selbsterhaltungstrieb seiner fürstlichen Collegen, ihm beizuspringen. Der Verlauf der Dinge im einzelnen war folgender:

Nach seiner Wahl begab sich Conrad, um sich die Regalien zu holen, an das königliche Hoflager, welches sich zur Zeit beim Abte von Weissenburg befand; ihn begleiteten Boten seiner Wähler, des Propstes, des Decans und des Capitels mit Briefen des Inhalts, dass die Wahl eine canonische und einhellige gewesen sei. Dem aber widersprachen zwei Hildesheimer Ministerialen, die ebenfalls am Hofe eingetroffen waren; sie behaupteten, dass die Wahl nicht ordnungsmässig verlaufen sei; denn nach Recht und alter Gewohnheit stehe ihnen, den Dienstmannen

---

1. Ann. Marbac. M. G. SS. XVII, 173.
2. Chron. Hild., l. c. 860.
3. Potth. 6194, 6244.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Kirche, neben den Domherren ebenfalls Wahlberechtigung zu, und man habe sie bei dieser Wahl ausgeschlossen. Es befanden sich zahlreiche geistliche Fürsten am Hofe, der Erzbischof von Trier, der Hofkanzler sowie die Bischöfe von Regensburg und Basel, und von den Reichsäbten ausser dem Weissenburger auch der von Murbach. Sie und alle sonst Anwesenden waren empört über die Anmassung der Ministerialen: unpassend und unerhört und gegen alles Recht erschien ihnen deren Forderung. In einem gemeinsamen Rechtsgutachten traten sie energisch für die Gültigkeit der Wahl ein[1], in gleichem Sinne schrieben sie an die Hildesheimer Ministerialen; zu einem Hoftage auf den 1. September luden sie dieselben nach Frankfurt ein, daselbst sollte die Angelegenheit weiter verhandelt werden[2]. Ein besonderes Schreiben gleichen Inhalts sandte noch der Hofkanzler nach Hildesheim[3]. Zu Frankfurt sollten dem Erwählten — er hatte unterdessen auch die Bestätiguug seines Metropoliten Siegfried von Mainz erhalten[4] — die Regalien verliehen werden. Dies zu hintertreiben, waren die dort erschienenen Ministerialen mit einer noch dreisteren Behauptung aufgetreten, nachdem sie mit

---

1. B. F. W. 10880a; quod quia nobis inconveniens et inauditum et contra imperii et communem omnium ecclesiarum justitiam videbatur etc. Die gleiche Wendung auch in B. F. W. 10880b (Die Fürsten an die Ministerialen), Doebner, Hildesheimer UB. I, nr. 87 (Conrad von Metz und Speier an die Hildesheimer), B. F. 3860 (König Heinrich an Herzog Heinrich von Sachsen).

2. B. F. W. 10880b.

3. Doebner, Hildesh. UB. I, nr. 87.

4. Dass Conrad die confirmatio vor der Investitur erhalten hatte, geht aus B. F. 3859 (König Heinrich an Kaiser Friedrich II.) hervor; die Bestätigung teilte Siegfried sowohl dem Könige als den Hildesheimern (Will, Mainzer Regesten II, Sigfrid II. nr. 403, Glückwunschschreiben des Erzbischofs an die Hildesheimer wegen der vollzogenen Wahl) mit.

Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ihren früheren Ausführungen keinen Erfolg gehabt hatten: sie bestritten dem Könige einfach das Recht der Investitur mit den Regalien[1]. Allgemein war wieder die Entrüstung über diese Frechheit; wenn diese Einrede durchdrang, so waren ja die deutsche Regierung, die eben erst eingerichtet war, und alle ihre Massnahmen in Frage gestellt[2]. So wurden die Ministerialen wieder abgewiesen, und Conrad, für den auch sein Metropolit Siegfried, der Bischof von Würzburg, ein Mitglied des engeren Kronrates, und der kaiserliche Vicar in den sächsischen Gebieten, der Welfe Heinrich, ihr gewichtiges Wort verwandt hatten[3], erhielt

1. Winkelmann, Friedrich I, 370 nimmt an, dass diese Einrede der Ministerialen schon in Weissenburg vorgebracht sei. Wäre das geschehen, so hätten sicher schon damals die Fürsten in ihrem Rechtsgutachten dieselbe zurückgewiesen. Es ist zeitlich streng zu scheiden zwischen den beiden verschiedenen Anfechtungsgründen der Ministerialen (quod cum n u p e r missis nuntiis ad illustrem dominum nostrum H. regem contra venerabilem dominum C. episcopum Hildesheimensem, ipsum impedire nitemini, si possetis, ne regalia reciperet ab eodem, n u n c ad aliam viam sibi resistendi divertitis, asserentes ipsum dominum regem non habere potestatem cuiquam regalia porrigendi); die zweite Einrede findet sich aber zuerst erwähnt in dem Briefe Engelberts (B. F. W. 10882), von welchem Winkelmann a. a. O. 372, Anm. 5 selbst zugiebt, dass er erst nach der Investitur geschrieben sei. Somit wird der erste Versuch, dieselbe zu hintertreiben, in Weissenburg, der zweite mit dem neuen Grunde in Frankfurt unternommen sein.

2. Nam si essent incerti (nämlich principes), quod dominus rex haberet huiusmodi potestatem, quicumque regalia sua ab ipso reciperet, consequenter esset etiam incertus, utrum hoc dominus imperator ratum haberet, cum posset quod eo auctore non esset factum in irritum revocare, sicque esset talis princeps in suae dignitatis periculo constitutus (B. F. W. 10882).

3. Ihre Namen werden in B. F. 3859 denen der Fürsten hinzugefügt, welche bereits in Weissenburg (B. F. W. 10880a und b) für die Gültigkeit der Wahl eingetreten waren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Regalien. Seinem kaiserlichen Vater teilte König Heinrich oder die Fürsten in seinem Namen dies mit, mit der Bitte den Rechtsact zu bestätigen[1], und dem Herzog Heinrich von Sachsen wurde der Auftrag, die Ministerialen vorzuladen und ihnen den Standpunkt der Reichsregierung klar zu machen[2]. In deutlichen Ausdrücken that das gleiche schriftlich der Reichsverweser selbst; keinen Fürsten, so schrieb er den Hildesheimern, würden sie im ganzen Reiche finden, der ihre Sache vertreten würde, an der auch nicht ein Schein von Recht sei[3]. Wohl im Zusammenhang mit diesen Dingen und den drohenden Unruhen beschworen die sächsischen Fürsten zu Frankfurt einen Landfrieden; fügten sich also jetzt die Ministerialen dem ergangenen Rechtsspruche nicht, so waren sie Landsfriedensbrecher[4]. Kurz nach dem Hoftage, am 19. September, wurde Conrad durch Erzbischof Siegfried zu Erfurt zum Bischof geweiht[5].

In denselben Tagen, an denen zu Frankfurt über die Hildesheimer Wahl verhandelt wurde, befasste sich auch Honorius mit ihr. Seine Entscheidung fiel natürlich im gleichen Sinne aus, wie die der deutschen Regierung; denn die Wahl war canonisch gewesen, und gegen die Person des Gewählten, seines Caplans, hatte der Papst natürlich nichts einzuwenden. Am 3. September schrieb er an das Hildesheimer Capitel, dass er ihre Wahl und die Bestäti-

---

1. B. F. 3859.

2. B. F. 3860.

3. B. F. W. 10882 — — sed et causa vestra usque adeo infirma sit et debilis et absurda, ut in toto imperio nec principem unum fautorem et defensorem vestri reperiatis erroris. — si causa vestra juris aliquid vel favoris haberet, seu etiam videretur habere, so hätte man dieselbe nicht rundweg abgewiesen.

4. Vergl. über diesen Landfrieden die überzeugenden, gegen Weiland gerichteten Erörterungen Winkelmanns, a. a. O. 371, Anm. 1.

5. Chron. S. Petri, Mon. Erphesfurt. 225.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gung durch Siegfried billige[1]; dasselbe teilte er auch dem Erzbischof mit[2]. Einige Tage später machte er in einem dritten Schreiben den Ministerialen die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens klar[3]; den Schutz des Erwählten endlich übertrug er, ebenso wie es das Reichsregiment gethan hatte, dem Herzog Heinrich[4]. Auch vom Kaiser — in dem Schreiben an ihn war besonders darauf hingewiesen, dass ihm ja Conrad persönlich als ein reichstreuer Mann bekannt sei[5] — traf eine Bestätigung der Regalienverleihung ein[6]. Trotzdem ihren rechtswidrigen Ansprüchen nunmehr von allen Seiten die schroffste Ablehnung zu teil geworden war, unterwarfen sich die halsstarrigen Ministerialen nicht; so musste Herzog Heinrich für seinen Schutzbefohlenen zu Felde ziehen. Zusammen mit seinem Neffen Otto von Lüneburg, mit den Bischöfen von Halberstadt und Minden und dem Abte von Corvey berannte er die Feste[7], in welche sich die von der Kirche gebannten Friedensbrecher[8] zurückgezogen hatten; der Reichsverweser

1. Press. 3529.

2. Potth. 6705.

3. Potth. 6706.

4. Press. 3534.

5. Heinrich habe Conrad investiert attendentes nichilominus ipsius electi devotionem erga vestram magnificentiam et magnam de vestro erga se favore fiduciam (B. F. 3859).

6. Engelbert sagt von Conrad (B. F. W. 10894), dass derselbe ihm tam ex parte domini papae, quam imperatoris cum omnibus bonis et pertinentiis suis specialiter est commissus.

7. Winkelmann, a. a. O. 373, Anm. 3, macht wahrscheinlich, dass es sich um die Burg Werder bei Hildesheim handele.

8. Das Verzeichnis der in der Hildesheimer Sache Excommunicierten bei Scheid, Origines Guelficae III, nr. 192; die beiden Abgesandten, welche in Weissenburg die Sache der Ministerialen vertraten, der Hildesheimer Marschall Conrad und Ekbert, finden sich übrigens nicht unter den Gebannten, ja der Marschall übernimmt sogar Bürgschaft für das Wohlverhalten des Balduin von Wineden;

Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sprach den streitbaren Fürsten seinen Dank dafür aus, dass sie so energisch für die Durchführung der vom Reichsregiment getroffenen Entscheidung eingetreten waren[1]; Bischof Conrad aber schrieb es in erster Linie der gefürchteten Energie Engelberts zu, wenn er trotz des Widerstandes der Ministerialen seinen Bischofsstuhl besteigen konnte[1].

Die erste Probe auf ihre Leistungsfähigkeit hatte die Reichsregierung also bestanden, wir dürfen sagen, glänzend bestanden. Der in kraftvollen Worten verfassten Rechtsentscheidung folgte, als sich Widerstand erhob, eine schneidige Durchfürung derselben mit der Waffe. Wenngleich, wie dargethan, das einmütige Zusammengehen der Fürsten seine guten Gründe hatte, so war doch der Beweis erbracht, dass die Fürstenoligarchie unter der thatkräftigen Oberleitung Engelberts wohl im stande war, die Reichsgeschäfte zu erledigen. Trotz der erheblichen Schwierigkeiten wurde die Wahlangelegenheit mit grosser Schnelligkeit geführt, und Honorius wie Friedrich waren mit allen Massnahmen der Fürsten voll einverstanden. —

Im Jahre 1222 kam es in Chur zu einer Doppelwahl nach dem am Weihnachtsabend 1221[3] erfolgten Tode des Bischofs Arnold II. Ein Teil der Domherren wählte den Churer Canonicus Heinrich, ein anderer Teil Albert von Güttingen, den Propst von St. Stephan in Constanz. Der Bruder des letzteren, Abt Rudolf von St. Gallen, unter-

---

dieser letztere ist ein Ministeriale des Herzogs Heinrich von Sachsen (vergl. sein Vorkommen als Zeuge in Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim I, nr. 748); die Bewegung der Ministerialen drohte offenbar über die Grenzen des Bistums hinauszugreifen.

1. B. F. W. 10894.
2. B. F. W. 10895.
3. v. Iuvalt, Necrologium Curiense 126.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stützte ihn reichlich mit Geldmitteln[1]. Ehe jedoch der in Rom anhängig gemachte Process entschieden war, starben die hadernden Candidaten beide im Jahre 1222; und nun fiel die Wahl auf den Abt Rudolf selbst, welcher, um das für den so rasch gestorbenen Bruder ausgegebene Geld nicht weggeworfen zu haben, seine eigene Wahl in Chur mit noch viel grösseren Summen erkauft hatte. Er erlangte sogar gegen Zahlung von 300 Mark, dass ihm Honorius III. auf drei Jahre die Erlaubnis erteilte, neben dem Bistum die Verwaltung der Abtei zu behalten[2], und ferner, durch Vermittlung des Kaisers, dass die Einkünfte, welche sein verstorbener Bruder aus seiner Constanzer Propstei bezogen hatte, für 6 Jahre verwandt würden zur Tilgung der Schulden, die anlässlich der Doppelwahl für die Candidatur Alberts gemacht waren[3]: man sieht, die beiden Brüder hatten tief in den Geldbeutel hineingegriffen[4]. Als 1226 die dreijährige Frist, welche Rudolf für die Beibehaltung der Abtei St. Gallen gewährt war, sich ihrem Ende näherte, begab er sich nach Italien; zuerst ging er zum Kaiser[5], dessen Hülfe er gegen seine widerspenstigen Ministerialen anrief; dann reiste er an die Curie, wo er hoffte, mit Unterstützung des Cardinalbischofs von Porto, Conrads

1. Vergl. für die beiden Wahlen in Chur Conradi de Fabaria casus S. Galli, M. G. SS. II, 173.

2. Press. 4812, 1224 Februar 24; siehe Urkunden-Anhang nr. 4. — Dass Rudolf 300 Mark zahlte, berichtet Conradus de Fabaria a. a. O. Dass die Vergünstigung auf 3 Jahre erteilt war, geht aus Press. 5956 hervor.

3. Press. 4356, 1223 Mai 13; siehe Urkundenanhang nr. 3.

4. Conradus de Fabaria a. a. O. klagt denn auch darüber, dass Rudolf um der Wahl seines Bruders in Chur willen das Kloster St. Gallen in schwere Schulden gestürzt habe.

5. Rudolf von Chur ist aus den Zeugenreihen bei Friedrich II. nachweisbar von 1226 März (B. F. 1595) bis Juli (B. F. 1660), vergl. auch Winkelmann, Friedrich I, 283, 298 Anm. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Urach, sich die reichen Einkünfte der Abtei noch weiter sichern zu können[1]. Honorius hatte jedoch schon im 25. Mai 1226 Weisung an die Mönche erteilt, nach Ablauf der drei Jahre — sie hatten angefangen am 24. Februar 1224 — eine Neuwahl vorzunehmen[2]. Dieser Befehl wurde übrigens bald genug überflüssig; denn während seines Aufenthalts in Rom starb Rudolf[3]; er liegt in der Lateranskirche begraben.

Die Churer Wahlen von 1222 und 1223 bieten mancherlei beachtenswerte Momente. Zunächst tritt wieder ein starker Zug der Familienpolitik hervor; zwei Brüder folgen auf einander, einer in der Nähe von Constanz ansässigen Familie entstammend. Wie in der gleichzeitigen Hildesheimer Angelegenheit, so folgt auch hier der Kaiser der Entwicklung mit Aufmerksamkeit und bemüht sich, in Uebereinstimmung mit dem Papste zur Lösung der Schwierigkeiten beizutragen[4]. Wenn man betont hat[5], dass es ein Lieblingsgedanke Friedrichs war, dass Kaisertum und Papsttum in friedlichem Zusammenwirken die Welt regieren sollten, so hat er es in diesen Jahren nicht daran fehlen lassen, seine Politik gegenüber den deutschen Bischofswahlen auch diesem seinen Ideal entsprechend einzurichten. Rudolf von Chur ist auch ein Mann, der bemüht ist, sich

---

1. Dies kann nur der Sinn der Worte des Conradus de Fabaria a. a. O. sein.

2. Press. 5956. Die Urkunde ist mit falscher Datierung (Juni 24) gedruckt M. G. epp. saec. XIII, I nr. 303.

3. Nach Guler, Raetia 139 am 17. September, nach Aegid. Tschudi, Gallia comata 320 am 18. September. Als verstorben wird er erwähnt von Honorius III. 1226 October 30 (Press. 6036). Wahrscheinlich ist er wohl einer Seuche, wie sie in jedem Sommer in Rom herrschen, erlegen, da er gleichzeitig cum omnibus fere, qui in suo fuerant comitatu, starb.

4. Press. 4356 siehe, Urkundenanhang nr. 3.

5. Hampe, Kaiser Friedrich II., Hist. Zeitschr. 83, 12.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach beiden Seiten gut zu stellen: ehe er den Papst aufsucht, macht er auch dem Kaiser seine Aufwartung. Er hat, ebenso wie Conrad von Hildesheim, über die Eigenwilligkeit seiner Ministerialen zu klagen: dass diese mit der von Kaiser und Papst gleichmässig verfolgten Friedens-Politik nicht zufrieden waren, ist freilich begreiflich; denn eine Kriegerkaste wie sie waren, fanden sie ihre Rechnung am besten, wenn gekämpft wurde. Im Frieden dagegen erstarkten die fürstlichen Gewalten, denen sie unterstanden, allzu sehr. Die Paderborner Doppelwahl von 1223, der wir uns jetzt zuwenden, wird unsere Betrachtungen gerade in diesem Punkte ergänzen und bestätigen.

Der Bischof von Paderborn, Bernhard III., war am 28. März 1223 gestorben. Das Capitel spaltete sich darauf in zwei Teile[1]; die Angehörigen eines Paderborner Ministerialen-Geschlechts, die Herren von Brakel, waren es, welche die Schuld an der Zwietracht trugen. Sie wünschten die Wahl ihres Bruders Heinrich von Brakel, welcher Propst des in Paderborn belegenen Klosters Busdorf war. Da sie jedoch auf gesetzlichem Wege für denselben eine Mehrheit nicht erzielen konnten, so gingen sie, gewalt-

1. Für die Paderborner Doppelwahl von 1223 vergl. Hoogeweg, die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1223, Zeitschr. für Gesch. und Altertumsk. Westfalens 46², S. 92—108; ferner Hoogeweg in der Einleitung zu den Schriften des Oliverus (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 202), S. XXXV ff. (im folgenden wird erstere Arbeit citiert als Hoogeweg, a. a. O., letztere als Hoogeweg, Oliver). Wenn wir trotz dieser ausführlichen Darstellungen es unternehmen, die Paderborner Doppelwahl noch einmal in ihren wesentlichen Zügen zu erzählen, so geschieht dies einmal, weil sie besonders typisch ist und infolge des reichen, zur Verfügung stehenden Materials in ihren Einzelheiten klar vor uns liegt; deshalb musste sie auch in unserem Zusammenhange eingehend berücksichtigt werden. Sodann aber weicht unsere Darstellung in manchen, wenn auch nicht entscheidenden Punkten von der Hoogewegs ab.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

thätig wie sie waren[1], widerrechtlich vor. Sechs Domherren waren für den Streich, den sie vorhatten, gewonnen. An einem festgesetzten Termin schritt das Capitel in der Domkirche zur Wahl; man schlug den Wahlmodus des scrutinium ein[2]. Die drei gewählten Scrutatoren sammelten die Stimmen der Wähler ein und verkündeten als Resultat, dass der Domherr Oliverus gewählt sei. Nun aber erhoben die sechs für die Candidatur Heinrichs von Busdorf gewonnenen Canoniker Einspruch und wurden in demselben unterstützt durch die Herren von Brakel, welche in die Kirche einbrachen zusammen mit den Mönchen von Busdorf und dem Abte des ebenfalls am Wahlorte gelegenen Klosters Abdinghof[3]. Für sich und die Ministerialen überhaupt, sowie für die mit ihnen gekommenen Stadtcleriker beanspruchten die Gebrüder von Brakel das — wie sie sagten — ihnen nach alter Rechtsgewohnheit zustehende Wahlrecht und vereinigten dann ihre Stimmen mit denen der sechs Domherren auf den Propst Heinrich von Busdorf, welcher ebenfalls ein Mitglied des Domcapitels war. Ueber die Person Heinrichs von Brakel ist nichts weiter zu sagen; er scheint durchaus eine Creatur seiner Brüder gewesen zu sein, die durch ihn das Bistum zu beherrschen hofften. Anders Oliver; er ist einer der bedeutendsten Männer der Zeit[4], ähnlich geartet wie Conrad von Hildesheim. Er war ein berühmter Kreuzprediger wie jener;

1. Ueber die Familie von Brakel vergl. Giefers, Gesch. d. Stadt Brakel, Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumsk. 28, 214 ff., und derselbe, Gesch. der Herren von Brakel, a. a. O. 37², 91 ff.; in der letztgenannten Arbeit wird mit Recht der in der Familie erbliche Zug zur Gewaltthätigkeit betont.

2. Hergang der Wahl wird erzählt in Press. 4454, gedruckt Wilmans, Westfälisches UB. IV. nr. 114; vergl. die Verbesserungen von Finke, Westf. UB. V, nr. 308.

3. Potth. 7066, gedr. Finke, West. UB. V, nr. 309.

4. Die Vorgeschichte Olivers erzählt Hoogeweg, Oliver S. IX ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beide hatten gegen die ketzerischen Albingenser gewirkt[1], Oliver ausserdem mit durchschlagendem Erfolge in Friesland Kämpfer erworben zur Befreiung des heiligen Landes[2]. Als Vertreter des Erzbistums Cöln hatte er dann an der IV. Lateransynode teilgenommen. Hervorragend war auch sein Anteil an dem nach anfänglichen Erfolgen völlig verunglückten Kreuzzug nach Aegypten gewesen, während dessen seine schönen Werke über das heilige Land und über die Kämpfe um Damiette entstanden. Seit 1222 weilte er wieder, unermüdlich das Kreuz predigend, in Deutschland. Oliver war also ganz der Mann, wie ihn die Friedenspolitik jener Zeit erforderte: über seine Fähigkeiten zum Bischofsamte konnten bei niemandem Zweifel herrschen; wer wie er die Kreuzzugsidee förderte, schien der Zustimmung des Honorius sicher, dem nichts mehr am Herzen lag, als das heilige Land[3]. Dem Reichsverweser andererseits konnte die Wahl seines Domherrn[4] und Kanzlers[5] auch nur angenehm sein. So schien Oliver's Bestätigung in jeder Richtung sicher, waren doch Papst und Reichsverweser seine Freunde; da trat unerwartet für den Gegencandidaten Heinrich der Erzbischof Siegfried von Mainz ein. Oliver hatte nach der Doppelwahl sofort an Honorius appelliert[6], und seine Appellation bald noch

1. Ueber Conrads Wirksamkeit s. o. S. 76, Anm. 2, über Oliver s. Hoogeweg, Oliver S. XX.

2. Hoogeweg, Oliver S. XXIV.

3. In keiner Angelegenheit hat Honorius III. annähernd so häufig geurkundet, wie in der Frage der Befreiung der terra sancta. Vergl. das Register bei Pressutti, Bd. II, S. 738, 739.

4. Als Domherr von Cöln ist Oliver oft bezeugt; er bekleidete das Amt des scolasticus; so nennt er sich auch in seinen Briefen (Hoogeweg, Oliver, Briefe nr. 1, 3, 4, 9).

5. Diesen Titel führt Oliver in einem Briefe an den Abt von Prémontré, 1224 März (Hoogeweg, Oliver, Briefe nr. 7).

6. Press. 4969, gedruckt Wilmans, Westf. UB. IV, nr. 127, vergl. Finke, a. a. O. V, nr. 319.

Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

einmal wiederholt[1]; Heinrich dagegen und seine Wähler wandten sich an den Metropoliten des Bistums in Mainz, und dieser bestätigte dessen Wahl. Mochte auch Heinrich Gründe vorgebracht haben, welche gegen die Gültigkeit der Wahl Olivers sprachen[2], auf jeden Fall handelte der Mainzer uncorrect, einmal indem er überhaupt eine Entscheidung traf, obwohl ihm bekannt sein musste, dass schon eine Appellation an den Papst abgegangen sei, und sodann, indem er sein Urteil sprach, ohne die Partei Olivers auch nur gehört zu haben. Aber noch mehr: Heinrich von Brakel erreichte auch, dass ihm vom Reichsregiment die Regalien verliehen wurden[3], was nur geschehen sein kann in Abwesenheit Engelberts und wahrscheinlich unter dem Einflusse Siegfrieds[4].

Währenddessen ernannte Honorius zwei Commissionen in der Angelegenheit: die eine, welcher der Papst den Thatbestand in einem durchaus Oliver günstigen Sinne mitteilte, bestand aus dem Bischof Conrad von Hildesheim, dem ehemaligen Bischof von Halberstadt, Conrad von Sichem, und dem Abte Heinrich von Heisterbach[5].

---

1. Press. 4454.

2. Vergl. besonders die Dorsualnotizen auf dem Original von Press. 4454, gedr. Wilmans, Westf. UB. IV, nr. 114.

3. Geht aus den angeführten Dorsualnotizen hervor.

4. Siegfried ist in der kritischen Zeit am Hofe nachweisbar (B. F. 3894, 1223 Mai 13), Engelbert dagegen nicht; er scheint sich damals ganz der Verwaltung seiner Erzdiöcese gewidmet zu haben und hält sich dauernd in seinem Bischofssitze auf; vergl. Ficker, Engelbert, Regesten nr. 135 (1223 Juni), 136, 138.

5. Press. 4454. In dem Regest, welches Finke, a. a. O., V nr. 308 von der Urkunde giebt, wird Conrad als Abt von Sichem bezeichnet, er war jedoch ein einfacher Mönch; cf. Press. 4581, von 1223 Nov. 29; unter den Adressaten dieser Urkunde befinden sich nebeneinander Conrad episcopus quondam Halberstadensis, und der Abt von Sichem.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Letzterer war wohl das eigentlich geschäftsführende Mitglied der Commission; denn er gehörte gleichzeitig zusammen mit dem Domdecan und dem Dompropst von Cöln der zweiten Commission an, welcher es oblag, an Ort und Stelle die nötigen Verhöre anzustellen[1]. In welchem Geiste die beiden Commissionen arbeiten würden, dafür bürgten die Anschauungen der beiden Bischöfe und die Person des Abtes. Conrad von Hildesheim, der selbst eben erst nach hartem Kampfe gegen die Anmassungen der Ministerialen seinen Bischofsstuhl bestiegen hatte[2], war sicher ein schroffer Gegner der gleichen Auftritte in Paderborn, und auch Conrad von Sichem war bekannt und erprobt als ein streng geistlich gesinnter Mann, von dem die weltlichen Ruhestörer keine Unterstützung erwarten konnten[3]. Abt Heinrich von Heisterbach sodann war ein alter Freund Olivers; zusammen hatten beide einst in Paris studiert, und auf seiner Reise durch Friesland war Heinrich der Begleiter Olivers und der Zeuge seiner Erfolge gewesen[4]. Die beiden Würdenträger aus dem

---

1. Potth. 7066, gedruckt Finke, a. a. O. nr. 309. Unter den geistlichen Wählern Heinrichs nennt die Urkunde ungenau den abbas, den decanus und die canonici sancti Petri Padeburnensis Es waren, wie bemerkt, der Abt von Abdinghof (Sanctorum apostolorum Petri et Pauli in Paderburna) und das Capitel von Busdorf (Sanctorum apostolorum Petri et Andree in Paderburna).

2. Siehe oben S. 76 ff.

3. Siehe oben S. 46 Anm. 3. In Vertretung des im heiligen Lande weilenden Bischofs Engelhard von Naumburg hatte Conrad am 9. October 1217 in Naumburg eine Synode abgehalten, auf welcher er eine Entscheidung gegen Uebergriffe eines Thüringischen Ministerialen traf, ein Beweis für seine correcte Denkweise in derartigen Dingen. (v. Krosigk, UB. der Familie v. Krosigk III, 2, nr. 68; das Datum der Synode ergiebt sich aus nr. 65.)

4. Hoogeweg, Oliver S. XVIII; Kaufmann, Caesarius von Heisterbach, 2. Aufl., S. 21.

Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Cölner Domcapitel kannten und schätzten sicherlich auch ihren berühmten Scholasticus.

Währenddesssen hatte auch das Reich, entgegen seiner ersten Entscheidung, Oliver als den rechtmässigen Erwählten anerkannt; dies geschah zu Nordhausen, als Engelbert nach längerer Abwesenheit wieder beim Hofe eingetroffen war[1].

1. Dass Winkelmann, Friedrich I, 425 hier irrtümlich von dem 1223 März 28 verstorbenen Bischof Bernhard spricht, hat schon Hoogeweg, Oliver, S. XXXVII, Anm. 4 verbessert; wenn letzterer aber sagt: „Es kann nur Oliver gewesen sein", so ist es doch nicht ohne weiteres zuzugeben. Die Schwierigkeit freilich, dass von einem episcopus die Rede ist, bleibt die gleiche, mag man an Oliver oder an Heinrich denken; jedoch ist diese Ungenauigkeit entschuldbar, zumal sich der Name des Paderborners am Schlusse einer Reihe von fünf Bischöfen befindet; die übrigen vier waren damals alle episcopi, der Padersborner allein electus; also steht sein Name auf alle Fälle an dem ihm nach der Rangordnung zukommenden Platze (Ficker, Reichsfürstenstand § 124). Näherliegend wäre es nun aber zunächst, hier an die Anwesenheit nicht Olivers, sondern Heinrichs zu denken; denn er ist es, dem König Heinrich die Regalien kürzlich verliehen hatte, und es wäre auffallend, wenn jetzt sein Gegner in einer Urkunde desselben Königs als rechtsmässig anerkannter Inhaber des Paderborner Stuhles erschiene. Prüfen wir, ob sich aus den Namen der sonst noch auf dem Hoftage zu Nordhausen Anwesenden Schlüsse auf den Paderborner ziehen lassen. In der betreffenden Urkunde (B. F. 3899) beginnt die Reihe der Zeugen mit Siegfried von Mainz: er hatte Heinrich bestätigt. Dann folgt Engelbert von Cöln, der Freund Olivers. Sodann findet sich unter den Zeugen Otto von Würzburg, Mitglied des Reichsregiments, der 1221 ebenso wie Engelbert sich gegen die Beteiligung der Ministerialen an der Bischofswahl ausgesprochen hatte (B. F. 3859, vergl. oben S. 78) und daher jetzt wahrscheinlich gleicher Ansicht war, d. h. für Oliver Stellung nahm; endlich Conrad von Hildesheim, dessen Parteistellung ebenfalls auf Seiten Olivers war (vergl. oben S. 88). Machen schon diese drei Zeugen es trotz des Mainzers wahrscheinlicher, dass wir es hier mit Oliver zu thun haben, so ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gleichzeitig arbeitete nun die zweite Commission in Deutschland, und Vertreter der beiden Parteien verhandelten in Rom vor dem zum päpstlichen Auditor bestellten Cardinalbischof Pelagius von Albano. Man kam aber an beiden Orten zu verschiedenen Resultaten: in Rom gelangte Honorius nicht zu klarer Einsicht über das, was Recht sei, und da er aus Deutschland noch keinen Bericht erhalten hatte, so ernannte er im Mai 1224 eine neue dritte Commission, bestehend aus dem Cardinalbischof und Legaten in Deutschland Conrad von Porto, der selbst von Ge-

---

wohl ausschlaggebend eine am folgenden Tage ausgestellte Urkunde Heinrichs (VII.), B. F. 3902, unter deren Zeugen sich der Dompropst Volrad von Paderborn befindet: dieser aber war das Haupt der Wähler Olivers, und es wäre doch undenkbar, dass am 11. September Heinrich von Brakel, am 12. aber der Führer seiner Gegner im Capitel, Volrad, als Zeuge beim Könige zugelassen wäre. Somit darf als sicher angesehen werden, dass schon zu Nordhausen im September 1223 die Reichsregierung entgegen ihrer ersten Entscheidung Heinrich verworfen und Oliver anerkannt hat. Die Regalien erhielt Oliver jedoch nicht vom Könige, vermutlich, da der Streit unterdessen auch vor das Forum des Kaisers gelangt war und diesem nunmehr die Entscheidung zustand; vergl. die Urkunde Friedrichs II. 1227 Juli (B. F. 1700), wo der Kaiser im Regensburger Schisma die von König Heinrich (VII.) vorgenommene Bestätigung annulliert cum . . . . appellatio ad audientiam nostre majestatis precesserit, qua pendente nichil de jure poterat innovari. — 1224 im October, während der Process um den Bischofssitz noch immer der Entscheidung harrte, erscheint Oliver abermals am Königshofe, diesmal mit Sicherheit als electus vom Könige (B. F. 3941) und vom Cardinal Conrad von Porto (B. F. 3942) behandelt. Es kann demnach nicht die Rede davon sein, dass Friedrich II. im Paderborner Wahlstreit „das Verfahren der deutschen Regierung vollständig umstiess", wie Winkelmann, Friedrich I, 358 behauptet. Die deutsche Regierung war aus freien Stücken von ihrer ersten Entscheidung zurückgetreten, lange bevor der Kaiser in der Sache das letzte Wort gesprochen hatte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

burt ein Deutscher war[1], dem Abt von Altenberg und dem Wormser Domherrn Ebelin[2], zwecks neuer Erhebungen und

1. Er war ein Graf von Urach; vergl. über diesen hervorragenden Kirchenfürsten und Politiker Riezler, Allgem. deutsche Biographie 16, 605 ff. Conrad war der erste Diplomat der Curie und eng mit Engelbert befreundet.

2. Ebelinus, Mitglied der dritten Commission, heisst in der päpstlichen Ernennungsbulle von 1224 Mai 7 canonicus Warmacensis, in den später von der Commission ausgestellten Urkunden (Wilmans, a. a. O. IV, nr. 130, 131) decanus Spirensis. Hoogeweg, a. a. O. 105 Anm. 1 sieht hierin einen Widerspruch und will in beiden Fällen statt Spirensis lesen Warmacensis; den Rangunterschied, erst canonicus, dann decanus, scheint er übersehen zu haben. Er macht darauf aufmerksam, dass sich ein canonicus Ebelinus in Worms findet 1213 (Boos, Wormser UB. I, nr. 116), 1218 (nr. 121), 1224 (nr. 133). Aber warum soll nicht Ebelin eben in diesem Jahre vom Wormser Domherrn zum Decan im benachbarten Speier aufgestiegen sein? Decan zu Speier war 1220 bis 1224 Beringer (Hilgard, Urk. zur Gesch. der Stadt Speier, nr. 32, 34, 35). Am 27. März 1224 bestieg Beringer nach dem Tode Conrads von Scharfenberg den Speierer Bischofsstuhl, und sein Nachfolger als Decan heisst Ebelin (Hilgard, a. a. O. nr. 36, im Jahre 1224). Vorher lässt sich dieser Name im Speierer Domcapitel nicht nachweisen, und ben unsere Paderborner Urkunden zeigen, woher der neue Decan stammte. Es stimmt somit alles aufs beste, und Hoogewegs Aenderung ist unberechtigt.

Freilich ist Ebelin nur ganz vorübergehend in Speier gewesen, noch 1224 kehrte er mit der neuen Würde bekleidet in sein altes Capitel zurück (Boos, a. a. O. nr. 132, diese Urkunde ist hinter nr. 133 einzureihen), wo er sich fortan noch mehrfach als Decan nachweisen lässt (Boos, a. a. O. nr. 135, 136, 142). Aus Speier verschwindet er dementsprechend nach seinem vorübergehenden Auftreten im Jahre 1224 wieder; im Jahre 1226 (Hilgard, a. a. O. nr. 37) heisst der Speierer Domdecan Heinrich. Seine Rückkehr nach Worms im Jahre 1224 mag der Grund gewesen sein, dass Ebelin aus der dritten Paderborner Commission ausschied. Als ihr angehörig wird er genannt 1224 August 19 (Wilmans, a. a. O. IV, nr. 130, 131), bald darauf verschwindet er aus derselben (nr. 137.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorladung der Parteien nach Rom[1]. Bald nach Abgang dieser Weisungen traf an der Curie der Bericht der zweiten Commission ein: sie hatte die Angelegenheit völlig zu Olivers Gunsten zur Entscheidung gebracht[2]. Am 15. März 1224 hatte der Abt Albert von Abdinghof freiwillig im Paderborner Domcapitel in Anwesenheit Olivers erklärt, dass ihm kein Wahlrecht zustehe[3]; am 15. April zeigten die Busdorfer Mönche ebenfalls an, dass sie von dem zu Unrecht beanspruchten Wahlrecht zurückträten[4]. So konnte die Commission denn den Busdorfern und dem Abte von Abdinghof ihr Wahlrecht absprechen, ihnen ewiges Schweigen betreffs desselben auferlegen[5], und dem Papste die beiden Verzichtleistungen mitteilen. Hiermit hatten die erste und die zweite Commission ihre Wirksamkeit beendigt.

Conrad von Porto und die dritte Commission ordneten

1. Press. 4969, gedruckt Wilmans, a. a. O. IV, nr. 127, cf. Finke, a. a. O. V, nr. 319. In der Urkunde werden die Angaben recapituliert, welche A. und L., die Procuratoren der Wähler Olivers und Heinrichs, vor dem päpstlichen Auditor gemacht hatten. Hoogeweg, a. a. O. 101 stellt die uns sehr unwahrscheinlich scheinende Hypothese auf: die erste päpstliche Commission habe, nachdem sie den Oliver bestätigt hatte, selbst den A. und den L. nach Rom geschickt; sie hätte also, nachdem sie gegen Heinrich entschieden hatte, in der Person des L. einen Mann an die Curie entsandt, dessen Aufgabe es sein musste, die Entscheidung der Commission mit allen Mitteln zu bekämpfen und ihre Aufhebung anzustreben. Wir nehmen an, dass A. und L. von den Parteien, nicht von der Commission an den päpstlichen Hof entsandt seien.

2. Finke, a. a. O. V, nr. 318; der leider undatierte Bericht an den Papst, sicher nach dem 15. April 1224 verfasst, mag etwa gleichzeitig entstanden sein mit dem definitiven Endurteil der zweiten Commission, 1224 Mai 13 (Wilmans, a. a. O. IV, nr. 128).

3. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 122, 123.

4. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 124.

5. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 125, 128.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an, dass bis zur päpstlichen Entscheidung, die nun nicht mehr zweifelhaft sein konnte, Engelbert von Cöln die Einkünfte des Bistums verwalten sollte[1]. Mit Heinrichs Sache ging es jetzt rasch abwärts; sein früherer Wähler, der Abt von Abdinghof, und der Prior desselben Klosters wurden zu Executoren der dritten Commission ernannt[2]. Vergeblich suchte Heinrich seine verlorene Stellung dadurch zu halten, dass er eine päpstliche Urkunde fälschte, in der Papst Coelestin III. dem Propst und den Canonikern von Busdorf das Recht der Teilnahme an der Bischofswahl für alle Zeiten bestätigt haben sollte[3]. Auch vor anderen Gewaltmitteln, sich zu halten, schreckte Heinrich nicht zurück; nach wie vor trat er, unterstützt von einigen Geistlichen und den Ministeralien, als erwählter Bischof auf, so dass schliesslich den beiden Executoren nichts weiter übrig blieb, als ihn sammt seinen Anhängern zu excommunicieren[4].

Unterdessen fand endlich zu Rom die langwierige Angelegenheit ihre Erledigung: am 7. April 1225 bestätigte Honorius den Oliver[5] und trug dem Legaten Conrad von Porto und dem Gubernator Engelbert auf, ihn in sein Bis-

---

1. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 130, 131.

2. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 137.

3. Jaffé-L. 16890 von 1192 Mai 30. Der betreffende Passus der Fälschung (gedruckt Wilmans, additamenta zum Westf. UB. nr. 79, vergl. Finke, Westf. UB. V, nr. 153) lautet: vobis et successoribus vestris in perpetuum confirmamus . . . . . nec non et electionem episcopi vestri, quam cum canonicis maioris apud vos ecclesie celebrare consuevistis.

4. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 137, undatiert. Unter den Gebannten befinden sich Heinrichs Brüder Hermann, Werner und Berthold von Brakel, sowie ein Ernestus sacerdos de Brakel, wohl der Hauspfaffe der Familie.

5. Potth. 7390, 7391.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tum einzuführen[1]: es wurde also der Mainzer, dessen Sache dies doch gewiss in erster Linie gewesen wäre, umgangen, sicher nicht ohne Grund; eben erst hatte er es zu hören bekommen, dass man in Rom seine Haltung bei der Paderborner Doppelwahl nicht vergessen hatte[2]. Bezüglich Heinrichs, der jetzt auch seiner Propstei in Busdorf verlustig ging, behielt sich Honorius weitere Massregeln vor, namentlich wegen seiner dreisten Urkundenfäschung[3].

Jetzt endlich also war man so weit, dass zur Regalienverleihung an Oliver geschritten werden konnte. Dies geschah, da unterdessen der Streit vor das Forum des Kaisers gebracht war, durch diesen, nicht durch den König[4]. Zu S. Germano, wo Friedrich II., von zahlreichen Fürsten umgeben, sein Hoflager aufgeschlagen hatte, fand sich der Erwählte ein; unter den Anwesenden befand sich auch der Cardinal Pelagius, der in der Wahlangelegenheit auditor gewesen war[5]. Oliver erlangte die Regalien ohne Schwierigkeit; wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass die kaiserliche Gnade nicht umsonst zu haben war; Oliver musste, was nicht als Simonie galt, für dieselbe $65^1/_4$ Mark zahlen[6], eine Summe, die er sich zu diesem Zweck erst leihen musste[7]. Vom Kaiser begab

1. Potth. 7389.

2. Anlässlich seines Verhaltens bei einer Prager Bischofswahl; Potth. 7383 von 1225 März 20. Die in Betracht kommenden Worte s. Winkelmann, Friedrich I, S. 359, Anm. 3.

3. Potth. 7390, 7391. Heinrich wird als quondam prepositus bezeichnet.

4. Vergl. oben S. 89, Anm. 1.

5. Vergl. oben S. 90.

6. B. F. 1571a giebt irrtümlich den Betrag der Summe auf 605 Mark an.

7. Wilmans, a. a. O. IV, nr. 175; daraus dass von der Anleihe in einer Urkunde Gregors IX. die Rede ist, darf geschlossen werden, dass die Empfangnahme des Geldes durch den Kaiser nicht als simonistisch galt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich Oliver zum Papste, welcher ihm die Bischofsweihe erteilte[1]. Der neue Bischof sollte jedoch den Sitz, welchen er nach so vielen Anfechtungen errungen hatte, nicht besteigen, er war zu höherem ausersehen; Honorius berief den trefflichen Mann ganz kurz nach der Weihe ins Cardinalscolleg und übertrug ihm den seit 1223 erledigten[2] Bischofssitz der Sabina[3].

Das Paderborner Schisma von 1223 bietet mancherlei Analogien zur Hildesheimer Wahl von 1221. Ein reiches Urkundenmaterial ermöglicht hier wie dort eine ausführliche Darstellung. In beiden Fällen sind die Störenfriede die bischöflichen Ministerialen. Mit Energie aber tritt die in dem Gubernator Engelbert verkörperte Reichsgewalt ihren Umtrieben entgegen; und da in beiden Fällen der von ihm anerkannte und geförderte Candidat hervorragende Eigenschaften als Geistlicher besitzt, so erhält derselbe, dort Conrad, hier Oliver, auch die Unterstützung der Kirche. Bedeutende Politiker, Cleriker wie Laien, tragen bei zur Lösung der Verwicklungen, Staatsgewalt und Kirche arbeiten durchaus Hand in Hand. Dem Kaiser liegt nichts weiter ob, als sich dem anzuschliessen, was der Reichsverweser in Uebereinstimmung mit der Curie für Recht befunden hat. Solange ein derartiges Zusammenarbeiten aller beteiligten Factoren fortdauerte, konnten bei der Besetzung der Bistümer die

---

1. Potth. 7486. Ungenau wird also Oliver in B. F. 1571 und 1572 schon während seines Aufenthaltes in S. Germano als episcopus bezeichnet.

2. Eubel, hierarchia catholica, pag. 36.

3. Als solcher unterzeichnet er, soweit bekannt, zuerst 1225 September 10 (Press. 5635, vergl. das Sachregister, Pressutti II, S. 685; Hoogeweg, Oliver S. L, weist ihn zuerst am 18. September als Cardinal nach, in Potth. 7478). Am 27. September ermächtigt Honorius das Paderborner Capitel zur Vornahme der Neuwahl (Potth. 7486).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

berechtigten Interessen von Reich und Kirche beiderseits vollauf gewahrt werden. —

Wir müssen noch einmal zum Jahre 1223 zurückkehren. Der Tod des Bischofs Hartwich von Eichstätt[1] machte dort eine Neuwahl notwendig, welche in manchen Punkten ähnlich verlief, wie die Ereignisse in Paderborn. In demselben Augenblick, wo der alte Bischof die Augen schloss, vergriff sich der Vogt des Stiftes, ein Graf, an seinem Nachlass. Als das Capitel ihn deshalb zur Rechenschaft ziehen wollte, ging er nicht nur nicht darauf ein, sondern verlangte vielmehr eine sofortige Neuwahl, an der auch die Stiftsministerialen, die er mitgebracht hatte, teilnehmen sollten. Der Propst legte Protest ein und appellierte an den Papst. Trotzdem schritt man sofort

1. Ueber die Eichstätter Wahl vergl. Press. 5041 siehe Urkundenanhang nr. 5. — Der Tod des Bischofs Hartwich kann nicht am 2. Mai erfolgt sein, wie der Notar Thomas (um 1235) auf Rasur in der Continuatio Gundechari (M. G. SS. VII, 250) bemerkt. Nach Press. 5041 findet am Tage nach dem Tode Hartwichs die Neuwahl statt: 4 Tage später reist der electus an den Königshof nach Augsburg: die Reise (62 km) wird 2 Tage gedauert haben; also würde er am 8. Mai daselbst etngetroffen sein. Damals aber war König Heinrich nicht dort, sondern (Mai 5, B. F. 3890) in Hagenau. In Augsburg hielt sich der Hof 1223 März 16 (B. F. 3888) auf; Engelbert von Cöln war während des März in Soest (Ficker, Engelbert Regesten nr. 134), hatte also keinen Einfluss auf die Entschliessungen der Regierung, und es liegen keine Bedenken vor, in dieser Zeit die Bestätigung durch Siegfried von Mainz anzunehmen (Will, Regesten II, Sigfrid II, nr. 438 ist Unsinn; in Capua beim Kaiser war nicht der Erzbischof von Mainz, sondern der von Magdeburg, vergl. B. F. 1437); zu dem Ansatz der Wahl etc. passt es auch gut, dass Friedrich am 10. April 1223 (Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt 398) als electus urkundet, und es ist unnötig, die Datierung dieses Diploms, wie es Lefflad thut, zu vergewaltigen. Freilich müsste dann Lefflad 394 falsch datiert sein; wir möchten vorschlagen, hier statt XIV. kal. mai. zu lesen XIV. kal. mar.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zur Wahlhandlung. Die Domherren, welche sich beteiligten — es waren 18 von 45[1] — compromittierten auf 5 aus ihrer Mitte, das gleiche thaten die Ministerialen. Die Wahl der 10 fiel auf den bisherigen Domcustos Friedrich. Dieser musste sich sogleich verpflichten, sich damit zu begnügen, dass der Vogt ihm nur die Hälfte der geraubten Spolien Hartwichs zurückerstatte. Dann eilte er an den gerade in unmittelbarer Nähe, in Augsburg, befindlichen Hof, wo er die Regalien erhielt. Siegfried von Mainz bestätigte ihn. Weder hier noch dort wurde der Protest des Propstes und sein Hinweis, die Sache sei in Rom anhängig gemacht, beachtet. Friedrich schickte natürlich auch einen Sachwalter an die Curie und liess seine Wahl als durchaus canonisch darstellen.

---

1. Friedrich stellt eine Rechnung auf, mit der er beweisen will, dass er trotz seiner geringen Wählerzahl zweifellos als rechtmässiger electus zu gelten habe. Er rechnet so (Press. 5041):

Mitgliederzahl des Domcapitels:		45.
davon abwesend beim Tode Hartwichs:	14	
unter diesen über 7 Tagereisen entfernt:	4	
excommuniciert Domherr V:	1	
suspendiert Domherr H:	1	
also nicht wahlberechtigt:	6.	
Wahlberechtigte Abwesende:	8	
davon krank:	3	
geschäftlich verhindert zu kommen:	5	
also kommen von den abwesenden Wählern in Betracht:		14 − (6 + 8) = 0.
Anwesende Domherren:	31	
davon nicht wahlberechtigt (ohne Angabe der Gründe):	13	
bleiben berechtigte Wähler:	18.	

Also ist die Wahl von der Gesamtheit der Wahlberechtigten einstimmig erfolgt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

So musste Honorius eine Commission einsetzen, um die Angelegenheit an Ort und Stelle zu untersuchen. Ueber den Ausgang des Processes sind wir nicht unterrichtet. Friedrich starb schon 1225, wie es scheint noch als electus[1].

Die Eichstätter Wahl von 1223 bringt einen neuen Beweis, dass die Ministerialen es noch immer als ihr gutes Recht betrachteten, sich an der Wahl des Bischofs zu beteiligen. Recht deutlich zeigt sich auch hier, wie bei der gleichzeitigen Paderborner Doppelwahl, wie sehr Engelbert die Seele der correcten deutschen Politik ist. Sowie er nicht am Hofe ist, werden Dummheiten gemacht. Wie Heinrich von Paderborn, so erhält auch Friedrich von Eichstätt trotz der Beteiligung des Laientums an der Wahl die Regalien. In eigentümlichem Lichte erscheint das Verhalten des Erzbischofs von Mainz. Siegfried bestätigt kurz hinter einander zwei uncanonische Wahlen. Wie in der Paderborner Angelegenheit, so dürfte auch hier die Regalienverleihung auf seine Initiative zurückzuführen sein. Es scheint fast, als ob er im Gegensatz zu seinem Cölner Collegen auf eigene Faust Politik treibt, um dem mächtigeren Rivalen Schwierigkeiten zu bereiten.

---

1. Ueber sein Todesjahr vergl. den Zusatz des Thomas in der Contin. Gundechari (M. G. SS. VII, 251); die contin. kennt Friedrich nur als electus: hinc fuit electus Fridericus in ordine rectus, jedoch darf wohl dieser Vers nicht allzu sehr gepresst werden. Wenn, was freilich zweifelhaft ist, Friedrich eine Art von servitium commune (vergl. unten S. 103 Anm. 2) in Rom gezahlt hat, so spräche das allerdings für die Bestätigung seiner Wahl durch den Papst. Wir müssen die Frage nach dem Ausgange seines Processes mit einem non liquet beantworten: jedenfalls aber liegen für die Vermutung von Eubel, hierarchia catholica 252, Eystetten. Anm. 1, dass Honorius III. die Wahl Friedrichs cassiert habe, bestimmte Anhaltspunkte nicht vor.

Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zu Ende des Jahres 1223 starb der Würzburger Bischof Otto von Lobdeburg, ein um das Reich hochverdienter Mann; er war Mitglied des engeren Rats gewesen, der Engelbert zur Seite stand. Sein Nachfolger Dietrich von Hohenburg regierte nur 14 Monate; seine Beziehungen zum Königshause scheinen gute gewesen zu sein[1]. Ueber die Wahl ist nichts Näheres bekannt[2]. —

Wir wenden uns zum Jahre 1224. Am 24. März[3] verschied der Hofkanzler Conrad von Scharfenberg, eine der frühesten und festesten Stützen der Macht Friedrichs II. in Deutschland. Durch seinen Tod wurden zwei Bistümer vacant, Speier und Metz. Dem Verstorbenen hatte einst Innocenz III. als besondere persönliche Vergünstigung erlaubt, zwei Sprengel zugleich zu verwalten[4]: nach seinem Tode lag selbstverständlich kein Grund vor, die Personalunion beider Bistümer aufrechtzuerhalten. In Speier wurde der bisherige Decan des Capitels, Beringer, gewählt[5]; den Metzer Stuhl bestieg Johann von Aspremont, seit 1217

---

1. Henner, Bischof Hermann I. von Lobdeburg 9.

2. Otto starb 1223 December 5, Dietrich erscheint schon 1224 Januar 8 (B. F. 3913) zu Worms als episcopus am Königshofe. Der kurze Zeitraum, in dem sich also Wahl, Bestätigung, Regalienverleihung und Weihe abgespielt haben müssen, lässt auf einen glatten Verlauf der Wahl schliessen.

3. Gams, series episcoporum 314, vergl. 293, und nach ihm Eubel, hierarchia catholica 484, vergl. 353 lassen Conrad als Bischof von Speier richtig am 24. März, als Bischof von Metz aaer fälschlich erst am 12. December sterben!

4. Siehe oben S. 31.

5. Wahl schon am 27. März 1224, also drei Tage nach dem Tode Conrads (Annales Spirenses, Böhmer, fontes II, 158). Beringer erscheint, wohl zur Regalienverleihung, im Mai 1224 als electus am Hofe (B. F. 3923); Bischof ist er am 17. November (B. F. 3944). Nachfolger Beringers als Decan ist der aus der Paderborner Doppelwahl bekannte Ebelinus, vergl. S. 91, Anm. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bischof von Verdun[1]; die Translation Johanns wurde von Rom aus genehmigt[2].

Durch den Fortgang Johanns aus Verdun wurde nun dort eine Neuwahl notwendig[3]. Der bisherige Bischof interessierte sich sehr für die Wahl seines Verwandten[4] Rudolf, Cantors von Laon, und trieb unter den Domherren zu diesem Zwecke eine Agitation, die sich wohl nicht ganz in den Grenzen erlaubter Wahlbeeinflussung hielt. Thatsächlich gewann er auch für Rudolf die Mehrheit der Stimmen, während Candidat der Minorität der Archidiaconus Johann von Châlons war. Vor der Stimmabgabe legte die Minderheit gegen die eventuelle Wahl des Cantors Protest ein. Trotzdem erfolgte diese; Rudolf wurde sogar durch seinen Metropoliten Dietrich von Trier bestätigt und nahm die Verwaltung des Bistums in die Hand. Der Candidat der Minderheit konnte seinem Gegner zwar die pars maior der abgegebenen Stimmen nicht streitig machen, sah aber in seinen Wählern die pars sanior des Domcapitels; der Führer derselben, der Archidiaconus Heinrich, forderte auf, man solle nur einmal eine collatio persone ad personam et zeli ad zelum vornehmen. Johann suchte seine auf schwachen Füssen stehende Sache in Rom durch einen Process, im Bistum durch das gute Schwert seines Freundes, des Grafen von Bar[5], durchzufechten. Die Massregeln der Gegenpartei bewirkten, dass zunächst eine päpstliche

---

1. Johann erscheint zuerst 1224 Juli 23 als episcopus von Metz am Königshofe (B. F. 3727).

2. Albricus, M. G. SS. XXIII, 913: Virdunensis Johannes postulatus est Metis et concessus de permissione summi pontificis.

3. Ueber die Verduner Wahl vergl. Press. 5170, siehe Urkundenanhang nr. 6, und Press. 5542.

4. Die Verwandtschaft ausser in Press. 5170 auch bezeugt durch Albricus, a. a. O. 915.

5. Albricus, a. a. O. 915.

Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Untersuchungscommission eingesetzt wurde. Diese, unter dem Vorsitz des Bischofs von Paris[1], überschritt aber ihre Befugnisse und wurde deshalb auf Bitten Rudolfs durch eine zweite, welche der Bischof von Strassburg leitete, ersetzt[2]. Der Process, über dessen weiteren Verlauf wir nicht unterrichtet sind, endigte für Rudolf günstig, wenngleich es noch jahrelang dauerte, bis er in der Stadt Verdun, welcher während der Wirren, die das Schisma begleiteten, der Kamm mächtig geschwollen war, Anerkennung fand[3].

Zwei Bistümer in den Alpen wurden ferner im Jahre 1224 vacant, Trient und Brixen. Bischof Albert von Trient starb um die Jahreswende 1223 auf 1224, und sein sofort gewählter Nachfolger Gerhard begab sich sogleich nach Rom, wo ihm Honorius selbst die Weihe erteilte[4]. Schon vor dem 13. Januar 1224 ist Gerhard consecriert worden[5]. Weniger rasch vollzogen sich die Dinge in Brixen. Bischof Berthold von Neiffen starb am 18. Juli 1224[6]. Die Neuwahl fiel auf den Agleier Archidiacon Heinrich, aus dem edlen Tiroler Hause Taufers. Was die Gründe waren, durch welche die Weihe verzögert wurde, ist unbe-

---

1. Ernennung der ersten Commission 1224 November 22 (Press. 5170). Der derselben angehörige Pariser Domherr Wilhelm von Auvergne ist der spätere berühmte Bischof von Paris (Notices et extraits des manuscripts de la bibliothèque imperiale 21², 194).

2. Ernennung der zweiten Commission 1225 Juli 1 (Press. 5542).

3. Ueber die Wirren in Verdun vergl. Winkelmann, Friedrich I, 492 ff.

4. Press. post 5097, siehe oben S. 63 Anm. 3.

5. Press. 4671. Am 28. April 1224 ist Gerhard von der Romreise zurückgekehrt (Codex Wangianus, font. rer. austr., II, 5, nr. 151).

6. Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe, Eberhard II., nr. 278.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kannt; aus dem Umstande, dass sie erst unter Gregor IX. erfolgte, hat man schliessen wollen, dass Honorius III. nicht mit der Person des Erwählten einverstanden war[1]. Eberhard von Salzburg consecrierte seinen Suffragan Heinrich III. von Brixen am 19. März 1228 zu Venedig, in Gegenwart Albrechts von Magdeburg und Ekberts von Bamberg, sowie des Herzogs von Oesterreich[2].

Endlich ist im Jahre 1224 des Bischofswechsels in Osnabrück zu gedenken. Dem Bischof Adolf von Tecklenburg, welcher am 30. Juni 1224 starb[3], folgte Engelbert von Isenberg-Altena nach[4]. Seine Wahl ist ein deutlicher Beweis für den steigenden Einfluss, welchen der Gubernator auf die Reichsgeschäfte gewann. Der Erwählte von Osnabrück war sein naher Verwandter, ein Bruder Dietrichs von Münster. Die Familie hatte also jetzt drei Bischofssitze inne. Die Regalienverleihung an Engelbert von Osnabrück wird ohne Schwierigkeiten erfolgt sein[5], hatte doch sein Oheim bei derselben das entscheidende Wort zu sprechen. Die Weihe fand zunächst noch nicht statt.

Das Jahr 1225, welches für die kirchlichen Verhältnisse Deuschlands so unheilvoll mit dem Tode des Reichsverwesers enden sollte, brachte zunächst einige ruhige, ordnungsmässige Bistumsneubesetzungen.

Den Stuhl von Eichstätt bestieg nach der kurzen Regierung Friedrichs Bischof Heinrich I. Am Königshofe erscheint er zuerst am 2. Juli[6], damals schon geweiht. In

1. Meiller, a. a. O., Eberhard II., Anm. 113.

2. Ann. S. Ruperti, M. G. SS. IX, 784.

3. Philippi, Osnabrücker UB. II., nr. 186.

4. Engelbert von Osnabrück war vor seiner Wahl wahrscheinlich Probst zu St. Georg in Cöln (Ficker, Engelbert, 254 ff.), vielleicht (Philippi, a. a. O.) auch Canoniker zu St. Andreas in Cöln.

5. Als electus Zeuge 1224 October 9 (B. F. 3541, vergl. 3942).

6. B. F. 3972.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den wenigen Jahren seines Pontificates zeigte er sich als ein in jeder Hinsicht tüchtiger Mann[1]; die Schulden seines Bistums in Rom — dieselben mögen bei dem Process seines Vorgängers gemacht sein — bezahlte er[2]; lebhaft beteiligte er sich an den Reichsangelegenheiten, namentlich als nach Engelberts Tod die Regierung neu geordnet wurde. Er und sein College Hermann von Würzburg, dem wir uns jetzt zuwenden, sind die beiden geistlichen

---

1. Die contin. Gundechari (M. G. SS. VII, 251) widmet ihm den Vers: Heinricus paucis bona fecit multa sub annis.

2. Eine Hand saec. XIII. macht in der contin. Gundechari (a. a. O., Anm. 1) den Zusatz: Idem episcopus redemit ecclesiam Rome a debitis contractis pro 1500 marcis. Diese Summe ist ganz ungewöhnlich hoch; gewiss wird in erster Linie an Schulden zu denken sein, die der Kirche durch den Process des Erwählten Friedrich erwuchsen; aber es müssen sicher weitere Ausgaben in derselben enthalten sein. Eine wahrscheinlich aus den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts stammende römische Kanzleiordnung bestimmte, dass die päpstlichen Advocaten für einen Process an der Curie nicht mehr als summam XX librarum denariorum senatus nehmen sollten (Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, III. Constitutiones II, 16). Ein Pfund ist gleich 20 solidi. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts stand auch ein Goldgulden im Werte von 20 Schillingen (Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts, M. I. Ö. G. XIII, 15), wir dürfen also für unsere Zeit die libra dem späteren Goldgulden etwa gleichsetzen, um mit einem Münzfuss zu rechnen. Es kostete demnach ein Anwalt höchstens 20 Goldgulden, und selbst wenn Friedrich sich die erlaubte Maximalzahl, 2 Anwälte (Tangl, Kanzleiordnungen a. a. O., 17 precipimus insuper, ut in quacunque causa unus sit advocatus vel ad plus duo ex una parte, nec alicui liceat plus habere), genommen hätte, so würde er für den eigentlichen Process doch nicht mehr als 40 Gulden verausgabt haben. Rechnet man nun auch hinzu, dass er grosse Summen für seinen und seines Gefolges Aufenthalt in Rom verbraucht, dass er zur Bestechung der Cardinäle sein Gold nicht gespart habe, dass er endlich, um

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fürsten, welche dem neuen Kronrat angehören[1], den Herzog Ludwig von Bayern um sich versammelte, als er die Vormundschaft über König Heinrich antrat.

Der eben schon erwähnte neue Bischof von Würzburg, Hermann von Lobdeburg[2], verdankte seine Wahl in erster Linie verwandtschaftlichen Beziehungen. Er ist der Neffe des 1223 gestorbenen Bischofs Otto von Würzburg und folgte also nur der Tradition der Familie und des Bistums, wenn er sich eifrig in den Dienst des Reiches stellte. Die Regalien wird er sich im April geholt haben[3]. Die Weihe erteilte ihm in Anwesenheit vieler Bischöfe der Cardinal Conrad von Porto zu Magdeburg am 21. September 1225[4]. Wir bemerkten schon,

den Papst sich günstig zu stimmen, vielleicht eine erhebliche, mehr oder weniger freiwillige Spende pro negotio terrae sanctae habe zahlen müssen, so bleibt doch die Summe von 1500 Mark immer eine ganz enorme, denn eine Mark ist im ausgehenden 13. Jahrhundert 5 Goldgulden gleichzusetzen (Tangl in der Besprechung von Kirsch, Finanzverwaltung des Cardinal-Collegiums, deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Monatsblätter 2, 94), eine Wertrelation, nach der die Schulden des Bistums also 7500 Goldgulden betrugen! Sollte in dieser Summe vielleicht eine Zahlung enthalten sein, welche Friedrich für die Uebertragung des Bistums zu erlegen hatte, sollten wir es bereits hier mit einem vereinzelten Vorläufer des servitium commune zu thun haben? Eichstätt war später mit 800 Gulden eingeschätzt (Eubel, hierarchia catholica 252).

1. Ueber die Mitglieder des neuen königlichen Rates vergl. Winkelmann, Friedrich I, 489. Bis zu seiner Reise nach Apulien 1227 gehörte demselben von Bischöfen ausser den genannten noch der alte Siegfried von Augsburg an.

2. Vergl. über diesen bedeutenden Kirchenfürsten die Monographie von Henner, Bischof Hermann I. von Lobdeburg.

3. 1225 April 25 als electus am Königshofe (B. F. 3968).

4. Chron. Mont. Sereni (M. G. SS. XXIII, 222); am Tage nach der Weihe werden a. a. O. als anwesend in Magdeburg genannt der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Estland, Camin, Havelberg, Brandenburg, Merseburg, Hildesheim.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dass Bischof Hermann in den neuen engeren Rat 1226 eintrat, wie sein Oheim Otto bis zum Tode in dem alten gesessen hatte.

Sodann trat in Paderborn durch die Ernennung Olivers zum Cardinal eine Vacanz ein[1], nachdem eben erst nach den Wirren des zweijährigen Schismas die Diöcese wieder zur Ruhe gekommen war. Am 27. September 1225 erging die Weisung des Papstes zur Neuwahl an das Capitel[2]. Daran, dass etwa jetzt, wo sein Gegner Oliver abberufen war, Heinrich von Brakel den ersehnten Stuhl bestiege, war natürlich nicht zu denken; er hatte sich durch seine Gewaltthätigkeiten für immer unmöglich gemacht. Die Wahl der Domherren fiel auf einen Angehörigen des gräflichen Hauses Oldenburg, welches schon mehrfach uns begegnet ist, Wilbrand. Zwei seiner Oheime waren in Norddeutschland die Vorkämpfer des jungen Friedrich II. gewesen, Otto von Münster und Gerhard von Osnabrück-Bremen[3]. Bisher war Wilbrand Propst des Hildesheimer Domcapitels gewesen[4]. Hauptsächlich empfahl er sich seinen Wählern wohl durch seine Familie. Man erwartete von ihm, dass er etwaigen Unruhen der Laien kräftig entgegentreten würde, waren doch die Köpfe noch erhitzt nach den voraufgegangenen Irrungen. Der neue Bischof hatte bald genug Gelegenheit, seine Thatkraft in dieser Richtung zu zeigen[5]. Dem Hofe wie dem Reichsverweser war Wilbrand bei seiner

---

1. Ernennung zum Cardinal vor 1225 September 10, vergl. oben S. 95 Anm. 3. Clausen, Honorius III., (Beilage, Das Cardinalscollegium unter Papst H. III.) giebt S. 398 fälschlich an, dass Oliver schon 1220 oder 1221 Cardinal geworden sei.
2. Potth. 7486.
3. Vergl. oben S. 41 ff.
4. Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim I, nr. 754, Anm.
5. Wilmans, Westfäl. UB. IV, nr. 152.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wahl nicht unbekannt[1]. Die Umwälzungen, welche der Tod Engelberts brachte, sollten bald genug darthun, welches Vertrauens man in massgebenden Kreisen den jungen Bischof für würdig hielt[2]. —

Die Bischofswahlen der Jahre 1221 bis 1225 zeigen im allgemeinen ein durchaus erfreuliches Bild. Auf Grund des bestehenden Rechtszustandes vollziehen sie sich meist in ordnungsgemässer Weise. Störungen fehlen allerdings nicht, aber wo sie eintreten, werden sie nicht hervorgerufen von den grossen Machtfactoren, die in der Frage mitzusprechen haben, von der Reichs- oder der obersten Kirchengewalt. Sie sind vielmehr zurückzuführen auf die Bestrebungen der Ministerialen, einen grösseren Teil der politischen Macht an sich zu reissen[3], oder auf Zwistigkeiten im Domcapitel[4], die aber nicht Folgen grosser politischer Differenzen sind.

Was die Erwählten betrifft, so sind es durchweg Männer, die sich ihrer verantwortungsreichen Doppelstellung als Reichs- und Kirchenfürsten vollauf bewusst sind, es braucht nur noch einmal erinnert zu werden an Bischöfe wie Conrad von Hildesheim[5] und Oliver von Paderborn, oder an die drei Erwählten von 1225, Heinrich von Eichstätt, Hermann von Würzburg und Wilbrand von Paderborn.

In steigendem Masse tritt die Persönlichkeit Engelberts von Cöln in den Vordergrund, hatte doch er die Regalien zu verleihen. In ihm verkörpert sich das politische

---

1. Zeuge in B. F. 3960, 1225 Januar 20, als Domprobst.
2. Vergl. S. 110.
3. Hildesheim (1221), Paderborn (1223), Eichstätt (1223).
4. Paderborn (1223), Verdun (1224).
5. Vergl. neuerdings Hoogeweg, Bischof Konrad II. von Hildesheim als Reichsfürst (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1899, 238—265).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

System jener Jahre, er ist der erste Reichsfürst und der erste Kirchenfürst Deutschlands. Offenbar verstimmt tritt Siegfried von Mainz neben ihm zurück, von Zeit zu Zeit sich durch eine störende Handlung bemerkbar machend[1]. Die Massregeln Engelberts sind derartige, dass sie die Zustimmung und Unterstützung von Papst und Kaiser finden; weder der eine noch der andere hat directe Eingriffe nötig. Bischofswahlen, bei denen sich Reich und Kirche principiell entgegentreten, kommen nicht vor. Naturgemäss macht sich ein gewisses Uebergewicht Cölns bemerkbar. An Adolf von Osnabrück (1216), den Cölnischen Domherrn, und an Dietrich von Münster (1218), den Verwandten Engelberts, reihen sich Oliver von Paderborn (1223), Scholasticus des Cölnischen Domcapitels, und Engelbert von Osnabrück (1224), wieder ein Neffe des Erzbischofs.

Familienpolitik in Bischofswahlen macht sich ausserdem bemerkbar in Chur (1223), wo nach dem Erwählten Albert sein Bruder, Abt Rudolf von St. Gallen, den Bischofsstuhl besteigt, sodann in Verdun (1224), wo der nach Metz übersiedelnde Bischof Johann die Nachfolge seinem Verwandten Rudolf verschafft, ferner in Würzburg (1225), wo dem Oheim Otto von Lobdeburg der Neffe Hermann folgt, und endlich wohl auch in Paderborn (1225), wo man sich Wilbrand aus dem in bischöflichen Aemtern erprobten Hause Oldenburg auswählt.

Wenn Engelbert von Cöln, auf den wir noch einmal zurückkommen möchten, Verwandte auf Bischofsstühle beförderte, so ist ihm daraus kein Vorwurf zu machen; seine Regierung in Deutschland war weit entfernt von einer Nepotenwirtschaft; er trat den Neffen gegenüber genau so als Herr auf, wie gegen jeden Dritten. So wappnete die Unzufriedenheit mit seinem strengen Regiment gerade

1. Bei den Wahlen in Paderborn (1223) und Eichstätt (1223), vergl. auch später in Cap. VI sein Verhalten in der Prager Wahl (1224).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Mörderhand eines seiner nächsten Verwandten. Am 7. November 1225 fiel Engelbert von Cöln unter den Streichen seines Neffen Friedrich von Isenberg, und allgemein wurden dessen bischöfliche Brüder Dietrich von Münster uud Engelbert von Osnabrück der Mitschuld an dieser Blutthat bezichtigt[1].

Nie während der langen Regierung Kaiser Friedrichs II. befanden sich die deutschen Bistümer in glücklicheren Verhältnissen als während der Jahre, in denen Erzbischof Engelbert von Cöln an der Spitze Deutschlands stand. Er gab dem Kaiser, was des Kaisers, und dem Papste, was des Papstes war; er starb für das Friedenswerk seines Lebens den Märtyrertod, und mit Recht verehren die Cölner ihren grossen Erzbischof als Heiligen[2]. Engelberts Bedeutung für die deutsche Kirche hat Niemand treffender beurteilt als Bischof Conrad von Hildesheim; als dieser nach langen Kämpfen endlich seinen Stuhl bestiegen hatte, schrieb er an Papst Honorius einen Brief, dessen Hauptteil hier folgen möge[3]:

Pro dilecto et venerabili fratre nostro Coloniensi archiepiscopo de maxima paternitatis vestrae benignitate confisus quantum audeo sanctitati vestrae supplico devotissime, ut pro multa eius honestate et meae devotionis intuitu in omnibus ipsum gratiae vestrae recommendatum habere dignemini, scientes quod circumspectis omnibus ecclesiarum Alemanniae status post deum et vestram providentiam ab ipso dependet, etenim laicalis insolentiae fraena iam adeo contra clerum laxata sunt, quod nisi esset terror eius et a

1. Ueber die Ermordung Engelberts und deren Ursachen vergl. Ficker, Engelbert 150 ff.

2. Winkelmann, Engelbert, in der Allgem. deutschen Biographie 6, 124.

3. B. F. W. 10895; der Brief Conrads gedruckt bei Ficker, Engelbert 346, nr. 30.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deo provisa. . . . . ecclesiasticae districtionis vigor . . . nullus esset . . . . . pacis Alemannia non haberet; foveat igitur ipsum et promoveat vestra paternitas cum devotione, ac servitium oportuno tempore vobis et ecclesiae communi spero plurimum profuturum. Ego autem ad supplicandum vobis tam obnixe praedicto domino archiepiscopo ob hoc adeo sum astrictus, quod vestri mandati et ecclesiae ratione, cuius semper volo et teneor esse devotissimus, mihi et Hildesheimensi ecclesiae impendit favorem suum efficaciter et libenter.

Der Tod Engelberts hatte die Erledigung aller Bistümer, welche seiner Familie gehörten, zur Folge. Rasch vollzog sich unter dem Eindrucke der furchtbaren That die Neuwahl in Cöln. Das herrschgewaltige Haus der Grafen von Altena-Berg — es hatte dem Erzstift im letzten Jahrhundert 5 Oberhirten gestellt[1] — war natürlich jetzt unmöglich geworden; man musste den Candidaten anderwärts suchen. Am 7. November war Engelbert erschlagen, schon am 15. wurde der Propst von Bonn, Heinrich von Molenark[2], gewählt. Im December empfing derselbe zu Frankfurt von König Heinrich die Regalien[3]; die Weihe erteilte ihm am 20. September 1226 zu Cöln sein erzbischöflicher College Dietrich von Trier[4]. Wann er das Pallium erhielt, ist unbekannt[5].

---

1. Bruno II. (1131—1137), Friedrich II. (1156—1158), Bruno III. (1191—1193), Adolf I. (1193—1208 und 1212—1215), Engelbert I. (1216—1225).

2. Caesarius, vita S. Engelberti, Böhmer, fontes II, 320. Ueber die Person Heinrichs vergl. Cardauns, Allgem. deutsche Biographie 11, 529 ff.

3. B.F. 3966a.

4. Chron. reg. Col. 258.

5. Jedenfalls unmittelbar nach der Weihe, denn Honorius III.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Pflicht, Engelberts Tod zu rächen, lag neben seinem Nachfolger besonders dem päpstlichen Legaten Conrad von Porto ob. Brieflich erbot sich ihm gegenüber Dietrich von Münster, sich von dem Verdachte der Mitschuld zu reinigen; und Engelbert von Osnabrück, der gleichfalls Beschuldigte, hatte gar die Dreistigkeit, um die Bischofsweihe zu bitten. Am 30. November zu Frankfurt, wo diese Briefe zur Verlesung kamen, setzte der Legat den beiden einen Termin, an dem sie zur Reinigung vor ihm erscheinen sollten, auf den 2. Februar 1226 in Lüttich[1]. Dorhin kamen sie, konnten aber, als sie ihre Unschuld beschwören sollten, nicht die nötigen Eideshelfer — es wurden 7 Bischöfe verlangt — finden; man glaubte ihnen nicht[2] Deshalb suspendierte sie der Legat und schickte sie nach Rom. Am 7. März traten sie die Reise dorthin an[3]. Die geistliche Verwaltung beider Sprengel wurde einstweilen dem Bischof Wilbrand von Paderborn übertragen, ein Beweis, welches Vertrauens sich dieser, der doch im eigenen Bistum sein Amt kaum angetreten hatte, erfreute[4]. Schon am 30. Juni war in Deutschland das Gerücht von der Ab-

---

redet ihn schon 1226 November 26 als archiepiscopus an (Press. 6066), er war also damals im Besitze des Palliums (vergl. Excurs II).

1. Caesarius, a. a. O. 322, Emonis chron. M. G. SS. XXIII, 510.

2. Caesarius, l. c., Emonis Chron., l. c.

3. Der Vorschlag von Wilmans, Westfäl. UB. III, nr. 220, Anm. 3, statt der bei Emo (a. a. O. 511) überlieferten Worte septimo Martii zu lesen septimo kal. Martii, ist als ganz ungerechtfertigt abzuweisen.

4. Dass die geistliche Verwaltung von Münster auf Wilbrand übertragen sei, erzählt Emo, a. a. O. 511. Bezüglich Osnabrücks geht dasselbe hervor aus einer Urkunde Friedrichs II. von 1226 Juni (B. F. 1621), in welcher Wilbrand heisst dilectus et fidelis princeps noster Patneburgensis episcopus, provisor Osneburgensis ecclesie. In Münster stand neben Wilbrand als weltlicher Vormund

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

setzung der beiden Bischöfe verbreitet[1]; Dietrich überlebte diesen Schlag nicht lange, er starb schon im Juli desselben Jahres[2]. Engelbert von Osnabrück fand wenigstens soweit Gnade beim Papste, dass dieser ihm ziemlich reichliche Einkünfte anwies[3]; sein Bistum freilich blieb ihm, vor der Hand wenigstens, verloren[4]. Neuwahlen fanden in beiden Sprengeln noch im Jahre 1226 statt; die in Münster fiel auf Ludolf von Holte, einen Verwandten des verstorbenen Bischofs Dietrich[5]. Den Stuhl von Osnabrück bestieg ein Bischof Otto, der jedoch schon 1227 starb[6].

Wenn bei der Neubesetzung dieser westfälischen Bistümer nichts über die Stellungnahme der Reichsregierung bekannt ist, so ist in dieser Beziehung um so bemerkenswerter das Regensburger Schisma, dem wir uns nunmehr zuwenden. Nichts spricht mehr für die Bedeutung Engelberts von Cöln, als die unklare Haltung, welche die deutsche

---

des Bistums der Graf von Geldern (Emo); Philippi, Osnabrücker UB. II nr. 208, vergl. nr. 211, vermutet, dass dem Bischof von Paderborn im Sprengel Osnabrück ein ständischer Rat zur Seite gestellt sei.

1. Emonis chron., a. a. O. 511.

2. Am 18. oder 22. Juli (Wilmans, a. a. O. III, nr. 220).

3. Potth. 7644.

4. Engelbert bestieg den Osnabrücker Stuhl zum zweiten Male 1239—1250. Den Titel quondam electus hat er 1226—1239 geführt, vergl. Potth. 7644 von 1227; Wilmans, a. a. O. III, nr. 281, 292 von 1231, nr. 353 von 1238.

5. Bischof Dietrich nennt 1223 September 16 (Wilmans, a. a. O. III, nr. 193). Die germani Adolfus und Wilhelmus de Holte seine fratres, muss also mit der Familie seines Nachfolgers verwandt gewesen sein. Ludolf von Holte war zuerst Domherr in Münster (Wilmans, a. a. O. III, nr. 69 von 1212, nr. 91 von 1215), dann Propst von Friesland (nr. 200 und 208 von 1224) gewesen.

6. Philippi, a. a. O. II, nr. 215 vermutet, dass Bischof Otto aus Geldern stammt. Sein Todestag ist der 6. April (a. a. O. II, nr. 227).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Regierung hier einnahm. Unter dem verstorbenen Gubernator waren solche Missgriffe nie vorgekommen, wie sie jetzt seitens derselben gemacht wurden. Der Verlauf der Regensburger Doppelwahl im einzelnen ist folgender.

Im April 1226 starb Bischof Conrad; krank war er aus Italien, wo er seinen kaiserlichen Herrn aufgesucht hatte, zurückgekehrt[1]. Ganz ähnlich wie 1223 in Paderborn, gelang es auch hier den Ministeralen, welche an der Wahl teilnehmen wollten, einen kleinen Teil der Domherren für sich zu gewinnen, und mit diesen zusammen schritten sie zu einer ganz tumultuarischen Wahl, aus welcher der Dompropst Gottfried hervorging[2]. Die Mehrheit, welche ihren Widerspruch beinahe mit dem Leben gebüsst hätte[3], legte beim Papste Protest ein. Gottfried begab sich an den Königshof, wo er trotz seiner uncanonischen Wahl die Regalien erlangte[4]. Hiergegen appellierte die Mehrheit an

---

1. Notae S. Emmerani, M. G. SS. XVII, 574 und 575. Conrad zuletzt Zeuge bei Kaiser Friedrich II. 1225 Juli (B. F. 1575).

2. Ueber die Wahl vergl. auch die Darstellung bei Ratzinger, Histor. polit. Blätter 64, 356 und neuerdings Forschungen zur bayr. Geschichte 107.

3. Press. 6919.

4. Notae S. Emmerani, a. a. O. 575. Winkelmann, Friedrich I, 494, Anm. 4 behauptet, diese Nachricht von der Regalienverleihung könne nicht richtig sein, da in B. F. 1700 nur von erschlichenen Bestätigungen die Rede sei. Aber wird die Regierung dem nicht im Besitz der Regalien befindlichen Gottfried Handlungen bestätigt haben, die überhaupt erst nach der Regalienverleihung vorgenommen werden durften? Und ferner, vor Erteilung der concessio durch den König war bereits an den Kaiser appelliert worden, und damit die Entscheidung vor sein Forum gebracht. Auf Grund welches Ereignisses aber soll denn die Appellation ergangen sein? Sie kann sich doch nur gegen eine Massnahme der Regierung gerichtet haben, also wahrscheinlich gegen die Regalienverleihung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Kaiser. Gottfried begann unterdessen entsetzlich mit den Stiftsgütern zu wirtschaften, um seine Anhänger zu belohnen, und er erhielt sogar eine Bestätigung seiner schleuderhaften Veräusserungen vom Könige[1]. Vermutlich hat sich dies alles abgespielt, als keine geordnete Regentschaft bestand, also vor dem Juli des Jahres 1226; damals lag König Heinrich mit vielen Reichsfürsten fast zwei Monate lang in den Alpen, vergeblich einen Durchzug zum Kaiser suchend; die Lombarden hatten ihm alle Pässe verlegt. Unter anderen Umständen wären derartige Entscheidungen, wie sie die Regierung fällte, schlechterdings nicht zu erklären. Dem Herzog Ludwig von Baiern, welcher nach sehr langem Sträuben endlich im Juli die Regentschaft übernahm, wäre doch ein solcher Beginn seiner Amtsführung nicht zuzutrauen[2].

Wir sehen somit keinen triftigen Grund, die Nachricht der Notae, das Gottfried regalia a puero Heinrico rege empfangen habe, anzuzweifeln, da wir dieselbe mit B. F. 1700 für sehr wohl vereinbar halten.

1. B. F. 1700.

2. Winkelmann, Friedrich I, 495 nimmt betreffs der Regalienverleihung an Gottfried an, dass dieselbe auf „sozusagen persönliche Politik" des Herzogs von Bayern zurückzuführen sei. Conrad von Regensburg starb im April 1226; bei einem Putsch, wie ihn die Ministerialen vornahmen, pflegt man nicht allzu lange zu warten. Die Wahl Gottfrieds dürfte also bald nach dem Eintritt der Sedisvacanz erfolgt sein, und Gottfried wird sich auch sofort um die Regalien bemüht haben. Zu beachten ist ferner, dass vor dem 13. Juli bereits umfangreiche Verhandlungen in der Sache an der Curie geführt worden sind; Ludwig von Bayern aber übernahm erst in der Mitte des Juli die Regentschaft. Wir glauben deshalb mit Bestimmtheit annehmen zu müssen, dass die Fehlgriffe der deutschen Regierung gemacht wurden, ehe der Herzog die Verantwortung für deren Handlungen trug, d. h. während der Wochen, wo das königliche Heerlager sich in Trient befand.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Appellation an den Papst hatten der Decan und der Scholasticus des Capitels überbracht[1]; aber auch von seiten Gottfrieds war ein Vertreter erschienen. Der erzählte ganz abenteuerliche Dinge: Gottfrieds Wahl sei einstimmig von der Mehrheit des Capitels vorgenommen: man habe die Wahlhandlung allerdings beschleunigen müssen, da die Ministerialen unruhig gewesen seien, u.s.w.; kurz, er stellte die Dinge genau entgegengesetzt dar, wie Decan und Scholasticus. Natürlich konnten Honorius und die Cardinäle — die Sache wurde im öffentlichen Consistorium verhandelt — aus diesen sich widersprechenden Aussagen nicht klug werden. Deshalb wurden die Parteien am 13. Juli 1226 aufgefordert, nach einem halben Jahre, am 13. Januar 1227, in Rom zu erscheinen. Schon im September 1226 reiste die protestierende Mehrheit des Capitels an die Curie, begleitet von dem Abt von S. Emmeran[2]. Monatelang zogen sich die Verhandlungen hin; ehe sie zum Abschluss gekommen waren, starb Papst Honorius III. am 18. März 1227. Sein Nachfolger, Gregor IX., vorher Cardinalbischof Hugolinus von Ostia, führte die Angelegenheit schnell zu Ende. Seine Massregeln zeigten sofort, dass jetzt ein anderer Wind an der Curie wehte; ehe wir dieselben weiter verfolgen, sei es uns vergönnt, für einen Augenblick den Gang der Darstellung zu unterbrechen und mit einem Worte der Bedeutung des verstorbenen Papstes zu gedenken[3]. Honorius war ein ruhiger, zum Frieden geneigter Mann gewesen; er hatte nicht die glänzenden Herrschergaben, welche die beiden Grafen von Segni, seinen Vorgänger Innocenz III. und seinen Nach-

---

1. Für das folgende vergl. Press. 6919.
2. Notae S. Emmerani, a. a. O. 474, 475.
3. Vergl. Clausen, Papst Honorius III.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

folger Gregor IX. auszeichneten. Aber er hat doch, wenn auch sein Pontificat keine hervorstechenden Erfolge aufzuweisen hat, keine der Positionen aufgegeben, welche sein grosser Vorgänger dem Stuhle Petri errungen hatte[1].

In Rom weilte zur Zeit des Regensburger Schismas, wahrscheinlich wohl in Geschäften seines Erzbistums, der Mainzer Cantor Siegfried, ein Vetter des Erzbischofs von Mainz; er entstammte der Familie der Rheingrafen. Dem neuen Papste, welcher die Animosität seines Vorgängers gegen Siegfried von Mainz nicht teilte — unter Honorius wäre der nahe Verwandte des Erzbischofs vielleicht nicht befördert — gefiel der Cantor. Die Mehrheit des Capitels von Regensburg war in Rom anwesend, und so wurde gleich dort nach Cassierung der Wahl Gottfrieds die Neuwahl vorgenommen, aus welcher natürlich der vom Papste präsentierte Candidat, eben der Mainzer Cantor, hervorging: in Wirklichkeit war das ganze eine päpstliche Ernennung, die Beteiligung des Capitels war eine rein formelle. War schon dieser Vorgang mehr als ungewöhnlich, so ging der Papst unbedenklich noch weiter, indem er dem Erwählten auch sofort die Weihe erteilte, ehe derselbe die Regalien empfangen hatte. Die Absetzung Gottfrieds, die Wahl und Weihe Siegfrieds zeigte er am 10. Juni 1227 den Regensburger Ministerialen an[2]. An den Bischof Gebhard von Passau schickte er die Weisung, die Amtshandlungen Gottfrieds zu cassieren und namentlich die von ihm geschädigten Domherren wieder in ihre Rechte

---

1. Clausen hat als Motto seiner Monographie ein Wort von Horoy, dem Herausgeber der Werke des Papstes, gewählt (Honorii III. opera omnia IV, 900): At non indignus fuit Honorius III. qui inter Innocentium III. et Gregorium IX. sedem occuparet. Vergl. auch die Würdigung, die Winkelmann, Friedrich I, 317 dem Papste zu teil werden lässt.

2. Potth. 7927.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einzusetzen[1]: auch in Sachen des Kirchengutes ging Gregor also einseitig, ohne sich mit der Reichsregierung ins Einvernehmen zu setzen, vor. Wie wenig ihm selbst übrigens daran lag, die Fiction von der Wahl Siegfrieds aufrecht zu erkalten, zeigte ein Empfehlungsschreiben vom 2. Juli an die Regensburger: hier war nicht von einem Wahlact seitens des Capitels, sondern von päpstlicher Provision die Rede[2].

Unterdessen war der neue Bischof von dem päpstlichen an den kaiserlichen Hof gereist[3]. Dort befand sich damals Bischof Ekbert von Bamberg, welcher im vorigen Jahre in der Zeit, als Gottfried die Regalien erhielt, im königlichen Heerlager sich aufgehalten hatte[4]. Er hielt dem Kaiser über die Angelegenheit Vortrag, und Friedrich musste einsehen, dass Gottfrieds Wahl ungültig war; er cassierte daher seinerseits dessen lehensrechtliche Verfügungen und deren Bestätigungen durch den König, letztere wurden für erschlichen und rechtswidrig — da nach der Appellation an den Kaiser erlassen — erklärt[5]. Gegen die Person Siegfrieds, dem er später sogar das Kanzleramt übertrug[6], hatte Friedrich nichts einzuwenden: so wird er ihm die Regalien verliehen haben, ohne daran

---

1. Auvray 114, 115 vom 1227 Juni 19.

2. Potth. 7955 (talem personam vobis in episcopum providendo). Von erzählenden Quellen sprechen die Notae S. Emmerani, a. a. O. 574 von einem Wahlact, 575 von päpstlicher Ernennung. Die Ann. S. Rudberti M.G. SS. IX, 784 wissen von einer Wahl in presentia domini pape, während Hermann von Altaich M.G. SS. XVII, 387 erzählt, Siegfried sei substitutus a domino papa Gregorio nono.

3. Potth. 7927, B. F. 1700.

4. Vergl. B. F. 1624.

5. B. F. 1700.

6. Siegfried ist Kanzler 1230 September—1245 Juli. Bresslau, Urkundenlehre I, 421.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anstoss zu nehmen, dass Gregor demselben ganz ungehörigerweise die Weihe bereits erteilt hatte. Die weltlichen Friedensstörer in der Diöcese begnadigte der Papst im nächsten Frühling[1]; Gottfried aber und seine geistlichen Helfershelfer fanden erst im dritten Jahre in Rom, wohin sie gepilgert waren, Verzeihung[2].

Den zerfahrenen Verhältnissen, die bei der deutschen Regierung nach Engelberts Tode herrschten, hatte der Kaiser seine Schlappe, der neue Papst seinen grossen Erfolg im Regensburger Schisma zu danken. Zum ersten Male hatten die deutsche Regierung und die römische Kirche verschiedene Candidaten unterstützt, und der Kaiser wurde in die Lage gebracht, seine eigene Regierung verleugnen, den von der Curie aufgestellten Bischof unterstützen zu müssen[3].

War schon mit dem Tode Engelberts eine der Hauptstützen der bisherigen Friedenspolitik, die allein eine gedeihliche Entwicklung der deutschen Bischofskirchen ermöglichte, fortgefallen, so war in dieser Hinsicht der Tod des Papstes Honorius nicht minder bedauerlich. Sein Nachfolger Gregor hatte gleich bei seinem Debut im Regensburger Schisma gezeigt, dass er die aggressive Politik seines grossen Verwandten Innocenz III. wieder aufnehmen wollte. Unter ihm hatte er einst mit eigenen Augen Ge-

---

1. Potth. 8141 von 1228 März 11.

2. Notae S. Emmerani a. a. O. 574. Gottfried und seine Wähler hatten sich mit Siegfried schon im Jahre 1228 verglichen. Ried, codex chronologico-diplomaticus Ratisbonensis I, nr. 371, 372.

3. Darüber, dass die Paderborner Wahl von 1223 nicht — bei Winkelmanns Darstellung a. a. O. I, 358 müsste man dies annehmen — in dieser Hinsicht Präcedenzfall ist, vergl. S. 89, Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

legenheit gehabt zu sehen, was eine consequente römische Politik in Deutschland erreichen könnte[1]. Mit seinem Regierungsantritt war die Gefahr eines neuen Zusammenstosses zwischen Papsttum und Kaisertum plötzlich sehr nahe gerückt. Noch zwar lebten an der Curie zwei Männer, die hervorragende Vertreter der bisherigen Friedensrichtung waren — wir meinen die beiden deutschen Cardinalbischöfe, welche Honorius zu seinen Ratgebern berufen hatte, Oliver, Bischof von der Sabina, und besonders Graf Conrad von Urach, Bischof von Porto. Beide waren Freunde Engelberts von Cöln gewesen, und beide wussten, wie segensreich die Politik der letzten Jahre für Deutschland gewesen war. Aber es war ein Verhängnis, dass sie beide ihrem päpstlichen Herrn alsbald im Tode folgen sollten. Im Hochsommer 1227 starb Oliver[2], und Conrad, der bei der Papstwahl im März des Honorius Nachfolger geworden wäre, wenn ihm der Ehrgeiz nach der höchsten Würde gestanden hätte[3], schloss seine Augen am 30. September 1227[4].

Einen Tag vor seinem Tode hatte Gregor IX. von der Kanzel des Doms zu Anagni herab der Welt ver-

---

1. Er war 1207—1209 zusammen mit dem Cardinalpriester Leo von S. Croce Legat in Deutschland gewesen; die beiden Cardinäle schlossen mit Otto IV. 1209 März 22 den Vertrag ab, auf Grund dessen der König vor seiner Romfahrt sich allen Bedingungen des Papstes unterwerfen musste (B. F. 274), vergl. oben S. 16.

2. Zwischen August 9 und September 18 (Hoogeweg, Oliver LII); zu verbessern ist die Notiz von Wattenbach, deutsche Geschichtsquellen, 6. Aufl., II, 446, Anm 2, dass Oliver bereits 1225 gestorben sei.

3. Chron. Villariensis monast. M.G. SS. XXV, 198.

4. Roth von Schreckenstein, Forsch. zur deutschen Gesch. VII, 393.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kündet, dass Kaiser Friedrich II. dem Banne verfallen sei[1]: die Jahre des Friedens waren für die deutsche Kirche zu Ende[2].

---

1. Winkelmann, Friedrich I, 334.

2. Vergl. die beweglichen Klagen Hermanns von Altaich (M.G. SS. XVII, 388) zum Jahre 1227, in welchem gravissimum scisma inter regnum et sacerdocium ausgebrochen sei.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Excurse,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Excurse.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Excurs I.

Der Zeitpunkt der Weihe Bischof Siegfrieds I. von Hildesheim.

Für die Urkunden Bischof Siegfrieds I. von Hildesheim kommen an neueren Arbeiten in Betracht[1]:

O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim 1895. — Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe I, herausgegeben von Janicke (gestorben 1895), nach dessen Tode besorgt von Hoogeweg, 1896. Es scheint nicht mehr möglich gewesen zu sein, für das Urkundenbuch die Regesten der Bischöfe, die Heinemann seiner trefflichen Untersuchung beigefügt hat, zu verwerten. Wir müssen deshalb die Urkunden im folgenden nach beiden Zählungen citieren, H. (=Heinemann), J. (=Janicke).

Es hat immerhin einiges Interesse, festzustellen, wann in Hildesheim wieder geordnete Zustände hergestellt wurden, nachdem daselbst mehrere Jahre hindurch ein von Rom nicht anerkannter Bischof regiert hatte[2]. Aus der kurzen

---

1. Die Berechnungen von v. Alten, zur Chronologie der Hildesheimschen Bischöfe Siegfried I. und Conrad II. (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1869, 2 ff.), stützen sich auf unzureichendes Material.

2. Uebrigens muss Bischof Hartbert sterbend oder nach seinem Tode wieder vom Banne gelöst sein. In einer Urkunde des Jahres 1216, die Siegfried als Erwählter ausstellt (J. 688 = H. 197), nennt er

Generated on 2018-03-24 22:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Regierungszeit von Hartberts Nachfolger Siegfried I. (1216—1221) liegt ein ziemlich reichliches Material an Urkunden vor. Leider befinden sich die Elemente der Datierung in denselben in zum Teil ganz heilloser Verwirrung. Wir wollen dennoch den Versuch machen, die Zeit der Weihe Siegfrieds möglichst genau zu bestimmen. Sicher in die Zeit vor derselben zu setzen sind die Urkunden, in denen Siegfried als electus erscheint, also J. 688 = H. 197 von 1216 mit indicio IV, J. 699 = H. 200 von 1217 mit annus electionis I, ausserdem J. 703 = H. 199 undatiert. Siegfried war also 1216 gewählt; ob vor dem 24. September, lässt sich nicht ausmachen, da in Hildesheim beide Indictionen, die bedaische wie die römische, in Gebrauch waren[1]. Im Laufe des Jahres 1216 hat er die Bischofsweihe noch nicht erhalten.

In der Folgezeit, wo Siegfried als episcopus erscheint, zählt er bald nach anni ordinationis, bald nach anni consecrationis, bald nach anni pontificatus. Alle diese Rechnungen beziehen sich auf dieselbe Epoche, nämlich auf den Tag der Weihe, von welcher ab die Bischöfe ihre Jahre nach dem Vorgange der Päpste zu zählen pflegten.

Zur Feststellung des Tages der Weihe kommen diejenigen Urkunden allein in Betracht, die nebeneinander an

---

seinen Vorgänger venerabilis episcopus memorie felicis. Damals also galt Hartbert in Hildesheim als vom Banne gelöst. Aehnlich heisst es in anderen Urkunden seines Nachfolgers bone memorie episcopus (1218 Juni 10, J. 713 = H. 205; — 1221, J. 762 = H. 221; — ohne Datum J. 694 = H. 229). Die Curie freilich erkannte diese Lösung nicht sogleich als zu Recht bestehend an: 1216 Nov. 24 spricht Honorius III. (Potth. 5366, wo fälschlich im Regest von Bischof Conrad die Rede ist) von Hartbert als von quondam episcopus. Später aber wurde auch vom Papste der Verstorbene wieder zu Gnaden aufgenommen; 1219 April 3 nennt auch Honorius ihn bone memorie episcopus (J. 723).

1. Heinemann, a. a. O. 127.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Merkmalen aufweisen Datierung nach Jahr, Monat und Tag und Bischofsjahre. Wir stellen dieselben im folgenden zusammen:

J.	H.	Jahr	Monat	Tag	Bischofsjahr		Ueberlieferung
707	204	1218	Januar	15	consecrationis	I	Cop.
713	205	„	Juni	10	„	I	„
722	208	1219	April	2	ordinationis	II	Or.
724	210	„	Mai	17	pontificatus	III	„
725	209	„	„	„	„	IV	„
726	—	„	Juni	19	ordinationis	III	„
738	214	1220	März	9	pontificatus	III	Cop.
761	219	1221	n. Mai	10	consecrationis	IV	Or.

Von diesen Urkunden scheiden wir zunächst aus J. 724 und J. 725; hier ist sicher irgend etwas nicht in Ordnung, da die beiden Stücke, vom gleichen Tage stammend, verschiedene Bischofsjahre aufweisen.

Aus J. 713 und J. 726 ergiebt sich, dass der Tag der Weihe gelegen haben muss im Jahre 1217, und zwar nach dem 10. Juni, aber vor dem 19. Juni. Zu diesem Ansatz stimmen auch die übrigen Urkunden unserer Liste. Der 10. Juni 1217 war ein Sonnabend; folglich kann die Weihe, die an einem Sonntag erteilt werden musste, nur am 11. Juni oder am 18. Juni stattgefunden haben.

Ein weiteres Jahresmerkmal, das damals allerdings aus den Hildesheimer Urkunden schon so gut wie verschwunden und durch die Bischofsjahre verdrängt ist, ist die Indiction. J. 729 = H. 211 ist datiert 1219, indictio IIII., annus ordinationis II. Die Indiction ist falsch, zu 1219 gehört indictio VII; dieser Fehler findet vielleicht darin seine Erklärung, dass das Concept, nach welchem der Schreiber seine Reinschrift herstellte, die Zahl VII mit vocalischem u = v enthielt; so wäre eine Verlesung in IIII wohl

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

möglich[1]. J. 731 = H. 213 mit 1219 indictio VII, annus pontificatus IIII. hat richtige Indiction, aber falsches Bischofsjahr.

Zweimal (J. 701 = H. 202, J. 731 = H. 213) findet sich endlich in der Datierungszeile die Angabe, dass Honorius III. in Rom Papst sei, ein Zusatz, der namentlich in der ersteren, aus dem Jahre 1217 stammenden Urkunde gewiss die sehr bestimmte Bedeutung hat, kund zu thun, dass das Hochstift unter seinem neuen Bischof nach mehrjähriger Unterbrechung wieder in regelmässiger Beziehung zu Rom stehe: für unseren besonderen Zweck hat diese Beifügung natürlich keinen Wert.

Zu dem von uns gefundenen Ansatz passen alle Urkunden ausser den folgenden:

J.	H.	Jahr	Monat	Tag	Bischofsjahr		Ueberlieferung
700	203	1217	—	—	consecrationis	II	Or.
724	210	1219	Mai	17	pontificatus	III	„
725	209	„	„	„	„	IV	„
731	223	„	—	—	„	IV	„
743	216	1220	—	—	„	V	„

Ueber J. 724 und 725 ist bereits gesprochen; sie sind an einem Tage ausgestellt, ihre Bischofsjahre sind unter einander verschieden und beide zu hoch; beide Urkunden sind für Kloster Dorstadt, welches auch Empfänger von J. 700 mit ebenfalls zu hohem Bischofsjahr ist. Sollten nicht alle drei Diplome ihre Entstehung einem Angehörigen dieses Klosters verdanken, der die Jahre Siegfrieds stets zu hoch berechnete? J. 731 weist wenigstens die richtige Indiction VII auf.

---

1. Die Angabe Heinemanns (H. 211), dass die Urkunde indictio VIII aufweise, ist falsch, wie eine durch Herrn Professor Tangl vermittelte Anfrage bei Herrn Archivdirector Dr. Doebner in Hannover ergab.

Generated on 2018-03-24 23:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Heinemann a a. O. 130 kommt zu einem anderen Ansatz für die Weihe Siegfrieds. Als terminus a quo findet auch er 1217 Juni 10; er will die Weihe in die letzten Monate des Jahres 1217 verlegen, weil J. 729 von 1219 annus II bereits indictio VIII trage, also bei bedaischer Epoche hinter den 24. September falle. Aber wir erwähnten bereits, dass die Urkunde garnicht indictio VIII aufweist, wodurch die ganze Argumentation hinfällig ist. Die Urkunde J. 726, mit deren Hilfe wir als terminus ad quem 1217 Juni 19 feststellen konnten, ist Heinemann unbekannt geblieben.

Für J. 725, 731, 743 nimmt Heinemann Berechnung nach dem Termin der Wahl, die er wegen J. 725 vor 1216 Mai 17 vollzogen werden lässt, an; wir dagegen vermuten, wie gesagt, für J. 700, 724, 725 eine falsche Berechnung der Bischofsjahre (nach dem Termin der Weihe J. 700 consecrationis II) im Kloster Dorstadt. Wie der Rechenfehler in J. 731 und 743 entstanden ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Generated on 2018-03-24 23:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Excurs II.

Die Bedeutung des erzbischöflichen Titels minister in Deutschland während der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts.

Die Sitte der Pallienverleihung seitens der Päpste ist sehr alt[1]. Ursprünglich nichts weiter als ein Schmuck. wurde das Pallium später das Symbol, durch welches der Papst dem Erzbischof die Metropolitanrechte übertrug. Hand in Hand mit dieser Entwicklung, die aus dem Ehrengeschenk eine kirchenrechtlich bedeutsame Verleihung machte, entstand der Anspruch der Päpste, dass die Erzbischöfe verpflichtet seien, sich bei ihnen um das Pallium zu bemühen. Auf dem Concil von Ravenna 877 formulierte Johann VIII. diese Forderung dahin, dass binnen drei Monaten nach seiner Weihe der Erzbischof an den päpstlichen Stuhl schicken müsse zur Ablegung seines Glaubensbekenntnisses und zum Empfang des Palliums; sonst solle er seiner Würde verlustig gehen[2].

---

1. Ueber die Geschichte des Palliums vergl. die schöne Arbeit des Grafen v. Hacke, die Pallienverleihungen bis 1143.

2. Mansi XVII. 337. Quisquis metropolitanus intra tres menses consecrationis suae ad fidem suam exponendam palliumque suscipiendum ab apostolica sede nulla inevitabili necessitate imminente non miserit. commissa sibi careat dignitate; ita ut tamdiu episcopali illi sedi cedat, omnique consecrandi licentia careat, quamdiu in exponenda fide et in expetendo pallio priscum morem contempserit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei dem grossen Verstoss des Papsttums im Gregorianischen Zeitalter wurde dieser Anspruch wieder aufgenommen: man suchte ihn dahin weiter zu bilden, dass die Erzbischöfe verpflichtet sein sollten, persönlich in Rom ihren Glauben zu bekennen und dann das Pallium zu empfangen[1]. Diese neue Forderung erwies sich freilich als undurchführbar.

Innocenz III. verstand es, indem er in der Pallienfrage an die Rechtsansprüche seiner Vorgänger anknüpfte, denselben einen ganz besonderen Nachdruck zu verleihen durch einen Zusatz, der den Erzbischöfen sehr unangenehm sein musste: er decretierte nämlich, dass der Metropolit, auch wenn er geweiht sei, nicht das Recht habe, den erzbischöflichen Titel zu führen; dies dürfe er erst, nachdem

1. Graf v. Hacke, a. a. O. 130 ff. nennt Alexander II. und Gregor VII. die Träger dieser neuen Forderung. Dieselbe ist jedoch schon während des Pontificates Nicolaus II. nachweisbar 1060 war Siegfried I. zum Erzbischof von Mainz ernannt. Für ihn erbat die Kaiserin Agnes, damals Reichsregentin, in Rom das Pallium. Die Cardinäle antworteten ihr, der Erwählte müsse persönlich sich an den päpstlichen Stuhl begeben: daselbst werde er, wenn er würdig befunden sei, das Pallium empfangen. Petri Damiani opp. omnia I, epp. VII, 4. Ipsi siquidem pontifices ex antiquae traditionis usu ad apostolorum debent limina properare et hoc, sine quo metropolitani esse non possunt, signum consummandae suae dignitatis accipere. . . . Enimvero et beatus papa Damasus hoc decrevit, ut quisquis metropolitanorum ultra tres menses post ordinationem suam Romano pontifici fidem suam exponere et pallium flagitare distulerit, commissa careat dignitate. Quapropter ipse dominus Moguntinus electus vester ad apostolorum limina venire non differat: sicque perfectio suae dignitatis canonice et ordinabiliter fiat. Die in dem Briefe erwähnte Entscheidung des Papstes Damasus I. (366—384), Jaffé-K. 250, stimmt an der entscheidenden Stelle quisquis metropolitanus bis careat dignitate fast wörtlich mit dem Synodalbeschluss von Ravenna (877) überein, auf Grund dessen sie gefälscht sein dürfte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er von Rom das Pallium empfangen habe[1]. Drang diese Forderung durch, so waren allerdings die Erzbischöfe genötigt, sich sofort nach der Weihe um das Pallium zu bemühen; denn solange sie ihren Amtstitel nicht führen durften, haftete ihnen in aller Augen noch ein Mangel an. Bisher war es bei den Metropoliten Brauch gewesen, den Titel archiepiscopus ebenso vom Tage der Weihe ab zu führen, wie der Bischof durch die Weihe aus einem electus ein episcopus wurde[2]. Jetzt aber sollte die Weihe beim Erzbischof nicht die gleiche Kraft besitzen; er sollte, wenn auch consecriert, doch electus bleiben, bis ihm der Papst das Pallium verliehen hatte. Ein bezeichnendes Licht wirft es auf die römische Politik, dass Palliumverleihung und päpstliche Bestätigung von einander geschieden wurden: die letztere allein genügte im Verein mit der Weihe nicht, um zur Führung des erzbischöflichen Titels zu berechtigen. Der Grund dieser Scheidung wird darin zu suchen sein, dass die päpstliche Bestätigung auf Grund des Glaubens-

1. Potth. 1112 von 1200 Juli-August. Gregor nahm diese Entscheidung in seine Decretaliensammlung auf: c. 3 de auctoritate et usu pallii X. 1, 8. Sane, si postulatio venerabilis fratris nostri Trojani episcopi regni Siciliae cancellarii ad Panormitanam ecclesiam fuisset per nos etiam approbata, non tamen deberet se archiepiscopum appellare prius, quam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopalis nominis appellatione confertur. Vergl. Hinschius, Kirchenrecht II, 31.

2. Die Rechtsauffassung des 12. Jahrhunderts bringt treffend zum Ausdruck die vita Arnoldi archiep. Mog., entstanden bald nach 1160 (Wattenbach, Geschichtsquellen II, 408, 6. Aufl.). Da heisst es von der Weihe Arnolds (Jaffé, bibl. rer. Germ. III, 612): Et demum — duobus viris apostolicae sedis legatis hinc inde suffultus — per impositionem manus ministeriumque episcoporum suorum plenitudinem officii sui solempnissime est adeptus et nomen. Thatsächlich führt auch Arnold seit dem Tage seiner Weihe den erzbischöflichen Titel, St. 3677.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bekenntnisses, die Palliumverleihung aber erst auf Grund von Geldzahlungen erfolgte[1].

Im folgenden soll für unsere Zeit untersucht werden, wie sich die deutschen Erzbischöfe dieser von Innocenz III. aufgestellten Forderung gegenüber verhielten. Die Untersuchung beschränkt sich naturgemäss auf diejenigen Fälle, in denen einerseits die Daten von Weihe und Pallienverleihung bekannt sind, andererseits aus der Zwischenzeit Urkunden der Erzbischöfe vorliegen: der Titel, den sie sich in Urkunde und Siegellegende beilegen, wird Aufschluss über ihre Stellungnahme geben.

Wir werden folgende Wahlen erörtern: 1. Engelbert I. von Cöln (1216). — 2. Gerhard II. von Bremen (1219). — 3. Conrad von Cöln (1238).

Mit Hülfe der aus diesen Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse wird auf die Wahl Siegfrieds III. 1230 und Christians II. (1249) von Mainz eingegangen, und endlich, obwohl ausserhalb der Zeitgrenzen dieser Arbeit liegend, die Heinrichs II. von Trier (1260) herangezogen werden

---

I. Engelbert I. von Cöln.

Wir stellen zunächst die Zeitpunkte zusammen, innerhalb deren Engelbert in den Vollbesitz seiner Würden gelangte.

---

1. Vergl. besonders unten die Pallienverleihung an Conrad von Cöln (S. 146 Anm. 5). Anlässlich der Uebersendung des Palliums an Arnold von Trier (wahrscheinlich 1245 Mai 10) schreibt der Verfasser der gestorum Trever. contin. V (M. G. SS. XXIV, 407): Pallium, quod Rome raro accidit, gratis transmisit (nämlich Innocenz IV.).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1216 Februar	29	Wahl[1].
1216 Mai	1	Bestätigung durch den päpstlichen Legaten Petrus, Cardinalpriester von S. Pudentiana[2].
1216 Mai	1	Regalienverleihung durch König Friedrich II.[3].
1217 Septbr.	24	Weihe[4].
1218 April	24	Absendung des Palliums aus Rom durch Papst Honorius III.[5].

Der Papst nennt Engelbert 1218 Februar 1 — entsprechend der neuen römischen Doctrin — noch electus[6], obwohl ihm dessen Weihe sicher bekannt war[7]; 1218 April 24, bei Ankündigung des Palliums, wird Engelbert zum erstenmale als archiepiscopus angeredet.

Engelbert nennt sich electus in den Jahren 1216 und 1217, archiepiscopus zuerst 1218 Mai 26[8]. Das stimmt gut dazu dass einen Monat früher das Pallium aus Rom abgesandt war. In einigen Urkunden des Jahres 1218 führt Engelbert den Titel minister[9]. Ficker nahm diesen Ausdruck als gleichbedeutend mit archiepiscopus[10]; derselbe wird aber

1. Caesarius, Vita S. Engelberti (Boehmer, fontes II, 298).
2. Chron. reg. Col. 237.
3. a. a. O. 237.
4. a. a. O. 195.
5. Potth. 5761, 5762.
6. Potth. 5685.
7. Engelbert stand damals in fortwährenden Verhandlungen mit dem Papst über die Geldzahlungen, mittels deren er vor Empfang des Palliums die römischen Schulden seiner Vorgänger abzutragen hatte. Ficker, Engelbert 58 ff.
8. Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, nr. 59.
9. Lacomblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins II, nr. 75, 77.
10. Ficker, a. a. O. 59, Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dadurch in ein ganz anderes Licht gerückt, dass er auf einem Siegel Engelberts wiederkehrt, welches Ficker unbekannt geblieben ist. Von den beiden Siegeltypen, welche ihm vorlagen[1], zeigt der erste Engelbert als electus, in der Rechten eine Lilie, in der Linken die Bibel, unbedeckten Hauptes; von der teilweise zerstörten Legende ist ausser dem Namen der Titel . . . LECTV . . . deutlich lesbar. Das zweite Siegelbild zeigt den Erzbischof in vollem Schmucke: auf dem Haupte die mitra mit den herabhängenden infulae, in der Rechten den Krummstab, in der Linken die aufgeschlagene Bibel, von den Schultern herabhängend das Pallium. Die Legende dieses Siegels lautet: + ENGELBERT DEI GRATIA SANCTE COLONIENSIS ECCLESIE ARCHIEPISCOP. An zwei Urkunden Engelberts aus dem Jahre 1218[2] hängt nun ein Siegel[3] mit der Legende: + ENGILBERTVS DI . GRA . SANCTE COLONIENSIS ECCLESIE MINISTER. Das Siegelbild gleicht im allgemeinen dem eben beschriebenen erzbischöflichen Typus: auch hier ist Engelbert im vollen Ornat, nur fehlt ihm das Pallium.

Ein neues Siegel liess man sich nicht ohne Grund schneiden: je häufiger man mit demselben wechselte, um so mehr musste es seinen Zweck, Hauptbeglaubigungsmittel der Urkunde zu sein, einbüssen. So wird auch Engelbert seine Motive gehabt haben, wenn er sich in den ersten Jahren seines Pontificats dreimal ein anderes Siegel fertigen liess. Die Siegelbilder führen uns auf den richtigen

---

1. Ficker bringt a. a. O. 278 Abbildungen derselben, auf welche wir unsere Beschreibungen im folgenden stützen.

2. Wilmans, Westfäl. UB. III, nr. 124, 125.

3. Zu grossem Danke bin ich Herrn Archivdirector Dr. Philippi in Münster verpflichtet, welcher durch Uebersendung der beiden Urkunden nach Berlin an das Geheime Staatsarchiv mir eine Prüfung der Siegel ermöglichte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weg. Das erste Siegel führte der electus bis zum Tage der Weihe; der mit dem Pallium geschmückte Erzbischof bediente sich alsbald eines Stempels mit dem Titel archiepiscopus, den er jetzt endlich mit päpstlicher Erlaubnis führen durfte. Womit aber sollte er in der Zwischenzeit, vom 24. September 1217 bis zum Mai 1218, seine Urkunden besiegeln? Das Bild des electus passte nicht mehr; so liess er sich ein anderes Siegel herstellen, welches ihn mit mitra und Bischofsstab darstellte. Und hier nennt er sich minister. Sollte etwa dieser Titel einen Ausweg bedeuten zwischen der alten deutschen und der neuen römischen Auffassung über die Kraft der Weihe? Derart, dass Engelbert einerseits mit dem Tage der Weihe, wie dies jeder gewöhnliche Bischof that, den Titel electus ablegen wollte[1], aber sich andererseits doch noch nicht archiepiscopus zu nennen wagte, und dass er deshalb sich einen neuen neutralen Amtstitel beilegte? Dann hätten wir für die Urkunden des Jahres 1218 mit dem Ministertitel eine zeitliche Begrenzung; sie müssten vor Mai 26 fallen[2]. —

Wir gehen vor der Hand zu dem zweiten der hier zu erörternden Fälle über.

---

1. Seine Benachteiligung in der Titelführung gegenüber den Bischöfen musste für Engelbert um so fühlbarer sein, als er mit einem seiner Suffragane, Adolf von Osnabrück, gleichzeitig die Weihe empfing (Chron. reg. Col. 195). Adolf war fortan kein electus mehr, und Engelbert sollte es noch bleiben. Auffallend ist übrigens, dass Adolf auch vor seiner Weihe schon als episcopus urkundet (Philippi, Osnabrücker UB. II, nr. 70, 86) und angeredet wird (a. a. O. nr. 73, 84), wie es denn ja überhaupt bei dessen Wahl nicht ganz mit rechten Dingen zuging (vergl. S. 51 ff.).

2. Erwähnt sei noch, dass die beiden Urkunden, welche das minister-Siegel tragen, im Protokoll Engelbert bereits archiepiscopus nennen. Die beiden Urkunden sind offenbar an einem Tage aus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Gerhard II. von Bremen.

1219	September 1	Wahl[1].
1219	September 25 ca.	Regalienverleihung[2].
1219		Päpstliche Bestätigung[3].
1219	anno exeunte	Weihe[4].
1223	Januar 5	Uebersendung des Palliums[5].

Dem in der Zeit zwischen Wahl und Weihe abgeschlossenen Vertrage mit Herzog Heinrich von Sachsen hing Gerhard sein Electensiegel an[6]. Nach seiner Consecration aber betrachtete er sich nach der alten Theorie als Erzbischof und nannte sich in seinen Urkunden archiepi-

gestellt direct nach der Verleihung des Palliums an Engelbert: dieser war also berechtigt, sich archiepiscopus zu nennen, und that es auch in den Urkunden; ein neues Siegel aber war noch nicht beschafft, so dass man sich des bisherigen Instruments, das seinen Besitzer minister nannte, bedienen musste.

1. Usinger, deutsch-dänische Geschichte 180.

2. Vergl. S. 61 Anm. 3.

3. Vergl. Processacten, Lappenberg, Hamburgisches UB. 381 nr. 436: et consensit electioni de se facte et pendente appellatione et iudicio domini pape immiscuit se administrationi spiritualium et temporalium et postea per surreptionem obtinuit consecrationem et confirmationem. — ebenso a. a. O. nr. 459 dictum electum sub titulo ac nomine tantum Bremensis ecclesie tam confirmatum quam regalibus investitum.

4. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe 91.

5. Potth. 6915, 6916.

6. An dieser Stelle muss ich Herrn Archivdirector Dr. Doebner in Hannover meinen wärmsten Dank aussprechen. Derselbe hatte die Güte, da eine Sendung der beiden in Betracht kommenden Bremischen Urkunden aus Hannover nach Berlin wegen ihres beschädigten Zustandes unthunlich erschien, mir eine genaue Beschreibung der beiden Siegel mit den Darstellungen Gerhards als electus und minister zu übermitteln. Das erstere Siegel, an dem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scopus[1], in seinen Verhandlungen mit den Hamburgern[2] Bremensis episcopus; auch die päpstliche Untersuchungscommission betitelte ihn als Bremensis episcopus[3], und — ein Beweis, dass der Curie selbst ihre neue Forderung noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen war — Honorius III. selbst billigte ihm das Prädicat eines archiepiscopus zu[4].

Währenddessen wurden die langwierigen Verhandlungen über die Gültigkeit der Wahl Gerhards in Rom geführt, und dieser selbst muss 1222 Anzeichen gehabt haben, dass gegen die Rechtmässigkeit seiner erzbischöflichen Würde dort Bedenken Platz griffen: so hielt er es für geraten, den Titel archiepiscopus einstweilen abzulegen; aber electus wollte er auch nicht wieder heissen, und jetzt legte er sich, ebenso wie Engelbert von Cöln wenige Jahre früher, den Titel minister bei[5]. Wie jener, liess auch er sich ein neues, auf diesen Titel lautendes Siegel fertigen mit der Legende:

---

genannten Vertrage (Lappenberg, a. a. O. 432) hängend, ist nur als Fragment erhalten. Die Legende ist gänzlich zerstört. Vom Bilde sind erkennbar der Kopf, die rechte Seite des Oberkörpers und der ein Buch haltende rechte Arm. Dies genügt aber — abgesehen davon, dass Gerhard auch in der Urkunde electus heisst —, um das Siegelbild als das eines Erwählten zu erweisen. Hätte die Darstellung einen geweihten Bischof zum Vorwurf gehabt, so hätte die rechte Hand höchst wahrscheinlich den Krummstab und nicht die Bibel gehalten.

1. Lappenberg, a. a. O. nr. 439 vom Jahre 1220, nr. 444 vom Jahre 1221 Januar 5.

2. Lappenberg, a. a. O. nr. 445.

3. Lappenberg, a. a. O. nr. 446.

4. Potth. 6877, 6878 vom Jahre 1222 Juli 20 und 21; die beiden Urkunden sind von Lappenberg, a. a. O. nr. 447 und 448 fälschlich zu 1221 eingereiht.

5. Lappenberg, a. a. O. nr. 454 vom Jahre 1222 Januar 12 minister humillimus, nr. 457 von 1222 Juni 1 und nr. 458 von 1222 minister humilis.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

· · · · · ARD · · · DĒ GRĀ BREMENSIS ECCLESIE MI · · · TER HVMILIS. Das Bild zeigt ihn im bischöflichen Ornat, aber ohne Pallium[1].

Und in der That stand es einen Augenblick schlecht um seine Wahl; von einer zweiten, in der Angelegenheit ernannten päpstlichen Commission wurde Gerhard wieder als electus behandelt[2]. Die Commission konnte dies, nachdem Gerhard bereits früher von Honorius als Erzbischof bezeichnet war, doch nur auf Grund einer neuen päpstlichen Anweisung thun. Es wurde, unter hamburgisch-dänischem Einflusse, einen Augenblick an die Cassierung der Wahl Gerhards gedacht; gewissermassen als Uebergangsstadium entzog man ihm zunächst den erzbischöflichen Titel: dies aber konnte die Curie nur, indem sie sich auf den neuen Rechtssatz besann, dass der Erzbischof bis zur Verleihung des Palliums als electus zu betrachten sei; das Pallium aber besass Gerhard noch nicht. Ja, noch mehr. Sogar der Kaiser, der doch sicherlich Gerhard schon als Erzbischof behandelt hatte, bezeichnete ihn jetzt wieder als Erwählten[3]. Als aber Friedrich dies that, war sein täglicher Umgang Niemand anderes als Papst Honorius III. selbst[4]: man sieht, unter welchen Verhältnissen die neue Doctrin ihren Einzug auch bei der Reichsregierung hielt.

---

1. In der rechten Hand hält Gerhard den Krummstab, in der linken ein aufgeschlagenes Buch, das die Buchstaben $\frac{\overline{IH}}{D}\ \frac{C}{N}$ zeigt; auf dem Haupt trägt er die mitra mit dem infulae.

2. Lappenberg, a. a. O. nr. 459, vergl. S. 136 Anm. 3 (zweites Citat), von 1222 exeunte anno.

3. B. F. 1387 von 1222 April 20; mandantes nichilominus dilecto principi nostro G. in archiepiscopum Bremensem electo etc.

4. Kaiser und Papst hielten zu Veroli gemeinsam einen Congress ab; Friedrich II. ist dort anwesend von April 12—23 (B. F 1384b—1388), Honorius III. von April 12—30 (Press. post 3926—3934).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schliesslich wurde Gerhard II. doch von der Curie als rechtmässiger Inhaber des Bremer Stuhls anerkannt: er erhielt das Pallium[1]. Und sofort entschlug er sich auch des Notbehelfs, denn ein solcher war ihm der Titel minister gewesen; in Urkunden[2] und auf den Siegeln nannte er sich wieder archiepiscopus[3].

Ob Gerhard auf den Rat des Reichsverwesers Engelbert selbst den Ministertitel annahm, lässt sich natürlich nicht erweisen; es ist aber sehr wohl möglich. Jedenfalls musste es im Interesse des Gubernators sein, dass Gerhard gegen die landesverräterischen Umtriebe der Hamburger Domherren gehalten wurde, und da mag er ihm geraten haben, durch Rücksichtnahme auf die römische Doctrin in der Titelfrage den Papst für sich zu gewinnen. Ehe wir endgültige Schlüsse ziehen, haben wir noch eine weitere Wahl zu beleuchten.

---

1. Potth. 6915, 6916. Anlässlich der Uebersendung des Palliums wird Gerhard wieder, ebenso wie früher Engelbert (Potth. 5761, 5762), von Honorius als archiepiscopus angeredet.

2. Lappenberg, a. a. O., nr. 469, 470 von 1223 u. ff.

3. Der Director des Staatsarchivs in Bremen, Herr Dr. von Bippen, hatte die Freundlichkeit, die Urkunde Gerhards II. von 1225 November 15 (gedruckt Ehmk und von Bippen, Bremisches UB. I, nr. 138) an das hiesige Geheime Staatsarchiv zu senden und mir so eine Prüfung des Siegels zu ermöglichen; ich bin ihm hierfür zu grossem Danke verpflichtet. Das Bild zeigt Gerhard II. in vollem Schmucke, mit mitra und pallium, in der rechten Hand den Stab, in der linken ein geöffnetes Buch haltend. Die Legende lautet: + GERARDVS DEI GRATIA SCE BREMENSIS ECCLIE ARCHIEPISCOPVS SCDS (letztes Wort undeutlich). Aus der ersten Periode, in der sich Gerhard archiepiscopus nannte (1219 anno exeunte — ante 1222 Januar 12), ist mir ein Siegel desselben nicht bekannt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III. Conrad von Cöln.

1238 April		Wahl[1].
1238 August		Regalienverleihung durch Kaiser Friedrich II.[2].
1239 April	ca.	Bestätigung durch Papst Gregor IX.[3].
1239 October	28	Weihe durch Bischof Ludolf von Münster[4].
1244 Februar	5	Verleihung des Palliums durch Papst Innocenz IV.[5].

Conrad von Hochstaden legte, wie sich aus seinen Urkunden und Siegeln ergiebt, sehr grossen Wert auf Titel. Ein reiches Urkundenmaterial erlaubt uns, bei ihm zu verfolgen, welchen Einfluss jede der verschiedenen Rechtshandlungen, durch welche ihm allmählich der Vollbesitz seiner Würden zu teil ward, auf seinen Amtstitel ausübte.

Zuerst, vom Tage der Wahl bis zur Reise zum Kaiser, nennt Conrad sich electus[6] und führt ein Siegel[7], ganz ähnlich dem, welches Engelbert als Erwählter benutzte.

---

1. Cardauns, Regesten des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein. Heft 35, 1 ff.) nr. 16.

2. Chron. reg. Col. 273. Zeuge in B. F. 2377, 2378.

3. Chron. reg. Col. 274; Cardauns, nr. 32.

4. Chron. reg. Col. 276.

5. Berger 435, 436.

6. Cardauns nr. 17, 18, 19.

7. Für die Uebersendung verschiedener Urkunden und Siegel Conrads aus dem historischen Archiv der Stadt Cöln nach Berlin spreche ich Herrn Archivdirector Prof. Dr. Hansen und Herrn Archivar Dr. Keussen meinen besten Dank aus; Herr Dr. Keussen hatte auch die Freundlichkeit, mich auf einen literarischen Nachweis aufmerksam zu machen. Das Siegel an Cardauns nr. 17 stellt

Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gleichzeitig mit der Regalienverleihung trat Conrad auch das Hofamt an, welches nach Reichsrecht dem Inhaber des Cölnischen Erzstuhls zukam: er wurde Erzkanzler des Reichs für Italien[1]. Dementsprechend kamen auch sofort ein neuer Titel und ein neues Siegel[2] zur Verwendung: Conrad nennt sich jetzt electus et Italie archicancellarius[3].

Die Romreise brachte die päpstliche Bestätigung und mit ihr einen dritten Titel, der von Conrad concurrierend mit dem zweiten geführt wurde; er lautet electus et confirmatus, Italie archicancellarius[4]. Das bisherige Siegel blieb im Gebrauch[5].

Noch im gleichen Jahre hatte die Bischofsweihe eine neue Aenderung zur Folge; seit dem 28. October 1239

Conrad unbedeckt dar, in der Rechten eine Lilie, in der Linken die geschlossene Bibel. Von der zum Teil abgebrochenen Legende sind folgende Buchstaben erhalten: + C—NRADVS . DEI . GRAT — — — — NIEN . ECCLIE . ELECTVS.

1. Seit 1031 war mit zwei kleinen Unterbrechungen (Adalbert von Mainz 1110—1111, Gebhard von Trient 1117—1118) stets der Erzbischof von Cöln Erzkanzler für Italien gewesen; Bresslau, Urkundenlehre I, 325 ff. Ueber den Zusammenhang zwischen Regalienverleihung und Erzkanzlerwürde vergl. Bresslau, a. a. O. 366 ff.

2. Ich sah das Siegel in zwei Exemplaren, an Cardauns nr. 31 und 34; die Legende lautet, soweit erhalten: + CONRADVS. DI. GRA. SCE. CO — — — CL — — — ELECT — — — TALIE. ARCHICANCELL. Conrad trägt die gleichen Insignien wie auf dem ersten Siegel.

3. Zuerst 1238 September 20, Cardauns nr. 22, zuletzt 1239 Februar, Cardauns nr. 31 in geschlossener Folge, nachher vereinzelt, s. u. Anm. 4 (nr. 33).

4. Cardauns nr. 34; der alte Titel (ohne den Zusatz confirmatus in nr. 33.

5. Hängt an nr. 34 mit erweitertem Titel.

Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

nennt Conrad sich minister, Italie archicancellarius[1]; gleichzeitig wurde auch ein neues Siegel hergestellt, das Conrad mit mitra und Krummstab darstellte und ihn als minister der Cölnischen Kirche bezeichnete[2]. Dieser Titel wurde mehrere Jahre beibehalten, zuerst findet er sich 1240 März 17[3], zuletzt 1244 April[4].

Im Mai 1244 urkundet Conrad zum ersten Male als Erzbischof[5]. Sein Titel lautet jetzt und entgiltig archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius. Das mit diesem Titel zur Anwendung kommende neue Siegel

---

1. Die Urkunde Cardauns nr. 39, 1239 October, ist vor dem Tage der Weihe und nicht, wie es in den Regesten geschieht, hinter demselben einzureihen; Conrad heisst hier noch electus, Ytalie archicancellarius. — Der neue Titel wird variiert: in Cardauns nr. 44 und nr. 86 nennt sich Conrad minister humilis, wie Gerhard von Bremen; nr. 44 ist der Brief, den am 8. April 1240 Conrad zusammen mit den Bischöfen von Worms, Münster und Osnabrück an den Papst richtete, B. F. W. 11251. — Manchmal lautet der Titel auch voller klingend minister, sacri imperii per Italiam archicancellarius.

2. Von dem Siegel an Cardauns nr. 46 (1240 Juli 27), welches ich sah, ist die Inschrift am linken Rande fast unleserlich, unten abgebrochen, rechts aber deutlich. — — — — DEI . GR — — — — — — — — LIE . MINISTER

3. Cardauns nr. 43.

4. Cardauns nr. 108.

5. Cardauns nr. 109. Eine Urkunde von 1243 Januar 29 (Cardauns nr. 87) führt in dem Drucke bei Lacomblet, Niederrheinisches UB. II, nr. 276 bereits den erzbischöflichen Titel. Diese Unregelmässigkeit ist aber nicht der Kanzlei, sondern dem Herausgeber der Urkunde zum Vorwurf zu machen In zwei anderen Drucken (Binterim u. Mooren, Rheinisch-Westphälischer diplomatischer Codex II, nr. 249, und Ropertz, Quellen und Beiträge zur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeigt Conrad als archiepiscopus, mit mitra, baculus und Pallium[1].

Im Gegensatz zu der Mannigfaltigkeit der Titel, die Conrad von Hochstaden sich selbst beilegt, wird er von den Päpsten consequent nach dem neuen Kirchenrecht benannt: Gregor IX.[2] und nach ihm Innocenz IV. reden ihn bis zur Pallienübersendung als electus an, electus nennt ihn Innocenz auch noch in den Schreiben, welche mit dem Pallium nach Deutschland abgingen[3], und dann — wohl irrtümlicherweise — noch einmal[4]. Fortan aber tituliert der Papst Conrad ebenso wie dieser sich selbst archiepiscopus[5].

Geschichte der Benediktiner-Abtei in Gladbach nr. 16) steht der richtige Wortlaut des Titels minister, Italie archicancellarius. Der Irrtum bei Lacomblet wird dadurch entstanden sein, dass Conrad im Jahre 1253 seine Urkunde gleichlautend wiederholte (Cardauns nr. 349), jetzt natürlich als archiepiscopus.

1. Das prachtvolle Siegel, von welchem ich zwei Exemplare (von Cardauns nr. 115, 1244 Juli und nr. 136, 1246 Januar) sah, hat die Umschrift CONRADVS ⁝ DEI ⁝ GRA ⁝ SCE ⁝ COLONIENSIS ⁝ ECCLIE ⁝ ARCHIEPS. Ein kleines Rücksiegel, welches eine knieende Figur mit mitra und pallium zeigt, die nach rechts gewendet mit erhobenen Händen betet, während von oben eine segnende Hand sichtbar ist, weist folgende Legende auf: SIGILL · SECRETVM · CVNRADI.

2. Einmal wird Conrad im Register Gregors IX. als archiepiscopus bezeichnet, jedoch nicht in einer päpstlichen Urkunde, sondern in dem Regest, welches dem oben S. 142 Anm. 1 erwähnten Briefe der deutschen Bischöfe an den Papst von 1240 April 8 (B. F. W. 11251) vorangestellt wurde. Diese Inconsequenz ist natürlich dadurch entstanden, dass der Registraturbeamte den ihm nicht geläufigen Ausdruck des Briefes minister durch einen kanzleigemässen ersetzen wollte und dabei einen verzeihlichen Irrtum beging. M. G. Constit. II, nr. 235.

3. Berger 435, 436 von 1244 Februar 5.

4. Berger 596, 597 von 1244 März 22.

5. Zuerst 1244 Mai 5, Berger 654, 655.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was wir von den Titeln Engelberts von Cöln ausgehend nur als Vermutung aussprachen, dürfen wir jetzt mit Bestimmtheit behaupten: es ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als die von Innocenz III. aufgestellte Forderung, der erzbischöfliche Titel sei abhängig vom Besitze des Palliums, mit der bisherigen Auffassung, derselbe werde durch die Bischofsweihe bedingt, in Conflict geriet, — es ist, sagen wir, damals in Deutschland der ernstliche Versuch gemacht worden, den sich aus diesem Conflict entstehenden Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege zu gehen, dass man einen neuen Titel zwischen die bisherigen beiden, dass man den Titel minister zwischen den electus und den archiepiscopus einschob. Es ist ein glücklicher Zufall, dass wir in den drei Fällen, die wir besprochen haben, jedesmal an den Siegelbildern genau controllieren konnten[1], wen man minister nannte: unter diesem Amtstitel zeigen sich uns Engelbert von Cöln, Gerhard II. von Bremen und Conrad von Cöln als geweihte, mit mitra und baculus versehene, aber noch nicht mit dem Pallium geschmückte Kirchenfürsten.

Wir müssen noch einmal auf Conrad von Hochstaden zurückkommen. Hier liegt ein genügendes Urkundenmaterial vor, um feststellen zu können, wie man sich ausserhalb der erzbischöflichen Kanzlei zu der Frage stellte. Wir erwähnten bereits[2], dass Conrad in einem Schreiben, welches er gemeinsam mit mehreren Bischöfen an Gregor IX. richtete, minister heisst; aber hierauf möchten wir keinen Wert legen, denn dies Schreiben dürfte aus Conrads Kanzlei hervorgegangen

---

1. Mit Recht betont v. Amira (in Pauls Grundriss der germanischen Philologie, 2. Aufl., Band III, 60) die wichtige Rolle, welche bei der Neigung des Germanen zur Sinnenfälligkeit die Gebrauchsgegenstände, deren man sich im Rechtsleben bediente, als Rechtsdenkmäler spielen können.

2. S. 142 Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein[1]. Interessant ist es aber, dass die beiden rheinischen Collegen des Cölners, Siegfried III. von Mainz und Dietrich II. von Trier, die neue Terminologie angenommen haben: sie sind archiepiscopi, Conrad dagegen minister[2].

Im übrigen jedoch folgt man ganz allgemein der alten deutschen Sitte: bis zum Tage der Weihe wird Conrad als electus[3], nachher als archiepiscopus[4] angesehen. Wenn

---

1. Das Schriftstück ist datum apud Coloniam, VIII. aprilis; Huill. V, 986. — Ebenfalls aus Conrads Kanzlei hervorgegangen, ist hier seine Urkunde von 1241 September 16 (Cardauns nr. 67) zu beachten: der Aussteller nennt sich natürlich minister, die Zeugenreihe wird durch den archiepiscopus Siegfried von Mainz eingeleitet.

2. Das folgenschwere Bündnis, welches Siegfried III. von Mainz mit Conrad von Cöln am 10. September 1241 einging (B. F. W. 11367), beginnt in der Urkunde Siegfrieds — die zweifellos ebenfalls ausgestellte Gegenurkunde Conrads ist verloren — mit den Worten: Nos Sifridus dei gratia s. Maguntinensis sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, presentis scripti testimonio confitemur, quod venerabili domino Conrado, Coloniensis ecclesie ministro, etc. assistemus etc. -- Der Abt von Laach (Diözese Trier) nimmt einen Verkauf vor (Cardauns nr. 63) 1241 Juli 11 requititis et habitis consensibus pariter et consiliis venerabilis patris Theoderici Trevirorum archiepiscopi diocesani et capituli Trevirensis necnon et venerabilis domini nostri Cunradi s. Coloniensis ministri ecclesie. — Derselbe Abt von Laach stellt 1241 August 26 ein Diplom aus (Wegeler, Laach nr. 55, vergl. B. F. W. 11362a) predicti venerabilis patris nostri Theodorici Trevirorum archiepiscopi et dicti domini C. sancte Coloniensis ecclesie ministri etc. sigillorum patrocinio munitum.

3. Z. B. Cardauns nr. 25 von 1238 December 5, ausgestellt von Cölner Vasallen; Lacomblet, a. a. O. II, nr. 239 von 1239 April 14, ausgestellt von Cölner Prälaten und Räten.

4. So z. B. in drei Urkunden, die ganz kurz nach der Consecration verfasst sind: Cardauns nr. 40 von 1239 November, aus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er daneben auch einmal von einem benachbarten Laienfürsten minister genannt wird[1], so ist es schliesslich nicht zu verwundern, da Conrad selbst sich fast 5 Jahre in Urkunde und Siegel dieses Titels bediente. Das Reich allein bewies, wie wir dies schon bei Gerhard von Bremen zu bemerken Gelegenheit hatten, dem päpstlichen Rechtssatze gegenüber volles Entgegenkommen: von König Conrad IV. wurde der Cölner auch nach seiner Weihe als electus bezeichnet[2]

Unter den erzählenden Quellen endlich beschränken wir uns mit einem Hinweis auf die Cölner Königschronik, die am genauesten von den ersten Jahren Conrads zu erzählen weiss: sie nennt ihn vor der Weihe electus[3], nach derselben archiepiscopus[4], folgt also dem alten Brauch[5].

---

gestellt vom Wildgrafen Conrad; nr. 41 von 1239 December 4, ausgestellt von den Herren zur Leyen; nr. 42 von 1239 December 7, ausgestellt vom Grafen von Sayn.

1. Cardauns nr. 85, von 1242, ausgestellt vom Herzog Heinrich von Limburg; derselbe nennt Conrad aber schon früher verschiedentlich archiepiscopus, so (Cardauns nr. 47) in zwei Urkunden von 1240 September 2 und 3.

2. B. F. 4440 von 1241 September 11.

3. Chron. reg. Col. 276.

4. Chron. reg. Col. 277.

5. Conrad von Hochstaden war, seit die deutsche Opposition gegen Friedrich II. zu den Waffen gegriffen hatte, zweifellos deren bedeutendstes Mitglied und Führer der päpstlichen Partei in Deutschland. Um so auffallender ist es, wenn man so lange zögerte, gerade ihm das ersehnte Pallium zu schicken, obwohl man ihn doch persönlich an der Curie kannte, wo er sich zwecks seiner confirmatio vorgestellt hatte. Es ist schlechterdings ein anderer

Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Der Versuch der deutschen Erzbischöfe, dem Titel minister Eingang zu verschaffen, war nicht von dauerndem Erfolge begleitet. Erzbischof Siegfried III. von Mainz hatte, wie wir sahen, bei seinem Collegen Conrad von Cöln die Führung des neuen Amtstitels gebilligt, ohne sich doch selbst desselben bedient zu haben. Er war gewählt im Jahre 1230 und empfing die Weihe am 19. Januar 1231[1]. Seitdem erscheint er in den Königsurkunden als archiepiscopus; in zwei Diplomen Heinrichs (VII.) jedoch, die am 1. Mai 1231 auf dem bekannten Wormser Reichstage ausgestellt wurden (B. F. 4195 und 4198), wird er als Zeuge auftretend noch electus genannt. Ficker schreibt zu 4195: „Sollte das darauf schliessen lassen, dass mit Zeugen versehene Entwürfe dieser Stücke schon auf dem Wormser Tage im Januar entstanden?“ Es entscheidet die Frage nicht; dieselbe hätte allerdings allgemeinere Bedeutung, da B. F. 4195 die berühmte constitutio in favorem principum, B. F. 4198 die nicht minder bedeutsame sententia de jure statuum terrae ist. Will, Regesten II pag. XXXIII nimmt zur Erklärung der Erscheinung einfach nachträgliche Beurkundung an.

Wir möchten unter Verneinung der Frage Fickers sowie unter Abweisung der Will'schen Hypothese an der Hand unserer bisherigen Untersuchungen den offenbaren Widerspruch folgendermassen erklären. Siegfried III. nannte sich nach seiner Weihe, im allgemeinen dem alten deutschen Brauch folgend, archiepiscopus, obwohl er noch nicht im Besitz des Palliums war[2]. Nur in zwei so wichtigen

---

Grund nicht denkbar, als dass Conrad erst im Jahre 1244 die erforderlichen Geldmittel aufbringen konnte, ohne welche das Pallium nicht zu haben war.

1. B. F. 4180a.

2. Leider ist nicht bekannt, wann Siegfried dasselbe erhielt,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Urkunden, wie es B. F. 4195 und 4198 waren, Urkunden überdies, von denen sicher auch Gregor IX. Kenntnis nahm, wagte er nicht, sich der curialen Forderung zu widersetzen, und nannte sich electus; jedoch wurde auch hier der deutschen Rechtsauffassung dadurch Rechnung getragen, dass er als Erwählter vor seinen erzbischöflichen Collegen von Cöln, Trier und Magdeburg erscheint. Es stellt sich also sein Auftreten in den beiden genannten Urkunden dar als der Versuch einer Vermittlung zwischen den beiden streitenden Rechtstheorien über die Kraft der Weihe. In den minder wichtigen Diplomen, in denen Siegfried auf demselben Reichstage als Zeuge fungierte, nannte er sich schlechtweg archiepiscopus (B. F. 4189, 4191, 4197).

Einen anderen Weg schlug sein Nachfolger auf dem Mainzer Stuhle Christian II. ein, doch gebrauchte er ebenso wenig wie Siegfried III. jemals den Titel minister. Wir stellen zunächst die betreffenden Daten zusammen.

1249 Mai/Juni	ca.	Wahl[1].
1249 Juni	29	Bestätigung durch den päpstlichen Legaten Cardinaldiacon Petrus[2].
1249 Juni	29	Regalienverleihung durch König Wilhelm[3].
1249 v. August	5	Weihe[4].
1249 n. Novbr.	1	Empfang des Palliums[5].

und. sein Name findet sich in dem kritischen Jahre 1231 garnicht im Register Gregors IX.

1. Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe II, Christian II., nr. 1.

2. Christiani Chron. Mog., M. G. SS. XXV, 248.

3. Christiani Chron. Mog., a. a. O.

4. Ergiebt sich aus dem Titel von Will nr. 5. — Will's Behauptung, die Weihe habe nach Juli 4 stattgefunden, ist unbegründet, der Titel electus in Will nr. 3 (Königsurkunde) beweist nichts; die Weihe kann sehr wohl Juli 4 (Sonntag) stattgefunden haben.

5. Das Pallium muss, wie sich aus dem Titel in Potth. 13856

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In der Zeit zwischen Weihe und Empfang des Palliums sucht sich Christian, der sich ebenfalls nicht mehr schlechthin electus nennen mag, mit allerlei Titelcombinationen durchzuhelfen, wobei er in steigendem Masse bemüht ist, die Bezeichnung electus in den Hintergrund, die Anwartschaft auf den Titel archiepiscopus in den Vordergrund zu rücken. Er nennt sich

1249 August 5 electus, confirmatus et consecratus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius[1],

1249 Octobr. 3 electus et consecratus in archiepiscopum Moguntinum[2],

1249 Octobr. 15 electus et consecratus in archiepiscopum Moguntinum, sacri imperii per Germaniam archicancellarius[3],

1249 Novbr. 1 consecratus in archiepiscopum Moguntinum[4].

Sein Siegel aus der Uebergangszeit zeigt ihn mit mitra

---

ergiebt, vor November 4 aus Rom abgegangen sein; näheres lässt sich aus den Registern Innocenz' IV. nicht feststellen, da deren 7. Jahr (1249 Juni 28 bis 1250 Juni 27) verloren ist; vgl. Berger, Einleitung zu Band 1, S. IX. Christian erhielt das Pallium nach November 1, wie aus dem Titel von Will nr. 10 hervorgeht, aber vor Schluss des Jahres (Christiani Chron. Mog., a. a. O.).

1. Will nr. 5. — Will nr. 6 von 1249 August 20 trägt den Titel archiepiscopus und auch das erzbischöfliche Siegel (Rossel, UB. der Abtei Eberbach II, 9); hier ist nachträgliche Beurkundung anzunehmen; die Urkunde mag gleichzeitig mit Will nr. 24 von 1250 ausgestellt sein; letzteres Diplom weist natürlich Titel und auch Siegel (Rossel, a. a. O. II, 11) des archiepiscopus auf.

2. Will nr. 8.

3. Will nr. 9.

4. Will nr. 10.

Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

und Krummstab, aber ohne Pallium, und trägt die Umschrift + Christianus dei gra. consecratus in archiepsp. Mog.[1]. Nach Empfang des Palliums nahm er ein anderes Siegel in Gebrauch, welches ihn in dem neuen Schmucke darstellt und die Legende trägt: + Christianus dei gra sce Maguntine sedis archieps[2].

Da also der Titel minister, der vielleicht ein wirksames Gegengewicht gewesen wäre gegen die päpstliche Forderung, sich bis zum Empfang des Palliums electus zu nennen, nicht festgehalten wurde, machte man es der Curie leicht, ihren Rechtssatz durchzusetzen. Dass derselbe freilich noch längere Zeit gebrauchte, ehe er auch in breiteren Volksschichten zur Anerkennung kam, zeigt einerseits der Umstand, dass, wie vorher Conrad von Cöln, so auch Christian von Mainz seit dem Tage seiner Weihe in einer erzählenden Quelle archiepiscopus heisst[3], und soll uns andererseits der Process erweisen, in welchen Heinrich II. von Trier verwickelt wurde; mit der Erörterung desselben schliessen wir unsere Betrachtung.

1259 war Erzbischof Arnold von Trier gestorben[4]. Die in Zwiespalt gewählten Candidaten Heinrich von Bollanden und Arnold von Sleida wurden beide von Papst

---

1. Abbildung des Siegels von Will nr. 8 bei Würdtwein, nova subsidia diplom. III; Legende zweifellos richtig ergänzt, daselbst S. XLIX, denn die erzbischöflichen Siegel aller Mainzer Metropoliten von Christian I. bis zu Werner (1165—1284) haben eine Legende nach dem Schema N. di gra sce Maguntine sedis archieps. (Vergl. die Abbildungen bei Würdtwein, a. a. O. III und IV).

2. Abbildung bei Würdtwein, a. a. O. IV, nach dem Exemplar an Will nr. 22; vgl. über die erzbischöflichen Siegel an Will nr. 6 und 24 Rossel, UB. der Abtei Eberbach II, 9 und 11.

3. Chron. reg. Col. 298.

4. Für den Process vergl. Gesta Henrici archiepiscopi et Theoderici abbatis, M.G. SS. XXIV, 414ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alexander IV. verworfen und darauf Heinrich von Vistingen ernannt. Gegen diesen liefen aber bald bei Urban IV., dem Nachfolger Alexanders, allerlei Beschwerden ein; es wurde eine Untersuchungscommission eingesetzt, deren Instruction (1261 November 22) beginnt[1]: Ad audientiam nostram pervenit, quod Henricus Treverensis electus, qui pallio non obtento se presumit in suis litteris archiepiscopum nominare etc.

Der Bericht der Commission an den Papst lautet über diesen Punkt (1262 Mai 23)[2]: Sane de hoc, quod dicebatur se archiepiscopum nominasse, ad excusationem suam praetendit, quod non ex proposito, sed secundum consuetudinem Alemanniae, qua electi in archiepiscopos et episcopos consueverunt confirmatione obtenta archiepiscopi et episcopi nominari, hoc forsan poterat accidisse. Nam et in quodam apostolico rescripto nobis ostenso fuit archiepiscopus nominatus[3].

---

1. Potth. 18157; Gesta Henrici, a. a. O. 416 mit falscher Jahresangabe.

2. Goerz, Mittelrheinische Regesten III, 1781. — Im folgenden bedeutet das Citat Goerz stets diese Regesten, nicht die Regesten der Erzbischöfe von Trier.

3. In der That liegt ein Brief Alexanders IV. an Heinrich vor (Potth. 17941) von 1260 September 9, in welchem dieser archiepiscopus genannt wird; der Irrtum ist sicher dadurch entstanden, dass gleichlautende Briefe gleichzeitig an die archiepiscopi von Mainz, Bremen, Cöln, Magdeburg und Salzburg abgingen. 2 Tage früher, 1260 September 7, war Heinrich in einer päpstlichen Urkunde als electus bezeichnet (Goerz III 1636). Archevêque wird Heinrich auch in dem französischen Regest Potth. 18100 genannt. Einmal redete übrigens auch Urban IV. wie die Erzbischöfe von Mainz und Cöln, so Heinrich als archiepiscopus an, 1262 Juni 3 (Potth. 18348), ob in diesem Falle mit Absicht? Es handelte sich um die Vereitelung der gefürchteten Wahl Conradins zum deutschen König.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Verlaufe des Processes musste Heinrich, dem die Curie bald nur noch die Bezeichnung „qui pro electo Treverensi se gerit“[1] zubilligte, sich 1265 bequemen, persönlich in Rom zu erscheinen; 1267 Januar 5 wurde er dort verhört. Auf die Frage[2]: quantum temporis est, quod fuit provisum de eo de ecclesia Treverensi? antwortet er: quod sex anni. Auf die weitere Frage: quare cessavit tanto tempore petere pallium? erwidert er: quod numquam fuit in mora; quod fecit illum peti tempore domini Alexandri et vacante ecclesia a collegio, et tempore domini Urbani ab eodem. A vobis vero non petiit, quia dictum fuit et quod non daretur ei inquisitione pendente[3].

Die Verpflichtung, innerhalb einer bestimmten Frist das Pallium nachzusuchen, erkennt also Heinrich an. Sein weiteres Verhör, obwohl es sich auch zum Teil um das Pallium handelt, übergehen wir. Heinrich verwickelte sich hier, wie in seiner ausführlichen Verteidigungsschrift[4] in sehr bedenkliche Widersprüche: bei seinen Unterlassungen — er sollte jahrelang keine Messe gelesen haben — entschuldigte er sich, er habe geglaubt, dies nicht thun zu dürfen, quia non habebat pallium. Betreffs der ihm verbotenen Amtshandlungen dagegen — er hatte in fremden Diöcesen Altäre geweiht, einen erwählten Suffraganbischof bestätigt, u. a. — behauptete er, dies habe er seiner Ansicht nach auch ohne Pallium thun dürfen, quia istud non tamquam archiepiscopus, sed tamquam episcopus faciebat.

Eine ausführliche päpstliche Widerlegungsschrift erfolgte[5]; die auf das Pallium bezüglichen Worte lauten:

---

1. Zuerst 1263 März 29 (Potth. 18508).

2. Goerz III, 2227.

3. Alexander IV. starb 1261 Mai 25; Urban IV. 1261 August 29 — 1264 October 2; Clemens IV. seit 1265 Februar 5.

4. Goerz III, 1267.

5 Hontheim, Historia Trevirensis I, 773 ff.; die citierten Worte S. 781.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Item quia numquam celebraverit missam, etiam post moram pallii, et in statu dubio se ingessit consecrationibus, licet in primae inquisitionis litteris specialiter fuisset articulus contra eum, sed quia non obtento pallio se praesumebat archiepiscopum nominare, et ad hoc consuetudinem Alemanniae allegavit, sicut primi inquisitores rescripserunt, quis potest illam opinionem non jus praetendere, quod processerit tamquam episcopus, aut quod fuerit vocatus, cum etiam vocentur monachi ad missas principales et electi? Nec sequitur, quod ob hoc debeant altaria consecrari. Nachdem die Schrift noch Heinrichs Verlogenheit gebrandmarkt hat, -- diversas quoque fecit responsiones, et verum non potest esse quod dissonat — kommt sie zu dem Resultat, er sei seines Amtes unwürdig

So folgte denn auch bald (1267 December 19) seine Suspension[1]; den einen Vorwurf freilich, er habe unrechtmässig den erzbischöflichen Titel geführt, liess man fallen: et quidem omisso, quod se non habens pallium archiepiscopum nominaverit: quod licet esset erroreum, simplicitati vel errrori scriptoris poterat imputari. Hier hatte sich Heinrich also genügend gerechtfertigt durch seine Berufung darauf, dass er in einem päpstlichen Schreiben als archiepiscopus angeredet sei. Sein Argument, er habe sich auf deutsches Gewohnheitsrecht gestützt, würde ihm natürlich nichts genützt haben. Heinrich hatte auch sonst genug auf dem Kerbholz, um seine Entfernung aus dem Amte zu rechtfertigen.

Der Nachfolger Clemens' IV., Papst Gregor X., hob schliesslich im November 1272 die Suspension auf und verieh Heinrich das Pallium[2].

In seinen Urkunden nennt sich Heinrich electus bis

---

1. Potth. 0191.
2. Potth. 20645; Gesta Henrici, a. a. O. 452.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1201 März 25[1], seitdem archiepiscopus[2]. Ebenso betiteln ihn seine Geistlichen[3]. Seit Verhandlungen gegen ihn schweben, nimmt er wieder die Bezeichnung electus an, die er dann in eigenen Urkunden auch constant führt, bis ihm das Pallium verliehen ist[4]. Auch in anderen Urkunden heisst er jetzt electus[5]; sein Weihbischof Theoderich von Wirland allein nennt ihn bis 1263, und wieder später seit 1268, Erzbischof, obwohl doch Heinrich 1267 suspendiert war[6]. Ja noch mehr, seit 1269 erscheint er trotz der Suspension auch in anderen Urkunden wieder als Erzbischof[7]; er mag das wohl gern gesehen und — zumal in der langen papstlosen Zeit[8] — auch gefördert haben: in eigenen Urkunden wagte er den verbotenen Titel doch nicht mehr zu führen.

In Heinrich von Trier zeigt sich uns ein scrupelloser Kirchenfürst, der es noch einmal wagt, gestützt auf die noch immer in Deutschland herrschende Rechtsauffassung

---

1. Goerz III, 1684.

2. Von 1261 Mai 2 (Goerz III, 1690) bis 1262 Januar (1747); eine Ausnahme bildet die Urkunde von 1261 November 19 (1728).

3. Trierer Geistliche (Goerz III, 1702), Decan Heinrich (1733), Weihbischof Theoderich (1766).

4. Zuerst 1262 Mai 8 (Goerz III, 1777), zuletzt 1270 August 3 (2528); wieder Erzbischof seit 1273 Februar (2799).

5. König Richard 1262 August 21 (B. F. 5401); Trierer Ritter (Goerz III, 2041), Weihbischof Heinrich (2115), Weihbischof Theoderich (2273).

6. 1263 September 7 (Goerz III, 1911); 1268 Mai 24 (2356).

7. 1269 April 20 Zeuge König Richards (B. F. 5456), vergl. die Urkunde Werners von Mainz vom gleichen Tage (B. F. 5457). — In der Urkunde Richards von 1269 Mai 26 (B. F. 5463). — In der Urkunde Werners von Mainz von 1269 August 8 (B. F. W. 12068.) — In der Urkunde des Herrn von Schwarzenberg von 1270 November 17 (Goerz III, 2549).

8. Sedisvacanz von 1268 November 29 bis 1271 September 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über die Kraft der Weihe zum Erzbischof, der römischen Doctrin entgegenzutreten. Er musste seinen Versuch mit einem mehr als zehnjährigen Rechtshandel, welcher ihm fast seine Würde gekostet hätte, büssen. Das neue Recht hatte über das alte gesiegt, und es ist noch heute in Kraft[1].

---

1. Die Formel, welche heute der Metropolit bei der feierlichen Pallienübergabe zu sprechen hat, lautet: Ego N. electus ecclesiae N. instanter, instantius et instantissime peto mihi tradi et assignari pallium de corpore B. Petri sumtum in quo est plenitudo pontificalis officii. Hinschius, Kirchenrecht II, 29.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Urkunden,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

I.

Honorius III. beauftragt den Propst in Monte, den Custos H. und den Domherrn C. de Saxonia des Würzburger Capitels, die angefochtene Wahl des Wormser Domprobstes zum Bischof von Worms zu prüfen, und sie, wenn sie canonisch ist, zu bestätigen, sonst aber zu cassieren und eine sofortige Neuwahl anzuordnen.

1217 August 24.

Arch. Vat. Reg. Vat. 9. f. 147 a. nr. 569.

Press. 789.

Dilectis filiis . . preposito in Monte, H. custodi et C. de Saxonia canonico Herbipolensi. Dilecti filii E.[1] cantor, C.[2] Sporo, G. N. cellerarius, B.[3] de Hircberch, N.[4] de Moneta, B. et N. canonici Warmatienses sua nobis insinuatione monstrarunt, quod eorum ecclesia pastore vacante, ipsi cum aliis canonicis eiusdem ecclesie die a decano prefixa in capitulum convenerunt episcopum electuri. Ubi diligenti tractatu prehabito ipsi dilectum filium H.[5] Warmatiensem prepositum virum ut fertur scientia, moribus, et nobilitate preclarum in episcopum ipsius ecclesie concorditer elegerunt, non contradicentibus aliis nec alium eligentibus, excepto quod . .[6] decanus . . abbatem de Occirbinch[7] nominavit

1. Eberhardus cantor 1216 (Boos, Wormser UB. I nr. 120).

2. Conradus Sporo 1196–1216 (Boos, a. a. O. nr. 98, 100, 101, 106, 109, 113, 116, 120).

3. Bertoldus de Hirzberc 1218 (Boos, a. a. O. nr. 116).

4. Nibelungus de Moneta oder ante Monetam 1216–1239 (Boos, a. a. O. nr. 120, 132, 142, 196).

5. Heinricus prepositus 1216 (Boos, a. a. O. nr. 120), später Bischof 1217–1234.

6. Der damalige Decan hiess Heinricus 1218–1224 (Boos, a. a. O. nr. 116, 118, 120, 121, 136 und als quondam decanus 136).

7. Otterberg, Cistercienserkloster nördlich von Kaiserslautern.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

et S. canonicus ipsius ecclesie G.[1] prepositum sancti Pauli per litteras suas cum esset absens elegit, et sic de capitulo recesserunt prefato Warmatiensi preposito ad sedem apostolicam appellante, ne quid fieret in electionis preiudicium de se facte. Set dictus prepositus sancti Pauli asserens se postea electum fuisse, pro electo se presumit gerere impudenter. Unde nobis supplicarunt eiusdem Warmatiensis prepositi electores, ut electionem ipsorum apostolico roborare munimine dignaremur. Quia vero nobis non constitit de premissis, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus si quam dictarum electionum inveneritis merito confirmandam, illam auctoritate nostra sub apostolica obedientia confirmetis, revocantes in statum debitum si quid post appellationem ad nos legitime interpositam inveneritis illicite attemptatum. Alioquin utraque cassata, capitulo eiusdem ecclesie iniungatis, ut infra quindecim dies postquam eis fuerit a vobis iniunctum illum de gremio ipsius ecclesie quem ad eius regimen noverint esse magis idoneum vel personam idoneam aliunde assumptam, si forte nullus ad hoc idoneus quod utique verecundum esset fuerit in ecclesia sepedicta repertus, in pastorem sibi provideant per electionem canonicam et concordem. Quod si non fecerint, vos auctoritate nostra id exequi non tardetis, cum provisionem ipsius ecclesie nolimus aliquorum dissensione differri, ad quam est tanto citius et diligentius intendendum, quanto eadem ecclesia per illius qui proximo ei prefuit amministrationem improvidam gravius noscitur esse lesa. Quod si non omnes etc. duo vestrum etc. Dat. Ferentin VIIII. kl. septembris pontificatus nostri anno secundo.

---

1. Gerboto, Propst von St. Paul in Worms 1213—1227 (Boos, a. a. O. nr. 116, 142).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Honorius III. gestattet dem Erwählten Heinrich von Worms, die geistlichen Einkünfte, welche er vor seiner Wahl bezog, bis auf weiteres zu behalten.

1217 Mai 29.

Arch. Vat. Reg. Vat. 9. f. 284 b. nr. 1171.

Press. 1392.

. . [1] Warmatiensi electo. Et libenter personas bene meritas honoramus et ecclesiis desideranter succurimus oneratis, cum ad utrumque si musex iniuncto nobis officio debitores. Cum itaque ad Warmatiensem ecclesiam per electionem vocatus canonicam gravi eam debitorum pondere inveneris pregravatam, a quo non potest sine alterius auxilio relevari, nos eidem debito compatientes affectu et tibi deferre volentes, proventus ecclesiasticos, quos ante quam ad eandem vocaveris ecclesiam obtinebas, quamdiu nobis placuerit retinendi liberam tibi auctoritate presentium concedimus facultatem. Dat. Rome apud sanctum Petrum IIII. kl. Junii anno secundo.

---

1. Heinrich, Bischof 1217–1234.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Honorius III. gestattet auf Bitten des Bischofs Conrad und des Domcapitels von Constanz, sowie auf Verwenden des Kaisers Friedrich II., dass die Einkünfte, welche der verstorbene Erwählte von Chur, Propst Arnold von St. Stephan, aus der Diöcese Constanz bezogen hatte, für sechs Jahre zur Tilgung der Schulden verwendet würden, welche er anlässlich seiner Wahl gemacht hatte.

1223 Mai 13.

Arch. Vat. Reg. Vat. 12. f. 46 a. nr. 158.

Press. 4356.

. . [1]episcopo et capitulo Constantiensibus. Ex parte vestra fuit propositum coram nobis, quod bone memorie A.[2] prepositus Sancti Stephani Curiensis electus debita quedam contendendo cum adversariis suis super electione celebrata de ipso contraxit, quibus eo mortuo non solutis nec invento in bonis ipsius unde predicta debita solverentur, quia plurimum defuncto detral ebatur eidem, et sua fraudabantur iustitia creditores, dilecti filii . .[3] abbas et conventus Sancti Galli ad quorum presentationem dictus prepositus beneficia quedam in Constantiensi diocesi obtinuerat pietatis intuitu vobis consentientibus concesserunt, ut beneficiorum ipsorum proventus capellanorum excrescentes expensas per vos interim et dictos abbatem et conventum servientium in eisdem per sex annos eorundem cedant solutionibus debitorum ita quod ex hoc abbati et conventui supradictis quin ad eadem beneficia libere valeant completo predicto termino idoneas presentare personas nullum preiudicium generetur, unde quod pietatis obtentu

1. Conrad von Tegerfeld, 1209—1233.
2 Albert von Güttingen, Erwählter von Chur 1222.
3. Rudolf von Güttingen, Abt von St. Gallen 1220—1226, Bischof von Chur 1223—1226.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

super hoc factum dinoscitur approbari a nobis humiliter postulastis karissimo in Christo filio nostro F. Romanorum imperatore illustri semper augusto et rege Sicilie nos per litteras suas affectuose rogante, ut te frater episcope super petitione huiusmodi que sicut credere dicebat ex pio processit affectu dignaremur favorabiliter exaudire. Nos igitur eiusdem imperatoris et devotionis vestre precibus inclinati factum huiusmodi de misericordia toleramus. Datum Laterani III. id. maii pontificatus nostri anno septimo.

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

IV.

Honorius III. gestattet dem Erwählten Rudolf von Chur, dass derselbe für drei Jahre ausser seinem neuen Bistum auch die bisher innegehabte Abtei St. Gallen behalten dürfe.

1224 Februar 24.

Arch. Vat. Reg. Vat. 12. f. 167 a. nr. 316.

Press. 4812.

R.[1] Curiensi electo. A nobis fuit cum multa instantia postulatum, ut cum ecclesia Curiensis pro questionibus diversis et variis aliisque gravaminibus gravi prematur onere debitorum et quidam viri potentes dum huiusmodi questionibus ecclesia ipsa vacaret occupaverint possessiones, redditus et alia bona eius et adhuc ea detineant per violentiam occupata, propter quod donec relevetur a debito et sic occupata recuperet subsidio indiget alieno, tibi ad tempus amministrationem monasterii Sancti Galli cuius abbas fueras et a quo fuisti ad ecclesiam eandem electus misericorditer concedere dignaremur, presertim cum sicut asseritur monasterium ipsum ab eadem ecclesia parum distet quasi mixtis ad invicem possessionibus utriusque ac sine gravi eiusdem monasterii detrimento non fieret, si amministrationem adhuc non haberes ipsius, cum per tuam industriam a multis sit debitis et gravaminibus relevatum et in brevi credatur liberandum ab omni debito et ad statum salubrem et prosperum perducendum, denique tam Curiense capitulum quam monasterii memorati conventus per litteras suas devote nimium supplicarunt, ut petitum huiusmodi facilem et benignum preberemus assensum, fratres asserentes quod in hoc necessitati consuleremus Curiensis ecclesie ac utilitati provideretur ipsius et monasterii supradicti, querundam etiam aliorum recepimus litteras quibus ad faciendum hoc ipsum nos plurimum hortabantur. Nos igitur tanta supplicationum instantia licet diu restiterimus inclinati

1 Rudolf von Ramungen, Bischof von Chur 1223—1226.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

propter imminentem necessitatem Curiensis ecclesie ac utriusque loci utilitatem sicut dicitur evidentem devotioni tue de gratia speciali concedimus, ut usque ad triennium a receptione presentium amministrationem ipsius monasterii cum episcopatu Curiensi valeas retinere. Nulli ergo nostre concessionis etc. Si quis etc. Dat. Laterani VII. kl. martii anno octavo.

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

V.

Honorius III. ernennt den Bischof Siegfried von Augsburg, den Abt von Kaisheim und den Scholasticus von Augsburg zu Schiedsrichtern in der angefochtenen Wahl des Eichstätter Domcustos Friedrich zum Bischof von Eichstätt, und theilt ihnen die Angaben mit, welche der Erwählte sowie seine Gegner bei der Curie über den Wahlgang gemacht haben.

1224 Juni 13.

Arch. Vat. Reg. Vat. 12. f. 197 a — 198 a. nr. 458.

Press. 5041.

. . .[1] Augustensi episcopo, . . abbati de Kaisheim[2] Augustensis diocesis et . . scolastico Augustensi. Cum dilectus filius . .[3] Eistetensis electus ex parte una et . . prepositus Eistetensis pro se ut ipse dicit ac . . Ratisponensi preposito, H. de Mur et H. concanonicis suis super electionis processu et appellatione super hoc ab . . abbate de Chanberc[4] et suis coniudicibus delegatis a nobis emissa ex altera contendentes ad invicem ad nostram presentiam accessissent, nos eis plenam audientiam prebuimus et benignam. Proponebat autem electus quod mortuo bone memorie . .[5] episcopo Eistetensi cum quadraginta quinque forent Eistetensis ecclesie prebendati, quattordecim tunc absentes fuerunt quorum sex quia quattuor eorum ultra sex dietas distabant, unus autem scilicet V. excommunicatus, reliquus videlicet H. ab officio erat beneficioque suspensus non extiterunt sicut nec vocandi fuerant evocati, aliis octo vocatis sicut debuerant nolentibus interesse vel aliis committere vices suas, set cum tres ipsorum

1. Siegfried III., 1208—1227.
2. Kaisheim, nördlich von Donauwörth.
3. Friedrich.
4. Comburg, bei Schwäbisch-Hall.
5. Hartwich, 1195—1226.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

infirmi et quinque gravibus essent negotiis prepediti promittentibus se ratum habere quicquid a maiori parte fieret capituli supradicti, unde presentes qui decem et octo tantummodo tredecim aliis vocem in electione non habentibus remanserunt convenientes in unum et tractatu habito diligenti cum nec per formam scrutinii nec per inspirationem provideri posset eisdem in quinque tandem compromiserunt de capitulo fide dignos iuramento ab ipsis prestito quod de illo quem crederent ad hoc idoneum ecclesie providerent qui sollicita deliberatione premissa electum eundem tunc custodem ecclesie virum utique providum, litteratum, nobilem et potentem in episcopum elegerunt. Cuius electione sollempniter publicata omnes absentes preter prefatum Ratisponensem prepositum facientem in sua cathedrali ecclesia residentiam et in remotis partibus tunc agentem necnon H. de Mur et suspensum et excommunicatum predictos consenserunt in ipsum, et demum presentata electione venerabili fratri nostro . .[1] Maguntino archiepiscopo metropolitano suo prout ad eum dignoscitur pertinere, ipse studiis eligentium, electionis et electi meritis inquisitis, presente ac consentiente dicto H. de Mur comparente pro se ac Eistetensi preposito electionem eandem utpote de persona idonea celebratam canonice confirmavit. Electo ipso plenam in spiritualibus et temporalibus totius episcopatus possesionem et etiam in regalibus assecuto, et licet super electionis confirmatione appellatum non fuerit et sic archiepiscopi super hoc sententia in rei auctoritatem transierit iudicate, pars tamen prepositi de premissis mentionem non faciens et in quibusdam suggerens falsitatem, ad . . abbatem de Kamberch et suos coniudices contra electum litteras apostolicas impetravit, a quibus cum ex causis legitimis fuerit appellatum ipsi electo absente et non contestata lite se inquisitores cum non existerent facientes et pretermittentes ordinem rationis, contra eum in quibusdam perperam processerunt. A preposito vero proponebatur eodem, quod ecclesie prefate defuncto ac sequenti mane sepulto pastore . . prepositus, . . decanus, . . scolasticus et alii qui tunc presentes erant canonici, retro maius altare ipsius ecclesie convenerunt expectantes ibi responsum nobilis viri G. comitis, eiusdem ecclesie advocati, super rebus episcopi defuncti quas dicitur

1. Siegfried II. von Eppenstein, 1200—1230.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abstulisse. Quibus taliter expectantibus, comes ipse cum ecclesie ministerialibus et aliis multis accessit, et nullam mentionem faciens de rebus ablatis velle se dixit ut electio fieret in instanti, quod electus et sui complices acceptarunt, preposito respondente quod ministeriales interesse huiusmodi non deberent et absentes qui vocari possent comode expectandi existerent et vocandi, ac decanus prout ad ipsius spectabat officium spacio in quo vocandi possent vocari moderato prudenter secundum hoc indiceret electioni terminum faciende. Sane ministerialibus, electo et fautoribus suis ut in continenti fieret electio instantibus inportune, dixit prepositus, quod . . Ratisponensi preposito et aliis absentibus non vocatis et ministerialibus in electione sibi ius usurpantibus nollet eligere ac ne in preiudicium absentium vel alias non canonica fieret electio appellavit ad sedem apostolicam et recesssit, cuius appellationem H. de Mur legitimam esse reputans secutus est ipsum, post quorum egressum quinque canonici et totidem ministeriales in quos fuit ab universis canonicis et ministerialibus compromissum in quoddam turris ecclesie cubiculum secedentes modica ibi mora facta tandem egressi uni ex se laico auctoritatem pronuntiandi quicquid ipsi ordinaverant tribuerunt. Qui retulit coram omnibus sociorum suorum et aliorum tam canonicorum quam ministerialium expresso accedente consensu, se velle ut quicquid super rebus ablatis a comite arbitrarentur laici electores ratum debeat electus habere nec habeatur si aliter voluerit pro electo, sicque publicavit arbitrium quo comes dimidiam partem tantummodo restitueret ablatorum nec electus potestatem haberet instituendi vel destituendi prepositum (*sic!*) monasterii Sancte Walburgis[1] quod in civitate consistit et hiis expositis adversarium sub tali forma denominavit electum qui huiusmodi electioni consentiens statim in prandio et continue postmodum amministrare presumpsit. Ac quarto die post electionem Augustam accedens regalia postulavit preposito et sociis ibi presentibus ac protestantibus quod pendente appellatione legitime interposita mittendum ad nos esset electionis negotium cui alia multa obsistere proponebant. Hoc etiam ut dicit

1. Benedictinerinnenkloster (Sax, Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstädt 508), daher sicher statt prepositum zu lesen prepositam.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dictus prepositus coram eodem archiepiscopo nondum electionis confirmatione habita vel petita per procuratorem suum extitit protestatus. Porro idem electus duplicem excommunicationem, apostasie crimen, defectum natalium, periurium et quedam alia in prepositi personam obiecit, excommunicatum eum asserens electionis tempore ac postmodum quandam excommunicationis sententiam latam ab eodem archiepiscopo incurrisse. Quare petebat ut revocato processu predictorum iudicum ut iniquo et parte altera que tam malitiose vexavit eundem in expensis legitimis condempnata electum ipsum cuius est electio canonice de idonea celebrata persona et etiam confirmata, super hoc non pateremur ulterius quin consecrationis munus recipiat per partem alteram impediri. Quam si forsan admitti contingat cum post electionis sue confirmationem et ab obtinendo eum nitatur repellere et deicere ab optento, ad extraordinariam penam secundum arbitrium discreti iudicis mandaremus astringi. Ad ultimum postulavit electus ut imponeremus silentium preposito Ratisponensi et aliis quos appellationem prosecutos esse negabat, cum non venerint nec procuratorem sicut asserit destinarint proponens procurationem illorum commissam Eistetenti preposito confitenti se illam ante processum predictorum iudicum recepisse penitus expirasse. Prepositus quoque asseverabat econtra quod prior excommunicatio nulla fuerat auctoritate apostolica nuntiata nec alie sibi poterant vel debebant exceptiones obstare. Unde cum sicut asserit a laicis facta sit adverse partis electio non vocatis nec expectatis qui comode poterant et debebant de iure requiri, electo ante confirmationem obtentam seu petitam amministrationi se temere ingerente, cassari petebat electionem eandem et ad se ac socios suos cum proponat partem alteram eligendi hac vice pro eo quod in electione processit ut astruit contra formam generalis concilii potestate privatam huiusmodi ius devolvi. Nos itaque hiis et aliis que fuerunt proposita diligenter auditis et processu dictorum iudicum nullo prorsus exigente iustitia nuntiato, de utriusque partis assensu discretioni vestre per apostolica scripta mandamus quatenus si constiterit electionis tempore prepositum excommunicatum vel alias talem fuisse quod non debuerit ad eligendum admitti, ei silentium imponentes non permittatis ab Eistetenti preposito dictum electum quo minus consecrationis munus re-

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

cipiat impediri, super crimine apostasie vel excommunicatione quam post electionem prepositus dicitur incurrisse ac articulo procurationis facturi quod de iure fuerit faciendum. Quod si probatum non fuerit quare silentium imponatur eidem sicut admitti debuerit, admittatis eundem ita quod si postquam habuerit vestri copiam infra mensem non probaverit quod intendit occasione ipsius electi consecratio minime ulterius differatur. Quod si tale quid probaverit prepositus nominatus, quod electionis vel confirmationis processum impedire noscatur, super hoc et aliis quod canonicum fuerit appellatione postposita statui faciatis quod debeat per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Quod si non omnes etc. Dat. Laterani id. junii anno octavo.

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

VI.

Honorius III. ernennt den Bischof Bartholomäus von Paris, den Magister Johann von Montmirail, Archidiacon, und den Magister Wilhelm von Auvergne, Domherrn von Paris, zu Untersuchungsrichtern in der Doppelwahl des Verduner Domcapitels, aus welcher der Cantor Rudolf von Laon und der Magister Johann, Archidiacon von Châlons, hervorgegangen sind.

1224 November 22.

Arch. Vat. Reg. Vat. 13. f. 11 b – 12 a. nr. 61.

Erwähnt Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale 21, II. Teil, S. 194.

Potth. 7315 a, 7319 a (Anhang), wo es sich offenbar um die gleiche Urkunde handelt.

Press. 5170.

. .[1] episcopo, magistris Johanni de Montemirabili archidiacono et Wilhelmo Alverniensi[2] canonico Parisiensibus. Venerabili fratre nostro . .[3] Metensi episcopo ab ecclesia Virdunensi ad Metensem de nostra concessione translato votis Virdunensis capituli divisis in partes, . . primicerius et pars eius Radulfum cantorem Laudunensem, H.[4] vero archidiaconus et pars sua magistrum Johannem Cathalaunensem archidiaconum in episcopum elegerunt. Cum ergo dictus cantor procuratorem suum ad impetrandum et contradicendum solummodo, dictus vero archidiaconus Virdunensis et pars eius suum ad agendum ad sedem apostolicam direxissent, pro iam dicto archidiacono Virdunensi et parte sua

1. Bartholomäus, 1223–1227.

2. Später Bischof von Paris, 1228–1248.

3. Johann von Aspremont, Bischof von Verdun 1217–1224, von Metz 1224–1238.

4. Heinrich Malapota, Propst von Montfaucon, vgl. Albricus, M.G. SS. XXIII, 915.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fuit propositum coram nobis, quod Virdunensi capitulo ad tractandum de electione pontificis congregato et votis singulorum examinatis per tres de ipso capitulo qui fuerant ad id faciendum electi, pars archidiaconi attendens quod prefatus episcopus pro dicti cantoris consobrini sui promotione nimis notabiliter satagebat adeo ut preter suspecta colloquia que cum plerisque de ipso capitulo habuerat singillatim, die que ad eligendum deputata fuerat latitaret in quadam camera iuncta capitulo in quo erat electio facienda et per hoc suspicans aliquos de ipso capitulo esse ad eligendum ipsum cantorem modis quos ambitio suggerere consuevit illectos, ante quam votorum publicatio fieret appellavit, ne quis indignus et nominatim predictus cantor qui patiens ut dicebant in scientia et etate defectum alias inutilis immo dampnosus Virdunensi ecclesie videbatur in episcopum eligeretur eiusdem, presertim cum eius electio crederetur ut prenotatum est non sine vitio procurata. Cumque votis singulorum postmodum publicatis primicerius et pars sua in cantorem predictum, archidiaconus vero et pars eius in supradictum Cathalaunensem archidiaconum inventi essent suos direxisse consensus, parte archidiaconi petente ut fieret persone ad personam et zeli ad zelum collatio, pars altera tumens de maiori numero quem habebat et interesse huiusmodi collationi contempnens omissa forma concilii et appellatione contempta cantorem ipsum elegit, parte altera eligente archidiaconum supradictum et appellatione quam fecerat innovante. Pars vero primicerii nichilominus sepedictum cantorem in episcopalem sedem cantando laudes consuetas intrusit et licet prefatus cantor et prefatus archidiaconus Virdunensis et pars eius ut predictum est procuratores suos propter hoc ad nostram presentiam direxissent, dictus tamen cantor per delegatos a venerabili fratre nostro . .[1] Treverensi archiepiscopo metropolitano loci a quibus fuerat appellatum ne confirmarent electionem huiusmodi, eam confirmari obtinuit sicut fertur, et huiusmodi confirmationis pretextu amministrationi Virdunensis ecclesie se ingessit. Quare petebat pars archidiaconi supradicti ut electione sic presumpta de predicto cantore irrita nuntiata confirmaremus electionem de prefato archidiacono viro scientia et etate maturo, ab eis canonice celebratam. Quia vero

1. Dietrich II, 1212–1242.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nobis super hiis non potuit fieri plena fides, cum mandatum ad agendum is qui pro cantore venerat non haberet, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus quatenus vocatis qui fuerint evocandi super premissis omnibus et aliis contingentibus ipsum negotium inquiratis sollicite veritatem, et eam nobis plene ac fideliter intimantes prefigatis partibus terminum competentem quo sufficientes procuratores ipsarum et ipse cantor personaliter se apostolico conspectu representent iustum actore domino iudicium recepturi. Et quoniam mora dispendiosa est ecclesie Virdunensi huiusmodi accelerare negotium studeatis. Ad hec cum ecclesia ipsa gravi dicatur premi onere debitorum, dicto cantori inhibeatis expresse ne vel ipsam debitis onerare vel bona eius obligare seu aliquatenus alineare presumat, inhibitionem huiusmodi facientes publice nuntiari per loca in quibus videritis expedire. Contradictores etc. testes etc. usque perhibere super articulis qui crimina non contingunt. Quod si non omnes etc., non obstante constitutione concilii generalis etc. Dat. Laterani X. kl. decembris anno nono.

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Verzeichnis der abgekürzt angeführten Werke.

Auvray = Les registres de Grégoire IX. par Lucien Auvray.

Berger = Les registres d'Innocent IV. par Élie Berger.

B. F. und B. F. W. = J. F. Böhmer, regesta imperii V, neu herausgegeben und ergänzt von Julius Ficker, resp. von Julius Ficker und Eduard Winkelmann.

Jaffé-K., Jaffé-E, Jaffé-L. = Regesta pontificum Romanorum edidit. Ph. Jaffé; editionem secundam curaverunt F. Kaltenbrunner, P. Ewald, S. Löwenfeld.

Mansi = J. Mansi, sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio.

M. G. SS. = Monumenta Germaniae historica, scriptores.

Potth. = Regesta pontificum Romanorum 1198—1304 edidit A. Potthast.

Press. = Regesta Honorii papae III. edidit P. Pressutti.

St. = K. F. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler, Band II (Verzeichnis der Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts).

UB. = Urkundenbuch.

Winkelmann, Philipp = E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Bd. I (König Philipp von Schwaben, 1197—1208).

Winkelmann, Otto = E. Winkelmann, desgl., Bd. II (Kaiser Otto IV. von Braunschweig, 1208—1218).

Winkelmann, Friedrich I und II = E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Bd. I (1218—1228) und II (1228—1233).

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

HISTORISCHE STUDIEN

Das Itinerar Kaiser Heinrichs III.

(1039 bis 1056)

mit besonderer Berücksichtigung seiner Urkunden.

Von

Ernst Müller
Dr. phil.

HEFT XXVI.

Berlin 1901.

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR PHIL

HEFT XXVI.

DAS ITINERAR KAISER HEINRICHS III (1039 bis 1056). Von Dr. ERNST MUELLER.

BERLIN 1901.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Itinerar Kaiser Heinrichs III.

(1039 bis 1056)

mit besonderer Berücksichtigung seiner Urkunden.

Von

Ernst Müller
Dr. phil.

Berlin 1901.

**Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck**

**KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965**

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

DD
3
.H68a
no 26

Reprinted from a copy in the collections of
The New York Public Library

Printed in the United States of America

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

General Library
3/25/06
12-429701

Herrn Prof. Dr. M. Tangl

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vorwort.

Ihre Entstehung verdankt die vorliegende Arbeit der Erkenntnis, dass das Itinerar des Herrschers, in dessen Regierung man die Glanzzeit deutscher Kaiserherrlichkeit hat erblicken wollen, auch nach der sorgfältigen und verdienstvollen Arbeit von E. Steindorff in den „Jahrbüchern des Deutschen Reiches“ (1874 und 1881) auf Grund der neueren Urkundendrucke, der seither erwachsenen spezialdiplomatischen Litteratur und vor allem der seitdem erreichten an den Namen Julius Ficker sich knüpfenden methodischen Fortschritte der Diplomatik in nicht unwesentlichen Punkten sich ergänzen und berichtigen lasse.

Stand der damals freilich recht unvollständige Abschriftenapparat der Monumenta Germaniae durch die gütige Vermittlung des Herrn Professor Tangl zu meiner Verfügung, so lag im übrigen eine Beschränkung auf die Urkundendrucke für mich in der Natur der Dinge. Ich rechne daher durchaus mit der Möglichkeit, oder sogar Wahrscheinlichkeit, dass meine Feststellung des Itinerars durch die von berufener Seite zum Zwecke der Herausgabe vorzunehmende Untersuchung der Originale der Diplome Heinrichs III. überholt werden wird, und betrachte meine Untersuchungen als eine hoffentlich hier und da

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Nutzen bringende Vorarbeit für die Edition in den Monumenta Germaniae Historica.

Wenn ich, anstatt einzelne Partieen des Itinerars herauszugreifen, mich zu einer Gesamtdarstellung entschloss, auf die Gefahr hin, vielfach längst Bekanntes zu wiederholen, und trotz der stilistischen Schwierigkeit, so geschah es, weil diese Form die Möglichkeit bot, auch minder wichtige Ergänzungen des Itinerars, die sich fast überall ergaben, und Beiträge zur Kritik einzelner Urkunden anzubringen, in deren Aufnahme ich das gebotene Mass eingehalten zu haben hoffe.

Ich erfülle eine angenehme Pflicht, wenn ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Tangl, für die Anregung, die er mir zur vorliegenden Arbeit gegeben, und für die ununterbrochene Förderung, die er derselben in ihrem Entstehen gütigst hat angedeihen lassen, auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank ausspreche.

Münster i. W., den 24. Sept. 1901.

Der Verfasser.

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhalt.

	Seite
Einleitung. Allgemeine Itinerarfragen	7
Erstes Kapitel. Die Königsperiode bis zum Beginne des Römerzuges	15
Zweites Kapitel. Der Römerzug und die Kaiserperiode bis zum Ende des Jahres 1054 . . .	59
Drittes Kapitel. Der zweite Zug nach Italien und der Ausgang Heinrichs III.	105
Erste Anlage. Zur Kritik der Reinhardsbrunner Urkundenfälschungen	119
Zweite Anlage. Zur Reise- und Marschgeschwindigkeit Heinrichs III.	126

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Verzeichnis der Abkürzungen.

Bresslau U.-L.	=	Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre B. 1.
Const.	=	Mon. Germ. Hist., Constitutiones et acta publica imperatorum et regum.
Ficker Beitr.	=	Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre.
Giesebrecht	=	W. von Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit.
Jaffé Biblioth.	=	Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum.
J.-L.	=	Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, ed. II. cur. Löwenfeld etc.
K.-U. i. Abbild.	=	Kaiserurkunden in Abbildungen, herausg. von H. v. Sybel und Th. v. Sickel.
Lib. de lite	=	Mon. Germ. Hist., Libelli de lite imperatorum et pontificum.
MIÖG.	=	Mitteilungen des Instituts für Oesterreich. Geschichtsforschung.
Neues Arch.	=	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde.
Okt.-Ausg.	=	Scriptores rerum Germanicarum.
SS.	=	Mon Germ. Hist., Scriptores.
St.	=	Stumpf, Die Reichskanzler B. 2.
Steindorff	=	Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.
U.-B.	=	Urkundenbuch.

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Nachträge.

Zu S. 16 fg. Zur Zeit der Drucklegung der ersten Bogen war mir H. Grauerts Bericht über die im August v. J. erfolgte ergebnisreiche Oeffnung der Kaisergräber im Dome zu Speyer noch nicht zugänglich geworden. Glaubte ich damals auf Grund einer Vergleichung der Reisegeschwindigkeiten trotz gewichtiger Gegengründe den 3. Juli 1039 als den Begräbnistag Konrads II. bevorzugen zu sollen, so ist dieses Datum und die Lesung des Karlsruher Wipo-Codex durch die im Grabe des Kaisers gefundene Inschrift nunmehr gesichert (Sitzungsber. der bair. Akad., phil.-hist. Kl. 1900, S. 572).

Zu S. 41. Das von Steindorff und von mir für den Tod der Kaiserin Gisela angenommene Datum des 15. Febr. 1043 hat seine Bestätigung gefunden. War der Tag ihres Begräbnisses in Speyer bisher unbekannt, so wissen wir nun, dass es am 11. März erfolgte; dieses Datum fügt sich, wie Grauert mit Recht bemerkt, gut in das Itinerar ein (a. a. O. S. 574 fg.).

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Das Itinerar Kaiser Heinrichs III.

(1039 bis 1056).

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Einleitung.

Allgemeine Itinerarfragen.

Zweck und Wert von Itinerar-Untersuchungen hat Ficker mit den treffenden Worten gekennzeichnet:[1]

„Wir betrachten das Itinerar der Könige und Kaiser als das feste Gerippe der Reichsgeschichte, welches gestattet, auch das ungenau Ueberlieferte richtig zu stellen, die nach Zeit und Ort nicht genügend bestimmten Nachrichten an der ihnen zukommenden Stelle einzureihen und zu verwerten. Aber nicht das allein. Wir sehen vor allem in dem Itinerar den Haupthaltpunkt für kritische Untersuchungen der verschiedensten Art, den Massstab, an dem wir vorzugsweise Glaubwürdigkeit, Unverfälschtheit und Echtheit der Quellen zu prüfen haben."

Dass insbesondere die Diplomatik aus derartigen Arbeiten grosse Förderung gewinnen kann, darauf hat derselbe Forscher hingewiesen.[2]

Die Quellen für das Itinerar eines der früheren Zeit des Mittelalters angehörenden Herrschers zerfallen in zwei Gruppen: erzählende Quellen und Urkunden.

Die Verwertung der ersten Quellengattung für Itinerarzwecke bedarf keiner besonderen Erörterung. Die in Betracht kommenden Itinerarangaben sind als solche meist unmittelbar gekennzeichnet. Ihre Beurteilung hat

1. Beitr. zur Urk.-Lehre 1,1.
2. Beitr. 1,54.

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

nach denselben kritischen Gesetzen zu geschehen, denen die erzählenden Quellen überhaupt unterliegen; nur mit der Einschränkung, dass die dürren Orts- und Zeitangaben von der sonstigen Wertbestimmung einer Quelle am wenigsten berührt werden, dass unrichtige Angaben ausschliesslich auf Irrtum des Autors zurückgehen. Dass solche Irrtümer bisweilen aus einem einheitlichen Gesichtspunkte zu erklären sind, darauf hat Bresslau hingewiesen[1]. Er vermutet, dass den Itinerarangaben der Annalen und Chroniken vielfach vorher ausgegebene schriftliche Reisedispositionen der Könige zu grunde liegen, und erklärt unrichtige Angaben in einer Reihe von Fällen daraus, dass dem Autor nachträglich nötig gewordene Aenderungen des königlichen Itinerars unbekannt blieben.

Anders steht es mit den Urkunden. Grundlagen der Verwertung ihrer Datierungsangaben für Itinerarzwecke sind[2]:

1. ein mangels einer festen Residenz vorwiegend auf Wanderschaft begriffener Hof,
2. eine eng an ihn geknüpfte und ihn stetig begleitende Kanzlei,
3. das Wesen der Urkunden selbst, die in ihrer Vollziehung nur das letzte Glied einer oft langen und zeitlich mehr oder minder weit auseinanderliegenden Kette von Vorverhandlungen bilden.

Ueber die erste dieser Voraussetzungen ist überhaupt nicht zu streiten. Die zweite Grundlage ist wohl gelegentlich für Einzelfälle von Ficker[3] und Sickel[4] in Frage ge-

1. Jahrb. Konrads II. 2,425—30.

2. vgl. Tangl, Das Itinerar Herzog Leopolds VI. im Jahre 1217, Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrg. 1898 (Neue Folge 32) S. 85.

3. Beitr. 2,141 und 2,427.

4. Mitt. des Inst. für österr. Gesch. 12,371 fg.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zogen worden; im allgemeinen aber bildet sie die unerlässliche und unbedingt zutreffende Vorbedingung für die Feststellung des Itinerars eines Herrschers aus den von ihm ausgestellten Urkunden; erst mit dem Ausgange des Mittelalters trat für die Reichskanzlei darin ein Umschwung ein.

Dagegen dauerte es geraume Zeit, bis die diplomatische Wissenschaft sich voll bewusst wurde, dass man die Diplome als Produkte einer mehr oder minder langen Entwicklungsreihe zu betrachten habe, bis sie aus dieser Erkenntnis die Folgerungen zog für die Beurteilung und Verwertung urkundlicher Datierungen.

Wenn man die Datierung eines Diploms für das Itinerar seines Ausstellers verwertete, so ging man dabei stillschweigend von der ganz natürlichen Voraussetzung aus, dass ihre Orts- und Zeitangaben sich auf denselben Termin, also gegenseitig auf einander bezögen, oder, mit anderen Worten, dass der Aussteller zur angegebenen Zeit am angegebenen Orte anwesend gewesen sein müsse. Nun wies bereits Mabillon Fälle nach, in denen diese Voraussetzung nicht zutreffe; doch fand sein Beispiel zunächst keine Nachfolge. Vor allem Böhmer betrachtete die Einheitlichkeit der urkundlichen Datierungen als unentbehrliche Grundlage seiner Kaiserregesten, und seine Ansicht blieb in der Folgezeit vorherrschend. Aus ihr zog Stumpf nur die Folgerungen, wenn er in urkundlichen Datierungen, die sich in das feststehende Itinerar nicht einfügten, Versehen der Kanzlei oder Zeichen von Unechtheit erblickte, wenn er zu Emendationen der Datierungsangaben oder zu Verdächtigungen der Diplome schritt. Wohl wollte schon Giesebrecht bei Behandlung von Datierungen in Urkunden Ottos II. die häufigen Widersprüche in Orts- und Zeitangaben auf die allmähliche Entstehung der Diplome zurückführen, ohne dass er diesen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gedanken weiter verfolgt hätte[1]; wohl sprach sich Sickel mit Rücksicht auf Karolingerdiplome in ähnlichem Sinne aus: Das Verdienst, diese Frage in grossem Zusammenhange aufgerollt und sie einer prinzipiellen Lösung entgegengeführt zu haben, gebührt Ficker, dessen scharfsinnige „Beiträge zur Urkundenlehre", obwohl Untersuchungen über die Richtigkeit des aus den Königsurkunden gewonnnenen Itinerars ihren Hauptinhalt ausmachen, doch nicht nur in der Behandlung dieser speziellen Probleme einen Umschwung herbeiführten, sondern ja überhaupt einen Merkstein in der neueren Geschichte der Diplomatik bilden.[2]

Ficker ging von der Erkenntnis aus, dass Stumpfs Versuche, Widersprüche in der Datierung und in anderen Angaben der Urkunden durch Annahme von Fälschung oder Schreibfehlern zu erklären, in vielen Fällen zur wirklichen Beseitigung derselben nicht ausreichten, und setzte an die Stelle dieser zwar in Einzelfällen berechtigten, aber nicht zu verallgemeinernden Erklärungsversuche seine Lehre von der Beziehung widersprechender Angaben auf verschiedene Zeitpunkte der Enstehung der Diplome.

Es ist hier nicht der Ort, die Fickersche Theorie zusammenfassend vorzutragen; das ist oft genug geschehen[3] und schon deshalb überflüssig, weil seine Lehrsätze Gemeingut der diplomatischen Wissenschaft geworden sind. Nur das sei auch hier hervorgehoben, dass, wenn auch die Ansicht von der absoluten Richtigkeit des urkundlichen

---

1. vgl. Sickel, MIOeG Erg.-Bd. 2,78.

2. vgl. Rosenmund, Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon, S. 79—96.

3. Zunächst von Ficker selbst in seinen „Schlussbemerkungen" 2,430 fg., dann u. a. in trefflicher Weise von Bresslau, Urkundenlehre S. 859—866.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Itinerars beseitigt, doch an der annähernden Richtigkeit desselben auch jetzt nicht zu zweifeln ist, dass das Gesamtergebnis seiner Untersuchungen nicht heillose Skepsis, wohl aber eine Erschwerung der urkundlichen Forschung bedeutet.

Eine Verwertung von Urkunden für Itinerarzwecke ist jetzt nicht mehr zu trennen von einer genauen spezialdiplomatischen Untersuchung derselben, welche die äusseren Merkmale, namentlich Nachtragungen in der Datierung, zu berücksichtigen, besonderes Gewicht aber auf die formalen inneren Merkmale, hauptsächlich der Datierung, zu legen hat. Erst auf Grund derselben wird sich die Frage nach der Einheitlichkeit der Daten im Einzelfalle beantworten lassen.

Was nun das Verfahren bei verdächtigen Urkunden betrifft, so macht Kilian[1] ihre Verwertung davon abhängig, ob ihre Daten sich in das feststehende Itinerar fügen oder nicht. Es ist klar, dass dieser Grundsatz nicht sehr in die Tiefe dringt. Aufgabe der Herstellung eines kritisch gesicherten Itinerars ist es, auf diplomatischem Wege nachzuweisen, ob und welche Bestandteile von der Datierung der fraglichen Urkunde einer echten Vorlage angehören, die als ursprünglich und echt erkannten Elemente zu verwerten, alles andere auszuschliessen.[2] Ein abschliessendes

---

1. Itinerar Kaiser Heinrichs IV. S. VII.

2. Wenn Kilian a. a. O. sagt, selbst in Fällen, wo es dem Fälscher nicht möglich war, sich eine echte Vorlage zu verschaffen, sei anzunehmen, dass sich derselbe möglichst genau über das Itinerar des angeblich ausstellenden Fürsten vergewisserte, um nicht durch den ev. Widerspruch seiner Datierungsangaben mit denen echter Diplome seine Fälschung zu verraten, so wird man ihm nicht zustimmen können. Denn erstens besass der Fälscher kaum je die nötigen Hilfsmittel, um sich in der angegebenen Richtung zu belehren; zweitens, und das ist wichtiger, ist eine derartige Einsicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Urteil über die Echtheit der ganzen Urkunde liegt den Zwecken einer Itinerar-Untersuchung fern.

Haben wir bisher die Urkunden aus dem Gesichtspunkte der unmittelbaren Verwertbarkeit ihrer Datierungsangaben für das Itinerar ihres Ausstellers betrachtet, so lassen sich aus dieser Quellengattung noch in einer anderen Richtung für unsere Zwecke Ergebnisse gewinnen. Ficker sagt[1]: „Es ist gewiss von vornherein anzunehmen, dass die Anwesenheit des Königs am Orte vorzugsweise von den Vorstehern der betreffenden Kirchen benutzt wurde, um Verleihungen und Erneuerungen zu erwirken.“ Zumal wenn der Petent derjenige war, dessen Gastfreundschaft der König und sein Gefolge am Orte genossen, so ergab sich das ganz von selbst. Es war gewissermassen Anstandspflicht des Herrschers, sich für die ihm zu teil gewordene Verpflegung dadurch erkenntlich zu zeigen, dass er den Wünschen seines Wirtes soweit wie möglich entgegenkam. So finden wir denn eine Menge Diplome, die am Wohnorte ihrer Empfänger ausgestellt sind. Wenn nun der König eine Urkunde zwar nicht aus dem von ihm nachweislich berührten Aufenthaltsorte des Destinatärs, wohl aber noch in der Nähe desselben erlässt, so wird auch hier der Ursprung des Rechtsgeschäftes in jenen zu verlegen sein. Denn anzunehmen, der Empfänger sei erst hierher dem Könige nachgereist, um eine Bitte zu stellen, die er am Orte selbst unterliess, wäre doch ganz ungereimt. Der

einem Fälscher des Mittelalters nicht zuzutrauen, schon deshalb nicht, weil derselbe sicher sein konnte, dass auf das Itinerar hin niemand sein Machwerk prüfen würde. Die Thatsache, von der Kilian ausgeht, dass so viele Fälschungen sich gut in das erwiesene Itinerar einfügen, ist stets aus Benutzung echter Vorlage zu erklären, und in den weitaus meisten Fällen ist die Diplomatik im stande, deren mehr oder minder grosse Reste als solche nachzuweisen.

1. Beitr. 1,144—45; die dortigen Ausführungen sind in das Folgende teilweise wörtlich verwebt.

Generated on 2018-03-24 23:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ort der Datierung kann da zweifellos nur der Vollendung der Beurkundung entsprechen, für die am Orte der Handlung die Zeit nicht ausreichte. Aber auch wenn der Wohnort des Empfängers als Aufenthaltsort des Königs anderweitig nicht bezeugt, doch rückwärts in der Richtung des Itinerars gelegen ist, wird man das gleiche Verhältnis voraussetzen dürfen; d. h. die Urkunden, von dem Gesichtspunkte des Wohnortes ihrer Empfänger betrachtet, werden eine wichtige indirekte Quelle für das Itinerar ihres Ausstellers. Ob ein solcher Ort in dasselbe aufzunehmen ist, dafür ist im Einzelfalle seine Lage zu den beiden nächsten feststehenden Itinerarstationen bei Berücksichtigung der für einen eventuellen Umweg zur Verfügung stehenden Zeit entscheidend. Manchmal wird die Wahrschcinlichkeit noch durch andere Umstände erhöht.

Durchgängige Beobachtung dieser Beziehungen ergänzt das Itinerar in erwünschter Weise durch eine Reihe von Stationen. Der Gewinn ist ein doppelter: einmal für die historische Erkenntnis überhaupt; dann im besonderen für die Diplomatik, indem dadurch die Lehre von der Häufigkeit des räumlichen und zeitlichen Auseinanderfallens von Handlung und Beurkundung immer aufs neue erhärtet wird.

Andere indirekte Quellen für das Itinerar eines Königs bilden die auf demselben Wege gewonnenen Itinerarien anderer Personen, deren Zusammenfallen mit dem Itinerar des Herrschers bezeugt oder wahrscheinlich ist. So verwertet, um ein Beispiel anzuführen, Scheffer-Boichorst Urkunden des Bischofs Meinwerk von Paderborn zur Ergänzung des Itinerars Kaiser Heinrichs II.[1]

Die neueren Itinerararbeiten stehen zumeist mit der Edition der Kaiserurkunden in den Monumenta Germaniae

1. Heinrichs II. Itinerar im Jahre 1024 und die Stellung der Sachsen zur Thronfolgefrage, MIOeG. 6,52—60.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in Zusammenhang. In ihren Erläuterungen zu Diplomen der ottonischen und salischen Periode fanden Sickel und Bresslau, die Leiter der beiden Diplomata-Abteilungen, sowie ihre Mitarbeiter naturgemäss wiederholt Anlass zu eingehender Behandlung von Itinerarfragen. Ihre Forschungen, fussend auf allseitiger Beherrschung und Durchdringung des urkundlichen Quellenmaterials, sind durchweg mustergiltig.[1]

Dass die grundlegenden Untersuchungen Fickers über die Datierung der Königsurkunden und die daraus für die Feststellung des urkundlichen Itinerars sich ergebenden Schlüsse auch für die Gruppe der Fürstenurkunden zu recht bestehen, hat Tangl an einem glücklich gewählten Beispiel gezeigt.[2]

Endlich hat Ludwig durch seine auf breiter Grundlage ruhenden „Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jhdt." erhöhte Aufmerksamkeit auf ein wichtiges sachkritisches Kontrollmittel hingelenkt, von dessen durchgängiger Handhabung die Itinerarforschung noch manche Förderung zu erwarten hat.

---

1. Vornehmlich sind zu nennen: Sickel, Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II., MIOeG. Erg.-Bd. 2,77 fg.; Erläuterungen zu den Diplomen Ottos III., MIOeG. 12,209 fg. und 369 fg.; als methodisch besonders lehrreich S. 369—88, und der Vortrag: L'itinerario di Ottone II. nell'anno 982 im Arch. della soc. Rom. di storia patria 9,294 fg. — P. Kehr, Die Urkunden Ottos III., Kap. IV: Die Datierungen, besonders S. 231—56. — Bresslau, Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II., Neues Archiv 20,125 fg., 22,137 fg. und 26,411 fg.

2. s. o. S. 8, Anm. 2

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erstes Kapitel.

Die Königsperiode bis zum Beginne des Römerzuges. 1039 bis 1046.

1039. Am 4. Juni 1039, dem Pfingstmontage, starb Kaiser Konrad II. zu Utrecht[1], und ebendort ging unmittelbar die Regierung auf seinen einundzwanzigjährigen Sohn Heinrich[2] über, dessen Thronfolgerecht durch zwei bereits mehr als ein Jahrzehnt zurückliegende staatsrechtliche Akte begründet war.

Des neuen Herrschers erste Obliegenheit war die Sorge für die Bestattung des Vaters. Zu Speyer, in der fränkischen Heimat des Geschlechtes, sollte sie erfolgen. Dorthin wurde die Leiche des Kaisers, nachdem die inneren Teile in der Utrechter Martinskirche beigesetzt waren,[3] rheinaufwärts über Köln, Andernach, Mainz und Worms von Heinrich III. übergeführt,[4] bis Mainz auf demselben Wege, den fast drei Jahrhunderte zuvor um dieselbe Sommerzeit der Leichenzug des Bonifatius zurückgelegt hatte.

Der Andernacher Aufenthalt wird durch die Urkunden St. 2136 und 2137 für den 22. Juni bezeugt. Doch ist in St. 2137 *Actum Andernacha* (und die Apprekation) nach-

1. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2,335.

2. Ueber Heinrichs III. Geburtsjahr vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. 3,25, Anm. 3, wonach Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. 1, 2, Anm. 1 zu berichtigen ist.

3. Bresslau a. a. O. 2, 336.

4. Köln, Mainz, Worms überliefert durch Wipo, gesta Chuonr. imp. c. 39, 2. Okt.-Ausg. S. 45.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

getragen,[1] ein äusseres Merkmal, das uns, wenn der Annahme der Zusammengehörigkeit der Tages- und Ortsangabe sonst etwas im Wege stände, dazu veranlassen könnte, den Aufenthalt in Andernach auf einen späteren Termin als den *22.* Juni zu setzen. Denn St. *2136* von demselben Tage und Orte ist nur abschriftlich überliefert, hat im Originale aber sehr wohl ebenfalls Nachtragung aufweisen können.

Ueber den Tag, an dem Konrad II. im Dome zu Speyer beigesetzt wurde, findet sich bei Wipo eine doppelte Angabe: es heisst in der einen Handschrift: *tricesima octava, qua obdormivit die;* in der andern fehlt *octava.* Es fragt sich, welchem Termine wir den Vorzug geben sollen, dem 3. oder dem 11. Juli[2]. Giesebrecht entscheidet sich für den späteren Tag[3]. Steindorff (1,50, Anm. 4) trifft zwar keine Entscheidung, meint aber doch, für Giesebrechts Annahme spräche die von diesem in anderm Zusammenhange[4] erwähnte Thatsache, dass der *12.* Juli für die von Konrad II. zu Speyer gestifteten Kirchen später besondere Bedeutung gehabt habe.

Bresslau[5] folgt Giesebrecht, aus dem gewiss sehr beachtenswerten Grunde, dass Weglassung von *octava* in der

1. nach Abschrift der Mon. Germ. im alten Diplomata-Apparat.

2. Grotefend stellt Zeitrechnung, Bd. 1, Glossar S. *210* unter „Zählweise des Mittelalters" für die Tageszählung des Mittelalters die Regel fest, man habe bei Ordinalzahlen nach römischem Vorbilde stets Anfangs- und Endtermin mitgezählt. Eine Ausnahme führt er selbst an; eine andere findet sich anonym. Haserens. c. 40, SS. 7,265 fg.; dort heisst es von Heinrich III.: III. Non. Octobris (Okt. 5) rebus terrenis exemptus, und weiter unten: sepultus est XXIII. obitus sui die, V. Kalend. Novembr., quo et natus est die (Okt. *28*). — Der Regel folgt in unserem Falle der Ansatz *Juli 3* (bez. *11*), den auch Steindorff bietet, während Giesebrecht und Bresslau *Juli 12* haben.

3. Gesch. der deutschen Kaiserzeit, 5. Aufl. *2*,340.

4. ebenda S. 644.

5. a. a. O. *2*,336, Anm. 4.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen Handschrift wahrscheinlicher ist als Zufügung in der andern. Einen neuen Gesichtspunkt für die Beurteilung der Frage könnte die Beachtung der Reisegeschwindigkeit bieten. Lässt man für den Andernacher Aufenthalt den 22. Juni gelten, so ist bei dem Ansatz: *Speyer Juli 3* die Fortbewegungsgeschwindigkeit des Leichenzuges eine gleichförmige: bis Andernach durchschnittlich 16 km durch 18 Tage (wenn man der Berechnung die heutige Bahnlinie zu Grunde legt), bis Speyer 18 km 11 Tage hindurch; bei *Juli 11* dagegen für die zweite Strecke eine erheblich verminderte: 10 km durch 19 Tage. Jedenfalls ist das Datum des Diplomes St. 2138: *Mainz Juli 10*, mit dem späteren Tage, dem 11. Juli, nicht zu vereinigen. Schon unter gewöhnlichen Verhältnissen wäre es unwahrscheinlich, dass der König die Entfernung Mainz—Worms—Speyer (Bahnlinie 89 km) in einem bis zwei Tagen überwunden hätte; wieviel mehr als bei dem Charakter des Zuges ein Eilmarsch ausgeschlossen war, als auf der Zwischenstation Worms die von Wipo geschilderten Zeremonien stattfanden. Man könnte nun, wie Bresslau es thut[1], sich mit der Annahme nicht einheitlicher Datierung behelfen: wie in der Urkunde St. 2139, die von demselben Schreiber herrührt[2], so könnte auch in St. 2138 das Tagesdatum nachgetragen worden sein, auch ohne dass dies am Originale noch erkennbar wäre[3]. Hält man also das von Steindorff vorgebrachte Argument für entscheidend, so wird man unter Zuhülfenahme dieser Erklärung die Beisetzung des Kaisers auf den späteren Termin und zwar den *12.* Juli ansetzen. Wenn man aber auf die gleichmässige Reisegeschwindigkeit Gewicht legen will, so muss man sich für den 3. Juli als

---

1. a. a. O. 2, 336, Anm. 3.

2. K. U. in Abbild. Text S. 21 zu Lief. 2, Taf. 5.

3. Im Drucke der Monum. Boica 29a, 51 ist nichts darüber bemerkt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bestattungstermin entscheiden und das Datum *Mainz Juli 10* für den sich anschliessenden Zug des Königs nach Aachen in Anspruch nehmen, wo es ohne Schwierigkeit sich einfügt.

Der junge König trat nunmehr seinen Umzug im Reiche an, und zwar wandte er sich zunächst nach Lothringen. Am 8. August weilte er in Aachen.[1] Auf welchem Wege er sich dahin begeben hat, ist nicht direkt überliefert. Dass er auch jetzt wieder die Rheinstrasse benutzt habe, auf der er stromaufwärts die Leiche seines Vaters nach Speyer geleitet hatte, ist nicht wahrscheinlich. Wohl aber könnte er über Trier gezogen sein. Für diese Annahme spricht, dass zu Bodfeld am 13. Sept. für das oberlothringische Erzbistum eine Bestätigungsurkunde ausgestellt wurde (St. 2144) und dass am 29. Sept. das Kloster Echternach eine Landschenkung verbrieft erhielt (St. 2146). Dass die beiden lothringischen Geistlichen sich zwecks Erlangung dieser Diplome im Herbste nach Sachsen begeben haben, ist kaum anzunehmen. Sie werden, als der König Lothringen durchzog, nicht verfehlt haben, ihm ihre Anliegen vorzutragen, wozu ohnehin die Huldigung die beste Gelegenheit bot. Da ihre Wohnorte sich in das anderweitig bekannte Itinerar des Herrschers bequem einfügen, so ist die Annahme erlaubt, dass die beurkundeten Handlungen gerade dort vollzogen wurden. Wir werden also Trier und Echternach als Aufenthaltsorte des Königs

1. St. 2139, allerdings mit Nachtragung von *Data VI. Idus Aug.* (K. U. in Abbild. Text S. 21 zu Lief. 2, Taf. 5), was uns veranlassen könnte, die Ankunft in Aachen bereits etwas früher anzusetzen. Der Rechtsinhalt der Urk. ist bemerkenswert. Besitzbestätigung durch nachträgliche Beurkundung einer Schenkungshandlung Konrads II. Der König, von Süden kommend, wird das südlich von Aachen gelegene Kloster Burtscheid berührt und dem Abte an Ort und Stelle die Erfüllung seines Wunsches zugesagt haben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu betrachten haben. Mit dieser Ergänzung des Itinerars ist ein nochmaliger Aufenthalt zu Mainz am 10. Juli wohl vereinbar. Heinrich wird bis Bingen rheinabwärts gezogen sein, dann das Nahethal aufwärts nach Trier und wird, nach Aachen weiterziehend, das am Wege liegende Kloster Echternach berührt haben.

Von Aachen begab sich der König nach Maastricht, um der Weihe der dortigen Servatiuskirche beizuwohnen, die Sonntag, den 12. August, erfolgte. Daselbst blieb er bis zum 20. August[1] und wandte sich dann über Köln nach Sachsen. Am 3. September war er in der Pfalz zu Goslar angelangt. Ueber seine Reiseroute geben uns wieder die Urkundenempfänger Aufschluss. An jenem Tage wurden in Goslar Diplome ausgestellt für die Klöster Korvey[2], Kemnaden a. d. Weser[3] und Gandersheim[4]; am 19. September zu Bodfeld, wo Heinrich seit dem 13. d. Mts. nachweisbar ist (St. 2144), eines für das Bistum Paderborn (St. 2145). Da alle diese Wohnorte der Empfänger auf

1. Gesta episc. Camerac. 3,56. SS. 7,487; — Jocundi transl. s. Servatii c. 51—52. SS. 12,112 fg.; wenn es daselbst heisst: *recessit Coloniam*, so ist das für einen unmittelbar vorhergehenden Aufenthalt in Köln, d. h. für Benutzung der Rheinstrasse, nicht beweisend.

2. St. 2141; St. 2140 mit denselben Daten erstreckte sich zugleich auf das Korvey untergeordnete Frauenkloster Herford; in beiden Diplomen sind anscheinend Tages- und Ortsangabe gleichmässig nachgetragen (Wilmans-Philippi, K. U. Westfalens 2,243; 241); eine Verschiebung des Itinerars wird durch diese Art der Nachtragung nicht herbeigeführt.

3. St. 2142; die falsche Indiktionsziffer (III. statt VII.) erklärt sich aus der abschriftlichen Ueberlieferung.

4. St. 2143, nur im Drucke überliefert, ist gefälscht, vgl. Steindorff 1, 377 fg.; das (abgesehen von der Zeugenreihe am Ende) tadellose Protokoll der Urk. zeigt jedoch, dass sie auf echter Vorlage beruht, wie auch Steindorff annimmt; somit ist ihre Datierung für das Itinerar verwertbar.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Linie Köln—Goslar liegen, so stehen wir nicht an, in ihnen Aufenthaltsorte des Ausstellers zu sehen[1], in sie die Handlung der jedesmal entsprechenden Urkunde zu verlegen. Wenn die Beurkundung oder wenigstens deren Vollendung in diesen sowie in den beiden vorher behandelten lothringische Empfänger betreffenden Fällen[2] sich so verzögerte, so wird der Grund darin zu suchen sein, dass der Hof von Maastricht nach Goslar sich zwei Wochen hindurch mit der verhältnismässig hohen Tagesgeschwindigkeit von 32 km (Bahnlinie) fortbewegte, um dann erst in den sächsischen Pfalzen längere Rast zu machen. Es ergiebt sich demnach für die Zeit von Mitte August bis Mitte September das Itinerar: Maastricht August 12.—20.—Köln—Paderborn—Korvey—(Kemnaden) —Gandersheim—Goslar Sept. 3.—Bodfeld seit Sept. 13. Da in St. 2145 das Tagesdatum nachgetragen ist[3], kann der 19. Sept. nicht als sicherer terminus a quo für die Weiterreise gelten.

Vom Harze her zog König Heinrich in südöstlicher Richtung weiter nach Naumburg. Von hier aus, wo er am 10. Okt. urkundete (St 2147), machte er einen kriegerischen Vorstoss gegen Böhmen. Da jedoch ein weiterer Feldzug sich bald als unnötig erwies, setzte er seinen Umzug nach Baiern fort. In Regensburg, der Hauptstadt des

---

1. Nur bei Kemnaden könnte das einigem Zweifel unterliegen, da dieser Ort etwas weiter nördlich liegt; — vgl. den Hinweis bei Ficker, Beitr. 1,144.

2. St. 2146 vom 29. Sept. für Kloster Echternach ist nur abschriftlich erhalten und zwar nicht unentstellt: es fehlt in der Datierung *Actum* mit Ort und Apprekation, sowie die Indiktionsangabe; in der Signumzeile würde die Form des Titels *regis glorioси* (statt *invictissimi*) für Diplome Heinrichs III. singulär sein.

3. Wilmans-Philippi a. a. O. 2, 246.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Herzogtums, feierte er das Weihnachtsfest[1] und verlebte dann noch die ersten Tage des Jahres 1040[2].

1040. Darauf zog er nach Augsburg[3], wohl über Kloster Weltenburg (a. d. Donau oberhalb Kehlheim), denn die durch St. 2157 am 13. Jan. in Augsburg beurkundete Schenkungshandlung für dasselbe wird er an Ort und Stelle vollzogen haben. In Augsburg hatte er bereits am 8. Jan. ein Diplom für das Patriarchat Aquileja ausgestellt[4]. Zwar tragen die Urkk. St. 2154 und 2155 die Daten *Regensburg Jan. 9,* doch es ist sehr wohl möglich, dass

1. Bezeugt durch ann. Hildesheim. 1040, Okt. Ausgabe S. 45 und ann. Altah. mai. 1040, 2. Okt. Ausg. S. 23.

2. St. 2149 und 2150 vom 30. Dez. — St. 2151 gehört in die Zeit vom 25. Dezember 1039 (mit diesem Tage setzt annus incarn. 1040 und ind. VIII ein) bis 1. Jan. 1040, da nach Fickers Angabe (Beitr. 2, 263) das Original in der Datierung zwischen *Data* und *Kal. Jan.* eine Lücke für die Tagesziffer aufweist, deren Nachtragung unterblieb. — In St. 2148 ist die Nachtragung der Tages- und Ortsangabe, wie wir sie in St. 2140 und 2141 finden, versehentlich unterblieben; das Or. zeigt hinter *Data* und *Actum* entsprechende Lücken. Die Urk. ist zwischen dem 2. und 24. Dez. 1039 einzureihen: Der terminus ad quem ergiebt sich aus den übrigen Zeitangaben der Datierung, der terminus a quo als Pontifikatsepoche des Empfängers Bischof Nitker von Freising; als Ausstellungsort dürfte Regensburg wahrscheinlich sein. — St. 2152 vom 3. Jan. (italienische Kanzlei) hat die Signumzeile: *Sign. domni Heinrici tertii gloriosissimi atque invictissimi regis.* Dieselbe Formel findet sich statt des einfacheren *tertii regis invictissimi* in der deutschen Kanzlei in den Originalen St. 2159, 2192, 2193; eine ähnliche in den Diplomen der italienischen Kanzlei St. 2149, 2150, 2163. — Die Handlung der für das Bistum Naumburg ausgestellten Urk. St. 2153 vom 4. Jan. dürfte dem Aufenthalte des Königs daselbst im Okt. 1039 angehören.

3. ann. Altah. l. c.

4. St. 2156, nur abschriftlich überliefert, doch was die Datierung betrifft, durchaus vertrauenerweckend.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beide Diplome, von denen nur St. 2154 als Original vorliegt,[1] am 9. Jan. erst in Augsburg unter Beibehaltung des Ortes der Handlung und vielleicht der beginnenden Beurkundung fertig gestellt sind. Man braucht bei dieser Annahme das Tagesdatum von St. 2156 nicht zu emendieren, wie Stumpf und Steindorff (1,78, Anm. 4) wollen.

In Augsburg verweilte der König etwa zwei Wochen, zuletzt nachweisbar am 19. Jan.[2] Dann begab er sich über

1. St. 2155 für die Pankratiuskirche zu Ranshofen ist von Steindorff (1, 383 fg.) ebenso wie St. 2168 für Fälschung aus der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. erklart; die Urk. beruht sicher auf echter Vorlage, die Datierung ist durchaus kanzleigemäss, gleich der in St. 2154.

2. St. 2160 (Tagesziffer anscheinend nachgetragen, Ficker, Beitr. 2, 261), St. 2158 und 2159 vom 16. Jan. — St. 2161 vom 17. Jan., echt, doch vom Empfänger, Kloster Niederaltaich, hergestellt; die erste Zeile und der Context ist von derselben, der Kanzlei nicht angehörigen Hand geschrieben wie die ebenfalls echte Urk. St. 2346 für denselben Empfänger, s. Bresslau, Kanzlei Konrads II., S. 35. So findet die in beiden Diplomen vorkommende Reimprosa ihre Erklärung. Der Anteil der Kanzlei bestand wohl in der Hinzufügung des Eschatokolls (Bresslau sagt über dessen Schreiber nichts), jedenfalls in dem Aufdrücken des Siegels. — St. 2162 ist gefälscht auf Grund der Urk. St. 2161; auch das Siegel ist dem ersten Königssiegel Heinrichs III., wie es St. 2161 anhaftet, nachgebildet (Neues Arch. 6, 568). Der Unterschied der Fälschung von der echten Urk. besteht hauptsächlich in der Grenzbeschreibung, die in jener erweitert ist und mit den Angaben der von derselben Hand gefälschten Urk. St. 1520 (vgl. Steindorff, 1, 389) übereinstimmt, während sich in St. 2161 dieselben Grenzen wie in der Vorurk. St. 1986 finden. Die Fälschung entbehrt ferner der Signumzeile. — St. 2163 vom *18.* Jan. (nicht, wie bei Stumpf, *17.* Jan., vgl. Neues Arch. 3, 97) ist abschriftlich überliefert, die Datierung schlecht: es fehlt u. a. die Angabe des Ordinationsjahres, die Indiktionszahl ist um eine Einheit zu niedrig. Die ungewöhnliche Form des Titels *Henricus divina favente misericordia Francorum et Longobardorum rex* aus den Vorurk. Heinrichs II. St. 1393 und 1523

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ulm, wo er am 23. und 24. Jan. urkundete (St. 2170, 2171), an den Bodensee. Allerdings berichten die Hildesheimer Annalen, er habe am 2. Febr. in Augsburg geweilt. Doch es ist an sich höchst unwahrscheinlich, dass er von Ulm noch einmal nach Augsburg zurückgekehrt sein soll; zudem verträgt sich die annalistische Nachricht keinesfalls mit dem urkundlichen Datum *Reichenau Februar 4.* (St. 2172), da es undenkbar ist, dass der König in der kurzen Zwischenzeit die Strecke Augsburg—Reichenau (234km) zurückgelegt habe. Da die Angaben der Hildesheimer Annalen über

---

übernommen. — St. 2164 vom 18. Jan., echte Urk. mit falschem Siegel (vgl. Neues Arch. 6, 568) wie das Diplom Heinrichs II., St. 1315 für denselben Empfänger, Kloster Werden. St. 2165 ist unecht, vergl. Steindorff I, 389 fg.; Fickers Erklärungsversuch durch Neuausfertigung ist nicht annehmbar (Beitr. 1, 300). Der Fälscher übernahm den Inhalt aus St. 1315, das Protokoll aus St. 2164 (vgl. Ficker a. a O.), doch setzte er im Titel *imperator augustus* an Stelle von *rex* und in der Signumzeile *imperatoris* für *regis* ein. (In entsprechender Weise brachte man an dem Königsdiplom St. 1315 ein falsches Kaisersiegel an, vgl. Neues Arch. 3, 44. — St. 2166 vom 18. Jan. — St. 2167 vom 18. Jan., angebliches Or. in Padua, ist verstümmelt, die Datierung bricht in der Angabe des Ordinationsjahres ab, dem Tagesdatum würde ein *Actum Augustae* entsprechen. Der Titel *Heinr. div. favente gratia Romanorum rex* ist auffallend (vgl. Ficker, MIOeG 6, 225 fg.: Das Aufkommen des Titels Romanorum rex), vom Siegel ist keine Spur vorhanden. Steindorff (1, 79, Anm. 3) und Bresslau (Neues Arch. 3, 91) zweifeln an der Originalität der Urk. — St. 2169 vom 19. Jan. — St. 2168 vom 18. Jan. aus Regensburg ist auf Grund von St. 2155 oder einer echten Urk. gefälscht, vergl. Steindorff 1, 383 fg.; bei der Willkür, mit der der Fälscher in jedem Falle seine Vorlage verarbeitete, wird es sich kaum lohnen, die Datierung als ursprünglich anzusehen und Nichteinheitlichkeit derselben anzunehmen, wie Ficker es thut (Beitr. 1, 200); man wird vielmehr von einer Verwertung für das Itinerar ganz absehen müssen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Festesfeiern der Könige vielfach unzuverlässig sind[1], wird man in unserem Falle um so eher von ihnen absehen dürfen und demnach die von dem Annalisten berichteten Beratungen mit den italienischen Grossen in die Zeit des Augsburger Aufenthaltes im Januar verlegen müssen[2]. Der Patriarch von Aquileja war ja auch schon seit der Jahreswende am Königshofe anwesend, erst in Regensburg, dann in Augsburg, wie sich aus seiner Intervention in den Diplomen St. 2149, 2150 vom 30. Dez. und St. 2161 vom 17. Jan. ergiebt; Urkunden für italische Bischöfe wurden in Regensburg ausgestellt vom 30. Dez. bis 3. Jan. (St. 2149, 2150, 2152), in Augsburg vom 8. bis 18. Jan. (St. 2156, 2163, 2167).

Am Bodensee besuchte Heinrich die Klöster Reichenau und St. Gallen.[3] Der Weg von dem einen zum andern führte ihn über die Bischofsstadt Konstanz[4]. Von St. Gallen zog er dann in nordwestlicher Richtung den fränkischen Landen zu. Er urkundete am 2. März in Rottweil am oberen Neckar und erreichte in der Fastenzeit die Rheingegend[6]. Am 6. April feierte er in Ingelheim das Osterfest; hier fand ein Fürstentag statt[7], und der König verblieb in der Pfalz bis gegen Ende des Monats, zuletzt nachweisbar am 25. April[8].

---

1. Vergl. Bresslau, Neues Arch. 20, 173.

2. So entscheidet sich auch Steindorff, 1, 78, Anm. 2.

3. ann. Sangall. mai. 1040, SS. 1, 84.

4. Als ausdrücklichen Beleg wird man mit Steindorff (1, 83, Anm. 2) den von Wipo c. 39, l. c. S. 46 berichteten Konstanzer Aufenthalt in diese Zeit verlegen dürfen.

5. St. 2173 für das Bistum Augsburg; die Handlung war wohl im Januar in Augsburg selbst erfolgt.

6. annal. Saxo 1040, SS. 6, 684 (ann. Magdeburg. 1040, SS. 16, 171).

7. annal. Saxo l. c., ann. Altah. l. c.

8. St. 2174, 2175; das verlorene Or. von St. 2174 trug nach

Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sodann zog er, dem Laufe des Rheines folgend, über Köln und Nymwegen (Mai 15, Himmelfahrt)[1] nach Utrecht, wo man ihn am 21. Mai findet.[2] Am 25. Mai feierte er das Pfingstfest in Lüttich, verblieb daselbst bis zum 1. Juni[3] und wandte sich dann durch die lothringischen

---

Angabe der einen Ueberlieferung (Kopie von 1513, Abschrift der Mon. Germ.) eine an der rechten Seite hängende Bleibulle, deren Beschreibung auf die Königsbulle (Heinrich III. 3) passt. Dieselbe Art der Bullenbefestigung findet sich an St. 2189 (Neues Arch. 6, 566), 2202 (Wilmans-Philippi, K. U. Westfalens 2, 249) und 2444.

1. annal. Saxo l. c. (ann. Magdeburg. l. c.) — St. 2176 vom 3. Mai kann sehr wohl in Köln ausgestellt sein; der älteste Druck, Soldanus, Hist. monast. de Passiniano 1, 290, hat kein Actum (und den Titel *rex Romanorum*). Der unvollständige Druck von Cecina, Not. istor. della città di Volterra S. 27 hat: *Anno 1040 haec habentur ex diplomate Henrici III. Dat. Coloniae Non. Maii* (also Mai 7). Stumpf nimmt Köln als Ausstellungsort an, ebenso Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jhdts., S. 214, Anm. 3. — Nach Nymwegen könnte St. 2177 vom 13. Mai, ohne Actum überliefert, gehören.

2. St. 2178—2180 für das Bistum Utrecht. Letztere Urk. ist zuletzt im Oorkondenboek van Groningen en Drente gedruckt, offenbar auf Grund des von Stumpf für gefälscht, von Steindorff (1, 391 fg.) für eine Nachzeichnung des 12. Jhdts. erklärten Haager Manuskriptes. Der Herausgeber bezeichnet seine Vorlage als Original, ohne auf die von jenen beiden Forschern gegen die Originalität erhobenen Einwände einzugehen. Das Protokoll der Urk. ist sicher authentisch.

3. annal. Saxo l. c. (ann. Magdeb. l. c.) — In St. 2182 vom 27. Mai steht die Tagesangabe hinter Inkarnationsjahr und Indiktion; Titel und Ordinationsjahr XIII. sind durchaus regelmässig (Abschr. der Mon. Germ. ex or.). — In Lüttich muss auch die Urk. St. 2181 vom 27. Mai, der das Actum fehlt, ausgestellt sein; über Tagesdatum und Empfänger s. Neues Arch. 23, 781, no. 278. — In St. 2183 vom 28. Mai ist der doppelte Singular in der Cor-

Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Herzogtümer südwärts. Am 5. Juni (Donnerstag) nahm er zu Stablo an der Einweihung der Klosterkirche teil und erliess daselbst zwei Diplome[1]. Der Ausstellungsort der nächsten Urkunde St. 2186: *villa Bethlehem* wird kaum näher zu bestimmen sein; am besten passte noch Bethlem, heute Forsthaus bei Bergheim[2]. Der Aufenthalt in Stablo wird für den 5. Juni durch erzählende und urkundliche Quellen bezeugt. Die Entfernung Bergheim — Stablo nun beträgt in der Luftlinie 80 km, St. 2186 aber ist vom 6. Juni datiert; es ist klar, dass der König an diesem Tage noch nicht in Bethlem sein konnte. Ueberhaupt widerspricht ein dortiger Aufenthalt nach dem 5. Juni der Richtung des Itinerars. Man könnte nun nicht einheitliche Datierung annehmen, d. h. etwa Handlung in Bethlem und Vollziehung der Urkunde am 6. Juni in oder bei Stablo. Das Tagesdatum könnte nachgetragen sein[3]. Den Aufenthalt in Bethlem müsste man dann in die Reise von Utrecht nach Lüttich einfügen. Das lässt aber das Itinerar: Utrecht Mai 21 — Lüttich Mai 25 nicht zu, da die vier Reisetage

---

roboratio, der sich auch in der Dispositio zweimal findet, auffällig; bezüglich des Tagesdatums war die Abschrift der Mon. Germ. (aus dem Or.) massgebend. — St. 2182[a] vom 1. Juni.

1. Vita Popponis abb. Stabul. c. 22 und dedic. eccles. Stabul., SS. 11, 307. — St. 2184. — St. 2185 für Kloster Nivelles steht mit St. 2214 in engem Zusammenhange; beide haben denselben Rechtsinhalt und ein ganz unkanzleimässiges Diktat; es fehlt ihnen die Publicatio, die Formulierung der Sanctio und Corroboratio ist höchst verdächtig; sie dürften kaum echt sein. Doch zeigen die verschiedenen, durchaus korrekten Protokolle, dass für jede der Urkk. eine echte Vorlage benutzt wurde (annus ordin. XIII. in St. 2214 ist unrichtig, aber nicht kanzleiwidrig, findet sich auch in St. 2215—2219, 2222, 2223, 2225 für an. ordin. XIIII.).

2. Dieser Ort liegt nordöstlich von Aachen, nicht, wie nach Stumpf, südöstlich.

3. Das Or. scheint keinen Anhalt dafür zu bieten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für die Strecke von 188 km (Bahnlinie) gerade ausreichen, jedenfalls keinen grösseren Umweg anzunehmen gestatten. So wird man sich mit der Annahme begnügen müssen, dass der Ausstellungsort der Urk. St. 2186 in der Nähe von Stablo, wahrscheinlich südlich davon gelegen war.

Am 16. und 17. Juni war der König in Metz,[1] ging darauf über Moyen-Vic an der oberen Seille (St. 2188 vom 18. Juni[2]) nach Strassburg (St. 2189 vom 22. Juni), wandte sich dann nach Norden und war am 2. Juli in Tribur.[3] Das Diplom St. 2191 ist für Kloster Weissenburg ausgestellt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, der König habe die auf dem Wege von Strassburg nach Tribur gelegene Abtei besucht und daselbst die durch die Urkunde verbriefte Handlung vorgenommen, während jene selbst erst am 4. Juli in Tribur fertig gestellt wurde.

Von Rheinfranken zog Heinrich nach Goslar, wo er am 20. und 21. Juli urkundete (St. 2192, 2193). Doch muss er bald wieder nach Süden aufgebrochen sein; denn schon am 27. und 28. Juli war er in Eschwege, wie die Diplome St. 2194—2196 bezeugen. Es steht also fest, dass er, bevor er sich zum Antritt des böhmischen Feldzuges nach Regensburg begab, von Goslar noch einmal nach Hessen zurückkehrte, das er kurz zuvor in der Richtung Tribur—Goslar durchzogen hatte. Nun findet sich bei Lampert die Nachricht, der König habe in diesem Jahre der Einweihung der Hersfelder Krypta beigewohnt.[4] Da

1. St. 2186[a], 2187; erstere Urk., in Kopie überliefert, hat den Titel: *Heinr. dei gratia Romanorum rex.*

2. Die Entfernung Metz—Moyen-Vic, 47 km Luftlinie, war in einem bis zwei Tagen wohl zu überwinden.

3. St. 2190, für das Zachariaskloster zu Venedig, mit Bezugnahme auf die Bitte der Aebtissin, die ihm während eines in die Zeit vor seiner Thronbesteigung fallenden Aufenthaltes in Venedig vorgetragen war, vergl. Steindorff, 1, 91, Anm. 4.

4. Institutio Herveld. eccles., ed. Holder-Egger S. 351.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu Eschwege am 28. Juli für das Kloster eine Bestätigungsurkunde ausgestellt wurde (St. 2196), so wird man den Aufenthalt Heinrichs in Hersfeld vor den zu Eschwege setzen und in die Zeit jener Feier die beurkundete Handlung verlegen müssen. Die Handlung eines anderen gleichfalls zu Eschwege vollzogenen Diploms vom 27. Juli (St. 2195) fand, wie in der Narratio ausdrücklich bemerkt ist, in Fritzlar statt[1]. Es fragt sich nun, wo die Aufenthalte zu Fritzlar und Hersfeld in das Itinerar einzufügen sind, ob in den Zug des Königs von Tribur nach Goslar, oder in den von Goslar nach Eschwege. Stumpf schwankte bezüglich des Fritzlarer Aufenthaltes zwischen beiden Ansätzen, Ficker entschied sich dann für den ersten; Steindorff fügt Fritzlar und Hersfeld zwischen Goslar und Eschwege ein (1,92 fg.). Nun war die Umgebung des Königs in Hersfeld eine ganz andere als zu Fritzlar (Steindorff a. a. O.); dieser Umstand spricht eher gegen eine unmittelbare Folge beider Aufenthaltsorte. Die Hersfelder Kirchweihe aber wurde von denselben Geistlichen vollzogen, die zu Goslar sich im Gefolge des Herrschers befanden[2]. Sie werden daselbst den Hof erreicht und ihn nach Hersfeld geleitet haben. Wir setzen also die Feier zu Hersfeld zwischen den Aufenthalt in Goslar am 21. Juli und den zu Eschwege am 27. Juli; freilich muss sie dann an einem Wochentage stattgefunden haben. Der Fritzlarer Aufenthalt passt schon rein örtlich besser in die Reise von Tribur nach Goslar. Gegen seine Einfügung zwischen dem 21. und 27. Juli spricht auch die Kürze der Zeit. Es kommen so schon 38 km (Bahnlinie) auf jeden der sechs Tage, wo-

1. *Nobis igitur Frideslare venientibus,* U. B. des Klosters Kaufungen 1, 23.

2. Erzbischof Hunfried von Magdeburg und Bischof Kadeloh von Naumburg als Intervenienten in St. 2192, letzterer zugleich als Empfänger der Urk. St. 2193.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bei die Dauer der Einweihung gar nicht berücksichtigt ist. Die Verzögerung der Beurkundung der in Fritzlar geschehenen Handlung ist nicht auffallend. Bei dem kurzen Verweilen in der sächsischen Pfalz, wohin sich der König anscheinend begeben hatte, um mit Markgraf Ekkehard von Meissen den böhmischen Kriegsplan festzustellen, wird es an der nötigen Zeit gefehlt haben.

Von Hessen aus begab sich der König in das bairisch-böhmische Grenzgebiet. Am 11. August weilte er in Regensburg[1], am 15. in Cham. Hier vereinigte er die für den böhmischen Feldzug bestimmten Truppen[2] und machte mit ihnen einen Angriff auf die Grenzpässe. Das deutsche Heer erlitt am 22. und 23. August zwei Niederlagen und musste sich nach beträchtlichen Verlusten zurückziehen[3]. Am 8. September war Heinrich wieder in Bamberg[4]. Vorher hatte er das heutige Höchstadt a. d. Aisch berührt. Denn dass dieser Ort mit dem Aktum *Hostede* des Diploms St. 2200 vom 13. November gemeint ist, darf man wohl daraus entnehmen, dass die Urkunde für das westsüdwestlich von Bamberg gelegene Kloster Kitzingen ausgestellt

---

1. St. 2198 (Or.) hat den Titel: *Heinr. divina clementia rex* (also ohne *favente*); die Tagesangabe steht am Schlusse der Datierung, eine Apprekation fehlt. — St. 2197, vom 29. Juli aus Regensburg datiert, ist, wie Steindorff (1,395 fg.) auf Grund einer Untersuchung der äusseren und inneren Merkmale überzeugend nachgewiesen hat, gefälscht, und zwar mit Hülfe einer echten Urkunde; der Fälscher benutzte aber seine Vorlage, besonders deren Protokoll so wenig sorgfältig, dass es sich nicht verlohnt, die Angaben der Datierung als authentisch anzusehen und einen Versuch zur Beseitigung der sich ergebenden Itinerarschwierigkeit anzustellen (Entfernung Eschwege—Regensburg, 285 km Luftlinie, in einem Tage zurückzulegen!).

2. annal. Saxo l. c.

3. vgl. Steindorffs Darstellung 1,93—97.

4. annal. Saxo l. c.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist. Freilich muss sie dann nicht einheitlich datiert, d. h. es muss entweder der Ort der Handlung bei der späteren Beurkundung beibehalten, oder das Tagesdatum *Idus Novembris* nachträglich zugefügt sein. Letztere Annahme wird, falls das Original auch keinen Anhalt dafür bieten sollte, durch den Umstand erleichtert, dass an demselben Nachtragung der ersten Zeile noch erkennbar ist.[1] Dass die Beurkundung oder wenigstens deren Vollendung sich so verzögerte, ist wohl daraus zu erklären, dass auf dem Feldzuge nicht das gesamte Kanzleipersonal sich in der Umgebung des Königs befand. In diesem an Urkunden so reichen Jahre ist für die Zeit vom 11. August bis zum 5. Dezember St. 2200 das einzige Diplom.

Von Bamberg begab sich Heinrich nach Sachsen und nahm daselbst einen mehrmonatlichen Aufenthalt. Am 29. September weilte er in Korvey, am 30. November in Allstedt (bei Sangerhausen), wo ein Fürstentag stattfand;[2] hier urkundete er noch am 5. Dezember,[3] am 22. dagegen in Herford (St. 2201). Das Weihnachtsfest feierte er in Münster; dort nahm er am Montag den 29. Dezember an der Einweihung des Marienklosters teil[4] und verblieb an-

---

1. vgl. Ficker, Beitr. 2,117; die Urk. ist von bekannter Hand (K. U. in Abbild. Text S. 22), es fehlt ihr die Publikatio. — St. 2199, von Steindorff (1,388 fg.) für eine Fälschung erklärt, dürfte eine historische Aufzeichnung in urkundlicher Form sein; der Begriff der Fälschung trifft doch wohl nicht zu: materiell nicht, denn an der Wahrheit des Inhalts zu zweifeln, findet sich kein Anlass; formell nicht, denn wie Steindorff selbst sagt, giebt das Schriftstück sich gar nicht für eine königliche Gerichtsurkunde aus. Für das Itinerar ist es ohne Belang, da es keinen Ort angiebt.

2. Annal. Saxo l. c.

3. St. 2200a, allerdings mit nachgetragenem Tagesdatum, vgl. Kehr, Merseburger U. B. S. 60.

4. annal. Saxo 1041, SS. 6,685 (ann. Magdeb. 1041, SS. 16,172), ann. Altah. 1041, l. c. S. 24; St. 2202 und die Narratio der bei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheinend noch die ersten Wochen des neuen Jahres hindurch.

1041. Aus Westfalen zog Heinrich etwa Mitte Januar ins niederlothringische Gebiet. Er verweilte vom 26. Jan. bis zum 7. Febr. in Aachen[1], dann seit dem 13. Febr. in Maastricht. Hier feierte er auch am 22. März das Osterfest[2]. Dann zog er über Mainz, daselbst am 5. April urkundend[3], nach Seligenstadt am Main, wo er seit dem

---

Wilmans-Philippi, K. U. Westfalens 2,250 no. 195 gedruckten Urk. vom Ende des 11. Jhdts. (Synodalbestätigung einer königlichen Schenkung vom 29. Dez. 1040).

1. St. 2203; St. 2204 mit *VII. idus febr.* nach Ughelli Italia sacra, ed. II., 4,354, wo ein Kaisermonogramm abgebildet ist; die falsche Indiktionsangabe (VIII. statt VIIII.) wird in der abschriftlichen Ueberlieferung ihre Erklärung finden. — Hierher wird auch gehören, was die dedicatio eccles. Stabul. (SS. 11,308 Anm.) über einen Aufenthalt Heinrichs in Aachen berichtet.

2. St. 2205 vom 13. Febr. mit dem Titel *rex Romanorum;* die Verstümmelung der Signumzeile (es fehlt *regis invictissimi*) dürfte auf die abschriftliche Ueberlieferung zurückzuführen sein, ebenso wie in St. 2206 von demselben Tage das falsche *corroborare* (für *corroborantes*) der Beglaubigungsformel und das irrige *Actum* (statt *Data*) am Anfang der Datierung; die Handlung letzterer Urk., Schenkung an das Adalbertskloster zu Aachen, gehört wohl dem vorhergehenden Aachener Aufenthalte an. — St. 2207 vom 15. Feb. — Im Anschlusse an Stumpf und Steindorff (1,101, Anm. 5) und im Gegensatze zu Perlbach (Forsch. z. Deutsch. Gesch. 10,453) und Giesebrecht (2^5,352) ist unter dem *Traiecti* dieser Urkunden und dem *oppido Traiectensi* der ann. Altah. (1041, l. c.) Maastricht, nicht Utrecht verstanden worden.

3. St. 2208 für das Bistum Bergamo beruht sicher auf echter Vorlage Heinrichs III.; die Jahresangaben der Datierung sind im Drucke von Ughelli It. sacra (ed II, 4,444) durchaus korrekt: annus incarn. 1041, indictio IX., a. regni II., a. ordin. XIII. (ed. I. hat XXIII.), man wird daher auch die Tages- und Ortsangabe als authentisch ansehen müssen und sie mit Steindorff (1,102) gegen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

21. April nachweisbar ist[1]. Hierher berief er dem Altaicher Annalisten zufolge für die dies rogationum einen Fürstentag zur Besprechung eines neuen Feldzuges gegen Böhmen. Jene Bettage sind die drei Tage zwischen dem Sonntag Vocem iocunditatis und Himmelfahrt, im Jahre 1041 also der 27. bis 29. April[2], doch kann man den später Rogate genannten Sonntag als dominica rogationum in sie einrechnen. Das wird in unserem Falle nötig sein. Denn am 1. und 2. Mai urkundete der König bereits in Speier (St. 2211, 2212), 112 km (Bahnlinie) von Seligenstadt entfernt. Diese Strecke aber konnte er in einem Tage unmöglich überwinden. Wollte man daher annehmen, es wäre noch am 29. in Seligenstadt verhandelt worden, so müsste man den ganzen 30. April für die Reise in Anspruch nehmen, obwohl dies der Himmelfahrtstag war. Dieser Schwierigkeit geht man aus dem Wege, wenn man annimmt, die Fürsten haben sich am Sonntag, den 26., zur Beratung vereinigt und etwa am 28. sei der Hof aufgebrochen.

Ueber einen Monat noch verweilte der König in den Rheingegenden; in der Pfingstwoche, am 14. Mai, finden wir ihn in Worms[3], vom 3. bis 6. Juni wieder zu Aachen[4].

Stumpf verwerten dürfen. Ueber die Frage der Echtheit wird sich abschliessend nur urteilen lassen auf Grund einer Untersuchung des angeblichen Or.; am meisten spricht dagegen die Rekognition des Kanzlers Umfredus, der erst Mitte 1045 im Amte war. (Der Schluss der Corroboration: *sigillo nostro infigi ibi iussimus* ist wohl zu emendieren in: *sigillo nostro insigniri iussimus;* Ughelli hat übrigens wieder ein Kaisermonogramm).

1. St. 2209 vom 21., St. 2210 vom 23. April.

2. Nicht der 27.—30. April, wie sich in den Ausgaben der Mon. Germ. SS. findet.

3. St. 2213, ohne Publikatio.

4. Ueber St. 2214 s. o. S. 24, Anm. 1 — St. 2215 für das Domstift zu Speier; die Handlung wird Anfang Mai erfolgt sein, als der König daselbst weilte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dann wandte er sich durch Westfalen nach Sachsen. Am 13. Juni urkundete er zu Essen (St. 2216), wobei der Erzbischof Hermann von Köln intervenierte. Dieser erliess am 17. Juni selbst eine Urkunde aus Dortmund.[1] Da der Ausstellungsort derselben sich örtlich und zeitlich in das königliche Itinerar wohl einfügt, so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass Hermann zur Zeit der Beurkundung sich noch am königlichen Hofe befand, und die Daten der erzbischöflichen Urkunde für das Itinerar Heinrichs in Anspruch nehmen.

Am 30. Juni hatte der König Goslar erreicht,[2] am 22. Juli war er in Tilleda.[3] Das nächste Diplom St. 2219 vom 11. Aug. hat das Actum *Walehdorf*. Stumpf verstand darunter ursprünglich Walldorf nördlich von Meiningen,[4] änderte aber später seine Ansicht und nahm Wallendorf südwestlich von Saalfeld als Ausstellungsort an. Dobenecker entschied sich wieder für Walldorf, da die überlieferte Namensform für diesen Ort spräche.[5] Nun findet sich im Annalista Saxo[6] die Nachricht: *Heinricus rex . . . in assumptione sancte Marie a parte Bawariorum cum magno exercitu Boemiam intravit,* d. h. der König habe am 15. Aug. die böhmische Grenze überschritten. An welcher Stelle,

1. Lacomblet, Niederrheinisches UB. 1,110.

2. In St. 2217 ist in die Signumzeile eine Devotionsklausel eingeschoben, sie lautet: *Sign. domni Henr. tertii deo volente regis invictissimi.* Dieselbe Formel findet sich in St. 2230 aus dem folgenden Jahre für einen anderen Empfänger.

3. St. 2218 mit unbeprägtem Wachsklumpen (Neues Arch. 6,568), von bekannter Hand (KU. in Abbild. Text S. 21); das Ordinationsjahr XIII. ist nicht kanzleiwidrig (s. o.), annus requi III (nach Posse, Cod. dipl. Saxon reg. I, 1, S. 304) ist richtig.

4. Steindorff schloss sich ihm an 1,107.

5. Regesta Thuringiae S. 157 no. 752, unter Berufung auf Jakob, die Ortsnamen des Herzogtums Meiningen S. 122.

6. 1042 l. c. (ann. Magdeb. 1042 l. c.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird nicht gesagt, lässt sich aber vielleicht, ebenso wie der Ausstellungsort der Urkunde, durch eine Kombination beider Quellendaten feststellen. Die Datierung des Diploms hat man zunächst als einheitlich zu betrachten. Nun ist die deutsch-böhmische Grenze eine natürliche und als solche im Laufe der Zeiten keinen wesentlichen Veränderungen ausgesetzt gewesen. Der Zeitraum von vier Tagen aber ist unverhältnismässig gering, um von „Walehdorf," mag man darin nun Walldorf oder Wallendorf erblicken, bis an die Grenze gelangen zu können. Die Stadt Eger, um von einem jenen in Betracht kommenden Orten möglichst nahen Punkte der Nordwestecke Böhmens auszugehen, ist von Wallendorf c. 100 km (Luftlinie), von Walldorf dagegen c. 150 km entfernt. Letztere Strecke in gebirgigem Gelände binnen vier Tagen zurückzulegen, dürfte für ein mittelalterliches Heer, das als gross bezeichnet wird, kaum möglich gewesen sein. Auch wäre nicht recht einzusehen, weshalb der König, der gegen Böhmen zu Felde zog, von Tilleda aus zunächst in südwestlicher Richtung den Thüringer Wald hätte überschreiten sollen. Demgemäss wird man sich für Wallendorf, den näher gelegenen Ort, entscheiden müssen und annehmen, dass das deutsche Heer am Nordhange des Frankenwaldes entlang gezogen und zwischen Fichtel- und Erzgebirge, vielleicht auf der Egerer Strasse, in Böhmen eingedrungen ist. Damit ist *a parte Bawariorum*, das in erster Linie doch dazu dient, die östliche Richtung des Vormarsches im Gegensatze zu dem von Norden eindringenden sächsischen Heere des Markgrafen Ekkehard zu kennzeichnen, wohl zu vereinigen, da das bairische Gebiet so weit nach Norden reicht.[1]

Am 8. September erfolgte dicht oberhalb Prag die

---

1. Auch Bachmann nimmt an, dass die Hauptmacht des Reiches durch das Egerland vorgebrochen ist, Geschichte Böhmens 1, 224.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vereinigung der beiden Heere, sie trennten sich zu neuen Verwüstungszügen und trafen am 29. September an derselben Stelle wieder zusammen. Es folgte die Unterwerfung Bretislavs, der Rückzug Heinrichs nach Baiern und der Friede zu Regensburg. Die Altaicher Annalen berichten, das deutsche Heer habe sechs Wochen in Böhmen verweilt, und zwei Wochen nach seiner Rückkehr sei Herzog Bretislav in Regensburg erschienen. Da der Einmarsch Mitte August erfolgt war, so würden diese Zeitangaben für den Regensburger Tag auf Mitte Oktober führen. Dazu stimmen die Daten der Urk. St. 2220 vom 22. Okt. aus Regensburg.[1]

Am 9. November urkundete König Heinrich zu Ulm für das Frauenkloster Kühbach [nordöstlich von Augsburg][2]. Höchst wahrscheinlich hatte er die auf dem Wege von Regensburg nach Ulm liegende Abtei berührt und am Orte selbst die Schenkungshandlung vollzogen. Von Ulm begab er sich den Altaicher Annalen zufolge zur Weihnachtsfeier nach Strassburg.[3]

---

1. Wie Lampert von Hersfeld (ann. 1041, ed. Holder-Egger S. 56), der den Regensburger Aufenthalt auf den 29. Sept. verlegt, durch annal. Saxo 1042, SS. 6, 685 und ann. Altah. 1041, l. c. S. 27 widerlegt wird, hat Steindorff, dessen Darstellung 1, 106—113 überhaupt zu vergleichen ist, 1, 109 Anm. 4 bereits ausgeführt. — Ueber St. 2220 und 2221 vgl. Steindorff 1,406 fg., dessen Vermutung bezüglich des Schreibers von St. 2220 durch Bresslau bestätigt worden ist (K. U. in Abbild. Text S. 21); vergl. auch Bresslau, Konrad II. 2,444 fg.

2. St. 2222; obiges Tagesdatum entspricht einer annähernd gleichmässigen Reisegeschwindigkeit noch am meisten, vgl. über die Differenz der Tagesangabe Steindorff, 1, 121 Anm. 4; v. Oefele kommt die Urk. in hohem Grade verdächtig vor, Sitzungsber. der bair. Akad., phil.-hist. Kl. 1894, S. 276.

3. ann. Altah. 1042 l. c. S. 29; über die irrtümliche Angabe der ann. Hildesh. mai. vgl. Steindorff 1,121, Anm. 5 und Bresslau,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1042. Zu Anfang des Jahres 1042 weilte Heinrich noch im Elsass; er urkundete am 3. Jan. zu Erstein [südwestlich von Strassburg, St. 2224]. Dann zog er nach Burgund. Nach einem Aufenthalte zu St. Maurice a. d. oberen Rhone am 19. Jan.[1] begab er sich nach Besançon, wo eine Burgundische Reichsversammlung stattfand.[2] Am 21. Febr. befand er sich wieder auf deutschem Boden in Basel.[3]

Dann begegnet uns der König erst wieder zu Ostern, am 11. April, in Köln. Daselbst sprach sich eine Fürstenversammlung für Krieg gegen Ungarn aus.[4] Diesem Kölnischen Aufenthalte gehört auch eine Urkunde vom 15. April an.[5]

Konrad II. 2, 426. — St. 2223 vom 29. Dez. 1041, ohne Aktum überliefert, ist wahrscheinlich in Strassburg ausgestellt worden.

1. St. 2225 von bekannter Hand (K. U. in Abbild. Text S. 21).

2. Rodulfi Glabri histor. 5, 4 SS. 7, 70.

3. ann. Altah. 1042 l. c. S. 31.

4. ann. Altah. l. c., annal. Saxo 1043, SS. 6, 686.

5. St. 2226 mit annus incarn. 1041, ind. X., a. ordin. XIV, a. regni III. Wenn Ficker (Beitr. 2, 258) über sie bemerkt, zu 1042 April 15 stimmten nur noch zwei, dagegen Ende 1041 alle vier Jahresangaben, so ist zu berücksichtigen, dass das Ordinationsjahr erst am 14. April umgesetzt werden musste, ein Unterbleiben der Umsetzung am 15. also noch wohl erklärlich ist, ferner dass, wenn auch nicht für die Periode vom 14. April 1042 bis 13. April 1043, so doch für die vorhergehende die Berechnung dieses Jahresmerkmales schwankte, sodass neben a. ordin. XIIII. ebenso oft a. ord. XIII. vorkommt (s. o.). Die durch Fickers Hinweis nahegelegte Annahme, die Handlung und der grösste Teil der Beurkundung seien in das letzte Drittel des Jahres 1041 (Sept. bis Dez. 24) zu verlegen, entbehrt insofern der äusseren Stütze, als nach Posse, Cod. dipl. Sax. reg. I, 1 Einl. S. 59 no. 373 die Urk. „in Text- und Protokollteilen durchgängig von einer Hand, in einem Zuge und mit derselben blassen Tinte geschrieben" ist. Man könnte höchstens annehmen, im Konzepte wären die Jahresangaben oder ein Teil derselben verzeichnet worden, die Tages- und Ortsangabe

Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bis zum Beginn des Feldzuges verweilte Heinrich in Franken und Thüringen. Wir finden ihn Pfingsten, am 30. Mai, zu Würzburg [ann. Altah. l. c.], am 29. Juni, dem Peter- und Paulstage, zu Merseburg, anwesend bei der Weihe des dortigen Domes[1] am 24. und 25. Juli zu Tilleda[2].

Wollte man die Angaben der Datierung von St. 2230: *Kaufungen Aug. 8.* für einheitlich halten, so erhielte man bei Zugrundelegung der Bahnlinie folgende Reisegeschwindigkeiten: Merseburg-Tilleda 25 Tage hindurch je 4 km, Tilleda-Kaufungen zwei Wochen hindurch 10 km, Kaufungen-Bamberg eine Woche hindurch 41 km, Bamberg-Regensburg zwei Wochen hindurch 12 km. Auch wenn man die Ueberwindung der Strecke Kaufungen-Bamberg in 7 Tagen für möglich halten wollte, so wäre doch eine derartige vorübergehende Beschleunigung des Marsches unerklärlich und unwahrscheinlich. Es liegt deshalb nahe, nichteinheitliche Datierung anzunehmen, in der Weise, dass man den Ausstellungsort des abschriftlich überlieferten

---

bereits dahinein nachgetragen oder bei Anfertigung der Reinschrift ergänzt worden. Doch dürfte Posses Annahme, dass es sich um einen blossen Schreibfehler im Inkarnationsjahr handelt, wahrscheinlicher sein. Wenn in seiner Edition a. a. O. S. 303 anord. XIII steht, so ist das anscheinend ein blosses Versehen. Ein direkter Widerspruch zu dem angeführten Citate liegt aber vor, wenn ebenda Anm. 91 h die Tagesangabe als nachgetragen bezeichnet wird. Auch hätte im Regest die Jahresangabe emendiert werden sollen.

1. Das ergiebt sich aus der Kombination der Narratio von St. 2231 mit chron. episc. Merseburg. c. 6, SS. 10, 179. — St. 2227, aus Merseburg vom Jahre 1042, angeblich für die Stadt Zwickau, ist eine grobe Fälschung, nach Posse, a. a. O. S. 126, no. 66 und S. 51, no. 316 ebenso wie St. 1997 und 2776 durch den Zwickauer Humanisten und Arzt Stella angefertigt.

2. St. 2228; St. 2229 (über an. incarn. vgl. Posse a. a. O. S. 59, no. 375).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diploms auf einen früheren Termin bezieht. Ein gleiches Verhältnis muss man dann freilich bei St. 2230[a] für Kloster Mansfeld voraussetzen. Denn diese Urkunde, die, Stumpf und Steindorff noch unbekannt, von Krühne, U. B. der Klöster der Grafschaft Mansfeld S. 321, aus einem alten Auszug und Eschatokoll bietenden Drucke mitgeteilt worden ist, hat gleichfalls die Daten *Kaufungen Aug. 8.*[1]

König Heinrich mag also Kaufungen in den ersten Tagen des August berührt haben. Er zog dann südwestlich über Bamberg, wo er am 15. Aug. urkundete,[2] nach Regensburg.

Von der Hauptstadt Baierns, in der der König am 29. Aug. weilte,[3] nahm der Kriegszug gegen Ungarn Anfang Herbst seinen Ausgang.[4] Die Deutschen drangen auf dem linken Donauufer vor, zerstörten Hainburg und Pressburg, verwüsteten und unterwarfen alles Land bis zum Gran und trugen auch in offenem Felde einen Erfolg davon.[5]

---

1. Die Jahresangaben sind schlecht überliefert. — Ueber die Signumzeile von St. 2230 s. o. S. 33 Anm. 2.

2. Die Schenkungshandlung des für das Bistum Merseburg ausgestellten Diploms St. 2231 geschah doch gewiss am 29. Juni an Ort und Stelle bei der Weihe der Kirche, auf welche die Narratio Bezug nimmt.

3. In der Datierung von St. 2232 folgt auf die Tagesangabe unmittelbar *Actum* mit Ort und feliciter, Indiktionsangabe fehlt. Ficker schliesst aus dieser Stellung auf Eintragung nur von Tag und Ort in das Konzept (Beitr. 2, 512). — Der Regensburger Aufenthalt wird bestätigt durch die Nachricht in Anselmi gesta episc. Leod. c. 50, SS. 7,219, über die Steindorff 1,168, Anm. 3 durchaus überzeugend handelt.

4. Herim. Aug. chron. 1042, SS. 5,124: *autumno*; über die irrtümliche Angabe (Juni) der Altaicher Annalen vgl. Steindorff 1,159 Anm. 3.

5. Vgl. die Darstellung bei Steindorff 1, 160—161.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für den Rückzug des Königs und für seinen Aufenthalt in den letzten drei Monaten dieses Jahres sind uns nur drei Daten überliefert. In Uebereinstimmung berichten die Altaicher Annalen (1043, l. c. S. 32] und Lampert vom Hersfeld[1], er habe das Weihnachtsfest in Goslar gefeiert. Nicht so sicher und der weiteren Erörterung bedürftig sind die beiden anderen urkundlichen Daten. St. 2233 von 8. Nov., im Or. erhalten, hat das Actum *Niwenburch* das die verschiedensten Auslegungen erfahren hat.[2] Mit Rücksicht auf den Empfänger des Diploms, den Karantanen-Markgrafen Gottfried, auf die Intervention des Regensburger Bischofs und die Lage des Rechtsobjektes in der Nähe von Graz wird man sich zunächst für einen der beiden in Betracht kommenden süddeutschen Orte, d. h. für Neuburg (a. d. Donau, oberhalb Ingolstadt] oder für Klosterneuburg entscheiden müssen. Am besten passt letzterer Ort. Zwar wurde das Chorherrnstift erst im Jahre 1114 gegründet,[3] die Siedelung selbst aber ist viel älter, war sie doch [neben Tulln und Mautern] eine der alten Dingstätten in der Ostmark.[4] Da nun St. 2234 in Nordhausen ausgestellt ist, so scheint sich ganz ungezwungen das Itinerar Klosterneuburg-Nordhausen-Goslar zu ergeben. Doch diese schöne Folge droht das Datum jener

1. ann. 1043 l. c., auch die ann. Ottenbur. 1043, vgl. Steindorff 1, 161 Anm. 5.

2. Steindorff 1, 161 trifft keine Entscheidung, ebensowenig Stumpf. — Wenn Zahn im Steiermärkischen U. B. 1,60 ohne jede Begründung Neuenburg am Rhein als Ausstellungsort der Urk. bezeichnet, so trägt dies eher zur Verwirrung, als zur Klärung der Sache bei. Dobenecker glaubt (reg. no. 762) *Niwenburch* mit Rücksicht auf St. 2234 in Thüringen suchen zu sollen, verzichtet im Uebrigen auf die Lösung der Frage.

3. Cont. Claustroneoburg. prima, SS. 9, 609.

4. Vgl. Luschin von Ebengreuth, Gesch. des ält. Gerichtswesens in Oesterr. S. 50. 51, Anm. 66.

Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Urkunde, Okt. 15, zu stören. Gegen diese Tagesangabe spricht zunächst die Rekognition des Diploms durch den Kanzler Adalger. Wissen wir doch, dass noch am 8. Nov. Eberhard Kanzler war, da er an diesem Tage St. 2233 rekognoszierte. Dagegen liesse sich geltend machen, dass in dieser Urk. Tag [und Ort] zweifellos nachgetragen ist[1], mithin als terminus ad quem für die Kanzlerschaft Eberhards, der Nachfolger des am 28. Sept. verstorbenen Patriarchen Poppo von Aquileja[2] wurde, nicht unbedingt erst der 8. Nov. festzuhalten ist. Entscheidend aber ist, dass das Datum *Nordhausen Okt. 15.* sachlich unmöglich ist.[3] Zwischen den 29. August [St. 2232] und den 15. Okt. lässt sich der ganze ungarische Feldzug von Regensburg bis zum Gran, auf dem zwei Grenzstädte zerstört und eine Schlacht geliefert wurden, sowie der Rückzug bis Nordhausen keinesfalls einschieben. Stumpf nun vermutete Verderbnis des abschriftlich überlieferten Monatsnamens und schlug vor, das Datum *Idus Octobris* in *Idus Novembris* oder *Decembris* zu emendieren. Würden wir aus paläographischen Gründen *Id. Dec.* bevorzugen, im übrigen aber diese Hypothese als die annehmbarste bezeichnen müssen,[4] so ist Stumpfs Erklärungsversuch in diesem Falle durch Bekanntwerden einer anderen Ueberlieferung gerechtfertigt und bestätigt worden. Nach S. Muller, Het Oudste Cartularium van Het Sticht Utrecht S. 90, steht in einer Handschrift aus der ersten Hälfte des 13. Jhdts. wirklich *Idus Decembris*, für welche Tagesangabe

---

1. Vgl. Ficker, Beitr. 2, 186.

2. Vgl. Steindorff 1, 169.

3. Darauf hat bereits Richter hingewiesen, Annalen der deutsch. Gesch. III, 1, 346, Anm. 1.

4. Bresslau nimmt für St. 2234 Datierung nach der Zeit der Handlung bei späterer Ausfertigung an, Urkundenlehre 1, 348, Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Muller sich mit Recht entschieden hat.[1] Dazu stimmen dann die Daten von St. 2233 vortrefflich. Es ergiebt sich also das Itinerar: Klosterneuburg Nov. 8 — Nordhausen Dez. 13 — Goslar Dez. 25.

1043. Nachdem zu Weihnachten 1042 in Goslar ein glänzender Hoftag stattgefunden hatte, verweilte König Heinrich anscheinend noch bis Mitte Febr. des nächsten Jahres in der dortigen Pfalz.[2] Doch machte er Mitte Jan. einen Ausflug nach dem nahen Hasselfelde im südöstlichen Harz (St. 2237 vom 18. Jan.). In Goslar war er wohl noch anwesend, als daselbst am 15. Febr. die Kaiserinmutter Gisela starb.[3] Ihre Leiche wurde von dem Sohne zur Bestattung nach Speyer übergeführt.[4]

Zu Ostern, 3. April, finden wir dann Heinrich in Lüttich [ann. Altah. l. c.]. Von dort begab er sich zu einer Zusammenkunft mit König Heinrich von Frankreich wahrscheinlich über Wahlheim [$1^3/_8$ Meilen südöstlich von Aachen] nach Ivois, dem heutigen Carignan am Chiers. Der Ausstellungsort der Urk. St. 2239[5]: *in Velenheim* ist

---

1. Das Ordinationsjahr XV ist richtig, ind. X stimmt bei Annahme der Neujahrsepoche.

2. St. 2235 vom 5. Jan. 1043; St. 2236 vom 7. Jan. mit Nachtragung des Tagesdatums (K. U. in Abbild. Text S. 23). St. 2238 vom 23. Jan., Bestätigung der Stiftung und Schutzbrief für das Moritzstift zu Minden, in abschriftlicher Ueberlieferung, der die Signumzeile fehlt. Aus der Narratio geht hervor, dass das Rechtsgeschäft sich längere Zeit hinzog, vgl. Ficker, Beitr. 1,137; die Bitte wurde wohl gleich nach der Gründung des Stiftes vorgetragen, die im Jahre 1042 erfolgte (näheres Datum unbekannt, s. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1873. S. 143).

3. Steindorff 1, 173, Anm. 1.

4. Herim. Aug. 1043 l. c., ann. Altah. 1043 l. c., ann. Hildesh. 1043 l. c.

5. Ueber den scheinbaren Widerspruch zwischen der Intervention und der Datierung handelt Ficker, Beitr. 2, 130.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fraglich; die von Steindorff [1,398] vorgeschlagene Emendation des abschriftlich überlieferten Aktums zu *Ingelenheim* findet zwar eine Analogie in St. 2251.[1] Es ist aber nicht zu erklären, weshalb der König, der eben von Speyer gekommen war, nach Franken hätte zurückkehren und nach Ivois den weiten Umweg über Ingelheim machen sollen. Da man bei dieser Annahme ferner für die Woche vom 14. bis 21. April ihm die kaum mögliche Reisegeschwindigkeit von c. 50 km [Bahnlinie] für den Tag zumuten müsste, so wird man vielmehr mit Stumpf annehmen müssen, er sei am 14. April in jenem bei Aachen gelegenen Orte Walheim gewesen. Auch dann noch ergiebt sich für die Reise nach der französischen Grenze eine durchschnittliche Geschwindigkeit von c. 40 km, die dadurch hervorgerufen sein mag, dass für die Zusammenkunft mit dem Herrscher des Nachbarlandes der 21. April [St. 2240] vorher bestimmt festgesetzt war.

Von Ivois zog der König nach Westfalen; er feierte am 22. Mai zu Paderborn das Pfingstfest, wieder mit ungarischen Angelegenheiten beschäftigt.[2] Dann finden wir ihn in den thüringischen Marken: am 27. Juni in

---

1. S. u. S. 45 Anm. 5; doch dürfte Steindorff mit seiner Regel, dass in Originalen vor dem einfachen Ortsnamen ohne den Beisatz von villa, palacium u. ä. die Präposition *in* nicht stehe, kaum im Rechte sein; finden sich doch allein für das Jahr 1043 drei Ausnahmen:

St. 2242 Or.: Actum in Meresburg,
St. 2243 Or.: Actum in Stochus,
St. 2249 Or.: Actum in Ingelheim. —

Giesebrecht dachte an Bethlehem, den nicht näher zu bestimmenden Ausstellungsort von St. 2186, Kaiserzeit 2^3, 653.

2. ann. Altah. l. c. — Die Urk. St. 2241 mit den Daten: *Frankfurt 1043 Mai 22*, für Gandersheim, ist gefälscht und für das Itinerar nicht zu verwerten, s. Steindorff 1, 377 fg.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Merseburg[1] am 2. Juli in Stockhausen bei Zeitz.[2] Von hier wandte er sich südwärts nach Regensburg[3], um zum zweiten Male und zwar diesmal auf der Donau thalwärts gegen Ungarn zu Felde zu ziehen. Am 6. August war er zu Reibersdorf bei Straubing,[4] am 9. in Nieder-Altaich.[5] Wo

1. St. 2242 (Or.); ind. XI., annus ordin. XV., a. regni IV. stimmen zusammen für die Zeit vom Sept. 1042 bis 13. April 1043. In diesen Zeitraum passen nicht hinein: *V. Kal. Julii, Actum Meresburg* und *a. incarn. 1044*. Tages- und Ortsangabe wird man von vornherein als zusammengehörig zu betrachten haben, zu ihnen passt das Jahr 1044 wegen des Itinerars nicht. Man wird davon abkommen, diese drei nicht vereinbaren Daten als auf verschiedene Stadien des Beurkundungsgeschäftes bezüglich anzusehen, wenn man sich die Unregelmässigkeiten in den Datierungsangaben anderer von demselben Schreiber wie St. 2242 hergestellten Urkunden vergegenwärtigt:

a. ordin. um 1 zu niedrig in St. 2216, 2219, 2225;

a. ordin. und a. regni je um 1 zu niedrig in St. 2218 und 2270 (in letzterer Urk. fehlt dazu die Indiktion);

a. incarn. um 1 zu hoch in St. 2243;

a. incarn. um 5 zu hoch, ind. und a. ordin. um 2 zu niedrig in St. 2249.

Die Annahme, dass in St. 2242 irrtümlich a. ordin. und a. regni um 1 zu niedrig, a. incarn. um 1 zu hoch angegeben ist, entbehrt also nicht der Analogieen. Somit würde die Urk. in das Jahr 1043 gehören, wohin Stumpf sie setzt. — Auffällig ist, dass sie, obwohl das Monogramm vollzogen und Siegelkreuzschnitt vorhanden ist, nie besiegelt war (Neues Arch. 6, 550).

2. St. 2243; unter den verschiedenen gleichnamigen Orten passt der bei Zeitz als in der Richtung von Merseburg nach Regensburg gelegen am besten; über a. incarn. s. die vorige Anm.

3. ann. Altah. 1043, l. c. S. 33.

4. St. 2244, Bestätigung eines Placitums für das Bistum Como; Bestimmung des abschriftlichen Actums *Richipertesdor* durch Stumpf. Steindorffs Ausführungen (1, 408 fg.) wird man durchweg zustimmen müssen. Ughelli It. sacra 5, 287 hat wieder ein Kaisermonogramm.

5. ann. Altah. 1042, l. c. S. 32; dementsprechend bei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Truppen ausgeschifft wurden, um dann auf dem rechten Ufer weiter zu marschieren, ist unbekannt. Fest steht nur, dass Heinrich bis zur Rabnitz, einem Nebenflusse der Raab, vordrang (ann. Altah. l. c.) und, nachdem eine friedliche Einigung erzielt war, über Pöchlarn (11. Sept., St. 2245)[1] nach Regensburg zurückkehrte, wo er am 1. und 2. Okt. urkundete.[2]

Aventinus, annal. ducum Boiariae, V, 7, ed. Riezler, Bd. 2, 48: V. Idus Augusti apud Aldaechios inferiores fuit; vgl. Steindorff 1, 158 Anm. 1.

1. Bei Richter, Annalen III, 1, 347, Z. 5 soll es wohl statt ‚der König eröffnet Anfang September seinen zweiten Feldzug gegen Ungarn" heissen: Anfang August da auch Richter das Datum *Pöchlarn Sept.* 11 auf den Rückzug bezieht.

St. 2246 für das Erzbistum Besançon vom 14. Sept. 1043 aus *Palma*. In dem sonst kanzleimässigen Protokoll findet *annus imperii* (statt *regni*) der Datierung, vielleicht auch *Ego Hugo* der Rekognitionszeile in der abschriftlichen Ueberlieferung seine Erklärung. Fickers Versuch (Beiträge 1, 214), die Datierungsangaben zu erklären, verdient Beachtung. Dass der König am 14. Sept. in Baume-les-Dames geurkundet habe, ist natürlich ausgeschlossen. — Unsere Kenntnis von der Geschichte der burgundischen Kanzlei Heinrichs III. und die Kritik der von ihr ausgegangenen Diplome liegen noch sehr im Argen; auf Grund der Drucke lassen sich weitere Ergebnisse nicht erzielen.

2. St. 2247, 2248. Zweck letzterer im Stifte Moosburg verfälschter Urk. war, eine Schenkung König Heinrichs III. dem Kaiser Arnulf zuzuschieben. Zu diesem Behufe änderte der Fälscher an der echten Urk. Namen und Titel des Ausstellers und setzte in den Worten der Corroboration: *Et ut haec nostrae regalis traditionis auctoritas* für *regalis „imperialis"* ein; in der Intitulatio ersetzte er *rex* durch die ihm aus andern Kaiserurkunden dieser Zeit bekannte Form des Titels *Romanorum imperator augustus*, in der Signumzeile liess er *invictissimi* fort und fügte dieselbe Form des Kaisertitels bei; so entstand eine Intitulatio, die (abgesehen vom Namen) für die Kaiserzeit Heinrichs III., aber nicht für die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ueber das ziemlich abwechslungsreiche Itinerar des Königs im letzten Viertel dieses Jahres sind wir gut unterrichtet; nur fehlen uns für die nächsten Ortsangaben genauere Daten. Von Regensburg zog Heinrich nach Ulm, wo eine Reichsversammlung stattfand. Dann nahm er in Konstanz an einer Synode teil,[1] zog mit einem Heere zum zweiten Male nach Burgund und verlobte sich zu Besançon mit Agnes von Poitiers.[2] Es folgte die Krönung der Königin zu Mainz[3] und die Vermählungsfeier zu Ingelheim[4]. Der Aufenthalt daselbst wird durch eine Reihe von Urkunden aus der Zeit vom 20. Nov. bis 1. Dez.[5] genauer

---

Arnulfs, eine Signumzeile, die für keinen von beiden passt. Mühlbacher, Karolinger-Regesten no. 1872, spricht nur von Veränderung des Namens. Die Datierung, von deren Angaben nur das Inkarnationsjahr verfälscht wurde, ist für das Itinerar brauchbar.

1. ann. Sangall. mai. 1043, SS. 1, 85; Herim. Aug. l. c.; ann. Hildesh. 1044, l. c. S. 46.

2. Rodulfi Glabri hist. 5, 1. SS. 7, 70; ann. Altah. l. c.

3. ann. Altah. l. c., Herim. Aug. l. c., ann. Hildesh. l. c., auch in der Narratio der gefälschten Urk. St. 2264, über die u. S. 51, Anm. 1.

4. ann. Altah. l. c. S. 34, Herim. Aug. l. c., Lamp. ann. l. c., ann. Hildesh. l. c., andere Quellen bei Steindorff, 1, 193, Anm. 2.

5. In der Corroboration von St. 2249 (Or.) vom 20. Nov. fehlt vor *iussimus* das übliche *sigilli nostri impressione;* über die Datierung s. o. S. 43 Anm. 1. — St. 2250 vom 28. Nov. — St. 2251 für Kloster Leno bei Brescia vom 29. Nov., abschriftlich überliefert, ist verderbt, in der Form des Abtnamens interpoliert; hat unkanzleimässige Formeln (u. a. in der Pönformel *diabolo instigante;* ähnliche Wendungen finden sich in St. 2521 für das Bistum Cremona: *diabolico instinctu* und in der Pönformel von St. 2283 für das Marienkloster in Pomposia: *diabolico zelo instinctus*); die Arenga ist seltsam, Publikatio fehlt. Das Eschatokoll lässt echte Vorlage vermuten; die Ortsangabe Ingelheim ist zu *in Gilicim* entstellt, auf das Jahr 1043 weisen ind. XII. bei Septemberepoche, a. ordin. XVI. und a. regni V.; nach Neues

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

umschrieben. Das Weihnachtsfest feierte der König in Trier.[1]

1044. Aus Oberlothringen begab sich Heinrich zu Beginn des Jahres 1044 durch Hessen nach Sachsen. Er weilte am 18. Januar in Kaufungen (St. 2256), am 2. Febr. in Gandersheim (St. 2257), am 21. Febr. zu Goslar[2] und am 8. April wahrscheinlich in Nienburg a. d. Saale.

Letzteres Datum trägt die Urkunde St. 2259. Steindorffs Annahme (1,398—99), sie sei gefälscht auf Grund einer Kaiserurkunde ohne Datierung und des nur eine Datierung enthaltenden Fragments eines Königsdiploms, ist, wie schon Ficker (Beitr. 1,19) hervorhebt, an und für sich höchst unwahrscheinlich. Dagegen spricht der Kaisertitel in der Datierung, den ein Fälscher schwerlich selbständig in dieser kanzleimässigen Fassung und Stellung hinzufügen konnte, worauf gleichfalls Ficker bereits hingewiesen hat (1,26). Nun ist aber dieses nicht das einzige auf Kaiserzeit weisende Element der der Königsperiode zugehörigen Datierung. Um das zu zeigen, ist es nötig, auf die Stellung der Apprekation zum Actum in den Datierungen der Diplome Heinrichs III. kurz einzugehen. Für die Jahre 1039—42 ist allein üblich die Stellung:

Actum Ort *feliciter amen.*

In den Jahren 1043 bis 56 wird gewöhnlich die vollere Form der Apprekation gebraucht, sodass sich als vorherrschende Formel ergiebt:

Actum Ort *in dei nomine feliciter amen,*

Arch. 3, 98 ist Kopie des 16. Jhdts. zu Brescia. — St. 2253 und 2254 vom 30. Nov. mit Nachtragung von Tag, Ort und genaueren Jahresziffern, vgl. Ficker, Beitr. 2, 263 und 2, 254. — St. 2254a. vom 30. Nov. für die Abtei San Miniato zu Florenz, Regest in R. Davidsohn, Forschungen zur älteren Gesch. von Florenz S. 175 no. 13. — St. 2255 vom 1. Dez.

1. ann. Altah. 1044, l. c. S. 34; Lamp. ann. 1044 l. c.

2. St. 2258 mit *VIIII kal. Marcii.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

neben der die erste Form begegnet. Letztere Formel nun wird nicht selten dadurch umgestaltet, dass *Actum* und Ortsangabe oder nur die Ortsangabe zwischen die beiden Teile der Apprekatiòn gestellt werden, wodurch sich folgende Nebenformen ergeben:

1. In dei nomine actum Ort *feliciter amen,* oder
In nomine domini actum Ort *feliciter amen,*

nachweisbar von 1048 Jan. 25 (St. 2344) bis 1056 Mai 6 (St. 2497),

2. Actum in nomine domini Ort *feliciter amen,*

von 1052 Juli 14 (St. 2431) bis 1056 Juli 11 (St. 2505), also beide nur in der Kaiserzeit gebräuchlich.

Unsere Datierung nun hat die Formel: *in nomine domini actum Nivvenburg feliciter amen;* somit ergiebt sich mit Sicherheit, dass der Fälscher, wenn anders es sich um einen solchen handelt, auch für die Datierung ein Diplom aus Kaiserzeit benutzt hat, und es ist gar nicht zu erklären, warum er bloss für die Jahresmerkmale dieser seiner Vorlage untreu wurde und eine Königsurkunde ausschrieb. Da also die Annahme der Fälschung auf Unzuträglichkeiten führt, die Urk. aber sonst keinerlei Anfechtungspunkte bietet, so wird man von einer weiteren Verwertung dieses ursprünglichen Verdachtsgrundes gegen ihre Echtheit absehen und erwägen müssen, ob vielleicht ihr auffälliger Bestand bei Annahme der Echtheit sich erklären lässt. Es müsste sich dann um eine Ausfertigung aus Kaiserzeit handeln, deren Zeitangaben man absichtlich nicht auf den Termin der Vollziehung, sondern auf einen früheren Zeitpunkt der Königsherrschaft bezog. Da willkürliche Rückdatierung in dieser Zeit nicht vorkommt, müsste dieser Termin eine bestimmte Bedeutung für das beurkundete Rechtsgeschäft gehabt haben. Wollte man in ihm den Tag der Handlung sehen, so wäre die Verzögerung der Beurkundung über mindestens drei Jahre hinaus auffällig, und man müsste auch annehmen, dass er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als solcher schriftlich überliefert worden wäre. Wohl aber könnte man sich denken, dass dem Ministerialen Riziman, als im Jahre 1044 die Landschenkung in dem den Ungarn durch den letzten Feldzug abgenommenen Gebiete an ihn erfolgte, ein vorläufiger einfacherer Rechtstitel ausgehändigt wurde, den er sich in der Kaiserzeit, als die Verhältnisse sich gefestigt hatten, gegen ein vollwertiges Diplom mit ursprünglicher Datierung eintauschte; oder aber, dass eine ihm gleich damals ausgestellte Urk. in den Wirren des gefährdeten Südostens teilweise zu Grunde gegangen war und später mit Beibehaltung der erhaltenen Daten neu ausgefertigt wurde. Bei dieser Annahme erklärt sich unsere Datierung nicht nur; sie ergab sich sogar, wenn einmal die Dinge so oder ähnlich lagen, mit zwingender Notwendigkeit so und nicht anders (abgesehen von dem falschen a. ordin. XV. statt XVI., wenn das überhaupt im Or. stand).

Mit Rücksicht auf die Rekognition ist die Neuausfertigung in die Zeit vom 25. Jan. 1048 bis 14. Juni 1051 zu setzen. Einen weiteren Anhaltspunkt für ihre Entstehungszeit dürfte der bereits von Steindorff erwähnte Umstand bieten, dass ihre Arenga im Gedanken und deren Vordersatz auch im Wortlaute übereinstimmt mit der betr. Formel in St. 2345 vom 8. Febr. 1048, sodass man die Urk. mit einiger Wahrscheinlichkeit in den Anfang des Jahres 1048 setzen darf.

Die Tages- und Ortsangabe wird man von vornherein als zusammengehörig anzusehen und beide zunächst auf das Jahr 1044 zu beziehen haben. Die Lage des geschenkten Gutes *iuxta flumen Litaha in Sarachestorff* legt den Gedanken nahe, den Ausstellungsort *Nivvenburg* auf Klosterneuburg zu deuten. Indessen am 8. April 1044 war Heinrich III. nicht daselbst, denn er beging am 22. April die Osterfeier in Nymwegen (ann. Altah. l. c.), und unmöglich kann er die Strecke Klosterneuburg-Nymwegen in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

14 Tagen zurückgelegt haben. Ueberhaupt kann er in der ersten Hälfte dieses Jahres (terminus ad quem ist der 4. Juni, an dem das Königsjahr umsetzt) nicht im Südosten geweilt haben. Will man daher bei jener Deutung des Ortsnamens beharren, so muss man in Klosterneuburg den Ort der Neuausfertigung erblicken. Dabei darf man sich zunächst nicht verhehlen, dass jene Rücksicht weniger berechtigt ist, wo es sich um den Ort der Neuausfertigung handelt, als bei dem Orte der ursprünglichen Schenkungshandlung. Sodann aber muss man auf die Verbindung der Tages- mit der Ortsangabe Verzicht leisten, da der König sicher an keinem 8. April der in Betracht kommenden Jahre 1048—51 in Klosterneuburg sich aufhielt (am 8. April 1048 urkundete er in Regensburg, St. 2346). Ehe man aber annimmt, die Neuausfertigung sei an irgend einem Termine jener Jahre in Klosterneuburg in der Weise vor sich gegangen, dass die Kanzlei den Ort, an dem sie sich thatsächlich aufhielt, mit Tages- und Jahresmerkmalen der Vorurk. verband, wird man lieber den Versuch machen, jenes Actum anders zu erklären und sich etwa für Nienburg a. d. Saale entscheiden, weil dieser von den zu berücksichtigenden Orten Nymwegen noch am nächsten liegt; denn schon bei dieser Annahme muss man dem Könige eine recht hohe, allerdings nicht unmögliche Reisegeschwindigkeit zutrauen.[1]

In Nymwegen ist Heinrich noch 14 Tage nach Ostern nachweisbar.[2] Die zeitlich nächsten Urkunden St. 2262, 2263[3] sind erst vom 16. Juni datiert und tragen das

1. 530 km Bahnlinie auf 14 Tage, s. auch Bresslau, Neues Arch. 24, 727, Anm. 2.

2. St. 2260 vom 26. April; St. 2261 vom 6. Mai (*II. nonas Maii* nach Gallia christiana 3, 166).

3. St. 2262 ist benutzt in der von v. Pflugk-Harttung, Iter Ital. S. 418, dann von Bresslau, Neues Arch. 24, 725—27 edierten Bischofsurk.; St. 2263 enthält einen an den Schluss der Corro-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Actum *Bondorf*, dessen Deutung fraglich ist. Berücksichtigt man, dass 19 Tage später die Schlacht an der Raab stattfand, so wird es keinem Zweifel unterliegen, dass Heinrich am 16. Juni nicht mehr im südlichen Schwaben urkunden konnte, wohin Stumpf den Ausstellungsort verlegt, dass man Bondorf vielmehr möglichst nahe der ungarischen Grenze zu suchen hat, wenn anders man die Datierungen der Urkunden als einheitlich betrachten will. Nun giebt es im mittleren Deutschland drei Orte dieses Namens: Bonndorf nördl. von Meiningen, Bondorf in Mittelfranken bei Lauf östl. von Nürnberg, auf das Steindorff (1, 205, Anm. 2) hingewiesen hat, und eine Einöde Bondorf im Landgerichte Kelheim südwestl. von Regensburg. Letzterer Ort, für das Jahr 1213 als Besitzung der Regensburger Schottenmönche urkundlich bezeugt,[1] liegt Regensburg, dem Ausgangspunkte der Ungarnfeldzüge, am nächsten und könnte somit am ehesten Ausstellungsort unserer Urkunden gewesen sein. Auf der Reise von Nymwegen hierher kann man auch den von Bresslau aus einer Bischofsurk. (s. o. S. 49, Anm. 3) erschlossenen Aufenthalt Heinrichs in Worms recht gut unterbringen. Freilich ergiebt sich, dass das deutsche Heer, selbst wenn es noch am 16. Juni von Regensburg aufgebrochen ist, sich mit verhältnismässig grosser Geschwindigkeit fortbewegt hat (29 km für den Tag), was bereits Steindorff erkannte (1, 205).

Die unter Führung ihres Königs zum dritten Male in Ungarn eindringenden deutschen Truppen[2] umgingen die an

---

boration gestellten nachträglichen Zusatz zur Dispositio. Beide für das Bistum Worms ausgestellten Urkunden nahmen während eines vorhergehenden Aufenthaltes daselbst ihren Ursprung, s. u. S. 50.

1. Monum. Boica 30, 8.

2. Vielleicht zogen sie über Oedenburg, s. Steindorff 1, 206, Anm. 5, dessen Darstellung 1, 205—13 überhaupt zu vergleichen ist. — Davon, dass Heinrich *quasi venandi causa* in einem *Hunnoburgium* genannten Orte sieben Tage sich aufgehalten habe,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Rabnitz errichteten Verschanzungen und errangen am 5. Juli bei Menfö jenseits der Raab einen Sieg, dessen Wirkung durch eine sich anschliessende Verfolgung des Feindes erhöht wurde. Es folgte die Wiedereinsetzung König Peters durch Heinrich III. in der Hauptstadt Stuhlweissenburg, sodann die Rückkehr des deutschen Herrschers nach Regensburg, woselbst eine kirchliche Dank- und Bussfeier stattfand.[1]

---

wie Aventinus l. c. Bd. 2, 52 berichtet, kann bei der beschränkten Zeit keine Rede sein.

1. Die Urk. St. 2264 mit den Daten *1044 Juli 25 Mains* ist eine der von Bresslau (Westdeutsche Zeitschr. 5, 20 fg.) als gefälscht erwiesenen Maximiner Urkunden, gehört zu der 1116 einheitlich hergestellten Gruppe und zwar zu den merkwürdigen Diplomen, welche die Reichsunmittelbarkeit des Klosters dadurch zu retten sich bemühen, dass sie dasselbe für ständiges Heiratsgut der deutschen Königinnen ausgeben. Aus den Kanzleinamen folgert Bresslau (a. a. O. S. 42) Benutzung einer echten Vorlage für die Rekognitionszeile. Die Datierung kann nicht daher stammen, da sie zur Kanzlei nicht passt (mit der Echtheit dieser Urk. zugleich fällt die an sich fragliche Existenz eines Kanzlers Eberhardus II., s. Bresslau, Urkundenlehre S. 348, Anm. 2). Die Daten zu ändern, sah sich der Fälscher dadurch veranlasst, dass Heinrichs Vermählung mit Agnes erst im Herbste 1043 erfolgte, während die ihm vorliegende von Eberhard rekognoszierte Urk. spätestens dem Jahre 1042 angehörte. Ausser den Jahresmerkmalen muss er aber auch Tagesdatum oder Ortsangabe oder beides umgestaltet haben, da ein Aufenthalt Heinrichs III. in Mainz an einem 25. Juli der Jahre 1040 bis 1042 gleichermassen ausgeschlossen ist. Mainz, beliebter Ausstellungsort in Fälschungen, ergab sich hier vielleicht aus der Thatsache, dass Agnes daselbst zur Königin gekrönt war. Für das Itinerar ist somit die vorliegende Datierung gar nicht zu verwerten. Dies Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass die Daten mit dem sonst bekannten Itinerar unvereinbar sind. Denn die Möglichkeit ist ausgeschlossen, dass der König die Strecke von Menfö in Ungarn bis Mainz bei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am 24. Aug. urkundete der König in Merseburg (St. 2265). Auf dem Wege dorthin scheint er Bamberg berührt zu haben (s. u. Anl. 1). Am 25. Sept. sehen wir ihn in Aachen.[1] Dann aber entzieht er sich für volle drei Monate unseren Blicken,[2] um érst Weihnachten in Speyer wieder zu erscheinen. Hier wurde der Reichskrieg gegen Herzog Gottfried von Oberlothringen beschlossen, den Heinrich unverzüglich mit der Belagerung und Zerstörung von dessen Burg Böckelheim a. d. Nahe begann.[3]

1045. Im Januar des folgenden Jahres finden wir den König in Burgund. Zu Solothurn unterwarfen sich ihm Grosse des Landes (Herim. Aug. 1045 l. c.), und daselbst stellte er am 23. Jan. eine Urkunde aus (St. 2268). In nordöstlicher Richtung Schwaben durchziehend, urkundete er sodann am 30. Jan. zu Zürich (St. 2269) und, mit italischen Angelegenheiten beschäftigt (ann. Altah. l. c. S. 39), am 22. Febr. in Augsburg.[4] Die erste Fastenwoche vom 24. Febr. bis 2. März verlebte er in Freising (ann. Altah. l. c.),

---

längerem Aufenthalte in Stuhlweissenburg (1170 km Bahnlinie) binnen 20 Tagen zurückgelegt habe.

1. Allerdings ist in St. 2267 das Tagesdatum anscheinend nachgetragen, Wilmans-Philippi, K. U. Westfalens 2, 254.

2. Die Urk. St. 2252 vom 30. Nov., die man mit Steindorff (1, 409—10) in dieses Jahr wird einreihen müssen, trägt kein Actum.

3. ann. Altah. 1045, l. c. S. 38. — Ein *castrum Beccillenheym* (bei Herim. Aug. 1044, SS. 5, 125: *Beggelinheim*) bei Kreuznach findet sich auch im Kommentar zum Güterverzeichnis der Abtei Prüm (1222) erwähnt, Mittelrhein. U. B. 1, 161.

4. St. 2270; wegen der Jahresdaten s. o. S. 43, Anm. 1. Steindorffs Annahme (1,410—12) hinsichtlich der Herstellung dieser Urk. wird durch Bresslau bestätigt (K. U. in Abbild. Text S. 21). — St. 2271 aus Augsburg, ohne Tagesdatum überliefert.

Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

um sich dann nordwärts nach Sachsen zu begeben. Am 7. März war er in Neuburg a. d. Donau (St. 2272), am 31. in Bamberg und schon eine Woche darauf, am 7. April, dem ersten Ostertage, in Goslar.[1] An diesen Aufenthalt im Harzlande schloss sich eine Pfingstreise des Königs nach Ungarn an, zufolge einer Einladung des dortigen Herrschers. Von Bodfeld, wo er am 26. April weilte (St. 2274), zog Heinrich wieder nach Süden und erreichte noch vor dem 13. Mai Regensburg.[2] Hier bestieg man ein Schiff und fuhr die Donau hinab; am 16. Mai, dem Himmelfahrtstage war man in Passau. Dann ging es weiter in schneller Fahrt (citato cursu), die nur noch einmal, durch den Unfall in Persenbeug[3] eine längere Unterbrechung erlitt (ann. Altah. l. c.). Rechtzeitig zur Feier des Pfingstfestes am 26. Mai traf dann der deutsche Herrscher am ungarischen Königshofe ein.[4] Ueber seine Rückreise nach Deutschland wissen wir nichts, als dass er bereits am 3. Juni in Perschling (nordöstl. von St. Pölten) urkundete;[5] demnach kann der Besuch in Ungarn nur von sehr kurzer Dauer gewesen sein.[6]

1. ann. Altah. l. c., Herim. Aug. l. c. — Auf den Bamberger Aufenthalt weist auch St. 2273 für Besançon; das Tagesdatum *Febr. 14* der abschriftlichen Ueberlieferung ist unmöglich, es könnte ein Irrtum in der Monatsbezeichnung vorliegen: *XVI. kal. Martii* statt *XVI. kal. April.* (17. März).

2. *ante dies rogationum*, ann. Altah. l. c.

3. Das Datum des 19. Mai (ann. Altah. l. c. S. 40) ergiebt sich für dieses Ereignis aus der Notiz Hermanns von Reichenau, dass Bischof Bruno von Würzburg *post unam ebdomadam VII. kal. Junii* gestorben sei; doch ist es bedenklich, diese Stelle derartig zu pressen, zumal Hermann sich bezüglich des Todestages irrt (s. Steindorff 1, 231, Anm. 2).

4. ann. Altah. l. c.; ann. Corbei. 1045, Jaffé Biblioth. 1,39.

5. St. 2275, 2276; erstere Urk. erhielt das Kloster Nieder-Altaich, die Schenkungshandlung wird auf der Hinfahrt vorgenommen sein.

6. Ihn nach Stuhlweissenburg zu verlegen, wie Aventin (a. a. O.

Generated on 2018-03-24 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Der König scheint sich direkt nach Niederlothringen begeben zu haben, um Herzog Gottfrieds Unterwerfung entgegen zu nehmen. Er hielt sich vom 10. bis 12. Juli in Köln auf,[1] am 15. zu Aachen (St. 2279), am 22. in

---

Bd. 2, 58) es thut, dazu reicht die zur Verfügung stehende Zeit keinesfalls aus. Legt man der Berechnung die Linie der Donau-Eisenbahn zu grunde, so würde sich bei dieser Annahme für die Strecke Passau—Stuhlweissenburg eine Reisegeschwindigkeit von je 56 km durch 10 Tage, für die Strecke Stuhlweissenburg—St. Pölten eine solche von 40 km durch 8 Tage ergeben. Dabei wäre der längere Pfingstaufenthalt noch gar nicht berücksichtigt. Aventin muss also im Irrtume sein. Wohl aber könnte die Zusammenkunft in Pressburg stattgefunden haben. Bei dieser Annahme ergeben sich für die entsprechenden Zeiten Reisegeschwindigkeiten von 38 und 18 km. Ist auch die erstere noch ziemlich hoch, so wird sich das daraus erklären, dass es dem Könige darauf ankam, auch nach dem Zeitverlust in Persenbeug noch zur rechten Zeit am ungarischen Hofe einzutreffen, vor allem aber daraus, dass die Reise auf der Donau stromabwärts bewerkstelligt wurde, wobei grössere Leistungen als gewöhnlich zu erreichen waren.

1. St. 2277, 2278. — Die Abschrift letzterer Urk. in der Sammlung der Mon. Germ. (aus Or. Ascoli) weicht von den bei Stumpf angeführten Drucken erheblich ab. Sie hat eine korrekte Signumzeile und Datierung. Erstere lautet dagegen in allen Drucken: *Sign. Henr. regis tertii Romanorum invictissimi.* In letzterer folgt bei Ughelli It. sacra, ed. II. 1,447 auf die Angabe von Indiktion und Inkarnationsjahr: *anno autem Dom. Henrici regis tertii XVI;* bei Andreantonelli, Hist. Ascul. S. 240.: *Henr. regis XXXXII XVI.*, während bei Cappelletti, Le chiese d' Italia 7, 697 (angeblich aus Or.) die zweite Ziffer weggelassen ist, sodass der betr. Passus lautet: *Henr. regis XXXXII.* Diese Ziffer *XXXXII* vor der kanzleimässigen Zahl des Ordinationsjahres kann bei Andreantonelli wohl nur durch Verlesen aus *tertii*, was an diese Stelle gehört, bei verblasster handschriftlicher Ueberlieferung erklärt werden. Das Tagesdatum heisst bei Minicis, Numismat. Ascul. S. 66, der Cappelletti unvollständig abgedruckt hat, *III. id. Jul.*, in den anderen Drucken und der Abschr. der Mon. Germ. übereinstimmend *IIII. id. Jul.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Maastricht.[1] Sodann begab er sich wieder nach Sachsen, um gegen die Liutizen einen kriegerischen Vorstoss zu unternehmen. Nach Bodfeld, das er am 13. Aug. berührt hatte,[2] war er am 16. Sept. zurückgekehrt;[3] am 22. Sept. urkundete er zu Quedlinburg.[4]

Im Herbste dieses Jahres sollte eine Reichsversammlung zu Tribur stattfinden (Herim. Aug. l. c.); sie kam jedoch nicht zustande, da der König, der in der ersten Hälfte des Oktober in Frankfurt eingetroffen war, dort in schwere Krankheit verfiel (ann. Altah. l. c.). Nachdem er genesen war, zog er, wohl über Kloster Seligenstadt, nach Speyer, wo er am 25. Nov. urkundete.[5] Dann begab er sich über

---

1. St. 2280; aus der abschriftlichen Ueberlieferung erklärt sich in der Datierung *a. regni VI.* für *VII.* und *a. ordin. X.* für *XVI.* oder *XVII.*, wie die Kanzlei in dieser Zeit irrig rechnet. Aus der Stellung des Tagesdatums hinter Inkarnationsjahr und Indiktion kann man schliessen, dass nur jene beiden Jahresangaben in der Vorlage der Reinschrift standen.

2. St. 2281 für das Erzstift Trier, von A. Dopsch näher untersucht im Zusammenhang mit Trierer Urkundenfälschungen, Neues Arch. 25, 326 fg.; die Handlung wird dem vorhergehenden rheinischen Aufenthalte angehören.

3. St. 2282, 2283; beide mit dem Titel: *Tertius Heinr. div. far. clem. rex* (s. Steindorff 2, 401) und ohne a. ordin. In St. 2282 steht die Indiktion hinter dem Königsjahr; es fehlt die Publikatio; die Pönformel und Corroboration zeigen auffallende Formulierung (*Si quis unquam diabolico zelo instinctus* etc., vgl. o. S. 45. Anm. 5 zu St. 2251; *Unde ad perpetui firmamenti auctoritatem* etc.). Es ist gleichzeitige Kopie (Neues Arch. 3, 111).

4. St. 2284. — Ein neuer Aufenthalt in Bodfeld am 26. Sept., an sich nicht ausgeschlossen, wird unwahrscheinlich durch den Umstand, dass in St. 2285 das Tagesdatum nachgetragen ist, s. Wilmans—Philippi, a. a. O. 2, 255, wo bereits die Folgerung gezogen ist.

5. St. 2286 für ebendiese Abtei, woraus man einen vorhergehenden Aufenthalt daselbst erschliessen darf. Die Urk. ist gedruckt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fritzlar, das er am 7. Dez. berührte (St. 2287), zur Weihnachtsfeier nach Goslar, woselbst er den Besuch seiner Schwiegermutter Agnes von Anjou empfing.[1]

1046. Aus seiner Pfalz im Harze ward der König im neuen Jahre abgerufen durch das am 24. Jan. erfolgte Ableben des Markgrafen Eckehard von Meissen. Ueber Gernrode begab er sich nach Naumburg, um am Begräbnisse seines treuen Mitarbeiters teilzunehmen.[2] Darauf zog er durch Thüringen und Sachsen an den Niederrhein. Wir sehen ihn am 19. Febr. zu Wallhausen in der goldenen Aue, am 23. in Korvey, am 2. März in Dortmund (ann. Corbei. 1046 l. c.). Zwischen letzteren Orten wird er Paderborn berührt und dem Kloster Abdinghofen die Schenkung gemacht haben, die er später in Aachen unter dem 26. Mai verbriefen liess (St. 2294). Am 30. März feierte er das Osterfest zu Utrecht.[3] In den folgenden Tagen unternahm er von dort aus zu Schiffe einen Angriff gegen Graf Dietrich von Holland auf Vlaardingen.[4] Am 16.

---

bei Weinkens, Nauarchia Seligenstad. S. 126, ohne Angabe der Ueberlieferung, die wohl sicher abschriftlich war; der Titel lautet: *Henr. div. gratia et clementia rex;* eine Signumzeile fehlt, die Namen sind mehrfach verderbt.

1. Herim. Aug. 1046 l. c., ann. Altah. 1046 l. c. S. 41, Lamp ann. 1046 l. c. S. 60.

2. St. 2288, Schenkungsurk. für das Frauenkloster Gernrode vom 19. Febr. aus Wallhausen; ann. Altah. l. c.

3. Herim. Aug. l. c., ann. Altah. l. c.

4. *in Phladirtingam fretum traiciens*, Herim. Aug. l. c.

5. St. 2290 (Or.); Indiktion und Königsjahr weisen die Urk. in das Jahr 1046, während sie das Inkarnationsjahr 1045 trägt. Mit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

April war er nach Nymwegen zurückgekehrt.[5] Von hier aus wird er sich nach Nivelles begeben haben, um, wie uns Sigebert berichtet,[1] der Einweihung der dortigen Klosterkirche beizuwohnen, die am Sonntag, den 4. Mai, erfolgt sein könnte.

Pfingsten 1046, am 18. Mai, finden wir Heinrich zu Aachen inmitten einer grossen Fürstenversammlung; Herzog Gottfried wird in Gnade angenommen und ins Herzogtum Oberlothringen wieder eingesetzt.[2] Noch bis zum 26. Mai ist der König in der lothringischen Pfalz nachweisbar.[3] Dann zog er ostwärts und hielt einen Monat später, am 24. Juni, einen Hoftag zu Merseburg, dem am 29. ein solcher

---

Rücksicht auf das Itinerar wird man ersteren Merkmalen den Vorzug geben müssen. Das Ordinationsjahr wurde seit Mitte 1041 oft, seit 1045 regelmässig falsch berechnet, meist um eine, manchmal um zwei Einheiten zu niedrig. Unter diesen Umständen wird es nicht weiter auffallen, dass man es in unserer Urk. vom 16. April noch nicht umgesetzt hatte, was am 22. Mai (St. 2291) allerdings geschehen war. — St. 2289 für das Zenokloster zu Verona, angeblich aus Verona vom 11. April 1046, ist, wie Stumpf bereits angiebt und wie man bei einer Textvergleichung deutlich erkennt, auf Grund von St. 2903 gefälscht. Daher erklärt sich der Kaisertitel; daher, auf Heinrich IV. sich beziehend, Rekognition und Regierungsjahre der Datierung. Für das Itinerar ist die Urk. nicht zu verwerten.

1. Chron. 1046, SS. 6, 358.

2. Herim. Aug. l. c., ann. Altah. l. c.

3. St. 2291 und 2292 vom 22. Mai für das Bistum Utrecht werden ihren Ursprung während des Osteraufenthaltes Heinrichs in jener Stadt genommen haben. — St. 2293 vom 25. Mai hätte Steindorff (2, 8, Anm. 6) als einen weiteren Beleg dafür anführen können, dass der Tod Bischof Theoderichs II. von Metz ins Jahr 1047 zu setzen ist. Wäre er am 30. April oder 2. Mai 046 gestorben, so würde eine Urk. vom 25. Mai dieses Jahres seiner nicht mit den Worten gedenken: *pro petitione dilecti atque venerabilis Metensis episcopi Theoderici.* — St. 2294 vom 26. Mai.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu Meissen folgte (ann. Altah. l. c.). Im Markengebiet länger verweilend, urkundete er noch am 2. Juli in Meissen[1], am 8. Juli in Rochlitz a. d. Mulde.[2] Von hier wandte er sich wieder nach Westen, zog nach Hessen, wohl über Kloster Hilwardshausen, dem er dann zu Fritzlar am 2. Aug. eine Schenkung verbriefte (St. 2302), und weiter südwärts durch Rheinfranken über Kloster Lorsch[3] nach Speyer, wo er am 23. August urkundete.[4] Dann eilte er quer durch Süddeutschland über Winterbach (bei Schorndorf östl. von Stuttgart, 28. Aug., St. 2304) und Herbrechtingen (im Jaxtkreis südl. von Heidenheim)[5] nach Augsburg. Hier verweilte er vom 7. bis 10. Sept.,[6] mit den Vorbereitungen zur bevorstehenden Romfahrt beschäftigt.

---

1. St. 2295, 2297, 2298 mit nachgetragenen Tagesdaten, vgl. Posse, Cod. dipl. Sax. reg. I, 1, S. 309 fg., no. 101, 103, 104; St. 2296 vom 2. Juli.

2. St. 2299—2301.

3. Ein Aufenthalt daselbst ist zu entnehmen aus der Urk. für die Abtei vom 28. Aug. (St. 2304).

4. St. 2303; die von Stumpf angeführten Regierungsjahre der Datierung stehen bei Heda, Hist. episc. Ultraiect. S. 124; bei Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen 1, 161 findet sich ausser a. incarn. und ind. nur das richtige *a. regni VIII* (aus liber donat. eccles. mai. Traiect.), bei Muller, Het Oudste Cartularium van het Sticht Utrecht S. 88 ausserdem noch das kanzleimässige *a. ordin. XVIII* (ebendaher). — St. 2303_a. — Für die Handlung dieser für das Bistum Utrecht bestimmten Urkunden gilt dasselbe wie für St. 2291 und 2292, s. o. S. 57 Anm. 3.

5. Chron. s. Benigni Divion., SS. 7, 237 und ann. s. Benigni Divion. 1046, SS. 5, 41.

6. St. 2305—2309 vom 7. Sept.; vom 8. Sept., Mariä Geburt, haben wir keine Urk., doch ist des Königs Anwesenheit durch ann. Altah. (l. c. S. 42) bezeugt. — St. 2310—2312 vom 9. Sept.;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zweites Kapitel.

Der Römerzug und die Kaiserperiode bis zum Ende des Jahres 1054.

Die Strasse über den Brenner war im Mittelalter der beliebteste Alpenpass für alle, die, zu welchem Zwecke auch immer, aus deutschen Landen nach der italienischen Halbinsel reisten. Sie war auch der Hauptpass für die Römerzüge der deutschen Könige. Auch Heinrich III. hatte diesen Uebergang gewählt, als er Mitte September 1046 den Zug nach der ewigen Stadt antrat. Das ergiebt sich einmal aus dem überlieferten mehrtägigen Aufenthalte zu Augsburg unmittelbar vor Beginn der Romfahrt, denn diese Stadt und das Lechfeld waren der gewöhnliche Sammelplatz zu den Zügen über den Brenner; sodann aus seinem Verweilen in Verona, dem anderen Endpunkte der valli-

---

alle diese Schenkungsurkunden für die Speyerer Domkirche werden ihren Ursprung während des vorherigen Aufenthaltes des Königs daselbst genommen haben, vgl. Ficker, Beitr. 1, 145. Ein ähnliches Verhältnis wird man bei St. 2313 vom 10. Sept. aus Augsburg, Schenkungsurk. für das Bistum Naumburg, annehmen dürfen; ein Aufenthalt daselbst liesse sich zwischen: *Aachen Mai 26* und *Merseburg Juni 24* oder zwischen *Rochlitz Juli 8* und (*Hilwardshausen-*) *Fritzlar Aug. 2* leicht einschieben. Uebrigens giebt St. 2313 keinen sicheren terminus a quo für den Beginn des Römerzuges, da Nachtragung des Tagesdatums wahrscheinlich ist (K. U. in Abbild. Text S. 24).

Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Tridentina, während uns aus dem Alpenlande selbst kein Aufenthaltsort bezeugt ist.[1]

Nachdem König Heinrich am Fusse des Gebirges sein Heer gemustert hatte, wandte er sich westlich durch die lombardische Tiefebene nach Pavia, um dort vom 25. bis 28. Okt. Synode und Gerichtsitzung zu halten.[2] Dann zog er über Piacenza, wo ihm Papst Gregor VI. entgegenkam,[3] auf der alten Römerstrasse weiter bis Parma.[4] Hier bog er südwärts ab, um den Apennin zu überschreiten. Dass er den La Cisa-Pass (Bercetto-Pontremoli) als Uebergang benutzte, ersehen wir aus seinem dann folgenden Aufenthalte in Lucca am 25. Nov. (St. 2316).[5] Weiter ging es

---

1. Ann. Altah. 1046, l. c. S. 42; vgl. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrb. für schweiz. Gesch. Bd. 3 und 4.

2. St. 2314, unbeglaubigter Synodalakt vom 25. Okt., Const. 1, 94; nach ann. Altah. l. c. vor und am 28. Okt.

3. Herim. Aug. 1046 l. c.; Arnulfi gesta archiep. Mediol. 3, 3. SS. 8, 17; Bonizonis lib. ad am. 5., Lib. de lite 1, 585.

4. vita s. Guidonis abb. Pompos. c. 16 in Mabillon, acta sanct. ord. s. Ben. VI, 1, 514. — Das von Stumpf hier eingereihte Diplom St. 2315 für die Klöster s. Salvatoris in Tolla und s. Constantii in der Turiner Diözese, gedruckt bei Campi, Dell'historia di Piacenza 1, 509 ohne Angabe der Herkunft, dürfte kaum echt sein; es macht formell einen sehr verdächtigen Eindruck: Corroboration und Rekognitionszeile fehlen; die Datierung lautet: *Datum anno domini 1047;* dass dazu der Königstitel im Eingang und in der Signumzeile nicht passt, hat Stumpf schon hervorgehoben (in der Narratio findet sich: *nostram imperatoriam (!) celsitudinem).* Ganz unkanzleigemäss ist die Intitulatio: *Henr. tertius victoriosissimus rex,* und die Publikatio: *Quapropter omnibus nostris fidelibus praesentibus atque absentibus cognitum sit et futuris;* verdächtig die Arenga, verdächtig die Fassung der Narratio, namentlich die angeblichen Ausbrüche des königlichen Unwillens *(proh dolor!, sereno vultu conscribi iussimus).* Für das Itinerar kommt die Urk. nicht in Betracht, da sie weder Tages- noch Ortsangabe enthält.

5. Ueber diese im 12. und 13. Jahrh. für Uebergänge der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch das toskanische Mittelland auf der Strasse Siena-Viterbo. Am 1. Dez. weilte der König in Borgo-San-Genesio (nordöstl. von S. Miniato),[1] am 20. in Sutri (nordwestl. von Rom).[2] Nachdem er dort die zweite Synode abgehalten hatte, auf der die Päpste Silvester III. und Gregor VI. ihres Amtes entsetzt wurden, zog er am 23. Dez. in Rom ein. Hier tagte an diesem und dem folgenden Tage die dritte Synode, die Papst Benedikt IX. absetzte und Suidger von Bamberg erhob.[3] Am 25. Dez., dem ersten Weihnachtstage, wurde dieser als Clemens II. geweiht, und im Anschluss daran liess sich der deutsche König von ihm zum römischen Kaiser krönen.[4]

1047. Mit der höchsten Würde der Christenheit angethan, verweilte Heinrich in den nächsten Wochen in Rom und seiner Umgegend. Am 1. Jan. 1047 urkundete er zu Colonna bei Frascati (St. 2319), am 3. in der Stadt

deutschen Kaiser über den Nordapennin bevorzugte Strasse vgl. Fr. Ludwig, Reise- und Marschgeschwindigkeit S. 189.

1. St. 2317 mit der richtigen Indiktion XIV. (Abschr. der Mon. Germ. aus dem Or.); die Arenga bildet drei Hexameter. — Bei R. Davidsohn, Forsch. zur älteren Gesch. von Florenz S. 175 findet sich in no. 14 der Auszug einer gefälschten Urk. Heinrichs III. aus dem Volterraner Estratto del Camerotto mit den Daten: *Florenz 1046 Dez. 9.*; bei zuverlässigerer Ueberlieferung würden diese dem sonst bekannten Itinerar nicht gerade widerstreiten.

2. Nach der Berechnung in Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. Rom. 1, 525; ohne genaue Zeitangabe Herim. Aug. l. c., ann Altah. l. c., ann. Corbei. 1046, Jaffé, Biblioth. 1, 395.

3. Für den 23. und 24. Dez. ann. Corbei. l. c., für den 24. Herim. Aug. l. c. und ann. Romani, SS. 5, 469.

4. Herim. Aug. 1047, SS. 6, 126; ann. Altah. 1047, l. c. S. 43; Lamp. ann. 1047, l. c. S. 60, s. im übrigen die Quellenbelege bei Steindorff 2, 315, Anm. 6.

Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

selbst.[1] Auch nahm er teil an den Verhandlungen der in der ersten Januarwoche zu Rom tagenden Synode.[2] Für den 7. Jan. ist uns ein zweiter Aufenthalt zu Colonna bezeugt (St. 2321[a]), am 19. urkundete der Kaiser wieder in Rom.[3] Dann wandte er sich nach Südosten, um in die Verhältnisse Unteritaliens ordnend einzugreifen. Ueber Kloster Monte-Cassino zog er nach Capua[4]; hier fertigte die Kanzlei am 3. Febr. die Urkunde aus, in der er jener Abtei ihre Besitzungen bestätigte.[5] Dass der Kaiser sodann bis nach Salerno vorgedrungen sei, ist nicht direkt überliefert. Giesebrecht schliesst es daraus, dass der Papst, der Heinrich auf dem Zuge nach Unteritalien begleitete, daselbst am 18. Febr. oder vorher verweilte, und auch Steindorff hält es für wahrscheinlich.[6] Zeitliche Schwierigkeiten würde die Einfügung dieses Ortes in das kaiserliche Itinerar nicht bereiten. Da aber Salerno keineswegs in der Richtung des Zuges, sondern bedeutend weiter südöstlich liegt, wird man besser darauf verzichten, zumal da nach Leo von Ostia Heinrich direkt von Capua nach Benevent gezogen sein soll.

Letztere Stadt verschloss dem Kaiser ihre Thore. Dieser begann sie zu belagern, gab es aber bald auf und wandte sich, nachdem er eine Vorstadt eingeäschert hatte,

1. St. 2320; St. 2321 mit der genaueren Ortsbezeichnung *in pratis s. Johannis*, d. h. wohl in der Nähe des Lateran.

2. Const. 1, 95, no. 49. Sie fand *circa non. Jan.* (5. Jan.) statt, am ersten Tage blieb der Kaiser ihr fern, J.-L. 4141.

3. St. 2322. In der Pönformel folgt auf die Androhung der Geldstrafe noch eine poena spiritualis, in der Signumzeile fehlt beim Kaisertitel *Romanorum*.

4. Leo Ost., chron. mon. Casin. 2, 78. SS. 7, 683; Romoaldi ann. SS. 19, 404; chron. Casaur. in Muratori, SS. rer. Ital. II, 2, 854, 858.

5. St. 2323, nach Leo von Ostia ein *praeceptum aurea bulla signatum*.

6. Giesebrecht 2[5], 428, 667; J.-L. 4143 vom 18. Febr. für das Erzbistum Salerno; Steindorff 1, 328.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zur Rückkehr.[1] Er überschritt das Gebirge in nördlicher Richtung und urkundete am 1. März an dem Küstenflüsschen Sinello. *(in fluvio Senelli)*,[2] das 43 km südöstlich von Chieti ins Meer mündet, also nicht, wie Stumpf und Steindorff angeben, bei dieser Stadt zu suchen ist. Von da zog Heinrich zwischen der Küste und dem Apennin nach Nordwesten weiter. Am 13. März urkundete er zu S. Flaviano bei Teramo für das Kloster Casa aurea zu Pescara;[3] man darf daher wohl annehmen, dass er diesen Ort berührt hat. Bald darauf weilte er in S. Marotto bei Macerata.[4] Aus dem Umstande, dass hier in einer Gerichtsitzung der Bischof von Askoli als klagende und schliesslich siegende Partei erscheint, darf man wohl einen vorhergehenden

---

1. Ann. Benevent. 1047 SS. 3, 179; Leo Ost. l. c.; ann. Altah. l. c.; Lamp. ann. l. c. S. 61; s. auch Steindorff 1, 328 Anm. 4.

2. St. 2324 mit der Signumzeile: *Sign. dom. Henr. tertii* (für *secundi*) *Romanorum iustissimi* (für *invictissimi*) *imp. aug.*, Ughelli It. sacra 6, 698 ohne Angabe der Ueberlieferung.

3. St. 2325. — Bei P. Maffei, Storia Volterrana, ed. A. Cinci S. 30 steht der Auszug einer gefälschten Urkunde Heinrichs III. für die Stadt Volterra, dessen Daten: *Florenz 1047 März 6*, und dessen Rechtsinhalt gleichermassen unmöglich sind, vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. S. 214.

4. Stumpf emendiert den nach ihm verderbten Ausstellungsort der Urk. St. 2326: *ad s. Maximum* in *ad s. Marotum* mit Rücksicht auf das Placitum St. 2327, das diese Ortsangabe trägt. Nun hat aber die Abschrift des Diploms in der Sammlung der Mon. Germ. (aus dem Or.) das Aktum *ad s. Marinum*; ein Aufenthalt in S. Marino südwestlich von Rimini ist für den 17. März jedenfalls durch das Itinerar ausgeschlossen. Es müsste also, wenn diese Deutung richtig ist, nicht einheitliche Datierung vorliegen, und zwar Beziehung der Ortsangabe auf einen späteren Zeitpunkt, die durch nachträgliche Zufügung derselben zu den in der Vorlage der Reinschrift stehenden Zeitangaben erklärlich wäre.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aufenthalt des Kaisers in Askoli erschliessen, gelegentlich dessen der Bischof zuerst sein Anliegen vorbrachte. Dagegen wird man Benzos Angabe,[1] Heinrich sei nach Ancona, wo er am 30. März urkundete,[2] über Camerino und Spoleto gezogen, verwerfen müssen. Denn jene beiden Orte passen überhaupt nicht, geschweige denn in dieser Reihenfolge, in das Itinerar, und man muss den Urkunden mehr trauen als dem 40 Jahre später schreibenden Autor. Somit ergiebt sich für den Rückzug bis Ancona das Itinerar: Sinello März 1. — Pescara -- S. Flaviano März 13. — Ascoli — S. Marotto — Ancona März 30.

Am 3. April war Heinrich in Rimini.[3] Er war über Fano und vielleicht auch S. Marino dorthin gezogen (s. o. S. 63, Anm. 4). Seinen Aufenthalt an ersterem Orte legt die Urk. St. 2331 auf den 31. März fest. Da jedoch ihre Ortsangabe nachgetragen ist,[4] so könnte sie sich auf einen späteren Zeitpunkt beziehen. Die Eisenbahnlinie Ancona—Rimini ist 93 km lang; diese Strecke in vier Tagen zu überwinden, war eine auf italischem Boden verhältnismässig hohe, aber keineswegs eine aussergewöhnliche Leistung.[5] Nun ist Fano von beiden Orten genau gleichweit entfernt; wenn man daher annimmt, der Kaiser sei bereits am 30. März morgens von Ancona aufgebrochen, so kann noch am 31. abends in Fano die Urkunde ausgefertigt sein, d. h. die Datierung bliebe einheitlich.

---

1. ad Heinricum I, 13, SS. 11, 604.

2. St. 2328, bei Ughelli 1, 1013 schlecht und unvollständig gedruckt; nach der Abschrift der Mon. Germ. (aus dem Or.) lautet die Datierung: *Datum III. kal. April., anno dom. incarn. 1047, ind. XV., anno autem domni Heinrici tertii . . . primo. Actum Ancone fel. amen.*

3. St. 2329, edictum de iuramentis clericorum, Const. 1, 96 no. 50.

4. K. U. in Abbild., Text S. 71.

5. Vgl. u. Anl. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von Rimini zog Heinrich über Kloster S. Apollinaris in Classe[1] weiter nach Ravenna, wo er vom 7. bis 9. April nachweisbar ist,[2] dann über Ferrara[3] nach Mantua. Hier weilte er zu Ostern (19. April) und sah sich, von schwerer Krankheit befallen, zu zweiwöchentlichem Aufenthalte bis zum 1. Mai genötigt.[4] Wieder genesen zog er über Verona[5] und Volargne (nordwestlich von Verona, Mai 8.[6]) nach

---

1. Petrus Damiani, Epist. VII,1. ed. Caiet. S. 611.

2. Placitum vom 7. April für S. Giovanni Evangelista zu Ravenna (Kopie des 15. Jhdts. in der Biblioth. Classense Ravenna), nach P. Kehr, Nachr. von der Gött. Gesellsch. der Wissensch., phil.-hist. Klasse 1897, S. 190, Anm. 3. — St. 2330 vom 9. April.

3. St. 2333 aus Mantua für das Bistum Ferrara.

4. Herim. Aug. 1047, SS. 5, 127; ann. Altah. 1047 l. c.; Lamp. ann. l. c. — St. 2332, 2333 vom 27. April. In letzterem Diplom lautet die Invokation: *In nomine sanctissimae et individuae trinitatis*, ebenso wie in der Vorurk. St. 1594 (beide nach dem Drucke von Ughelli), in der Signumzeile fehlt *secundi* beim Kaisertitel. — In St. 2334 vom 1. Mai ist die ganz ungewöhnliche Form und die Verknüpfung der Eingangsformeln: *In nomine dei aeterni. Henricus eius suffragante clementia Rom. imp. aug.* aus der Analogie der Vorurkunden St. 1998, 2073 zu erklären. In der Signumzeile steht *tertii* statt *secundi*. — Zu St. 2335 vom 1. Mai vgl. Bresslau, Neues Arch. 6,550 über die fehlende Besiegelung; dort wird auch über den Verbleib des Or. Auskunft gegeben. — St. 2336 gleichfalls vom 1. Mai.

5. Hermann von Reichenau sagt nach Erwähnung der Osterfeier, der Kaiser habe den Körper des heil. Wido *de Parmensi, ubi sepultus fuit, civitate ad urbem Spiram transferendum* mit sich geführt; er hatte ihn aber auf dem Zuge nach Rom von Parma nach Verona schaffen lassen, vita s. Guidonis c. 16 l. c. — Hier nahmen wohl auch die zu Volargne ausgefertigten Bestätigungsurkunden für das Domstift und das Zenokloster zu Verona, St. 2338 und 2339, ihren Ursprung.

6. St. 2337—2339.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trient, wo er am 11. Mai urkundete.[1] Dann überschritt er auf demselben Wege, der ihn nach Italien geführt hatte, mit verhältnismässiger Schnelligkeit die Alpen, sodass er bereits am 20. Mai in Augsburg eintraf.[2]

Wieder auf deutschem Boden angelangt, verweilte der Kaiser in Augsburg bis zum 28. Mai.[3] Dann begab er sich nach Rheinfranken. Am 7. Juni, zu Pfingsten, hielt er in Speyer einen Fürstentag ab.[4] Nachdem er daselbst noch am 10. Juni eine Urkunde ausgestellt hatte (St. 2340a), zog er rheinabwärts bis Mainz, wo er sich am 30. Juni aufhielt,[5] um dann einer Einladung des Erzbischofs Adalbert nach Bremen Folge zu leisten. Zwar setzt Giesebrecht auch in der fünften Auflage seines Werkes (2, 439; 668) die Reise Heinrichs in den Spätsommer 1048; und diese Einreihung ist an und für sich möglich, da auch in jenem

---

1. Allerdings ist in St. 2340 das Tagesdatum nachgetragen.

2. Herim. Aug. l. c. und ann. August. 1047, SS. 3, 126, denn Bischof Eberhard von Augsburg starb am 26. Mai (Steindorff 2, 7.) — Legt man der Rechnung für die Strecke Innsbruck-Partenkirchen die Länge der Strasse, im übrigen die Linie der Brennerbahn zu Grunde, so ergiebt sich für die Zeit vom 11. bis 26. Mai eine durchschnittliche Tagesleistung von 24 km.

3. Ann. August. l. c.; Herim. Aug. l. c.; für den 28. Mai Lamp. ann. l. c. (ann. Altah. l. c. irrtümlich, s. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 428.

4. Herim. Aug. l. c.

5. St. 2340b, Mainzer Privaturk. für das Kloster Hersfeld aus der Zeit nach Erzbischof Bardos Tode (1051 Juni 11 oder 10): *Bardo sanctae memoriae archiepiscopus hanc cartam praecepit fieri* etc. Daraus dass der Abt Meginher *apud Heynricum magni Conradi filium Romanorum imperatorem augustum* seinen Wunsch durchgesetzt habe, folgt noch nicht unmittelbar, dass Heinrich gerade *II. Kal. Julii infra Mogunciam* gewesen sei; doch wird man die Daten, da sie sich dem Itinerare wohl einfügen, für dasselbe verwerten dürfen, s. auch Ficker Beitr. 1,74.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahre die zur Verfügung stehende Zeit sehr reichlich bemessen ist. Wenn er sie aber damit begründet, dass ein Aufenthalt des Kaisers in Sachsen zu dieser Zeit des Jahres 1047 sonst nicht nachzuweisen ist, so ist dagegen einzuwenden, dass Heinrich am 2. Sept. zu Soest urkundete (St. 2341). Gerade dieser Aufenthalt in Westfalen aber ist nicht recht zu erklären, wenn man ihn nicht mit jener Reise nach Bremen in Verbindung bringen kann. Demnach dürfte es richtiger sein, mit Steindorff (2, 15, Anm. 6) die Zeitbestimmung Adams von Bremen[1] strikt zu interpretieren und den Aufenthalt des Kaisers in der nördlichen Metropole in das Jahr 1047 zu setzen.

Von Bremen begab sich Heinrich nach dem nördlich von der Stadt gelegenen Königsgute Lesum, wo ihm von billungischer Seite Nachstellungen bereitet wurden.[2] Dann kehrte er über Soest nach dem Rheine zurück. Vielleicht berührte er auch Paderborn; wenigstens beurkundete er in Soest am 2. Sept. dem dortigen Bistum eine Schenkung, die er vorher am Bischofssitze selbst vollzogen haben könnte (St. 2341.) Am 7. und 8. Sept. hielt sich der Kaiser in Xanten auf.[3] Von hier aus unternahm er zu Schiffe eine zweite Expedition gegen Graf Dietrich von Holland. Rheinabwärts drang er in das Land des Feindes ein, eroberte dessen Städte Vlaardingen und Rhynsburg (nordwestl. von Leiden),[4] sah sich dann aber zur Rückfahrt genötigt, die durch Verfolgung des Feindes erschwert

---

1. Adam. Brem. 3,8. 2. Okt.-Ausg. S. 100: *Post haec* (Kaiserkrönung) *imperatorem ab Italia revertentem archiepiscopus noster fertur Bremam vocasse* etc.

2. Adam. Brem. l. c.

3. In der Urk. St. 2342 vom 7. Sept. ist die Ortsangabe und die Apprekation von anderer Hand nachgetragen, Bode, Goslarer U. B. 1,128. — Brunwil. monast. fundator. actus. c. 27, SS. 14, 138.

4. Herim. Aug. l. c., Lamp. ann. l. c.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde. Für die weitere Herbstzeit des Jahres 1047 ist uns kein Aufenthalt Heinrichs überliefert. Wir finden ihn erst wieder Weihnachten zu Pöhlde, wo er inmitten einer Fürstenversammlung Bischof Poppo von Brixen zum Papst ernannte[1].

1048. Am Jahresschlusse brach der Kaiser auf und zog südwärts durch Franken nach Schwaben. Ueber Fulda[2]

---

1. Ann. Altah. 1048 l. c., Lamp. ann. 1048 l. c.

2. Dass der Kaiser auf dem Wege von Pöhlde nach Würzburg Fulda berührt hat, ist an und für sich wahrscheinlich. Nun hat St. 2343, eine Urk., die nach Form und Inhalt längst als plumpe Fälschung erkannt ist, die Datierung: *Datum Fuldae, feria VI. post natalem domini nostri Jesu Christi, III. Kal. Jan.; anno dom. 1048, ind. I., regni nostri anno VIIII.* Die Jahresmerkmale stimmen überein für die Zeit vom 4. Juni 1047 bis 3. Juni 1048; die Tagesangaben dagegen sind unvereinbar. Denn im Jahre 1047 war der 30. Dez. kein Freitag, sondern ein Mittwoch, oder es war der Freitag nach Weihnachten nicht der 30. Dez., sondern der 1. Jan. Hätte man diesen letzteren Tag gemeint, so würde man ihn wohl kaum durch Ferienangabe ausgedrückt haben; er wurde als Weihnachtsoktave oder als Circumcisionstag bezeichnet. Auch kann wohl feria VI. aus feria IV. entstanden sein, schwerlich aber III. Kal. Jan. aus Kal. Jan. Zudem kann, wenn der Datierung von St. 2343 die einer echten Königsurk. zu Grunde gelegen haben sollte, wofür ihre Fassung nicht gerade spricht, die Ferienangabe derselben nicht entstammen. Man würde daher dem 30. Dez. den Vorzug geben müssen, wollte man die Datierung für das Itinerar verwerten. Steindorff (2,30) thut dies im Gegensatze zu Stumpf und bringt einen Aufenthalt in Fulda in Verbindung mit der Einsetzung eines neuen Abtes für den Ende Nov. verstorbenen Rohing. Nun dauerte das Weihnachtsfest vier Tage; wollte man trotzdem annehmen, der Kaiser wäre schon am 26. Dez. aufgebrochen, so hätte er die Strecke Pöhlde—Fulda (190 km Bahnlinie) in nicht mehr als fünf Tagen überwinden müssen. Auf Grund dieser unzuverlässig überlieferten Daten wird man ihm aber eine derartige

Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

und Würzburg[1] führte ihn sein Weg nach Ulm, wo er am 25. Januar weilte und dem schwäbischen Herzogtume ein neues Oberhaupt gab.[2] Die Fasten- und Osterzeit verbrachte er in Baiern[3] und zwar in Regensburg, der Hauptstadt des Herzogtums. Dort ist er nachweisbar am 8. Febr. (St. 2345), am Osterfeste dem 3. April,[4] und noch am 8. und 9. April.[5] Dann zog er dem Laufe der Donau entgegen in südwestlicher Richtung durch Schwaben nach Burgund. Vom 19. bis 21. April hielt er sich wieder in Ulm auf.[6] Aber schon am 24. April nahm

---

Leistung für Ende Dez., wo die Tage am kürzesten und die Wege in gebirgigem Lande gewiss nicht die besten waren, nicht zutrauen dürfen. Immerhin darf man wohl annehmen, dass er, wenn auch nicht am 30. Dez., über Fulda gezogen ist und der Datierung der Urk. ein echtes Element nicht absprechen.

1. Herim. Aug. l. c.

2. Herim. Aug. l. c. — St. 2344, Wildbannprivileg für den Bischof von Brixen, den künftigen Papst; im Contexte werden die zustimmenden Grundbesitzer persönlich aufgeführt, ebenso wie in den Urkunden St. 2347, 2387, 2388, 2436 desselben Rechtsinhalts und überhaupt im 11. Jhdt. regelmässig. Es bedeutet diese Hervorhebung des Consenses eine zunächst formelle Abschwächung der königlichen Gewalt hinsichtlich dieser Form des Bodenregals, die sich seit Otto II. allmählich vollzieht; vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 3. Aufl. S. 530 fg.

3. Herim. Aug. l. c.

4. Herim. Aug. l. c. SS. 5, 128; ann. Altah. l. c.

5. St. 2346 für das Kloster Nieder-Altaich, s. o. S. 22, Anm. 2 zu St. 2161 und Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 432. — Ueber St. 2347 vgl. Neues Arch. 22, 327, No. 69, wo H. Bloch Helmolts auf einer Untersuchung der deutschen Grenzlinie beruhende Verdächtigung des von bekannter Hand geschriebenen Originals abweist.

6. Von St. 2348 befinden sich in Turin zwei gleichlautende, auch äusserlich sehr ähnliche Originale, das eine für Novalesa bestimmt, das andere für Breme, denn die Kongregation war damals geteilt; vgl. C. Cipolla, Monum. Novaliciensia 1, 192—200 (Fonti

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er auf der Insel Reichenau an der Weihe einer Kirche teil. Wenn er die Strecke Ulm-Reichenau (105 km Luftlinie) verhältnissmässig schnell durchreiste, so wird das darauf zurückzuführen sein, dass für die Feier im Kloster eben der 24. April, der Sonntag vor dem Feste des Schutzpatrons, in Aussicht genommen war und der Kaiser bei der heiligen Handlung nicht fehlen wollte. Auch noch am 25. April, dem Tage des heil. Markus, weilte Heinrich im Kloster (Herim. Aug. l. c.). Dann zog er nach Zürich weiter, wo er am 2. und 12. Mai angetroffen wird.[1] Zu Pfingsten, am 22. Mai, hielt er in Solothurn einen Hoftag für das burgundische Königreich. Darauf kehrte er, langsam den Oberrhein abwärts und weiter durch Franken ziehend, nach Sachsen zurück (Herim. Aug. l. c.). Wir sehen ihn in Basel, in Strassburg, wo am 1. Juni dem Domkapitel zu Basel eine Besitzbestätigungsurkunde ausgefertigt wurde (St. 2351), nachdem ihm vorher am Orte selbst eine Landschenkung beurkundet war (St. 2350*); sodann zu Speyer, wo das Bistum Strassburg eine Bestätigungsurkunde erhielt, deren Ursprung wohl gleichfalls dem Aufenthalte des Königs in jener Stadt angehört (St. 2352).

Als Datum dieses Diploms wird in den Drucken *VII. Idus Julii*, d. h. der 9. Juli, angegeben. Diese Tagesangabe ist aber mit den Daten von St. 2353: *XIII. Kal. Aug.* (Juli 20), *actum Mindo* nicht zu vereinigen. Denn die Strecke Speyer—Minden (480 km Bahnlinie) in elf Tagen zu überwinden, dazu gehört eine Marschgeschwindigkeit, wie wir sie bei Heinrich III. auf Grund seiner sonstigen Leistungen nicht voraussetzen dürfen. Erstere Urkunde nun ist in einem Kopialbuche überliefert,

---

per la storia d'Italia XIV). — Von St. 2349 findet sich ein Faksimile im Chron. Gotwicense, ad. p. 263.

1. St. 2350; Herim. Aug. l. c.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

letztere in vorzüglicher, das Original fast ersetzender Abschrift.[1] Wollte man diese Itinerarschwierigkeit durch Annahme von Nachtragung in einer der Datumzeilen erklären, so würden sich zwei Möglichkeiten ergeben: Entweder könnte in St. 2353 die Ortsangabe oder in St. 2352 die Tagesangabe nachgetragen worden sein; durch beide Annahmen würde die verfügbare Zeit verlängert werden. Die erstere wird dadurch ausgeschlossen, dass die spätestens auf den 20. Juli fallende Handlung der Urk. St. 2353, Privilegienbestätigung für das Bistum Minden, des Empfängers wegen dem Mindener Aufenthalte des Königs angehören muss; die letztere bleibt allerdings als möglich bestehen. Näher aber dürfte die Annahme liegen, dass in der abschriftlich überlieferten Speyerer Urkunde das Tagesdatum verderbt, dass *VII. Idus Julii* aus *VII. Jdus Junii* entstanden ist.[2] Nimmt man das an, so lösen sich alle Schwierigkeiten: Die auffallend grosse Zeitdifferenz von 38 Tagen zwischen dem Aufenthalte in Strassburg und dem in Speyer wird auf 8 Tage reduziert, was besonders mit Rücksicht auf die einzelnen Entstehungsstadien des Diploms für das Bistum Strassburg wünschenswert ist; vor allem aber wird für den Zug des Kaisers von Speyer nach Minden genügend Zeit geschaffen.[3] Wir emendieren

---

1. Wilmans-Philippi, K. U. Westfalens 2, 28,a.

2. Der Abschreiber könnte auch *VII. Kal. Julii* zu *VII. Id. Julii* verlesen haben, wie das paläographisch leicht möglich und nachweislich wiederholt vorgekommen ist. Doch entspricht die Emendation *VII. Id. Junii* einer annähernd gleichbleibenden Reisegeschwindigkeit besser.

3. Wenn bei Steindorff 2, 39 als Datum der Urk. St. 2352 der 9. Juni genannt wird, so ist das wohl nur ein Druckfehler für den 9. Juli; denn dazu passt nicht, dass Heinrich langsam den Rhein hinabgezogen sein soll; zudem ist *VII. Idus Junii* nicht der 9., sondern der 7. Juni.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

also das Tagesdatum von St. 2352 in *VII. Idus Junii*, setzen des Kaisers Aufenthalt in Speyer auf den 7. Juni, den in Minden auf den 20. Juli.

Für die nächsten zwei Monate fehlen genaue Daten für Heinrichs Aufenthalt. Erst Ende September treffen wir ihn wieder in Pöhlde. In die Zwischenzeit ist die mit verstümmelter Datierung überlieferte Urk. St. 2353[a] mit Actum Botefelt, die durch den Rekognoszenten Gotebaldus auf die Zeit vom 19. April bis 21. Dez. eingeschränkt wird, zu versetzen.[1] Aus ihrem Ausstellungsorte ist zu entnehmen, dass der Kaiser den Spätsommer in den sächsischen Pfalzen verbracht hat.

In Pöhlde hielt sich Heinrich vom 29. Sept. bis zum 2. Okt. auf.[2] Dann eilte er an die Westgrenze seines Reiches, um mit dem Herrscher des Nachbarlandes eine Zusammenkunft zu halten. In Ivois am Chiers fand, wie im Jahre 1043, so auch diesmal die Unterredung statt.[3] Vielleicht zog der Kaiser dorthin über Kloster St. Hubertus in den Ardennen; wenigstens erwies er demselben in Ivois eine Gunst.[4] Nachdem Heinrich mit dem Könige von Frankreich ein Freundschaftsbündnis geschlossen hatte, begab er sich nach Strassburg.[5] Von hier zog er rheinabwärts über Speyer, wo er am 19. Nov. urkundete,[6] nach

---

1. Or. nach P. Kehr in Piacenza, Göttinger Nachr., phil.-hist. Klasse 1900 S. 16.

2. Lamp. ann. l. c.; in St. 2354 vom 2. Okt. sind Tages- und Ortsangabe nachgetragen, K. U. in Abbild., Text S. 71. — St. 2355 gleichfalls vom 2. Okt.

3. Herim. Aug. l. c.: *in Metensi territorio;* nach chron. Andag. monast. c. 5, SS. 8, 571 zu Ivois.

4. St. 2355a, zitiert im chron. Andag. monast. l. c.

5. Herim. Aug. l. c.

6. St. 2357, von Rieger in der österreich. Gymnasialzeitschr. Jahrg. 1875, S. 774 fg. für unecht erklärt. O. Redlich will die Urk. nicht beanstandet wissen (Zeitschr. des Ferdinandeums, 3. Folge,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Worms. Dort versammelte der Kaiser die Grossen des Reiches um sich und machte Bischof Bruno von Toul zum Nachfolger des so bald verstorbenen Papstes Damasus II.[1] Der Zeitpunkt der Wormser Reichsversammlung wird genauer fixiert durch den Umstand, dass Heinrich am 1. Dez. zu Worms dem Bistum Speyer eine Schenkung beurkundete, die er wohl schon während seines dortigen Aufenthaltes vollzogen hatte (St. 2358).

Bereits am 3. Dez. soll der Kaiser in Winterbach an der Rems, wo wir ihn im Jahre 1046 schon einmal trafen, geweilt haben laut der für das Bistum Worms bestimmten Urk. St. 2359; man müsste also annehmen, er habe die c. 185 km (Bahnlinie) betragende Wegstrecke zwischen diesem Orte und Worms in zwei Tagen zurückgelegt. Das ist aber unmöglich; man wird die Schwierigkeit am leichtesten überwinden, wenn man das Tagesdatum der Urk. nicht auf die in Winterbach geschehene Ausfertigung, sondern auf die dem Wormser Aufenthalte angehörige Handlung bezieht. Man muss also annehmen, dass Heinrich sich am 3. Dez. noch in Worms befand. Von hier aus zog er den Neckar aufwärts über Winterbach und Ulm[2] nach Freising. Dort urkundete er am 21. Dez.[3] und

---

28. Heft, S. 20); Untersuchung des Originals wäre nach ihm entscheidend. Aus der abschriftlichen Ueberlieferung könnte sich in der Signumzeile das Fehlen der Kaisertitulatur erklären, ebenso das Fehlen der Rekognitionszeile.

1. Vita Leonis auctore Wiberto 2, 2, Watterich, Rom. pont. vitae 1, 149.

2. Herim. Aug. l. c.

3. St. 2360, nach Steindorff (2, 61, Anm. 1) in der gedruckt vorliegenden Fassung (alte Kopie) stark verderbt, was sich besonders auf das willkürlich gekürzte Protokoll bezieht: im Titel fehlt *Romanorum*, in der Rekognitionszeile die Nennung des Erzkanzlers, in der Datierung die Angaben der Regierungsjahre; die Signumzeile lautet: *Sign. dom. Heinr. piissimi imperatoris.* Im Or. zu Turin ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

feierte sodann das Weihnachtsfest.[1] Ein Aufenthalt des Kaisers zu Regensburg ist im Itinerar für das letzte Viertel dieses Jahres nicht unterzubringen und am 22. Okt., wie sich aus obiger Darstellung ergiebt, unbedingt ausgeschlossen. Die Urk. St. 2356, Restitution für Kloster Benediktbeuern mit den Daten Regensburg 1048 Okt. 22, nennt ausserdem einen falschen Kanzler und ist daher von Steindorff mit Recht als unecht verworfen worden.[2]

---

nach Rieger der Ausstellungsort *Frisinc* angegeben; wie dieses sich sonst zur Kopie verhält, ist nicht bekannt.

1. Herim. Aug. 1049 l. c.; Lamp. ann. 1049 l. c.; ann. Altah. 1049 l. c. S. 45.

2. Doch betonte schon Steindorff (2, 434 fg.) ihre relative Korrektheit. In der That ist die Fassung von Context und Protokoll in dem Masse kanzleigemäss, dass die Annahme freier Fälschung ganz ausgeschlossen ist. Auch an der Datierungszeile wird man auf den ersten Blick nichts auszusetzen finden: Die Formulierung ist durchaus korrekt, die Zeitangaben harmonieren aufs trefflichste; kurz es wäre alles in Ordnung, wenn nicht Orts- und Zeitangaben mit einander unvereinbar wären. Wie konnte nun der Fälscher zu einer solchen Datierung gelangen, die formell unanfechtbar erscheint, während ihre Angaben zu verwerfen sind?

Im Breviarium Gotschalci, einem Werke der Lokalgeschichte, findet sich (c. 6, SS. 9, 224) die Nachricht von einer uns nicht mehr erhaltenen anderen Restitutionsurk. für das Kloster aus Regensburg, Juli 11. Dieselbe wird im Chron. Benedictobur. (2, 16, SS. 9, 220) als *imperialis carta* bezeichnet und muss daher ins Jahr 1052 gesetzt werden; denn in keinem anderen Jahr der Kaiserperiode weilte Heinrich um diese Zeit in Regensburg. (Auch Wattenbach und Stumpf (St. 2429a) weisen sie in dieses Jahr, und Steindorff scheint damit einverstanden zu sein, wenigstens will er eine dritte Restitutionsurk. für Benediktbeuern dorthin versetzen). Aus diesem uns verlorenen Diplom könnte der Fälscher das Aktum für St. 2356 entnommen haben. Unsere Vermutung wird zur Gewissheit, wenn wir uns die Formulierung der Ortsangabe in der Fälschung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1049. In Bayern, wohin der Kaiser sich Ende 1048 begeben hatte, verbrachte er die ersten Wochen des folgenden Jahres. Von Moosburg aus (nordöstl. von

---

genauer ansehen und eine Untersuchung anstellen, die uns früher schon für die Kritik einer anderen Urk. (St. 2259) gute Dienste geleistet hat. St. 2356 schliesst mit den Worten: *Actum in nomine domini Ratisbone feliciter amen*, also mit jener eigentümlichen Verschlingung der Apprekation mit der Ortsangabe, wie sie nur in Kaiserdiplomen Heinrichs III. vorkommt. (s. o. S. 47). Und zwar findet sie sich genau in dieser Form zuerst in unserer Urk., dann erst wieder in St. 2431 aus Regensburg, 1052 Juli (14., St. 2432) vom 20., St 2433 vom 24. Juli 1052. einmal im Jahre 1054 (St. 2458 und noch viermal im Jahre 1056 (St. 2498, 2501, 2503, 2505); das heisst, der Zeitpunkt des thatsächlich ersten und häufigeren Auftretens der Formel fällt zusammen mit der Zeit, der wir die Ortsangabe unserer Urk. zuschreiben zu sollen glaubten. Damit ist bewiesen, dass jene auf eine echte Urk. vom Juli 1052 zurückgeht. Wir dürfen ohne weiteres diese Vorlage mit der im Breviarium zitierten Urk. identifizieren und den Schluss von St. 2356 als den durch eine Fälschung uns erhaltenen Rest eines Deperditums aus Regensburg, 1052 Juli 11., betrachten.

Für den ersten Teil der Datierung von St. 2356, der die Zeitangaben enthält, muss dem Fälscher ein anderes echtes Diplom Heinrichs III. vorgelegen haben. Da alle Jahresangaben zur Angabe des Monatstages passen, müssen beide Elemente demselben entstammen; die Vorlage wurde also am 22. Okt. 1048 ausgestellt; an welchem Orte, ist nicht mehr zu ermitteln, doch wird es auf dem Wege von Pöhlde nach Ivois geschehen sein. Entweder aus dieser oder aus der Urk. vom 11. Juli 1052 übernahm der Fälscher das Eingangsprotokoll und die Signumzeile, die beide kaiserlich sind. Doch ist damit die Anführung der echten Diplome, die er seinem Machwerke zu Grunde legte, noch nicht erschöpft. Auch eine Urk. aus den Jahren 1040 bis 1042 muss er vor sich gehabt haben. Darauf weist die Rekognition *Eberhardus vice Bardonis*, die Intervention des Grafen von Ebersberg, der am 27. März 1045 starb, und wohl auch die Bezeichnung der Urk. in der Dispositio als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Freising), wo er am 2. Jan. urkundete (St. 2361), besuchte er Kloster Ebersberg und liess hier am 7. Jan. für das Bistum Freising ein Diplom ausfertigen, dessen Handlung jedenfalls dem Freisinger Weihnachtsaufenthalte angehört.[1] Dann wandte er sich nordwärts nach der Hauptstadt des Herzogtums, Regensburg, wo er vom 2. Februar ab[2] eine bis zwei Wochen verweilte[3] und einen neuen Herzog einsetzte. Um die Fastenzeit, wie Hermann von Reichenau sich ausdrückt, kehrte er über Bamberg, am 19. Februar daselbst urkundend[4], nach den von ihm bevorzugten sächsischen Landen zurück. Daselbst brachte er volle drei Monate zu. Mitte März weilte er in Goslar,[5] das Osterfest beging er am 26. März zu Merseburg;[6] am 16. April sehen wir ihn wieder in Goslar,[7] in der zweiten Hälfte des Mai

---

regalis pagina, wenn schon dieser Ausdruck auch in einem Kaiserdiplom nicht gerade undenkbar ist. Diese Königsurk. nun wird identisch sein mit der im Breviarium c. 5 zitierten Restitutionsurk., die auch bei der Herstellung der Fälschung St. 2514 eine Rolle spielte (vgl. Steindorff 2, 436/7).

1. St. 2362; im Drucke des Arch. für österreich. Gesch. 46, 467 folgt auf die Corroboration eine Grenzangabe, dann die Datierung; bei Stumpf dagegen steht eine Rekognition.

2. Herim. Aug. l. c., ann. Altah. l. c.

3. St. 2363, Febr. 6—13 (Lücke im Tagesdatum).

4. St. 2364; im Titel fehlt *Romanorum* nach dem Drucke der Mon. Boica.

5. St. 2365 vom 15. März, nach Bresslau, Neues Arch. 6, 555, echt mit echtem Siegel Friedrichs I., ist ein Fall nachträglicher Besiegelung durch einen späteren Herrscher; nach Bode, Goslarer U. B. 1, 130 ist die ursprüngliche Besiegelung noch erkennbar, ausserdem das Datum *Idus Martii* nachgetragen.

6. Ann. Altah. l. c.

7. St. 2366, nach Bresslau, Neues Arch. 6, 550 nicht vollgiltige Ausfertigung; in Vakanz des italienischen Kanzleramtes durch den Erzkanzler selbst rekognosziert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in Minden,[1] am 4. Juni in Hildesheim.[2] Von dort begab er sich, unterwegs mit Papst Leo IX. zusammentreffend, über Münden, wo er am 16. Juni nachweisbar ist (St. 2369), an den Niederrhein, um die westlichen Empörer niederzuwerfen. Vom 29. Juni bis 5. Juli hielten sich die beiden Häupter der Christenheit in Köln auf.[3] Dann zogen sie zusammen nach Aachen, wo der Kaiser am 11. und 12. Juli Urkunden ausstellte.[4] Hier unterwarf sich Gottfried, dem Angriffe Heinrichs zuvorkommend, freiwillig. Gegen Markgraf Balduin von Flandern aber musste der Kaiser zu Felde ziehen. Ueber diesen Zug sind wir nur sehr dürftig unterrichtet, namentlich fehlen uns Nachrichten über seine einzelnen Stationen gänzlich; man darf wohl annehmen, dass Heinrich über Lüttich gezogen ist, wo der Papst zu dieser Zeit verweilte.[5] Nachdem er einen grossen Teil von Flandern verwüstet hatte, kehrte er nach Aachen zurück, wo Balduin bald mit ihm einen Friedensvertrag einging.[6]

In der Folgezeit wird Heinrich am Mittelrhein geweilt haben; leider sind gar keine Nachrichten darüber auf uns gekommen. Erst Mitte Oktober treffen wir ihn wieder in

---

1. St. 2367, unvollzogenes Or., mit Rücksicht auf die Lücke zwischen *Data* und *Kal. Junii* einzureihen: Mai 16—31, vgl. Bresslau a. a. O.

2. St. 2368A, unvollzogenes Or., und St. 2368B.

3. Anselm. Remens. c. 8, Migne Patrol. lat. 142, 1422A; ann. Brunwil. 1049, SS. 16, 725; Brunw mon. fund. actus c. 34, SS. 14, 140: *Leo quoque papa . . . positus in Colonia praesente imperatore Heinrico.* — St. 2370 vom 5. Juli, Ort und Tag beziehen sich auf die vergangene Handlung, s. Ficker, Beitr. 1, 168.

4. St. 2371— 2373 vom 11., St. 2374 vom 12. Juli.

5. J.-L. 1, 531 hinter no 4171.

6. Ann. Altah. l. c., Herim. Aug. l. c. SS. 5, 129; Lamp. ann. 1050, l. c. S. 62, in falschem Zusammenhange; die mit einander verwandten ann. Leod. 1049, SS. 4, 20 und ann. s. Jacobi 1049, SS. 16, 638.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mainz an. Hier wurde um den 19. Okt.[1] unter Vorsitz von Papst und Kaiser ein grosses deutsches Nationalkonzil abgehalten.[2] Von Mainz zog Leo IX. südwärts durch Rheinfranken und das Elsass. Kaiser Heinrich scheint ihn begleitet zu haben.[3] Am 23. Okt. erscheint er als Intervenient in einem päpstlichen Privileg für Kloster Lorsch.[4] Einen terminus ad quem für den Mainzer Aufenthalt bietet die Urkunde J.-L. 4194 vom 29. Okt.; in ihr bezieht sich der Papst auf die Mainzer Synode als auf etwas der Vergangenheit Angehöriges.[5]

Noch vor dem 10 Nov. weilte der Papst in Kloster Altorf südlich von Strassburg;[6] den Kaiser aber treffen

---

1. Von diesem Tage datiert der Konzilbeschluss J.-L. 4188, St. 2376, Const. 1, 97, no. 51.

2. Herim. Aug. l. c.; ann. Altah. l. c.; Adam. Brem. 3, 29, l. c. S. 115; Lamp. ann. 1050 l. c.; Jocundi transl. s. Servatii, SS. 12, 90.

3. Zu St. 2377, angeblicher Urk. Heinrichs III. für Kloster Fulda aus Mainz vom 20. Nov., hat Giesebrecht (2[5], 671) vorgeschlagen das Datum des „nach echten Nachrichten fabrizierten" Diploms *XII. Kal. Dec.* in *XII. Kal. Nov.* zu emendieren, mit Rücksicht darauf, dass die Dispositio der Zeit des Mainzer Konzils zugehört. Stumpf und Jaffé-Löwenfeld schliessen sich dieser Emendation an. Doch ist die Urk. für das Itinerar überhaupt unverwertbar, denn sie ist, wie Steindorff (2, 97, Anm. 1) richtig urteilt, in der vorliegenden Fassung eine Fälschung des Mönches Eberhard, der eine entsprechende Fulder Aufzeichnung in die Form einer Königsurk. brachte.

4. J.-L. 4189, St. 2377[a], ohne Ortsangabe, nicht aus Mainz, wie bei Stumpf.

5. *Cum essemus cum eo Magontie ibique synodum haberemus*; v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. 1, 99.

6. Das weitere Itinerar für die Rückkehr des Papstes, der von Strassburg aus allein weiterreiste, dürfte mit Rücksicht auf die Urkundenempfänger in Ergänzung von Jaffé-Löwenfeld folgendermassen zu konstruieren sein: Kloster Altorf—Kl. Andlau Nov. 10—

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wir erst am 4. Dez., also über drei Wochen später, in dieser Stadt (St. 2378). Das schliesst nicht aus, dass er Leo bis Strassburg das Geleit gegeben und daselbst schon längere Zeit geweilt hat. Ein Aufenthalt in dieser Stadt im November ist vielmehr sehr wahrscheinlich. Denn gleich nach dem 4. Dez. muss Heinrich mit ziemlicher Schnelligkeit nach Ostfranken und Sachsen aufgebrochen sein, denn schon am 14. Dez. urkundete er in Würzburg[1], am 16. in Geldersheim (6 km westl. Schweinfurt, St. 2380), am 25. Dez. feierte er Weihnachten zu Pöhlde.[2]

Kl. St. Deodat—Kl. Woffenheim bei Kolmar, Ankunft spätestens Nov. 18, J.-L. 4201—Kl. Othmarsheim, J.-L. 4196—Basel, Ankunft spätestens Nov. 21, J.-L. 4204—Insel Reichenau Nov. 23 bis 26—Donauwörth (Dez. 3), J.-L. 4207—Augsburg—Verona Dez. 25.

1. St. 2379 ist eine der gefälschten Würzburger Immunitäturkunden und gehört nach Steindorff (2,405 fg.) zu der Fälschungsgruppe des 12. Jhdts.; Steindorff identifiziert den einheitlichen Grundtext aller Fälschungen mit einer verlorenen echten Immunitätbestätigung Heinrichs III. von 1049 Dez. 14, Würzburg; in den schriftl. Vorlagen, auf Grund deren der Fälscher des 12. Jahrh. seine Elaborate herstellte, erkennt er nicht wie Stumpf drei entsprechende Fälschungen des 11. Jahrh., sondern drei echte Kaiserurkunden derselben Epoche und nur eine Fälschung; er begründet dies ausführlich bezüglich der Urk. Heinrichs III., deren Protokoll in ursprünglicher Gestalt in unserer Urk. vorliegt. In der Deutschen Ztschr. für Geschichtswissenschaft, Vierteljahrshefte, Neue Folge 1, 180fg. hat E. Mayer von rechtshistorischen Gesichtspunkten aus die Echtheit der Würzburger Immunitäten zu erweisen gesucht; er erklärt sie für inhaltlich unanfechtbare Kopieen echter Urkunden. Bresslau ist im Neuen Arch. 22, 596, no 186 seinen Ergebnissen hinsichtlich der zweiten Gruppe entgegengetreten: „Gewiss ist, dass alle drei auf echte Vorlagen zurückgehen, aber für ebenso sicher halte ich, dass sie einen interpolierten Text bieten.“ Stumpf hatte die Urk. St. 2379 von einer Verwertung für das Itinerar ausgeschlossen.

2. Ann. Altah. 1050 l. c.; bei Herim. Aug. 1050 l. c. nur *in Saxonia.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorher, am 19. Dez., soll er in Kloster Breitungen gewesen sein. So berichtet eine im Codex Eberhardi enthaltene Privaturk. für das Kloster Fulda (St. 2381), unter deren Zeugen Kaiser Heinrich erscheint, *qui et hanc cartam sua postestativa confirmatione solidavit et sigilli sui impressione munivit.* Nun ist der Mönch Eberhard bekanntlich einer der berüchtigtsten Fälscher des Mittelalters; seine Eigenart war es, aus Privaturkunden und anderen Aufzeichnungen Königsurkunden zu schmieden,[1] wofür uns in St. 2377 bereits ein Beispiel begegnet ist (S. 78, Anm. 3). Foltz hat daher die königliche Bestätigung in unserer Urkunde für Interpolation Eberhards erklärt. Steindorff hat ihm zugestimmt (2, 103, Anm. 4) und St. 2381 im Gegensatze zu Stumpf von einer Verwertung für das Itinerar ausgeschlossen. Die Zeitangaben der Urk.: *anno dom. incarn. 1048, ind. III., XIV. kal. Jan.* stimmen nicht mit einander überein; *ind. III.* gehört entweder zum 19. Dez. 1050 oder zu demselben Tage des Jahres 1049. An letzterem könnte nun merkwürdiger Weise der Kaiser sehr wohl in Breitungen geweilt haben. Denn dieser Ort (a. d. Werra, westnordwestl. von Schmalkalden) liegt auf der graden Linie von Geldersheim nach Pöhlde, und das Datum des 19. Dez. macht keinerlei Schwierigkeit. Trotzdem dürfen wir die Urkunde kaum für das Itinerar verwerten; denn Eberhard von Fulda ist ein zu unzuverlässiger Bürge. Es wird sich eher um einen Zufall, als um ein Element echter Ueberlieferung handeln.

1050. In Sachsen verblieb der Kaiser noch in den ersten Monaten des Jahres 1050. Am 13. Jan. urkundete er in Quedlinburg (St. 2382), am 18. Febr. in Goslar.[2]

1. Vgl. Foltz, Forsch. z. deutsch. Gesch. 8, 501 fg.

2. St. 2383 mit Nachtragung des Tagesdatums, vgl. Ficker, Beitr. 2, 263.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dann wandte er sich von neuem nach dem Niederrhein, da Markgraf Balduin den eben geschlossenen Frieden wieder gebrochen hatte. Am 30. März und 1. April urkundete Heinrich in Kaiserswerth (St. 2384a, 2385), am 15. April feierte er zu Maastricht das Osterfest.[1] Dann drang er über Cambrai in Flandern ein und verwüstete das Land bis Bruay (zwischen Valenciennes und Condé)[2]. Nachdem Balduin sich unterworfen hatte, kehrte er zurück. Am 16. Mai urkundete er vor der Feste Limburg, die er belagerte.[3] Sodann entschwindet er wieder auf sieben Wochen unseren Blicken, um erst am 6. Juli an der Grenze von Burgund und Schwaben, in Zürich, wieder zu erscheinen. Auf welchem Wege der Kaiser dorthin gezogen ist, lässt sich nicht mehr feststellen, höchstens könnte man daraus, dass er in Zürich dem Stifte Beromünster (nordöstl. von der Nordspitze des Sempacher Sees) eine Landschenkung im Aargau beurkundete (St. 2386), den Schluss ziehen, er habe dasselbe auf seinem Zuge berührt und am Orte selbst die Handlung vollzogen. Vom äussersten Süd-

1. Herim. Aug. l. c.; ann. Altah. 1050, l. c. S. 46. — St. 2384 mit den Daten *1050 März 29, Regensburg*, ist eine ungeschickte Fälschung, die für das Itinerar nicht in Betracht kommt. Auf eine Vorlage aus der Kanzlei Heinrichs IV. weisen der Titel: *Heinr. div. fav. clem. tertius Rom. imp. aug.*, und die Jahresangaben der Datierung: an Stelle von a. incarn. ML stand ursprünglich wahrscheinlich MCIII (Stumpf, Acta imp. S. 879, no 60), wozu ind. XI und das Regierungsjahr XXXXIX. passen, wenn man annimmt, dass letzteres dem ursprünglichen a. ordin. entspricht. Das Siegel dagegen gehört nicht Heinrich IV. an, sondern ist Heinrich III. 4 (Neues Arch. 6, 567). Angeblicher Empfänger der Urk. ist die Kirche Viehbach.

2. Die mit einander verwandten Stellen der Ann. Elnonens. mai. 1050, SS. 5, 13, und ann. Laubiens. 1050, SS. 4, 20.

3. *Actum in obsidione castri vocabulo Lemburg*, so schliesst eine weiter noch nicht bekannte Urk. Heinrichs III. mit obigem Datum, vgl. Neues Arch. 2, 278.

Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

westen seines deutschen Reiches begab sich Heinrich geradeswegs mit beträchtlicher Geschwindigkeit in das sächsische Markengebiet, herbeigerufen wohl durch von polnischer Seite drohende Wirren. Am 12. Juli weilte er in Nattheim (7 km ostnordöstl. Heidenheim)[1]; in Nürnberg, wo er am 16. Juli urkundete, hielt er einen Landtag für Baiern ab.[2] Dann zog er, anscheinend über Merseburg, nach Wurzen, wo er am 3. Aug. anwesend war.[3]

In seinen Feldzugsplänen durch Krankheit beeinträchtigt, begab er sich nach Goslar, wo Herzog Kasimir sich bald demütigte.[4] Vielleicht hatte er seinen Weg über Kloster Nienburg a. d. Saale genommen; wenigstens liesse sich an dieser Stelle ein Aufenthalt daselbst bequemer einfügen, als im Januar dieses Jahres zwischen *Quedlinburg Jan. 13* und *Goslar Febr. 18*, wie Stumpf es wollte, — wenn anders man überhaupt der wenig glaubwürdigen Erzählung des Nienburger Abtkatalogs in diesem Punkte trauen will.[5] Heinrichs Anwesenheit in Goslar ist ausdrücklich bezeugt für den 16. Sept. und 24. Nov.[6]; wir

1. St. 2387, 2388; St. 2389 mit den gleichen Daten ist in Kloster Pfeffers auf Grund von St. 2388 gefälscht worden, vgl. Steindorff 2, 430 fg.

2. St. 2390 und ann. Altah. l. c.

3. St. 2390[a], Stumpf noch unbekannt, für das Bistum Merseburg, zuletzt bei Kehr, Merseburger U.B. 1, 62. Bresslau sagt (Neues Arch. 17, 437): Diese Reise nach Wurzen hängt unzweifelhaft mit der Vorbereitung zu einem Zuge gegen Kasimir von Polen zusammen, an dessen Ausführung dann aber der Kaiser durch eine schwere Krankheit gehindert wurde. Bei dieser Gelegenheit wird Merseburg passiert worden sein, und dessen Bischof Alberich erhielt jene Schenkung.

4. Ann. Altah. l. c. S. 47.

5. St. 2382[a], vgl. Bresslau, Neues Arch. 20, 169, Anm. 3.

6. St. 2391 vom 16. Sept. mit den falschen a. ordin. XVIII., a. regni VIII. an Stelle der kanzleimässigen XXI. und XII. (abschriftl. Ueberlief.). — St. 2393 und 2394 vom 24. Nov.; in letzterer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dürfen annehmen, dass sein Aufenthalt daselbst in der Zwischenzeit nicht unterbrochen ist. Hier wurde ihm am 11. November der langersehnte Thronerbe geboren.[1] Bereits zu Weihnachten desselben Jahres liess der Kaiser die Fürsten des Reiches seinem jungen Sohne Treue schwören. Nach Hermann von Reichenau fand auch diese Handlung noch zu Goslar statt. Die Altaicher Annalen dagegen und Lampert von Hersfeld nennen, letzterer allerdings fälschlich zum Jahre 1051, Pöhlde als Ort der Weihnachtsfeier, wo Heinrich auch Weihnachten 1049 geweilt hatte.[2] Die Urkunde St. 2395 für das Nonnenkloster zu Nordhausen, datiert aus Mühlhausen vom 4. Jan. 1051, scheint eher für Pöhlde als für Goslar zu sprechen. Der Irrtum Hermanns könnte sich daraus erklären, dass er von einem in die letzten Monate des Jahres fallenden längeren Aufenthalte des Kaisers in der Goslarer Pfalz gewusst und ihn ohne weiteres mit auf die Weihnachtszeit bezogen hat. Bei den Altaicher Annalen dagegen kann keine blosse Verwechselung mit der Weihnachtsfeier des Vorjahres vorliegen, da sie auch für 1049 von einem Pöhlder Aufenthalte

Urk. sind Tagesdatum sowie Ortsangabe und Apprekation zugleich nachgetragen, s. Bode, Goslarer U. B. 1, 134; von der Besiegelung gilt dasselbe wie bei St. 2365, s. o. S. 76, Anm. 5.

1. Vgl. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. und V. 1, 4, Anm. 2. — St. 2392, angeblich aus Verona, 1050 Nov. 11, ist im Zenokloster zu Verona auf Grund von St. 2484 gefälscht, vgl. Steindorff 2, 404 fg.; auch die Datierung stammt daher, die Jahresangaben suchte der Fälscher dem Jahre 1050, in das er sein Machwerk verwies, anzupassen, was ihm mit dem Ordinations- und dem Königsjahr misslang. Von Verwertung für das Itinerar kann unter solchen Umständen keine Rede sein. Die Urk. bildet ein Seitenstück zu der aus demselben Kloster hervorgegangenen Fälschung St. 2289 auf Grund eines Diploms Heinrichs IV. (s. o. S. 56 Anm. 5.)

2. Herim. Aug. 1051 l. c.; ann. Altah. 1051 l. c.; Lamp. ann. 1052, l. c. S. 63.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

berichten. Daher wird man, wenn man überhaupt eine Entscheidung treffen will, wohl Pöhlde den Vorzug geben.[1]

1051. Am 4. Jan. 1051 urkundete Kaiser Heinrich zu Mühlhausen in Thüringen, am 2. Febr. weilte er mit dem Papste zusammen in Augsburg.[2] In die Zwischenzeit versetzt Steindorff (2, 136 f.) einen Aufenthalt zu Trier, dem ein solcher zu Köln vorausgegangen sein soll. In der niederrheinischen Metropole soll Heinrich mit Leo IX. zusammengetroffen sein, am 21. Jan. sollen sie in Trier geweilt, dann sich gemeinsam nach Augsburg begeben haben. Eine derartige Konstruktion des Itinerars ist unvereinbar mit dem, was wir von der Reisegeschwindigkeit Heinrichs III. und seiner Zeit wissen. Sie setzt voraus, der Kaiser habe sich bis Trier 17 Tage hindurch mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 33 km (bei Zugrundelegung der Bahnlinie), sodann mit einer solchen von 42 km durch 12 Tage fortbewegt. Letztere Leistung ist ziemlich ausgeschlossen, erstere wäre recht hoch, auch dann noch, wenn man den Kölner Aufenthalt fallen liesse (26 km auf den Tag). Nun sind aber die Quellen für eine in den Januar dieses Jahres fallende Anwesenheit des Kaisers im Herzogtum Lothringen gleichermassen unzuverlässig. Es handelt sich um eine Kaiser- und zwei Papsturkunden. Die undatierte Urkunde Leos IX. für Kloster Agaunum J.-L. 4246, ist von Steindorff selbst (2, 133, Anm. 6) für eine Fälschung erklärt worden; bei Jaffé-Löwenfeld allerdings wird sie als echt in Anspruch ge-

---

1. Steindorff schwankt, ist aber eher gegen Hermann von Reichenau (2, 118, Anm. 2). Für Pöhlde treten ein Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 426; Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. S. 1; Meyer von Knonau a. a. O. 1, 4, Anm. 4; Holder-Egger in seiner Lampertausgabe S. 62 Anm. 8.

2. Herim. Aug. l. c.; ohne Tag vita Leonis auctore Wiberto 2, 7. Watterich, Rom. pont. vitae 1, 159.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nommen. Wie dem auch sei, jedenfalls kann sie nicht als unbedingt sicheres Zeugnis für einen Aufenthalt von Kaiser und Papst in Köln verwertet werden. Es ist in ihr mit Beziehung auf den September des Jahres 1050 die Rede von einer bevorstehenden Zusammenkunft beider in Köln.[1] Dass aber, was damals geplant, wirklich und zwar im Jan. 1051 ausgeführt wäre, dürften wir nur annehmen, wenn besser beglaubigte Thatsachen dem nicht widersprächen.

Die beiden anderen Urkunden betreffen das Kloster St. Maximin bei Trier. Steindorff verwertet sie noch als echt, seither hat Bresslau ihre Unechtheit erwiesen.[2] Innerhalb der dritten Maximiner Fälschungsperiode bilden sie eine inhaltliche Gruppe: in beiden handelt es sich vornehmlich um die Restitution eines Gehöftes an die Abtei. Für beide sind echte Vorlagen vorauszusetzen. Während nun in der Kaiserurkunde St. 2396 vom 21. Jan. das Protokoll der Vorlage im übrigen in ursprünglicher Gestalt vorliegt, können wir gerade mit Bezug auf die Datierung, auf die es uns hier ganz besonders ankommt, nicht das Gleiche behaupten. Es fehlt ihr die Angabe der Indiktion und des Ordinationsjahres, das Königsjahr ist um eine Einheit zu hoch. Ging der Fälscher bei Uebernahme der Datierung so sorglos vor, dass er zwei Jahresmerkmale fortliess, ein drittes veränderte, so hat man keine Veranlassung, ihm hinsichtlich der übrigen Angaben unbedingt zu trauen, wenn man dabei auf Schwierigkeiten stösst. Und Anwesenheit des Königs am Wohnorte des Empfängers wie hier ist ja in Fälschungen von vornherein verdächtig. Hinzu kommt das eigentümliche Verhältnis des Tagesdatums dieser Fälschung zu der angeblichen Urkunde Leos IX. vom 16. Jan. (J.-L. 4251); obwohl zeitlich um fünf

---

1. *imperatori Henrico nobis apud Coloniam obviaturo,* Hist. patr. monum. chart. 2, 148.

2. Westdeutsche Zeitschr. 5, besonders S. 48—50.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tage getrennt, setzen sie beide einander als bereits vorhanden voraus.[1]

Da die Papsturkunde keinen Ausstellungsort nennt, ist ein Aufenthalt Leos in Trier gar nicht direkt bezeugt. Dass der Papst von Toul aus, wo er vom 21. Okt. bis 2. Nov. 1050 nachweisbar ist,[2] die Mosel soweit abwärts gezogen wäre, würde nur aus seiner Intervention in der Kaiserurkunde zu entnehmen sein.[3] Dass der Kaiser aber im Januar dieses Jahres durch die Rheinlande gereist sei, ist, abgesehen davon, dass es nicht weiter bezeugt ist,[4] darum höchst unwahrscheinlich, weil er bereits im März wieder in dieser Gegend weilte. Letzterer Aufenthalt aber war längere Zeit vorherbestimmt, war doch Köln und das Osterfest für die Taufe des Thronfolgers ausersehen.[5]

Wir nehmen also an, dass Kaiser Heinrich die südliche Richtung fortsetzend direkt von Mühlhausen nach Augsburg gezogen und erst dort am 2. Febr. mit dem Papste zusammengetroffen ist. Er hielt daselbst einen Fürstentag und verweilte bis zum 10. Febr.[6]. Dann begab er sich nach Speyer, wo er einen Teil der Fastenzeit, die Tage vom 4. bis 19. März verbrachte.[7] Vielleicht hatte

1. Vgl. Steindorff 2, 137 Anm. 1 und Bresslau a. a. O. S. 48 Anm. 2.

2. Jaffé-Löwenfeld 1, 539.

3. Am 15. Jan. urkundete er für Kloster Gorze bei Metz, J.-L. 4250. — Ein Aufenthalt des Papstes in Köln ist auch bei Jaffé-Löwenfeld nicht angemerkt.

4. Hermann von Reichenau weiss nichts davon.

5. Vgl. den Brief des Kaisers an Abt Hugo von Cluny: *ut in pascha ad nos Coloniam venias, . . . quatinus eundem puerum . . . de sacro fonte susciperes,* Giesebrecht 2,[5] 720.

6. St. 2397 vom 8. Febr.; in St. 2398 vom 10. Febr. muss die Datierung, Zusatz einer Hand des 15. Jahrh. zu einem Codex aus der Mitte des 12. (Mon. Boica 31a, 326), auf älterer Ueberlieferung beruhen.

7. Herim. Aug. l. c.; in St. 2399 vom 4. März trägt das Or.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er vorher Kloster Selz im Elsass besucht, wenigstens liess er ihm am 15. März zu Speyer eine Gunst verbriefen.[1] Im letzten Drittel des Monats zog der Kaiser rheinabwärts; am 31. März, dem ersten Ostertage, liess er zu Köln seinen Sohn von Erzbischof Hermann taufen.[2] Das Pfingstfest

den richtigen Kanzlernamen *Winitherius* (Abschrift der Mon. Germ.); St. 2400 vom 15. März; St. 2402 vom 19. März.

1. Aus der weitgehenden Uebereinstimmung von St. 2401 mit St. 2400 ergiebt sich die Unmöglichkeit, dass beide Urkunden für dasselbe Kloster an demselben Tage durch die Kanzlei ausgefertigt sind. Eine von ihnen, die sich beide als Originale geben, muss gefälscht sein, naturgemäss die für den Empfänger günstigere Fassung. Nun weicht St. 2401, abgesehen von einer belanglosen Aenderung in der Corroboration (es fehlt *nunc et per succedentium futura temporum curricula)* von der anderen Urk. in zwei Punkten ab: Es bietet in der Dispositio hinter *decimam in loco Mundevelt dictq* den Einschub *cum capella Fricchenvelt* und lässt ferner die das Verfügungsrecht des Abtes über die Schenkung einschränkende Klausel *cum consensu et communi consilio fratrum (tenendi, commutandi, praecariandi vel)* fort. Jenes Plus und dieses Minus kennzeichnen Ausgangspunkt und Tendenz der Fälschung, die Erben in das Jahr 1196 setzt; eine Ansetzung, zu der die Schrift des angeblichen Or. stimmt (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, Neue Folge 7, 33). Auch das Siegel ist gefälscht (Neues Arch. 6, 569). Ueber einen analogen auf das Kloster Rheinau sich beziehenden Fall vgl. K. U. in Abbild. Lief. 3 Taf. 11, Text S. 47.

2. Ann. Altah. l. c., Herim. Aug. l. c., Lamp. ann. 1052 l. c.; ann. Brunwil. 1051, SS. 16, 725; vita Lietberti c. 10, SS. 7, 490 Anm. 70. — Die Urk. St. 2403 für das Bistum Naumburg trägt die Daten *Merseburg 1051 März 31.* Die Möglichkeit, sie sei Abschrift einer echten Urk. in Originalform, wird ausgeschlossen durch die Unvereinbarkeit mit dem Itinerar, durch einen Teil des Rechtsinhaltes: das Grafschaftsrecht in genannten Orten wurde dem Bistum erst am 24. Juli 1052 durch das Diplom St. 2433 verliehen; endlich durch formelle Verstösse: der Erzkanzler passt nicht zum Datum, die Intervention oder vielmehr Petition ist in die Corroboration eingeschoben, u. a. (die Signumzeile ist übrigens korrekt, s. den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

feierte Heinrich am 19. Mai zu Paderborn.[1] Am 25. Mai soll er laut der Urk. St. 2404[2] in Dortmund geweilt haben. Es entspräche der Richtung des Itinerars besser, wenn der Kaiser, der am 14. Juni in Minden urkundete (St. 2405), anstatt von Paderborn in westlicher Richtung umzukehren, Dortmund auf dem Wege dahin berührt hätte. Eine dahingehende Vermutung nötigt zu der Annahme nichteinheit-

---

Druck von Posse, Cod. dipl. Sax. reg. I, 1, 315 gegen Bresslau, Jahrbücher Konrads II. 2, 459). Es handelt sich um eine nicht gerade ungeschickt hergestellte Fälschung; fast alle ihm zugeschriebenen Gerechtsame besass das Kloster bereits unter Heinrich III., nur die Erwerbung des Comitats wurde nachträglich in etwas frühere Zeit verlegt. Als Quellen dienten dem Fälscher die Naumburger Lokaltradition über die Uebertragung des Bistums von Zeitz, dann vor allem St. 2433, daneben die Urkunden Konrads II. St. 1996 und St. 2035, die Heinrichs III. St. 2153 und St. 2242, endlich die Urk. Papst Johanns XIX. J.-L. 4087. Auch die Datierung beruht auf St. 2433, nur den ihm wohl fremden Ausstellungsort *Bersinbiugen* ersetzte der Fälscher durch das wohlbekannte *in Meresburg*, zur Wahl gerade dieses Ortes vielleicht durch einen gewissen Gleichklang beider Namen veranlasst; annus incarn. und ordin. verminderte er gleichmässig um eine Einheit, an. regni, imp. und die ind. je um deren zwei, sodass die beiden letzten Jahresmerkmale je um eine Einheit zu niedrig sind.

1. Lamp. ann. 1051, l. c. S. 63; monachi Fuld. vita Bardonis, Jaffé, Biblioth. 3, 557; einen Paderborner Aufenthalt bezeugen auch die Narrationen der Brauweiler Urkunden St. 2407 und St. 2407a, s. Steindorff 2, 425. — Die in der Revue Bénédictine, 9. Jahrg. S. 171 gedruckte Urk. für Kloster Brogne vom 30. April dieses Jahres ist abschriftlich überliefert und mehrfach entstellt, so auch sicher in dem nicht zu bestimmenden Namen des Ausstellungsortes *Nertu*.

2. Zuletzt gedruckt bei Jostes, K. U. des Osnabrücker Landes, Text S. 48; das Siegel ist, nach dem Faksimile XIX zu urteilen, wohl echt und Heinrich III. 4, rechts oben fehlt ein langes schmales Stück.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

licher Datierung in St. 2404, obwohl Nachtragung im Faksimile nicht erkennbar ist.

Mitte Juli hielt sich Heinrich in Kaufungen auf. In die Zwischenzeit setzt Steindorff (2,428) auf Grund der Narrationen der Brauweiler Urkunden St. 2407 und 2407 a einen Aufenthalt in Goslar, der mit dem Itinerare wohl vereinbar ist. In Kaufungen urkundete der Kaiser am 17. und wohl auch am 18. Juli.[1] Von da zog er die Fulda

1. Die Brauweiler Urkunden St. 2407, 2408, 2408a, 2409, 2412 und 2413 sind, nach äusseren Merkmalen betrachtet, samt und sonders Fälschungen. Was ihre historische Glaubwürdigkeit anbetrifft, so hat Steindorff 2, 419fg. den Versuch gemacht, den Inhalt von St. 2407, 2407a, 2408, 2408a zu retten, indem er für diese vier Urkunden je eine gleichlautende echte Vorlage voraussetzt. Die inhaltliche Verschiedenheit der vier Fassungen erklärt er aus ihrer Bestimmung für die verschiedenen Interessenten oder Empfänger, die Kinder des lothringischen Pfalzgrafen Ezzo. Für uns ist die Hauptsache, dass sich aus einer Untersuchung der formalen inneren Merkmale die Gewissheit ergiebt, dass mindestens e i n e echte Urk. als Vorlage diente, wie auch alle Forscher, die sich mit diesen Urkunden beschäftigt haben, zugeben. Schwierigkeit macht in dieser Hinsicht nur die Kanzlei, und zwar ist zu scheiden zwischen den Urkunden vom 17. und 18. Juli und denen vom 20. August. Alle sind sie rekognosziert *vice Bardonis archicancellarii*. Nun starb Erzbischof Bardo von Mainz bereits am 10. oder 11. Juni 1051, sein Nachfolger erscheint als Erzkanzler zuerst in den Urkunden St. 2410 vom 31. Juli und St. 2411 vom 16. August. Letztere Thatsache wird vernichtend für die Rekognition der späteren Gruppe, ersteres Datum erregt Bedenken für die der Urkunden vom Juli. Steindorff ist über diese Frage leicht hinweggegangen, und Bresslau hat dagegen Verwahrung eingelegt (U. L. S. 347 Anm. 3). Da aber das Protokoll dieser Urkunden sonst tadellos ist, vor allem ihre Daten *Kaufungen 1051 Juli 17* und *18* in denen von St. 2406: *Kaufungen Juli 17* die beste Stütze erhalten, da anderseits, wie Ficker (Beitr. 2, 187) sehr richtig bemerkt, die Annahme auszuschliessen ist, dass der Fälscher in das Protokoll seiner Vorlage willkürlich nur einen falschen Erzkanzlernamen hineingebracht habe, so muss man als sicher ansehen, dass die Vor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufwärts durch Hessen und Franken in das Donaugebiet,

---

urkunde Bardos Namen trug; Bresslau erklärt dies durch die Annahme einer Nachtragung der Daten.

Dass ausser der echten Vorlage vom 17. Juli auch am 18. zu Kaufungen ein Diplom für Brauweiler ausgestellt wurde, lässt sich diplomatisch nicht positiv nachweisen; der Fälscher könnte ja in seinen Machwerken dieses Datums die Tagesangabe willkürlich geändert haben; sehr wahrscheinlich ist das aber nicht, und darum wird gegen Aufnahme auch dieses Datums in das Itinerar kaum etwas einzuwenden sein.

Anders steht es mit St. 2412 und 2413. Deren Daten sind von einer Verwertung natürlich auszuschliessen, denn am 20. Aug. befand sich Heinrich auf dem Kriegszuge gegen Ungarn unterhalb Passau, nicht aber in Kaiserswerth. Die Jahresmerkmale ergaben sich dem Fälscher für diese Urkunden aus seiner Vorlage, den Tag scheint er erfunden zu haben, die Ortsangabe fand er in Brunwil. monast. fundator. actus (zum Jahre 1056, SS. 14, 140) oder in der Urk. der Königin Richeza von demselben Jahre, auf Grund deren St. 2496 gefälscht wurde.

Das Siegel von St. 2409 erklärt Bresslau (Neues Arch. 6, 567) auf Grund einer Mitteilung Steindorffs für echt. Vergleicht man nun, was dieser 2, 429fg. über dasselbe sagt, mit der unmittelbar folgenden Beschreibung der Siegelfälschungen an St. 2408 und 2412, sowie mit dem, was bei Bresslau a. a. O. S. 569 über diese zu lesen ist, so gewinnt man, auch ohne das Siegel selbst untersucht zu haben, den Eindruck, dass es sich auch hier um eine Fälschung, d. h. Nachbildung von Heinrich III. 4 handelt. Denn gerade was jene Fälschungen kennzeichnet, die Spaltung der Buchstabenenden in der Legende, ist auch hier zu finden, wenn auch nach Steindorff nicht so auffällig. Dazu kommt, dass auch dieses Siegel wie die gefälschten den Durchmesser von 75 mm hat, nicht wie der echte Stempel von 77 mm. Ueberhaupt hätte Steindorff, wenn er einmal bei diesem Siegel eine Abweichung von dem gewöhnlichen Typus feststellte, mag sie auch noch so diskret sein, folgerichtig entweder dasselbe für falsch erklären oder einen zweiten ganz ähnlichen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

um einen neuen Kriegszug gegen Ungarn anzutreten.[1] Wahrscheinlich berührte er Kloster Hersfeld, denn am 31. Juli liess er demselben zu Nürnberg eine Landschenkung beurkunden (St. 2410). Als Sammelplatz des Heeres wird auch diesmal wieder Regensburg gedient haben, ohne dass uns das ausdrücklich überliefert ist. Dann ging es zu Schiffe die Donau abwärts. Am 15. Aug. war der Kaiser in Passau (ann. Altah. l. c.), am 16. liess er daselbst dem Kloster Metten (nordwestl. von Deggendorf), an dem er vorbeigefahren war, eine Gunst verbriefen (St. 2411). An der ungarischen Grenze musste die Richtung des Zuges wegen der Ueberschwemmung des Landes geändert werden. Auf einem weiten Umwege durch die Steiermark[2] drang das deutsche Heer zu Lande in Ungarn ein. Es gelang nicht, die sich zurückziehenden Feinde zum Stehen zu bringen. Die Deutschen begnügten sich daher mit Verwüstung des Landes, sahen sich aber infolgedessen bald durch Mangel an Lebensmitteln zum Rückzuge genötigt, der unter Gefahren und einem heftigen Gefecht beim Rückgange über die Rabnitz vor sich ging. Am 25. Okt. war der Kaiser in der Grenzfeste Hainburg,[3] am 12. Nov. wieder

---

authentischen Stempel annehmen müssen. Auch spricht doch, wenn ein ohnehin verdächtiges Siegel offenbar nachträglich befestigt ist, dieser Umstand nicht für seine Echtheit.

In St. 2406 (abschriftl. Ueberl.) kündigt die Korroboration bloss Besiegelung an, trotzdem folgt eine Signumzeile; ein analoger Fall ist St. 2440, gleichfalls italienische Kanzlei, doch Original.

1. Herim. Aug. 1051, SS. 5, 130; ann. Altah. 1051 l. c.; s. auch die Darstellung Steindorffs 2, 154—58.

2. So ist wohl *per Carentani fines* bei Herim. Aug., als die Karantanische Mark, die heutige Steiermark, mit umfassend, zu verstehen.

3. Die beiden Urkunden für das dortige Marienstift, St. 2414 und 2415, zeigen in der Arenga Reimprosa.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in Regensburg.[1] Dann begab er sich nach Sachsen und feierte in Goslar Weihnachten.[2]

1052. In den ersten Wochen des Jahres 1052 blieb Heinrich im Harzlande. Am 17. Jan. sehen wir ihn in Hasselfelde.[3] Dann unternahm er eine Reise durch Westfalen. Am 2. März beurkundete er zu Dortmund dem Bistum Hildesheim eine Schenkung (St. 2419), die er wohl vorher am Orte selbst vollzogen hatte. Am 5. März weilte er in Körde (heute Bauerschaft nördl. von Münster).[4] Am 23. war er nach Goslar zurückgekehrt. Wenn er hier für das Kloster Abdinghofen eine Bestätigungsurk. ausfertigen liess,[5] so darf man wohl daraus einen vorhergehenden Aufenthalt in Paderborn erschliessen. Es würde sich also als Itinerar für diesen Zug ergeben: Hasselfelde Jan. 17 — Hildesheim — Dortmund März 2 — Körde März 5 — Paderborn — Goslar März 23.

In Goslar ist der Kaiser auch noch am 27. März nachweisbar.[6] Dann begab er sich durch Franken an den

---

1. St. 2416; hierher gehört auch die Urk. St. 2417 aus Regensburg, deren Tagesdatum nachzutragen vergessen wurde (K. U. in Abbild. Lief. 2 Taf. 12) und die durch die Jahresmerkmale in das letzte Drittel dieses Jahres gewiesen wird.

2. Lamp. Ann. 1053 l. c. S. 63; ann. Altah. 1052, l. c. S. 48; Herim. Aug. 1052 l. c.; Manegoldi lib. ad Gebehardum c. 39, Lib. de lite 1, 378.

3. St. 2418 und 2418a für das Bistum Halberstadt, das der König vielleicht auf der Rückkehr von Regensburg besucht hatte.

4. St. 2419a, Stumpf noch unbekannt, zuletzt gedruckt bei Kehr, Merseburger U.B. S. 64.

5. St. 2420 (Or.) mit a. incarn. 1053 statt 1052, ind. VI. statt V., a. ordin. XXIII. statt XXIIII. und der Signumzeile: *Sign. dom. Heinr. regis tertii secundi Rom. imp. invictissimi* statt *tertii regis invictissimi sec. Rom. imp. augusti.*

6. St. 2421; St. 2422 vom 29. März ist ohne Signum- und Rekognitionszeile überliefert, von der Datierung fehlt der zweite

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Oberrhein. Am 19. April feierte er in Speyer das Osterfest.[1] Weiter zog er stromaufwärts durch das Elsass nach Burgund. Am 12. Mai urkundete er zu Strassburg (St. 2423), am 18. in Basel.[2] Am Ende des Monats hielt er in Solothurn eine Versammlung für das burgundische Königreich ab;[3] daselbst ist er auch noch für den 1. Juni urkundlich bezeugt.[4] Am 7. Juni feierte Heinrich in Zürich das Pfingstfest (Herim. Aug. l. c.), und dort, im südwestlichen Schwaben, verweilte er einige Zeit, bis zum 17. Juni, vorzüglich mit italienischen Angelegenheiten beschäftigt.[5] Dann wandte er sich nach der Hauptstadt des

Teil, also auch die Ortsangabe. Doch ist es sehr wahrscheinlich, dass auch dieses Diplom wie St. 2421 für denselben Empfänger, das Goslarer Stift, noch am Orte selbst ausgefertigt wurde.

1. Herim. Aug. 1052, SS. 5, 131; ann. Altah. l. c.

2. St. 2424, echt, vgl. Steindorff 2, 433fg.

3. Herim. Aug. l. c.: *circa letaniarum tempus* (Mai 25—27).

4. St. 2425, ohne Signum- und Kanzlerzeile überliefert; die Handlung, Landschenkung an einen Ministerialen des Bistums Basel, wird dem vorangehenden Baseler Aufenthalte angehören.

5. St. 2426 vom 16. Juni, Landschenkung an das Strassburger Petersstift; die Handlung wird in Strassburg vollzogen sein. — Constitutio Langobardica de veneficiis vom 17. Juni: *Data Turegi XV. Kal. Julii, ind. V.*, Const. 1, 100 (St. 2453); const. de coniugiis illicitis, l. c. S. 101 (St. 2452). — St. 2427 vom 17. Juni für das Bistum Volterra, abschriftl. Ueberlief. mit dem Titel: *Henr. divinae pietatis ordinatione secundus Romanorum augustus* (vgl. darüber Steindorff 2, 401, Anm. 2), mit der richtigen ind. V. (s. von Pflugk-Harttung, Iter Italicum 1, 166); über die Signumzeile s. u. — St. 2428 vom 17. Juni für das Bistum Arezzo ist nach Steindorff 2, 398 Nachzeichnung einer echten Urk., das Siegel ist eine Nachbildung von Heinrich III. 5 (Neues Arch. 6, 569). — Ueber die Eigenart des Titels dieser und der beiden folgenden gleichfalls aus der italienischen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden St. 2429 und 2430 hat Steindorff 2, 400 gehandelt; zu berichtigen ist, dass auch in St. 2428 (nach Stumpf, Acta imp. S. 653, ex or.) *secundus* hinter dem Namen ebenso wie in St. 2430 nicht steht, dass es also nur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bairischen Herzogtums, um den Krieg gegen Ungarn fortzusetzen. Ziel der diesjährigen Unternehmung war die Grenzfeste Pressburg. Des Kaisers Aufenthalt in Regensburg ist für den 8. bis 14. Juli überliefert.[1] Am 20. befand er sich in Passau (St. 2432), am 24. in Persenbeug a. d. Donau (St. 2433). Um die Wende des Monats wird die Belagerung von Pressburg in Angriff genommen sein. Acht Monate lag der Kaiser vergeblich vor der geschickt verteidigten Stadt. Dann sah er sich durch die Vermittlung des aus Italien herbeigeeilten Papstes zur Aufhebung der Belagerung veranlasst und zog sich über die Donau zurück.[2] Um den 7. Okt. treffen wir ihn und den Papst in Regensburg, wohin sie sich zusammen begeben hatten.[3] Von da zogen sie nach Bamberg, wo sie am

in St. 2429 vorkommt. Als eine weitere kanzleimässige Abweichung dieser Urkunden von dem allgemeinen Brauche ist die Form der Signumzeile anzuführen. St. 2430 entbehrt einer solchen als Mundbrief überhaupt. In St. 2428 und 2429, dann aber noch in St. 2427 lautet sie: *Sign. domni Heinr. secundi Rom. imp. aug.*; man hat diese Form nicht als mit der zu Beginn der Kaiserzeit vorübergehend und fast ausschliesslich in italienischen Urkunden angewandten Fassung: *Sign. domni Heinr. secundi Rom. invictissimi imp. aug.* verwandt anzusehen, sondern muss sie sich durch Verkürzung aus der für die Kaiserzeit weitaus vorherrschenden Formel: *Sign. domni Heinr., tertii regis invictissimi, secundi Rom. imp. aug.*, also durch Weglassung der das deutsche Königtum berücksichtigenden Worte entstanden denken.

1. St. 2429 vom 8. Juli, mit *VIII. id. Julii* nach Moriondi, Monum. Aquensia, not. poster. col. 635—36 (Stumpf und Steindorff haben *Juli 2*); diese Urk. für das Bistum Acqui und St. 2430 für das Georgskloster bei Verona nahmen ihren Ursprung wohl in Zürich. — Ueber St. 2429[a] vom 11. Juli s. o. S. 74 Anm. 2. — St. 2430 vom 13., St. 2431 vom 14. Juli.

2. Vgl. Hermann von Reichenau, die Altaicher Annalen und die Darstellung Steindorffs 2, 179—82.

3. Ann. Altah. l. c.; Ekkeh. chron. univ. 1052, SS. 6, 196; notae s. Emmerammi, SS. 17, 572; auctar. Ekkeh. 1052, SS. 17,

Generated on 2018-03-24 23:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

18. Okt. weilten.[1] Das Weihnachtsfest feierten sie gemeinschaftlich in Worms.[2] Wir brauchen um so weniger zu bezweifeln, dass sie gemeinsam dorthin gereist sind, als uns dies ausdrücklich überliefert ist.[3] Nun wissen wir von Leo IX., dass er am 25. Okt. in Kloster Lorsch war, am 6. Nov. in Tribur und am 22. Nov. in Kloster Schafhausen bei Alzey (Rheinhessen).[4] Wir dürfen ohne Bedenken auch für das kaiserliche Itinerar, über das uns für die Zwischenzeit direkte Nachrichten fehlen, diese Daten in Anspruch nehmen.

1053. Wo Heinrich in den ersten drei Monaten des Jahres 1053 geweilt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Am 11. April, zu Ostern, hielt er in Merseburg einen Hof-

---

364; der Tag nach dem St. Emmerammer Nekrolog, s. SS. 17, 572, Anm. 29.

1. Leo IX. sagt in der Urk. J.-L. 4283 (St. 2434): *Babenberg venimus et in die natali b. Lucae evangelistae . . . praesente denominato carissimo filio nostro Heinrico* etc., bei Ussermann, Episc. Bamberg., cod. prob. S. 36; ausserdem Ekkeh. chron. univ. l. c.

2. Ekkeh. chron. univ. 1052, 1053 l. c. für den 25. und 26. Dez.; Herim. Aug. 1053, SS. 5, 132; ann. Altah. 1053 l. c.; ann. August. 1053, SS. 3, 126; Lamp. ann. fälschlich unter 1051, l. c. S. 62.

3. Ekkehard. l. c.: *Inde* (von Bamberg) *simul tendentes in partes Rheno contiguas.*

4. Jaffé-Löwenfeld 1, 543; über eine angeblich im Okt. dieses Jahres von Papst und Kaiser in Mainz abgehaltene Synode, an die Steindorff noch glaubt (2, 189), vgl. Falk, Gesch. des Klosters Lorsch S. 200, Anm. 93 und J.-L. l. c.; sowohl in chron. Lauresh. (SS. 21, 412) wie in den ann. Weissenburg. (1052, Holder-Eggers Lampertausg. S. 49) handelt es sich offenbar um eine Verwechselung mit der Oktobersynode des Jahres 1049; die Gemeinsamkeit des Irrtums hängt vielleicht damit zusammen, dass der damalige Lorscher Abt Arnold vorher in Weissenburg dasselbe Amt bekleidet hatte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tag.[1] Möglicherweise hatte er auf dem Wege von Worms hierher Kloster Hersfeld berührt, wenigstens urkundete er bald darauf, am 30. April, zu Wiehe (a. d. Unstrut) für dasselbe (St. 2435). In Sachsen verblieb der Kaiser bis zum Herbst, meist in Goslar residierend. Wir sehen ihn dort zunächst vom 17. Mai bis 6. Juni.[2] Am 10. Juni nahm er in Ballenstädt an der Weihe der dortigen Klosterkirche teil.[3] Dann begab er sich nach Minden, wo er am

1. Ann. Altah. 1053, l. c. S. 48; Herim. Aug. 1053, SS. 5, 132.

2. St. 2436 vom 17. Mai. — In St. 2437 vom 18. Mai (abschriftl. Ueberlief.) sind a. ordin. und regni je um eine Einheit zu niedrig, doch beide nicht kanzleiwidrig, denn a. ordin. XXV. steht regelmässig für XXVI. in der Periode vom 14. April 1053 bis 13. April 1054, und a. regni XIII. statt XIIII. auch in St. 2435 (Or.), 2430 (Kopie) und 2436. — St. 2438 vom 3. Juni, Or. in Goslar mit dem Siegel Heinrichs III. 4, vgl. Bresslau, Neues Arch. 6, 567 und Bode, Goslarer U. B. 1, 141 zu Steindorff 2, 494 (225, Anm. 1). — Der in St. 2439 vom 6. Juni begegnende Titel des Erzkanzlers *archicancellarius et archicappellanus* findet sich unter Heinrich III., abgesehen von der abschriftlich erhaltenen Fassung der Fälschung St. 2499 nur in den Diplomen St. 2442, 2444, 2445, 2454 und 2456 (sämtlich Originale), vgl. dazu K. U. in Abbild., Text S. 74.

3. Der auffällige Bestand der Urk. St. 2513 für Kloster Ballenstädt ist von Bresslau, Neues Arch. 6, 555—57, erschöpfend behandelt worden. Die Fälschung stellte den Versuch dar, „für die bloss mündlich vollzogene Tradition Heinrichs III. sich ein schriftliches Dokument zu verschaffen." Als für ihren engen Zusammenhang mit St. 2218 besonders bezeichnend könnte man die italienische Form des Kanzlernamens *Eberardus* auch in St. 2513 (der Schreiber von St. 2218 war Italiener, K. U. in Abbild., Text S. 22) hervorheben. Was sodann den Weihetag der Ballenstädter Kirche anbetrifft, so wies Bresslau darauf hin, dass die Dotation sehr wohl in die Königszeit, die Weihe aber erst in die Kaiserperiode Heinrichs III. fallen könne. Indessen ersteres steht ja gar nicht authentisch fest. Wenn man, was doch wahrscheinlich ist, annimmt, dass die Worte *nondum imperator sed rex* in der Urk. Heinrichs IV. St.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

14. Juli urkundete.[1] Am 5. Aug. war er nach Goslar zurückgekehrt[2]; vielleicht über Hildesheim: einem in diese Zeit fallenden Aufenthalte daselbst könnte man die Handlungen der für das Hildesheimer Bistum ausgestellten Urkunden St. 2443 vom 15. Okt. aus Goslar, St. 2444[3] und 2445 vom 3. Nov. aus Worms zuweisen. Erst in der zweiten Hälfte des Oktober verliess Heinrich Norddeutschland. Vielleicht darf man seinen langen Aufenthalt in Sachsen mit dem zu dieser Zeit in Süddeutschland, besonders in Baiern, herrschenden bedeutenden Notstande in Verbindung bringen.[4] Der Kaiser begab sich nach Rheinfranken und liess in Tribur seinen Sohn Heinrich von einer Reichsversammlung zum Könige wählen.[5] Dann zog

---

2764 nicht auf Erinnerung oder anderweitiger schriftlicher Ueberlieferung, sondern allein auf der vorgelegten Fälschung St. 2513 beruhen, so wird jene angebliche Thatsache durch nichts weiter gestützt als durch den Zufall, dass dem Fälscher gerade nur ein Königsprotokoll Heinrichs III. zur Hand war. Unter den in Betracht kommenden Jahren 1053 und 1054 (auf welches die Indiktion weist), hat man sich für das erstere zu entscheiden, da *1054 Juni 10 Ballenstädt* nicht ins Itinerar passt. Was Bresslau zu gunsten von 1053 geltend macht, ist allerdings nicht stichhaltig, da das Fronleichnamsfest erst durch Papst Urban IV. zwischen 1262 und 1264 eingeführt wurde; der 10. Juni 1053 war ein gewöhnlicher Wochentag.

1. Ueber St. 2440 s. o. S. 91 Anm. zu St. 2406.

2. St. 2442 für das Euchariuskloster in Trier; St. 2441 ist eine aus dem 12. Jahrh. stammende Nachzeichnung des Originals St. 2442 mit gefälschtem Siegel und interpoliertem Texte, K. U. in Abbild., Text S. 28.

3. Bleibulle aus Kaiserzeit (Heinrich III. 6) vorhanden, am äussersten rechten Ende des Umbugs befestigt, nach Janicke, U. B. des Hochstiftes Hildesheim 1, 91; Bresslau irrt, Neues Arch. 6, 568.

4. vgl. Fr. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, Leipziger Studien VI, [illegible], S. 118.

5. Herim. Aug. 1053, SS. 5, 133.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er über Worms[1] nach Baiern. Das Weihnachtsfest feierte er in der Pfalz zu Oetting am Inn (östlich unterhalb Mühldorf).[2]

---

1. Hierher gehört auch die ohne Tagesangabe überlieferte Urk. für das Benignuskloster zu Dijon, St. 2446 aus Worms, die durch ihre Jahresmerkmale auf die Zeit vom 4. Juni bis 24. Dez. 1053 eingeschränkt wird. — Steindorff (2, 227) setzt den Aufenthalt zu Tribur hinter den zu Worms, Richter folgt ihm (Annalen der deutsch. Gesch. III, 1, 402 Anm.); ein Grund ist nicht ersichtlich, die natürliche Richtung des Itinerars spricht für die umgekehrte Ordnung.

2. Ann. Altah. 1054, l. c. S. 49; Herim. Aug. 1054 l. c. — St. 2447 mit den Daten *Passau 1053 Dez. 28* ist eine plumpe Fälschung fast ganz auf Rasur; nur Signum, Rekognition und Siegel sind ursprünglich und echt. Das vom Fälscher herstammende Eingangsprotokoll verrät kaum noch Spuren der ursprünglichen Gestalt: *In nomine Dei amen. Nos Hainricus dir. fav. clementia Rom. imp. et semper augustus notum facimus universis praesentem litteram inspecturis* etc. Die Ankündigung der Besiegelung ist in die Pönformel verflochten. Die Datierung zerfällt in zwei Teile: am Schlusse des Contextes steht: *Data Patavie presidente venerabili episcopo Rimberto* (Reginbert 1138—47), *pontificatus sui anno nono, in nomine Dei feliciter amen.* Am Schlusse der ganzen Urk. heisst es: *Acta sunt hec anno domin. incarn. 1054, V. kal. Jan., ind. VII., anno vero dom. Hainrici regis Rom. ac imp. invictissimi XXV* Das Inkarnationsjahr, die Indiktion und das dem ursprünglichen Ordinationsjahr entsprechende Regierungsjahr gehen auf die echte Vorlage zurück; im übrigen aber wurde diese so nachlässig benutzt, ist die Datierung in ihren Angaben und ihrer Fassung so geschichtswidrig und unkanzleimässig, dass wir der Tages- und Ortsangabe nur dann trauen dürften, wenn dieselben sich ohne Schwierigkeit dem Itinerare einfügten. Das ist aber nicht der Fall: Es wäre zwar nicht unmöglich, dass der Kaiser von Oetting den Inn abwärts bis Passau, und dann die Donau aufwärts nach Regensburg gezogen wäre. Dass er aber am 28. Dez. in Passau geweilt hat, ist höchst unwahrscheinlich. Die Entfernung von 68 km Luftlinie hätte er wohl in drei Tagen überwinden können, aber in diese Zeit fiel ja die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1054. Zu Beginn des Jahres 1054 hielt Heinrich in Regensburg einen bairischen Landtag ab.[1] Dann begab er sich durch Schwaben nach Zürich, wo er, wie im Juni 1052 wieder mit italienischen Angelegenheiten beschäftigt, vom 12. bis 20. Febr. nachweisbar ist.[2] Von hier zog er über die Uferstädte des Rheines langsam abwärts und feierte am 3. April zu Mainz das Osterfest.[3] Daselbst hielt er sich noch am 11.[4] und nach der echten Vorlage von St. 2455 auch noch am 12. April auf.[5] Doch war in

---

Weihnachtsfeier zu Oetting. Wir werden deshalb von einer Verwertung der Daten Abstand nehmen, wie das auch Stumpf und Steindorff gethan haben.

1. Ann. Altah. 1054 l. c.; Herim. Aug. 1054 l. c.

2. St. 2448 vom 12. Febr. wird von Bresslau ebenso wie St. 2450 ohne nähere Begründung für Fälschung nach echter Vorlage erklärt U.-L. S. 349. — St. 2449 vom 17. Febr., nach Muratori, Antiq. Ital. 3, 75 (ex or.) mit a. regni XIIII statt XV, wie auch St. 2448 (Notariatstranssumt) und St. 2450 (Vidimus), beide gleichfalls aus der italienischen Kanzlei; a. ordin. XXV und ind. VII in St. 2449 entsprechen dem Jahre 1054. Das Inkarnationsjahr 1055 und a. imp. VIIII statt VIII wird man, da ein Aufenthalt zu Zürich im Febr. 1055 nicht ins Itinerar passt, zu emendieren haben. — St. 2450 vom 19. Febr. (Vidimus), mit der richtigen ind. VII (Abschrift der Mon. Germ.) und a. imp. VII statt VIII (wie auch in St. 2448) dürfte von Steindorff (2, 262, Anm. 3) richtig beurteilt sein. — Herim. Aug. l. c. für den 20. Febr. — Placitum St. 2451 mit *1054 Febr. Zürich.*

3. Herim. Aug. l. c.: *per ripales Rheni urbes paulatim descendens etc.*; über die irrtümliche Angabe der Altaicher Annalen (Merseburg) vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 428.

4. St. 2454 (Or.) mit a. ordin. XXVII statt XXVI wie auch St. 2443 (Or.) und die echte Vorlage von St. 2455.

5. Verschiedene Momente sprechen dafür, dass der Urk. St. 2455, einer Fälschung des 12. Jhdts., eine echte aus der Königsperiode Heinrichs III. zu Grunde lag: *regalem dignitatem*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

letzterer Urk. vielleicht das Tagesdatum nachgetragen; denn bereits am 14. April war der Kaiser zu Ebsdorf (9 km südsüdöstl. von Marburg),[1] und die Ueberwindung der 89 km Luftlinie betragenden Entfernung beider Orte in zwei bis drei statt in drei bis vier Tagen wäre eine aussergewöhnliche Marschleistung.

---

in der Arenga, *nostrae regalis munificentiae* in der Corroboration; die Form der Signumzeile, offenbar dadurch entstanden, dass in der für die Königzeit üblichen Formel: *Sign. domni Heinr. tertii regis invictissimi, imperatoris* für *regis* eingesetzt wurde; endlich das Siegelfragment, das entweder einem echten Königsiegel Heinrichs III. 1. oder der Nachbildung eines solchen angehört (Neues Arch. 6, 569). Ferner aber muss eine Kaiserurkunde der Zeit, aus der die Fälschung stammen will, benutzt sein, wenn auch nicht sehr exakt. Das erkennt man an der Intitulatio, in die der Fälscher allerdings ein unpassendes *tertius* einschob, an der Rekognition, in der er aus dem *Winitherius cancellarius* einen *Guntherius* machte, vor allem an der in das Itinerar passenden Orts- und Zeitangabe. In der Datierung gehen die Worte *anno domni Heinrici tertii* ohne weiteren Herrschertitel, sowie die nur zweifache Bezeichnung der Regierungsjahre auf die Königs-, alles andere auf die Kaiserurkunde zurück. Dabei wurde aus dem a. ordin. XXVII der Vorlage (s. o. S. 99, Anm. 4) ein a. regni, aus a. imp. VIII ein a. imp. VIIII. An der Verwertbarkeit der Datierung für das Itinerar wird bei diesem Bestande nicht zu zweifeln sein.

Die Provenienz der Urk. aus dem Bamberger Archiv legt die Annahme nahe, dass die Fälschung des für einen königlichen Ministerialen Berthold bestimmten Diploms dem Bamberger Bistume zur Last fällt. Ist dem so, dann braucht die Aenderung in der Kanzlerzeile nicht ganz sinnlos zu sein; man könnte darin eine Erinnerung an Heinrichs III. italienischen Kanzler Guntherius erblicken, der ja Domherr in Bamberg war (Bresslau, U.-L. S. 349).

1. St. 2456 (Or.) mit a. ordin. XXVIII statt XXVII und a. regni XX statt XV; in der Datierung ist die Tagesziffer nachgetragen, Ficker Beitr. 2, 261.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Durch Hessen begab sich Heinrich nach Sachsen. Am 22. Mai feierte er zu Quedlinburg das Pfingstfest.[1] Dann zog er nach Niederlothringen. Am 10. Juli war er in Kaiserswerth.[2] In die Zwischenzeit gehört die abschriftlich erhaltene Urk. St. 2457[a], die in die zweite Hälfte des Mai zu setzen ist, da in der Tagesangabe *Dat. kal. Jun.* die Tagesziffer fortgefallen ist. Ihr Ausstellungsort *Curis* ist von Stumpf auf Körde gedeutet worden, obschon diese Beziehung lautlich keineswegs sicher gestellt ist.[3] Ein Aufenthalt des Kaisers zu Körde nördlich von Münster liesse sich zwar in seinen Zug von Quedlinburg an den Niederrhein einfügen, nicht aber in die Zeit, der die Urk. angehört. Denn es ergiebt sich, (wenn man der Berechnung die Bahnlinie zu grunde legt), für die Reise von Ebsdorf nach Quedlinburg eine durchschnittliche Tagesleistung von 9 km 38 Tage hindurch, für die Strecke Quedlinburg—Münster, selbst wenn man den Aufenthalt in Körde auf den 1. Juni, den spätesten Termin, setzt, eine solche von 33 km in 10 Tagen, und für den Zug von Körde nach Kaiserswerth eine solche von 3 km 39 Tage hindurch. Da eine derartig ungleichmässige Reisegeschwindigkeit nicht recht erklärlich, vielmehr ziemlich unwahrscheinlich ist, glauben wir auf eine bestimmte lokale Beziehung dieser auch zeitlich nicht genau festzulegenden Urk. einstweilen verzichten zu müssen. Ohne Bedenken aber können wir mit Rücksicht darauf, dass der Kaiser zu Ende des Jahres dem Stifte Essen eine

1. ann. Altah. l. c. S. 50.

2. St. 2458 (Or.) mit a. ordin. XXVI und a. regni XVII; a. ordin. XXVI statt XXVII findet sich auch in St. 2463 (Or.), a. regni XVII statt XVI in St. 2459 (Abschrift), beide zusammen in St. 2461 und 2462 (Abschr.) — St. 2457 vom 29. Mai ist abschriftlich ohne Aktum und mit a. regni XVI statt XV überliefert.

3. Vgl. die von Bresslau zusammengestellten Namensformen, Neues Arch. 17, 438.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schenkung verbriefte, in den Zug von Quedlinburg nach Kaiserswerth einen Aufenthalt zu Essen einschieben.[1]

Am 17. Juli liess Heinrich III. zu Aachen seinen Sohn Heinrich zum deutschen Könige weihen und krönen.[2] Sodann unternahm er einen neuen Feldzug gegen Markgraf Balduin von Flandern.[3] Am 20. Juli war er in Maastricht.[4] Von da rückte er an die Schelde; bei Mainz (7 km oberhalb Valenciennes) wollte er den Fluss überschreiten. Doch musste er zunächst davon absehen, da er das feindliche Heer auf dem anderen Ufer aufgestellt fand. Nachdem dasselbe durch Umgehung zum Rückzuge veranlasst war, drangen die Deutschen in Flandern ein. Der Kaiser zog in Lécluse ein und liess das Feindesland planmässig verwüsten. Bis nach Le Boulenrieu ge-

1. Vgl. K. Ribbeck, Neues Arch. 26, 172, wo die im Auszug erhaltene Urk. mitgeteilt und bereits die Vermutung über den Zeitpunkt der Handlung ausgesprochen ist.

2. Lamp. ann. 1054, l. c. S. 66 ohne Tag; St. 2955: *in die ordinationis nostrae in regnum, id est XVI. kal. Aug.*, Beyer, Mittelrhein. U.-B. 1, 459; ann. Aquenses 1054, SS. 24, 36; ann. Brunwil. 1054, SS. 16, 725.

3. Vgl. Steindorffs Darstellung 2, 280—83.

4. St. 2459 für das Martinsstift zu Lüttich, abschriftlich erhalten, ist von Stumpf als Fälschung von einer Verwertung für das Itinerar ausgeschlossen worden. Steindorff kritisiert die Fälschung (2, 495) und glaubt die Datierung verwenden zu dürfen (2, 280). Da deren Fassung korrekt ist, abgesehen von dem falschen a. ordin. XXV statt XXVII und dem unrichtigen a. regni XVII statt XVI, das auch sonst vorkommt (s. o. S. 101 Anm. 2 zu St. 2458), und ihre Angaben in das sonst bekannte Itinerar sich einfügen, wird man sich ihm anschliessen müssen. — Hierher setzt Stumpf die Fälschung St. 2460 ohne Tagesangabe; die Fassung ihrer Datierung ist ganz kanzleiwidrig, alle Jahresmerkmale weisen auf 1055, ausser dem a. imp. VIII (= 1054). Zeugen sowie Angabe von Epacte und Concurrente finden sich auch in der Fälschung St. 1558 für dasselbe Kloster.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

langte er mit dem Heere und bezog sodann ein Lager bei Phalempin (südsüdwestl. von Lille). Ein Angriff Balduins auf dasselbe missglückte. Heinrich verfolgte die Feinde bis Tournay, dessen Burg er einnahm, und kehrte dann in sein Reich zurück.

Im November fand in Mainz ein Reichstag statt zum Zwecke der Wahl eines neuen Papstes, die aber nicht zum Abschlusse gelangte.[1] Das Datum der Mainzer Versammlung wird durch die beiden für das Bistum Vercelli ausgestellten abschriftlich überlieferten und keineswegs einwandfreien Urkunden St. 2461 und 2462 bestimmt.[2] Das Datum der letzteren *XV. kal. Dec.* wollten Stumpf und Giesebrecht (2⁵,675) in *XV. kal. Oct.* emendieren, in der Annahme, St. 2461 sei am 17. Sept. ausgestellt worden. Steindorff glaubte diese Emendation auf eine zweite Ueberlieferung stützen zu können. Mit Unrecht, denn nach Gabotto findet sich das Datum *XV. kal. Oct.* in keiner der drei Abschriften dieser Urkunde. Vielmehr

---

1. anonym. Haserens. c. 38, SS. 7, 265; Bertoldi ann. 1054, SS. 5, 269.

2. Bei Annahme der Unechtheit wäre in St. 2461 eine echte Vorlage für Rekognition und Datierung vorauszusetzen. Steindorff (2, 402) spricht sich für Echtheit aus und nimmt an, dass der Druck Hist. patr. Monum., Chart. 1, 581 nicht auf dem Or., sondern auf dem Chartular beruht; hinzuzufügen ist auf Grund des Druckes bei Cusano, Discorsi hist. de'vescovi di Vercelli S. 153, dass die von Steindorff hervorgehobene wörtliche Uebereinstimmung mit der Vorurkunde St. 1191 auch für den Schluss der Dispositio, sowie für Pönformel und Corroboration zutrifft. Nach Ferd. Gabotto, Intorno ai diplomi regî ed imperiali per la chiesa di Vercelli (Arch. stor. Ital., ser. V, 21, 13) hat die eine Gruppe der Abschriften das Datum *XV. Kal. Dec.*, die andere *XV. Kal. Oct.* — Ueber a. ordin. XXVI und a. regni XVII in St. 2462 s. o. S. 101 Anm. 2 zu St. 2458. Steindorff tritt für die Echtheit der Urk ein (2, 403).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist für St. 2461 ein doppeltes Datum überliefert: der 17. Nov. und 17. Sept.; man wird daher umgekehrt auch diese Urk. in den November setzen müssen.

Von Mainz zog der Kaiser nach Oschersleben, wo er am 15. Dez. urkundete[1]; das Weihnachtsfest feierte er in Goslar.[2]

---

1. Vgl. Neues Arch. 26, 172; mit Rücksicht auf das Itinerar muss man unter dem Wintermonat hier den Dezember verstehen.

2. Bertoldi ann. 1055 l. c.; ann. Altah. 1055 l. c.; Lamp. ann. 1055 l. c.

Generated on 2018-03-24 23:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Drittes Kapitel.

Der zweite Zug nach Italien und der Ausgang Heinrichs III. 1055—1056.

1055. In Sachsen blieb Kaiser Heinrich bis Mitte Januar des folgenden Jahres; am 16. dieses Monats urkundete er zu Quedlinburg.[1] Dann wandte er sich südwärts, um demnächst einen zweiten Zug nach Italien anzutreten. Sammelplatz des Gefolges bildete Regensburg. Hier weilte der Kaiser vom 3. bis 6. März[2] und hielt einen Fürstentag ab, auf dem Gebhard von Eichstädt sich bereit

---

1. St. 2463; Monogramm, Signum speciale und die ganze Datierung sind nachgetragen, s. Bode, Goslarer U.-B. 1, 145; die Handlung, Landschenkung an das Goslarer Stift, und wohl auch der grösste Teil der Beurkundung gehen auf den Goslarer Weihnachtsaufenthalt zurück.

2. In St. 2464 vom 3. März (Or.) steht a. imp. VIII statt VIIII, wie nur noch in St. 2470 (Abschr.); in St. 2465 vom 6. März (Or.) fehlt dem Königstitel der Signumzeile das übliche Beiwort *invictissimi*, auch sonst kommen in den Namen kleine Unregelmässigkeiten vor (s. Zahn, Steiermärk. U.-B. 1, 68). Den Urkunden ist eine vollere Formulierung der Datumzeile gemeinsam. Sonst wird in der Angabe der Regierungsjahre der einfache Königs- und Kaisertitel mit dem Ordinationsjahre verbunden, z. B. in St. 2463: *anno autem domni Heinrici tertii regis imperatoris secundi ordinationis eius* etc.; hier dagegen heisst es schwungvoller: *tempore domni Heinrici tertii regis secundi Roman. imp. aug., anno autem ordin.* etc. In St. 2464 schliesst die Corroboration: *sigilli nostri iussimus insigniri*, es fehlt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erklärte Papst zu werden.[1] Dann brach er nach Italien auf. Am 13. März urkundete er zu Ebersberg für das dortige Kloster.[2] Am Tage vorher wurde die abschriftlich erhaltene Urk. St. 2466 ausgestellt; ihr Aktum *Outingen*[3] ist von Steindorff (2, 298, Anm. 4) ohne Grund auf Utting am Ammersee bezogen worden; denn erstens liegt dieser Ort nicht in der Richtung des Itinerars, dessen nächste Station Brixen bildet, sodann bedurfte es für diese Beziehung erst einer Aenderung des Tagesdatums der Urkunde. Ebenso wenig dürfte das von Stumpf vorgeschlagene Oetting am Inn passen, wo der Kaiser 1053 Weihnachten gefeiert hatte; es ist 56 km Luftlinie von Ebersberg entfernt. Der geringe zeitliche Abstand der Ebersberger Urk. von St. 2466 nötigt uns vielmehr den Ausstellungsort der letzteren möglichst nahe bei Ebersberg und zwar nördlich davon zu suchen. Und da ergiebt sich ganz ungezwungen die Beziehung auf den Königshof Aeuting, das heutige Eiting ostsüdöstl. von Freising, für das sich bereits Riezler entschieden hatte.[4] Die 32 km (Luftlinie) lange Strecke Eiting—Ebersberg kann wohl in einem bis zwei Tagen von Heinrich zurückgelegt sein; dieser Annahme wird man sogar überhoben, wenn in St. 2467 der Ausstellungsort Ebersberg allein nachgetragen sein sollte.[5]

---

impressione zwischen *nostri* und *iussimus*; in St. 2465 heisst es: *sigilli nostri impressione iussione iussimus insigniri*. Beide Urkunden rühren offenbar von demselben noch nicht recht geübten Kanzleibeamten her.

1. ann. Altah. 1055 l. c.; anonym. Haserens. c. 38, SS. 7, 265

2. St. 2467 (Or.), in der Signumzeile fehlt *invictissimi* und *secundi* wie in St. 2468 (Or.).

3. Nach der Abschr. der Mon. Germ.; nach Mon. Boica 31ª, 329: *Utingen*; die Urk. ist ohne Signum und Rekognition überliefert.

4. Geschichte Baierns, 1, 471.

5. Ficker, Beitr. 2, 487: *III. idus*, vielleicht auch *Mar.* scheint nachgetragen zu sein, ganz sicher aber *Eberesberc.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Kaiser erreichte von Norden kommend die Brennerstrasse und war bereits am 22. März in Brixen,[1] am 27. in Trient.[2] Am 7. April traf er in Verona ein (St. 2469). Das Osterfest feierte er am 16. April, wie schon auf der Rückkehr vom Römerzuge im Jahre 1047, zu Mantua,[3] und hier urkundete er auch noch am 18. April.[4] Dann wandte er sich nach Westen, überschritt den Po und hielt bei Roncaglia (östlich von Piacenza) Gericht.[5] Am 15. Mai hatte er bei Borgo-San-Donnino die Via Aemilia erreicht,[6] auf der er in südöstlicher Richtung weiter zog. Spätestens am 27. Mai traf er in Florenz ein.[7] Für die

1. St. 2468, nach Stumpf paläographisch nicht unverdächtig; über die Signumzeile s. o. S. 106 Anm. 2.

2. Vgl. die im Auszug erhaltene Urk. bei v. Ofele, Archival-Zeitschr. Neue Folge 5, 281.

3. Bertholdi ann. l. c., ann. Altah. l. c. S. 51.

4. St. 2470 (italienische Kanzlei, abschriftl. Ueberlief.); die Signumzeile ist eine Abart der zu Anfang der Kaiserzeit fast ausschliesslich in italienischen Urkunden vorkommenden Formel (s. o. S. 93 Anm. 5) mit Umstellung von *invictissimi imperatoris.*

5. Arnulfi gesta archiep. Mediol. 3,6. SS. 8, 18; Placitum St. 2471 vom 5. Mai; Gerichtsurk. des Kanzlers Günther aus Roncaglia vom 6. Mai (Ficker, Ital. Forsch. 4, 84). — Ueber die Berechtigung Daten von Gerichtsurkunden des italienischen Kanzlers, wenn sie sich in das Itinerar einfügen, in dasselbe aufzunehmen, vgl. Ficker a. a. O. 1, 323 § 178 und Steindorff 2, 313, Anm. 3.

6. St. 2472 (Or.) mit der Signumzeile: *Sign. domni Heinr. tertii regis Rom. imp. secundi;* annus ordin. XXVII für XXVIII ist für die Zeit vom 14. April 1055 bis 13. April 1056 kanzleigemäss, XXVIII findet sich nur in den Originalen St. 2473, 2487 und 2491; das Tagesdatum scheint nachgetragen zu sein, vgl. Bode, Goslarer U.-B. I, Urk.-Abbild. 1.

7. In St. 2473 sind sämtliche Jahresangaben zu hoch berechnet: a. incarn., ind. und a. ordin. je um eine Einheit, a. regni und imp. um je zwei, s. darüber Ficker, Beitr. 1, 209; doch ist zu berücksichtigen, dass die Originalität der Urk. überhaupt fraglich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zwischenzeit sind uns keine Stationen überliefert; es wäre wohl möglich, dass Heinrich die Römerstrasse bald, vielleicht bei Parma wieder verlassen, wie im Jahre 1046 in südlicher Richtung über den La Cisa-Pass den Apennin überschritten hätte und dann über Lucca nach Florenz gezogen wäre. Allein dagegen spricht zunächst, dass er von Florenz aus in westlicher, nicht in östlicher Richtung weiter zog. Sodann scheinen die Urkunden eine andere Richtung des Itinerars nahe zu legen. Am 6. Juni wird zu Florenz Königsschutz verbrieft an *omnes Parmenses canonici* (St. 2474); am 15. Juni wird im Hofgerichte zu Borgo-San-Genesio ein Besitzstreit zu Gunsten des Klosters S. Prosper zu Reggio entschieden (Placitum St. 2475); um dieselbe Zeit verlieh der Kaiser mehrere Gerechtsame an Bistum und Stadt Modena.[1] Es ist die Annahme erlaubt, dass der Abt von S. Prosper schon vor der förmlichen Gerichtsitzung sein Anliegen dem Kaiser bei einem Aufenthalte desselben in Reggio vortrug, dass die Gunstbeweise, deren Parma und Modena sich erfreuten, den Lohn des Herrschers für Verpflegung auf der Durchreise bildeten. Wir nehmen also an, dass Heinrich auf der Via Aemilia über Parma, Reggio, Modena weiter gezogen ist und als Uebergang über das Gebirge den Porretta-Pass (Rhenothal aufwärts, heute Eisenbahn Bologna-Pistoja) benutzt hat.[2]

In Florenz fand zu Pfingsten, am 4. Juni, eine Synode statt, in deren Vorsitz der Kaiser sich mit Papst Viktor teilte.[3] Daselbst verblieb Heinrich bis gegen Ende der

---

ist, vgl. Bresslau, Neues Arch. 6, 570; in der Signumzeile fehlen die Worte *regis invictissimi secundi,* in der Titelangabe der Datierung *regis imperatoris secundi.*

1. Vgl. Steindorff 2, 303 Anm. 3.

2. Vgl. dazu Ludwig, Reise- und Marschgeschwindigkeit S. 189.

3. Berth. ann. l. c.; ohne Tagesangabe Bonizonis lib. ad am. 5, Lib. de lite 1, 590.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Festwoche (9. Juni[1]). Am 14. Juni leitete der Kanzler Günther eine Gerichtsitzung zu Omiclo in der Grafschaft Florenz;[2] an diesem Orte soll der Kaiser am 15. Juni geurkundet haben.[3] Noch an demselben Tage hielt er aber zu Borgo-San-Genesio Gericht (s. o. S. 108). Die Schwierigkeit löst sich durch die Annahme, dass in dem aus Omiclo datierten Diplom die Tagesangabe nachgetragen war, dass auch der Kaiser bereits am 14. Juni und am 15. nicht mehr daselbst sich aufhielt. Von Borgo-San-Genesio begab er sich nach Lucca.[4]

Am 25. August treffen wir Heinrich in der Nähe von Ferrara.[5] Auf welchem Wege er dorthin gelangt ist, lässt sich nicht ermitteln. Auch für das Itinerar der nächsten zwei Monate ist unsere Kenntnis eine sehr lückenhafte. Am 15. Oktober war der Kaiser in Mantua (St. 2480). In der Zwischenzeit scheint er in der Gegend von Padua geweilt zu haben; wenigstens fand am 4. Okt. unter Vor-

---

1. St. 2477 (Or.); in der Datierung fehlt die Angabe des Ordinations- und Königsjahres, was mit der überhaupt einfacheren Ausstattung der Mundbriefe zusammenhängen mag; das Kaiserjahr wird mit den Worten angegeben: *(anno) imperii vero domni secundi Heinrici deo propitio VIIII.*; eine Devotionsklausel an dieser Stelle findet sich sonst in Placita.

2. Muratori, Antiq. Ital. 1, 473.

3. St. 2476 hat nach der Abschr. der Mon. Germ. (aus Transsumt) das kanzleimässige Ordinationsjahr XXVII, der Druck bei Lami, Monum. eccles. Florent. 2, 1229, dem Stumpf folgt, giebt XXVI an. — Lami untersucht sehr gründlich die Lage von *Omiclum* und kommt zu dem Schlusse, dass es (ursprünglich *Ormiculum*) identisch sei mit dem später *Pons Ormae* genannten Orte an der Mündung der Orma in den Arno.

4. Leo Ost., Chron. mon. Casin. 2, 86. SS. 7, 687.

5. St. 2478 mit dem Ausstellungsort *ad Pontem*, der von Stumpf auf Ponte Lagoscuro am Po nördlich von Ferrara gedeutet ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sitz seines italienischen Kanzlers eine Gerichtsverhandlung innerhalb der Grafschaft Padua statt.[1] Das Aktum der Urk. St. 2479 vom 14. Okt. *ad curtem Rodoli* ist nicht näher zu bestimmen, muss aber wegen des geringen zeitlichen Abstandes dieses Diploms von dem ersten aus Mantua datierten in nächster Nähe dieser Stadt gesucht werden. In Mantua blieb Heinrich bis zum 20. Okt.[2] Dann wandte er sich noch einmal nach Süden; am 3. Nov. urkundete er in Guastalla.[3] Darauf kehrte er um und zog im Etschthale aufwärts und über den Brenner nach Deutschland zurück. Am 11. Nov. war er in Verona,[4] am 13. in Volargne,[5] am 20. in Brixen (St. 2486) und Anfang Dezember im mittleren Baiern. Am 10. d. Mts. liess er zu Neuburg a. d. Donau eine Restitutionsurkunde für das Domstift Freising ausstellen[6]; wir erschliessen daraus einen vorhergehenden

---

1. *in comitatu Patavienси in quodam prato, qui dicitur Cerexeto prope monasterium s. Justinae,* Ficker, Ital. Forsch. 4, 90.

2. Gerichtsurk. des Kanzlers Günther vom 18. Okt. für das Domstift Padua (Gloria, Cod dipl. Padov. 1, 204); — Diplom St. 2481 vom 20. Okt.

3. Die Handlung von St. 2483, Privilegienbestätigung für die Bürger von Mantua, gehört dem Aufenthalte zu Mantua an. — Ueber St. 2482, angeblich aus Frankfurt vom 1. Nov., vgl. die scharfsinnige Besprechung von Bresslau, Neues Arch. 22, 199fg.

4. St. 2484, Faksimile in Diplomi imp. e reali delle cancellarie d'Italia no. 12; Cipolla bestreitet im zugehörigen Texte S. 23 Bresslaus Bestimmung des Schreibers. — Ohne Tagesangabe ann. Altah. 1055 l. c.

5. St. 2485 mit dem wohl sicher nachträglich verderbten Titel: *Heinr. dei gratia imp. Rom. augustus et Agnes uxor nostra et Heinricus noster filius.* — Gerichtsurk. des italienischen Kanzlers, Gloria l. c. 1, 206.

6. St. 2487, Or., nach Zahn, Cod. dipl. Austr.-Frising. 1, 80 mit a. incarn. 1056 statt 1055, während in Mon. Boica 29ª, 125 die richtige Ziffer steht; das richtige Ordinationsjahr XXVIII findet sich sonst nur noch in den Originalen St. 2473 und 2491, beidemal,

Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Aufenthalt zu Freising auf der Reise von Brixen her und verlegen in denselben die Handlung des Diploms. Von Neuburg zog der Kaiser die Donau aufwärts durch Schwaben. Am 14. Dez. urkundete er zu Ulm;[1] das Weihnachtsfest feierte er in Zürich.[2]

---

wie hier, mit falschem Königsjahr XVIII statt XVII verbunden; in der Signumzeile fehlt *invictissimi* wie auch in den Originalen St. 2443 und 2488.

1. St. 2488, eine Landschenkung an das Bistum Passau beurkundend, ist in doppelter, sachlich übereinstimmender Gestalt überliefert. Beide Urkunden sind in den Mon. Boica ediert, die eine, die wir a nennen, Bd. 29ª, 125, die andere, b, Bd. 31ª, 333. Beide sind nach den dortigen Angaben noch jetzt besiegelt, während Steindorff (2, 379) und Bresslau (Neues Arch. 6, 567) bei Besprechung der Siegel Heinrichs III. die doppelte Ueberlieferung nicht berücksichtigen. Stumpf nun erklärt im Regest die Fassung b für das ursprüngliche Original, die Herausgeber der Mon. Boica sehen dagegen die authentische Fassung in a und begründen ihre Ansicht darauf, dass an a eine Dorsualnotiz des 11. oder 12. Jahrhunderts vorhanden ist, dass b eine Rasur in der Dispositio aufweist, endlich auf die stilistische Verschiedenheit beider Urkunden. Bei einem Vergleiche erkennt man, dass in der That a „multo brevius ac concinnius" ist als b. Vor allem sind dort nicht wie hier die beiden Schenkungsobjekte durch die Pertinenzformel auseinander gerissen, die Zahl der geschenkten Mansen ist angegeben (in b befindet sich an der betr. Stelle die Rasur), auch wird der in b zweimal vorkommende nicht eben häufige Ausdruck für Kathedralkirche *monasterium* in a durch *ecclesia* vertreten. Hat man so einiges Vertrauen zu a gewonnen, so wird dasselbe bei einer Vergleichung der Eingangsprotokolle wieder erschüttert. Das von b ist ganz regelmässig; in a dagegen findet sich zum Titel die Ordinalzahl *secundus* hinzugefügt, eine Abweichung vom Kanzleibrauche, die in Diplomen Heinrichs III. nur noch einmal, in dem sonst einwandfreien Or. St. 2504 wiederkehrt (Mon. Boica 29ª, 129), dessen Empfänger merkwürdigerweise gleichfalls das Bistum Passau ist. Für eine endgültige Entscheidung über das Verhältnis der Urkunden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Urk. St. 2489, angeblich aus Konstanz vom 4. Jan., gehört zu der in der Mitte des 12. Jahrhunderts einheitlich hergestellten Gruppe der Ebersheimer Fälschungen. Wenn A. Dopsch in seiner Abhandlung über dieselben (MIÖG 19, 577 fg.) S. 593 behauptet, die Urk. weise ein echtes Eingangsprotokoll Heinrichs III. auf, so ist das unbegründet; man vergleiche nur mit der unter Heinrich III. üblichen Formulierung den Anfang: *In nomine sanctae et individ. trinit. Heinr. Dei omnipotentis gratia Rom. imp. secundus. In notitiam omnium fidelium praecipue tamen spiritualium imperii nostri virorum devenire cupimus.* Auf eine echte Vorlage aus Heinrichs III. Kanzlei und zwar aus dem Jahre 1056 weist thatsächlich nichts als die Indiktion. Trotzdem glaubte Steindorff die Fälschung für das Itinerar verwerten zu dürfen (2, 331, Anm. 1); denn ihre Daten entsprächen demselben derart, dass sie den Eindruck von echten Bestandteilen machten. Weshalb soll aber der Kaiser, der auf dem Zuge von Ulm nach Zürich sicher in die Nähe von Konstanz gekommen war, von Zürich aus noch einmal dahin umgekehrt sein? Man wird vielmehr Stumpf zustimmen müssen, der die Daten für eine blosse Fiktion erklärte und diese „Fälschung der allerrohesten Art" aus dem Itinerar verbannte. [3]

---

zu einander ist somit eine Untersuchung der handschriftlichen Ueberlieferung unerlässliche Vorbedingung.

Mit dem Datum der Urkunden ist es unvereinbar, wenn in beiden Fassungen Bischof Egilbert von Passau als verstorben bezeichnet wird, während sein Tod erst zehn Jahre später, 1065 erfolgte. Wie dem auch sein mag, jedenfalls sind wir berechtigt, die Angaben der in beiden Fassungen übereinstimmenden durchaus kanzleimässigen Datierung (in der nach Ficker, Beitr. 2, 263, Tag und Ort nachgetragen sein sollen) für das Itinerar zu verwerten.

2. Bertholdi ann. 1056 l. c.; ann. Altah. 1056, l. c. S. 52 mit *ad Duras aquas.*

3. Würzburger Immunitäturkunden 1, 27.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1056. In den ersten Monaten seines letzten Regierungsjahres zog Kaiser Heinrich langsam den Rhein abwärts. Vom 19. bis 26. Jan. 1056 ist er in Strassburg nachweisbar.[1]

---

1. St. 2490 vom 19. Jan. bespricht Ficker (Beitr. 2, 263) als einen ganz sicheren Beleg für seine Erklärung von dem Tag und Ort nicht mehr entsprechenden Jahresangaben. Dabei ist ihm aber ein Irrtum mituntergelaufen. Wenn er behauptet, dass alle fünf Jahresangaben 1055 Okt. 5 bis Dez. 25 genau zusammenstimmen, so lässt sich das nur so erklären, dass er sich durch deren Zusammenstellung in Stumpfs Regesten S. 205 dazu verleiten liess, die Epoche des Kaiserjahres für den 5. Okt. anzunehmen. Dort steht als terminus ad quem für a. imp. X. der 5. Okt., aber nicht als Epochentag, sondern als Todestag Heinrichs III. In Wahrheit begann a. imp. X. erst am 25. Dez. 1055 und lässt sich demnach mit a. incarn. 1055 schlechterdings nicht vereinigen. Damit wird Fickers Erklärungsversuch hinfällig. Nun stimmen aber nicht bloss a. regni und imp. zum 19. Jan. 1056, sondern auch das Ordinationsjahr. Denn in der Periode vom 14. April 1055 bis 13. April 1056 war das um eine Einheit zu niedrige a. ordin. XXVII regelmässig, das richtige Ausnahme (s. o. S. 107 Anm. 6). Aber auch ind. VIII kommt nach dem Epochentage des 25. Dez. 1055 noch viermal vor bis zum 6. Mai 1056, in den Originalen St. 2492, 2493, 2494, 2497. Wenn nun von diesen Urkunden zwei vom Schreiber unseres Diploms herrühren (St. 2492, 2494, s. K.-U. in Abbild., Text S. 29 zu Lief. 2, Taf. 15), so wird die Annahme um so eher erlaubt sein, dass dieser in unserem Falle, der Analogie der Indiktionsberechnung folgend, auch das Inkarnationsjahr irrtümlich um eine Einheit zu niedrig angab. Die Nachtragung von Tag und Ort zugleich hat auf die Verwertung dieser Daten für das Itinerar keinen Einfluss. — St. 2490_a vom 23. Jan. für das Magdalenenstift zu Verdun, gedruckt in Annales de l'Est, Jahrg. 1893 S. 429. — Zu St. 2491 vom 26. Jan. s. über die Berechnung des Ordinations- und Königsjahres o. S. 110 Anm. 6; das Tagesdatum ist nach Neues Arch. 2, 290: *VIII. Kal. Febr.*, doch nach Tardif, Monuments hist. 1, 169 und der Abschrift der Mon. Germ. *VII. Kal. Febr.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dann begab er sich über Speyer[1] nach Lorsch, wo er am 6. Febr. urkundete.[2] Am 20. Febr. finden wir ihn wieder auf dem linken Rheinufer, in Mainz.[3] Um den 27. Febr. ernannte er in Koblenz einen neuen Kölner Erzbischof; der am 3. März in Köln erfolgenden Konsekration Annos wird der Kaiser nicht verfehlt haben beizuwohnen, wenngleich seine Anwesenheit nicht erwähnt wird.[4] Er ging sodann bei Kaiserswerth am 7. März über den Rhein[5] und zog durch Westfalen nach Sachsen. Am 7. April feierte er in Paderborn das Osterfest;[6] am 6. Mai hatte er seinen Lieblingssitz Goslar wieder erreicht, wo sein Aufenthalt bis zum 16. Mai urkundlich bezeugt ist.[7]

---

1. Bertholdi ann. 1056, SS. 5, 270: *Conradus ab imperatore Nemeti pro Arnolto episcopo substituitur.* Auf einen Aufenthalt in Speyer weist auch die Urk. St. 2497, Landschenkung an Bistum Speyer aus Goslar vom 6. Mai, deren Handlung dorthin gehört.

2. St. 2492, Tag und Ort gleichmässig nachgetragen, K.-U. in Abbild., Text S. 29 zu Lief. 2 Taf. 15.

3. St. 2493 mit *X. Kal. Martii*, d. h. Febr. 20, nicht 21, wie Zahn, Steiermärk. U.-B. 1, 70 und Steindorff irrtümlich haben, denn die Schaltung hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Tage vor dem 24. Febr.; Stumpf hat das Datum in den Nachträgen richtiggestellt. — Die Handlung, Landschenkung an das Bistum Brixen, gehört in den Aufenthalt daselbst im Nov. 1055.

4. St. 2494; vita Annonis 1, 4—5. SS. 11, 468.

5. St. 2495; Brunwil. mon. fundat. actus c. 32, SS. 14, 140; über St. 2496 s. o. S. 90 Anm.

6. ann. Altah. l. c., Lamp. ann. 1056, l. c. S. 68.

7. Lamp. ann. l. c.: *brevique commoratus in Goslaria.* — In St. 2497 vom 6. Mai ist ausser der Indiktion und dem Ordinationsjahr auch das Königsjahr falsch, nämlich um zwei Einheiten zu hoch angegeben, ebenso in St. 2498 (Or.). — Jocundi Transl. s. Servatii c. 47—48. SS. 12, 108—10 für den 13. Mai. — St. 2498 vom 16. Mai; in *XVII. Kal. Junii* ist nach Abschr. der Mon. Germ. die Tagesziffer nachgetragen; da aber der 16. Mai

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für die weitere Feststellung des Itinerars kommen vor allem die beiden Urkunden St. 2498a und 2499 in Betracht. Sie gehören zur vierten Gruppe der dritten Maximiner Fälschungsperiode, in der es sich um Ordnung der Vogteiverhältnisse und des Dienstrechtes handelt. Bresslau nimmt durchaus mit Recht an,[1] dass beide Machwerke auf einer gemeinsamen echten Vorlage beruhen. Nun findet sich neben anderen Verschiedenheiten in ihren Protokollen auch eine Differenz der Tagesangabe. In St. 2498a lautet sie *II. kal. Junii*, in St. 2499 dagegen steht *II. kal. Julii*. Es fragt sich, welche von beiden Angaben wir als die ursprüngliche anzusehen, welcher wir einen Platz im Itinerar einzuräumen haben. Stumpf und Steindorff kannten die Urk. St. 2498a noch nicht, setzen also den Aufenthalt Heinrichs in Trier auf den 30. Juni.[2] Bresslau, der St. 2498a edierte, sah in dem Datum *Mai 31* das der echten Vorlage; diese Datierung füge sich vortrefflich in das Itinerar, denn Trier liege auf dem Wege von Goslar nach Ivois.

Nun ergab sich als terminus ad quem für den Goslarer Aufenthalt der 16. Mai; Trier aber ist von Goslar ca. 500 km (Bahnlinie) entfernt. Diese Strecke hätte der Kaiser also in 15 Tagen zurücklegen müssen, d. h. es kämen auf den Tag über 33 km Wegstrecke, eine zwar nicht unmögliche, aber doch recht bedeutende Leistung. Sähen wir uns schon aus diesem Grunde veranlasst, das Junidatum zu

---

der erste Tag ist, dessen Datum mit *Kal. Jun.* zusammengesetzt wird, kann auch die übrige Datierung nicht vor diesem Tage entstanden sein, d. h. die Angaben bleiben einheitlich.

1. Westdeutsche Zeitschr. 5, 52. — Die beiden anderen zu dieser Gruppe gehörigen Maximiner Urkunden, die auf den Namen Heinrichs III. gefälscht wurden, die angeblich originale Fassung von St. 2499 und St. 2520, sind, da sie keine Datierungen haben, für unsere Zwecke ohne Belang.

2. Richter (Annalen III, 1, 415c) berücksichtigt Bresslaus vier Jahre früher erschienene Abhandlung nicht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bevorzugen, so wird unsere Entscheidung durch eine diplomatische Beobachtung bestärkt. Die durchaus kanzleimässigen Datierungen der Urkunden stimmen abgesehen von der verschiedenen Tagesangabe überein; nur dass in der Apprekation von St. 2498a: *in Dei nomine,* in St. 2499: *in Domino* steht und in dem Passus: *anno . . . ordinationis XXVIII., regni vero XVIII.* in St. 2498a: *XXVIII. regni vero* ausgefallen ist. Beide Urkunden haben also das Königsjahr XVIII; dieses aber passt nur zum 30. Juni, nicht zum 31. Mai, denn der 4. Juni war der Epochentag. Der Bestand der Urkunden selbst giebt uns also die Emendation des Datums von St. 2498a: *II. kal. Junii* in *II. kal. Julii* an die Hand. Wenn wir den Aufenthalt in Trier auf den 30. Juni, d. h. hinter die Zusammenkunft in Ivois setzen, ist auch die Möglichkeit vorhanden, dass Kaiser Heinrich das Pfingstfest am 26. Mai noch in Goslar begangen hat.[1] Es ist unbekannt, auf welchem Wege er sich sodann zu seiner dritten und letzten Unterredung mit dem französischen Könige nach Ivois[2] begeben hat. Jedenfalls braucht er nicht schon jetzt Trier berührt zu haben; vielleicht zog er viel weiter nördlich durch Niederlothringen, an Aachen vorbei: am 11. Juli verbriefte er dem Kloster Burtscheid eine Landschenkung, die recht wohl am Orte selbst vollzogen sein könnte (St. 2505). Sicherlich passt der Trierer Aufenthalt auch rein örtlich besser in den Zug von Ivois nach Worms. Freilich müsste der Kaiser, da er bereits am 2. Juli in letzterer Stadt urkundete (St. 2500), die 120 km Luftlinie betragende Entfernung zwischen Trier und Worms in zwei bis drei Tagen, unter denen ein Sonntag war, überwunden haben.[3] Die hier vorliegende Schwierigkeit

1. In den ann. Altah. l. c. findet sich für den Ortsnamen eine Lücke, dazu Note b: *procul dubio supplendum est Goslare.*

2. Lamp. ann. l. c.; in ann. Altah. l. c.: *in finibus utriusque regni.*

3. Bresslau a. a. O. S. 40.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist aber mit der oben behandelten nicht zu vergleichen; sie findet ihre einfache Lösung in der nahe liegenden Annahme, dass in der echten Vorlage der Maximiner Urkunden das Tagesdatum nachträglich hinzugefügt war. Wir werden uns also begnügen, den Aufenthalt Heinrichs in Trier in die letzten Tage des Juni zu verlegen.

Nachdem der Kaiser in Worms einen Hoftag gehalten hatte,[1] zog er durch Hessen nach Sachsen zurück. Die letzte der in Worms ausgestellten Urkunden (St. 2503) ist vom 7. Juli datiert. Da Heinrich bereits am 10. und 11. Juli in Berstadt[2] urkundete, so muss er die 113 km (Bahnlinie) betragende Wegstrecke zwischen beiden Orten in drei Tagen zurückgelegt haben; diese Leistung aber ist nicht so hoch, dass wir für St. 2503 nichteinheitliche Datierung annehmen müssten.

Am 8. Sept. weilte Kaiser Heinrich in Goslar; hier empfing er den Besuch des Papstes.[3] Dann begab er sich zu herbstlicher Jagd im Harzgebirge nach seiner Pfalz Bodfeld, die er lebend nicht mehr verlassen sollte.[4] Ende

1. ann. Altah. l. c. — St. 2501 vom 3. Juli mit dem um eine Einheit zu niedrigen a. ordin. XXVIII, das sich in allen seit dem 30. Juni (St. 2499) ausgestellten Diplomen findet, während die beiden vorhergehenden, nach dem Epochentage des 14. April ausgefertigten Urkunden, St. 2497 vom 6., St. 2498 vom 16. Mai ohne Umsetzung a. ordin. XXVII schreiben. — In St. 2502 vom 4. Juli ist die Nachtragung des Ortes, vielleicht auch des Monatsdatums, wahrscheinlich, K.-U. in Abbild., Text S. 29 zu Lief. 2 Taf. 16.

2. In der Wetterau, Eisenbahn Friedberg—Hungen: St. 2504 (s. o. S. 1 11. Anm. 1) und 2505.

3. Lamp. ann. l. c. S. 69; ohne Tagesangabe Anonym. Haserens c. 39, SS. 7, 265; ann. Laubiens. contin. 1056, SS. 4, 20; ann. Weissenburg. 1056, Holder-Eggers Lampertausg. S. 51.

4. St. 2506 vom 15. Sept. für Kloster St. Maximin, sicher echt, vgl. Bresslau a. a. O. S. 59. Die Handlung dieses Diploms wird ebenso wie die der am 28. Sept. in Bodfeld für das Simeonsstift zu Trier ausgestellten Urk. St. 2509 dem Trierer Aufenthalte an-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

September erkrankte er schwer, und nachdem er die Nachfolge seines Sohnes gesichert hatte, verschied er am 5. Okt.[1] Seiner eigenen Verfügung gemäss wurde seine Leiche im Dome zu Speyer am 28. Okt., seinem 39. Geburtstage, in Beisein des Papstes beigesetzt;[2] die inneren Teile fanden ihren Platz im Goslarer Stifte[3]: so hatte der Kaiser es gewünscht, *quia corde semper fuerit Goslarie.*

---

gehören. — St. 2507 vom 21. Sept. — St. 2508 vom 23. Sept. für Kloster Fulda; vielleicht reiste der Kaiser von Berstadt nach Goslar über Fulda und gewährte dem Kloster am Orte selbst Bestätigung seiner Privilegien.

1. Bertholdi ann. l. c.; Lamp. ann. l. c. ohne Tagesangabe; s. im übrigen die Quellenbelege bei Steindorff 2, 356 Anm. 4.

2. ann. Altah. 1056, l. c. S. 53; Lamp. ann. l. c.; anonym. Haserens. c. 40, SS. 7, 266; ann. August. 1056, SS. 3, 127; ohne Tagesangabe Bertholdi ann. l. c.

3. ann. Palid. SS. 16, 69 und, damit verwandt, chron. s. Simon. et Judae Goslar., M.G. Deutsche Chroniken 2, 605, die deutsche Fassung c. 8, S. 593.

Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Erste Anlage.

Zur Kritik der Reinhardsbrunner Urkundenfälschungen.

St. 2266 ist eine der falschen Reinhardsbrunner Urkunden. A. Naudé hat in seiner Monographie: „Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden“ 1883, die einheitliche Fälschung dieser ganzen Urkundengruppe aufs gründlichste bewiesen. Ueber die Entstehungszeit der Machwerke und über ihr Verhältnis zu den chronistischen Quellen von Reinhardsbrunn hat sich neuerdings Holder-Egger geäussert in seinen „Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen II“, Neues Arch. 20,608 fg.

Uns interessiert hier vor allem die Frage, ob den Fälschungen echte Vorlagen zu grunde liegen, eine Frage, die von Naudé nicht abschliessend behandelt sein dürfte.

Ein mittelalterlicher Fälscher besass entweder echte Vorlagen, dann benutzte er sie, soweit er es verstand und für nötig hielt; oder solche fehlten ihm, dann musste er frei erfinden. Eine dritte Möglichkeit giebt es nicht. Naudés Annahme (S. 79), „dass der Fälscher zwar während der Arbeit selbst keine Kaiserurkunden vor sich gehabt hat, wohl aber eine gewisse Vertrautheit mit den allgemeinen Formen kaiserlicher Urkunden . . . schon früher sich erworben hat,“ wird man von vornherein höchst unwahrscheinlich finden. Eine solche Vertrautheit glaubt Naudé bei einem weitgereisten Hirschauer Mönche voraussetzen zu dürfen. Sehen wir uns doch einmal genauer an, was alles er diesem Klosterbruder zumutet.

Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Dass der überhaupt einmal echte Salierurkunden vor Augen gehabt hat, schliesst er durchaus mit Recht daraus, dass er „in die Konrad-Urkunde die für Diplome dieses Kaisers fast stereotype Intervention der Gisela einfügte," dass er Heinrich III. nach Ordinationsjahren rechnen und unter ihm den alten Gebrauch des Rekognitionszeichens wieder aufleben liess, dass er ferner eine ganze Reihe von Kanzlernamen kannte, „welche zwar falsch geschrieben und meist an falscher Stelle eingesetzt, aber unter den bestimmten Kaisern doch wirklich einmal vorgekommen sind."

Was zunächst die falsche Schreibung anbetrifft, so steht in St. 2121 *Udalricus* für die regelmässige Form *Oudalricus*,[1] in St. 2898 und 2892 *Hunbertus vice Rudhardi* bez. *Růdhardi* für *Humbertus vice Ruothardi* (in St. 2967 dafür [*Růtharti*]), in St. 3096 *Brun* für *Bruno*, in St. 2967 *Erlung* für *Erlungus*, in St. 2266 *Theodoricus* für *Theodericus*; während die übrigen Namen korrekt sind. Das sind doch aber kleine Unregelmässigkeiten, wie sie sich in Originalen massenhaft finden.

Schlimmer allerdings steht es mit den Datierungen. Untersucht man deren einzelne Angaben in ihrem Verhältnis zu einander, sowie zur Rekognition und dem anderweit bekannten Itinerar, so ergiebt sich, dass nur in einer Urkunde, St. 2967, alles zu einander passt. Alle übrigen, von St. 2266 zunächst abgesehen, weisen Widersprüche auf.

In St. 2121 stimmen die Zeitangaben unter einander, aber nicht mit der Ortsangabe und der Rekognition überein. Um St. 2898 in das Jahr 1089 setzen zu können, muss man mit Stumpf annus imp. X. in VI., a. regni XXIIII. in XXXIII. emendieren (a. incarn. ist in der Urschrift nicht vollständig überliefert, s. Naudé S. 112). In St. 3096 passt die Rekognition nicht zur übereinstimmenden Mehrzahl der

1. s. Bresslau, Urkundenlehre S. 347 fg.

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Jahresmerkmale, ebensowenig in St. 2892, wo Orts- und alle Zeitangaben vereinbar sind.[1] St. 3073 hat irrig a. regni VII. statt VI., St. 3074 und 3075 haben gleichermassen ind. V statt IV. und a. regni VII. statt VI. Ferner stimmen die Tagesangaben dieser drei Urkunden, Aug. 26 bez. 27, weder mit der gemeinsamen Rekognition: *Adalbertus cancellarius vice Mogontinae ecclesiae, quae nunc archicancellariatum (archicancellaturam) tenet, recognovi,* noch mit der Ortsangabe Worms überein. Denn der Kanzler Adalbert wurde bereits am 15. Aug. 1111 Erzbischof von Mainz und zugleich deutscher Erzkanzler,[2] und zwar vollzog der Kaiser seine Belehnung persönlich, nachdem er von Speyer her (St. 3068—3071) über Worms in Mainz eingetroffen war, wo er noch am 4. Sept. urkundete (St. 3076). Vielleicht aber haben wir für diesen Widerspruch nicht den Fälscher verantwortlich zu machen. Es wäre ja möglich, dass in der von ihm benutzten echten Urk. das Tagesdatum nachgetragen war; eine Annahme, die dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, dass wir uns genötigt sehen für St. 3071 ein gleiches Verhältnis vorauszusetzen. Denn die Entfernung Speyer—Mainz ist zu gross (89 km Bahnlinie), als dass der Kaiser, der am 15. Aug. in Mainz weilte, am 14. noch in Speyer hätte urkunden können.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls ergiebt sich aus unserer Zusammenstellung einmal, dass der Fälscher mit dem Eschatokoll seiner Vorlagen sehr eigenmächtig verfuhr, und zwar ohne eine bestimmte Regel zu befolgen, indem bald die Rekognition, bald die Zeitangaben als das zuverlässigere Element erscheinen. Sodann aber wird die

---

1. Vgl. Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. S. 112.

2. s. Böhmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe, reg. Adelb. I. no. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Thatsache über jeden Zweifel erhoben, dass der Fälscher bei seiner Arbeit echte Urkunden vor sich liegen hatte. Eine so weitgehende Uebereinstimmung mit dem Richtigen und Kanzleimässigen lässt sich nicht anders erklären; man müsste denn annehmen wollen, dass der von seinem Kloster auf Studienreisen geschickte Mönch[1] sich wie ein moderner Diplomatiker Notizen machte, z. B. über die Intervention der Gisela, über Rekognitionszeichen, Signa specialia, Monogramme und Siegel, dass er sich genau unterrichtete über die Berechnung der einzelnen Jahresmerkmale, besonders der Ordinationsjahre, dass er endlich nicht vergass, sich jene vereinzelte Art der Rekognition zur Zeit der Mainzer Sedisvakanz von 1109 bis 1111 zu merken, die ihm so wohl gefiel, dass er sie dreimal anwandte: Mit anderen Worten, dieser Reinhardsbrunner müsste ein wahrer Ausbund diplomatischer Kritik gewesen sein, wie ihn das Mittelalter bei dem Tiefstande dieser Wissenschaft nicht hervorbringen konnte, der er, schon nach der Art zu urteilen, wie er seine Notizen dann praktisch verwertete, unmöglich gewesen sein kann.

Vollständig versagt Naudés Annahme gegenüber jener eigenartigen Rekognition in St. 3073—3075. Dieselbe findet sich nur noch einmal in unzweifelhaftem Original für St. Gallen. Anstatt darin das sicherste Kennzeichen echter Vorlage zu sehen, wie das Bresslau (a. a. O. S. 323, Anm. 3) thut, führt Naudé sie als Unregelmässigkeit an (S. 32). Wie hätte er sie aber auch erklären sollen? Dass der Fälscher auf seiner Archivreise zufällig eine Urkunde fand, die jene sicher sehr selten in der Kanzlei angewandte

---

1. Naudé sagt S. 79: „Und ist es nicht auch möglich, dass der Reinhardsbrunner Fälscher schon seine Wanderungen gerade zu dem Zweck unternommen hat, um durch Einsicht echter Kaiserurkunden die notwendigsten Hilfsmittel für seine Arbeit zu gewinnen?“

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Formel enthielt, dass etwa gar der Hirschauer Mönch Eingang in das Archiv von St. Gallen fand, war vielleicht auch ihm zu unwahrscheinlich.[1]

Naudé konnte auf seinen gezwungenen Erklärungsversuch auch nur verfallen, weil er von der falschen Ansicht ausging, ein Fälscher müsse sich stets so eng wie möglich seinen Vorlagen angeschlossen haben. So klug, gewissenhaft und geschickt waren die Fälscher des Mittelalters keineswegs immer.[2] Sagt er doch selbst S. 80: „Die eigentümliche Schrift der päpstlichen Urkunde nachzuzeichnen hat der Fälscher nicht für nötig erachtet." Zur Unterstützung seiner Hypothese citiert er (S. 78, Anm. 1) Ficker, Beitr. 2, 433; dort steht aber nicht, wie bei Naudé in Anführungsstrichen: „Formeln, die überhaupt nicht in der Kanzlei vorgekommen sind, beweisen eine ganz selbständige Fälschung ohne Benutzung von Vorurkunden," sondern: „Finden wir Formeln, welche überhaupt zu keiner Zeit dem Kanzleigebrauche entsprachen, so wird das in der Regel auf selbständige Fälschung schliessen lassen" und das heisst doch: Finden wir ausschliesslich oder vorwiegend solche Formeln, ohne aber auf Kriterien zu stossen, welche die Annahme einer Benutzung von Vorlagen unbedingt erheischen. Diese Voraussetzung trifft aber für die Reinhardsbrunner Fälschungen nicht zu.

Es dürfte somit erwiesen sein, dass die Urkunden nach echten Vorlagen gearbeitet sind, die der Fälscher am Orte seiner Thätigkeit selbst zur Hand hatte.

Wenden wir uns nunmehr der angeblichen Urk. Heinrichs III. St. 2266 zu, so finden wir die oben gewonnenen Erfahrungen von der Arbeitsweise des Fälschers bestätigt.

---

1. Wenn er S. 79 die Frage aufwirft, wieviel Kaiserurkunden der Fälscher denn nun wohl „genauer studiert" oder „sorgfältiger durchgesehen" habe, so widerspricht das seiner eigenen Theorie.

2. Vgl. Ficker, Beitr. 1, 22 § 12.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch hier sicher Benutzung echter Vorlage, auch hier jene nachlässige Arbeitsweise, zumal jene willkürliche Behandlung der Zeitangaben. Die Königstitulatur verweist die Urk. zunächst in die Königsperiode Heinrichs III. (bis 1046 Dez. 24), die Rekognition durch Theoderich, unter dem man mit Rücksicht auf die Zeitangaben nur Theoderich II. verstehen kann, enger in die Zeit vom 24. Aug. 1044 bis 10. Sept. 1046. Nun enthält die Datierung das Inkarnationsjahr 1044, eine zu 1045 passende Indiktionsangabe, ein auf 1046 weisendes Königsjahr. Zu letzterem scheint auf den ersten Blick a. ordin. XIX. zu passen, nämlich bei richtiger Berechnung dieses Jahresmerkmales; thatsächlich aber verwendet die Kanzlei in falscher Berechnung a. ordin. XIX. nur in der Zeit vom 7. Sept. 1047 (St. 2342) bis 9. April 1048 (St. 2347), also nie in Verbindung mit a. regni VIII. Da aber dieser Zeitraum über den unzweifelhaften terminus ad quem hinausführt, so muss man hier sicher Verderbnis annehmen.

In den Jahren 1045 und 1046 ist ein Aufenthalt des Königs zu Bamberg Ende Aug. ausgeschlossen; 1044 ist er denkbar. Es wäre nun nicht unmöglich, dass der Fälscher die beiden Regierungsjahre der Vorlage gleichmässig um zwei Einheiten erhöht hätte.[1] Bei dieser Annahme würden, abgesehen von der um eine Einheit zu hohen Indiktion alle Jahresmerkmale auf 1044 übereinstimmen; und dass Heinrich III. nach der Rückkehr von seinem diesjährigen Ungarnfeldzuge, als er von Regensburg nach Merseburg zog, Bamberg berührte, ist ja sehr wohl möglich, s. o. S. 52; nur kann das nicht erst am 28. Aug. geschehen sein, da der König in Merseburg bereits am 24. urkundete. Man müsste also Verderb-

1. Das richtige Ordinationsjahr XVII. findet sich in der Periode 1044 bis 45 ebenso oft wie das falsche XVI.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nis des Tagesdatums annehmen, oder, wenn anders man in seinen Konzessionen an den Fälscher so weit gehen will, nicht einheitliche Datierung in der Weise, wie wir sie für St. 3073—3075 für möglich hielten. Doch das sind Vermutungen, die nur mit dem grössten Vorbehalte ausgesprochen werden dürfen; von einer völlig sicheren Verwertung für das Itinerar müssen wir die Urkunde begreiflicher Weise ausschliessen.

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zweite Anlage.

Zur Reise- und Marschgeschwindigkeit Heinrichs III.

Zum Schlusse sei es verstattet, Zusammenstellungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit Heinrichs III. zu geben, einmal um die Verwertung dieses Mittels der Sachkritik bei Feststellung des Itinerars durch Vergleichung zu rechtfertigen, sodann um das festgestellte Itinerar in dieser Richtung zu verwerten.

Fr. Ludwig hat durch seine Untersuchungen[1] unsere Kenntnis dieser für den Diplomatiker ebenso wichtigen wie für den Kulturhistoriker interessanten Seite des mittelalterlichen Lebens auf eine neue Grundlage gestellt. Kam es ihm vor allem auf den allgemeinen historischen Zweck an, so glaubte er mit Recht die nur annähernd richtigen Urkundendaten für diese Fragen ausser Acht lassen zu sollen. Warum sollte aber der Diplomatiker, wenn zwei urkundliche Datierungen ihm unvereinbar erscheinen, die für die Beurteilung der Frage massgebenden Kriterien nur aus den erzählenden Quellen, und nicht vielmehr gerade aus einer Vergleichung des Verhältnisses von zeitlichem zu räumlichem Abstande zwischen anderen Urkundendatierungen gewinnen? Da die mögliche Verschiebung des urkundlichen Itinerars fast durchweg in derselben Richtung geschieht, werden ja die Schlüsse auf die Fortbewegungsgeschwindigkeit des Ausstellers durch dieselbe in vielen

1. Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jhdt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fällen gar nicht berührt. Der Diplomatiker kann sich für seine Zwecke mit relativen Werten begnügen, und, wenn die Vorbedingung kritischer Feststellung des Gesamtitinerars erfüllt ist, auch die urkundlichen Daten verwerten. Dass aber absolute Werte auf diesem Gebiete überhaupt kaum zu erzielen sind, lehrt eine Betrachtung der Beschaffenheit der Ueberlieferung und der möglichen Art ihrer Verwertung.

Die mittelalterlichen Herrscher befanden sich unter normalen Verhältnissen natürlich nicht fortwährend auf Reisen; der Hof war im allgemeinen sesshaft, nur dass der Residenzort beständigem Wechsel unterlag. Ein mehr oder minder langer Aufenthalt in einer Pfalz oder grösseren Stadt wurde immer abgelöst durch die Reise nach einem anderen derartigen Orte. Nun berichten die Quellen fast immer nur, dass der König an einem bestimmten Tage in einem bestimmten Orte weilte; ob er schon vorher oder noch nachher daselbst anwesend war, darüber sagen sie nichts. Sie verschweigen zum Beispiel meist die Dauer seines Aufenthaltes an den Orten, in denen er die Hauptfeste feierte. Oft erfahren wir, dass sich der Herrscher zu einem späteren Termine wieder an dem bestimmten Orte aufhielt; dass er auch in der Zwischenzeit daselbst verblieben sei, können wir nur Wahrscheinlichkeitsgründen entnehmen. Die Abreise- und Ankunftstermine sind uns als solche selten überliefert. Am zuverlässigsten werden daher Schlüsse aus Fällen sein, in denen jene mit den unserer Ueberlieferung nach einen Zug umgrenzenden Daten anscheinend ganz oder nahezu zusammenfallen, also Fälle, in denen es zur Erreichung eines Ziels zu vorherbestimmter Zeit grösserer Anstrengungen bedurfte. Dass wir die Dauer des Aufenthaltes in den Zwischenstationen nicht kennen, macht nicht so viel aus; wo es sich um eigentliche Reisen handelt, wird das Verhältnis von Rast- zu Reisetagen bei kürzerer oder längerer Dauer derselben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

annähernd das gleiche geblieben sein; die Ruhetage können also für die Aufstellung von relativen Durchschnittszahlen ausser Rechnung bleiben.

Nun kennen wir wohl eine Reihe von Reisestationen; Richtung und Länge des Weges aber, den der Herrscher von einem Orte zum andern zurücklegte, sind bei dem augenblicklichen Stande der historischen Geographie in vielen Fällen unbekannt. Je lückenhafter die Itinerar-Ueberlieferung ist, um so fühlbarer macht sich dieser Mangel geltend. Es fragt sich also, welche Entfernungen der Berechnung der Reisegeschwindigkeit zu grunde zu legen sind. Ludwig hat von dem Hülfsmittel der Luftliniendistanz ausgedehnten Gebrauch gemacht, und es ist ihm das mehrfach zum Vorwurfe gemacht worden. Nicht sowohl weil die Luftlinienentfernung hinter der thatsächlichen stets zurückbleibt, — darunter würden allerdings absolute, nicht aber relative Werte leiden — sondern vor allem, weil das Verhältnis der einen zur anderen je nach der Terrainbeschaffenheit stetigem Schwanken unterliegt.[1] Nun könnte man ja die Längen der heutigen Fahrstrassen zu grunde legen; indessen auch sie decken sich mit den mittelalterlichen keineswegs immer derartig, dass man sich auf die erlangten Werte unbedingt verlassen könnte; zudem sind die genauen Hülfsmittel für ihre Bemessung nicht immer leicht zugänglich.[2] Bequemer ist die Zugrundelegung der Länge des heutigen Schienenstranges. Die Angaben nach Eisenbahnlinie sind denen nach Luftlinie jedenfalls vorzuziehen; sie stehen, was ihren absoluten Wert anbetrifft, der heutigen und damit auch der mittelalterlichen Strassenlänge bedeutend näher als jene; vor allem

1. Vgl. die Besprechung von Tangl, MIÖG 19, 713 fg.

2. Bresslau benutzt neuerdings die Entfernungsangaben im „Fahrtenbuch der Allgemeinen Radfahrer-Union", vgl. Neues Arch. 26, 447 Anm. 1.

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

aber nimmt der Schienenweg auf die Geländebeschaffenheit mehr Rücksicht als die Luftlinie.

Für das behandelte Itinerar sind die Reisegeschwindigkeiten von Ort zu Ort berechnet worden. Im Folgenden sollen Beispiele für gewöhnliche und aussergewöhnliche Leistungen gegeben werden. Zu grunde gelegt ist regelmässig die kürzeste Eisenbahnstrecke, nur wo dieselbe von dem wahrscheinlich eingeschlagenen Wege allzusehr abweicht, die Luftlinie (kenntlich durch Ll.).

Zunächst also Beispiele für eine Reisegeschwindigkeit, die man als normale wird bezeichnen können:

		Tageskm.	Tage
1040.	Moyen-Vic—Strassburg Ll.	23	4
	Strassburg—Weissenburg—Tribur	20	10
	Tribur—Fritzlar—Goslar	23	16
	Eschwege—Regensburg (vor Antritt des böhmischen Feldzugs) Ll.	20	14
	Bamberg—Korvey	20	21
	Herford—Münster (zur Weihnachtsfeier)	30	3
1041.	Maastricht—Mainz	21	14
	Seligenstadt—Speyer	28	4
	Dortmund—Goslar	20	13
1042.	Erstein—St. Maurice (Zug nach Burgund)	23	16
	Tilleda—Kaufungen—Bamberg (vor Antritt des Ungarnfeldzugs)	20	21
	Klosterneuburg—Nordhausen(Rückkehr vom Ungarnfeldzug)	22	35
1043.	Goslar—Speyer (Ueberführung der Leiche der Kaiserin Gisela)	18	24
	und Speyer—Lüttich	18	23
	Ivois—Paderborn (zur Pfingstfeier)	17	31
	Regensburg—Ulm—Konstanz—Besançon—Mainz—Ingelheim		

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

		Tageskm.	Tage
	(Heereszug nach Burgund, Verlobung, Heimführung der Königin)	23	49
1044.	Nymwegen — Worms — Bondorf — Regensburg (vor Antritt des Ungarnfeldzugs)	30	41
	Regensburg — [Oedenburg] — Menfö (Ungarnfeldzug)	29	19
	Menfö — Stuhlweissenburg — Regensburg — Bamberg — Merseburg (Ordnung der ungarischen Regierung, Rückzug)	24	50
	Merseburg — Aachen	18	32
	Speyer — Böckelheim — Solothurn (Weihnachtsfeier, Feldzug gegen Gottfried, Zug nach Burgund)	18	29
1045.	Perschling — Köln (zur Entgegennahme von Gottfrieds Unterwerfung)	25	37
	Maastricht — Bodfeld (vor Antritt des Liutizenfeldzuges)	24	22
	Speyer — Fritzlar	23	12
1046.	Korvey — Paderborn — Dortmund	24	7
	Aachen — Merseburg	20	29
	und Merseburg — Meissen (zu Zusammenkünften mit Slavenfürsten)	30	5
	Speyer — Winterbach	29	5
	und Winterbach — Herbrechtingen — Augsburg (vor Antritt des Römerzuges)	21	10
1047.	Volargne-Trient Ll.	21	3
	und Trient — Augsburg (Alpenübergang)	25	15
	Augsburg-Speyer (zur Pfingstfeier)	30	10

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

		Tageskm.	Tage
	Soest—Xanten (vor Antritt des holländischen Feldzuges)	30	5
	Pöhlde—Fulda—Würzburg—Ulm	17	31
1048.	Regensburg—Ulm	20	10
	Solothurn—Basel—Strassburg	22	10
	Pöhlde—[St. Hubertus]—Ivois—Strassburg—Speyer(Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich)	21	48
1049	Minden—Hildesheim Ll.	18	4
	Strassburg—Würzburg	29	10
	und Würzburg---Geldersheim Ll.	16	2
	und Geldersheim—Pöhlde (zur Weihnachtsfeier) Ll.	20	9
1051.	Speyer—Köln (zur Osterfeier)	23	12
	Kaufungen — Hersfeld — Nürnberg (vor Antritt des Ungarnfeldzugs)	25	13
	Hainburg—Regensburg (Rückkehr vom Ungarnfeldzug)	27	18
1052.	Goslar-Speyer (zur Osterfeier)	19	23
	Strassburg—Basel (auf einem Zuge nach Burgund)	23	6
	Zürich—Regensburg (vor Antritt des Ungarnfeldzugs)	21	21
	Regensburg—Passau	20	6
	und Passau—Persenbeug (Ungarnfeldzug, Fahrt auf der Donau thalwärts [?])	50	4
	Bamberg—Lorsch (zur Kirchweihe) Ll.	25	7
1053.	Goslar—Ballenstedt (zur Kirchweihe)	22	4
	Goslar—Tribur—Worms (zum Fürstentag in Tribur)	21	19
1054.	Mainz—Oschersleben	16	28

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

			Tageskm.	Tage
1055.	Eiting—Ebersberg	Ll.	32	1
	und Ebersberg—Brixen (auf dem Zuge nach Italien)		26	9
	Volargne—Brixen (Rückkehr über die Alpen)	Ll.	21	7
	Neuburg a. d. Donau—Ulm		26	4
	und Ulm—Zürich (zur Weihnachtsfeier)		18	11
1056.	Bodfeld—Speyer (Ueberführung der Leiche des Kaisers)		21	23

Als normale Reisegeschwindigkeit würde sich also für Heinrich III. eine tägliche Ueberwindung von 20 bis 30 km ergeben. Nur auf italischem Boden ist die Fortbewegung bedeutend langsamer. Die höchsten dort erreichten Leistungen sind:

			Tageskm.	Tage
1046.	Sutri—Rom	Ll.	15	3
1047.	Ancona—Fano—Rimini (Rückzug)		23	4
	Ravenna—Ferrara—Mantua (zur Osterfeier)	Ll.	14	10
1055.	Borgo-San-Donnino—Parma—Reggio – Modena—Florenz	Ll.	14	12

Aussergewöhnliche Reiseleistungen Heinrichs III. sind die folgenden:

		Tageskm.	Tage
1039.	Maastricht—Köln—Paderborn—Korvey—(Kemnaden)—Gandersheim—Goslar	32	14
1040.	Regensburg—Weltenburg—Augsburg	35	4
	Utrecht—Lüttich (zur Pfingstfeier)	47	4
	Metz—Moyen-Vic Ll.	47	1
	Goslar—Hersfeld—Eschwege (vor Antritt des böhmischen Feldzuges, Kirchweihe)	38	6
1043.	Walheim—Ivois (zur Zusammenkunft mit dem französischen Könige)	39	7

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

			Tageskm.	Tage
1044.	Nienburg a. d. Saale — Nymwegen (zur Osterfeier)		38	14
1045.	Augsburg—Freising	Ll.	31	2
	Bodfeld—Regensburg (auf der Pfingstreise nach Ungarn)		33	16
1048.	Ulm—Reichenau (zur Kirchweihe)	Ll.	35	3
1050.	Zürich—Nattheim		41	6
	und Nattheim—Nürnberg		37	4
	und Nürnberg—Merseburg—Wurzen (normal)		20	18
	(der Kaiser plant Feldzug gegen Polen)			
1054.	Mainz—Ebsdorf	Ll.	30	3

Am 15. Febr. 1046 (Sonnabend) starb Abt Druhtmar von Korvey (Steindorff 1, 293); am Sonntag, den 23. Febr., leitete König Heinrich in Korvey die Wahl des Nachfolgers. Nimmt man an, er habe am vorhergehenden Mittwoch, 19. Febr., an dem er in Wallhausen weilte, die Todesnachricht erhalten, so ergiebt sich für die Ueberbringung derselben von Korvey nach Wallhausen dieselbe Schnelligkeit von 44 km durch 4 Tage wie für den Zug Heinrichs von Wallhausen nach dem Kloster.

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

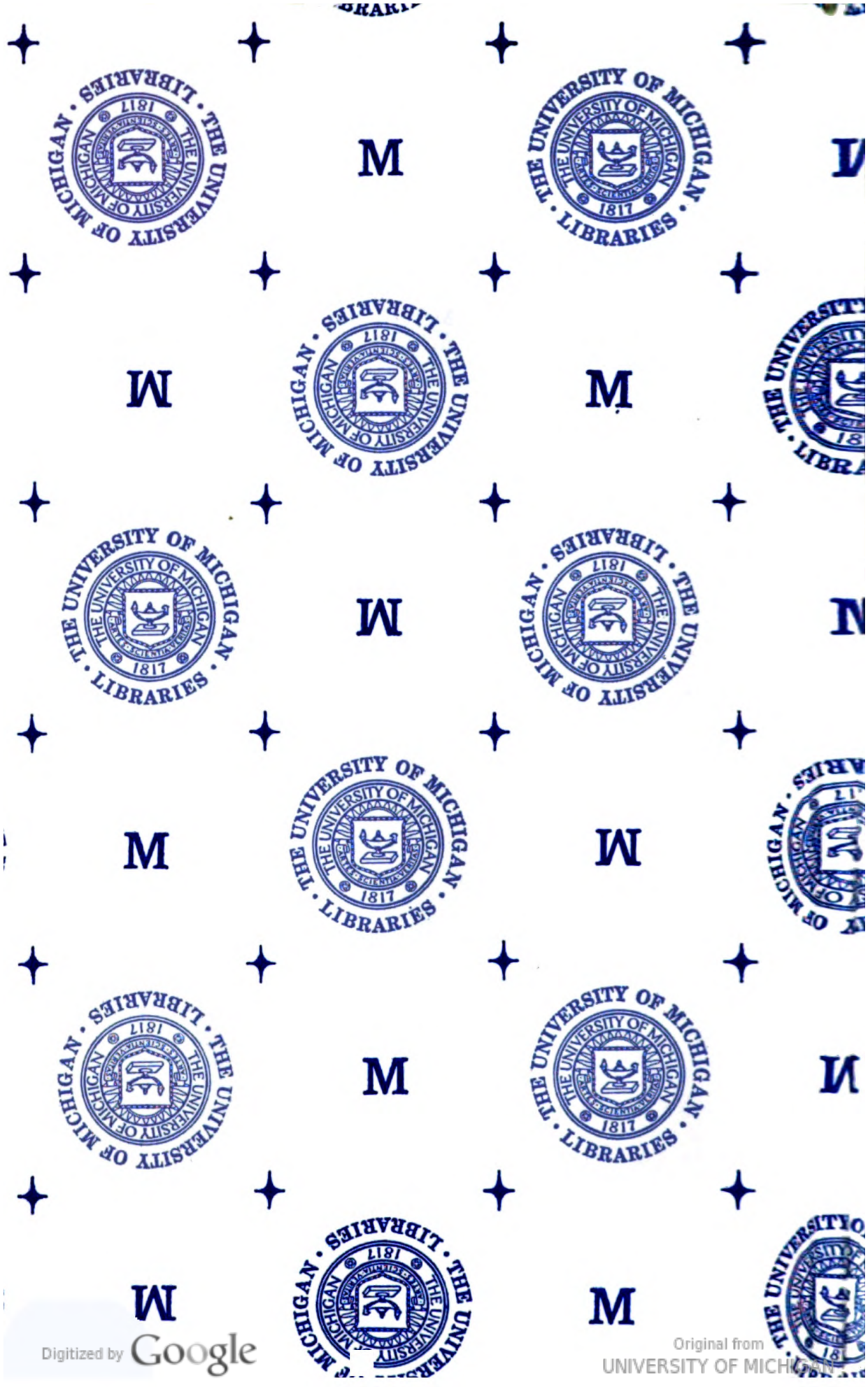

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

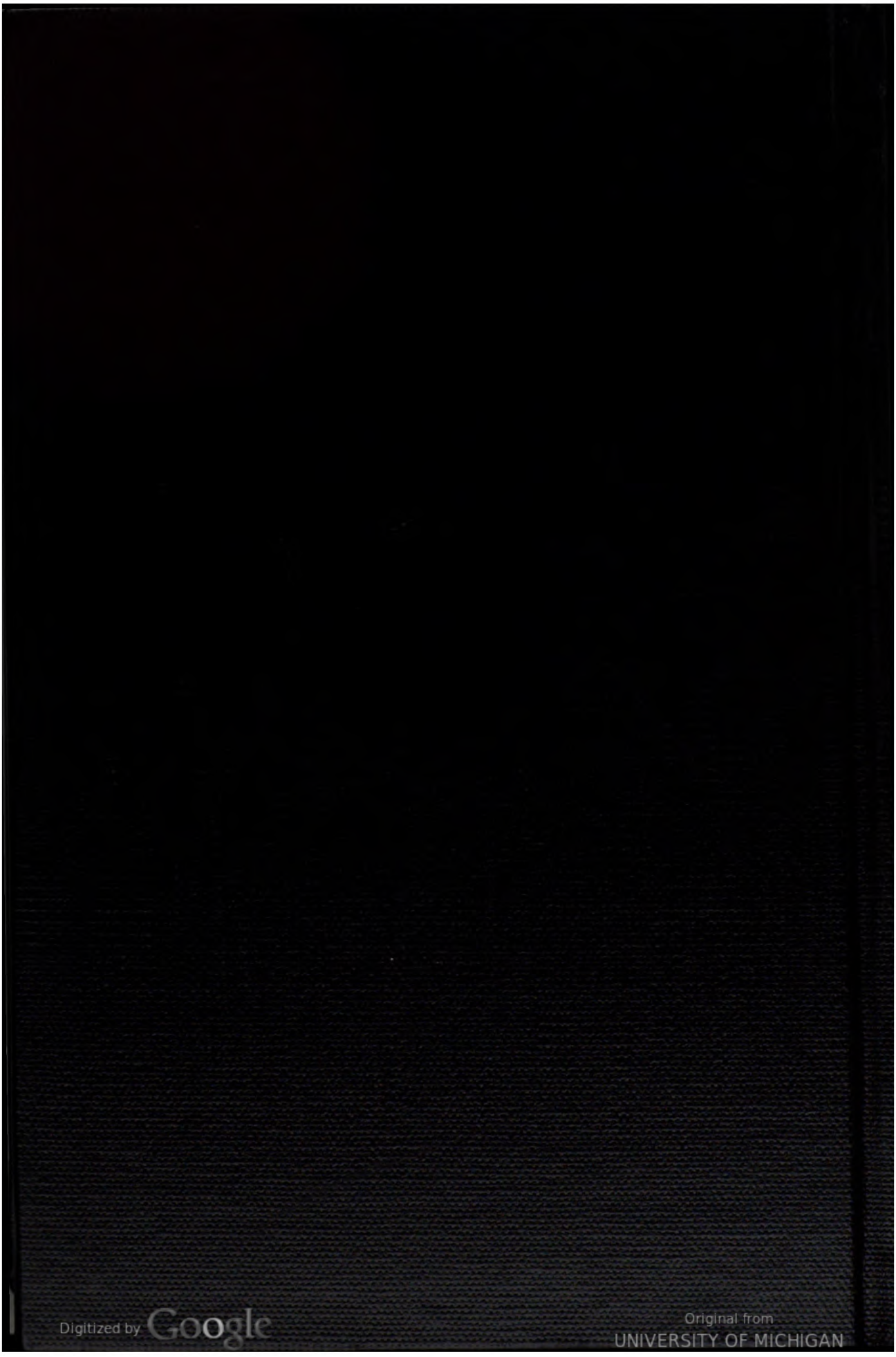
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2018-03-24 23:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015039826931
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google